

Herrschaftsangelegenheiten.

164*



Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf



U e b e r s i c h t.

I. Die größern gemeinen Herrschaften.

A. Deutsche gemeine Herrschaften.

1. Landgrafschaft Thurgau.

Landvogtei der VII Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus. — An dem Landgericht hatten überdieß noch Bern, Freiburg und Solothurn Antheil.

2. Landvogtei Rheinthal.

Landvogtei der VIII Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell.

3. Grafschaft Sargans.

Landvogtei der VII Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

4. Grafschaft Baden.

Landvogtei der VIII alten Orte Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

5. Landvogtei Freiämter.

Landvogtei der VII Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

B. Ennetbirgische oder italienische Herrschaften.

6. Landvogtei Lavis.

7. Landvogtei Mendris.

8. Landvogtei Luggarus.

9. Landvogtei Mainthal.

Vogteien der XII Orte Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen.

II. Die kleinern gemeinen Herrschaften.

10. Vogtei Bellenz.

11. Vogtei Bollenz.

12. Vogtei Riviera.

Vogteien der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden, auch dritthalb-örtliche Vogteien genannt.

13. Vogtei Schwarzenburg oder Graßburg.

14. Vogtei Orbe mit Escherliß.

15. Vogtei Grandson.

16. Vogtei Murten.

Vogteien der Orte Bern und Freiburg.

17. Grafschaft Nyonach.

18. Vogtei Gaster.

Vogteien der Orte Schwyz und Glarus.

I. Nach Materien und diese chronologisch geordnet. II. In bloß chronologischer Reihenfolge.

Wo mit der Bezeichnung (S. Abf. . . .) auf den Haupttext hingewiesen ist, findet sich der verwiesene Artikel in jenem ausführlicher.

Deutsche gemeinsame Vogteien im Allgemeinen.

Inhaltsübersicht.

- | | |
|---|---|
| 1. Verwaltung im Allgemeinen : | 5. Polizeisachen. 97—101. |
| a. Allg. Verwaltungsangelegenheiten ; Beamte Art. 1—27. | 6. Zölle, Geleitsbüchsen. 102—104. |
| b. Practiciren, Miet und Gaben. 28—59. | 7. Verbot des Furfaußs. 105—110. |
| c. Erträgniß der Vogteien, Rechnungswesen. 60—70. | 8. Ohngeld. 111. |
| d. Jahrechnungen, Zeitpunkt deren Abhaltung. 71—78. | 9. Fremder Kriegsdienst. 112—126. |
| 2. Rechts- und Gerichtssachen. 79—91. | 10. Kirchliche und konfessionelle Angelegenheiten, Geistliche. 127—137. |
| 3. Leibeigenschaft und Fall. 92—95. | 11. Gotteshäuser (Klöster). 138—163. |
| 4. Niederlassungswesen. 96. | |

1. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten ; Beamte.

Art. 1. (1592). Auf die Beschwerde, daß man die Landvögte, wenn sie auf Jahrechnungen oder Tagfazungen erscheinen, kaum anhöre und abfertige, woraus große Kosten entstehen, wird verfügt, es soll jedes Ort seinen Gesandten auf künftige Jahrrechnung Vollmacht mitgeben, eine Verordnung darüber aufzustellen. Absch. 195. i. — **2.** (1593). Es wird verordnet, daß in Zukunft kein Landvogt in den gemeinen Vogteien mehr die Befugniß haben soll, Bauten von Mühlen oder andern Ehefasten zu erlauben, ohne Bewilligung der Orte. (Vgl. Thurgau, Art. 208). Absch. 235. b. — **3.** (1594). Ein Anzug Lucerns, daß gegen die allzugroßen Kosten der Jahrechnungen angemessene Verfügungen getroffen werden sollten, wird ad instruendum genommen. (S. Absch. 254. l.). — **4.** (1598). Weil die gewöhnlichen Tagfazungen häufig durch Geschäfte mit Parteien in die Länge gezogen werden, so wird der Vorschlag, alle solchen Geschäfte auf die Jahrrechnungstagsfazung zu weisen, in den Abschied genommen. (S. Absch. 348. v.). — **5.** (1599). Angelegenheiten aus den deutschen Herrschaften sollen, wenn sie nicht besonders wichtiger Natur sind, nur auf den Jahrrechnungstagsfazungen vorgebracht werden. (S. Absch. 372. f.). — **6.** (1600). Die wichtigeren der zu Baden behandelten Geschäfte sollen stets den Gesandten der katholischen Orte abgelesen werden. (S. Absch. 420. n.). — **7.** (1604). Ein Antrag auf Verminderung der Kosten beim Aufritt der Landvögte, besonders in den Freiamtern, wird in den Abschied genömmen. Absch. 533. a. — **8.** (1605). Es wird abermals bestätigt, daß auf den Tagfazungen, außer den Jahrechnungen, keine Streitigkeiten der Untertanen vorgenommen werden sollen. Absch. 577. c. — **9.** (1606). Wenn man in Zukunft bei gefährlichen Zeiten über Warnungen, Rundschaften oder andere geheimen Dinge sich zu berathen hat, soll man den Untertanen in den gemeinen Vogteien nichts mehr schriftlich mittheilen, sondern

das Nöthige mündlich verrichten, weil man die Erfahrung gemacht hat, daß solches nicht geheim bleibt. Absch. 598. b. — **10.** (1607). Auf den Anzug Uri's, daß Zürich in den gemeinen Vogteien mit Einsetzung von Prädicanten, Abordnung von Botschaften und Schreiben hinterrücks der andern Orte viele Gewalt sich anmaße, wird der Antrag, auf einer allgemeinen Tagleistung die zürcherischen Gesandten darüber zur Rede zu stellen, in den Abschied genommen. Absch. 644. c. — **11.** (1608). Da Zürich in den gemeinen Vogteien ungebührliche Eingriffe in Religions- und andere Sachen sich erlaubt, worüber nicht nur die mitregierenden Orte, sondern auch die Prälaten und Gotteshäuser dieser Vogteien sich zu beschweren haben, und da bei diesem Anlasse die V katholischen Orte sich erinnern, daß Zürich auf den Vortrag der Gesandten, welche man vor drei Jahren wegen ähnlichen Sachen und wegen des Ave Maria und der „Religionsbetittlung“ an dasselbe geschickt hatte, die Antwort noch schuldig geblieben ist, so wird für nothwendig befunden, diese Beschwerden alle in ein Concept zu fassen und jedem Ort mitzutheilen, damit jedes seine Gesandten auf künftige Tagjazung mit genügenden Vollmachten abfertige. Auch mit Freiburg, Solothurn, Appenzell und dem Abt von St. Gallen soll darüber berathschlagt werden. Absch. 652. h. — **12.** (1608). Verhandlung der katholischen Orte über ihr Verhalten gegenüber Zürich in Betreff der waltenden Anstände über verschiedene, die Religion und Regimentsachen berührenden Punkte. (S. Absch. 653. a.). — **13.** (1609). Der Antrag, daß bei jeweiliger Huldigung eines neuen Landvogts auch dessen obere Amtleute ihre Eidespflichten erneuern sollten, wird ad instruendum genommen. Absch. 697. a. — **14.** (1610). Wird gutgeheißen, jedoch soll diese Huldigung und Eideserneuerung gelegentlich geschehen, damit keine neuen Kosten entstehen. Absch. 742. i. — **15.** (1611). Schwyz, das eine Rehrordnung der gemeinen Landtschreibereien auf gewisse Termine beantragen möchte, wird gebeten, diesen Antrag in Berücksichtigung des Schadens, der für die katholische Religion daraus erfolgen möchte, dießmal nicht zu stellen. Die V katholischen Orte werden bei ihrer nächsten Zusammenkunft annehmbare Mittel deßhalb zu finden wissen. Absch. 765. k. — **16.** (1611). Bezüglich der beantragten Rehrordnung werden die nachtheiligen Consequenzen auseinander gesetzt, welche für die katholischen Orte und den katholischen Glauben in'sbesondere daraus erwachsen würden. Indessen wird doch nach Mitteln gesucht, wie Schwyz und Obwalden befriedigt werden könnten. Was man zu Baden darüber verabreden wird, soll ganz geheim gehalten werden. Absch. 771. q. — **17.** (1611). Ob schon einige Orte der beantragten Rehrordnung halber dafür halten, daß man der Religion wegen in dieser Sache behutsam vorgehen müsse, fänden sie daneben doch für billig, wenn bei Besetzung dieser Stellen ein Ort so gut als das andere bedacht würde; in'sbesondere möchte nicht mehr gestattet werden, daß Väter ihren Söhnen solche Ämter bei Lebzeiten übergeben, indem nur „Märchtwerck und Krömeri“ daraus erfolge. Absch. 776. q. — **18.** (1612). Jedes der V katholischen Orte soll seinen Gesandten nach Baden Vollmacht geben, an der Verordnung festzuhalten, daß die Landvögte keine Sachen in die Orte, sondern nach altem Brauch nach Baden weisen sollen. Absch. 797. aa. — **19.** (1612). Der Anzug Zürichs, es wolle der Mißbrauch einreißen, daß die Landvögte schon vor dem Beginn ihrer Amtsverwaltung in die Vogteien sich begeben und nicht abziehen, nachdem ihre Nachfolger schon im Possess sind, woraus Zerrüttung und Trennungen erfolgen, wird in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten dießfalls die nöthige Vorsehung thun. Absch. 803. a. — **20.** (1613). Im Namen der Obrigkeiten wird einstimmig erkannt, daß kein Landvogt vor der bestimmten Zeit in seine Vogtei ziehen und da wohnen dürfe, und daß jeder nach Ablauf seiner Amtsjahre unverweilt abziehen soll, damit einer dem andern keine Unordnungen veranlasse. Bern nimmt dieses in den Abschied, weil es vor den hohen Gewalt gehöre. Absch. 831. c. — **21.** (1613). Da die Landvögte seit einiger Zeit die Untertanen, die

an die einzelnen Orte sich wenden wollen, an das Ort, woher sie, die Landvögte, sind, zu weisen pflegen, während sie zuerst an Zürich, als das erste Ort, gewiesen werden sollten, wird von der Mehrheit erkannt, solche streitige Unterthanen sollen zuerst an Zürich gewiesen werden. Absch. 831. ee. — 22. (1614). In Zukunft soll weder wälschen noch andern streitigen Parteien in den Orten Audienz gegeben, vielmehr sollen sie immediate auf die Jahrrechnungen gewiesen werden. Absch. 853. d. — 23. (1614). Es wird abermals verabschiedet, daß die Landvögte nicht früher, als ihre Amtsverwaltung angeht, in den Vogteien hausmäßig sich niederlassen dürfen und daß sie nach Ablauf derselben sogleich abziehen sollen. Uri soll den Landvogt von Beroldingen heimmahnen. Absch. 866. c. — 24. (1614). Weil häufig aus den gemeinen Vogteien dies- und jenseits des Gebirges streitige Parteien in die Orte laufen, um Ortsstimmen, die nicht selten einander widersprechen und wodurch das Ansehen der Obrigkeit stark compromittirt wird, auszuwirken, so soll von den Obrigkeiten solchen keine Audienz mehr gegeben, vielmehr sollen sie auf die betreffende Jahrrechnung gewiesen werden. Absch. 866. o. — 25. (1614). Die Gesandten des Orts, wo der Landvogt her ist, sollen bei dessen Annahmspräsentation abtreten. (S. Absch. 866. ll.). — 26. (1615). Da bei den Aufritten der Landvögte wiederum große Mißbräuche vorkommen, wodurch nicht nur den Gotteshäusern, sondern auch den Obrigkeiten große Unkosten verursacht werden, so soll auf der nächsten Conferenz der katholischen Orte über deren Abschaffung berathen werden, es sei durch Festsetzung der Anzahl der Aufreitenden oder dadurch, daß dem Landvogt, bevor er aufreitet, der gewöhnliche Eid gegeben wird. Absch. 890. c. — 27. (1615). Es wird abermals vereinbart, daß fortan auf den Jahrrechnungen oder sonst auf Tagen das Rechnungsgeld, Geleitsbüchsen, Audienzzgeld und andere unter den Ehrengesandten zu vertheilenden Gelder nur auf die Personen der Gesandten, nicht aber auf die Orte, abgetheilt werden sollen, also daß, wenn nur Ein Gesandter von einem Ort anwesend ist, diesem nur Ein Theil von genannten Gefällen zukomme. Absch. 893. z.

b. Practiciren, Miet und Gaben.

Art. 28. (1587). Uri wird ermahnt, an der jüngst zu Baden aufgestellten Verordnung über Abstellung des Trörlwerks in Vogteien, bei Ämtern und Ritten festzuhalten. Absch. 2. o. — 29. (1588). Erneuerung der Verordnung gegen Bestechung und Umtriebe für Erwerbung von Landvogteien und Ämtern. (S. Absch. 63. d.). — 30. (1588). Bestätigung der Verordnung gegen Miet und Gaben, sammt Zusatz. (S. Absch. 70. c.). — 31. (1589). Es wird Anzug gemacht betreffend die in Uri und Zug wieder vorkommenden Umtriebe und Gastereien bei Ernennung von Gesandten und Besetzung von Vogteien. (S. Absch. 95. i.). — 32. (1590). Erneuerung der Verordnung gegen das Practiciren um Landvogteien. (S. Absch. 128. g.). — 33. (1590). Ebenso. (S. Absch. 138. v.). — 34. (1590). Die Beschlüsse gegen Umtriebe und Bestechungen für Wahlen sollen strenge gehandhabt werden. Absch. 156. k. — 35. (1591). Die neuernwählten Landvögte sollen stets Bescheinigungen vorweisen, daß sie ihre Ernennung weder durch Umtriebe erlangt, noch durch Miet und Gaben erkauft haben; diese Scheine sollen in der Kanzlei zu Baden aufbewahrt werden. Absch. 178. r. — 36. (1591). Gleicher Beschluß. (S. Absch. 187. k.). — 37. (1592). Die beiden letztes Jahr von Uri in die Vogteien Thurgau und Sargans erwählten Landvögte legen Bescheinigung vor, daß sie ihre Ernennung nicht durch Bestechung erlangt haben. Sie werden in Huldbigung genommen. Daneben wird die bezüglichliche Verordnung erneuert und beschloffen, es soll in Zukunft nicht mehr gestattet sein, einen Landvogt zum zweiten Mal zu erwählen. (S. Absch. 210. c.). — 38. (1594). Verhandlungen wegen des Trörlens und Practicirens. (S. Absch. 257. a.). — 39. (1596). Der Antrag, daß auch die Gesandten auf den Jahrrechnungen zu Baden einen Eid schwören sollen, von Niemanden

Miet und Gaben anzunehmen, sondern Jedermann sein billig Recht ergehen zu lassen, wird in den Abschied genommen. (S. Absch. 307. e.). — 40. (1597). Da man vernommen hat, daß jene, welche dieses Jahr in Zug Ämter erlangt haben, den betreffenden Eid nicht geleistet haben, so wird Zug ermahnt, darüber nachzuforschen, damit den zu Baden gefaßten Beschlüssen nachgelebt werde. Absch. 332. b. — 41. (1597). Den Gesandten nach Baden soll Weisung erteilt werden, wie sie sich in Betreff des Schwörens, weder Miet noch Gaben annehmen zu wollen, zu verhalten haben, indem stets geklagt wird, daß solches wohl auf den ennetbirgischen Tagfahrungen, nicht aber zu Baden gehalten werde. Absch. 332. f. — 42. (1598). Glarus wird aufgefordert, statt der jüngst erwählten Landvögte, welche ihre Erwählung durch Bestechungen erlangt haben, andere zu ernennen. (S. Absch. 348. p.). — 43. (1598). Verhandlung wegen der von Glarus ernannten Landvögte. (S. Absch. 353. bb.). — 44. (1598). Bestätigung der Verordnung gegen Umtriebe und Bestechungen; Glarus soll drei andere Landvögte erwählen. (S. Absch. 355. ff.). — 45. (1598). Glarus erneuert sein Gesuch, die von ihm erwählten Landvögte aufreiten zu lassen. (S. Absch. 358. h.). — 46. (1598). Ein gleiches Gesuch wird von den V katholischen Orten abgewiesen. (S. Absch. 359. a.). — 47. (1598). Den von Glarus erwählten Landvögten wird der Aufritt gestattet und zugleich die Verordnung gegen Umtriebe neuerdings bestätigt. (S. Absch. 364. h.). — 48. (1600). Zug wird ermahnt, die Verordnung wider Wahlumtriebe für Ämter und Vogteien aufrecht zu erhalten. (S. Absch. 398. f.). — 49. (1605). Da abermals Umtriebe und Bestechungen bei Wahlen von Gesandten und Landvögten vorkommen, sollen den Gesandten nach Baden Instructionen mitgegeben werden, wie diesem Mißbrauch zu begegnen sein möchte. Absch. 564. l. — 50. (1606). Bestätigung der Verordnung, daß die Landvögte vor ihrer Huldigung sich ausweisen sollen, ihr Amt auf rechtmäßige Weise erlangt zu haben. (S. Absch. 593. a.). — 51. (1611). Ein erneuerter Anzug gegen das Practiciren und Trölen, um zu Ämtern in den gemeinen Vogteien zu gelangen, wird ad instruendum genommen. (S. Absch. 776. c.). — 52. (1612). Die Verordnung gegen das Practiciren und Trölen für Landvogteien und andere Ämter wird erneuert. (S. Absch. 803. h.). — 53. (1613). Da namentlich zu Glarus das Practiciren für Erlangung von Landvogteien wieder aufgekommen ist, soll den Gesandten nach Baden bezüglichher Befehl erteilt werden. (S. Absch. 828. e.). — 54. (1613). Verordnung gegen Umtriebe und Bestechung für Erlangung von Ämtern und Landvogteien. (S. Absch. 831. b.). — 55. (1614). Erneuerung der Verordnung wider das Practiciren für Erlangung von Landvogteien. (S. Absch. 858. f.). — 56. (1614). Die von Glarus erwählten Landvögte will man nicht aufreiten lassen. (S. Absch. 864. g.). — 57. (1614). Bestätigung der Verordnung wider das Practiciren um Gesandtschaften. (S. Absch. 866. k.). — 58. (1614). Die Glarner Landvögte nach Sargans, Rheinthal und Thurgau werden nunmehr angenommen, nachdem sie sich ausgewiesen haben, der Ordnung gemäß ihre Stellen erlangt zu haben. (S. Absch. 866. l.). — 59. (1617). Erneuerung der Verordnung von 1613 wider das Practiciren und Trölen um Ämter und Landvogteien. Die Landvögte sollen, bevor sie zu ihrer Amtsverwaltung zugelassen werden, auf diese Verordnung schwören. (S. Absch. 957. d.).

c. Erträgniß der Vogteien, Rechnungswesen.

Art. 60. (1587). Weisung an die Landvögte betreffend den durch Verabfolgung von Geschenken verminderten Ertrag der Bußen. (S. Absch. 19. y.). — 61. (1590). Auf den Antrag Lucerns wird beschloffen, die Landvögte sollen alle Jahre die eingezogenen Bußen verrechnen, die noch ausstehenden aber in einem eigenen Model verzeichnen und diesen vorlegen. Absch. 138. aa. — 62. (1590). Da in den gemeinen Vogteien die Unkosten so groß sind, daß sie die Einkünfte meistens übersteigen, so werden darauf bezügliche Artikel entworfen. (S.

Abfch. 138. dd.). — **63.** (1591). Weil die Landvogteien immer weniger ertragen, so daß man bald noch zulegen muß, was übrigens schon seit einigen Jahren geschehen ist, so wird verordnet, die Landvögte sollen die Bußen ohne Nachlaß einziehen und verrechnen und jene abweisen, welche um Nachlaß einkommen. Wird zum Verhalt in den Abschied genommen. Abfch. 178. bb. — **64.** (1594). Da die Rechnungen einiger Landvögte so schlechte Resultate zeigen, daß zu besorgen ist, es werden mit der Zeit die gemeinen Herrschaften den Orten nichts mehr ertragen, so wird auf Ratification hin beschloffen, die Landvögte sollen bei ihrer Eidespflicht alle Fälle, Frevel und Bußen durch den Landschreiber genau verzeichnen lassen und nichts ohne dessen Mitwissen einnehmen; bei der Rechnungsablage soll dann der Landschreiber bei seinem Eide erklären, ob alle Einnahmen in die Rechnung aufgenommen worden seien. Dieser Beschluß wird allen Landvögten zur Kenntniß gebracht. Abfch. 262. aa. — **65.** (1595). Weil schon oft Klage geführt worden ist, daß die Landvögte in den gemeinen Vogteien eben schlecht Rechnung geben und dasjenige, was sie den Eidgenossen verrechnen sollten, sich aneignen, so wird auf höhere Genehmigung hin beschloffen, es soll künftighin jeder Landvogt seiner Obrigkeit für das Einkommen seiner Vogtei Bürgschaft leisten. Abfch. 283. v. — **66.** (1596). Ein gleicher Beschluß wird ad referendum genommen. Abfch. 307. s. — **67.** (1597). In Bezug auf die Bürgschaft, welche die Landvögte zu Sicherstellung der Orte zu leisten haben, wird beschloffen, es soll in Zukunft jedes Ort nur solche Landvögte auf die gemeinen Vogteien ernennen, die nöthigenfalls einen Schaden zu ersetzen im Stande wären, indem man sonst den Ersatz von derjenigen Obrigkeit fordern würde, welche den Landvogt erwählt hat. Abfch. 334. p. — **68.** (1603). Da das jährliche Einkommen der Orte aus den Vogteien wegen der Gerichtskosten der Landvögte und der Geschenke an die Amtleute u. A. m. gering ist, hält man für nöthig, Maßregeln dagegen zu treffen. Daher soll auf nächste Tagsatzung zu Baden darüber instruiert werden. Abfch. 503. h. — **69.** (1612). Weil sich ergibt, daß die Landvögte zu Zeiten zwar große Einnahmen in Rechnung bringen, daneben aber so viele Ausgaben, daß wenig mehr übrig bleibt, so sollen auf nächster Tagsatzung Einige ausgesprochen werden, um die Rechnungen zu prüfen und zu untersuchen, ob auf den Ausgaben Ersparnisse gemacht werden können. Abfch. 803. r. — **70.** (1615). In Zukunft soll den Landvögten im letzten und andern Jahr ihrer Regierung von jedem in die Rechnung gebrachten 100 je 12 verehrt werden. Abfch. 893. u.

d. Jahrrechnungen, Zeitpunkt deren Abhaltung.

Art. 71. (1587). Wegen der Feiertage und des Aufrittes des neuen Landvogts aus Lucern sollen die Gesandten diesmal erst auf Sonntag nach Johannis auf die Jahrrechnung nach Baden kommen. (S. Abfch. 17. e.). — **72.** (1587). In Zukunft sollen die Jahrrechnungen zu Baden am Sonntag nach Johann Baptist beginnen. (S. Abfch. 19. w.). — **73.** (1590). Gleicher Beschluß; fällt aber der St. Johannestag auf einen Sonntag, wie es dieses Jahr geschehen ist, so soll die Jahrrechnung am darauf folgenden Sonntag beginnen. (S. Abfch. 138. x.). — **74.** (1600). Beschluß über den Beginn der Jahrrechnungstagsatzung zu Baden über die Zeit des Eintreffens der Gesandten. (S. Abfch. 425. b.). — **75.** (1603). Der frühere Beschluß, wonach die Gesandten der VIII alten Orte stets auf Sonntag nach Johanni, jene der andern fünf Orte aber acht Tage später sich zu Baden einfinden sollen, wird bestätigt. (S. Abfch. 504. o.). — **76.** (1604). Die Gesandten aller XIII Orte sollen stets auf Sonntag nach Johann Baptist zu der Jahrrechnung zu Baden sich einfinden; zuerst sollen dann die gemeineidgenössischen Geschäfte und erst nachher die Vogteigeschäfte vorgenommen werden. (S. Abfch. 533. r.). — **77.** (1605). Die frühere Verordnung, nach welcher die Gesandten der Orte, die Rechnungen abzunehmen haben, acht oder zehn Tage vor den andern sich zu Baden einfinden

folten, und zwar auf Sonntag nach Johanni, wird erneuert. (S. Absch. 567. n.). — 78. (1611). Bezüglich des Zeitpunkts der Jahrrechnungen wird verordnet: Am Sonntag nach Johann Baptist sollen die Gesandten der VIII alten und am folgenden Tag die der andern Orte in Baden eintreffen; vorerst kommen die Geschäfte, welche vor die XIII Orte gehören, dann jene der acht und zuletzt die der sieben Orte in Behandlung; bis alle Unterthanen abgefertigt sind, sollen die betreffenden Orte beisammen bleiben. (S. Absch. 776. h.).

2. Rechts- und Gerichtssachen.

(S. auch allgemeine Verwaltungssachen.)

Art. 79. (1588). Es kommt häufig vor, daß die Unterthanen in den gemeinen Vogteien beim Wein und auch sonst Käufe abschließen, am andern Morgen aber den Kauf bereuen und wieder aufheben. Nun prälatiren die Prälaten und Gotteshäuser, daß ihnen der Ehrschaz auch von dergleichen Käufen gebühre. Der Antrag, hierüber eine Verordnung aufzustellen, theils damit der gemeine Mann nicht wegen eines unüberlegten Handels zu Schaden komme, theils auch damit den Gotteshäusern das, was ihnen gemäß ihrer Rechtsame bei Verkäufen ihrer Lehengüter gebührt, zukomme, wird in den Abschied genommen. Absch. 63. y. — 80. (1589). Bezüglich des von den Gotteshäusern auch bei rückgängig gemachten Käufen oder Tauschen von Gütern angesprochenen Ehrschazes wird erkannt: Wenn hinfür beim Wein Käufe geschehen und wieder rückgängig gemacht werden, so soll der Landvogt die Betreffenden bestrafen, aber kein Ehrschaz davon entrichtet werden; wenn Einer ein Gut kauft oder eintauscht und ihm der Kauf oder Tausch gezogen wird, soll er den Ehrschaz nicht schuldig sein, vielmehr soll der ihn bezahlen, welcher den Zug gethan und vor dem Rechten gefertiget hat; wären aber die Käufe vor dem ordentlichen Rechten nicht gefertiget worden, so sollen die Prälaten und Gotteshäuser davon keinen Ehrschaz fordern, sondern es soll solches vor dem Rechten geschehen, damit die Güter nicht von den Lehenshöfen veräußert werden. Das soll jeder Gesandte an seine Obern bringen, damit ihm nachgelebt wird. Absch. 101. nn. — 81. (1590). Da vielfach gegen die Beschlüsse gefehlt wird, gemäß welchen Niemand aus den Vogteien ohne vorherige Notification an die Gegenpartei seine Klage in den Orten vorbringen darf, so wird das Verbot, unter Androhung von Gefängniß und Geldstrafe, erneuert und jedem Gesandten zur Nachachtung in den Abschied gegeben. Absch. 138. g. — 82. (1594). Beschluß in Betreff des Appellirens rechtsgültiger Urtheile. (Vgl. Thurgau Art. 26). Absch. 262. c. — 83. (1598). Von Bußen, die gemäß Satzung für Frevel auferlegt werden, sollen die Landvögte nichts nachlassen dürfen, damit die Eidgenossen bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten verbleiben. Absch. 355. g. — 84. (1606). Beschwerden, daß in den gemeinen deutschen Vogteien bei Errichtung von Gülten die Leistungen noch fortbestehen, werden in den Abschied genommen, damit die Orte dafür sorgen, daß diese Leistungen abgeschafft werden. Absch. 593. h. — 85. (1606). Um den in den gemeinen Vogteien eingerissenen Mißbräuchen, daß Beschädigungen und Verwundungen durch Kraxen, Bartausraufen, Gefäßstoßen, Schlagen mit Gläsern, Klanten und Steinen nur als gemeine Frevel bestraft werden wollen, vorzubeugen, wird verordnet: Kraxen soll mit 10 Pfund, Bartausraufen mit 10 Pfund, Schlagen mit Gläsern, Steinen u. dgl. mit 20 Gulden gebüßt werden. Absch. 593. i. — 86. (1606). Die letztjährige Verordnung, daß in den gemeinen Vogteien die Leistung nicht mehr in die Gülten gestellt werden solle, indem damit gar zu unnatürlich große Kosten aufgetrieben werden, wird bestätigt. Absch. 593. l. — 87. (1607). Gleiche Bestätigung; die schon bestehenden Gültbriefe aber, welche von der Leistung sprechen, läßt man in Kraft verbleiben. Absch. 625. f. — 88. (1608). Verordnung gegen das Weiterziehen

von solchen Urtheilen in die Orte, welche durch die Gesandten in Baden ausgesprochen worden sind. (S. Absch. 659. a.). — **89.** (1609). Ebenso; wenn gegen solche Urtheile etwas Erhebliches gefunden würde, mögen die Kläger wieder vor die Gesandten in Baden treten. (S. Absch. 697. g.). — **90.** (1612. Weil der böse Mißbrauch aufgekommen ist, daß man die von den Landvögten ergangenen Urtheile nicht vor die Gesandten in Baden, sondern „stracks“ in die Orte ziehen will, welche Neuerung Manchen in große Unkosten bringen würde, so sollen die Gesandten ihre Obern erinnern, dergleichen Parteien abzuweisen. Absch. 792. i. — **91.** (1613). Man nimmt in den Abschied, daß es bei den zu Baden erlassenen Aussprüchen stets sein Verbleiben haben und Niemand, wer er auch sei, über ein zu Baden erlangtes Urtheil Audienz gegeben werden solle. Absch. 831. l.

3. Leibeigenschaft und Fall.

Art. 92. (1596). Propst und Capitel zum großen Münster in Zürich lassen vorbringen, ihre Stift besitze nicht allein in der Landgrafschaft Thurgau, sondern auch in den übrigen gemeinen Herrschaften viele leibeigene Leute, Regler genannt, welche sie bisher gemäß eines Beschlusses zu Baden ohne irgend einen Eintrag „gefalet“ habe; nun aber prätendiren die Landvögte, von diesen Reglern und leibeigenen Leuten ebenso gut, wie die Stift, den Fall zu beziehen; man möchte sie daher bei ihrem Recht schützen und die Landvögte abweisen. Für die Landgrafschaft Thurgau antwortet alt-Landvogt Büeler, daß kraft des thurgauischen Landbuchs alle Einzüglinge, auch wenn sie andern Herren leibeigen seien, schuldig seien, dem Landvogt zu Händen der regierenden Orte den Fall zu geben; wollte man für die Regler eine Ausnahme machen, so möchten dann leicht auch andere Prälaten und Gotteshäuser in den gemeinen Vogteien diese Freiheit beanspruchen, wodurch die regierenden Orte um ihr bestes Einkommen gebracht würden. Es wird nun erkannt, die Herren zum großen Münster in Zürich sollen bei ihren Briefen und Siegeln verbleiben; und weil sie seit bereits nennzehn Jahren ihre leibeigenen Leute allein gefalet haben und in dieser Zeit den regierenden Orten der Fall von ihnen nicht entrichtet worden ist, so läßt man es dabei beruhen; in Zukunft aber sollen die Landvögte nicht nur im Thurgau, sondern auch in den übrigen gemeinen Vogteien von den leibeigenen Leuten, ebenso gut wie deren Leibeigern, den Fall zu beziehen das Recht haben. Absch. 307. ii. — **93.** (1598). Ein Anzug, daß es gut wäre, wenn die eigenen Leute der Gotteshäuser, Edeln und Gerichtsherren sich von ihrer Leibeigenschaft loskauften, damit die Unterthanen desto freier würden und nur die Eidgenossen, als hohe Obrigkeit, den Fall von ihnen zu beziehen das Recht hätten, wird in den Abschied genommen. Absch. 355. s. — **94.** (1604). Da seit einigen Jahren hinsichtlich des Bezugs des Falls von leibeigenen Personen der Gotteshäuser und anderer Herren in den gemeinen Vogteien sich Anstände erhoben haben, so soll jede Obrigkeit dafür sorgen, daß ihre leibeigenen Unterthanen sich von ihren geistlichen oder weltlichen Herren loskaufen; die Leibeigenen sollen den Fall allein ihren Leibeigern, die den regierenden Orten Angehörigen hingegen nur diesen zu geben verpflichtet sein; solche, welche in der Eidgenossen Herrschaften ziehen, ohne sich vorher von ihren Herren losgekauft zu haben, sollen den Fall sowohl den regierenden Orten als auch ihren Leibeigern zu geben schuldig sein. — Wird zur Bestätigung in den Abschied genommen. Absch. 533. d. — **95.** (1607). Den Landvögten soll die Weisung ertheilt werden, einen Versuch zu machen, ob jene, welche Andern mit Leibeigenschaft angehören, sich loskaufen können, weil das Leibeigensein in der Eidgenossenschaft, die durch die Gnade Gottes ein freier Stand ist, sich sehr übel ausnimmt. Absch. 625. g.

4. Niederlassungswesen.

Art. 96. (1606). Wenn in Zukunft ein Ausländer, der nicht zuvor in der Eidgenossenschaft wohnhaft gewesen ist, in den gemeinen Vogteien sich niederlassen will, so soll er die Eidgenossen als die rechte Obrigkeit darum angehen, den Einßiz erwerben und dafür eine angemessene Abgabe entrichten. Absch. 593. m.

5. Polizeisachen.

Art. 97. (1589). Bestrafung der herumziehenden falschen Spieler. (S. Absch. 85. q.). — **98.** (1590). Weisung an die Landvögte in Betreff der Bettler. (S. Absch. 138. ee.). — **99.** (1590). Den Landvögten werden Maßregeln gegen die zu hohen Wirthstaxen anbefohlen. Absch. 149. h. — **100.** (1591). Weisung an die Landvögte über ihr Verfahren gegen die Armen und Arbeitsunfähigen, gegen die Bettler und Landstreicher. (S. Absch. 168. v.). — **100^a.** (1611). Anordnung einer allgemeinen Landjagi auf die Landstreicher. (S. Absch. 776. d.). — **101.** (1612). Maßregeln gegen das Sammeln von Brand- und andern Steuern. (S. Absch. 814. g.).

6. Zölle, Geleitsbüchsen.

Art. 102. (1604). Der Antrag, in allen Herrschaften die Zölle und Geleite auf öffentlicher Steigerung, und zwar gegen angemessene Bürgschaft, an den Meistbietenden zu verleihen, wie dieses bereits in den ennetbirgischen Herrschaften geschieht, wird zur Bestätigung in den Abschied genommen. Absch. 533. g. — **103.** (1604). Der erneuerte Vorschlag, die Geleite zu Baden, Mellingen und Bremgarten gegen genügende Bürgschaft auf einige Jahre zu verleihen, weil ihr bisheriger Ertrag kaum die Kosten deckt, wird in den Abschied genommen. Ibid. v. — **104.** (1614). Über den Antrag, die Geleitsbüchsen auf einige Jahre um eine gewisse Summe zu verleihen, sollen die Gesandten auf künftige Jahrrechnung Instruktionen mitbringen, Absch. 866. dd.

7. Verbot des Fürkaußs.

Art. 105. (1587). Mittheilung der Verordnung gegen den Fürkauß. (S. Absch. 30. e.). — **106.** (1588). Die Verordnung über den Fürkauß, die Capital- und Kornzinse soll auch den Landvögten mitgetheilt werden, damit sie sich darnach richten. Ferner wird auf Einfrage des Landvogts in den Freiämtern festgesetzt, daß nur baares Geld, und zwar nicht höher als zu 5 vom 100 ausgeliehen werden dürfe, auch wird bezüglich der Käufe Einiges angeordnet. (S. Absch. 46. e.). — **107.** (1591). Weisung an die Landvögte, zu Verhütung von Wucher und Fürkauß angemessene Marktordnungen zu erlassen. (S. Absch. 187. b.). — **108.** (1592). Gleiche Weisung in Betreff der drohenden Lebensmitteltheuerung. (S. Absch. 218. a.). — **109.** (1592). Mandat betreffend den Kornkauf, den Fürkauß und das Aufkaufen von Vieh, Käse, Butter u. s. w. (S. Absch. 220. b.). — **110.** (1596). Zürich soll ersucht werden, in der regierenden Orte Namen allen Auf- und Fürkauß des Getreides bei schwerer Strafe zu verbieten. (S. Absch. 313. a.⁵).

8. Ohmgeld.

Art. 111. (1607). Dem dringenden Gesuche der Unterthanen in den deutschen Vogteien um Aufhebung des neulich angeordneten Umgelds wird entsprochen, jedoch unter Vorbehalt der obrigkeitlichen Gewalt und Rechte der regierenden Orte. Schwyz nimmt es in den Abschied. Absch. 625. q.

9. Fremder Kriegsdienst.

Art. 112. (1588). Wegen des Weislaufens in französische Dienste wird den Landvögten abermals Auftrag erteilt. (S. Absch. 54. k.). — **113.** (1588). Der letzte Beschluß, in den gemeinen Vogteien das Weislaufen nach Frankreich zu verbieten, bis der König der Vereinung nachkommt und die noch ausstehenden Zahlungen geleistet haben wird, wird bestätigt. (S. Absch. 70. a.). — **114.** (1589). Gleiches Verbot. (S. Absch. 90. a.). — **115.** (1590). Weisung an alle Landvögte, auf das dem König von Navarra durch Bünden zuziehende Kriegsvolk wohl Acht zu haben und über alle Vorfälle jeweilen zu berichten. Absch. 157. e. — **116.** (1594). Auf nächster Tagfagung zu Baden will man sich über ein gemeinsames Verhalten gegen das Wegziehen der Unterthanen in den gemeinen Vogteien in fremder Fürsten Dienste berathen. (S. Absch. 255. f.). — **117.** (1599). Verbot, Dienste in Frankreich zu nehmen. (S. Absch. 391. a.). — **118.** (1603). Erneuerung des Verbots gegen das Weislaufen. (S. Absch. 489. o.). — **119.** (1604). Anzug der evangelischen Orte wegen des Durchpasses, den die katholischen Orte dem spanischen Kriegsvolk bewilligt haben. (S. Absch. 540. b.). — **120.** (1605). Die Mandate gegen die Winkelaufbrüche (in fremde Dienste) sollen in den Vogteien neuerdings bekannt gemacht werden. (S. Absch. 564. e.). — **121—126.** (1610—1617). Verhandlungen wegen des Durchpasses fremden Kriegsvolkes durch die gem. Vogteien. (S. Absch. 742. b; 852. b; 853. b; 866. y; 887. f; 957. i; 969. a.).

10. Kirchliche und konfessionelle Angelegenheiten, Geistliche.

Art. 127. (1588). Wegen der lutherischen Prediger in den gemeinen Vogteien, die sich politische und religiöse Umtriebe erlauben, soll auf nächsten Tag zu Baden instruirt werden. (S. Absch. 59. i.). — **128.** (1588). Erneuerung des Beschlusses wegen der lutherischen Prediger. (S. Absch. 62. c.). — **129.** (1588). Bezüglich der Priester und Prädicanten in den gemeinen Vogteien wird eine Verordnung erlassen und den Landvögten zur Vollziehung mitgetheilt, nach welcher jenen jede Einmischung in weltliche und politische Dinge streng untersagt ist. (S. Absch. 63. i.). — **130.** (1588). Weisung an die Landvögte, den Frieden zwischen den Evangelischen und den Katholischen aufrecht zu erhalten und das Aufwiegeln durch die Prediger nicht zu dulden. (S. Absch. 68. b.). — **131.** (1589). Da dem Vernehmen nach die Prediger in den gemeinen Vogteien gegen die V katholischen Orte schimpfen und das Volk gegen sie aufreizen, so wird an Zürich und die Landschreiber darüber geschrieben. Absch. 99. f. — **132.** (1589). Da Glarus einen lutherischen Vogt in die Freiamter verordnet hat, die Prediger in der Grafschaft Baden gegen die Katholiken sich ungeziemend benehmen, und Zürich in den gemeinen Vogteien den Predigern den Eid abnimmt, u. s. w., so sollen die Boten auf den Tag zu Baden darüber instruirt werden. Ibid. g. — **133.** (1589). Verbot gegen Scheltungen und Schmähschriften. (S. Absch. 101. x.). — **134.** (1592). Da überall in den gemeinen Vogteien bei der Priesterschaft ein ärgerliches Leben überhand nimmt, so muß man auf Maßregeln denken, wie dieser Sittenlosigkeit, namentlich dem Concubinat, gewehrt werden kann. Absch. 201. d. — **135.** (1600). Auf nächster Tagfagung zu Baden wollen die V katholischen Orte an die Landschreiber in den gemeinen Vogteien die Weisung erlassen, auf solche Leute zu achten, die vom katholischen Glauben abfallen, damit sie gemäß Landfrieden bestraft werden. Absch. 419. i. — **136.** (1600). Da in den gemeinen Herrschaften, namentlich im Thurgau, in Bezug auf die Religion zu wenig Aufsicht gehalten wird, so daß viele Katholiken vom Glauben abfallen, entgegen dem Landfrieden, so will man bei Gelegenheit den Landschreibern im Thurgau und Rheinthal, Baden und Sargans die angemessenen Weisungen erteilen. Absch. 420. l. — **137.** (1609). Wegen der immerwährenden Streitigkeiten zwischen den

Unterthanen beider Confectionen über Benutzung der Kirchen u. sollen die Gesandten auf nächste katholische Conferenz instruiert werden. (S. Absch. 681. e.).

11. Gotteshäuser (Klöster).

Art. 138. (1588). Der letztjährige Beschluß, daß die Landvögte die Verwalter der Gotteshäuser ermahnen sollen, ihre Rechnungen auf die Ankunft der eidgenössischen Gesandten bereit zu halten, wird bestätigt. Auf den 6. März sollen Zürich und Uri ihre Gesandten in die Gotteshäuser abordnen, um im Namen der Eidgenossen die Rechnungen abzunehmen. Absch. 46. i. — **139.** (1588). Dem Nuntius, der im Auftrag des Papstes einige Geistliche und Gotteshäuser in Bezug auf deren geistliches und klösterliches Leben visitiren will, werden die nöthigen Schreiben ausgestellt. Absch. 59. g. — **140.** (1588). Die beiden Gesandten, welche mit der Rechnungsabnahme in den Gotteshäusern im Thurgau u. s. w. beauftragt worden waren, erstatten ihren Bericht. (S. Absch. 63. w.). — **141.** (1588). Der Nuntius bittet die V katholischen Orte, in Betreff der Reformation der Klöster in den gemeinen Vogteien das Möglichste zu thun und besonders den lutherischen Prediger aus der Klosterkirche zu Münsterlingen zu entfernen. Absch. 72. q. — **142.** (1589). Der Antrag Uri's, man möchte, da in einigen Gotteshäusern in den gemeinen Vogteien viel verschwendet werde, deren Haushalt etwas einschränken und ihnen anbefehlen, Vorräthe an Geld und Korn anzulegen, damit man im Nothfall etwas habe, wird ad referendum genommen. Absch. 105. l. — **143.** (1589). Die Orte sollen sich entschließen, was man in Betreff der Vorräthe und der Verwaltung der Klöster bei den übrigen regierenden Orten vorbringen wolle. Absch. 107. f. — **144.** (1603). Reformation der Bernhardiner Klöster durch die Äbte von Salmanswil und Wettingen. (S. Absch. 493. b. ². u. 494. o. ²). — **145.** (1603). Antrag, die Klöster mit einer jährlichen Steuer zu belegen. (S. Absch. 494. k.). — **146.** (1604). Die Orte sollen sich auf nächste Tagssatzung entschließen, wie man für Vollziehung des früher zu Baden gefaßten Beschlusses sorgen wolle, daß die Äbte in den gemeinen Vogteien keine fremden Amtleute, Schaffner und Schreiber und keine nichtkatholischen Dienstboten halten, und daß auch die weltlichen Herren nur Angehörige oder Unterthanen der Eidgenossen als Amtleute anstellen dürfen. Absch. 541. g. — **147.** (1611). Da die Prälaten in den gemeinen Vogteien allenthalben Mühlen, Höfe, Güter und was sonst etwa feil ist an sich ziehen und kaufen, auch unbescheiden sind, wenn Jemand Kinder in ein Kloster thun will, und damit man in Nöthen des Vaterlandes ihrer Vorräthe versichert sein kann, so finden die V katholischen Orte für nöthig, hierin Ordnung zu schaffen und nehmen es ad instruendum. Absch. 771. u. — **148.** (1612). Auf künftigem Tag zu Baden wollen die V katholischen Orte mit den Visitatoren und Prälaten Rücksprache halten in Betreff der Aufnahme von Frauen aus den katholischen Orten, Moderation des Tischgelds und der Aussteuern, Hinterlegung einer Contribution für Kriegsfälle, Feuersbrünste und andere Nöthen, und über das Verbot der Erwerbung liegender Güter. (S. Absch. 797. cc. u. dd.). — **149.** (1613). In den Angelegenheiten der Klöster sollen die Gesandten nach Baden beim Legaten nochmals um die Bewilligung von Rom der Hinterlage halber anhalten, wegen der Taxe und der Aussteuer der Angehörigen der katholischen Orte sich berathen, darauf dringen, daß man keine fremden Amtleute mehr dulde, auch soll den Frauen in Dieffenhofen insinuiert werden, nicht bloß fremde Personen, sondern auch solche aus den katholischen Orten aufzunehmen. Absch. 828. h. — **150.** (1613). Verordnung über die Aussteuer und das Erbrecht derer, die in Klöster eintreten. (S. Absch. 831. z.). — **151.** (1613). Es wird beschossen, der Prälat von Wettingen soll wie bisher jährlich Rechnung geben; gleiches sollen auch alle andern Frauen-

und Mannsklöster in den gemeinen Vogteien auf der Jahrrechnung zu Baden thun. Ibid. aa. — **152.** (1614). Verhandlung der fünf katholischen Orte über Klosterangelegenheiten: 1. Aufnahme einheimischer Söhne und Töchter in die Klöster, 2. Klosterrechnungen, 3. Besteuern der Klöster für vorkommende Nöthen des Vaterlands. (S. Absch. 850. u.). — **153.** (1614). Weil man sich bisher mit den Vorstehern der Gotteshäuser über das zeitliche Gut und die Aussteuern nicht vereinbaren hat können und daher manche Personen ihr gutes Vorhaben nicht ausführen konnten, wird auf künftigen Quasimodo (6. April) ein Tag nach Einsiedeln angeetzt, wohin alle Prälaten in den gemeinen Vogteien citirt werden sollen. Absch. 853. e. — **154.** (1614). In Sachen der Visitation der Klöster und Gotteshäuser, worüber bereits eine Conferenz der katholischen Orte mit den Abgeordneten der Gotteshäuser in das Kloster Einsiedeln angeetzt ist, soll mit dem Prälaten von Muri nochmals verhandelt werden, wie sich die Sache am besten ausführen lasse. Auf nächstem Tag soll sie wieder zur Verhandlung kommen. Absch. 858. l. — **155.** (1614). Da auf die bewußte Werbung an die Gotteshäuser noch keine Resolution erfolgt, sondern die Sache auf die nächste Zusammenkunft der Prälaten verschoben worden ist, so will man deren Bescheid abwarten. Absch. 864. y. — **156.** (1615). Über die Beschwerden einiger Gotteshäuser, besonders Wettingens, gegen die Verpflichtung zu jährlicher Rechnungsstellung, sollen die Gesandten der VII katholischen Orte nach Baden instruiert werden. Absch. 891. r. — **157.** (1615). Die Mehrheit der Gesandten ist zwar instruiert, von allen in den gemeinen Vogteien gelegenen Gotteshäusern Rechnung abzunehmen. Da diese nun aber authentische Briefe vorlegen lassen, vermöge welcher sie zur Rechnungsablegung nur dann angehalten werden können, wenn sie durch unordentlichen Haushalt Anlaß dazu geben, nun aber dießfällige Klagen nicht vorliegen, so werden diese Briefe wiederum confirmirt, jedoch wird den Obrigkeiten offene Hand vorbehalten und den Klöstern als jährliches Schirmgeld auferlegt: Wettingen „bey dem Alten“; Muri $4\frac{1}{2}$ Kronen, jedem Gesandten 2, jedem Diener $\frac{1}{2}$ Krone; Rheinau, Kreuzlingen und Pfäfers ebensoviel; Paradis 6 Kronen „in Gemein“; ebenso Feldbach, Münsterlingen und Dänikon; St. Katharinathal 34 Kronen, jedem Gesandten 1 Ducaten, jedem Diener $\frac{1}{2}$ Krone; ebenso Ittingen; Fischingen 10 Kronen; Propstei Klingnau 15 Kronen; Stift Zurzach 10 Kronen. Der Landvogt, Landschreiber und Untervogt erhalten soviel wie ein Gesandter, sind dafür aber verpflichtet, dieses Schirmgeld jährlich einzuziehen und den Gesandten abzuliefern. Absch. 893. dd. — **158.** (1615). Einsprache des Nuntius und der Prälaten gegen die den Klöstern auferlegte Taxe. (S. Absch. 907. g.). — **159.** (1616). Beschwerde des Nuntius über Eingriffe in die geistliche Jurisdiction. (S. Absch. 914. a. ³). — **160.** (1616). Der Nuntius hat wegen des den Gotteshäusern in den gemeinen Vogteien auferlegten jährlichen Schirmgeldes an Lucern geschrieben, als ob man dazu nicht befugt sei und die geistliche Strafe verdient hätte. Wird in den Abschied genommen, damit die Herren und Obern beim Nuntius sich entschuldigen können. Ibid. e. — **161.** (1616). Da einige Gotteshäuser das Schirmgeld erlegt haben, andere nicht, alle aber vermeinen, davon befreit zu sein, so wird den Amtleuten befohlen, dasselbe jezt und in Zukunft einzuziehen; jene, die sich dessen weigern, soll man wieder zur Rechnungsablage anhalten; die Frage, ob dieselbe hier zu Baden, oder in den Gotteshäusern selbst durch zwei Ausgeschlossene nach Beendigung der Jahrrechnung statthaben solle, wird in den Abschied genommen. Lucern stimmt nicht dazu und will den Gotteshäusern sowohl die Rechnung als das Schirmgeld erlassen, jedenfalls sie weder zu dem einen noch andern nöthigen. Absch. 926. k. — **162.** (1617). Folgende vier Anträge von Glarus werden ad instruendum in den Abschied genommen: 1. alle Gotteshäuser in den gemeinen Vogteien sollen entweder jährlich Rechnung geben oder das auferlegte Schirmgeld bezahlen; 2. gemäß früherer Übung

sollen zu der Benediction neuerwählter Prälaten aus jedem der regierenden Orte Gesandte geschickt werden; 3. da in den Vogteien Thurgau, Rheinthal und Sargans ähnliche Eingriffe, wie hier in Baden gemacht werden, so sollen gleiche Maßregeln auch dort getroffen werden; 4. die Prälaten sollen gemäß ergangener Abschiede eidgenössische Schreiber und Schaffner halten. Absch. 943. f. — 163. (1617). Unterwalden und Glarus beantragen, dahin zu trachten, daß die in den Gotteshäusern angestellten fremden Schreiber, Vögte und andern Amtleute entfernt und diese Stellen mit Personen aus der Eidgenossenschaft besetzt werden; namentlich sollte man den Prälaten von Wettingen dazu bewegen, daß er seinen Schreiber, welcher nur Unruhen und Uneinigkeit stifte, abschaffe und statt seiner einen Eidgenossen anstelle. Absch. 957. p.

Landgrafschaft Thurgau.

Inhaltsübersicht.

- | | |
|---|---|
| 1. Allg. Verwaltungssachen; Beamte; Rechnungsweisen. Art. 1—10. | 11. Niederlassung. 210—213. |
| 2. Justizsachen; Judicatur; Competenzanstände. 11—82. | 12. Märchen. 214—235. |
| 3. Sachmanger Handel. 83—106. | 13. Mannschaftsrecht zu Ellikon. 236—243. |
| 4. Leibeigenschaft und Fall. 107—115. | 14. Märkte. 244—248. |
| 5. Abzug. 116—132. | 15. Zölle. 249—251. |
| 6. Kauf- und Verkauf von Gerichtsherrschaften, Lehen- und andern Gütern. 133—172. | 16. Kriegs- und Schützenwesen. 252—255. |
| 7. Gerichtsherren. 173—177. | 17. Ehefachen, Ehegericht. 256—264. |
| 8. Anstand mit dem Bischof von Constanz wegen Arbon und Horn. 178—205. | 18. Kirchliches und Glaubenssachen; Geistliche; Landfriedliche Streitigkeiten. 265—462. |
| 9. Güterbefreiung. 206. 207. | 19. Stifte und Klöster, Gotteshäuser. 463—647. |
| 10. Ehefachen. 208. 209. | 20. Locales. 648—677. |
| | 21. Verschiedenes. 678—683. |

Landvögte.

1586.	Glarus.	Jakob Gallati.
1588.	Zürich.	Hans Rampli.
1590.	Lucern.	Leopold Feer.
1592.	Uri.	Kaspar Roman Bessler.
1594.	Schwyz.	Sebastian Büeler.
1596.	Unterwalden.	Christof Laab.

1598.	Zug.	Beat Jakob Frey.
1600.	Glarus.	Melchior Strebi.
1602.	Zürich.	Hartmann Schwerzenbach. Hans Jakob Schneeberger.
1604.	Lucern.	Hans Helmi.
1606.	Uri.	Anton Schmid. Jakob Steiger.
1608.	Schwyz.	Bartholomä Zunderbigi. Balthasar Büeler.
1610.	Unterwalden.	Sebastian Wirz.
1612.	Zug.	Beat Jakob Frey.
1614.	Glarus.	Heinrich Elmer.
1616.	Zürich.	Hans Bertschinger.

Landtschreiber.

1594, 30. September	}	Hans Ulrich Locher.
1609, October		
1612, 5. April.		

Amtsrechnungen.

Jedes Ort erhält:

Hohe Gerichte der X Orte.	Niedere Gerichte der VII Orte.
------------------------------	-----------------------------------

1587.	28 Gl. 4 Schl.	11 Gl. 8 Schl.	Absh. 19, gg.
1589.	Nichts.	40 gute Gld.	„ 101, ll.
1593.	Nichts.	Nichts.	„ 235, z.
1596.	152 gute Gld.	157 gute Gld.	„ 307, ee.
1597.	27 gute Gld.	57 gute Gld.	„ 334, x.
1600.	27 gute Gld.	33 gute Gld.	„ 414, x.
1610.	17 gute Gld.	Nichts.	„ 742, gg.
1612.	203 gute Gld.	308 gute Gld.	Eschudische Sammlung XII, 92. Fol. LI.
1613.	18 Gld. 13 Bz. 10 Den.	79 $\frac{1}{2}$ gute Gld.	Absh. 831, gg.

Weitere Rechnungen finden sich in den Abschieden nicht. Im Jahr 1617 betrug (laut Rechnung im Aargauer Kantonsarchiv) die Einnahmen 1200 Gld. 9 Den., die Ausgaben 369 Gld. 11 Schl. 2 Den., der Saldo 890 Gld. 4 Schl. 7 Den.

1. Allgemeine Verwaltungssachen, Beamte, Rechnungswesen.

Art. 1. (1587). Bei der im verflossenen November erfolgten Rechnungsablage des Landvogts über die Einnahmen von den hohen Gerichten ist ihm jedes Ort Gl. 100 schuldig geblieben. Nun wird der Gegenstand wegen Ungleichheit der Instructionen wieder in den Abschied genommen. Absh. 19. e. — **2.** (1588). Der

abtretende Landvogt Gallati stellt Rechnung über die Einnahmen von den hohen Gerichten; jedes Ort bleibt ihm wegen der Theuerung und der großen Unkosten mit den malefizischen Personen 40 Gld. schuldig. Absch. 63. nn. — **3.** (1590). Abschaffung der feierlichen Gastmähler an den Festtagen; Festsetzung der Emolumente der Landrichter, Landgerichtsknechte und Amtleute; Abschaffung des Mahles beim Malefizgericht, u. A. m. (S. Absch. 138. dd.). — **4.** (1592). Wolf Walthar Werli von Greifenberg stellt das Ansuchen, man möchte nach dem Absterben des gegenwärtigen Landammans in der Landgrafschaft Thurgau dieses Amt ihm oder seinem Bruder, gemäß des ihrem Vater ertheilten Beschlusses, übertragen. — Heimbringen. Absch. 210. h. — **5.** (1598). Da zu Emmishofen, wo die hohen und niedern Gerichte den Eidgenossen zustehen, kein Vogt oder Landgerichtsknecht wohnt, um die Fälle und Bußen zu leiden, wird dem Landvogt aufgetragen, einen Vogt nach Emmishofen zu setzen. Absch. 355. d. — **6.** (1602). Dem Landvogt wird vorgehalten, daß er oft von strafbaren Personen vor Eröffnung des Urtheils Geschenke für sich oder seine Frau verlange, daß er den Parteien verschiedene Bescheide ertheile und sie dadurch in doppelte Kosten bringe, und daß er die Anstände zu Wengi unter einander gerichtet habe. Er verantwortet sich darüber. Absch. 460. g. — **7.** (1610). Auftrag an den Landschreiber, jedem Ort vidimirte Copien der in der Kanzlei befindlichen Gewahrnahmen mitzutheilen. (S. Absch. 721. b.). — **8.** (1610). Die Zürcher Gesandtschaft macht folgenden Anzug: Mit Bedauern müsse man täglich erfahren, wie übel die Sachen im Thurgau stehen, wie die armen Unterthanen zu Grunde gerichtet werden und wie wenig Genuß die regierenden Orte daraus ziehen; die Schuld davon liege an den Amtleuten, die Alles nach ihrem Nutzen und Gefallen regieren und die guten Absichten des Landvogts zu durchkreuzen wissen; sie beantrage demnach, daß wie in den ennetbirgischen Vogteien dem Landvogt gestattet werde, den Landammann und Landweibel nach seinem Belieben zu erkiesen, und daß der Landschreiber auf eine bestimmte Anzahl Jahre ernannt werde; man habe in den Orten auch Leute, die dergleichen Dienste gut versehen könnten, und es sei ungereimt, daß Amtleute, die unsere Unterthanen sind, die Andern regieren; sie halte dafür, daß durch dieses Mittel dem betrübteten Zustand der Landgrafschaft abgeholfen würde, und bitte, diesen Antrag in den Abschied zu nehmen. Absch. 722. m. — **9.** (1610). In diesem Antrage Zürichs erblicken die katholischen Orte den geheimen Zweck, die katholischen Amtleute zu beseitigen und die katholische Religion zu unterdrücken. Man will daher Zürich antworten, man finde dermalen nicht rathsam, eine Änderung vorzunehmen. (S. Absch. 724. c.). — **10.** (1612). Hans Wirz, Sohn des Landvogts Sebastian Wirz, wird zum Landschreiber erwählt und in Hulldigung genommen. Die Gesandten von Schwyz, welche ohne daherige Instruction sind, stimmen nicht dazu. Absch. 792. m.

2. Justizsachen, Judicatur, Competenzanstände.

(Man sehe auch Kirchliches und Glaubenssachen.)

Art. 11. (1587). Auf den Bericht des Landvogts, daß einige Gotteshäuser, Edle und Privatpersonen den Unterthanen Korn um den höchsten Jahrespreis ausleihen, die ausstehenden Zinsen zum Capital schlagen und dann Gülten errichten, was wider die Landesordnung sei, wird ihm aufgetragen, die Fehlbaren zu strafen; auch soll er dafür sorgen, daß die Unterthanen jährlich die Grundzinse entrichten. Absch. 8. h. — **12.** (1587). Da häufig vorkommt, daß Jemand auf seine Güter mehr borgt, als sie werth sind, auf welche Weise Viele in Schaden kommen, so wird auf Genehmigung hin beschloffen, daß, wenn Jemand auf seine Güter für 100 fl. über deren Werth Verschreibungen errichtet, er vom Landvogt eingezogen und vor Landgericht gestellt werden

soll. Absch. 19. f. — **13.** (1587). Gabriel Ruel von Tannegg hat mit seinen Lehenteuten, Hans Gsell und Wüthast, einen Streithandel. Nun beschwert er sich, daß er zu keinem Austrag gelangen könne, und bittet um Rath und Hülfe. Daher wird dem Landvogt aufgetragen, den Vogt zu Arbon zu citiren, die Parteien zu verhören und den Handel zu berichtigen; Hans Gsell und Wüthast sollen für die schulbige Summe bis Martini Bürgschaft leisten. Absch. 37. k. — **14.** (1589). Die Gesandten von Zürich und Glarus wollen dem Urtheil zwischen den Anwälten der Stift Bischofszell und der Gemeinde Berg nicht zustimmen und nehmen die Sache in den Abschied. Daneben wird ihnen der zu Zürich im Jahr 1530 erlassene Brief abschriftlich zugestellt. Absch. 101. mm. — **15.** (1589). Josua Wütteli von Bischofszell, der wegen Beschimpfung der Eidgenossen von Schwyz einen öffentlichen Widerruf thun müssen und bis auf weitere Gnade für ehr- und wehrlos erklärt und zu den Kosten verfällt worden war, bittet um Verwendung bei Schwyz, damit die ihm unerschwinglichen Kosten etwas gemildert werden, und um Begnadigung von der Ehr- und Wehrlosigkeit. Die Gesandten von Schwyz haben darauf zu antworten keine Vollmacht, wollen aber in allen Treuen an ihre Herren und Obern bringen, was man ihnen in den Abschied gebe. Ibid. pp. — **16.** (1589). Der Abschied von Baden in Betreff des Jakob Gessler aus dem Thurgau, wonach er seine Gegenpartei, den Häberli, von Ort zu Ort citiren und das streitige Gut bis zu Austrag des Rechts bei einer dritten Person hinterlegt bleiben soll, wird bestätigt. Absch. 108. d. — **17.** (1589). Auf nächsten Tag zu Baden sollen die Gesandten Vollmachten mitbringen, wie man sich in Betreff der unruhigen Thurgauer Bauern, über welche der Vogt von Arbon Klage führt, verhalten wolle. Absch. 123. k. — **18.** (1589). Zürich schreibt unterm 1. December an die V katholischen Orte: Gemäß Beschlüssen dürfe Niemand aus den gemeinen Vogteien in einem oder dem andern Ort eine Klage vorbringen hinter dem Rücken seiner Gegenpartei und des Landvogts, bei einer Buße von 20 Gl.; diese Verordnung werde namentlich im Thurgau nicht gehalten, denn jüngst habe Jakob Gessler von Weinfelden in Lucern die schriftliche Bewilligung erlangt, seinen langwierigen Handel mit Hans Häberli wieder auf nächsten eidgenössischen Tag zu bringen, obschon darüber bereits rechtskräftige Sprüche und Verträge ergangen seien; Zürich bitte nun, diese Beschlüsse handhaben zu helfen, den Häberli bei seinen erlangten Rechten zu schützen und den Gessler abzuweisen. Absch. 124. e. — **19.** (1590). Dem Jakob Gessler will man auf dem Tag zu Baden behülflich sein; unterdessen mag er zu Lindau und anderswo Kundschaften aufnehmen. Absch. 126. q. — **20.** (1590). In dem Streithandel zwischen Jakob Gessler und Hans Häberli wird erkannt: 1. Die eingegangenen Verträge sollen in Kraft verbleiben und daher dem Gessler die zugesprochenen 80 Fl. verabfolgt werden; 2. für alle übrigen Ansprachen soll Häberli dem Gessler 60 Fl. bezahlen, im Übrigen sollen beide Parteien bei ihren gegenwärtig im Besitz habenden Gütern verbleiben; 3. die während dieses Processes vorgekommenen ehrverletzenden Reden sollen gegenseitig aufgehoben sein; 4. wer diesem Spruch nicht nachkommen und neuerdings mit Klagen auftreten würde, soll bestraft werden. Die vom Landvogt dem Gessler auferlegte Strafe wird diesem in Gnaden erlassen. Heimzubringen. Absch. 128. t. — **21.** (1590). Weil Jakob Gessler ungeziemende Reden wider die Reputation Zürichs ausgestoßen hat, wird er nun von den zürcherischen Gesandten vor den Rathsboten der übrigen sechs Orte in's Recht gefaßt. Nach Anhörung beider Parteien wird gesprochen, Jakob Gessler soll öffentlich erklären, daß das, was er gegen Zürich geredet haben möchte, diesem an seiner Ehre keinen Eintrag thun solle; er habe davon ganz ungütlich gethan und wisse von Zürich nur Liebes und Gutes und daß es ein ehrliches Ort der Eidgenossenschaft sei. Ibid. u. — **22.** (1590). Der Proceß wegen Hans Eigenmann, genannt Pen, von Thürliwangen und Elisabeth Hopflin von Einsiedeln, welche

achtundzwanzig Jahre mit einander im Ehebruch gelebt haben, wird auf nächste Tagfagung zu Baden gewiesen, wohin die Gefandten bezügliche Vollmachten mitbringen sollen. (Urtheil des geistlichen Gerichts zu Constanz vom 7. Mai und Urfehdebrieve der Beklagten aus den Jahren 1581, 1584 und 1590, s. Allgem. Absch. EE. 199—210). Absch. 146. h. — **23.** (1591). Landammann Tschudi eröffnet vor den drei Orten Zürich, Lucern und Schwyz, daß die von Wyl ihre Angehörigen, die nicht bei ihnen wohnen, vom Erbrecht ausschließen, was wider alles Recht sei; zugleich verantwortet er Glarus gegen eine Äußerung des Oberst Rading von Schwyz in Betreff eines solchen Falles. Wird in den Abschied genommen. Absch. 178. c. — **24.** (1593). 1. Der Landvogt macht Anzug, daß in der Landgrafschaft verschiedene Streitigkeiten in Betreff des Erbrechts walten und daß es daher dringendes Bedürfnis sei, über einige Artikel Erläuterungen zu geben; 2. schlägt er vor, daß von Aussteuern, die außer die Grafschaft gehen, der Abzug auch bezogen werde; 3. wünscht er Weisung, wie er sich zu verhalten habe, da viele Bauern die Kernenzinse von den Gotteshäusern, Spitälern, Spenden und Pfründen ablösen wollen; 4. berichtet er, daß viele Leute an ihrem Rechte verkürzt werden, indem sie aus Armut bei Processen die geforderte Caution nicht leisten können. Beschluß: Der Landvogt soll mit seinen Amtleuten eine Verbesserung des Erbrechts entwerfen und diesen Entwurf auf nächste Tagfagung nach Baden bringen; wenn Aussteuern außer die Grafschaft gehen, soll er Acht haben, wo sie hinkommen, und wenn dann an diesen Orten von solchen Dingen ein Abzug bezogen wird, soll er ihn auch beziehen, wenn nicht, sich dieses bescheinigen lassen; betreffs der Gülten soll es bei der Verordnung von 1584 sein Verbleiben haben, gemäß welcher Geldgülten nur mit Geld und nicht mit Kernen verzinset und erst nach zehn Jahren aufgekündet werden dürfen; Gülten der Gotteshäuser, Spitäler, Spenden und Pfründen, und Bodenzinse dagegen sollen jährlich wie von Alters her verzinset werden; der Landvogt hat die Befugnis, bei Processen zu Gunsten solcher sich zu verwenden, die ihrer Gegenpartei keine Trostung zu leisten im Stande sind. Absch. 235. f. — **25.** (1593). Junker Michael von Schwarzach ab dem Thurberg und Ulrich Schönholzer von Wylen werden wegen Zinsenüberforderung bestraft; letzterer soll auch die ihm vom Landvogt Feer auferlegte Strafe bezahlen; findet der Landvogt, daß derselbe noch in andern Dingen Wucher getrieben hat, so soll er ihn auch dafür bestrafen. Ibid. g. — **26.** (1594). Auf die Beschwerde des alt-Landvogts Bessler und des Landschreibers, daß Viele sich herausnehmen, rechtsgültige Urtheile auf eidgenössische Tagfagungen zu appelliren, entgegen den hierüber erlassenen Beschlüssen und zum Nachtheil der armen Unterthanen, und auf deren Gesuch, solche Trölerereien abzuschaffen und den gemeinen Mann bei seinen erlangten Rechten zu schützen, wird beschlossen: Wenn in Zukunft Jemand über ausgemachte Händel wiederum das Recht begehren würde, so soll man ihn abweisen und nach Verdienen bestrafen, ausgenommen, wenn er über den Stand der Sache eine Bescheinigung vom Landvogt beibringt; die Landvögte aber dürfen Niemanden solche Bescheinigungen ausstellen, außer wenn sich klar ergibt, daß den Betreffenden Unrecht geschehen ist, in diesem Falle soll ihnen zum Recht verholfen werden. Absch. 262. c. — **27.** (1594). Schwyz soll nach Lucern berichten, was es über Schultheiß Engel zu Frauenfeld in Erfahrung bringt. Absch. 270. f. — **28.** (1595). Da einige Wirth, Landrichter und Fürsprecher in der Landgrafschaft die Leute an sich ziehen, weßwegen viele Sachen verschwiegen bleiben; da auch gemeldet wird, daß Sebastian Engel nicht nur Schultheiß zu Frauenfeld, sondern auch Wirth, Landrichter und Fürsprecher zugleich sei und aus dem Geld der armen Leute reich werde, und daß einige Tröler daselbst den Leuten in ihren Rechtshändeln beistehen, sie aufweisen und die Prozesse verschleppen, wird beschlossen: Ein Schultheiß von Frauenfeld darf nicht zugleich Landrichter sein, daher soll der Landvogt einen andern an Engels Stelle als Landrichter

bezeichnen; auch darf kein Wirth, der die Unterthanen also an sich zieht, im Landgericht sitzen; gegen jene Tröler, welche die Leute zum Proceßiren aufweisen, soll der Landvogt eine Verordnung erlassen. Eine Reclamation des Schultheiß Engel gegen diesen Beschluß wird in den Abschied genommen. Absch. 283. dd. — 29. (1595). Der Landvogt macht die Anzeige, daß Bogt Kesselring von Weinselden umgebracht worden sei, und daß Hauptbetheiligte der Gessler und ein Zimmermann seien, von denen letzterer gegenwärtig in Uri sich aufhalte; er begehrt Weisung über sein Verhalten, da die Rundschaften besonders auf den Zimmermann lauten. Diese werden nun Uri in den Abschied gegeben, damit es den Zimmermann in Verhaft setze; was es an ihm findet, soll es dem Landvogt mittheilen, damit er die Andern auch festnehmen und bestrafen kann. Ibid. ee. — 30. (1596). Das Gesuch des Schultheiß Engel, ihn nicht aus dem Landgericht zu stoßen, weil das ihm und seinen Kindern an der Ehre nachtheilig werden könnte und weil ja noch sechs Andere im Landgericht sitzen, die auch wirthten, wird in den Abschied genommen. Absch. 307. z. — 31. (1597). Da Einige im Thurgau glauben, daß sie Urtheile des Landgerichts über malefizische Sachen auf die Tagsatzung nach Baden appelliren können, so werden der Landvogt und der Landschreiber beauftragt, darüber auf nächste Tagsatzung zu Baden zu berichten. Absch. 340. h. — 32. (1598). Auf den Bericht, daß im Thurgau einige Wucherer armen Leuten Geld vorstrecken unter dem falschen Schein, als ob sie Vieh dafür genommen haben, und dann nach Ablauf des Jahres einen unverhältnißmäßigen Ueberzins nehmen, wird der Landvogt beauftragt, Erkundigungen darüber einzuziehen und die Schuldigen nach Verdienen zu strafen und die Bußen den Eidgenossen zu verrechnen; sollten einige Gerichtsherrn Ansprüche auf diese Bußen zu haben glauben, so soll er sie auf nächste Jahrrechnung nach Baden weisen. Absch. 348. k. — 33. (1598). Zu Vermeidung der Trölereien und Unregelmäßigkeiten bei dem Landgericht wird verordnet, der jeweilige Landvogt soll, wenn immer möglich, dem Landgericht beiwohnen und dafür sorgen, daß nichts Unregelmäßiges vorkomme, auch soll er Vollmacht haben, befehlend einzuschreiten; immerhin aber soll der Landammann nach altem Herkommen den Stab führen und sein Amt verrichten. Absch. 355. c. — 34. (1599). Zu Verminderung der Prozesse in der Landgrafschaft wird auf Ratification hin beschloffen, daß nur Streitigkeiten, welche den Werth von wenigstens 40 Gld. haben, appellirt werden dürfen. Hierüber soll sich jedes Ort auf nächster Tagsatzung erklären. Absch. 381. a. — 35. (1601). Ein Forderungsstreit zwischen Macarius Keller und Christof Feer wird in den Abschied genommen. (S. Absch. 433. m.). — 36. (1602). Abgeordnete des Abts von St. Gallen stellen das Begehren um Vergütung der Kosten, welche mit der der Hexerei verdächtigen Elsa Sprenger von Rickenbach aufgelaufen seien, indem die Sprenger laut Vertrag dem Landvogt habe ausgeliefert werden müssen. Wird ad referendum genommen. Absch. 464. a. — 37. (1602). Der Hofmeister des Klosters St. Katharinathal bittet im Namen der Gemeinde Weinselden um Aufhebung des in Folge eines Proceßes mit ihrem Bogt beiden Parteien auferlegten Friedens und um Erläuterung eines Artikels in diesem Brief betreffs des Zugrechts auf verkaufte Güter. Der Landvogt und der Landschreiber werden beauftragt, beiden Parteien die Sache zu erläutern und dann nach Baden darüber zu berichten. Ibid. k. — 38. (1602). Die Verantwortung des Hans Bachmann, der wegen unchristlichen Reden, und jene des Pancraz Wepfer, der wegen Beschüzung des Bachmann angeklagt ist, wird nicht angenommen. Der Handel fällt in den Abschied. Ibid. l. — 39. (1603). Eine Beschwerde der Gerichtsherrn und anderer Landsassen um Weinselden herum, daß die von Weinselden ein fünfzehnjähriges Zugrecht gegen sie wie gegen Fremde prätendiren, was wider die Landesordnung sei, gemäß welcher Nachbarn das Zugrecht gegen einander nur 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage haben, wird in den Abschied genommen.

Absch. 504. f. — 40. (1603). Die V katholischen Orte ersuchen Schaffhausen, seinen Bürger Dietrich Zütikofen dazu anzuhalten, daß er dem Urtheil, welches der Landvogt zu Frauenfeld in Betreff des Streites zwischen Zütikofen und dem Hofmeister zu Paradies erlassen hat, Folge leiste. Absch. 514. h. — 41. (1605). Bezüglich eines Anstandes zwischen dem Bischof von Constanz und Wilhelm von Bernhausen wegen einer beim Auffall des Vogts zu Gottlieben verwickelten Ansprache wird beschlossen: Weil der Handel sich an einem Orte zugetragen hat, wo der Bischof nur die niedern Gerichte besitzt, und dieser Fall seiner Wichtigkeit wegen nicht dem Gerichtsherrn, sondern der hohen Obrigkeit zu entscheiden zusteht, so soll er dem Landvogt zur Beurtheilung überwiesen werden. Absch. 567. q. — 42. (1605). Hector von Beroldingen und Marx von Ulm beschwerten sich in ihrem und der übrigen Gerichtsherrn Namen gegen die von den Weinsfeldern prätendirte Freiheit eines fünfzehnjährigen Zugrechts, indem nicht billig sei, daß die von Weinsfelden mitten unter ihnen eine solche Particularfreiheit besitzen. Die Weinsfelder dagegen legen die Urkunden auf, durch welche ihnen dieses Zugrecht bewilligt worden ist, und hoffen dabei geschirmt zu werden. Weil man sich nun nicht für befugt hält, diese Urkunden aufzuheben, aber eine Erläuterung für nöthig erachtet, ob dieses fünfzehnjährige Zugrecht auch auf die im Thurgau Niedergelassenen sich erstrecke oder nur auf die außerhalb des Thurgaus Wohnenden und Fremden, so wird die Sache in den Abschied genommen; inzwischen sollen die von Weinsfelden bis zu der nächsten Tagatzung dieses Zugrecht nicht ausüben dürfen. Ibid. ff. — 43. (1605). Auf das Gesuch der Gläubiger des Niklaus von Gall wird verordnet, der Landvogt soll die in diesem Handel erlaufenen Kosten (in Bezug auf Capital und Zinsen bleibt es bei dem letztjährigen Spruch) nach Verhältniß vertheilen, jedoch Jemanden vom Hofgericht des Bischofs von Constanz dazu beiziehen; bei dieser Vertheilung soll es dann ohne weitere Appellation sein Verbleiben haben. Ibid. gg. — 44. (1605). Hector von Beroldingen und Marx von Ulm zu Griefenberg wünschen zu wissen, ob man Vollmacht habe, eine Erläuterung über das fünfzehnjährige Zugrecht zu Weinsfelden zu geben, wie auf letzter Jahrrechnung in den Abschied genommen worden sei. Wegen Dringlichkeit anderer Geschäfte aber wird diese Sache auf nächste Tagatzung verschoben. Absch. 577. e. — 45. (1606). Über das, was der Landvogt in Betreff derer von Weinsfelden (des Zugrechts wegen) vorgebracht hat, soll jedes Ort seine Gesandten auf nächste Tagatzung zu Baden instruiren. Absch. 585. c. — 46. (1607). Eine Beschwerde der Domstift Constanz, daß sie noch zu keinem Urtheil über den streitigen Kleinzehnten zu Alterswylen habe gelangen können, wird zur Instruirung auf nächste Tagatzung jedem Ort abschriftlich mitgetheilt. Absch. 625. s. — 47. (1608). Hans Ruhn, Oberpfleger und Abgesandter der Domstift Constanz, berichtet den V katholischen Orten, daß zwischen der Stift und den Kirchengenossen zu Alterswylen ein Anstand des kleinen Zehntens halber obwalte, und bittet um Schirm. Antwort: Man habe die Sache in den Abschied genommen und werde sie in allen Treuen an die Obern bringen, welche der Stift besonders zugethan seien. Absch. 652. f. — 48. (1608). Der Landvogt und seine Beisitzer, Schultheiß und Rath und Abgeordnete des Landgerichts bringen klagend vor: Ungeachtet Hector von Beroldingen und Landammann Joachim Zoner, genannt Müppli, welche s. B. in ihrem Namen in die Orte abgeordnet worden seien, die Zustimmung ausgebracht haben, daß Niemand mehr ohne Wissen und Willen des Landvogts und ohne Anzeige an die Gegenpartei in das eine oder andere Ort reiten oder gehen dürfe, so finden sie doch mit Bedauern, daß Etliche dieser Verordnung zuwider handeln und dabei in Zürich viel Beistand finden; deswegen bitten sie um Schutz bei den ausgebrachten Abschieden. Weil aber die Gesandten darüber nicht instruiert sind, nehmen sie das Gesuch in den Abschied; daneben heißen sie den Landvogt, der Verordnung gemäß fürzufahren

und jene, welche die Geldstrafe nicht bezahlen können, dieselbe im Gefängniß absetzen zu lassen. Absch. 676. a. — 49. (1608). Bezüglich des Kostenstreits zwischen Weinunbrot und Thomas Widmer wird gütlich erkannt, Weinunbrot soll dem Widmer 400 Gulden sammt Zins in drei Terminen bezahlen und ihm eine vom Landvogt besiegelte Verschreibung über diese Summe beförderlich zustellen. Beide Parteien nehmen diesen Spruch an. Ibid. d. — 50. (1609). Junker Konrad Bintler von Blätsch bringt vor, es sei nach Absterben seines Veters, des Junker Hans von Schellenberg, ein Lehen zu Dießenhofen, welches dem Landvogt zu verleihen zustehet, der Erbfolge nach an Frau Clara von Randegg gefallen, nun aber prätere die der bischöfliche constantinische Amtmann zu Dießenhofen, Johann Jakob Steiger, daß dieses Lehen als ein der Obrigkeit heimgefallenes Mannlehen verliehen werden solle, wofür er auch in einigen Orten Stimmen ausgebracht habe; aus den Lehenbriefen und andern Gewahrnahmen aber könne Schellenberg beweisen, daß es kein Mannlehen, sondern ein gemeines Lehen sei; obgleich derselbe nun keine directen Leibeserben habe, so wünsche er doch, daß das Lehen seinen natürlichen Erben nicht entzogen werde; deßhalb habe er seinen Amtmann zu Dießenhofen, Hans Jakob Joner, mit den Beweistiteln in die Orte geschickt und die Suspension der dem Steiger gegebenen Stimmen ausgewirkt; man möge nun die vorgelegten Documente prüfen und darnach entscheiden. Nach Erbauung der alten Lehenbriefe, Abschiede und anderer Documente wird gefunden, daß dieses Lehen kein Mannlehen, sondern ein gemeines Lehen sei, das sowohl auf Weib- als Mannspersonen fallen kann, immerhin aber soll die gewöhnliche Lehenspflicht erstattet werden. (Actum, 14. Juli). Absch. 697. ll. *) — 51. (1609). Statthalter Frey macht Anzug wegen des Sohns des Karrers von Weinfelden. Weil aber die andern vier Orte ihre Stimmen schon gegeben haben, läßt man es dabei verbleiben. Absch. 702. c. — 52. (1609). Leonhard Rüd von Illhard wird wegen seines ungebührlichen Verhaltens bei verschiedenen Ehehändeln bestraft. (S. Absch. 709. e.). — 53. (1609). Zu Verhütung der langwierigen und kostbilligen Rechtsändel im Thurgau erlassen die regierenden Orte ein bezüglisches Mandat. (S. Ibid. m.). — 54. (1609). Zürich führt Beschwerde, daß die Maleficanten, welche auf Bureben der Kapuziner auf der Richtstätte sich zur katholischen Religion bekennen begnadiget, die nicht Abfallenden aber hingerichtet werden, u. dgl. m. (S. Ibid. n.). — 55. (1610). Lucern begehrt, daß Rienhard Moritz von Lipperswyl, der bei Zürich eine neue Stimme wider die zu Baden ergangene Erkenntniß ausgebracht hat, abgewiesen und letztere bestätigt werde. Absch. 721. c. — 56. (1610). Bezüglich des Streithandels zwischen Junker Sebastian Ehinger von Triboltingen und Leonhard Moritz läßt man es bei dem jüngsten badischen Abschied verbleiben und beauftragt den Landvogt, dem Ehinger zu Bezahlung und zu Vergütung der Kosten nach billiger Taxation zu verhelfen. Absch. 724. l. — 57. (1610). Auf bevorstehenden Tag zu Baden sollen die V katholischen Orte ihre Gesandten mit Vollmachten über das „taxierlich“ Schreiben Zürichs in Betreff des Ehehandels zwischen Rienhard Moritz und (Sebastian) Ehinger abfertigen. Absch. 728. e. — 58. (1610). Der Gesandte von Uri macht Anzug, daß die Schellenbergischen Erben nicht nachgewiesen haben, daß das Lehen zu Dießenhofen nicht ein Mannlehen sei, daher man diesen Nachweis nochmals fordern oder das Lehen der Landvogtei Thurgau einverleiben soll. Weil aber die übrigen

*) Das Exemplar im Archiv zu Aarau gibt mit Weglassung der Erzählung des Sachverhalts diesen Artikel in folgender auszüglichen Fassung: Da man gefunden hat, daß das Lehen, welches Hans von Schellenberg zu Randegg bei Dießenhofen besessen hatte, ein Kunkel, nicht ein Mannlehen ist, wird es vermöge der von der Mehrheit ergangenen Stimmen seiner Schwester und Schwesterkindern verliehen. Uri, daß einen genauern Untersuch des Sachverhalts begehrt, stimmt nicht dazu, sondern nimmt die Sache in den Abschied.

Orte voriges Jahr dieses Lehen jenen Erben zugestellt und darüber Brief und Siegel gegeben haben, wird der Anzug in den Abschied genommen. Absch. 742. z. — **59.** (1610). Hans Jakob Gessler von Weinfelden klagt gegen Hans Karrer, daß er seine eigene Gevatterin geschwächt und zwei falsche Eide gethan habe, daß er bei Aufstellung des Zehntens betrüge und das Eigenthum vor ihm nicht sicher sei. Da diese schweren Anklagen Leib und Leben berühren und man darüber nicht instruiert ist, wird Gessler ermahnt, von seiner Klage abzustehen. Weil er aber den Beweis der Wahrheit anerbietet, wird dem Karrer die Klage eröffnet, der sich also verantwortet: Vor einigen Jahren habe er nach einer schweren Krankheit seine Gevatterin besucht und da er sich gar übel befunden, auf deren „Gutttschen“ gelegt; dieses Vorfalles wegen sei jenes Gassengeschrei entstanden, als welches auf seine Rechtfertigung hin Landvogt Frey es erklärt habe; was die zwei falschen Eide betreffe, die er gethan haben soll, so sei ihm allerdings einmal bei einem Streithandel ein Eid auferlegt worden, allein es werde sich nicht finden, daß er falsch geschworen habe, weshalb er Überweisung erwarten müsse; die Zehntgarben anbelangend, so habe er freilich einmal wegen Vergeßlichkeit seiner Frau alle Garben ab seinem Aker heimgeführt, sich aber später mit dem Zehntknecht in's Meine gesetzt; bezüglich der letzten Anklage sei er überzeugt, daß Niemand etwas Unredliches auf ihn werde bringen können. Nun wird dem Landvogt aufgetragen, die Sache genau zu untersuchen und sodann rechtlich zu equiren. Absch. 747. m. — **60.** (1610). Gemäß zu Baden erhaltenen Auftrags sollen die Gesandten den Streithandel zwischen Hans Jakob Gessler von Weinfelden und Sebastian Allenbor durch einen inappellablen Spruch erledigen. Die Angelegenheit betrifft einen Injurienhandel, der bereits vom Landvogt zu Allenbors Gunsten entschieden worden ist. Nach Abhörung der von beiden Parteien aufgelegten Kundschaften wird erkannt, Gessler solle vortreten und bekennen, daß er mit den über Landvogt Zunderbizi und die Amtleute ausgestoßenen Reden unrecht gethan habe; wenn das geschehen, so sollen diese Reden sowie auch seine Scheltworte über Allenbor aufgehoben sein; dem Allenbor werden für früher und jetzt 400 Gulden dem Gessler zu bezahlen auferlegt; bis zu Erörterung der Streitsache zwischen Gessler und Karrer sollen beide Parteien ihre Gewahrsmen auf der Kanzlei hinterlegen. Ibid. n. — **61.** (1610). Landvogt Wirz berichtet, Hans Jakob Gessler von Weinfelden (der zu Lucern aus dem Gefängniß entwichen ist) habe letzter Tage auf vier Personen, welche ihm begegneten, das Rohr (Gewehr) angeschlagen, und diese seien der Gefahr nur durch plötzliches Entfliehen in die Gebüsch entronnen; ferner habe Gessler gedroht, Allen, welche von Obrigkeit wegen in seiner Sache gehandelt haben, den Lohn geben zu wollen, auch trage er bei Tag und Nacht ein geladenes Rohr und brennenden Zündstrik bei sich und schweife so im Land herum; er bittet um die Erlaubniß, den Gessler in Constanz, wo er sich häufig aufhalte, gegen einen Revers herausverlangen zu dürfen. Das wird ihm bewilligt. Absch. 758. h. — **62.** (1610). Der Landvogt bringt vor, zwischen den Kesselring zu Weinfelden und andern Personen sei ein schwerer Injurienproceß entstanden, in welchem dann ein Urtheil ergangen sei, das aber letztere nach Baden appelliren wollen, was ihnen indes gemäß der Landesordnung abgeschlagen worden sei. Seine Bitte, ihnen in den Orten kein Gehör zu geben, wird ad referendum genommen. Ibid. i. — **63.** (1610). Zürich klagt wegen verschiedenen ungewöhnlichen Arresten, die über zürcherische Unterthanen verhängt werden, sowie denn jüngst Einem von Gumbelshwyl auf freier Landstraße ohne vorherige Anforderung der Schuld Roß und Wagen verarrestirt und vergantet worden sei, was, wenn man in der Grafschaft Kyburg Gegenrecht üben würde, viele Widerwärtigkeiten, Unruhen und Kosten zur Folge hätte; das sollte abgeschafft und es bei den alten Bräuchen belassen werden, gemäß welchen jeder seine Schuldner an ihrem Wohnort mit dem Recht zu suchen hat. Ibid. k. — **64.** (1610). Vor den

Gefandten und vor Hans Jakob Holzhalb, Vogt der Grafschaft Kyburg, erscheinen Junghans Egenperg von Ellikon ennethalb des Bachs, auf thurgauischer Seite, und Kaspar Egenperg von Ellikon diesseits des Bachs, auf kyburgischer Seite, mit ihren Beiständern und bitten, ihre Beschwerden anzuhören und ihren nunmehr fünfjährigen Rechtshandel gütlich oder rechtlich zu entscheiden. Nach Anhörung der Beschwerden der Parteien und ihrer eingelegten Briefe und Kundschaften hat man sie angesprochen, als Blutsverwandte sich gütlich vertragen zu lassen, wozu sie sich unter Vorbehalt offener Hand verstehen. Vorerst werden nun alle zwischen ihnen dieses Handels wegen vorgekommenen Scheltungen aufgehoben, so daß sie keinem Theil an seiner Ehre nachtheilig sein sollen, und sodann gesprochen: Jener, welcher den spänigen Eimer Wein von Junghans Egenperger empfangen hat, soll denselben im damaligen Preise bezahlen; die Kosten, welche beide Obrigkeiten, Thurgau und Kyburg, dieses langwierigen Spans wegen erlitten, sowie auch die Bußen, sollen um des Besten willen aufgehoben sein und beide Landvögte dieselben ihren Herren und Obern verrechnen; Gericht und Recht zu Ellikon sollen auch fürderhin gehalten werden, wie bisher üblich war, und einstweilen, bis auf weitem Entscheid, das Dorf Ellikon bei seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten unabbrüchlich verbleiben; ihre Kosten für Beiständer, Kundschaften u. dgl. sollen die beiden Parteien um guter Freundschaft und Nachbarschaft willen an sich selbst tragen. Das Alles wahr und fest zu halten, haben sie beiderseits dem Statthalter Wolf in Aller Namen an Eidesstatt angelobt. Schultheiß Helmlü nimm es ad referendum. Ibid. l. — **65.** (1612). Hinsichtlich des Spans von Dießenhofen und Paradies mit dem Herrn zum Thurn von Schaffhausen sollen die Gefandten nach Baden Instructionen mitbringen. Absch. 797. q. — **66.** (1612). Da in dem Handel zwischen Gessler und Allebor des erstern Unschuld sich ergeben hat, soll man ihm zu Baden zur Entschädigung behülflich sein. Ibid. r. — **67.** (1612). Der Mandach'sche Erbshandel wird nochmals nach Baden gewiesen. Ibid. z. — **68.** (1612). Dem Sebastian Allebor von Weinfelden wird von den V katholischen Orten eine Fürschrift an den Landvogt bewilligt. Absch. 811. v. — **69.** (1612). Arrestation stiftisch-constanzischer Zehnten im Thurgau durch Bauherr Feer und Mithaften von Lucern. (S. Absch. 814. l.). — **70.** (1613). Dem Hans Karrer von Weinfelden wird seines Spans wegen mit Sebastian Allebor ein Schreiben an den Landvogt bewilligt, damit er, weil dieses Handels wegen unter den Gefandten Differenzen obwalten, den Proceß bis zum nächsten Tag zu Baden einstelle. Absch. 817. s. — **71.** (1613). Klage des Landvogt Feer und Hans Rudolf Sonnenberg von Lucern, nebst Mithaften, wegen Erbsbeeinträchtigung Seitens der Stift Constanx, daherige Weisung an den Landvogt im Thurgau. (S. Absch. 828. f.). — **72.** (1613). Der Rechtsstreit zwischen Michael Weindbrod und Gekner im Thurgau wird nach Baden gewiesen und der Landvogt mit der Citation beauftragt. Ibid. g. — **73.** (1613). Bevollmächtigte der Landenbergischen Erben bringen vor: Hug Friedrich von Hohenlandenberg habe durch ein Testament seine Frau als Erbin eingesetzt, seinen nächsten Verwandten Legate verordnet und die Stadt Rheinfelden als Executor bezeichnet; seine Blutsverwandten aber haben einige seiner Güter im Thurgau verarrestiren lassen und auf Recht geklagt und beim Landvogt einen Entscheid ausgebracht, ungeachtet die Stadt Rheinfelden, wo das Erbe gefallen und das Testament aufgerichtet worden sei, diesem unförmlichen Procediren sich widersezt habe; auf ihre Appellation in Baden sei die Sentenz des Landvogts bestätigt worden; da nun aber nicht billig sei, daß Jemand in seinem Recht verkürzt werde, so haben sie ihre Gegenpartei hieher citiren lassen; Landenbergs Testament sei in aller Form nach dem Stadtrecht von Rheinfelden, wo er Sazburger gewesen, aufgerichtet worden; Landenberg sei auch unbezweifelt östereichischer Landsaß und seit vielen Jahren Bürger zu Basel gewesen; zwar sei er allerdings im Thurgau geboren, habe sich aber,

noch minderjährig, aus dem Land begeben, seinen adelichen Sitz und die Güter daselbst verkaufen lassen, in Österreich gedient und der thurgauischen Rechte sich nie beholfen; auch werde dem Jakob Christof Truchseß von Basel widerrechtlich und unter dem Vorwand, es sei Landenbergisches Gut, eine Summe von 2700 Gulden entzogen; sie erwarten, man werde ihnen unter Abtragung von Kosten und Schaden zur Erbschaft verhelfen. Hierauf lassen Leodegar Pfyffer, des Raths, und Jakob von Hertenstein, Burger von Lucern, und Oswald Kächlin von Glarus durch ihren obrigkeitlich verordneten Beistand, alt-Landammann Hans Heinrich Schwarz von Glarus, antworten, die Verlassenschaft des Junker Hug Friedrich selig falle nach dem gemein gültigen Erbrecht an dessen einzige natürliche Erben, nämlich an Amalia Tschudi von Glarus, welche der Frau des Oswald Kächlin Base gewesen, und an Jakob von Hertenstein; mit Bewilligung von Schwyz und Glarus haben die Erben auf die Verlassenschaft Beschlagnahme gelegt und nach zweimaliger Bekanntmachung sei die Sache vor dem Landvogt zu Frauenfeld in rechtlicher Form und der Erbeinung gemäß berechtigt worden; in der Erbeinung stehe ausdrücklich, daß die Erbfälle da, wo die Güter gelegen, berechtigt werden sollen; demnach haben die Rheinfelder unförmlich nach Baden appellirt und die Erben von andern Orten und nicht aus dem Thurgau dahin citirt; zu Baden sei dann erkannt worden, Kächlin solle sich für seinen mütterlichen Antheil sammt Kosten und Schaden aus dem im Thurgau gelegenen, mit Arrest belegten Nachlaß bezahlt machen; hierauf habe Jakob von Hertenstein, als gleichberechtigter Erbe, gleiche Rechte zu genießen begehrt und auf der Tagsatzung in der Fasten des Jahrs 1612 sei Kächlin dieses gültlich zu gestatten genöthigt worden, worauf sie auf der folgenden Jahrrechnung 150 Gulden als Abzug haben geben müssen; da seither das Gut in vier Theile getheilt und die Erben bei ihren erlangten Rechten durch sechs Ortsstimmen confirmirt worden seien, verhoffen sie dabei geschützt zu werden. Klage und Antwort werden in den Abschied genommen. Absch. 831. q. — 74. (1614). Auf den seiner Vergehen wegen in Frauenfeld gefangen gesetzt, aber entwichenen Hans Karrer von Weinfelden soll man in den Orten fleißig Acht haben. Absch. 850. n. — 75. (1614). Des Landenbergischen Erbes halber läßt man es bei dem badischen Abschied verbleiben, wie jeder Gesandte zu referiren weiß, den Baslern aber soll ihr trotzig Schreiben verwiesen werden. Ibid. w. — 76. (1614). Da Hauptmann Kächlin und sein Sohn von der Mehrheit der Orte deren Stimmen ausgebracht haben, soll es bei den erlangten Rechten sein Verbleiben haben, besonders weil ihre Gegenpartei zu Baden nicht erschienen ist. Dem Landvogt wird befohlen, den zu Pfyn angelegten Arrest aufzuheben. Absch. 858. i. — 77. (1614). Dem Landvogt wird befohlen, den Arrest auf Paul Meyer, Anwalt des Burgermeisters Meyer zu Rempten, aufzuheben, oder aber den Handel nach Baden zu weisen. Ibid. m. — 78. (1614) Was das Landenbergische Erbe anbelangt, so läßt man es bei den darüber gegebenen Ortsstimmen gänzlich verbleiben. Absch. 864. x. — 79. (1614). Die Gesandten sollen ihren Obern referiren, daß der langwierige Rechtshandel zwischen den Brüdern Jakob und Konrad Grülich von Sulgen abermals dahin entschieden worden ist, daß es bei der dem Konrad erteilten Erlauntuiß verbleiben und Jakob seinen Bruder nunmehr unangefochten lassen soll. Absch. 866. ee. — 80. (1615). Arrest des Hans Wendel Locher von Frauenfeld auf die Herrschaft Gyrzburg. Verwendung für Bußennachlaß wegen einer Appellation. (S. Absch. 885. i.). — 81. (1615). In Hinsicht auf das durch Leodegar Pfyffer von Lucern in seinem und seiner Mithaften Namen vorgebrachte Gesuch betreffs des Landenbergischen Erbes soll jedes Ort nach Baden Vollmacht mitgeben, damit sie bei den ergangenen Urtheilen und Ortsstimmen geschirmt werden. Absch. 891. s. — 82. (1615). In Betreff der Klage des Jakob Christof Truchseß von Rheinfelden, Burgers zu Basel, und des Dr. Stägmeier, Anwalts der Hohenlandenbergischen

Testamentsserben, wider Junker Leodegar Pfyffer von Lucern und Hauptmann Hans Peter Klichlin von Glarus, wird nach Untersuchung der eingelegten Schriften und der Quittanzen bis 1609, und nach Anhörung beider Parteien zu Recht erkannt und gesprochen: Klichlin und Mithafte sollen bei ihren Briefen und Siegeln und erlangten Stimmen verbleiben, demnach die Landenberger und Truchseß mit ihren Ansprachen abgewiesen sein. Die Gesandten Zürichs können und wollen nicht dazu stimmen. Absch. 893. w.

3. Gachnanger Handel.

Art. 83. (1610). Bericht über den tumultuarischen Vorfall zu Gachnang, über die Verfolgung der Katholischen daselbst, über die Mißhandlung des Gerichtsherrn Hector von Beroldingen, über die Excesse in dortiger Kirche und Entweihung des Heiligthums. Daherige Maßnahmen der V katholischen Orte. (S. Absch. 732. a.). — **84.** (1610). Verhandlung der regierenden Orte. (S. Absch. 733. a.). — **85.** (1610). Verhandlungen der V katholischen Orte. (S. Absch. 734. a.). — **86.** (1610). Verhandlungen der VIII katholischen und zugewandten Orte. (S. Absch. 737. a.). — **87.** (1610). Fernere Verhandlungen der VIII katholischen Orte. (S. Absch. 738. a—d. i.). — **88.** (1610). Vermittlungsversuche der unparteiischen Orte zwischen Zürich und den V katholischen Orten. (S. Absch. 739. a.). — **89.** (1610). Abermalige erfolglose Verhandlungen der XIII Orte in Betreff dieses Handels; Festsetzung der verschiedenen Grade der Betheiligung; Ernennung von vier Gesandten für Untersuchung der Sache; Erlaß eines Mandats gegen Unruhen. (S. Absch. 740. a u. c.). — **90.** (1610.) Verhandlung der katholischen Orte über ihr Verhalten gegen Zürich in dieser Sache. (S. Absch. 743. a.). — **91.** (1610). Verhandlungen der von beiden Parteien Ausgeschlossenen über Bestrafung der beim Auflauf Betheiligten. (S. Absch. 747. a—i.). — **92.** (1610). Verhandlungen der VII katholischen Orte, namentlich über Bestrafung der betheiligten zürcherischen Angehörigen. (S. Absch. 750. a.). — **93.** (1610). Die VII katholischen Orte wollen die Berechtigung der Betheiligten nicht in Winterthur oder Elgäu vornehmen lassen und Zürich um eine Erklärung angehen, wie es diesfalls die Bünde verstehe. (S. Absch. 753. b.). — **94.** (1610). Verhandlungen auf der Tagsatzung der XIII Orte. (S. Absch. 755. c.). — **95.** (1610). Verhandlungen der Ausgeschlossenen der regierenden Orte betreffend Bestrafung der am Auf- lauf Betheiligten. (S. Absch. 758. a—g. m.). — **96.** (1611). Verhandlungen der V katholischen Orte. (S. Absch. 761. a.). — **97.** (1611). Verhandlungen auf einer Conferenz der VII katholischen Orte bezüglich der Kosten des Processes. (S. Absch. 764. d.). — **98.** (1611). Verhandlungen der XIII Orte über Reparation der Kosten. (S. Absch. 765. b.). — **99.** (1611). Verhandlungen der VII katholischen Orte. (S. Absch. 771. b.). — **100.** (1611). Begehren des Junker Hector von Beroldingen um Absönderung des Kirchhofs und Ablurung der Pfründe, Tractätlein über den Gachnanger Handel. (S. Ibid. d.). — **101.** (1611). Neuer Vermittlungsvorschlag der unparteiischen Orte. (S. Absch. 776. n.). — **102.** (1611). Die V katholischen Orte nehmen den von den unparteiischen Orten zu Baden vorgeschlagenen Vergleich in Betreff der Kosten an. (S. Absch. 778. a.). — **103.** (1611). Die V katholischen Orte disponiren über die von Zürich bezahlten Kosten. (S. Absch. 781. g.). — **104.** (1611). Abrechnung zwischen den V katholischen Orten. (S. Absch. 783. c.). — **105.** (1612). Lucern soll über die eingegangenen Gelder Rechnung ablegen, damit für Bezahlung der Zehrungsumkosten in Frauenfeld gesorgt werden kann. Zürich hat seine Kosten bezahlt, daher es mit der Sache nichts mehr zu thun haben will. (S. Absch. 803. k.). — **106.** (1612). Der Landvogt soll dem Wirth zum Engel in Frauenfeld die noch ausstehenden Zehrungskosten der Gesandten bezahlen. Im

Fall er dazu keine Mittel hätte, soll jedes Ort sein Betreffniß darhschießen, damit man nicht also verkleinert werde. Absch. 806. h.

4. Leibeigenschaft und Fall.

107. (1587). Der Landvogt macht Anzeige, daß ihm beim Bezug des Falls von Fremden und Einzüglingen und den leibeigenen Leuten vom Gotteshaus Fischingen Eintrag geschehe, und bittet um Verhaltungsbefehle. Dagegen wird ein Memorial vorgelegt, welches die Beschwerden des Abts, seiner Untertanen und der Gemeinde zu Tannegg, betreffs der Leibeigenen im Thurgau enthält. Nun wird dem Landvogt aufgetragen, über jene Leute ein Verzeichniß anzulegen, damit man in Zukunft wisse, von welchen der Fall zu beziehen sei, und ein Mandat zu erlassen, daß in Zukunft keine Gemeinde einen Fremden einfüzen lasse, der sich nicht zuvor von der Leibeigenschaft losgekauft habe. Absch. 19. g. — **108.** (1588). Den Gesandten zu den Klosterrechnungen soll aufgetragen werden, sich zu erkundigen, wie man die Eigenleute los werden könne, und besonders auch, wie des Klosters Ittingen Sachen beschaffen seien. Absch. 49. p. — **109.** (1591). Der Landvogt stellt die Einfrage, wie er sich gegen jene Leibeigenen zu verhalten habe, die sich an einem andern Ort niederlassen und sich loskaufen wollen. Beschluß: Der Landvogt soll Vollmacht haben, jene, welche aus dem Lande ziehen wollen, sich loskaufen zu lassen, hingegen soll den Leibeigenen verboten sein, innert den Gränzen der Landgrafschaft von einem Ort in einen andern zu ziehen. Wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort sein Votum darüber nach Zürich schicke. Absch. 178. g. — **110.** (1596). Der Landweibel berichtet, daß von freien Einzüglingen und unehelichen Weibs- und Mannspersonen der Landvogt bisher den Hauptfall und der Landweibel den Gewandfall bezogen habe; nun sei jüngst die Frau des Vogts zu Wengi gestorben, aber der Bezug des Falls werde ihm verweigert, er bitte daher um Weisung, wie er sich in diesem und ähnlichen Fällen zu verhalten habe. Wird in den Abschied genommen. (Bei den Acten liegt ein gründlicher Gegenbericht betreffend den Bezug des Haupt- und Gewandfalls, vom Juni 1598). Absch. 302. c. — **111.** (1596). Abgeordnete von Stetborn und andern Gemeinden führen Beschwerde, daß seit einigen Jahren bei ihnen in Uebung gekommen sei, daß beim Tode einer Frau nicht nur der Gewandfall, sondern, auch wenn der Mann noch lebe, auch der Hauptfall gefordert werde; da dieses sonst nirgends gebräuchlich sei, bitten sie um Rath, wie sie sich dabei zu verhalten haben. Wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 307. dd. — **112.** (1596). Beschluß in Betreff des Falls, welchen die in den gemeinsamen Vogteien, namentlich im Thurgau, niedergelassenen Negler, der Stift zum großen Münster in Zürich leibeigenen Leute, zu leisten haben. (S. deutsche gemeine Vogt. überh., Art. 92.). Ibid. ii. — **113.** (1597). Vor den Gesandten der regierenden Orte eröffnet der Abgeordnete von Hauptmann, Bürgermeister und Rath der Stadt Constanz, Jakob Hüttlin, Stadtvogt daselbst, daß von der Verlassenschaft des Gall Schumacher, gewesenen Bleichers und Burgers zu Constanz, die Landgrafschaft den Fall gefordert habe, was gegen die bisherige Uebung sei; im Jahr 1560 sei bei einem ähnlichen Anlaß ein Vertrag abgeschlossen worden, wie es in Betreff der Erbfälle gehalten werden soll, wenn in diesem oder jenem Orte Jemand sterbe; wenn die Dauer genannten Vertrags abgelaufen sei, so wünsche der Rath von Constanz, sich für solche Fälle mit den Eidgenossen über eine bestimmte Form und auf eine Anzahl Jahre nachbarlich zu vergleichen. Es werden nun auf Ratification hin folgende Artikel verabredet: Wenn Jemand aus der Stadt Constanz in das Thurgau oder in die Eidgenossenschaft zieht, oder ein Angehöriger der Eidgenossen sich in der Stadt Constanz niederläßt und binnen

vier Jahren mit Tod abgeht, so darf aus seiner Verlassenschaft beiderseits kein Gewandfall genommen werden; wenn aber Jemand länger als vier Jahre da gewohnt hat, so sind seine Erben verpflichtet zu erstatten, was an jedem Ort Stadt- oder Landesbrauch ist; in Betreff des Hauptfalls soll es bleiben wie von Alters her; dieses soll übrigens beiden Theilen an ihren Hoheitsrechten und Gerechtigkeiten ohne Nachtheil sein. Wird beidseitig ad instruendum genommen. Absch. 334. v. — **114.** (1600). Abgeordnete der dreiundvierzig Gemeinden der Landgrafschaft führen Klage, daß sie, während sie dem Landvogt den Hauptfall entrichten, dem Landweibel wohl zwei oder dreimal mehr für den Gewandfall bezahlen müssen, und bitten unter Auflegung eines besiegelten Briefes, man möchte ihnen diese Beschwerde abnehmen. Nach Anhörung der Verantwortung des Landweibels wird beschlossen, diese Rechte, da sie die Gerichtsherrlichkeit betreffen, nicht zu vergeben, dagegen soll der Landweibel für den Gewandfall nicht mehr beziehen, als der Landvogt im Namen der X Orte an Hauptfall bezieht; die ergangenen Kosten sollen die Gemeinden ihren Abgeordneten vergüten, die übrigen aber soll jeder Theil an sich selbst tragen. Absch. 414. c. — **115.** (1603). Bevollmächtigte der geistlichen und weltlichen Gerichtsherrn führen Beschwerde, daß die Leibeigenen ihnen häufig Fall und Laß vorenthalten, obschon ihre Urbare und ihre von den Eidgenossen bestätigten Briefe sagen, daß bei dem Tode einer leibeigenen Person der zehnte Pfening dem Leihherrn als Fall gehöre. Da man aber findet, daß die Unterthanen zu sehr mit solchen Lasten beschwert werden und daß es für diese sowohl als für die Gerichtsherrn zuträglicher wäre, wenn man den Leibeigenen den Loskauf gestattete, so wird dieser Vorschlag in den Abschied genommen, um, wenn das beliebt würde, zu geeigneter Zeit mit den Leihherren darüber zu unterhandeln. Absch. 504. b.

5. Abzug.

Art. 116. (1589). Lucern verwendet sich für seinen Mitrath Leopold Feer, daß ihm der Abzug von einem Erbe im Thurgau erlassen werde, indem Lucern auch von Niemanden, der etwas Vermögen in's Thurgau ziehe, einen Abzug fordere. Absch. 88. c. — **117.** (1589). Feer bittet nochmals um Nachlaß des Abzugs. Die Mehrheit der Orte ist der Ansicht, daß man den Angehörigen der regierenden Orte nichts abnehmen solle; der Gegenstand wird aber doch auf den Tag zu Baden verwiesen. Absch. 97. k. — **118.** (1589). Junker Leopold Feer beschwert sich neuerdings wegen des verlangten Abzugs. Lucern, Uri und Unterwalden wollen ihm denselben erlassen, die vier andern Orte aber nehmen das Gesuch in den Abschied. Absch. 101. i. — **119.** (1589). In der Abzugsangelegenheit des Junker Feer wird beschlossen, Feer sei nach Laut des Landbuchs verpflichtet, den Abzug von dem ihm von seinem Schwäher Kaspar Ludwig von Heidenheim zugefallenen Erbe zu entrichten. Absch. 105. a. — **120.** (1596). Der Auftrag an den Landvogt, den Abzug ab dem Lutzbühl (Schloß Ruchsburg) ohne Umstände zu beziehen, wird bestätigt. Dabei soll zu Baden der Antrag gestellt werden, daß der Landvogt keinen Fremden im Thurgau sich niederlassen oder Käufe abschließen lassen dürfe, ohne Bewilligung der Obrigkeit. Absch. 295. t. — **121.** (1603). Abgeordnete der Gemeinde Weinfelden beschwerten sich, daß man laut Gerücht sie an ihren Rechten in Betreff des Abzugs zu schmälern vorhabe, und bitten, eine Buße darauf zu setzen, wenn Jemand etwas wider ihre Rechtfame thue. Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 504. e. — **122.** (1603). Die Gesandten wissen ihren Obern zu berichten, was dem thurgauischen Landvogt auf sein Schreiben wegen des bischofszellischen Abzugs geantwortet worden ist, nämlich daß es bei dem bereits erteilten Bescheid sein Verbleiben habe und daß man denen von Bischofszell

nur auf der Tagfagung zu Baden, nicht aber in den Orten Audienz ertheilen werde. Absch. 514. o. *) — **123.** (1603). Der Landvogt berichtet, daß die von Bischofszell sich weigern, den Abzug von der Erbschaft des verstorbenen Müllers zu Adorf zu geben. Nach vorgenommener Rechtfertigung der Bischofszeller wird erkannt, sie seien schuldig, den VII Orten den Abzug zu geben (Glarus stimmt nicht dazu). — Dabei werden Bern, Freiburg und Solothurn mit ihrer Ansprache an diesen Abzug abgewiesen, weil im Vertrag zwischen den VII Orten und den drei Städten, in welchem specificirt angegeben wird, was zum Malefiz gehört, vom Abzug keine Erwähnung geschieht. Absch. 515. k.

Hof Egg.

Art. 124. (1605). Im Namen des alt-Landvogt Schneeberger eröffnet Sekelmeister Kambli, daß er nach Absterben des Ulrich Edelmann auf der untern Egg auf dessen Güter für so lange Arrest gelegt habe, bis ihm der Abzug zu Händen der regierenden Orte bezahlt sei; nun mache aber der Abt von St. Gallen auf diesen Abzug ebenfalls Ansprüche, allein aus einem alten Kaufbrief und andern Kundschaften sei erwiesen, daß der Hof Egg zur Kirche Sitterdorf, also in die Landgraffschaft Thurgau gehöre. Dem gegenüber erbieten die Abgeordneten des Abts den Beweis, daß der Hof Egg in dessen hohen und niedern Herrlichkeit liege. Weil nun dieser Streit die Landmarche berührt und man daher darüber nicht entscheiden kann, so sollen beide Parteien unparteiische Richter nach Gefallen ernennen, die sich zu erkundigen haben, zu welcher hohen Obrigkeit die Egg gehöre; darnach wird dann der Anstand wegen des Abzugs von selbst erledigt. Absch. 567. h. — **125.** (1605). Die Orte werden zu Bezeichnung der unparteiischen Sätze erinnert. Absch. 577. k. — **126.** (1606). Gleiche Erinnerung; auch der Abt soll seine Sätze ernennen. Absch. 581. k. — **127.** (1606). Zu den Verhandlungen über die Streitigkeiten wegen des Hofes Egg werden der gegenwärtige Landvogt Johann Helmlí von Lucern und der alt-Landvogt Hans Jakob Schneeberger von Zürich bezeichnet; die Sätze der Eidgenossen soll Zürich aus den Orten Basel und Schaffhausen erkiesen, zugleich soll auch der Abt die seinen unverzüglich ernennen, damit der Handel sogleich vorgenommen und auf künftiger Jahrrechnung über das Resultat berichtet werden kann. (Aut. Zuschrift Zürichs an Basel vom 12. Mai alt. Kal. ist die dahertige Conferenz durch den Abt auf den 20 Juni nach Bischofszell angesetzt worden; Zürich bezeichnete als unparteiische Sätze Sebastian Beck von Basel und Bürgermeister Schwarz von Schaffhausen. Die Conferenz wurde dann aber auf den 25. Juni verschoben). Absch. 589. m. — **128.** (1606). Da der Abt den gültlichen Ausspruch über die Marchen des Hofes Egg und über den dort gefallenen Abzug nicht annehmen will, werden die frühern Sätze beauftragt, so bald möglich sich wieder zu versammeln und den Streit durch einen Rechtspruch zu entscheiden; inzwischen mögen beide Parteien die nöthigen Kundschaften aufnehmen. Absch. 593. u. — **129.** (1606). Auf Begehren des Abts wird ein neuer Tag auf den 10. October nach Bischofszell angesetzt, um den Streit mit dem Rechten zu erörtern. Absch. 602. e. — **130.** (1606). Da der Abt den Anstand wegen des Hofes Egg für sehr wichtig erklärt, wird er in den Abschied genommen. Absch. 605. p. — **131.** (1606). Die Gesandten auf nächste Tagfagung zu Baden sollen betreffs Entschädigung der Sätze, welche in dieser Sache ernannt worden waren, Instructionen mitbringen. Absch. 606. d. — **132.** (1607). Den Anstand über den Abzug auf dem Hof Oberegg haben die Sätze durch einen gültlichen Spruch dahin erledigt: In Zukunft sollen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit auf der Ober- und Niederegg dem Kloster St. Gallen ge-

*) Dieser Artikel ist auf einem durch die Lucernische Kanzlei ausgefertigten besondern Blatte enthalten, mit Datum 1. October.

hören, die Eidgenossen aber daselbst gar nichts, weder Abzug noch Anderes, zu suchen haben; der bisher streitige Abzug soll zur Hälfte den Eidgenossen und zur Hälfte dem Abt gehören; die Kosten soll jeder Theil an sich selbst tragen; der Antheil der Eidgenossen soll auf künftiger Jahrrechnung berichtigt werden. Absch. 618. o.

6. Kauf und Verkauf von Gerichtsherrschaften, Lehen und andern Gütern.

Art. 133. (1588). Es besteht in der Landgrafschaft eine Verordnung, wonach Niemand ein Lehengut an Klöster, Spitäler, Kirchen, überhaupt in todte Hand verkaufen darf. Nun soll in den Abschieden der regierenden Orte nachgeforscht werden, ob auch die Schösser (Gerichtsherrschaften) solche Lehengüter nicht kaufen dürfen. Absch. 54. v. — **134.** (1588). Ueber den Antrag, es sollte nicht mehr geduldet werden, daß die Lutherischen in der Landgrafschaft Herrschaften ankaufen, indem bereits Weinfelden, Altenklingen, Bürglen, Sonnenberg und Steinegg an Zürcher, St. Galler und Württemberger gekommen sind, sollen die Gesandten Instructionen auf nächste Tagsatzung zu Lucern mitbringen. Absch. 76. b. — **135.** (1589). Da die St. Galler Güter im Thurgau und Rheinthal kaufen und man besorgt, daß solches der katholischen Religion nachtheilig werden könnte, so beschließen die V katholischen Orte, an den Satzungen und Abschieden festzuhalten und solche Käufe an lutherische Personen nicht mehr zu gestatten. An die Landschaften und an die von St. Gallen wird angezeigt, daß man Käufer und Verkäufer bestrafen werde. Absch. 86. f. — **136.** (1591). Junker Hans Christof Giel von Gielspurg, Gerichtsherr zu Wengi, sucht um die Bestätigung des Verkaufs seiner Güter zu Wengi an Frau Maria von Hirschhorn nach. Dagegen begehrt im Namen dessen Veters, des Georg Christof Giel von Gielspurg, Vogts zu Rosenberg, der Landvogt im Rheinthal, Waltherr Zeffel von Uri, man möchte die Bestätigung des Kaufs noch verschieben, bis sich beide gütlich oder rechtlich mit einander abgefunden haben. Beschluß: Georg Christof Giel soll nach thurgauischem Landesbrauch den Kauf binnen Monatsfrist zu seinen Händen ziehen; geschähe das nicht, so bestätige man hiemit denselben in allen seinen Theilen; die Käuferin aber soll sich bezüglich der Religion also benehmen, daß keine Klagen gegen sie entstehen. Absch. 178. x. — **137.** (1591). Ueber die Frage, ob man dem Junker Giel von Gielspurg den Verkauf der Herrschaft Wengi an die Frau von Hirschhorn bewilligen wolle, sollen die Gesandten der V katholischen Orte auf nächste Tagsatzung zu Baden instruiert werden. Absch. 186. b. — **138.** (1591). Giel erneuert sein Gesuch um Bestätigung des Verkaufs seiner Güter an die Frau von Hirschhorn. Uri nimmt die Sache in den Abschied, die übrigen Orte entsprechen. Absch. 187. t. — **139.** (1592). Gabriel Schenk von Casteln eröffnet auch im Namen der übrigen Edlen und Gerichtsherrn im Thurgau vor den VII regierenden Orten, seit alten Zeiten bestche in der Landgrafschaft bezüglich der adeligen Sise und Herrschaften, die von dem Bisthum Constanz und andern Fürsten, Herren, Gotteshäusern und Städten als Lehen herrühren, die Uebung, daß deren Besitzer sie verkaufen und verändern dürfen und daß nach einer Veräußerung der Verkäufer die Güter dem Lehensherrn aufgabe, welcher sie dann alsbald dem Käufer wieder hinleihe; nun aber wolle der Cardinal Andreas von Oesterreich, Bischof zu Constanz, den Verkauf der Herrschaft Öttilshausen, deren dritter Theil ungefähr Lehen des Bisthums sei, nicht anerkennen und den Verkäufer vor das Lehengericht citiren; sie bitten daher um Schutz bei ihren althergebrachten Rechten und gegen die Anmuthung eines ausländischen Lehensrechtes. Wird in den Abschied genommen und an den Bischof geschrieben, er möchte von dieser Sache abstehen oder dann Commissarien mit Vollmacht auf nächste Jahrrechnung abordnen. Absch. 206. b. — **140.** (1612). Augustin Meyer von Augsburg, der die Herrschaft Herdern von Junker Hans Ulrich von Landenberg gekauft

hat, begehrt, daß man ihn wie andere Landjäger und Gerichtsherrn in Schutz und Schirm aufnehme und den Kauf bestätige. Nach Anhörung eines das Gesuch unterstützenden Berichtes des Landvogts wird ihm entsprochen mit dem Anhang, daß er sich den Landesgebräuchen gemäß verhalten solle. Uri stimmt nicht dazu und nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 792. e. — **141.** (1613). Damit die „feilbaren“ Herrschaften im Thurgau und Rheinthal nicht in unkatholische Hände kommen, geben die V katholischen Orte dem Prälaten von St. Gallen durch glimpfliche Mittel Anlaß, dieselben zu kaufen, da er ohnehin Vorhabens ist, fremde Herrschaften zu erwerben. Absch. 817. r.

Weinfelden und Pfyu.

Art. 142. (1614). Den Gesandten auf die nach Lucern angesetzte Conferenz soll der Befehl erteilt werden, den von Zürich getroffenen Kauf der Herrschaft Weinfelden zu cassiren und nach Mitteln zu trachten, wie diese Herrschaft zu Händen der regierenden Orte erworben werden könne. Absch. 848. c. — **143.** (1614). Wegen des Kaufs der Herrschaften Weinfelden und Pfyu, den Zürich beabsichtigen soll und der den katholischen Orten der Religion und anderer Sachen halber sehr nachtheilig und auch frühern Beschlüssen entgegen wäre, soll an Zürich geschrieben und in Baden mit ihm geredet werden. Um sich genauere Nachweise über die dahierigen frühern Abschiede zu verschaffen, sollen zu Baden durch zwei Deputirte und den Land-schreiber alle eidgenössischen Schriften und Gewahrsamen durchforscht werden. Absch. 850. q. — **144.** (1614). Die V katholischen Orte wollen den Verkauf von Pfyu und Weinfelden an Zürich nicht vor sich gehen lassen, sondern diese zu Händen der regierenden Orte ziehen. Gegen den Landvogt will man das Befremden aussprechen, daß er auf das Schreiben an ihn nicht geantwortet habe. Absch. 858. o. — **145.** (1614). Auf der noch vor Johanni abzuhaltenden Conferenz der katholischen Orte soll man sich vereinbaren, wie man Zürich an dem projectirten Kauf verhindern oder es dahin vermögen könne, daß es uns in den Kauf einstehen lasse. Absch. 863. c. — **146.** (1614). Da dieser Kauf die katholischen Orte an ihrer Religion und Jurisdiction beeinträchtigen würde, wird einstimmig beschloffen, sich demselben mit allen Mitteln zu widersetzen, wobei man sich insbesondere auf den Abschied vom Mai 1555 stützen will, gemäß welchem Käufe um Herrschaften im Thurgau nicht ohne Zustimmung der regierenden Orte geschehen dürfen; im Fall der Kauf nicht zu hindern wäre, sollen die katholischen Orte auch in denselben stehen; könnte man aber auch dazu nicht gelangen, so soll dann überlegt werden, ob nicht angemessen wäre, auf eine Theilung des Thurgau's zu dringen. Absch. 864. i. — **147.** (1614). Auf der Conferenz zwischen den V katholischen Orten und Zürich wegen dieser Sache machen erstere geltend, Zürich sei mit Rücksicht auf einen Abschied von 1555 zu dem Kaufe nicht befugt gewesen, nun er aber geschehen sei, müssen sie verlangen, daß es sie in denselben eintreten lasse, da sonst viele Ungelegenheiten, als z. B. mit Appellationen u. s. w. erfolgen möchten. Zürich dagegen meint, daß es als freies und mitregierendes Ort zu dergleichen Käufen wohl befugt sei; es stehen noch andere Herrschaften zum Verkauf feil, gegen deren Erwerbung durch die andern Orte es keine Einwendungen machen werde; wollte man aus dem Thurgau zwei Vogteien machen, wovon auch schon geredet worden sei, so würde das auch Ungelegenheiten zur Folge haben, man habe schon genug Landvogteien; würde man wider Verhoffen fernere Bedenken gegen den Kauf erheben, so wolle es auf nächster Tagleistung weitem Bescheid geben. Absch. 881. f. — **148.** (1615). Lucern soll ersucht werden, beförderlich Zürich an seine in Bremgarten angebotene Antwort wegen Weinfelden und Pfyu zu erinnern. Absch. 884. g. — **149.** (1615). Da in Betracht gezogen wird, wie nachtheilig für die katholische Religion die Käufe sind, welche Zürich im Thurgau von Zeit zu Zeit macht,

indem es dadurch diese große, an Mannschaft wohlbesetzte Grafschaft in seine Abhängigkeit bringt und sich allmählig der dortigen reichen Gotteshäuser bemächtigen wird, so wird das ad referendum genommen, damit die Obern ihren Gesandten auf künftige Tagleistung zu Baden den bestimmten Auftrag ertheilen, Zürich dahin zu vermögen, daß es, wenn es von diesen Käufen durchaus nicht abstehen wolle, uns wenigstens in dieselben einstephen lasse. Absch. 885. g. — 150. (1615). In dem Anstande wegen Weinsfelden und Pfyh wünschen die V katholischen Orte zu vernehmen, was Zürich auf ihre Zuschrift seinen Gesandten aufgetragen habe. Der Bürgermeister von Zürich erwidert, seine Obern haben zwar nicht vermeint, über diese Sache nochmals Antwort geben zu müssen, wollen nun aber um des guten Einverständnisses willen nicht ermangeln, vor gemeiner Session nochmals darüber Bericht zu geben. Junfer Wambold (von Umstadt), der mit den Chorherren zu St. Johann zu Constanz um die Herrschaft Pfyh, in welcher sie einige Lehen und Zehnten haben, in Kaufsunterhandlungen gestanden, habe Zürich die Herrschaft wiederholt angetragen, bis man endlich um die Summe von 60,000 Gld. Handels einig geworden sei; Zürich könne den Kauf nicht für ein gutes Geschäft ansehen, weil die Strafen, von denen der Gerichtsherr nur den sechsten Theil erhalte, gar gering, die 25 Zucharten Neben gar sehr in Abgang, eine große Anzahl Äker mager seien, den Chorherren zu Constanz für den Zehnten ein Namhaftes gegeben und überdies Alles in Stand gestellt werden müsse, so daß in den ersten Jahren wenig Nutzen davon resultire; die Herrschaft Weinsfelden habe Zürich von den Herren von Gemmingen für 131,000 Gld. nebst Verleihung des Bürgerrechts gekauft; übrigens haben beide Käufe noch nicht gefertigt werden können, weil einige Höfe in Weinsfelden des Abts von St. Gallen Lehen und Pfyh mit gar vielen unrichtigen Schulden beladen sei; da nun diese Käufe schon längst und nicht im Verborgenen geschehen, habe Zürich nicht geglaubt, von Jemand daran gehindert zu werden; würde die Sache die hohe Obrigkeit, Malefiz oder Mannschaft berühren, so hätte es allerdings Bedenken getragen; der Abschied von 1555 (in einigen Exemplaren irrig 1559) berühre es nicht, sondern nur die Fremden, auch sei es nicht etwas Neues, daß Zürich im Thurgau Herrschaften kaufe, denn es habe s. B. auch die Herrschaften Ruzbaumen und Stammheim gekauft und Steinegg über dreißig Jahre ruhig besessen, daher es erwarte, man werde es, als ein freies Ort, unangefochten dabei bleiben lassen und ihm nicht vor aller Welt die Schmach anthun, als habe es etwas gethan, wozu es nicht befugt gewesen; zudem seien noch mehr Herrschaften feil, z. B. Sonnenberg, Griefenberg u. a. m., gegen deren Kauf es nichts einwenden würde; wollte man die Landvogtei in zwei Vogteien theilen, so würden die armen Unterthanen mit noch mehr Amtleuten beschwert und man müßte dann zwei Malefiz haben; die Käufe könne man deßhalb nicht gemeinsam haben, weil der Güter ziemlich viele seien und man es nicht darauf ankommen lassen könne, daß Güter, welche von den Einen geäufnet worden, von Andern wieder vernachlässigt werden u. s. w.; aus diesen Gründen und da es nur die niedern, nicht aber die hohen Gerichte gekauft habe, hoffe es, daß man ihm keinen weitem Eintrag thun werde. Hierauf erwidern die V katholischen Orte, diese Käufe seien den Abschieden zuwider und thuen ihnen Eintrag an der Mitregierung, ihren Herrlichkeiten, ihrer Religion und Mannschaft, wie sie es zu Ruzbaumen, Stammheim und an andern Orten erfahren haben; als Lucern einmal eine Herrschaft im Thurgau habe kaufen wollen, sei ihm ausdrücklich vorgehalten worden, es sei kein regierendes Ort befugt, in den gemeinen Herrschaften Schöffler oder Herrschaften zu kaufen; auch dem Oberst Ruhn von Uri sei der Kauf von Gütern daselbst verwehrt worden; müßte Zürich, gemäß den Abschieden, den Landvögten huldigen, so wäre ihm das nicht rühmlich und es wäre dann Unterthan, Gerichtsherr und hohe Obrigkeit zugleich, in Appellationsfachen wäre es Kläger

und Richter; diese Verhältnisse aber könnten keinen Bestand haben; sie bitten daher Zürich, dieser Käufe wegen sich von den mitregierenden Orten nicht zu sündern, sie in den Kauf einstehen zu lassen und sie nicht zu veranlassen, daß sie sich selbst helfen. Nachdem die zürcherische Gesandtschaft replicirt hat, sie nehme diese Antwort in den Abschied, damit ihre Herren und Obern darüber sich entschließen, bitten die V katholischen Orte, die Aufführung der Bögte bis zur Erörterung des Handels einzustellen, und erklären sich bereit, ihren Antheil an dem Kaufschilling erlegen zu wollen; sei etwas Nutzen dabei, so solle man sie denselben mitgenießen lassen, sei aber Schaden zu erwarten, so wollen sie ihn gern tragen helfen. Absch. 887. m. — **151.** (1615). Die Orte sollen sich bis zur nächsten katholischen Conferenz, die noch vor der badischen Jahrrechnung abgehalten werden wird, entschließen, wie man sich dieser Sache wegen gegenüber Zürich verhalten und zum Kauf gerüstet sein wolle. Absch. 889. k. — **152.** (1615). Da bereits vom Recht gegenüber Zürich gesprochen worden ist, so würde es uns übel anstehen, die Sache auf sich beruhen zu lassen, „ohne daß der Vndergang vnser waren Catholischen Religion im Turgöw daran hanget“; daher soll auf der nächsten katholischen Conferenz ein Entschluß darüber gefaßt werden. Absch. 890. e. — **153.** (1615). Aus vielen erheblichen Gründen, besonders aber im Interesse der Erhaltung der katholischen Religion, soll die Sache mit Ernst betrieben werden. Sollte Zürich gütlich nicht nachgeben wollen, so soll man bei dem gethanen Rechtsbieten verbleiben und, zu Vermeidung von Spott, davon nicht mehr abstehen. Vielleicht möchte es auch nicht undienstlich sein, auf eine Theilung des Thurgaus hinzudeuten. Absch. 891. b. — **154.** (1615). Unter Wiederholung der frühern Gründe stellen die V katholischen Orte an Zürich das Begehren, von den Käufen abzustehen oder aber sie in dieselben einstehen zu lassen. Da Zürich darauf nicht eintreten will, die Sache übrigens in den Abschied nimmt, bleiben die V Orte bei ihrem Rechtsbieten. Absch. 893. r. — **155.** (1615). Man will von Zürich Antwort begehren, wessen es sich entschlossen habe, ob es nämlich die katholischen Orte in den Kauf einstehen lassen oder des Rechts sein wolle. Je nach dem Bescheid wird man sich weiter bedenken und namentlich in Erwägung ziehen, ob man sich im Fall einer abschlägigen Antwort der aus Italien heimkehrenden Kriegersleute behelfen wolle. Absch. 900. i. — **156.** (1615). Der Entwurf einer Antwort an Zürich wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort mit Beförderung sein Gutdünken darüber an Lucern schicke. Absch. 903. c. — **157.** (1615). Nochmalige Erinnerung an Zürich, vom Kaufe abzustehen. (S. Art. 455). Absch. 907. f. — **158.** (1615). Die Gesandten Zürichs setzen vor den Gesandten der übrigen drei evangelischen Städte in weitläufiger Erörterung die Motive auseinander, die Zürich veranlaßt haben, die Herrschaft Pfyn von Junker Wambold und die Herrschaft Weinfelden und den Zehnten daselbst von den Edlen von Gemmingen zu kaufen; diese Käufe, welche Zürich keine materiellen Vortheile gewähren, habe es besonders aus dem Grunde gemacht, damit die Lehenleute dieser Herrschaften nicht von dem evangelischen Glauben, zu dem sie sich der Mehrzahl nach bekennen, gedrängt oder von den Lehen verstoßen werden; die mitregierenden katholischen Orte können sich mit Grund nicht beklagen, da Zürich keineswegs gewillt sei, ihnen an der hohen Obrigkeit, Religion und Mannschaft u. s. w. Eintrag zu thun, vielmehr werde es alles das, wozu diese Herrschaften pflichtig seien, ohne Weigern leisten; den V Orten sei es aber vorzüglich darum zu thun, solche Herrschaften in die Hände von Prälaten und anderer Papisten zu bringen und dann die evangelischen Lehenleute zu verstoßen oder auf ihre Seite zu ziehen, was Zürich zu Verkleinerung seines Ansehens und zu Abbruch seines Einflusses daselbst gereichen würde und im Fall der Noth von nachtheiligen Folgen wäre; aber auch das könne es nicht zugeben, daß die V Orte mit ihm in die Käufe einstehen, indem dieses mancherlei Inconvenienzen

mit sich brächte; es werde auch von einer Theilung Thurgaus in zwei Vogteien gesprochen, allein das würde nur die Verwaltungskosten vermehren und den armen Untertanen zu weiterer Bedrückung gereichen. Die drei Städte ertheilen nun Zürich den Rath, entweder eine Abordnung in die V Orte zu schicken, um ihnen die Gründe mitzutheilen, warum es das angebotene Recht nicht annehmen könne, oder aber bei ihnen die Verschiebung der Sache bis zu der nächsten gemeinen Tagleistung zu begehren, in der Hoffnung, die unparteiischen Orte werden sich in die Sache legen und inzwischen auch die erhitzten Gemüther ruhiger werden. Mit diesem letzten Vorschlag erklärt sich Zürich einverstanden, dagegen könnte es sich aus erheblichen Gründen zu Absendung einer Rathsbotschaft nicht verstehen; indeß wollen die Gesandten Alles ihren Obern referiren und erwarten der drei Orte Bescheid, ob man beide Geschäfte, das rheinäische und das wegen der Käufe, auf eine gemeine Tagleistung aufstehen lassen wolle. Absch. 909. b. — **159.** (1616). Auf den Anzug Nidwaldens wird Uri aufgetragen, sich bei Lucern zu erkundigen, ob das Schreiben (an Zürich) wegen der Käufe abgegangen und ob eine Antwort darauf erfolgt sei. Absch. 912. g. — **160.** (1616). In seiner Antwort betreffend die Käufe um die Herrschaften Weinselden und Pfyn und das rheinäische Geschäft anbietet Zürich, auf der nächsten allgemeinen Tagleistung sich so zu entschließen, daß man befriedigt sein werde. Nun wird, entgegen der Instruction einiger Orte, durch eine Gesandtschaft nach Zürich einen endlichen Bescheid begehren zu lassen, beschloffen, es schriftlich um Aufsetzung einer gemein-eidgenössischen Tagsatzung auf Sonntag Quasimodo alt. Kal. (17. April n. Kal.) zu ersuchen, damit es dann seine Entschließung offenbare; dabei soll ihm angezeigt werden, daß man das Betreffniß an dem Kauffchilling auf genanntem Tag erlegen werde. Und da Freiburg und Solothurn sich anbieten, ihren Theil ebenfalls zu erlegen, sofern man sie auch an der niedern Gerichtsbarkeit Antheil nehmen lasse, so soll sich jedes Ort bis künftigen Montag darüber entschließen. Absch. 914. k. — **161.** (1616). Verhandlung der XIII Orte über den Anstand zwischen Zürich und den V katholischen Orten wegen dieser Käufe. Verschiebung der Sache auf künftige Jahrrechnung. (S. Absch. 918. d.) — **162.** (1616). Die in Brunnen versammelten Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden finden rathsam, Lucern um beförderliche Ausschreibung einer Vörtischen Conferenz zu ersuchen, um dort zu besprechen, wie man sich in Betreff des weinseldischen Kaufs verhalten und was für einen Bescheid man Zürich auf künftiger Jahrrechnung geben wolle. Absch. 920. a. — **163.** (1616). Resultatlose Verhandlungen zwischen Zürich und den V katholischen Orten. (S. Absch. 922. a.) — **164.** (1616). In dem Anstande wegen der Käufe um Pfyn und Weinselden beharren beide Parteien, nachdem die unparteiischen Orte gütliche Mittel vorgeschlagen hatten, auf ihren bisherigen Entschließungen, so daß die Sache auch jetzt zu keinem Ziele gelangt. (S. Absch. 926. t.) — **165.** (1616). Da laut Zuschrift Zürich auf seinem Vorhaben beharrt (s. auch Art. 461) und bittet, man möchte es, obgleich es das Recht nicht zu scheuen hätte, gütlich in dieser Sache vorgehen lassen, so wird einerseits vorgeschlagen, vom Rechtbieten abzustehen, andererseits, das Recht und die Sätze von den unparteiischen Orten, nicht nach Inhalt der Bünde zu nehmen, um endlich ab der Sache zu kommen. Diese beiden Vorschläge werden in den Abschied genommen, damit die Obern sich darüber entschließen und ihre Stimme so bald als möglich nach Lucern schicken. Absch. 932. c. — **166.** (1616). Um dem nachzukommen, was man an Zürich geschrieben hat, werden auf Gutheißen hin der Obrigkeiten zu Säzen der V Orte erkieset alt-Bürgermeister Lamberger von Freiburg und Sekelmeister Saler von Solothurn; sodann wird man sich auch über die Malstätte, ob Einsiedeln (gemäß der Bünde) oder Baden vergleichen müssen. Absch. 933. b. — **167.** (1616). Da die katholischen Orte auf ihrem Rechtbieten verharren, erklärt sich

Zürich zu Ernennung der Sätze, die es aus den Orten Bern, Basel und Schaffhausen nehmen will, bereit. Die Gesandten der V katholischen Orte freuen sich über diese willfährige Erklärung, bemerken aber, daß ihre Herren und Obern für thunlicher halten, die Sätze gemäß der geschwornen Bünde, statt nach dem Vertrag von 1555, zu ernennen, daher sie sich nicht versehen haben, daß deren drei ernannt werden, und nur zu Ernennung von zweien ermächtigt seien. Die Zürcher Gesandten glauben, der Vorschlag der V Orte werde ihren Obern auch belieben, dagegen haben sie keine Vollmacht, das eine oder andere Ort auszuschließen, weshalb sie die Sache ad referendum nehmen; den Entscheid werde man den V Orten so bald als möglich zur Kenntniß bringen und zugleich Tag und Malstätte bezeichnen, denn sie wünschen sehr, daß die Sache noch vor Martini erledigt werde. Absch. 934. b. — 168. (1616). Schiedverhandlung der Ehrensätze der unparteiischen Orte. Gültlicher Ausspruch, der aber nicht angenommen wird. Verschiebung der Sache auf künftige allgemeine Tagfagung. (S. Absch. 941.). — 169. (1617). Da man die zu Baden von den Sätzen vorgeschlagenen Mittel nicht annehmen, aber eben so wenig die Sache liegen lassen kann, will man die Ehrensätze um den Rechtspruch ersuchen, Zürich von der Nichtannahme der Mittel in Kenntniß setzen und es bitten, daß es die Sätze zu einer Versammlung nach Baden auf den 12. März vermöge. (S. Absch. 944. a.) — 170. (1617). Die Gesandten Zürichs stellen an die von Bern, Basel und Schaffhausen die Bitte um Verwendung bei ihren Herren und Obern, damit sie, wenn der thurgauischen Käufe wegen eine Versammlung bestimmt werde, ihren Sätzen bewilligen, dieselbe nochmals zu besuchen; auch möchten sie dahin wirken, daß diese befugter Weise abgeschlossenen Käufe aufrecht erhalten bleiben. Absch. 947. f. — 171. (1617). Zürich meldet, daß die zu Erledigung der Anstände wegen Pflin und Weinfeldern auf den 11./21. Mai nach Baden ange setzte Zusammenkunft nicht zu Stande komme, weil Bern wichtiger Standesgeschäfte wegen den Schultheiß Sager und Stadtschreiber Bucher auf jene Zeit nicht entbehren könne; da es aber einen beförderlichen Austrag des Handels wünschen müsse, bitte es die drei Stätte, aus denen seine Ehrensätze erkieset worden sind, bei Ansetzung eines andern Tages diese dahin abzuordnen. Absch. 949. c. — 172. (1617). Die Gesandten wissen ihren Herren und Obern zu berichten, warum Lucern die zu Erörterung der thurgauischen Streitigkeiten auf den 11. Juni nach Baden ange setzte Tagleistung wieder abgeschrieven hat. Absch. 951. b.

7. Verhältniß zu den (Stellung der) Gerichtsherren.

(Man sehe auch Justizsachen.)

Art. 173. (1588). Der Landvogt bringt vor, 1. wenn er jene, welche gegen die leztes Jahr über Halten des Kalenders, über den Kornkauf u. A. m. erlassenen Mandate sich verfehlen, bestrafe, so nehmen sich die Edlen und Gerichtsherren heraus, sie ebenfalls zu bestrafen, wozu sie aber nach seiner Ansicht keine Befugniß haben; 2. der Herr von Tobel verkaufe sein Korn haufenweise an seine Müller und Andere, die es dann zu Markt bringen wenn es ihnen gerade gefalle, auch habe er in der Kirche verkünden lassen, daß Niemand deswegen Strafe zu besorgen habe, indem er gemäß seiner Briefe Alles auf sich nehmen wolle; 3. ein gewisser Daniel Raib, ein Leibeigener, wolle sich anderswo niederlassen, ohne sich von der Leibeigenschaft zu ledigen. Er, der Landvogt, wünsche nun über diese Punkte Weisung. Beschluß: Die Mandate und Artikel sollen in Kraft verbleiben und der Landvogt die Bußen einziehen und zu Händen der Eidgenossen verrechnen, die Edlen und Gerichtsherren aber haben kein Recht, die Unterthanen wegen solcher Vergehen zu bestrafen; diejenigen, welche vom Herrn von Tobel Korn gekauft haben, soll der Landvogt strafen, den Untersuch gegen diesen selbst aber soll er bis zu dessen Zurückkunft von Malta verschieben; mit Daniel Raib soll er sich über den Verkauf von

der Leibeigenschaft abfinden. Schließlich wird in den Abschied genommen, daß man auf Mittel und Wege sinnen möchte, wie die Leibeigenen sich zu lebigen haben, damit die Untertanen von diesen Beschwerden befreit würden. Absch. 46. q. — 174. (1588). Die Prälaten, Edler und Gerichtsherrn eröffnen 1. eine Beschwerde über die Ausführung des neulich erlassenen Mandats wegen des Korn- und Fűrkaufs; 2. das Begehren um Aufstellung einer Satzung, in welchen Fällen der Landvogt in Kraft erwachsene Sprüche wieder aufheben dürfe; 3. das Gesuch um Schutz bei der thurgauischen Landesordnung und ergangenen Abschieden, gemäß welchen Ungehorsame und Verschwender mit Gefangenschaft bei Wasser und Brod bestraft werden müssen, damit derlei Leute nicht zu sehr überhand nehmen; 4. das Begehren, es möchten jene, welche ohne Vorwissen ihrer Gegenpartei in den Orten um einen „Abschied“ sich bewerben, abgewiesen werden. — Der 1. und 3. Punkt wird in den Abschied genommen, hinsichtlich des 2. Punktes soll es bei den durch Angelobung bekräftigten Sprüchen verbleiben, betreffs 4. wird verfügt, daß Jeder, der in den einzelnen Orten einen Beschluß auswirken möchte, vierzehn Tage zuvor seine Gegenpartei davon in Kenntniß setzen und darüber eine Bescheinigung vom Landvogt mitbringen solle, bei einer Strafe von 20 Fl. Weil jedoch einige Personen den Gerichtsherrn angehören, so wird dieser Punkt in den Abschied genommen zum Zwecke der Erläuterung, ob auch den Gerichtsherrn ein Theil der dahierigen Bußen zu verabsolgen sei. Absch. 63. b. — 175. (1590). Landammann Imhof eröffnet vor den V katholischen Orten, daß man von den meisten Edelleuten im Thurgau nicht wisse, welcher Religion sie angehören. Daher will man alle Gerichtsherrn, welche seit fünfzig Jahren im Thurgau wohnen, auf eine allgemeine Tagssatzung citiren, wo sie mit allen ihren Gewahrtsamen sich einfinden sollen. Hievon wird dem Landvogt Mittheilung gemacht. Absch. 144. m. — 176. (1603). Da viele adelige Sitze von fremden Edelleuten gekauft werden, die diese Güter nicht selbst bewohnen, sondern durch fremde Schaffner, von denen man häufig nicht weiß, zu welcher Religion sie sich bekennen, verwalten lassen, so wird auf höhere Genehmigung hin beschlossen, daß solche Edelleute ihre Schaffner aus den Angehörigen der Eidgenossen nehmen sollen und daß alle diese Leute, deren Religion man nicht kennt, aus dem Land zu entfernen seien, indem auf der Eidgenossen Gebiet wohl Leute zu finden sind, die solche Sachen versehen können. Absch. 504. c. — 177. (1614). Auf das durch Junker Marx von Ulm zu Griesenberg im Namen gemeiner thurgauischen Gerichtsherrn gestellte Ansuchen wird der Abschied von 1599, gemäß welchem sie, wenn sie Geschäfte halber zusammenkommen, die Kosten für das ganze Jahr abtheilen mögen, bestätigt, auch soll das Mehr unter ihnen gelten, und wenn bei Anlegung der Steuern sich einer hinderstellig erzeigen wollte, mögen sie denselben mit Beihülfe des Landvogts zum Gehorsam bringen. Clarus stimmt nicht dazu und nimmt es in den Abschied. Absch. 866. nn.

8. Anstand mit dem Bischof von Constanz wegen Arbon und Horn.

Art. 178. (1593). Der gewesene Vogt zu Arbon, Mettler, wird dem Bischof von Constanz für Erlangung seiner von dieser Vogtei herrührenden Ausstände empfohlen. Absch. 227. f. — 179. (1593). Der Bischof von Constanz will auf den 4. October Gesandte herschicken in Sachen seiner Anstände wegen Arbon und Horn, daher werden der Landvogt und der Landschreiber mit der Sammlung und Anfersendung der hierauf bezüglichen Actenstücke beauftragt. Absch. 240. c. — 180. (1595). Der Secretär des Bischofs von Constanz berichtet den Gesandten der V katholischen Orte, daß sich Anstände erhoben haben über Einföhrung der katholischen Religion zu Arbon und Horn. (S. Absch. 283. x.). — 181. (1595). Ansuchen an die V katholischen Orte, den bischöflichen Rätthen es mitzutheilen, wenn wieder eine Conferenz der V Orte abgehalten werde, damit

man sich in dem Handel wegen Arbon und Horn verständigen könne. (S. Absch. 286. c.). — **182.** (1595). Gesandte des Bischofs von Constanz bitten um Rath, wie der Religionshandel mit Arbon und Horn endlich erlediget werden könnte, und legen sachbezügliche Urkunden und Verträge über des Bischofs Rechtsame vor. Man hält nun für das Beste, daß der Bischof als Ausprecher die Sache selbst betreibe und acht Tage vor der nächsten Tagfagung über den Stand derselben berichte. (S. Absch. 289. f.). — **183.** (1596). Auf künftiger Tagfagung zu Baden soll man anhören, was in dieser Sache vorgebracht wird, und dann den Gesandten des Bischofs den nöthigen Rath erteilen. (S. Absch. 295. k.). — **184.** (1596). Der Bischof verlangt einen Ausspruch, daß die von Arbon und Horn ihm, als ihrem rechtmäßigen Herrn, gehorsam sein sollen, da er von jeher die hohen und niedern Gerichte daselbst unangefochten besessen habe, sie auch nicht zu der Landgrafschaft gehören und nicht im Landfrieden begriffen seien. Nachdem die von Arbon und Horn um Schutz bei ihren Freiheiten angerufen hatten, wird der Handel auf künftige Tagfagung verschoben. (S. Absch. 296. o.). — **185.** (1596). Verhandlungen der X Orte mit den bischöflich-constanzischen Gesandten und den Abgeordneten von Arbon und Horn, Egnach und Roggwyl; Artikel bezüglich der Religion daselbst. (S. Absch. 307. ff.). — **186.** (1596). Ansuchen an Zürich, sich der ungehorsamen bischöflichen Unterthanen von Arbon nicht über Gebühr anzunehmen. (S. Absch. 312. g.). — **187.** (1596). Verhandlungen der evangelischen Orte in Betreff der Abordnung einer Gesandtschaft an den Bischof und das Domcapitel von Constanz wegen derer von Arbon und Horn. (S. Absch. 314. a.). — **188.** (1596). Die Abgeordneten der evangelischen Orte verhandeln zu Constanz mit den bischöflichen Räten und dem Domcapitel. (S. Absch. 319. a. u. b.). — **189.** (1597). Belobung der katholischen Orte von Seite des Papstes für ihren im Handel wegen Arbon erzeugten Eifer. (S. Absch. 321. b.). — **190.** (1597). Auf die Beschwerde der evangelischen Orte, daß der Bischof von Constanz die von Arbon und Horn nicht bei ihren alten Freiheiten verbleiben lassen wolle, erwidern die V katholischen Orte, sie setzen die Sache dem Recht anheim. Indeß wird an den Bischof geschrieben, er möchte einstweilen gegen die von Arbon und Horn nicht weiter vorgehen. (S. Absch. 322. k.). — **191.** (1597). Da die evangelischen Orte durch die vorgelegten Briefe für erwiesen halten, daß Arbon zur Landeshoheit des Thurgaus gehöre und des Landfriedens genöthig sei, wollen sie auf künftiger Tagfagung zu Baden derer von Arbon Freiheitsbriefe vorlegen und die andern Orte bitten zu ihnen zu halten. (S. Absch. 327. a.). — **192.** (1597). Die evangelischen Orte wünschen Antwort auf das, was ihre Abgeordneten jüngst dem Bischof vorgetragen haben. Die bischöflichen Gesandten behaupten, daß Arbon und Horn nie zum Thurgau gehört haben und auch nicht im Landfrieden begriffen seien, und schlagen das Recht dar. Die vorgeschlagenen Vergleichsartikel werden in den Abschied genommen. (S. Absch. 330. e.). — **193.** (1597). Die durch einen Ausschuß entworfenen Mediationsartikel werden von den evangelischen Orten verworfen, da die von Arbon und Horn, Egnach und Roggwyl sich über dieselben empfindlich beschwerten und beim Landfrieden geschützt zu werden verlangen. (S. Absch. 334. f.). — **194.** (1597). Der Bischof wünscht eine endliche Erklärung, ob Arbon und Horn im Landfrieden eingeschlossen seien, und daß die Sache durch einen Rechtspruch erlediget werde; man möge sich übrigens möglichstster Schonung in der Ausführung von seiner Seite versehen. Demnach wird Zürich ersucht, von seiner Mahnung abzustehen. (S. Absch. 336. a.). — **195.** (1597). Die von Zürich entworfene Antwort auf das Schreiben der VII katholischen Orte wird in den Abschied genommen. Daneben verweisen die übrigen Orte diesen in einem besondern Schreiben ihre scharfe Zuschrift an Zürich und ersuchen sie, auf die im Mai vorgeschlagenen Mittel wieder zurückzukommen oder aber den Handel zu einem gleichen unparteiischen Rechten

kommen zu lassen. (S. Absch. 339. b.). — **196.** (1598). Verhandlungen der katholischen Orte mit den bischöflich-constanzischen Gesandten wegen des Arboner Handels. (S. Absch. 353. s.). — **197.** (1598). Zu Beseitigung dieses Streithandels wird ein gütlicher Spruch erlassen, den beide Parteien in den Abschied nehmen. (S. Absch. 355. r.). — **198.** (1598). Der zu Baden gefaßte Beschluß wird unverändert gelassen und eine von den bischöflichen Gesandten eingereichte Beschwerde über mißbeliebige Ausdrücke in Schultheiß Pfyffers Botum zurückgewiesen. (S. Absch. 358. k.). — **199.** (1598). Secretär Gobel macht vor den katholischen Orten Anzug wegen des Arbonerhandels. Absch. 365. o. — **200.** (1599). Auf die Beschwerde des Bischofs über einen ihm mißbeliebigen Artikel in den vorgeschlagenen Mitteln, werden seine Gesandten ersucht, neue Vollmachten einzuholen, mit den Abgeordneten Zürichs und Lucerns nach Arbon sich zu verfügen, beider Parteien Ansichten dort anzuhören und zu einem gütlichen Vergleich Hand zu bieten. (S. Absch. 372. i.). — **201.** (1599). Die katholischen Orte sind entschlossen, den Bischof gegenüber seinen rebellischen evangelischen Unterthanen bei seinen Rechten zu schirmen. (S. Absch. 377. c.). — **202.** (1600). Der Bischof läßt durch seinen Gesandten erklären, daß er den Spruch der vier Sätze nicht annehmen könne; zugleich ersucht er um einige Moderation der die Religion betreffenden Punkte. Es werden entsprechende Aufträge ertheilt. (S. Absch. 398. c.). — **203.** (1602). Das Begehren des bischöflichen Secretärs Georg Gobel in Betreff der Schule zu Arbon wird in den Abschied genommen. Absch. 464. c. — **204.** (1604). Bischof und Domcapitel zu Constanz sollen schriftlich ermahnt werden, die Angelegenheit wegen Horn fallen zu lassen. Absch. 541. e. — **205.** (1604). An Bischof und Domcapitel soll nochmals geschrieben und Antwort begehrt werden hinsichtlich des Verkaufs von Horn, wie jüngst zu Weggis und Zug beschlossenen ist. Absch. 543. d.

9. Güterbefreiung.

Art. 206. (1597). Die beiden Burgermeister der Stadt Constanz stellen das Gesuch, man möchte ihre in der Landgrafschaft Thurgau liegenden Güter, wie die anderer Edeln, befreien. Weil aber solche Befreiungen den Eidgenossen zu großem Nachtheil gereichen, indem dergleichen befreite Güter weder Steuern noch Bräuche, weder Fall noch Abzug entrichten, so wird das Gesuch ad instruendum genommen. Absch. 322. m. — **207.** (1597). Das erneuerte Gesuch der beiden Burgermeister von Constanz, Schultheiß und Hütlin, um Befreiung ihrer Güter im Thurgau wird aus gleichen Erwägungen, wie letztes Mal, ad instruendum genommen. Absch. 330. i.

10. Ehehaften.

Art. 208. (1593). Der Landvogt hatte dem Jakob Bauer ab Ränchlisberg eine Mühle zu bauen erlaubt, worüber sich nun die umwohnenden Müller beschwerten. Da der Bau bereits in Ausführung begriffen ist, so wird dessen Vollendung für dießmal gestattet, mit der Bedingung jedoch, daß die Mühle, sobald sie in Abgang kommt, ohne höhere Genehmigung nicht mehr hergestellt werden darf. Zugleich wird verordnet, daß in Zukunft kein Landvogt in den gemeinen Vogteien die Befugniß haben solle, die Errichtung von Mühlen oder andern Ehehaften zu erlauben, ohne Bewilligung der Orte. Absch. 235. b. — **209.** (1596). Da der Abt von Kreuzlingen um die Bestätigung der 1579 von Landvogt Jauch erlangten Bewilligung zu einem Mühlebau auf einem Lehngut nachgesucht hat, so erhalten die Orte den Auftrag, ihren Bescheid hierüber dem Abt einzuschicken. Absch. 318. g.

11. Niederlassung.

Art. 210. (1587). Die Gesandten sollen Bericht erstatten, daß viele Lutheraner aus Constanz wegziehen und sich im Thurgau niederzulassen sich unterstehen. (S. Absch. 10. k.) — **211.** (1589). Weisung der katholischen Orte an den Landvogt über die nachgesuchte Niederlassung der aus Constanz weggewiesenen Lutherischen im Thurgau. (S. Absch. 117. c.) — **212.** (1590). Da ein aus Constanz nach Weinsfelden gezogener Lutheraner dem katholischen Glauben daselbst wenig Gutes schafft, überhaupt solche Eingewessene nicht selten die ihnen erwiesene Vergünstigung mißbrauchen und sich ungebührlich benehmen, so wollen die katholischen Orte auf dem Tag zu Baden eine daherige Anregung machen. Absch. 126. p. — **213.** (1603). Die Verordnung, daß kein Fremder ohne Bewilligung der Eidgenossen sich im Thurgau niederlassen dürfe, wird bestätigt. Absch. 504. d.

12. Marchen.

(Man sehe auch Abzug, Hof Egg.)

Art. 214. (1598). Zu Berichtigung des Anstandes wegen der Landmarche zwischen der Graffschaft Kyburg und der Landgraffschaft Thurgau zu Adorf, werden von Seiten der regierenden Orte Sekelmeister Holdermeyer und Landammann Aufdermauer bezeichnet. Absch. 355. b. — **215.** (1606). Es sollen beiderseits Abgeordnete zu Berichtigung der Marchen zwischen der Landgraffschaft Thurgau und der Graffschaft Kyburg bezeichnet werden. Absch. 593. n. — **216.** (1607). Die Gesandten auf nächste Jahrrechnungstagfagung sollen instruiert werden, den Anstand bezüglich der Marchen zwischen Thurgau und der Vogtei Kyburg endlich zu erledigen. Absch. 621. e. — **217.** (1607). Landvogt Helmlin, nebst einem Gesandten von Schwyz und von Zug sollen auf den 19. August zu Winterthur sich einfinden und dann unter Mitwirkung der Abgeordneten von Zürich nach eingenommenem Augenschein den Gränzspan zu berichtigen suchen. Absch. 625. a. — **218.** (1608). Da der von Zürich überschikte Plan der Landmarche zwischen dem Thurgau und der Graffschaft Kyburg mit der Verabredung der Deputirten auf den Augenschein nicht übereinstimmt, so wird Zürich ersucht, auf künftigen Tag zu Baden seine Gesandten mit Vollmachten zur Ernennung unparteiischer Sätze zu versehen, man werde das auch thun. (S. Absch. 653. b.) — **219.** (1608). Bezüglich der spänigen Landmarche soll den Gesandten auf bevorstehende Jahrrechnung Vollmacht ertheilt werden, die Sätze von Appenzell und Rottweil zu ernennen, auch sollen die drei Gesandten der katholischen Orte, welche den Augenschein eingenommen haben, den Handel in deren Namen fernere betreiben. Absch. 656. i. — **220.** (1608). Den Gesandten in das Rheinthal soll Auftrag gegeben werden, Zürich zu endlichem Austrag der noch immer nicht berichtigten Landmarchen ersichtlich zu ermahnen. Absch. 672. u. — **221.** (1608). Die Zürcher Gesandten haben bezüglich des Anzugs, daß man die Landmarchen besichtigen sollte, keine Vollmacht, sind jedoch nicht dagegen, wenn die Gesandten, welche dazu instruiert sind, unter Beziehung des Vogts auf Kyburg und des Landschreibers den Augenschein einnehmen und sodann in Zürich versuchen wollen, die Sache in Güte zu vereinbaren. Absch. 674. oo. — **222.** (1609). Auf den 8/18. October sollen die zehn regierenden Orte Gesandte auf die streitige Landmarche zu Einnahme des Augenscheins und Erledigung des Anstandes abordnen. Diese sollen zugleich auch den Span im Dorf Ellikon zur Hand nehmen und darin nach Gebühr handeln. Absch. 697. aa. — **223.** (1609). Anbringen Zürichs in Sachen der Landmarche zwischen Thurgau und der Graffschaft Kyburg. (S. Absch. 706. b!). — **224—228.** (1609 u. 1610). Weitere Verhandlungen in dieser Sache. (S. Absch. 707. a; 709. a; 713. a;

722. a; 724. a²). — **229.** (1610). Auf den Bericht, daß ein Marchstein, der das Zürchergebiet, Thurgau und die Grafschaft Toggenburg von einander scheidet, umgefallen sei, werden die beiden Landvögte von Thurgau und Toggenburg und Landeshauptmann Rebing von Schwyz beauftragt, unter Mitwirkung zürcherischer Abgeordneter zu gelegener Zeit den Stein wieder aufzurichten. Absch. 742. y. — **230—232.** (1610 u. 1611). Fernere Verhandlungen in dem Anstande über die Marchen zwischen Thurgau und der Grafschaft Kyburg. (S. Absch. 747. o; 765. f; 771. a.). — **233.** (1611). Da der Anstand wegen der Marchen zwischen Thurgau und der Grafschaft Kyburg nunmehr vereinbart ist, werden Statthalter Wolf und der Landvogt von Kyburg einerseits, Abgeordnete von Lucern und Zug andererseits bezeichnet, um die Marchsteine zu setzen, sobald diese fertig sein werden. Absch. 776. w. — **234.** (1612). Da es nunmehr Zeit ist, daß die Marchsteine zwischen Thurgau und der Grafschaft Kyburg gesetzt werden, erhalten Schultheiß Sonnenberg und der Landvogt den Auftrag, mit Beförderung sich über einen Tag zu verständigen und der Setzung beizuwohnen. Absch. 803. u. — **235.** (1613). Schultheiß Sonnenberg erstattet den V katholischen Orten Bericht über die jüngst mit Abgeordneten Zürichs vorgenommene „Abhandlung“ der Landmarche. Da man nichts Nachtheiliges darin findet, wird sie gutgeheißen. Absch. 817. i.

13. Mannschaftsrecht zu Ellikon.

Art. 236. (1608). Die Beschwerde des Landvogts gegen den Vogt zu Kyburg wegen Eingriffen in seine Gerichtsbarkeit durch Abstrafung von Freveln, durch Bußen und andere obrigkeitliche Sachen zu Ellikon wird in den Abschied genommen. Über das vorgeschlagene Schreiben an Zürich sollen die Orte ihre Stimme beförderlich nach Lucern schicken. Absch. 676. b. — **237—243.** (1609—1611). Anstand zwischen Zürich und den das Thurgau regierenden Orten wegen des Mannschaftsrechts u. s. w. zu Ellikon. (S. Absch. 706. b. ²; 709. b.; 713. a.; 722. a.; 724. a.; 765. f; 771. a.).

14. Märkte.

Art. 244. (1588). Denen von Stefborn wird auf höhere Genehmigung hin die Abhaltung eines Wochenmarkts und zweier Jahrmärkte bewilligt. Absch. 63. bb. — **245.** (1598). Abgeordnete der Städte Wyl, Frauenfeld und Stein beschwerten sich über Beeinträchtigung ihrer freien Märkte, indem die Gerichtsherren deutschen und wälschen Krämer bewilligt haben, Salz, Stahl, Eisen, Gemüse u. A. m. zu verkaufen und sogar Garnmärkte in ihren Dörfern abzuhalten; sie bitten um Rath und Hülfe. Dagegen werden in achtzehn Punkten die Gründe angegeben, warum man den drei Städten in ihrem Begehren nicht entsprechen sollte und warum das Kaufen und Verkaufen der nothwendigsten Bedürfnisse auch auf dem Lande gestattet werden möchte; letzteres wird namentlich von den Klöstern und in deren Namen vom Abt zu Fischingen befürwortet. Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 355. q. — **246.** (1599). Berchthold Brümfi, Gerichtsherr zu Berg, und Hector von Beroldingen, Gerichtsherr zu Klingenberg führen im Namen gemeiner Gerichtsherren und deren Niedergerichts-Gemeinden und Untertanen Beschwerde, daß die Städte Wyl, Frauenfeld und Stein am Rhein verlangen, daß in den Fleken und auf dem Lande keine Märkte gehalten, sondern Alles in den Städten gekauft werden müsse; sie bitten um Aufhebung dieser sehr beschwerlichen Neuerung. Wird ad instruendum genommen. Absch. 372. m. — **247.** (1599). Auf erneuertes Anhalten der Gerichtsherren wird in Sachen der Märkte zu Wyl, Frauenfeld und Stein erkannt, daß sowohl den Gerichtsherren als den Unter-

thanen der Landgrafschaft umbenommen sein soll, fortan wie bisher Salz, Stahl, Eisen, Garn, Hanf, Werg, Tuch, Leder, Mueß, Brymehl, Schmalz, Käse, Bieger, Stärke, Unschlitt, Viechter, wie auch Korn, Haber und andere dergleichen Früchte und Sachen unter einander zu kaufen, zu verkaufen, auch auszuleihen, unter der Bedingung jedoch, daß dadurch kein verbotener Wucher und Fäufkauf getrieben werde. Absch. 381. p. — 248. (1600). Der Stadtschreiber Hans Falk zu Wyl trägt vor, auf der letzten Jahrechnung sei den drei Städten Wyl, Frauenfeld und Stein ein Abschied ertheilt worden, daß sie bei ihren alten Freiheiten der Märkte halber verbleiben mögen, nun streuen aber die Gerichtsherrn und ihre Unterthanen aus, jener Abschied laute zu ihrem Vortheil; man wüßte nun zu erfahren, wie die Sache sich verhalte, da die drei Städte nicht glauben, daß einzelne Flecken und Dörfer Märkte abhalten dürfen, indem allein sie dessen gefreit seien. Hierauf hat man es beim letztjährigen Jahrechnungsabschied und der darüber gegebenen Erläuterung verbleiben lassen und diese nochmals zu Kräften erkannt. (Actum 13. Juli). Absch. 414. z.

15. Zölle.

Art. 249. (1613). Abgeordnete des Abts von St. Gallen, des Bischofs von Constanz (wegen Sironach und Tanneggeramt) und des Abts von Fischingen beschwerten sich über die den Frauenfeldern vor Jahren bewilligte Zollsteigerung, und begehren deren Aufhebung, wogegen die frauenfeldischen Anwälte bitten, sie bei den darüber erhaltenen Briefen zu schützen. Nun wird mit Mehrheit erkannt: Die Stadt Frauenfeld soll bei ihrem Zollbrief vom 4. Juli 1611 und dessen Confirmation vom 8. Juli 1612 verbleiben, dergleichen auch das Tanneggeramt und die Unterthanen des Gotteshauses Fischingen bei ihren alten Zollgerechtigkeiten und Bräuchen, soweit sie die Stadt und Brücke zu Frauenfeld nicht brauchen; falls sie aber die Stadt und Brücke benutzen, sind sie wie andere Einwohner und Landsassen im Thurgau den Zoll zu geben schuldig. Schwyz und Glarus, die nicht dazu stimmen, nehmen es in ihren Abschied. Absch. 831. t. — 250. (1614). Der Abt von St. Gallen läßt durch Hauptmann David Studer von Winkelbach vorbringen, daß die der Stadt Frauenfeld neulich ertheilte Erlaubniß, ihren Zoll nicht nur das ganze Jahr, sondern auch in doppelter Taxe zu beziehen, seinen Unterthanen sehr beschwerlich falle und auch den Sprüchen und Verträgen entgegen sei, daher er um Remedirung bitte. Wird ad instruendum nach Baden in den Abschied genommen. Absch. 864. q. — 251. (1614). Die Klage des Abts von St. Gallen über die Zollsteigerung zu Frauenfeld wird ad instruendum genommen. (S. Absch. 866. cc.).

16. Kriegs- und Schützenwesen.

Art. 252. (1589). Dem Landvogt wird die Weisung ertheilt, für den gegenwärtigen Ausbruch die Werbungen zu bewilligen; zugleich bezeugt man ihm das Mißfallen, daß er den letzten, und zwar verbotenen Werbungen Vorschub geleistet habe. Absch. 97. l. — 253. (1589). Auf dem Tag zu Baden will man Zürich wegen seines Verbots der Werbungen im Thurgau zur Rede stellen. Absch. 99. e. — 254. (1589). Die katholischen Orte beschwerten sich gegen Zürich über das ungleiche Verhalten der thurgauischen Landvögte bei Werbungen in fremde Dienste. (S. Absch. 101. p.). — 255. (1602). Das Gesuch der Gemeindegossen und Schützen zu Wellhausen um eine jährliche Verehrung wird ad instruendum genommen. Absch. 464. h.

17. Ehesachen, Ehegericht.

Art. 256. (1591). Die Gesandten von Zürich machen die Anzeige, der Bischof von Constanz wolle die Untertanen beider Confessionen im Thurgau nöthigen, ihre Ehehändel vor das Chorgericht zu Constanz zu bringen, und bitten, die Eidgenossen möchten dem Bischof nicht zuviel einräumen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 168. c. — **257.** (1602). Eine Beschwerde des Bischofs von Constanz gegen Zürich hinsichtlich der Ehesachen im Thurgau, und sein Begehren um Schutz bei dem Abschied zu Kreuzlingen von 1532 wird in den Abschied genommen. Absch. 454. d. — **258.** (1602). Da der Bischof von Constanz bezüglich des thurgauischen Chorgerichts bei seinen Abschieden und Rechtsamen geschützt zu werden verlangt, so soll man die Gesandten nach Baden darüber instruiren. Absch. 459. e. — **259.** (1604). Die Gesandten auf nächste Tagessatzung sollen instruiert werden über den Ehehandel des Ulrich Kesselring von Weinfelden mit der Barbara Schönholzer von Wyl, über Zuweisung der Ehesachen im Thurgau an das Consistorium zu Constanz und über Abhaltung der Predigersynoden im Thurgau, statt in Zürich. Absch. 543. b. — **260.** (1608). Beschwerden Zürichs gegen den Bischof von Constanz und andere Prälaten über Bedrückung der Evangelischen und über den noch immer hängenden Anstand in Betreff der Ehesachen. (S. Absch. 651. b.). — **261.** (1608). In Betreff des Ehegerichts der Thurgauer wollen die V katholischen Orte an ihrer frühern Resolution festhalten und ihre Gesandten auf künftige Tagleistung zu Baden mit den nöthigen Vollmachten abfertigen, den Bischof von Constanz bei seinen Rechten kraft der neunörtischen Abschiede und Verträge von 1532 u. zu schützen und nicht zuzugeben, daß wegen Unachtsamkeit der Landvögte oder aus andern Ursachen etwas davon verloren gehe. Absch. 652. c. — **262.** (1608). In dem langwierigen Streithandel zwischen Zürich und dem Bischof von Constanz über die Ehesachen im Thurgau werden auf Ratification hin des Bischofs und der dort regierenden Orte folgende Artikel vorgeschlagen: 1. Ehesachen, bei denen beide oder auch nur die eine Partei, gleichviel ob die beklagte oder die klagende katholisch sind, beträfe es die Contrahirung eines Matrimoniums oder eine Ehescheidung, sollen vor das bischöfliche Consistorium gehören und gewiesen werden. 2. Wenn aber beide Parteien evangelisch sind, sollen sie vor dem Chorgericht in Zürich einander suchen und Recht nehmen. 3. Da, wo der Bischof die hohe und niedere Gerichtsbarkeit ausschließlich besitzt, sollen die Untertanen wegen streitiger Ehesachen vor dem bischöflichen Consistorium erscheinen und dort Recht geben und nehmen. 4. Hat aber an einem Ort der Bischof die hohe Obrigkeit nicht und sind beide Parteien evangelischer Religion, so sollen sie ihre Ehesachen vor dem zürcherischen Ehegericht erörtern lassen. 5. Dabei wird ausdrücklich vorbehalten, daß, im Fall die Religion in der Eidgenossenschaft sich ändern und eine allgemeine Reformation der Religion geschehen würde, alsdann vorstehende Punkte aufgehoben sein sollen. 6. Wenn Citationen wider Evangelische ergiengen und sie nicht gehorjamen wollten, daher nöthig wäre, sie in den Bann oder die Excommunication zu thun, so soll alsdann statt Verhängung des Bannes deren Obrigkeit angerufen werden, welche schuldig ist, die Ungehorsamen zu stellen. 7. Im Fall die Evangelischen sich stellen, soll ihnen nichts zugemuthet werden, was ihrer Religion zuwider wäre, sondern die geistlichen Bußen sollen in leidliche Geldstrafen umgewandelt werden. 8. Gegenwärtige Vereinbarung soll dem Landfrieden ohne Nachtheil und Schaden sein; die daraus resultirenden Bußen sollen dem Landvogt zur Verrechnung zugewiesen werden. Wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 659. f. — **263.** (1608). Da der Bischof und Zürich bezüglich der thurgauischen Ehegerichte sich über gewisse Artikel vereinbart haben, so sind dieselben allen regierenden Orten abschriftlich mitgetheilt worden, in der Erwartung, sie werden sich dieselben auch gefallen lassen. Zürich glaubt dabei nicht

wenig nachgegeben zu haben. Ibid. bb. — 264. (1608). Unter den Punkten, welche auf gegenwärtiger Tagleistung mit dem Abgeordneten des Bischofs von Constanz verhandelt worden sind, ist einer auch der über die Ehefachen oder das Chorgericht im Thurgau. Nun beschwert sich der Abt von St. Gallen durch Kanzler Tschudi, daß in der constanzisch-zürcherischen Transaction der Abt und seine Untertanen nicht vorbehalten worden seien, wie man doch ausgemacht habe; er könne das aber unmöglich fallen lassen, sowie auch seine Vorfahren sich dessen niemals begeben oder es erlözen lassen haben; deßhalb müsse er dagegen protestiren, daß ihm dadurch etwas benommen sein solle. Das wird dem Kanzler als Erläuterung und zu seiner Rechtfertigung in den Abschied gegeben. Absch. 672. kk.

18. Kirchliches und Glaubensfachen; Geistliche; Landfriedliche Streitigkeiten.

265. (1588). Auf nächsten Tag zu Baden sollen die Boten darüber instruiert werden, was man mit Zürich und Glarus in Betreff der Synode der thurgauischen Prediger, „diewyl es denen von Sanct Gallen abgestrikt“, beschließen und wo man sie hinweisen wolle. Absch. 70. e. — 266. (1588). Mahnung an die Stadt St. Gallen, sich die Examinirung der thurgauischen und rheinthälischen Prediger nicht mehr anzumassen. (S. Ibidem k.) — 267. (1588). Da ein Lutherischer von Tannegg zu Widnau Unruhen angestiftet hat, so soll man ihn auf dem nächsten Tag bestrafen und ihm die Bewilligung, zu Buchholz wohnen zu dürfen, wieder aufkünden. Ibidem l. — 268. (1588). Die Gesandten sollen ihren Obern berichten, was man in Betreff der Synode der Prädicanten an die Stadt St. Gallen und an den Landschreiber im Thurgau geschrieben hat. (S. Absch. 72. l.) — 269. (1588). An den Vogt von Bischofszell wird in Sachen des katholischen Glaubens geschrieben. Ibidem t. — 270. (1588). Nach Vorlegung der Kundschaften, welche der Landvogt über die Gotteslästerung des Blasius Engeli aufgenommen hat, wird er beauftragt, diesen vor das Landgericht zu stellen und zu bestrafen. Absch. 78. v. — 271. (1589). Es wird an Zürich geschrieben, man werde auf nächster Jahrrechnung zu Baden in Betreff der Predigersynode im Thurgau und in Betreff des Eides, den die Prediger Zürich schwören, Antwort geben. Man ist darüber einig, daß die Synoden nur zu Frauenfeld abgehalten werden und daß die Prediger einen gemeinen Eid den regierenden Orten und nicht einen besondern Eid Zürich schwören sollen. Absch. 97. n. — 272. (1589). Blasius Engeli, der letztes Jahr einer Gotteslästerung sich schuldig gemacht hat, läßt durch Jakob Etter, Ammann zu Birwinken, um Begnadigung bitten. Wird in den Abschied genommen. Absch. 101. v. — 273. (1580). In Betreff der Bestrafung der Prediger im Thurgau und Rheinthäl eröffnet Zürich, daß es sich an den Abschied vom 6. April 1567 halte, gemäß welchem die Prediger aus dem untern Thurgau vor die Synode zu Zürich und jene aus dem obern Thurgau und aus dem Rheinthäl vor die Synode in St. Gallen gestellt werden sollen. Dagegen halten die Gesandten der V Orte für besser, wenn die Prediger in den gemeinen Herrschaften eine eigene Synode abhalten würden; zudem meinen sie, die Priester und Prediger sollten sich keiner weltlichen und politischen Dinge annehmen und nur ihrem Berufe leben; ihrerseits wollen sie die Priester dazu anhalten, wünschen aber, daß die andern Orte gegen ihre Prediger dasselbe thun. Wird ad referendum genommen. Ibidem ee. — 274. (1589). Ein Anzug in Betreff der Predigersynode zu St. Gallen wird in den Abschied genommen, weil nicht alle Orte über den letzten Abschied instruiert haben. Absch. 105. n. — 275. (1590). Die Boten auf nächsten Tag zu Baden sollen Vollmacht mitbringen, um über das aus Zürich eingelangte Schreiben in Betreff der Synode der thurgauischen und rheinthälischen Prediger zu St. Gallen sich

zu berathen. Absch. 127. b. — **276.** (1590). Zürich stellt das Gesuch, bei jenem Abschiede es bleiben zu lassen, wonach die Prediger aus dem obern Thurgau und aus dem Rheinthal ihre Zusammenkünfte oder Synoden in der Stadt St. Gallen abhalten mögen. Lucern und Schwyz begehren, daß diese Synoden in der Landgrafschaft Thurgau abgehalten werden. Weil nun aber die Mehrheit der Gesandten darüber ohne Instruction ist, wird die Angelegenheit wieder in den Abschied genommen. Absch. 128. n. — **277.** (1590). Zürich macht Anzug, der Vater zu Ittingen sei Vertrags gemäß verpflichtet, einen Prediger zu erhalten, der in der Gemeinde Üßlingen alle vierzehn Tage predige, nun aber bitte diese Gemeinde um die Bewilligung, auf eigene Kosten einen Prediger anstellen zu dürfen, der ihnen auch an den andern Sonntagen das Wort Gottes verkünde. Wird in den Abschied genommen. Absch. 138. z. — **278.** (1590). Erneueretes Gesuch von Seiten Zürichs, den Abschied von 1567, gemäß welchem die Prediger im obern Thurgau und im Rheinthal in die Synode zu St. Gallen, und jene im niedern Thurgau in die zu Zürich gehören, in Kraft verbleiben zu lassen. Da einige Orte darüber nicht instruiert haben, wird das Gesuch in den Abschied genommen. Ibidem, bb. — **279.** (1590). Auf den Bericht der Gesandten von Zug, wie der Zollkoffer und Schenk den Kreuzgang der Bischofszeller verhindert haben, wird beschossen, ein jedes Ort soll deren Hab und Gut mit Arrest belegen. Absch. 141. f. — **280.** (1590). Dem Landvogt wird aufgetragen, zu Ittingen die Absonderung des Chors und der Kanzel, sowie des Begräbnisplatzes zwischen den Katholiken und Lutherischen vorzunehmen; daher hält man für zweckmäßig, daß dasselbe auch in andern Kirchen gemacht werde. Absch. 146. i. — **281.** (1590). Junfer Georg Gabriel Schenk berichtet den V katholischen Orten, daß er das Schloß Sttlishausen an Laurenz Zollkoffer von St. Gallen verkauft habe; darin sei eine Kapelle, die aber seit dreißig Jahren nicht mehr benutzt worden, nun verlangen aber die Chorherren zu Bischofszell deren Wiedereinweihung; er bittet, seine Verantwortung genehm zu halten und den auf ihn gelegten Arrest aufzuheben. Wird in den Abschied genommen. Absch. 149. n. — **282.** (1590). An Zürich wird ein Schreiben erlassen über das trotzige Benehmen der zürcherischen Gesandten gegen den Landvogt bezüglich des Ittingerhandels. Absch. 159. f. — **283.** (1591). Dem Prior zu Ittingen will man in seinem Unternehmen zu Beförderung des katholischen Glaubens mit Rath und That beistehen. Die Gesandten nach Baden sollen darüber instruiert werden. Absch. 162. e. — **284.** (1591). Die V katholischen Orte begehren, daß zu Weiningen, Hüttwylen und Üßlingen, woselbst das Kloster Ittingen die Kirchen mit Vorstehern zu versehen habe, die zerbrochenen Altäre wieder aufgerichtet, der Kirchenchor gedeckt und geschlossen und die Kirchhöfe abgetheilt werden, damit die Katholiken ohne Eintrag ihren Gottesdienst versehen können; das sei nicht wider den Landfrieden. Zürich und Glarus haben darüber keine Instruction, weßwegen der Anzug in den Abschied genommen wird. Absch. 163. p. — **285.** (1591). Zürich stellt das Ansuchen, man möchte denen von Üßlingen erlauben, auf eigene Kosten einen Prediger anzustellen, der an den Sonntagen, an welchen der vom Kloster Ittingen besoldete Geistliche nicht predige, ihnen das Wort Gottes verkünde. Wird in den Abschied genommen. Ibidem, q. — **286.** (1591). Diese Conferenz ist zur Vorberathung des Ittinger Handels und anderer thurgauischer Händel auf die nach Baden ange setzte Tagleistung zusammenberufen worden. Absch. 166. a. — **287.** (1591). Da der Prior zu Ittingen Einschließung der Kirchenhöfe und Weihung der Kirchhöfe für die Katholiken verlangt, so will man ihn auf nächster Tagzung in seinem Begehren unterstützen und das Kloster bei seinen alten Freiheiten und Gerechtigkeiten schirmen. Ibidem, g. — **288.** (1591). Auf nächster Tagzung will man die von Üßlingen in ihrem Begehren um einen zweiten Prediger abweisen und die alten Ver-

träge aufrecht erhalten. Ibid. h. — **289.** (1591). Der Prior des Klosters Ittingen berichtet, ihm stehe das Recht zu, die Kirchen und Kapellen zu Weiningen, Hüttwylen und Üßlingen mit Vorstehern zu versehen; nun wünschen die Katholiken daselbst, daß die zerstörten Altäre wieder aufgerichtet, die Kirchenschöre bedekt und geschlossen und die Kirchhöfe abgetheilt werden, damit sie nach altem katholischem Brauch und gemäß Landfrieden, ohne Verhinderung durch die Neugläubigen, leben können; er bitte daher Zürich und Glarus, das zu bewilligen. Dagegen hofft Zürich, die V katholischen Orte werden den Prior von solchen Neuerungen abmahnen, indem sie wider den Landfrieden wären, und wünscht, daß denen von Üßlingen bewilligt werde, einen zweiten Prediger auf eigene Kosten anzustellen; schließlich stellt es das Ansuchen, die zwinglischen Prediger im obern Thurgau und Rheinthäl an der Synode zu St. Gallen Antheil nehmen zu lassen. Hierauf erklären die V katholischen Orte, daß sie die Begehren des Priors unterstützen, daß die von St. Gallen im Thurgau und im Rheinthäl nichts zu gebieten und zu bestrafen haben und daß die sechs oder sieben luthertischen Bauern zu Üßlingen sich mit Einem Prediger behelfen sollen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 168. y. — **290.** (1591). Zwischen Georg Gabriel Schenk von Casteln und Laurenz Zollkofer von Altenklingen war ein Kauf um die Herrschaft Sttkishausen abgeschlossen und dann auf höhere Weisung hin die Güter des Käufers und des Verkäufers mit Arrest belegt worden, weil ersterer eine Kapelle neben dem Schloß „versperrt“ und der Stift zu Bischofszell den gewöhnlichen Kreuzgang abzuhalten verweigert hatte; weil sie sich nun mit Unkenntniß entschuldigen, so wird der Arrest aufgehoben, jedoch unter der Bedingung, daß Schenk die Kirchenzierden wieder herstelle und der Stift nicht wehre, Gottesdienst und Kreuzgänge nach alter Übung abzuhalten. Ibid. aa. — **291.** (1591). Das erneuerte Gesuch Zürichs, denen zu Üßlingen zu erlauben, auf eigene Kosten einen Prediger zu halten, wird wiederum in den Abschied genommen. Absch. 178. dd. — **292.** (1591). Zürich stellt das Gesuch, man möchte den Predigern im Thurgau und Rheinthäl gestatten, jährlich einmal die Synode in Zürich, statt in St. Gallen, zu besuchen, wobei es sich erbiete, die von den Predigern verfallenden Bußen dem Landvogt im Thurgau einzuhändigen. Wird in den Abschied genommen. Ibid. ee. — **293.** (1591). Die V katholischen Orte erneuern das Gesuch um Schließung des Kirchchors zu Üßlingen und an andern Orten, damit den Katholischen bei ihren Ceremonien keine Schmach begegne, und daß man die Kirchhöfe abtheilen und den Theil der Katholiken weihen lasse. Zürich dagegen begehrt, daß man die, welche im Leben neben einander gehandelt und gewandelt haben, auch im Tode beieinander ruhen lasse, nöthigenfalls würde es die Sache an's Recht kommen lassen. Ibid. ff. — **294.** (1591). Damit die Gesandten auf die Tagssatzung zu Baden über den Ittinger- und Paradieserhandel instruiert werden können, sollen den V Orten die bezüglichen Acten abschriftlich mitgetheilt werden. Absch. 186. g. — **295.** (1591). Zürich erneuert sein Begehren wegen Üßlingen und der Predigersynode und verlangt, daß das Begehren wegen Abschließung der Kirchenschöre und Abtheilung der Kirchhöfe endlich fallen gelassen werde. Die V katholischen Orte erwidern: 1. Den Prediger können sie den Neugläubigen zu Üßlingen nicht bewilligen, weil die Mehrheit daselbst beim alten Vertrag zu bleiben wünsche; 2. sie verlangen, daß die Prediger im obern Thurgau und Rheinthäl ihre Synoden in der Landgrafschaft Thurgau halten, die nähere Bestimmung des Orts aber wollen sie ihnen überlassen; 3. sie bitten nochmals, man möchte die Abschließung der Chöre und Abtheilung der Kirchhöfe gütlich bewilligen, indem ein Proceß wenig Freundschaft bringen möchte. In den Abschied. Absch. 187. p. — **296.** (1592). Auf nächste Tagssatzung zu Baden sollen den Gesandten ausdrückliche Instructionen ertheilt werden, daß die Predigersynode im Thurgau und Rheinthäl nur im Thurgau abgehalten, in Betreff des Predigers zu Üßlingen es bei dem

alten Vertrag verbleiben und die Abtheilung und Einweihung der Kirchhöfe vorgenommen werden solle; dabei will man Zürich von seinem Rechtsbot abmahnen. Über diese drei Punkte soll jedes Ort seinen Bescheid binnen acht Tagen nach Lucern berichten. Absch. 190. h. — **297.** (1592). In Betreff der Synode oder Capitelsversammlung der zwinglischen Prädicanten im Thurgau schreiben die V katholischen Orte das Erfordliche an Zürich. Absch. 197. d. — **298.** (1592). Ein weiteres Schreiben erlassen sie an es in Betreff der Weihung der Zttinger Kirchhöfe, mit dem Ersuchen um eine Antwort bis Ostern. Ibid. e. — **299.** (1592). Da Zürich den V Orten in Betreff der Anstände im Thurgau (Abschließung der Chöre in den Kirchen des Klosters Zttingen, Abtheilung der Kirchhöfe daselbst, Prediger zu Üßlingen, Synode der Prediger im Thurgau und Rheinthal) das Recht anbietet, so sollen der V Orte Gesandte auf künftige Tagsatzung zu Baden bevollmächtigt werden, mit Zürich Rücksprache zu nehmen und zu verlangen, daß der Landfriede abgelesen werde; denn in demselben steht, daß Niemand in den gemeinen Vogteien von dem katholischen Glauben abfallen dürfe, daher die katholischen Orte das Recht haben, die Abgefallenen entweder zum Rücktritt anzuhalten oder sie wegzuweifen und zu ihrem Hab und Gut zu greifen. Zugleich soll angezogen werden, wie Zürich den Prediger zu Bischofszell, der auf der Kanzel wider den katholischen Glauben gelästert hat, mit einem Läufer aus Bischofszell geleiten lassen habe; denn das werde nicht wenig zu Beförderung der Angelegenheit wegen der Synode beitragen. Absch. 205. d. — **300.** (1592). Die V katholischen Orte begehren nochmals von Zürich und Glarus die Einwilligung zur Abschließung des Chors in der Kirche zu Üßlingen und zu Abtheilung der Kirchhöfe; sie wünschen, daß es in Betreff der Prediger in den Kirchen des Klosters Zttingen bei der bisherigen Übung verbleibe, und verlangen, daß die Prediger des Thurgaus und Rheinthals ihre Synoden in der Landgrafschaft, und zwar entweder zu Frauensfeld, Weinsfelden oder Stekborn halten; endlich begehren sie, daß der Prediger zu Bischofszell, welcher wider die katholische Religion gelästert hat, in's Recht gestellt werde. Zürich bleibt in Betreff der ersten Punkte bei seinem frühern Entschluß, der Proceß gegen den Prediger von Bischofszell aber soll zu Zürich geführt werden. Glarus bittet, diese Dinge nicht gar so wichtig zu machen. Absch. 210. u. — **301.** (1594). Lucern beantragt, daß die Prediger ihre Synoden an einem geeigneten Orte in der Landgrafschaft abhalten, damit die Strafen den Orten nicht entzogen, sondern durch den Landvogt erhoben werden können. Zürich erwidert, es lasse seine Prediger zweimal des Jahres eine Synode abhalten; wenn dann Leute aus der Landgrafschaft bestraft werden, so werde an den Landvogt Anzeige gemacht, damit er die Strafe einziehe. Wird in den Abschied genommen. Absch. 262. w. — **302.** (1595). Zürich erneuert das Verlangen, daß den Evangelischen zu Üßlingen, wohin auch viele aus der Grafschaft Kyburg kirchgenössig seien, erlaubt werde, einen zweiten Prediger auf eigene Kosten anzustellen. Dagegen begehren die andern Orte ihrerseits, daß die Prediger aus dem Thurgau und Rheinthal ihre Synoden in der Landgrafschaft abhalten, damit die Landvögte desto besser die Strafbareren überwachen können. Zürich wünscht dießfalls bei der aufgestellten Ordnung zu verbleiben. Absch. 283. z. — **303.** (1595). Auf den Bericht des Landvogts und Landschreibers, daß die Anstellung eines zweiten Predigers zu Üßlingen der katholischen Religion daselbst keinen Abbruch thue und ohne des Klosters Zttingen und der katholischen Unterthanen Schaden geschehen könnte, und in Betracht, daß es jedenfalls besser sei, wenn die Katholischen ihren Gottesdienst Vormittags und die andern ihre Predigt Nachmittags ungehindert abhalten können; ferner in Berücksichtigung, daß die Lutherischen Kirchengenossen die Kosten tragen wollen und daß viele Unterthanen Zürichs dahin kirchgenössig sind; in Erwägung endlich, daß man mit dieser „kleinüegen“ Sache in Zürich viel guten Willen mache und daß ja ohnehin schon

lutherische Predigten daselbst gehalten werden, was man gemäß Landfrieden nicht mehr verhindern könne, wird von den V katholischen Orten Zürich dieser Prediger bewilligt, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Präsentation dem Prior zu Ittingen verbleibe und daß der Prediger ohne des Klosters und der katholischen Kirchengenossen Kosten und Schaden erhalten werde, und mit dem Anhang, daß Zürich sich hinwider in Betreff der Prädigersynode willfährig erzeigen werde. Absch. 286. a. — **304.** (1595). Mit Zürich will man wegen seines Verfahrens gegen den Pfarrer zu Lommis und den Prediger zu Bischofszell auf nächster badischen Tagsatzung Mißsprache halten. (S. Absch. 289. b.). — **305.** (1595). Mit dem Gesandten des Bischofs von Constanz wird über das Predigen der Priesterschaft im Thurgau das Nöthige verhandelt. Ibid. c. — **306.** (1596). In Folge der freundschaftlichen Zuschriften von Zürich halten die V katholischen Orte die Gelegenheit für günstig, um die Anstände wegen der Predigersynode im Thurgau endlich zu erledigen, doch will man keinen bestimmten Ort nennen. Darüber sollen die Gesandten nach Baden instruiert werden. Absch. 295. s. — **307.** (1596). Landvogt Büeler berichtet über den Vorgang zu Bußnang, wo er der Eidgenossen Beschluß über Aufrichtung des Altars und Unterhalt des Priesters habe bekannt machen wollen, aber von einigen Unruhestiftern daran gehindert worden sei, und bittet sammt den Anwälten derer von Bußnang, den Ungehorsamen ihren Frevel zu verzeihen. Beschluß: Der Landvogt soll Gewalt haben, den Altar aufzurichten und die Anhänger der katholischen Religion bei ihren Gebräuchen zu schützen, so daß der Priester ohne Gefährdung seine Berrichtungen ausüben könne; der Commenthur zu Tobel soll den Priester aus der Pfründe, ohne der Gemeinde Bußnang Kirchengut und des Predigers Besoldung, erhalten; die Abgeordneten von Bußnang sollen dem Landvogt die Unruhestifter verzeigen, damit er sie, andern zur Warnung, bestrafe. Absch. 296. n. — **308.** (1596). In Betreff der aufrührerischen Bauern zu Bußlingen (Bußnang) finden die katholischen Orte, daß der Landvogt, gegen den die Thätlichkeiten vorgenommen worden sind, nicht wohl strafend einschreiten könne; da aber die Sache auch keinen Verzug erleiden darf und der Frevel, weil malefizisch, strenge Bestrafung erheischt, so hält man für nöthig, daß die Sache einer Gesandtschaft der regierenden Orte übergeben werde. Inzwischen wird eiligst an den Landvogt geschrieben, er soll einige der „führnembsten“ Urheber des Aufruhrs verhaften und sowohl über die angedrohte Gegenwehr der Bauern, als über das, was sich seit der letzten Tagsatzung zu Baden dieses Handels wegen zugetragen habe, berichten. Sobald seine Antwort eingelangt sein wird, will man sich wieder versammeln und durch Schreiben die übrigen mitregierenden Orte von der Sache in Kenntniß setzen, damit sie ihre Gesandten abzufertigen in den Stand gesetzt werden. Absch. 301. a. — **309.** (1596). Die Kirchengenossen zu Bußlingen hatten sich gegen Landvogt Büeler ungehorsam erzeigt und empört, weshwegen die Orte, zu Erhaltung ihrer Hoheit, nöthig gefunden haben, eine strenge Untersuchung darüber zu veranstalten und Gesandte nach Frauenfeld abzuordnen. Nachdem nun diese der versammelten Kirchgemeinde ernstliche Vorstellungen gemacht und sie an ihre Pflicht, Ehre und Eid ermahnt, bittet die Gemeinde demüthig um Verzeihung mit dem Versprechen, in Zukunft allen schuldigen Gehorsam zu erzeigen. Sie werden nun durch den Landvogt neuerdings in Eid und Pflicht genommen; dabei sollen sie die Anstifter der Unruhen verzeigen und auf den 24. Juni unfehlbar die Summe von 1500 Gld. dem Landvogt erlegen; die Flüchtigen sind auf Betreten festzunehmen und nach Verdienen zu bestrafen. — Da man ferner vernommen hat, daß Einige in und außerhalb der Stadt Frauenfeld bei diesem Handel sich ungeziemend geäußert haben, so erhält der Landvogt den Auftrag, dieselben mit Gefängniß und Geld zu bestrafen. Absch. 302. a. — **310.** (1596). Weil der Commenthur zu Tobel, als Collator, die Einkünfte der Pfarrpfründe Bußlingen seit vierzehn Jahren bezogen,

das Pfrundhaus aber nicht gehörig unterhalten hat, so wird sein Statthalter darüber zur Rechenschaft gezogen. Er verspricht nun, das Haus in bewohnbaren Stand zu stellen; über die Verwendung jener Einkünfte kann er keine Auskunft geben, glaubt aber, daß der Commenthur zu Leuggern, als Großballey, es thun könnte. Ibid. b. — **311.** (1596). Lucern macht Anzug, daß der Anstand über Abhaltung der Predigersynode im Thurgau, ebenso das Begehren derer von Üßlingen um einen zweiten Prediger schon mehrmals in den Abschied genommen worden sei; Lucern nun wolle zu letztern die Bewilligung ertheilen, wenn Zürich seinerseits gestatte, daß die Synode im Thurgau abgehalten werde. Zürich nimmt es in den Abschied. Absch. 307. r. — **312.** (1597). Über die Anstände zwischen den Kirchgenossen von Thundorf und den Junkern von Griesenberg sollen die Gesandten auf nächste Tagsatzung zu Baden mit Instructionen versehen werden. Dem Landvogt wird geschrieben, er soll jene, welche zur Messe gehen wollen, verzeichnen, damit man sie dabei handhaben könne. Absch. 328. e. — **313.** (1597). Das Gesuch der Evangelischen zu Sommeri um die Bewilligung, einen eigenen Taufstein aufzurichten zu dürfen, wird in den Abschied genommen. Absch. 334. d. — **314.** (1597). Das Begehren der V katholischen Orte, daß ein Ort im Thurgau bezeichnet werde, wo die Synoden der Prediger aus dem Thurgau und Rheinthal abgehalten werden sollen, damit die Bußen für strafbare Handlungen desto besser eingebracht werden können, wird in den Abschied genommen. Ibid. s. — **315.** (1597). Die Gesandten, welche nächster Tage nach Appenzell sich begeben, sollen beim Abt von St. Gallen Erkundigung einziehen, warum er den evangelischen Kirchgenossen zu Sommeri nicht erlaube, einen abgesonderten Taufstein zu errichten. Absch. 336. g. — **316.** (1597). Im Namen der Evangelischen zu Sommeri bittet Zürich, ihnen die Aufrihtung eines eigenen Taufsteins zu bewilligen. Die Gesandten der V katholischen Orte haben hiezu keine Vollmacht. Zürich will die Sache in den Abschied nehmen, weil sie den Landfrieden betreffe, und vor Rät'h und Burger bringen, was die V Orte wegen der schlimmen Consequenzen mißbilligen. Absch. 342. m. — **317.** (1598). Die Beschwerden des Commenthurs von Tobel über die Weigerung der Kirchgenossen von Bußnang, die fehlenden Kirchenzierden anzuschaffen und den Sigrift zu erhalten, nehmen die Gesandten der katholischen Orte in den Abschied. Absch. 353. m. — **318.** (1600). Weisung an den Landvogt zu Verechtigung und Bestrafung des Sebastian Bachmann von Kyburg wegen dessen Lasterungen gegen die katholische Religion. (S. Absch. 412. d.) — **319.** (1600). Der Prior zu Ittingen führt Beschwerde gegen die Anmuthung Zürichs, den Prediger in seiner Pfarre zu Üßlingen den Katechismus predigen zu lassen, und begehrt Rath. Antwort: Er soll sich in nichts einlassen, bis man auf nächster Tagsatzung mit den Gesandten von Zürich darüber Rücksprache gehalten haben werde. Ibid. f. — **320.** (1600). Da Zürich dem Commenthur zu Tobel in seine Kirche zu Wengi, zuwider dem Landfrieden und den Verträgen, einen zwinglischen Prädicanten aufdringen will, so wird der Commenthur aufgefordert, bei seinen Rechtsamen zu beharren. Auf künftiger Jahrrechnung zu Baden will man dann Zürich ernstlich insinuiren, daß man sich seine immerwährenden Maßnahmen wider den Landfrieden und die Verträge und zum Nachtheil der Autorität der mitregierenden Orte nicht länger gefallen lassen werde. Ibid. z. — **321.** (1600). Das Ansuchen der Evangelischen von Wengi um die Bewilligung, einen Prediger auf ihre Kosten halten zu dürfen, damit sie ihren Gottesdienst laut Landfrieden ausüben können, wird in den Abschied genommen. Absch. 414. i. — **322.** (1600). Zürich stellt das Gesuch, man möchte den Evangelischen zu Üßlingen erlauben, am Sonntag Nachmittag Christenlehre halten zu dürfen, damit die Jugend besser unterrichtet werden könne. Die Gesandten der übrigen Orte erwidern, da man denen von Üßlingen bereits einen Prediger bewilligt habe und die Kinderlehren nie üblich gewesen seien und Jedermann am Sonntag die Predigt

hören könne, so lasse man es dabei bewenden. Ibid. m. — **323.** (1600). Da Zürich häufig Gesandte in das Thurgau schickt und die Untertanen seiner Religion, zu großem Abbruch des katholischen Glaubens, in ihrer Ansicht bestärkt, so sollen die Gesandten, welche in einigen Tagen wegen anderer Geschäfte in's Thurgau und nach dem Kloster Paradies gehen werden, darüber genaue Erkundigungen beim Landschreiber einziehen. Absch. 419. f. — **324.** (1601). Zürich macht vor den V katholischen Orten Anzug, im Jahr 1535 haben die evangelischen Untertanen zu Wengi um die Erlaubniß gebeten, einen Prediger auf ihre Kosten und ohne Nachtheil des Priesters anstellen zu dürfen; damals sei dann zwischen beiden Religionsparteien ein Vergleich zu Stande gekommen, gemäß welchem nur an Ostern, Pfingsten und Weihnachten ein Prädicant sie versehen dürfe; diesen Vertrag habe der damalige Landvogt Sonnenberg urkundlich bestätigt, Zürich halte nun aber dafür, daß dieser Brief nicht gemäß Landfrieden aufgerichtet und daher ungültig sei. Man läßt es jedoch beim Vertrag verbleiben. Absch. 433. l. — **325.** (1601). Die V katholischen Orte beschwerten sich, daß Zürich in Sachen des Othmar Bäschli eine der ihrigen entgegengesetzte Weisung an den Landvogt erteilt habe, ferner daß der Prädicant zu Scherzingen wider den alten Glauben schmähtlich predige, daß der Prädicant zu Üßlingen anfangs, an Sonn- und Feiertagen zweimal zu predigen, während er früher nur alle vierzehn Tage habe predigen müssen, und daß der Landvogt einen gewissen Bündeli, der viele Unruhen stifte, statt zu verweisen wieder eingesetzt habe. Das nimmt Zürich in den Abschied. Ibid. r. — **326.** (1601). In Betreff der Erlaubniß an die zu Wengi, ihre Kinder taufen zu lassen, wo sie wollen, hat Zürich den mitregierenden katholischen Orten das Recht dargeschlagen. Die Gesandten auf der Tagsatzung zu Baden sollen nun Zürich ermahnen, davon abzustehen, und wenn das ohne Erfolg wäre, mit Gegenforderungen, namentlich in Betreff der Messe zu Gachnang aufzutreten, um es dadurch eher zum Abstand zu vermögen. Absch. 445. d. — **327.** (1602). Zürich wird schriftlich ersucht, den Prediger zu Wengi bis zum Anstrag des Rechts in seinen Verrichtungen einzustellen. Dessen Antwort soll dann jedem Ort mitgetheilt werden. Absch. 454. c. — **328.** (1602). Zu Solothurn will man betreffs der Anstände zu Wengi und der Ehegerichte im Thurgau mit den zürcherischen Gesandten verhandeln. Absch. 455. d. — **329.** (1602). Zürich glaubt, durch Bewilligung eines Predigers zu Wengi nichts wider den Landfrieden gehandelt zu haben, und beschwert sich gegen den Kapuziner Sebastian zu Frauenfeld, der gesagt habe, daß alle, welche zu den Prädicanten in die Kirche gehen, des Teufels seien. Die mitregierenden katholischen Orte erwidern, sie hätten erwartet, Zürich werde bei seinem Rechtsbot verbleiben und der Prediger gemäß jenes Vertrags, der vor fünfundschrzig Jahren zwischen den Kirchengenossen zu Wengi abgeschlossen und durch den Herrn zu Tobel und den Landvogt besiegelt worden sei, wieder abgeschafft werden; sie ihrerseits wollen dafür sorgen, daß jener Kapuziner bestraft werde. Absch. 456. s. — **330.** (1602). Zürich wird schriftlich ersucht, den Prediger zu Wengi zu entfernen. Die Gesandten nach Baden sollen mit Zürich ernstlich reden, daß man dergleichen Sachen nicht mehr leiden wolle. Absch. 459. o. — **331.** (1602). Dem Landschreiber und Landammann zu Frauenfeld wird aufgetragen, in Betreff des Dießenhofener Handels, des Landvogts und anderer die katholische Religion betreffenden Handel Kundschaft aufzunehmen und sie nach Baden zu bringen und die Parteien auch dahin zu citiren. Auch der Landvogt wird dahin citirt, zugleich wird ihm befohlen, den Prediger von Wengi zu entfernen. Das Benehmen Lucerns in der dießenhofenschen Angelegenheit wird gebilligt und verdankt. Ibid. p. — **332.** (1602). Zürich wünscht, daß der Anstand wegen des Predigers zu Wengi endlich beigelegt werde, und beschwert sich über ein Schreiben der V katholischen Orte. Diese dagegen verlangen, daß man sich an den Landfrieden und an den Vertrag halte, der zwischen den Kirch-

genossen beider Religionen freiwillig abgeschlossen und durch den damaligen Landvogt besiegelt worden sei, gemäß welchem die Evangelischen von Wengi keinen eigenen Prediger haben mögen; dieser Vertrag bestehe nun schon über siebenzig Jahre und nur einige unruhige Personen lehnen sich dagegen auf; auf deren Begehren habe Zürich eigenmächtig einen Prediger aufgestellt, sie, die katholischen Orte, verlangen aber, daß es beim Rechtsbot verbleibe und inzwischen in der Sache nicht sürgefahren werde. Zürich äußert sich in Bezug auf jenen Vertrag, daß es sehen möchte, was die katholischen Orte dazu sagen würden, wenn die niedern Gerichtsherrn einen Vertrag wider die katholische Religion aufrichten würden; es bestreitet dem Landvogt das Recht, Verträge über Religionsfachen zu besiegeln, hofft, daß Jedermann in Bezug auf die Religion seine Freiheit gelassen werde, und meint, die Vorfahren haben kein Recht gehabt, Jemanden zu binden; daß die Evangelischen zu Wengi den Gottesdienst außerhalb ihrer Pfarrei besuchen müssen, sei nicht billig; man möchte sich daher zu vergleichen suchen. Hierauf stellen die Gesandten von Bern, Glarus, Freiburg und Solothurn im Einverständniß beider Parteien folgende gültlichen Artikel auf: 1. Der Vertrag vom 1. Januar 1535 soll in allen Theilen in Kraft verbleiben; Zürich mag jedoch zu Wengi einen Prediger aufstellen, der an den Sonntagen und an den drei hohen Festen predige, taufe und copulire, aber erst nach Beendigung des katholischen Gottesdienstes; der Prediger soll auf Kosten jener Kirchengenossen erhalten werden, die ihn beehrt haben, und darf nicht in der Pfarre Wengi wohnen. 2. Der Landfriede soll in allen Punkten bestätigt sein, daher dürfen die katholischen Orte überall Priester anstellen, wo die Messe beehrt wird, ohne Einrede. 3. Alle Prediger in der Grafschaft Thurgau sollen in Zukunft ihre Synoden und Capitel nur im Thurgau, an einem hiesür gelegenen Orte, abhalten. 4. Bis auf künftige Jahrrechnung soll jedes Ort über diesen Vorschlag Antwort geben, inzwischen aber der aufgestellte Prädicant in seinen Verrichtungen eingestellt sein. Absch. 460. e. — **333.** (1602). Weil im Thurgau und in der Stadt Dießenhofen zwischen beiden Religionsparteien viele Schmähungen in Religionsfachen vorgekommen und dadurch häufig Anstände zwischen den Obrigkeiten entstanden sind, so soll jedes der regierenden Orte einen Gesandten auf den 12. Mai nach Frauenfeld abordnen, um die Sache zu untersuchen und die Schuldigen, Andern zum Exempel, zu strafen. Ibid. h. — **334.** (1602). Jakob Schärer von Roggwyl wird wegen Lästerungen des Landes verwiesen, auf Bitte aber seiner schwangern Frau die Strafe, wenn er sich sogleich stelle, in dreitägige Gefangenschaft, Widerruf und 100 Kronen Buße umgewandelt. Absch. 464. d. — **335.** (1602). Es wird ein Mandat entworfen, gemäß welchem beiden Religionsparteien das Lästern gegen die andere Religion bei hoher Strafe verboten wird; dasselbe soll durch den Landvogt auf allen Schwörplätzen publicirt werden. Seinen Entschluß darüber soll jedes Ort nach Zürich senden. (Es wurde sodann am 13. Juli besiegelt). Ibid. e. — **336.** (1602). Jakob Tuschmid von Thundorf wird wegen Äußerungen gegen den Landfrieden und gegen das Kapuzinerkloster zu Frauenfeld mit drei Tagen Gefangenschaft, Widerruf und 25 Kronen Buße bestraft und ehr- und wehrlos erklärt. Ibid. f. — **337.** (1602). Eine gleiche Strafe wird über Kaspar Hagg ausgesfällt, weil er gegen das Wallfahrten nach Einsiedeln gelästert hat. Ibid. g. — **338.** (1602). Der Handel wegen der Empörung der Evangelischen zu Dießenhofen gegen die katholischen Orte soll auf der nächsten Jahrrechnungstagatzung zu Baden also vorgenommen werden: Jene, welche gegen die Gesandten der V katholischen Orte Trotz, Verachtung und Ungehorsam gezeigt haben, sollen nach Baden citirt und gemäß Landfrieden abgestraft werden. Die Bestrafung soll also formirt werden, daß die Ungehorsamen den Ernst der regierenden Orte erkennen und hingegen die katholischen Untertanen zu Dießenhofen ermunthigt werden und einsehen, daß man sie nicht verlassen, sondern schirmen wolle. Wenn dabei von Seiten Zürichs

zu viel Nachsicht erzeigt werden wollte, so sollen die Gesandten der katholischen Orte Jedermann zeigen, daß nicht Zürich allein, wie es sich seit einiger Zeit anmaßt, daselbst regiere, sondern daß sie die regierenden Orte vertreten und daß Zürich gemäß der Bünde ihnen beizustehen verpflichtet sei. Bei dieser Gelegenheit soll man Zürich bemerken, wie schwer es den katholischen Orten falle, daß es im Thurgau und in andern gemeinen Vogteien in Bezug auf seine Religionsgenossen sich zu viel herausnehme, obchon es doch nur für Ein Ort zu stimmen und zu regieren habe. Und weil man mit Bedauern sehen muß, daß die Evangelischen zu Dießenhofen ihre Pflichten gegen die katholischen Orte verkennen, so soll man sie öfter an dieselben erinnern, auch soll vorgeschlagen werden, den Pfandschilling des Schellenberger Hofes zu Dießenhofen zu lösen und diesen mit einem Katholiken zu besetzen. In die Abschiede von Freiburg, Solothurn und Appenzell wird eine Erörterung über vorstehende Materien gestellt, mit Entschuldigung, warum man sie zu dieser Verhandlung eingeladen habe. Absch. 470. a. — **339.** (1602). Da Hans Bachmann von Dießenhofen durch Scheltungen über die katholische Religion gegen den Landfrieden gehandelt und Pancraz Wepfer durch dessen Beschützung sich einer Widersetzlichkeit schuldig gemacht hat und beide auf wiederholt ergangene Citation nicht erschienen sind, so wird erkannt: Bachmann und Wepfer sollen ehr- und wehrlos sein; sie sollen sich, um damit zu bezeugen, daß die regierenden Orte ihre ordentliche Obrigkeit seien, beförderlich in Baden zur Gefangenschaft stellen und hier acht Tage bei Wasser und Brod aus Gnade (nicht ihret-, sondern ihrer unschuldigen Weiber und Kinder wegen) abzubüßen schuldig sein; überdieß soll Bachmann 80 und Wepfer 145 Gulden Buße an die regierenden Orte, ersterer 10, letzterer 20 Gulden seiner Obrigkeit an deren Unkosten bezahlen. Absch. 474. i. — **340.** (1602). Zürich macht einige Bemerkungen über die Vergleichsartikel, welche von den vier unparteiischen Orten über die Anstände zwischen ihm und den V katholischen Orten hinsichtlich des Predigers zu Wengi zc. vorgeschlagen worden sind, namentlich daß der Artikel über die Synode darin aufgenommen worden sei, obchon auf jenem Tage davon keine Rede gewesen. Die V katholischen Orte erwidern, dieses sei geschehen, weil Zürich sich so benehme, als ob es im Thurgau und in den andern gemeinen Vogteien in Religionsfachen allein zu regieren habe. Die vier vermittelnden Orte schlagen nun mit Zustimmung beider Parteien einen andern Vergleich vor und bitten, denselben anzunehmen. Zürich nimmt ihn in den Abschied und will binnen sechs Wochen darüber Antwort geben. Seinem Gesuch, inzwischen mit Aufstellung des Predigers zu Wengi fortfahren zu dürfen, entsprechen die V Orte. Ibid. k. — **341.** (1602). Die evangelischen Unterthanen zu Sirnach bitten um die Bewilligung, ihre Kinder durch ihren Prediger taufen lassen und einen eigenen Taufstein, wenn man ihnen den vorhandenen nicht benutzen lassen wolle, auf ihre Kosten aufstellen zu dürfen. Da die V katholischen Orte dieses nicht zugeben wollen, so schlagen die Gesandten von Bern, Glarus und Freiburg mit Zustimmung beider Parteien einen Vergleich vor. Ibid. l. — **342.** (1603). Die V katholischen Orte begehren von Zürich Antwort in Betreff der Predigersynode im Thurgau. Da Zürich neuen Aufschub verlangt, so begehren jene, daß die auf der Jahrrechnung festgesetzten Artikel ebenfalls eingestellt und auch der Prediger zu Wengi in seinen Verrichtungen suspendirt werde, bis Zürich Antwort ertheilt habe. Absch. 489. m. — **343.** (1603). Der Abt von Rheinau berichtet den Gesandten der V katholischen Orte, die alte Pfarrkirche zu Rheinau sei bei der Religionsänderung zerstört und dann von seinem Vorgänger eine neue für beide Confessionen erbaut worden; als er nun lezthin die Altäre weihen und den Chor einschließen habe wollen, habe Zürich dagegen protestirt und erklärt, daß es die auf seinem Gebiet liegenden Einkünfte des Klosters zu Handen ziehen und eine Kirche auf seinem Grund und Boden erbauen lassen werde; er bitte um Rath über sein Verhalten. Wegen

dringender Geschäfte wird die Sache in den Abschied genommen. Absch. 504. a. — **344.** (1604). Die Gemeinde Wylen im Kirchgang Bußnang bittet um die Bewilligung, in ihren Kosten einen eigenen Prediger halten zu dürfen, da der Weg in die zwei bis drei Stunden entfernte Pfarrkirche Bußnang für alte und franke Personen zu beschwerlich sei. Wird ad instruendum genommen. Absch. 533. w. — **345.** (1604). Dem Landvogt wird aufgetragen, die Neugläubigen zu Rheinau dahin zu vermögen, daß sie sich mit dem Abt, ihrem natürlichen Oberherrn, betreffs der Religion verständigen und ihm gehorsamen. Absch. 536. e. — **346.** (1604). Zürich erneuert für die Gemeinde Wylen das auf der letzten Jahrrechnung gestellte Gesuch um die Bewilligung, daß ihnen der Prediger zu Bußnang von Zeit zu Zeit predigen dürfe. Da man für einen Entscheid nicht instruiert ist, wird dem Landvogt aufgetragen, über die Beschaffenheit der Sache sich zu erkundigen und darüber schriftlich zu berichten. Absch. 539. h. — **347.** (1604). Der Landvogt hat ein Mandat erlassen, daß die Prediger wie ehemals neben dem Vaterunser auch das Ave Maria auf der Kanzel beten sollen. Absch. 543. c. — **348.** (1604). Zürich wird erinnert, auf der nächsten Tagatzung den versprochenen Bescheid über den Vorschlag wegen des Predigers zu Wengi und der Predigersynode im Thurgau abzugeben. Absch. 544. f. — **349.** (1604). Der Landvogt berichtet, er habe beim Antritt seiner Verwaltung einige Mandate gefunden, welche die Prediger in der Landgrafschaft verpflichten, alle Sonn- und gebotenen Feiertage das Vaterunser, Ave Maria, den christlichen Glauben und die zehn Gebote Gottes vorzubeten; da sie sich aber dessen weigern, weil die Synode es ihnen durch einen schweren Eid verboten habe, so bitte er um Weisung, wie er sich zu verhalten habe. Antwort: Er soll den Mandaten nachkommen und die Widerspenstigen nach Verdienen strafen. Zürich nimmt es in den Abschied. Ibid. g. — **350.** (1604). Zürich erneuert das Begehren, denen in dem Dörfchen Wylen, das zwei Stunden von der Pfarrkirche Bußnang entfernt sei, das Halten eines Predigers zu erlauben, damit die alten und kranken Leute im Winter und bei schlechtem Wetter das Wort Gottes auch hören können. Die Gesandten der V katholischen Orte, welche darüber nicht instruiert sind und vom Landvogt keinen Bericht erhalten haben, nehmen es in den Abschied. Ibid. n. — **351.** (1604). Zürich beschwert sich, daß der Abt die evangelischen Pfarrgenossen zu Rheinau nöthigen wolle, entweder zur katholischen Religion überzutreten oder auf einen bestimmten Termin wegzuziehen; da die Kirchengenossen beider Religionen seit mehr als siebenzig Jahren unangefochten in guter Einigkeit gelebt haben, so habe es schriftlich und mündlich den Abt ermahnt, davon abzusehen, aber den Bescheid erhalten, daß Rheinau nicht im Thurgau liege, auch nicht im Landfrieden begriffen sei, und daß er auf eine Weisung der V katholischen Orte so gehandelt habe; Zürich müsse daher begehren, daß man den Abt ermahne, die Unterthanen beider Religionen wie von Alters her ruhig und unangefochten bleiben zu lassen, indem es sich sonst zu andern Maßregeln veranlaßt sehen würde. Die Gesandten der V katholischen Orte erklären, nicht zu wissen, was das Kloster Rheinau für Gerechtsame hierüber besitze, daß sie aber annehmen, der Abt werde nicht ohne besondere Ursache gehandelt haben. Wird in den Abschied genommen, weil von Rheinau Niemand anwesend ist. Ibid. o. — **352.** (1604). Auf den Bericht des Landvogts, Zürich habe den zwinglischen Predigern verboten, das Ave Maria von den Kanzeln zu verkünden, wird an Zürich geschrieben. Absch. 548. e. — **353.** (1604). Der Abt von Rheinau beschwert sich über das, was ihm in Betreff der Evangelischen daselbst von Seiten Zürichs begegne, auch liegt eine Zuschrift Zürichs an Lucern über diese Sache vor. Hierauf wird beschlossen, die Orte sollen in ihren Kanzleien nachsuchen, was etwa über Rheinau zu finden sei, auch soll der Schreiber von Rheinau einen Auszug der sachbezüglichen Gewahrnahmen des Gotteshauses jedem Ort zustellen, damit die Gesandten auf nächste Tagatzung zu Baden

darüber instruiert werden können. Ibid. g. — **354.** (1605). Gegen Zürich wird schriftlich das Befremden ausgedrückt, daß es den Prädicanten die Verkündung des Ave Maria ab den Kanzeln verboten habe; dem entgegen habe man den Landvogt beauftragt, die erhaltenen Befehle in Vollziehung zu setzen. Absch. 550. f. — **355.** (1605). Die Gesandten Zürichs verlesen eine Zuschrift der V katholisch genannten Orte, worin diese vermeinen, daß alle Prädicanten in der Landgrafschaft Thurgau in den evangelischen Kirchen neben dem Vater unser das Ave Maria dem Volke vorsprechen müssen, und legt den Entwurf zu einer Antwort vor. (S. Absch. 552. d.). — **356.** (1605). Es wird eine Zuschrift an Zürich entworfen in Betreff des Ave Maria und der Predigersynoden; indeß wird man rätzig, einstweilen nur den zweiten Punkt zu berühren, und erst, wenn darüber Antwort eingetroffen sein wird, auch den andern Punkt zu besprechen. Absch. 558. k. — **357.** (1605). Wenn etwas wegen des Klosters Rheinau vorkommen sollte, hat Lucern Vollmacht zum Erlaß der nöthigen Schreiben. Ibid. r. — **358.** (1605). Zürich läßt drei Abschiede von 1567, 1568 und 1570 vorlegen, welche Erläuterung geben, wie sich die Prediger im Thurgau und Rheinthal hinsichtlich der Synode zu verhalten haben, und bitten, man möchte es dabei verbleiben lassen, indem es auch nicht darauf achte, wohin die katholischen Orte ihre Priester schicken. Wird ad referendum genommen. Absch. 560. m. — **359.** (1605). Das Gesuch Zürichs, denen von Wylen, die in den Kirchgang Bußnang gehören, zu erlauben, einen Prediger in ihren Kosten und ohne Nachtheil des Priesters zu Bußnang halten zu dürfen, wird in den Abschied genommen. Ibid. n. — **360.** (1605). Das erneuerte Gesuch Zürichs wegen Anstellung eines Predigers zu Wylen wird wegen Mangel an Instructionen in den Abschied genommen. Absch. 567. kk. — **361.** (1605). Auf Zürichs Beschwerde, daß der Abt von St. Gallen denen, welche nach Bußnang pfärrig sind, aber wegen zu weiter Entfernung nähere Kirchen besuchen, solches bei Buße verboten habe, wird erkannt, der Abt soll mit den guten Leuten Mitleiden haben und an den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen es ihnen erlauben. Ibid. ll. — **362.** (1605). Zürich macht Anzug, daß der Abt von Fischeningen den alten Prediger aus unerheblichen Gründen abgesetzt und einen andern, ganz untauglichen an dessen Stelle erwählt und daß er sich dabei verächtlich über Zürich und Glarus geäußert habe. Es wird nun an den Abt der Befehl erlassen, den neuen Prediger zu entfernen und bis zur nächsten Tagfagung den alten zu behalten, auch soll er sich daselbst über sein Benehmen rechtfertigen. Ibid. mm. — **363.** (1605). Die Beschwerden des Landvogts und Landschreibers gegen Zürich werden jedem Ort abschriftlich mitgetheilt. In Betreff des Abts von Fischeningen wird nach Zürich geschrieben. Dem Landvogt wird befohlen, den Prediger, der wider den Landfrieden geprediget hat, zu bestrafen. Absch. 576. c. — **364.** (1605). Lucern legt die Beschwerden vor, welche Landvogt Johann Helmlin vor dem Rath zu Lucern gegen Zürichs Benehmen im Thurgau in Religions- und andern Sachen vorgebracht hat und worüber er Weisung begehrt. Absch. 580. k. — **365.** (1607). Auf den Bericht des Landvogts in Betreff Einiger von Mühlheim, welche neulich zum katholischen Glauben übergetreten sind, wird auf Gutheißn der Obrigkeiten beschloffen, Lucern und Uri sollen Gesandte nach Zürich schicken, die ihm sein Benehmen wider den Landfrieden und wider den noch frischen wengischen Vertrag ernstlich vorhalten und es ermahnen sollen, in Zukunft dergleichen Dingen ihren Gang zu lassen, indem man nicht gestatten könne, daß Zürich stets unbefugter Weise die Vollziehung der Befehle der katholischen Orte verhindere, auch sollen sie eine bestimmte Erklärung von ihm fordern, wie es hinsichtlich des Landfriedens, der Bünde und Verträge gestimmt sei. Zugleich sollen die Gesandten dem auf diese Zeit nach Zürich beschiedenen Landvogt Weisung ertheilen, wie er sich gegen die neugläubigen Frauensfelder, welche die Crucifixe aus der Kirche geworfen, und gegen die Mühlheimer, welche

wider den Landfrieden gehandelt haben, verhalten soll. Seinen Entschluß hierüber soll jedes Ort unverzüglich nach Lucern schicken. Absch. 615. a. — **366.** (1607). Die V katholischen Orte verlangen, daß man Einigen von Mühlheim, welche zum katholischen Glauben übergetreten sind, gemäß Landfrieden die Einführung der Messe und der andern katholischen Religionsbräuche erlauben möchte. Zürich erwidert, es seien dieses gemäß eingezogenen Erkundigungen bestochene, zum Theil ausgeklagte Leute, welche man im Dorf nicht dulden sollte; nichts desto weniger sei Zürich bereit, den Landfrieden zu halten, wünsche aber ein Verzeichniß derjenigen, welche sich zum katholischen Glauben erklären; man möchte in Religionsfachen sich nicht übereilen. Die V Orte repliciren, die Sache sei dringlich, daher sie unverzüglich Gesandte nach Mühlheim abordnen werden, wobei es ihnen angenehm wäre, wenn auch Zürich und Glarus solche mitschicken würden, damit sie sich von der wahren Sachlage selbst überzeugen. Diese nehmen es in den Abschied. Absch. 618. l. — **367.** (1607). Da Zürich den Handel wegen Mühlheim bis zur Jahrrechnung zu Baden verzögern möchte und die V katholischen Orte besorgen, es möchten inzwischen die guten Leute von ihrem gottseligen Vorhaben abwendig gemacht werden, beschließen sie, unverzüglich den zu Baden eröffneten Beschluß auszuführen und die Gesandten auf den 20. Mai nach Frauenfeld abzuordnen. Die von Lucern entworfene Antwort an Zürich wird gutgeheißen. Dieser Beschluß wird auch dem Bischof von Constanz mitgetheilt, damit er seine Beamten, die von Anfang an sich der Sache angenommen haben, auch auf diesen Tag abordne. Der Landvogt und der Landeschreiber werden beauftragt, Alles bereit zu halten. Absch. 619. a. — **368.** (1607). Hinsichtlich der Anstände zwischen den katholischen und den evangelischen Religionsgenossen zu Mühlheim über Einführung der Messe, wird nach Anhörung beider Parteien auf Ratification hin folgende Ordnung festgesetzt: 1. Zu Mühlheim soll die katholische Religion gemäß Landfrieden ungehindert und frei geübt werden. 2. Der Priester soll seinen Gottesdienst im Sommer um acht und im Winter um neun Uhr beendigt haben, jedoch soll kein Theil den andern wegen einer halben Viertelstunde beunruhigen. 3. Der Altar soll mit einem Gitter eingeschlossen werden, also daß der Chor außerhalb des Altars offen ist. 4. Die Katholiken dürfen ihre Ceremonien so halten, wie überall bräuchlich ist, und ihre Paramente aufstellen. 5. Die Sakristei gehört den Katholiken, indeß dürfen die Evangelischen einen Kasten mit einem eigenen Schlüssel für ihre Briefe darin haben; beiden Parteien ist freigestellt, sich mit einander über Erbauung eines eigenen Behälters außerhalb des Chors zu verständigen. 6. Die Katholiken können ihren Taufstein auf der Seite der Weiberstühle aufstellen. 7. Die Ausgaben für Öhl und Wachs sollen aus dem Einkommen der Kirche bestritten werden. — Was dann die Bestrafung derer betrifft, welche den ihnen gebotenen Landfrieden nicht annehmen und halten wollen, so wird der Landvogt beauftragt, über die Fehlbaren sich zu erkundigen und an die regierenden Orte zu berichten. Absch. 621. a. — **369.** (1607). Den Anzug Zürichs, die Evangelischen zu Wylen begehren, daß der Prediger von Bußnang alle Sonn- und Feiertage ihnen das Wort Gottes in ihrer Kapelle zu Wylen verkündige, und zwar auf ihre Kosten, nehmen die Gesandten der katholischen Orte in den Abschied. Ibid. b. — **370.** (1607). Die Beschwerde Zürichs, daß einige Gotteshäuser und Personen solche, die nicht ihrer Religion sind, von ihren Lehengütern verstoßen, was wider den Landfrieden sei, nehmen die katholischen Orte in den Abschied. Ibid. c. — **371.** (1607). Die von Einigen in der Stadt Frauenfeld wider den Landfrieden verübten Vergehen werden dem Landvogt zur Bestrafung überwiesen. Ibid. d. — **372.** (1607). Der Abt von Rheinau bittet um Verwendung bei Zürich und Glarus, daß sie sich nicht weiter in die Angelegenheiten seiner evangelischen Unterthanen, deren wenige mehr seien, mischen, indem er letztern die Wahl lasse, entweder zur katholischen Religion überzutreten oder auf einen bestimmten Termin ihr Eigenthum zu

verkaufen und fortzuziehen; überhaupt erucht er, ihn bei seinen Rechtjamen zu schützen. Absch. 625. t. — **373.** (1607). Derselbe berichtet ferner, er habe mit Hilfe der Burger zu Rheinau die alte baufeste Pfarrkirche daselbst wieder hergestellt, nun aber wollen die von Ellikon, die doch an den Bau nichts beigetragen haben, ihren evangelischen Gottesdienst darin abhalten und die Burger der Stadt ausschließen, so daß letztere in die Klosterkirche zu gehen genöthigt seien, was ihnen besonders zur Winterszeit sehr unlegen sei; er als Collator der Pfarre und als Oberherr zu Rheinau glaube aber befugt zu sein, seine Pfarrkinder den katholischen Gottesdienst daselbst abhalten zu lassen, wolle dagegen denen von Ellikon erlauben, ihre Predigten an Sonntagen zu einer bestimmten Stunde abzuhalten, nur müsse der Chor unterschlagen werden, damit kein Unfug begegne. Ibid. u. — **374.** (1608). Jeder Vote weiß zu berichten wegen der Collatur zu Mühlen (Mühlheim), des Prädicanten und der Ehehändel halber daselbst. Absch. 650. e. — **375.** (1608). Da die Burger zu Steckborn schon seit längerer Zeit zwei geistliche Pfründen, deren Collator der Bischof von Constanz ist, unbefugter Weise zu ihrem weltlichen Nutzen verwendet haben, beauftragen die V katholischen Orte ihren Verweser der Landvogtei, darüber den nöthigen Untersuch anzustellen, von den Steckbornern Rechnung abzunehmen und, wenn Mißbrauch oder Fehler vorgekommen wären, jene zu bestrafen. Man will den Bischof bei der Collatur dieser Pfründen schützen und erwartet, daß er diesen Beschluß günstig aufnehmen werde. Absch. 652. d. — **376.** (1608). Hans Ludwig Locher, bischöflich-constanzischer Amtmann in der Reichenau, bringt im Namen des Bischofs vor, weld' große Beschweruß ihm von dem rebellischen zwinglischen Prädicanten zu Mühlheim begegne, die er nicht länger dulden könne. Weil nun aber die V katholischen Orte an der Widersetzlichkeit dieses Prädicanten ihr höchstes Mißfallen, dagegen an des Bischofs gottseligem Eifer ein besonderes Wohlgefallen haben, beauftragen sie den Landvogt, diesen unruhigen Menschen von dort zu entfernen; zugleich geben sie an Zürich davon Kenntniß, auch sollen die Gesandten auf künftige Tagelistung zu Baden darüber instruiert werden. Ibid. e. — **377.** (1608). Die Gesandten der V katholischen Orte sollen ihren Obern berichten, wie dem Statthalter aufgetragen worden ist, die Kreuzstürmer zu Frauensfeld zu bestrafen und von denen von Steckborn Rechnung über die zwei Pfründen, „so sy mißbruchent“, abzunehmen und gute Ordnung zu schaffen. Ibid. l. — **378.** (1608). Bezüglich der Absetzung des Prädicanten zu Mühlheim verbleiben die V katholischen Orte bei ihrer letzten Erkenntniß und ertheilen dem bischöflichen Amtmann in der Reichenau die Weisung, die Proceßacten des Prädicanten an jedes der V Orte beförderlich zu überschicken. Absch. 653. r. — **379.** (1608). Verhandlung der evangelischen Orte über die Religions- und landfriedlichen Anstände mit den katholischen Orten im Thurgau und Rheinthal. (S. Absch. 655. a.). — **380.** (1608). Maßregeln der V katholischen Orte wegen Bedrohung der katholischen Frauenfelder durch die Neugläubigen u. (S. Absch. 656. a u. b.). — **381.** (1608). Das Gotteshaus Rheinau beschwert sich bei den katholischen Orten, daß die von Trüllikon im Zürichgebiet den katholischen Burgern zu Rheinau die Herstellung der Messe in der uralten Pfarrkirche zu St. Niklaus versperren und daß der Prädicant zu Berg des Gotteshauses Wappen am Pfarrhaus abgeschlagen habe. — Daher soll den Gesandten nach Baden Vollmacht ertheilt werden, dem Abt bestens verathen und beholfen zu sein. Ibid. k. — **382.** (1608). Wegen des veränderten Abschieds betreffend Mühlheim soll jeder Gesandte angeben, was verhandelt worden sei; zugleich wird an Zürich geschrieben, es möchte denselben nach Baden bringen. Diese Sache soll dann den übrigen Klagepunkten gegen Zürich auch beigefügt und deßhalb mit dem Landtschreiber das Nöthige geredet werden. Ibid. s. — **383.** (1608). Anstand zwischen Zürich und den V katholischen Orten betreffend die Regierung im Rheinthal und Thurgau, Lehen, Collaturen u. A. m. (S. Absch. 659. h.). —

384. (1608). Abt Ulrich beschwert sich durch Abgeordnete bei den V katholischen Orten, daß Zürich der Auf-
richtung des katholischen Gottesdienstes in der obern Kirche zu Rheinau Hindernisse in den Weg lege, unge-
achtet seiner auf der letzten Jahrrechnung zu Baden dargelegten Rechte und Freiheiten; ferner verlangt er die
Entlassung des unruhigen Prädicanten zu Berg, da diese Collatur seinem Gotteshaus gehöre, und bittet, man
möchte ihn bei seinen Rechtsamen schützen. Hierauf wird verordnet, es sollen den Gesandten auf die Tagleistung
im Rheinthal die nöthigen Instructionen ertheilt werden, dem Abt und seinem Gotteshaus bestens berathen
und beholfen zu sein; dabei will man Zürich ersuchen, seine Gesandten darüber ebenfalls zu instruiren, auch
der Abt soll Abgeordnete mit den nöthigen Gewahrsmen dahin schicken. Inzwischen soll der Vogt des Gottes-
hauses dem Landvogt schwören, wie vordem auch geschehen ist. Absch. 672. c. — **385.** (1608). Im Namen
des Bischofs von Constanz bringt Dr. Leonhard Götz vor den Gesandten der V katholischen Orte und des
Abts von St. Gallen die Punkte in Erinnerung, die auf der Jahrrechnung zu Baden gegen Zürich verhandelt
worden sind: Abschaffung des Prädicanten zu Mühlheim, wasserstelzische Pfandschaft, Pfründe zu Steckborn
und Chesachen im Thurgau. Nach Verdankung der ausgerichteten Begrüßung und nach Anerbietung gleicher
nachbarlicher Freundschaft wird geantwortet, bezüglich des Prädicanten zu Mühlheim habe man nicht er-
mangelt, dem Landvogt die nöthigen Weisungen zu ertheilen, Steckborn und Wasserstelzen halber werde man,
wenn weiter etwas vorkommen sollte, schon das Angemessene vorsorgen, in Betreff der Chesachen im Thurgau
könne man in Hinblick auf deren Wichtigkeit gegenwärtig keinen Bescheid geben, sondern müsse die Sache in
den Abschied nehmen. Ibid. h. — **386.** (1608). Die Crucifixstürmer zu Frauenfeld, sowie jene, welche gegen-
über dem alten Landvogt und seinen Beamten vor der letzten badischen Jahrrechnung mit Aufruhr gedroht
haben, sollen für ihre Frevel nach Verdienen bestraft und die Crucifixe wieder aufgestellt und die Katholischen
dabei gesichert werden. Ibid. v. — **387.** (1608). Die Gesandten von Freiburg und Solothurn sollen ihren
Obern berichten, was die Gesandten der V katholischen Orte mit ihnen wegen der Angelegenheit zwischen dem
Prälaten von Rheinau und Zürich gesprochen haben, damit sie, wenn die Sache weiter käme, zu den V Orten
stehen. Ibid. hh. — **388.** (1608). Der veranlassete Span zwischen Abt und Convent und der Bürgererschaft
zu Rheinau einerseits und Zürich andererseits, in Betreff der obern Kirche zu Rheinau, wird, weil die Ge-
sandten Zürichs darüber keine Instructionen haben, auf die nächste Tagssagung verschoben und dem Prior und
Amtmann zu Rheinau ein Receß darüber zugestellt. Absch. 674. b. — **389.** (1608). Zürich begehrt, daß die
Kaplanei zu Märwil, nach Bußlingen pfärrig, mit einem Prädicanten besetzt werde. Der Commenthur zu
Tobel und der Abt von St. Gallen entgegen, die Sache sei schon mit Recht entschieden. Hierauf erläutert
der Gesandte von Lucern den langwierigen Span, legt den darüber ergangenen Spruch vor und bemerkt, daß
weder er noch die andern Gesandten weitem Befehl darüber haben. Ibid. nn. — **390.** (1608). Während die
Gesandten der katholischen Orte bereit sind, den Span wegen der Crucifixe in der obern Kirche zu Frauenfeld
gütlich zu vergleichen, sind die Gesandten von Zürich und Glarus darüber ohne Vollmacht. Ibid. pp. —
391. (1608). Die Gesandten sollen ihren Obern hinterbringen, was Marx von Ulm wegen seiner Collatur
im Schloß Griesenberg begegnet und was ihm von Zürich aus zugeschrieben worden ist, ferner daß er die
katholischen Orte um einen Beitrag an seinen Kirchenbau gebeten hat. Absch. 676. c. — **392.** (1608). Da
die Neugläubigen zu Frauenfeld, ungeachtet wiederholter Mahnung der katholischen Gesandten nicht erschienen
sind und dieser Trotz und Hochmuth der Obrigkeit und den Gesandten zu hoher Verachtung gereicht, wird dem
Landvogt befohlen, ihnen ihren Ungehorsam zu verweisen und anzuzeigen, daß man bei nächster Gelegenheit

auf ihre Kosten Gesandte abordnen werde, um das gegen sie zu verrichten, was die gegenwärtigen Gesandten im Auftrag gehabt haben. Ibid. e. — **393.** (1609). Was dem Prälaten wegen Herstellung des katholischen Gottesdienstes in der obern Kirche zu Rheinau von Seiten Zürichs begegnet ist, und was man deshalb nach Zürich geschrieben hat, darüber sollen die V katholischen Orte ihren Gesandten nach Baden Instructionen mitgeben. Absch. 681. b. — **394.** (1609). Instructionsertheilung der katholischen Orte nach Baden wegen der Entlassung des Prädicanten zu Mühlheim, wegen der Bestrafung der neugläubigen Frauenfelder, die sich des Trozes und der Crucifixstürmerei schuldig gemacht haben, und wegen des Landmarchenstreites mit Zürich. (S. Ibid. d.). — **395.** (1609). Jedem Gesandten wird ein aus zwanzig Artikeln bestehendes Verzeichniß der noch unerledigten Anstände der katholischen Orte mit Zürich, namentlich über Religions- und Glaubenssachen im Thurgau, in den Abschied gegeben, damit auf künftige Jahrrechnung zu Baden darüber instruiert werde. (S. Absch. 689. b.). — **396.** (1609). Wolfgang Jäger, Prädicant zu Mühlheim, läßt vortragen: Ob schon das Landgericht zu Frauenfeld ihn von der Anklage, vielfach wider den Landfrieden gehandelt zu haben, freigesprochen habe, habe er doch nicht unterlassen wollen, sich hier zu stellen und den ganzen Proceß sammt allen Kundschaften vorzulegen. Dem fügt Zürich bei, die vorgelegten Kundschaften sprechen alle, mit einer einzigen Ausnahme, den Jäger von der Anklage frei, auf diese einzige aber sei nicht viel zu geben; offenbar sei man in der Sache zu voreilig verfahren. Die katholischen Orte erwidern, wenn auch der größte Theil der Kundschaften dem Jäger nicht ungünstig sei, so verhalte sich doch nicht Alles so gar rein und lauter, auch sei, nachdem der Bischof von Constanz, als Collator, ihn aus triftigen Gründen entlassen habe, an der Zeit, nach einem andern sich umzusehen; denn wenn solche, die von ihren Collatoren entlassen werden, Weistand und Rückhalt finden, werden sie halsstarrig und es geschehe dadurch den Collatoren Eintrag. Nachdem beide Parteien einander zum Frieden und zur Einigkeit ermahnt hatten, wird „sammenthafft“ erkannt, Jäger soll gemäß Spruch des Landgerichts frei ausgehen, jedoch seine Kosten an sich tragen, weil doch ein wenig Schuld an ihm erfunden worden ist. — Hierauf erbietet sich Zürich zu einem Abtausch, sofern der Bischof bewilligen wolle, daß der, an dessen Stelle Jäger kommt, mit der Pfründe zu Mühlheim belehnt werde. Ein Theil der Gesandten erklärt sich damit einverstanden, unter der Bedingung jedoch, daß es beförderlichst geschehe, Schwyz und Unterwalden dagegen nehmen es in den Abschied. Die Einwilligung des Bischofs ist dann noch während der Jahrrechnung eingelangt. In Betreff der vorzunehmenden Abkürzung dieser Pfründe bemerkt Zürich, daß gemäß frühern Versprechen dem Prädicanten an seinen Einkünften nichts entzogen werden dürfe; das wird dem Bischof mitgetheilt. Absch. 697. x. — **397.** (1609). Der Prior und der Bogt zu Rheinau, Mauriz Käffer und Johann Wagner, bringen vor: Weil in Folge der neuen Reformation Niemanden gestattet sei, zur Nachtzeit aus dem Kloster zu gehen, so wäre zu wünschen, daß außerhalb des Klosters ein Priester verordnet würde; daher bitten Abt, Convent und Burgerschaft, man möchte den Katholischen ihren Gottesdienst in der obern Kirche zu halten erlauben. Zürich entgegnet, das gleiche Begehren haben schon frühere Prälaten gestellt, seien dann aber auf Abmahnen davon abgestanden, denn diese Kirche sei den Evangelischen gleich im Anfang der Religionsänderung übergeben worden; es hoffe, man werde keine Neuerungen einführen wollen und daher den Prälaten abweisen. Die katholischen Orte erwidern, die Sache habe sich geändert, auch wäre es nicht billig, die Katholischen, welche die Mehrzahl seien, von der Pfarrkirche auszuschließen; man könnte ihnen den Chor wohl einräumen, da das den andern Religionsgenossen nicht hinderlich wäre. Das will aber Zürich wegen zu besorgenden Unfugen nicht gefallen. Endlich verständigt man sich dahin: Die obere Pfarrkirche soll den Katholischen allein verbleiben,

dagegen soll der Prälat den Evangelischen eine neue bauen. Zürich und Glarus wollen darüber an ihre Obern referiren und deren Entschluß unverzüglich Lucern oder dem Prälaten zuschicken. Schließlich wird der Platz für die neue Kirche und deren Länge, Breite und Höhe festgesetzt und Anderes bezüglich des Kirchhofs, der Glocken, der Kanzel, des Taufsteins u. s. w. angeordnet. Ibid. y. — **398.** (1609). Die Gesandten in's Thurgau erhalten den Auftrag, bezüglich derer, welche in Frauenfeld die Crucifixe muthwillig unter die Bänke geworfen und vermehrt haben und dann auf eine Vorladung der katholischen Orte nicht erschienen waren, einen Untersuchung anzustellen. Ibid. bb. — **399.** (1609). Auf die Zuschrift Zürichs wegen des zu Frauenfeld gefangen liegenden Klaus Boster von Mühlheim will man geziemend antworten und mit Rücksicht auf den scharfen Anzug erklären, daß die V Orte aus wichtigen Gründen der Sache sich annehmen werden; dabei stelle man ihm frei, einen frühern Tag anzusezen, wenn es den auf den October nach Frauenfeld anberaumten nicht abwarten wolle. Au den Landvogt wird die Weisung erlassen, bis zur Ankunft der Gesandten in der Sache nicht vorzugehen. Absch. 702. a. — **400.** (1609). In Betreff dessen, was Statthalter Frey wegen der obern Kirche zu Rheinau vorgebracht hat, soll jedes Ort seinen Gesandten nach Frauenfeld Auftrag erteilen, mit Zürich das Nöthige zu besprechen. Ibid. b. — **401—406.** (1609 u. 1610). Weitere Verhandlungen betreffend die Kirche zu Rheinau, die Crucifixtürme zu Frauenfeld, die Kapelle zu Wylen, den gefangenen Klaus Boster, den Prädicanten Jäger zu Mühlheim zc. (S. Absch. 706. b. ^{3.} ^{5—7}; 707. d—g.; 709. c. d. g. h. i. k. o. q.; 713. a. ^{3—6}; 720. a.; 721. a.). — **407.** (1610). Im Namen des Bischofs von Constanz eröffnet Vogt Zweyer zu Kaiserstuhl den katholischen Orten, der Prädicant zu Mühlheim hinterhalte noch immer die geistlichen und Fahrzeitbücher und nehme sich der Schreiberei an; man möchte daher die Gesandten nach Baden beauftragen, mit Zürich zu sprechen, damit dieser Prädicant nunmehr abgeschafft und angehalten werde, die hinterhaltenen Bücher und Schriften heraus zu geben. Wird in den Abschied genommen. Absch. 721. g. — **408.** (1610). Verhandlungen wegen der Kapelle zu Wylen, der Kirche zu Rheinau, des Prädicanten zu Mühlheim. (S. Absch. 722. a.). — **409.** (1610). Die VII katholischen Orte berathen in Sachen der obern Kirche zu Rheinau, der Kapelle zu Wylen und des Prädicanten zu Mühlheim. (S. Absch. 724. a. ^{1.} ^{4—6}). **410.** (1610). Dem Landvogt wird der Auftrag erteilt, gegen diejenigen neugläubigen Frauenfelder, welche sich des eingeklagten Trozes und Muthwillens gegen die Katholischen und den katholischen Gottesdienst schuldig gemacht haben, strafend einzuschreiten. (S. Ibid. d.). — **411.** (1610). Der Prälat zu Rheinau erneuert gegen die V katholischen Orte die Bitte, ihm wegen Aufrichtung des katholischen Gottesdienstes in der Kirche zu Rheinau behülflich zu sein und die Stimmen darüber und über die andern thurgauischen Sachen beförderlich nach Lucern zu schicken. Absch. 728. d. — **412.** (1610). Berathschlagung der katholischen Orte über Beförderung der katholischen Beamten und der Kapuziner zu Frauenfeld, der Gotteshäuser St. Katharina zu Dießenhofen, Paradies und Ittingen, ferner in Betreff des Abzugs eines Lehenmanns des Klosters Rheinau, des Anstandes der Äbtissin von Dänikon mit ihrem Lehenmann Kalchofer (Kelnhofer), sowie über Abtheilung der Kirche zu Frauenfeld. (S. Absch. 733. b—h.). — **413.** (1610). Verhandlungen zwischen Zürich und den katholischen Orten über Abtheilung der Pfarrkirche in Rheinau für beide Confectionen, und über die Frage, ob Rheinau zur Landgrafschaft Thurgau gehöre und daher im Landfrieden begriffen sei. (S. Absch. 742. cc.). — **414.** (1610). Abtheilung der Kirche in Frauenfeld. (S. Absch. 747. k.). — **415.** (1610). Der Antrag, auf Mittel zu denken, wie den ehrverletzenden Reden unrühiger Unterthanen beider Confectionen abgeholfen werden könne, wird in den Abschied genommen. (S. Ibid. l.). — **416.** (1610). Über die sechs noch unerörterten thurgauischen

Punkte sollen die katholischen Orte ihren Gesandten auf den nächsten Tag zu Baden Instruktionen mitgeben. (S. Absch. 750. l.). — **417.** (1611). Uri stellt den Antrag, man sollte in Zukunft Zürich nicht mehr gestatten, von sich aus und ohne Wissen und Zustimmung der übrigen regierenden Orte etwas zu handeln, sondern stets gleiche Sätze oder Gesandte dabei haben. Absch. 764. e. — **418.** (1611). Verhandlungen über die noch unerörterten sechs Punkte. (S. Absch. 765. f.). — **419.** (1611). Auf den von Uri gethanen Anzug wegen Rheinau, Dänikon und andern thurgauischen Sachen ist rathsam erachtet worden, es sollen dieselben bei nächster fünftörtischer Tagleistung besprochen und zu gutem Ende gebracht werden. Absch. 767. d. — **420.** (1611). Verhandlung der VII katholischen Orte über die noch unerörterten sechs thurgauischen Punkte. (S. Absch. 771. a.). — **421.** (1611). Auf die Klage der Katholischen zu Frauenfeld, daß sie von Zürich an der Einschließung der Altäre in der Pfarrkirche verhindert werden, werden Baumerherr Sonnenberg und Stadtschreiber Zurlauben nach Zürich abgeordnet, um es zu bewegen, die Einschließung geschehen zu lassen. Ibid. g. — **422.** (1611). Mit Ausnahme des Anstandes wegen Abkürzung der Pfründe zu Mühlheim hat man sich über alle streitigen Punkte verglichen. (S. Absch. 776. s.). — **423.** (1611). Man soll eingedenk sein, die Beschließung der Chöre zu Frauenfeld in Vollziehung zu setzen. Absch. 778. d. — **424.** (1611). Bezüglich der Abkürzung der Pfründe zu Gachnang wird dem Landammann von Beroldingen aufgetragen, nähern Bericht zu geben. Auf nächste Conferenz sollen dann die Gesandten mit entsprechenden Instruktionen versehen werden, damit das Werk gefördert werde. Absch. 783. e. — **425.** (1611). Zürich wird ersucht, seine Gesandten auf künftige Tagfazung mit Vollmachten abzufertigen bezüglich der Pfründe zu Gachnang, des Gotteshauses Dänikon, des Prädicanten und der Pfründe zu Mühlheim zc. Ibid. f. — **426.** (1612). Seit uralten Zeiten hatte das Gotteshaus Rheinau das Recht, seine Pfründen zu verleihen und die Priester darauf zu investiren; im Jahr 1545 haben auch die sieben Orte, als Schirmherren, ihm eine Urkunde ertheilt, daß Jeder, der das Gotteshaus in's Recht fassen wolle, es vor den Schirmorten thun soll. Da nun dessenungeachtet der Bischof von Constanz die vom Prälaten ernannten Priester zu investiren sich annaßt, ohne Zweifel, um später deren Erbtheil beziehen zu können, und da diese Neuerung dem Gotteshaus nachtheilig wäre, so läßt der Abt die Schirmorte bitten, ihn bei seinen Rechtamen und Freiheiten zu schützen. Wird ad instruendum genommen. Absch. 792. k. — **427.** (1612). Die katholischen Orte vereinbaren sich über gleichförmige Instruktionen auf künftige Jahrrechnung in Betreff der seit Jahren hangenden Anstände mit Zürich. (S. Absch. 797. a.). — **428.** (1612). Über das Begehren des Bischofs von Constanz in Betreff der mühlheimischen Angelegenheit und des Ehegerichts im Thurgau sollen die Gesandten nach Baden instruiert werden. Ibid. i. — **429.** (1612). Zürich eröffnet: Nachdem es vernommen habe, daß der Landvogt beabsichtige, das Einkommen der Pfründe Gachnang, das seit der Reformation ohne irgend einen Abbruch ein Prädicant genuzet habe, abzukuren und einen Theil dem Messpriester zuzueignen, habe es den Landvogt aufgefordert, bis nach den Verhandlungen der regierenden Orte auf der Jahrrechnung zu Baden damit zu warten; dessenungeachtet sei er auf Befehl der vier Orte mit der Abkürzung vorgeschritten, überdieß heiße es, daß man auch einen Altar in diese Kirche zu setzen und die Messe einzuführen vorhabe; es sei aber der Ansicht nicht, daß in Sachen, welche die Religion und den Landfrieden betreffen, die fünf oder vier Orte befugt seien, ohne Wissen und Zustimmung Zürichs und der andern mitregierenden Orte dergleichen Dinge anzuordnen; Zürich könne schon der Consequenzen wegen dieses nicht hingehen lassen, besonders aber auch deshalb nicht, weil es mit der Kirche und Pfründe zu Gachnang eine andere Bewandniß, als mit andern Pfründen des Thurgaus habe, indem nicht nur seit der Reformation in dieser Kirche ausschließlic die

evangelische Religion geübt worden sei, sondern auch weil sie an den Gränzen der Grafschaft Kyburg liege und viele Unterthanen dorthin kirchgenössig seien, und ein guter Theil der Pfrundeinkünfte aus dieser Grafschaft durch Vergabung herstamme; zudem seien zu Sachnang mehr nicht als drei Personen, die zur Messe gehen und die sich daher mit der Kapelle wohl behelfen könnten; nach der Ansicht Zürichs habe übrigens der Landfriede nicht den Sinn, daß man wegen drei oder vier Personen, die der andern Religion seien, die Hälfte von der Pfründe nehmen und dem Priester geben solle und müsse und daß es den Amtleuten zustehet, solche Abkürzungen vorzunehmen; aus diesen Gründen habe Zürich eine Abordnung an den Landvogt und die Amtleute geschickt mit dem Begehren, sie sollen die Pfründe in ihrem bisherigen Bestande bleiben lassen, und mit der Anzeige, daß es, wenn dem Prädicanten etwas von seinem Einkommen genommen würde, entschlossen wäre, auf die auf seinem Gebiet befindlichen Einkünfte der Prälaten und Gotteshäuser zu greifen und daraus den Prädicanten den Abgang ihrer Einkünfte zu ersetzen, ebenso müßte es dem Landvogt, falls er von den Orten Befehl zur Aufrihtung eines Altars in genannter Kirche hätte, das Recht anbieten; es bitte nun die beiden andern Orte, dieses an ihre Obern zu bringen, damit sie ihre Gesandten auf künftige Fahrrechnung zu Baden für Abwendung solcher Neuerungen instruiren. Wird in den Abschied genommen. Absch. 798. b. — 429. a. (1612). Die Gesandten von Zürich und Lucern, welche mit der Sezung der Marchsteine zwischen Thurgau und Kyburg beauftragt sind, sollen sich von da nach Mühlheim begeben und in Gegenwart der bischöflich-constanzischen Amtleute die Abkürzung dieser Pfründe zwischen dem Priester und dem Prädicanten vornehmen, wobei dem letztern das verbleiben soll, was ihm seit der Religionsübung besonders vergabt worden ist. Absch. 803. u. — 430. (1612). Der Abt von Rheinau läßt ersuchen, man möchte ihn bei seinen Rechtsamen der Pfrundlehen und Collaturen und bei der Aufrihtung der Messe und der katholischen Ceremonien in der obern Kirche schützen und schirmen. In Betreff des erstern Punktes werden die frühern Abschiede bestätigt, und was die Aufrihtung des Gottesdienstes belangt, so mag er im Beisein des Landvogts damit fortfahren. Absch. 806. f. — 431. (1612). Bezüglich der streitigen Kirchensache zu Frauenfeld läßt man es bei dem, wie es lezthin geordnet worden ist, verbleiben. Die Katholischen sollen ermahnt werden, damit sich zu begnügen und ruhig zu sein. Ibid. i. — 432. (1612). Auf den umständlichen Bericht des Vogts Wagnier über den Arrest, den Zürich lezter Tage auf die auf zürcherischem Gebiet gelegenen Einkünfte des Gotteshauses Rheinau gelegt hat, wird ein Schreiben an Zürich erlassen; je nachdem die Antwort lauten wird, soll man der Sache mit gebührendem Ernst und Eifer durch eine Abordnung nach Zürich in gemeiner katholischer Orte Namen nachsetzen; die Abgeordneten hätten dann von heute über acht Tagen vor der Obrigkeit in Zürich zu erscheinen und vorab die Erhaltung und Mehrung der katholischen Religion und dann auch der katholischen Orte Reputation und „Oberhand“ im Auge zu haben. Absch. 807. a. — 433. (1612). Über die von Hector von Beroldingen begehrte Abkürzung der Pfründe Sachnang will man auf der bevorstehenden Tagjazung zu Baden mit Zürich für Abschluß tractiren. Absch. 811. o. — 434. (1612). Das von Zürich im Hinblick auf das rheinauische Geschäft gestellte Begehren, daß ihm künftig von allen vorkommenden gemeinen Sachen, wobei es auch interessirt sei, Mittheilung gemacht und die Prälaten erinnert werden, sich stets freundlich gegen es zu erzeigen, nehmen die katholischen Orte in den Abschied. Ibid. w. — 435. (1612). Der Gesandte von Zürich bringt vor, durch Unparteiische von Bern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell sei bezüglich der obern Kirche zu Rheinau vereinbart worden, daß der Prälat eine andere bauen, nach deren Herstellung die alte den Katholischen allein bleiben, die neue aber denen der andern Religion zu ihrem Gottesdienst übergeben werden soll;

das sei von den katholischen Orten auf einer Tagsatzung zu Lucern gutgeheißen worden; auf der letztjährigen Jahrsrechnung habe man sodann erkannt, daß es, wenn der Abt keine Kirche bauen wolle, mit jener auf dem Berg bleiben solle wie bisher; obwohl er nun nicht baue, lasse er doch wider altes Herkommen und wider alle eidgenössischen Beschlüsse in der obern Kirche Messe lesen, was bei den Unterthanen großen Widerwillen erweke; deshalb habe Zürich dessen auf seinem Gebiet gelegenen Einkünfte verarrestirt, bis er sich jenen Beschlüssen unterziehe. Hierauf antworten die katholischen Orte, es sei allerdings wahr, daß die unparteiischen Herren einen solchen „Bericht“ gemacht haben, allein es seien ihnen viele Motive nicht eröffnet worden, die ohne Zweifel eine andere Entscheidung bewirkt hätten, auch seien die von Zürich angeführten Abschiede nicht bestätigt, sondern Alles auf das Gutheißen des Prälaten gesetzt worden, welcher sie aber bisher nicht habe annehmen wollen, zudem könnten sie ihn nicht binden, da er zu Rheinau die hohen und niedern Gerichte besitze; daraus, daß dort seit einiger Zeit Messe gelesen werde, sei keine Ungelegenheit erfolgt; die Religionsgenossen Zürichs wolle man an der Ausübung ihrer Religion nicht hindern, sondern ihnen soviel Zeit dazu, als sie begehren, gestatten; es wäre doch eine wunderliche Sache, in Rheinau, wo Alles katholisch sei, die Ausübung der katholischen Religion verbieten zu wollen; da während der Nacht das Kloster geschlossen sei, müßten in der Stadt plötzlich Erkrankte des Priesters und der hl. Sacramente entbehren, wie schon vorgekommen, aber nicht mehr zu dulden sei; mit Arresten in stattgefundenener Weise vorzugehen, sei ein in der Eidgenossenschaft ungewöhnlicher Proceß; auch Zürich habe zu Zeiten im Thurgau der Religion wegen etwa Sachen vorgenommen, ohne daß die andern Orte zu Arresten geschritten seien; sie bitten demnach um Aufhebung des Arrestes und um ungehinderte Gestattung der Messe, nichtentsprechenden Falls sie sich wieder auf die Schiedherren der sechs Orte berufen müßten. Zürich replicirt, die Katholischen haben genug Kirchen im Kloster; der Prälat möge wohl einen Priester außerhalb desselben halten, dessen Weigerung aber, die Abschiede anzunehmen, sei nicht zu beachten, indem er billiger Weise sich gefallen lassen müsse, was seinen Schiedherren gefalle; den Arrest werde es aufheben, wenn bis zur Entscheidung der unparteiischen Orte die Messe wieder eingestellt werde. Der Handel wird nun zum Entscheid an die unparteiischen Orte gewiesen, welche man um eine beförderliche Zusammentkunft ersuchen soll. Absch. 812. h. — 436. (1612). Nach einläßlicher Berathung über den Anstand wegen Rheinau findet man, daß aus hochwichtigen Bedenken und um der Ehre Gottes und der katholischen Religion willen Zürich in seinem unbefugten Vorhaben und seinem Beharren auf dem angelegten Arrest nicht nachgegeben werden könne. Da Schultheiß Sonnenberg von Lucern mit Abgeordneten von Zürich gegenwärtig über thurgauische Angelegenheiten conferirt und bei diesem Anlaß vielleicht auch etwas über diese Sache verhandelt wird, will man seinen Bericht abwarten, der jedem Ort mitgetheilt werden soll; auf den Fall, daß Zürich nicht nachgibt, soll in der V Orte Namen die Ausschreibung einer allgemeinen Tagsatzung nach Baden begehrt werden; je nachdem dann Zürich antwortet, soll eine andere Conferenz mit Zuzug der übrigen katholischen und zugewandten Orte in Lucern abgehalten werden. — Daneben will man gleich von hier aus Gesandte an den französischen Ambassador abordnen, um mit ihm über die Sache sich zu besprechen, das soll aber geheim gehalten werden. Als Gesandte werden alt-Schultheiß Schürpf und Statthalter Zurlauben ernannt, denen man die nöthige Instruction mitgibt. Absch. 814. a.

Gemäß dieser Instruction sollen die Gesandten vor Allem das von den katholischen Orten mit dem Herzog von Lothringen unterhandelte Bündniß in Schutz nehmen und dem Ambassador erläutern, daß sie genöthigt seien, nach guten Freunden und Verbündeten sich umzusehen, indem auch die evangelischen Orte mit den protestirenden deutschen Fürsten sich verbündet

haben; auf die etwaige Bemerkung des Ambassadors, daß sie durch das Bündniß mit Frankreich genug gesichert seien, sollen sie eine Erklärung begehren, worin diese Hilfe bestehen würde und wessen man sich im Fall der Noth zu versehen habe; bevor sie mit dem Ambassador handeln, sollen sie sich mit den Geheimen Rätthen von Solothurn besprechen.

Art. 437. (1613). Das rheinaiische Geschäft wird verschoben, bis man vom Resultat der Schritte des französischen Ambassadors in Zürich Kenntniß erhalten hat. (S. Absch. 817. a.). — **438.** (1613). Auf das erneuerte Begehren des Hector von Beroldingen um Abkürzung der Pfriinde Sachung, wird Landammann Schwarz von Glarus, dem diese Sache übergeben ist, zu beförderlichem Ausspruche ermahnt. Auch an Zürich wird darüber geschrieben. Ibid. e. — **439.** (1613). Im Namen des Prälaten zu Rheinau klagt sein Vogt Johann Wagner in einläßlichem Vortrage, daß Zürich den angelegten Arrest noch nicht aufgehoben habe und daß ihm von dorthier immer neuer Troz und Drohungen begegnen, weswegen er um väterlichen Schirm bitten müsse. Weil aber der französische Ambassador sich der Sache angenommen hat und man täglich den Bescheid des nach Zürich abgeordneten Herrn Vigier erwartet, kann man sich jetzt in die Sache nicht weiter einlassen; sobald aber der Bescheid eingetroffen sein wird, soll Lucern in der V Orte Namen von Zürich die Ausschreibung einer gemeinen Tagatzung nach Baden noch während der Fastnacht oder spätestens auf Beginn der Fasten verlangen, wo dann sowohl der V Orte Gesandte als des Prälaten Abgeordnete mit genügenden Vollmachten sich einfinden werden. Ibid. k. — **440.** (1613). Die Gesandten von Zürich berichten, was der französische Ambassador auf die Klage der V Orte in Betreff Rheinaus schriftlich und mündlich von Zürich begehrt und was es ihm darauf geantwortet habe; sie bitten, die andern drei Städte möchten ihre Gesandten auf künftige Tagleistung mit den nöthigen Befehlen zu Erläuterung des zu Baden erlassenen Spruchs abfertigen; sollte wider Erwarten dieses Handels wegen etwas „Ungerades“ entstehen, so bitte man sie um getreues Aufsehen. Die Gesandten der drei Städte wollen das ihren Obern hinterbringen. Absch. 818. b. — **441.** (1613). Was Zürich auf den Anzug der V katholischen Orte um Aufhebung des dem Kloster Rheinau angelegten Arrests geantwortet hat, weiß jeder Gesandte seinen Obern zu berichten. Absch. 820. g. — **442.** (1613). Nach Abhörnung der von Zürich eingelangten Schreiben wird Lucern überlassen, bezüglich der vorgeschlagenen gütlichen Conferenz zu antworten, sobald die Stimmen der andern vier Orte eingelangt sein werden. Absch. 821. b. — **443.** (1613). Nach weitläufiger Erörterung der rheinaiischen Angelegenheit schlagen die V katholischen Orte unter Ratificationsvorbehalt folgende Mittel vor: Die zürcherischen Untertanen der Grafschaft Kyburg (zu Ellikon und Marthalen), die von Alters her nach Rheinau pfarrgenössig gewesen sind, mögen in der Kirche auf dem Berg ihre Religion wie bisher ausüben, ebenso soll den katholischen Bürgern im Fleken Rheinau deren Benutzung ungehindert gestattet sein; damit jedoch kein Theil dem andern hinderlich sei, sollen für beide Gottesdienste gewisse Stunden festgesetzt werden; hielte man es aber der Ruhe für zuträglich, so mögen Kirche und Kirchhof für beide Religionen abgetheilt und die Stunden für den Gottesdienst festgesetzt werden. Nach Eingang der Entschliessungen der Obrigkeiten sollen Abgeordnete nach Rheinau sich verfügen, um das Alles in's Werk zu richten. Diese gütlichen Mittel werden allerseits in den Abschied genommen und auch dem Prälaten zur Annahme mitgetheilt. Was dießfalls zwischen den Parteien vorgefallen ist, soll aufgehoben sein und ähnliche Dinge in Zukunft besser überlegt werden. Absch. 822. a. — **444.** (1613). Auf Ratification hin wird nachfolgende „Abrede“ vereinbart: 1. Zu Vermeidung von Ungelegenheiten und Ersparung der Kosten, die der Bau einer neuen Kirche erfordern würde, soll die alte Kirche auf dem Berg also getheilt und erweitert werden: Vom Abfaz des Chors bis zum Eingang der Kirche, 35 Werkschuh gemessen, soll eine Mauer aufgeführt

werden; der Chor sammt diesem Theil soll den katholischen, der andere Theil den evangelischen Religionsgenossen zubienen; der den Evangelischen zukommende Theil soll im Innern bis auf 40 Werkschuh verlängert werden und in der Breite dem andern Theil der Kirche gleich sein; auch in diesem Theil sollen auf jeder Seite zwei doppelte und oberhalb des Eingangs ein rundes Fenster angebracht werden; Stühle, Dese, Fenster, Kanzel und Taufstein sollen nach Gebühr hergestellt und erhalten werden, Alles auf Kosten des Gotteshauses; der Bau soll bis Martinstag vollendet sein und auf den neuen Theil ein Glockenthürmchen gesetzt und zwei Glocken, eine große und eine kleinere, dahin gehängt werden. 2. Der Kirchhof soll auf folgende Weise getheilt werden: Von der obern Ecke des neuen Theils der Kirchenlänge nach ist eine gerade Mauer in Mannshöhe bis zum Haus, wo der Kirchhof endet, und von da abwärts gegen den Frohweingarten und diesem entlang bis an die Stelle, wo die Kirche getheilt ist, aufzuführen, ebenfalls in des Gotteshauses Kosten; der eingeschlossene Theil soll den Evangelischen, der andere den Katholischen zum Begräbniß dienen. 3. Die Katholischen sollen ihren Gottesdienst so einrichten, daß die Evangelischen während des Sommers um 8 Uhr, während des Winters um 9 Uhr den ihren beginnen können, so daß kein Theil dem andern hinderlich ist. 4. Das frühere Übereinkommen, daß die Kirche im Fleken Rheinau frei sein, in Wunn und Weid', Holz und Feld den Religionsgenossen Zürichs kein Eintrag gethan und daß dort laut des Landfriedens Niemand der Religion wegen angefeindet oder gehaßt werden solle, bleibt in Kraft bestehen. Das Alles soll weder dem Gotteshaus Rheinau noch Zürich an ihren Freiheiten und Rechten nachtheilig sein. Wenn diese Verabredung von des Gotteshauses Schirmherren angenommen wird, sollen ordentliche Briefe darüber aufgerichtet werden. — Absch. 823. — 445. (1613). In Betreff der Abkürzung der Pfründe Gachnang wird auf das schriftliche Rathbegehren Sectors von Beroldingen an Zürich und an ihn das Nöthige geschrieben, zugleich wird Beroldingen der ungehorsamen Unterthanen wegen geantwortet. Absch. 828. c. — 446. (1613). Zürich wird an seinen endlichen Entschluß in Betreff des Rests des noch unerledigten rheinauischen Geschäfts gemahnt. Ibid. d. — 447. (1613). Bürgermeister Holzhalb trägt vor: Obwohl Zürich geglaubt habe, die thurgauischen Differenzen seien nunmehr abgetragen, müsse es doch mit Bedauern vernehmen, daß bezüglich der Abkürzung zu Mültheim und der obern Kirche zu Rheinau die Execution der ergangenen Abschiede noch nicht erfolgt sei, indem der Prälat zu Rheinau unversehens die katholische Religion dort eingeführt habe; als seine Obern durch die evangelischen Unterthanen davon benachrichtigt worden seien, haben sie nicht ermangelt, zwei Rathsglieder an den Prälaten abzuordnen, um von ihm zu vernehmen, ob er dieses aus sich oder auf Geheiß von jemand Anderm gethan habe; diesen habe dann der Prälat zwei Schreiben der V katholischen Orte vorgewiesen, woraus hervorgehe, daß er dazu instigirt und ermahnt worden sei; Zürich habe aber vermeint, es sollte beim badischen Abschied sein Verbleiben haben, gemäß welchem das Exercitium des katholischen Glaubens nur im Chor der obern Kirche ausgeübt werden dürfe, oder aber, daß es bezüglich dieser Kirche und der Religion in Rheinau wie von Alters her verbleiben solle; nun sei aber im Abschiedbuch zu Baden der Satz „und der Religion halber“ von Landschreiber Sonnenberg durchgestrichen worden, während er in andern Abschieden deutlich stehe, daher Zürich zu vernehmen wünsche, wie derselbe dieses verantworten wolle; als man die Kirche habe theilen wollen, habe der Prälat die Kirche wohl freigegeben, nicht aber die Religion, daher müsse es im Namen seiner Obern anfragen, ob die V Orte den Abschieden nachleben wollen oder nicht; thuen sie das, so wolle Zürich aus Freundschaft auch dabei verbleiben und dem Prälaten, Prädicanten und den Unterthanen überlassen, sich über die Stunden ihres Gottesdienstes zu vereinbaren, jedenfalls müsse es bitten, diesen langwierigen Handel endlich zu einem erwünschten

Ende zu führen. Hierauf erwidern die V katholischen Orte, sie haben sich dieses Anzugs nicht versehen, weil sie geglaubt haben, die Sache sei auf letzter Zusammenkunft in Rheinau erlediget worden; da sie nun aber zu ihrem Leidwesen vernehmen müssen, daß nicht allein die dort gefaßten Beschlüsse nicht gehalten, sondern daß der Prälat, ihre Herren und Obern, sowie der Landschreiber „taxiert“ werden, so können sie nicht anders, als diesen Anzug in den Abschied nehmen. In seiner Replik entgegnet der Bürgermeister, man werde hoffentlich seine Worte nicht dahin deuten, daß er Jemanden habe beleidigen wollen; Zürich sei über jene Verhandlungen kein Abschied zugekommen, sondern von den Gesandten nur mündlich relatirt worden; wenn man bei den badischen Abschieden nicht verbleiben wolle, möchte man die unparteiischen Orte eine Erläuterung darüber thun lassen. Hierauf stellen letztere an beide Parteien die freundliche Bitte und Ermahnung, beiderseits sammt dem Prälaten in Rheinau oder an einem beliebigen Orte zusammen zu treten, die ergangenen Abschiede gründlich zu erbauern, den Prälaten anzuhören und dann eine Vereinbarung zu versuchen, falls aber in Güte nichts erreicht werden könne, ihnen wie früher die Sache wieder zu vertrauen. Absch. 831. o. — 448. (1614). Was Zürich des rheinischen Handels wegen angezogen hat, sollen die Gesandten der drei übrigen Orte ihren Obern referiren und auf dem Tag zu Baden dahin trachten, daß die Sache ohne fernern Verschub zur Befriedigung Zürichs erörtert, die Erweiterung der Kirche vorgenommen und die Freiheit der Religion im Fleken Rheinau aufrecht erhalten werde. Absch. 852. f. — 449. (1614). Weil Zürich in Betreff der Wiedereinführung der katholischen Religion zu Rheinau bei den Sprüchen zu Zug und zu Rheinau nicht verbleiben will, sondern auf Vollziehung des Beschlusses zu Baden oder auf eine neue Erläuterung durch Sätze dringt, so soll man, wenn es zu Baden die Sache anregt, am rheinischen Spruch und am seitherigen Posses festhalten und ihm keine Antwort geben, sondern die Sache in den Abschied nehmen. Absch. 864. k. — 450. (1614). In Betreff der noch unausgetragenen Frage, ob die Religion im Fleken Rheinau frei sein soll, begehrt Zürich, die V katholischen Orte möchten um der Einigkeit willen bei dem Buchstaben des Vertrags bleiben und ihre Auffassung dieses Punktes fallen lassen. Worauf diese entgegnen, sie haben diese Sache für eine ausgemachte gehalten und daher sich dieses Anzugs nicht versehen, sie wollen jedoch dem Prälaten, den die Sache am meisten berühre, davon Mittheilung machen und sogleich nach ihrer Heimkunft ihren Obern referiren, welche ohne Zweifel Zürich befriedigenden Bescheid geben werden. Die sechs unparteiischen Orte bitten beide Parteien, über diesen nicht großen Span sich eidgenössisch zu nähern, auch möchte Zürich bis zu der bald erfolgenden Antwort die Sache ruhen lassen. Absch. 866. bb. — 451. (1614). Auf die Klage des Abts von Rheinau, daß Zürich die Freistellung der Religion daselbst nöthigenfalls mit Gewalt einführen wolle, und auf sein Gesuch, die Sache nochmals vor die unparteiischen Orte kommen zu lassen, wird an Zürich um Ansetzung eines gültigen Tages geschrieben. (S. Absch. 869. b). — 452. (1615). Nach weitläufiger Erörterung über den bisherigen Verlauf und Stand der rheinischen Angelegenheit betreffs Freiegebung der Religion und Benutzung der Kirche auf dem Berg durch die Katholischen, wobei Zürich verlangt, daß es bei dem Vertrag und freundlichen Spruch der unparteiischen Orte und bei den ergangenen Abschieden verbleiben solle, während die Gegenpartei den fraglichen Vertrag unlauter und der Änderung bedürftig findet, auch Rheinau nicht im Landsfrieden begriffen glaubt und die Freistellung der Religion für kein Bedürfnis hält, weil es zu Rheinau keine Evangelischen gebe, u. s. w., finden die unparteiischen Orte (Bern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell) nach sorgfältiger Prüfung der Abschiede und Verhältnisse in ihrer Mehrheit das Verhalten Zürichs für begründet und die Freiegebung der Religion für eine ausgemachte Sache, wie der Abschied vom 28. März 1613

es klar enthalte. Sie bitten daher die V katholischen Orte, sich das auch belieben zu lassen. Allein diese halten die Sache noch nicht für ausgemacht, weil ihrer Meinung nach die Erläuterung durch gleiche Sätze hätte geschehen sollen, und nehmen sie daher in den Abschied; ihre Obern mögen dann Zürich ihre Resolution darüber zur Kenntniß bringen. Absch. 893. s. — **453.** (1615). Bezüglich des Spans zwischen Zürich und dem Prälaten von Rheinau wegen der Freistellung der Religion daselbst wird beschlossen, jeder Gesandte soll dieses wichtige Geschäft an seine Obern bringen, damit sie nach Verlesung des Abschieds der letzten Jahrrechnung ihren Entschluß darüber Lucern mittheilen, auf daß man Zürich gebührend antworten könne. Absch. 900. k. — **454.** (1615). Der Entwurf einer Antwort an Zürich wegen des Rheinauer Geschäfts wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort sein Gutdünken darüber mit Beförderung Lucern zuschicke. Absch. 903. b. — **455.** (1615). Ungeachtet des freundlichen Ersuchens an Zürich, es möchte von der wiederholt begehrten Freistellung des Glaubens im Städtchen Rheinau gütlich abstehen oder aber gemäß der Bünde das liebe Recht darüber ergehen lassen, ist die Sache doch noch unerledigt. Deshalb wird sowohl dieses Punktes als des Kaufs der Herrschaften Weinfelden und Pfyng wegen nochmals an Zürich geschrieben. Absch. 907. f. — **456.** (1615). Bezüglich der Anstände zwischen den Kirchgenossen beider Confessionen in der St. Niklaus Pfarrkirche zu Frauenfeld wird auf den Bericht des Landammann Melchior Meguet für gut erachtet, daß das Eisengitter, welches die Katholischen zur Beschließung des Chors haben machen lassen, beförderlichst aufgerichtet werde und daß die Evangelischen mit dem Raum außerhalb des Chors sich begnügen sollen; wäre aber dieser nicht groß genug, so soll ihnen von den Katholischen, gemäß ihrem Anerbieten, genügender Platz angewiesen werden. Dem Landvogt Elmer wird aufgetragen, zu Erhaltung des Friedens alle nöthige Hülfe beizutragen. Ibid. l. — **457.** (1615). Die Gesandten Zürichs erstatten umständlichen Bericht, was in Sachen der obern Kirche und der Freiheit der Religion im Fleken Rheinau bisher verhandelt worden: Durch der V katholischen Orte eigenes Zugeständniß, sowie durch alte glaubwürdige Schriften sei unwidersprechlich erwiesen, daß Rheinau nicht in der Landgrafschaft Thurgau, sondern im Bezirk der Grafschaft Kyburg gelegen, daß seit der Eroberung des Thurgau's die sieben regierenden Orte nicht nur „einfaltig“ des Klosters Rheinau Schirmherren, sondern auch die rechten Landes- und Oberherren gewesen seien, daher auch die Bewohner von Rheinau dem Landvogt im Thurgau Namens der sieben Orte schwören, der Landvogt das Malefiz daselbst verwalte, die Mannschaft unmittelbar den sieben Orten zugehöre und mit ihnen reisen müsse; daraus folge klar, daß der Abt daselbst nicht absolutus dominus sei, welchen Titel er sich seit einigen Jahren anmaße, sondern daß Rheinau, als eine gemeine Herrschaft, im Landfrieden begriffen sei und demnach im Fleken Rheinau, wohin auch einige Gemeinden der Grafschaft Kyburg kirchgenössig seien und Zinse und Zehnten geben, seit der Reformation die Religion frei und den evangelischen Kirchgenossen eine eigene Kirche auf dem Berg zu Verrichtung ihres Gottesdienstes gelassen worden sei; obschon man „das Papstthum“ in dieser Kirche auch habe einführen wollen, sei es doch niemals gestattet worden, bis vor drei Jahren der Abt auf Geheiß der V katholischen Orte und ohne Vorwissen Zürichs die Messe dort eingeführt habe; im März 1613 sei dann von den Gesandten Zürichs und der V Orte ein Vergleich über Abtheilung der Kirche und des Begräbnißplatzes geschehen, den Zürich mit ausdrücklichem Vorbehalt der Freiheit der Religion angenommen habe; durch einen Spruch der unparteiischen Schiedorte im Februar 1610 sei unter Anderm die Freiheit der Religion in Rheinau gutgeheißen, auf der Jahrrechnung vom 1611 bestätigt und auf der letzten Jahrrechnung zu Baden von den Ehrensätzen der Schiedorte neuerdings erläutert worden; wenn nun die Sache sich so verhalte und das nicht, wie vorgegeben werde, ohne des Prälaten

Wissen vor sich gegangen sei, da er wiederholt auf Tagen seine Anwälte gehabt, und da an dieser Sache nicht wenig gelegen und zu besorgen sei, der Abt beabsichtige, daselbst die evangelische Religion gänzlich auszuschließen und sich zum absoluten Herrn von Rheinau zu machen; da ferner Rheinau ein leicht zu befestigender Punkt und bei Unruhen, wie man im Gachnanger Handel gesehen, für Zürich von hoher Wichtigkeit sei, so könne Zürich aus allen diesen Gründen sich in kein Recht mehr einlassen und wolle bei den ergangenen Abschieden und Sprüchen verbleiben, indem man sonst nie zum Austrag dieser Sachen gelangen möchte; es bitte daher die drei Städte freundlich, es dabei schirmen zu helfen. Nach stattgehabter Besprechung antworteten diese, ihre Herren und Obern haben sich ebenso, wie Zürich, darob verwundert, daß die V katholischen Orte es bei den ergangenen Sprüchen und Abschieden nicht verbleiben lassen wollen, sondern das Recht vorschlagen; auch sie halten diesen Handel für einen ausgemachten und rathen Zürich, sich weder gütlich noch rechtlich einzulassen, sondern an den Aussprüchen der Schiedorte festzuhalten; sollte ihm deßhalb etwas begegnen, so würden ihre Obern nach Mitteln trachten, damit es bei den Abschieden und Sprüchen geschützt und geschirmt werde. Zürich dankt diese aufrichtige Erklärung und versichert, dieses stets durch eidgenössische Treue verdienen zu wollen. Absch. 909. a. — **458.** (1616). Zürich berichtet, was ihm von den V katholischen Orten des rhein-
 auischen Geschäfts und der erkauften Herrschaften wegen abermals geschrieben worden, und begehrt, man möchte die Gesandten auf künftige Tagsatzung mit Vollmachten darüber abfertigen. Absch. 913. d. — **459.** (1616). Zürich hält das rhein-
 auische Geschäft für ein ausgemachtes, die V katholischen Orte dagegen können den letzten Entscheid der unparteiischen Orte, weil nicht zu gleichen Sätzen geschehen, nicht annehmen. (S. Absch. 918. e.).
 — **460.** (1616). Das rhein-
 auische Geschäft ist auf gegenwärtigem Tage deßhalb nicht zur Behandlung gekommen, weil die unparteiischen Orte zu früh abgereist sind; „dz allein zu vnser entschuldigung“. Absch. 926. o.
 — **461.** (1616). In den thurgauischen Anständen wegen der Kirche und Glaubensfreiheit zu Rheinau und wegen des Kaufs von Weinfelden und Pfyn wird Zürich, das die Sache in Anzug brachte, betreffs des letztern Punktes gerathen, den V katholischen Orten zu erklären, daß es ihnen darüber des Rechts sein wolle, wobei die Sätze aus den unparteiischen Orten zu erwählen wären, die andere Angelegenheit dagegen hält man für eine ausgemachte, bei der man Zürich schützen und schirmen werde. Absch. 929. c. — **462.** (1616). Man (die V katholischen Orte) will nicht unterlassen, bei Zürich das rhein-
 auische Geschäft „anzetryben“, damit man, besonders der Prälat, zufrieden gestellt werde. Absch. 933. c.

19. Stifte und Klöster, Gotteshäuser.

a. Allgemeines (Rechnungsablage).

Art. 463. (1587). In Betreff der Rechnungen der Gotteshäuser im Thurgau wird verfügt, daß in Zukunft ein Gesandter von den Städten und einer aus den Ländern, jeder mit einem Diener, diese Rechnungen abnehmen und auf den Jahrechnungen vorlegen sollen. Absch. 8. i. — **464.** (1588). Über den Artikel des Abschieds zu Baden, betreffend die Gotteshausrechnungen im Thurgau, soll jedes Ort sogleich Instructionen geben. Absch. 49. o. — **465.** (1588). Das im Namen der thurgauischen Gotteshäuser durch den dortigen Landschreiber gestellte Gesuch um Erlaß von der jährlichen Rechnungsablage, indem die meisten Gotteshäuser im Besiz von besiegelten Abschieden seien, die sie vor sechsundzwanzig Jahren erhalten haben, wird ad referendum genommen. Absch. 78. s. — **466.** (1589). Der Landschreiber im Thurgau stellt im Namen der dor-

tigen Gotteshäuser das Gesuch, man möchte ihnen wegen der großen Unkosten die jährliche Rechnungsablage erlassen. Entsprochen, jedoch mit der Bedingung, daß sie ordentlichen Haushalt führen. Absch. 101. hh.

b. Bischofszell.

Art. 467. (1587). Da Joachim Stäbinger, Pfarrer zu Zug und Chorherr zu Bischofszell, über einige Beschwerden der Stift Bischofszell berichtet, so sollen die Gesandten, welche anderer Geschäfte wegen nächstens dahin abgehen werden, in der Sache handeln. An das Capitel zu Constanz wird geschrieben, es solle solche Neuierung nicht zugeben und Gesandte zu obigen Boten schicken, um gemeinsam die Sache zu berichtigen. Absch. 37. f. — **468.** (1587). Die Chorherren zu Bischofszell lassen durch Schultheiß Pslyffer den V katholischen Orten danken für den ihnen bisher erzeugten Schutz und Schirm, besonders in Betreff der Pfriunde, welche der junge Mämishofer von Constanz angesprochen hatte; der letzte Handel sei nun berichtet, sie bitten aber, sie auch in Zukunft bei erlangten Abschieden zu schirmen. Absch. 39. e. — **469.** (1603). Schwyz soll seinem Vogt in Bischofszell befehlen, über das gottlose Leben der Chorherren Rundschaften aufzunehmen und das Resultat auf nächste Tagsatzung einzuüberichten. Absch. 493. d. — **470.** (1603). Schwyz soll sich über den Bischofszeller Handel besser erkundigen und seinen Bericht nach Lucern senden. Absch. 494. h. — **471.** (1603). Auf der Tagsatzung zu Baden will man mit den Gesandten des Bischofs von Constanz Rücksprache halten wegen des ärgerlichen üppigen Lebens der Chorherren und Beschimpfung der Eidgenossenschaft durch einen derselben, damit solche Schmähungen und Lästerungen nach Verdienen bestraft werden. Absch. 503. g. — **472.** (1611). Custos und Capitel der St. Pelagienstift beschwerten sich vor den V katholischen Orten, daß, nachdem der Propst ohne ihr Wissen resignirt habe, Domherr Dr. Hager zu Constanz beim Papst die Ernennung zum Propst ausgebracht habe und in den Posses gesetzt zu werden begehre, was Alles wider der Stift Statuten und wider der regierenden Orte Rechtsamen und Freiheiten sei. Demnach wird an die Stift und an Dr. Hager geschrieben, er möchte sich auf des Capitels gute Vertröstung „des Päpstlichen Breve entzichen“ und sich der Wahl unterwerfen, da es dann an der regierenden Orte Confirmation auch nicht ermangeln werde. Deshalb soll jedes Ort seine Gesandten nach Baden mit Vollmachten abordnen, die Stift bei ihren Statuten, Freiheiten und Gerechtigkeiten nicht allein in Betreff der Wahl des Propstes, sondern auch der Verleihung der Canonicate, von denen auch schon einige wider den Wortlaut der Rechtsamen der Stift verliehen worden sind, zu schirmen, und wie der Sache zu begegnen sein möchte, wenn sie sich über die gegenwärtige Wahl nicht vereinbaren könnten. Absch. 771. f. — **473.** (1616). Auf das Gesuch des Propstes und Capitels, für Aufrechthaltung der von ihnen getroffenen Wahl des Jakob Wissenbach zum Chorherrn sorgen zu wollen, wird der Nuntius erjucht, die vom Papst einem Andern erteilte Election einzustellen. Dem Wissenbach werden die erforderlichen Fürschreiben an den Papst und an Cardinal Borghese bewilligt. Absch. 914. r.

c. Dänikon.

Art. 474. (1588). Laut Rechnung der Äbtissin erzeigt sich ein Vorschuß von 6 Mtr. Fäsen, 258 Mütt Kernen, 33 Mtr. 1 Mütt Haber, 1 Mütt 1 Btl. Roggen, 395 Gld. 10 Schl. 9 Den. an Geld; an Wein wurde mehr verbraucht als eingelegt 4 Fuder 13 Eimer. Folgt ein Verzeichniß der Bauten, der abgelösten, angelegten und angekauften Güter (Gülten?), im Betrag von 5383 Gld. 7 Schl. 6 Den. Die Bitte der Äbtissin, ihr gemäß Abschied vom 10. December 1559 fürderhin die Rechnungsablage zu erlassen, wird in den Abschied genommen. Absch. 51. i. — **475.** (1603). Der Nuntius sucht um die Ermächtigung des Abts von Wettingen nach, das Gotteshaus Dänikon zu reformiren. Darüber soll jedes Ort seine Stimme nach Lucern schicken.

Abſch. 492. c. — **476.** (1608). Dem Begehren des Abts von Bettingen, Viſitors des Gotteshauses Dänikon, betreffend Wahl und Benediction einer neuen Äbtiffin wird entſprochen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die alte Form gegenüber den Obrigkeiten und Amtleuten beobachtet werde. Uri und Schwyz nehmen es in den Abſchied. Abſch. 652. n. — **477.** (1608). Uri und Schwyz hatten auf dem letzten Tage zu Lucern ihre Entſchließung über die Wahl und Benediction einer neuen Äbtiffin zu Dänikon ſich vorbehalten. Nun ſprechen die übrigen Orte gegen ſie die Erwartung aus, ſie werden, da nichts Ungebührliches begehrt werde, ihren Entſchluß beſörderlich nach Lucern ſchicken. Abſch. 653. c. — **478.** (1609). Auf den Bericht, daß Zürich des Gotteshauses Schupflehen verleihen wolle, wird an die Äbtiffin geſchrieben, ſie ſolle in aller Beſcheidenheit mit der Sache fürfahren, und zugleich dem Landvogt aufgetragen, ihr dabei beholfen und berathen zu ſein. Gegen Zürich wird ſchriftlich die Verwunderung über ſein Vorgehen ausgeſprochen und es kraft des Landfriedens davon abgemahnt, nicht entſprechenden Falls ſoll es ſeine Geſandten nach Baden darüber inſtruiren. Abſch. 681. o. — **479.** (1609). Hans Ludwig Joner, genannt Rüpplin, von Frauenfeld klagt im Namen des Gotteshauses, daß dieſem bei Verleihung einiger Lehengüter zu Adorf Eintrag geſchehe, während es doch Briefe und Siegel beſitze, daß dieſe Lehen ſein Eigenthum ſeien und bei Erledigung nach Gefallen verliehen werden können. Dieſe Briefe werden in Kräften beſaſſen, die gegenwärtigen Lehensfälle aber werden eingeleitet; die nach dem Thurgau verordneten Geſandten ſollen die Sache unterſuchen und je nach Befinden handeln. Abſch. 697. cc. — **480—485.** (1609 u. 1610). Weitere Verhandlungen in dieſer Angelegenheit ſ. Abſch. 706, b⁴; 707, b; 709, l; 713, a; 722, a; 733, g. — **486.** (1611). Nach Verhörung des Abſchieds der badiſchen Jahrrechnung ſoll jedes Ort ſeine Stimme über die Angelegenheit mit Dänikon nach Lucern ſchicken. Abſch. 781. l.

d. Felbbach.

Art. 487. (1588). Gemäß der ſpecificirten Rechnung beträgt das Guthaben des Kloſters Felbbach 62 Mtr. 1 Mütt Fäſen, 87 Mtr. 2 Mütt 1 Vrtl. Kernen, 26 Mtr. 2 Vtl. Roggen, 68 Mtr. 1 Mütt 1 Vtl. Haber, 2 Mtr. Gerſte, 8 Vrtl. Bohnen, 6 Mütt Erbsen, 35 Fuder 5 Eimer Wein, 244 Gld. 1 Schl. 7 Den. an Geld. Die Äbtiffin bittet, ihr in Zukunft die Rechnungsſtellung zu erlaſſen. Abſch. 51. e. — **488.** (1609). Die Bitte der Äbtiffin um Fenſter und Wappen in ihren Kreuzgang und ihr Erbieten, dieſes mit ihrem und ihres Convents andächtigen Gebet zu verdienen, wird ad inſtruendum genommen. Abſch. 697. r.

e. Fiſchingen.

Art. 489. (1588). Gemäß der Kloſterrechnung betragen die Geſamteinkünfte, in Geld angeſchlagen, 1928 Gld. 11 Schl. 4 Den., die Ausgaben dagegen 1530 Gld. 6 Schl. 3 Den., es erzeigt ſich daher ein Vorſchlag von 398 Gld. 5 Schl. 1 Den. Der Abt legt auch Rechenschaft ab über die während ſeiner Amtsverwaltung abgelöſten Güter, über Bauten, über Anſchaffung von Kirchengerräthen, und bittet, ihm gemäß Abſchied vom 9. Februar 1542 für die Zukunft die Rechnungsſtellung zu erlaſſen. Abſch. 51. h. — **490.** (1589). Es wird an den Papſt zu Gunſten des Abts geſchrieben. Abſch. 104. l. — **491.** (1594). Vor den Geſandten der regierenden Orte eröffnet Joſua Dolder im Namen des neuerwählten Abts, es ſei früher üblich geweſen, daß der Convent bei Erwählung eines Abtes die Obrigkeiten von Ort zu Ort habe begrüßen müſſen, wodurch dem Kloſter allzugroße Koſten erwachſen, daher bitte der Convent, man möchte dem neuerwählten Abt die Confirmation ertheilen und jene Reife wegen der zu großen Koſten erlaſſen. Entſprochen, jedoch ohne Conſequez für die Zukunft; dem Landvogt aber wird aufgetragen, im Namen der Geſandten der Benediction bei-

zuwohnen. Absch. 262. a. — **492.** (1594). Da in Abwesenheit der eidgenössischen Gesandten ein neuer Abt (Jacobus II. Walfmeister von Korsbach) erwählt worden ist, so wird beschloffen, in Zukunft solches nicht mehr zu dulden. Absch. 269. n. — **493.** (1603). Der Nuntius fordert die katholischen Orte auf, den Abt gegen die ihm begegneten Unbilligkeiten zu schirmen. (S. Absch. 493, b⁴; 494, o⁴). — **494.** (1604). Der neue Abt (Matthias Stähelin aus Fischingen) stellt das Gesuch, in Berücksichtigung der Armuth seines Klosters auf seine nächsten Sonntag stattfindende Benediction keine Gesandten zu schicken. Es wird für dießmal entsprochen. Absch. 542. c.

f. Frauenfeld (Kapuziner).

Art. 495. (1594). Die V Orte bewilligen einstimmig die Erbauung des Kapuzinerklosters, welches der Landschreiber zu Frauenfeld, Hans Ulrich Locher, auf seinem Eigenthum errichten will, und schreiben an den Landvogt und an den Bischof von Constanz für Betreibung der Sache. Absch. 270. e. — **496.** (1595). Da Zürich auf Anstiften der Evangelischen zu Frauenfeld die Errichtung des Kapuzinerklosters zu hintertreiben sucht, so wird ihm geschrieben, daß man sich darüber verwundere und den Landschreiber fortzufahren beauftragt habe. Absch. 279. c. — **497.** (1596). Weil man von dem neuen Kapuzinerkloster für die katholische Religion großen Nutzen erwartet, soll jedes Ort 100 Gld. daran beisteuern; darüber sollen die Gesandten Vollmacht nach Baden mitbringen, wo man dann auch Freiburg und Solothurn um Fenster und Wappen ansprechen will. Absch. 295. q. — **498.** (1596). Die V katholischen Orte stellen an Freiburg und Solothurn das Ansuchen um Fenster mit ihren Ehrenwappen in das Kapuzinerkloster zu Frauenfeld. Diese stellen eine willfahrende Antwort ihrer Herren und Obern in Aussicht. Absch. 296. s. — **499.** (1602). Die Gesandten sollen die Verantwortung der Kapuziner zu Frauenfeld über die schwere Anklage Zürichs, als hätten sie wider den Landfrieden und die evangelische Lehre gröblich geredet, ihren Obrigkeiten hinterbringen, damit man sich zu Baden zu verhalten weiß. Absch. 459. q. — **500.** (1602). Der Provincial der Kapuziner zeigt an, daß er die in Solothurn gegen den P. Sebastianus zu Frauenfeld eröffneten Klagen nach genauem Untersuch als grundlos erfunden habe, was er durch Rundschaften beweisen könne; zugleich beschwert er sich über den vielen Trotz, der ihnen zu Zürich, in den gemeinen Vogteien und namentlich zu Baden begegne, und bittet, man möchte sie in Ruhe lassen. Die Gesandten von Zürich begehren Abschriften der eingelegten Rundschaften, um sie denen, welche anders berichtet haben, vorweisen zu können. Absch. 460. f. — **501.** (1602). Die Klagschrift der Kapuziner zu Frauenfeld über die Beleidigungen und Mißhandlungen, die ihnen im zürcherischen Dorf Truttikon begegnet sind, wird Zürich mitgetheilt. Absch. 464. i.

g. Zttingen.

(S. auch Kirchliches und Glaubenssachen etc.).

Art. 502. (1587). Den Boten auf nächsten Tag zu Baden sollen Vollmachten mitgegeben werden zu beschließen, daß man keinen Ausländer mehr in der Karthause Zttingen regieren lasse, aus bekannten Gründen. Absch. 42. m. — **503.** (1588). Lucern berichtet, das Gotteshaus sei in bedeutende Schulden gekommen, weil stets ausländische Priore dahin gesetzt werden, welche gegen Verjaz der Güter viel Geld borgen und es dann mit sich fortnehmen; man möchte nun dem gegenwärtigen Vater des Klosters erlauben, 200 Kronen aufzunehmen, um damit die laufenden Schulden tilgen zu können. Bewilligt; gleichzeitig wird verordnet, daß die mit Abnahme der Klosterrechnungen beauftragten Gesandten untersuchen sollen, wie in diesem und andern Klöstern eine Ordnung in Betreff der Schulden gemacht werden könne. Absch. 46. k. — **504.** (1588). Das

Kloster legt über seine Einnahmen und Ausgaben Rechnung ab. Gemäß derselben verbleiben als Guthaben des Klosters 120 Mtr. Fäsen, 15 Mütt 1 Brtl. 3 Zmmi Kernen, 14 Mtr. 2 Mütt Haber, 41 Gld. 12 Schl. 6 Den. an Geld, 7 Fuder 2 Eimer Wein; die laufenden Schulden betragen 1300 Gld. an Capital und 513 Gld. an Zinsen, und die aufgenommenen Anleihen 8620 Gld. Absch. 51. c. — 505. (1588). Um die Schulden und Zinse von der frühern Verwaltung her tilgen zu können, wird dem gegenwärtigen Vater eine Anleihe von 2000 Gld. bewilligt. Dabei wird die Sache in den Abschied genommen, um eine Ordnung in Betreff der Väter zu verathen. Absch. 54. u. — 506. (1590). Zwei Schreiben des Landvogts und des Priors zu Zttingen werden in den Abschied genommen. Absch. 157. c. — 507. (1601). In Betreff der Anstände zwischen dem Prior und seinem Lehennann Otto Bäschli wird dem Landvogt geschrieben, er soll gemäß des zu Baden aufgerichteten Vertrags letztern dazu anhalten, dem Kloster den Reversbrief auszustellen. Davon wird an Zürich Mittheilung gemacht; die Gesandten auf nächste Jahrrrechnungstagsagung sollen darüber instruiert werden. Absch. 428. e. — 508. (1606). Der Prior zu Zttingen macht eine Anzeige in Betreff des von seinem Glauben und Orden abgefallenen Priors zu Buxheim. Absch. 587. f. — 509. (1609). Mit dem Herrn von Herdern soll man wegen der vom Vater von Zttingen nach Herdern schulbigen Gült freundliche Rücksprache halten. Absch. 707. i.

h. Kalkrain.

Art. 510. (1588). Bei der Rechnungsablage des Klosters kommen der Frau Äbtissin noch zu gut 1 Mtr. und $\frac{1}{2}$ Brtl. Haber und 148 Gld. 14 Schl. 9 Den. an Geld, dazu hat das Kloster an Restanzen 24 Mtr. Kernen, 15 Mtr. Haber und 270 Gld. Die Rechnung wird genehmigt. Anlässlich bittet das Kloster um Erlass der jährlichen Rechnungsstellung. Absch. 51. d. — 511. (1590). Da die Priorin, die sich mit einem Priester vergangen hat, um Verzeihung bittet, so will man sich für sie beim Nuntius verwenden, in Erwägung, daß sie sonst ein tugendhaftes Leben geführt und das Kloster gut verwaltet hat. Absch. 156. h.

i. Katharinenthal.

Art. 512. (1588). Rechnungsablage der Frauen des Klosters St. Katharinenthal bei Dießenhofen. Die Einnahmen betragen 6383 Pfd. 4 Schl. 7 H., die Ausgaben 5703 Pfd. 8 Schl., es verbleiben demnach im „Käbli oder Sackel“ 679 Pfd. 16 Schl. 7 H. Die Rechnung wird genehmigt, die Bitte der Frauen aber, ihnen gemäß der Abschiede von 1534 und 1539 die jährliche Rechnungsstellung zu erlassen, in den Abschied genommen. Absch. 51. b. — 513. (1588). Schwyz soll mit dem Nuntius in Betreff der Frauen zu Dießenhofen Rücksprache nehmen. Absch. 70. p. — 514. (1589). Klage der Ritterschaft im Hegau über die vom Nuntius im Frauenkloster St. Katharinenthal vorgenommenen Neuerungen. (S. Absch. 85. i.). — 515. (1602). In Entsprechung der Bitte der Priorin und des Convents, man möchte auf die Ankunft des Provincials zwei Gesandte dorthin schicken, um den Verhandlungen beizuwohnen, werden Landammann Schilter und Beat Jakob Frey, alt-Landvogt im Thurgau, damit beauftragt. Absch. 474. h. — 516. (1608). In Betreff des Handels mit Zürich wegen der Keller von Basadingen weiß jeder Gesandte seinen Obern zu berichten, was der Gesandte von Lucern dort ausgerichtet, was man dorthin geschrieben und dem Landvogt oder Statthalter aufgetragen hat, mit Schultheiß und Rath zu Dießenhofen wegen ihres in dieser Sache begangenen Frevels zu reden. Absch. 652. k. — 517. (1608). Die Gesandten sollen ihren Obern referiren, was der Hofmeister des Gotteshauses der Lehen halber vorgebracht hat. Absch. 676. f. — 518. (1609). Die Klage des Gotteshauses

über Beeinträchtigung in seinem Rechte, die Lehengüter zu verleihen, soll durch die Gesandten in's Thurgau untersucht und Jedermann bei seinen Rechtsamen geschirmt werden. Absch. 697. dd. — 519. (1612). Die Beschwerde der Frauen und ihrer Verwandten im Reich wegen der Reformation und Clausur ihres Klosters hält man für ungegründet, da die Maßregel gerechtfertiget und von allen andern Klöstern in der Eidgenossenschaft anerkannt worden ist; indeß möchte man es ihnen wohl gönnen, wenn sie von der geistlichen Obrigkeit etwas Anderes ausbringen können. Absch. 797. bb.

k. Kreuzlingen.

Art. 520. (1588). Gestützt auf einen vorgelegten Abschied und Befreiungsbrief von 1534 bittet der Abt, ihn der Rechnungsablegung zu entheben. Die Gesandten haben hiezu keine Vollmacht und schreiten daher zur Rechnungsprüfung. Es ergibt sich, daß während vier Jahren ein Vorschlag von 4076 Gld. gemacht worden ist, ungeachtet der großen Auslagen für Paramente, Bauten und Beisteuern an andere Klöster. Die Verwaltung wird gut geheissen. Der Abt beschwert sich schließlich über Benachtheiligung durch einen Vertrag, den der frühere Abt Diethelm mit der Stadt Constanz abgeschlossen habe, wonach die Bürger ihre Trauben in die Stadt führen und allda pressen lassen sollen. Absch. 51. f. — **521.** (1598). Der Abt führt Beschwerde, daß viel Holz aus den Klosterwäldungen weggeführt werde, daß er aber die Bußen von den Betreffenden nicht einbringen könne; man möchte ihm bewilligen, dieselben mit Gefangenschaft strafen zu dürfen. Zugleich bittet er, ihm die niedern Gerichte über das Dorf Ennischhofen (Hemmisshofen?) zu übertragen, weil diese Gegend dem Landvogt zu entlegen sei und daher viele Frevel ungebüßt bleiben. Auf Ratification hin wird ihm bewilligt, die Holzfreveler mit Geld und, wenn sie unvermögend sind, mit Gefängniß zu bestrafen; die Gerichte zu Ennischhofen werden ihm in dem Sinne übergeben, daß Händel über Käufe und Verkäufe, Zinsen und Schuldverschreibungen dem Landvogt zustehen sollen. Absch. 347. a. — **522.** (1598). Abgeordnete des Abts Peter von Kreuzlingen und der Stadt Constanz bitten um Bestätigung des Vergleichs, den sie über Berechtigung von Holzfreveln u. A. m. mit einander abgeschlossen haben. Beschluß: Die hohen und niedern Gerichte in der Landgraffschaft, sowie die Freiheiten und niedern Gerichtsherrlichkeiten des Klosters Kreuzlingen und der Stadt Constanz sollen nach herkömmlicher Übung gebraucht und gehalten werden. Absch. 355. a. — **523.** (1604). Lucern soll dem Landvogt anbefehlen, über die ärgerliche Verwaltung des Abts genaue Erkundigungen einzuziehen und darüber zu berichten. Absch. 541. f. — **524.** (1609). Auf den Bericht, daß der Abt vom Bischof von Constanz aufgefordert worden sei, über Geistliches und Weltliches ihm Rechnung abzulegen, wird der Bischof durch ein freundliches Schreiben davon abgemahnt, weil es in Bezug auf das Weltliche eine Neuerung wäre und ohne Vorwissen der Schirmorte und Kastvögte nicht geschehen könne. Hievon wird dem Abt Mittheilung gemacht. Absch. 681. n.

l. Münsterlingen.

Art. 525. (1588). Die Rechnung der Äbtissin von Münsterlingen zeigt ein Guthaben des Klosters von 243 Mtr. Fäsen, 218 Mütt Kernen, 105 Mtr. Haber, 35 Mütt Roggen, 20 Mütt Nüsse, 3 Mütt Bohnen, 717 Gld. 12 Schl. 9 Den. Baarschaft, 33 Fuder Wein. Absch. 51. g. — **526.** (1590). Die schwyzerische Rathsgesandtschaft an den Prälaten von Einsiedeln, in Angelegenheiten des Klosters Engelberg, soll mit dem Prälaten auch über die Reformation des Klosters Münsterlingen Mitprache nehmen. Absch. 159. b. — **527.** (1594). Kaspar Romanus Bessler, alt-Landvogt der Landgraffschaft, bittet im Namen der Äbtissin und des Convents zu Münsterlingen, man möchte den zwischen dem Kloster und den beiden Gemeinden Bottighofen

und Scherzingen über Erbauung einer neuen evangelischen Kirche abgeschlossenen Vertrag (d. d. 31. März) bestätigen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 262. b. — 528. (1608). Die V katholischen Orte beauftragen den Landvogt, die Frauen bei ihrer Rechtsame des Zugs eines Kaufes (Zugrecht) zu beschirmen. Absch. 672. ff. — 529. (1609). Es soll in den Abschied gestellt werden wegen des Berges oder Allmend, so die Gemeinde wie auch Heinrich Hossen zu Landschlacht in der Landschaft Thurgau, aber in den niedern Gerichten des Gotteshauses Münsterlingen, betrifft, damit die Gesandten auf die Jahrrechnung zu Baden Befehl erhalten, das Gotteshaus bei seinen Rechtsamen zu schirmen. Absch. 690. e. — 530. (1614). In Betreff der Beschwerden des Gotteshauses wegen seines Spans mit den Kirchengenossen von Landschlacht über die Gerichtsherrschaft, deren halben Theil die Bauern gekauft haben, soll nach Baden instruiert werden. Man glaubt, für das Gotteshaus wäre das beste Mittel, zur Ruhe zu gelangen, wenn es den Zugschilling bezahlen würde. Absch. 864. c. — 531. (1615). Das Begehren der Frauen von Münsterlingen, kraft eines ihrem Gotteshaus vor Jahren gegebenen Scheins ihnen die jährliche Rechnungsablage zu Baden zu erlassen und ihnen zu gestatten, dem Abt von Einsiedeln, ihrem Collator, Rechnung zu geben, wird von den V katholischen Orten auf eine künftige Conferenz verschoben. Absch. 889. l.

m. Paradies.

Art. 532. (1587). Am 21. November ist das Frauenkloster Paradies sammt der Kirche gänzlich abgebrannt; nun erstattet der von Lucern im Namen der Schirmorte dahin gesandte Sekelmeister Holdermeyer einen Bericht, den die Boten in den Abschied nehmen. Damit aber in der Sache etwas geschehe und dem Gotteshaus und dem Gottesdienst, der vor Jahren mit soviel Mühe und Arbeit in seinen frühern Stand gebracht worden ist, wieder aufgeholfen und die betrübten Frauen getröstet werden, wird auf Genehmigung hin beschloffen, Holdermeyer, Vogt Betschart und Landammann Hässi sollen sich sobald als möglich dahin begeben, über den neuen Bau sich berathen und die Nachbarn, als Schaffhausen, den Herrn von Schellenberg, die von Dießenhofen u. A. m. um Beisteuer an Baumaterialien ansprechen; ferner wird ihnen aufgetragen, die Äbtissin und die Frauen zu trösten und die Kostbarkeiten in Sicherheit zu bringen; am 21. December sollen sie sich im Kloster Rheinau einfänden, inzwischen jedes Ort seinen Bescheid nach Lucern einsenden, damit es die Instruction ausfertigen kann. Sodann soll Lucern auch mit dem päpstlichen Legaten und mit dem Provincial des Barfüßer-Ordens sich berathen über eine einstweilige Wohnung für die Frauen. Endlich wird berathschlagt in Betreff der Frau Äbtissin und ihrer Verwaltung, damit man zu gelegener Zeit das Angemessene verfügen könne. Absch. 41. a. — 533. (1587). Die Abordnung nach dem Kloster Paradies wird gut heißen; die Gesandten sollen sich nimmehr dahin begeben, um gemäß des hersauischen Abschiedes zu handeln. Absch. 42. n. — 534. (1588). Der Provincial ertheilt auf die Fragen der hieher Abgeordneten der sechs Schirmorte umständlich Auskunft. Nach dem angestellten Untersuch könne Niemanden die Schuld am Brandunglück beigemessen werden; seine Bemühungen in Constanz, die Frauen unterzubringen, seien ohne Erfolg gewesen zc. Herr Hans, der Reichthiger des Gotteshauses, erklärt sich bereit, die Rechnung abzulegen, damit Niemand gegen ihn oder Andere einen Argwohn habe. Da es inzwischen zu spät geworden ist, um mit den Frauen zu reden, wird der Provincial ersucht, bei der Frau Äbtissin sich zu erkundigen, wie viel Baarschaft und Anderes noch vorhanden sei, damit um so eher zum Wiederaufbau geschritten werden kann, denn durch Gelbausbrechen gerieth das Gotteshaus in Schulden; man werde durchaus nicht gestatten, daß demselben etwas von seinen Rechtsamen und Einkünften verkauft werde; daneben wird ihm eröffnet, es sei der sechs Orte

Meinung, die Frauen zu vertheilen und in St. Katharinenthal bei Dießenhofen, in Münstertingen, Feldbach und Dänikon unterzubringen, aber immerhin so, daß die Frauen den Gottesdienst nach ihrer Regel verrichten können; die noch nicht eingekleideten Töchter wolle man bis zur Vollendung des Baues ihren Eltern heimführen, sie aber später, wenn sie dann noch Lust und Willen zum Eintritt haben, in das Gotteshaus wieder aufnehmen. Bis zur Vollendung des Baues sollen die in den verschiedenen Klöstern untergebrachten Frauen auf deren Kosten versorgt werden. Absch. 43. a. — 535. (1588). 1. Die Gesandten sprechen im Namen ihrer Herren und Obern der Äbtissin und dem Convent ihre aufrichtige Theilnahme aus. 2. Wird verfügt, das neue Kloster soll an der Stelle des abgebrannten aufgebaut werden. 3. Es soll alles Brauchbare aus dem Schutt zu Ehren gezogen werden. 4. Damit der Bau sofort beginnen könne, sollen die Orte einen Voranschuß von 6000 Fl. machen; was von dieser Summe nicht verbraucht wird, soll sicher angelegt werden, damit man es später zu Ablösung des Hauptguts verwenden kann. 5. Der Guardian des Basilienserordens zu Lucern wird zum Baumeister ernannt; Lucern soll ihm einen im Namen der sechs regierenden Orte ausgefertigten Bettelbrief zum Sammeln von Brandsteuern ausstellen; für den Gottesdienst und die Beichte soll er einen andern Priester neben sich haben, damit er ungestört dem Bau obliegen kann u. s. w. 6. Junker Hans von Schellenberg er bietet seine, der Stadt und des Klosters Dießenhofen nachbarliche Unterstützung mit eichenem und anderm Holz, auch mit Tagwen seiner Unterthanen, was freundlich verdankt wird. Der Einladung der Herren der Stadt Schaffhausen zu einer Mahlzeit willfahren die Gesandten, versichern unter Verdankung der freundlichen Aufnahme, diese ihren Herren und Obern anrühmen zu wollen, und bitten, Schaffhausen möchte in seiner nachbarlichen Gefinnung gegen das Gotteshaus verharren und besonders zu Beförderung des Baues mit Mauer- und Kalksteinen behülflich sein. 7. Man soll denen, welche Brandsteuern geben möchten, mit Gebühr nach Gestaltfame der Steuer begegnen. 8. Darüber, wo man die geretteten Kostbarkeiten, Messgewänder und Corporalia, sowie die Briefe bis zur Vollendung des Klosterbaues sicher versorgen wolle, soll später berathschlagt werden. 9. Um das Vermögen des Gotteshauses gelegentlich bereinigen zu können, sollen die Orte, in denen solche Güter liegen, ihre Unterthanen anhalten, dieselben gewissenhaft anzugeben. 10. Die durch den Brand zerstörten Briefe soll man beförderlich wieder aufrichten lassen, damit die Bauern, welche dem Gotteshaus etwas schulden und sich dafür verschrieben haben, dieses nicht ableugnen können. Herr Hagenbach zu Schaffhausen begehrt seinen Schuldbrief von 2200 Gld., falls er zu Grunde gegangen sei, wieder aufrichten zu lassen, da er noch eine Abschrift davon besitze. 11. Die jungen Töchter möchte die Äbtissin gerne bei sich behalten, will es aber deren Verwandten anheimstellen, dieselben zu sich zu nehmen oder nicht, und erklärt sich bereit, nach Vollendung des Baues sie wieder in Schutz und Schirm zu nehmen und nach ihrer Regel zu erziehen. 12. Die Äbtissin wünscht den bisherigen Schaffner zu Dießenhofen beizubehalten, da er mit Allem vertraut sei, dagegen hätte sie lieber keinen Schaffner mehr im Gotteshaus, um die dahierigen Kosten zu ersparen. Ibid. b. — 536. (1588). Die Rechnung über des Gotteshauses Einkünfte erzeigt an Föfen 64 Malter, Kernen 244 Mütt $\frac{1}{2}$ Viertel, Roggen 14 Mütt, Haber 41 Malter 3 Viertel, Faßmus 1 Mütt 2 Viertel, Zehnten der Dörfer zu Schlatt 70 Malter, von den Klostergütern 200 Malter allerlei Getreides, an Wein zu Nestenbach und andern umliegenden Dörfern 60 Saum, von des Gotteshauses alten Neben 80 Saum und zu Schlatt 20 Saum, an Bodenzinsen 272 Gld. 2 Schl., jährlichen Zinsen 200 Gld., in Summa sammt den Restanzen an Getreide 751 Mtr. 2 Mütt $\frac{2}{2}$ Brtl., an Wein 160 Saum, an Geld 1150 Gld. 17 Schl. 1 Krz. Seit sechs Jahren hat die Äbtissin ausgegeben: für Bauten im alten

Kloster 4000 Gld., für den neuen Bau 5000 Gld., den drei Hofmeistern 1908 Gld. 12 Bz., für Kirchenzierden 1620 Gld., in Summa 12,528 Gld. 12 Bz., was die Ursache ist, daß so wenig Baarschaft vorhanden ist. Ibid. c. — 537. (1588). Schließlich wird verfügt, die Altartafeln, alle Kirchenzierden und Meßgewänder zur Verwahrung in das Gotteshaus St. Katharinenthal, die noch vorhandenen Briefe in das Gotteshaus Rheinau zu bringen. Ibid. d. — 538. (1588). Auf künftigen Tag zu Baden soll über den bevorstehenden Klosterbau und Sammlung von Beisteuern instruiert werden. Absch. 44. g. — 539. (1588). Die V katholischen Orte nebst Glarus bitten um eine Brandsteuer zum Wiederaufbau des abgebrannten Klosters. Heimzubringen. Absch. 46. l. — 540. (1588). Die Gesandten der V katholischen Orte und von Glarus bestätigen den Guardian Rochus Nachbaur von Lucern als Baumeister des Klosters und verordnen, daß er alle gutherzigen Christen um die Brandsteuer angehen solle, ferner daß die nöthigen Anleihen für den Bau auf den Gütern des Klosters zu versichern seien, und daß er über alle Ausgaben und Einnahmen ordentliche Rechnung führe. Ibid. o. — 541. (1588). Der letzte Beschluß in Betreff des Klosters wird bestätigt. Nächstens wird der Guardian von Lucern anfangen, die Brandsteuern einzusammeln. Absch. 49. q. — 542. (1588). Dem Guardian werden für das Einsammeln der Steuern Scheine ausgestellt. Landammann Waser wird beauftragt, den Fortgang des Baues zu überwachen. Absch. 54. w. — 543. (1588). Da der Wiederaufbau des Gotteshauses ohne große Kosten nicht wohl geschehen kann, so werden die IV evangelischen Städte von den sechs Orten ganz freundlich um Unterstützung ersucht. Diese nehmen das Ansuchen ad instruendum. Ibid. y. — 544. (1588). Die V katholischen Orte erneuern als Schutz- und Schirmherren des Gotteshauses ihr Ansuchen an die andern Orte um Verabfolgung einer Brandsteuer. Wird unter entsprechenden Zusicherungen in den Abschied genommen. Absch. 63. ii. — 545. (1588). Die von Dießenhofen werden an die versprochene Beisteuer erinnert. Absch. 68. l. — 546. (1589). Mit dem päpstlichen Legaten wird in Betreff der Äbtissin und ihrer Schwester Rücksprache genommen. Oberst Kreppinger von Lucern und Vogt Betschart von Schwyz sollen deswegen im Kloster Rheinau zusammenkommen. Absch. 82. g. — 547. (1589). Instruction für die Abgeordneten in's Kloster zu Befeitigung verschiedener daselbst eingerissener Unordnungen. Absch. 84. q. — 548. (1589). Die Gesandten von Lucern und Schwyz, welche im Auftrag der V Orte im Kloster Untersuchung anstellen hatten müssen, sowie der päpstliche Legat erstatten Bericht über die aufgenommenen Verhöre. Daraus ergibt sich, daß dort große Unordnung und Sittenlosigkeit herrscht; da man aber über Einzelnes noch nähere Aufschlüsse verlangt, bittet der Legat mündlich und schriftlich, es bei dem, was vorliege, bewenden zu lassen, indem nähere Erörterungen nur Ärgeriß und Unruhen erregen und noch andere geistliche und weltliche Personen in den Handel ziehen würden; wenigstens möchte man 14 Tage Aufschub gewähren, damit er durch einen Commissär die Sachen nochmals untersuchen und den Proceß formiren lassen könne, den Proceß und die Urtheile wolle er dann beiden Gesandten zu gutfindender Berichterstattung an die Orte vorlegen. Man will nun die Sache einstweilen auf sich beruhen lassen, dagegen die Helfershelferin der Äbtissin verhaften und nach Lucern in's Gefängniß bringen lassen, damit die Sache desto gründlicher weiter geführt werden kann. Landammann Tanner, Peter Feer und Vogt Betschart sollen nochmals nach Paradies sich verfügen und über den Haushalt und den Bau des Klosters und die Verwahrung der Äbtissin das Nöthige anordnen. Dem Guardian wird die Vollendung des Baues und die weltliche Haushaltung im Kloster übertragen und mit dem Legaten Rücksprache genommen bezüglich des Prälaten von Rheinau und des Provincials des Barfüßerordens, welche in diese unsaubere Sache mit der Äbtissin auch verflochten sind. (Der Abt von Rheinau wurde einige Zeit mit Gefängniß

und Pönitenz in Einsiedeln geübt, der Provincial unschuldig erfunden; der Hurerei war nur die Äbtissin [Anna von Oftringen] angeklagt). Absch. 86. a. — 549. (1589). Laut der vorhandenen Proceßacten ist die Äbtissin angeklagt, sie habe seit vier bis fünf Jahren sündhaft gelebt, ungebührliche Strenge gegen die Ordensfrauen geübt, die Clausur und Ordensregel nicht gehalten, sich mit Teufelaustreiben und Kinderverderben abgegeben, einigen Ordensfrauen durch ihre Strenge den Tod verursacht, Einiges aus dem Vermögen des Klosters auf die Seite geschafft. Der Nuntius hat deswegen folgendes Urtheil gefällt, dessen Bestätigung er wünscht: Die Äbtissin soll ihr Leben lang aller Würden entsetzt sein, aus der Eidgenossenschaft in ein anderes Frauenkloster geschickt und mit ewigem Gefängniß geübt werden, öfters bei Wasser und Brod, immer mit strengen Züchtigungen und Pönitenzen. Daneben wird mit dem Nuntius noch Anderes verabredet über Bestrafung der andern Frauen, über die künftige Verwaltung des Klosters, über Untersuchung gegen den Provincial und andere fehlbare Geistlichen, wobei er zu Durchführung einer vollkommenen Kirchenzucht die Mitwirkung und Hilfe der weltlichen Obrigkeiten beansprucht und die Zusicherung erteilt, daß er sich in weltliche Sachen und Jurisdiction nicht einmischen werde. Nach der hl. Zeit soll dann eine neue Äbtissin erwählt werden. Der Guardian soll den Klosterbau und die Haushaltung besorgen. Das Alles wird in den Abschied genommen. Absch. 88. l. — 550. (1589). Sobald die V Orte sich mit dem Nuntius über den Tag für Abreise der Abgeordneten in's Kloster verständigt haben werden, soll man den übrigen Orten davon Kenntniß geben; Glarus soll auch Jemanden dazu verordnen. Absch. 90. p. — 551. (1589). Zug erhält die Weisung, auch einen Gesandten für die Geschäfte wegen des Klosters zu bezeichnen. Ibid. y. — 552. (1589). Regelung der Angelegenheiten des Klosters durch die hiefür Abgeordneten der katholischen Orte: 1. Die Berathung bezüglich des Unterhalts der außer Landes zu ewiger Gefangenschaft verurtheilten Äbtissin und ihrer Schwester wird verschoben. 2. Die zwei Frauen Justitia und Clara werden unter gewissen Bedingungen im Kloster gelassen. Bei dem Verhör mit den Frauen in Betreff des aus dem Kloster verschleppten Guts sollen zwei Ausgeschlossene den Beifiß haben. 3. Die Äbtissin soll durch geheime Abstimmung durch die Frauen erwählt werden, darf aber nur drei Jahre im Amt bleiben. 4. Es sollen ihr vier Frauen, als Rathsfrauen, beigegeben werden, ohne deren Rath sie nichts verfügen darf. 5. Auf je vierzehn Tage sollen aus diesen Frauen zwei „Bisloferinnen“ bezeichnet werden, ohne deren Beisein keine Frau, nicht einmal die Äbtissin, mit Jemanden am Sprechfenster reden darf. 6. Briefe, in des Convents Namen erlassen, sollen vor dem ganzen Capitel verlesen und genehmigt werden, ebenso soll es mit eingehenden Briefen gehalten werden. 7. Der Provincial darf nur bei der jährlichen Visitation in's Kloster treten und zwar nur in Gegenwart eines der ältesten seiner Ordensbrüder; andere Berichtigungen soll er außerhalb der Clausur, am Beichtort, vornehmen. Wenn der Provincial oder jemand Andern in's Kloster tritt, soll er stets von der Äbtissin, Priorin und zwei Rathsfrauen begleitet werden bis zum Austritt; die andern Frauen sollen sich inzwischen in ihren Zellen aufhalten, damit sie nicht gesehen werden; für die Geschäfte der Müller und Pfister im Kloster sollen besondere Lokale gebaut werden. 8. Aus jedem der VI Schirmorte soll eine Tochter in das Kloster aufgenommen werden, die übrigen Schwestern, sowie die Äbtissin, dürfen auch aus den andern mitverbündeten Orten genommen werden. 9. Die beiden Frauen Justitia und Clara sollen nebst der Äbtissin und ihrer Schwester vorläufig in das Begginnenhaus zu Baden eingesperrt werden. 10. Die aus dem Kloster gelaufene Frau Ursula Morer von Basadingen wird unter gewissen Bedingungen wieder angenommen. 11. Bis zum Ausbau des Klosters werden keine Töchter angenommen; die bisherige Eintrittstaxe von 200 Gld. wird bestätigt. 12. Uneheliche oder geistlicher Personen Töchter dürfen

nicht als Frauen, sondern nur als Laienschwestern angenommen werden. 13. Was einer Frau von ihren Eltern oder Verwandten geschickt wird, soll sie zur Disposition der Äbtissin stellen; der Nachlaß einer verstorbenen Frau fällt dem Kloster anheim. 14. Zu Beförderung des Klosterbaues wird dem Bauherrn bewilligt, 2000 Gld. auf die Klostergüter aufzunehmen. 15. Die Verwaltung wird dem Bauherrn, Guardian Nochus Nachbur, übertragen, jedoch soll er darüber fleißig Rechnung ablegen und die Äbtissin und die Frauen über vorstehende Verfügungen belehren. — Das dem Nuntius für die in dieser Sache gehaltenen Kosten und Mühe angebotene Geschenk hat derselbe abgelehnt. Absch. 91. — **553.** (1589). Gegen den Nuntius wird der Wunsch ausgesprochen, es möchten die Urtheile über die gewesene Äbtissin und deren Schwester vollzogen und die zwei minder betheiligten Frauen sammt ihren Heimsteuern in Hermetschwyl und Gnadenthal untergebracht werden. Die Verfügungen in Betreff des Klosterbaues und die Aufnahme von 2000 Gld. werden gut geheißten. Absch. 95. h. — **554.** (1589). Wegen Unterbringung der abgesetzten Äbtissin und ihrer Schwester in einem der Frauenklöster im Thurgau will man Nachfrage halten, die zwei andern Frauen möchte man zu Gnadenthal und im Schwesterhaus zu Bremgarten unterbringen, alle unter Mitgabe ihrer Aussteuer. Absch. 97. p. — **555.** (1589). Schwyz soll sich bei den Frauen zu Steinen erkundigen, ob sie die abgesetzte Äbtissin und deren Schwester gegen angemessene Bezahlung aufnehmen wollen, und darüber nach Lucern berichten. Absch. 99. o. — **556.** (1589). Uri wird angefragt, ob es die abgesetzte Äbtissin und deren Schwester übernehmen wolle, unter Mitgabe ihres Vermögens von 1400 Gld. Man wünscht eine Erklärung darüber auf den Tag zu Lucern. Absch. 101. u. — **557.** (1589). Die Boten nach Baden sollen Vollmacht mitbringen in Betreff Verabfolgung von 100 Gld. an die Schwester des Priors von St. Urban, gewesene Nonne in Paradies. Absch. 104. i. — **558.** (1589). Ferner sollen sie instruiert werden in Betreff der abgesetzten Äbtissin und ihrer Schwester und über „unbeschließung“ der Klöster Münsterlingen und Dießenhofen. Ibid. q. — **559.** (1589). Hinsichtlich der Unterbringung der gebüßten Frauen des Klosters wird verordnet, die Äbtissin und ihre Schwester sammt ihrem Gut sollen im Kloster Engelberg, eine Frau in Hermetschwyl und die andere in Gnadenthal versorgt werden, gemäß Erkenntniß des päpstlichen Legaten. Absch. 105. m. — **560.** (1589). Es wird bestätigt, daß die abgesetzte Äbtissin und ihre Schwester in Engelberg, die andern zwei Frauen aber in Gnadenthal und Hermetschwyl untergebracht werden sollen. Absch. 107. k. — **561.** (1589). Die Kosten für Sendung des Propsts und Leutpriesters von Lucern in's Kloster Paradies, um die bisherige Äbtissin abzusetzen und eine neue zu erwählen, ferner um die nöthigen Anordnungen zu treffen hinsichtlich der Haushaltung, der Reformation und des Klosterbaues, werden aus den für letztern bestimmten Geldern getilgt. Absch. 117. b. — **562.** (1589). Mit dem Legaten wird Rücksprache genommen dafür zu sorgen, daß man der abgesetzten Äbtissin bis hl. Dreikönigtag, ohne Schaden des Klosters, los werde. Absch. 119. g. — **563.** (1589). Auf den Bericht des Provincials in Betreff der abgesetzten Äbtissin wird der Legat ersucht, dieselbe seinem Erbieten gemäß in einem Frauenkloster zu Mayland unterzubringen. Der Vorschlag des Provincials über Versorgung der andern Frauen wird in den Abschied genommen. (Mit Schreiben vom 29. December haben sich die 5 Orte auch an den Erzbischof von Mayland um Aufnahme dieser Frauen in ein dortiges Kloster gewendet. Staatsarchiv Lucern, Actenband 33). Absch. 123. d. — **564.** (1589). Johann Müller, Pfarrer zu Lucern, als Beistand des Dechanten zu Einsiedeln, verwendet sich für dessen Bruderstochter, die mit der abgesetzten Äbtissin am meisten Verkehr gehabt haben, man möchte sie wieder in's Kloster zurückkehren lassen, weil aus der Untersuchung deren Unschuld an den Tag gekommen sei. Wird in den Abschied genommen. Ibid. e. — **565.** (1590).

Lucern soll dafür sorgen, daß die abgesetzte Äbtissin und ihre Schwester so bald als möglich nach Mayland geschickt und die erlaufenen Kosten aus deren Vermögen getilgt werden. Absch. 126. m. — 566. (1590). Junker Hans Melchior Steinbock von Waldshut stellt an die V katholischen Orte und Glarus das Gesuch, man möchte ihm gestatten, die Gülten seiner Basen, der gewesenen Äbtissin des Klosters Paradies und deren Schwester, welche, wie er höre, zu Geld gemacht werden sollen, einlösen zu dürfen; ferner möchte man ihm die im Kloster zurückgelassenen Kleider derselben und acht in das Kloster geliehene Tischbecher mit seinem Familienwappen verabsolgen. Entsprochen; dabei wird verfügt, wie die Schulden der Äbtissin getilgt werden sollen. Absch. 128. p. — 567. (1590). Die Rechnung des Guardians und Bauherrn wird genehmigt. Ibid. q. 568. (1590). Die Klosterfrauen werden schriftlich angefragt, ob sie die beiden Schwestern (?) des Dechanten von Einsiedeln wieder in das Kloster aufnehmen oder aber deren zugebrachtes Gut herausgeben wollen, damit man sie anderwärts unterbringen könne. Absch. 134. g. — 569. (1590). Der Baumeister sucht um die Bewilligung nach, zu Vollendung des Klosterbaues eine Steuer einsammeln zu dürfen. Das wird, wie früher, bewilliget und Lucern beauftragt, ihm die nöthigen Scheine auszufertigen. In Betreff des Zugrechts über einen verkauften Wald will man mit Zürich Rücksprache nehmen. Ibid. i. — 570. (1590). Weil Vogt Betschart über die Späne zwischen dem Gotteshaus und denen von Dießenhofen genaue Kenntniß hat, soll er auf den 19. Juli dorthin sich verfügen und inzwischen, bis die andern Gesandten auch ankommen werden, mit dem Guardian über die Sachen sich besprechen. Auch Junker Kaspar Ringl soll am 23. Juli daselbst sich einfinden und mit den andern Gesandten die Späne gütlich austragen helfen. Ersteres wird Schwyz, letzteres Schaffhausen in den Abschied gestellt. Absch. 138. hh. — 571. (1590). Der Guardian verantwortet sich gegen die Anklagen derer von Dießenhofen. Auf seinen Wunsch gibt Burgermeister Meyer Bericht, wie diese, durch ihren Sekelmeister aufgewiegelt, dem Guardian gedroht haben und mit dem Nachrichter hinuntergezogen seien. Da sich aus diesen Mittheilungen ergibt, daß die von Dießenhofen sich grob verfehlt haben, wird ihnen geschrieben, sie sollen, wenn sie einige Rechte am Gotteshaus, an den hohen und niedern Gerichten, am Weiher und an andern Dingen daselbst zu haben glauben, ihre Rechtstitel auf nächster Tagsatzung zu Baden auflegen. Heimzubringen. Absch. 144. k. — 572. (1590). Peter Feer und Landammann Schilter erstatten Bericht über den Fortgang des Klosterbaues. Darüber sollen die Gesandten auf nächsten Tag zu Baden instruiert werden; den Frauen wird geschrieben, bis auf weitem Bescheid sich an die zu Baden erlassene Verordnung zu halten. Absch. 146. l. — 573. (1590). Rochus Nachbur, Baumeister des Klosters, führt Klage gegen Schultheiß und Rath zu Dießenhofen wegen Eingriffen und Beleidigungen. Die von Dießenhofen suchen sich darüber zu verantworten und verlangen Schutz und Schirm. Nach Abhörung der vorgelegten Urkunden wird erkannt: Die Anstände über die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und über den Weiher bleiben bis auf nächste Tagsatzung verschoben, für die angethanen Beleidigungen und den erwiesenen Troz sollen die von Dießenhofen den IX Orten 50 Gld. und dem Kloster 100 Gld. an Kosten und Schaden binnen Monatsfrist als Buße bezahlen, mit dem Rechte des Regresses auf die Schuldigen. Absch. 149. f. — 574. (1590). Wegen neuerlichen Unordnungen in der Verwaltung des Klosters werden Landammann Schilter, Landammann Hässi und der Landvogt zu Baden beauftragt, die Ordnung daselbst wieder herzustellen; was sie anordnen, bei dem soll es gänzlich sein Verbleiben haben. Ibid. q. — 575. (1590). Man findet rathsam, die frühern Gesandten nochmals nach Paradies zu senden, um über alle Anstände gründliche Untersuchung anzustellen und die Originalbriefe der Freiheiten des Klosters in Sicherheit zu bringen. Absch. 152. e. — 576. (1590). Gemäß des letzten Abschiedes zu Baden

stellen Dr. Johann Kircher, Provincial des Barfüßerordens in oberdeutschen Landen der strassburgischen Provinz, und die Abgeordneten der sechs Schirmorte an die Frauen die Frage, was für Klagen sie gegen ihren Bauherrn vorzubringen haben. Die Frauen danken für die Begrüßung und das Wohlwollen ihrer geistlichen und weltlichen Obrigkeit und eröffnen, daß sie jetzt gegen den Bauherrn und Verwalter nichts zu klagen haben, da er versprochen habe, bei Einkäufen fortan bessere Vor sorgen zu treffen, auch stets gute Rechnung abzulegen; was Junker Peter Feer anbelange, so habe derselbe ihnen einen Vollmachtsbrief von sechs Orten vorgewiesen und vermeldet, er werde, wenn ihm nicht gute Rechnung gegeben werde, gegen den Verwalter andere Mittel an die Hand nehmen. Der Bauherr und Verwalter bittet zu berücksichtigen, welche schwierige Stellung er bei der Übernahme gehabt, und ihn nach Ablegung der Rechnung von der Verwaltung zu entlassen, damit er dem Gottesdienst besser obliegen könne. Absch. 154. a. — 577. (1590). Die Klosterrechnung, welche an Einnahmen und Vorräthen circa 13,578 Gld. erzeigt, wogegen das Kloster 4418 Gld. Schulden hat, wird genehmiget und der Verwalter in dieser Beziehung als genügend verantwortet erklärt. Ibid. b. — 578. (1590). In dem Anstand der Klosterfrauen mit dem Guardian wird Folgendes verordnet: Äbtissin und Convent sollen bei ihrer geistlichen Gewalt verbleiben und den Gottesdienst so besorgen, wie sie es vor Gott und der geistlichen und weltlichen Obrigkeit verantworten können, ungehindert vom Guardian, dieser soll nur Recht haben, daß dem genug geschehe; in allen andern Sachen aber sollen die Frauen dem Guardian gehorsam sein. Hinwider wird der Guardian beim Abschied vom 30. März 1588 belassen, gemäß welchem er den Bau zu leiten und die Verwaltung zu führen hat, er darf aber ohne Zustimmung der Schirmorte nichts verändern oder angreifen; auf Anfragen der Äbtissin soll er ihr über Alles gebührende Auskunft geben; findet sie es für nöthig, über dieses oder jenes zu klagen, so soll sie zuvor den Guardian warnen und erst dann, wenn nöthig, die Klage vor die sechs Orte bringen, umgekehrt soll auch der Guardian dieses Recht haben; geistliche Sachen sollen vor die geistliche Obrigkeit gebracht werden. Ibid. c. — 579. (1590). Dem Guardian wird mit Rücksicht auf die von der Mehrheit der regierenden Orte ertheilte Bewilligung gestattet, gegen Einsetzung der Gerechtfamen zu Neftenbach in Basel 6000 Gld. zu 5 Procent aufzunehmen, um daraus die von Christof Feyern zu Freudenfels um höhere Zinse entlehnten 1000 Gld. zurückzubezahlen, alle Schulden des Gotteshauses zu tilgen und den Rest zu dem Bau und auf andere nützliche Weise zu verwenden. Ibid. d. — 580. (1590). Landammann Schilter erstattet Bericht über seine Sendung in's Kloster und zeigt an, daß ihm die Urkunden desselben noch nicht zugestellt worden seien. Er wird neuerdings beauftragt, fragliche Briefe abzufordern, zu verzeichnen und zu Händen der Schirmorte und des Klosters dem Landvogt zu Baden zu übergeben; dabei wird beschloffen, die Verwaltung des Klosters einem Weltlichen zu übergeben und den Guardian (Nodus Nachbur) wieder in sein Kloster zu weisen; Lucern, das sich gegen den Provincial und Guardian wegen Ausweisung seiner Töchter beschwert und den betreffenden Antheil Kosten von dem Kloster zurückverlangt, wird ersucht, der Folgen wegen davon abzustehen. Absch. 156. e. — 581. (1590). Landammann Schilter entschuldigt sich, warum er dem Befehl, nach Paradies zu reisen, noch nicht nachgekommen sei. Der Auftrag wird erneuert. Absch. 157. g. — 582. (1590). Schwyz soll dafür sorgen, daß Landammann Schilter unverzüglich nach Paradies sich verfüge oder daß Jemand anders damit beauftragt werde. Absch. 159. c. — 583. (1591). Die Gesandten der übrigen Orte verwenden sich bei Lucern für „entledigung“ des Baumeisters des Klosters. Absch. 162. k. — 584. (1591). Schultheiß und Stadtschreiber zu Dießenhofen eröffnen, vor einigen Jahren sei zwischen Dießenhofen und dem Kloster ein Vertrag über gemeinschaftliche Benutzung eines Weihers abgeschlossen worden, nun

aber spreche die Äbtissin das Eigenthum desselben an; sie bitten daher um Schutz oder um Ablösung ihres Rechtes. Die Parteien werden auf nächste Jahrrechnung gewiesen. Absch. 168. x. — 585. (1591). Das Gesuch von Äbtissin und Convent um Fenster mit der Eidgenossen Wappen in die neuerbaute Kirche wird in den Abschied genommen. Absch. 178. l. — 586. (1591). Zu dem Anstand zwischen Dießenhofen und dem Gotteshaus wird gesprochen, der Guardian soll seine Ansprache von 100 Gld. an die von Dießenhofen aufgeben, für ihr Recht an dem halben Weiher sollen denen von Dießenhofen 300 Gld. bezahlt werden und dann der Weiher dem Kloster für ewig als Eigenthum gehören; sobald die von Dießenhofen erklären, daß sie diesen Spruch annehmen, soll der Vertrag durch den Landschreiber ausgefertigt werden. Ibid. y. — 587. (1592). Äbtissin und Convent bitten nochmals um Fenster mit der Eidgenossen Ehrenwappen in ihre neuerbaute Kirche. Wird in den Abschied genommen. Absch. 210. n. — 588. (1592). Zu Erreichung einer Verständigung zwischen dem Kloster Paradies und der Stadt Dießenhofen sollen beide Parteien auf nächste Tagatzung nach Baden citirt werden. Absch. 218. g. — 589. (1595). Die VII katholischen Orte sollen ihre Gesandten auf nächste Tagatzung zu Baden instruiren: 1. in Betreff Bewilligung an das Kloster Paradies, von dem Nollenbergischen Klosterfräugeld etwas aufzubrechen, um einige Beschwerden abzulösen und den verkauften Wald Kohlfirß wieder zu Händen zu ziehen; 2. über Angelegenheiten der katholischen Religion und des Schultheisenamts zu Dießenhofen. Absch. 275. i. — 590. (1596). Auf der bevorstehenden Tagatzung zu Baden wollen die V katholischen Orte im Verein mit dem Gesandten von Glarus darauf halten, daß das Kloster Paradies im Weidgangstreit mit dem Kloster zu Dießenhofen in seinen Rechten geschirmt werde. Schwyz soll inzwischen den Landvogt im Thurgau beauftragen, über die Anstände wegen „des Regiments“ zu Dießenhofen einen Untersuch anzustellen und darüber zu berichten. Absch. 295. h. — 591. (1596). Rochus Nachbar, Bauherr des Klosters, berichtet über dessen Anstände mit denen von Dießenhofen wegen des Zehntens, und mit Hans zum Thurn wegen des Weidgangs. Da nun diese Händel zu Baden vorkommen werden, so sollen die Gesandten dahin sich zuvor mit dem Bauherrn besprechen, damit man im Rechten den nöthigen Bericht geben kann; auch über den vom Kloster prätendirten Weidgang im verkauften Wald Kohlfirß sollen die Gesandten auf die Jahrrechnung zu Baden instruirt werden. Absch. 301. d. — 592. (1596). Die sechs Schirmorte des Klosters geben ihre Einwilligung, daß mit dem Prediger zu Nestenbach wegen seiner Pfründe eine gütliche Vereinbarung getroffen werde. Absch. 316. m. — 593. (1596). Lucern soll den Gültbrief von 3000 Gld. auf das Kloster Paradies gegen Christof Tschudi von Glarus in der sechs Schirmorte Namen besiegeln. Absch. 318. d. — 594. (1597). Wegen Eingriffen in die Rechte des Klosters will man auf nächster Tagatzung zu Baden mit Zürich und Schaffhausen sprechen. Absch. 325. f. — 595. (1597). Man findet, daß Lucern mit seinem Auftrag an den Landvogt in Betreff des Klosters Paradies wohl gethan habe; auf nächste Tagatzung soll man den Gesandten Vollmachten erteilen, damit der Bauherr den Klosterbau vollenden könne. Absch. 328. h. — 596. (1597). Die Gesandten, welche dieser Tage nach Appenzell gehen werden, erhalten Auftrag, über den Bau des Klosters und andere Dinge sich zu erkundigen und darüber zu berichten. Absch. 336. f. — 597. (1597). Landammann Waser, der mit Beaugenscheinigung des Klosterbaues beauftragt worden war, erstattet befriedigenden Bericht. Wird verdankt und die Verantwortung des Bauherrn genehm gehalten. Nichts destoweniger will man stets ein wachjames Auge haben, um bei Zeiten Allem begegnen zu können. Absch. 340. g. — 598. (1598). Bezüglich des Weidgangstreites zwischen den Klöstern Paradies und Dießenhofen sollen die Gesandten der katholischen Orte auf die Tagatzung zu Baden instruirt werden, damit endlich eine Abtheilung gemacht werde.

Abfch. 353. f. — **599.** (1598). Das Gefuch des Klosters, es möchte ihm jedes der Schirmorte 200 Gld. auf sechs Jahre zu Vollendung des Klosterbaues leihen, und der Anstand wegen Diebshofen werden von den V katholischen Orten in den Abschied genommen. Abfch. 358. o. — **600.** (1599). Der letztes Jahr erlassene Spruch zu Beilegung der vielfährigen Streitigkeiten zwischen beiden Klöstern Paradies und St. Katharinenthal über Marchen, Güter und Weidrechte wird zu Kräften erkannt. Sodann wird der Guardian ermahnt, sich fortan ruhiger zu verhalten und nur für den Bau zu sorgen, indem man sonst andere Maßregeln gegen ihn ergreifen würde. Abfch. 391. e. — **601.** (1600). Dem Guardian werden die nöthigen Weisungen in Betreff des Baues und anderer Dinge ertheilt. Dabei wird beantragt, den Bau und die Verwaltung einem geeigneten Mann zu übertragen. Abfch. 398. i. — **602.** (1600). Nach Anhörung eines Berichtes der Gesandten, welche im Kloster gewesen sind, werden dem Guardian verschiedene Weisungen über Details des Klosterbaues ertheilt. Dabei hält man für nöthig, an die Stelle des Guardians einen andern Schaffner zu erwählen. Auf nächste Tagfagung soll den Gesandten Vollmacht gegeben werden bezüglich des Gesuchs der Äbtissin um einen Vorschuß von 200 Kronen von jedem Ort; das Geld soll aber nicht mehr dem Guardian, sondern dem neuen Schaffner eingehändigt werden. Abfch. 407. n. — **603.** (1600). Auf nächste Jahrsrechnungstagfagung sollen die Gesandten instruiert werden, ob man der Frau Äbtissin einen Vorschuß machen wolle oder nicht, damit der Bau gefördert werde und sie sich zu verhalten wisse. Abfch. 410. l. — **604.** (1600). Der Provincial des Baslerordens erstattet mündlich Bericht über die Angelegenheiten des Klosters, auch langt ein Schreiben von den Frauen daselbst ein. Da aber einige Gesandten darüber nicht instruiert sind, so wird die Sache auf die Tagfagung zu Baden verschoben; dort sollen dann 1. die angemessenen Weisungen sowohl über Beendigung des Baues als über die künftige Verwaltung erlassen und 2. das Verhältniß des Schaffners festgestellt werden, wie er als Diener und nicht als „köstlicher Hofmeister“ zu dienen habe, 3. jedes Ort die Summe, welche es vorstrecken will, erlegen, 4. der Bauherr genaue Rechnung stellen. Abfch. 412. u. — **605.** (1600). Auf das Gefuch der Äbtissin und des Convents, man möchte 1. ihnen den Guardian, der mit dem Bau und Andern dem Kloster übel haushalte und viele Schulden auflade, abnehmen und einen Verwalter geben, 2. einen Vorschuß machen, damit sie die Kirche ausbauen und die laufenden Schulden tilgen können, wird beschloffen, der Guardian und der Schreiber sollen durch Kirchenrufe den Schuldenstand des Klosters in Erfahrung bringen und binnen zwei Monaten ihre Rechnung bereit halten; die auf den 27. September auf den Span zu Frauenfeld abgehenden Gesandten sollen dem Guardian die Rechnung abnehmen, ihn absetzen und die Verwaltung den Frauen übergeben; schließlich werden dem Kloster 100 Kronen (von jedem Ort) auf sechs Jahre unverzinstlich bewilliget. Abfch. 414. p. — **606.** (1600). Äbtissin und Convent klagen, daß der Guardian bereits über 12,000 Gld. Schulden gemacht habe, und wünschen den alten Provincial, Joachim Lang, für den „äußerlichen“ Haushalt anzustellen. Antwort, sie sollen sich einstweilen mit dem Reichthiger behelfen, man werde darauf bedacht sein, ihnen nächstens einen geeigneten Verwalter zu geben; inzwischen sollen sie auch den Schreiber beibehalten und sich von ihm wöchentlich Rechnung geben lassen. Abfch. 422. g. — **607.** (1600). Die V katholischen Orte, deren jedes der Äbtissin und dem Convent 100 Kronen auf sechs Jahre unverzinstlich dargeleihen hat, bitten Glarus, dem Gotteshaus ebenfalls einen Vorschuß zu machen, was dieses in den Abschied nimmt. Abfch. 425. h. — **608.** (1601). Nach Anhörung eines Berichtes des Hofmeisters des Klosters werden drei Gesandte bezeichnet, welche die Angelegenheiten desselben mit den Frauen in's Reine bringen sollen. Sekelmeister Schmid von Uri wird bevollmächtigt, dem Kloster 3000 Gld. zu leihen. Abfch. 428. d. — **609.**

(1602). Jakob Steiger von Uri, Hofmeister des Klosters, stellt die Nothwendigkeit eines Anleiheus dar, um den Klosterbau vollenden und die Kosten der Haushaltung bestreiten zu können. Es wird ihm bewilligt, 1000 Gulden aufzubrechen. — Sein weiteres Vorbringen über der Töchter Tisch- und Pfrundgeld wird in den Abschied genommen. Absch. 454. h. — **610.** (1602). Jedes Ort soll seinen Beschluß in Betreff des Klosters so bald als möglich nach Lucern schicken. Absch. 455. e. — **611.** (1602). 1. Die Belohnung und Verabschiedung des Guardians, der den Bau des Klosters vollendet hat, wird einstweilen verschoben. 2. Vogt Zweyer zu Kaiserstuhl wird beauftragt, in'sgeheim Nachforschungen nach dem vermißten Urbar über den Zehnten zu Schlatt anzustellen; auf der Jahrrechnungstagfagung will man den Stadtschreiber zu Dießenhofen und den gewesenen Schreiber des Klosters, die beide verdächtig sind, darüber einvernehmen. 3. Die vorgeschlagene Änderung in Betreff des Verwalters wird nicht zweckmäßig gefunden. 4. Aus wichtigen Gründen wird auch der Verkauf des Zehntens zu Nestenbach nicht bewilliget, dagegen will man mit Zürich Rücksprache halten, damit die großen Kosten bei Verleihung dieses Zehntens unterbleiben. 5. Auf nächsten Tag zu Baden sollen die Gesandten in Betreff des Tischgeldes und der Steuer der Töchter instruiert werden. Absch. 470. l. — **612.** (1602). 1. Auf den Bericht des Klosterverwalters Steiger über den verlorenen Urbar des Zehntens zu Schlatt wird einstimmig beschlossen, die Nachforschungen sollen im Geheimen fortgesetzt und, wenn er nicht gefunden würde, durch den Schaffner in Gegenwart des alten Zehntenmannes und anderer rechtlicher Leute die zehnbaren Güter von Neuem bereinigt werden. 2. Zu Tilgung der Schulden mag der Schaffner auf die Einkünfte und Güter des Klosters 4000 Gld. aufnehmen. 3. Betreffs Aufnahme von Töchtern wird die zu Lucern gemachte Verordnung bestätigt, also daß in Zukunft keine fremde Tochter, ohne Bewilligung der Schirmorte, angenommen werden darf, und daß das festgesetzte Pfrund- und Tischgeld nur für die Töchter dieser Schirmorte für Münzgulden gerechnet werden soll. 4. Die Äbtissin soll nach Verfluß der drei Jahre ihrer Regierung die Stelle aufgeben und statt ihrer eine andere als Äbtissin für drei Jahre erwählt werden, laut der dahierigen Ordnung. Absch. 474. g. — **613.** (1604). Auf die Anzeige der Äbtissin und des Convents, daß der Klosterbau nunmehr so weit vollendet sei, daß sie in's Kloster ziehen können, und daß die Bereinigung durch den Verwalter Steiger auch zu Ende gebracht sei, wird diesem gedankt mit der Bitte, noch fernerhin sein Bestes thun zu wollen. Absch. 548. l. — **614.** (1608). Aus dem mündlichen Bericht des Beichtigers und einer ausführlichen Zuschrift von Äbtissin und Convent ergibt sich, daß das Kloster zur Tilgung seiner großen Schuldenlast die niedern Gerichte zu Nestenbach zu verkaufen wünscht. Hierüber und bezüglich der im Bezirk des Klosters gefangenen und nach Frauenfeld geschickten Weibsperson, sowie in Betreff der Bestallung und Entlassung des Verwalters soll auf die badische Jahrrechnung instruiert werden, wo man die Verantwortung des Verwalters anhören will. Den Frauen läßt man durch den Beichtiger vermelden, daß sie sich im Übrigen des Schutzes der V katholischen Orte zu versehen haben. Absch. 653. s. — **615.** (1608). Der Vater Beichtiger überbringt ein Schreiben der Äbtissin und des Convents an die V katholischen Orte, worin sie ersucht werden, dem Gotteshaus bei seiner schweren Schuldenlast beholfen und berathen zu sein und es bei seinen Freiheiten, besonders malefizische Personen zu verhaften, zu schirmen. Der Verwalter verantwortet sich auf die gegen ihn eingereichten Beschwerden und gibt seine Entlassung ein. Man hält nun für nöthig, durch eine Abordnung dem Verwalter die Rechnung abzunehmen und ihm seine Ausstände zu bezahlen. Als Abgeordnete werden bezeichnet Landvogt Helmlin und Landammann Büeler, mit dem Auftrag, über ihre Verhandlungen an die Obern zu referiren. Den Frauen wird bewilligt, auf Gutheiß hin der Schirmorte

einen andern Verwalter, und zwar weltlichen Standes, zu ernennen. Die Deputirten sollen auch trachten, wie der Schuldenlast abgeholfen werden könnte, und nach abgenommener Rechnung dem Verwalter seinen Abschied und den Frauen den begehrten Schein der Maleficanen halber geben. Absch. 672. x. — **616.** (1609). Auf die dringende Bitte der Frauen und ihres Beichtigers um Hilfe in ihrer bedrängten finanziellen Lage etc. wird erkannt: 1. das Gesuch um die Bewilligung zur Aufnahme von Töchtern soll in den Abschied genommen werden; 2. den Frauen sei bewilliget, zur Ablösung der drückendsten Schulden eine bescheidene Summe aufzubrechen; 3. der alte Verwalter soll sich bezüglich seiner Ansprache mit den Frauen vereinbaren; 4. der begehrte Revers der Freiheit halber soll bewilligt sein; 5. Landammann Bessler möge betreffs der abgekündeten Summe noch ferner Geduld tragen. Absch. 681. s. — **617.** (1609). Da Landvogt Laab von Unterwalden die meisten Stimmen als neuer Verwalter aufgelegt hat, „hat mans nit endern können“. Ibid. v. — **618.** (1609). Die Gesandten der V katholischen Orte nach Frauenfeld sollen sich über die Angelegenheiten des Gotteshauses, über die ihm obliegenden Beschwerden und seine Rechtsamen zu Nestenbach erkundigen, ob etwas und was zu verkaufen rathsam sei oder nicht. Absch. 707. k. — **619.** (1609). Lucern will dem Gotteshaus 3000 Gld. zu Bezahlung seiner dringendsten Schulden vorstrecken, wenn die andern vier Schirmorte damit einverstanden sind. Uri, Unterwalden und Zug geben ihre Zustimmung, Schwyz nimmt es in den Abschied, soll aber so bald als möglich seine Stimme nach Lucern schicken, damit dieses die Bescheinigung in der vier Orte Namen ausfertigen, besiegeln und nach Uri schicken kann. Ibid. p. — **620.** (1609). Betreffs der Beschwerde des Gotteshauses Paradies „von Nestenbach und Wildbans wegen gegen dem Finken“ wird an Fink des Wildbanns wegen das Nöthige geschrieben, die Sache aber wegen Nestenbach ad referendum genommen. Absch. 713. w. — **621.** (1611). Schwyz und Glarus beschweren sich, daß vor einiger Zeit ein dem Gotteshaus gehörender Behnten zu Nestenbach an Zürich verkauft worden sei, ohne daß sie, die doch auch Schirmherren seien, etwas davon gewußt haben. Die andern Orte erwidern, sie haben geglaubt, die beiden Orte seien auch benachrichtiget worden, da der Verwalter in den Orten die Bewilligung dazu ausgebracht habe, um den Erlös zur Tilgung von Schulden zu verwenden, sie seien übrigens bereit, auf Begehren genau zu berichten, wie der Kauf ergangen und wo das Geld hingekommen sei. Absch. 776. y. — **622.** (1617). Auf die Klage der Frauen über den Zerfall der Gebäulichkeiten und über die mangelhafte Haushaltung, und auf ihre Bitte um einen Geldvorschuß wird beschlossen, es sollen beförderlichst zwei Gesandte von Lucern und Nidwalden dahin sich verfügen, den Sachverhalt untersuchen und dann das Nöthige anordnen. Der begehrte Vorschuß wird auf den Fall, daß die Gesandten es nöthig finden, bewilligt. Absch. 948. e. — **623.** (1617). Bei der vorgenommenen Untersuchung wird Alles in Holz und Feld, im Kloster und an den Wein- und Kornvorräthen unklagbar gefunden. Absch. 950. a. — **624.** (1617). Der Verwalter Christof Laab legt in Gegenwart des Provincials, der Frau Äbtissin und des Capitels vor den Gesandten Rechnung ab. Einnahmen 1153 Gld. 6 Den., Ausgaben 1192 Gld. 1 Bazzen 1 Den. Sie wird genehmigt und der Verwalter von dem Provincial und den geistlichen Frauen belobt. Ibid. b. — **625.** (1617). Äbtissin und Convent bitten um Aufstellung von Statuten, wie der Verwalter die Personen, welche in Holz und Feld freveln, schmähen und schmähen, einander blutrüns schlagen, händfahl machen, werfen, zuken und nächtlicher Weise über die Mauern einsteigen, bestrafen sollte; dabei sollten die Hofleute angehalten werden, dem Verwalter zu schwören, daß sie diese Statuten halten wollen. Ibid. c. — **626.** (1617). Sie begehren ferner, daß zwei Rechnungsbücher eingeführt werden, deren eines Jhro Gnaden (der Äbtissin), das andere dem Verwalter zur Aufbewahrung zu übergeben wäre, daß alle Frohnfasten

die Äbtissin und der Verwalter einander Rechnung ablegen und die Rechnung gegenseitig unterschreiben, auch wäre rathsam, daß jährlich Gesandte abgeordnet würden, um Einsicht von den Rechnungen zu nehmen. Ibid. d. **627.** (1617). In der Ziegelhütte des Klosters sollte eine Herberge für den Ziegler eingerichtet werden, damit er die Hütte besser überwachen könnte. Ibid. e. — **628.** (1617). Äbtissin und Convent begehren, daß man dem Gotteshaus zu einem Anleihen von 1000 bis 1200 Gld. ver helfe, da diese Summe ihnen für die nothwendigen Bauten und die Einsammlung der Früchte unentbehrlich sei. Ibid. f.

n. Reichenau.

629. (1587). Klage über unpriesterliches Leben der Ordensleute in der Reichenau. (S. Absch. 10. f.). — **630.** (1598). Der Landvogt berichtet, daß die Amtleute des Klosters Reichenau einen Theil der Strafen, welche er über Wucher verhängt habe, beanspruchen, und bittet um daherige Weisungen. Wird ad instruendum genommen. Absch. 347. b.

o. Rheinau.

(S. auch Religionsangelegenheiten.)

Art. 631. (1587). Span zwischen dem Abt von Rheinau und Christof von Grätt. (S. Absch. 2. q.). — **632.** (1588). Der Prälat gibt Rechenschaft über seine Verwaltung; er erstattet specificirte Rechnung über die ablösbaren jährlichen Zinse, über die Einkünfte an Zehnten, über die während seiner Amtsverwaltung gekauften Gülten und Güter, über die Baukosten, über seine Schenkungen und über die Restanzen verschiedener Gefälle; er belegt, wie das Kloster bürgschaftsweise versetzt und verschrieben sei für den Grafen von Fürstberg gegen Einige von Basel um 10,000 Gld., für den Grafen von Sulz gegen Schultheiß Pfyffer um 2500 Kronen, und gegen die Heideggischen Erben zu Waldshut um 3000 Gld.; schließlich wünscht er, daß man ihm die jährliche Rechnungsablage erlasse. Seine Rechnung wird genehmigt. Absch. 51. a. — **633.** (1592). Abgeordnete des Abts Johann Theobald einerseits und des Grafen Rudolf zu Sulz andererseits eröffnen, daß sich zwischen ihnen bezüglich der Fischenzen, der leibeigenen Leute und des Zehntens Anstände erhoben haben. Daher werden Gesandte von vier Orten bezeichnet, welche auf den 5. März zu Rafz sich einfänden, den Streithandel untersuchen und auf gültlichem Wege beilegen sollen. Absch. 128. l. — **634.** (1592). Der Prälat von Rheinau führt vor den VII die Landgrafschaft Thurgau regierenden Orten Beschwerde, daß, entgegen den Rechten des Gotteshauses in Bezug auf einige seiner Pfründen, der Vicar Pistorius im Namen des Bischofs von Constanz die Investitur und Beerbung dieser Pfründen zu Handen ziehen wolle, und bittet um Schirmung des Klosters bei seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten. Wird ad instruendum genommen. Absch. 220. g. — **635.** (1598). Dem neu erwählten Abt von Rheinau (Gerold I. Zurlauben) wird bewilligt, die Benediction zu Rheinau zu halten, zugleich wird ihm als Prälat die Confirmation ertheilt. Nidwalden und Glarus stimmen nicht dazu. Absch. 364. p. — **636.** (1607). Auf den Bericht, welche Unordnung neulich (1. März) bei der Wahl des Abts (Ulrich Koch aus Wyl) stattgefunden habe, wird an den Bischof von Constanz über dessen Confirmation und in Betreff des Conventualen Sebastian Harzer geschrieben, auch soll jedes Ort seine Gesandten auf künftige Tagzuzug mit Vollmacht abfertigen, damit man bei den alten Bräuchen und Gewohnheiten bleibe. Absch. 615. b. — **637.** (1615). In Folge der Beschwerden des Abts gegen den Grafen von Sulz wegen der Anlegung eines den Fischenzen des Klosters schädlichen Grabens, Abhaltung des Langerichts auf der Brücke und prätendirter Offenhaltung des Brückenthors wird Zürich ersucht, an den Grafen zu schreiben. Über die Anstände des Abts mit Zürich soll auf die Fahrrechnung instruiert werden. (S. Absch.

890. b.). — **638.** (1615). Jedes Ort wird seinen Gesandten Vollmacht geben, dem Prälaten in seinen Anständen mit Zürich und dem Grafen von Sulz allen möglichen Beistand zu leisten. Absch. 891. g. — **639.** (1615). Der Prälat zu Rheinau führt durch Abgeordnete Beschwerde gegen Graf Karl Ludwig von Sulz, daß er 1. einen neuen Graben im Rhein habe machen lassen, wodurch dem Gotteshaus an seinen Fischenzen Abbruch geschehe, 2. entweder Entfernung des neuen Thors an der Rheinbrücke oder dessen Offenhaltung prä-tendire, 3. sich die Kastvogtei über das Gotteshaus anmaße, und läßt bitten, den Grafen zu ermahnen, von diesen beschwerlichen Punkten abzustehen. Nach Abhörung einer Zuschrift des Grafen, worin er unter Anderm die Aufnahme eines Augenscheins begehrt, wird dem Prälaten geschrieben, daß man durch Abgeordnete den Augenschein einnehmen und mit dem Grafen tractiren lassen werde; er solle einen gelegenen Tag hiefür bezeichnen. Absch. 893. y.

p. Ritterhaus Tobel.

Art. 640. (1596). Zwischen dem Ordensmeister der Johanniter in Deutschland und dem Commenthur Koll zu Tobel waltet ein ernster Streithandel. Ersterer verlangt des letztern Entfernung von der Commenthurei und Anerkennung des Arbogast von Andlau als Commenthur, letzterer wünscht bei seiner Ernennung geschirmt zu werden. Da nach Anhörung der Klagen und Antworten beider Parteien eine Verständigung nicht erhältlich ist, wird der ganze Handel in den Abschied genommen. (S. Absch. 307. a.). — **641.** (1597). Der Entwurf eines Schreibens an Uri in Betreff der Commenthurei Tobel wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Stimme darüber beförderlich nach Lucern sende. Absch. 340. e. — **642.** (1599). Georg Christof von Wittingen, Commenthur zu Hohenrein, und Dr. Cabelius, Kanzler, als Abgeordnete des Meisters des Johanniterordens in Deutschland, eröffnen (am 14. Juli), daß Ludwig von Koll im Generalcapitel zu Malta nicht allein seine Aufnahme in den Rittergrad, sondern auch seine Residenz und Anciennetät von der Zeit an, da er in den Convent gekommen sei, erlangt habe, so daß er nun, da ihm Alles bewilligt worden, was ihm früher Grund zu Beschwerden gegeben, keine billigen Ursachen mehr habe, länger auf der Commende Tobel zu bleiben und sie dem rechtmäßigen Commenthur, dem Herrn von Andlau, vorzuenthalten, daher möchte man ihn anweisen, das Haus Tobel zu räumen. Weil die Gesandten darüber ohne Instructionen sind, wird das Begehren in den Abschied genommen; sie erwarten, daß unter diesen Umständen dem Orden entsprochen werde, ansonst die Parteien sich auf der Tagsatzung zu Baden am 5. September wieder einfinden mögen. Absch. 381. f. — **643.** (1599). Man will die gütliche Vergleichung in Betreff der Commenthurei Tobel abwarten und dann auf nächster Tagsatzung berathen, wer sie besitzen soll. Absch. 393. d. — **644.** (1609). Im Namen des Andreas Sturmfeder, Ritters des Johanniterordens und angehenden Commenthurs des Hauses Tobel, erscheint dessen Schreiber und Vogt Adam Heller und begibt sich in der Eidgenossen Schirm mit dem Begehren, sie möchten des Ritterhauses Freiheiten und Gerechtigkeiten auch fernerhin erhalten. Dem wird nach altem Brauch entsprochen. Absch. 697. w. — **645.** (1611). Verhandlung betreffend Aufhebung des Arrestes auf das Haus Tobel. (S. Absch. 776. x.). — **646.** (1612). Was den Johanniter-Arrest zu Tobel anbelangt, so soll derselbe also verbleiben, bis der Orden entgegen kommt, und zu Baden darüber berathschlagt werden. Absch. 797. s. — **647.** (1612). Die Commenthuren von der Tann, Sturmfeder und Consorten begehren Aufhebung des auf das Haus Tobel gelegten Arrestes und melden, daß bezüglich der Aufnahme der eidgenössischen Cavaliere auf dem bevorstehenden Capitel werde verhandelt werden; dem Begehren des Herrn von Koll sei von Malta aus entsprochen worden. Hierauf hat man sich entschlossen, den Arrest in Kraft ver-

bleiben zu lassen, da die Commenthuren bezüglich der Aufnahme zu tractiren keine Vollmacht haben; den Cavalieren der Eidgenossen soll der freie Zutritt in den Orden und das Vorrücken zu allen Dignitäten offen sein, gemäß des einstimmigen Beschlusses der deutschen Zunge und der päpstlichen Bestätigung, auch soll es bei dem dem Commenthur von Koll erteilten Abschied verbleiben und er gemäß der nach langen Umtrieben des Ordens erlangten Urkunde des Vertrags von 1602 und der Sentenz des Großmeisters von 1606 als Cavalier de Justitia eingetragen werden; daneben sollen ihm die aufgewendeten Kosten vergütet werden und das ihm und den Seinigen in keiner Weise zum Nachtheil gereichen. Absch. 803. m.

20. Locales.

(Zu Ergänzung dieses Abschnittes in Betreff der Orte Bupnang, Diefenhofen, Fijchingen, Frauenfeld, Gachnang, Ittingen, Märweil Mühtheim, Rheinau, Eirnach, Sommeri, Steckborn, Thundorf, Tobel, Ußlingen, Wengi, Wylen ist der Abschnitt: Kirchliches und Glaubenssachen zc. zu vergleichen).

a. Bischofszell.

Art. 648. (1587). An die von Bischofszell wird geschrieben, sie sollen ihren Burger Christof Mörikofer, der gut katholisch sei, zum Stadtschreiber nehmen, anstatt des gegenwärtigen zwinglischen Stadtschreibers. Absch. 4. g. — **649.** (1587). Weil die von Bischofszell auf die Mahnung, sie möchten einen katholischen Stadtschreiber ernennen, es trotzig abgeschlagen haben und überhaupt auch in andern Dingen sich hochmüthig und ungehorsam gegen die geistliche und weltliche Obrigkeit erzeigen, so sollen die Boten auf nächsten Tag zu Baden darüber instruiert werden. Absch. 7. g. — **650.** (1587). Alt-Sekelmeister B. Rietmann, alt-Spitalmeister J. Niedeisen und alt-Stadtschreiber G. Scherb zu Bischofszell haben einen Anstand mit Rath und Gemeinde daselbst. Erstere eröffnen nun, es sei bekannt, daß schon seit einiger Zeit große Uneinigkeit zu Bischofszell herrsche und daß sie verläumdert worden, als hätten sie der Stadt und dem Spital nicht wohl hausgehalten; auf ihr Begehren habe man ihre Amtsrechnungen geprüft und daraus ersehen, wie sie während ihrer Verwaltung sogar Vorschüsse gemacht haben; später sei durch einen Ausschuß ein Vertrag zwischen beiden Parteien errichtet worden, gemäß welchem der Rath ihnen, den drei Burgern, eine Summe von 942 Gulden sammt Zins zu bezahlen hätte; nun aber werde dieser Vertrag nicht gehalten, daher sie verlangen müssen, daß man nicht nur den Rath zur Bezahlung anhalte, sondern ihnen auch einen Abschied über ihre gute Verwaltung ertheile. — Nach Anhörung auch der Gegenpartei und nach Untersuchung der Rechnungen wird auf Ratification hin folgender Spruch erlassen: 1. Den drei Burgern soll die laut Vertrag versprochene Summe ausbezahlt werden. 2. Die 150 Gld., welche einige Burger jenen drei zu bezahlen schuldig wären, sollen von der Stadt bezahlt werden. 3. Da aus den Rechnungen sich ergibt, daß die Genannten ihre Ämter gut verwaltet haben, so dürfen sie wieder zu allen Ämtern gelangen; daneben soll ihnen für alle Ansprachen die Stadt noch 600 Gld. bezahlen. 4. Hiemit soll der Streit beendet und alle gegenseitigen Reden vergessen sein. 5. Die drei sollen alle in Händen habenden Briefe, Rödel u. dgl., welche der Stadt gehören, dem Rath übergeben. — Dieser Spruch wird von beiden Parteien angenommen und zu halten eidlich versprochen. Absch. 38. a. — **651.** (1587). In dem Anstand zwischen dem Bischof von Constanz und Rath und Burgerschaft der Stadt Bischofszell wird folgender gültliche Spruch erlassen: 1. Bei Besetzung des Rathes und des Gerichts soll es beim Herkommen bleiben, nämlich die von Bischofszell sollen zwei alte Räte ernennen, welche sammt dem Vogt (des Bischofs) noch zehn Räte vorzuschlagen haben; der Bischof hat dann das Recht, dieselben entweder zu bestätigen oder andere zu ernennen. 2. Jeder künftige Vogt soll die Freiheiten und bischöflichen Confirmationen derer von Bischofszell beschwören.

3. Alle Ämter der Stadt und auch der Stadtschreiber sollen mit Gutheissen und in Gegenwart des Vogts besetzt werden; bei Rechnungsablagen über die Amtsverwaltung soll der Vogt zugelassen werden. 4. Die Steuern sollen mit des Vogts Vorwissen verkündet und in seiner Gegenwart verrechnet werden. 5. Ohne Vorwissen eines Vogts soll weder Gemeinde, Rath noch Gericht gehalten werden, überhaupt sollen die von Bischofszell sich weder in die hohe noch niedere Gerichtsbarkeit einmischen. 6. Da die Hauptursache dieses langwierigen Streites daher rührt, daß die eine Partei ohne Vorwissen der andern ihre Beschwerden den Orten vorgebracht hat, so soll das in Zukunft bei einer Strafe von 100 Gld. verboten sein. — Rath und Burgerschaft wollen diesen Spruch nicht annehmen. Ibid. b. — **652.** (1587). Ab nächstem Tag zu Baden soll an die von Bischofszell geschrieben werden, daß sie bezüglich ihres Anstandes mit der Stift Constanz beim letzten Vertrag bleiben sollen, da man dadurch zur Ruhe komme und der katholische Glauben gefördert werde. Absch. 42. p. — **653.** (1588). Das durch den Kanzler der Stift Constanz vorgetragene Begehren, die von Bischofszell sollen sich mit dem abgeschlossenen Vertrage zufrieden geben, wird in den Abschied genommen. Absch. 44. c. — **654.** (1588). Auf einen Bericht von Propst und Capitel der St. Pelagienstift zu Bischofszell an die V katholischen Orte in Betreff des Collaturrechts einiger Pfründen, welche die Stadt inne hat, wird an den Bischof zu Constanz geschrieben, er möchte die Anstände endlich beizulegen suchen. Absch. 63. c. — **655.** (1588). Lucern wird beauftragt, an die von Bischofszell in Betreff der Lehnen zu schreiben. Absch. 76. e. — **656.** (1592). Vandammann Schilter erstattet Bericht über seine Verrichtungen zu Bischofszell hinsichtlich der Anstände zwischen der Stift und Stadt Bischofszell. Wird in den Abschied genommen. Zugleich wird Schwyz beauftragt, durch seinen Vogt zu Bischofszell Rundschaften aufnehmen zu lassen über die Kästerungen des Prädicanten wider den katholischen Glauben. Absch. 201. e. — **657.** (1605). Der bischöflich-constanzische Secretär Georg Gebel eröffnet, über die von Bischof Marquard der Stadt Bischofszell ertheilte Freiheit, daß nämlich Vogt und Rath selbst Statuten und Satzungen machen dürfen, seien zur Zeit des Cardinals von Osterreich Mißverständnisse erwachsen, die durch den Vergleich von 1582 beigelegt worden seien; in diesem Vergleich stehe unter Anderm, daß die Stadt keine Eingriffe in die hohe und niedere Gerichtsbarkeit des Bischofs machen dürfe; da sich nun die Stadt bisher geweigert habe, eine einwilligende Erklärung abzugeben, so wünsche der Bischof, daß dieses nunmehr geschehe, damit er sich zu verhalten wisse. Die Abgeordneten von Bischofszell entgegnen, dieser Artikel widerstreite ihren Freiheiten, ja es stehe am Ende des berührten Vertrages von 1582: „Hiemit soll diese Sach allerding vffgehebt, verglychen vnd alle vorgelofne Handlung todt vnd absin, doch Jedemtheil sinen Rechten vnd gerechtigkeiten vfferhalb ernampter Puncten ohnschädlich vnd ohnnachttheilig“, von dem berührten Streitpunkt aber geschehe im Vergleich keine Erwähnung; sie seien übrigens in die Sache einzutreten nicht gefast und bitten um Aufschub bis zu künftiger Jahrrechnung. Weil sich gezeigt hat, daß die Stadt schon wiederholt Verschiebung verlangte, und der Anstand selbst nicht bedeutend ist, wird erkannt, sie soll sich mit dem Bischof zu verständigen suchen, indem das viel Unwillen ersparen würde; könnte das nicht sein, so sollen beide Parteien auf nächster Tagsatzung der VII im Thurgau regierenden Orte mit ihren Rechtstiteln versehen sich einfinden; jedenfalls werde mit dem Urtheil fūrgefahren, auch wenn der eine Theil ausbleiben sollte.

b. Dießenhofen.

(S. auch Kloster Paradies.)

Art. 658. (1589). Die Gesandten, welche nach dem Kloster Paradies abgehen werden, erhalten den Auftrag, Schultheiß und Rath zu Dießenhofen anzufragen, warum sie den Schultheiß Hechi aus dem Rath

gestoßen haben, zugleich sollen sie sich für dessen Wiedereinsetzung verwenden. Absch. 86. e. — **659.** (1589). Abgeordnete von Schultheiß und Rath zu Dießenhofen erlegen den gewöhnlichen Jahreszins und führen Beschwerde, daß die Bürger von Stein und andere fremde Personen, wenn sie in Dießenhofen ungünstige Urtheile erlangt haben, an die Eidgenossen appelliren, was wider die Freiheiten der Stadt sei, ja daß Hans Schnewli von Stein bereits zum dritten Mal ein Urtheil an die Eidgenossen appellirt und geäußert habe, es seien die zu Baden und zu Dießenhofen erlassenen Urtheile falsch und erdichtet; sie bitten daher, sie bei ihren Freiheiten zu schirmen. Entscheid: Die von Dießenhofen sollen die Briefe über ihre Rechtsamen und Freiheiten auf dem nächsten Tag zu Baden auflegen; dem Landvogt wird befohlen, den Schnewli zu verhaften und ihm den Proceß zu machen. Absch. 101. ii. — **660.** (1590). Betreffs der Appellationen wird durch die Gesandten der IX Orte gesprochen: Wenn Fremde oder Bürger, welche zu Dießenhofen ihr Recht nehmen müssen, ein Urtheil zu appelliren begehren, so sollen sie nach alter Übung an die IX Orte appelliren dürfen, die niedern Gerichtsunterthanen aber, als Schlatt, Schlattingen und Wasadingen, dürfen nur an die von Dießenhofen appelliren; im Übrigen sollen die Freiheiten und Briefe der Stadt in Kraft verbleiben; die Proceßkosten des Schnewli von Stein sollen zur Hälfte vom Landvogt, zur Hälfte von der Stadt Dießenhofen getragen werden. Absch. 128. c. — **661.** (1595). Über die frühere Besetzung des Schultheißenamts zu Dießenhofen hat man noch nichts Gründliches in Erfahrung bringen können, denn im Urbar zu Baden steht nur der Eid, welchen die von Dießenhofen und Rheinau schwören müssen. Zudem man den Landvogt und den Landschreiber beauftragt nachzufragen, ob der Schellenbergische Hof zu Dießenhofen ein Pfandschilling sei oder nicht, und darüber zu berichten, erhalten sie zugleich die Weisung, eine Abschrift des Eides zu überschicken, den die von Dießenhofen den Eidgenossen zu schwören haben. Absch. 277. s. — **662.** (1600). Auf die Beschwerde der Katholiken zu Dießenhofen, daß die Evangelischen ihnen wider altes Herkommen einen zwinglischen Schultheißen aufgenöthigt haben, wird an Rath und Gemeinde von Dießenhofen und an Zürich geschrieben, zugleich werden die Kanzleien zu Baden und Frauenfeld beauftragt, die betreffenden Schriften hervorzusuchen; auf nächstem Tag zu Baden sollen die Gesandten beantragen, daß die Verordnung von 1534 erneuert und gemäß derselben der Schultheiß und die vier Rätthe von den Eidgenossen ernannt werden, wie man es zu Bremgarten und Meltingen auch thut, und daß in Zukunft dem Landvogt anbefohlen werde, den Eid zu Dießenhofen persönlich abzunehmen; das Begehren des Grafen von Zimbern an Dießenhofen sollen sie an die regierenden Orte weisen. Absch. 398. e. — **663.** (1600). Vor einiger Zeit war in Dießenhofen bei Erneuerung des Regiments der bisherige Schultheiß übergangen und ein Evangelischer zu dieser Stelle erwählt worden, worüber die Katholischen, obchon anfänglich damit einverstanden, in Lucern sich beklagten. Da nun aber ungefähr 22 katholische und 250 evangelische Personen in Dießenhofen sind und es bei diesem Verhältniß nicht billig wäre, das Schultheißenamt immer aus derselben Confession zu besetzen, da gemäß Landfrieden die Wahl hier ebenso gut frei sein müsse, wie zu Frauenfeld und anderstwo; da ferner noch andere Geschäfte in Dießenhofen zu erledigen sind, so hält man für gut, einen Tag der regierenden und Schirmorte daselbst abzuhalten, zu dessen Ausschreibung Zürich ermächtigt wird. Absch. 400. b. — **664.** (1600). Da zwischen beiden Religionsparteien zu Dießenhofen über die Besetzung des Schultheißenamts und anderer Ämter ein großer Zwist sich erhoben hat, wurde nöthig erachtet, zu dessen Beilegung gegenwärtigen Tag abzuhalten. Nach Anhörung nun beider Parteien und nachdem die Gesandten der V katholischen Orte erklärt hatten, daß sie keine andere Instruction haben, als die Katholischen zu Dießenhofen bei ihrer alten Übung, nämlich vier katholische Rätthe zu einem Schultheißen

vorgeschlagen zu können, verbleiben zu lassen, werden von den Gesandten der evangelischen Orte, mit Einwilligung jener der katholischen Orte, auf Ratification hin daherige Vergleichsartikel vorgeschlagen. (Das durch Landvogt Frey besiegelte Originalinstrument dieser Vergleichsartikel liegt im Staatsarchiv Lucern). Absch. 406. — 665. (1600). Es wird der Mediationsvorschlag vorgelegt, welchen die Gesandten der drei evangelischen Städte jüngst zu Dießenhofen über die Anstände zwischen den Anhängern der katholischen und denen der neuen Religion daselbst entworfen haben, sowie auch die dagegen eingereichte Beschwerdeschrift der Katholischen. Der Vorschlag wird nun mit den nöthigen Veränderungen zu Gunsten der Katholischen nochmals berathen und jedem Gesandten abschriftlich mitgetheilt, damit die Orte beförderlichst ihren Entschluß darüber zur Mittheilung an Zürich nach Lucern melden, auf daß dann der förmliche Vergleich ausgefertigt werden kann. Sollten die vorgeschlagenen Veränderungen den drei Städten nicht genehm sein, so soll man dann auf einen andern gütlichen Vergleich Bedacht haben. Sobald diese Sache berichtigt ist, will man auch dem alten Georg Hedi, der vor Jahren aus dem Rath gestoßen worden ist, behülflich sein. Absch. 407. d. — 666. (1600). Die V Orte wollen zu Baden beantragen, daß der Dießenhofener Vertrag durch den Landschreiber zu Frauenfeld doppelt ausgefertigt und der eine Brief den Katholischen von Dießenhofen, der andere Lucern eingehändigt werde. Absch. 412. n. — 667. (1602). Die auf der Jahrrechnung zu Baden versammelten Gesandten der regierenden Orte erlassen folgenden Ausspruch im Streite der beiden Religionsparteien zu Dießenhofen betreffs Besetzung der Ämter:

„Wir ic. (folgen die Namen der Gesandten) bekennend vnd thund kundt allermeniglichem offembar mit diesem brief: Als sich dann ettliche Zyt vnnnd Jar har entwüschent beiden Religionsgnossen zu Dießen- | hofen von wegen besetz- vnnnd entsetzung eines Schultheissen vnnnd annderer Irer Empteren Irrung, Spänn vnnnd mißhellung, darus lychtlich allerley Br- raths entston vnnnd erwachsen mögen, erhept vnnnd zugetragen, Haben wollermelte vnnsere | gnädigen Herren vnnnd oberen dasselbig mit beduren vnnnd mißfallen verstanten, vnnnd daruff zu Hinleg- vnnnd abschaffung dero, auch zu pflantz- vnnnd erhaltung guter, fridlicher, fründtlicher vnnnd burgerlicher Einigkeit, thriuw vnnnd liebe, | Haben sie Ire Gesandte dahin gen Dießenhoffen verordnet, sy zu beidentheillen (wo mäglich) Inn der güette vnnnd fründtlichkeit zuuerglychen, welchem sy gehorsamlich nachkommen, vnnnd daruff nach beidertheillen Verhörung, | Clag, Antwurt, redt vnnnd widerred zwüschen obgemelten Parthygen ettliche mittel vnnnd Artickell vff gefallen Jedes Herren vnnnd oberen Ratification gestellt, welche Mittel aber domalen von den Herren Gesandten obgenanter Nün Orten | alhie zu Baden Inn Ergöuw vff einer Tag- leistung Anno Sechszehnhundertten vff Mentag nach Judica In der Fasten Innammen Irer aller Herren vnd oberen, so zu Dießenhoffen verabschidet worden, vmb ettliche Artickel erläutert, wie sie sich zu beiden- | theillen In Iren Empteren vnnnd besetzungen verhalten söllend. Diewyl vnnnd aber sölliche Erklärung von den vnnsern von Dießenhoffen nit angenommen noch geuellig gewesen, sonnder vermeint, das die zwen Artickell dess Stattschryber | vnnnd Oberweibel Ampts sölle also vff- gehon vnnnd hindan gesetzt werden, so sygen sy Inn übrigen gestellten vnnnd erläuterten Artickeln zefriden. Welches Spanns halber sy von Dießenhoffen vff Zehthaltender Tagleistung der Jar- | rechnung vor vnns Innammen vnser Herren vnnnd Oberen erschinen vnnnd an vnns begertt, sy dess Stattschrybers vnnnd Oberweyßels Enderung halb zuentlassen, dann söllichs Innen zimmlich vnkommlich fallen welle, doch wellen sy vnns alls Iren | gnädigen Herren vnnnd oberen differe Ire Sachen harinn zehandlen heimgesetzt haben; was dann wir Innammen vnser Herren vnnnd oberen erkennen werden, wellen sy demselbigen gehorsamlich geläben vnnnd nachkommen. Vnnnd | nachdem wir die abgesandten von den vnnsern Schultheis vnnnd Rath zu Dießenhoffen In Irem begerrten der lennge nach angehört vnnnd verstanten, daruff haben wir vnns In- nammen vnser Herren vnnnd oberen erkennbt vnd gesprochen, | Also das es by vorgemelten vnd erläuterten Artickeln, Anno Sechszehnhundertten vmb Judica In der Fasten confirmiert vnnnd bestät, verblyben. Dem ist also: Namlich vnnnd dess Ersten, Diewyl ein gemeine Burgerschaft | mit gemeinem Meer Hanns Balthassar Veindern, Sedellmeistern, zu Irem Schultheissen erwölt, so sölle es darby beston vnnnd verblyben, vnnnd wann er In das Ampt tritt, dess Rychsuogts vnnnd Sedellmeister Ampt auch vff gestalt vnnnd Formm, | wie hernach verstanten, abgon sölle. Zum annderen. Wann sy

künftiglich nach Zren Brüchen vnd alten härkommen das Regiment widerumb besetzend, söllend sy vß den Vier alten Rätthen der Catholischen Religion, | welchen sy am geschidlichisten vnd am nutzlichisten bedunden wirt, einen Schultheißen erwellen vnd nemmen, also vnd mit der heiteren erläuterung, das fürhin ein Jar (einer) von der Catholischen, vnd das annder Jar einer von der | Euangelischen Religion sin vnd das Schultheißen Ampt verwassen, vnd soll dann der alt vnd abgennd Schultheis desselben Jars Statthalter vnd Rychsuoigt sin vnd blyben. Zum Dritten, So söllend die vier alten Rätth | verpflyben, darneben aber von der Euangelischen Religion auch vier genommen werden, dieselben Acht noch vier nemmen vnd von Jeder Religion Zween erwellen söllen; Vnd so dann einer von denselben Achten mit tod abgienge oder | sonnsten vnthugentlich sin wurde, sölle allwegen an dess abganngnen statt einanderer derselben Religion des abgestorbnen gewessen genommen werden. Zum Vierdten. Das Sedelmeister Ampt belangernde, söllen sy die | kleinen Rätth zwen von beiden Religionen erwellen, da der ein das Ampt ein Jar lang vnd dann der annder auch ein Jar versächen vnd Jeder vor Schultheis vnd kleinem Rath gepürrende Rechnung geben sölle. Zum | Fünfften söllen sy von Dießenhoffen klein vnd groß Rätth Burger anzunehmen gewalt haben; Namlich wann einer in der Eidtgnoschafft geporen ist, der sölle nit In das Regiment gebracht werden, Er sye dann zuuor sechs Jar | Ingefäzner burger gwessen; Glicher gestalt wann einer vßerhalb der Eidtgnoschafft angenommen wirt, der sölle ebenmäßig nit In das Regiment gesetzt werden, Er habe dann zuuor acht Jar alda gehuget vnd gewont. Zum | Sechsten, Anträffend das Buwmeister, Spittalmeister, Inzücher- vnd Umbgeltter Ampt, da sölle von beiden Religionen zu dissen Empteren thugentliche vnd bequeme Personen, der Buwmeister vier Jar, der Spitalmeister sechs Jar, der Inzücher | zwen Jar vnd der Umbgeltter ein Jar vmb das annder gesetzt werden. Was dann das Stattschryber Ampt antrifft, so soll der Zehig Stattschryber dafselbig Ampt noch zwen Jar lanng versächen, vnd nach verschnung ge- | melter sechs Jaren söllen sy einen Catholischen Stattschryber nemmen vnd setzen, der das Ampt sechs Jar versäche, vnd nach verschnung sölcher sechs Jaren söllen sy widerumb einen von der Euangelischen Religion nemmen, der | das Ampt auch sechs Jar lanng versäche, vnd danneuthin gemelt Stattschryber Ampt also von Sechs Jaren zu Sechs Jaren lassen der keere nach vmbgon. Es soll auch kein Meyßff von dem Schultheißen verschickt noch gsiglet | werden, sy sye dann zuuor den Rätthen vorgetassen worden, das dieselben von der meertheil beider Religionen darby sygind. Zum Sibenden, dess Ober Stattnachts Ampt berürende, da söllend die Zehigen Dry, Im- | fahl sy sich der gepürr nach tragend vnd haltend, verpflyben, da aber einer vß denselben todes verschiebe, ein anndern, so der Catholischen Religion, an sin statt genommen werden, also das Zederwoylen Zwen von der Euangelischen vnd | einer von der Catholischen Religion sye; Also wann ein Schultheis von der Catholischen Religion, so soll der Ober Stattnacht auch Catholisch sin, vnd wann der Schultheis der anndern Religion, so soll der Ober Stattnacht auch siner | Religion sin, vnd söllen die anndern zwen desselbigen Jars nur gemeine Diener sin. Vnd letztlich, All annder Jr der Statt von Dießenhoffen Sachen vnd Verwaltungen beträffend, söllend dieselben wie von alter | vnd bisshar ohne einiche gefahr geübt vnd verrichtet werden vnd sonnsten sy In all annder weg by Zren alten Brüchen, Fryheiten vnd gerechtigkeiten verpflyben, vnd so sich Inn künftigem der Besatzung der Emptern vnd | sonnst etwas Spannß von einem oder dem annderen theil zutragen möchte oder wurde, dieselben von dem Regierenden Orten (alls Zrer Redten Ordenlichen Hohen Oberkeit) vßgesprochen vnd erördtertert werden söllenn. | Vnd dess zu wahren Erkundt so hatt der fromm Erenuest vnd Wys vnser Insonders gethrüwer lieber Landtuoigt zu Baden Inn Ergöuw, Anthonj Clauer, dess Rathß der Statt Zürich, sin eigen Insigell Innammen vnser aller off- | entlich ann dissen brieff gehenddt, der geben ist dem Rünzgehenden tag dess Monats Julij, von der geburt Christi, vnserß lieben Herren vnd Seligmachers, gezalt Einthussend Sechshundert vnd zwen Jar.“ *) Absch. 474. u.

Art. 668. (1603). Sylvester Huber beklagt sich mit Zuschrift vom 12. Juli an die in Baden versammelten Gesandten der V katholischen Orte, daß er, obschon ihm von den regierenden Orten das Amt eines Stadtschreibers zu Dießenhofen zugesichert worden sei, diese Stelle bisher nicht habe antreten können. Absch. 504. x.

— **669.** (1609). Beide Schultheißen von Dießenhofen führen im Namen der Stadt Klage, daß, obschon von jeher die Domstift Constanz den Amtmann aus ihrer Stadt genommen, sie dermalen Herrn Steiger von Uri

*) Original im Staatsarchiv Lucern.

dazu erwählt habe; zwar haben sie gegen diese Person keine Klage, aber es sei zu besorgen, es möchte auf diese Weise der Anfang gemacht werden, später wieder einen Andern, ja sogar einen Ausländer, einzusetzen; weil nun aber das Amtshaus Tag und Nacht offen sei und daher mit der Zeit für die Eidgenossenschaft Gefahr erwachsen könnte, bitten sie, dieser Sache gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Wird in den Abschied genommen und an die Domstift geschrieben, sie möchte ihre daheringe Gerechtfame auf künftiger Tagsagung vorlegen. Absch. 697. h.

c. Frauenfeld.

- Art. 670.** (1594). Das Gesuch der Stadt Frauenfeld um eine Unterstützung zur Vergrößerung ihres Spitals und „Seelhauses der Armen“ (Armenhauses) wird in den Abschied genommen. Absch. 262. d. — **671.** (1608). Landweibel Rüpplin zu Frauenfeld bittet die katholischen Orte, an der Stelle seines verstorbenen Sohnes, dem J. B. von den regierenden Orten die Amtsnachfolge zugesichert worden sei, seinen andern Sohn Sigmund damit zu betrauen. In Würdigung der Verdienste Rüpplins wird das Gesuch in den Abschied genommen, mit der Zusicherung, die Gesandten werden der Orte Zustimmung nach Baden bringen. Absch. 653. i. — **672.** (1609). Lucern berichtet, daß zwischen den Frauenfeldern ein neuer Span über die Annahme einiger Ausburger und Hinterfassen sich erhoben und daß es bereits um Abordnung von Gesandten der regierenden Orte bei Zürich angehalten habe, bei welcher Gelegenheit dann auch noch andere unerledigte thurgauische Religionsfachen erörtert werden könnten. Absch. 683. d.

d. Tannegg.

- Art. 673.** (1602). Das Gesuch derer von Tannegg um eine Weisteuer zur Erbauung eines neuen Siedenhauses im Feld wird in den Abschied genommen. Absch. 474. o.

e. Weinfelden.

(Man s. auch Zusatzfachen 2c.).

- Art. 674.** (1587). Die Abgeordneten der Gemeinde Weinfelden werden in Betreff einiger ihrer Gemeinde-Ordnungen auf nächsten Tag zu Baden gewiesen. Absch. 42. q. — **675.** (1601). Abgeordnete der Gemeinde Weinfelden stellen das Gesuch, man möchte ihnen eine bestimmte Anzahl Jahre festsetzen, auf wie lange sie den Zug auf die bei ihnen verkauften Güter haben dürfen, da bei der bisherigen Frist von 6 Wochen und 3 Tagen Mancher die Güter fahren lassen müsse. Es wird nun verordnet, das Zugrecht auf Güter, die an Fremde oder Einheimische verkauft werden, soll fünf und zwanzig Jahre dauern, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wenn die Güter inzwischen verbessert worden seien, der Mehrwerth gemäß Schätzung unparteiischer Leute und Erkenntniß des Landvogts vergütet werden solle. Dieser Beschluß wird zur Bestätigung in den Abschied genommen. Absch. 433. a. — **676.** (1608). Das Gesuch derer von Weinfelden um Fenster mit den Ehrenwappen der regierenden Orte in ihr neues Rathhaus wird ad instruendum genommen. Absch. 659. w. **677.** (1609). Die Mehrheit der Orte hat die verlangten Fenster bereits verehrt, die übrigen werden bis zur nächsten Zusammenkunft sich ebenfalls entschließen, was sie geben wollen. Absch. 697. o.

21. Verschiedenes.

- Art. 678.** (1592). Alt-Landvogt Feer bringt vor: 1. Während seiner Verwaltung haben viele Leibeigene sich von ihrer Leibeigenschaft loskaufen wollen, er habe aber dazu keine Vollmacht gehabt; nach seiner Ansicht aber sollte man das zulassen, indem die Eidgenossen viel mehr Nutzen davon hätten. 2. Er halte für nöthig,

daß dem Scharfrichter zu Frauenfeld ein neues Haus gebaut werde, indem das jezige ganz haufällig sei. 3. Die Verordnung gegen die Bettler und Landstreicher sollte strenge gehandhabt werden. Beschluß: Der Landvogt soll den Leibeigenen nach Verhältniß ihres Vermögens den Loskauf gestatten, das Haus des Scharfrichters in bewohnbaren Zustand setzen, die Bettlerordnung pünktlich handhaben. Absch. 210. q. — 679. (1592). Da nicht alle Gesandten der V Orte über die vier thurgauischen Artikel, welche auf der Jahrrechnung zu Baden in den Abschied genommen worden sind, Instructionen haben, so nehmen sie dieselben wieder in den Abschied. Absch. 213. c. — 680. (1608). Über die von Junker Marx von Ulm begehrte Beisteuer an seine neue Kirche soll jedes Ort beförderlich sich entschließen. Absch. 679. p. — 681. (1609). Dem alten Verwalter Jakob Steiger im Kloster Paradies wird eine Verwendung an die von Dießenhofen bewilligt. Seine Entschuldigung wegen der Schellenbergischen Sache und was er wegen der Frauen zu St. Katharinathal angebracht hat, wird in den Abschied genommen. Absch. 681. t. — 682. (1609). Die Orte, welche sich bezüglich der Beisteuer an den Kirchenbau des Marx von Ulm noch nicht entschlossen haben, sollen es beförderlich thun. Lucern hat sich zu 50 Gld. entschlossen. Ibid. u. — 683. (1609). Auf gestellte Einfrage des Landvogts werden ihm folgende Weisungen ertheilt: 1. Des Rottershausers Ehehandels halber soll er sich dem Vertrag von 1532 gemäß halten und den Prädicanten und Andere, welche der Sache sich angenommen haben, bestrafen. 2. Die Angelegenheit wegen des Landgerichtsknechtes möge er, weil er sich bereits in dieselbe eingelassen habe, gehen lassen und das Resultat abwarten. 3. In Betreff des Ellikerhandels lasse man es beim Abschied verbleiben. Absch. 713. b.

Landvogtei Rheinthal.

Inhaltsübersicht.

1. Verwaltung im Allgemeinen:
 - a. Beamte. Art. 1—5.
 - b. Rechnungssachen. 6—8.
2. Obrigkeitliche Güter zc. 9—14.
3. Justizsachen; Judicatur; Competenzanstände. 15—36.
4. Anstände mit dem Abt von St. Gallen. 37—47.
5. Niederlassung. 48—53.
6. Güterkauf; Steuern und Bräuche; Abgaben; Zehntfachen zc. 54—66.
7. Ewiger Verspruch. 67—91.
8. Fall. 92.
9. Ohmgeld. 93.
10. Handel und Verkehr, Märkte; Straßen, Brücken; Zölle, Weggelder. 94—107.
11. Wuhre. 108, 109.
12. Fischerei. 110, 111.
13. Schützenwesen. 112.
14. Kirchliches und Glaubenssachen; Geistliche. 113—141.
15. Locales. 142—154.
16. Verschiedenes. 155—170.

1. Verwaltung im Allgemeinen.

Landvögte.

1586.	Zürich.	Hans Jakob Rohrdorf.
1588.	Lucern.	Anton Haas.
1590.	Uri.	Walther Zeffel.
1592.	Schwyz.	Johann Ulrich.
1594.	Unterwalden.	Wolfgang Britschgi.
1596.	Zug.	Oswald Brandenburg.
1598.	Glarus.	Johann Vogel.
1600.	Appenzell.	Ulrich Näff.
1602.	Zürich.	Adrian Ziegler.
1604.	Lucern.	Heinrich Kloos.
1606.	Uri.	Jakob Muheim.
1608.	Schwyz.	Christof Schorno.
1610.	Unterwalden.	Johann Wirz.
1612.	Zug.	Apollinar Jten.
1614.	Glarus.	Ulrich Tschudi.
1616.	Appenzell.	Sebastian Alther.

Landschreiber.

1586.	}	Kaspar (Stefan) Dürler, von Uri.
1608.		
1592.		Hans Jakob Kyd, von Schwyz.

Amtsrechnungen.

	Einnahmen.			Ausgaben.			Saldo.			
	Gld.	Schl.	Den.	Gld.	Schl.	Den.	Gld.	Schl.	Den.	
1587.	—	—	—	—	—	—	14	—	—	Absh. 19. gg.
1589.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	" 101. ll.
1593.	—	—	—	—	—	—	10	—	—	" 235. z.
1596.	—	—	—	—	—	—	17	—	—	" 307. ee.
1597.	—	—	—	—	—	—	59	—	—	" 334. x.
1600.	—	—	—	—	—	—	10	—	—	" 414. x.
1604.	613	11	1	375	14	4	237	12	9	
1607.	1138	1	—	681	14	8	456	4	—	
1610.	—	—	—	—	—	—	44 $\frac{1}{2}$	—	—	" 742. gg.
1612.	2047	4	9	1000	3	2	1047	2	—	
1613.	—	—	—	—	—	—	19	9 Bz.	—	" 831. gg.
1614.	1070	4	—	631	13	3	438	6	3	
1615.	924	10	2	768	1	6	156	8	6	

Weitere Rechnungen finden sich nicht. Die Rechnungen der Jahre 1604, 1607, 1612, 1614, 1615 aus dem betreffenden Rechnungshande des Hargauer Archivs. Die übrigen Rechnungen liefern nur das Resultat der Einnahmen jeden Ortes, die vollständigen Rechnungen fehlen.

a. Beamte.

Art. 1. (1592). Schwyz macht Anzug, vor einiger Zeit sei sein Angehöriger Hans Jakob Ryd von der Mehrheit der Orte als Landschreiber im Rheinthal bestätigt worden, dagegen habe man auf letzter Jahrrechnung den alt-Landschreiber Stefan Dürler von Uri ebenfalls bestätigt. Uri nimmt das in den Abschied; man erwartet von den beiden Orten, daß sie sich in der Sache verständigen werden. Absch. 213. d. — **2.** (1599). Auf die Beschwerde des Landschreibers über Schwälerung seiner Befoldung durch den Landvogt, wird letzterer aufgefordert, das zu unterlassen, ansonst er auf nächste Tagjazung nach Baden citirt sei. Absch. 389. i. — **3.** (1610). Den Landvögten soll der Wein nach altem Brauch durch die geschwornen Amtleute bei ihren Eiden geschätzt werden. Absch. 742. m. — **4.** (1613). Alt-Landvogt Wirz von Unterwalden verantwortet sich über verschiedene Anklagen, wonach er von vielen (genannten) Personen als Buße und sonst mehr eingenommen, als er den Obrigkeiten verrechnet habe, und bittet, in Betracht seiner großen Unkosten sich damit zufrieden zu geben. Wird in den Abschied genommen. Absch. 831. s. — **5.** (1615). Dem Landammann Wirz von Obwalden wird als wohlverdiente Strafe für seine begangenen hochsträflichen Excesse während seiner Amtsverwaltung, über die er sich nicht genügend verantworten kann, auferlegt, jedem Ort 50 Kronen zu bezahlen, die der Landvogt einziehen und auf künftiger Jahrrechnung verrechnen soll. Dabei steht es jedem Ort frei, seinen Theil anzunehmen oder zu schenken. Absch. 893. gg.

b. Rechnungssachen.

Art. 6. (1590). Auftrag, sich bei alt-Landvogt Haas zu erkundigen, was für Kosten im Rheinthal vermindert werden könnten. (S. Absch. 138. dd.). — **7.** (1598). Es wird abermals beschlossen, daß Appenzell Innerrhoden bei Ablegung der Kirchenrechnung, Außerrhoden bei den Holzbußenrechnungen anwesend sein solle.

Absh. 348. w. — 8. (1610). Kein Landvogt soll Restanzen in die Rechnung legen, sondern den regierenden Orten Alles gut machen. Absh. 742. n.

2. Obrigkeitliche Güter etc.

Art. 9. (1588). Was in Betreff des schadhaften Hausraths im Haus des Landvogts beschlossen worden ist, wird ad referendum genommen. Absh. 68. e. — **10.** (1608). Der Herrschaft Bau- und Reblente beschwerten sich, daß ihnen, während sie für das Fuder Bau bis 1 Gld. bezahlen müssen, nur 1 Schilling auf das Fuder berechnet werde, und bitten, man möchte ihnen mehr anrechnen. Das Gesuch wird in den Abschied genommen, weil man keine Vollmacht hat, das Baurecht zu erhöhen, und es schon wiederholt abgeschlagen worden ist. — Bei diesem Anlaß kommt zur Sprache, daß es vortheilhafter wäre, die herrschaftlichen Neben und Güter zu verkaufen oder zu Erblehen zu machen, indem sie dann besser im Bau erhalten würden. Auch das wird in den Abschied genommen und der Landvogt mit näherm Untersuch beauftragt. Absh. 674. ll. — **11.** (1609). Über den Vorschlag, zu Verbesserung der Einkünfte einige liegende Güter und Rebgewächse zu verkaufen, sollen die Gesandten auf künftigen Tag mit Vollmacht versehen werden. Absh. 681. r. — **12.** (1609). Der Vorschlag, den Bauhof, der gar wenig ertrage, zu verkaufen, wird, weil man ohne Vorwissen der Obrigkeiten nichts entscheiden will, in den Abschied genommen. Absh. 697. s. — **13.** (1610). Auf den Bericht, daß der Bauhof für den Landvogt ein gar köstliches und nütliches Kleinod sei, wird einstimmig beschlossen, denselben durchaus nicht zu verkaufen, sondern bei der Landvogtei zu belassen. Absh. 742. q. — **14.** (1617). Der Landvogt stellt im Namen des Heini Wettler von Rheineck das Ansuchen, das Stück Neben, Haldel genannt, das er um den halben Wein baue, ihm und seinen Nachkommen zu einem Erblehen zu geben; er wolle bei jeder Wandlung dem Landvogt einen ziemlichen Ehrschaz entrichten, den Ertrag zu steigern suchen und das Mauerwerk ohne der Obrigkeit Kosten herstellen. Wird in den Abschied genommen. Absh. 957. r.

3. Justizsachen; Judicatur; Competenzanstände.

(S. auch Kirchliches und Glaubenssachen).

Art. 15. (1587). Der Landvogt macht die Anzeige, es komme oft vor, daß bei Processen die Parteien nach Eröffnung ihrer Klagen und Antworten einander mißhandeln und dann glauben, nur einfache Buße schuldig zu sein, während er dafür halte, daß sie schärfer zu bestrafen seien, weil sie mit einander in hängendem Rechte stehen. Das wird in den Abschied genommen, dabei dem Landvogt aufgetragen, jene Fälle schärfer zu bestrafen und solche, die sich weigern würden, auf den nächsten Tag zu weisen. Absh. 19. m. — **16.** (1588). Da berichtet wird, daß der alte Stauffacher im Rheinthal verschiedene Unruhen anrichte, so wird dem Landvogt aufgetragen, ihn unter Strafandrohung zu warnen. Absh. 63. ff. — **17.** (1589). Der Landvogt meldet, daß er gemäß der Abschiede vom 10. Juli 1532 und 6. Juni 1535 ein Ehecheidungs-gesuch nach Zell am Untersee gewiesen habe, daß aber die Parteien, weil sie sich zur neuen Religion bekennen, in Zürich geschieden zu werden verlangen. Genannte Beschlüsse werden in den Abschied genommen, damit die Gesandten auf nächsten Tag darüber instruiert werden können. Absh. 101. n. — **18.** (1591). Der Landvogt eröffnet, es sei bisher Übung gewesen, zu Beurtheilung der Gefangenen zu Rheineck, Altstätten und am Oberried, auch wenn sie das Leben nicht verwirkt haben, ein Hochgericht zusammen zu berufen, wodurch große Kosten entstehen; zu Vermeidung dieser Kosten schlage er vor, daß dem Landvogt Vollmacht gegeben werde, mit seinem Gericht die betreffenden

Estrafen, als Pranger, Ausstäupen, u. dgl., zu erkennen, zugleich beantrage er, daß das jährliche Bußengericht nur Einen Tag daure, auch wäre wünschenswerth, daß die Eidgenossen genau bestimmten, welche Vergehen malefizische seien, damit die Landvögte sich zu verhalten wissen, denn von den Amtleuten des Abts zu St. Gallen werden die Malefizfälle zu Altstätten, welche den Eidgenossen zugehören, schlecht beachtet; ferner wäre gut, daß zu Beaufsichtigung der Neben und Güter, welche die Eidgenossen zu Rheineck und Thal besitzen, eigene Männer bezeichnet würden, damit selbe nicht zu sehr in Abgang kommen; endlich bitte er aus Auftrag derer von Rheineck um eine Beisteuer an ihren Kirchenbau. Es wird beschlossen: 1. Verbrecher, die den Tod nicht verschuldet haben, sollen durch den Landvogt mit seinem Gerichte und nicht mehr durch das Hochgericht beurtheilt werden. 2. Das Bußengericht soll seine jährlichen Geschäfte an Einem Tag erledigen und demnach auch der Tädigungstag abgeschafft sein. 3. Mord, Brand, Hexerei, Diebstahl, Blutschande, unehrl. Zureden und Friedbruch mit Werken sind malefizische Verbrechen und durch die Eidgenossen, als hohe Obrigkeit, zu beurtheilen. 4. Für Beaufsichtigung der Güter und Nebberge der Eidgenossen zu Rheineck und Thal soll der Landvogt zwei Männer anstellen. 5. An den Kirchenbau zu Rheineck soll er auf Rechnung jedes Orts 2 Kronen beisteuern, dagegen die von Altstätten in ihrem Gesuch um Schüzengeld abweisen. Absch. 178. cc. — 19. (1591). Die Gesandten der regierenden Orte entscheiden unterm 12. Juli einen Anstand zwischen denen zu Rheineck und Thal einerseits und den Appenzellern ob der Rezi im Rheinthal (Wolfshalden) andererseits wegen Sichellese und Acherum auf gemeinsam holz- und weidgenössigem Territorium, in Erläuterung eines daherigen Vergleichs vom Jahr 1583. Ibid. kk. — 20. (1598). Auf die Beschwerde der Unterthanen im Rheinthal waren auf letzter Jahrsrechnungs-Tagssazung die Landammänner Pfändler und von Heimen beauftragt worden, an Ort und Stelle einen Unterjuch anzustellen und eine Ordnung zu machen. Sie erstatten nun Bericht, daß sie am 3. September zu Rheineck nach Anhörung der Abgeordneten von Rheineck und Thal und mit Rücksicht auf das Hofrecht von Thal eine in 13 Artikeln bestehende Verordnung erlassen haben, worin die Anstände über Berechtigung malefizischer Händel, über Anlegung von Boten, über Appellationen, Erbfall, Injurien, Ansprachen, Ehebruch, Friedbruch, Eid, Unzucht, Nachlaß von vermißten Personen, Einzug u. A. m. regulirt werden. Die Verordnung wird in den Abschied genommen. Absch. 364. o. — 21. (1600). Über den Arreststreit zwischen Hauptmann Jäger und dem Grafen von Ems sollen die Gesandten auf nächste Tagssazung zu Baden Instruktionen mitbringen. Absch. 398. l. — 22. (1600). Das Begehren des Grafen von Hohenems um Aufhebung des Arrests, welchen Hauptmann Hans Jäger aus dem Thurgau auf seine Güter im Rheinthal gelegt hat, wird ad instruendum genommen. Absch. 407. f. — 22. °. (1602). Hauptmann Hans Jäger von Märstetten bittet, die ihm vor zwei Jahren zu Baden ertheilte Erlaubniß, auf das in den gemeinen Vogteien liegende Guthaben des Grafen zu Ems greifen zu dürfen, zu bestätigen, da der Abt von St. Gallen, als nachgesetzter Richter, ihm solches verboten habe. Der Beschluß von Baden wird bestätigt. Absch. 464. b. — 23. (1605). Aus Fürsorge für die Waisen und Frauen im Hof zu Thal wird verordnet, daß keine Frau mehr etwas für ihren Mann zu bezahlen schuldig sei, außer wenn sie es mit Zustimmung von zwei oder drei ihrer nächsten Verwandten versprochen hätte. Absch. 567. u. — 24. (1607). Johann Grübler, Reichsvogt des Abts von St. Gallen, meldet, daß Georg Knicht von Wyl, der vom st. gallischen Hofgericht auf die Galeeren verurtheilt worden, aber ausgerissen sei, sich im Gefängniß zu Rheineck befinde, und begehrt dessen Auslieferung. Auf den Bericht des Landvogts Muheim, daß solche Auslieferungen nicht üblich seien und daß er trotz wiederholter Reclamationen die Proceßacten gegen Knicht nicht erhalten könne, wird beschlossen, der Landvogt soll die

Proceßacten vom fürstlichen Hofgericht begehren und mit Knicht nach Gebühr verfahren; wenn sich aber Zweifel erheben, soll er auf nächster Jahrrechnung darüber berichten. Absch. 623. f. — 25. (1608). Das gegen Klaus Saxer ergangene Urtheil wegen Tödtung seines Bruders wird bestätigt. Absch. 674. d. — 26. (1608). Dem Landvogt wird aufgetragen, die im Spital zu Altstätten wegen der geschwängerten Tochter des Hans Aichenmoser aufgelaufenen Kosten auf seine Rechnung zu nehmen, weil sie „ein toricht Mensch“ und die Verwandtschaft an deren Blutschande unschuldig ist. Dabei wird ihm überlassen, die Person am Leib zu strafen. Ibid. e. — 27. (1608). Auf der Jahrrechnung zu Baden im Jahr 1606 sind die Bußen für einige Vergehen, z. B. Kraxen, Bartausraufen, schlagen mit Knämen, Steinen und verborgenen Waffen u. A. m. erhöht worden. Nun beschwerten sich die Bürger von Rheineck, daß diese Steigerung ihnen zu großem Nachtheil gereiche, indem ihnen bisher von Strafen bis auf 10 Pfund die Hälfte zugekommen sei, nun aber der Antheil an den Bußen über 10 Pfd. entzogen werde. — Die Verordnung wird nun zwar bestätigt, aber mit dem Zusatz, daß auch bei Bußen von solchen Vergehen von mehr als 10 Pfund denen von Rheineck ihr Antheil von 5 Pfund oder 5 Gulden zukommen solle; werden dergleichen Frevel aber malefizisch, so sollen sie keinen Theil daran haben. Diese Erläuterung, mit der sich die Amtleute der Stadt zufrieden erklären, soll in ihr Stadtbuch, sowie in das obrigkeitliche Öffnungsbuch eingetragen werden. Ibid. f. — 28. (1608). Der Streit zwischen dem Landvogt und dem Grafen Kaspar von Hohenems, der die niedern Gerichte zu Widnau und Haslach über unten folgende Frevel anspricht, wird nach Untersuchung alter Abschiede und Strafrechnungen dahin entschieden: 1. Die Übertretung der Feiertage, die laut einem Abschied von 1536 von der hohen Obrigkeit, nicht von dem Grafen, bestraft worden, soll auch fernerhin von dieser bestraft werden. 2. Einmaligen Friedbruch mit Worten oder Werken kann der Graf laut seinem Hofbuch bestrafen, die Bestrafung des wiederholten Friedbruchs dagegen steht der hohen Obrigkeit laut Abschied von 1539 zu. 3. Da man bei den eidgenössischen Obrigkeiten nirgends finde, daß vom Nachlaß hingerichteter Malefizanten der Fall begehrt und genommen werde, so lasse man auch nicht zu, daß ihn der niedere Gerichtsherr zu fordern habe. 4. Weil die Rheinmühlen auf eidgenössischem Grund und Boden stehen und der Abschied von 1536 darüber Erläuterung gibt, so soll der Graf keinen Zins darauf schlagen, noch dieselben zu verleihen haben. 5. Die Bestrafung des Ehebruchs und der Blutschande kommt der Hoheit zu, da die gräflichen Anwälte weder jetzt noch früher deren Bestrafung angesprochen haben. 6. Da man in den Rechnungen zu Baden wiederholt findet, daß die Landvögte „unbeharrliche“ Zureden bestraft haben, so kann man davon nicht weichen; wenn im Hof Widnau und Haslach Bußengericht gehalten wird, so soll der Landvogt oder seine Amtleute demselben beiwohnen. — Vorstehende Artikel werden auf Ratification hin gestellt; wenn der Graf etwas gegen sie einzuwenden hat, mag er sich um deren Remedur melden, inzwischen soll ihnen nachgelebt werden. Den Anwälten des Grafen wird von dieser Erkenntniß ein Receß gegeben. Ibid. p. — 29. (1608). Bezüglich der Kosten, die mit dem Proceß gegen Lieutenant Knicht zu Rheineck erlaufen und von der Obrigkeit der regierenden Orte bezahlt worden sind, wird verordnet, die nach dem Thurgau reisenden Gesandten sollen zu Frauenfeld das Vermögen des Hans Grübler von Wyl verarrestiren, um daraus diese auf 400 Gld. sich belaufenden Kosten zu bezahlen, da Grübler die Ursache des Handels ist. Ibid. r. — 30. (1608). Dem Landvogt wird aufgetragen, die Kinder des Ammann Hans Keller entweder der Mutter zu lassen oder anderwärts zu verdingen und für ihr väterliches Erbgut zu sorgen. Was das Gericht zu Thal verfügt hat, wird aufgehoben und ihm verwiesen. Ibid. t. — 31. (1608). Dem Grafen Kaspar zu Ems wird auf sein Begehren, man möchte die von Rheineck, welche eigenmächtig einige Flöße am

Monstein abgelöst und weggeführt haben, dazu anhalten, vor dem niedern Gericht zur Bestrafung sich zu stellen, geschrieben, er solle die von Rheineck in Ruhe lassen oder aber den Handel vor die regierenden Orte bringen. Ibid. ee. — 32. (1608). Auf die Klage des Hofes Thal gegen Ammann Christian Keller und den Hoffschreiber, daß sie einen dem alten Brief von 1516 widersprechenden Brief geschrieben und besiegelt haben, wird nach Anhörung der Verantwortung beider Amtleute erkannt, daß ihnen ihre Handlung zu „keinem verwyß der Ehren“ gereichen solle. Ibid. ff. — 33. (1608). Eine Beschwerde des Junkers auf Grünenstein gegen die von Balgach wegen Weidgang, Verboten und Erhöhung der Steuern wird dem Landvogt zur Vereinbarung überwiesen. Ibid. gg. — 34. (1608). Auf den Anzug des Landvogts bezüglich der durch die Gefangenen erwachsenden großen Unkosten wird die frühere Verordnung bestätigt und erkannt, der Landvogt solle Gewalt haben, zu Rheineck und an andern Orten, wo man Gericht hält, die Gefangenen, die nicht das Leben verwirkt haben, nur durch das Gericht, wo sie gerade gefangen liegen, aburtheilen und bestrafen zu lassen, ohne weitere Beiziehung von Richtern und Räthen anderer Höfe. Ibid. qq. — 35. (1609). Die letztes Jahr aufgestellten, den Grafen von Ems betreffenden Artikel werden confirmirt, mit Ausnahme jenes, welcher den Zins ab der Rheinmühle betrifft, da dieser dem Grafen, wie von Alters her, heimdienen soll. Absch. 697. t. — 36. (1610). Ansuchen des Grafen von Ems um Aufhebung des ihm im Rheinthal angelegten Arrests. (S. Absch. 737. n.).

4. Anstände mit dem Abt von St. Gallen.

Art. 37. (1594). Gesandte des Abts von St. Gallen eröffnen, auf der Fahrrechnung von 1591 habe Landvogt Zeffel einen Beschluß ausgewirkt, der in einigen Punkten den Öffnungen, Sprüchen und Verträgen des Abts widerspreche; auf dessen Reclamation seien dann 1593 Randaumann von Heimen und der Landschreiber beauftragt worden, mit seinen Gesandten sich über diese Punkte zu vereinbaren; das Resultat dieser Verständigung sei nun folgendes: 1. Wenn Übelthäter zu Rheineck, Altstätten und Oberried wegen Diebstahl u. A. m. eingezogen sind, ohne das Leben verwirkt zu haben, so soll deren Aburtheilung allein dem Landvogt zustehen und daher, um Kosten zu ersparen, das Hochgericht nicht versammelt werden, die Berechtigung aber solcher malefizischer Sachen soll ohne des Gotteshauses Kosten und Schaden geschehen; bei todeswürdigen Verbrechen dagegen soll das Hochgericht, wie von Alters her, versammelt werden. 2. Die Amtleute im Rheinthal sollen stets darauf halten, daß die Bußen mit möglichst geringen Kosten eingezogen werden und daß jeder Theil den ihm gebührenden Antheil erhalte. 3. Bezüglich der malefizischen Sachen soll es bei den bestehenden Öffnungen und Verträgen jedes Ortes verbleiben und es dürfen die Amtleute des Gotteshauses den Landvögten oder deren Amtleuten hierin keinen Eintrag thun; überhaupt soll jeder Theil den andern bei seinen Rechten verbleiben lassen. Diese Artikel werden nun ratificirt. Absch. 262. f. — 38. (1594). Abgeordnete des Abts Joachim bringen vor, die Hofleute im Rheinthal beziehen das Einzuggeld von den Einzüglingen und weder der Abt noch die regierenden Orte als Landesherren erhalten etwas davon; es sei aber billig, daß die Obrigkeit ebenso gut wie die Hofleute von jenen, welche in das Rheinthal ziehen, ein Einzuggeld erhalte, wie es auch in andern Orten Brauch sei. Dieses nicht unbillige Begehren wird ad instruendum genommen. Ibid. u. — 39. (1605). Der Abt begehrt, daß bei Abnahme der Kirchenrechnung zu Marbach einer seiner Amtleute beigezogen werde, weil er Collator dieser Pfründe und auch Gerichtsherr daselbst sei. Die Landleute von Marbach dagegen haben einigen Zweifel, ob der Abt Collator ihrer Pfründe sei. Es wird nun erkannt, wenn der Abt sein Collaturrecht darthue, so soll nur in Beisein eines seiner Amtleute die Kirchenrechnung vorge-

nommen werden. Absch. 567. i. — 40. (1608). Bezüglich der Klage des Abts gegen Zürich, daß es ihm Eingriffe der Ehehändel und Pfrundlehen halber mache, sollen die V katholischen Orte ihre Gesandten auf künftigen Tag zu Baden instruiren. Absch. 652. i. — 41. (1608). Die katholischen Orte sollen ihren Gesandten nach Baden Vollmacht mitgeben, den Abt bei seinen erlangten Stimmen bezüglich des Ehegerichts und der Collaturen zu schirmen. Absch. 653. o. — 42. (1608). Auf den Anzug hin des Abts vor den V katholischen Orten soll den Gesandten in das Rheinthal der Auftrag ertheilt werden, ihm in seinen Anliegen und Beschwerden bestens berathen und beholfen zu sein, damit er bei seinen Rechtsamen geschützt werde. Absch. 672. o. — 43. (1608). Dr. J. Mezler, Statthalter zu Wyl, Georg Jonas, Vogt zu Korschach, und Georg Christof Giel von Gieslberg, Vogt auf Rosenbergl, eröffnen als Abgeordnete des Abts, daß dieser seit der Änderung der Religion die Collatur der Prädicanten im obern Rheinthal stets ausgeübt habe, und sprechen die Erwartung aus, Zürich, als Schirmort, werde des Gotteshauses Freiheiten schützen helfen, da der Abt bei Besetzung vacirender Prädicaturen nur solche Prädicanten ernennen werde, welche über ihre Religion examinirt worden und dem Landfrieden gemäß seien. Dagegen antworten die zürcherischen Gesandten, der Abt habe zu diesen Prädicaturen kein Recht; wenn er auch seit einigen Jahren sie zu besetzen pflege, so sei daraus noch kein Recht herzuleiten, um so weniger, da Zürich ein regierendes Ort sei und der Abt nur die niedern Gerichte daselbst besitze. Zu ihrer Replik bitten die Abgeordneten des Abts, man möchte ihm ab diesem langwierigen Handel durch einen rechtlichen Spruch verhelfen, wogegen die Gesandten Zürichs dupliciren, sie haben erwartet, der Abt werde seinen letztes Jahr dem Bannerherrn Holzhalb gegebenen Zusicherungen gemäß seine Gesandten beauftragen, zu gültlichen Mitteln die Hand zu bieten, wozu sie ebenfalls, nicht aber zu einem rechtlichen Spruch, bevollmächtigt seien. Hierauf entwerfen die Gesandten der übrigen Orte, in Abwesenheit derer von Zürich, einen gültlichen Vorschlag, den sie den Parteien abschriftlich mittheilen. Worauf die Gesandten Zürichs, zu Erhaltung der Ruhe und Einigkeit, folgende Mittel vorschlagen: Wenn in den vier Höfen Altstätten, Marbach, Bernau und Balgach eine Prädicatur ledig würde, so soll Zürich das Recht haben, auf Begehren der betreffenden Gemeinde dem Abt drei Personen vorzuschlagen, aus denen er Einen zu erwählen habe, der sich demnach präsentiren und die Belehnung auf die Pfründe vom Abt empfangen solle; sollte aber der Abt darauf beharren, daß man zwei aus seiner Stadt und Landschaft und zwei aus den Vogteien Rheinthal, Thurgau oder Toggenburg dazu vorschlage, so glauben sie, ihre Obern, denen sie es hinterbringen wollen, würden dazu sich verstehen, wofern die beiden aus den Vogteien in Zürich studirt haben und dort examinirt und zum Predigtamt zugelassen worden seien; sollten diese Vorschläge aber nicht belieben, so wolle Zürich dadurch nichts von seinen Rechten von Handen gegeben haben. — Schließlich erheben die Abgeordneten des Abts Reclamationen wegen der unnöthigen Kosten, welche den auf letzte Jahrechnung zu Baden wegen dieses Collaturrechtstreites von ihrer Gegenpartei unbefugter Weise Citirten erwachsen seien. Obgleich man den Haupthandel zu erörtern eingestellt hat, so wird doch dem Abt vorbehalten, später diese Forderung wiederum vorbringen zu dürfen. Absch. 674. h. — 44. (1608). Auf eine Beschwerde des Landvogts über die niedergerichtlichen Amtleute des Abts, die sich in den rheinthalischen Höfen verschiedene Rechte anmaßen, wird erkannt: Wer mehr als einmal den Frieden bricht mit Worten oder Werken, soll gemäß eines Abschieds von 1539 der hohen Obrigkeit zur Bestrafung verfallen sein, einfache Friedbrüche aber sollen kraft der Offnungen wie bisher bestraft werden. Wer sich parteit und werktätig zugreift, den mag der Landvogt vor das hohe Gericht stellen und abstrafen; daran hat der niedere Stab keinen Antheil, da weder Abschiede noch Offnungen ihm einen solchen zusprechen.

Wenn eines Landvogts Amtmann auf freier Straße oder sonstwo, bei Nacht oder Tag, seiner Amtsgeschäfte wegen und ohne Ursache mit Worten oder Werken beleidigt wird, so soll die Abstrafung der Hoheit zustehen, hat aber der Amtmann Anlaß dazu gegeben, so soll dem niedern Gericht nichts benommen sein. Ist gestohlenes Gut vorhanden, das aus Gegenden kommt, mit denen man keine Verträge hat, so gehört es zu Händen der hohen Obrigkeit. Der Landvogt soll die Macht haben, heimlich oder öffentlich Rundschaften über Sachen, die ihm zuständig sind, aufzunehmen, ohne Einrede oder Verhinderung eines Gerichtsherrn. Da Ammann Bartli Ritter, im Namen des Abts, den Leibfall aus der Verlassenschaft des wegen Tödtung seines Bruders zu Altstätten hingerichteten Klaus Sazer anspricht, wird ihm dieses, wie gegenüber dem Grafen von Hohenems, abgesprochen. — Sollten der Abt oder die Höfe im Rheinthal gegen vorstehende Artikel Einsprache zu machen haben, so sollen sie dieselbe vor den regierenden Orten anbringen, jedoch soll der Landvogt inzwischen mit den schon verfallenen Freveln und Strafen fortfahren und sie zu Händen der hohen Obrigkeit einziehen. Ibid. q. — 45. (1609). Auf die Beschwerde des Abts über einige Punkte des Abschiedes zu Rheineck, besonders betreffs der Collaturen und Abstrafungen, wird ihm bezüglich der Collaturen aller gute Beistand versprochen, wegen des andern Punktes aber bemerkt, daß man von den ergangenen Beschlüssen nicht wohl abgehen könne. Absch. 681. x. — 46. (1609). Da der Abt vermeint, daß die letztes Jahr aufgerichteten Artikel nicht durch die Gesandten der regierenden Orte, weil diese Partei seien, sondern durch unparteiische Sätze hätten gestellt werden sollen, wird erachtet, daß dieses eine Neuerung wäre, indem auch der Abt bisher in seinen eigenen Landen über der Gerichtsherrn Sachen Gewalt gehabt habe; übrigens habe man sich in der Sache nicht übereilt, sondern erst nach gründlicher Erdauerung seiner Documente die Artikel gestellt. Deshalb werden dieselben bekräftigt und dem Landvogt anbefohlen, ihnen nachzukommen. Absch. 697. u. — 47. (1609). In Betreff der rheinthalischen Sachen und des bewußten Spans des Abts mit den regierenden Orten der Bußen wegen, sollen die Gesandten am Abschied zu Baden festhalten. Sollte Jemand von Seiten des Abts auf dem Tag erscheinen, so sollen sie den Landvogt sogleich ermahnen, mit den rheinthalischen Gewehrten sich einzufinden. (S. Absch. 707. h.).

5. Niederlassung.

Art. 48. (1589). Das Gesuch des Landvogts, man möchte dem Junker Sigmund Buffler von St. Gallen, der vor einigen Jahren im Rheinthal Siz und Güter gekauft habe, diese Güter befreien, indem er der Gemeinde in keiner Weise Schaden bringen werde, wird in den Abschied genommen. Absch. 101. q. — 49. (1590). Alt-Landvogt Anton Haas von Lucern und der regierende Landvogt stellen im Namen des Sigmund Buffler das Gesuch um die Erlaubniß, auf den in der Landvogtei liegenden Gütern seiner Frau wohnen zu dürfen, indem er verspreche, Niemanden weder in Holz noch Feld auf irgend eine Weise Schaden zuzufügen. Dem Gesuch wird von der Mehrheit entsprochen, doch daß sich Buffler tadellos verhalte und nicht Anlaß zu Klagen gebe. Absch. 138. h. (S. auch Art. 71). — 50. (1606). Die Gesandten nach Baden sollen hinsichtlich des Einsizes des Junkers auf Grünenstein und des Falls des Ammann Kuhn instruiert werden, damit weder den regierenden Orten noch dem Landvogt Schaden erwachse; dem Junker soll als Ausländer und Nichtkatholik der Einsiz nicht gestattet, auch in Zukunft keinem Fremden ohne Bewilligung der hohen Obrigkeit der Einsiz in den Vogteien erlaubt werden; überdieß sollen Maßregeln getroffen werden, damit kein Landvogt dem andern die Fälle „also vorfische“. Absch. 587. k. — 51. (1606). Dem Balthasar Boll von Lindau wird auf Wohl-

verhalten hin bewilligt, wiederum in das Rheinthal zu ziehen. Lucern stimmt nicht dazu, Zug nimmt es in den Abschied. Absch. 602. f. — 52. (1608). Die V katholischen Orte beauftragen den Landvogt, die vertriebenen Banditen, nämlich den Boll von Lindau, den Stadtschreiber von Arbon, den St. Galler, welcher ein Fäßchen mit Geld gestohlen hat, und die Juden aus der Vogtei wegzuschaffen. Absch. 652. g. — 53. (1608). Bezüglich des Einzugs des Hans Heer von Stad wird vereinbart, wie viel er denen von Thal und wie viel dem Landvogt geben solle. Absch. 674. v.

6. Güterkauf; Steuern und Bräuche; Abgaben; Zehntsachen zc.

Art. 54. (1589). Da die Beschlüsse, nach welchen die lutherischen St. Galler im Rheinthal keine Güter ankaufen dürfen, nicht gehalten werden, so sollen die Boten auf nächsten Tag zu Baden instruiert werden, daß an diesen Beschlüssen strenge festzuhalten sei. Absch. 104. p. — 55. (1590). Einige von Haslach, welche dem Grafen zu Hohenems jährlich einige Korzinsse entrichten müssen, beschwerten sich, daß sie seit zwei Jahren diesen Zins, statt wie früher nach Lindauer Maß, nach Constanzer Maß, das größer sei als jenes, entrichten müssen, und bitten um Rath und Hülfe, da alle ihre bisherigen Reclamationen ohne Erfolg gewesen seien. Wird in den Abschied genommen. Absch. 138. m. — 56. (1591). Mit Mehrheitsbeschluß wird erkannt, daß die von St. Gallen und Fremde, weil sie die besten Güter besitzen, neben den Hofleuten zu Thal jährlich die Steuern und Bräuche geben sollen. Der Gesandte von Glarus, weil darüber nicht instruiert, stimmt nicht dazu. Absch. 178. ii. — 57. (1604). Da Appenzell die vom Verkauf der Herrschaft Zwingenstein herrührenden 900 Gld., welche es bisher den regierenden Orten verzinset hat, abzulösen wünscht, so wird dem Landvogt aufgetragen, das Geld wiederum zum Nutzen der Vogtei anzulegen. Absch. 527. p. — 58. (1604). Anwält des Hofes Diepoldsau im Gericht Oberried führen Klage, daß der Abt von St. Gallen von ihren Gütern den Zehnten fordere, obchon sie seit mehr als hundert Jahren von diesen Gütern keinen Zehnten mehr haben geben müssen und laut Urkunden davon befreit seien. Da man die Gründe des Abts nicht kennt, so wird dem Landvogt aufgetragen, zu gelegener Zeit mit den Anwälten des Hofes Diepoldsau sich zum Abt zu verfügen und über dessen Antwort auf nächster Tagsagung Bericht zu erstatten. Absch. 533. aa. — 59. (1605). Abgeordnete von Thal führen Beschwerde, daß Viele von St. Gallen bei ihnen Güter zu hohen Preisen kaufen und darauf Häuser bauen, so daß zu besorgen sei, es werden bald nur noch die Armen im Land verbleiben, die Nutzung aber hinauskommen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 567. t. — 60. (1605). Auf künftige Jahrrechnung sollen die Gesandten über Abschließung des Hofes Thal und über ein zu erlassendes Verbot, daß Keiner, der nicht daselbst wohne, etwas kaufen dürfe, instruiert werden. Der Stadtschreiber von St. Gallen berichtet, daß die im Hof Thal nicht so sehr, wie sie geklagt haben, von denen von St. Gallen übervorthelt worden seien. Absch. 577. n. — 61. (1608). Der Güterverkauf zwischen Christian Höchiner von Rheineck und Christian Just von Appenzell-Außerrhoden, gegen den der Hof Thal schon zu Baden Einsprache erhoben hat, wird zwar zu Kräften erkannt, soll jedoch den alten Briefen zwischen dem Land Appenzell und dem Rheinthal im Übrigen unnachtheilig sein. Just mag, als Hintersäß zu Thal, auf seinem Gut haufen und sich wohl betragen, wenn er aber das Gut verkaufen wollte, soll er es den Hofleuten zuerst anbieten. Absch. 674. c. — 62. (1608). Denen von Bernang wird bewilligt, auf den in ihrem Hof liegenden neu erkaufte Gütern des Grafen zu Ems die Steuer angemessen zu erhöhen, darin sollen aber die altererbten Güter, so lange sie nicht durch Kauf verändert werden, nicht begriffen sein. Ibid. y. — 63. (1609). Junker

Kaspar (Christof) Studer begehrt, daß seine Güter vom Zehnten befreit werden, wofür er jährlich 30 Gld. zu entrichten verspricht. Die Mehrheit will entsprechen, „weil vnser Herren sach vmb das halb hiedurch er-
 besseret worden sei“, die andern nehmen es in den Abschied. Absch. 697. ii. — **64.** (1610). Man soll den
 Gesandten nach Baden Vollmacht ertheilen, die dem Christof Studer *) zu St. Gallen gewährte Befreiung
 „vmb sinen Sitz“ im Rheinthal zu widerrufen und instünftig keine mehr zu bewilligen. Absch. 721. l. —
65. (1610). Dem Junker Christof Studer war auf letzter Jahrrechnung sein schuldiger Zehnten in einen
 jährlichen Zins von 30 Gld. umgewandelt und darüber Brief und Siegel gegeben worden. Da man nun
 aber vernimmt, daß dieser Zehnten wohl doppelt so viel, ja oft über 100 Gld. ertrage, so wird dieses in den
 Abschied genommen, um die Sache wo möglich zu remediren. — Am folgenden Tage läßt Studer vorbringen,
 daß dem Vernehmen nach einige habhafte Personen 100 Gld. darauf geboten und genügende Versicherung zu
 geben anerbotten haben; dieses höre er gerne, weil er so Ursache zu einer so schönen Gült gewesen sei, im Fall
 aber dieses keinen Fortgang hätte, bitte er, einen annehmbaren Kauf mit ihm zu treffen. Daneben läßt er
 vorweisen, was dieser Zehnten von Jahr zu Jahr ertragen habe, woraus sich ergibt, daß es nicht so viel ist,
 wie behauptet wird. Es wird nun dem Landvogt aufgetragen, wo möglich einen Vertrag um jährlich 100
 Gulden gegen gute Versicherung abzuschließen. Für den Fall, daß nichts daraus würde, wird die Sache in
 den Abschied genommen. Absch. 742. p. — **66.** (1612). Die Gesandten auf künftige Jahrrechnung sollen in-
 struirt werden, daß aus dem Rheinthal keine Güter mehr an Fremde verkauft oder verjezt werden dürfen,
 indem sonst das Land bald wieder voll armer Leute sein und alle Nutzungen und Gefälle den Fremden zu-
 fließen würden. Absch. 792. l.

7. Ewiger Verspruch.

Art. 67. (1588). Der Schreiber von St. Margarethen eröffnet vor den VII katholischen Orten und Appenzell,
 daß vor einem Jahr Hector von Ramschwag, Vogt zu Bludenz, sein Lehen an Daniel (David) Studer von
 St. Gallen verkauft habe unter der Zusicherung, daß es, als Lehen des Klosters St. Gallen, dem ewigen Ver-
 spruch nicht unterworfen sei. Zugleich bittet Abt Joachim von St. Gallen in einer Zuschrift vom 25. März,
 man möchte von Obrigkeit wegen seinem Lehenmann Studer eine Urkunde ausstellen, daß er in Bezug auf
 sein Gut zu Bernang vom ewigen Verspruch befreit sei. Ferner bittet Landammann Wicher von Glarus,
 dem Dietrich Streuli von Glarus zu erlauben, die Güter im Rheinthal zu verkaufen, um drängende Schuldner
 befriedigen zu können, und zwar „ohne verhindert des ewigen verspruchs“. Beides wird in den Abschied
 genommen. Absch. 54. m. — **68.** (1588). David Studer von St. Gallen wiederholt seine Bitte um Befreiung
 seines vom Herrn von Ramschwag gekauften Gutes vom ewigen Verspruch. Da es ein Lehen des Abts von
 St. Gallen ist, wird der Kauf unter Vorbehalt höherer Genehmigung bestätigt. Ferner wird dem Dietrich
 Streuli von Glarus gestattet, seine Güter im Rheinthal zu verkaufen (weil man sonst an demselben verlieren
 müßte), jedoch dem ewigen Verspruch unbeschadet. Absch. 63. cc. — **69.** (1589). Das Gesuch Appenzells um
 Bestätigung eines von Seite des Spitals an Balthasar Rotmund von St. Gallen getroffenen Verkaufs eines
 Stückes Reben bei St. Margarethen, und um Befreiung dieses Kaufes von dem ewigen Verspruch wird ad
 instruendum genommen. Absch. 124. d. — **70.** (1590). Vorstehendem Gesuche Appenzells wird entsprochen.

*) Das Schwyzer und Nidwaldner Exemplar haben irrig Sekelmeister Schneider.

Absch. 126. g. — **71.** (1591). Sara Schlumpf von St. Gallen, welche zu besserem Fortkommen ihre Güter im Rheinthal verkaufen möchte, stellt an die regierenden Orte die Bitte um Ledigung vom ewigen Verspruch, damit sie mehr löse. Ferner bittet Sigmund Bussler von St. Gallen um die Erlaubniß, auf den Gütern seiner Frau im Rheinthal wohnen zu dürfen, indem er den Gemeinden weder in Holz noch Feld beschwerlich werden wolle. Beide werden abgewiesen und zugleich beschloffen, es soll fortan stets bei dem ewigen Verspruch sein Verbleiben haben. Absch. 168. n. — **72.** (1594). Sebastian Zily von St. Gallen, der einige Güter zu St. Margarethen gekauft hat und noch etwas dazu kaufen möchte, bittet, ihn des ewigen Verspruches zu entlassen. Wird ad instruendum genommen. Absch. 262. n. — **73.** (1594). Hauptmann Stauffacher von Glarus bittet um die Bewilligung, die von seinem Schwäher geerbten Güter zu Thal nach seinem Gefallen bebauen zu dürfen, und daß man ihn von dem ewigen Verspruch anlässlich eines allfälligen Verkaufs befreien möchte. Wird in den Abschied genommen und der Landvogt mit Berichterstattung beauftragt. Ibid. t. — **74.** (1595). Dietrich Stauffacher von Glarus erneuert die Bitte, ihm und seinen Söhnen zu erlauben, ihre im Rheinthal geerbten Güter mit eigenen Diensten bebauen oder sie mit Erlaß des ewigen Verspruches verkaufen zu dürfen, indem er Schulden halber seine Güter zu Glarus oder im Rheinthal veräußern müsse. Wird in den Abschied genommen. Absch. 277. k. — **75.** (1595). Hauptmann Dietrich Stauffacher und die Brüder Joachim und David Zollikofer stellen die Bitte, ihre theils gekauften, theils ererbten Güter im Rheinthal vom ewigen Verspruch und dem Zugrecht zu befreien. Es wird ihnen auf Ratification hin entsprochen; jedes Ort soll seinen Bescheid darüber beförderlichst nach Zürich senden. Absch. 283. cc. — **76.** (1595). Die Orte sollen sich entschließen, ob man in Betreff des ewigen Verspruches der Güter im Rheinthal es bei der alten Ordnung bleiben lassen wolle oder nicht. Absch. 286. f. — **77.** (1596). Schultheiß Krepfinger von Lucern und Landammann Kuhn von Uri wollen zu der Befreiung der Güter der Zollikofer und Stauffacher vom ewigen Verspruch nicht stimmen, weil sie dazu keine Vollmacht haben. Absch. 296. r. — **78.** (1596). Anwälte der Unterthanen im Rheinthal eröffnen, im Jahr 1582 sei der ewige Verspruch aufgerichtet worden, gemäß welchem sie den ewigen Zug zu ihren Gütern haben und diese Güter nur durch rheinthalische Unterthanen bearbeitet werden dürfen; seither aber seien Mehreeren von St. Gallen Briefe ertheilt worden, daß ihre Güter von dem ewigen Verspruch gefreit seien, was ihnen, den Petenten, beschwerlich vorkomme; sie bitten daher, sie bei dem ewigen Verspruch zu schützen und keine Ausnahmen mehr zu gestatten, indem sonst bald die von St. Gallen die besten Güter erhalten, die Rheinthalser aber an den Bettelstab kommen würden. Es wird nun einstimmig beschloffen, Niemanden mehr seine Güter vom ewigen Verspruch befreien, sondern sich strenge an dessen Buchstaben halten zu wollen. Absch. 307. i. — **79.** (1597). David Studer von St. Gallen bittet im Namen der Wittwe des Balthasar von Kalschriet um Entlassung ihrer Güter im Rheinthal vom ewigen Verspruch, damit sie selbe besser verkaufen könne. Wird ad instruendum genommen. Absch. 330. k. — **80.** (1597). Der Antrag, den ewigen Verspruch im Rheinthal wieder aufzuheben, weil er bei Käufen und Verkäufen den Armen viel nachtheiliger als den Reichen sei, oder dann das Zugrecht nur auf eine bestimmte Anzahl Jahre zu stellen, wird ad instruendum genommen. Absch. 334. o. — **81.** (1598). St. Gallen unterstützt den Antrag, daß den Unterthanen im Rheinthal der ewige Verspruch um etwas gemildert werde. Nach Anhörung dieser Verwendung und in Berücksichtigung, daß dieser ewige Verspruch dem gemeinen Manne sehr drückend sei, wird von der Mehrheit (ohne Lucern und Uri) der Verspruch auf nur zehn Jahre gestellt, also daß die Unterthanen im Rheinthal den Zug der Güter innerhalb dieser Zeit haben sollen, nach deren Ablauf

aber das Zugrecht erloschen sein soll. Wird in den Abschied genommen. Absch. 348. h. — 82. (1598). Man will darauf halten, daß der ewige Verspruch gegenüber den St. Gallern in Kraft bleibe, und zu Baden den Antrag stellen, daß man deswegen Niemanden mehr anhöre. Absch. 353. r. — 83. (1605). Das schriftliche Begehren der Stadt St. Gallen, das Gut des Balthasar Rotmund vom ewigen Verspruch zu befreien, wird in den Abschied genommen. Absch. 558. b. — 84. (1605). Die Beschwerde des Junker Blaarer zu Wartensee und Wartegg, daß die Rheinthalen die von seinem Vater im Rheinthal gekauften und ihm erblich zugefallenen Güter in Kraft des ewigen Zugbriefs von 1582 an sich ziehen wollen, was ein Mittel der Neugläubigen sei, die Katholischen aus dem Land zu bringen, und sein daheriges Gesuch um Schutz wird in den Abschied genommen. Absch. 567. cc. — 85. (1606). Die Edlen Blaarer von Wartensee und Wartegg führen Klage, daß die Rheinthalen ihre dicht an der Gränze liegenden Güter, die sie bedeutend verbessert haben, kraft des ewigen Verspruchs ihnen ziehen wollen, obschon sie solches um die Rheinthalen nicht verschuldet, indem ihre Vorfahren dort Pfründen gestiftet und viel Gutes gethan haben. Nachdem auch ein Verwendungsschreiben des Abts von St. Gallen und ein Bericht des Landvogts darüber eingelaugt ist, wird die Klage in den Abschied genommen. Absch. 589. n. — 86. (1608). Der Verkauf eines Weingartens von Hans Tobler an Egli Wiser zu Buchen wird ohne Verspruch des Hans Bärlocher daselbst gut erkannt. Absch. 674. n. — 87. (1608). Der jungen Stauffacher neues Haus zu Thal „wird in freyheit vsser dem ewigen Verspruch genommen“. Ibid. s. — 88. (1608). Dem Martin Moser zu Buchen wird bewilligt, mit Weib und Kind sein Haus ohne Verspruch zu bewohnen, jedoch soll er sich wie sein Vater und Großvater bescheiden aufführen. Ibid. rr. — 89. (1610). Dem Junker Daniel Zollikofer wird für sich und seine Nachkommen ein Stück Reben und etwas schlechtes Mattland vom ewigen Verspruch gefreit. Lucern und Uri stimmen nicht dazu und nehmen es in den Abschied. Absch. 722. o. — 90. (1610). Da man vernommen hat, daß die Gesandten letztes Jahr dem Junker Daniel Zollikofer von St. Gallen einige Güter im Rheinthal vom ewigen Verspruch befreit haben, wird das in den Abschied genommen, damit die Unterthanen bei der Freiheit, die ihnen nicht ohne gute Ursache ertheilt worden ist, geschirmt werden und damit dergleichen in Zukunft nicht mehr geschehe. Absch. 742. o. — 91. (1616). Jedes Ort soll seine Gesandten mit Instructionen versehen, wie man sich gegen die Rheinthalen, welche sich unbefugter Weise als vom ewigen Verspruch befreit ausgegeben haben, verhalten wolle. Absch. 926. n.

8. Fall.

Art. 92. (1588). Die Beschwerde des Landvogts, daß die Erben des Hans Graf zu Thal, statt den schuldigen Fall zu entrichten, ihn mit grober Antwort abgewiesen haben, wird in den Abschied genommen. Absch. 63. dd.

9. Ohngeld.

Art. 93. (1607). Laut Bericht des Landvogts beschwerten sich die Rheinthalen über das in den deutschen Landvogteien ausgeschriebene Umgeld. Wird bis zur künftigen Jahrrechnung verschoben, weil man in Erfahrung gebracht hat, daß noch andere Vogteien dieser Sache wegen reclamiren werden. Absch. 623. g.

10. Handel und Verkehr, Märkte, Straßen und Brücken, Zölle und Weggelder.

Art. 94. (1591). Abgeordnete des Rheinthals führen Beschwerde gegen die Mayensfelder, welche ihr

Fuhrleute nöthigen, statt der Straße durch das Rheinthal jene über Feldkirch, Baduz und Mayenfeld zu benutzen; dadurch werden nicht nur die Eidgenossen an ihrem Zoll zu Rheineck beeinträchtigt, sondern auch die von St. Margarethen, Marbach, Altstätten und Oberried an ihrem Weggeld und die Schiffeleute und Andere zu Rheineck an ihrem Verdienst geschädigt; sie glauben, daß die Straße auf eidgenössischem Grund und Boden eine freie und sichere Landstraße sein und bleiben solle, und bitten um Hülfe. Wird in den Abschied genommen, zugleich werden die Bündner um Antwort darüber ersucht. Absch. 168. q. — **95.** (1593). Das Gesuch derer von Rütli um Bewilligung eines Weggeldes zum Unterhalt der stark benützten Straßen und Brücken wird in den Abschied genommen. (Vgl. Art. 157). Absch. 235. d. — **96.** (1594). Ammann Lühinger von Oberried stellt die Bitte um Bewilligung eines Weggeldes von 1 Bazzen von jeder durchgehenden Wagenlast, indem die Rheinthalser ihre Landstraßen und Rheinwuhren mit bedeutenden Kosten unterhalten müssen. Das wird auf Ratification hin bewilligt, jedoch mit dem Vorbehalt, daß Niemand sich darüber beschwere. Absch. 262. m. — **97.** (1602). Beide Landammänner von Appenzell, der Landvogt und des Abts von St. Gallen Rätthe sollen Gewalt haben, denen von Widnau und Haslach ein angemessenes Weggeld zu schöpfen, damit sie eine andere, vom Rhein nicht so gefährdete Straße erstellen und dieselbe besser unterhalten können. Absch. 474. s. — **98.** (1603). Die Gesandten auf künftigen Tag zu Baden sollen über das Begehren derer von Altstätten, einen Zoll oder Weggeld von Garn und Werch von jenen beziehen zu dürfen, welche dasselbe gegen sie thun, instruirt werden. Absch. 494. s. — **99.** (1605). Der Stadt Rheineck wird bewilligt, in ihrer Suft von jedem Ballen 1 Pfg. Suftgeld zu beziehen; die eine Hälfte gehört der Stadt, die andere den Eidgenossen an ihre Kosten für den Unterhalt der Suft; die von Rheineck sollen aber dafür den Brunnen in's Schloß leiten und erhalten helfen. Absch. 567. w. — **100.** (1605). Das Weggeld zu Widnau und Haslach wird neuerdings bestätigt; sollten binnen Jahresfrist wieder erhebliche Beschwerden sich zeigen, so dürfen sie abermals um Erneuerung einkommen. Ibid. aa. — **101.** (1608). Im Jahre 1580 war dem Hof zu St. Margarethen ein Weggeld bewilligt worden unter dem Vorbehalt, daß die von St. Gallen kommenden Güter davon befreit sein sollen. Nun beschwerten sich die von St. Margarethen, daß ihnen an diesem Weggeld dadurch Abbruch geschehe, daß die Fuhrleute über den See und von andern Orten her Waaren führen und vorgeben, sie kommen aus der Stadt St. Gallen, und bitten um die Bewilligung, von jeder Wagenlast einen guten Bazzen beziehen zu dürfen. Weil nun aber auf die an die Stadt St. Gallen gestellte Anfrage, ob sie dieses zugebe, kein Bescheid erfolgt ist, wird das Begehren in den Abschied genommen. Absch. 674. u. — **102.** (1608). Nach eingemommenem Augenschein wird entschieden, daß die spänige Brücke in der Au an der gegenwärtigen Stelle bleiben und daß der Landvogt und der Landtschreiber deren gehörige Unterhaltung beaufsichtigen sollen. Ibid. w. — **103.** (1608). Auf Ratification hin wird denen von Bernang bewilligt, neben ihrem gewöhnlichen Wochenmarkt noch zwei Jahrmärkte abzuhalten, und zwar je am Dienstag nach Pfingsten und nach Gassli, insofern die von Altstätten nichts dagegen haben. Ibid. z. — **104.** (1608). Die rheinthalischen Fuhrleute beklagen sich gegen Vogt Schmid zu Werdenberg, daß er Neuerungen mit den Feiertagsstrafen, Erhöhung des Weggeldes zu Buchs und ungebührlichem Schifflohn über den Rhein einführen wolle. Weil nun diese Maßregeln den Zöllen, dem Weggeld und der Schifffahrt nachtheilig wären, indem die Güter andere Straßen über den Rhein suchen würden, wird die Klage dem Gesandten von Glarus in den Abschied gegeben. Ibid. hh. — **105.** (1608). Der Landvogt soll sich über das Suftgeld zu Ragaz und die Erhöhung des Schollbergzolls um 1 Bazzen erkundigen und das, was er als dem gemeinen Nutzen nachtheilig findet, den regierenden Orten einberichten. Ibid. ii. —

106. (1617). Der Landvogt berichtet, die rheinthalischen Fuhrleute beschwerten sich wider die von Ragatz, daß sie über das ihnen bewilligte Weggeld von 1 Bazzen von jeder von Walenstadt oder Rheineck aufwärts, und 1 Behemsch von jeder abwärts zu führenden Ledt nun noch 1 Kreuzer Hausgeld von jedem Stük beziehen. Daher soll Zürich durch den Landvogt von Sargans nähere Informationen einziehen lassen und auf nächster Tagleistung darüber berichten. Absch. 957. q. — **107.** (1617). Der Landvogt berichtet, daß ein rheinthalischer Unterthan das Fahr zwischen Widnau und Lustnau an den Grafen von Hohenems, dem an beiden Orten die niedern Gerichte gehören, verkauft habe, daß er aber seine Einwilligung dazu noch nicht gegeben habe und um Weisung bitte. Nach Verlesung eines schriftlichen Berichts des Grafen findet man nicht thunlich, die diesseits des Rheins stehende Fähre nach jenseits zu verkaufen, sondern hält für besser, das Fahr zu Händen der regierenden Orte zu ziehen, daher die Sache ad referendum genommen wird. Inzwischen soll der Landvogt dafür sorgen, daß das Fahr auf der Eidgenossen Seite verbleibe. Ibid. s.

11. Wuhre.

Art. 108. (1588). Ernennung einer Abordnung nach Rheineck, um bezüglich der Anstände wegen des Wuhrs und andern Beschwerden zu Oberried mit den österreichischen Abgeordneten zu conferiren und eine gütliche Vereinbarung zu erzielen. (S. Absch. 46. s.). — **109.** (1588). Der Landvogt legt eine Übereinkunft vor, die zwischen Erzherzog Ferdinand zu Osterreich, dem Abt von St. Gallen und ihm am 28. April in Betreff eines Rheinwuhrs zu Blatten abgeschlossen worden ist, und meldet, daß die erstern beiden bereits ihre Zustimmung erteilt haben. Wird in den Abschied genommen. Absch. 63. g.

12. Fischerei.

Art. 110. (1608). Auf die Vorstellung des Vogts zu Morschach, daß es nöthig sei, die Fischerordnung diesseits des Bodensees mit den anstoßenden Obrigkeiten wieder zu erneuern, wird dem Landvogt und Land- schreiber aufgetragen, den angeetzten Tag zu besuchen und mit den Andern in dieser Sache berathschlagen zu helfen. Absch. 674. m. — **111.** (1608). Bei Besichtigung des herrschaftlichen Bauhofs bringt man in Erfahrung, daß in dem Bach, der durch denselben fließt, Jedermann fische. Weil nun aber dieser Bach den Gütern der Herrschaft zum Schaden gereicht und in Wuhren erhalten werden muß, so wird er sammt dem Mühlebach auf der ganzen Streke, welche sie durch die herrschaftlichen Güter oder daran vorbei fließen, in den Bann gelegt; nur solche, denen der Landvogt es befiehlt, dürfen darin fischen. Ibid. kk.

13. Schützenwesen.

Art. 112. (1608). Der Schützengesellschaft zu Rheineck wird auf ihre Bitte die herkömmliche Verehrung von 6 Gld. zu verschießen gegeben, woraus aber kein Recht abgeleitet werden soll. Absch. 674. cc.

14. Kirchliches und Glaubenssachen; Geistliche.

(Man sehe auch die gleiche Rubrik bei Thurgau).

Art. 113. (1588). Die Gesandten Lucerns machen Anzug, daß die Prädicanten im Rheinthal die Kinder nicht taufen wollen, wenn man katholische Gebattersteute dazu nehme. (S. Absch. 46. u.). — **114.** (1588). Die von Widnau verlangen ernstlich einen Prediger, was aber den Briefen, welche die Grafen von Ems mit

Bewilligung der Gemeinde aufgerichtet haben, widerstreitet. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 63. gg. — **115.** (1588). Abermalige Warnung wegen Aufreizungen durch die Prediger. (S. Absch. 70. b.). — **116.** (1589). Das Begehren des Grafen von Hohenems in Betreff des Predigers an der Kirche zu Widnau wird in den Abschied genommen. Absch. 85. e. — **117.** (1589). Jedes Ort soll seine Boten auf nächsten Tag über den widnauischen Handel instruiren, damit der Graf bei seinen alten Rechtsamen geschirmt und die Ungehorsamen bestraft werden. Absch. 90. u. — **118.** (1592). Der Landvogt eröffnet vor den Gesandten der V katholischen Orte einige Beschwerden der Priesterschaft daselbst, 1. der Bischof von Constanz, gemäß der carta visitatoria, nehme die Jurisdiction über die Priesterschaft in Anspruch, während sie seit undenklichen Zeiten vor dem weltlichen Stab das Recht habe nehmen und geben müssen über Schulden und bußfällige Sachen; daß dann erst nach der geistlichen die weltliche Obrigkeit sie auch noch bestrafen könne, sei doch gewiß unbillig und der katholischen Religion nachtheilig; sie wünschen daher eine Weisung über ihr Benehmen, damit sie der geistlichen und weltlichen Obrigkeit den schuldigen Gehorsam leisten können; 2. möchten sie von der vorhabenden Visitation, wegen der zu großen Unkosten, befreit werden. Wird in den Abschied genommen. Absch. 210. s. — **119.** (1600). Einige Gemeinden von Außerrhoden verlangen Theilung des Kirchenguts zu Rheineck und Thal, da sie auch dahin kirchgenössig seien. Weil nun aber dieses Kirchengut an den Gottesdienst vergabet worden und gemeinsames Gut ist, das nicht getheilt werden kann, und da gemäß einem frühern Beschluß der Landammann von Appenzell Innerrhoden im Namen der acht regierenden Orte bei Ablegung der Kirchenrechnung gegenwärtig ist, so hat man es dabei verbleiben lassen und denen von Appenzell Außerrhoden freigestellt, ihren Gesandten zu dieser Rechnungsablage auch zu senden. Absch. 414. u. — **120.** (1602). Dem Landammann von Appenzell wird aufgetragen, dem Landvogt zu befehlen, daß er den Prediger zu Marbach wegen seines in der Kirche begangenen Trozes nach Verdienen bestrafe. Ferner soll man auf nächster Tagsatzung zu Baden die Klage der Katholischen im Rheinthal über die Anmaßungen der Evangelischen und ihrer Prediger vorbringen, damit Abhülfe geschehe. Absch. 470. b. — **121.** (1602). Die wegen Berechtigung des Predigers im Rheinthal erlaufenen Proceßkosten sollen aus den Einnahmen auf der Jahrrechnung zu Baden bezahlt werden. Ibid. g. — **122.** (1602). Der Anwalt der Evangelischen in Marbach beklagt sich über den Beschluß zu Baden, durch welchen den Katholischen bewilligt worden, den Chor in der Kirche abzuschließen, und begehrt, daß man es wie von Alters her bleiben lasse, da der Chor und Anderes in der Kirche den Evangelischen so gut gehöre wie den Katholischen; wenn den Katholischen an ihren Bildern und Kirchenzierden ein Schaden zugefügt werde, werde der Landvogt die Betreffenden zu bestrafen wissen. Erkennt: Wenn der Priester seine Sachen nach katholischem Brauch, die Messe und Predigt beendet hat, soll er den Chor beschließen, will aber der Prädicant sein Amt auch versehen, so sollen beide Thüren im Chor offen sein und bleiben, so lang sein Gottesdienst währt; die jungen Knaben und Töchter sollen außerhalb des Chors, im s. g. Bruderchor, ihre Plätze nehmen, die Ältern aber mögen sich wohl in die Stühle, die sie im Chor haben möchten, stellen, damit durch die Jugend nichts geschändet werde; über allfällige Beschädigungen im Chor sollen die Ältern Antwort zu geben schuldig sein. Absch. 474. q. — **123.** (1603). Die Evangelischen von Thal verlangen, daß ihrem Prediger eine Beisteuer aus dem Kirchengut verabsfolgt werde, oder daß man ihnen so viel davon gebe, als die Katholischen für ihre Kirchenzierden brauchen, oder endlich, daß man das Kirchengut zwischen beiden Confessionen theile. Wenn sich findet, daß sie früher die Beisteuer nur für ein Mal verlangt haben, worüber man Nachforschungen anstellen will, und weil das Lehnen der Kirche nicht der Gemeinde, sondern der Obrigkeit zugehört, so will man sie ab-

weisen und zur Bezahlung der Kosten an die Katholischen anhalten. Absch. 503. f. — **124.** (1603). Die Bürger des Predigers im Rheinthal, der wegen Scheltungen sich flüchtig gemacht hat, sollen zu Bezahlung der Bürgerschaft angehalten werden, weil den Predigern eben so wenig im Wirthshaus als in der Kirche zu schelten geziemt. Ibid. i. — **125.** (1604). Anwälte der evangelischen Gemeinde Bernang bringen schriftlich einige Beschwerden vor in Betreff der Pfründen und Kirchengüter. Die Gesandten des Abts von St. Gallen beantworten, man möchte die Gemeinde anweisen, sich mit dem Abt gütlich zu verständigen. Das Letztere wird beschloffen und dem Landvogt aufgetragen, bei den Verhandlungen mitzuwirken. Absch. 533. y. — **126.** (1604). Früher war üblich, daß die Priester und Prediger beim Antritt ihrer Pfründen 100 Gld. Bürgerschaft leisten mußten, damit, wenn sie etwas wider den Landfrieden predigen oder sich sonst verfehlen, der Landvogt sich an etwas halten könne; seit einiger Zeit wird nun aber diese Bürgerschaft nur noch von den Predigern verlangt, daher gegen dieses ungleiche Verfahren Beschwerde geführt wird. Wird zur Instruirung in den Abschied genommen. Ibid. z. — **127.** (1605). Landvogt Kloos zeigt an, daß einige Evangelische zu Altstätten am Charfreitag ganz ungestüm die Glocken geläutet, daher er jeden derselben wegen Verletzung des Landfriedens um 100 Gld. gebüßt habe. Beschluß: Der Fall sei zwar nicht ein Landfriedensbruch, aber ein grober Fehler, die Evangelischen dürfen an diesem Tag die Glocken nie mehr läuten, den drei Thätern sei die Strafe dahin gemildert, daß jeder noch 30 Gld. zu bezahlen habe, übrigens sollen dergleichen Frevel bei beiden Religionsparteien nicht geduldet, sondern gebührend bestraft werden. Absch. 567. v. — **128.** (1605). Die V katholischen Orte beauftragen den Landvogt, jenen, welcher wider die Beichte gelästert, also gegen den Landfrieden gehandelt hat, zu bestrafen, oder, wenn er sich in die Strafe nicht fügen wollte, ihn auf nächste Tagsatzung vor die regierenden Orte zu citiren. Ibid. y. — **129.** (1605). Die durch einen Ausschuß aufgestellten Artikel zwischen den Katholischen und Evangelischen zu Bernang in Betreff der Kirchengelübte und einiger anderer Anstände, werden von beiden Theilen angenommen und von den eidgenössischen Gesandten bestätigt. Der Landvogt soll dafür sorgen, daß diesem nachgelebt werde. Ibid. z. — **130.** (1605). Der Antrag, dem Pfarrer zu Widnau etwas zu Verbesserung seiner Pfründe beizusteuern, wird in den Abschied genommen. Man erwartet, daß der Graf von Ems, der als Collator schon den Huzehnten dahin vergabet hat, dann noch mehr thun und daß das ganze Dorf katholisch werde. Ibid. bb. — **131.** (1606). Der Landvogt und der Landschreiber stellen vor, wie nützlich und zu Beförderung des katholischen Glaubens dienstlich es wäre, wenn von den katholischen Orten dem Pfarrer zu Widnau etwas zu Verbesserung seiner Pfründe beigelegt würde. Wird in den Abschied genommen. Absch. 593. r. — **132.** (1607). Um die Verwaltung des Kirchengelübtes zu Thal, wie an andern Orten üblich ist, zu regeln, soll der Pfleger alle zwei Jahre abwechselnd bald ein katholischer, bald ein evangelischer sein; zu dessen Beaufsichtigung und zu Bewohnung bei der Ablage der Kirchenrechnung soll stets Einer von der andern Confession bestellt werden. Außerrhoden nimmt es in den Abschied. Absch. 625. o. — **133.** (1608). Was Zürich an die V katholischen Orte in Betreff des Konrad Wider, der wider den Landfrieden geredet hat, geschrieben hat und was ihm darauf geantwortet worden ist, auch was die Gesandten von Uri wegen dieser Sache vorgebracht haben, weiß jeder Gesandte seinen Obern zu hinterbringen. Uri soll dem Landvogt den Entschluß der V Orte mittheilen. Ibid. t. — **134.** (1608). Verhandlungen der evangelischen Orte über die Religions- und landfriedlichen Anstände im Rheinthal und Thurgau mit den katholischen Orten. (S. Absch. 655. a.). — **135.** (1608). Anstand zwischen Zürich und den katholischen Orten wegen des in den rheinthalischen Mandaten vorkommenden Ausdrucks neugläubig. (S. Absch. 672. a. u. b.). — **136.** (1608). Die im Hof Rütli beschwerten sich, daß die in der Rhein-

welche Bürger zu Altstätten, aber nach Müti kirchgenössig seien, sich weigern, die bei ihnen üblichen Fest- und Feiertage zu halten, und nur die zu Altstätten gebotenen Festtage feiern wollen. Erkennt: Die aus der Lienz und Mithaften, weil tod und lebend nach Müti pfärrig, sollen bei Strafe alle Feiertage halten, welche die von Müti halten. Absch. 674. a. — **137.** (1608). Weil bei den Kirchenrechnungen zu Thal, wo die regierenden Orte Collatoren sind, übermäßige Kosten, bis auf 70 Gld., verursacht werden, soll der Landvogt für Moderation dieser Kosten sorgen. Schulden, welche die Kirchenpfleger oder andere Leute der Kirche machen, dürfen in Zukunft nicht mehr durch ewige Gültten, sondern sollen durch sichere Unterpfänder, die man im Fall der Noth verwerthen kann, gedeckt werden. Und weil von dem Wein, bevor er dem Pfleger zugefüllt wird, viel verbraucht wird, so soll in Zukunft der Wein im Herbst eingelegt und sollen an der Weihnachtrechnung die Fässer zugefüllt werden. Was für den Kirchendienst davon gebraucht wird, soll der Pfleger fleißig aufschreiben und bei der Osterrechnung abgezogen werden. Ibid. g. — **138.** (1608). Auf die Beschwerde des Landammann Thöring von Appenzell Außerrhoden, daß die nach Thal kirchgenössigen Landleute von den Pfarrern in der Zeit ihres Gottesdienstes beeinträchtigt werden, wird beschloffen, es soll bei den für den Gottesdienst festgesetzten Stunden zu Sommers- und Winterszeit sein Verbleiben haben und die Pfarrer ermahnt werden, der Beförderung ihres Gottesdienstes sich zu befleißigen. Ibid. i. — **139.** (1608). Die Appellation zwischen dem Pfarrer zu Bernang und seiner Gegenpartei wird gütlich entschieden, dem Pfarrer am Posses der Pfründe unmaßthellig. Desegleichen wird dem entlassenen Prädicanten daselbst, Jakob Bodmer, bewilligt, auf der Pfründe zu verbleiben bis zum Austrag des Collaturrechtstreits zwischen dem Abt von St. Gallen und Zürich. Uri und Unterwalden haben dazu keine Vollmacht und nehmen es in den Abschied. Ibid. o. — **140.** (1608). Erläuterung einiger Punkte, wie es mit Haltung des Kirchgangs, der Feiertage, Appellationen u. A. m. zwischen beiden zugelassenen Religionen in den Höfen des Rheinthal gehalten werden soll: 1. Sachen, welche den Landfrieden berühren, sollen vor den Landvogt gewiesen und von da an die Gesandten der regierenden Orte in Baden appellirt werden. 2. Citationen des Landvogts gegen die Unterthanen oder der Unterthanen gegen den Landvogt in die regierenden Orte dürfen nur in ganz wichtigen Fällen stattfinden. 3. Der Kirchengang soll von beiden Confessionen zu den in den Abschieden festgesetzten Stunden vor sich gehen, und zwar sollen die Pfarrherren auf Mitte Fasten um 7 Uhr, nach Michaeli um 8 Uhr den Gottesdienst beginnen und so endigen, daß der andere Theil seinen Gottesdienst auch verrichten kann. Dieses soll der Priesterschaft angezeigt werden. 4. Bei Bestrafung von Religions- und Landfriedenssachen soll man sich unparteiisch verhalten und einen Theil wie den andern respectiren, doch immerhin nach Maßgabe des Verbrechens. 5. Die Feiertage sollen von beiden Confessionen nach dem alten und dem neuen Kalender gefeiert werden laut den ihnen gegebenen Satzungen und der Vereinbarung, welche die Höfe im obern Rheinthal unter Landvogt Haas mit einander getroffen haben, und es soll kein Theil den andern des Kalenders oder des Glaubens wegen beschimpfen. 6. Den Singwein für das neue Jahr soll der Landvogt denen von Rheineck und Thal an einem Tage geben, der beiden Theilen genehm ist. Ibid. bh. — **141.** (1608). Eine Reclamation Zürichs gegen den in den rheinthalischen Mandaten gebräuchlichen Ausdruck neugläubig wird von den Gesandten der katholischen Orte in den Abschied genommen, weil sie keine Vollmacht haben, darauf einzutreten. (S. Ibid. mm.).

15. Locales.

Zu Ergänzung dieser Abtheilung betreffend Altstätten, Bernang, Marbach, Thal, Widnau s. Justizsachen; Anstände mit dem Abt von St. Gallen; Kirchliches und Glaubenssachen).

a. St. Margarethen.

Art. 142. (1608). Auf die Beschwerde des Hofes zu St. Margarethen, daß ihre Nachbarn von St. Johann-Höchst und Fußach, mit denen sie Holz und Feld dies- und jenseits des Rheins gemeinsam besitzen, den alten Verträgen nicht nachleben wollen und auf diesem Tag zu antworten sich geweigert haben, wird erkannt, die von St. Margarethen sollen diesseits und die Höchstler jenseits des Rheins bleiben und jeder Theil, was gemein ist, auf seinem Boden nutzen und nießen, bis sie sich vereinbaren können. Absch. 674. x. — **143.** (1610). Auf nächste Tagsatzung zu Baden sollen die katholischen Orte ihre Gesandten beauftragen, die Anstände zwischen den Unterthanen des Hofes zu St. Margarethen und ihren ennrheinischen Nachbarn zu St. Johann-Höchst wegen Weidgang und Holzhau wo möglich auf gültlichem Wege zu vertragen, oder aber, wenn dieses ohne Erfolg wäre, den Abt von St. Gallen wegen seiner niedern Gerichtsbarkeit daselbst bei seinen Freiheiten und Rechten zu schirmen. Absch. 721. i.

b. Thal.

Art. 144. (1608). Dem Landvogt wird befohlen, das Siechenhaus zu Thal an einen dem Almosen besser gelegenen Ort zu verlegen. Absch. 674. ss.

c. Widnau und Haslach.

Art. 145. (1590). Alt-Landvogt Haas und der gegenwärtige Landvogt Zeffel berichten, wie Einige von Widnau und Haslach sich heimlich bei ihnen beklagt haben über die großen Kosten, welche ihnen bei ihren Processen erwachsen, indem sie zum Gericht Lustnau gehören, und wie sie wünschen, daß man ihnen ein eigenes Gericht diesseits des Rheins bewilligen möchte, weil doch in der ganzen Grafschaft Rheinthal jede Stadt, jeder Flecken, ja jedes Dorf ein eigen Gericht und Recht habe; ihre Verpflichtungen gegen den Grafen von Ems werden sie immerhin genau erfüllen. Absch. 138. l. — **146.** (1591). Anwälte der Gemeinden Widnau und Haslach überreichen eine Beschwerdeschrift gegen die von Lustnau über 1. zu große Kosten bei den Gerichten; 2. Besetzung des Gerichts; 3. die Steuern; 4. Abhauen von Stauden in einem gebannten Bezirke; 5. Trieb- und Trattrecht; 6. Verbrauch der Einkünfte an Zinsen und Steuern durch die von Lustnau; 7. Weigerung derer von Lustnau, Beschlüssen, welche vom ganzen Hof gefaßt worden, aber ihnen mißbeliebig sind, sich zu unterziehen; 8. Unterhaltung der Brücken und Wege, u. A. m., und bitten um Hilfe und Rath. Es werden nun Obmann Keller und die Landammänner Schiltler und von Heimen an den Grafen von Ems abgeordnet, um ihn zu ersuchen, daß er den beiden Gemeinden ein eigenes Gericht diesseits des Rheins bewillige, ohne Abbruch der ihm schuldigen jährlichen Steuern und Zinse; zugleich erhalten diese Gesandten Aufträge, sich in Thal in Betreff der Steuern und zu St. Margarethen in Betreff des Weggelds zu erkundigen. Absch. 168. u. — **147.** (1591). Es werden nochmals die Beschwerdeartikel derer von Widnau und Haslach gegen die von Lustnau und der letztern Entgegnung darauf und des Grafen von Ems Antwort auf den Vortrag der an ihn abgeordneten eidgenössischen Gesandten vorgelegt. Nun wird dem Landvogt aufgetragen, sich nach des Grafen Müllers zu demselben zu verfügen, mit ihm über Beilegung der Anstände zu unterhandeln und dann das Resultat zu berichten, damit man die Sache endlich erledigen könne. Absch. 178. gg. — **148.** (1592). Dem Landvogt, welcher vorbringt, daß die Unterthanen zu Widnau und Haslach von dem Gericht zu Lustnau abgetrennt zu

werden wünschen, um der Anstände mit denen zu Lustnau über Steuern, Maß u. dgl. enthoben zu sein, wird aufgetragen, die Anstände auf gültlichem Wege beizulegen zu suchen, oder dann die Parteien auf nächste Jahrsrechnung nach Baden zu weisen. (S. Art. 156). Absch. 195. g. — **149.** (1592). Alt-Landvogt Zeffel und Anwälte der Gemeinden Widnau und Haslach bitten nochmals um Abtrennung von dem Gericht Lustnau und Bildung eines eigenen Gerichtes, wodurch die Grafen keinerlei Nachtheil weder an Trieb und Tratt, noch an Finsen und Zehnten erleiden werden; zugleich bitten sie, daß einer nach Mähren ausgewanderten Familie aus Bernegg ihr Vermögen verabsolgt werde; der Landvogt endlich wünscht Genehmigung des Tausches um ein Stück Matte. Beschluß: Der gegenwärtige und der alt-Landvogt sollen, wenn möglich in Begleit des Landammanns von Appenzell, mit den Grafen zu Ems unterhandeln und dann über deren Vorschläge berichten; der Arrest zu Bernegg soll einstweilen in Kraft verbleiben und bezüglich des Landabtausches sollen die beiden Landvögte dessen Zweckmäßigkeit untersuchen. Absch. 210. t. — **150.** (1593). Landvogt Ulrich eröffnet vor den Gesandten der regierenden Orte, es sei bekannt, wie die von Widnau und Haslach schon auf mehreren Tagen das Begehren um Abtrennung von dem Gericht zu Lustnau und um Bewilligung eines eigenen Gerichtes gestellt haben. Da selbe nun mit den Amtleuten des Grafen von Ems in Gegenwart des Landammanns von Heimen und des Landvogts über Gerichte, Wunn und Weide, Trieb und Tratt sich vereinbart und zu beidseitiger Zufriedenheit Alles getheilt haben, so bitten sie um Bestätigung dieses Vertrags. Er wird zu Kraft erkannt. Absch. 235. d. — **151.** (1604). Der antretende Landvogt Kloos berichtet, daß Graf Kaspar von Ems den zwei Gerichtsherrschaften Widnau und Haslach anmüthe, ihm zu huldigen. Wird zur Instruirung auf die Jahrsrechnungstagsagung in den Abschied genommen. Absch. 527. o. — **152.** (1607). Denen von Haslach, die seit ihrer Abtrennung von Lustnau an Bevölkerung ziemlich zugenommen haben, wird bewilligt, bei Aufzügen, Hochzeitzeiten, Festtagen und dergleichen Anlässen für ihre Mannschaft Trommeln und Pfeifen, jedoch in eigenen Kosten, zu brauchen; dieses aber sollen sie nicht mißbrauchen und Tanzverbote bei ihren Nachbarn auch halten. Absch. 625. p. — **153.** (1608). Zu Verhütung größern Unwillens der Nachbarn wegen des zwischen der Gemeinde Bernang und dem Hofe Widnau und Haslach üblichen Versprechens bei Verkauf von Speise, Trank und andern Waaren wird erkannt: Was Speise, Trank, gehende Habe, Korn, Flachs und allerlei Früchte anbelangt, es stehe im Felde oder nicht, soll Keiner gegen den Andern in genannten Höfen einen Verspruch haben; Holz, Flöße, Heu und Streue aber mögen die von Widnau und Haslach den „vßwendigen“ versprechen, dabei sollen jedoch die Verkäufer verpflichtet sein, es vierzehn Tage zuvor in der Kirche oder vor der Gemeinde verkünden zu lassen, was sie von diesen Waaren an einen Fremden verkaufen wollen, damit, wenn ein Hofmann dieser Sachen bedarf, er den Zug dazu habe; nach Verfluß der vierzehn Tage soll dann kein Hofmann mehr befugt sein, zu versprechen. Absch. 674. aa. — **154.** (1608). Bezüglich des Spans des Hofes Widnau und Haslach mit den Widern zu Diepoldsau wegen des Tratts auf vier früher dem Abt von Bregenz (Mehreravau) gehörenden Gütern wird veranlasset, daß der Landvogt und der Landschreiber den Augenschein aufnehmen und den Span zu vereinbaren suchen sollen; wäre dieses ohne Erfolg, so soll den Parteien vorbehalten bleiben, das Recht vor den Gesandten zu Baden zu suchen. Ibid. dd.

16. Verschiedenes.

Art. 155. (1591). Das Gesuch des Schreibers zu St. Margarethen im Namen derer von Bernegg um Fenster mit den eidgenössischen Wappen in ihr neuerbautes Rathhaus, wird ad instruendum genommen.

Abſch. 178. v. — 156. (1592). Der Landvogt macht die Anzeige: 1. Daß er auftragsgemäß eine Verordnung gegen den Firkauſ erlaſſen habe, nun aber die Fuhrleute einen andern Weg mit dem Korn fahren; daß die Kauſleute von Lindau, St. Gallen u. A. m. verlangt haben, ihre Waaren und Theilgüter möchten vor dem Korn verführt werden, weſwegen das nach Bünden beſtimmte Korn liegen geblieben und nicht, wie behauptet werde, verarreſtirt worden ſei. 2. Daß Jemand die Matte zu Oberried, auf der die Eidgenoffen einen Zins von 5 Gld. haben, gegen genügende Sicherheit zu kaufen wünſche. 3. Die Unterthanen zu Widnau und Haſlach wünſchen von dem Gericht zu Luſtnau abgetrennt zu werden, um der Anſtände mit denen zu Luſtnau über Steuern, Maß, u. dgl. enthoben zu ſein. 4. Ammann Ruhn zu Thal bitte, man möchte das dortige Fahr ſeinen Söhnen verleihen. 5. Einige Kriegsleute des Hauptmann Rogg von Tannegg haben ihn wiederholt um Bezahlung der ausſtehenden Beſoldung beſtürmt. Ihm werden nun folgende Weiſungen ertheilt: Er ſoll das Korn gegen genügende Bürgſchaft paſſiren laſſen, Frevel aber ſtrafen; den Brief über die 5 Gld. Zins zu Oberried ſoll er hervorſuchen, die Anſtände zwiſchen denen von Widnau und Luſtnau auf gütlichem Wege beizulegen ſuchen oder dann die Parteien auf nächſte Fahrrechnung zu Baden weiſen, das Wuhr und Fahr zu Thal den Petenten verleihen gegen Verpflchtung des gehörigen Unterhalts, den Klägern gegen Hauptmann Rogg zur Bezahlung verhältnißlich ſein. Abſch. 195. g. — 157. (1593). Landvogt Ulrich eröffnet vor den Geſandten der regierenden Orte: 1. Die von Widnau und Haſlach haben bezüglich Ablöſung von dem Gericht zu Luſtnau mit den Amtleuten des Grafen von Ems einen Vertrag abgeſchloſſen, um deſſen Genehmigung ſie bitten. (S. Art. 150). 2. Gegen die Unordnungen beim Weinkauſ im Rheinthal ſollte eine Verordnung erlaſſen werden. 3. Die von Bernegg bitten um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in ihr neugebautes Rathhaus. 4. Für Abtauſch des Schuldbriefes auf Oberried, was ſchon auf mehreren Tagſatzungen als zweckmäßig erfunden worden ſei, habe er Jemand gefunden, der tauſchen möchte. 5. Die von Rüti bitten um die Bewilligung eines Weggeldes als Beitrag an ihre Koſten für den Unterhalt der ſtark benutzten Straßen und Brücken. 6. Wünſche er Weiſung über ſein Verhalten, da der Pfarrer ab dem neuen Haus, das man jüngſt von dem Pſhyffer gekauft, jährlich 8 Schilling begehre. Es wird beſchloſſen: 1. Der Vertrag zwiſchen Widnau, Haſlach und Luſtnau ſei zu Kraft erkennt. 2. Der Landvogt ſei bevollmächtigt, jene Käufe, Verkäufe und Täuſche um Wein, bei denen ungebührliche Koſten verurſacht worden, aufzuheben und die Fehlbaren zu ſtrafen. 3. Für die Fenster in das Rathhaus zu Bernegg ſoll er für jedes Ort 4 Kronen verabſolgen und auf künftiger Fahrrechnung verrechnen. 4. Der Abtauſch des Schuldbriefes auf Oberried ſei bewilligt. 5. Das Weggeldbegehren derer von Rüti wird in den Abſchied genommen; inzwiſchen ſoll ſich der Landvogt bei den Kauſleuten erkundigen, ob ſie ein Weggeld zu geben geneigt wären. 6. Über den vom Pfarrer ab dem neuen Haus geforderten Zins ſoll der Landvogt die nöthige Unterſuchung anſtellen und dann dafür ſorgen, daß genanntes Haus den Eidgenoffen frei und ledig angehöre. Schließlich werden Landammann von Heimen und der Landvogt beauftragt, die Anſtände mit dem Abt von St. Gallen auf gütlichem Wege beizulegen zu ſuchen. Abſch. 235. d. — 158. (1593). Dem Landvogt wird von den V katholiſchen Orten aufgetragen, den Hauptmann Gabriel Rogg von Tannegg zu beſtrafen, weil er trotz des Verbots dem König von Navarra zugezogen iſt; auch ſoll er den Hans Bärlocher, der dem Landfrieden zuwider zum neuen Glauben übergetreten iſt, aus dem Land verweiſen, wenn er nicht katholiſch bleiben wolte. Abſch. 240. f. — 159. (1594). Den Geſandten auf nächſten Tag zu Baden ſollen Inſtructionen ertheilt werden über die Beſchwerden des Ulrich Scherer aus dem Rheinthal gegen die Stadt St. Gallen. Abſch. 249. c. — 160. (1602). Der Landvogt legt Beſchwerden vor betreffend 1. die

großen Kosten bei Abnahme der Kirchenrechnung zu Thal; 2. Einschließung des Chors in der Kirche zu Marbach; 3. Deckung der Gesandtschaftskosten nach Innsbruck durch Erhöhung des Salzpreises, u. A. m. Da man diese Punkte nicht für unwichtig hält, darüber aber nicht instruiert ist, so wird dem Landvogt aufgetragen, auf nächster Tagsatzung zu Baden diese Klagen schriftlich einzureichen. Absch. 459. d. — **161.** (1602). Beide Landammänner von Appenzell, der Landvogt und die Rätthe des Abts von St. Gallen werden ermächtigt, „in dem Holz streiffen Bünen hinweg zetragen mittel zustellen“, und wessen sie sich vergleichen, das soll vor die regierenden Orte zur Bestätigung gebracht werden. Absch. 474. r. — **162.** (1603). Das Gesuch des Landsehreibers um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in sein neues Haus wird in den Abschied genommen. Absch. 504. r. — **163.** (1604). Adrian Ziegler von Zürich, alt-Landvogt im Rheinthal, macht folgende Eröffnungen: 1. Es haben zwei junge Burche im Hof Kriesern muthwilliger Weise ein Kind von vier Jahren umgebracht, wesswegen sie um 50 Gld. bestraft worden seien; nun spreche der Abt die Hälfte der Buße an, vorgebend, es sei kein malefizischer Fall. 2. Wenn Priester, die sich durch Worte und Werke wider den Landfrieden verfehlt haben, vor Recht citirt werden, so wolle der Abt von St. Gallen nicht zugeben, daß der Landvogt oder die weltliche Obrigkeit sie zu bestrafen Befugniß haben, obchon verschiedene Beschlüsse darüber vorhanden seien. 3. Auftragsgemäß haben die beiden Landammänner von Appenzell einen Vergleich zwischen dem Abt von St. Gallen und der Stadt Altstätten betreffs der Holzbußen und anderer Anstände zu Stande gebracht, der zur Bestätigung vorliege. 4. Die niedern Gerichtsherrn maßen sich das Recht an, einige Mühlen im Rhein zu bewilligen, obchon dieses Recht nur der hohen Obrigkeit zustehet. 5. Die Stadt Rheineck bitte um Bestätigung der zum Schutz ihres Umgelds erlassenen Verordnung, gemäß welcher Jeder, der Obstmost mache und um Geld ausschenke, den dreizehnten Theil als Umgeld, gleichwie die Wirthhe, zu bezahlen habe. 6. Beim Haus des Landvogts sei nicht hinlänglich Wasser zum Tränken eines Rosses oder um Fische zu halten, daher nöthig sei, einen Brunnen zu kaufen. Darauf wird beschloffen: 1. Der Landvogt soll die Buße von 50 Gld. einziehen, weil es eine malefizische Sache sei, und den achten Theil dem Abt verabsolgen. 2. Die Frage, ob die Priesterschaft vor dem geistlichen oder weltlichen Gericht gestraft werden oder Recht geben und nehmen solle, wird in den Abschied genommen. 3. Der Vergleich in Betreff der Holzbußen und der andern Anstände wird bestätigt. 4. Weil die Mühlen Ehehaften sind und der hohen Obrigkeit zu erlauben zustehen, so soll allein der Landvogt sie erlauben und einen angemessenen Zins darauf schlagen. 5. Die Verordnung über das Umgeld für den Verkauf von Most zu Rheineck wird bestätigt. 6. Da die von Appenzell 900 Gld. Hauptgut abzulösen wünschen, so soll der Landvogt diese Summe in Empfang nehmen und dafür Reben kaufen. 7. Dem Landvogt wird Vollmacht ertheilt, einen Brunnen neben der Burgerschaft zu Rheineck zu kaufen und zum Schloß zu leiten. (Actum 12. Juli). Absch. 533. cc. — **164.** (1605). Das Gesuch des Hans Dietschi, Vogt zu Blatten, um Fenster mit der Orte Wappen wird in den Abschied genommen. Absch. 567. x. — **165.** (1605). Das Ansuchen des Landsehreibers an Schwyz, Unterwalden und Zug um Wappen und Fenster nehmen diese in den Abschied. Ibid. qq. — **166.** (1606). Vogt Dietschi bittet die Orte Uri, Schwyz, Glarus, Zug und Appenzell, ihm ebenfalls Fenster und Wappen zu verehren, wie die andern Orte bereits gethan haben. Absch. 593. x. — **167.** (1608). Jeder Bote weiß zu berichten, was dem Landvogt Muheim im Rheinthal begegnet ist von wegen Eines, der sich ausgestoßener Worte halber nicht strafen lassen will. (S. Absch. 650. f.). — **168.** (1608). Da viele Anstände zwischen den Anhängern beider Confectionen und überhaupt zwischen den Landleuten obwalten, da ferner der Graf von Ems verschiedene Eingriffe in die Rechtsamen der regierenden Orte sich

erlaubt und der Rhein von den Unterthanen des Grafen von Sulz durch die Wuhren zu Baduz ganz gefährlich auf der Eidgenossen Gebiet getrieben wird, so werden Sekelmeister Kambli, Landvogt Helmlin und die Landammänner Büeler und Stauffacher beauftragt, so bald als möglich an Ort und Stelle sich zu verfügen, um diese und andere Anstände zu berichtigen. Absch. 659. q. — 169. (1608). Uri soll den Landschreiber mahnen, „denselbigen Abscheid“ beförderlich in die Orte zu schiken. Absch. 679. m. — 170. (1612). Da man zu Erledigung verschiedener Punkte jezt keine Zeit findet, so sollen die Gesandten von Zürich, Lucern und Appenzell, welche im Herbst zu Abschaffung etlicher Mißordnungen nach dem Thurgau reiten werden, auch diese Punkte auf Ratification hin zu berichtigen trachten. — Den Informationen, welche in Sachen des gewesenen Landvogts Johann Wirz anzustellen sind, mag dieser, wenn es ihm beliebt, beiwohnen. Absch. 803. q.

Grasschaft Sargans.

Inhaltsübersicht.

- | | |
|---|--|
| 1. Allgemeine Verwaltungssachen: | 6. Handel und Verkehr, Märkte, Zölle, Straßen und Brücken. |
| a. Beamte. Uri. 1—12. | 63—92. |
| b. Amtsantritt der Landvögte. 13—18. | 7. Märchen. 93, 94. |
| c. Rechnungssachen. 19. | 8. Wuhre. 95—97. |
| d. Verschiedenes. 20—22. | 9. Kriegssachen. 98—101. |
| 2. Obrigkeitliche Güter, Lehen, Zinse und Einkünfte. 23—41. | 10. Eisenwerk zu Flums. 102—104. |
| 3. Justizsachen. 42—47. | 11. Kirchliches. 105—110. |
| 4. Judicatur- und Kompetenzanstände. 48—52. | 12. Klöster. 111—146. |
| 5. Leibeigenschaft und Fall. 53—62. | 13. Verschiedenes. 147—153. |

1. Allgemeine Verwaltungssachen.

a. Beamte.

Landvögte.

1586.	Glarus.	Heinrich Lager.
1588.	Zürich.	Jost von Bonstetten.
1590.	Lucern.	Hieronymus von Hertenstein.
1592.	Uri.	Peter Zauch.
1594.	Schwyz.	Andreas Radheller.

1596.	Unterwalden.	Jakob Wolf, von Obwalden.
1598.	Zug.	Rudolf Kreuel.
1600.	Glarus.	Heinrich Hösli.
1602.	Zürich.	Hans Jakob Holzhalb.
1604.	Lucern.	Mauriz Dulliker.
1606.	Uri.	Martin Epp.
1609.	Schwyz.	Adrian Lur.
1611.	Unterwalden.	Bartholomä von Deschwanden, von Obwalden.
1613.	Zug.	Johannes Trinker.
1615.	Glarus.	Heinrich Trümpi.
1617.	Zürich.	Hans Jakob Bürkli.

Art. 1. (1587). Die Unterthanen bitten um die Bewilligung, einen Pannermeister sowie einen Landeshauptmann an die Stelle des jüngst verstorbenen Bussi erwählen zu dürfen, was in den Abschied genommen wird. Absch. 19. c. — **2.** (1587). Jakob Good, Landammann zu Sargans, beschwert sich über den letztjährigen Beschluß in Betreff der Ernennungsweise des Landammanns aus den drei Gemeinden Flums, Wartau und Mels, indem das der alten Übung zuwider sei und den Eidgenossen und ihren Landvögten nicht geringen Eintrag thun würde. Wird ad instruendum genommen. Ibid. d. — **3.** (1589). Auf nächstem Tag zu Baden will man dem jungen Balthasar Tschudi von Glarus die Stimme geben, damit er zum Landeshauptmann im Sarganserland erwählt werde. Absch. 97. m. — **4.** (1590). Auf den Tag zu Baden sollen die Boten Vollmacht mitbringen in Betreff Bestätigung des Balthasar Tschudi als Landeshauptmann und Beobachtung der Feiertage durch die Säumer und Fuhrleute auf der dortigen Straße. Absch. 134. k. — **5.** (1591). Landammann Schilter von Schwyz erstattet Bericht über seine Sendung nach Sargans in Betreff des Eides, den der Landeshauptmann den VII Orten zu leisten hat; da in den Urbaren zu Sargans und Baden über diesen Punkt sich nichts finde, mache er folgenden Vorschlag: 1. Der Landeshauptmann ist verpflichtet, den VII Orten in Friedens- und Kriegszeiten gehorsam und gewärtig zu sein. 2. Im Landrath ist er die zweite Person nach dem Landvogt. 3. Er soll neben dem Landvogt Acht haben, daß keine Unruhen im Land entstehen, dagegen nach Kräften einschreiten und die regierenden Orte sogleich in Kenntniß setzen; dabei soll er unparteiisch sein und keinem Ort besonders anhangen. 4. Er soll Landstraßen, Brücken, Wuhre und Kirchen beaufsichtigen, damit sie in gutem Stande erhalten werden. 5. Die VII Orte haben das Bestätigungsrecht. Diese Artikel werden angenommen und zu Kraft erkannt. Absch. 168. k. — **6.** (1591). Landvogt Hertenstein beantwortet sich über die Anklagen des Abts von Pfäfers. Seine Rechtfertigung wird genügend gefunden. Ibid. p. — **7.** (1593). Dem Landvogt wird vorgehalten, daß er dem Vernehmen nach dem Cardinal von Conti und dem Marschall von Räh 200 Kronen für die Bewilligung des Durchpasses abgenommen habe, worüber man, wenn dem also wäre, großes Mißfallen hätte. Er antwortet, daß ihm so etwas nie in den Sinn gekommen sei, dagegen habe er allerdings die beiden Herren darum angesprochen, ihm für die erwiesenen Dienste eine Empfehlung an den Ambassador zu geben, damit er ihm 200 Kronen auf Rechnung seiner Anforderung verabfolge. Diese Verantwortung befriedigt. Absch. 235. hb. — **8.** (1599). Florin Huber von Malans wird als Amtmann bestätigt und sein Gesuch um eine Verehrung, weil er von seinen Nachbarn in seiner Stellung nur Ungunst zu gewärtigen habe, in den Abschied genommen. Absch. 378. h. — **9.** (1606). An die Stelle des verstorbenen

Landeshauptmanns Tschudi wird Rudolf Gallati zum Landeshauptmann der Grafschaft ernannt. Zürich ist ohne Vollmacht und nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 581. i. — 10. (1608). Was auf die Beschwerde des Landvogts Martin Epp wegen des neuermählten Landvogts verabredet worden ist, weiß jeder Gesandte seinen Obern zu hinterbringen. Absch. 653. k. — 11. (1610). Man soll sich des Landammanns Good in Sargans erinnern, welchen die Landvögte gleichsam auf den Händen tragen, wenn sie nicht Hindernisse und Verwirrung von ihm gewärtigen wollen. Absch. 722. n. — 12. (1611) Dem alt-Landvogt Martin Epp von Uri wird ein Fürschreiben zu Einbringung seiner ausstehenden Forderungen an den gegenwärtigen Landvogt bewilliget. Absch. 771. h.

b. Amtsantritt des Landvogts.

Art. 13. (1591). Der Antrag Zürichs, daß der Landvogt im Sarganserland nicht mehr, wie bisher, auf St. Matthiastag, sondern wie die andern Landvögte auf St. Johann Baptist die Landvogtei antreten solle, wird in den Abschied genommen. Absch. 178. d. — 14. (1591). Uri eröffnet, auf letzter Fahrrechnung sei festgesetzt worden, daß der Landvogt zu Sargans wie die andern Landvögte auf Johanni aufreiten solle; da es nun den Hauptmann Peter Jauch bereits zum Landvogt ernannt habe, so bitte es, denselben wie bisher auf Matthias aufreiten zu lassen. Beschluß: Der gegenwärtige Landvogt soll die Vogtei noch von Matthias bis Johanni verwalten und die Lehen, Fälle und Bußen, welche den Eidgenossen zugehören, denselben verrechnen, die Bußen dagegen, welche in diesen vier Monaten verfallen und dem Landvogt zukommen, sollen beide Landvögte mit einander theilen. Absch. 187. n. — 15. (1592). Der Beschluß über das Aufreiten des Landvogts wird bestätigt; auf nächster Tagsatzung will man auch die Taxen bestimmen, die dabei zu beobachten sind. Absch. 190. k. — 16. (1604). In einer Zuschrift spricht der Landvogt den Wunsch aus, der Aufritt der Landvögte möchte wieder auf St. Matthias geschehen, indem sie, wenn sie erst auf Johanni aufreiten, die Güter vernachlässigen und das Vieh in die Matten laufen lassen. Dabei berichtet er, daß ein Felsen am Schollberg herabgestürzt sei und noch andere herunterzufallen gedroht haben, die er aber durch an Seile gebundene Leute habe abschleifen lassen; ferner habe er statt der hölzernen Überbrückung auf dieser Straße zur Sicherheit ein steinernes Gewölbe bauen lassen, was, wenn die Zeit des Aufritts abgeändert würde, ohne der regierenden Orte Kosten ausgeführt würde. Uri nimmt das ad referendum. Absch. 528. m. — 17. (1607). Landammann Good stellt dar, wie in vielen Hinsichten nützlich und bequem für den Landvogt und die Unterthanen es wäre, wenn der Landvogt auf St. Matthiastag auf- und abreiten würde. Wird bis auf nächste Tagsatzung in den Abschied genommen. Absch. 618. i. — 18. (1607). Zu Vermeidung verschiedener Ungelegenheiten wird verordnet, der Aufritt des Landvogts soll in Zukunft auf St. Matthiastag geschehen; der gegenwärtige Landvogt soll über die Zeit, welche er länger im Amte bleibt, ordentliche Rechnung ablegen. Schwyz stimmt nicht dazu und nimmt es ad referendum. Absch. 625. n.

c. Rechnungssachen.

Amtsrechnungen.

	Einnahmen.			Ausgaben.			Saldo.			Absch.	
	Pfd.	Schl.	Hlr.	Pfd.	Schl.	Hlr.	Pfd.	Schl.	Hlr.		
1587.	—	—	—	—	—	—	90	—	—		19. gg.
1589.	—	—	—	—	—	—	74	—	—	„	101. ll.

	Einnahmen.			Ausgaben.			Saldo.			
	Pfd.	Schl.	Gr.	Pfd.	Schl.	Gr.	Pfd.	Schl.	Gr.	
1593.	—	—	—	—	—	—	17	—	—	Absch. 235. z.
1596.	—	—	—	—	—	—	120	—	—	„ 307. ee.
1597.	—	—	—	—	—	—	138	—	—	„ 334. x.
1600.	—	—	—	—	—	—	125	—	—	„ 414. x.
1603.	3055	2 ^{1/2}	—	2990	2	—	65	—	4	
1604.	3736	2	8	3015	16	6	720	6	2	
1605.	2995	1	—	1704	—	—	1291	1	—	
1606.	3171	2	8	1458	18	—	1712	4	8	
1607.	3423	18	5	2619	9	—	804	9	5	
1608.	3643	—	2	2657	—	—	986	—	2	
1609.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	fehlt.
1610.	3026	—	9	2647	14	—	378	6	9	
1611.	3023	19	5	2267	2	—	756	17	5	
1612.	4909	—	—	2587	18	—	2321	2	—	
1613.	2328	2	—	1917	7	—	410	15	—	
1614.	3217	9	—	2385	17	—	831	12	—	
1615.	2882	—	—	2085	—	—	797	—	—	
1616.	4432	11	—	3715	17	—	716	14	—	
1617.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	fehlt.

Die Rechnungen der erstausgeführten sechs Jahre zeigen nur die Einnahmen eines jeden Orts. Die Rechnungen von 1603—1617 sind dem betreffenden Rechnungsband im Sargauer Kantonsarchiv entnommen, der erst mit diesem Jahr beginnt.

Art. 19. (1596). Uri soll den gewesenen Landvogt Peter Jauch dazu anhalten, daß er auf künftiger Tagleistung zu Baden endlich die rückständige Rechnung ablege. Absch. 296. e.

d. Verschiedenes.

Art. 20. (1590). Verordnung bezüglich der Unkosten des sogenannten Vogelmahls und Festsetzung der Zeit des Auftritts des Landvogts. (S. Absch. 138. dd.). — **21.** (1611). Da man ersehen, daß Landvogt Martin Epp aus Uri am hohen Thurm des Schlosses (zu Sargans) „gegedt dem Österichischen Boden“ seiner Obern Ehrenwappen hat malen lassen, so erhält der jetzt regierende Landvogt den Auftrag, auch der übrigen mitregierenden Orte Ehrenwappen anfertigen zu lassen, deren Kosten er in Rechnung bringen möge. Absch. 780. r. — **22.** (1613). Der Landvogt bittet um Confirmation folgender zwei von den Einwohnern und Landfassen angenommenen Artikel: 1. daß kein Heu oder Stroh außer Land verkauft, sondern es auf den Gütern geätzt und verbraucht werden solle, bei 10 Gld. Buße; 2. daß fürderhin Niemand Güter außer Land verzeihen oder „gejazte“ Gültbriefe daraus verkaufen möge, bei 20 Gld. Buße vom Hundert. Der erste Artikel wird bestätigt, der andere in den Abschied genommen. Absch. 831. cc.

2. Obrigkeitliche Güter, Lehen, Zinse und Einkünfte.

Art. 23. (1589). Bezüglich der Anstände über Ablosung der Anken-Pfennungzinsse zu Sargaus wollen die katholischen Orte nichts verfügen, bis ein Landvogt aus ihren Orten dort regiert, auch will man dann dafür sorgen, daß die vom Schloß Sargaus verkauften Matten demselben wieder einverleibt werden. Absch. 110. f. — **24.** (1591). Dem durch den Landvogt einbegleiteten Wunsche eines betagten Mannes, daß sein von der Herrschaft innehabendes Lehen nach seinem Tode auf seine Enkel übergehen möchte, wird entsprochen, weil laut Urbaren solches früher auch schon geschehen ist. Absch. 168. m. — **25.** (1596). Landammann Schifter eröffnet vor den regierenden Orten, der gegenwärtige Landvogt zu Sargaus habe ihm einige Artikel mitgetheilt, um sie bestätigen zu lassen, damit sich der Landvogt in Zukunft beim Bezug der jährlichen Herrschaftszinse desto besser zu verhalten wisse. Die Artikel werden ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 296. c. — **26.** (1599). Der vom Landvogt getroffene Tausch der Malersfen an Heinrich Meli wird gutgeheißen in dem Sinne, daß dafür wieder ein Zins von jährlich 1100 Pfund Haller auf wohlversicherte Unterpfänder angelegt werde und dagegen der Syle-Weingarten ledig sei. Absch. 387. f. — **27.** (1599). Da einige Lehengüter, besonders die zu Malans, von Händen gekommen sind und als Eigenthum genuzet werden, so wird dem Landvogt und den Amtleuten aufgetragen, ein neues Urbarbuch anzulegen und dafür zu sorgen, daß Alles, was der regierenden Orte Recht und Gerechtigkeit ist, in dasselbe eingetragen werde. Ibid. g. — **28.** (1600). Die Orte sollen ihre Gesandten auf nächsten Tag zu Baden über das Begehren des Landschreibers hinsichtlich eines Weingärtleins instruiren. Absch. 407. e. — **29.** (1602). Landvogt Holzhalb berichtet, daß der dem Landvogt zur Benutzung zustehende Baumgarten ganz in Verfall gerathen und daß mehrere Reparaturen an den Gebäulichkeiten u. dgl. dringend nöthig geworden seien, auch soll ein Inventarium über das Kinnen, Küchengefähr und den Hausrath aufgenommen werden, ferner sei das Zeughaus so im Verfall, daß das Geschüz zu Grunde gehe, wenn nicht Ordnung geschaffen werde. Wird in den Abschied genommen. Absch. 478. c. — **30.** (1602). Dem Landschreiber wird ein Stück Reben zur Benutzung übergeben mit der Bedingung, daß er es auf eigene Kosten baue und jährlich dem Landvogt den dritten Theil des Ertrages verabsolge. Ibid. d. — **31.** (1602). In Betreff eines Streithandels über das Blunzer Lehen wird erkannt, die Lehenteute sollen dem Landvogt 50 Kronen als Ehrschaz entrichten und die drei Schuldbriefe abbezahlen, die Kosten soll jede Partei an sich tragen. Ibid. e. — **32.** (1604). Landvogt Holzhalb zeigt an, daß alt-Landvogt Kreuel einige Mannlehen, die den Eidgenossen gehören, als Eigenthum verkauft und zu seinem Nutzen verwendet habe, weshalb er dessen Guthaben im Sarganserland mit Arrest belegt habe, bis derselbe sich vor Recht darüber verantwortet haben werde. Wird in den Abschied genommen und Zug aufgetragen, den Kreuel dahin zu vermögen, daß er sich vor dem Gericht zu Sargaus purgire. Absch. 524. p. — **33.** (1604). Die schriftliche Verantwortung des alt-Landvogts Kreuel wird in den Abschied genommen. Absch. 533. i. — **34.** (1611). Bei Durchsicht des Urbars ergeben sich Änderungen und Unrichtigkeiten bezüglich etwelcher Lehen. Da aber an den Orten, wo die betreffenden Leheninhaber saßen, gerade die Pest ausgebrochen war, konnte in der Sache nichts gehandelt werden, sondern es wurde der Landvogt beauftragt, die nöthigen Aufschlüsse sich zu verschaffen und die Sache soweit zu vereinigen, daß das Urbar fürderhin unverfehrt und unverändert bleiben könne. Absch. 780. a. — **35.** (1611). Bei Entrichtung der Lehenzinse soll für jedes Lehen nur eine Person erscheinen, laut eines im Schloß aufgefundenen badischen Abschieds, und nicht mehrere Personen, wie etwa geschehen war, weil durch das allfälliglich zu verabsolgende Wahl der Obrigkeit sonst zu große Kosten erwachsen. Ibid. b. — **36.** (1611). Die

Freundenberger sollen gemäß Urbar verpflichtet und gehalten sein, wie andere eigene Leute die Fastnachtshennen dem Landvogt zu entrichten. *Ibid.* k. — 37. (1611). Im Namen der Freundenberger Lehenleute ob der Sar bitten Untervogt Louis Fricl und Landweibel Jakob Fricl, daß man sie nicht strenger halten möchte als die, welche Lehen unterhalb der Sar besitzen und die nur den sechsten Theil an Korn erlegen, während sie, die ob der Sar, den vierten Theil an Korn und das Übrige an Geld entrichten müssen. Im Fall, daß die im Namen Aller gestellte Bitte nicht erhört würde, ersuchen die beiden Bittsteller, wenigstens sie zu berücksichtigen. *Ibid.* p. — 38. (1615). Landvogt Trinkler hatte vom Schloß Sargans wegen „Erbaunung“ eines Weingartens ein Stück Matte als Lehen hinweg gegeben, wofür er 100 Kronen, der Landschreiber 30 Gld. und der Landammann des Sarganserlandes ein Fuder Wein erhalten hat. Die Sache wird in den Abschied genommen, dabei sollen einige Herren abgeordnet werden, um zu untersuchen, ob das den regierenden Orten zum Nutzen oder Schaden gereiche. *Absch.* 893. ff. — 39. (1615). In Betreff des hintern Baumgartens, welchen Landvogt Trinkler verliehen hat, läßt man es einstweilen verbleiben und nimmt die Sache ad referendum. Dabei verneint man jedoch, daß dieser Baumgarten wieder zu dem Schloß gezogen werden soll, zu welchem Ende Landammann Hösli und der Landvogt mit dem Lehenmann, der einen Weingarten darin zu pflanzen angefangen hat, über die Entschädigung sich abfinden sollen, zuvor aber soll jedes Ort seine Stimme darüber dem Landvogt zuschicken. *Absch.* 902. c. — 40. (1615). Vom Schloß Sargans sind folgende Güter, die früher dem Landvogt zur Benutzung zugebient haben, weggenommen: Ein Gut, der Camven genannt, zwei Stücke, Außer- und Innermaferfen genannt, von denen das eine dem Landschreiber zum Amt gegeben worden, ein Weingärtchen unterhalb der Syle, welches ebenfalls dem Landschreiber zudiente und wovon er dem Landvogt den dritten Theil des Weines gab. *Ibid.* g. — 41. (1616). In Betreff des zum Schloß gehörenden hintern Baumgartens, den Landvogt Trinkler dem Ulrich Wapp als Erbtheil verliehen hat, wird von der Mehrheit erkannt, daß gemäß des rapperswylischen Abschieds dieses Lehengut beim Schloß verbleiben soll in der Weise, wie es von Landvogt Trümpi zu Händen gezogen worden ist; dem letztern werden für seine dahierige Mühe und Arbeit auf Ratification hin 50 Kronen zuerkannt. *Absch.* 926. p.

3. Justizsachen.

(S. auch Kirchliches).

Art. 42. (1587). Landvogt Lager legt seine Amtsrechnung ab. Da in derselben die jährlichen großen Unkosten für das Landgericht auffallen, weshalb der Landvogt sowohl als Landeshauptmann Bussi um Aufschluß ersucht werden, verantworten sie sich, daß die Landrichter sich mit dem festgesetzten Dispfenning nicht haben begnügen wollen, mit der Bemerkung, daß vormals der Abt von Pfäfers zwei Theile und die Eidgenossen den dritten Theil der Bußen genommen haben, es nun aber umgekehrt sei, daher man sie bei der alten Übung bleiben lassen möchte. Wird in den Abschied genommen; jedes Ort soll seinen Gesandten, welche nächstens in Pfäfers den neuen Abt einsetzen werden, darüber Vollmachten mitgeben. *Absch.* 19. a. — 43. (1588). Heirathsangelegenheit des Ammann Müller zu Wartau. (S. *Absch.* 63. hh.). — 44. (1589). Wenn Schaffhausen für den zu Walenstadt gefangenen Abraham Forrer Sicherheit leistet, ihn auf die Jahrrechnung zu Baden stellen zu wollen, will man ihn frei lassen. *Absch.* 90. q. — 45. (1589). Der Landvogt eröffnet, die vor einigen Jahren erlassenen Mandate in Betreff der Kernengülten und deren Verzinsung zu fünf vom Hundert seien den Unterthanen sehr beschwerlich, indem die Gülten aufgekündet werden und nirgends Geld zu

fünf Procent erhältlich sei; die Unterthanen bitten deswegen um die Bewilligung, acht vom Hundert geben zu dürfen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 101. b. — 46. (1611). Weil in dem Erbrecht des Sarganserlandes einiges Mißverständniß obwaltet, indem Etliche vermeinen, „daß ein Fahl dem geplüdt nach hinderlich und fürlich fallen solle“, so ist erkannt und beschloffen worden, daß es bei dem Erbrechtsbrief verbleiben und nicht mehr „hinderlich, sonder dem geplüdt nach fürwärtts fallen vnd geerbt werden soll“. Absch. 780. l. — 47. (1611). Da geklagt wird, daß trotz des vor etwas Jahren der Landschaft ertheilten Confirmationsbriefes über das Zugrecht bei Alpenverkäufen an Fremde die armen Landleute nach und nach in große Ungelegenheit kommen, indem durch allerlei „Fünde und Listen“ die Alpen mit der Zeit doch in fremde Hände gelangen, so wird die Bitte, in der Weise dagegen Vorforge zu treffen, daß bei jeder Alp festgestellt werde, für wieviel sie, nach Stößen berechnet, gezogen werden möge, im Abschied an die Oberen gebracht. Ibid. n.

4. Judicatur- und Competenzanstände.

(S. auch Leibeigenschaft und Fall; Abtei Pfäfers; Kirchliches).

Art. 48. (1588). Glarus macht Anzug, vor einigen Jahren habe ein Streit gewaltet zwischen den beiden Landvögten von Sargans und Werdenberg in Betreff der Bußen für Übertretung des Wildbanns zu Wartau, zu dessen Beilegung dann ein Vertrag aufgerichtet und zur Bestätigung an die Gesandten nach Baden eingeschickt worden sei; um nun künftige Anstände zu vermeiden, begehre es Bestätigung des Vertrages. Wird ad instruendum genommen. Absch. 63. s. — 49. (1589). Die neulich vorgeschlagenen Artikel in Betreff des Wildbanns zu Wartau werden confirmirt. Wenn Glarus oder der Landvogt von Sargans einen Abschied darüber begehren, soll er ihnen zugestellt werden. Absch. 101. oo. — 50. (1599). Bezüglich des beanstandeten Rechtes des Gerichts des Schlosses Wartau, eine Strafe von 20 Pfund zu erkennen, wird angeordnet, es sollen alle Artikel in den Urbarbüchern und anderswo, welche davon Meldung thun, zusammengetragen werden, um sie auf künftiger Tagsatzung vorzulegen; ebenso soll verzeichnet werden, was man etwa von Personen darüber in Erfahrung bringen kann, da schon die anwesenden Palli Sulzer und Johannes Gabathuoler bezeugen, sie haben stets gehört, was des Schlosses Wartau Lehen und Eigen betroffen, das habe sich im Eiter gerechtfertiget. Absch. 387. c. — 51. (1599). Glarus bringt vor, es habe einen besiegelten Brief aufgefunden, gemäß welchem es zu Wartau bis auf 20 Pfund zu strafen das Recht habe, und bittet um Bestätigung dieser Rechtfame. Wird ad instruendum genommen. Absch. 391. d. — 52. (1600). Den von Glarus vorgelegten Brief, laut welchem es zu Wartau das Recht habe, bis auf 20 Pfd. Pfenning zu strafen, läßt man in seinem Werth oder Unwerth verbleiben, will aber vom alten Posses der Strafen und anderer Dinge nach bisheriger Übung nicht weichen. Absch. 414. o.

5. Leibeigenschaft und Fall.

(S. auch Kloster Pfäfers).

Art. 53. (1589). Der Landschreiber wünscht, daß auch ihm wie seinem Vorgänger erlaubt werde, jährlich einen Fall einzuziehen. Weil aber der Landvogt alle Fälle in der Grasschaft zu Handen der VII Orte zu verrechnen hat, so wird sein Gesuch in den Abschied genommen. Absch. 101. c. — 54. (1590). Das erneuerte Gesuch des Landschreibers wird abermals in den Abschied genommen. Absch. 138. cc. — 55. (1611). Der Landvogt soll der regierenden Orte leibeigenen Leute in der Vogtei bereinigen und verzeichnen. Absch. 765. m.

— 56. (1611). Statthalter Wolf und die Landammänner Schiltcr und Hösli werden beauftragt, bezüglich der leibeigenen Personen u. A. m. Ordnung zu schaffen. Zu dem Zwecke sollen sie am 27. August neuen Kal. in Wesen zusammenkommen. Absch. 776. f. — 57. (1611). Gemäß eines zwischen den Vogteien Sargans und Werdenberg bestehenden Übereinkommens soll keine der beiden Herrschaften leibeigene Leute der andern in ihrem Gebiete auf- und annehmen, wenn sie sich nicht zuvor von der Leibeigenschaft gelebiget haben. Nun führt der Landvogt von Werdenberg, Thomas Elmer, Beschwerde, daß seit Bestand des Übereinkommens gleichwohl Personen nach Sargans gezogen seien, ohne die Leibeigenschaft ausgekauft zu haben, weshalb diese Leute und ihre Nachkommen, wosfern sie sich nicht nachträglich auskaufen, nach Werdenberg leibeigen seien. Die Betreffenden, in deren Namen Alexander und Matthias Sulser und Hans Steinheuwel von Gretschi erschienen waren, bestreiten dieses. Die Abgeordneten der regierenden Orte, denen auf Gutheißcn hin die Entscheidung des Streites übertragen wurde, entscheiden, das angeführte Übereinkommen soll in Kräften verbleiben; die von den beidseitigen Landvögten bis 1609 übersehenen Fälle sollen als erlediget betrachtet werden und die betreffenden Personen nicht gehalten und verpflichtet sein, sich nachträglich auszukaufen; bezüglich der Kosten soll jede Partei die ihren selbst tragen. Absch. 780. d. — 58. (1611). Der Fälle halber wird erkannt, daß ein Fallherr nicht Gewalt haben solle, wenn ihm eine Kuh fällt, diese aus der Alp zu nehmen, ob sie gemessen sei oder nicht, vielmehr ist er gehalten, dieselbe bis zur Alpentladung dort zu lassen, wobei er betreffs der Nutzung nach Billigkeit ausgerichtet werden soll. Ibid. o. — 59. (1613). Glarus glaubt, die von Wartau seien ihm kraft eines Briefes von 1550 mit Leibeigenschaft zugethan, da die niedern Gerichte daselbst zu seiner Herrschaft Werdenberg gehören. Die von Wartau dagegen legen ihrerseits einen alten Brief von 1511 vor, worin unter Anderm gemeldet wird, daß, wenn Einer von Wartau nach Werdenberg ziehen wolte, er solches mit Leib und Gut, frei und sicher und ohne Abzug thun möge, und daß dasselbe auch für die von Werdenberg gelte. Glarus entgegnet, in dem angezogenen Briefe geschehe nicht von der Leibeigenschaft, sondern nur vom Abzug Meldung, und es müßte auf ein unparteiisches Recht dringen, falls man dabei nicht verbleiben wolte. Erkannt: Der Abschied zu Sargans von 1611 soll aufgehoben, dagegen sollen der zu Baden vom 26. October 1612, ferner der Wartauerbrief von 1511 und der Brief derer von Glarus von 1550 bei ihren guten Kräften verbleiben; die dieses Handels wegen aufgelaufenen Kosten sollen hiemit eingestellt sein, sollte aber wider Erwarten Glarus weiter rechten wollen, so mögen dann dieselben auch taxirt und erörtert werden; Glarus soll jedoch freundschaftlich gebeten sein, die Sachen hierbei verbleiben zu lassen. Absch. 831. hh. — 60. (1614). Die Gelegenheit der vom Abt zu Pfäfers kraft des goldenen Buches, vom Landvogt in der regierenden Orte Namen laut des rapperswylischen Abschieds angesprochenen Leibeigenschaft der Vidrigo, welche aus Bollenz nach Ragatz gezogen sind, wird eingestellt, bis man das goldene Buch und den rapperswylischen Abschied gegen einander prüfen kann. Absch. 866. w. — 61. (1615). Glarus, das seit einigen Jahren mit der Gemeinde Alpmoos jenseits des Schollbergs wegen Abkauf der leibeigenen Leute in Span gestanden ist, kann die zu Baden darüber ergangene Erkenntniß nicht annehmen und bittet um ein unparteiisches Recht, was wegen Abgang von Instruktionen in den Abschied genommen wird; seine Meinung soll jedes Ort an Zürich schicken, welches dann Glarus davon Kenntniß geben wird. Absch. 902. e. — 62. (1616). Glarus beschwert sich über das von den sechs mitregierenden Orten erlassene Urtheil in seinem Anstand mit Wartau; würden die sechs Orte, als unparteiisch, auf ihrem Urtheil beharren, so müsse es das Recht darschlagen, wozu die unparteiischen Orte, laut der Bünde, ihm verhelfen möchten. Wird ad instruendum genommen. Absch. 926. h.

6. Handel und Verkehr, Zölle, Märkte, Straßen, Brücken etc.

Art. 63. (1590). Landvogt Hertenstein berichtet: 1. Die von Feldkirch, Mayensfeld und Chur wollen den Kaufleuten ihre Waaren wegnehmen und sie zwingen, die Straße jenseits des Rheins zu passiren und nicht mehr jene durch die beiden Vogteien Rheinthal und Sargans, welche doch die Eidgenossen mit großen Kosten erhalten. 2. Bei Mayensfeld habe er ein den Eidgenossen zugehörendes Lehen gefunden, dessen Inhaber aber die im Lehenbrief begriffenen Güter anzugeben sich weigere. 3. Zwischen Mels und Sargans walle ein Streit über die Leibeigenschaft. 4. Der Abt von Pfäfers wolle seinen Leibeigenen nicht gestatten, sich loszukaufen. — Daher werden die Landammänner Schilter und Hässi beauftragt, sobald als möglich sich nach Sargans zu verfügen und im Verein mit dem Landvogt die Anstände zu erledigen; zugleich sollen sie sich über die frühern Verhältnisse der Landeshauptmannschaft zu Sargans erkundigen, damit der gegenwärtige Landeshauptmann sich zu verhalten wisse. Absch. 149. m. — **64.** (1591). Die III Bünde beschwerten sich, daß in der Landschaft Sargans der Fuhrlohn von Tag zu Tag gesteigert werde, daß der Landvogt solche, welche ihre Waaren zu Valenstadt abholen haben wollen, bestraft, daß er die „Legi“ Korn um 4 Bazen erhöht habe und man sie ihren Wein nicht selbst führen lasse, und bitten dringend um Abhülfe. Es wird nun dem Landvogt geschrieben, er solle über den Sachverhalt ausführlich berichten, und inzwischen die Sache ad instruendum genommen. Absch. 163. r. — **65.** (1591). Auf den Bericht des Landvogts wird beschlossen, an nächster Tagssagung auf die Beschwerde der Bündner über Frachterhöhung nicht einzutreten. Absch. 166. f. — **66.** (1591). Landammann Schilter berichtet, Landeshauptmann Tschudi zu Greplang, Baumeister im Sarganserland, sammt seinen sechs Werkmeistern beschwere sich über die Gemeinde Flums, daß sie die Straßen, Brücken und Wuhre in Zerfall gerathen lasse, so daß er im Verein mit Landammann Hässi eine Ordnung darüber habe aufstellen müssen. Die Verordnung wird bestätigt. Absch. 168. l. — **67.** (1594). Johann Baptist Tscharner, Stadtvogt zu Chur, eröffnet im Namen der III Bünde: Schon vor zwei Jahren haben sie über die Zollerhöhung in der Landschaft Sargans Beschwerde geführt und müssen nun nochmals bitten, sie bei dem alten Zoll zu schützen und dessen Erhöhung aufzuheben. Daher wird dem Landvogt Auftrag ertheilt, über den Sachverhalt zu berichten; zugleich soll Lucern sich bei alt-Landvogt von Hertenstein erkundigen, wie er den Zoll gesteigert habe, ob es ein Zoll oder Weggeld sei, und ob ihm befohlen worden, die Erhöhung aufrecht zu erhalten. Absch. 254. g. — **68.** (1595). Beschwerde der III Bünde wegen Weggeldsteigerung. (S. Absch. 278. b.). — **69.** (1595). Von den in Chur versammelten Abgeordneten der III Bünde langt eine Zuschrift an die VII Orte ein, worin sie Antwort auf ihre Beschwerde bezüglich des neuen Zolles und Weggelds in der Vogtei Sargans begehren. Wird in den Abschied genommen, mit dem Auftrag, daß jedes Ort sein Votum beförderlichst nach Zürich sende zu weiterer Notification. Absch. 283. m. — **70.** (1595). Die V katholischen Orte schreiben an Zürich, daß man für Aufhebung des neuen Zolles zu Sargans stimme. Absch. 286. e. — **71.** (1598). Der Landvogt berichtet, daß die Straßen in Zerfall gerathen und daß die von Valenstadt bei Schlaghändeln keine Bußen geben wollen, indem sie behaupten, davon gefreit zu sein; er bittet, gehörige Weisung über beide Punkte zu erlassen. Daher werden Burgermeister Keller und Landammann Pfändler beauftragt, sich in das Sarganserland zu verfügen, die Straßen zu besichtigen, die nöthigen Verbesserungen anzuordnen und die Widerspänstigen zu bestrafen, sodann zu Valenstadt und an andern Orten im Sarganserland nachzuforschen, was sie für Gerechtigkeiten haben möchten, und im Namen der Eidgenossen die Mißbräuche abzustellen. Absch. 355. t. — **72.** (1599). Das Gesuch der Gemeinde Ragaz, in Anbetracht der großen Wuhre- und Straßenlasten ihr zu

gestatten, ein bescheidenes Weggeld von den dort zurückgeführten Weinfuhren erheben zu dürfen, wird in den Abschied genommen. Absch. 387. d. — 73. (1599). Die Gesandten von Zug und Glarus, welche wegen gewissen Streitigkeiten nach Sargans abgeordnet worden waren, berichten, die Gemeinde Ragatz habe sie um Bewilligung eines Weggelds an die Kosten für den Unterhalt ihrer Straßen angesprochen. Das Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 391. b. — 74. (1601). In einer Zuschrift an Zürich vom 5. Juli stellen Schultheiß, Rath und Burgerschaft von Sargans das Gesuch, man möchte 1. in Berücksichtigung der theuern Zeiten ihnen ihre Freiheit, einen Wochenmarkt abzuhalten, bestätigen; 2. wegen des beschwerlichen Unterhalts der Straßen und Rheinwuhre ihnen erlauben, von den Fuhrleuten eine mäßige Fuhrleitung zu fordern; 3. ihnen bewilligen, dort ankommende fremde Salzfrachten entweder selber nach Walenstadt zu führen, oder aber eine billige Fuhrleitung, den Zöllen ohne Abbruch, von selber zu fordern. Absch. 433. q. — 75. (1601). Das im Namen derer von Sargans, Mels und im obern Widerbach durch Landammann Häfzi vorgebrachte Gesuch um die Bewilligung eines Weggelds zu Erhaltung ihrer Straßen, wird in den Abschied genommen. Absch. 448. f. — 76. (1602). Ob schon Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus ihre Stimme dazu gegeben haben, daß denen zu Sargans und Mels ein Weggeld zu besserer Erhaltung der Straßen und Rheinwuhre bewilligt werde, so wird doch die Bewilligung bis auf nächste Tagsatzung verschoben, theils weil Zürich und Lucern nicht instruiert sind, theils um vorher zu erfahren, was die Bündner dazu sagen. Absch. 456. t. — 77. (1602). Die von Ragatz eröffnen, vor vielen Jahren sei ihnen bewilligt worden, eine Suft zu erbauen, aber ohne Weisung, wie sie sich in Betreff des Hausgelds zu verhalten haben; weil sie nun an den Rheinwuhren eine große Beschwerde haben, so bitten sie um Festsetzung angemessener Taxen. Es werden nun folgende Taxen festgesetzt: Von einer Ledt 3 gute Kreuzer, von einem Saum Kaufmannsgüter 2 gute Kreuzer, von einem beladenen Saumroß 1 Pfening. Da aber nicht alle Orte darüber instruiert haben, werden diese Verordnungen ad instruendum auf nächste Jahrrechnung in den Abschied genommen. Absch. 460. i. — 78. (1602). In Betreff der neuen Straße am Walenstädtersee, worüber Schwyz sich beschwert, sollen die Gesandten nach Baden Vollmacht erhalten. Absch. 470. m. — 79. (1602). Johann Baptist Tscharner, Stadtvogt und Panzerherr zu Chur, und Johann Luzi von Moos, genannt Gugelberg, Stadtvogt zu Mayenfeld, führen im Namen der III Bünde Beschwerde gegen das der Gemeinde Ragatz bewilligte Suft- oder Weggeld, indem solche neue Auflagen gegen den eidgenössischen Bund seien; auch die Landleute ob dem Widerbach im Sarganserland verlangen Aufhebung dieses Suftgelds, oder dann gleiche Berechtigung gegenüber denen von Ragatz. Wird in den Abschied genommen. Absch. 478. b. — 80. (1603). Die Orte sollen ihre Gesandten über das Gesuch des Hauptmann Heer von Glarus um Bewilligung eines Weggelds auf der neuen Straße am Walenstädtersee instruiren. Absch. 504. i. — 81. (1604). Da häufig vorkommt, daß die Landvögte ungenügende Rechnung über die Zolleinnahmen ablegen, so wird ihrem Eid der Zusatz beigefügt, daß sie sowohl über die Zölle als über andere Einkünfte genaue Rechnung zu geben haben. Der Vorschlag, den Zoll auf öffentlicher Steigerung dem Meistbietenden zu verleihen, wird in den Abschied genommen. Absch. 533. f. — 82. (1607). Die Verwendung von Glarus, dem Hauptmann Heer zu dem ihm bereits bewilligten Zoll auf der Straße am Walenstädtersee einen Wasserzoll von 1 Rappen von jedem über den See geführten Stük zu bewilligen, indem er sonst die Straße wieder eingehen lassen würde, wird ad instruendum genommen. Absch. 618. m. — 83. (1608). Da ein Anstand waltet zwischen den Schiffleuten von Walenstadt und Wesen bezüglich der Schifffahrt, so soll der Landvogt die Parteien nach Rapperswyl vor die Gesandten von Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus

bescheiden. Absch. 659. n. — 84. (1611). Der Landvogt soll die eidverweigernden Zoller zu gelegener Zeit vor sich bescheiden und beeidigen. Würde sich einer auch dann weigern, so soll ihm das obrigkeitliche Lehnen entzogen und einem pflichtgetreuen Zoller übertragen werden. Absch. 780. e. — 85. (1611). Auf die Beschwerde der Zoller, daß die Wagner, welche Kaufmannsgüter führen, Lasten von ein und einer halben Last verladen und fertigen, aber nur für eine Last Zoll entrichten, wird verordnet, daß auch das Übergewicht verzollt werden müsse. Ibid. f. — 86. (1611). Bezüglich des in der Herrschaft Werdenberg zu entrichtenden Zolls, über den von Seite der Gemeinde Wartau und Anderer Beschwerde geführt wird und der auch den regierenden Orten an ihren Zolleinnahmen nachtheilig ist, wird Glarus durch seinen Gesandten Landammann Hösli ersucht, seine Unterthanen zu vermögen, daß dieses Weggeld wieder abgeschafft werde. Ibid. g. — 87. (1611). Denen von Ragaz war die Vergünstigung zum Bezug eines Zolls und Weggeldes erteilt worden, während sie selbst von der Verzollung der Kaufmannsgüter, die sie nach Valenstadt und gegen den Schollberg führen, befreit sind, worüber sich die andern, ebenfalls mit Wuhrunen belasteten Gemeinden beschweren und bitten, ihnen den Bezug des Weggeldes von den Kaufmannsgütern, so jene außer Landes fertigen, zu gewähren. — Wird den Obern anheimgestellt. Ibid. m. — 88. (1613). Im Namen des Hauptmann Heer von Glarus ersucht Landammann Häfä, die von Valenstadt anzuhalten, daß sie ihren Antheil Straßen und Brücken herstellen. Ferner bittet er in dessen Namen um die Bewilligung, auf jedes Stück Waare, das über den Valenstadtersee hinaufgeführt wird, 2 Angster schlagen zu dürfen. Die erste Bitte wird gewährt, die andere aber kann man nicht bewilligen und nimmt sie in den Abschied. Absch. 831. dd. — 89. (1614). Hauptmann Heer erneuert die Bitte, zu Erhaltung seiner neugebauten Straße am Valenstadtersee ihm die Erhebung eines Zolls von 1 Angster von allen über den See geführten Waaren zu bewilligen. Obgleich man die Waaren, welche in der Eidgenossenschaft bleiben, nicht gern verzollen lassen will, wird ihm doch auf Ratification hin bewilligt, von jedem Stück 1 Rappen zu erheben, mit Ausnahme von Victualien. Und weil diese Straße von französischen Boten und sonst viel gebraucht wird, wird ihm ein Recommendations schreiben an den Ambassador von Castille erteilt, daß er ihm eine Beisteuer an dieselbe geben oder ihn mit einer Pension bedenken möchte. Sein Begehren wegen der Brücke, die er mit Beihülfe des Landvogts bauen will, wird eingestellt, bis Gesandte davon persönlich Einsicht genommen haben werden. Absch. 866. aa. — 90. (1615). Hauptmann Heer erneuert sein Gesuch um die Bewilligung, von jedem Stück der über den See hinauffahrenden Waaren 1 Rappen und von Pferden, Vieh und Säumern, sowie von jedem Centner und einem halben „Auchstuck“ 1 Angster Zoll erheben zu dürfen, da die Schiffe oft außerhalb der gewöhnlichen Zollstätte ausländen, wodurch der gewöhnliche Zoll umgangen werde. Zugleich bittet er, diesen Zoll, wie die andern, in Schutz und Schirm zu nehmen. Das Gesuch wird in den Abschied genommen; inzwischen mag er von Schiffeuten, die er bei Umgehung des Zolls betritt, den ordentlichen Zoll beziehen. Absch. 893. cc. — 91. (1615). Auf das Anbringen des Georg Lendi von Valenstadt „wegen Ablegung der Kaufmannsgütern, so den 4 gemeinden vnderhalb der Sor derselbigen Wagneren und Furklüten von Sr Fürstl. Gnaden vnd der Gemeind Ragaz beschädi“, und auf die dießfällige Entschuldigung des Abts wird erkannt, die Gemeinde Ragaz soll sich in Betreff der Fuhr aufwärts und hinunter nach der alten Übung richten. Absch. 902. d. — 92. (1616). Hauptmann Fridolin Heer bittet neuerdings, man möchte ihm erlauben, von jedem Stück Gut 2 Angster, von einem zwei Mütt haltenden Sak 2 Angster, von jedem Stück Vieh, Roß oder Rind 2 Angster und von jedem Centner Waaren 1 Angster Seezoll zu beziehen, ansonst es ihm unmöglich wäre, die Straße und Brücke zu unterhalten. Das Gesuch wird ad recommendandum genommen. Absch. 926. l.

7. Marchen.

Art. 93. (1592). Auf den Anzug von Glarus, daß der Rothbach, der die Gränze zwischen Glarus und der Landschaft Sargans bilde, ausgetreten und daß zwischen den Fischern ein Streit über die Landmarche entstanden sei, daher die Marchen erneuert werden möchten, wird der Landvogt zu Sargans beauftragt, mit Glarus und Schwyz die Marchen zu berichtigen, damit jeder Theil erhalte, was ihm von Rechtswegen zukomme. Absch. 220. f. — **94.** (1613). Der Landvogt wird angewiesen, den regierenden Orten einen einläßlichen Bericht über die Marchenstände zwischen dem Abt zu Pfäfers und dem Herrn von Schauenstein zukommen zu lassen, damit man sich zu verhalten wisse. Absch. 839. e.

8. Wuhre.

Art. 95. (1599). Auf die Klage der vier Gemeinden Sargans, Mels, Bilters und Nagaz gegen ihre Nachbarn von Gläsch wegen Überwuhren des Rheins, wird der Augenschein aufgenommen und werden beide Parteien vorgeladen, um sie in Güte zu vereinbaren. Die von Gläsch aber wollen keine Vollmacht haben, und da auch das an den Landvogt zu Mayenfeld erlassene Schreiben ohne Erfolg ist, wird den vier Gemeinden bewilligt, auf nächster Tagsatzung zu Baden ihre Beschwerde vor den regierenden Orten vorzubringen. Absch. 387. b. — **96.** (1607). Die im Namen des Landvogts Martin Epp durch Landammann Jakob Good gemachte Anzeige, daß von Seite Angehöriger der Grafschaft Baduz ein großes Wuhre in den Rhein gebaut werde, durch welches bei einer Wassergröße der Strom an das diesseitige Ufer getrieben werde, wird in den Abschied genommen. Absch. 618. h. — **97.** (1611). Da die Gemeinden Sargans, Mels und Bilters viel mit Wuhre arbeiten belästigt sind, die meistens gerade in die Zeit fallen, „da der Wertheil des Volcks vast vßgäßen“ hat, so daß der arme Mann dann den ganzen Tag bei sehr geringer oder fast keiner Nahrung arbeiten muß, so werden die regierenden Orte um die Gnade angefleht, an jenen Tagen durch den Landvogt an die armen Leute Brod austheilen zu lassen, damit sie um so williger arbeiten. Wird wegen mangelnder Befugniß den Obern hinterbracht. Absch. 780. q.

9. Kriegsfachen.

Art. 98. (1588). Der Landvogt und Landtschreiber erhalten Auftrag, das Vermögen des Hauptmanns Schmid von Walenstadt zu Händen der regierenden Orte mit Arrest zu belegen, weil er gegen das Verbot dem Kriegszug des Königs von Navarra sich angeschlossen und Unterthanen der V Orte mitgeführt hat. Absch. 49. m. — **99.** (1602). Zur Zeit des Landvogts Hertenstein war verordnet worden, daß jeder Landvogt eine Anzahl Wehren, Büchsen oder andere, zu der regierenden Orte Händen in das Schloß anschaffen solle, um einen Borrath an Waffen anzusammeln. Nun soll man nachforschen, was diesfalls vorhanden sei, und dann Rath halten, ob man dieses auch in den andern gemeinen Vogteien einführen wolle. Absch. 478. f. — **100.** (1616). Weisung der V katholischen Orte an den Landvogt, dem von Zürich für Venedig gesammelten Kriegsvoll den Durchpaß zu verwehren. (S. Absch. 916. h.). — **101.** (1617). Der spanische Ambassador beschwert sich über den beabsichtigten Durchzug des von den protestirenden Fürsten und Ständen geworbenen Kriegsvolls durch die Grafschaft und über die Annahme von Hauptmannstellen von einigen Amtleuten, und begehrt, dem Abt von Pfäfers soll erlaubt werden, auf des Königs Kosten den Durchzug durch seine Jurisdiction zu verhindern. (S. Absch. 967. h., 969. a.).

10. Eisenwerk zu Flums.

Art. 102. (1597). Bürgermeister Meyer von Schaffhausen eröffnet vor den Gesandten der VII Orte, der Münzmeister von Chur habe das Eisenwerk zu Flums, das der Eidgenossen Lehen sei, gekauft und bitte nun um Verleihung dieses Lehens. Wird in den Abschied genommen. Absch. 330. s. — **103.** (1611). Der Eisenherr soll den Gebrüdern Melig und Mithasten, die er von einem neu angetriebenen „Wersch“ verstoßen hat, laut Erkenntniß 40 gute Gulden ausrichten, dagegen ist er nicht verpflichtet, sie als Theilhaber an dem neuen Werk anzunehmen, wohl aber sie als Arbeiter im Bergwerk zuzulassen, da sie währschafte Erz liefern. Absch. 780. h. — **104.** (1611). Da der Eisenherr aus eigener Macht und ohne Vorwissen des Landvogts den obrigkeitlichen Wald in Bann zu legen und für sich Holz zu fällen sich unterstanden hat, wodurch der Landvogt selbst in Holzangel gerathen könnte, so soll dem Eisenherrn ein Stück des Waldes aus Gnaden angewiesen und ausgemarchet werden, in der Meinung, daß er darüber hinaus nicht holze, bei Strafe. Ibid. i.

11. Kirchliches :c.

Art. 105. (1587). Die Untertanen stellen durch ihren Landvogt das Gesuch um die Erlaubniß, an gebotenen Fest- und Feiertagen das auf dem Feld liegende Korn einfahren zu dürfen. Nach Einsichtnahme des Eidzeddels der Grafschaft Baden, gemäß welchem der Landvogt die Befugniß hat, solches in gewissen Fällen zu erlauben, wird es in den Abschied genommen. Absch. 19. b. — **106.** (1599). Die von jenseits dem Schollberg verantworten sich über die Anschuldigung, als hätten sie dem hl. Sacrament Unehre bewiesen und die Feiertage nicht wie andere Leute gefeiert; ersteres wäre ihnen leid, wenn es vorgekommen wäre, die vier Feiertage St. Marx, St. Lorenz, Mariä Heimsuchung und Kreuzerfindung seien ihres Wissens bei ihnen nie gefeiert worden, daher man sie mit Neuerungen verschonen möchte. Wird in den Abschied genommen. Absch. 387. e. — **107.** (1599). Bezüglich der Feiertage bitten die ennet dem Schollberg, sie bei ihren alten Bräuchen bleiben zu lassen. Absch. 391. c. — **108.** (1607). Ein gewisser Nauer von Quarten hatte auf ein Marienbild in der Kirche einen Galgen gemalt und ungeachtet wiederholter Mahnung diesen nicht wegwischen wollen, und war daher laut Verkommniß wegen Religionsverletzung gebüßt worden. Diese Buße hatten die fünf Orte Zürich, Lucern, Uri, Unterwalden und Zug als der hohen Obrigkeit, nicht aber den Gerichtsherrn zugehörig eingezogen. Schwyz und Glarus nehmen es in ihren Abschied. Absch. 618. q. — **109.** (1607). Die Verfügung, daß der Nauer von Quarten, der über ein Marienbild einen Galgen gemalt hat, durch den Landvogt zu bestrafen sei, wird bestätigt; Schwyz nimmt es in den Abschied. Absch. 625. r. — **110.** (1608). Da Schwyz und Glarus die Buße von 100 Gld., um welche Nauer bestraft worden ist, dem Landvogt nicht verabsolgen lassen wollen, sollen sie mit ihren Brief und Siegeln auf dem bevorstehenden Tag zu Napperswil erscheinen. Absch. 659. o.

12. Klöster.

a. Beghinen zu Mels.

Art. 111. (1592). Mit Zuschrift vom 17. Juni meldet Bischof Peter von Chur, vor einigen Jahren sei das Beghinenkloster zu Mels abgebrannt und damals dessen Vermögen in fremde Hände gerathen; da nun letzteres bereits so angewachsen sein werde, daß daraus das Kloster wieder hergestellt werden könne, so schickte er seinen Hofmeister Gaudenz von Zubalta, um diese Güter und Einkünfte zu reclamiren. Wird in den Ab-

schied genommen; der Landvogt erhält den Auftrag, Bericht zu erstatten. (S. auch Art. 147). Absch. 210. a. — **112.** (1594). Auf nächster Tagssatzung zu Baden soll über die Wiederherstellung des Frauenklosters zu Mels verhandelt werden. Absch. 249. g. — **113.** (1604). Das Gesuch des Ammann Good, aus den Einkünften der erledigten Beghinennpfründe zu Mels 15 Kronen zu Verbesserung des Einkommens des Schulmeisters verwenden zu dürfen, wird ad instruendum genommen. Absch. 522. f.

b. Pfäfers.

Art. 114. (1587). Der päpstliche Legat wird ersucht, die Wahl eines Prälaten zu Pfäfers zu betreiben. Absch. 2. u. — **115.** (1587). Man findet, daß die Erwählung eines Prälaten nach Pfäfers nicht mehr länger verschoben werden dürfe. Daher wird auf den Bericht des Boten von Schwyz an den Statthalter geschrieben, gemäß Erklärung des päpstlichen Legaten stehe der Wahl kein Hinderniß mehr im Wege, daher er einen Tag hiesir ansetzen und an Lucern davon Mittheilung machen soll, damit dieses die übrigen Orte sammt Zürich und Glarus dazu einladen könne. Absch. 10. b. — **116.** (1587). Bezüglich der Beschwerden des Klosters Pfäfers gegen den Bischof von Chur soll auf den Tag zu Baden Instruction ertheilt werden. (S. Absch. 23. e.). — **117.** (1602). 1. Der Artikel des goldenen Buchs von Pfäfers, gemäß welchem alle Kinder der Gotteshausleute des Frauenklosters zu Mels und des Klosters Pfäfers mit Eigenschaft dem Kloster Pfäfers angehören, wird in Kraft gelassen. 2. Die Gotteshausleute sollen gemäß ihrer Eidspflicht gegen die VII Orte durch den Landvogt ermahnt werden, dem Abt und Kloster allen gebührenden Gehorsam zu leisten; die Bestimmung des Urbars in Betreff der Strafen und Bußen läßt man in Kraft. 3. Der Abt behauptet, ihm stehe das Recht zu, die Wittwen und Waisen und andere Gotteshausleute zu Mels mit Vormündern zu versehen, die Gemeinde Mels aber behauptet, dieses Recht stehe seit Menschengedenken dem Landvogt zu. Man läßt es bei des Klosters Rechtsamen bleiben. 4. Ein Artikel sagt, daß keine Gotteshausstochter ohne Bewilligung des Prälaten zu Pfäfers sich verheirathen dürfe. Da nun der von den Gesandten gemachte Vorschlag, daß die, welche Gotteshauslehen besitzen und sich ohne Wissen und Willen des Abts verheirathen, ihr Lehenrecht verlieren sollen, daß aber Andere nicht zu bestrafen seien, vom Abt nicht angenommen wird, so wird er in den Abschied genommen. 5. Es soll eine vollständige Vereinigung der leibeigenen Leute und alle zwei Jahre eine „Kindertheilung“ zwischen dem Abt und dem Landvogt vorgenommen werden. 6. Das goldene Buch des Klosters Pfäfers und der Urbar der Eidgenossen bestimmen, wie die Frevel und Bußen, welche durch das Maiengericht zu Ragaz gesprochen werden, zu vertheilen seien. Weil sich aber zeigt, daß dabei große Unkosten darauf gehen, wird es in den Abschied genommen. 7. Die Bestimmung, daß Streitigkeiten über des Klosters Lehengüter in der Kirchhore Mels vor dem Maiengericht zu Ragaz berechtigt werden sollen, wird unverändert gelassen. Absch. 478. a. — **118.** (1602). Man hat es bei den jüngst im Kloster Pfäfers gefaßten Beschlüssen bleiben lassen. Den Gesandten auf nächste Tagleistung zu Baden soll Vollmacht mitgegeben werden, im Verein mit Zürich und Glarus dem Kloster seine im goldenen Buch enthaltenen Freiheiten und Gewahrnahmen zu bestätigen. Absch. 480. c. — **119.** (1603). Der Abt von Pfäfers meldet, daß er letztes Jahr um Bestätigung seines goldenen Buchs angehalten, daß aber der Landvogt einige Beschwerden gegen ihn erhoben habe, die noch nicht ausgetragen seien, daher er um Aufschub bitten müsse. Es wird nun ein Tag der VII Orte nach Rapperswyl auf den 6. September angesetzt, unter Bezeichnung der Gesandten. (Dieser Tag wurde aber nicht abgehalten, sondern auf Hilariustag 1604 verschoben). Absch. 504. h. — **120.** (1603). Der Prälat von Pfäfers und der Landvogt von Sargans werden auf nächste Tagssatzung citirt, um sie in Betreff der Strafen und

Bußen und der hohen und niedern Gerichte zu vereinbaren. Absch. 515. i. — **121.** (1603). Zu Berichtigung der Anstände zwischen dem Abt und dem Landvogt wird eine Tagfagung nach Rapperswyl auf den 13. Januar angefezt; die Gesandten werden namentlich bezeichnet; der Landschreiber von Baden soll den Schreiberdienst versehen. Absch. 518. i. — **122.** (1604). Zu den Anständen des Landvogts von Sargans mit dem Abt von Pfäfers werden die Rechtstitel, Urbare, Rödel, das goldene Buch und andere Gewahrsame beider Parteien gründlich untersucht und sodann auf höhere Genehmigung hin folgende Artikel gestellt: 1. Kinder, die von Gotteshausleuten ehelich oder unehelich abstammen, sollen Gotteshausleute sein und heißen, Kinder dagegen, welche außerehelich von Leuten abstammen, die der Eidgenossen, als der hohen Obrigkeit, eigene Leute sind, sollen als eigene Leute den Eidgenossen angehören; Kinder, welche von einem Gotteshausmann und einer freien Walserin, oder von einer leibeigenen Gotteshausstochter und einem freien Walser ehelich abstammen, sind dem Gotteshaus zugehörig, gleicher Weise sollen Kinder, die ein Leibeigener der Eidgenossen mit einer Freien oder Walserin ehelich erzeugt, den Eidgenossen angehören; uneheliche Kinder eines Gotteshausmannes, die er mit einer freien Walserin, oder einer Gotteshausstochter, die sie mit einem freien Walser erzeugt hat, sollen dem Gotteshaus gehören, uneheliche Kinder dagegen, deren Vater oder Mutter ein Leibeigener der Eidgenossen ist, sollen den Eidgenossen gehören; überhaupt gehören Kinder, deren Vater ein Gotteshausmann ist, dem Gotteshaus an und hinwider Kinder, deren Vater ein Leibeigener der Eidgenossen ist, den Eidgenossen. 2. Der Abt ist befugt, den Wittwen und Waisen von Leibeigenen Bögte zu bestellen, doch sollen diese in Gegenwart des Landvogts ihre Rechnung ablegen. 3. Wenn eine leibeigene Person, Mann oder Weib, sich ohne Wissen und Willen ihres Leibherrn verhehlicht, so soll sie dem Gotteshaus zu einer Buße von 2 Gld. verfallen sein; der Abt ist nicht befugt, die Ehe zu verhindern, wenn die Bewilligung bei ihm nachgesucht wird. 4. Alle Unterthanen im Sarganserland, sie seien dem Abt leibeigen oder nicht, sollen alle zwei Jahre dem Landvogt, als der hohen Obrigkeit, huldigen, auch sollen die Leibeigenen des Gotteshauses verpflichtet sein, jedem neuen Abt, wegen der niedern Gerichtsherrlichkeit, zu huldigen. 5. Beide Parteien sollen bei ihren Gerichten, Rechten und Urbaren verbleiben; damit aber keine in ihren Rechten an den verfallenen Bußen beeinträchtigt werde, soll der Ammann zu Ragaz ein Verzeichniß aller vor das Maiengericht gehörenden Bußen stets acht oder vierzehn Tage vor Anfang dieses Gerichts dem Landvogt zustellen; an die Kosten des Maiengerichts hat der Abt den dritten Theil zu bezahlen und dagegen den dritten Theil der Bußen zu genießen, die andern zwei Theile Kosten und Bußen hat der Landvogt zu tragen und zu genießen. 6. Weil der Wildbann zur hohen Obrigkeit gehört, soll der Landvogt alle Frevel, die in des Abts Wäldern und Bann geschehen, zu bestrafen das Recht haben; von den Bußen gehören dem Landvogt zwei Theile, der dritte dem Abt und Kloster. 7. Dem Abt verbleibt sein Strafrecht bis auf 10 Pfund Pfening, was aber über 10 Pfund geht, sowie die Ehebrüche, soll der Landvogt allein zu strafen befugt sein, ohne daß der Abt oder seine Amtleute sich darein mischen dürfen. 8. Der Artikel des Urbars in Betreff der Steuern wird bestätigt, daher sind nur die Leibeigenen des Gotteshauses von den Steuern der Eidgenossen befreit, alle übrigen aber dazu verpflichtet. 9. Alle Schmid, welche von Christen und Fridli Schmid abstammen, sind des Gotteshauses Leibeigene, alle andern Schmid aber gehören als Leibeigene den Eidgenossen. 10. Anmann Jakob Good und dessen Geschwister und ihre Nachkommen gehören als Leibeigene den Eidgenossen, alle andern Good aber dem Gotteshaus. 11. Thoman Meli und seine Nachkommen und die Meli zu Wangs und zu Fontanis gehören als Leibeigene den Eidgenossen, die Familie Meli zu Mels aber dem Gotteshaus. 12. Wenn Leibeigene des Gotteshauses Rath bedürfen, oder sich zu

beschweren haben, sollen sie sich zuerst an den Abt, als ihren niedern Gerichtsherrn, wenden und erst von da an den Landvogt; der Landvogt kann im Namen der hohen Obrigkeit Rindschaften aufnehmen, wo er will, jedoch dem niedern Gerichtsherrn an seinen Freiheiten und Rechten unbeschadet. 13. Leibeigene der Eidgenossen, welche Gotteshauslehen inne haben, sollen bei ihren Lehen bis zum Tod verbleiben, außer wenn sie selbe verwirken; nach ihrem Tode oder im Fall des Verwirkens kann der Abt das Lehen wieder zu Handen ziehen und an seine Leibeigenen verleihen; sollte ein Leibeigener der Eidgenossen sich wegen eines solchen Lehens dem Gotteshaus für leibeigen angeben, so verwirkt er das Lehen und soll bestraft werden. 14. Der Abt ist verpflichtet, dem Landvogt laut seines Rodels einen Saum währschaften Wein zu verabfolgen. 15. Dem Abt kann in Bezug auf die Kosten für die frühere Gesandtschaft nichts mehr zugemuthet werden; die noch restirenden 218 Gld. sollen durch eine Steuer auf die Unterthanen gedeckt werden. 16. Die Landschaft Sargans soll bei ihrem Recht des Abzugs verbleiben. 17. Die beiden Müller zu Ragaz sollen bei ihren Lehen laut ihrer Lehenbriefe verbleiben und den schuldigen Zins bezahlen; wollen sie das nicht, so sollen sie dem Abt die Lehen zurückgeben, der ihnen den Ehrschatz zurückerstatten und sie für allfällige Bauverbesserungen entschädigen wird. 18. Die Besitzer des Hofes Basiin sind verpflichtet, dem Gotteshaus den Fall zu geben. 19. An die Kosten der gegenwärtigen Tagleistung soll der Abt die Hin- und Herreise der Gesandten bezahlen, der Landvogt die Zehrungskosten zu Rapperswyl berichtigen. — Uri wird eine Abschrift dieser Artikel mitgetheilt und um deren Annahme ersucht. Absch. 522. b. — **123.** (1604). Um die großen Kosten, welche bei Streitigkeiten zu Sargans entstehen, zu vermeiden, wird verfügt, daß, wenn in Zukunft der Abt und die Unterthanen der Eidgenossen mit einander in Zerwürfniß kommen, die Proceffe nach alter Übung im Sarganserland geführt und die Urtheile auf die Jahrechnungstagfазungen appellirt werden müssen. Wird in den Abschied genommen. Ibid. c. — **124.** (1604). Der Landvogt verantwortet sich über eine ungeziemende Äußerung gegen das Kloster, welche der Schreiber des Gotteshauses von ihm gehört haben will. Da letzterer seine Klage nicht rechtsgenüßlich beweisen kann, wird die Verantwortung des Landvogts als befriedigend angenommen; der Schreiber aber wird ermahnt, den Landvogt besser zu respectiren, und zugleich dem Abt instruiert, auf Entfernung dieses Schreibers bedacht zu sein. Ibid. d. — **125.** (1604). Da die Gesandten der regierenden Orte den Abschied von Rapperswyl verlesen und darin nichts Unbilliges gefunden haben, werden die dort aufgestellten Artikel bestätigt und zu Kräften erkannt; daher dürfen in Zukunft weder der gegenwärtige Abt noch seine Nachfolger kraft des goldenen Buchs die Unterthanen der VII Orte in der Landschaft Sargans mit Neuerungen belegen, sondern diese sollen bei ihren alten Fällen, Steuern und Bräuchen unangefochten belassen werden, gemäß der Vereinigung, Ueberkunft und Urtheile von 1461 und 1462, die hiermit in allen ihren Punkten bestätigt werden. Lucern und Uri haben zur Ratification keine Vollmacht und nehmen es in den Abschied. (Lucern stimmte später dahin, sich der Mehrheit unterziehen zu wollen). Absch. 524. l. — **126.** (1604). Der Abschied von Rapperswyl in Betreff der Leibeigenen des Abts und der regierenden Orte ist von den meisten Orten bereits zum dritten Mal gutgeheißen worden. Die Gesandten von Lucern und Uri bemerken, sie müssen es wohl geschehen lassen, weil die Mehrheit es beschlossen habe, indeß nehmen sie die Sache in den Abschied, weil ihre Obern die Zustimmung noch nicht gegeben haben. Absch. 533. bb. — **127.** (1604). Die Gesandten nach Baden sollen über die Angelegenheit des Abts von Pfäfers instruiert werden. Absch. 536. c. — **128.** (1608). Wegen des Prälaten Antwort betreffs der sargansischen Artikel sollen die Gesandten nach Baden mit Vollmacht versehen werden. Absch. 656. l. — **129.** (1608). Da der Prälat sich über einige Artikel des Abschiedes von Rapperswyl beklagt,

so sollen die Gesandten von Zürich, Schwyz und Glarus, welche ohnedieß der „Seefahrt“ wegen in einigen Tagen in Rapperswyl zusammen kommen werden, unter Beziehung eines Gesandten von Lucern und nach Anhörung der Klagen des Prälaten die Sache berichtigen. Absch. 659. m. — **130.** (1608). Wegen seiner Beschwerden gegen den Abschied zu Rapperswyl von 1604 (der übrigens zu Baden von den Gesandten und auch von jedem Ort besonders bestätigt worden ist) war der Prälat auf gegenwärtige Conferenz eingeladen worden. Er hat jedoch schriftlich das Erscheinen abgelehnt, ungeachtet er gerade in Einsiedeln sich befand. Weil nun aber jener Beschluß zu Rapperswyl in genauer Würdigung des Sachverhalts gefaßt worden ist, wird dem Landvogt aufgetragen, bei diesem Abschied zu verbleiben und ihm nachzukommen. Im Fall etwas daran zu ändern wäre, könnte es nicht von einem oder zwei Orten, wie angedeutet worden, sondern allein mit Consens aller regierenden Orte geschehen. Absch. 668. a. — **131.** (1611). Au den Prälaten wird die Weisung erlassen, die „Baderlüt“ für ihr Geld so mit Wein zu versehen, daß fürderhin keine Klagen mehr eingehen, ansonst man als die hohe Obrigkeit das Nöthige selbst anordnen würde. Über allfällige Nichtbeachtung dieser Weisung soll der Landvogt berichten. Absch. 765. l. — **132.** (1611). Falls der Abt sich ferner weigerte, den dritten Theil der Kosten des Maiengerichts zu entrichten, wozu er laut eines Artikels des Rapperswylser Abschieds verpflichtet ist, so soll der Landvogt dasselbe gar nicht abhalten. Absch. 780. c. — **133.** (1611). Der Landvogt legt einen Abschied vor betreffend den Abt und das Gotteshaus und meldet, daß der Abt demselben nicht nachkommen wolle, ihn vielmehr als nichtig erkläre. Man will daher nach Ragaz zu dem Abt reiten, um ihn zur Beobachtung desselben anzuhalten. Sollte er sich weigern, so wäre dann bei einer künftigen Zusammenkunft zu berathen, wie sich ein Landvogt gegenüber dem jeweiligen Prälaten verhalten solle. Ibid. s. — **134.** (1614). Weil dem Vernehmen nach der Prälat übel wirtschaftet, soll man darüber nachdenken, wie dem vorzubeugen und das Gotteshaus vom Untergang zu retten sei. Absch. 864. z. — **135.** (1614). Der Abt läßt schriftlich um Abordnung eines Ausschusses in das Gotteshaus ansuchen, welcher die im Abschiede von Rapperswyl noch streitigen Punkte in Richtigkeit zu bringen hätte. Antwort: Man wolle ihm gerne willfahren, jedoch dergestalt, daß man nicht im Gotteshaus Pfäfers, sondern zu Rapperswyl, und zwar auf seine Kosten zusammen komme, wofür er einen Tag ansetzen möge. Absch. 866. ii. — **136.** (1615). Wegweisung des Factors der d'Anonischen Kaufleute durch den Abt. (S. Absch. 890. g.). — **137.** (1615). Angelegenheit des Factors der d'Anonischen Kaufleute zu Ragaz und des Priesters zu Mels. (S. Absch. 891. f.). — **138.** (1615). Zwischen dem Landvogt und dem Abt walten noch einige Anstände, namentlich in Betreff der Ehebrüche, die zu bestrafen der Abt kraft des goldenen Buches anspricht, und wegen eines Falls, den er zu Händen des Gotteshauses bezogen hat, während der Landvogt vermöge des Rapperswylser Abschieds diese Rechte für die regierenden Orte in Anspruch nimmt. Zu Entscheidung derselben und zu Vergleichung genannten Abschieds (den übrigens der Abt nicht angenommen haben will) mit dem goldenen Buch, wird ein Tag auf Bartholomäi nach Rapperswyl angesetzt, wo der Abt mit dem goldenen Buch und andern Gewahrsamen zu erscheinen eingeladen werden soll. Absch. 893. ee. — **139.** (1615). Der Prälat läßt das Begehren stellen, daß man den Gesandten auf bevorstehende Tagleistung zu Rapperswyl Vollmachten mitgebe, die noch spänigen Artikel mit ihm und seinem Gotteshaus zu erörtern. Wird ad referendum genommen. Absch. 900. c. — **140.** (1615). Nach Anhörung der Beschwerden beider Parteien (des Abts, des Landvogts und der Amtleute der Grafschaft) und nach Prüfung des goldenen Buchs, des Urbars und anderer Documente wird der letzte Abschied von Rapperswyl also erläutert: 1. Da durch die in Art. 3., welcher von der Abstrafung der leibeigenen Leute des

Gotteshauses handelt, die sich ohne des Prälaten Vorwissen verungenoßamen oder verhehlichen, vorgeschriebene geringe Abstrafung dem Gotteshaus Abbruch geschehen würde, so soll es bei dem Artikel des goldenen Buchs verbleiben, jedoch soll sich der Prälat bei der Bestrafung aller Gebühr und Billigkeit bestreuen. 2. Da des Maiengerichts halber, von welchem Art. 5 spricht, den regierenden Orten große Kosten erwachsen, so soll es in Betreff der Besetzung der Richter wie von Alters her verbleiben, jedoch mit dem ernstlichen Befehl, daß die Richter die Geschäfte um 10 Uhr beginnen und bis um 4 Uhr fortsetzen sollen und daß das Gericht, wenn die vorliegenden Händel nicht in einem oder zwei Tagen erledigt werden könnten, drei Tage zu dauern habe; der jeweilige Landvogt soll einem Richter und Urtheilssprecher für seine Besoldung und Zehrung täglich $\frac{1}{2}$ Krone oberhalb der „Sor“ (Sar), jedoch den Orten an ihrer hohen Obrigkeit und ihren Rechten unbeschadet. 4. Weil die Ehebrüche allenthalben für criminalisch gehalten werden, sollen sie dem Landvogt im Namen der regierenden Orte zu bestrafen zukommen und der Abt nichts damit zu schaffen haben. 5. Art. 8. Die fremden Einzüglinge sollen sich von den Steuergenossen loskaufen; so lange dieses nicht geschehen ist, sollen sie die Steuern nach der Auflage zu geben schuldig sein. In Betreff der drei Geschlechter Schmid, Godig (Good) und Melig sollen Landammann Hösli, der regierende Landvogt, Schultheiß Kraft und andere Beigezogene sich zum Abt verfügen, dort Kundschaft über sie aufnehmen und die, welche dem Gotteshaus zugehören diesem, die, welche den regierenden Orten zustehen ihnen zuscheiden und die Acten darüber zu des Schlosses Sargans Gewahrhamen legen. 6. Bei Art. 13, handelnd von den Lehen des Gotteshauses, soll es gänzlich sein Verbleiben haben, mit dem Anhang, daß der Abt erst nach Verwirkung der Lehen diese seinen leibeigenen Leuten, oder wem er will, verleihen möge. (S. auch Absch. 902. a.). — **141.** (1615). An die mit dieser Tagleistung ergangenen Unkosten soll der Abt den Gesandten und ihren Dienern, sowie dem Landschreiber den Meitlohn und die Zehrung von und nach Hans vergüten; über die in der Herberge zu Rapperswyl erlaufenen Kosten soll der Landvogt mit den Wirthen abrechnen und sie in Rechnung bringen; dem Stadtschreiber zu Rapperswyl, der in Abwesenheit des Landschreibers auch in Anspruch genommen worden ist, soll der Abt eine angemessene Entschädigung geben. *Ibid.* f. — **142.** (1617). Auf die Klage des Prälaten, daß der Wirth zu Valens trotz des zu Baden ausgebrachten Abschieds das Wirthen nicht einstellen wolle, beauftragen die V katholischen Orte den Landvogt, den Wirth zum Gehorsam anzuhalten. Absch. 969. c.

c. Kapuziner zu Sargans.

Art. 143. (1613). Die V katholischen Orte finden, daß die Errichtung eines Kapuzinerklosters in Sargans ein gar nütliches Werk wäre, weshalb sie den Landvogt beauftragen, sein Möglichstes für Aufbringung der nöthigen Beisteuern zu thun und noch während seiner Amtsverwaltung das Werk zu beginnen. Lucern soll mit dem Provincial das Erforderliche besprechen, Zug dem antretenden Landvogt insinuiren, den gleichen Eifer, wie sein Vorgänger, zu bethätigen. Absch. 817. b. — **144.** (1614). Auf nächste Conferenz der katholischen Orte soll jedes Ort seine Resolution über die Errichtung eines Kapuzinerklosters in der Landschaft Sargans mitbringen. Absch. 863. d. — **145.** (1614). Zu Baden soll man sich unterreden, damit die Errichtung eines Kapuzinerklosters zu Sargans gefördert werde. Dergleichen soll man streng anordnen, daß die Katholischen im Sarganserland ihre Kinder nicht mehr nach Zürich zur Schule schicken, und Mittel zur Gründung einer guten Schule daselbst suchen. Absch. 864. d. — **146.** (1614). Bei erster Gelegenheit soll man sich über Errichtung des Kapuzinerklosters zu Sargans und Gründung einer guten Schule berathen. Absch. 866. v.

13. Verschiedenes.

Art. 147. (1593). Der Landvogt wünscht 1. Vollmacht zur Umschreibung des unleserlich gewordenen Urbars der Grafschaft; 2. Auftrag zur Verbesserung des Geschützes und der Doppelhaken; 3. Weisung in Betreff der Anstände zwischen Glarus und der Grafschaft hinsichtlich des Bürgli; 4. Wiederbesetzung des Klosters zu Mels mit Begginnen; 5. Weisung in Betreff des Ehescheidungsgefuchs des Andreas Mensch; 6. Weisung über das Gesuch des Peter Bschab von Walenstadt um Verleihung einer gekauften Alp als Erb-
 lehen; 7. Weisung über das Begehren des Bischofs von Constanz um die Bewilligung, einige dem Kloster Pfäfers pfandweise gehörende Quartan auslösen zu dürfen; 8. Weisung an die Zinsleute von Kernen- und Käsezinsen, daß sie gemäß alter Übung nur die Hälfte des Zinses in Geld entrichten dürfen; 9. Fortweisung der Trina Bernhardin aus der Grafschaft wegen Injurien. Darauf wird beschloffen: Der Landvogt soll durch den Landschreiber das Urbar umschreiben lassen; er soll das Geschütz in brauchbaren Stand setzen und mit Glarus die Marchen bereinigen; die Einkünfte des Klosters zu Mels soll einstweilen noch, bis sie mehr angewachsen, der Landammann im Sarganserland verwalten und dem Landvogt jährlich darüber Rechnung ablegen; Andreas Mensch soll für drei Jahre von seiner Frau geschieden sein, sofern die geistliche Obrigkeit auch dazu willigt; Peter Bschab wird die Alp zu einem ewigen Erb-
 lehen verliehen gegen einen Zins; an den Bischof von Constanz will man in Betreff der Quartan zu Pfäfers schreiben; die Zinsleute sollen dem Landvogt den Kernen- und Käsezins wie letztes Jahr entrichten; Balthasar Custer ist verpflichtet, die Trina Bernhardin gemäß Urtheil zu bezahlen, letztere soll sich aber aus der Landschaft entfernen; die Einfrage über Beobachtung der Feiertage dies- und jenseits des Schollberges wird in den Abschied genommen; der Landvogt soll Mandate erlassen, daß die Heiden und Zigeuner binnen Monatsfrist die Grafschaft verlassen, Fehlbare soll ex strafen. Absch. 235. i. — **148.** (1599). Der langjährige Span zwischen der Gemeinde Weistannen und der Nachbargemeinde im Hag wird nach aufgenommenem Augenschein und nach Untersuchung der beidseitigen Gewährsamten und Rundschaften vereinbart. Absch. 387. a. — **149.** (1614). Landammann Böninger erklärt, daß er keine Vollmacht habe, zu den gestellten sargansischen Artikeln und zur Bestätigung des Landschreibers Horat von Schwyz zu stimmen. Wegen Wartau begehrt er ein unparteiisches Gericht, da die regierenden Orte Partei seien. Wird in den Abschied genommen. Absch. 866. mm. — **150.** (1614). Die spänigen Artikel des Landvogts gegen den Prälaten zu Pfäfers, sowie die wegen der Herrschaft Wartau gegenüber Glarus werden auf künftige Tagsetzung zu Baden gewiesen. Absch. 872. d. — **151.** (1615). Die VII katholischen Orte ertheilen dem Landvogt den Befehl, daß er sammt dem Landeshauptmann einen tauglichen Schulmeister zu Sargans anstelle, bis man etwa bei besserer Gelegenheit ein Kapuzinerkloster dorthin bringen könne. Da die Väter Kapuziner ihr Capitel gerade in Zug abhalten, soll Zug sie ersuchen, einen guten Prediger aus den nächstgelegenen Klöstern in das Sarganserland zu schicken, um dort zu predigen. Absch. 891. v. — **152.** (1615). Die Gesuche des Baumeisters Jakob Zindel und des Leonhard Bernhard von Walenstadt um Fenster mit der regierenden Orte Ehrenwappen in ihre neuen Häuser werden in den Abschied genommen. Absch. 893. aa. — **153.** (1616). Da einige Klagen vorgebracht worden sind, die zum Theil den Landvogt, zum Theil den Schulmeister zu Mels betreffen, werden der Herr zu Greplang und Landeshauptmann Tschudi beauftragt, über den Sachverhalt Bericht zu erstatten. Absch. 914. s.

Grafschaft Baden.

Inhaltsübersicht.

1. Verwaltung im Allgemeinen:
 - a. Beamte. Art. 1—12.
 - b. Rechnungssachen. 13, 14.
 - c. Kanzlei, Archiv. 15—28.
 - d. Obrigkeitliche Befizungen. 29—33.
2. Fuldigung. 34, 35.
3. Judicatur- und Competenzanstände *zc.* 36—54.
4. Justizsachen. 55—66.
5. Leibeigenschaft und Fall. 67, 68.
6. Abzug. 69—76.
7. Polizeiliches. 77—80.
8. Juden. 81, 82.
9. Märchen. 83—89.
10. Ohngeld. 90.
11. Zurzacher Markt. 91—100.
12. Wildbann. 101, 102.
13. Kirchliches und Glaubenssachen. 103—108.
14. Gotteshäuser (Stifte und Klöster). 109—156.
15. Locales. 157—199.
16. Verschiedenes (Fensterrentungen *zc.*). 200—209.

1. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Beamte.

Landvögte.

1585.	Zürich.	Hans Konrad Escher.
1587.	Lucern.	Beat Jakob Feer.
1589.	Uri.	Christof Imhof. Bernhard von Mentlen. Philipp von Mentlen (des obigen Sohn).
1591.	Schwyz.	Ulrich Holdener.
1593.	Unterwalden.	Balthasar Rohrer. Melchior von Flüe.
1595.	Zug.	Kaspar Heinrich.
1597.	Glarus.	Melchior Marti.
1599.	Bern	Anton von Erlach.
1601.	Zürich.	Anton Klausner.
1603.	Lucern.	Heinrich Pfyffer.
1605.	Uri.	Matthias Grüninger.

1607.	Schwyz.	Heinrich Neding.
1609.	Unterwalden.	Johann Imfeld.
1611.	Zug.	Leonhard Boffart.
1613.	Glarus.	Melchior Marti.
1615.	Bern.	Kaspar Grafenried.
1617.	Zürich.	Johann Heinrich Schneeberger. Hans Konrad Escher.

Landschreiber.

1604, 27. Juni	}	Hans Rudolf Sonnenberg von Lucern.
1609, 3. Juli		
1609, 14. December		
1611		
1613, 1. Juli		
1614, 3. September	Hans Melchior Büeler von Schwyz.	

Art. 1. (1590). Wegen stattgefundenen Umtrieben in Betreff des Statthalteramts und der Vogtei Baden wird an Uri eine ernste Ermahnung erlassen. (S. Absch. 129. i.). — **2.** (1591). Der neue Landvogt, Ulrich Goldener von Schwyz, legt Bescheinigung vor, daß er seine Ernennung weder durch Umtriebe erlangt noch durch Miet und Gaben erkaufte habe. (S. Absch. 178. r.). — **3.** (1592). Die Verantwortung des Landvogts gegen die Anschuldigung, als habe er die Unterthanen Basels zum Ungehorsam angereizt, wird genehm gehalten. Absch. 195. h. — **4.** (1594). Das Gesuch des Landammann Walthers Imhof von Uri, der für seinen Bruder, Landvogt Christof Imhof, für ein Jahr Rechnung gegeben und noch eine Exstanz von 503 Pfd. 1 Schf. zu Händen der Erben desselben reclamirt hat, wird in den Abschied genommen. Absch. 262. bb. — **5.** (1595). Da der auf Johanni bestimmte Auftritt des neuen Landvogts mit der Zurzacher Messe zusammenfällt, bei welcher derselbe mit seinen Amtleuten auch zugegen sein sollte, so wird der Auftritt auf Sonntag nach St. Peter und Paulstag (2. Juli) angesetzt. Absch. 277. m. — **6.** (1595). Dem erneuerten Gesuch des Walthers Imhof um Verabfolgung der 500 Pfd. zu Händen seiner Vogtkinder wird entsprochen und der Landvogt beauftragt, die Schuld einzuziehen und zu verrechnen. Absch. 283. a. — **7.** (1597). Glarus wird aufgefordert, anstatt des nach Baden erwählten Landvogts, der seine Ernennung durch Umtriebe erlangt habe, einen andern zu ernennen. (S. Absch. 332. a.). — **8.** (1597). Der beanstandete Landvogt, alt-Sekelmeister Marti von Glarus, von dem die V katholischen Orte behaupten, er habe seine Wahl durch Umtriebe und Bestechung ausgewirkt, hat sich genügend gerechtfertigt und leistet den vorgeschriebenen Eid, womit die Sache erledigt ist, indem er nunmehr als Landvogt bestätigt und in Eidspflicht genommen wird. An Glarus wird geschrieben, es solle die Verordnung über Umtriebe und Bestechungen steif und fest halten, ansonst man seine Landvögte und Gesandten nicht mehr anerkennen würde. Absch. 334. a. — **9.** (1603). Der Landvogt meldet, daß der Ordnung nach der neue Landvogt auf Sonntag nach Johanni aufreiten sollte; da er aber an diesem Sonntag sich auf die Messe nach Zurzach begeben müsse, um im Namen der hohen Obrigkeit dieselbe zu schirmen, so wünsche er, daß hierüber etwas verordnet werde. Es wird nun verfügt, der neue Landvogt soll auf Mittwoch nach Peter und Paul aufreiten. Das wird in den Abschied genommen, damit sich jedes Ort darnach zu verhalten weiß.

Absch. 489. l. — 10. (1604). Da der bisherige Landschreiber sein Amt aufgegeben hat, haben die übrigen Orte den Hans Rudolf Sonnenberg von Lucern zum Landschreiber angenommen; die Gesandten von Schwyz, weil darüber nicht instruiert, nehmen dieses zu ihrer Rechtfertigung in den Abschied. Absch. 533. ff. — 11. (1607). Schwyz macht die Anzeige, laut Urbar der Grafschaft Baden dürfe der Landvogt nach Belieben einen Schreiber mit sich bringen; weil es nun seit lange dergleichen Anstellungen nicht mehr gehabt habe, wolle es dem neuerwählten Landvogt einen Landschreiber zugeben. Weil nun aber dieses seit Menschengedenken nicht vorgekommen und seiner Zeit durch einen Beschluß aller regierenden Orte aufgehoben worden ist, der gegenwärtige Landschreiber auch bereits die Zusicherung mehrerer Orte erlangt hat, daß er bei diesem Amt, so lang er lebe und es gut und treu verseehe, verbleiben möge und auf der Jahrrechnung von 1604 in dieser Form neuerdings bestätigt worden sei, weil ferner dieses ein Anfang werden könnte, daß die lutherischen Landvögte auch lutherische Schreiber mit sich brächten, wodurch der katholische Glauben in den Vogteien, wo beide Religionen sind, großer Abbruch erleiden würde, wird dieser Antrag ad referendum genommen. Absch. 623. c. — 12. (1614). Christof Keller, Untervogt zu Baden, wird auf sein unterthäniges Anhalten zum Landeshauptmann der Grafschaft Baden erwählt, immerhin mit dem Vorbehalt, daß die Obrigkeiten nach Gutfinden einen andern erwählen mögen. Der regierende Landvogt soll General über Stadt und Land sein, der andere nur für sein Lieutenant gehalten werden. Absch. 866. ff.

b. Rechnungsfachen.

a. Amtsrechnungen.

(Nach den Originalrechnungen im Kantonsarchiv zu Aarau.)

	Einnahmen.			Ausgaben.			Saldo.			
	Pfd.	Schl.	Flr.	Pfd.	Schl.	Flr.	Pfd.	Schl.	Flr.	
1587.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	fehlt.
1588.	2273	9	—	2911	4	—	637	10	—	Passivsaldo.
1589.	5456	19	—	4448	10	—	1008	9	—	Activsaldo.
1590.	1196	—	—	2449	1	—	1253	1	—	Passivsaldo.
1591.	1695	10	—	2305	1	—	609	11	—	Passivsaldo.
1592.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	fehlt.
1593.	2334	4	—	2223	13	—	110	11	—	Activsaldo.
1594.	717	9	—	1585	16	4	868	7	4	Passivsaldo.
1595.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	fehlt.
1596.	2896	4	—	2499	18	—	396	6	—	Activsaldo.
1597.	2249	19	—	2024	15	—	225	4	—	Activsaldo.
1598.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	fehlt.
1599.	3872	4	—	2441	16	—	1430	6	—	Activsaldo.
1600.	2694	9	—	3192	9	—	498	—	—	Passivsaldo.
? *)	3462	15	—	2626	3	6	836	11	8	Activsaldo.

*) Das Rechnungsjahr kann hier nicht angezeigt werden, da die Überschrift dieser Rechnung fehlt. Von 1600 bis 1608 sind außer dieser keine Rechnungen vorhanden.

	Einnahmen.			Ausgaben.			Saldo.			
	Pfd.	Schl.	Hlr.	Pfd.	Schl.	Hlr.	Pfd.	Schl.	Hlr.	
1608.	3257	15	—	3400	13	—	142	18	—	Passivsaldo.
1609.	6367	16	—	3504	8	—	2863	8	—	Activsaldo.
1610.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	fehlt.
1611.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	fehlt.
1612.	4996	15	—	4305	4	—	691	11	—	Activsaldo.
1613. *)	3252	13	—	3161	—	8	91	12	4	Activsaldo.
1614.	2859	5	—	3245	18	—	386	13	—	Passivsaldo.
1615.	5717	4	12	3080	19	—	2636	15	12	Activsaldo.
1616.	4290	13	12	4383	8	4	97	17	8	Passivsaldo.
1617.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	fehlt.

b. Geleitsrechnungen.

(Baden und Freiamter).

Von den Resultaten der Geleitsrechnungen, die in den Abschieden nur sehr unvollständig vorkommen, können wir nur folgende geben:

	1587.		1589.		1593.		1596.		1597.		1600.	
	Absch. 19. gg.		Absch. 101. ll.		Absch. 235. z.		Absch. 307. ee.		Absch. 334. x.		Absch. 414. x.	
	Pfd.	Schl.	Pfd.	Schl.	Pfd.	Schl.	Pfd.	Schl.	Pfd.	Schl.	Pfd.	Schl.
Baden, Stadt	—	—	1 Sonnentr.		—	—	1	10	—	—	—	—
Baden, große Bäder	3	—	3	15	1	10	—	10	—	10	—	—
Bremgarten	3 ¹ / ₂	—	2	—	—	—	5	—	3	10	9	—
Klingnau	4 ¹ / ₂	—	4	—	5	—	5	—	5	—	5	—
Koblentz	1	3	1	—	3	—	1	10	3	—	2	10
Lunkhofen	—	—	1	10	—	8	1	5	—	18	1	—
Mellingen	10	—	28	—	—	—	30	—	16	—	23	—
Wilmmergen	—	—	—	10	1	4	4	10	2	—	2	—
Zurzach	1	1	1	10	2	10	5	—	2	10	4	—

c. Zinsen.

(S. auch: Dbrigteitliche Beszungen).

Diese betragen, wie in der vorhergehenden Periode (s. Abschiedbb. IV. 2 S. 1091), von Dießenhofen 7 Sonnentronen, Hinterhof zu Baden 15 Sonnentronen, Stadthof zu Baden 9 Pfd. 7 Schl. jährlich für jedes Ort.

*) In dem Abschied erscheinen die Einnahmen mit 4828 Pfd., die Ausgaben mit 3148 Pfd., daher ein Einnahmenüberschuß von 1680 Pfd.

Art. 13. (1593). Bei Vertheilung der Geleitsbüchsen findet sich, daß die Einnahmen der Geleitsbüchse zu Baden nicht größer sind als die Ausgaben; ferner klagen die Geleitsleute, daß wegen der theuren Zeit wenig Waaren passiren. Absch. 235. e. — **14.** (1613). Bei der Rechnungsabnahme wurde anfänglich eine Ausgabe von 200 Pfd. zu Bremgarten beanstandet, dann aber dem Landvogt zu seinem Abzug als Ergezllichkeit verehrt, daneben aber verfügt, für die Zukunft sollen unnöthige Zehrungen aberkannt sein und nicht mehr passirt werden. Absch. 831. gg.

c. Kanzlei, Archiv.

Art. 15. (1603). Schon auf mehreren Tagfazungen wurde angezogen, daß nöthig wäre, sich in Betreff der Schlüssel zum Gewölb (Archiv) zu Baden wegen der evangelischen Landvögte zu unterreden und für jedes Ort ein Vidimus aller daselbst liegenden, die Orte und die gemeinsamen Vogteien betreffenden Gewahrnahmen anfertigen zu lassen. Auf nächster Tagfazung zu Baden soll dieses wieder angeregt werden. Absch. 498. i. — **16.** (1603). Zu Baden will man sich mit dem Landschreiber verständigen über den Botenlohn für Versendung der Abschiede in die Orte. Absch. 516. g. — **17.** (1604). Schon früher war beschloffen worden, ein Verzeichniß der Gewahrnahmen im Schloß zu Baden aufnehmen und jedem Ort abschriftlich zustellen zu lassen. Es soll wieder daran erinnert werden. Absch. 548. h. — **18.** (1609). Der Landschreiber zu Baden bringt vor, wie der deutsche Schulmeister zu Baden ihm sowie auch Landschreiber Bodmer selig bei allen Tagfazungen mit Schreiben behülflich gewesen sei und sich hiezu noch weiters angeboten habe. Da er sich dadurch den Dank der Herren und Obern verdient habe, so bitte er um eine Beisteuer an sein neues Haus; einige Orte haben bereits entsprochen, daher er um so mehr auch auf die übrigen hoffe. Absch. 697. pp. — **19.** (1609). Landschreiber Hans Rudolf Sonnenberg entschuldigt sich in Betreff zweier Scheine, die er auf jüngster badischer Jahrsrechnung verfertigt hat, nämlich einen über einen Rheinthaler Handel und einen über den Zuger Rechtspruch. Seine Verantwortung wird für genügend erklärt. Absch. 713. s. — **20.** (1610). Auftrag an den Landschreiber, jedem Ort vidimirte Copien aller in der Kanzlei befindlichen Gewahrnahmen mitzutheilen. (S. Absch. 721. b.). — **21.** (1616). Der Landvogt meldet, daß das Gewölb im Schloß zu Baden, worin gemeiner Eidgenossenschaft Sachen liegen, übel versorgt sei, daß einige wichtige Briefe durch der Landvögte Hinlässigkeit daraus verloren gegangen seien und daß, weil der Landschreiber kein eigenes Haus habe, bei dem Hin- und Herziehen viele Schriften verzogen werden möchten. Wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 913. h. — **22.** (1616). Der Landvogt bringt vor, aus dem Gewölb des Schlosses, worin der VIII regierenden und gemeiner Orte Emolumente und wichtigen Briefe verwahrt werden, seien einige der letztern verloren gegangen, vielleicht weil zu Zeiten die Landvögte weder lesen noch schreiben haben können, daher den Werth solcher Schriften nicht gehörig würdigten und die Schlüssel den Diensten anvertrauten; auch aus der Kanzlei, wo nicht weniger stattliche Abschiede, Bündnisse und Verträge liegen, gehen wegen des steten Hin- und Herziehens derselben nicht selten Actenstücke verloren oder werden verschoben, daher dringend nöthig sei, daß für die Kanzlei ein eigenes Haus erworben und ein Gewölbe darin hergerichtet werde, in welchem alle jetzt im Schloß liegenden und die wichtigsten der in der Kanzlei aufbewahrten Documente sicher verwahrt werden könnten; zu größerer Sicherheit müßten zwei oder drei Schlüssel angefertigt und verschiedenen Orten oder Personen übergeben werden. Es wird nun dem Landvogt und Landschreiber aufgetragen, auf Ratification hin ein geeignetes Haus für die Kanzlei anzukaufen. Die Gesandten, welche gegenwärtig darüber nicht instruiert sind, nehmen es ad referendum et instruendum. Absch. 918. h. — **23.** (1616). Die Beschwerde von

Schultheiß und Rath zu Baden, daß man eine beständige Kanzlei oder Behausung für den Landschreiber zu erwerben beabsichtige, und ihr Anerbieten, die Gewahrsmen in ihrem Thurm behalten zu wollen, werden ad referendum genommen. Absch. 922. d. — 24. (1616). Auf die Klage über parteiische Ausfertigung der Abschiede über Religionsfachen wird von den evangelischen Orten vorgeschlagen, entweder soll der Landschreiber nach einem Beschluß sogleich das Concept abfassen und in nächster Versammlung vorlesen, oder es soll neben dem Landschreiber noch ein anderer Schreiber von Zürich oder Basel bei dergleichen Geschäften functioniren. Absch. 929. e.

Anstände mit den Gerichtsherrn betreffend Schreib- und Siegelrecht.

(Man sehe auch Judicatur- und Competenzanstände).

Art. 25. (1606). Zwischen dem Landschreiber zu Baden und den Schreibern, welche die Gerichtsherrn nach ihrem Belieben brauchen, haben sich Anstände erhoben, indem die Gerichtsherrn prätendiren, daß Alles, was in ihren Gerichten sich zutrage, durch ihre Schreiber besorgt werden müsse, während der Landschreiber der Ansicht ist, daß er etwas mehr Befugniß habe, als ein gemeiner Schreiber, indem er besonders während der Tagfazungen, wo ihm keiner der andern Schreiber beistehe, ziemliche Arbeit und Kosten habe und das Jahr über den Substituten erhalten müsse. Daher wird der Vorschlag, die Gerichtsherrn auf nächste Tagfazung zu citiren und dann nach Anhörung beider Parteien das Angemessene zu verfügen, in den Abschied genommen. Absch. 593. d. — 26. (1609). Der Landvogt und der Landschreiber führen Klage, daß die niedern Gerichtsherrn sich anmaßen, Gülten, Testamente, Aussteuerungen, Gantbriefe u. dgl. aufzurichten, ja sogar die von ihnen, den Klägern, aufgerichteten Briefe zu cassiren, was wider das Herkommen der Grafschaft Baden sei, wie durch die in der Kanzlei liegenden Bücher, durch Leute, welche bei dreißig Jahren in der Kanzlei gearbeitet haben, namentlich aber durch den am 20. Juni 1570 auf der Jahrrechnung zu Baden ausgestellten Brief, worin die diesfälligen Rechte der Landschreiberei festgestellt worden sind, erwiesen werden könne. Die Gerichtsherrn lassen einwenden, dieser Brief sei vielleicht ohne ihr Wissen und ihren Willen aufgerichtet worden, übrigens können sie beweisen, daß sie dergleichen Briefe ausgestellt haben. Nachdem die Amtsleute in ihrer Replik noch vorgebracht, daß der Prälat von Wettingen vor einigen Jahren ohne ihr Wissen einige Ortsstimmen ausgebracht habe und daß man diese aufheben möchte, weil die Gerichtsherrlichkeit zu Wettingen nur bis auf eine Buße von 20 Schilling sich erstrecke, wird die Sache ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 697. e. — 27. (1610). Zürich und Lucern sollen zu gelegener Zeit, etwa nach dem Herbst, Gesandte nach Baden abordnen, um den Urbar und die andern Gewahrsmen der regierenden Orte zu untersuchen, bei Fällen, wo es einen Gerichtsherrn betrifft, diesen zu beschiken und Erläuterung zu thun, was dem einen oder dem andern Theil zuständig ist, damit jeder wisse, wie weit seine Gerechtsame sich erstreckt, und damit die niedern Gerichtsherrn nicht in die hohe Obrigkeit eingreifen. Das ist dringend nöthig, damit nicht immerdar „Gefäß“, Mißtrauen und Klagen sich erheben und die regierenden Orte nicht um das Ihrige kommen. Absch. 742. s. — 28. (1611). In dem Anstande zwischen den Gerichtsherrn einerseits und dem Landvogt und Landschreiber andererseits über Ausfertigung und Besiegelung der Briefe hat man beide Theile auf den gegenwärtigen Tag citiren lassen, um nach Untersuchung ihrer Gewahrsmen zu entscheiden, was Recht ist und was jedem zugehört. Nun legt der Landschreiber einen Brief vor vom 20. Juni 1570, aus welchem sich ergibt, daß diese Sache vor Jahren auch schon streitig gewesen, aber durch die Rathsboten der VIII Orte entschieden worden ist; dabei hofft er, auch wenn er weiter nichts vorzulegen hätte, bei diesem

Brief und dem alten Posses geschirmt zu werden; dennoch beweist er durch Schreibbücher und Protokolle, daß diesem Brief bis zu seinem Amtsantritt nachgekommen worden sei, indem vom Jahr 1570 an bis 1602 (laut detaillirtem Verzeichniß) über Sachen, die in den niedern Gerichten vorgekommen, 1072 Briefe in der Kanzlei Baden ausgefertigt und vom Landvogt besiegelt worden sind; ferner bemerkt er, daß auch in den Schreibbüchern und Protokollen vor Aufrihtung des Briefes von 1570 jede dritte oder vierte Copie über Sachen in den niedern Gerichten handle; schließlich legt er zu Erhärtung seiner Sache Rundschaften solcher Personen auf, welche längere Zeit in der Kanzlei zu Baden gearbeitet haben. Dagegen produciren die Anwälte der Gerichtsherrn die in den Orten ausgebrachten Stimmen und verschiedene Briefe, durch welche man ihnen versprochen hatte, sie bei ihren Freiheiten und Rechtsamen zu schirmen. — Darüber wird geantwortet: Der Stimmen halber sei kein Zweifel, sie werden aber durch die von dem Landschreiber zuletzt eingebrachte eingestellt; es sei recht und billig, sie bei ihren Freiheiten und ihrem alten Herkommen bleiben zu lassen, und man habe auch nie etwas Anderes beabsichtigt, sie sollen aber beweisen, daß das Schreiben und Besiegeln von Briefen ihre Rechtsamen seien. Auf ihr Begehren wird ihnen ein Aufschub zur Beibringung ihrer Gewahrnamen bewilligt. Daneben wird erkannt, der Landschreiber soll seine vorgebrachten Beweise in den Abschied stellen, ebenso sollen die Gerichtsherrn ihre Gerechtsamen und Beweise in Schrift fassen und den regierenden Orten zuschicken, damit diese ihre Gesandten auf nächste Zusammenkunft instruiren, einen Ausspruch darüber zu thun; weder die Gerichtsherrn noch der Landschreiber sollen dieser Sache wegen ferner in die Orte fahren; und weil der Landschreiber im Posses geblieben ist, sollen die Gerichtsherrn jeglichen Eingriffs sich enthalten und Niemanden die Kanzlei zu Baden verbieten.

Beschaffenheit der Gerichtsherrlichkeiten in der Grafschaft Baden:

1. Gerichtsherrn bis an das Blut: Die Stadt Zürich zu Altstätten und Üttikon; Junker Meyer von Anonau zu Weiningen und Otweil; Stift Zurzach zu Radelburg; Stadt Bremgarten zu Zuffikon und Niederberikon. An selbigen Enden nimmt sich ein Landvogt weder Sieglens noch ein Landschreiber Schreibens an.
2. Gerichtsherrn, da keine Appellation vor den Landvogt kommt: Der Bischof von Constanz zu Kaiserstuhl, Klingnau, Zurzach; die Tschudi zu Schwarzen-Wasserstelzen. Der Enden nimmt sich ein Landvogt und Landschreiber weder Schreibens noch Sieglens an.
3. Gemeine Gerichtsherrn: Das Gotteshaus St. Blasien zu Endingen und Tägerfelden, da es zu gebieten hat bis an 10 Pfd., in andern Orten, deren viele sind, hat es allein an 3 Schilling zu richten; das Kloster Sionen zu Böbikon und Baldingen hat zu richten an 10 Pfd.; das Gotteshaus Wettingen zwei ganze Ämter, nämlich Wettingen und Würenlos und Dietikon, in einem hat es an 18 Schl., in dem andern an 3 Schl. zu richten; das Ritterhaus zu Leuggern um 3 Schl.; das Ritterhaus zu Büchheim (Beuggen) um 3 Schl.; das Kloster Königsfelden zu Birmenstorf um 3 Schl.; das Gotteshaus Ottenbach zu Römerschwyl und Sulz um 3 Schl.; das Gotteshaus Hermetschwyl zu Eggenwyl um 3 Schl.; das Gotteshaus Gnadenthal zu Nieder-Mohrdorf um 3 Schl.; das Gotteshaus Bellikon zu Bellikon und Hausen um 3 Schl.; die Bodmer zu Waldhausen um 3 Schl.; die Stadt Baden zu Fislisbach um . . . ; der Bischof von Constanz zu Siglistorf und Melstorf; die Bauernsime zu Freienwyl daselbst an 2 Pfd. In allen diesen Orten hat (laut Brief) bisher ein Landschreiber geschrieben und der Landvogt gesiegelt.
4. Aus diesen thun dem Landvogt und Landschreiber Eintrag: Der Herr von St. Blasien; der Herr von Wettingen; der Prior von Sionen; der Bischof von Constanz um Siglistorf und Melstorf. Die übrigen

sehen zu; je nachdem es dann diesen gelingt, werden sie auch nachfahren. „Neme also ein Landschreyber bis an nachfolgende Ort, so allein mit hohen vnd nideren Gerichten den acht alten Orten“ zu gehörend: Dorf Erendingen, Dorf Würenlingen, Gebistorf, halb Rohrdorf, Hüttikon. Daraus könne der Landschreyber kaum das trokene Brod gewinnen und sich nicht wie bisher erhalten; es stehe nun an den Obrigkeiten, ob sie den Gerichtsherren die Freiheit verleihen und der Landschreiberei entziehen wollen; er hofft aber, man werde ihn, im Fall das geschähe, auf andere Weise schadlos halten, damit er seinen oft mit schweren Geschäften beladenen Dienst auch „vswarten“ könnte, denn er habe nie einen andern Lohn gehabt, als diese Gefälle. Er bittet schließlich, man möchte diesem nun fünf Jahre hängenden Geschäft ein Ende machen, sich gehorsam in Allem, was man ihm anbefehlen werde, unterwerfend, damit er nummehr auch besserer Nachbarschaft pflegen könne. Absch. 776. aa.

d. Obrigkeitliche Besitzungen.

Art. 29. (1600). Der Wirth im Hinterhof zu Baden bittet um Nachlaß eines Jahreszinses, um das zu seinem Lehen gehörige Haus, des Herzogs von Österreich Haus genannt, von welchem jährlich die 15 Kronen Herrschaftszins herrühren, wieder in bewohnbaren Zustand setzen zu können. Wird in den Abschied genommen. Absch. 414. q. — **30.** (1604). Das Gesuch des Dietrich Falk, Wirth im Hinterhof bei den großen Bädern, man möchte den jährlichen Pachtzins an jedes Ort auf 28 gute Gulden statt der 15 Sonnenkronen festsetzen, indem er die Sonnenkronen und andere Goldmünzen nur mit Aufwechsel erhalten könne, wird ad instruendum genommen. Absch. 533. t. — **31.** (1607). Weil die Wirthin zum Hecht in Baden unserer gnädigen Herren Stube firnissen lassen hat, wofür sie 6 Gld. vorausgibt hat, so bittet sie um deren Rückvergütung. Absch. 623. i. — **32.** (1610). Wirth Falk zum hintern Hof wünscht wie bisher bei Entrichtung des jährlichen Zinses 1 Sonnenkrone mit 2 guten Gulden abtragen zu dürfen, weil der Lehenbrief nur von rheinischen Gulden spreche. Wird in den Abschied genommen. Absch. 742. x. — **33.** (1615). Zug soll dafür sorgen, daß die Hansbünnte, welche Landvogt Boffart in der regierenden Orte Namen zum Schloß Baden gekauft und wofür er den ganzen Kaufschilling verrechnet hat, vollständig bezahlt werde, damit man nicht genöthigt werde, gemäß der ergangenen Abschiede solches von den Orten einzufordern und den Ausstand daraus zu bezahlen. Absch. 893. v.

2. Eulbigung.

Art. 34. (1595). Die von Kaiserstuhl, Zurzach und Klingnau, welche dem Landvogt zu Händen der regierenden Orte lange nicht mehr geschworen haben, und zwar aus Vergesslichkeit oder Nachlässigkeit der Bögte und Amtleute, sollen in Zukunft wie die übrigen Unterthanen schwören. Absch. 283. i. — **35.** (1595). Die Amtleute der Grafschaft machen Anzeige, daß die Mannschaft zu Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach seit einigen Jahren nicht mehr in Eidespflicht genommen worden sei. Daher wird dem Landvogt aufgetragen, von diesen Unterthanen den Eid abzunehmen, auch soll das in Zukunft alle zwei Jahre bei dem Aufritt des neuen Landvogts geschehen. Ibid. t.

3. Judicatur- und Competenzanstände zc.

(Man sehe auch Kanzlei und Abzug).

Art. 36. (1587). Auf das Gesuch des Ritters Koll von Uri um Aufschluß in Betreff einiger spänigen Punkte im Spruch zwischen ihm und denen von Klingnau läßt man es bei dem ergangenen Abschied bleiben.

(S. Absch. 2. e.). — 37. (1587). Bezüglich eines Anstandes des Landvogts mit Ritter Koll, Vogt zu Klingnau, und einigen ungehorsamen Klingnauern sollen Bern und Glarus ihre Meinung, was für Verhaltensbefehle dem Landvogt zu geben seien, beförderlich Zürich mittheilen. (S. Absch. 3. d.). — 38. (1588). Obmann Keller soll zu gelegener Zeit in der VIII Orte Namen mit dem Landvogt nach Zurzach und Klingnau reiten, den Urbar mitnehmen und genaue Erkundigungen darüber einziehen, was für Gerechtigkeiten der Bischof von Constanz daselbst habe. Absch. 63. kk. — 39. (1595). Niklaus Holdermeyer, Propst der Stift Zurzach, und Anwälte der Gemeinde Kadelburg beschwerten sich gegen Graf Rudolf zu Sulz über Beeinträchtigung in ihrer Jurisdiction, indem er unbefugt eine Weibsperson von Kadelburg gefangen weggeführt und einen Friedhag, der die Marche zwischen Kadelburg und der Landgrafschaft Klettgau gewesen, eigenmächtig ausgerottet habe, indem ferner des Grafen Amtleute Injurien, als malefizisch, vor das Landgericht citiren, Geldbußen, Fall und andere Aussprüche durch Ladung vor das Landgericht einziehen, indem endlich der Graf denen zu Kadelburg den Weidgang am Honburg widerrechtlich eingeschlagen habe; sie bitten, den Grafen dahin zu vermögen, daß er die Stift und die von Kadelburg bei ihren Rechtsamen und Briefen verbleiben lasse oder dann seine vermeintlichen Ansprüche auf einer Tagfagung zu Baden geltend mache. Wird in den Abschied genommen; an den Grafen wird geschrieben, er möge von seinen Neuerungen und Eingriffen abstehe oder seinen Bescheid nach Zürich zu Handen der übrigen Orte einsenden. Absch. 277. q. — 40. (1598). Der Bericht des Landvogts, daß der Propst zu St. Blasien alle kleinen Bußen zu Endingen und Tägerfelden einziehe, während laut Urbar der dritte Pfening den Eidgenossen gehöre, wird in den Abschied genommen, damit man auf nächstem Tage die daherigen Rechte des Propsts näher untersuche. Absch. 355. cc. — 41. (1605). Beschwerde Zürichs über Verarrestirung des Nachlasses einer zu Brugg hingerichteten Person durch den Landvogt von Baden. (S. Absch. 560. c.). — 42. (1606). Der gräflich-sulzische Landvogt des Klettgaus hatte sich angemacht, auf der Rheinbrücke zu Kaiserstuhl jährlich Gericht zu halten. Da man dieses für einen Eingriff in die Gerechtigkeiten der Eidgenossen hielt, ließ man ihn davon abmahnen. Nun behauptet er, daß dieses keineswegs eine Neuerung, sondern eine langjährige Übung sei, und legt den Vertrag vor, welcher zwischen Bischof Otto von Constanz, als Gerichtsherrn zu Kaiserstuhl, und den Grafen von Sulz im Jahr 1486 aufgerichtet worden ist, in dessen 14. Artikel letztern dieses Recht zugesprochen wurde. Wird in den Abschied genommen. Absch. 593. e. — 43. (1607). Die Grafschaft Sulz macht sich an, auf der Rheinbrücke zu Kaiserstuhl und Rheinau drei Mäße zu ihrem Gericht zu erlassen und hat auf letzter Jahrrechnung ihre Urkunden und Verträge darüber aufgelegt. Zürich, Bern und Lucern sind damit einverstanden, die übrigen Orte aber nehmen es ad referendum. Absch. 625. v. — 44. (1609). Es wird berichtet, die Stadt Baden und das Gotteshaus Wettingen maßen sich an, ihre niedere Gerichtsbarkeit im Dorf Fislisbach allzuweit auszudehnen, indem sie 1. bis an das Malefiz strafen, was aber den alten Straßdübeln und dem Urbar widerspricht, 2. erlauben, an Feiertagen die Früchte einzusammeln, was wider die dem Landvogt geschwornen Eide ist, 3. die Kirchenrechnung allein einnehmen, was wider die zum dritten Male bestätigte Erkenntniß ist, 4. bei Streitigkeiten Augenschein aufnehmen, was noch vor fünf bis sechs Jahren von den Landvögten allein geschah. Zu diesem behelfen sie sich einer alten papiereuen Öffnung, auf welche hin der Tausch getroffen worden, die zwar aus den österreichischen Zeiten stamme, aber von der hohen Obrigkeit nie bestätigt worden sei. Auch das Gotteshaus Wettingen besitze über seine Gerichte eine gleichartige alte Öffnung, habe aber bisher nie sie zu gebrauchen sich angemacht. Wenn man gegen ein solches Vorgehen nicht zur rechten Zeit einschreiten würde, wäre zu besorgen, daß noch andere

Gelegenheiten zu Neuerungen versucht würden. Die Sache wird nach Anhörung der Stadt Baden ad instruendum genommen. Absch. 697. z. — 45. (1615). In Betreff der von der St. Verenastift in Zurzach beehrten Hülfe gegenüber den Eingriffen, welche Landvogt von Grafenried ihr an ihrer Herrschaft Kadelburg thun will, sollen die VII katholischen Orte ihre Gesandten auf nächste Zusammenkunft beauftragen, der Stift guten Schirm zu halten, jedoch den Orten ohne Schaden an ihrer hohen Obrigkeit. Absch. 907. h. — 46. (1616). Der Landvogt berichtet den Gesandten von Zürich und Bern, die Landvögte zu Baden haben von Alters her im Namen der regierenden Orte von denen zu Kadelburg die Huldigung eingenommen, was aber seit einigen Jahren die Chorherren von Zurzach zu verhindern gewußt haben; es sei ihm unbekannt, aus welchen Gründen Landvogt Pfyffer seinem dießfälligen Auftrag nicht nachgekommen sei; ferner berichtet er, daß die von Kadelburg sich über großen „Übertrang“ in Religionsachen von Seite dieser Chorherren beklagen und um Hülfe und Rath bitten, und daß auch die von Mellikon sich über diese Chorherren der Religion und Holzgerechtigkeit halber beklagen. Es wird nun für nöthig erachtet, diese Sachen auf künftiger Tagjazung vorzubringen und darauf zu dringen, daß die Huldigung nach altem Brauche von denen von Kadelburg eingenommen und daß die von Mellikon bei der Freiheit der Religion und beim Landfrieden beschirmt werden. Hievon soll auch Clarus Mittheilung gemacht werden. Absch. 913. g. — 47. (1616). Auf das im Namen des Bischofs von Constanz durch Hauptmann Andreas Zweyer gethane Anbringen beauftragen die VII katholischen Orte den Landvogt, mit seiner Forderung an den gewesenen Chorherrn Michael Kränzlin zu Zurzach bis auf künftigen badischen Tag stillzustehen. Daneben will man sich gefallen lassen, mit dem Bischof ein Verkommniß abzuschließen, wie man sich in Zukunft in dergleichen Sachen gegen einander verhalten solle. Absch. 914. b. — 48. (1616). Die V katholischen Orte werden ihre Stimmen nach Lucern schicken, daß man die Stift Zurzach bei ihren Rechtsamen auf Kadelburg gänzlich verbleiben lassen wolle. Absch. 928. d. — 49. (1617). Zusammengekommen, um die Anstände zwischen einigen Gerichtsherren und den Amtleuten zu beseitigen, die Rechtsamen zu wahren und den badischen Urbar in seiner Rechtskraft zu schützen, werden vorerst die Gerichtsherren vorgelesen. Nach gegenseitiger Eröffnung der Instructionen bringt sodann Landvogt Grafenried vor, die von Kaiserstuhl prätendiren, die Erben des verstorbenen Schuttheißen Thomas Fischer von Kaiserstuhl, Wirth zum weißen Kreuz außerhalb Kaiserstuhl im Twing Fißibach, seien den Leibfall zu geben nicht schuldig, ungeachtet doch von jedem freien „Landzögling“, der in der Grasschaft Baden sterbe, den regierenden Orten der Leibfall gehöre. Stadtschreiber Erzlin von Kaiserstuhl dagegen behauptet, die Kaiserstuhler seien dessen gefreit. Darauf wird erkannt: Weil Fischer in der Grasschaft und in einem Haus gewohnt hat, das immediate in der VIII Orte Gerechtigkeit liegt, und er auch den Landvögten mit den Fißibachern gehuldigt hat, so sollen seine Erben dem Landvogt den Leibfall und, wenn der Nachlaß aus der Grasschaft gezogen wird, den Abzug zu geben schuldig sein. Betreffs des Abzugs, welchen die von Kaiserstuhl laut ihrer Freiheiten von dem Gut ansprechen, das Fischer aus ihrer Stadt gezogen hat, wird gesprochen: Wenn die von Kaiserstuhl von den Erben etwas erhalten können, gütlich oder rechtlich, so möge man es ihnen wohl gönnen, man besorge aber, es sei „versummt“, weil sie dem Schuttheiß Fischer bei seinen Lebzeiten, während er schon lange außerhalb der Stadt gewohnt, nie etwas abgefordert haben. Absch. 943. a. — 50. (1617). Mit dem Prior zu Sionen bei Klingnau, Abraham Remigius, dem die Gerichte zu Böbikon und Baldingen gehören, wird folgender Vergleich getroffen: 1. Der Prior hat im Namen des Gotteshauses an beiden Orten Böbikon und Baldingen das Recht bis auf 10 Pfd. zu strafen, nämlich Fauststreich, Übersehen von Geboten, Zureden; das Übrige, als Blutrins, Friedbrüche

mit Worten und Werken u. dgl. gebührt allein der hohen Obrigkeit zu strafen. 2. Die Auffälle und Untergänge sollen allein von der Hoheit, der sie immediate zugehören, verrichtet werden. 3. Da das Gotteshaus die Schreiberei in den beiden Gerichten braucht, soll der Prior dem Landschreiber jährlich die gewöhnlichen 2 Säume Wein und 6 gute Gulden zum guten Jahr geben. Der Prior gelobt dem Statthalter Wolf in die Hand, dieses Alles zu halten. Ibid. b. — 51. (1617). Mit Gallus Keller, Conventual zu St. Blasien auf dem Schwarzwald und Propst zu Klingnau, wird in Betreff der niedern Gerichte, welche St. Blasien in der Grafschaft Baden besitzt, Folgendes vereinbart: Obgleich gemäß des Urbars von Baden und des Dingrodels der dritte Theil der Bußen aus den in der Grafschaft Baden gelegenen niedern Gerichten des Herrn von St. Blasien dem Landvogt zu Baden zugehören sollte, so ist dieses doch bisher nie geübt worden, daher man es dabei verbleiben läßt; die Mandate über Hohes und Niederes sollen stets vom Landvogt ausgehen; die Auffälle und Untergänge sollen vom Landvogt und den Amtleuten, jedoch in Gegenwart des Gerichtsherrn, verrichtet, die dabei nöthigen Schreibereien und Besiegelungen vom Landvogt und Landschreiber gefertigt werden; was zu Tägerfelden, Ober- und Nieder-Endingen und Schneisingen vor dem niedern Gerichtsstab verhandelt wird, soll auch daselbst ausgefertigt und vom Propst besiegelt werden, alles Übrige vom Landvogt und Landschreiber zu Baden; die Testamente, Vergabungs-, Ausrichtungs- und Aussteuerbriefe, überhaupt Alles, was der Hoheit gehört, soll in allen Gerichten, Tvingen und Bännen, die St. Blasien in der Grafschaft hat, allein vom Landschreiber geschrieben und vom Landvogt besiegelt werden, so wie denn auch der Propst gar keine Präntension darauf macht und Namens des Gotteshauses sich dessen gänzlich begibt; alle Fauststreichs, „sy seyen trocken oder mit bluet naß“, sollen dem Abt von St. Blasien um die 3 Pfd. zu bestrafen zugehören, „alle andern Bluetrunns“ sind dem Landvogt zu Baden vorbehalten; hingegen soll der Propst zu Klingnau im Namen des Abts von St. Blasien dem Landvogt zu Baden jährlich den bisher üblichen Wein, dem Landschreiber 3 Saum Wein, Badenermaß, verabsolgen; zu Entsprechung des Begehrens, dem Landvogt und dem Landschreiber jährlich außer dem Wein noch je 4 Mütt Kernen, Klingnauermaß, zu geben, ist der Propst nicht ermächtigt, daher man es dem Abt zugehen läßt, mit dem Beifügen, daß diese Beamten ohne Unterlaß mit des Abtes Geschäften beladen werden. Ibid. c. — 52. (1617). Das Ritterhaus Leuggern läßt man der Bußen und Gerichte halber gänzlich bei dem badischen Urbar bleiben und behält der Hoheit die Auffälle und Untergänge vor. Die dem gegenwärtigen Commenthur von Koll bezüglich des Jagens ertheilten Ortsstimmen, die nicht auf das Haus, sondern auf seine Person lauten, sollen, so lange er Leuggern besitzt, in Kraft verbleiben; betreffs Böttstein läßt man die Herren Koll bei ihrem Urbar und ihrer darüber erlangten eidgenössischen Confirmation gänzlich verbleiben. Auf Begehren des Landvogts werden folgende Wälder in Bann gelegt, so daß weder der Landvogt und die Amtleute noch sonst Jemand ohne Consens der regierenden Orte darin jagen darf, bei einer Strafe von 100 Pfd. Haller und Verlust der Ehre, nämlich: „die Hew der Stadt Baden bis in Müßlen“, alle Wälder im Birmensdorferamt, der Wärenlingerwald, das Hard genannt, sammt dem Yberg, der Schneisinger „Hew vnd Wellde“; als Förster werden der jeweiligen regierende Landvogt und der Commenthur von Koll bezeichnet. Ibid. d. — 53. (1617). Mit dem Prälaten von Wettingen hat man sich bezüglich seiner in der Grafschaft Baden gelegenen niedern Gerichte verglichen, wie folgt: 1. Das Gotteshaus soll vermöge badischen Urbars und der confirmirten Offnung bei den Bußen, Strafen und Geboten wie von Alters her verbleiben, jedoch zum Nachtheil der Hoheit keine Gefahr dabei brauchen. 2. Die Auffälle sollen nach dem gewöhnlichen Kirchenruf vor dem niedern Gerichtsstab eingeleitet, alle Schulden und Widersschulden vom Schreiber

des Gotteshauses verzeichnet und dann der Hoheit in Gegenwart des Gerichtsherrn zur Erledigung übergeben werden. 3. Die Untergänge der Güter sollen vom Gerichtsherrn vorgenommen, bei streitigen Fällen aber der Landvogt und seine Beamten beigezogen werden; Überzäunen, Übermarchen, Übergraben und Überakern werden ausdrücklich der hohen Obrigkeit vorbehalten. 4. Die Kirchenrechnung von Würenlos soll in Beisein der hohen und niedern Obrigkeit, die von Bettingen, Dietikon und Spreitenbach vom Prälaten allein eingenommen werden. 5. Alles, was vor den niedern Gerichten des Gotteshauses gefertigt wird, soll von dessen Schreiber geschrieben und vom Prälaten besiegelt werden, jedoch mit folgender Erläuterung: alle Testamente, Vergabungen, Aussteuern, Ausrichtungen und Mannrechte, und Alles was vor den hohen Gerichtsstab gehört, soll der Hoheit allein zu schreiben und zu siegeln zudienen; wenn aber Ausrichtungen und Aussteuern aus des Gotteshauses niedern Gerichten vor den Landvogt gelangen, soll stets dem Prälaten davon Anzeige gemacht werden, damit er in eigener Person beiwohne oder sich vertreten lasse. Erbtheilungen in des Gotteshauses niedern Gerichten sollen in Beisein hoher und niederer Obrigkeit verrichtet, die dabei nöthigen Schreibereien vom Landschreiber besorgt und vom Landvogt und Prälaten besiegelt werden. In allem Übrigen soll es bei der gewohnten Appellation gänzlich verbleiben und beiderseits keine Gefahr gebraucht werden. Wenn den Amtleuten durch diese Concessionen ein Abbruch erwächst, wird das Gotteshaus sich gegenüber dem Landvogt durch eine freiwillige Verehrung wohl zu verhalten wissen und dem Landschreiber jeweilen im Herbst 3 Saum Wein und auf das Neujahr 3 Mütt Kernen und 1 Malter Haber geben lassen. *Ibid.* e. — 54. (1617). Da der Prälat von Bettingen sich verlauten lassen hat, daß er weder die gewöhnliche Rechnung noch die bisherige Verehrung ferner zu geben gesonnen sei, wird er vorbeschieden. Nun klagt er, daß ihn die Amtleute, ungeachtet der bei Antritt seiner Regierung ihm gegebenen Zusicherung, ihn und sein Gotteshaus bei ihren Rechtsamen und Briefen schützen zu wollen, und entgegen den Abschieden von 1611 und 1612 und den wiederholten Confirmationen fortwährend in seinen Rechten beeinträchtigen, und bittet, man möchte ihn bei den ergangenen Erkenntnissen schirmen. Dagegen wird in Erinnerung gebracht, was dieser Sache wegen auf verschiedenen Tagleistungen tractirt worden und wie man auf die Klage des Landvogts von Grafenried, daß der Prälat den frühern Vertrag gebrochen habe, indem er die Auffälle, die nur der Hoheit zu verfertigen zustehen, von Anfang bis zu Ende fertige, das ihm zustehende Strafrecht bis auf 3 Schilling überschreite, die Testamente, Vergabungs-, Erbtheilungs- und Aussteuerbriefe u. s. w., welche laut des badischen Urbars ausschließlich der Hoheit zustehen, aufrichte, vier Gesandte mit Instructionen abgefertigt habe, um die Anstände mit dem Prälaten und allen andern Gerichtsherrn der Grafschaft zu berichtigen; der Prälat und die Conventualen haben damals deren Spruch und Vergleich mit Dank angenommen und zu halten angelobt, als man aber dem Abt denselben zur Besiegelung zugestellt habe, habe er das Siegeln verweigert und sogar des Landvogts Siegel schmählich vom Brief gerissen und ihn so entkräftiget; später habe man mit seiner Zustimmung wieder einen Tag angesetzt, aber ungeachtet seiner Zusage sei er auf demselben nicht erschienen, sondern habe Auszüge aus Briefen und Urbaren überschickt, die man mit Bedauern über solche Mißachtung der Schirmherren in den Abschied genommen habe (liegen beim Abschied); sodann habe man zum Überfluß abermals drei Abgesandte an den Convent geschickt, um ihm das Mißfallen über das respectlose Benehmen des Prälaten vorzuhalten, worauf Prior und Convent für das unbescheidene Verhalten des Prälaten um Verzeihung gebeten und unterthänig ersucht haben, das Gotteshaus wie bisher in gnädigem Schuz zu halten und ihm die Rechnung zu erlassen, wogegen es nichtsdestoweniger das gewöhnliche Rechnungsgeld ausrichten werde; endlich sei der spänige 5. Artikel genannten Vertrags in einer

Weise moderirt worden, daß des Gotteshauses Öffnungen, Urbar und Gerechtigkeiten nichts benommen und der badische Urbar auch nicht geschwächt wird, welchen Artikel man den Abgesandten des Convents zugestellt habe, um ihn dem Prälaten bei seiner Heimkehr zu eröffnen. Die Sache wir nun nochmals ad referendum genommen. Absch. 957. o.

4. Justizsachen.

(S. auch Kirchliches zc.).

Art. 55. (1588). Vor den Gesandten der VIII Orte eröffnet Niklaus (Riß), Müller zu Tägerfelden, seines verstorbenen Bruders Weib und Kinder seien der Secte der Wiedertäufer nachgezogen, ihr Hab und Gut aber, bei 700 Gld. werth, habe der Landvogt zu der Eidgenossen Händen genommen; da nun der Fall eintreten könnte, daß die Kinder einmal zurückkehren und ihm auf den Hals fallen, so bitte er, man möchte ihm von den 700 Gld. etwas verabsolgen. Wird ad instruendum genommen. Absch. 46. r. — **56.** (1590). Niklaus (Riß), Müller zu Tägerfelden, bittet zu Gunsten seines Bruders Sohn um Aushändigung des Nachlasses dessen vor Jahren ausgewanderten Vaters, welcher Nachlaß zu Händen der Eidgenossen eingezogen und auf letzter Jahrrechnung verrechnet worden sei. In den Abschied. Absch. 128. s. — **57.** (1590). Wiederholtes Gesuch des Niklaus Riß, man möchte seinem Vetter Hans Riß das Erbgut seines Vaters zurückstellen; dabei beweist er, daß dieser Hans des Fridolin Riß ehelicher Sohn sei. Wird wiederum in den Abschied genommen. Absch. 138. c. — **58.** (1591). Hans Riß wird mit seinem Gesuch um Aushingabe seines Erbgutes abgewiesen. Absch. 163. n. — **59.** (1594). Gerold Echer, alt-Stadtschreiber von Zürich, bringt vor, Kaspar Schwerter, gewesener Chorherr und Cantor der Stift Zurzach, habe sich an Zürich um Schutz gewendet; dieses habe ihn dann in seinen Schirm aufgenommen, weil er nichts Strafbares begangen und freiwillig auf sein Canonicat resignirt habe; da nun aber der gewesene Landvogt zu Baden das Eigenthum Schwerterers mit Beschlag belegt habe, bitte es um Aufhebung dieses Arrests, einen allfälligen Abzug werde es sich gefallen lassen. Die Gesandten von Lucern und Schwyz nehmen das Begehren in den Abschied und wollen es an die V katholischen Orte gelangen lassen. (Am 14. März darauf sucht der Landschreiber um Weisung über diesen Arresthandel nach). Absch. 250. — **60.** (1594). Im Namen des Kaspar Schwerter bittet Achilles Kerer, Redner von Zürich, um Aufhebung des Arrests. Mit Mehrheit aber wird beschloffen, der Landvogt soll des Schwerterers Hab und Gut zu Händen ziehen und den VIII regierenden Orten verrechnen, weil dieser bei Nacht und Nebel ausgerissen sei und Ehre, Eid und Gelübde gegen die Stift gebrochen habe. Da jedoch Zürich und Glarus dazu nicht stimmen können, wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 254. h. — **61.** (1594). Es wird an den Landvogt die Weisung erlassen, das verarrestirte Gut des Schwerter wohl zu versorgen. Auf die nächste Tagagung zu Baden sollen die Gesandten mit den nöthigen Instructionen versehen werden, um über das erledigte Canonicat, Reformation der Stift und über eine Vereinbarung zu verhandeln, wie es in Zukunft in solchen Fällen zwischen dem Bischof von Constanz und dem Landvogt gehalten werden solle. Absch. 255. i. — **62.** (1594). Auf das Gesuch des Landvogts um Weisung, ob er das Vermögen des Schwerter, der zur evangelischen Lehre übergetreten ist, zu Händen nehmen oder es dem Schwerter verabsolgen solle, indem nun der neue Cantor das Pfrundhaus beziehen werde, wird mit Mehrheit beschloffen, der Landvogt soll das Gut zu Händen der VIII Orte einziehen und verrechnen; dagegen verwendet sich Zürich um Verabsolgung des Hausraths an den Schwerter, jedoch vergeblich. Absch. 262. v. — **63.** (1594). Dem Landvogt wird nochmals

anbefohlen, des Chorherrn Schwerter Hab und Gut zu verkaufen und den Erlös gehörig zu verrechnen. Absch. 269. h. — **64.** (1595). Der alt-Landvogt berichtet, er habe eine Gült von 100 Gld., welche dem vom katholischen Glauben abgefallenen Hans Kaspar Frey (Schwerter?), gewesenen Chorherr zu Zurzach, angehört habe, zu der Eidgenossen Händen ziehen wollen; da nun aber Sekelmeister Escher von Zürich diese Gült dem Frey abgekauft habe, so bitte er um Weisung, ob er sie einziehen oder dem Escher verabsolgen solle. Auf die Bemerkung der Gesandten von Zürich, daß Escher wirklich die Gült gekauft habe und daß sie des Frey ererbtes, nicht auf der Stift erworbenes Eigenthum sei, wird diese Angelegenheit ad instruendum genommen. Absch. 283. b. — **65.** (1596). Da der Beschluß von 1584 bezüglich der Kernengülden, gemäß welchem nach Verfluß von zehn Jahren keine Kernenzinse mehr bezogen, sondern der gebührende Zins in Geld, mit fünf vom Hundert, entrichtet werden dürfe, viele nachtheiligen Folgen hat, indem die Betreffenden das Capital aufkünden, oder aber von 100 Gld. einen Zins von 1 Mütt Kernen sammt 4 Gld. an Geld haben wollen, was Viele in äußerster Bedrängniß versetzt, so wünscht der Landvogt, daß zum Schutze der armen Unterthanen eine entsprechende Verordnung erlassen werde. Zugleich trägt er darauf an, von den Wirthen ein Umgeld zu beziehen, damit die regierenden Orte für ihre großen Kosten in etwas entschädigt werden. Beide Begehren werden ad instruendum genommen. Absch. 296. d. — **66.** (1596). Verordnung betreffend die Verzinsung der Kernengülden und deren Abkündbarkeit. (S. Absch. 307. aa.).

5. Leibeigenschaft und Fall.

Art. 67. (1609). Da man erfährt, daß oft Personen, die bereits den Fall an ihre Leihherren bezahlt haben, von den Landbözgen auch noch darum angesprochen werden, wird erkannt, wenn einem Herrn in der Grafschaft Baden der Fall gegeben worden ist, so soll kein anderer diesen noch einmal fordern dürfen. Absch. 697. f. — **68.** (1611). Da sowohl der leibeigenen Personen als anderer Sachen halber in der Grafschaft große Unordnung herrscht, werden Stadtschreiber Zurlauben und alt-Landvogt Marti beauftragt, zu gelegener Zeit die Sache zu untersuchen und auf Gutheiß der Obrigkeiten hin eine Ordnung zu machen. Absch. 776. e. (Weiter s. man Art. 49).

6. Abzug.

Art. 69. (1593). Bogt Huber von Zonen beschwert sich, daß der Landvogt von der Aussteuer seiner Frau, die er vor zwei Jahren zu Spreitenbach geheirathet habe, den Abzug fordere und ihn nur unter der Bedingung davon entlasten wolle, wenn er von seinen Herren von Bremgarten eine Bescheinigung bringe, daß sie die in der Grafschaft Baden des Abzugs halber ledig lassen; da er diese Bescheinigung aber nicht erhalten könne und in Berücksichtigung, daß das Kelleramt, in dem er wohne, von vielen der Benachbarten keinen Abzug nehme, so bitte er, ihm diesen Abzug zu erlassen. Es wird ihm unter der Bedingung entsprochen, daß er von seiner hohen Obrigkeit, nämlich Zürich, eine Bescheinigung beibringe, daß sie die in der Grafschaft Baden vom Abzug frei erkläre. Absch. 235. aa. — **70.** (1594). Der Landvogt, von den Gesandten Zürichs wegen der Abzüge von Heimsteuern, erheirathetem, eigenem und versangem Gut zur Rede gestellt, antwortet, er sei der Meinung gewesen, Zürich halte es gegenüber denen in der Grafschaft Baden ebenso; er wolle übrigens auf einer Tagleistung einen Anzug darüber machen und was dann die regierenden Orte beschließen, dessen sei er zufrieden. Absch. 272. d. — **71.** (1597). Auf den Bericht des Landvogts, daß die in den Freiamtern be-

haupten, von Erbschaften, die ihnen in der Grafschaft Baden zufallen, keinen Abzug schuldig zu sein, wird beschloffen, sie haben diesen Abzug allerdings zu entrichten; wenn dagegen Erbschaften aus den Freiamtern in die Grafschaft Baden kommen, so soll der Landvogt der Freiamter den Abzug davon auch nehmen. Absch. 330. u. — **72.** (1605). Auf die Beschwerde Zürichs, daß der Landvogt den Abzug von einem zu Altstätten gefallenem Nachlaß anspreche, während dieses Dorf mit der Mannschaft und den übrigen Gerichten und Bußen der Stadt Zürich zugehörig sei, wird verfügt, Zürich und der Landvogt sollen ihre Rechnungen über den Abzug zu Altstätten zur Einsicht beibringen. (S. Absch. 560. d.). — **73.** (1605). Zürich legt eine Bescheinigung auf, daß es zu Altstätten, wo es die niedere Gerichtsbarkeit und die Mannschaft, die Eidgenossen aber die hohen Gerichte besitzen, wiederholt den Abzug bezogen habe, und verlangt, daß man ihm den Abzug von Untervogt Schwarz sel. verabsolgen lasse. Wird in den Abschied genommen. Absch. 567. ii. — **74.** (1616). Schultheiß und Rath der Stadt Baden lassen vor den V katholischen Orten vorbringen, es werde versucht, ihnen an ihrem Recht, von Erbgut, das aus ihrer Stadt gezogen werde, einen billigen Abzug zu nehmen, Eintrag zu machen; um ihre unterthänige Gesinnung zu erzeigen, wollen sie sich dazu verstehen, mit den Betreffenden über eine angemessene Taxe sich zu verständigen, damit man sich in Zukunft zu verhalten wisse. Auf ihre Erklärung, daß sie gegenüber unsern Orten nicht mehr als 5 vom 100 als Abzug nehmen und auf der Obrigkeiten Fürschriften hin noch weitere Milderung eintreten lassen werden, wird auf Ratification hin diese Taxe angenommen. Absch. 928. e. — **75.** (1617). Ein Anstand zwischen dem Landvogt und denen von Kaiserstuhl in Betreff des Abzugs vom Nachlaß des verstorbenen Schultheißen Fischer von Kaiserstuhl, wird von den katholischen Orten bis zur nächsten Zusammenkunft eingestellt. (Man s. auch Art. 49). Absch. 944. d. — **76.** (1617). Anwälte der Gemeinden Zurzach, „Riethen“ (Rietheim), Mellikon und Kedingen klagen, Propst und Capitel der St. Verena-Stift, als Gerichtsherren zu Kadelburg, fordern wider altes Herkommen von Hab und Gut, die sie aus dem Fleken Kadelburg zu sich ziehen, den Abzug, während sie doch als Kirchgenossen von Zurzach stets abzugsfrei gegen einander gewesen seien. Dagegen läßt die Stift antworten, es sei allerdings eine Zeit her von dem, was von Kadelburg in die Grafschaft Baden gezogen wurde, kein Abzug genommen worden, und zwar aus dem Grunde, weil die Grafschaft Baden und die Grafen von Sulz, in deren hohen Obrigkeit Kadelburg liege, gegeneinander abzugsfrei gewesen seien; weil aber in jüngster Zeit von dem einen und andern Ort der Abzug genommen und dadurch die Befreiung factisch aufgehoben worden sei, haben sie vermeint, von dem aus Kadelburg gezogenen Gut den Abzug wohl auch beziehen zu dürfen, da Kadelburg mit Leuten und Gut, Tving und Bann und der Mannschaft bis an das Malefiz der Stift gehöre. Zugleich legen die Abgeordneten der Stift die Kauf- und andere Briefe und Abschiede vor, gemäß welchen ihr Kadelburg seit hundert vier und sechszig Jahren gehört, (ein Extract dieser Briefe von 1451, 1460, 1488, 1535, 1536, 1544, 1554, 1595 liegt als Beilage beim Abschied), sowie eine Erkenntniß der V katholischen Orte vom 16. August letzten Jahres, in Betreff der Mannschaft und des Abzugs. Zürich und Bern aber vermeinen, die Mannschaft von Kadelburg gehöre nicht der Stift, sondern den regierenden Orten, denn im Schwabenkrieg seien sie mit den Orten gereist, zudem haben sie sammt denen von Zurzach stets den Landvögten von Baden geschworen; es befremde sie, daß die V Orte von sich aus die Mannschaft und den Abzug der Stift zuerkannt und darüber Briefe und Siegel gegeben haben. Diese entgegnen, sie haben ihre Erkenntniß in guter Absicht und Niemanden zu leid gegeben, da sie nicht finden können, daß die Mannschaft zu Kadelburg den regierenden Orten gehöre, noch daß sie den Landvögten gehuldigt haben; man habe zu Kadelburg nichts, als was man vermittelst der Stift habe, und

wenn die Stift Kadelburg nicht gekauft hätte, so hätten die regierenden Orte auch nichts dafelbst; wenn man ihnen zeige, daß die Mannschafft den regierenden Orten gehöre, so wollen sie sich gerne belehren lassen; sie haben nicht im Sinn, Rechtsame aufzugeben, wollen aber auch Niemanden solche vorenthalten. — Die Angelegenheit wird ad referendum in den Abschied genommen. Absch. 957. n.

7. Polizeiliches.

Art. 77. (1587). Achtbestellen auf Lienhard Ristin, Pfarrer zu Willisau. (S. Absch. 37. e.). — **78.** (1589). Ulrich Güssi von Klingnau eröffnet im Namen der Gemeinde, daß jüngst ein Wälscher aus dem Augstthal (Aostathal), den sie als Bürger aufgenommen haben, mit Hinterlassung von zwei kleinen Kindern und fast keinem Vermögen gestorben sei, und bittet, die Eidgenossen möchten die Waisen übernehmen und erziehen, wie es in der Grafschaft bei Absterben von Fremden üblich sei. Wird in den Abschied genommen. Absch. 101. d. — **79.** (1615). Befehl an den Landvogt, mit den Heiden und Zigeunern gemäß der ergangenen Abschiede zu verfahren. (S. Absch. 887. k.). — **80.** (1616). Maßnahmen gegen die Heiden und Zigeuner. (S. Absch. 918. i.).

8. Juden.

Art. 81. (1612). Über die Abschaffung der Juden zu Klingnau sollen die V katholischen Orte ihren Gesandten nach Baden Instructionen mitgeben. Absch. 811. q. — **82.** (1613). Die in der Grafschaft wohnenden „hebräischen Juden“ klagen wider Peter Albert, Zunftmeister, und Moriz Ferrand, Bürger in Chur: Einer Schuldforderung von 2000 Gld. wegen an einen fremden Juden im Reich für gelieferte Waaren habe jener diesen Juden, der sich flüchtig gemacht, vor das Kammergericht in Speyer citirt und, nachdem er dort zu der Bezahlung nicht habe gelangen können, für die Schuld sie belangt unter dem Vorgeben, daß ein Jude für den andern haftbar sei; auf diese Vorgabe hin habe er auf der vorigen Jahrrechnung, ohne ihr Vorwissen und ohne sie citirt zu haben, die Bewilligung ausgebracht, auf ihren Leib, ihr Hab und Gut Arrest legen zu dürfen, bis sie ihm seine Ansprache sammt Zinsen, Kosten und Schaden bezahlt hätten; auf diese Erkenntniß gestützt habe er sie dann vor den Landvogt citirt, welcher es bei dem Arrest verbleiben lassen habe; darüber müssen sie sich nun beklagen, da sie jenen Juden nicht kennen, keine Gemeinschaft mit ihm, noch Rath oder That ihm gegeben haben; weder unter den Christen noch Juden sei es irgendwo gemeines Recht, daß, wo kein Versprechen geschehen sei, Einer für den Andern bezahlen müsse; Albert solle jenen Juden zu Prag, wo er sesshaft sei, berechtigen, oder vor dem kaiserlichen Kammergericht das angefangene Recht fortsetzen, sie aber, die daran keine Schuld haben, unangefucht lassen und ihnen ihre großen erlittenen Kosten vergüten; sie bitten um gnädigen Schutz und Hülfe. Albert dagegen begehrt, daß man ihn bei jener Erkenntniß schütze; denn wenn auch diese Juden für jenen betrügerischen entwichenen Juden bezahlen müssen, so werden sie sich wohl wieder zu entschädigen wissen. Obschon man nun nicht für billig hält, daß Einer, er sei Jude, Heide oder Christ, für einen Andern, mit dem er niemals Gemeinschaft gehabt oder ihn auch nur gekannt hat, bezahlen müsse, und obschon man den ferndrigen Beschluß aufheben könnte, da er in Abwesenheit der Kläger und ohne sie zu citiren oder anzuhören zu Stande gekommen ist, so hat man diesen Handel doch in den Abschied genommen; die Obrigkeiten sollen ihren Entschluß darüber Zürich mittheilen, damit es dem Landvogt Verhaltungsbefehle

zukommen lassen kann; gleichwohl aber soll der Arrest bis zu Austrag des Handels unverändert verbleiben. Absch. 831. u.

9. Marken.

Art. 83. (1595). Das Begehren Berns an die übrigen regierenden Orte, die Landmarke zwischen der Grafschaft und seinen Ortschaften Egwyl, Mandach und Schloß Wessenberg gemäß Abschied von 1520 endlich zu berichtigen, wird in den Abschied genommen. Absch. 283. aa. — **84.** (1596). Da Bern abermals die Gränzanstände zu Egwyl, Mandach und Sarmenstorf anregt und wünscht, daß die Sache einmal in's Reine gebracht werden möchte, werden Burgermeister Keller, Schultheiß Krepfinger und Landammann Schilter bezeichnet, um mit denen von Bern diesen Streit beizulegen. Absch. 307. k. — **85.** (1596). Die Gesandten auf nächste Tagssazung sollen mit Vollmachten abgefertiget werden, ob man die vorgeschlagenen Artikel in Betreff Egwyl und Mandach annehmen oder Änderungen beantragen wolle, damit dieses Geschäft endlich einmal erledigt werde. Absch. 316. e. — **86.** (1597). Uri macht Anzug, Bern erhebe Anspruch auf die vier Höfe zu Egwyl und Mandach, während sie nach dem Zeugniß der ältesten Leute stets zur Grafschaft Baden gehört und vormals die Landvögte von Baden die Malefizgerichte daselbst abgehalten haben, ohne Einsprüche von Seite Berns. Sein Antrag, Bern das Recht darzuschlagen, wird ad instruendum genommen. Absch. 325. h. — **87.** (1597). Der Anstand zwischen der bernischen Herrschaft Schenkenberg und der Grafschaft Baden bezüglich der hohen und niedern Gerichte zu Egwyl wird nach Untersuchung der Gewahrhamen beider Parteien auf höhere Genehmigung hin also verglichen: 1. Die von Egwyl gehören mit der Mannschaft und mit dem Kirchgang der hohen und niedern Gerichte, also, daß der Obervogt zu Schenkenberg die malefizischen Verbrechen, welche im Bezirk von Egwyl und Mandach vorkommen, berechtigen und das Malefizgericht über sie ergehen lassen darf, aber vor Abhaltung dieses Gerichtes den Landvogt zu Baden davon in Kenntniß setzen soll, damit dieser oder sein Untervogt beifige; die Kosten der Gefangenschaft und des Gerichtes sollen von beiden Obrigkeiten getragen werden, ebenso fällt das allfällig vorhandene Guthaben einer malefizischen Person zu gleichen Theilen beiden anheim. 3. In Bezug auf die niedern Gerichte hat in Zukunft der Vogt zu Schenkenberg die Befugniß, von 3 bis auf 27 Pfund in Holz und Feld, nach dem üblichen Recht der Herrschaft Schenkenberg zu strafen; wenn aber Einer höher als um 27 Pfund gestraft wird, so soll diese Buße beiden Obrigkeiten zu gleichen Theilen zukommen. 4. Hiemit sollen beide Obrigkeiten bei ihren alten Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten verbleiben und ihnen beiderseits an denselben nichts benommen sein. Absch. 329. — **88.** (1597). Bern wünscht eine Erklärung, ob man den zu Königsefelden über die Marken zu Egwyl abgeschlossenen Vertrag annehmen wolle oder nicht, indem es sonst den Handel an's Recht weisen müsse. Wird in den Abschied genommen. Absch. 330. t. — **89.** (1598). Nachdem die Anstände zwischen der Herrschaft Schenkenberg und der Grafschaft Baden in Betreff Egwyl und Mandach nunmehr durch einen Vertrag berichtigt sind, wünscht Bern, daß, um künftige Anstände zu vermeiden, die Ausmarchung vorgenommen werde. Weil aber im zweiten Artikel des Vertrags deutlich steht, daß es bei den gegenwärtigen Marken verbleiben soll, so hält man nicht für nöthig, neue Marksteine zu setzen. Absch. 364. d.

10. Umgeld.

Art. 90. (1605). Auf den Bericht, daß in der Graffschaft kein Umgeld von den Wirthen bezogen werde und daß man gar nichts auffinden könne, daß dieselben davon befreit seien, wird der Vorschlag in den Abschied genommen, ihnen ein Umgeld aufzulegen, indem man dafür hält, sie können sich darüber nicht beschweren, jedoch nichtsdestoweniger die große Maß bleiben zu lassen. Absch. 567. hh. (Man s. auch Art. 65, 94).

11. Zurzacher Markt.

Art. 91. (1589). Abgeordnete des Cardinals Marc Sittich, Bischofs zu Constanz, und Anwälte der Gemeinde Zurzach führen Beschwerde gegen die Überbindung der Kosten, welche durch die zu Schirmung des Marktes gebotene Anwesenheit der Landvögte daselbst erwachsen, und bitten, sie bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben zu lassen und ihnen keine neuen Beschwerden aufzulegen. Nach Anhörung des alt-Landvogts Obmann Keller von Zürich, und in Berücksichtigung der großen Kosten wird erkannt, der Bischof soll bei seinen Freiheiten, Gerechtigkeiten und Kaufverträgen und die von Zurzach bei ihren althergebrachten Rechten bleiben. Indeß wird die Sache gleichwohl in den Abschied genommen, damit man sich über theilweise Abschaffung der zu großen Kosten berathe. Absch. 101. e. — **92.** (1590). Verordnung zu Verminderung der großen Kosten bei der Zurzacher Messe und Festsetzung der Gebühren an die Amtleute, Landrichter u. dgl., sowie der Geschenke, des Appellationsgelds u. A. m. (S. Absch. 138. dd.). — **93.** (1594). Der Gemeinde Zurzach wird vorgehalten, daß die Orte viele Kosten wegen des dortigen Markts haben, während sie, die Gemeinde, den Nutzen von dem Standgeld und der Beherbergung ziehe; es sei also billig, daß sie etwas an die Beherbergungskosten des Landvogts beitrage. Die Anwälte der Gemeinde aber bitten, sie bei ihren Freiheiten bleiben zu lassen. In Berücksichtigung jedoch, daß sie kein Umgeld geben muß und daß Jedermann auf den Märkten wirthet und viel einnimmt, wird der Gemeinde auferlegt, an jedem Markt dem Landvogt an seine Kosten 50 Gld. beizutragen. Absch. 262. x. — **94.** (1595). In Folge der vorgebrachten Bitte der Gemeinde Zurzach, ihr die 50 Gld. gnädigst zu erlassen, wird folgender Vorschlag gemacht: An beiden Märkten soll von jedem Saum Wein 16 Schilling (bad. Währung) Umgeld bezogen werden, wovon die hohe Obrigkeit 10, der Bischof von Constanz 3 und die von Zurzach ebenfalls 3 Schl. erhalten; von diesem Umgeld ist Niemand, der an den Märkten wirthet, weder geistliche noch weltliche, weder fremde noch einheimische Personen, befreit; diese Verordnung soll je vierzehn Tage vor und vierzehn Tage nach dem Markt in Kraft sein. Die Stift und die Gemeinde bitten, diesen Vorschlag anzunehmen und sie hierfür bei ihren Privilegien und Freiheiten bezüglich des Standgelds und anderer Auflagen bleiben zu lassen. Wird beiderseits zur Ratification in den Abschied genommen. Absch. 283. s. — **95.** (1598). Der Landvogt macht die Anzeige, daß er auf letzter Zurzacher Messe vernommen habe, welch' großer Betrug mit den gestoßenen Gewürzen getrieben werde, indem denselben Dinge beigemischt werden, die der Gesundheit höchst nachtheilig seien, und schlägt vor, die Fehlbaren zu bestrafen und aus dem Lande zu verweisen. Absch. 364. e. — **96.** (1606). Der Landvogt berichtet, es werde dem Verbot, daß vor dem Montag auf den Zurzacher Märkten weder Kauf noch Verkauf getrieben werden dürfe, nicht nachgekommen; nun haben sich die Kaufleute anerbotten, nach Verhältnis ihres Gewerbs etwas zu bezahlen, wenn sie, den Sonntag ausgenommen, alle Tage ihr Gewerbe ungehindert treiben dürfen; auf diese Weise würden die erheblichen Kosten dieser Märkte gedeckt werden. Wird in den Abschied genommen. Absch. 581. h. — **97.** (1606). Da das Verbot, daß an den zwei Märkten zu Zurzach vor dem Montag Niemand etwas

kaufen oder verkaufen dürfe, nicht gehalten wird, so wird verordnet: Am Donstag nächst nach Pfingsten alt. Kalend., am Freitag und Samstag (den Sonntag stets ausgeschlossen, denn an diesem Tage darf Niemand bei schwerer Strafe kaufen oder verkaufen) und am Montag darauf soll der Markt frei sein und Jedermann seinem Gewerbe nachkommen dürfen; man wird jedoch von Jedem, nach Verhältniß seiner Waaren, ein geringes Geleitgeld beziehen, worüber sich Niemand zu beschweren haben wird; jedes Ort soll seine Angehörigen benachrichtigen, daß damit auf künftigem St. Verenamarkt der Anfang gemacht werde. Absch. 593. k. — 98. (1607). Der dritte Theil des an den Zurzacher Märkten eingenommenen Geleitgeldes soll dem Bischof zu Constanz, die zwei andern Theile den regierenden Orten zukommen. Am Sonntag darf Niemand kaufen oder verkaufen, hiezu hat man an den dazu bewilligten drei vorherigen Tagen Zeit genug. Absch. 625. e. — 99. (1616). Auf die Vorstellung des Landvogts, daß die Zurzacher Märkte wieder auf die frühere Zeit verlegt werden möchten, indem seit der Abänderung den regierenden Orten merklich Abbruch geschehe, werden die auf den 24. August abgeordneten Herren beauftragt, über den Sachverhalt sich genau zu informiren und ihr Gutfinden auf nächster Tagssazung vorzulegen. Absch. 926. m. — 100. (1616). Auf das erneuerte Vorbringen des Landvogts, daß der Zurzacher Markt in Folge der vor einigen Jahren vorgenommenen Neuerung immer mehr abnehme und daß die Bewohner von Zurzach sowie die Handelsleute sich darüber sehr beschweren, wird die alte Ordnung hervorgenommen und dem Landvogt befohlen, sie noch auf dem gegenwärtigen Markt zu publiciren, gemäß welcher der Markt zu Pfingsten beginnen soll. Da dem Vernehmen nach das Standgeld ziemlich ungleich erlegt wird und Kaufleute mit wenig Waaren oft mehr geben müssen, als solche, die viele und köstliche Waaren halten, so wird den wegen der Mißverständnisse zwischen den Gerichtsherren und den Amtleuten abzuordnenden Gesandten der Auftrag ertheilt, die Röhel über das Standgeld zu untersuchen und gebührende Moderation zu schaffen. Als Abgeordnete werden bezeichnet Statthalter Wolf und die Landammänner Bessler, Mebing und Böniger. Absch. 934. e.

12. Wildbann.

Art. 101. (1595). Die Beschwerde des Hofmeisters von Königsfelden über ein Verbot des Landvogts bezüglich des Jagdrechts und eine daherige Reclamation des Gesandten Berns wird in den Abschied genommen. Bern soll auf nächster Tagssazung darthun, was es wegen seines Gotteshauses Königsfelden für Gerechtigkeiten an dem Wildbann anspreche. (S. Absch. 290. f.). — **102.** (1603). Der Landvogt berichtet, daß die niedern Gerichtsherren sich den Wildbann anmaßen, daß der Commenthur Koll von einigen Orten die Erlaubniß erlangt habe, in der Grafschaft, ohne Einsprache des Landvogts hagen und jagen zu dürfen, und daß, wenn man den Landvogt nicht bei dem Malefiz und dem Wildbann schütze, die Gerichtsherren zuletzt das Malefiz selbst ansprechen würden. Weil nun bei allen Herrschaften und hohen Obrigkeiten der Wildbann, hagen und jagen zum Malefiz gehört, so wird bestätigt, daß der Wildbann in der Grafschaft dem Landvogt allein zustehet und daß er im Namen der hohen Obrigkeit Fehlbare um 20 Gld. zu strafen das Recht habe. Absch. 489. k.

13. Kirchliches und Glaubenssachen.

Art. 103. (1587). Der Pfarrer von Klingnau berichtet über die Unkenntniß seiner Unterthanen in katholischen Religionsfachen und wie der Landvogt von Baden sie zum Abfall gereizt haben soll. Heimzubringen. Absch. 10. g. — **104.** (1589). Schwyz theilt mit, daß der Prediger von Weiningen in seinen Predigten wider

die hl. Messe gelästert und sich auch geweigert habe, seinen Anstellungsbrief, worin wie in den andern die Verpflichtung steht, daß er nicht wider den Landfrieden predigen dürfe, zu besiegeln; es begehrt nun Auskunft, ob Weiningen im Landfrieden begriffen sei oder nicht. Wird in den Abschied genommen. Absch. 108. c. — **105.** (1589). Der Landvogt wird von den katholischen Orten beauftragt, den Prediger von Weiningen, der dem Landfrieden zuwider gegen den katholischen Glauben gelästert hat, in Verhaft zu setzen und den Proceß gegen ihn einzuleiten. Absch. 110. e. — **106.** (1592). Der Landvogt erhält den Auftrag, den wegen Lästerungen gegen den katholischen Glauben inhaftirten Konrad Zimmermann von Klingnau nach Verdienen zu bestrafen. Absch. 190. e. — **107.** (1595). Vor den V katholischen Orten klagt der Landvogt, daß ein gewisser Stäubli von Sulz, der im Amt Rohrdorf sich allein zur neuen Religion bekenne, seine Frau und Sohnsfrau genöthiget habe, in der österlichen Zeit zum Tisch der Prädicanten zu gehen; er wünsche nun Weisung über sein Verhalten, da jener die ihm auferlegte Strafe nicht bezahlen wolle. Wird in den Abschied genommen. Absch. 277. v. — **108.** (1605). Auf seine Zuschrift wegen Religionsfachen in den Dörfern Tägerfelden, Emdingen und Lengnau und wegen eines neugläubigen Burgers zu Klingnau wird dem Landvogt aufgetragen, unverzüglich einen Untersuch darüber anzustellen und es den Gesandten zu Baden zu berichten, wenn er auf Widerstand stoßen sollte. Absch. 576. d.

14. Gotteshäuser.

a. Baden (Beghinen).

Art. 109. (1614). Das Gesuch der Beghinen zu Baden um eine Beisteuer an den Bau eines neuen Klosterleins wird in den Abschied genommen. Absch. 866. d.

b. Baden (Kapuziner).

Art. 110. (1590). Auf Begehren des Runtius wird an Schultheiß und Rath der Stadt Baden geschrieben, sie möchten den Bau des Kapuzinerklosters daselbst, wozu eine ziemliche Summe von wohlthätigen Personen zusammengelegt worden sei, befördern. Absch. 156. b. — **111.** (1591). Man will die Einwohner zu Baden ermuntern, den Kapuzinern bei ihrem Klosterbau behülflich zu sein. Auch über die Clausur des Frauentlosters sollen Instructionen ertheilt werden. Absch. 162. f.

c. Fahr.

Art. 112. (1595). Die Klage des Klosters Einsiedeln wegen eines bei Schlieren erstellten Wuhrs zum Nachtheil des Klosters Fahr wird dem Landvogt zugestellt, damit er für Aufrechthaltung des Vertrags sorge. (S. Absch. 279. e.). — **113.** (1604). Schwyz soll sich beim Abt von Einsiedeln erkundigen, was man für Gewahrsame in Betreff der Mannschaft zu Fahr besitze, damit man diesen Handel gegen Zürich eröffnen kann. Absch. 548. i.

d. Ritterhaus Leuggern.

Art. 114. (1588). Schon früher hatten die V Orte an den Papst und den Großmeister zu Malta geschrieben in Betreff der Anstände zwischen dem Commenthur zu Leuggern und dem Commenthur Niedesel; auf des erstern Ansuchen werden diese Schreiben erneuert. *) Absch. 70. f. — **115.** (1589). Im Streithandel

*) Correspondenz wegen des Streites zwischen dem Commenthur zu Leuggern und dem Großballey Philipp Niedesel f. Abschiede CC². 287—306 und DD. 2—11 im Staatsarchiv Lucern.

zwischen dem Commenthur zu Leuggern und dem Commenthur Philipp Niedeser will man sich für den erstern nochmals verwenden. Absch. 112. d. — **116.** (1609). Der Meister des Johanniterordens in Deutschland und Fürst von Heitersheim, Arbogast, beschwert sich mit Zuschrift vom 1. Juli, daß der Commenthur von Leuggern, Johann Ludwig von Koll, in seinem sträflichen Ungehorsam gegen den Orden verharre, dem 1602 zu Baden vereinbarten Vertrag nicht nachkomme und den ergangenen Citationen nicht Folge leiste; er wünscht gleichzeitig zu vernehmen, ob man Koll zur Nichtleistung des so heilig gelobten Gehorsams und anderer Pflichten aufmuntere oder wessen er sich zu versehen habe. Nachdem man Koll unter Mittheilung dieser Klage vorbeschieden und er persönlich sich genügend gerechtfertigt hat, wird an den Meister geantwortet (10. Juli), Koll habe sich über sein Verhalten vollständig verantwortet, daher man ihn bitte, den gegen denselben gefaßten Unwillen fallen zu lassen; seine Andeutung übrigens, Koll werde in seiner Halsstarrigkeit bestärkt, und die gegen diesen angebrohten Maßregeln werde man den Obern hinterbringen, die sich darüber entschließen werden. Absch. 697. d. — **117.** (1611). Verhandlung der V katholischen Orte in Betreff des auf die Johannitercomthureien gelegten Arrests. (S. Absch. 761. b.). — **118.** (1611). Verhandlung mit dem Nuntius bezüglich dieses Arrests. (S. Absch. 762. a.). — **119.** (1611). Verschiebung der Gesandtschaft nach Rom wegen des Johannitarrestes. (S. Absch. 771. e.). — **120.** (1612). Anzug wegen Unterschlagung an Banditen Seitens des Commenthurs zu Leuggern. (S. Absch. 814. e.). — **121.** (1614). Den Commenthur zu Leuggern will man die begonnenen Bauten fortsetzen lassen, da man dabei nichts der Erbeinung Widersprechendes findet und er sich gutwillig anerbotten hat, Alles wieder abzureißen, wenn man auf künftiger Jahrrechnung finden würde, daß es der Erbeinung nicht gemäß sei. Absch. 858. d.

e. Sionen (Sion).

(Man s. auch Kloster Wettingen und Judicatur- und Competenzansände.)

Art. 122. (1595). Die Gesandten auf nächste Tagssatzung zu Baden sollen instruiert werden, bezüglich der Übergabe von Sionen an das Kloster Wettingen dem Prälaten gegenüber den Gesandten des Bischofs von Constanz beizustehen, damit er nicht übereilt werde. Absch. 275. h. — **123.** (1596). Man will mit dem Nuntius Rücksprache halten in Betreff der Einkünfte des Klosters Sionen, auf daß sie, wenn das Kloster dem Orden nicht mehr einverleibt werden sollte, für den Unterhalt von Schülern aus den katholischen Orten verwendet würden. Absch. 309. d. — **124.** (1598). Der Prior von Oberried, Wilhelmiterordens, bittet um Restitution des Klosters Sionen bei Klingnau, um den Gottesdienst daselbst wieder nach des Ordens Regel einführen zu können. Dagegen bemerkt der Prälat von Wettingen, daß Sionen seinem Kloster einverleibt worden sei, die Wilhelmiter aber beim Papst die Restitution ausgewirkt haben, daher er nun, nachdem er mit Bezahlung der laufenden Schulden und Zinsen große Kosten gehabt, entweder Vergütung dieser Auslagen oder den Besitz Sionens verlangen müsse. Aus den vorgelegten Rechnungen ergibt sich, daß Sionen auch jetzt noch in großer Schuldenlast stehe. Deshalb wird Vogt Zweyer beauftragt, die Verwaltung fortzuführen; inzwischen sollen die V katholischen Orte sich beim Bischof zu Constanz verwenden, daß Sionen dem Kloster Wettingen wieder übergeben werde. Absch. 355. y. — **125.** (1599). Was der Prälat zu Wettingen bezüglich des Gotteshauses Sionen vorgebracht und begehrt hat, wird ad referendum genommen. Absch. 391. f. — **126.** (1600). Hauptmann Zweyer, Vogt zu Kaiserstuhl, bittet die V katholischen Orte um Entlassung als Verwalter des Klosters Sionen, da nunmehr dessen Schulden größtentheils abbezahlt seien. Es soll nun jedes Ort auf nächste Jahrrechnung sich entschließen, was man thun und ob man, wenn dieses Kloster den Wilhelmitern wieder

übergewen würde, jährliche Rechnungsablage von ihnen begehren wolle. Absch. 410. m. — **127.** (1609). Der Landvogt und der Landtschreiber nebst einem Abgeordneten des Prälaten von Wettingen führen Beschwerde, daß die Amtleute des Bischofs von Constanz, in Abwesenheit des Landvogts und wider der regierenden Orte Freiheiten und ungeachtet erhaltener Warnungen nach Ableben des Priors zu Sionen einen neuen Prior eingesetzt haben. Darauf wird erkannt, daß diese Procedur ungültig sei und daß man an den Bischof von Constanz dieser und anderer Eingriffe wegen, welche sein Vicar und seine Beamten sich erlauben, ernstlich schreiben wolle, man werde dergleichen nicht mehr dulden. Bezüglich der Ansprachen des Prälaten von Wettingen an das Priorat wird jedem Ort ein Verzeichniß der eingelegten Documente in den Abschied gegeben. Ihre Stimmen hierüber sollen die Orte Lucern mittheilen, damit es das Schreiben an den Bischof erlassen kann. Absch. 713. f. — **128.** (1609). Schwyz hat die Artikel des letzten Abschieds zu Lucern zu Kräften erkannt. (S. Absch. 714. b.). — **129.** (1610). Das Anbringen des bischöflich-constanzischen Vogts zu Kaiserstuhl in Betreff der Haushaltung, Visitation und geistlichen Obrigkeit des Gotteshauses Sionen wird von den katholischen Orten ad instruendum auf künftigen Tag zu Baden genommen. Der neue Prior Abraham Remigiuss wird bestätigt. Absch. 721. h. — **130.** (1610). Ungeachtet man Vollmacht hatte, das Priorat Sionen dem Gotteshaus Wettingen zu incorporiren, so wird dieses doch von Zürich und Bern wieder in den Abschied genommen, weil die beiden Klöster verschiedenen Orden angehören und der Prälat sich dessen mit eigener Hand „verzigen und begeben hat“. Absch. 722. p. — **131.** (1610). Dem Begehren des Prälaten von Wettingen um Incorporirung des Klosterleins Sionen in sein Gotteshaus wollen Zürich, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus entsprechen, insofern der Prälat den Consens der geistlichen Obrigkeit dazu erlange; Bern ist abwesend und die Gesandten von Lucern und Uri beziehen sich auf ihrer Obern Stimme und nehmen das Geschäft ad referendum. Absch. 742. r. — **132.** (1610). Abt Peter von Wettingen wünscht, man möchte die Einwilligung der geistlichen Obrigkeit zur Incorporation des Gotteshauses Sionen auswirken; im Fall aber weitere Beschwerden sich erzeigen würden, bringe er nicht stark darauf und wolle Sionen für sich selbst bleiben lassen, wenn ihm nur seine Kosten vergütet werden. Es wird erkannt, jene Orte, welche bisher consentirt haben, sollen wo möglich den Runtius zur Einwilligung bewegen, wenn aber dieses nicht geschehen könne, sollen Wettingen seine Kosten ersetzt werden; für den einen und den andern Fall werden dem Landvogt von Baden seine Rechte vorbehalten, daß kein Prior ohne seine Bestätigung eingesetzt werden darf; man soll nämlich eingedenk sein, daß Vogt Zwyer ohne Vorwissen des Landvogts den gegenwärtigen Prior eingesetzt hat und daß alle dießfalligen Protestationen der Amtleute ohne Erfolg waren. Ibid. hh.

f. Wettingen.

(Man s. auch Sionen).

Art. 133. (1593). In Betreff des Klosters Wettingen wird von den V katholischen Orten beschloffen: 1. Ammann Zurlauben von Zug, der auf letzter Fahrrechnungstagung zu Baden sammt dem Bannerherrn Keller von Zürich hiefür bezeichnet worden, soll sobald möglich sich wieder nach Wettingen verfügen, für Vollziehung der beschloffenen Artikel sorgen und darüber einen Bericht abfassen, um ihn dem Ordensgeneral auf dem Capitel zu Salmanswyl zur Bestätigung vorlegen zu können. 2. Da man zu Tilgung der dringendsten Schulden wenigstens 10,000 Kronen anleihen muß, worüber Zürich bereits sein Votum abgegeben hat, so soll jedes der vier Orte seinen Bescheid darüber sobald möglich nach Lucern melden; inzwischen soll Zurlauben für die Zustimmung von Bern und Glarus sorgen. Absch. 240. a. — **134.** (1593). Auf den Vortrag des Peter

Schmid von Zug, Verwalter des Klosters, und auf den mündlichen Bericht des Ammann Zurlaufen, werden beide nochmals beauftragt, eine Verifikation der Kostbarkeiten und Schriften vorzunehmen. In Betreff des gewünschten Anleiheens anbietet Lucern die Summe von 10,000 Gld. gegen genügende Sicherheit. Absch. 242. b.

— **135.** (1594). In Betreff der Reformation und Verwaltung des Klosters werden Schultheiß Pfyffer und Landammann Abyberg beauftragt, auf ihrer Durchreise nach Baden über den Sachverhalt sich zu erkundigen und darüber zu berichten. Und da der Bischof von Constanz den Zehnten zu Dietikon wieder auszulösen wünscht, so wird er schriftlich ersucht, davon abzustehen. Absch. 249. b. — **136.** (1594). Der neue Abt (Peter II. Schmid von Baar) meldet, daß der resignirte Abt (Christof I. Silbereisen von Baden) sich mit seinem Einkommen nicht begnügen wolle und eine eigene Haushaltung führe, was dem Kloster beschwerlich sei, auch sollte man ihn anhalten, das Silbergeschirr und die Kostbarkeiten dem neuen Abt einzuhändigen, damit es nicht abhanden komme, und Vorforge treffen, daß er keine Schulden mache; ferner möchte man das Kloster Sionen, welches früher dem Kloster Wettingen einverleibt gewesen, aber seit einiger Zeit vernachlässigt worden sei, demselben wieder übergeben. Wird in den Abschied genommen; inzwischen wird dem neuen Abt befohlen, die Kächin des alten Abts aus dem Kloster zu entfernen, wenn nöthig mit Hülfe des Landvogts; an Schultheiß und Rath der Stadt Baden wird geschrieben, man soll Jedermann warnen, dem alten Abt Anlaß zum Schuldenmachen zu geben, indem das Kloster nichts bezahlen werde. Absch. 269. i. — **137.** (1594). Der resignirte Prälat wird in seinem Gesuch um Vermehrung seiner Einkünfte abgewiesen und dem neuen Prälaten eine Bescheinigung darüber ausgestellt; zugleich wird dem Landvogt aufgetragen, das Silbergeschirr und die Kostbarkeiten jenem abzufordern und diesem zu übergeben. Über Sionen will man später entscheiden. Absch. 270. g. — **138.** (1595). Der Nuntius empfiehlt den Abt und das Kloster den V katholischen Orten und bittet, erstern dazu zu bereden, daß er sich des Klosters Sionen nichts mehr annehme, sondern den Papst und die ordentliche geistliche Obrigkeit in der Sache handeln lasse. Dieses Begehren und eine Zuschrift des Abts von Wettingen werden in den Abschied genommen, bis weiterer Bescheid von Rom einlangen wird. Absch. 279. l.

— **139.** (1598). Der Prälat, der laut Rechnung 15,000 Pfd. von den übernommenen Schulden von 105,000 Pfund bereits abgetragen hat, wird ermuntert, so fortzufahren. Absch. 355. e. — **140.** (1599). Der Abt legt Rechnung ab. Sein Gesuch, die Landstraße außer der Klostermauer vorbeiführen zu dürfen, um das Kloster beschließen zu können, wird in den Abschied genommen. Absch. 381. m. — **141.** (1612). Da der Prälat den Schirmorten jährlich Rechnung ablegt, was von keinem andern Prälaten geschieht, so wird der Antrag, entweder auch von den andern in der Orte Schirm befindlichen Prälaten Rechnung abzunehmen, oder hievon auch Wettingen zu freien in den Abschied genommen. Absch. 803. p. — **142.** (1613). Instructionsgemäß wird beschlossen, der Prälat soll jährlich Rechnung ablegen wie bisher. (Vgl. deutsche gem. Vogt. überh., Art. 151). Absch. 831. aa. — **143.** (1614). Den Abzug zu Wettingen, worüber bereits an den Prälaten geschrieben worden ist, will man aus guten Gründen nicht fallen lassen. Absch. 850. v. — **144.** (1616). Ungeachtet der Prälat behauptet, man habe ihm auf der letzten Fahrrechnung die jährliche Rechnungsstellung erlassen, wird ihm wie von Alters her die Rechnung abgenommen und dabei erkannt, daß er auch in Zukunft über die Einnahmen und Ausgaben des Gotteshauses jährlich ordentliche Rechnung geben solle. Absch. 926. i. (Weiteres s. man Art. 53 u. 54).

g. Stift Zurzach.

(Man s. auch Justizsachen, Jurisdiction- und Competenzsachen, Abzug).

Art. 145. (1587). Den Gesandten nach Baden sollen Vollmachten mitgegeben werden, um in Betreff des ärgerlichen Lebens der Chorherren zu Zurzach die angemessenen Maßregeln zu treffen; inzwischen soll mit dem päpstlichen Legaten darüber Rath gehalten werden. Absch. 42. r. — **146.** (1588). Chorherr Holdermeyer soll seine Pfründe zu Zurzach entweder residiren oder resigniren. (S. Absch. 63. f.). — **147.** (1588). Vor den V katholischen Orten wird vorgebracht, daß Chorherr Waldbirch seine Concubine bei sich habe und wahrscheinlich nicht recht katholisch sei. Ibid. v. — **148.** (1588). Priester Dr. Rösli von Zurzach bittet um Entlassung, weil er aus dem geistlichen Stande getreten sei und andere Dienste angenommen habe, und um Verwendungsschreiben an den Grafen von Fürstenberg und den Landvogt zu Baden. Entsprachen. Absch. 72. h. — **149.** (1589). Der neu erwählte Propst, Niklaus Holdermeyer von Lucern präsentirt sich vor den V katholischen Orten und empfiehlt sich und seine Stift. Es wird ihm Beistand und Gewogenheit zugesichert. Absch. 97. h. — **150.** (1589). Der Pfrundabtausch zwischen Dr. Rösli von Zurzach und Herrn Waldbirch wird bestätigt, jedoch unbeschadet den Rechten des Landvogts und Landschreibers. Dem Bischof von Straßburg wird für sein Schreiben in Betreff des erstern gedankt. Absch. 104. h. — **151.** (1590). Bannerherr Keller und Landammann Heding sammt dem Landvogt zu Baden und dem Vogt zu Klingnau werden auf Begehren des Dr. Rösli beauftragt, nach Zurzach und Tägerfelden sich zu verfügen, dort des Doctors Güter zu schätzen und dessen Gläubiger zu befriedigen. Absch. 138. ff. — **152.** (1590). In seinem und des Capitels Namen verantwortet sich Niklaus Holdermeyer, Propst der Stift Zurzach und Chorherr an der Stift Münster, warum sie den vom Landvogt zu Baden an die Stelle des abgesetzten Dechanten ernannten Dr. Rösli nicht haben anerkennen können; es sei dies nicht aus Ungehorsam gegen die Obrigkeit, sondern auf den mit Excommunicationsandrohung begleiteten Befehl des päpstlichen Nuntius geschehen. Man erklärt sich mit dieser Verantwortung befriedigt. Absch. 144. i. — **153.** (1590). Dr. Rösli, Pfarrer zu Schwyz, stellt in Betreff der Besiznahme des Dekanats und der Pfarre zu Zurzach eine Bitte, damit er durch Vermittlung der beiden Cardinäle von Oesterreich und Hohenems seine Dispensation von Rom erlange. Ihre Boten darüber sollen die übrigen Orte nach Lucern melden und Uri mit dem päpstlichen Nuntius Rücksprache halten. (Im Allgem. Abschiedbb. EE. 240 steht ein Auszug aus einem Brief des Nuntius, worin dieser sich über Dr. Rösli äußert: „Vnd ir werdent sehen, das der Rösly noch ein böß end nemmen würdt vnd syner hoffart vnd yttelkeit end würdt sin, das er einweder in das ban fallen oder aber zun lägeren entflühen würdt“). Absch. 152. b. — **154.** (1592). Dr. Rösli übersendet eine Verantwortung in Betreff seines begangenen Concubinats; nichtsdestoweniger wird der Beschluß über seine Abjezung als Defan zu Zurzach bestätigt. Absch. 201. c. — **155.** (1592). Dr. Johann Türer, genannt Rösli, gewesener Dechant und Chorherr zu Zurzach, reicht eine Verantwortungsschrift (d. d. 3. Mai) ein. Nach seinem Wunsch wird ihm ein Abschied bewilligt. Absch. 218. h. — **156.** (1617). Jakob Waller, Defan der St. Berenastift beklagt sich über den Landvogt, der ihn des Dekanats zu priviren sich unterstehe, ungeachtet er ihm eine freiwillige Gabe von in die 100 Kronen zugesichert habe, und bittet um Beistand. Wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Stimme Lucern überschike. Dieses soll inzwischen den Landvogt zu einem gültlichen Vergleich mit dem Defan ermahnen. Absch. 951. c.

15. Locales.

a. Baden.

Art. 157. (1610). Abgeordnete der Stadt Baden tragen vor den Gesandten der katholischen Orte vor, bei den neulichen gefährlichen Räufern seien sie entschlossen gewesen, die Stadt und den Paß zu Händen der katholischen Orte nach Vermögen zu schützen und zu erhalten, und haben ohne viel Lärm die nöthigen Vorbe-
reitungen getroffen; nun aber sei der Bezirk der Stadt so groß, daß ihr Volk zu dessen Beschirmung nicht
genügen würde, weshalb ihnen der Landvogt 400 Mann aus der Grafschaft versprochen habe; sie bitten nun,
man möchte dieses Versprechen für vorkommende Fälle bestätigen, indem sie auch fernerhin nicht ermangeln
werden, zur Ehre Gottes, zu Erhaltung des katholischen Glaubens und der Reputation der katholischen Orte
Leib, Gut und Blut darzusetzen. Diese Erklärung wird mit besonderm Wohlgefallen aufgenommen, das Ver-
sprechen des Landvogts ratificirt und daneben versichert, daß man ihre Gesinnung den Obrigkeiten gebührend
anrühmen werde. Absch. 742. t.

b. Dietikon.

Art. 158. (1615). Man vernimmt mit großem Mißfallen, daß Zürich eigenmächtig den Unterthanen zu
Urdorf in der Kirche zu Dietikon einen Taufstein aufgerichtet habe, und ist nicht gesonnen, diese Verachtung
und diesen Troz hinzunehmen. Da man indeß nicht für angemessen erachtet, durch die Amtleute zu Baden
den Taufstein bei Nacht wieder aus der Kirche entfernen zu lassen, wie er hinein gethan worden ist, und damit
man in dieser wichtigen Sache mit desto mehr Grund und Ansehen handeln kann, insbesondere da verlautet,
es sei der Neugläubigen Taufgeschirr zu Dietikon etwas Verachtung erzeigt worden und es haben die Kirch-
genossen bei der Einsetzung mitgeholfen, will man einstweilen bei dem Landschreiber und dem Untervogt zu
Baden über den Sachverhalt sich genau erkundigen und darauf einen Tag zu Gersau oder Weggis abhalten,
um sich dort über die nöthigen Maßregeln zu entschließen. Absch. 889. a. — **159.** (1615). Aus den einge-
langten Berichten ergibt sich, daß der Abt zu Wettingen und der Pfarrer zu Dietikon die meiste Schuld an
der Aufrichtung des Taufsteins tragen, indem sie ohne Vorwissen der katholischen Orte es haben geschehen
lassen. Gleichwohl hält man für nöthig, sowohl zur Erhaltung der Reputation als damit die Zwinglischen
nicht noch größere Dinge sich herausnehmen, dem Abt sein Verhalten nach Gebühr zu verweisen und den
Müller von Urdorf, der hauptsächlich dieses Feuer angezündet hat, nach Verdienen zu bestrafen, „im Zahl
man so vil befuegt“. Im Übrigen will man sich die von den badischen Amtleuten vorgeschlagenen Mittel,
nämlich Einsetzung des Altars, Änderung der Kanzel und Versezung des Taufsteins gefallen lassen, einen
endlichen Beschluß aber verschieben, weil man nicht vollzählig versammelt ist und zuvor des Abtes Rechtfertigung
vernehmen möchte. Absch. 890. a. — **160.** (1615). Nach nochmaliger Verlesung des von den Amtleuten ein-
genommenen Berichts, sowie der vom Prälaten von Wettingen seither eingelangten Antwort, wird das Bedauern
ausgesprochen, daß der Prälat sowohl als der Pfarrer der Sache ruhig zugesehen haben, weshalb dem Prälaten
sein Verhalten verwiesen und gegen Zürich Klage über seine Eigenmächtigkeit geführt werden soll. Da indessen
der Taufstein an der Stelle und in der Höhe des Nachtmahltsches aufgesetzt worden ist, möchte man ihn wohl
dort bleiben lassen, jedoch soll kraft des Landfriedens der katholische Taufstein „vorstehen“ und der neue dem
katholischen Gottesdienst nicht hinderlich sein. Und da der Prälat vermeint, daß es des gewünschten Altars
in der Kirche nicht bedürfe und daß noch mehr Troz und Schmach an Altar und Bildern zu besorgen wäre,
auch genügen würde, wenn man die Kanzel an einen geeigneterm Ort stellte, so sollen die Gesandten, die

nächstens nach Baden gehen werden, die Kirche zu Dietikon besichtigen lassen und noch vor ihrer Abreise nach Baden das Nöthige anordnen. Wosern aber Zürich weder zu dem Einen noch zu dem Andern sich verstehen sollte, so soll man den neuen Taufstein entfernen. Absch. 891. a. — **161.** (1615). Die V katholischen Orte finden sich zwar durch die ohne ihr Vorwissen geschehene Einsetzung des neuen Taufsteins der Evangelischen zu Dietikon beschwert, glauben aber, daß man sich zufrieden geben würde, wenn die vor den Hochaltar der Katholischen gesetzte Kanzel auf die Seite veretzt, der Taufstein aus der Mitte der Kirche an einen andern Ort gerückt und der vor einigen Jahren entfernte Altarstein wieder an Ort und Stelle gethan würde. Zürich, Bern und Glarus haben sich dieses Anzugs nicht versehen, indessen geben die Gesandten Zürichs ihre persönliche Meinung dahin ab, ihre Obern haben sich mit dem Collator, dem Abt von Wettingen, darüber freundlich verglichen und mit dessen Consens den Taufstein dorthin gesetzt, nachdem das frühere Taufgeschirr verunreinigt worden sei, die begehrte Veränderung in der Kirche aber nehmen sie ad referendum. Absch. 893. x. — **162.** (1615). Betreffs des spänigen Altars und der Kanzel zu Dietikon läßt man es für einstweilen bei dem früheren Beschlusse, nämlich daß die Kanzel veretzt werden solle, bleiben. Bezüglich der Aufrichtung des Altars will man auf einen günstigeren Zeitpunkt, z. B. den Aufritt eines katholischen Landvogts, warten, die Sache jedoch in keinem Fall erzissen lassen. Absch. 900. l.

c. Eendingen.

Art. 163. (1604). Das im Namen der Katholischen zu Eendingen vorgebrachte Gesuch des Landvogts um eine Beisteuer an den Bau einer neuen Kapelle wird in den Abschied genommen. Absch. 533. x. — **164.** (1604). Auf der letzten Tagsatzung ist denen in der Gemeinde Eendingen, welche zum katholischen Glauben übergetreten sind, eine Beisteuer von 20 Kronen von jedem der V katholischen Orte an den Bau ihrer Kirche versprochen worden. Da nun der Landvogt Bezahlung begehrt, so wird es in den Abschied genommen, damit die Orte ihren Betrag beförderlich nach Lucern zur Weiterbeförderung senden. Absch. 544. l. — **165.** (1606). Zu Herstellung der den Katholischen zu Eendingen überlassenen baufälligen Kirche hatte jedes der regierenden katholischen Orte aus christlichem Eifer eine Beisteuer von 20 Kronen versprochen, bisher aber nur Lucern seinen Antheil bezahlt. Da nun trotz verschiedener Hindernisse der katholische Glauben dort zunimmt, und vor wenigen Wochen noch „zwei Fußgesind“ dazu gekommen sind, werden die vier andern Orte gebeten, als Beweis, daß diese Bekehrung auch ihnen angenehm sei, ihren Beitrag ebenfalls zu leisten. Absch. 581. q.

d. Klingnau.

Art. 166. (1592). Der Bericht über die Streitigkeiten zwischen den Burgern der katholischen und der evangelischen Confession zu Klingnau und die darüber aufgenommenen Kundschaften werden in den Abschied genommen. Absch. 220. i. — **167.** (1593). Auf nächste Tagsatzung zu Baden sollen die Gesandten über die Anstände zwischen den alt- und den neugläubigen Burgern zu Klingnau instruiert werden. Absch. 229. f. — **168.** (1593). Da die Anhänger der neuen Religion zu Klingnau viele Neuerungen anfangen wollen, die Gemeinde dagegen das Gesuch um Schutz bei ihren Freiheiten und altem Herkommen stellt, so wird das zur Instructionsertheilung auf nächste Tagsatzung in den Abschied genommen. Absch. 235. x. — **169.** (1596). Vor den Gesandten der VIII Orte führen die Evangelischen zu Klingnau Beschwerde, daß der dortige Vogt sie nöthigen wolle, nur zu Klingnau zur Kirche zu gehen, und bitten, sie bei ihren alten Bräuchen und beim Landfrieden zu schirmen. Darauf erwidert der Vogt, es sei wahr, daß er die Evangelischen geheißt habe, entweder in die katholische Kirche zu gehen oder wegzuziehen, das habe er indeß auf Befehl der Mehrheit der

Orte gethan; aus dem bisherigen Verlauf der Sache zeige sich, daß nur einige wenige Evangelische zu Klingnau zurückgeblieben seien, mit der Verpflichtung, sich still zu verhalten; sodann thuen die durch den Untervogt aufgenommenen Rundschaften dar, daß sie nie im Landfrieden begriffen gewesen. Nun wird beschloffen, die Evangelischen zu Klingnau und Döttingen sollen, da sie nie im Landfrieden gewesen sind, verpflichtet sein, den Gottesdienst in der Pfarrkirche zu Klingnau zu besuchen und die Feiertage und Fasten zu halten; will Jemand das nicht thun, so mag er bis künftigen März nach Zurzach, Tägerfelden oder anderswohin, wo man den Landfrieden hat, mit Hab und Gut ziehen. Absch. 307. g. — 170. (1598). Heinrich Koller und Konrad Nägelin von Klingnau beschwerten sich, daß der Vogt sie zwingen wolle, in den katholischen Gottesdienst zu gehen oder fortzuziehen, und bitten um Schutz. Dagegen berichteten alt-Landvogt Zwyer und der gegenwärtige Vogt Jost Tschudi, daß sie gemäß Abschied von 1596 gehandelt haben, da Klingnau und Döttingen nicht im Landfrieden begriffen seien, und daß Koller gegen die V katholischen Orte Beschimpfungen ausgestoßen habe. Wird in den Abschied genommen. Absch. 355. aa. — 171. (1598). An Hauptmann Zwyer wird geschrieben, er soll mit dem Procediren im klingnauischen Handel innehalten, bis die Inventarifation im Schloß zu Baden geschehen sei. Absch. 358. n. — 172. (1603). Der Stadtschreiber zu Klingnau meldet im Namen der Burgerschaft, vor 99 Jahren habe der damalige Landvogt, Hesel von Lindach von Bern, ihnen einen „Reichs Ansatz“ verliehen, den sie bisher genuzet und sich daraus beholzet haben, letztes Jahr aber habe ein Frost ihre Neben verdorben, weßwegen ihnen Landvogt Klausser bewilligt habe, den Reichsansatz zu reuten und anzupflanzen; sie bitten nun, die darauf haftenden Zehnten ihrem armen Spital verabsfolgen zu dürfen. Dagegen behauptet der Commenthur von Ross zu Leuggern, daß der auf diesem Reichsansatz verfallende Zehnten ihm gehöre, weil derselbe laut der Kaufbriefe in seinem Bezirk und Twing liege. Sodann macht auch die St. Verenastift zu Zurzach Ansprüche auf diesen Zehnten. Der Gegenstand wird ad instruendum genommen. Absch. 504. g. — 173. (1611). Vor ungefähr achtzehn Jahren war beschloffen worden, daß alle Nichtkatholiken aus dem Kirchgang Klingnau fortziehen sollen; da nun dieser Beschluß aus Saumseligkeit nicht vollzogen worden ist, wird dem Obervogt anbefohlen, den zwei noch übrigen Haushaltungen anzuzeigen, sie sollen sich einrichten, bis künftigen Martinstag wegziehen zu können. Absch. 765. i.

e. Neuenhof.

Art. 174. (1590). Die von Neuenhof bitten die Gesandten der regierenden Orte um eine Unterstüzung an ihr erlittenes Brandunglück. Beschluß: Der Landvogt soll ihnen 24 Gld. auf Rechnung der Orte verabsfolgen. Absch. 128. r. — 175. (1591). Schon auf letzter Jahrrechnung war den Brandbeschädigten zu Neuenhof eine Unterstüzung von je 3 Gld. auf jedes Ort zuerkannt worden, wegen Todfall des Landvogts aber haben sie noch nichts erhalten. Auf ihr Ansuchen wird nunmehr das Geld ausgehändigt. Absch. 178. w.

f. Tägerfelden.

Art. 176. (1606). Auf den Bericht, daß der Altar zu Tägerfelden zerstört worden sei und der Landvogt die Unterjuchung über diesen Frevel eifrig fortsetze, wird beschloffen, jedes Ort soll seine Gesandten auf nächste Tagssazung zu Baden mit Vollmacht versehen, damit die Schuldigen bestraft und die Kapelle wieder erbaut werde. Absch. 587. i. — 177. (1606). Einige Freveler haben den Altar in der Kirche zu Tägerfelden abgebrochen und dann die Gemeinde versammelt, ohne den Landvogt davon in Kenntniß zu setzen, und Gesandte nach Zürich geschickt; dem Befehl, den Altar wieder herzustellen, haben sie nicht Folge geleistet und abermals hinter dem Rücken des Landvogts nach Zürich sich begeben; die vom Landvogt ihnen auferlegte Buße von 100

Pfund haben sie nicht leisten wollen und nochmals Rath in Zürich geholt. Die katholischen Orte halten nun dafür, daß die Strafe von denselben bezogen werden solle, Zürich dagegen meint, sie haben nur bei denen, die auch ihre Obrigkeit seien, Rath gesucht. Wird bis zu nächster Jahrrechnung verschoben. Absch. 589. k. — 178. (1607). Auf das Gesuch des Landvogts um Weisung über Bestrafung jener, welche vor einiger Zeit den Altar aus der Kirche entfernt haben, wird nach Verhörung der Rundschaften erkannt: Den Prediger und den Hans Frey, als Hauptanstifter, und den Matthäus Wetter, die nach der Strenge des Gesetzes das Leben verwirkt hätten, soll man am Leben schonen, jedoch ernstlich strafen, die andern Schuldigen mag der Landvogt nach Gutdünken bestrafen, ihnen jedoch die fernere Strafe erlassen, wenn sie ihm den Rädelshörer Hans Frey einliefern; dabei soll er sich erkundigen, ob ein Katholik zu Tägerfelden sei, der fähig wäre, das Amt eines Vogts zu verwalten, damit dieser dann durch den Abt zu St. Blasien eingesetzt werden könnte; endlich soll er für Wiedererbaung der niedergerissenen Kapelle sorgen. Absch. 614. c.

g. Schwarz-Wasserstelzen (Herrschaft).

Art. 179. (1589). Ludwig Tschudi von Glarus eröffnet, er besitze eine Verschreibung von der Domstift Constanz und die Einwilligung des Cardinals von Osterreich (auf den Fall dieser Bischof von Constanz würde), daß man ihn bei der Pfandschaft Wasserstelzen auf den Mannstamm verbleiben lassen wolle; er bittet, ihn dabei zu schützen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 101. k. — **180.** (1589). In dem Anstand zwischen dem Gardehauptmann Segesser in Rom und Ludwig Tschudi von Glarus über den Pfandschilling Schwarz-Wasserstelzen gründet Tschudi seine Ansprache darauf, daß er den Pfandschilling vom gegenwärtigen Bischof von Constanz, dem Cardinal von Osterreich, erlangt, Segesser aber darauf, daß er ihn lange zuvor vom damaligen Bischof, dem Cardinal von Ems, erworben habe. Beide begehren Bestätigung ihres Rechtes. Heimzubringen. Absch. 112. c. — **181.** (1589). Was der Cardinal von Ems am 18. August in Betreff des Pfandschillings Wasserstelzen geschrieben hat, wird ad referendum genommen. Absch. 117. g. — **182.** (1590). Ludwig und Meinrad Tschudi von Glarus tragen vor, der Bischof und die Domstift Constanz haben dem erstern für seine vieljährigen treuen Dienste die Pfandschaft Schwarz-Wasserstelzen in der Grafschaft Baden, mit der Nachfolge in männlicher Linie und wie Hans Melchior Heggenzer dieselbe besessen, um den alten Pfandschilling von 1400 Gld. und den Bauschilling schriftlich und mündlich versprochen, nun wolle ein Theil der Domherren, zuwider jenem Vertrage, ihm zumuthen, daß er auch die Schulden, welche der Cardinal von Ems oder sein Statthalter daselbst gemacht haben, bezahle; sie bitten daher, das Domcapitel anzuhalten, daß ihnen genannte Pfandschaft gemäß Verschreibung übergeben werde. Der Weihbischof und der Domdechant erwidern, jene Pfandschaft möge wohl von einigen Domherren dem Tschudi zugesichert worden sein, allein die Verleihung derselben stehe nicht den Domherren, sondern einzig dem Bischof zu und jedenfalls müsse zuvor die Ansprache des Jost Segesser von Lucern an jene Pfandschaft erörtert werden. Wird in den Abschied genommen. Absch. 138. a. — **183.** (1593). Vogt Ludwig Tschudi zu Kaiserstuhl und Friedrich von Landsberg, mit Beistand des Hans Rudolf von Schönau, österreichischer Rath, Hans Ludwig von Heideck, Waldvogt und Schultheiß zu Waldshut, und des Michael Meyer, der Rechte Licentiat, eröffnen ihre Ansprache in Betreff der Pfandschaft des Schlosses Schwarz-Wasserstelzen sammt dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten. Nach Anhörung der Rechtstitel beider Parteien bemerkt der Abgeordnete des Bischofs, er habe zwar nur Vollmacht anzuhören, da er nun aber vernommen, daß der Handel auch den Bischof und das Domcapitel angehe, so bitte er, nichts zu beschließen, bis er dem Bischof darüber Bericht erstattet habe. Darauf wird beschlossen, der von Landsberg

und Tschudi sollen bei ihren Briefen und Siegeln bleiben, bezüglich der streitigen 2000 Gld. seien sie an Bischof und Domcapitel gewiesen, wenn sie sich über den Besitz des Pfandschillings und den Abgang der Wälder nicht vereinbaren können, so sei jedem Theil sein Recht vorbehalten. Absch. 235. c. — 184. (1595). Ludwig Tschudi und Friedrich von Landsberg, welche abermals ihren Streit wegen des Schlosses Schwarz-Wasserstelzen im Rhein vorbringen, werden angewiesen, sich auf gütlichem Wege zu vergleichen. Da aber Tschudi sich dazu nicht verstehen will, so soll jedes Ort, an das er dieser Sache wegen gelangen möchte, ihn abweisen und gegenwärtigem Entscheid nachzukommen heißen. Absch. 283. u. — 185. (1608). Auf den nach Lucern angeetzten Tag sollen die Gesandten Befehl mitbringen über das, was Vogt Zweyer im Namen des Bischofs von Constanz wegen der Tschudi von Glarus hinsichtlich der Pfandschaft Schwarz-Wasserstelzen angebracht hat, was mit demselben zu reden sei, wie jeder Gesandte weiters zu berichten weiß. Absch. 650. d. — 186. (1608). Beschwerde Zürichs gegen den Bischof von Constanz, daß er den Tschudi zu Schwarz-Wasserstelzen den schuldigen Pfandbrief nur gegen einen Revers übergeben wolle, daß sie und ihre Nachkommen bei der katholischen Religion verbleiben. (S. Absch. 651. b. 1.). — 187. (1608). Eine im Namen des Bischofs durch seinen Obervogt zu Kaiserstuhl, Hauptmann Andreas Zweyer von Uri, gethane Anregung bezüglich der schwarz-wasserstelzischen Pfandschaft gegen die Tschudi von Glarus wird, obwohl man als eifrige Katholiken zur begehrten Willfahung ganz geneigt wäre, wegen Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Dabei sollen auch die andern katholischen Orte angegangen werden sich zu erklären, daß die Tschudi, als des Bischofs Lehenträger und wegen der vom Bischof genossenen großen Gnaden versprechen mögen, katholisch leben und sterben zu wollen. Die Orte, welche sich bereits entschlossen haben, sollen dabei verbleiben, die andern ihre Stimmen auf nächstem Tage abgeben. Absch. 652. b. — 188. (1608). Auf abermalige Bitte des Hauptmanns Zweyer, dem Bischof behülflich zu sein, beschließen die V katholischen Orte, die Sache solle auf künftiger Jahrrechnung zu Baden zur Berathung kommen und die Tschudi auch dahin geladen werden. Dasselbst will man sich auch wegen der Religion der wasserstelzischen Untertanen und mit Zürich in Betreff des Landfriedens der Kaiserstuhler und anderer auf dieses Geschäft bezüglichlicher Punkte besprechen, indem man keine andern als katholische Untertanen in Kaiserstuhl sich setzen lassen will. Absch. 653. q. — 189. (1608). Sowohl von Seite Zürichs als des Jost Tschudi von Glarus zu Wasserstelzen wird berichtet, daß der Bischof von Constanz den schuldigen Pfandbrief um das Schloß Schwarz-Wasserstelzen den Brüdern Tschudi immer noch nicht zugestellt, ja ihnen lezthin zugemuthet habe, für sich und ihre Nachkommen einen Revers auszustellen, daß bei Verlust dieser Pfandschaft weder im Schloß noch den dazu gehörigen Fleken und Orten eine andere als die katholische Religion geübt werden solle; gegen diese Zumuthung habe Zürich wiederholt beim Bischof reclamirt, aber noch keine schließliche Antwort erhalten; dem Vernehmen nach bestärken ihn die katholischen Orte darin. Da nun aber diese Sache nicht nur die Tschudi, sondern auch Zürich, Bern und Glarus, als mitregierende Orte der Grafschaft Baden, berührt und diese nicht zugeben können, daß Prälaten und Andere bei Verleihung von Pfandschaften und Lehen, die unter dem Landfrieden und in der eidgenössischen hohen Obrigkeit gelegen sind, dergleichen Rechte sich anmaßen, und da in dieser Sache weder schriftlich noch mündlich etwas Weiteres zu erreichen sein wird, wird verabschiedet, daß auf künftiger Jahrrechnung zu Baden, wofern weder der Bischof noch die V Orte die Sache anregen würden, die drei interessirten Orte es thun und darauf dringen sollen, daß der Bischof mit seiner ungebührlichen und bisher ungebräuchlichen Zumuthung abgewiesen und aufgefordert werde, nunmehr einen dem frühern gleichförmigen Pfandbrief den Tschudi zuzustellen. Sollte aber wider

Erwarten nichts zu erhalten sein, so wird man sich dann über die weitem Schritte und ob man den Tschudi den von Zürich beehrten Arrest auf die bischöflichen Einkünfte erlauben wolle, vereinbaren können. Absch. 655. d. — **190.** (1608). Der Bischof macht vor den katholischen Orten neuerdings Anregung in Betreff der Pfandschaft Schwarz-Wasserstelzen. (S. Thurgau, Art. 385). Absch. 672. h. — **191.** (1609). Zürich ersucht die katholischen Orte um Verwendung beim Bischof, daß er den Junkern Tschudi zu Schwarz-Wasserstelzen gemäß des zu Schwyz gethanen Versprechens den Lehenbrief in alter Form zustelle. Absch. 697. ee. — **192.** (1617). Obwohl man gehofft hat, den langwierigen Span zwischen Junker Jost Tschudi von Glarus, als Pfandinhaber des Schlosses Schwarz-Wasserstelzen, und dem alt-Landschreiber im Thurgau Namens seiner Tochter Anna, Wittwe des Junkers Gabriel Tschudi, gütlich vereinbaren zu können, so hat doch der erstere sich jetzt nicht einlassen wollen, sondern einen Rechtspruch begehrt. Da nun aber wegen Abreise der bernischen Gesandten die Session nicht mehr vollzählig ist, will er den Rechtspruch nicht ergehen lassen und beruft sich auf gemeine die Grafschaft Baden regierenden Orte. Daher wird der Handel wieder ad instruendum genommen und daneben erkannt, daß Gabriels Antheil an dem wasserstelzischen Einkommen seiner Wittwe bis zum Austrag der Sache verabsolgt werden solle. Der zwischen den Parteien verfaßte gütliche Spruch wird dem Landschreiber zugestellt mit der Weisung, bis zur nächsten Tagleistung denselben Niemanden zu eröffnen oder hinaus zu geben. Absch. 957. m.

h. Zurzach.

(S. auch Zurzacher Markt).

Art. 193. (1604). Anwälte der Evangelischen zu Zurzach bitten um die Erlaubniß, einen eigenen Taufstein aufzurichten zu dürfen, wie im Thurgau auch geschehen, indem der bisherige durch böswillige Leute häufig verunreiniget werde. Der Propst aber bittet im Namen der Stift, sie bei den alten Bräuchen verbleiben zu lassen, da vielerlei Volk nach Zurzach komme und üble Nachreden daraus erfolgen möchten. Die Gesandten der V katholischen Orte verlangen Abweisung und erwidern auf die Verwendung Zürichs, daß sie, wenn man ihnen damals entsprochen hätte, als sie an einigen Orten die Altäre wieder aufzurichten gewünscht haben, jetzt auch mit besserem Bescheid entgegen kommen würden. Absch. 533. l. — **194.** (1604). Zürich erneuert die Bitte wegen des Taufsteins. Die katholischen Orte glauben, es genüge, einen Schrank in die Kirche stellen zu lassen, wo die Evangelischen ihr Taufbeken aufbewahren können, indem es unnöthig sei, zwei Taufsteine in einer Kirche zu haben. Eine nach Zurzach zu näherm Untersuch geschickte Abordnung berichtet, daß beide Religionsparteien daselbst den Entscheid den regierenden Orten überlassen, indem sie mit beiden Vorschlägen zufrieden seien. Die Gesandten der katholischen Orte wiederholen ihre Instruction und nehmen die Sache in den Abschied; jene von Zürich bemerken, sie sehen wohl, wie man Zürich respectire und was man ihm für Gefallen erzeige; sie nehmen daher den Gegenstand auch in den Abschied und werden solches ihrer Obrigkeit rühmen. Absch. 539. g. — **195.** (1604). Auf das erneuerte Gesuch Zürichs erwidern die katholischen Orte, daß sie bei ihrem frühern Botum verbleiben, die Sache aber in den Abschied nehmen wollen. Absch. 544. m. — **196.** (1605). Die VII katholischen Orte beschließen eine Abordnung nach Zürich in der Zurzacher Taufsteinangelegenheit. (S. Absch. 561. a. u. Note). — **197.** (1605). Da Zürich auf den Vortrag der bei ihm gewesenen Gesandten der V Orte in einer freundlichen Zuschrift baldige Antwort verspricht, so wird für das Beste erachtet, diese Antwort vorerst abzuwarten und zu Baden die Gesandten Zürichs an dieselbe zu erinnern. Absch. 564. a. — **198.** (1605). Verhandlung der katholischen Orte nach Eingang der Antwort Zürichs in Betreff

des Taufsteins zu Zurzach. (S. Absch. 580. a.). — 199. (1610). Die katholischen Orte besprechen sich mit dem bischöflich-constanzischen Vogt Zwyer bezüglich der durch den Prädicanten zu Zurzach errichteten Schule, damit der Bischof bei den Geistlichen daselbst das Nöthige anordne, sowie auch die weltliche Obrigkeit ihrerseits nicht ermangeln werde, dem Abbruch des katholischen Glaubens vorzubeugen. Absch. 724. b.

16. Verschiedenes (Fensterchenkungen ꝛc.).

Art. 200. (1587). Das Gesuch Klingnans an die XIII Orte um Fenster mit den Ehrentwappen in ihr neuerbautes Rathhaus wird in den Abschied genommen. Absch. 19. i. — **201.** (1588). Hans Zimmermann, genannt Trost, Untervogt zu Rohrdorf, bittet um Unterstützung wegen des erlittenen Feuer- und Hagelschadens. Wird in den Abschied genommen. Absch. 63. a. — **202.** (1588). Jedes Ort soll denen von Klingnau drei Kronen an die Fenster ihres neuerbauten Rathhauses verabsolgen. Ibid. aa. — **203.** (1589). Appenzell wird ersucht, wie die andern Orte denen zu Klingnau an die Fenster ihres neuen Rathhauses 3 Kronen zu verehren. Absch. 101. rr. — **204.** (1596). Das Gesuch des Peter Suter, Löwenwirth zu Baden, um Fenster mit der Orte Ehrentwappen wird ad instruendum genommen. Absch. 307. m. — **205.** (1598). Die Bitte der Brandbeschädigten von Altstätten, das in den hohen Gerichten der Grafschaft Baden liegt, um Unterstützung wird in den Abschied genommen. Absch. 348. l. — **206.** (1598). Dem Wirth zum Löwen in Baden wird das begehrte Fenster von allen Orten, mit Ausnahme Freiburgs und Solothurns, bewilligt und bezahlt. Absch. 364. t. — **207.** (1599). Ein Gesuch des Abts Peter von Wettingen um Fenster mit der Orte Ehrentwappen in die neu erbaute Conventstube und „Räffenthal sammt einem Dorment“ wird in den Abschied genommen. Absch. 381. k. — **208.** (1611). Die Bitte des Obervogts Andreas Zwyer zu Kaiserstuhl um Fenster und Wappen in die mit großen Kosten erweiterte Kirche wird ad instruendum genommen. Absch. 765. g. — **209.** (1615). Das erneuerte Gesuch des Dietrich Falk, Wirth im hintern Hof zu Baden, um Bezahlung der ihm 1613 versprochenen Ehrentwappen und Fenster in sein neues Haus wird wegen Mangel an Instruction wieder in den Abschied genommen. Absch. 893. kk.

Freiämter.

Inhaltsübersicht.

1. Allgemeine Verwaltungssachen:
 - a. Beamte. Art. 1—9.
 - b. Aufritt des Landvogts. 10—13.
 - c. Residenz des Landvogts. 14—18.
 - d. Kanzleigebühren. 19.
 - e. Rechnungssachen. 20.
2. Rechts- und Gerichtssachen; Judicatur- und Kompetenz-
anstände. 21—47.
3. Polizeiliches. 48—53.
4. Abzug. 54, 55.
5. Märchen, Jurisdictionsanstände etc. 56—85.
6. Verbot des Vorkaufs. 86—90.
7. Münzwejen. 91—93.
8. Kriegs- und Schützenwejen. 94—110.
9. Geistliche. 111—113.
10. Gotteshäuser (Klöster). 114—142.
11. Locales. 143—160.
12. Verschiedenes. 161—168.

1. Allgemeine Verwaltungssachen.

a. Beamte.

Landvögte.

1585.	Unterwalden.	Kaspar Jörgi.
1587.	Zug.	Hans Zurlauben.
1589.	Glarus.	Jos Pfändler.
1591.	Zürich.	Hans Rudolf Rahn.
1593.	Lucern.	Kaspar Kündig.
1595.	Uri.	Ulrich Püntiner.
1597.	Schwyz.	Ulrich Ceberg.
1599.	Unterwalden.	Melchior Businger.
1601.	Zug.	Hans Meyenberg.
1603.	Glarus.	Rudolf Schmid.
1605.	Zürich.	Hans Heinrich Holzhalb.
1607.	Lucern.	Walther Amrhyn. Kaspar Haas.
1609.	Uri.	Jakob Bzraggen.
1611.	Schwyz.	Beat Aufdermauer.
1613.	Unterwalden.	Wolfgang Imfeld. Melchior Imfeld.
1615.	Zug.	Oswald Zurlauben.
1617.	Glarus.	Hans Thomas Wischer.

Landschreiber.

- 1596, 14. Mai Gebhard Hegner.
 1604 }
 1614 } Johann Knab von Lucern, der ältere. S. Art. 6, 8.
 1614 Johann Knab, der jüngere. S. Art. 6, 8, 9.

Art. 1. (1591). Der neu ernannte Landvogt, Hans Rudolf Rahn von Zürich, legt Bescheinigung vor, daß er seine Ernennung weder durch Umtriebe erlangt noch durch Miet und Gaben erkaufte habe. (S. Absch. 178. r.). — **2.** (1600). Hans Meyenberg aus dem Amte Zug stellt an die regierenden Orte das Gesuch, sie möchten ihn als Landvogt in den Freiämtern anerkennen, und legt eine Bescheinigung von seiner Obrigkeit auf, daß er und seine Vorfahren stets freigebige Leute gewesen und daß er deswegen diese Wahl erlangt habe. Er wird abgewiesen, bis er eine Bescheinigung beibringt, daß weder er noch die Seinigen noch jemand Anders für ihn dieser Vogtei wegen Umtriebe gemacht haben. Absch. 425. f. — **3.** (1601). Zug soll einen andern Vogt wählen, wenn Meyenberg den verlangten Eid nicht leisten oder sich sonst nicht ausweisen kann. Absch. 428. i. — **4.** (1601). Meyenberg wird als Landvogt bestätigt, nachdem er sich ausgewiesen, daß er seine Wahl nicht durch Bestechung oder Umtriebe zu Stande gebracht habe. Uri, Schwyz und Unterwalden stimmen nicht dazu und wollen an der aufgerichteten Szung festhalten. Absch. 433. h. — **5.** (1612). Da eine Moderation und Reformation der Kosten nöthig ist, die den Unterthanen durch das Umherreiten des Landvogts und seiner Gesellschaft erwachsen, so sollen die Gesandten nach Baden darüber instruiert werden. Absch. 797. x. — **6.** (1613). Da über den Landschreiber Knab je länger je mehr Klagen eingehen, indem sein Sohn sich als Landschreiber ausgibt, während dessen ungeachtet er selbst sich der Landschreiberei „vnderwynt“, so wollen Uri, Schwyz und Nidwalden dieses an ihre Obern bringen, damit Befehl gegeben werde, daß nur Ein Landschreiber in den Freiämtern sein, der andere aber wegziehen solle. Absch. 819. f. — **7.** (1614). Wegen der von den Unterthanen eingereichten Klagen gegen beide Landschreiber hat sich Zürich zu Abhaltung einer Conferenz veranlaßt gesehen. Absch. 881. a. — **8.** (1614). Bevollmächtigte Ausschüsse der dreizehn Ämter der Landvogtei klagen, man werde sich erinnern, wie jüngst auf einer Vörttschen Conferenz zu Lucern der alte Landschreiber Johann Knab hinter dem Rücken der Ämter und unter Vorlegung einer Bescheinigung, als intercediren sie für ihn um die Landeshauptmannschaft, um diese Stelle nachgesucht, und später, da er hier nicht zum Ziele gelangt, die Stimmen der Mehrheit der Orte hiesfür ausgebracht habe; gegen dieses müssen sie protestiren, theils weil derselbe die Ämter mit vielen Neuerungen und Auflagen beschwere, theils wegen der fälschlichen Angaben der Untervögte von Billmergen und Waltenschwyl, als begehren ihn die Ämter zum Hauptmann; der junge Landschreiber aber habe die Untervögte zu diesem Betrug aufgestiftet und zudem die Ämter Landesverräther gescholten; um nun der Neuerungen und Unbilligkeiten, die sie vom alten und vom jungen Landschreiber zu erdulden haben, entledigt zu werden, müssen sie verlangen, daß der erstere der Landeshauptmannschaft und beide der Landschreiberei entsetzt werden, und daß man auch die beiden Untervögte ihrer Ehren und Ämter verlustig erkläre und zur Entschädigung für die erlittenen Kosten und Versäumniß anhalte. Der alte Landschreiber verantwortet sich, diese Beschwerden befremden ihn, da er sie um die Unterthanen nicht verdient zu haben glaube; er habe aus verschiedenen Äußerungen vermuthet, daß man seine Ernennung zum Landeshauptmann wünsche, das Intercessionschreiben sei mit Vorwissen des Landvogts gemacht worden, er habe nie beabsichtigt, die Ämter mit Tellen oder auf andere Weise zu beschweren, übrigens habe er, so wie er den Un-

willen bemerkt, freiwillig auf die Hauptmannschaft verzichtet. Der junge Landschreiber erklärt, jenen Ausdruck nur bedingungsweise und im Eifer gebraucht zu haben. Die beiden Untervögte entschuldigen sich, nur in Unwissenheit gehandelt zu haben, und glauben nicht, deshalb Ehre und Dienst verwirkt zu haben. Im Namen des erkrankten Landvogts verantwortet sich sein Bruder, Landammann Imfeld, der alte Landschreiber habe ihm Ende März eröffnet, daß er die Landschreiberei zu Gunsten seines Sohnes, der bereits die Confirmation dazu ausgebracht habe, zu resigniren beabsichtige, dagegen die Landeshauptmannschaft, wozu die Untertanen sich geneigt zeigen, übernehmen wolle; auf dessen Begehren und da er in die Zustimmung der Bauern keinen Zweifel gesetzt, habe er jene Bescheinigung besiegelt. Nach Erdauerung des Handels wird zu Recht erkannt und gesprochen: Der Landschreiber soll der Landeshauptmannschaft privirt und entsetzt sein und den Ämtern alle erlittenen Kosten ersetzen; die Untervögte, da sie nichts verrätherischer Weise gehandelt haben, sollen bei Ehre und Amt verbleiben, ihres Fehlers wegen aber ihre Kosten an sich selbst tragen. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Zug beziehen sich auf die von ihren Obern abgegebenen Stimmen und lassen Alles dabei bewenden. — Das bisher Verhandelte berührt allein die Landeshauptmannschaft. Nun eröffnen die Untertanen ihre Klagen wider beide Landschreiber, erstlich gegen den jungen, derselbe habe sich ungebührlich über Landvogt Zraggen geäußert, sich etlicher Weiber im Amt Muri gerühmt und Drohungen für den Fall seiner Absetzung ausgestoßen; gegen den alten, derselbe habe Bußen eingezogen und nicht verrechnet, die Herbst- und Maiengerichte abgestellt, beziehe zu hohe Schreibertaxen, hinterhalte die ihnen zuerkannten Schießgaben, verweigere die Rechnung über die den Ämtern gnädigst wieder verehrten Fähnchen und über die zum Bau des Landgerichts einbezahlten Summen, auch habe er ihnen die Feuereimer in zu hohem Preise angerechnet. Nachdem beide Landschreiber über obige Klagen sich Punkt für Punkt verantwortet haben, kann man zwar nicht finden, daß der eine oder andere so viel verwirkt habe, um entsetzt zu werden, man hält aber für rathsam, den alten Landschreiber zu vermögen, daß er im Hinblick auf den Widerwillen der Bauern freiwillig resignire. Indem er dieses thut, empfiehlt er seinen Sohn, der bereits die Stimmen der regierenden Orte erlangt und den Eid geleistet habe. Auch Johann Rudolf Sonnenberg, Landvogt im St. Michaelsamt, verwendet sich für die Confirmation des jungen Landschreibers. Der Landvogt wünscht, daß der alte Landschreiber die Landschreiberei noch bis zum Ende seiner Regierung versee. Dem Landschreiber wird nun unter Verdanfung das Amt abgenommen, jedoch soll er die Stelle noch bis Johanni versee. Daneben werden alle während dieses Handels erlaufenen ungunen Reden aufgehoben und der Ehre unschädlich erklärt. Die Frage wegen des jungen Landschreibers wird in den Abschied genommen, um die Obrigkeiten darüber entscheiden zu lassen. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Zug beziehen sich abermals auf die von ihren Obrigkeiten gegebenen Stimmen, während die übrigen Orte in Betreff der Kosten erkennen, der Landschreiber soll alle seine Kosten an sich selbst tragen und den Ämtern 300 Milingulden an die übrigen bezahlen, die Zehrungskosten der Gesandten und das Audienzgeld, im Betrag von 198 Kronen, sollen in drei Theile getheilt werden, wovon den einen Theil der Landschreiber, den andern die Ämter, den dritten der Landvogt im Namen der regierenden Orte, weil sie auch noch andere Geschäfte auf diesem Tag behandelt haben, abtragen soll. — Und da bei den Untertanen auch gegen den jungen Landschreiber großer Unwille herrscht und es vielleicht gut wäre, wenn auch er resignirte, was aber ohne Vorwissen seiner nächsten Verwandten nicht wohl geschehen kann, so werden die lucernischen Gesandten gebeten, mit denselben darüber zu sprechen. Landammann Bessler wird ersucht, um Nachlaß der den beiden Untervögten auferlegten Strafe von 75 Kronen bei seinen Obern sich zu verwenden. Ibid. e. —

9. (1615). Da der Landschreiber Hans Knab, der jüngere, von vier Orten, also der Mehrheit, die Stimmen zu der Landschreiberei ausgebracht hat, wird er in diese Stelle eingesetzt, confirmirt und in Huldigung genommen. Absch. 893. f.

b. Aufritt des Landvogts.

- Art. 10.** (1596). Zu Verminderung der allzu großen Kosten bei dem Aufritt der Landvögte wird verordnet, in Zukunft soll der Landvogt bei dem Aufritt und der Huldigung nur seine und seines Dieners Bekehrung in Rechnung bringen dürfen, hingegen haben die übrigen Personen, die ihn begleiten, auf eigene Kosten zu leben; es ist übrigens jedem Ort freigestellt, die Landvögte durch so viele Gesandte begleiten zu lassen, als ihm beliebt, jedoch soll das auf seine eigenen Kosten geschehen. Absch. 307. t. — **11.** (1604). In Zukunft darf kein Landvogt mit mehr als 25 oder 30 Personen aufreiten; will eine Obrigkeit ihrem Landvogt eine größere Begleitung begeben, so mag sie es in ihren Kosten thun; andere Personen, welche mit ihm aufreiten wollen, dürfen es nur auf des Landvogts oder auf eigene Kosten thun; sobald ein Landvogt aufreitet, soll seine Bestallung angehen und die Kosten sollen nach alter Übung den regierenden Orten verrechnet werden; jede Obrigkeit kann für sich verordnen, wie sie es mit dem Aufritt ihrer Landvögte halten will. Absch. 533. e.
- **12.** (1605). In Betreff der Unkosten beim Aufritt des Landvogts wird unter Ratificationsvorbehalt verordnet, der Landvogt sammt denen, welche ihn aufzuführen und präsentiren, werden auf Rechnung der regierenden Orte beköstigt, die übrigen Personen aber, welche ihn begleiten, sollen auf eigene Kosten leben. Schwyz nimmt dieses in den Abschied in der Meinung, es sollte eine gewisse Anzahl Personen festgesetzt werden. Absch. 560. g.
- **13.** (1615). Weil beim Aufritt der Landvögte, zuwider der frühern Verordnung und gegen die bestimmte Anzahl der Pferde, sich Mißbräuche eingeschlichen haben, so wollen die VII katholischen Orte auf künftigen Tage zu Baden auf Aufrechthaltung der Verordnung und besonders auch darauf dringen, daß fortan der Landvogt seinen Aufritt nicht halten dürfe, bevor er zu Baden seinen Eid geleistet hat. Absch. 891. q.

c. Residenz des Landvogts.

- Art. 14.** (1598). Der Vorschlag, dem Landvogt seinen Wohnsitz in Bremgarten anzuweisen, um allerlei Trödelwerk, Kosten und Mißbräuche besser abschaffen, Fälle und Bußen richtiger einziehen und überhaupt eine bessere Ordnung einführen zu können, wird in den Abschied genommen. Absch. 355. f. — **15.** (1598). Lucern macht Anzug in Betreff Ankauf eines Hauses in Bremgarten zu einer Residenz des Landvogts, was früher schon von Zürich und Glarus angeregt, von den katholischen Orten aber aus triftigen Gründen nicht als thunlich erachtet worden ist. Weil aber die andern Orte darüber nicht instruiert sind, wird die Sache in den Abschied genommen und Lucern beauftragt, an Zug davon Mittheilung zu machen. Absch. 359. b. — **16.** (1612). Aus triftigen Gründen und besonders mit Rücksicht auf das Interesse der katholischen Religion halten die V katholischen Orte nicht für gut, daß der Landvogt zu Bremgarten oder überhaupt in den Ämtern wohne. Der künftige Landvogt soll zu guter Zeit von Baden aus dessen verwarnet und dieses auch in Zukunft also continuirt werden. Absch. 797. w. — **17.** (1612). Die Gesandten wissen zu berichten, warum die Orte nicht für rathsam halten, daß dem Landvogt eine Residenz bewilligt werde. Weil man daneben in Betreff des Landschreibers Mängel findet, soll man ihn auf den bevorstehenden Tag nach Baden citiren und gebührende Reformation der Taten und seiner Ordnung vornehmen. Absch. 811. n. — **18.** (1613). Die V Orte glauben, es sei im Interesse der katholischen Religion, daß es bezüglich der Residierung der Landvögte wie von Alters her bleibe. Da jedoch bemerkt wird, daß das kaum zu erhalten sein dürfte, es wäre denn, daß der Land-

schreiber zu besserer Billigkeit vermocht und eine Reformation seiner Stellung angeordnet würde, so wird es abermals in den Abschied genommen. Auf nächstem Tag zu Baden soll diese Reformation und Ordnung festgestellt und auch der Landschreiber dorthin citirt werden. Absch. 817. q.

d. Kanzleigebühen.

Art. 19. (1615). Auf die Beschwerde der Unterthanen über die hohen Kanzleitägen wird folgende Moderation beschlossen: Die Taxe für Schuldverschreibungen, Gükten und geliehenes Geld soll wie bisher verbleiben, nämlich von 100 Gld. 1 Gld. Schreibgeld und 1 Gld. Siegelgeld; für Kaufbriefe, Aussteuern, Testamente und Vermächtnisse, wenn sie über 3000 Gld. betragen, sollen als Schreib- und Siegeltaxe mehr nicht als 10 Kronen bezahlt werden, wovon der Landvogt für das Siegel 5 Kronen und der Landschreiber für die Ausfertigung ebenfalls 5 Kronen erhält; bei dergleichen Briefen von weniger als 3000 Gld. soll es bei der gewöhnlichen Taxe, nämlich $\frac{1}{2}$ Diken für das Schreiben und $\frac{1}{2}$ Diken für das Siegeln sein verbleiben haben; wenn jedoch an dergleichen Käufe, Aussteuern, Testamente und „Gemächt“ vor Aufrichtung der Verschreibung etwas an Baar, Waaren oder vertauschten Gütern erlegt worden wäre, soll dieses in der Taxe nicht begriffen sein und davon nichts gefordert werden; und weil zu Zeiten dergleichen Contracte auf lange Jahreszahlungen gestellt werden und daraus leicht Streitigkeiten erwachsen möchten, sollen zu deren Vermeidung die Unterthanen über dergleichen Contracte Brief und Siegel zu nehmen verbunden sein. Absch. 893. e.

e. Rechnungssachen.

Amtsrechnungen.

(Aus der Sammlung im Aargauer Kantonsarchiv).

	Einnahmen.			Ausgaben.			Saldo.		
	Pfd.	Schl.	Den.	Pfd.	Schl.	Den.	Pfd.	Schl.	Den.
1587.	2002	13	—	1243	6	—	759	7	—
1588.	1652	12	—	1187	13	—	464	19	—
1589.	2778	15	—	1174	9	—	1604	6	—
1590.	1382	6	—	1183	3	—	199	3	—
1591.	2477	—	—	1374	12	—	1103	—	—
1592.	1575	18	—	1252	8	—	323	10	—
1593.	2547	14	—	1345	16	—	1201	18	—
1594.	1760	15	—	1221	15	—	539	—	—
1595.	2477	1	—	963	12	—	1513	9	—
1596.	1955	14	—	1553	10	—	402	4	—
1597.	3640	19	—	1755	5	—	1885	14	—
1598.	2149	9	—	1247	7	—	902	2	—
1599.	4022	12	—	2497	19	—	1524	13	—
1600.	1885	19	—	1496	13	—	389	5	6
1601.	2855	8	—	1718	18	—	1136	10	—
1602.	1735	13	—	2040	7	—	304	14	—
1603.	2775	2	—	2136	6	—	638	16	—

Passivsaldo.

	Einnahmen.			Ausgaben.			Saldo.		
	Pfd.	Schl.	Den.	Pfd.	Schl.	Den.	Pfd.	Schl.	Den.
1604.	3781	1	—	2340	14	—	1440	7	—
1605.	3989	4	—	1989	16	—	1999	4	—
1606.	2631	10	—	2095	1	—	536	9	—
1607.	2373	9	—	1661	9	—	712	—	—
1608.	4218	19	—	1790	14	—	2428	5	—
1609.	4340	9	—	2491	18	—	1848	11	—
1610.	2562	11	—	2255	15	—	306	16	—
1611.	3091	9	—	2165	10	—	925	19	—
1612.	2839	14	—	2070	10	—	839	4	—
1613.	3629	2	—	2587	6	—	1041	16	—
1614.	3531	18	—	2495	18	—	1036	—	—
1615.	2541	4	—	1737	14	—	803	10	—
1616.	3083	9	—	2280	18	—	802	11	—
1617.	2801	11	—	2038	5	—	762	16	—

Art. 20. (1591). Die Anzeige, daß der Landschreiber dem Landvogt die Bußenrestanzen abgekauft habe, wird in den Abschied genommen. Absch. 166. o.

2. Rechts- und Gerichtssachen, Judicatur- und Competenzanstände.

Art. 21. (1588). Auf eine bezügliche Einfrage des Landvogts wird festgesetzt, daß nur baares Geld, und zwar nicht höher als zu 5 vom 100 ausgeliehen werden dürfe, auch wird bezüglich der Käufe Einiges verordnet. (S. Absch. 46. e.). — **22.** (1588). Das Gesuch des wegen Schulden ausgewiesenen Schultheißen Frey von Mellingen um Begnadigung wird ad instruendum genommen. Absch. 59. f. — **23.** (1588). Lucern eröffnet, ein Berner, der eine Matte auf dem Gebiet der Freiämter besitze, habe an einem gebotenen Feiertag eigenmächtig Heu eingesammelt und wolle sich nun der Bestrafung durch den Landvogt nicht unterziehen, weßwegen dieser die betreffende Matte bis zur Bezahlung der Buße in Arrest gelegt habe, auch bestärke der Herr von Hallwyl den Bauer in seinem Widerstand; es begehrt, daß Bern den Bauer zu Bezahlung der Buße anhalte. Dieses erwidert, der Bauer sei der Ansicht, er könne auf seinem Eigenthum schalten und walten wie er wolle, überdieß halte er einen in der Nähe fließenden Bach für die rechte Landmarke zwischen dem Lucerner- und Bernergebiet. Beide Parteien werden nun von den übrigen sechs Orten ermahnt, ihren Marchstreit gütlich beizulegen; inzwischen soll der Bauer bis zum Entscheid der Sache Bürgschaft für die Buße leisten. Absch. 63. r. — **24.** (1588). Der Landvogt und der Landschreiber zu Baden sollen über die Schulden des Schultheißen Frey von Mellingen einen Untersuch anstellen und darüber berichten. Dem Frey wird für vierzehn Tage Geleit erteilt, zugleich wird darüber nach Mellingen geschrieben. Absch. 72. o. — **25.** (1588). Im Span zwischen Caspar Heggli von Muri und Stoffel Laupacher von Buttwil wird erkannt, es soll beim Urtheil zu Baden

*) Nach richtiger Berechnung beträgt der Saldo nur 769 Pfd. 4 Schl.

verbleiben und Laupacher dem Heggli das Geld bezahlen; wollte er nicht gehorchen, so soll er mit Gefängniß dazu angehalten werden; hat er sich in Betreff der Kosten zu beschweren, so steht ihm das Recht gegen den Abt von Muri offen. Ibid. p. — 26. (1589). Die Beschwerde des Peter Öhen von Meyenberg über unverständige Bestrafung durch den Landvogt wird auf den Tag zu Baden verschoben. Absch. 84. n. — 27. (1589). Wegen eingelangten Beschwerden über zu große Kosten bei Käufen, Gerichten, Kundschaften, u. dgl., wird folgende Verordnung erlassen: 1. Für ein „gekaufttes“ (außerordentliches) Gericht hat Jedermann 1 Krone zu bezahlen. 2. Für Kundschaftgeben vor dem Richter erhält Jeder 4 Bazen und muß sich selbst verköstigen; Personen, welche außer dem Amt wohnen, erhalten $\frac{1}{2}$ Gld. 3. Einem Beiständer, Vertreter, Fürsprecher bei Schuldsachen u. dgl. hat Jeder nur 4 Bazen zu bezahlen; ist es ein Injurienproceß, so darf Einer mehr als einen Beiständer haben, jeder erhält aber ebenfalls nur 4 Bazen. 4. Bei Käufen und Fertigungen im Werth von 1000 Gld. ist „zu Wynkouff“ 1 Krone und für die Fertigung dem Gericht auch 1 Krone zu bezahlen, bei Käufen im Werth von 500 Gld. nur $\frac{1}{2}$ Krone zu Weinkauf und $\frac{1}{2}$ dem Gericht; beträgt der Kauf nur 300 Gld. oder weniger, so erhält das Gericht für die Fertigung nur 1 Pfd. 5. Wenn Urtheile, die nicht aufgeschrieben werden, dem Landvogt oder Gerichtsherrn durch zwei Fürsprecher und den Richter eröffnet werden, so sollen jedem der drei bei der Eröffnung des Urtheils 4 Bazen und nicht mehr bezahlt werden. — Diese Verordnung wird zur Bestätigung in den Abschied genommen. Absch. 101. a. — 28. (1590). Der Landvogt berichtet, daß oft Anstände sich erheben zwischen den Unterthanen in den Freiämtern und jenen in der Grafschaft Lenzburg in Betreff des Arbeitens an Feiertagen auf jenen Gütern, welche in den Ämtern des Aargaus liegen, und beantragt, man möchte hierüber sobald als möglich eine Verordnung erlassen; ferner wünscht er, man möchte für alle Ämter ein gleiches Recht aufstellen, damit man sich bei Geboten und Verbotten desto besser zu verhalten wisse. Wird in den Abschied genommen, damit Anstalten für beförderliche Berichtigung der Landmarchen getroffen werden. Dem Landschreiber wird aufgetragen, sich bei den einzelnen Gemeinden zu erkundigen, ob sie zugeben, daß ihnen ein gleiches Recht gemacht werde, und darüber auf nächsten Tag zu berichten. Absch. 138. b. — 29. (1590). Hans Ulrich Geiser von Mellingen appellirt einen Erbschaftsproceß an die VIII alten Orte und prätendirt, daß ihm das zugebrachte Vermögen seiner verstorbenen Frau nach dem Stadtrecht als Eigenthum verbleibe, nicht aber deren Verwandten zufalle. Wird in den Abschied genommen, um über solche Erbfälle eine Norm zu erlassen, denn man hält es für unbillig, daß die nächsten Blutsverwandten von einem solchen Erbe ausgeschlossen sein sollen. Ibid. n. — 30. (1591). Der alt-Landvogt berichtet über den Auftrag, sich zu erkundigen, ob man daselbst geneigt wäre, ein gemeinsames Recht anzunehmen, er habe gefunden, daß man bei dem bisherigen Recht zu bleiben wünsche. Die Sache bleibt daher einstweilen auf sich beruhen. Absch. 178. s. — 31. (1592). Dem Hans Jakob Fücklin, Schultheiß zu Bremgarten, wird die Frist zu Berichtigung seines Handels mit Schwarz bis auf nächste badische Jahrrechnung verlängert. Absch. 218. k. — 32. (1593). Es wird Anzug gemacht, daß bernische Unterthanen ihren Nachbarn in den Freiämtern ihre Schulden verbieten, was gegen die Bünde sei, indem nicht gichtige Schulden da berechtigt werden sollen, wo der Beklagte wohnt; man müßte daher, wenn Bern dagegen nicht einschritte, ähnliche Maßregeln ergreifen. Da aber die bernischen Gesandten von diesen eingeklagten Neuerungen noch nichts erfahren haben, nehmen sie die Sache in den Abschied, damit ihre Obrigkeit Abhülfe schaffe. Absch. 235. a. — 33. (1593). Es wird Beschwerde geführt, daß zu Bremgarten die gekauften Gerichte zu theuer seien (bei 42 oder 43 Gld.), so daß der Unvermöglige davon absehen müsse und daher an seinem Recht verkürzt werde. Wird in den Abschied

genommen. Ibid. y. — **34.** (1594). Den Anwälten der Stadt Bremgarten wird bemerkt, man habe mit Mißfallen vernommen, daß die dortigen Gerichtskosten allzugroß seien, so daß ein unvermögliher Mann das Recht nicht suchen könne. Nachdem die Anwälte dargethan, daß ein gewöhnliches Gericht jede Partei nur 2 Schilling koste, daß aber bei außerordentlichen Gerichten die Parteien die Zehrungskosten der Richter, Fürsprecher und Knechte zu bezahlen haben, wird dem Schultheiß und Rath anbefohlen, die Parteien anzuweisen, daß sie auf die vier ordentlichen Gerichte warten oder dann, wenn sie nicht warten wollen, über die Anstände selbst zu urtheilen. Absh. 262. y. — **35.** (1595). Die Klage, daß die Gerichte zu Bremgarten und Mellingen zu viel kosten, daß keine Partei ein Urtheil erhalte, bevor sie Bürgschaft für die Gerichtskosten erlegt habe, und daß daher Mancher aus Scheu vor den Kosten das Recht nicht suchen könne, wird in den Abschied genommen, damit die Gesandten auf nächste Tagjazung instruiert werden, eine Verordnung aufzustellen, wieviel Einer für ein gekauftes oder für ein anderes Gericht bezahlen müsse, damit Jeder zu seinem Recht gelange. Absh. 290. e. — **36.** (1596). Die von Bremgarten geben in Betreff der Gerichtskosten folgende Erläuterung: Jede Woche am Montag und Freitag werde Gericht gehalten; wer vor demselben etwas zu thun habe, müsse nur 1 Schilling bezahlen, diejenigen aber, welche an andern Tagen Gericht begehren, müssen 5 Schilling Gerichtsgeld entrichten; Fremde werden so gehalten, wie es da, wo sie her sind, gebräuchlich ist; überdieß werden noch alle Jahre zwei Gerichte abgehalten, ein neues und ein altes, und es könne der, welcher vor diesen etwas zu schaffen habe, Alles mit 1 Schilling abmachen; das s. g. „Einig Gericht“ endlich werde Jedem gehalten, wenn er komme, und es werden die Parteien, nach eingemommener Kundschaft, vor dasselbe gewiesen; das sei seit mehr als vierzig Jahren bei ihnen gebräuchlich; damit nicht Jemand unbilliger Weise im Rechten herumgeschleppt werde, müsse die Gegenpartei Bürgschaft leisten. Nun werden alle diese Artikel bestätigt mit Ausnahme desjenigen über das Einiggericht; für dieses wird festgesetzt, daß die Parteien, es mögen wenig oder viel sein, in'sgesammt jedem Richter 6 Schilling bezahlen sollen; die Belohnung eines Beiständers wird in die Kosten einberechnet, hat aber eine Partei mehrere Beiständer, so hat sie diese selbst zu bezahlen. Absh. 307. bb. — **37.** (1596). Nach dem angehörten Bericht derer von Mellingen über ihre Gerichte wird beschloffen, es soll bei der Übung der zwei Wochengerichte verbleiben, bei Processen über Erb und Eignen sollen die Parteien den Kleinen und Großen Rätthen sammt den Fürsprechern nur 6 Schilling zu geben schuldig sein. Ibid. cc. — **38.** (1604). Der Landvogt und der Landschreiber bringen vor, wie das Gefängniß zu Bremgarten sehr viel koste und es besser wäre, ein solches mitten in den Ämtern, etwa zu Muri oder Sarmensdorf zu erbauen; die Baukosten würden durch Ersparung der Kosten in Bremgarten in einem oder zwei Jahren gedeckt werden, zudem würde es die Landstreicher abschrecken. Sie werden daher beauftragt, über einen geeigneten Platz mit dem Abt von Muri in Unterhandlung zu treten und mit den Werkmeistern einen Kostenüberschlag zu entwerfen. Absh. 533. c. — **39.** (1605). Der Landschreiber berichtet, der Landvogt habe einen Bauer von Dottikon wegen Ausreutung eines Ehesadens, welcher Mord gewesen sei, um 100 Kronen gestraft und diese Buße auf letzter Jahrrechnung verrechnet; nun haben die Edeln von Hallwyl, denen solche Frevel bis an das Malefiz zu strafen zustehen, die Güter des Bauers mit Arrest belegt und fordern die Strafe, daher verlange nun der Bauer die dem Landvogt bezahlte Strafe zurück, weßhalb dieser Weisung über sein Verhalten begehre. Nach Einsichtnahme der Rechte der Edeln von Hallwyl wird erkannt, der Landvogt, dem diese Gewahrsamen unbekannt gewesen sind, soll dem Bauer die 100 Kronen zurückgeben und die von Hallwyl sollen bei ihren Gewahrsamen verbleiben. Absh. 560. e. — **40.** (1605). Der Landschreiber wünscht Weisung, wie man sich in Betreff der

Ertheilungen zu verhalten habe, da täglich theils von solchen, welche alte Auskäufe geltend machen wollen, theils von liederlichen und verschwenderischen Personen, die sich mit keiner Theilung zufrieden geben, Anstände erhoben werden. Erkennt: Wenn die Theilungen oder Auskäufe durch rechtliche unparteiische Personen gemacht und angenommen worden sind und binnen Jahr und Tag weder Verheimlichung noch Betrug zum Vorschein kommt, so ist man keine Rede oder Antwort mehr darüber zu geben schuldig. Weil jedoch diese Erkenntniß nur auf höhere Ratification hin erlassen wird, so soll jedes Ort auf nächste Jahrrechnung darüber instruiren. Ibid. f. — 41. (1605). Wenn in Zukunft ein Landsaß einem andern Zuchtvieh oder Zugvieh übergibt, so darf er es vor Ablauf der sechs Wochen und drei Tage, die er es an seinen Zug braucht, verkaufen, indem sonst die Armen solches Vieh bei ihren Nachbarn, wo diese Szung nicht besteht, viel theurer kaufen müssen, bei dem Mastvieh aber soll streng an der Szung gehalten werden und der Landvogt die Fehlbaren stets gebührend bestrafen. Absch. 567. r. — 42. (1605). Auf den Bericht des Landvogts, daß nach alter Übung nicht der Nachrichten, sondern der Untervogt die Gefangenen streken müsse, dieser Dienst aber sehr unangenehm und mit ziemlichen Unkosten verbunden sei, nun aber der Nachrichten, dessen jährlicher Lohn 7 Pfd. betrage, gegen angemessene Erhöhung desselben diese „Hantierung“ gerne übernehmen wolle, wodurch jährlich gegen 100 Gld. erspart würden, wird beschlossen, jedes der regierenden Orte soll dem Nachrichten jährlich zu seinem Fahrlohn noch 7 Pfd. geben und derselbe dann zu Sichtung der Gefangenen gebraucht werden. Zug nimmt es in den Abschied, weil vielleicht in den Ämtern die Freiheit sein möchte, daß dieses Sichtigen durch den Untervogt und nicht durch den Nachrichten zu geschehen habe. Ibid. s. — 43. (1608). Bern erhebt Ansprache auf das von Rudolf Hofamann zu Au, der sich entleibt hat, bejessene Lehen zu Königsfelden, indem die VII regierenden Orte das übrige Gut, als ihnen verfallen, auch zu Händen genommen haben; wenn des Entleibten Sohn mit dem Hofmeister sich vergleichen wolle, werde es sich bereit finden lassen. Hierauf wird erwidert, zwischen den regierenden Orten und Bern, das daselbst nur Lehensherr sei, sei ein wesentlicher Unterschied und man könne ohne schlimme Consequenzen, da viele ausländische Herren und Prälaten Lehen in den eidgenössischen Landen besitzen, nicht wohl willfahren; dessenungeachtet wolle man für diesmal erlauben, daß des Hofamanns Sohn mit den dazu bevollmächtigten bernischen Gesandten sich vergleichen möge, jedoch sollen sie sich gnädig finden lassen. Absch. 659. d. — 44. (1608). Der Landschreiber sucht um die Bewilligung nach, von 100 Gulden 7½ Gld. jährlichen Zins nehmen zu lassen, weil sonst die Unterthanen kein Geld mehr zu borgen wissen und oft ganze Höfe um geringe Schulden fahren lassen müssen. Das Gesuch wird in den Abschied genommen, daneben dem Landvogt Vollmacht ertheilt, seine Vermittlung eintreten zu lassen, wenn er sähe, daß Jemand einen Andern ohne Noth und nur aus Habsucht von seinem Gute treiben wolle. Ibid. e. — 45. (1609). Im Namen und als Abgeordnete der vier Dörfer, welche bisher pflichtig gewesen sind, die Körper der mit dem Schwert hingerichteten Personen ab der Richtstätte wegzuführen, stellen Landschreiber Johann Knab, des Großen Raths von Lucern, und Vogt Boffard das Begehren um Abnahme dieser Beschwerde und erbieten sich, auf der Richtstätte eine Kapelle mit einer Umfassungsmauer von Stein zum Begräbniß zu erbauen; ferner begehren sie, man möchte, weil in der ganzen Landvogtei kein anderes Hochgericht als jenes zu Bremgarten sei, ein Hochgericht auf ihrer „Waldstatt“ bauen lassen, wozu sie alle Materialien in ihren eigenen Kosten führen wollen und wobei sie von Meyenberg, Högkirch und andern Gemeinden unterstützt würden; dem Vernehmen nach werde das Hochgericht ohne die Fuhren nicht mehr als 100 Gld. kosten; Zürich und Uri haben ihnen bereits ihre Zustimmung ertheilt. Wird in den Abschied genommen. Absch. 713. c. — 46. (1609). Der

Anstand derer von Bremgarten mit dem Landvogt zu Baden wegen einer Gült, welche eine bei ihnen hingERICHTETE Frau in der Grafschaft Baden hinterlassen hat, wird auf nächsten Tag zu Baden gewiesen. Ibid. e. — 47. (1610). Beschwerde Bremgartens, daß die Landvögte von Baden und den Freiämtern das Geld von zwei Gültbriefen, welche eine hingerichtete Weibsperson hinterlassen habe, verabsolgen zu lassen beanstanden, gestützt auf die vor zwei Jahren bezüglich des Nachlasses hingerichteter Personen erlassene Verordnung. (S. Absch. 722. b.).

3. Polizeiliches.

Art. 48. (1587). Schultheiß und Rath der Stadt Mellingen machen Anzeige, daß wieder ein Findelkind vor ihrem Spital ausgesetzt worden sei, der Landvogt zu Baden es ihnen aber nicht abnehmen wolle; weil nun aber derselbe den Nachlaß der bei ihnen Hingerichteten zu Handen ziehe, so glauben sie, daß dieses Kind in der Eidgenossen Kosten erzogen werden müsse. Das wird in den Abschied genommen, Mellingen aber beauftragt, bis zu künftiger Jahrrechnung das Kind zu erhalten. Absch. 8. b. — 49. (1587). Mittheilung des Verbots, auf nächsten Viehmarkt zu Lucern Vieh ohne Gesundheitscheine zu bringen. (S. Absch. 34. a.). — 50. (1587). Achtbestellung auf Lienhard Rifin, Pfarrer zu Willisau. (S. Absch. 37. e.). — 51. (1611). Lucern beantragt, man sollte die unnützen Gastereien und Zechen auf den Kirchweihen, bei Kindstausen, Begräbnissen u. dgl. durch ein Mandat verbieten. (S. Absch. 761. e.). — 52. (1615). Befehl an den Landvogt, mit den Heiden und Zigeunern gemäß Beschlüssen zu verfahren. (S. Absch. 887. k.). — 53. (1616). Maßnahmen gegen die Heiden und Zigeuner. (S. Absch. 918. i.).

4. Abzug.

Art. 54. (1591). In Betreff eines Anstandes über Erhebung des Abzugs von jenen, welche aus den Freiämtern in das Kelleramt ziehen, wird beschloffen, wenn die von Bremgarten beschleunigen, daß in Zukunft jene, welche aus dem Kelleramt in die Freiämter ziehen, keinen Abzug zu geben brauchen, so sollen sie dessen auch ledig, sonst aber dem Landvogt den Abzug zu geben schuldig sein. Absch. 178. t. — 55. (1597). Auf einen Bericht des Landvogts zu Baden wird entschieden, die in den Freiämtern seien schuldig, von den in der Grafschaft Baden ihnen zufallenden Erbschaften den Abzug zu geben. (S. Baden, Art. 71). Absch. 330. u.

5. Marchen; Jurisdictionsanstände etc.

Art. 56. (1587). Der Anzug Lucerns wegen der Marchen zwischen seinem St. Michaelsamt und den Freiämtern wird ad referendum genommen. Absch. 19. ee. — 57. (1588). Ebenso dessen Anzug in Betreff der Marchen zwischen den Freiämtern bei Schongau und dem Gebiet der Herren von Hallwyl. Absch. 76. f. — 58. (1591). Auf das Ansuchen des Hartmann von Hallwyl um Berichtigung der Marchen zwischen den Freiämtern und der Grafschaft Lenzburg, werden Obmann Keller, J. Holdermeyer, W. Imhof und J. Waser beauftragt, auf den 10. März in Muri sich einzufinden, die Marchen zu berichtigen und die Anstände beizulegen. Absch. 163. o. — 59. (1591). Marchbereinigung zwischen den Freiämtern, der Grafschaft Lenzburg und den Edeln von Hallwyl. Diese Vereinigung erstreckte sich vom Stein am Rietenberg bis Fahrwangen; die noch fehlenden Marchsteine, die einstweilen mit Schwirren bezeichnet werden, sollen später durch beide Landvögte und in Gegenwart der Herren von Hallwyl gesetzt werden. Die Marchen sollen nur die Gränzen der

hohen und niedern Obrigkeit, der Hochwälder und Allmenden der Gemeinden Sarmensdorf, Seengen, Meister-
schwanden, Fahrwangen und Tennwyl bezeichnen, unbeschadet der Privatrechte Einzelner an Wunn, Weid',
Trieb, Tratt, Feldfahrt, Ehesaden u. dgl. Absch. 165. a. — **60.** (1591). Auf die Beschwerde der Gemeinde
Sarmensdorf gegen ihre Nachbarn von Tennwyl, daß diese einige Zucharten von der Allmende, worauf auch
sie Weide-, Trieb- und Trattrecht besitzen, als Eigenthum eingeschlagen haben, und auf ihre Drohung, ein
eben so großes Stück vom Buttermoos einschlagen zu wollen, erboten sich die von Tennwyl, das Eingeschlagene
wieder aufzuthun. Erkennt, sie sollen wie von Alters her den Weidgang und die Feldfahrt mit einander nutzen.
Ibid. b. — **61.** (1591). Nach Bestätigung der Marchvereinigung durch beide Obrigkeiten soll man sich ent-
schließen, wie die Besiegung der Landmarchbriefe gestellt werden solle. Ibid. c. — **62.** (1591). Die Gemeinde
Sarmensdorf beschwert sich, daß die Unterthanen der Edlen von Hallwyl den Spruch über Abtheilung der
Marchen nicht halten, indem sie einen Theil des als Allmend erklärten Landes eingeschlagen und angepflanzt
haben. Wegen Abwesenheit der Herren von Hallwyl wird die Sache in den Abschied genommen. Absch. 178. u.
— **63.** (1592). Zu der von Sarmensdorf gewünschten Abordnung von Gesandten zu Berichtigung eines
Marchstreits mit den bernischen Unterthanen, werden Keller von Zürich, Holdermeyer von Lucern, Neding von
Schwyz und Tschudi von Glarus bestimmt. Absch. 210. w. — **64.** (1595). Auf das Begehren derer von
Sarmensdorf wird ein Rechtstag zwischen ihnen und den Edlen von Hallwyl wegen Anständen um einen
Einschlag auf den 28. März angesetzt und Bürgermeister Keller davon benachrichtiget. Absch. 277. u. — **65.**
(1595). Auf nächste Tagsatzung zu Baden sollen die Gesandten instruiert werden, bezüglich des Spans zwischen
denen von Sarmensdorf und Hallwyl erstern behülflich zu sein. Absch. 279. h. — **66.** (1596). Auf den
Bericht Lucerns, daß die Landmarche zwischen seinem Amt Mehrenschwand und dem Twing Rüsegg berichtigt
werden müsse, wird verordnet, jedes Ort solle seinen Gesandten nach Baden die nöthigen Instructionen mit-
geben. Absch. 295. m. — **67.** (1596). Auf das Gesuch des Untervogts von Sarmensdorf, daß ein Streit
zwischen Sarmensdorf und denen von Tennwyl des Weidgangs halber durch die Eidgenossen entschieden werden
möchte, werden Zürich, Lucern und Zug beauftragt, durch Abgeordnete einen Augenschein aufzunehmen und den
Anstand erledigen zu lassen. Absch. 296. q. — **68.** (1596). Bern wünscht Berichtigung seiner streitigen Marchen
zu Sarmensdorf, damit man beiderseits wisse, was man für Gerechtigkeiten daselbst habe. Bezeichnung von
drei Abgeordneten, um mit Bern diesen Streit beizulegen. (Vgl. Baden, Art. 84). Absch. 307. k. — **69.**
(1597). Damit der langwierige Handel zwischen denen von Sarmensdorf und Bern endlich erlediget werde,
sollen die Gesandten bezügliche Instructionen auf nächste Tagsatzung zu Baden mitbringen. Absch. 328. n. —
70. (1597). Den Gesandten auf nächste Tagsatzung zu Baden soll Auftrag gegeben werden, darauf zu dringen,
daß der Anstand zwischen Billmergen und Hallwyl gütlich oder rechtlich erlediget werde. Absch. 332. e. —
71. (1597). Bern eröffnet im Namen der Edlen von Hallwyl, daß sie seit einigen Jahren mit ihren Unter-
thanen zu Fahrwangen und denen von Sarmensdorf in Betreff der Marchen und des Weidgangs Anstände
haben, deren Ausgleichung bisher nicht möglich gewesen sei; weiter bringt es vor, daß Lucern in Abwesenheit
derer von Hallwyl einige Marchen im Kelamt (Michelsamt) gesetzt habe, und beantragt beidseitige Ernennung
von Sätzen, um den Handel gütlich oder rechtlich zu erörtern. Lucern erwidert, es finde in seinen Briefen,
daß die Abtheilung des Kelamts, das es bereits über achtzig Jahre unangefochten besessen habe, ordentlich
gemarchet sei, und erwarte, dabei geschützt zu werden. Es werden nun im Namen der VII Orte zwei un-
parteiische Sätze ernannt, um die streitigen Marchen entweder gütlich oder rechtlich zu bestimmen, und die von

Hallwyl eingeladen, auch zwei Säze zu bezeichnen. Absch. 334. b. — 72. (1597). Schultheiß Krepfinger von Lucern, Landesfähnrich Heinrich von Zug und der Landvogt werden beauftragt, die schadhaften und mangelnden Marchsteine zwischen dem lucernischen Amt Mehrenschwand und dem Amt Muri und zu Meyenberg zu erneuern. Ibid. r. — 73. (1597). Da man den langwierigen Streithandel zwischen denen von Sarmensdorf und denen von Bern und den Edlen von Hallwyl nicht mehr länger anstehen lassen darf, so werden gemäß Beschluß zu Baden Schultheiß Meyer von Freiburg und Schultheiß Kregger von Solothurn als Zusäzer der regierenden Orte ernannt; hievon wird Zürich Mittheilung gemacht zur Kenntnißgabe an Bern, damit auch von dieser Seite Zusäzer ernannt werden. Absch. 340. c. — 74. (1597). Bern bezeichnet als unparteiische Zusäzer zu Berichtigung der Marchstreitigkeiten zwischen den Edlen von Hallwyl und den Freiämtern und dem St. Michaelsamt die Burgermeister Huber von Basel und Meyer von Schaffhausen, und wünscht, daß auch die VII regierenden Orte ihre Zusäzer ernennen. Diese bezeichnen hiefür die Schultheißen Meyer von Freiburg und Kregger von Solothurn. Am 1. December sollen sie sich zu Muri einfunden. Zugleich werden Burgermeister Keller von Zürich, Hauptmann Schürpf von Lucern, Statthalter Pfändler von Glarus und der regierende Landvogt bestimmt, im Namen der VII Orte den Verhandlungen beizuwohnen. Absch. 342. i. — 75. (1598). Nach Anhörung der Parteien und nach Abhörung der auf dem Augenschein zu Sarmensdorf aufgenommenen Kundschaften wird die Vereinigung der Marchen zwischen den Freiämtern einerseits und dem Gebiet Berns und der Edlen von Hallwyl anderseits also vorgenommen: Die Marchen beim Bettwylser Feld werden gut erkannt; sodann werden Marchsteine gesetzt in einer Matte an der Landstraße von Sarmensdorf, zwei andere im Nonneliholz, einer oberhalb der Straße von Sarmensdorf nach Seengen, da wo der Sarmensdorfer und der Tennwylser Twing sich scheiden; zwischen den Twingen von Sarmensdorf und Seengen an den Rietenberg hinauf sollen vier Marchsteine gesetzt werden. In Bezug auf den Gerichtszwang, die Freiheiten, Gerechtigkeiten, Zehnten, Zinsen, Einigungen, Strafen, Bußen von Weide, Trieb, Tratt, Feldfahrt und andern althergebrachten Gewohnheiten der niedern Gerichts-, Zehnt- und Zinsherren, der Gemeinden und Bauersamen inner- oder außerhalb dieser Marchen soll hiemit gar nichts geändert sein, indem die gegenwärtige Untermarchung nur die Ausscheidung der hohen Obrigkeit bezeichnet. Schließlich soll jede Partei die dieser Sache wegen erlittenen Kosten an sich selbst tragen und die dabei vorgefallenen Äußerungen gänzlich aufgehoben und geschlichtet sein. Absch. 352. a. — 76. (1598). Bezüglich des Weidgangs der beiden Gemeinden Sarmensdorf und Tennwyl in ihrem Buchermoos wird von den Säzen gesprochen, beide Gemeinden sollen auf das Buchermoos zur Weide fahren, dasselbe freundlich und nachbarlich nutzen und nießen, wie von Alters her, jedoch darf keine Partei dabei einige Gefahr brauchen, z. B. durch kaufen oder borgen von mehr Vieh, als sie überwintern kann; in'sbesondere sollen die von Tennwyl dafür sorgen, daß kein Vieh aus den Gemeinden Seengen, Meisterschwanden und Fahrwangen unter das ihrige laufe, weil dieselben auf dem Buchermoos keine Rechtsamen haben; da die von Tennwyl wenig Wasser in ihrem Dorf haben, sollen ihnen die von Sarmensdorf gestatten, Wasser aus dem Moos abzugraben und auf ihre Matten und in ihr Dorf zu leiten. Ibid. b. — 77. (1598). Die Marchen zwischen den Freiämtern und dem Gebiet der Stadt Lucern sollen zu Baden durch einen Ausschuß berichtigt werden. Absch. 353. v. — 78. (1598). Da einige Anstände über die Marchen zwischen den Freiämtern und dem Gebiet von Lucern, Zug und andern Orten bestehen, so werden Landammann Pfändler und der Landvogt beauftragt, einen Augenschein einzunehmen und die Marchen zu berichtigen. Absch. 355. w. — 79. (1601). Schultheiß Bisffer macht Anzug, Lucern wolle seine Landmarche gegen Zug und das Meyenbergeramt er-

neuern lassen, nun aber verlangen die von Meyenberg, es möchte nur ihr Wappen, nicht aber das der Freiämter auf die Steine gesetzt werden, damit man in Zukunft nicht etwa meine, sie seien auch treulos gewesen; er wünsche nun, daß jedes Ort seinen Bescheid darüber beförderlich nach Lucern sende. Absch. 433. p. — 80. (1606). Bürgermeister Großmann, Landammann Keding und Landammann Schwarz sollen als Schiedherren am 8. October im Kloster Muri sich einfinden, um die Gerechtsamen Lucerns und der Freiämter zu Dietwyl zu erdauern und eine Vereinbarung zu versuchen. Absch. 602. g. — 81. (1613). Der Landvogt meldet, Vogt Suter von Lucern habe sich im Twing Dietwyl im Meyenbergeramt etliche Strafen und Bußen angemaßt, was aber seinem Urbar und den zwischen der hohen Obrigkeit der Freiämter und der Twingherrschaft aufgerichteten Verträgen (die er vorlegt) entgegen sei. Nach Abhörung des Urbars und der Verträge wird Lucern ermahnt, für Abhülfe zu sorgen; glaubt Jemand gegen den alten Vertrag Beschwerde zu haben, so soll es vor die regierenden Orte gebracht werden. Absch. 820. c. — 82. (1613). Landvogt Aufdermauer erhebt gegen Hans Heinrich Suter von Lucern, „Twingherr“ (Vogt) zu Dietwyl, folgende Klagen: er habe 1. ohne sein Vorwissen einige Personen verhaften und nicht nach Bremgarten, als der ordentlichen Gefangenschaft, führen lassen; 2. den Hans Billiger wegen eines Kofverkaufes um 12 Gld. gestraft, was gemäß des Twingbuchs und der Landesordnung keinem Twingherrn zustehet; 3. gegen seine Befugniß Personen wegen Zureden abgestraft und in Verhaft setzen lassen; 4. er, der Landvogt, habe dieser Sachen wegen bei 50 Gld. Unkosten gehabt, deren Vergütung sowie die Herausgabe der eingenommenen Bußen zu Händen der regierenden Orte er begehre. Diese Klagartikel werden in den Abschied genommen. Absch. 831. f. — 83. (1614). Da der Anstand zwischen denen von Ermensee und von Richensee, ungeachtet der darüber erfolgten Verträge, noch immer nicht erledigt ist, so soll von Baden aus ein Ausschuß dahin abgeordnet werden, um die Sache nochmals zu erdauern, die hinter dem Landschreiber liegenden Schriften zu prüfen und die Sache richtig zu machen, oder das Recht an die Hand zu nehmen. Absch. 850. x. — 84. (1614). In Betreff des Spans zu Dietwyl wird jedes Ort auf einen von Zürich anzusetzenden gelegenen Tag einen Gesandten nach Muri abordnen. Absch. 866. t. — 85. (1614). Lucern erinnert an einige noch unerörterte Punkte zwischen ihm, als Twing- und Gerichtsherrn zu Dietwyl, und den sechs andern regierenden Orten und gibt seine Ansprachen schriftlich ein. In dieser Eingabe werden nun einige Punkte gefunden, welche man als immediat der hohen Landesobrigkeit zustehend betrachtet; etliche werden auf Ratification hin gut geheißten, andere laut des Twingrodels als dem Twingherrn zugehörend erklärt, wieder andere, als Übermarchen, Überären, Überschneiden, Gebrauch von falschen Maßen, als unlängbar malefizisch, der hohen Obrigkeit zugeeignet, obwohl Lucern sie für sich in Anspruch nimmt. Absch. 881. d.

6. Verbot des Vorkaufs.

Art. 86. (1606). Die V katholischen Orte schreiben wegen des Mandats über den Kornkauf an Zürich. Absch. 605. g. — 87. (1609). Der Landschreiber berichtet, die von Bremgarten dringen auf die Execution des Mandats gegen den Fürkauf mit Getreide, während einige Unterthanen um dessen Cassirung anhalten. Beschluß: Das Mandat soll in Kraft verbleiben und dort, wo es noch nicht publicirt worden ist, publicirt werden. Absch. 713. d. — 88. (1609). Die Beschwerde, daß Landvogt Zraggen Korn nach Uri geschickt und verkauft hat, sollen die Gesandten Uris ihren Obern hinterbringen. Ibid. y. — 89. (1610). Klage über Nichthaltung des Mandats gegen den Vorkauf. (S. Absch. 722. c.). — 90. (1610). Die Verantwortung des Landschreibers,

Hauptmann Johann Knab von Lucern, über die von Schultheiß und Rath der Stadt Bremgarten gegen ihn erhobene Klage bezüglich des bewußten Mandats über den Kornkauf wird für genügend befunden; daneben wird ihm anbefohlen, denen von Bremgarten sowie den Amtleuten und Vorgesetzten das Mandat ordentlich zu erläutern und es in bessere Form zu stellen, damit es der gemeine Mann richtig verstehen könne; insbesondere soll er bemerken, daß man es Niemanden wehre, zu seinem Hausbrauch außerhalb der Märkte Korn zu kaufen, noch daß ein guter Freund dem andern die Hand biete, sondern daß dieses allein den Händlern verboten sei und daß auch die von Bremgarten bei ihren alten Rechtjamen verbleiben sollen. Absch. 724. e.

7. Münzwesen.

Art. 91. (1592). Auftrag an den Landvogt, sich in'sgeheim nach jenem Boswyl zu erkundigen, der falsche Lucernerfchillinge und Bernerkreuzer gemacht hat. (S. Absch. 210. l.). — **92.** (1596). Verhandlung der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn in Betreff der von den VII regierenden Orten beschlossenen Ab- und Verrufung der Kreuzermünze. (S. Absch. 303. a.). — **93.** (1596). Bern beschwert sich, daß der Landvogt der Freiämter durch ein Mandat die Münzen von Bern, Freiburg und Solothurn abgerufen habe, und verlangt Aufhebung dieses Mandats, indem es die Münzen von Genf, Wallis und Neuenburg auch nicht annehme. Es wird nun dem Landvogt befohlen, das Mandat wieder aufzuheben. Was aber die Genfer-, Walliser- und Neuenburgermünzen anbetrifft, mag Jeder dieselben nehmen, „das er wüße derselbigen abgekommen.“ Absch. 307. n.

8. Kriegs- und Schützenwesen.

Art. 94. (1593). Denen von Meyenberg wird auf ihr Gesuch um Vergrößerung der Schützengaben in Betracht ihrer Verdienste um die katholische Religion von jedem der V Orte 1 Krone zugesprochen. Schwyz nimmt es in den Abschied. Absch. 232. d. — **95.** (1604). Gemeine Schützen in den Freiämtern lassen vorbringen, ihnen sei durch die regierenden Orte die Verpflichtung auferlegt worden, sich mit Hakenbüchsen und Musketen zu versehen und auf den Schießstätten sich damit zu üben; man gebe ihnen freilich jährlich etwas zu verschießen, nämlich dem Amt Meyenberg 56 Pfund, dem Amt Muri 22 Pfund, dem Amt Hitzkirch 20 Pfund, beiden Ämtern Boswyl und Hermetschwyl 20 Pfund, denen zu Billmergen und den übrigen Gemeinden in den niedern Ämtern 20 Pfund, allein davon erhalte jeder Schütze nicht einmal so viel, um Ladung und Pulver kaufen zu können; ihre Nachbarn im Bernergebiet werden reichlicher bedacht und können sich deswegen auch besser üben; sie bitten daher um Vergrößerung der jährlichen Gabe. Auf Ratification hin wird der Landvogt ermächtigt, ihnen für jedes Ort noch 10 Pfund zu verehren. Absch. 533. b. — **96.** (1605). Über das Gesuch der Schützen in den Freiämtern um Erhöhung der jährlichen Gaben soll auf nächster Jahrrechnung entschieden werden, damit sich die Landvögte in Zukunft zu verhalten wissen und die Untertanen sich dessen zu „befreüwen“ haben. Absch. 560. h. — **97.** (1608). Das durch den Stadtschreiber vorgetragene Gesuch von Schultheiß und Rath zu Mellingen, jedes der V katholischen Orte möchte ihnen in Ansehung ihres geringen Vermögens jährlich ein Paar Hosen zu verschießen geben, wird in den Abschied genommen. Absch. 672. e. — **98.** (1608). Auf künftige Tagessatzung zu Baden soll bezüglich der Bitte derer von Mellingen in entsprechendem Sinne instruiert werden. Absch. 679. o. — **99.** (1610). Lucern macht Anzug in Betreff einer gemeinen Amtsteuer, welche die Untertanen zusammenlegen und von Jahr zu Jahr ansammeln lassen sollten,

um sich deren in Nöthen des Vaterlandes bedienen zu können, auch sollte man ihnen aus den katholischen Orten Hauptleute bezeichnen, welche sie im Fall der Noth anzuführen hätten. Wird ad instruendum auf künftige katholische Tagfagung genommen. Absch. 743. b. — 100. (1610). Der Entwurf einer Eidesformel für den neuen Fähnrich wird ad instruendum genommen. Er lautet: „Ein V�ndrich in der gemeinen Vogt der fryen empteren des Ergeiwes der soll schwören, der regierenden Orten, ouch des gemeinen Vatterlandes lob, nutz vnd ehr zefürderen vnd ihren schaden zewarnen vnd zewenden, mit dem Fendlin, so ime verthrumet würdt, mit thriuw vnd warheit umbzegandt vnd ohne den meerern theill der regierenden Orten vnd eines Houpdmans, der dann ye ze Byten über sollich Fendlin mag verordnet werden, wüßen vnd willen niendenthin zu ziechen, wie ouch demselben zu gehorsammen vnd dz fendlin vffrächt zu behalten, all syn vermögen lyb vnd läben darzu zesezen, dobi zu sterben vnd zu genäßen vnd dorinnen sin best vund wägfts zethund alls feer syn lyb vnd läben gelangen mag, gethrüwlich vund vngearlich.“ Absch. 746. c. — 101. (1610). Auf nächstem Tage soll auch berathschlagt werden in Betreff der Hauptleute, welche aus den Orten den Fähnlein zugeordnet werden sollen. Ibidem d. — 102. (1610). Bezüglich des Antrages, die Unterthanen sollten eine Amtssteuer zusammen legen, wird von den V Orten erkannt, wenn sie es freiwillig thun wollen, so soll man es als „ein gutwerk“ seinen Fortgang nehmen lassen, „sonst in der sach etwas bedenkens wäre“. Ibidem e. — 103. (1610). Der Entwurf des Eides für den Fähnrich und die ausgebrachte Bewilligung zu Aufrichtung dreier neuen Fähnlein werden mit einigen Abänderungen gutgeheißen. Da der „hsatzung halb“ dieser Fähnlein etwas Unwillen an einigen Orten entstanden sein soll, wird der Landvogt beauftragt, sich darüber zu erkundigen und unter Beiziehung des Stadtschreibers Zurlauben das Angemessene zu verfügen. Absch. 750. h. — 104. (1610). Man soll an die Obrigkeiten gelangen lassen, ob man in Zukunft jeder Gemeinde die Besetzung der Fähnlein in der Weise überlassen wolle, daß die Bestätigung stets von den Orten oder wenigstens vom Landvogt, wofern Einer aus den katholischen Orten an der Regierung wäre, sonst aber vom Landschreiber zu geschehen habe. Bezüglich der Hauptleute, die aus den V Orten diesen Fähnlein oder Zeichen beigeordnet werden sollen, findet man rathsam, gegen die Unterthanen hievon jezt nichts zu erwähnen, sondern es bis zu gelegenerer Zeit zu verschieben. Ibidem i. — 105. (1610). In Betreff der Besetzung der Fähnrichstellen bei den Zeichen und Fähnchen, womit die V katholischen Orte neulich ihre Unterthanen wiederum „begabet und begnadet“ haben, soll jedes Ort seinen Gesandten nach Baden Instructionen mitgeben, wie man es in Zukunft wegen dieser Besetzung halten wolle; „darüber nun jedes Ort sich wol bedenken, das man Zuen, den vnderthanen, nit zuvil in die Hand gebe“. Absch. 753. o. — 106. (1611). Die Ansicht Lucerns in dieser Sache geht dahin, zu Vermeidung des Practicirens und von Mißbräuchen unter den Landsaßen und damit nicht etwa den V Orten ein Nachtheil erwachse, sollte diese Besetzung weder den Landsaßen noch dem Landvogt oder Landschreiber übergeben, sondern, wenn ein neuer Fähnrich zu sezen ist, sollte derselbe zu Wahrung des obrigkeitlichen Respects auf der ersten Tagfagung von den Gesandten der V katholischen Orte ernannt werden. Absch. 761. c. — 107. (1611). Da die V katholischen Orte den Entwurf des Befreiungsbriefts der leztes Jahr den Unterthanen bewilligten neuen Fähnchen richtig gestellt finden, so ertheilen sie nunmehr die Bewilligung, daß die drei begehrten Briefe unter der V Orte Siegel denselben übergeben werden. Uri, das sich über den Artikel betreffend Besetzung der Fähnrichstellen, daß diese je im eintretenden Fall auf einer katholischen Tagleistung geschehen soll, noch nicht entschlossen hat, soll seine Stimme darüber binnen acht Tagen nach Lucern schicken. Absch. 771. w. — 108. (1614). Die Freiämter lassen vorbringen, es sei seit einiger Zeit eine bedent-

liche Verwahrlosung der Wehren eingerissen, so daß bei einer allfälligen Aufmahnung ein großer Theil schlecht bewaffnet sein würde; man möchte ihnen daher einen Landeshauptmann zur Beaufsichtigung der Bewaffnung bewilligen, für welche Stelle der Landschreiber, Hauptmann Johann Knab, vorzüglich geeignet wäre. Lucern, Schwyz und Obwalden wollen entsprechen, Uri, Nidwalden und Zug aber das Gesuch vorerst an ihre Obern bringen und deren Entscheid dann Lucern mittheilen. Absch. 869. c. — **109.** (1616). Anordnungen der V katholischen Orte für ein gutes Aufsehen und Sicherstellung der Pässe gegen einen allfälligen Durchbruch des von Zürich nach Venedig bestimmten Kriegsvolks. (S. Absch. 916. a.). — **110.** (1616). Über die demüthige Bitte derer von Mellingen, jedes Ort möchte ihren Schützen zu desto emfigerer Übung jährlich noch ein Paar Hosen berehren, wird man sich auf künftiger Tagleistung entschließen. Absch. 930. b.

9. Geistliche.

- Art. 111.** (1589). Die Boten auf den Tag zu Baden sollen instruiert werden, was für Befehle man dem Landschreiber in den Freiämtern in Betreff der Priesterschaft daselbst ertheilen wolle. Absch. 104. m. — **112.** (1590). Dem Landschreiber wird aufgetragen, den gewesenen Pfarrer auf dem Sattel gefangen zu setzen. Absch. 134. h. — **113.** (1596). Zu Abschaffung des ärgerlichen Concubinats bei der Priesterschaft wird dem Landvogt und dem Landschreiber bei ihren Eiden anbefohlen, die Betreffenden unverzüglich fortzuweisen, Fehlbare dagegen einzuziehen, durch den Nachrichten an den Pranger zu stellen und aus den Ämtern zu verweisen. Absch. 310. c.

10. Gotteshäuser (Klöster).

a. Gnadenthal.

- Art. 114.** (1608). Der Bericht des Landschreibers Johann Knab an die V katholischen Orte über die Feuersbrunst im Kloster Gnadenthal und das Gesuch der Äbtissin und des Convents um eine Unterstützung werden, weil man sich dieses Anzugs nicht versehen hat, ad referendum genommen, damit die Obrigkeiten ihren Entschluß sobald als möglich an Lucern einjenden. Absch. 672. d. — **115.** (1609). Dem Gotteshaus Gnadenthal will man an den erlittenen Brandschaden von jedem Ort 60 Gld. beisteuern. Das soll den Gesandten nach Baden in die Instruction gegeben und auch nach Zug überschrieben werden. Absch. 690. b.

b. Hermettschwyl.

- Art. 116.** (1588). Schultheiß Pfyffer soll mit dem päpstlichen Legaten in Betreff der Frauen des Klosters Hermettschwyl Rücksprache nehmen. Absch. 46. c. — **117.** (1590). Die Gesandten von Lucern und Zug wollen bei ihrer nächsten Reise nach Baden die Wasserleitung besichtigen, welche das Kloster zu der Mühle anlegen will, und dann zu Baden die Bewilligung hiefür auswirken, damit die Mühle nicht aus Mangel an Wasser still stehen müsse. Absch. 156. i. — **118.** (1591). Landammann Schilter erstattet Bericht über das Mühlenwahr zu Hermettschwyl. Lucern will durch seinen Werkmeister die Sache untersuchen lassen und dann dessen Bericht auf nächstem Tage eröffnen. Absch. 166. n. — **119.** (1591). Der Frau Meisterin wird auf Genehmigung hin bewilligt, ein Wahr zu erstellen, damit die Mühle mit dem nöthigen Wasser versehen werden kann, doch nur soweit dadurch Niemanden Schaden verursacht wird. Absch. 168. r. — **120.** (1592). Die Frauen sollen das Mühlenwahr in der Reuß nach dem Plan des Werkmeisters von Lucern erstellen. Absch. 190. n. — **121.** (1592). Bestätigung dieses Beschlusses. Absch. 197. h. — **122.** (1593). Da sich die Frauen beschwerten, daß nicht selten die Landvögte der Freiämter bei ihnen einkehren, ungeachtet ihnen sowohl als den Einkehrenden

die Strafe des Bannes hiefür drohe, wird verfügt, die Landvögte sollen entweder zu Bremgarten oder zu Muri einkehren und die Frauen in Ruhe lassen. Absch. 242. d. — **123.** (1600). Das durch den Landvogt vorgebrachte Gesuch der Frau Meisterin um eine Unterstützung an ihren vorhabenden Kirchenbau, wird ad instruendum genommen. Absch. 414. b. — **124.** (1602). Über die begehrte Kirchenbausteuer soll jedes Ort seine Gesandten auf nächste Tagfagung zu Baden instruiren. Dasselbst soll man sich dann auch in Betreff der Clausur und Reformation des Klosters verständigen. Absch. 459. n. — **125.** (1602). Die V katholischen Orte wollen an den Bau der Kirche je 50 Kronen beisteuern und ersuchen Freiburg und Solothurn, die keinen Antheil an der Regierung der Freiämter haben, auch etwas zu verabsolgen. Absch. 460. l. — **126.** (1604). Im Namen der Frau Meisterin erinnert der Landvogt die Gesandten von Zürich, Zug und Glarus an die versprochene Beisteuer zu dem Kirchenbau; die andern vier Orte haben bereits je 100 Gld. in Münz an diesen Bau geschenkt. Die drei Orte nehmen das Gesuch, ebenfalls eine Handreichung zu thun, in den Abschied. Absch. 533. dd.

c. Commende Hitzkirch.

Art. 127. (1614). Jakob Christof Giel von Gielspurg, Ritter des deutschen Ordens, wird als Commenthur des Hauses Hitzkirch eingesetzt und confirmirt und in der Eidgenossen Schutz und Schirm aufgenommen. Absch. 866. s. — **128.** (1615). Auf die eingegangene Beschwerde, daß der Commenthur gar lieberliche und ärgerliche Priester anstelle, die nicht nur den Gottesdienst übel versehen, sondern auch durch ihren Wandel großes Ärgerlich geben, wird dem Landvogt aufgetragen, den Commenthur mit allem Ernst davon abzumahnem. Sollte dieses aber ohne Erfolg sein, so soll der Commenthur auf eine Tagfagung vor die regierenden Orte citirt und ihm das Nöthige vorgehalten werden. Absch. 889. h. — **129.** (1616). In Betreff der Klagen des Commenthurs läßt man es bei den ertheilten Ortsstimmen verbleiben. Da aber an dieser Unruhe und an andern Ungelegenheiten in den Freiämtern Untervogt Hans Zueichen die meiste Schuld tragen soll, so sollen die Gesandten Zugs dem Landvogt mündlich anbefehlen, dem Untervogt sein unruhiges Wesen mit Nachdruck zu verweisen. Absch. 914. q.

d. Muri.

Art. 130. (1593). Die Erinnerung des Prälaten, daß die Mehrheit der Orte ihr Betreffniß für Reparatur der Fenster und Wappen in der Conventstube zu Muri bereits berichtet habe, nimmt der Gesandte von Glarus in den Abschied, damit seine Herren und Obern die schulbigen 4 Kronen beförderlich bezahlen. Absch. 235. cc. — **131.** (1594). Die Gesandten der V katholischen Orte sollen referiren, wie Lucern gemäß Auftrag zu Baden den Abt vorbeschrieben und ihn über seine Verwaltung zur Rede gestellt und was derselbe geantwortet hat. Absch. 269. g. — **132.** (1595). Auf letzter Tagfagung zu Baden waren Bannerherr Pfyffer und Landammann Waser mit Berichtigung einiger Anstände des Abts beauftragt worden; man will den Erfolg abwarten. Absch. 286. g. — **133.** (1596). Da vor den VII regierenden Orten Anzug gemacht worden ist, daß der Abt schlecht haushalte und das Kloster in große Gefahr bringe, so werden einige Gesandte beauftragt, über den Sachverhalt Erkundigungen einzuziehen und von dem Resultat die übrigen Orte in Kenntniß zu setzen, damit man nöthigenfalls entsprechende Maßregeln treffen kann. Absch. 307. w. — **134.** (1596). In Betreff des ärgerlichen Lebens des Abts, worüber bereits die nöthigen Kundschaften aufgenommen worden sind, sollen die hiefür bezeichneten Abgeordneten zu Muri gemäß der erhaltenen Instruction handeln und dann dessen Bestrafung dem päpstlichen Legaten übertragen, inzwischen ihn bis auf weitem Bescheid in Verhaft

lezen. Dem Landvogt werden die angemessenen Weisungen ertheilt. Absch. 309. b. — **135.** (1596). Dem Abgeordneten des Nuntius wird versichert, daß man den Handel mit dem Abt von Muri vornehmen werde. (S. Ibid. c.). — **136.** (1596). Da aus den eingenommenen Rundschaften sich ergibt, daß der Abt trotz aller Mahnungen und Warnungen ein ärgerliches Leben führe und die Verwaltung des Klosters vernachlässige, so wird vorgeschlagen, ihn zu entsetzen und seine Concubine, Katharina Strüblin von Altshausen, auf Betreten zu verhaften. Auf Verwendung jedoch des Abts von Wettingen und anderer Geistlichen wird dessen Resignation angenommen. Absch. 310. a. — **137.** (1596). Am 5. August wird der vom Convent einstimmig zum Abt erwählte Johann Jodocus Singeisen von Mellingen von den regierenden Orten bestätigt und Lucern beauftragt, beim Bischof von Constanz dessen Confirmation auszuwirken. Dem Abt und seinen Nachfolgern wird überbunden, stets zwei junge Conventualen auf der hohen Schule zu Dillingen oder anderswo in des Klosters Kosten studiren zu lassen. Der jeweilige Abt soll die Glieder des Convents zu gebührendem Gehorsam anhalten, dafür sorgen, daß sie keine Schulden machen, keine Wirthshäuser besuchen und des Abends zu rechter Zeit im Kloster sind. Da auch gemeldet wird, daß bei Erwählung des letzten Abtes jeder Conventual unbefugter Weise 100 Kronen aus dem Schatz des Klosters genommen und liederlich verbraucht habe, so wird solches für die Zukunft verboten; sie sollen sich mit den Einkünften ihrer Pfründen begnügen. Der Abt soll die St. Lorenzen-Kapelle zu Wallenschwyl beförderlichst herstellen. Die Mannlehen des Klosters, welche Ammann Wiederkehr vom gewesenen Prälaten als Trager bejessen hat, sollen innert Jahresfrist vom Landvogt wieder erneuert werden. Die Auffälle in des Klosters niederen Gerichten im Amt Muri, Boswyl und Bünzen sollen in Zukunft nicht mehr vom niederen Gerichtsstabe, sondern von den regierenden Orten, als der hohen Obrigkeit, verhandelt werden. Auf die Beschwerde der drei Ämter Muri, Boswyl und Hermetzschwyl, daß der vorige Abt unbefugter Weise bei Verkauf von Zins-, Lehen- und Erbgütern den Ehrschaz bezogen und bei Bezug des Leibfalls eigenmächtig gehandelt habe, u. A. m., wird beschloffen, daß der Abt beim Bezug des Ehrschazes von verkauften Zinsgütern geschirmt werden soll. Dem Landvogt und Landschreiber in den Freiämtern wird aufgetragen, unverzüglich alle Zinsen, Zehnten, Schulden und Ansprachen des Klosters zu inventarisiren und jedem Ort eine Abschrift davon mitzutheilen. Die VII Orte behalten sich vor, jährlich, oder so oft es ihnen beliebt, vom Abt Rechnungsablage zu verlangen. Wenn dem Prälaten, Prior oder andern Conventualen außerhalb der Thore und Mauern des Klosters von unruhigen Leuten etwas Ungebührliches begegnet, so sollen diese nicht, wie es durch den abgesetzten Abt geschehen ist, im Kloster eingesperrt, sondern dem Landvogt verzeigt werden, damit er die Untersuchung und Bestrafung vornehme; überhaupt darf der Abt nicht in Freiheiten und Zwinggerechtigkeiten der regierenden Orte eingreifen. Das übermäßige Essen und Trinken soll der Abt bei den „Hofdienern“ abschaffen. Da die Concubine Katharina Strüblin auf der Folter gesteht, daß sie alles bei ihr Vorgefundene vom Abt und Andern als Geschenk erhalten, dagegen in Abrede stellt, daß sie ihrer Schwester zu Constanz Geld zum Aufbewahren übergeben habe, so wird sie nach dießfalls eingeholten Erkundigungen aus dem Gebiet der VII Orte verwiesen; ihre Habseligkeiten sollen dem Kloster zurückgestellt werden; dem Landschreiber werden 120 Gld. angewiesen, um mit der Zeit deren Sohn aus dem Zins zu bekleiden. Ibid. b. — **138.** (1596). Specificirte Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Klosters an Zehnten und Bodenzinsen, die Erstanzen und Vorräthe für das Jahr 1596. Ibid. d. — **139.** (1596). Das Begehren des abgesetzten Prälaten um Verbesserung seiner Competenz und um Verabfolgung eines Theils seiner Kleinodien und Kleider wird in den Abschied genommen. Absch. 315. e. — **140.** (1596). Die jährliche Com-

petenz von 200 Gld. für den abgesetzten Prälaten wird von den katholischen Orten bestätigt und dem gegenwärtigen Abt eine Bescheinigung ausgestellt, daß er zu Mehrerem nicht verpflichtet sei; die Kleinodien sollen dem Kloster verbleiben und verwerthet werden. Absch. 318. e. — 141. (1604). Das Gesuch des Abts um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in den neuen Convent, da die im alten Convent verblieben seien, wird in den Abschied genommen. Absch. 533. h. — 142. (1609). Der Abt von Muri zeigt an, daß er auf die Synode nach Constanz citirt sei, und wünscht Rath, u. s. w. (S. Absch. 707. u.).

11. Locales.

a. Bremgarten.

(S. auch Rechts- und Gerichtssachen 2c.).

Art. 143. (1589). Auf ihrer Heimreise sollen die Boten zu Bremgarten mit dem Schultheiß und Andern über die Äußerungen des Wächters am Zürichthor daselbst reden. (S. Absch. 84. p.). — **144.** (1599). Die Gesandten auf nächste Tagsatzung sollen instruirt werden in Betreff Verbesserung des Schultheißenamts zu Bremgarten. Absch. 371. g. — **145.** (1610). Das Begehren von Schultheiß und Rath zu Bremgarten an die V katholischen Orte in Betreff der Schultheißenbesetzung soll jeder Gesandte beförderlich an seine Obern gelangen lassen, da man glaubt, daß ihnen wohl entsprochen werden könne. Absch. 746. b. — **146.** (1610). Nach der Meinung von Lucern, Unterwalden und Zug sollte denen von Bremgarten die Wahl des Schultheißen zugestanden werden, doch daß sie denselben wie von Alters her in Baden präsentiren und den Orten huldigen lassen; dadurch würde diesen nichts benommen, auch könnten jene gleichwohl in schuldigem Gehorsam gehalten werden; würden sie Jemanden präsentiren, den man nicht geeignet fände, so braucht er nicht angenommen, sondern soll durch eine den katholischen Orten genehme Person ersetzt werden. Uri und Schwyz sollen bis künftigen Montag ihre Stimmen darüber nach Lucern schicken. Absch. 750. g. — **147.** (1610). Auf das erneuerte Anhalten von Schultheiß, Rath und gemeiner Burgerchaft in Betreff der Wahl ihres Schultheißen läßt man es gänzlich bei dem vorigen Beschluß verbleiben, nämlich daß sie wie früher jährlich einen Schultheiß erwählen mögen, doch daß es dabei ordentlich zugehe und der Erwählte in Baden präsentirt und bestätigt werde und daselbst seine Huldigung leiste. Absch. 753. n. — **148.** (1614). In Betreff des Erbfalls zu Bremgarten soll an Schultheiß und Rath geschrieben werden, sie sollen den Handel laut Beschluß ruhen lassen und den Arrest ohne weitere Einrede aufheben; wenn aber Andere weitere Ansprachen machen, mögen sie die Frau darum suchen. Absch. 858. h. — **149.** (1614). Des zu Bremgarten gefallenen Erbes halber soll es bei dem ergangenen Spruch verbleiben und die neue Unruhen stiftende Partei zu Bezahlung der seither erlaufener Kosten verfällt sein. Absch. 864. e.

b. Hitzkirch.

Art. 150. (1610). Anhalten derer von Hitzkirch, die des Rappeler Krieges wegen über sie verhängte Ungnade und Strafe aufzuheben. (S. Absch. 737. o.).

c. Mellingen.

(S. auch Rechts- und Gerichtssachen 2c.).

Art. 151. (1587). Gesuch, ein außerhalb Mellingen gelegenes Haus, das dem Christof Imhof und Beat Wohlleb aus Uri gehört, zu freien. (S. Absch. 19. bb.). — **152.** (1600). Das Gesuch von Schultheiß und Rath zu Mellingen, den Zoll auf Reiter und Fußgänger um die Hälfte erhöhen zu dürfen, da sie die

Brüde mit großen Kosten erhalten müssen, wird in den Abschied genommen. Absch. 414. l. — **153.** (1605). Beschlüsse wegen des zu Mellingen gefangenen, aber später entwichenen Hauptmanns Heinrich Meyenberg, welcher gegen die Verbote Leute für fremden Dienst geworben hat. Suspendirung des Schultheißen Andreas Schnyder zu Mellingen in seinem Amt, u. s. w. (S. Absch. 573. a.). — **154.** (1608). Da in Mellingen Unruhen und Gefahren zu besorgen sind und schwere Klagen gegen Schultheiß Schnyder wegen Religions- und anderen Sachen vorliegen, so werden zu Verhütung größern Übels zwei Gesandte dahin abgeordnet, die mit dem Landvogt von Baden über den Sachverhalt sich erkundigen und das Angemessene verfügen sollen. Absch. 672. f. — **155.** (1612). Schultheiß und Stadtschreiber von Mellingen stellen als Abgesandte von Rath und gemeiner Bürgerschaft an die katholischen Orte die unterthänige Bitte, man möchte auch ihnen, gleichwie letztes Jahr denen von Bremgarten, die ihren Vorfahren auferlegte Strafe gnädigst nachlassen, und versprechen, fortan die Pässe bewahren und Leib und Gut zu den katholischen Orten setzen zu wollen. Das Begehren wird in den Abschied genommen. Absch. 803. t.

d. Meyenberg.

Art. 156. (1593). Die Unterthanen von Meyenberg bitten um Erneuerung ihres Freiheitsbriefes (vom 8. Mai 1533) in Betreff ihres Fährleins. Er wird ihnen auf höhere Genehmigung hin bestätigt mit der Versicherung, daß die Obrigkeiten sie dabei schirmen werden, auch wird ihnen gestattet, einen neuen Brief errichten zu lassen. Absch. 229. d. — **157.** (1595). Abgeordnete derer von Meyenberg klagen, daß die Bögte ihnen Bogthühner abfordern, obgleich sie nie dazu verpflichtet gewesen seien. Das wird zu näherem Untersuch in den Abschied genommen. Absch. 283. w.

e. Richensee.

Art. 158. (1610). Das Begehren derer von Richensee um Gestattung von zwei weiteren Jahrmärkten zu den drei schon früher bewilligten wird abgewiesen, damit sich die Umliegenden nicht etwa zu beschweren haben. Absch. 722. l.

f. Sarmensdorf.

(S. auch Marthen etc.)

Art. 159. (1598). Das Gesuch der Brandbeschädigten von Sarmensdorf um eine Unterstüzung, nimmt Appenzell ad instruendum. Absch. 348. x.

g. Wohlen.

Art. 160. (1615). Den Brandbeschädigten von Wohlen werden auf ihre unterthänige Bitte um eine milde Beisteuer auf Ratification hin von jedem Ort 50 Münzgulden zuerkannt. Absch. 893. bb.

12. Verschiedenes.

Art. 161. (1590). Über das, was Thomas Brülmann aus dem Amt Muri den Gesandten von Glarus vorgebracht hat, sollen sie sich beim Landvogt Pfändler näher erkundigen und auf künftiger Jahrrechnung berichten. Absch. 128. v. — **162.** (1593). Die Bitte des Hans Jakob Noz von Bremgarten um Erneuerung der seinen Vorfahren vor hundert Jahren geschenkten Fenster in das Wirthshaus zum Ochsen, wird ad instruendum genommen. Absch. 235. u. — **163.** (1594). Die erneuerte Bitte des Noz wird abermals in den Abschied genommen. Absch. 262. ee. — **164.** (1598). Der Wirth zu Willmergen bittet um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in seine Herberge, da die frühern ganz verblüchen seien. Heimbringen. Absch. 355. x. — **165.** (1603).

Das Gesuch von Zug um die Bewilligung, die seinem Spital abgelösten Kernengülden wieder in den Freiämtern anlegen zu dürfen, wird in den Abschied genommen. (S. Absch. 515. g.). — **166.** (1606). Die Bitte des Weibels von Wohlen um Fenster mit der Orte Wappen in sein neues Haus, wird in den Abschied genommen. Absch. 593. c. — **167.** (1609). Über die durch den Landschreiber vorgebrachten Punkte wird von den V katholischen Orten Folgendes verabredet: 1. Bezüglich der Verbesserung der Wehr und Waffen der Unterthanen ist rathsam, nur durch den Landschreiber unter Beiziehung der Untervögte und in aller Stille von Ffelen zu Ffelen dieses besorgen zu lassen. 2. Die Orte, welche sich der Beisteuer halber an das Gotteshaus Gnaden thal noch nicht entschlossen haben, sollen ihren Bescheid nach Baden schicken. 3. Bezüglich des Tvingrodels von Dietwyl, wegen dessen zwischen Lucern und den andern regierenden Orten ein Anstand waltet, sollen die Gesandten Instructionen nach Baden mitbringen. Absch. 681. p. — **168.** (1614). Folgende von dem Landschreiber vorgelegte Artikel werden, da man darin Ordnung zu schaffen nothwendig findet, in den Abschied genommen: 1. Daß man die Frucht „vom pffel und Wannen recht rüste und die Mitteren recht bruche“; 2. daß die Mandate beobachtet werden, wenn Jemand 200 Gld. mehr verthut, als er bezahlen kann; 3. daß solche, welche wegen Schulden ausgetrieben worden und Hab und Gut verschlagen, sogleich gethürmt werden sollen; 4. daß der Aufritt der Landvögte taxirt werde; 5. daß dem pfandweise dargeschlagenen Wein der dritte Theil abgeschätzt werden soll; 6. die Taverne in Hagglingen aufzurichten und ein angemessenes Tabernengeld davon zu nehmen; 7. „antreffend die Erbkinder, daß Mutter maag sowol als Vatter maag ziehen soll“. Absch. 866. u.

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Inhaltsübersicht.

- | | |
|---|---|
| 1. Allgemeine Verwaltungssachen, Beamte, Jahrrechnungen. Art. 1—55. | 3. Polizeiliches. 136—138. |
| 2. Rechts- und Gerichtssachen, Statuten:
a. Allgem. Verordnungen, Statuten und Freiheiten der Untertanen. 56—87.
b. Banditen, bezügliche Verhandlungen mit Mailand. 88—129.
c. Verschiedene Justizsachen. 130—135. | 4. Getreide- und Salzbezug. 139—173.
5. Handel und Verkehr, Gewerbe, Märkte zc. 174—197.
6. Zollsachen. 198—202.
7. Münzwesen. 203, 204.
8. Kriegssachen, Geschüz zu Irnis. 205—219.
9. Geistliches, Kirchliches und Glaubenssachen zc. 220—229. |

1. Allgemeine Verwaltungssachen, Beamte, Jahrrechnungen.

(S. auch Rechts- und Gerichtssachen).

Art. 1. (1587). Man hält für nötig, daß die Obrigkeiten ihren Gesandten jedes Jahr bei ihren Eidespflichten überbinden und als ersten Punkt in die Instruction stellen lassen, die neuen Verordnungen gegen das Practiciren, Miet und Gaben pünktlich zu halten, und daß beim Beginn jeder Jahrrechnung dieses öffentlich verlesen werde, auch sollen die Gesandten, Landbögte, Amtleute, Fürsprecher, Landräthe und Gemeinden diesen Eid jährlich erneuern. Absch. 18. k. — **2.** (1587). Die Gesandten sollen ihre Obern an den Artikel in den neuen Landfazungen erinnern, wonach jede Obrigkeit ihre Gesandten genügend bezahlen solle, damit sie nicht die Tage ungebührlich verlängern und damit das Verbot der Miet und Gaben aufrecht erhalten bleibe; diese Erinnerung ist um so nötiger, weil die Gesandten einiger Orte so geringe Besoldung für Zehrung und Reitlohn genießen, daß sie die Hälfte zusezen müssen. Ibid. 1. — **3.** (1587). Mittheilung der Verordnung gegen Miet und Gaben, Umtriebe und Bestechungen. (S. Absch. 19. x.). — **4.** (1587). Weisung an die Landbögte betreffend den durch Verabfolgung von Geschenken verminderten Ertrag der Bußen. (S. Ibidem y.). — **5.** (1588). In Folge eines jüngsten Vorfalles wird beschlossen, in Zukunft dürfe kein Gesandter vor Beendigung der beiden Jahrrechnungen zu Lauis und Luggarus nach Mayland reiten und auch dann lediglich in eigenen Kosten, denn es zieme sich nicht, daß durch solche Privatreisen die allgemeinen Kosten vermehrt und die Heimreise der andern Gesandten gehindert werde. Absch. 46. n. — **6.** (1588.) Den Gesandten der VII katholischen Orte auf die ennetbirgische Jahrrechnung soll der Auftrag erteilt werden, dafür zu sorgen, daß der Verordnung über das Trötlwerk und das Practiciren steif nachgelebt werde, und daß die wälschen Amtleute dieselbe ebenfalls beschwören und Übertretungen bestraft werden. Auch soll, bevor alle Sachen der Jahrrechnung erledigt sind, kein Gesandter nach Mayland reiten, außer in eigenen Kosten. Absch. 59. k. — **7.** (1589). Hauptmann Michael Wälbi von Glarus, früher Landvogt im Mainthal, klagt, daß er nicht zu dem Gelde gelangen könne,

welches er zur Zeit seiner Amtsverwaltung einigen Bußfälligen vorgestreckt habe. Es wird nun beschlossen, wenn ein Landvogt Jemandem zur Bezahlung von Bußen Vorschüsse gemacht hat, aber keine Rückerstattung erlangen kann, so ist der regierende Landvogt auf dessen Klage gehalten, den Schuldigen bis zu erfolgter Bezahlung in Verhaft zu setzen. Jeder Gesandte soll dieses in den Abschied nehmen, damit man sich in Zukunft darnach halte. Absch. 85. t. — 8. (1589). Anzug betreffend die in den Orten Uri und Zug wiederum vorkommenden Umtriebe und Gastereien bei Ernennung von Gesandten und Besetzung von Vogteien (S. Absch. 95. i.). — 9. (1589). Es wird einstimmig beschlossen, die neue Sazung betreffend Miet und Gaben pünktlich zu halten, was die Landvögte, Amtleute, Fürsprecher und gemeinen Unterthanen auch thun sollen. Das wird in den Abschied genommen, um die Obrigkeiten zu versichern, daß diese Sazung hier unverändert gehalten worden ist, was auch auf den Tagfazungen zu Baden gesehen sollte. Absch. 100. h. — 10. (1589). Die Beschwerde Nidwaldens, daß die zürcherische Gesandtschaft seinen Gesandten wegen entfernter Verwandtschaft mit dem Landvogt im Mainthal ausgestellt habe, während doch der Gesandte Zürichs bei der Beurtheilung seines eigenen Bruders geseßen sei, wird ad referendum genommen. Absch. 112. f. — 11. (1590). Bezüglich der Entschädigung der Gesandten auf die ennetbergischen Jahrrechnungen wird vorgeschlagen, den Communen außer dem bestimmten Appellationsgeld noch etwas aufzuerlegen und einen Termin festzusetzen, wie lange die Gesandten auf die Unterthanen warten sollen, wie die drei Orte in Betreff ihrer Vogteien Bellenz, Bollenz und Niviera bereits verfügt haben. Wird in den Abschied genommen. Absch. 126. c. — 12. (1590). Da die Gesandten auf den ennetbergischen Jahrrechnungen oft sechs bis sieben Wochen bleiben, weil die Unterthanen ihre Geschäfte immer verschieben, woraus große unnöthige Kosten entstehen, so wird beschlossen, in Zukunft sollen die Gesandten nicht länger als vierzehn Tage zu Lauis und eben so lange zu Luggarus bleiben und Audienz geben; nach Lauis gehörende Parteien sollen sie zu Luggarus nicht mehr anhören; vierzehn Tage vor Ankunft der Gesandten sollen die Landvögte von Lauis und Luggarus allen Parteien anzeigen, daß sie die für ihre Proceße und Appellationen nöthigen Urtheile, Rundschaften u. dgl. sich verschaffen mögen, indem die Gesandten nur vierzehn Tage an einem Orte verweilen werden; die beiden Landvögte sind gehalten, dem Gesandten von Zürich sofort nach seiner Ankunft die zu behandelnden Appellationen anzugeben; wer etwas zu appelliren hat, soll es vor den eidgenössischen Gesandten innert obbenannter Zeit thun, nicht aber an die einzelnen Orte gelangen; bringt Jemand in dieser Zeit seine Appellation nicht vor, so ist das Urtheil bestätigt, handelt Jemand diesen Verordnungen entgegen, so soll er bestraft werden. Den Landvögten wird angezeigt, daß diese Verordnung und Sazung für alle Zukunft gelten und daher in die Statuten eingetragen werden soll. Ferner wird verordnet, daß von einer Appellation nicht mehr als 3 Kronen gefordert und genommen und daß solche, welche mehr Miet und Gaben anbieten, bestraft werden sollen. Wenn Gesandte nach Mayland reiten, sollen sie es in ihren eigenen Kosten thun. Das Alles wird in den Abschied genommen, damit die Orte diese Verordnungen streng handhaben. Absch. 128. h. — 13. (1590). Mahnungen an Uri und Zug wegen stattgefundenen Umtrieben bei Besetzung der Ämter und Vogteien. (S. Absch. 132. g.). — 14. (1590). Die Gesandten auf den nächsten Tag zu Baden sollen instruirt werden in Betreff Verminderung der zu großen Kosten auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen. Absch. 134. e. — 15. (1590). Beim Beginn der Jahrrechnung wird die Sazung, weder Miet noch Gaben anzunehmen und keinerlei Practiken zu üben, verlesen und geschworen, sie buchstäblich halten zu wollen. Und damit sie auch in Zukunft also gehalten und das Rechtertaufen, Tröf- und Practicirwerk abgestellt und auf den Tagfazungen zu Baden diese Sazung ebenfalls geschworen werde,

wird dieses in den Abschied genommen. Absch. 137. a. — **16.** (1591). Ebenso. Absch. 176. b. — **17.** (1592). Die Sazung gegen das Annehmen von Miet und Gaben wird verlesen und eidlich beschworen. Da man aber in Erfahrung gebracht hat, daß dieselbe auf den gewöhnlichen Tagleistungen zu Baden nicht beschworen werde, und damit dieser Verordnung in Zukunft pünktlich nachgelebt werde, wird dieses ad referendum genommen. Absch. 209. a. — **18.** (1592). Der Gesandte von Zürich macht Anzug, es sei dieses Jahr von gemeinen Eidgenossen zu Baden beschlossen worden, in Zukunft keinen Landvogt dies- und jenseits des Gebirges einzusetzen, der nicht eine Bescheinigung von seinen Obern beibringt, daß er seine Erwählung nicht durch Miet und Gaben ausgeübt habe. Da nun aber der antretende Landvogt in Laus mit einer solchen Bescheinigung noch nicht versehen und das bisher in den ennetbirgischen Vogteien nicht geübt worden ist, so wird der Gegenstand in den Abschied genommen, damit in Zukunft jeder Landvogt sich zu verhalten weiß und es allen Orten kundbar werde. Ibid. b. — **19.** (1592). Erneuerter Beschluß über die von den Landvögten beizubringende Bescheinigung, daß sie ihre Wahl nicht Umtrieben oder Practiken verdanken. (S. deutsche Vogt. überh., Art. 37.). Absch. 210. c. — **20.** (1593). Die zu Baden erlassene Landesordnung und Sazung wider die Practiken, Miet und Gaben wird verlesen und beschlossen, dieselbe in allen Theilen zu halten. Da man indeß nicht genau weiß, ob dieselbe auf den Tagleistungen zu Baden und anderswo auch beobachtet werde wie hier, obwohl es in einigen Orten üblich ist, die Gesandten vor ihrer Abreise der Obrigkeit schwören zu lassen, so wird dieses zum Bericht in den Abschied genommen. Absch. 233. a. — **21.** (1594). Auf den Anzug Lucerns, daß in den ennetbirgischen Herrschaften Niemand confiscirte Güter kaufen wolle, weil die Käufer ihres Lebens nicht sicher seien, wird beschlossen, wenn solche Güter verfallen, so soll es bekannt gemacht werden; Käufer will man bei ihren Käufen schirmen; findet sich aber kein Käufer, so soll die betreffende Gemeinde die verfallenen Güter an sich zu lösen verpflichtet sein, ihr ist aber etwas am Kaufpreis nachzulassen; Landammann Imhof soll sich erkundigen, wie viel in solchen Fällen den Gemeinden zu Laus nachgelassen werde. Absch. 254. b. — **22.** (1594). Der Anzug, daß die Jahrrechnungen allzu große Kosten verursachen, weßhalb angemessene Verfügungen dagegen getroffen werden sollten, wird ad instruendum genommen. (S. Ibid. l.). — **23.** (1595). Zürich macht Anzug, schon seit einigen Jahren haben die Gesandten bei Erkennung von Bußen und Strafen ein Siggeld auferlegt, welches ihrer Obrigkeit zu verrechnen einige sich nicht für verpflichtet halten; deßwegen sei dann einigen Miträthen von ihren Obern aufgetragen worden, darüber sich zu erkundigen und darauf zu halten, daß in Zukunft die Bußen gänzlich verrechnet werden und die Gesandten ein Siggeld sich nicht zueignen. Da nun aber einige Gesandten von ihren Obern nicht genügend entschädigt werden, so daß sie sich zum Bezug eines Siggeldes für berechtigt halten, was ihnen auch bisher von ihren Obergkeiten gestattet worden ist, und damit in Zukunft weder in den Orten noch auf Tagsazungen dieser Sache wegen ein Mißverständniß entstehe, wenn das Siggeld von den Gesandten nicht verrechnet wird, und damit man sich darnach zu verhalten weiß, wird die Sache in den Abschied genommen. Absch. 282. b. — **24.** (1595). Auf einer frühern Jahrrechnung war Jemand um 1000 Kronen gestraft worden, wovon die Gesandten nur 700 Kronen den Orten verrechneten, die andern 300 aber unter sich vertheilten. Da man nun vernommen hat, daß der Gesandte Andreas Reiff seiner Regierung seinen Antheil verrechnet habe, so mag jedes Ort in den Rechnungen nachsehen, wie die 700 und die 300 Kronen verrechnet worden sind. — Diesen Anzug haben nicht die Gesandten von Schwyz, wie es im letzten Abschiede heißt, sondern die von Schaffhausen gemacht, und demgemäß werden jene dessen entlastet. Absch. 283. n. — **25.** (1596). Die Sazung wider Miet und Gaben wird eidlich beschworen.

Und da man neuerdings vernommen hat, daß die Gesandten auf den Jahrrechnungen zu Baden diesen Eid noch immer nicht schwören, soll dieses in den Abschied genommen werden. Absch. 306. a. — **26.** (1596). Anläßlich eines eingeklagten Handels zu Mendris wird nöthig gefunden, bezüglich der großen unleidlichen Siggelder, welche die Gesandten zu Laus und Luggarus hie und da beziehen, eine Änderung zu treffen, damit sich die Unterthanen nicht mehr zu beklagen haben. Absch. 312. f. — **27.** (1597). Die Beschwerden über 1. Mißbräuche der ennetbirgischen Amtleute mit dem Siggeld, 2. Vertheilung der den Eidgenossen zufallenden Bußen unter die Gesandten, 3. Gewaltmißbrauch der ennetbirgischen Landvögte, indem sie auf eidgenössischen Tagfajungen erlassene Urtheile aufheben, werden in den Abschied genommen, damit die Orte ihre Gesandten auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen instruiren, diese Unordnungen und Mißbräuche abzuschaffen. Absch. 330. o. — **28.** (1597). In Zukunft soll jedes Ort nur solche Landvögte auf die gemeinen Vogteien ernennen, die im gegebenen Fall einen Schaden zu erzezen im Stande wären. (Vgl. deutsche gem. Vogt. überh., Art. 67.). Absch. 334. p. — **29.** (1597). Weil die ennetbirgischen Landschreiber die Landvögte wenig respectiren und letztere nicht nach ihrem Gefallen handeln können, so beantragt Zug, daß in Zukunft jeder auf eine ennetbergische Vogtei erwählte Landvogt seinen Landschreiber mitnehmen solle. Es wird nun den in anderer Angelegenheit nach Luggarus verordneten Gesandten von Zürich, Lucern, Uri und Glarus aufgetragen, zu untersuchen, wie sich die Landschreiber und Amtleute gegen ihre Unterthanen halten, und den Landschreiber im Maintal je nach Befinden abzuweisen. Absch. 342. h. — **30.** (1598). 1. Weil die ennetbirgischen Vogteien wenig ertragen will man darauf halten, daß die Landvögte alle Frevelgelder und Bußen einziehen und in Rechnung bringen, wie die andern Landvögte auch thun. 2. Gegen die Übung, daß die Landvögte sich für die Ernennung des Statthalters einige hundert Kronen geben lassen, die dieser dann durch Bedrückung und sonst wie sich wieder zu verschaffen sucht, will man einschreiten. 3. Die ennetbirgischen Landvögte mögen jeweilen die Landschreiber mit sich nehmen. Absch. 348. s. — **31.** (1598). Die Gesandten von Uri machen die Anzeige, daß die drei Orte für ihren Landvogt zu Bellenz eine Ordnung aufgestellt haben, von der sie sich guten Erfolg versprechen. Sie werden um Mittheilung dieser Verordnung ersucht, damit man für die gemeinen Vogteien auch eine bessere Ordnung machen könne. Ibid. t. — **32.** (1598). Da die katholischen Orte finden, daß die Verhandlungen zu Baden in Betreff der ennetbirgischen Landschreiber nicht richtig in die Abschiede aufgenommen worden sind, so will man auf nächster Tagfajung die Streichung dieses Artikels verlangen. Absch. 353. q. — **33.** (1598). Auf eine Zuschrift der Gesandten auf der Jahrrechnung zu Baden (S. folgenden Artikel), man möchte bezüglich der Bußen und Gefälle eine neue Ordnung aufstellen, ähnlich derjenigen, welche Uri, Schwyz und Unterwalden für ihre Vogteien erlassen haben, wird auf Ratification hin verordnet, die Landvögte zu Laus und Luggarus dürfen fortan keine Bußen oder Frevel vertragen, oder hinterrücks der zwei Verordneten Vereinbarungen über Bußen treffen; letztere sollen alle Bußen und Verkommnisse in einen Urbar verzeichnen und in Gegenwart der Amtleute auf der Jahrrechnung über Alles getreue Rechnung geben und Acht haben, daß der Kammer nichts „verschone“; wenn die Amtleute sich dagegen verfehlen, sollen die Verordneten den Gesandten davon Anzeige machen. Damit die Landvögte und Amtleute aus malefizischen Händeln nicht criminalische machen und auch die Landvögte zu Mendris und im Maintal wissen, was sie zu Händen der Kammer zu verrechnen haben, wird festgesetzt, was malefizisch sein solle, nämlich Kezerei, es sei in Glaubenssachen „oder vß der Cristenheit handeln“, Mord, Brennen, Straßenraub, Todtschlag und Mitwirkung dabei durch Rath und That, Vergiftung, falsches Zeugniß geben, Friedbruch, Diebstahl, Meineid, Verräthen von Marchsteinen, Übernuzen

von Almenden und dergleichen Sachen, die Leib und Leben oder Leibesstrafen antreffen. Ferner wird verordnet, daß die Landvögte zu Lauis und Luggarus von allen Bußen und Verkommnissen zwei Theile haben, daraus aber alle Kosten bezahlen und den dritten Theil ohne Kosten oder Abzug der Obrigkeit verabsolgen sollen, und daß sie über die Bußen, sie seien gültlich oder rechtlich, heimlich oder öffentlich vertragen, bei ihren Eiden Rechnung zu geben haben und keine Verehrung oder Siegelgeld vorbehalten dürfen; sie sollen auch nicht die Befugniß haben, in Sachen, wo Einer Leibesstrafe verdient hat und mit Geldstrafe gelüßt worden ist, weiter zu thätigen. Die Landvögte zu Lauis haben neben den übrigen Unkosten aus ihrem Theil jährlich zu bezahlen: dem Sigrift im Spital 4 Kronen, für das Opfer an St. Lorenzentag 1 Krone, dem Landtschreiber für die Jahrrechnungssabschiede 6 Kronen, dem Nachrichten für das Holz 4 Kronen. Die Amtleute haben für verlorene Gänge und Proceffe nichts weiter zu fordern, sondern es soll jeder dem Landvogt über seine Arbeit eine Rechnung zustellen, worauf ihn der Landvogt aus seinem dritten Theil zu entschädigen hat. Der Trompeter soll vom Landvogt nach Verhältniß seiner Mühe und gemäß Entscheid der Amtleute bezahlt werden. Die Kammer hat jährlich Folgendes zu bezahlen: Dem Kapuziner- und dem Frauenkloster zu Lauis je 2 Kronen, dem Nachrichten 52 Kronen, beiden Beiständern bei dem Criminal je 3 Kronen, dem Landvogt für den Unterhalt des Hausraths 20 Kronen, dem Großweibel detsgleichen 10 Kronen, des Landtschreibers Substitut das gewöhnliche Trinkgeld mit 3 Kronen, für vierzehn Sefel, „um jerlichen der Obrigkeit gelt darin zetun“, 3 $\frac{1}{2}$ Kronen. Absch. 354. f. — 34. (1598). Die drei Länder theilen die Verordnung mit, die sie für ihre Vogteien ennet dem Gebirg zur Sicherung ihrer dortigen Einkünfte erlassen haben und die Folgendes enthält: Als malefizische Sachen werden erklärt Kezerei, Mord, Brennen, Straßenraub, Todtschlag, Vergiftung, falsches Zeugniß geben, Friedbruch, Diebstahl, Meineid, Verrücken von Marchsteinen, Übernuzen von Alpen und Almenden, überhaupt was Leib und Leben betrifft; diese Sachen dürfen von den Landvögten nicht als criminalisch behandelt werden; der Rath zu Vellenz soll drei Ehrenmänner bezeichnen, in deren Gegenwart der Commissär alle Proceffe formiren soll; wenn diese drei Männer glauben, daß der Amtmann in etwas nicht nach Gebühr gehandelt habe, so sollen sie bei ihrem Eid den drei Orten davon Anzeige machen; der Amtmann soll keine Gefangenen foltern, ohne vorher unparteiische Kundschaft in Gegenwart der genannten drei Zeugen aufgenommen zu haben; ist Einer wegen einer geringen Sache verhaftet worden, so soll der Amtmann ihn auf Bürgschaft frei lassen; wer einen unbescholtenen Mann anklagt, der soll bestraft werden, wenn sich auf dem Angeschuldigten nichts erfindet, und auch alle Kosten tragen. — Diese Verordnung wird an die ennetbirgischen Gesandten geschickt, damit sie selbe auch dort einführen (S. den vorgehenden Artikel). Auch wird beschloffen, zu Lauis drei Männer zu bezeichnen, welche die Amtleute und die sieben Männer in den andern Vogteien beaufsichtigen, ob sie den Statuten nachkommen oder nicht, und bei ihren Eiden Fehlbare den Gesandten verzeigen. Absch. 355. i. — 35. (1598). Die gegenwärtigen Landtschreiber in den ennetbirgischen Vogteien werden auf Wohlverhalten bestätigt; würde sich der eine oder andere nicht recht halten, so soll er abgesetzt werden. Ibid. l. — 36. (1598). Die auf letzter Jahrrechnung vorgeschlagene Verordnung in Betreff der Strafen und Bußen wird nach Annahme einer von den evangelischen Orten gewünschten Modification, daß nämlich in der Aufzählung der malefizischen Verbrechen nach „Käzery in Glaubenssachen ald vß der Christenheit handeln“ die Worte „in Glaubenssachen“ wegbleiben sollen, nunmehr zu Kräften erkannt. Absch. 364. i. — 37. (1599). Wälsche Sachen (Angelegenheiten der ennetbirgischen Herrschaften) dürfen nicht mehr auf Tagfatzungen diesseits des Gebirgs gebracht werden. (S. Absch. 372. f.). — 38. (1599). Nach Verlesung

der Verordnung von 1586 wider das Annehmen von Miet und Gaben und Erkaufen der Ritte und Ämter wird geschworen, dem dritten Artikel derselben genau nachzukommen. Bezüglich der andern Artikel, die zum Theil nicht gehalten werden, zum Theil aufgehoben worden sind, will man referiren und nimmt die Sache daher in den Abschied. Absch. 380. b. — **39.** (1603). Die Unordnungen und Mängel bei den ennetbirgischen Jahrberechnungen sollen beseitigt werden. Absch. 494. r. — **40.** (1603). Die im Jahr 1598 entworfene Verordnung über Verrechnung der Bußen und Gefälle und die der Kammer anzurechnenden Kosten, wird auf Ratification hin für Laus zu Kräften erkannt und in den Abschied genommen. (Vgl. Laus Art. 82.). Absch. 502. b. — **41.** (1604). Vor einigen Jahren war beschloffen worden, daß jeder Landvogt oder Gesandte zurückzuweisen sei, der nicht einen Eid schwören könne, daß er seine Ernennung nicht durch Umtriebe oder Bestechung ausgewirkt habe. Da man nun aber vernommen hat, daß zuweilen nicht minder verwerfliche Mittel zu diesem Zweck angewendet werden, die ebenso sehr der Eidgenossenschaft Reputation nachtheilig sind, so wird die Sache in den Abschied genommen. Absch. 531. d. — **42.** (1605). Erneuerung der Verordnung wider das Practiciren für Landvogteien und Gesandtenstellen. (S. Absch. 567. nn.). — **43.** (1606). Die Orte sollen bei den Gesandten, die dieses Jahr auf den ennetbirgischen Jahrberechnungen gewesen sind, Erkundigungen einziehen wegen des Gerüchtes, wonach sie auf diesen und den frühern Jahrberechnungen, zuwider den Satzungen, einen Theil der Strafen und Bußen für sich in Anspruch genommen hätten. Über das Resultat soll zu Baden Bericht erstattet werden, damit man die nöthigen Maßregeln treffen kann; an Zürich wird davon Mittheilung gemacht. Absch. 605. o. — **44.** (1607). Es wird vorgebracht, in den ennetbirgischen Vogteien seien große Mißbräuche in Übung gekommen, indem die Landvögte den Unterthanen allzu hohe Bußen auflegen, weil ein Theil davon ihnen gehört und sie darüberhin den Rest, statt ihn den Obrigkeiten zu verrechnen, in Sizgeld umwandeln; geringe Fehler werden so hoch gebüßt, daß man meinen sollte, die Kronen wachsen dort wie Laub und Gras; es sei zu besorgen, daß die bedrängten Unterthanen, wenn man diesem Unwesen nicht freiwillig steure, um Rache schreien und Übels anrichten werden. Daher werden Schwyz und Unterwalden beauftragt, durch Abgeordnete bei den Landvögten, Beamten und überhaupt da, wo sie Aufschluß zu erhalten glauben, genaue Erkundigungen einzuziehen und über das Resultat zu rechter Zeit einzuberichten, damit man auf künftiger Jahrberechnung zu Baden diesen Mißbräuchen abhelfen kann. Absch. 618. f. — **45.** (1607). Da der Bericht über die Mißbräuche in den ennetbirgischen Vogteien aus Mißverständnis statt auf die Jahrberechnung zu Baden an die ennetbirgischen Gesandten geschickt worden ist, so soll das, was daselbst verhandelt wird, auf nächster Tagsatzung vorgebracht werden. Absch. 625. m. — **46.** (1608). Es wird der Antrag gestellt, die ennetbirgischen Gesandten dahin zu instruiren, daß bei ihrer Ankunft die Zahl der Appellationen und der Appellanten dem Landtschreiber schriftlich zugestellt werden solle, damit die Bußen nicht mehr so verthädiget werden, ferner daß dem Gesandten von Zürich noch ein anderer Gesandter zur Austheilung des Geldes beigeordnet, die Execution der Urtheile auf das dritte Gebot nicht mit Geldstrafe, sondern mit Gefängniß vollzogen, endlich der Landschaften Statuten vereinigt und reformirt werden. Ihre Entschlieffungen hierüber sollen die Orte ihren Gesandten nachschicken. Absch. 656. n. — **47.** (1608). Die Landvögte von Mendris und aus dem Maintthal haben der Kammer einige malefizische Händel verrechnet und glauben, man solle ihnen diese Bußen wegen der theuren Jahre wieder verehren, wie bisher stets gebräuchlich gewesen sei. Damit die Gesandten in Zukunft sich zu verhalten wissen und eine Verordnung hierüber erlassen werde, wird der Gegenstand in den Abschied genommen. Absch. 662. f. — **48.** (1609). Den Gesandten auf künftige Jahrberechnung sollen Vollmachten ertheilt

werden in Betreff der eingerissenen Unordnung in der Abtheilung der Bußen zwischen der Kammer und den Landvögten und daß den Landvögten wieder die Befugniß ertheilt werde, das Tragen von Gewehren zu erlauben. Absch. 713. t. — 49. (1613). Der Satzung vom Jahr 1586 über das ungöttliche Practiciren, auf welche jeder Gesandte einen Eid zu schwören schuldig ist, soll beigefügt werden, daß in Zukunft nicht nur die Gesandten, sondern auch alle Amtleute, welche den Berathungen beiwohnen, einen Eid schwören sollen, dasjenige, was in geschlossenem Rath verhandelt werde, Niemanden zu offenbaren, wie das auch zu Baden und in den meisten Orten beobachtet wird. Absch. 830. a. — 50. (1614). Es hat sich unter den Gesandten eine Meinungsverschiedenheit gezeigt, indem einige dafür halten, daß die Landvögte vor Besiznahme der Vogteien einen Eid schwören sollen, weder durch Miet und Gaben noch durch andere unerlaubte Practiken zu ihrem Amt befördert worden zu sein, während andere für genügend halten, wenn sie die Huldigung ihren Obern leisten und darüber eine Bescheinigung beibringen, wie es bisher auch gehalten worden sei. Man läßt es nun für dieses Jahr bei den alten Bräuchen verbleiben, verordnet aber auf Ratification hin, daß in Zukunft die Landvögte (wie auch die Gesandten zu thun schuldig sind) vor Besiznahme des Amts den Gesandten einen förmlichen Eid leisten sollen. Absch. 865. c. — 51. (1614). Bestätigung der Verordnung wider das Practiciren um Gesandtschaften. (S. Absch. 866. k.). — 52. (1615). Da dem im Jahr 1586 zu Baden erlassenen Decret, daß die Gesandten auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen einen Eid schwören sollen, keine Miet und Gaben anzunehmen, zu Lauis und Luggarus bisher nachgelebt worden ist, während auf den Jahrrechnungen zu Baden ein solcher Eid nicht geleistet wird, so wird der Gegenstand in den Abschied genommen um zu entscheiden, ob die ennetbirgischen Gesandten auch in Zukunft diesen Eid zu leisten schuldig seien oder nicht, oder ob diese Observation zu Baden minder nöthig sei, als hier. Absch. 892. a. — 53. (1616). Die Gesandten auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen sollen auch ferner eidlich beschwören, weder Miet noch Gaben annehmen zu wollen. Da indeß zu Baden das nicht beobachtet wird, so bringt man die Sache an die Obern. Absch. 925. a. — 54. (1617). Da einige Gesandten Anstand nehmen, den Eid, wie er ihnen gemäß des badischen Abschieds zugemuthet wird, zu schwören, wird folgende Fassung entworfen: 1. Die Gesandten sollen schwören, der hohen Obrigkeit Lob, Nutzen und Ehre zu fördern, Schande und Schaden zu wenden, Jedermann gut Gericht und Recht zu halten, dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen, „souill Ihr verstandt erthragen mag“, weder durch Freundschaft noch Feindschaft, Miet noch Gaben, oder um anderer Ursachen willen dazu zu verhelfen, wozu er Recht hat, Alles getreulich und ohne Gefährde. 2. Sie sollen auch schwören, daß sie „sollliche Ire Ritt“ weder durch Practiken, Trölerie, noch andere dergleichen verbotene ungebührliche Mittel erlangt haben, und daß sie die alte Satzung bezüglich der Todtschläger observiren und keinen derselben zu liberiren „sich gewalts annehmen“ wollen. 3. Was in versammeltem Rath verhandelt wird und dessen Veröffentlichung bedenkliche Consequenzen haben möchte, sollen sowohl die Amtleute, die den Berathungen beiwohnen, als die Gesandten geheim zu halten bei ihrem Eid verbunden sein. Absch. 954. a. — 55. (1617). Erneuerung der 1613 aufgestellten Verordnung wider das Practiciren und Trölen um Ämter und Landvogteien. Bevor die Landvögte zu ihrer Amtsverwaltung zugelassen werden, sollen sie auf diese Verordnung schwören. (S. Absch. 957. d.).

2. Rechts- und Gerichtssachen, Statuten.

(S. auch allgemeine Verwaltungssachen zc).

a. Allgemeine Verordnungen, Statuten und Freiheiten der Unterthanen.

Art. 56. (1588). Den ennetbirgischen Landvögten wird zur Kenntniß gebracht, daß in Zukunft jeder Appellant statt 1 Krone deren 3 zu bezahlen habe. (S. Absch. 46. m.). — **57.** (1588). Anzug wegen des Appellationsgeldes für den Landvogt und die Gefandten zc. (S. Absch. 49. s.). — **58.** (1589). Schwyz und Zug bringen vor, vor einigen Jahren habe man denen von Luggarus bewilligt, sieben Männer zu erwählen, welche dem Landvogt beim Rechtssprechen behülflich sein sollen, nun haben auf letzter Tagsatzung Abgeordnete der Landschaft Lauis ein gleiches Begehren gestellt; Schwyz und Zug finden aber, daß solches den Eidgenossen an ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten und den Landvögten an ihrer Gewalt Abbruch thue, und beantragen daher, nicht nur die von Lauis abzuweisen, sondern auch die von der Landschaft Luggarus erwählten sieben Männer, kraft Vorbehalts, wieder abzusetzen und die Landvögte wie von Alters her regieren zu lassen, denn je mehr Freiheiten man den Unterthanen gebe, desto mehr wollen sie haben. Wird in den Abschied genommen. Absch. 85. b. — **59.** (1589). Der erneuerte Antrag, zu Luggarus und in den andern ennetbirgischen Herrschaften jene sieben Männer wieder abzuschaffen, welche neben und mit dem Landvogt in den meisten Geschäften handeln, wird zum Beschluß erhoben; zugleich werden Uri und Unterwalden beauftragt, eine Verordnung zu entwerfen, wie die ennetbirgischen Landvögte sich in Zukunft gegen die Unterthanen zu verhalten haben, damit Übergriffe verhütet werden. Absch. 101. ff. — **60.** (1590). Weil abermals einige Parteien aus den ennetbirgischen Vogteien nach Baden gekommen sind, um hier statt auf den dortigen Jahrrrechnungen ihre Anstände entscheiden zu lassen, so wird beschloffen, in Zukunft dürfe kein Ort mehr eine solche Partei anhören; nur solchen Parteien soll es gestattet sein, welche zwischen den ennetbirgischen Jahrrrechnungen und den Tagsatzungen diesseits des Gebirgs zu appelliren wünschen. Absch. 138. e. — **61.** (1590). Das Verbot gegen das Vorbringen von Klagen bei den Orten ohne vorherige Anzeige an die Gegenpartei wird erneuert. (S. Absch. 138. g.). — **62.** (1593). Da man in Erfahrung gebracht hat, daß solche, die in ihren Rechtshändeln die Stimmen von sieben Orten, als der Mehrheit, ausgebracht haben, in der Regel sich an die übrigen Orte nicht mehr wenden, so wird auf Ratification hin verordnet, in Zukunft sollen spänige Parteien schuldig sein, alle regierenden Orte zu besuchen. Absch. 233. h. — **63.** (1594). Hauptmann Grüninger und Michael Strider, beide Landtschreiber von Uri, sowie Schreiber Käs haben sich hieher nach Lauis versügt, um zu fürsprechen, und begehren nun zu wissen, warum ihnen das verwehrt werde, da nach uraltem Brauch nicht allein zu Lauis und Luggarus, sondern auch zu Baden und an andern Orten deutsche Redner aus Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Basel gebraucht werden; man möchte ihnen mittheilen, was man gegen sie zu klagen habe, damit sie sich rechtfertigen können; übrigens seien sie aus einem uralten Ort der Eidgenossenschaft, das hier so viel zu regieren habe, als ein anderes Ort. Da nun zwar keine Klagen gegen sie vorliegen, man aber weiß, daß die Landesfürsprecher sich über die deutschen Redner beschwerten, weil gerade auf den Jahrrrechnungen der beste Verdienst ist, so wird die Sache ad instruendum genommen. Absch. 261. b. — **64.** (1594). Schwyz macht den Anzug, daß es mit den Strafen in den ennetbirgischen Herrschaften unrecht zugehe, indem die Unterthanen durch die Landvögte und die eidgenössischen Gefandten allzu hoch bestraft werden, daher es gut wäre, wenn man sich an die Statuten halten und der Obrigkeit die Strafen verrechnen würde, der sie gebühren; auch letztes Jahr sei Jemand um 1000 Kronen bestraft worden, wovon aber in der Eidgenossen Kammer nur 700

Kronen geflossen seien, indem die Gesandten 300 Kronen unter sich vertheilt haben, was wider Statuten und Satzungen sei. Nachdem man dieses mit Bedauern vernommen, wird jedes Ort beauftragt, über den Sachverhalt genaue Erkundigungen einzuziehen, um auf einer künftigen Tagfagung eine Ordnung aufstellen zu können, wie die ennetbirgischen Landvögte und Gesandten sich bezüglich der Strafen zu verhalten haben. Absch. 262. e. — **65.** (1595). Weil bisher die Unterthanen ihrer Proceffe wegen in große Kosten und Aufregung gekommen sind, indem sie sich mit den auf den hiesigen Jahrrechnungen erlassenen Urtheilen und Erkenntnissen nicht begnügten, sondern auf die Tagfagungen zu Baden und auch in die Orte „größlet“ (geritten) sind, so wird verordnet, in Zukunft soll verboten sein, Rechtshändel nach Baden zu ziehen, vielmehr soll es gänzlich bei dem verbleiben, was hier gesprochen wird. Das wird zum Verhalt in den Abschied genommen. Absch. 282. a. — **66.** (1595). Da einige unruhige Tröler aus den ennetbirgischen Vogteien, gegen alle Verbote und Landesordnung und hinterrücks der Landvögte, in die Orte kommen und zu Proceffen aufreizen, so soll auf nächster Tagfagung zu Baden darüber ernstlich berathschlagt werden. Absch. 289. h. — **67.** (1597). Dem eingerissenen Mißbrauch, daß zum Tode verurtheilte Verbrecher nach dem Urtheil wieder „ausgebittet“ werden, will man in Zukunft die nöthigen Schranken setzen. Absch. 328. c. — **68.** (1597). In Zukunft sollen wälsche Parteien, wenn sie nicht Beschwerden vorzubringen haben, die auf die Tagfagungen diesseits des Gebirgs gehören, zurückgewiesen werden. (S. Absch. 330. p.). — **69.** (1597). In Bezug auf die Rechtshändel aus den ennetbirgischen Herrschaften, welche meistens zu Uri verglichen werden, wird beschloffen, es soll kein Ort die Befugniß haben, solche Parteien zu vertheidigen, vielmehr jedes dieselben auch an die andern Orte weisen, damit Niemand sich zu beklagen habe. Absch. 334. k. — **70.** (1597). Auf den Antrag von Zug wird beschloffen, die Gesandten nach Luggarus sollen die den Landvögten zu Lavis und Luggarus beigegebenen sieben Männer abschaffen, damit der Landvogt alle Gewalt habe, im Namen der Eidgenossen zu regieren. Absch. 342. g. — **71.** (1597). Da die Parteien mit ihrem Herauslaufen in die Orte einander in große Kosten bringen und schließlich zu Grunde richten, so soll Uri dergleichen in die Orte laufende Parteien abweisen und heimzukehren ermahnen. Ibid. p. — **72.** (1608). Nach der üblichen Verlesung der Landesordnung vom 2. October 1586 wider das Trölerwerk und ungöttliche Rechtekaufen bemerkt der Gesandte Lucerns, wie der 6. Artikel sage, daß die civilischen Appellationen vor die hierseitigen Gesandten gehören, bei deren Erkenntnissen es verbleiben soll, und daß sie nicht nach Baden oder anderstwhin gezogen werden mögen, außer wenn Jemand in seinem Rechte übereilt worden sei und neue Rechtsamen vorweisen könne; diesem Artikel werde nicht allein durch die Unterthanen, sondern selbst auf den badischen Tagleistungen zuwider gehandelt, was nicht nur den Obrigkeiten zur Verkleinerung gereiche, sondern auch den gemeinen Mann in große Kosten und andere Weitläufigkeiten führe. Demnach wird auf Ratification hin einstimmig die Verordnung gut geheiffen, daß fürderhin jede Erkenntniß der ennetbirgischen Gesandten rechtskräftig sein solle und nur in obgenannten Fällen anderstwhin gezogen werden könne; immerhin aber darf nur mit Einwilligung des Landvogts und unter Verkündung an die Gegenpartei die Sache von Ort zu Ort gebracht, nicht aber in den Orten oder zu Baden erörtert, sondern sie muß wieder auf eine ennetbirgische Jahrrechnung gewiesen und hier entschieden werden. Absch. 658. b. — **73.** (1608). Es wird angezogen, daß das Verbrechen der Blutschande gar häufig vorkomme, aber von den Landvögten nur mit geringen Geldstrafen gebüßt werde, und daß auch andere malefizische Händel hinterrücks der zum Criminalverordneten Beiständer abgemacht und vertheidiget werden, und zwar deßhalb, weil gemäß Verordnung die Landvögte von allen Bußen zwei Theile erhalten, hingegen die Kosten über sich nehmen müssen, weßwegen sie

zu Vermeidung von Kosten mit den Fehlbaren nicht nach Verdienen procediren, sondern sie zu geringen Geldstrafen verfallen. Daher wird nun erkannt: Blutschande, die malefizisch ist und das Leben verwirkt, wenn sie in einem nähern als dem dritten Grad verübt wird, so wie auch andere malefizische Händel dürfen in Zukunft von den Landvögten nicht verthädiget, sondern sollen nach Verdienen bestraft werden; falls aber die Landvögte hiergegen handeln, sollen die Gesandten ermächtigt sein, solche Verkommnisse aufzuheben und mit den Fehlbaren nach Gebühr und Form Rechtens zu verfahren. Damit solche Ungebühr abgeschafft und gute Justiz gehalten werde, soll jeder Gesandte sogleich nach seiner Heimkehr bei seinen Obern die Ratification dieses Beschlusses auswirken, auf daß den Amtleuten in Lauis und in den übrigen Vogteien der Befehl zu dessen Publication ertheilt werden kann. Ibid. d. — 74. (1608). Schultheiß Schürpf erinnert abermals an die eingerissenen großen Mißbräuche und wie die Communen gar seltsame, einander widersprechende Statuten haben, welche sie dem Landvogt, wenn er etwas Gutes und Nützliches vornehmen will, entgegenhalten, ferner wie die Unterthanen „mit großen übermäßigen Zinsen und daruff folgenden Ghyffelbotten“ erbärmlich beladen seien. Daher wird Zürich, Lucern, Uri und Schwyz aufgetragen, Gesandte zu ernennen, welche entweder die Statuten und alle zur Sache gehörenden Schriften zum Untersuch heraus begehren oder selbst in die Vogteien reisen sollen, um gute Ordnung und Abschaffung dieser Mißbräuche herbeizuführen. Absch. 659. t. — 75. (1609). Letztes Jahr wurde verabschiedet, es soll eine Ordnung gemacht werden, wer die Kosten bei Appellationen bezahlen solle, wenn der Landvogt Unterthanen unverdienter Weise bestraft habe, weil diese bisher immer des Landvogts Reputation halber aufgehoben worden seien. Es ist nun einhellig angesehen worden, die Gesandten sollen in solchen Fällen mächtig sein, die Landvögte zu Abtragung solcher Kosten, je nach Gestalt der Sache, anzuhalten. Es könnte auch vorkommen, daß ein Landvogt dermaßen ungebührlich gegen die Unterthanen procedirte, daß die Gesandten alsdann denselben zu bestrafen wohl befugt seien. Der Basler Gesandte nimmt dies zum Bericht in den Abschied. Absch. 695. k. — 76. (1609). Wegen der großen Unordnung, welche abermals bei den Appellationen und Citationen in Rechtshändeln eingerissen ist, indem Einzelne ohne Vorwissen ihrer Gegenpartei in die Orte laufen, beschließen die katholischen Orte, jedes Ort soll seine Gesandten auf künftigen Tag zu Baden mit den nöthigen Instructionen versehen, mit gemeinen Orten über die Mittel zur Abhülfe sich zu berathen, namentlich, daß für die Appellationen eine gewisse Frist festgesetzt und bestimmt werde, in welcher Reihenfolge die Orte von den Parteien zu besuchen seien. Absch. 713. i. — 77. (1610). Zürich macht Anzug, es komme oft vor, daß solche, welchen ein durch die Gesandten erlassenes Urtheil nicht gefällt, in die Orte kehren und ihre Gegenpartei entweder gar nicht oder zu einer ungelegenen Zeit dahin citiren, woraus Urtheile erfolgen, welche einander widersprechen, und daß solche Parteien, wenn sie die Mehrheit der Stimmen erlangt haben, die übrigen Orte nicht mehr besuchen; es sei nun durchaus nöthig, diesem Übel für die Zukunft zu begegnen. Theils wegen ungleicher Meinung, theils wegen Mangel an Instructionen wird der Anzug in den Abschied genommen und den Landvögten zu Lauis und Suggarus aufgetragen, zu berichten, was dießfalls die Statuten verordnen. Absch. 742. c. — 78. (1612). In Betreff des wiederholten Anzugs, wie dringend nöthig es wäre, die Statuten und Freiheiten der ennetbirgischen Unterthanen zu durchsehen und zu reformiren, sollen die Gesandten nach Baden instruiert werden, damit diese Reformation zu Stande komme, und soll alt-Landvogt Brandenburg nebst noch einem Deputirten dahin abgefertigt werden. Absch. 797. e. — 79. (1612). Da seit einiger Zeit Klage geführt wird, daß die Unterthanen Privilegien und Freiheiten vorschützen und dadurch sich dem Gehorsam gegen die Landvögte zu entziehen suchen, was diesen zum Respect und zur Schmälerung ihres Ansehens ge-

reich; da zudem diese Freiheiten sich oft widersprechen und man ihre Authenticität zu bezweifeln Grund hat, auch wenn sie in die Statuten eingetragen wären, so wird für rathsam erachtet, für diese Sache eine eigene Tagfagung abzuhalten, auf welcher die Freiheiten und Statuten in Original vorzuweisen, genau zu prüfen und die nicht aufgelegten oder vorenthaltenen zu annulliren sind. Hiefür wird auf den 21. October ein Tag nach Baden angefetzt, wo Abgeordnete der vier Vogteien sich einzufinden haben. Absch. 803. b. — 80. (1612). Die Gesandten sind instruir, „die Sache der Fischen und Postieren wieder abzufchaffen“, da dadurch fast alle Fische aus dem Land verkauft und der Landschaft viel entzogen werde. Inzwischen langt ein Befehl aus Baden ein, daß alle Communitäten in den vier Vogteien den 21. October zu Baden erscheinen sollen, behufs Vornahme einer durchgreifenden Revision ihrer Statuten. Das wird nun in den Abschied genommen, um die Obrigkeiten dahin zu vermögen, daß sie aus Gnade den armen Landschaften diese großen Kosten ersparen und den Gesandten auf die nächste Jahrrechnung darüber Befehle ertheilen, indem man dafür hält, daß diese viel bessere Gelegenheit haben, bei den Vorgesetzten und beim gemeinen Mann die nöthigen Informationen einzuziehen, um das Nützliche in den Statuten bleiben zu lassen und das Schädliche zu verbessern. Übrigens wird die Sache „der Fischen oder Postieren“ verschoben, ebenso jene betreffend die sieben Männer oder Mitrichter. Weil indeß die Obern gefunden haben, daß der Gemeinde althier „das Incant“ der Fische jährlich bei 138 Kronen ertragen möge, will man ihnen anempfehlen, die Hälfte dem Amt, die andere Hälfte der Gemeinde zukommen zu lassen, damit der Landvogt und die Amtleute desto weniger sich zu beklagen haben. Jedes Ort soll seine Stimme bezüglich des Antrags, die Landschaft der Tagfagung zu Baden zu überheben, nach Zürich schicken, damit dieses den Communitäten die Antwort mittheilen kann und der Termin nicht verjäumt werde. Absch. 805. c. — 81. (1612). Gemäß Instruction werden die Unterthanen der Vogteien Lanis, Luggarus und Mainthal (die von Mendris haben sich schriftlich entschuldiget, da sie keine besondern Freiheiten und Privilegien haben und den Landvogt „für ihr Haupt ohne alles Mittel“ erkennen) vor die Versammlung berufen, ihre Statuten, ertheilten Gnaden, alten und neuen Freiheiten untersucht und die mündlichen Berichte der Abgeordneten der Communitäten angehört. Bei denen von Lanis wird nichts gefunden, das den regierenden Orten nachtheilig ist, weßhalb man ihnen Alles bestätigt; sie werden aber neuerdings ermahnt, wenn ein Landvogt Sturm läuten lasse, geflissener als bisher und bei Strafe des Meineids sich finden zu lassen und zuzulaufen, bei Sterbensläufen bessere Ordnung zu schaffen und neben der unsaubern Herberge auch eine saubere einzurichten, bei Anlegung der Steuern den Landvogt bewohnen zu lassen. Ebenso werden auch denen von Luggarus diese drei Artikel zu Sinn gelegt mit der Ermahnung, ihre Landvögte in gebührendem Respect zu halten, worauf auch ihre Statuten und Privilegien gut geheßen und bekräftiget werden. Einigen Gesandten erscheint das Statut, daß wenn Einer einen Andern heimlich verklage, die Obrigkeit, wenn der Beklagte es begehre, den Kläger nennen und stellen müsse, und daß, wenn der Kläger die Klage im Rechten nicht beweisen könne, er bestraft werden solle, ziemlich hart, weßhalb sie es zum Entscheid ihrer Obern in den Abschied begehren. Denen von Verzasca, Brissago und Gambarogno werden ihre Sachen ebenfalls gut geheßen mit dem Anhang, daß in Zukunft ihre Potestate, gleich wie andere Amtleute, dem Landvogt die Huldigung thun sollen. Die von Brissago bitten, man möchte ihnen den Brief, von welchen die Bacciochi bei den bewußten Unruhen aus Zorn das Siegel abgerissen haben, wieder mit dem Siegel corroboriren, indem derselbe ihre Privilegien enthalte. Die Gesandten über das Gebirg sollen daher beauftragt werden, die Sache zu untersuchen und, wenn dem also ist, den Brief zu Baden wieder befestigen zu lassen. Auch denen aus dem

Mainthal werden ihre Statuten und Freiheiten, deren nicht viele sind, gutgeheißen, wobei ihnen ernstlich eingeschärft wird, dieselben nicht zu mißbrauchen, indem man sich vorbehalte, nach Gutfinden dieselben zu ändern, zu mindern oder gar aufzuheben. Absch. 812. e. — 82. (1614). Da die Mitrichter nicht allein der regierenden Orte Stimmen, sondern auch den Urtheilen der Landvögte nicht nachkommen wollen, so soll jedes Ort seinen Gesandten auf künftigen Tag Gewalt ertheilen, Abhülfe zu schaffen. Absch. 853. c. — 83. (1614). Streitige Parteien sollen nicht mehr in den Orten angehört, sondern direct auf die Jahrrechnungen gewiesen werden. Ibid. d. — 84. (1614). Weil es sich zeigt, daß die sieben Mitrichter ihre Gewalt mißbrauchen und sich zu viel anmaßen, so daß die Autorität der Landvögte sowohl als der Obrigkeiten gemindert wird, soll jedes Ort seinen Gesandten nach Baden Instructionen für Aufhebung des Mißbrauchs ertheilen. Absch. 864. s. — 85. (1614). Der Beschluß, daß die Obrigkeiten den nach Ortsstimmen laufenden Parteien aus den gemeinen Vogteien keine Audienz mehr geben, sondern sie auf die Jahrrechnungen weisen sollen, wird instructionsgemäß erneuert. (Vrgl. Deutsche gemeine Vogt., Art. 24). Absch. 866. o. — 86. (1616). Auf die Wahrnehmung, daß Einige aus den eidgenössischen Orten in den Landschaften Lanis, Luggarus und Mainthal ablössliche Handschriften (Gülten) zu einem Zins von 8 Procent aufrichten, was den Decreten entgegen ist, wird die Frage, ob diese Decrete nur die Unterthanen oder aber auch die „oberkeitlichen regierenden Orth“ angehen, zum Entschcheid in den Abschied genommen. Absch. 925. d. — 87. (1616). Es hat sich der Mißbrauch eingeschlichen, daß auf liegende Güter größere Summen, als sie werth sind, geliehen werden und daß demnach die Besitzer „ein wuocherlichen Intereß“ ziehen, der größer ist, als sonst das Hauptgut ertragen möchte. Da man dieses sehr bedenklich findet und aus den stets vorkommenden Händeln wahrnimmt, daß der Arme dadurch höchlich geschädigt wird, so wird die Sache ad referendum genommen. Ibid. e.

b. Banditen, bezügliche Unterhandlungen mit Mayland.

Art. 88. (1587). Jedes Ort soll seine Boten nach Baden über die Klagen instruiren, daß in den ennetbirgischen Vogteien bald Niemand mehr vor den Banditen sicher sei. Auch der spanische Ambassador wünscht, daß man sichernde Maßregeln treffe. Absch. 10. l. — 89. (1587). Die Beschlüsse in Betreff der mayländischen Banditen werden bestätigt. (S. Absch. 19. u.). — 90. (1589). Auf den Vorschlag des Gubernators von Mayland für Abschließung einer Übereinkunft über die Behandlung der auf beidseitigem Gebiete sich aufhaltenden Straßenräuber, Banditen und Mörder werden Uri, Schwyz und Nidwalden mit der Einleitung der dahierigen Unterhandlungen beauftragt. (S. Absch. 85. n.). — 91. (1589). Man hält für nöthig, eine Verordnung über die verrufenen Banditen zu erlassen, auf daß dieselben aus den ennetbirgischen Landschaften vertrieben werden und keine Unterkunft mehr bei den Unterthanen finden. Diese Verordnung lautet: Fürderhin ist jeder Unterthan verpflichtet, so bald er einen Banditen sieht oder von einem etwas weiß, und wäre es auch sein Vater, Bruder oder Verwandter, beförderlich dem Consul davon Anzeige zu machen; alsdann soll der Consul bei höchster Buße Jedermann in seiner Commune, auch die nächsten Consulu und Communen, aufmahnen und je Einer dem Andern helfen und Leib und Leben daran setzen, um diesen Banditen lebend oder todt einzubringen; die vier Landesfürsprecher sind schuldig, nach erhaltener Anzeige durch den Landvogt Alles aufzunehmen; sollte Jemand dieser Verordnung nicht nachkommen, so soll er als meineidig erklärt und zu keinem Amt mehr zugelassen werden und zu einer Buße von 100 Kronen zu Händen der Kammer verfallen sein. Zu mehrerer Bekräftigung wird diese Satzung in den Abschied genommen. Absch. 100. i. — 92. (1589). Anzeige, daß sich über hundert bewaffnete Banditen in einem alten Schlosse auf mayländischem Gebiet, etwa

zwei Stunden von Lauis am See verschanzt haben und von dort aus die Umgegend beschädigen, und Antrag, mit dem Herzog von Mayland über gemeinsames Vorgehen gegen dieselben sich zu verständigen. (S. Absch. 101. kk.). — **93.** (1589). Auf künftigen Tag zu Baden sollen die Gesandten instruiert werden über die Art und Weise der Liberirung von Todtschlägern in den ennetbirgischen Vogteien. (S. Absch. 104. e.). — **94.** (1590). Mayland wünscht Abschließung einer Übereinkunft über gegenseitige Auslieferung von Übelthätern. (S. Absch. 138. t.). — **95.** (1590). Die Gesandten zu Lauis hatten am 10. Juli an den Gubernator von Mayland ein Schreiben erlassen bezüglich der Banditen, welche sich an den Grenzen aufhalten, damit Maßregeln gegen dieselben vereinbart werden. Die hierauf erfolgte Antwort des Gubernators vom 16. Juli und seine Zusicherung, allen Ernst anwenden und dem Gubernator zu Como bezügliche Weisungen ertheilen zu wollen, wird in den Abschied genommen. Absch. 139. a. — **96.** (1590). Die Verordnung, daß die Gesandten auf den ennetbirgischen Tagsatzungen nicht die Befugniß haben sollen, Banditen zu liberiren oder ihnen Geleit zu geben, wird erneuert. (S. Absch. 144. l.). — **97.** (1590). Uri wird beauftragt, die Verordnung in Betreff der Banditen in den ennetbirgischen Herrschaften in Vollziehung zu setzen. Absch. 146. c. — **98.** (1590). Wegen der in den ennetbirgischen Vogteien umherstreichenden Banditen soll Uri an die Bündner schreiben, denselben keinen Aufenthalt zu geben. Absch. 157. i. — **99.** (1591). Auf den Wunsch des spanischen Ambassadors wird der Landvogt von Lauis beauftragt, mit dem Gubernator zu Mayland sich über Maßregeln gegen die Banditen zu verständigen. (S. Absch. 169. b.). — **100.** (1591). In Folge ernster Beschwerden des spanischen Ambassadors wird an alle Landvögte die Weisung erlassen, die Räuber und Banditen sogleich aus ihren Landschaften zu vertreiben; dabei dürfe jede Partei der andern Gebiet bis auf sechs Meilen betreten, jedoch unbeschadet der beidseitigen Freiheiten. Dieses soll alle drei Jahre erneuert werden. (S. Absch. 187. c.). — **101.** (1592). Über das Begehren des spanischen Ambassadors in Betreff der Banditen sollen die Gesandten auf nächste Tagsatzung instruiert werden. Absch. 190. g. — **102.** (1592). Verkommniß zwischen den XII Orten und dem Gubernator von Mayland für Ausrottung der auf beidseitigem Gebiet sich aufhaltenden Banditen. (S. Absch. 195. c.). — **103.** (1592). Der mayländische Bandit Johann Paul Tavalla hat wider alle der Banditen wegen erlassenen Satzungen und entgegen der kürzlich mit Mayland aufgerichteten Capitulation zu Baden sich ein sicheres Geleit zu verschaffen gewußt. Da nun derselbe auf mendrisischem Gebiet einen Mord begangen und zudem den Priester Josef von Campiglione öffentlich umgebracht hat, so wird er aus allen vier Vogteien verbannt und dem eine Belohnung von 100 Kronen zugesichert, welcher ihn umbringen würde. Der Beschluß wird zu weiterem Verhalt in den Abschied genommen. Absch. 209. c. — **104.** (1592). Auf eine Beschwerde des spanischen Ambassadors über die fortdauernden Frevel der Banditen werden die nöthigen Vorkehrungen dagegen getroffen. (S. Absch. 220. h.). — **105.** (1593). Verhandlungen mit dem Gubernator von Mayland zu Vereinbarung gemeinsamer Maßregeln zu gegenseitiger Vertreibung der Banditen. (S. Absch. 235. p.). — **106.** (1595). Der spanische Gesandte legt den Entwurf einer Übereinkunft vor zwischen dem Senat zu Mayland und der Eidgenossenschaft über gegenseitige Bestrafung der Straßenräuber. (S. Absch. 277. f.). — **107.** (1595). Nach Verlesung einer Zuschrift aus Luggarus betreffs der Banditen zu Briffago und des Salzhandels mit Mayland wird gefunden, im Proceß mit den Banditen habe der Landvogt bisher zur vollkommenen Zufriedenheit gehandelt; er soll ihn fortsetzen, wobei man ihn des Schutzes versichere, indem Uri ihn im Nothfall mit zuverlässigen Leuten aus Livinen unterstützen werde; auf nächster allgemeinen Tagsatzung zu Baden sollen dann Maßregeln getroffen werden, damit den Banditen kein Geleit mehr gegeben und

Übertreter, namentlich solche, welche ihnen Unterschlagung gewähren, streng bestraft werden; zudem soll mit dem spanischen Ambassador Rücksprache genommen werden, damit auch die Mayländer den Banditen keinen Vorschub thun. Absch. 279. a. — **108.** (1595). Welches Ort seinen Gesandten keine Instructionen der gestellten Ordnung der Banditen halber nach Lavis mitgegeben hat, soll es nachträglich thun. Absch. 281. e. — **109.** (1595). Vereinbarung von Artikeln mit dem spanischen Gesandten bezüglich der beidseitigen Verfolgung und Berechtigung der Banditen auf mayländischem und eidgenössischem Gebiet. (S. Absch. 283. e.). — **110.** (1595). Da ungeachtet der erlassenen Beschlüsse, daß weder die Gesandten noch die ennetbirgischen Landvögte einen Banditen zu liberiren die Vollmacht haben sollen und daß die Betreffenden sich an die Orte zu wenden haben, solche Liberationssfälle dennoch wieder vorgekommen sind, so werden der alt-Landvogt von Lavis zur Verantwortung und der Landschreiber daselbst zur Einvernahme bezüglich der 1000 Kronen Strafgeld nach Baden citirt. Ibid. p. — **111.** (1596). Auf nächste Tagsatzung zu Baden sollen endlich die nöthigen Instructionen bezüglich der projectirten Übereinkunft mit Mayland über Ausrottung der Banditen und Bestrafung der Straßenräuber ertheilt werden. Absch. 295. b. — **112.** (1596). Dem spanischen Gesandten wird der Entwurf zu einem in acht Artikeln bestehenden Vertrag mit Mayland über gegenseitige Vertreibung und Ausrottung der Banditen, Straßenräuber und Mörder mitgetheilt, damit er dessen Ratification durch den Gubernator auswirke. (S. Absch. 296. f.). — **113.** (1596). Antrag des spanischen Gesandten zu Erneuerung des Verkommnisses wegen gegenseitiger Verfolgung und Bestrafung der Übeltäter. (S. Absch. 305. b.). — **114.** (1596). Verhandlung mit dem spanischen Ambassador über Verfolgung und Bestrafung der Banditen. (S. Absch. 307. c.). — **115.** (1596). Der mayländische Gesandte legt einen neuen Entwurf zu einer Capitulation bezüglich der Banditen vor, der in vier Artikeln besteht, nebst einer Aufzählung der Verbrechen, die gemäß dieser Capitulation zu bestrafen sind. Ibid. gg. — **116.** (1597). Verhandlung mit dem mayländischen Gesandten wegen der an den Grenzen sich herumtreibenden Banditen. (S. Absch. 330. d.). — **117.** (1597). Auf die Vorstellung des spanischen Ambassadors, der Vertrag von 1592 über Ausrottung der Banditen sollte erneuert werden, werden die Gesandten über das Gebirg mit den daherigen Unterhandlungen beauftragt. (S. Absch. 342. c.). — **118.** (1597). Kraft der von den Gesandten der XII Orte zu Baden erhaltenen Vollmacht wird die Übereinkunft wegen der Banditen mit Kaspar von Castiglia, dem Ambassador und geheimen Secretär des Gubernators von Mayland, auf drei Jahre abgeschlossen, besiegelt und unterschrieben, nur Uri stimmt nicht dazu. Die Artikel werden zur Publication in alle vier Vogteien geschickt mit der Erläuterung, daß man, wenn ein Bandit, der sich durch Umbringen eines andern Banditen ledig gemacht hat, später sich wieder vergehen würde, ihm die alten und die neuen Vergehen zusammenrechnen und weiter als die sechs Meilen nachjagen werde. Absch. 344. d. — **119.** (1598). Zürich meldet, seine Gesandten haben über das Banditenwesen in den ennetbirgischen Vogteien genauen Untersuch angestellt, und beantragt gemeinsame Besprechung von Maßregeln gegen die wälischen und deutschen Wettler, damit die Untertanen vor ihnen geschützt werden, unter Zusicherung seiner möglichsten Mitwirkung. Davon wird jedem Ort Mittheilung gemacht. Absch. 348. a. — **120.** (1598). Auf erneuerte Anregung des spanischen Ambassadors wird der zwischen den ennetbirgischen Gesandten und den mayländischen Abgeordneten verabredete Entwurf einer Capitulation in Betreff der Banditen in den Abschied genommen, weil einige Artikel noch genauer gefaßt werden müssen. Ibid. d. — **121.** (1598). Unterhandlungen mit Mayland wegen des Verbots der Korn- und Weinausfuhr und einer Übereinkunft über Vertreibung der Banditen. Verlegung der sich auf mehr als 5000 Kronen belaufenden Kosten des Vacciosischen und May-

naldischen Handels auf die vier Landschaften. (S. Absch. 365. c.). — **122.** (1599). Auf den Bericht, daß die von Lauis und Mendris um Nachlaß der ihnen auferlegten Kosten in dem Handel wegen der Banditen nachsuchen, während die von Luggarus und Mainthal ihr Betreffniß bereits bezahlt haben, wird an die Landvögte von Lauis und Mendris geschrieben, sie sollen für die Bezahlung der ihren Landschaften auferlegten Raten sorgen, indem Ungehorsame der Eidgenossen Ungnade und Strafe zu gewärtigen hätten. Absch. 372. g. — **123.** (1604). Da einige wegen Mordthaten aus den ennetbirgischen Herrschaften Verbannte in Mayland gefangen sitzen sollen, wird der Gubernator ersucht, denselben den verdienten Lohn zu Theil werden zu lassen, damit sie keine Gelegenheit mehr haben, Böses zu thun. Absch. 525. c. — **124.** (1612). Den Landvögten soll der scharfe Befehl ertheilt werden, eifriger und ernsthafter als bisher gegen die Banditen vorzugehen und auf der Mayländer Ermahnen Jagd auf sie zu machen. (S. Absch. 797. o.). — **125.** (1614). Da in diesen Vogteien die Banditen sich wieder einnisten und erst kürzlich Einer im Palast des Landvogts zu Lauis erschossen worden sein soll, so sollen die Gesandten nach Baden instruiert werden, dießfalls Einsuchen zu schaffen. Absch. 850. i. — **126.** (1614). Zu Abschaffung des ungebührlichen Wesens der Banditen wird beschloffen, alle Arten Büchsen, große und kleine Rohre sollen bei höchster Strafe und Ungnade verboten sein; an den Gubernator zu Mayland will man das Gesuch richten, bei der früher der Banditen halber abgeschlossenen Capitulation zu verbleiben, gemäß welcher man einander gegenseitig die Banditen ausliefern soll, auch soll man den Cardinal zu Mayland freundlich ersuchen, auf seinem an die eidgenössischen Vogteien gränzenden Gebiete Banditen nicht zu dulden. Und weil der Graf von „Vincercato“ (Vimercato) viel dergleichen Unheil anrichtet, wird ihm das ertheilte Geleit aufgekündet. Endlich wird dem Landvogt zu Lauis befohlen, diesen Verfügungen pünktlich nachzukommen und dem Gorino unter Androhung höchster Strafe zu intimiren, daß er sich bis auf weitere Verfügung in den Orten aufhalten soll. Absch. 853. h. — **127.** (1614). Der Gubernator von Mayland hat sich bereit erklärt, das Verkommniß über Vertreibung der Banditen zu erneuern. (S. Absch. 864. u.). — **128.** (1614). Die zwischen dem Haus und Herzogthum Mayland und den XII Orten in Betreff der Banditen früher aufgerichtete Capitulation wird beiderseits neuerdings bestätigt; die beiden Originalbriefe werden besiegelt, der eine dem Gubernator, der andere Zürich zu Aller Handen zugestellt und eine Abschrift den ennetbirgischen Gesandten zur Publication zugeschickt. Absch. 866. b. — **129.** (1614). Der spanische Ambassador Casale meldet in einer Zuschrift, der Rath zu Mayland finde den Artikel in der wegen der Banditen aufgerichteten Capitulation, durch welchen den ausländischen Banditen dreißig italienische Meilen von dem beidseitigen Gebiet zu wohnen auferlegt wird, zu weitgehend, indem auch die Stadt Mayland darin begriffen wäre, und erachte eine Entfernung von fünfzehn Meilen für genügend; er begehrt, daß der Vertrag in diesem Sinne abgeändert und der Tag festgesetzt werde, wann die Capitulation in den ennetbirgischen Vogteien publicirt werden solle. Man findet das Begehren nicht unziemlich, daher die dreißig in fünfzehn wälsche Meilen abgeändert werden; der Tag für die Publication wird auf Michaeli angesetzt. Absch. 875. d.

c. Verschiedene Justizsachen.

Art. 130. (1594). An den Senat zu Mayland und an die ennetbirgischen Landvögte wird geschrieben, sie möchten sich über ein gleichmäßiges Verfahren für Zurückstellung von gestohlenem Gut zu verständigen suchen. (S. Absch. 262. cc.). — **131.** (1594). Aus Auftrag der übrigen Gesandten waren die Gesandten von Zürich, Basel und Freiburg nach Mayland gereist, um mit dem „Contyftabel“ oder dem Senat ein Übereinkommen über Zurückstellung von gestohlenem Gut zu treffen. Der Gubernator versprach, seinem in Uri

residirenden Gesandten, Pompejus della Croce, Auftrag zu ertheilen, über einen solchen Vertrag mit den Eidgenossen zu unterhandeln. Das wird zum Verhalt in den Abschied genommen. Absch. 264. a. — **132.** (1596). Auf der Tagsetzung zu Narau soll Anzug gemacht werden wegen 1. der überaus großen Gerichtsgelder auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen, 2. der verbotenen Liberationen und 3. des französischen Handels von Mendris. Absch. 315. i. — **133.** (1597). Olivier Piot von Luggarus, dessen Bruder von der Inquisition zu Mayland verhaftet worden ist, bittet um Bewilligung, auf mayländische geistliche Güter ennet Gebirgs Arrest legen zu dürfen. (S. Absch. 321. d.). — **134.** (1609). Der Gesandte von Glarus protestirt gegen das Behandeln etlicher aus den ennetbirgischen Vogteien eingelangter Geschäfte, da er Auftrag habe, dieselben an ihre gebührenden Orte zu weisen. Absch. 697. mm. — **135.** (1611). Was Jakob Megnet, der „Gutvertiger“ (Spediteur) von Uri im Namen der Kaufherren, denen vor Jahren einige Waarenballen in den ennetbirgischen Vogteien entwendet worden sind, vorgebracht hat, soll den Gesandten auf die ennetbirgische Jahrrechnung, sammt Instructionen darüber, mitgetheilt werden. Absch. 771. p.

3. Polizeiliches.

(S. auch Handel und Verkehr etc.).

Art. 136. (1599). Von den Gesandten der XII Orte in Baden ist eine Zuschrift eingelangt, betreffend die dem Johann Baptist Ghiringhelli und Hieronymus de Porta von Mendris ertheilte Bewilligung zum Tragen verbotener Waffen. Da jedoch zu Lauis deßhalb einige Rufe erlassen worden sind, wird der Handel für einstweilen in den Abschied genommen. Absch. 384. b. — **137** und **138.** (1611). Den Gesandten auf die ennetbirgische Jahrrechnung sollen Instructionen mitgegeben werden für Abschaffung und Verbotung der langen Rohre und Feuerbüchsen, ferner daß kein Ort, Landvogt oder Gesandter Gewalt haben soll, Einen, der wegen vorzüglichem Todtschlags verbannirt worden ist, zu liberiren, wie solches von den der dortigen Unruhen wegen jetzt in Lauis befindlichen Gesandten beschloffen worden ist. Absch. 771. o.

4. Getreide- und Salzbezug.

Art. 139. (1587). Gesuch des Ammann Lussi um Verwendung beim Papst, damit Salz und Korn in die ennetbirgischen Länder geführt werden dürfen. (S. Absch. 2. h.). — **140.** (1587). Da der Kornpreis jenseits des Gebirgs bereits so hoch gestiegen ist, daß man besorgt, man müsse den Unterthanen ab den diesseitigen Märkten zu Hülfe kommen, so wird an den Gubernator zu Mayland und an Pompejus zum Kreuz geschrieben, sie möchten gemäß Vereingung den ennetbirgischen Unterthanen Getreide bewilligen. Absch. 37. n. — **141.** (1587). Mahnung an den Gubernator von Mayland um Bescheid in Betreff der bundesgemäßen Verabfolgung von Getreide. (S. Absch. 39. a.). — **142.** (1587). Die Gesandten auf künftigen Tag sollen instruit werden bezüglich einer Antwort an den Herzog von Mayland wegen des Kornkaufs. Absch. 41. d. — **143.** (1587). In Betreff Bewilligung des Kornkaufs antwortet der Gubernator zu Mayland, daß er einzig den Transit und das Abführen dessen, was den ennetbirgischen Unterthanen auf dem Herzogthum wachse (wozu er schon gemäß des Bündnisses verpflichtet ist), bewilligen könne, daher mit dem spanischen Ambassador Rücksprache genommen wird, daß auch der Kornkauf erlaubt und bis Lichtmess darüber Bescheid gegeben werde. Absch. 42. o. — **144.** (1588). Anzeige des favonischen Ambassadors, daß der Herzog den ennetbirgischen Unterthanen die freie Abfuhr von 1000 Säcken Korn bewilligt habe. (S. Absch. 44. b.). — **145.** (1588). Vor

einigen Jahren waren Albrecht Segeffer und Landammann Püntiner in der regierenden Orte Namen abgeordnet worden, um des freien feilen Kaufs und der „sterbenden Läufe“ wegen eine Ordnung zu machen; die dahierigen Kosten waren auf die Landschaften gelegt und sind bis an 10 Kronen berichtet worden. Da der Landschreiber von Lauis deshalb Einige in Vellenz verarrestiren wollte, hat sich der Commissär daselbst dem widersetzt. Schwyz und Nidwalden sollen nun ihre Meinung nach Uri schicken, ob die drei Orte den Commissär zur Bezahlung anhalten wollen. Absch. 54. x. — **146.** (1589). Dem Herzog (Gubernator) zu Mayland wird gedankt für die Ausgleichung der Beschwerden der ennetbirgischen Unterthanen. Absch. 82. b. — **147.** (1589). Gemäß des Bündnisses mit Spanien müssen die ennetbirgischen Unterthanen, welche im Mayländischen Korn kaufen wollen, eine bezügliche Bescheinigung von ihrer Obrigkeit beibringen. Da nun einige Landschaften für Ausfertigung dieser Scheine eigene Kanzler ernannt haben, denen sie jährlich 24 Kronen auf Kosten der Landschaft bezahlen, während die Landschreiber, die ohnehin durch die neuen Satzungen viel verloren haben, die Sache um denselben Lohn besorgen möchten, so soll jedes Ort seine Gesandten auf nächste Tagfagung darüber instruiren. Absch. 85. k. — **148.** (1590). Uri soll den ennetbirgischen Landvögten auftragen, die Unterthanen zu warnen, daß sie ihr Korn nicht aus dem Land verkaufen, indem man ihnen nicht helfen könnte, wenn Mangel eintreten würde. Absch. 152. i. — **149.** (1591). Verhandlung mit dem spanischen Gesandten in Betreff des Durchpasses von Korn durch die Eidgenossenschaft; bedingungsweise Bewilligung. (S. Absch. 187. a.). — **150.** (1594). Verwendung in Betreff der Abgabe, welche Statthalter Donada und Mithasten von Luggarus in Mayland für den Salztransit zu entrichten haben, u. s. w. (S. Absch. 249. f.). — **151.** (1594). Die sechs katholischen Orte sind entschlossen, die Unterhandlungen mit Mayland über Nachlaß des Transitgeldes für Salz fortzusetzen. (S. Absch. 255. b.). — **152.** (1594). Unter Mittheilung des von Donada eingelangten Schreibens wird Lucern ersucht, beförderlich eine Verwendung für ihn an den Gubernator von Mayland abgehen zu lassen. (S. Absch. 257. e.). — **153.** (1595). Dem Statthalter Donada werden offene Fürschreiben bezüglich seines ennetbirgischen Salzhandels erteilt. Absch. 275. d. — **154.** (1595). In Betreff des Salzhandels mit Mayland und besonders wegen Aufhebung des Transitgeldes von 1000 Kronen wird mit dem spanischen Ambassador unterhandelt und der Landvogt beauftragt zu untersuchen, ob die Klage der Unterthanen über zu hohen Salzpreis begründet und ob das Salz zu Canobbio besser oder schlechter als das zu Luggarus sei, auch wie es mit dem ergangenen Ruf beschaffen sei. Über diese Fragen soll er noch vor der Fahrrechnung Bericht geben. Absch. 279. b. — **155.** (1595). Auf den öffentlich erlassenen Ruf, ob sich Jemand über Statthalter Donada wegen seines Salzhandels zu beschweren habe und ob derselbe nicht besseres und wohlfeileres Salz liefere als die mayländischen Speditoren zu Canobbio, meldet sich Niemand als die Rätthe zu Luggarus, doch auch sie nicht um zu klagen, sondern nur um ihre Freiheiten bezüglich des Salzkaufs aufzulegen, die aber das Meerjatz nicht betreffen. Da Donada dagegen sein auf fünf und zwanzig Jahre erlangtes Privilegium vorlegt, so läßt man es bei Brief und Siegeln verbleiben. Absch. 284. c. — **156.** (1595). Sobald Statthalter Donada von Luggarus herkommt, will man über den Salzhandel mit Mayland eintreten. Absch. 289. i. — **157.** (1596). Verhandlung der VII katholischen Orte mit dem spanischen Ambassador betreffend die theilweise Hemmung der Kornausfuhr aus dem Herzogthum Mayland. (S. Absch. 312. b.). — **158.** (1596). Den Landvögten wird anbefohlen, alles Getreide zu verarrestiren, welches aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft auf das von Mayland abgeführt werden wollte. (S. Absch. 313. a. ^o). — **159.** (1596). Den Landschaften Lauis und Luggarus werden Verwendungsschreiben erteilt an beide Herzoge von Savoyen

und Mantua, damit man ihnen daselbst den Kornkauf bewillige; davon wird an Uri Mittheilung gemacht. Ibid. c. — **160.** (1597). Der Gesandte Freiburgs soll an seine Obrigkeit berichten in Betreff des Salzhandels, sowie daß Statthalter Donada sich anerbieten habe, Rechnung abzulegen. Absch. 325. i. — **161.** (1597). Auf den Bericht des Statthalters Donada über den Salzgewerb und über den ihm durch den Salztransit aus Mayland zugefügten Schaden wird eine Verwendung für ihn an den Gubernator und an den spanischen Ambassador erlassen. (S. Absch. 328. d.). — **162.** (1598). Verwendung für Statthalter Donada und für Aufrechthaltung des zu Bellenz ergangenen Urtheils bezüglich seines Salzhandels. (S. Absch. 353. n.). — **163.** (1599). Nochmalige Schritte beim Gubernator und beim Ambassador für Erledigung der Anstände wegen des Salzhandels. (S. Absch. 371. c.). — **164.** (1600). Die Gesandten auf nächste Tagfagung sollen in Betreff des mayländischen Salzhandels instruiert werden. (S. Absch. 419. l.). — **165.** (1602). Den Gesandten nach Mayland wird Auftrag ertheilt in Betreff des Salzhandels des Statthalters Donada. Absch. 459. l. — **166.** (1604). Die Verantwortung des Statthalters Donada auf die gegen ihn eingereichten Klagen wird genehm gehalten. Bezüglich des Salztransits nach Mayland will man beim Gubernator ernstlich darauf dringen, daß gemäß seinen Versprechungen ein förmlicher Weibrief zur Capitulation ausgestellt werde. (S. Absch. 541. b.). — **167.** (1604). Die Unterhandlungen mit Mayland für Verabfolgung von 40,000 Stara Salz sollen fortgesetzt werden. Absch. 542. e. — **168.** (1605). Der freiburgische Gesandte erkundigt sich nachdrücklich nach der ausstehenden Summe, welche Statthalter Donada vom Salzhandel her Freiburg schuldig ist. Absch. 569. h. — **169.** (1605). Dem Statthalter Donada werden die nöthigen Schriften für Betreibung seines langwierigen Processes in Mayland bezüglich des Salztransits bewilligt, zc. (S. Absch. 571. f.). — **170.** (1605). Angelegenheit wegen des Salzbezugs aus dem Mayländischen. (S. Absch. 576. p.). — **171.** (1608). Schreiben an den Gubernator zu Mayland in Betreff des Salztransits und der Anliegen des Statthalters Donada. (S. Absch. 672. q.). — **172.** (1610). Auf die Klage der Unterthanen und Kaufleute, welche Korn und Reis auf mayländischem Gebiet kaufen und den Langensee hinauf führen, daß sie jetzt genöthiget werden, nach Luggarus zu schiffen und das Korn und Reis wiederum zu fassen, erlassen die katholischen Orte an den Landvogt die Weisung, diese Neuerung abzuschaffen und Jeden mit dem, was er gekauft hat, wie von Alters her fahren zu lassen. Absch. 728. c. — **173.** (1615). Mayland droht den ennetbirgischen Vogteien mit Fruchtsperre, wenn sie noch fernerhin den Bündnern mayländisches Getreide zugehen lassen. (S. Absch. 894. b.).

5. Handel und Verkehr, Märkte, Gewerbe zc.

(S. auch Getreide- und Salzbezug).

Art. 174. (1588). Gemäß erhaltenem Auftrag übersenden die ennetbirgischen Landvögte einen Vorschlag zu Verhütung der Wucherzinse und des Wuchers beim Kornkauf, nebst Vorschlägen des Landvogts von Mendris und Valerna für Abänderung der drei ersten Artikel bei Anwendung in seiner Vogtei. — Wird zu näherer Berathung in den Abschied genommen. Absch. 63. q. — **175.** (1590). Uri soll nochmals in Aller Namen an die ennetbirgischen Landschaften schreiben, daß sie dem Leonhard Furrer von Uri für Auslagen und Arbeit bei seiner Sendung nach Mayland wegen ihrer Märkte 100 Kronen vergüten und auch die Andern befriedigen, welche in diesem Geschäft gearbeitet haben. Absch. 126. l. — **176.** (1591). Instructionsgemäß hat der Gesandte von Basel beantragt, in Betreff des Holz- und Kohlengewerbes Ordnung zu schaffen. Da aber die andern Gesandten es bei der frühern Erkenntniß bleiben lassen wollen, nimmt er die Sache „zu Gedechtnus“ in den

Abschied. Absch. 179. h. — **177.** (1591). Weisung an die Landvögte, zu Verhütung von Wucher und Fürkauft angemessene Marktverordnungen zu erlassen. (S. Absch. 187. b.). — **178.** (1592). Ermächtigung der die Grafschaft Bellenz regierenden Orte, ihre Verordnung gegen das Aufkaufen von Wein auch in den übrigen ennetbirgischen Vogteien zu publiciren und die Landvögte und Amtsleute mit deren Vollziehung zu beauftragen. (S. Absch. 220. d.). — **179.** (1592). Verordnung gegen den Fürkauft in Wein und das Ausleihen von Geld auf Wein. (S. Absch. 221. e.). — **180.** (1593). An die ennetbirgischen Landvögte wird die Mahnung erlassen die nöthigen Vorsorgen zu treffen, damit diesen Herbst kein Wucher und Fürkauft mit Wein getrieben werde und daß man nicht zu früh „wimme“ (Weinlese halte). Absch. 240. g. — **181.** (1600). Da die Mayländer bisweilen die Viehmärkte in den ennetbirgischen Vogteien abrufen, wodurch die Kaufleute in bedeutenden Schaden kommen, so wird mit dem Ambassador das Nöthige verhandelt. Absch. 412. o. — **182.** (1600). Denen von Lanis und Luggarus wird verboten, abgestandenen alten Wein unter den neuen zu mischen. Absch. 420. m. — **183.** (1610). Der Antrag, man solle dafür sorgen, daß die Unterthanen mit dem Vieh nicht mehr über das Gebirg fahren, sondern daß die Wälschen herkommen und hier kaufen, wird in den Abschied genommen, da die tägliche Erfahrung zeigt, welche Gefahren, List und Übervortheilungen den Unsrigen begegnen und wie viele dabei zu Grunde gehen. Absch. 722. i. — **184.** (1610). Weil die Unterthanen, welche ihr Vieh über das Gebirg treiben, von den Wälschen übel oder gar nicht bezahlt werden, wodurch viele zu Grunde gehen, stellt Zürich den Antrag, gänzlich zu verbieten mit Vieh über das Gebirg zu fahren, indem dann die Wälschen herkommen und gutes baares Geld mitbringen würden. Da aber einige Orte Bedenken dagegen erheben, so wird der Antrag in den Abschied genommen, damit jede Obrigkeit bei ihren Unterthanen das Angemessene anordne. Absch. 742. e. — **185.** (1611). Reclamation der V katholischen Orte gegen die durch das falsche Gerücht, es herrsche „ein Sterben“ bei ihnen, veranlaßte Sperrung der Pässe. (S. Absch. 761. h.). — **186.** (1611). Schreiben der VII katholischen Orte an die von Luggarus wegen Sperrung der Pässe. (S. Absch. 764. g.). — **187.** (1611). Da man gegen die großen Verluste, welche die Unterthanen durch den Viehtrieb über das Gebirg erleiden, keine wirksamen Maßregeln zu treffen weiß, mag jede Obrigkeit von sich aus ihre Unterthanen vor diesem Schaden zu schützen suchen. Absch. 776. r. — **188.** (1611). Man soll eingedenk sein, das überschwängliche Aufkaufen von Vieh über das Gebirge abzustellen. Absch. 778. d. — **189.** (1612). Die Gesandten wissen ihren Obern zu berichten, was dem Sanitätstribunal und dem Ambassador Casale wegen Öffnung des Passes nach Mayland geschrieben werden soll und daß Lucern ersucht worden ist, diese Schreiben in aller verbündeten Orte Namen zu erlassen. Absch. 794. c. — **190.** (1612). An das Sanitätstribunal zu Mayland wird wegen Öffnung des Passes geschrieben; zugleich kommt die große Unbescheidenheit der mayländischen Commissarien bei solchen Sperren zur Sprache. (S. Absch. 797. d.). — **191.** (1615). Abgeordnete von Misox führen Beschwerde, daß die von Mayland durch Vermittlung ihres Abgesandten, Alexander Zobia, in den Vogteien Lanis, Luggarus und Bellenz einen Ruf ausgebracht haben, durch welchen ihnen, den Misoxern, der Kornkauf gänzlich abgeschlagen und sogar eine Wache zu Bellenz aufgestellt worden sei; da dieses wider ihre alten Bündnisse sei, bitten sie um Aufhebung des Rufs und um Bewilligung des freien Passes und Transites. Man ist nun nicht gewillt, denen von Misox den feilen Kauf abzuschlagen, obwohl man bezüglich des mayländischen Kornes nicht anderst handeln kann, da ohne dasselbe die drei Vogteien nicht leben können; deshalb will man auf der Heimreise zu Bellenz die nöthigen Schritte für Durchlassung des transitirenden Kornes thun; damit aber nur geschieht, was der Obrigkeiten Wille ist, wird der Gegenstand in den Abschied genommen.

Abſch. 896. c. — **192.** (1616). Weiſung an die Landvögte, ihren Unterthanen das Verkaufen von tractatgemäß aus dem Mayländiſchen bezogenen Korn an Miſoxer zu verbieten und zugleich gegen das Aufkaufen ſolchen Getreides durch die Miſoxer ſchützende Maßregeln zu treffen. Geſuch an den Ambaſſador Caſale, ſeinerſeits zu verhüten, daß die Mayländer ſoviel Wein in den ennetbirgiſchen Vogteien aufkaufen. (S. Abſch. 938. b.). — **193.** (1617). Befehl der VII katholiſchen Orte an die ennetbirgiſchen Vogteien, zum Unterhalt der wegen aus gebrochener Seuche auf dem St. Gotthard nöthig gewordenen Wachen ihren Antheil beizutragen. Abſch. 944. e. — **194.** (1617). Die Anzeige, daß der Badie (? Badis) von Lauis gegen das Verbot und mit Umgehung des Zolls den Bündnern Korn zugeführt habe und auf die an ihn erlaſſene Citation auf letzte ennetbirgiſche Jahrrechnung nicht erſchienen und daher mit einer Strafe belegt worden ſei, wird ad referendum genommen. Abſch. 945. e. — **195.** (1617). Die V katholiſchen Orte befehlen neuerdings den ennetbirgiſchen Vogteien bei Strafe, an die Unkoſten der zu Griels aufgeſtellten Wache beizusteuern. Abſch. 948. f. — **196.** (1617). Befehl, an der jüngſten Verordnung über den Weinverkauf nach dem Mayländiſchen feſtzuhalten. (S. Abſch. 963. b.). — **197.** (1617). Da Zürich die Warnung an die ennetbirgiſchen Landvögte wegen Aufkaufen des Weines noch nicht erlaſſen hat, ſoll Lucern es in der katholiſchen Orte Namen thun. Abſch. 966. b.

6. Zollsachen.

Art. 198. (1594). Bern macht Anzug, daß die ennetbirgiſchen Zölle immer weniger ertragen, weil ſie nicht nach alter Übung auf offener Gant verſteigert, ſondern auf einige Jahre verliehen werden, während die alten Satzungen vorſchreiben, daß jedes Jahr abwechſelnd die Zollehen zu Lauis und Luggarus verſteigert werden ſollen. Die alten Satzungen werden beſtätigt und Uri beauftragt, die ennetbirgiſchen Landvögte davon in Kenntniß zu ſetzen. Abſch. 262. s. — **199.** (1603). Weil Einige, welche mit Pferden und Rindvieh über das Gebirge handeln, den betreffenden Zoll zu Lauis und Luggarus zu bezahlen ſich weigern, ſollen Nachforſchungen über die bezüglichlichen Verpflichtungen der eidgenöſſiſchen Kauf- und Handelsleute angeſtellt werden. Abſch. 504. u. — **200.** (1614). Beſchwerde über Erhöhung der Zölle im Mayländiſchen. (S. Abſch. 850. e.). — **201.** (1614). Wegen der Zollſteigerung zu Mayland ſoll entweder mit dem nächſtens ankommenden Ambaſſador ernſtlich geſprochen oder an den Gubernator geſchrieben werden, daß er es bei dem alten Zoll verbleiben laſſe. Abſch. 858. p. — **202.** (1614). Beſchwerde der III Bünde über die Zollſteigerung in den ennetbirgiſchen Vogteien. (S. Abſch. 875. c.).

7. Münzwesen.

Art. 203. (1588). Warnung vor den curſirenden falſchen venetianiſchen Kreuzkronen und Goldkronen. (S. Abſch. 78. a.). — **204.** (1617). Anzug wegen Steigerung der Münzforten. (Vgl. Bellenz, Art. 595). Abſch. 968. k.

8. Kriegssachen; Geſchüz zu Irniß.

Art. 205. (1588). Auftrag an die Landvögte, des allenthalben an den Gränzen liegenden fremden Kriegsvolkes wegen ihre Unterthanen gerüſtet zu halten, damit ſie einem Ruſe ſogleich Folge leiſten können. (S. Abſch. 44. a.). — **206.** (1590). Fähnrich Stanga, dem vor zwei Jahren aufgetragen worden iſt, das Geſchüz zu Irniß ſicher zu ſtellen und zu reſtauriren, legt nun die Rechnung vor über ſeine Auslagen für Reparatur

des Dachstuhls und der Fenster u. A. m., im Betrage von 58 Gulden, und begehrt für seine Mühe und Arbeit eine Entschädigung von 12 Kronen. Wird ad instruendum genommen. Absch. 139. b. — **207.** (1591). An die Gesandten auf den ennetbirgischen Jahrechnungen wird geschrieben, sie sollen auf der Heimreise das Geschütz zu Irnis besichtigen und die nothwendigen Reparaturen an den Rädern, Schäften u. s. w. durch den Fährich Stanga vornehmen lassen; die Kosten sollen aus der Vogtcaffe zu Lauis bezahlt werden. Absch. 178. q. — **208.** (1591). Uri wird beauftragt, die schadhaften Geschütze zu Irnis wieder herzustellen und auf nächste Jahrechnung einen Kostenüberschlag einzureichen. Absch. 187. i. — **209.** (1592). Fährich Stanga legt Rechnung ab über die Kosten für Herstellung des Geschützes zu Irnis, die sich auf 27 Münzgulden belaufen. Auf seinen Bericht über die Schadhastigkeit des Schützenhauses werden die Gesandten von Zürich, Lucern und Uri beauftragt, mit einem erfahrenen Meister über die bezüglichen Kosten sich zu besprechen, damit nächstes Jahr ein entsprechender Beschluß gefaßt werden kann. Absch. 212. a. — **210.** (1593). Landammann von Beroldingen eröffnet im Namen der Orte Uri, Schwyz und Unterwalden (Nidwalden), daß sie das Geschütz zu Bellenz mit großen Kosten in brauchbaren Stand gesetzt haben, und da vielleicht ein Theil den XII Orten gehören möchte, so wünschen sie zu vernehmen, ob sich diese an den Kosten theilhaben wollen. Wird in den Abschied genommen, mit der Zusicherung, daß die XII Orte die Kosten für Herstellung ihrer Stücke übernehmen werden. Absch. 235. v. — **211.** (1594). Da die drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden ihre Geschütze zu Bellenz in Stand stellen lassen wollen, wünschen sie zu vernehmen, ob die XII Orte an die Kosten beitragen wollen, im Fall einige Stücke davon ihnen gehören. Wird zu näherer Erkundigung in den Abschied genommen. Absch. 262. r. — **212.** (1594). Da man letzter Jahre Anordnung getroffen hat, daß das Geschützenhaus zu Irnis reparirt und das Geschütz in Stand gestellt werde, so wird Uri ersucht, Jemanden zu bezeichnen, der den Sachverhalt näher untersuche. Absch. 264. f. — **213.** (1595). In Betreff des Geschützes zu Bellenz wird den Gesandten der die Vogteien Bellenz u. c. regierenden Orte angezeigt, daß man jenes unterhalten helfen wolle, welches den XII Orten gehöre, wenn es nach Irnis gebracht werde. Absch. 283. q. — **214.** (1601). Der Bericht des Andreas Stanga über den mangelhaften Zustand der großen Stücke zu Irnis wird ad referendum genommen. Absch. 434. d. — **215.** (1604). Uri stellt die Nothwendigkeit dar, das in Irnis liegende große Geschütz wieder in brauchbaren Stand zu setzen, und anbietet sich, es in eigenen Kosten zu thun, im Fall die Orte die Kosten scheuen, wenn sie ihm das Geschütz abtreten; ferner beantragt es, man sollte die zwei kleinen Feldstücke, welche der Unruhen der Banditen wegen nach Lauis geführt worden sind, wieder nach Irnis zurückbringen lassen. Wegen Mangel an Instructionen werden diese Anträge in den Abschied genommen. Absch. 531. e. — **216.** (1604). Anzug wegen des von den katholischen Orten dem spanischen Kriegsvolk bewilligten Durchpasses. (S. Absch. 540. b.). — **217.** (1605). Dem Andreas Stanga zu Irnis, der mit Besorgung des Geschützes daselbst beauftragt ist, werden auf sein Begehren die jährlichen 6 Kronen verabsolgt, auch wird ihm Vollmacht gegeben, das Holz zu vier Rädern zurüsten zu lassen; dagegen werden seine andern Vorschläge betreffend Reparaturen an Kästen, Schloß, Schrauben, Ladungen u. dgl. in den Abschied genommen. Absch. 569. a. — **218.** (1607). In Folge der wegen der Bündner Unruhen angeordneten Bewaffnung sollen die ennetbirgischen Landvögte ermahnt werden, für gehörige Bewaffnung ihrer Untertanen zu sorgen. Absch. 623. b. — **219.** (1607). Da die Unruhen und der Krieg in Bünden sich immer weiter ausbreiten und man nicht weiß, welches das Ende dieser Dinge sein wird, hat man untersucht, wie die vier ennetbirgischen Vogteien mit Proviant und Waffen versehen und gerüstet seien. Da das Resultat nicht befriedigt,

wird beschloffen, an den Gubernator in Mayland, Grafen von Fuentes, zwei Schreiben zu richten, das eine von den sechs mit Spanien verbündeten Orten mit der Bitte, den Ankauf einer Anzahl Gewehre im Herzogthum zu bewilligen, das andere im Namen der XII regierenden Orte mit dem Gesuch, 300 Saum Korn in die ennetbirgischen Herrschaften gehen zu lassen. Wird ad referendum genommen. Absch. 628. a.

9. Geistliches; Kirchliches und Glaubenssachen.

Art. 220. (1589). Die Boten auf den Tag zu Baden sollen bevollmächtigt werden, das Begehren des Bischofs von Como, man möchte ihn in seiner geistlichen Jurisdiction und beim Bezug seiner Einkünfte nicht beeinträchtigen lassen, für genehm zu halten, weil man dasselbe der Billigkeit gemäß findet. Absch. 104. k. — **221.** (1595). Dem Landtschreiber zu Lauis wird eine Vollmacht ausgestellt, in Religionsfachen Aufsicht zu halten und die katholischen Orte von allen Vorfällen zu unterrichten. Solche Vollmachten haben die Landtschreiber zu Lauis und Luggarus immer gehabt und sind ihnen im Jahr 1593 wiederum erneuert worden. Absch. 279. s. — **222.** (1595). Da das ab der Tagfagung zu Baden an den Papst erlassene Gesuch um Beförderung des Eugenio Camutio, Bischofs zu Bobia, auf das erledigte Bisthum Como so wenig Würdigung gefunden hat, daß der Papst gegentheils einen Mayländer zum Bischof erwählte, so wird das mit Mißfallen und Bedauern vernommen. Deßhalb glaubt man nun genügende Ursache zu haben, die Abtrennung vom Bisthum Como von dem Papst zu begehren, auch hält man eine solche Abtrennung noch aus andern Gründen im Interesse der hohen Obrigkeit und der Unterthanen und ist überzeugt, daß die auf eidgenössischem Gebiet liegenden Einkünfte für einen bischöflichen Sitz zu Lauis genügen würden; dabei hält man den Papst für verpflichtet, die Abtrennung auf gestelltes Begehren zu bewilligen. Obschon man nun Veranlassung gehabt hätte, die hierseitigen bischöflichen Einkünfte zu verarrestiren, so wird die Angelegenheit doch ad referendum in den Abschied genommen. Absch. 282. d. — **223.** (1598). Der Bischof von Como läßt den katholischen Orten freundlichen Gruß und nachbarliches Wohlwollen vermehren und verlangt, daß sie keine Eingriffe in seine geistlichen Freiheiten machen, da sie nicht befugt seien, wider Geistliche zu procediren, indem ihm allein zustehet, Fehlbare zu bestrafen. Der Entwurf einer unvorgreiflichen Antwort an ihn wird ad ratificandum genommen. Absch. 354. b. — **224.** (1602). Die katholischen Orte wollen gegen die in den ennetbirgischen Herrschaften überhand nehmenden Kezereien, Unglauben und Aberglauben wirksam einschreiten. (S. Absch. 459. g.) — **225.** (1603). In Betreff der auf der letzten Jahrrechnung mit dem Bischof von Como unter Ratificationsvorbehalt getroffenen Verabredung über die Bestrafung geistlicher Personen durch die Antleute, wird erkannt, diese Capitulation zu verwerfen und es bei der alten im Jahr 1576 zu Baden erlassenen Satzung der Geistlichen halber gänzlich verbleiben zu lassen, welche lautet, daß der jeweilige Landvogt Geistliche wegen begangener Frevel, die weltliche Sachen antreffen, zu büßen und zu bestrafen das Recht haben solle, der geistlichen Obrigkeit jedoch unbeschadet. Absch. 502. a. — **226.** (1608). Die katholischen Orte wollen ihren Gesandten auf künftige Jahrrechnung Vollmachten mitgeben, mit dem Bischof von Como bezüglich des leichtfertigen Wandels weltlicher Geistlicher zu verhandeln, damit die Priesterschaft besser visitirt und in Zucht gehalten und die Fehlbaren gestraft werden; ferner sollen sie in Erfahrung zu bringen suchen, ob er zu einem Übereinkommen geneigt wäre, wie Lucern eines mit dem Bischof von Constanz über Abstrafung der Geistlichen und über andere der geistlichen Jurisdiction adhärirende Sachen und über Aufstellung eines Commissarius abgeschlossen hat; sie sollen überdieß dem Bischof vermehren, daß man, wenn er nicht besser Ordnung schaffe, an den Papst

gelangen würde. Absch. 653. h. — **227.** (1608). Rücksprache der katholischen Orte mit dem päpstlichen Nuntius über Reformation der Priesterschaft, und Auftrag an die ennetbirgischen Gesandten, dieser Sache wegen mit dem Bischof von Como zu sprechen. (S. Absch. 656. c.). — **228.** (1608). Die Gesandten der VII katholischen Orte, welche instructionsgemäß an den Bischof von Como abgeordnet werden, um auf Reformation und Verbesserung der Geistlichen dieser Herrschaften zu dringen, sollen in'sbesondere Folgendes verlangen: 1. Daß der Bischof einen geistlichen Visitator in der XII Orte Jurisdiction schicke, um über die Inquisition der Geistlichen und ihr Verhalten Bericht aufzunehmen; 2. daß er bewillige, über die ärgerlichen Handlungen der Priester Untersuchungen anzustellen (ohne Gefahr laufen zu müssen, excommunicirt zu werden), damit viel Ärger nicht beim gemeinen Mann verhütet werde; 3. da sein Vicar zu Laus in hürgerlichen bußfälligen Händeln nur die Proceffe zu formiren, nicht aber ein Urtheil zu fällen das Recht habe, so wünsche man und finde es zu Vermeidung großer Kosten zuträglich, daß er nach aufgerichtem Proceß ein Urtheil zu geben ermächtigt werde. Alle diese Begehren werden nun aber vom Bischof „substanziellen“ abgeschlagen, indem er die päpstliche Einwilligung dazu für nöthig hält, ohne welche er nicht consentiren dürfe. Deshalb protestiren die Gesandten an den Übeln, die hieraus erfolgen möchten, irgend eine Schuld zu haben, und hoffen, daß ihnen gehörigen Orts werde entsprochen werden. Absch. 658. l. — **229.** (1613). Wegen Abgang einer Reformation und bestimmten Vereinbarung mit der geistlichen Obrigkeit hat man mit den geistlichen Personen viel zu schaffen. Daher wird von den katholischen Orten an den in Laus sich aufhaltenden Nuntius das Nöthige geschrieben, mit der Bitte sich Mühe zu geben, auf daß der Sache geholfen werde. Absch. 817. d.

Luis und Mendris.

1. Kammerrechnungen.

Art.		Einnahmen.			Ausgaben.			Vorschlag.			Abfch.	
		Kron.	Dfl.	Krz.	Kron.	Dfl.	Krz.	Kron.	Dfl.	Krz.		
1.	1587.	2064	1	9 ¹ / ₂	189	2	21	1874	2	18 ¹ / ₂	"	18. p.
2.	1588.	1949	—	12	144	—	12	1805	—	—	"	61. h.
3.	1589.	1955	1	—	144	—	12	1811	—	19	"	100. q.
4.	1590.	1963	1	19 ¹ / ₂	138	—	12	1825	1	7	"	137. m.
5.	1591.	1643	1	—	138	—	12	1505	—	18	"	176. d.
6.	1592.	1854	1	—	229	—	12	1625	—	18	"	209. i.
7.	1593.	1810	2	21 ¹ / ₂	138	—	12	1672	2	9 ¹ / ₂	"	233. p.
8.	1594.	1845	—	25	138	—	12	1707	—	13	"	261. m.
9.	1595.	1624	2	23	138	—	12	1486	2	11	"	282. f.
10.	1596.	1888	2	23	138	—	12	1750	2	11	"	306. m.
11.	1597.	1723	2	23	138	—	12	1585	2	11	"	333. h.
12.	1598.	1758	3	20	166	—	12	1592	3	8	"	354. l.
13.	1599.	1926	3	15	254	1	12	1672	2	3	"	380. h.
14.	1600.	2777	—	8	1609	—	27	1168	—	—	"	413. m.
15.	1601.	2007	2	23	138	—	—	1869	—	—	"	432. h.
16.	1602.	2118	3	13	176	1	—	1942	2	13	"	471. e.
17.	1603.	1794	2	26	138	—	—	1656	2	26	"	502. k.
18.	1604.	2036	1	8	266	—	—	1770	—	—	"	531. k.
19.	1605.	1820	3	23	411	1	12	1409	2	11	"	566. l.
20.	1606.	2302	3	8	199	1	27	2103	1	11	"	592. g.
21.	1607.	2058	1	8	138	2	12	1919	2	26	"	624. g.
22.	1608.	2102	1	17	467	—	12	1635	1	5	"	658. m.
23.	1609.	2056	3	15	143	4	12	1912	3	18	"	695. h.
24.	1610.	2002	—	20	472	2	12	1529	2	20	"	736. d.
25.	1611.	2231	4	—	465	2	—	1766	2	—	"	775. f.
26.	1612.	1821	1	25	478	2	12	1342	3	28	"	800. d.
27.	1613.	1802	3	22	480	—	27	1322	2	25	"	830. i.
28.	1614.	1887	1	7	473	—	12	1414	—	25	"	865. f.

Art.	Einnahmen.			Ausgaben.			Vorschlag.				
	Kron.	Dfl.	Krz.	Kron.	Dfl.	Krz.	Kron.	Dfl.	Krz.		
29.	1615.	1971	1	7	467	—	—	1504	—	—	Absch. 892. k.
30.	1616.	1817	—	—	474	—	—	1343	—	—	" 925. i.
31.	1617.	1956	4	—	478	—	—	1464	—	—	" 954. h.

Die einzelnen regelmäßigen Einnahme- und Ausgabenposten und deren Höhe sind während dieses Zeitraums dieselben wie in der vorhergehenden Periode. S. Vd. IV. 2, Note zu Seite 1173.

2. Verschiedenes.

Art. 32. (1587). Die auf dem Tag zu Baden entworfene und von den Obrigkeiten bestätigte neue Landesordnung wird nach reiflicher Erdauerung einstimmig zu Kraft erkannt mit der Erläuterung, daß bezüglich der im 2. Artikel besprochenen Wahl der zwei „Vffseher“ zum Criminal von Lauis und Mendris man der Ansicht sei, es solle diese Wahl alle zwei Jahre von den Gesandten vorgenommen werden, „vff das die Vnderthauen sich nit zehoch erhebenndt“. Zu mehrerer Bekräftigung läßt man diese Landesordnung auf offenem Markt zu Lauis und sodann noch an vier Orten der Landschaft, sowie in Mendris und Balerna bekannt machen; darauf wird den Landesfürsprechern und Consulen der Eid abgenommen und die Landesordnung „zuo merer Bägnum“ in den Abschied gestellt.

„Wir von Stett vnd Landen der Zwölf Orten vnser Eidtgnoschaft Rätt vndt Sandtbotten, Namlich von Zürich (folgen die Namen der Gesandten, s. Absch. 8), disser Zytt vß bevelch vndt vollem gwaht vnser aller Herren vndt Oberen vß dem Tag zu Baden Inn Ergöw by einanderen versampt, Veshennendt vndt thundt thundt Aller Menglichem oßenbar mitt dissem brief: Nachdem dann verschinneß Thupendt Fünfhundert vier vndt Achzigesten Jaarß vnser Herren vndt Obern Rattßgantten, die damalen vß einer Tagleistung allhie, so vß Sontag nach Bartholomey ghalten worden, by einanderen versampt gewessen, ettliche Artickell wegen der Stüren vndt vslagen, so vnseren armen Vnderthaanen der Landschaft Lowiß vßgethrochen vndt abgenommen worden, vß gfallen vnser Herren vndt Obern gstellt, welliche Artickhell dann gedachten vnseren Vnderthaanen oberantwortet, die auch sy zuhalten vß vndt angenommen. Diewill aber sy vermeldter Artickhell halben eynich besiglet Verkhundt oder Abscheidt von vnseren Herren vndt Oberen Rattßgantten vß gemelter Tagleistung nit begerdt vndt auch dero wegen theinß byhanden, vndt diewyl aber sy einß besigleten briefs ganz mangelbar vndt bedörftig, habendt sy vß disser Tagleistung an vß ganz vnderthenig pitten vndt begeren lassen, daß wir Innen gemelten Artickell vnder vnserß Zehigen Landtvoogß zu Baden Innsigell verwarth mittheilen wellendt, Zrer notturft nach zugebruchen habendt. Vndt wann dan nun vß diß Zr begeren aller Billicheit gmeß synn beducht, habendt wir Innen dasselbig nit abschlagen wellen, sonder Innen hierin gewillfaret. Vndt luttendt solliche Artickhell von Wortt zu Wortt also:

Zum Erstenn habendt wir angesehen vndt geseht, daß die Landtsfürsprächen vndt Rätt der Landschaft Lowiß nach vßwörsung der allten Ordnungen kein Ritt Inn Tütschlandt nach anderschwohin thun oder schiden, thein Rechtßhandell, daruf vnordenlichen Costen laufe, nit ansahen, nach verantwortten vndt Inn Suma thein Post Inn die stür legen, meher dann fünf vndt zwenzig Cronen antresendt, nach einichen kosten vstryben söllendt nach mögendt ohne bewilligungen der Gemeinden by Einhundertt Kronen straf vndt zallung deß überflüssigen Costens wider die Übertretter vß Zrem eignen gutt zunehmen.

Wann die Stevr Anlegger sampt oder sonderß durch Zemanden beklagt wurdent von wegen vnbillicher Stevr Anlag oder sonst Inn Zrem Ampt ungebürlichen haltenß, söllendt sy Zr vnschuldigt verantwortten vß Zrem eignen Seckel vndt Inn Zrem kosten, daran Znen die Gemeinden nitßidit stürren söllendt by gesagter Vuß, doch daß Recht den Klagten wider die Mleger vorbhalten.

Durch ganzen Zenner sölle man Zerlichen die Stüwren anlegen; darby söllendt vnser Landtvoogt vndt Landtschryber allein als vffseher sitzen, wan sy von Zemanden darumb wurden sampt auch sönderß angesprochen vndt begert, ob ettwas

unbillichs fürgenommen, hinder sich stellen vnd desse vj erst vollgende Tagzählung oder Jaarrechnung hie dißet oder ennet gebirgs berichtnuß by Zren Eiden mitt wenigstem kosten zuschicken. Sy söllendt sich auch einer bshendenlichen Belonung vernügen vnd waz sy selbst antrifft vßstaan.

Die Stewren Anlag soll Zerlichen Inn allen Viertheilen der Landschaft auch den Gnanten enet gebirgs von Post zu Posten, wie vnd warumb Jedes beschehen, vorglesen werden, vß daß menglicher darzu reden möge.

Den Amptshütten der Landschaft sölle fürderlichen durch die Viertheilen vnd vnserem Landtvogt ein zimlichen Jarlohn bestimpt werden, darumb söllendt sy dann dienen ohne alleß wytter forderen, glycher gßalt söllendt die Rät nach fürsprachen Innen selbst vmb Ritt nach ander Arbeit thein besoldung schöpfen, sonderß ein ordenlichen Taglohn für kosten vnd belonung die Gemeinden oder vnser Landtvogt, alles by vorgestellter straaß.

Wann die Consulen Inn den Viertheilen zusamen berüßt werden, soll Niemandts einicheß Communß Consull angenommen noch zugelassen (werden), wellcher nitt Im selbigen Commun seßhaft vndt allda wonet oder Fhür vndt liecht erhaltet, by vermelter straaß.

Wellcher vß zwey Jaarlang Landthraatt, Fürsprech oder Stewr bereiniger gßin, sölle dann vier vollgende Jaar ohne Ampter blyben; darzu söllendt nitt Vatter vndt Sonn nach zween brüderen vß ein Zytt der Landschaft Empter haben. Eß mag auch theiner ein Ampt haben, so Inn des Vattersß gvalt staadt oder sonst nitt hablich Ist, Er gebe dann zuvor Bürgßschaft, differe Satzungen zuhalten, allß by straaß allß obstaath.

Wann Inn dem Landtrath ettwaz gehandelt (wird), so sy selbst sampt oder sonderß antrifft, söllendt selbige allßdann vßstaan sampt Zren Verwandten vnd Schwägeren biß Inn daß dritt glibt, by verlierung der obgestellten straaß.

Eß soll theiner von theinem Ampt nach andere Handlungen, die Landschaft betreffendt, Prattid führen mit Wortten nach Werken, darzu theiner den Anderen vmb Emptter vßkaufen by gedachter Buß, auch veraubung thein Ampt nimmer meher zu bekommen.

Wir gebietten auch vnserem by wyllen Landtvogt vndt Landtschryber by Zren Eiden, ob dissen Articklen allen stuß vndt stett zehalten vndt thrüweß vßsehen haben, darzu die Übertretter gßtractß straaßen vndt die busen Inzihen.

Vndt desß zu waarem vesten Brkhundt so hadt der Edel, Eherenvest vndt wyß obgenantter vnser getrüwer lieber Landtvogt zu Baden Inn Ergöw, Hamß Cunradt Eßer, desß Raatt der Statt Zürich, syn eigen Inzihel Inn Rammen Vnser aller ofentlich hierunder Inn dissen brief getruckt, verwaret geben vndt zugstellt den Rüntten tag desß Monats Aprylß, Nach der geburt Christi gezeltt Fünffzehnhundert Achtzig vndt Eiben Jaar." Absch. 18. a.

Art. 33. (1587). Lucern stellt den Antrag: Da man wieder viele Tage ohne Geschäfte in der Obrigkeiten Kosten hier habe verweilen müssen, so sei nöthig, daß man nach Ablauf des Rufs am nächsten Dienstag sogleich abreise und Niemanden mehr in Sachen der Landschaften Lauis und Mendris Gehör gebe oder Tag bestimme, außer auf des Begehrenden Kosten und wenn die Mehrheit es beschließe; das sollte in Zukunft als Landesfazung gelten. Wird allseitig in den Abschied genommen, damit jedes Jahr den Gesandten schriftlich befohlen werde, dem nachzukommen. Absch. 18. c. — **34.** (1599). Von den Gesandten in Baden langt der Befehl ein, man solle die den Landschaften Lauis und Mendris der Banditen wegen auferlegten Kosten von 3300 Kronen einziehen, dagegen verlangt die Landschaft Lauis, bei ihren ausgebrachten Liberationen beschirmt zu werden. Die Gesandten der Orte, welche die Liberation bewilligt haben, lassen es dabei verbleiben, die andern nehmen den Handel in den Abschied. Absch. 384. f. — **35.** (1607). Weil die Landschaften gegenwärtig mit Waffen nicht wohl versehen sind, so wird die Musterung, welche instructionsgemäß hätte abgehalten werden sollen, um zu sehen, wessen man sich zu ihnen im Nothfall getrösten könnte, für einstweilen eingestellt und der Landschaft Lauis befohlen, durch ihren Landeshauptmann, Statthalter von Beroldingen, vorläufig 300 Musketen ankaufen zu lassen und sie in einem besondern Haus wohl zu verwahren. Auch der Landschaft Mendris und Balerna wird anbefohlen, eine Anzahl Musketen nach ihrem Vermögen kaufen zu lassen und wohlverwahrt bereit zu halten. Absch. 624. a. — **36.** (1611). In Gemäßheit der erhaltenen Instruktionen

sollte in den vier Vogteien das Tragen aller Waffen, kurzer und langer Büchsen, Dolche u. dgl. verboten werden. Da nun aber Landschreiber von Beroldingen und Johann Peter Morosin berichten, daß kürzlich manländische Banditen ein Dorf zu Lanis überfallen haben und daß man sich gegen dieselben weder wehren noch einen ergreifen habe können, weil man keine Büchsen besitzen dürfe, so wird den beiden Landschaften bewilligt, lange Rohre öffentlich zu tragen, das Verbot aber der kurzen und verborgenen Waffen aufrecht erhalten. Sollten die Hoheiten das nicht gutheißen wollen, so sollen sie nächstes Jahr andere Maßregeln treffen. Man findet nämlich rathsam, die langen Rohre nicht allzusehr abgehen zu lassen. Absch. 777. b. — 37. (1613). Es wird in den Abschied genommen „wegen vngepürlichen Audientgelts, so von vnsern gesanten zu Lowis, von Bellasio namlich 180 Kronen und Fabricio Porro 200 Kronen Buß, wie auch vnser Landtvogt zu Mendrys 100 Kronen abgenommen“, damit die Obrigkeiten die dort gewesenen Gesandten darüber zur Rede stellen und sie, wenn sie sich nicht genügend verantworten können, das abgenommene Geld zurückerstatten heißen. Absch. 831. r. — 38. (1614). Das Tragen von kurzen und langen Büchsen und anderen verbotenen Wehren wird Jedermann, die geschwornen Amtleute vorbehalten, bei Verlust von Leib und Gut verboten. Die Landvögte dürfen bei 100 Kronen Ursaz Niemanden erlauben, dergleichen zu tragen, auch sollen sich bei gleicher Strafe die fremden Personen, die keine Arbeit haben, unverzüglich aus der ennetbirgischen Jurisdiction entfernen. Die Schlossermeister, „welche vßhalb der Burgerschaft Lowiß wohnendt“, dürfen ebenfalls bei 100 Kronen Buße keinerlei Schloßrohre weder von Neuem machen, noch auspuzen oder verbessern. Weil diese Verordnung zur Beförderung von Ruhe und Einigkeit und zur Verhütung mancherlei Übel erlassen worden ist, wird sie zur Nachachtung in den Abschied genommen. Absch. 865. b.

Lavis oder Lugano.

Inhaltsübersicht.

1. Verwaltung im Allgemeinen:
 - a. Allgemeine Verwaltungssachen, Beamte. Art. 39—76.
 - b. Landvogteiwohnung. 77, 78.
 - c. Rechnungssachen. 79—96.
2. Landrechtssachen, Landsteuer. 97—113.
3. Justizsachen, Recht und Gericht:
 - a. Strafsjustiz
 1. im Allgemeinen. 114—130.
 2. Specialfälle. 131—218.
 - b. Civiljustiz
 1. im Allgemeinen. 219—238.
 2. Specialfälle. 239—263.
4. Polizeiliches, Niederlassung. 264—276.
5. Zollsachen. 277—291.
6. Handel und Verkehr, Kornbezug. 292—295.
7. Märkte. 296—298.
8. Straßen und Brücken. 299—301.
9. Kriegssachen 302, 303.
10. Grenzen, Gebietsverletzungen, Jurisdiction:
 - a. Gegen Mailand. 304—323.
 - b. Gegen Vellez. 324.
11. Unterrichtswejen, Schulsachen. 325—337.
12. Geistliche, Pfrundsachen, Immunität u. 338—345.
13. Stifte und Klöster zu Lavis:
 - a. Propsteien St. Anton und Torello. 346—367.
 - b. St. Franciscus. 368—370.
 - c. St. Laurentz. 371, 372.
 - d. Errichtung eines Frauenklosters. 373—375.
14. Bischof von Como. 376—394.
15. Verschiedenes. 395—400.

1. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Allgemeine Verwaltungssachen, Beamte.

Landvögte.

1586.	Zürich.	Hans Heinrich Schmid.
1588.	Uri.	Lorenz von Beroldingen.
1590.	Zug.	Kaspar Meyenberg.
1592.	Freiburg.	Johann Pythou.
1594.	Bern.	Anton Dachschofer.
1596.	Schwyz.	Martin Aufdermauer.
1598.	Glarus.	Gabriel Schmid.
1600.	Solothurn.	Johann von Röll.
1602.	Lucern.	Niklaus Ragenhofer.
1604.	Unterwalden.	Melchior Zinsfeld.
1606.	Basel.	Theodor Brand.
1608.	Schaffhausen.	Küeger Imthurn.
1610.	Zürich.	Hans Heinrich Ziegler.
1612.	Uri.	Hans Kaspar von Beroldingen.
1614.	Zug.	Beat Uttinger.
1616.	Freiburg.	Johannes Ammann.

Landschreiber.

1586. Sebastian von Beroldingen, von Uri.
 1587—1606. Hans Konrad von Beroldingen, von Uri.
 1607—1618. Sebastian von Beroldingen, von Uri.

Art. 39. (1587). In das Begehren Lucerns um Absetzung des Statthalters Alexander Brocco, weil er bei Anlaß der Liberation des Jakob Ravetta von Rogno in Colla in den Orten Unwahres vorgebracht habe, wird nicht eingetreten, dagegen wird die erlassene Erkenntniß bestätigt. Absch. 18. g. — **40.** (1587). Das Begehren des Landschreibers zu Baden um Bezahlung der von ihm ausgefertigten neuen Verordnungen wird in den Abschied genommen. Ibid. i. — **41.** (1587). Jedes der katholischen Orte übergibt dem Procurator des eidgenössischen Collegiums in Mayland, Ambrosius Fornero, gemäß der alten Abschiede als Jahrgelast 8 Kronen. Ibid. o. — **42.** (1588). Die alten Ordnungen der Landschaft Lauis enthalten, daß kein abgehender Landvogt von den Untertanen einen „Abscheydt seines Woldienes“ weder begehren noch annehmen solle, welche Verordnung ohne Zweifel aufgestellt worden ist, damit der Amtmann und Richter gegen Niemanden verpflichtet sei. Da nun ein Anstand sich erhoben hat, weil die Burgerschaft dem Landvogt keinen Abschied ausstellen wollte, ohne genügenden Grund dafür anzugeben, so wird die alte Ordnung erneuert. Absch. 61. d. — **43.** (1588). Jedes der katholischen Orte gibt dem Verwalter des Collegiums in Mayland, Ambrosius Fornero, als Jahrlohn 8 Kronen, und dem Landschreiber als Vergütung für seinen Mitt nach Mayland in Sachen des deutschen Collegiums 4 Kronen. Ibid. i. — **44.** (1588). Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Freiburg sollen ihren Bescheid in Betreff der gefangenen Frau und Bestrafung des Statthalters „Brocc“ (Brocco) und des Anton Zevio zu Lauis beförderlichst nach Lucern melden. Absch. 70. n. — **45.** (1591). Fiscal Cäsar Trevano, der angeschuldigt ist Miet und Gaben gefordert und angenommen zu haben, verantwortet sich und bittet um Ledigsprechung. Darüber wird zu Recht erkannt und gesprochen: Durch die eingenommenen Kundschaften ergebe sich zwar, daß er den Fehler begangen habe, aus besonderer Gnade jedoch gestatte man ihm, sein Amt noch ein Jahr zu versehen; für seinen Fehler soll er 12 Kronen Strafe bezahlen, sich aber in Zukunft still und ruhig verhalten, damit man nicht veranlaßt werde, ihn an Leib, Ehre und Gut zu bestrafen. Der Gesandte von Basel stimmt nicht dazu und nimmt den ganzen Proceß ad referendum. Absch. 176. i. — **46.** (1591). Auf nächste Tagessung soll jedes Ort seine Gesandten über den Proceß gegen Cäsar Trevano, Fiscal zu Lauis, instruiren, damit derselbe Andern zum Exempel abgestraft werde. Absch. 184. d. — **47.** (1592). Der Handel in Betreff des abgesetzten Fiscals Cäsar Trevano, der durch Practiciren das Fürsprecheramt daselbst erlangt hat, wird in den Abschied genommen. Absch. 190. i. — **48.** (1592). Fiscal Trevano rechtfertigt sich unter Auflegung von Kundschaften über die gegen ihn erhobene Anklage der Gotteslästerung. Seine Verantwortung wird genehm gehalten und er zugleich in seinem Amte bestätigt. Uri, Schwyz und Glarus stimmen nicht dazu. Absch. 195. k. — **49.** (1592). Statthalter Alexander Brocco, der die Köpfe einiger zu Lauis umgebrachter Banditen nach Venedig geschickt und dafür eine große Geldsumme erhalten hatte, wird eidlich angefragt, wie viel Geld er bezogen habe. Er verantwortet sich, er habe das nur gethan, weil ihm auf Leib und Leben gedroht worden, übrigens sei er nur für seine erlittenen Kosten entschädigt worden, die nach Abzug der Kosten übrig gebliebenen 2000 Ducatonen haben die Carvarioni mit einander getheilt und Julius Nyß von Porlezza das Geld empfangen; er habe geglaubt, keine Antwort mehr darüber geben zu müssen, weil ihn die Gesandten von Zürich und Lucern bereits geleidiget haben. — Wird ad referendum

genommen. Absch. 209. e. — 50. (1592). Auf den Bericht, Landvogt Kaspar Meyenberg habe letztes Jahr den Fabricius Mandello von Lauts einziehen und nur gegen Bezahlung einer Geldsumme und gegen einen Eid, Niemanden dieses zu sagen, auf freien Fuß setzen lassen, wird Mandello vorbechieden und ihm, nach Aufhebung des dem Landvogt geschworenen Eides, anbefohlen den Sachverhalt wahrheitsgemäß zu offenbaren. Derselbe meldet sodann, daß er allerdings vom Landvogt in Verhaft gesetzt worden sei und, um freigelassen zu werden, demselben 100, dessen Sohn 30 oder 36 und dem Unterweibel 6 Kronen habe bezahlet und überdieß schwören müssen, Niemanden etwas davon zu sagen. Die Mehrheit der Gesandten nimmt es zur Berichterstattung in den Abschied. Ibid. h. — 51. (1593). Schon letztes Jahr war die Klage in den Abschied genommen worden, daß Fabricius Mandello für seine Freilassung dem Landvogt Meyenberg 100 Kronen, dessen Sohn 36 und dem Unterweibel 6 Kronen habe bezahlet und zudem einen Eid schwören müssen, Niemanden etwas davon zu sagen. Nun vernimmt man des Fernern, daß Mandello und Genossen dem Landvogt mehrmals 20 Kronen bezahlet haben für die Vergünstigung, aus dem Schwabenland eingeführtes Korn in fremde Länder führen zu dürfen, entgegen dem Verbot; ferner ergibt sich, daß derselbe im Jahr 1591 den Gesandten 324 Kronen über den mit Meyenberg stipulirten Vertrag von 1500 Kronen bezahlet hat, von welchen Summen man aber nirgends eine Verrechnung findet. Deshalb werden nun kraft der Instructionen Meyenbergs Ansprachen mit Arrest belegt und die von seinem Boten eingezogenen Gelder beim Landvogt hinterlegt. Absch. 233. i. — 52. (1593). Dem Ansuchen des Lieutenant Oswald Meyenberg um Aufhebung des auf das Gut haben seines Vaters, des gewesenen Landvogts, gelegten Arrestes wird entsprochen, der Haupthandel aber, ob man dessen Entschuldigung annehmen wolle oder nicht, wird in den Abschied genommen. Absch. 238. c. — 53. (1595). Den Gesandten nach Mayland, um sich für Aufhebung des gegenüber den deutschen Kaufleuten errichteten neuen Zolls zu verwenden, werden für ihren Ritt je 4 Kronen auf jedes Ort vergütet. Die VII katholischen Orte verabreichen überdieß dem Verwalter des eidgenössischen Collegiums zu Mayland, Ambrosius Fornaro, seinen gewöhnlichen Gehalt von je 8 Kronen. Absch. 282. h. — 54. (1596). Da man es dem Ansehen und der Achtbarkeit der hohen Obrigkeit nicht angemessen findet, daß ihre Gesandten, bevor sie zu Gericht sitzen, im öffentlichen Gerichtssaal „ein gut fürgestellt mal“ zu sich nehmen, und da viele Zeit dadurch veräußt wird und die Landvögte in überflüssige Unkosten kommen, so wird die bisher gebräuchliche Morgensuppe abgestellt und dieses zum Verhalt für die Zukunft in den Abschied genommen. Absch. 306. b. — 55. (1596). Der Landschreiber bittet um Vergütung der Kosten von 35 Kronen, die er auf zwei Reisen nach Mayland in Sachen des dortigen Collegiums ausgegeben hat, und um etwelche Entschädigung für seine Arbeit. Auf Ratification hin werden ihm für seine Mühe 7 Kronen zuerkannt, welche nebst den 35 Kronen nächstes Jahr berichtet werden sollen. Ibid. l. — 56. (1598). Weil der neue Landvogt (von Glarus) noch immer nicht angekommen ist, wird für einstweilen der abtretende Landvogt zu seinem Statthalter ernannt. Auf die schriftliche Anzeige von Glarus aber, daß es den Landschreiber von Beroldingen als Statthalter bezeichne habe, und auf den dringenden Wunsch des abtretenden Landvogts, ihm sein Amt abzunehmen, wird der Landschreiber bis zur Ankunft des neuen Landvogts als Statthalter eingesetzt. Absch. 354. g. — 57. (1598). Statthalter Alexander Brocco verantwortet sich über die gegen ihn vorgebrachten Klagen, wegen welcher ihm auf letzter Tagfagung zu Baden eine Strafe von 600 Kronen auferlegt worden ist, wie folgt: Es sei allerdings wahr, daß er den Kopf des Koller auf Begehren des Hauptmanns der Justiz nach Mayland geschickt habe, das sei aber auf Geheiß und zum Nutzen des Landvogts, dem dafür 200 Kronen versprochen worden,

geschehen; bezüglich des Geldes, das er der Rinaldi wegen den Gesandten zu Bellenz gegeben, verhalte sich die Sache so: Die Rinaldi haben ihm durch seinen Diener drei Säke mit Geld überschickt, um sie den drei Gesandten von Lucern, Schwyz und Glarus einzuhändigen; er habe diesen dann nach Beendigung der Verhandlungen zu Luggarus das Geld ungezählt zugestellt, worüber sie sich nicht wenig verwundert haben, das Geld aber mit Ehren wohl haben annehmen dürfen; zudem habe er sich des Luggarnerhandels weder wenig noch viel angenommen und glaube somit sich genügend verantwortet zu haben. Der abgehende Landvogt Aufdermauer bestätigt, daß Brocco bezüglich des Koller auf seinen Befehl gehandelt habe; Ähnliches sei übrigens schon unter frühern Landvögten geschehen und gutgeheißen worden, sonst würde er es auch nicht gewagt haben. Landtschreiber von Beroldingen vertheidigt seinen verstorbenen Vetter, Lorenz von Beroldingen, daß der unter dessen Verwaltung vorgekommene Fall mit dem von Brocco verantworteten sich nicht vergleichen lasse. — Beroldingens Verantwortung wird für genügend erklärt, dagegen wird der Beschluß zu Baden gegen Statthalter Brocco in Kraft belassen, seine Verantwortung indeß in den Abschied genommen. Ibid. h. — 58. (1598). In Betreff der Statthalter zu Lauis, welche mit großen Summen ihre Ernennung zu erkaufen pflegen, wird beschloffen, es dürfe kein Landvogt von einem Statthalter Geld annehmen; wenn Einer eine Statthalterei auf solche Weise erwirbt, so soll er nicht nur um die Summe, welche er dem Landvogt gegeben hat, sondern auch an der Ehre bestraft werden. Und weil Statthalter Brocco schon einige Male seine Ernennung durch Spendung großer Summen ausgewirkt hat, so soll er für immer entsetzt sein und die ihm auferlegten 600 Kronen Buße bezahlen. Absch. 355. k. — 59. (1598). Die Gesandten Zürichs sollen eingedenk sein, daß sie den Statthalter Brocco seiner ihnen wohlbewußten Sachen wegen auf künftige Tagleistung nach Baden haben citiren lassen, damit man von ihm gründlich die Wahrheit erfahre. Absch. 365. k. — 60. (1602). Von seinen Einnahmen verabfolgt jedes der VII katholischen Orte dem Verwalter des Collegiums in Mayland, Ambrosius Fornaro 9 Ducatonen und an den Bau der Kirche St. Franciscus zu Lauis 12 Ducatonen. Die Kosten der Reise nach Mayland wegen der Landmarchen betragen für jedes Ort $4\frac{1}{2}$ Ducatonen. Absch. 471. f. — 61. (1603). Eine Zuschrift des Landvogts Ragenhofer (d. d. 29. September), worin er sich über ihm überbundene Proceßkosten und über Entziehung der ihm gebührenden Bußen beschwert, wird ad instruendum genommen. Absch. 518. l. — 62. (1604). Es langen zwei Zuschriften ein, die eine vom Landvogt, die andere von der Landschaft, worin sie sich gegenseitig gegen einander beschwerten. Sie werden in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Gesandten auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen instruiren, dafür zu sorgen, daß die Unterthanen gegen den Landvogt bessern Respect beobachten, ansonst man zu Unterstützung des Landvogts eine Besatzung eidgenössischer Soldaten in ihren Kosten dahin schicken würde. Absch. 528. h. — 63. (1604). Statthalter Niklaus Ragenhofer von Lucern verlangt Entschädigung der 117 Kronen, die er bei der von Obrigkeit wegen vorgenommenen letztjährigen allgemeinen Inquisition ausgegeben habe, und wünscht diese Summe bei der Rechnungsablage einbehalten zu dürfen. — Wird in den Abschied genommen, zugleich ihm verordnet, daß man, wenn er nicht den ganzen Saldo seiner Rechnung abgebe, all sein Hab und Gut mit Beschlagen belegt und bis auf weitem Bescheid auf seine Kosten hier bleiben werde. Absch. 531. f. — 64. (1604). Statthalter Ragenhofer beschwert sich, daß ihm die Landschaft Lauis die Kosten für den Proceß zwischen ihr und ihm noch nicht bezahlt habe und daß er auf letzter Jahrrechnung zu Lauis abgewiesen worden sei, und bittet, ihm hiebei behülflich zu sein. Wird ad instruendum genommen. Absch. 539. f. — 65. (1604). Ragenhofer bittet, es möchte ihm der Rest der durch einen Spruch der Landschaft auferlegten 100 Kronen aus der

Kammer vergütet werden, indem er dann die übrigen Kosten an sich selber haben wolle. Auf Ratification hin wird beschloffen, der Landvogt soll ihm die zwei Drittheile der 100 Kronen bezahlen; seinen Entschluß darüber soll jedes Ort Lucern mittheilen. Absch. 544. e. — **66.** (1605). Dem auf der Tagsatzung zu Baden gestellten Begehren Ragenhofer's wird entsprochen, worüber ihm eine Bescheinigung ausgestellt werden soll. Absch. 561. l. — **67.** (1605). Alt-Landvogt Ragenhofer, der noch 117 Kronen Inquisitionskosten zu fordern hat, läßt um Verabfolgung der zwei Drittheile von den 100 Kronen anhalten, welche die Landschaft Lauis dieses Handels wegen als Buße an die Kammer hatte bezahlen müssen. Nach Verlesung der hierüber zu Baden und zu Lucern erlassenen Abschiede wollen einige Orte entsprechen, indeß wird die Sache aus Mangel an Instructionen nochmals in den Abschied genommen. Absch. 566. a. — **68.** (1605). Ragenhofer werden zwei Theile von den 100 Kronen vergütet, in Berücksichtigung, daß es Kosten sind, welche er zu Erhaltung guter Polizei in amtlicher Stellung gehabt hat. Absch. 577. h. — **69.** (1608). Der Gesandte von Schwyz, „wesender“ Landschreiber zu Mendris, macht Anzug, dem Vernehmen nach wolle man ihn nicht als Gesandten sitzen lassen, und zwar aus dem vorgeschützten Grunde, daß er gemeiner Eidgenossen Landschreiber und Diener zu Mendris sei; darüber müßte er sich, wenn dem also wäre, beschweren, weil er zum Amt eines Landschreibers nicht von den Eidgenossen deputirt, sondern von der Landschaft Mendris kraft ihrer Freiheiten zum Interprete oder Dolmetsch ernannt worden sei; er hoffe demnach, daß man ihn, als durch freie allgemeine Wahl erwählt, seinen erhaltenen Instructionen nachkommen lassen werde. Obgleich man nun dafür hält, daß der Landvögte Reputation verringert würde, wenn von einzelnen Orten ihre Schreiber und Amtleute zu Richtern ernannt würden, wird ihm gleichwohl gestattet, dieses Jahr mitzusitzen, dagegen wird es, um für die Zukunft schlimme Consequenzen zu vermeiden, in den Abschied genommen. Absch. 658. a. — **70.** (1608). Der Landvogt bittet, man möchte ihn allerorts den Obrigkeiten recommendiren und ihn in allen vorkommenden Sachen gnädigst für befohlen haben, da er seinerseits, wie es einem gehorsamen Diener gebühre, das ihm anvertraute Amt treu und nach Kräften zu verwalten sich bemühen werde. Ibid. o. — **71.** (1612). Der Gesandte von Lucern hat in seinem Abschied zu stellen begehrt, wie Statthalter Castorio in dem Besorgen der Rechtshändel etwas frech und unziemlich sich verhalte, indem er den Gesandten vorschreiben wolle, was sie in Sachen zu erkennen befugt seien oder nicht. Absch. 800. b. — **72.** (1613). Dem Landvogt, Johann Kaspar von Beroldingen, werden die Klagen vorgehalten, die seinethalben den Obrigkeiten täglich zu Ohren kommen, insbesondere daß er einem ab der badischen Jahrrechnung eingelangten Schreiben zufolge bei den Streitigkeiten zwischen den beiden Familien Castorio und Gorini der einen Partei sich heftig annehme, die Banditen im Land dulde und die nöthigen Untersuchungen unterlasse, worüber die Obern ihr höchstes Mißfallen aussprechen. Nachdem der Landvogt über alle Anschuldigungen sich gehörig gerechtfertigt und man persönliche Informationen über die Begründetheit der Klagen eingenommen hat, wird dieses zu seiner Rechtfertigung in den Abschied genommen, damit in Zukunft solchen ungegründeten Gerüchten kein Glauben geschenkt werde. Absch. 830. g. — **73.** (1614). Ungeachtet die unnöthigen Kosten für die von den Landvögten den Gesandten aufgestellte Morgenjuppe schon wiederholt durch die Abschiede abgestellt worden sind, so erzeigen doch die Landvögte immer noch ihre Freigebigkeit. Deshalb wird der Beschluß neuerdings bestätigt und zur Bekräftigung in die Abschiede genommen. Absch. 865. a. — **74.** (1614). Von der Tagsatzung zu Baden ist der Auftrag eingelangt, sich zu erkundigen, wie Statthalter Brocco sich in das Statthalteramt eingekauft habe und was die Landschaft zu seiner Absetzung wüßte. Da man nun findet, daß die Landschaft seiner begehre und der Landvogt sich wohl mit ihm

vertrage, wird letzterer ermächtigt, gleich seinen Vorgängern einen Statthalter zu nehmen, mit dem er versorgt zu sein glaube. Die Gesandten von Bern und Schaffhausen stimmen nicht dazu und nehmen den Gegenstand in den Abschied. Absch. 868. f. — 75. (1615). Bezüglich der Einsetzung des Landvogts sind einige Gesandten der Meinung, daß bei der Berathung darüber der Gesandte des betreffenden Ortes den Ausstand nehmen solle, während andere dafür halten, daß dieser dabei wohl sitzen dürfe, weil er weder seiner Obrigkeit noch seiner eigenen Person wegen dabei interessirt sei. Da bisher von den Obrigkeiten keine Declaration darüber geschehen ist, so wird es allseitig in den Abschied genommen. Absch. 892. b. — 76. (1617). Das Gesuch des Georg Zumbholz von Freiburg, Großweibel zu Lanis, um Gleichstellung in seinem Lohn mit dem Großweibel zu Luggarus, der jährlich 50 Kronen von der Kammer beziehe, wird in den Abschied genommen. Absch. 954. e.

b. Landvogteiwohnung.

Art. 77. (1593). Dem Landvogt wird auf seine Vorstellung über den verwahrlosten Zustand des Hausraths im „Ballast“ (Landvogteiwohnung) erlaubt, auf Rechnung der Kammer in den mindesten Kosten zwei Betten mit Bettstellen aufrüsten zu lassen. Wie sich in Zukunft die Landvögte bezüglich des Hausraths zu verhalten haben, wird zum Entscheid in den Abschied genommen. Absch. 233. e. — 78. (1598). Die Gesandten auf nächste Jahrrechnung sollen instruiert werden in Betreff der 20 Kronen, welche man jährlich dem Landvogt für den Hausrath gibt, und über Abschaffung der Suppen. Absch. 364. n.

c. Rechnungssachen.

Art. 79. (1587). Bei Ablegung seiner Rechnung bemerkt der Landvogt, daß er und seine Amtleute sich bestrebt haben, die Einnahmen an Bußen zu vermehren, und daß sie keine Geschenke angenommen, sondern Alles pünktlich in Rechnung gebracht haben, daher sie, weil treue Arbeit auch guten Lohn verdiene, eine entsprechende Belohnung erwarten. Wird ad recommendandum in den Abschied genommen, damit die Gesandten nächstes Jahr mit entsprechenden Vollmachten abgefertigt werden. — Die Bußenrechnung (Malefiz, Criminal und Bußen) erzeigt an Einnahmen 1181 Kronen 1 Diken 7 Schl., und nach Abzug der Ausgaben und des dem Landvogt und den Amtleuten zukommenden dritten Theils einen Überschuß von 421 Kr. 8 Schl. 3 Den. Absch. 18. f. — 80. (1588). Die Einnahmen der Bußenrechnung betragen 1091 Kr. 1 Dik. 26 Schl., der Überschuß nach Verrechnung der Ausgaben und der Abzüge für den Landvogt und die Amtleute 305 Kr. 3 Diken 11 Schl. Absch. 61. g. — 81. (1588). Ausgaben für Sitzgeld der Gesandten 252 Kr., den Dienern 75 Kr., Geschenke und Unterstützungen 79 Kr. 9 Krz., zusammen 406 Kr. 9 Krz. Absch. 66. d. — 82. (1603). Bei der Rechnungsstellung des Landvogts findet man, daß der Kammer gar überflüssige Kosten verrechnet werden und daß überdieß einen Theil von den Bußen die Landvögte für ihr Siegelgeld, einen andern Theil die Amtleute für ihre Mühe und Arbeit nach alter Gewohnheit abziehen, so daß der Kammer nur wenig mehr übrig bleibt. Um diesem zu begegnen, soll die im Jahr 1598 aufgestellte Ordnung, die bisher nicht in Vollziehung gekommen ist, in's Werk gesetzt werden, weshalb dem Landvogt anbefohlen wird, sich für die künftige Rechnung darnach zu richten. Der Gegenstand wird übrigens nebst der Satzung in den Abschied genommen. Absch. 502. b. — 83. (1604). Da es sich zeigt, daß die letztes Jahr aufgestellte Ordnung, nach welcher die Landvögte über keinerlei Strafen und Bußen ohne Beziehung von zwei geschwornen Beiständern Verkommnisse abschließen dürfen, den Landvögten und den Einkünften der Eidgenossen nicht wenig Eintrag thut, so wird sie dahin modificirt, daß die Beziehung der Beiständer nur dann geschehen müsse, wenn es sich um Verkommnisse von mehr als 10 Kronen handle. Absch. 531. a. — 84. (1604). Durch die letztjährige Verordnung ist die

bisherige Vergütung von 25 Kronen an die Gerichtschreiber und 24 Kronen an die Fiskale sammt andern Accidentien für verlorne Prozesse und Gänge aufgehoben worden. Nun stellen dieselben das Gesuch, man möchte ihnen etwas an der ordentlichen Verehrung nachlassen, welche sie jährlich an die eidgenössischen Gesandten und ihre Diener verabsolgen müssen. Beschluß: Die abtretenden Amtleute sollen für dießmal nur die Hälfte der gewöhnlichen Verehrung zu bezahlen haben, die andere Hälfte aber aus dem Kammergeld genommen werden. Dabei wird die Sache in den Abschied genommen, um das künftige Verhalten festzustellen. Ibid. b. — 85. (1604). Der Überschuß der Bußenrechnung, deren Einnahmen sich auf 1875 Kronen belaufen, beträgt 408 Kronen. Ibid. l. — 86. (1605). Da der Landvogt seine Rechnung nach der neuen Ordnung ablegt und gemäß derselben einen Drittheil der Einnahmen an seine Kosten einbehält, aber nichtsdestoweniger bei 100 Kronen ordentliche Kosten der Kammer verrechnet, als für den Gehalt des Richters 52 Kr., für Unterhalt des Hausraths des Landvogts und Großweibels 30 Kr., für die Kapuziner und die Frauenklöster 4 Kr., für Trinkgeld dem Substituten des Landchreibers 3 Kr., für vierzehn Buntel zu Versorgung des Geldes an die Orte $3\frac{1}{2}$ Kr., so wird das in den Abschied genommen, da man der Ansicht ist, der Landvogt müsse alle Kosten sich selbst tragen. Absch. 566. f. — 87—95. (1605—1613). Die Durchschnittseinnahmen von den Bußenrechnungen der Jahre 1605—1613 betragen 1721 Kronen, der jeweilige Reinüberschuß durchschnittlich 381 Kr. Absch. 566. k.; 592. h.; 624. f.; 658. p.; 695. i.; 736. c.; 775. e.; 800. c.; 830. k. — 96. (1615). In der Spitalrechnung, die im Übrigen gutgeheißen wird, befindet sich unter den Ausgaben ein Posten von 300 Kronen, welche Summe zwölf Jahre lang jährlich an eine neue Stiftung eines Frauenklosters zu Lauis aus dem Überschuß der Einkünfte und ohne Abbruch der Spende und des Almosens verabsolgt werden soll. Obwohl man dieses für ein löbliches und gutes Werk hält, so wird es doch zur Genehmigung in den Abschied genommen. Absch. 892. c.

2. Landrechtsfachen; Landessteuer.

Art. 97. (1588). Die in der Landschaft Lauis führen Beschwerden über verschiedene Bedrückungen, deren sich die Amtleute in schweren malefizischen Fällen gegen den gemeinen Mann schuldig machen; in den meisten Vogteien, als zu Luggarus, Bellenz, Mainthal u. a. m. seien unter Bezug von sieben Richtern dießfalls bereits angemessene Verordnungen erlassen worden, nur in ihrer Vogtei, die doch unter den wälschen Vogteien die wichtigste sei, habe man bis jetzt keine Abhülfe geschaffen; sie bitten daher, man möchte auch sie mit gleichen Freiheiten, wie andere, bedenken. Wird in den Abschied genommen. Absch. 78. h. — 98. (1589). Abgeordnete der Landschaft Lauis eröffnen, sie haben für ihre Landessachen bisher einen Rath von zwölf Männern gehabt, acht von der Landschaft und vier aus den Bürgern und alten Weisäßen, welcher alle zwei Jahre erneuert worden sei; da mit dieser Erneuerung viele Übelstände verbunden seien, indem namentlich Umtriebe und Feindschaften entstanden und Unerfahrene, zum Schaden der Landschaft, in die Verwaltung gekommen, so haben sich die gegenwärtigen zwölf Räte verständiget, noch zwölf zu erwählen, welche vierundzwanzig dann den Rath an Statt der Gemeinde bilden und auf Lebenszeit gewählt werden sollen; sie bitten nun um Bestätigung dieser Verordnung. Entsprochen. Ihr Begehren aber wegen Bestrafung derjenigen, welche sich dem nicht unterziehen wollen, wird in den Abschied genommen. Absch. 85. v. — 99. (1589). Die Anwälte der Burgerschaft von Lauis bringen vor, es haben die Anwälte der Landschaft eine Bestätigung bezüglich der vierundzwanzig Miträthe ausgebracht, die gegen der Burgerschaft Freiheiten sei und zu welchem Vorgehen sie nicht von allen vier

Vierteln Vollmacht gehabt haben; sie bitten daher um Aufhebung dieses Beschlusses. Nachdem die Anwälte der Landschaft sich verantwortet, daß sie allerdings nur von zwei Vierteln und von dem Rathe der Landschaft Vollmacht gehabt haben, daß sie übrigens die Verordnung als dem gemeinen Mann zuträglich erachtet haben, weil durch die jährlichen Wahlen viele Umtriebe und Feindschaft zwischen den vornehmsten Geschlechtern erwachsen, und daß sie erwarten, bei der zu Baden erlangten Bestätigung geschützt zu werden, wird erkannt, die vierundzwanzig Miträthe sollen einweilen nicht in Function treten, weil die Anwälte nur von zwei Vierteln bevollmächtigt gewesen sind, der Handel soll indeß in den Abschied genommen werden. Absch. 100. m. — 100. (1590). Die Anwälte und Landesfürsprecher der Landschaft bitten um Bestätigung der am 4. Februar 1589 zu Baden erlangten Urkunde bezüglich der sechsunddreißig (vierundzwanzig?) Räthe. Man läßt es bei der zu Baden erlangten Bestätigung verbleiben und nimmt die Sache zu größerer Befräftigung in den Abschied. Absch. 137. k. — 101. (1598). Die vom Viertel Agno führen Beschwerde, daß sie, nachdem sie mit den drei andern Vierteln bisher die Landschaft gemeinsam regiert haben, seit einigen Jahren mit bedeutenden Kosten beschwert werden, zu denen die andern Viertel gerne stimmen, weil sie nur wenig daran zu bezahlen haben; sie kennen nun kein geeigneteres Mittel, sich zu helfen, als sich von den andern Vierteln abzusondern und fürhohin ihr Viertel allein zu regieren. Auch die drei andern Viertel Lauis, Riva und Capriasca wünschen allein zu regieren, da die gegenwärtige Verwaltungsweise mit gar vielen Übelständen verbunden sei. Mit Stimmenmehrheit wird ihnen auf Ratification hin bewilligt, versuchsweise auf ein Jahr sich von einander zu sondern. Absch. 354. e. — 102. (1599). Abgeordnete der vier Viertel der Landschaft bringen vor, daß sie sich bezüglich der Abtheilung mit einander verständigt haben in der Hoffnung, es werde das dem gemeinen Mann zu Gutem gereichen, und daß sie zwar gern die alte Regierung wieder angenommen hätten, wenn sie nicht dem gemeinen Mann so unleidlich, ja schädlich gewesen wäre. Darauf eröffnet der Landesfürsprecher Johann Maria Castorio, er sei überzeugt, wie aus dieser Neuerung viele Unordnungen erwachsen werden, finde übrigens auch nicht thunlich, die alte Regierung wieder anzunehmen, glaube aber, eine andere bessere Regierung würde der ganzen Landschaft zum Vortheil gereichen; sollte übrigens die Theilung vor sich gehen, so wünsche er, daß einige Communen aus seinem Viertel ziehen und einem andern sich anschließen möchten. Die Sache wird nun bis zu einem Entscheid der Obrigkeiten verschoben, inzwischen aber sollen die Viertel gemäß ihrer Zusicherung die Straßen und Brücken unterhalten. Absch. 380. c. — 103. (1599). Anwälte des Freidorfs Morcote eröffnen, ihr Dorf sei von uralten Zeiten her von Fürsten und Herren mit verschiedenen Freiheiten begabt und von den Herzogen von Mayland vom Fischzoll gelediget worden; gleiches erwarten sie nun auch von den regierenden Orten, nämlich daß man sie nicht mit dem neuen Fischzoll beschwere. Darauf wird einstimmig beschloffen: Da zu der Zeit, als sie vom Fischzoll befreit worden, diese Landschaft zum Herzogthum Mayland gehört habe, daher ein doppelter Zoll der Hauptstadt Mayland nachtheilig gewesen wäre, und da ferner der neue Fischzoll der Landschaft nur zum Nutzen gereichen werde, die begehrte Befreiung aber nur drei oder vier Fischern vortheilhaft wäre, so wird Morcote in seinem Begehren abgewiesen, daher seine Fischer wie andere den Zoll von auszuführenden Fischen zu bezahlen haben. Ibid. d. — 104. (1600). Der schaffhausische Gesandte kann zu der Absönderung der vier Viertel der Landschaft, welche kraft der von der Mehrheit ergangenen Erkenntnisse bestätigt worden ist, nicht stimmen und nimmt dieses zu seiner Rechtfertigung in den Abschied. Absch. 413. l. — 105. (1605). Abgeordnete der Landschaft und Burgerchaft von Lauis eröffnen ihre Beschwerden gegen die Notare wegen Einzug von ausstehendem Schreiberlohn für Abfassung von Instrumenten,

und legen einige Artikel vor, über welche sie sich mit einander verständigt haben und deren Bestätigung sie wünschen. — Nach Anhörung der Einwendungen der Notare wird auf Ratification hin Folgendes festgesetzt:

1. Die Notare und Schreiber sollen den Lohn für ihre ausgefertigten Instrumente innert dreißig Jahren einziehen, ansonst ihre Anforderungen verjähren.
2. Weil die Notare, gestützt auf die ihnen 1568 und 1574 zu Baden bewilligte Freiheit einige ihrer Forderungen haben anstehen lassen, so wird ihnen die Frist von einem Jahr bewilligt, den Lohn für Instrumente, welche sie vor dreißig Jahren abgefaßt, einzuziehen; nach Ablauf dieser Frist verjährt ihre Forderung ebenfalls; bei Anständen hat der Landvogt zu entscheiden.
3. Jedermann ist befugt, sich vor Aufrichtung eines Instruments mit dem Notar über den Lohn zu verständigen, daher die bisherige Ordnung der Notare hierüber mit Gegenwärtigem aufgehoben wird; bei 50 Kronen Buße aber darf den Schuldern nicht mehr abgenommen noch verrechnet werden, als dem Notar bezahlt worden ist.
4. Die Notare sind verbunden, auf Begehren und gegen billige Bezahlung ein einzelnes Instrument von den in Händen habenden dem Eigenthümer herauszugeben.
5. Die Notare sollen sich befehlen, ihre Protokolle und „Abbreviaturen“ wohl aufzubewahren, damit sich jeder stets zu behelfen wisse, und dürfen nicht mehr, wie öfter geschehen ist, aus einem Instrument zwei oder mehrere machen. Absch. 566. c. — 106. (1607). Die, welche mit der Anlegung, dem Bezug und der Verrechnung der Landsteuer beauftragt und zu Ertheilung von Aufschlüssen vorbechieden sind, berichten, wie jährlich durch die Landesfürsprecher und Räte der Landschaft bei ihren Eiden die Steuerrechnung abgefaßt, sodann dem Landvogt und Landschreiber von Obrigkeit wegen vorgelegt, alsdann „mit vßblasung der Trummeten“ bekannt gemacht und beim Kanzler hinterlegt werde, wo sie einen Monat lang zu Jedermanns Einsicht und allfälligen Einsprachen offen liege, und wie dann nach Ablauf des Termins die Steuer eingezogen und zu Verhütung von Unrichtigkeiten keine Reclamationen mehr angenommen werden; sie bitten, man möchte diese ihnen im Jahr 1558 confirmirte Gewohnheitsfazung nicht verändern und sie dabei schützen. Man läßt es dabei verbleiben und nimmt es zum Bericht in den Abschied. Absch. 624. b. — 107. (1608). Im Span zwischen der Burgerschaft zu Lauis und den drei äußeren Gemeinden Agno, Riva und Capriasca schreiben die VII katholischen Orte dem Landvogt, er soll sie unter Mithilfe seiner Amtleute zu vereinbaren suchen, oder, wenn ihm das nicht gelänge, sie vor die Gesandten zum Rechten weisen. Absch. 653. n. — 108. (1608). Leztes Jahr war die Verordnung über die Steuerrechnung dieser Landschaft bestätigt und zum Bericht in den Abschied genommen worden. Da nun aber einige Gesandten hierüber keine Instruction haben, werden der Landvogt und der Landschreiber beauftragt, die Beschaffenheit dieser Rechnungsgewohnheit gründlich zu erforschen und die Relation hierüber nach Luggarus zu bringen. Absch. 658. g. — 109. (1608). Die Berordneten der Landschaft bitten um Erläuterung „der verndrigen an sy gebrachten Articul eines begerten vetterlichen Insehens“. Da jedoch die Instructionen darüber ganz ungleich lauten, weil die Obrigkeiten keinen Bericht erhalten hatten, was die Landschaft zu solchem Begehren bewogen habe, so werden die Artikel nochmals von Punkt zu Punkt verlesen, sodann verbessert und zur Abänderung oder Aufhebung in den Abschied genommen. Jeder Gesandte soll nach seiner Heimkehr seinen Obern darüber berichten und deren Ratification und Wille, sammt dem Artikel über die Blutschande Zürich mittheilen. Lucern und Basel haben zu diesem Beschlusse nicht gestimmt. Ibid. h. — 110. (1609). Bezüglich des Spans zwischen den Regenten des Flekens Lauis und den Vierteln der Landschaft über die Anlegung der Steuern und Zellen ist leztes Jahr zu Lauis eine Vereinbarung veranlaßt worden. Nun beschweren sich einige dieser Communen vor den VII katholischen Orten über etliche Punkte und bitten dringend, ihnen behöf-

und berathen zu sein. Wird ad instruendum in den Abschied genommen. Sie werden auch nach Zürich gewiesen, um Rath und Bescheid einzuholen, und von der Strafe an den Landvogt ledig erkannt, weil man sie nicht strafwürdig gefunden hat, da sie nur um Rath angeführt haben. Die vom Landvogt den Communen auferlegte Strafe soll bis zur Jahrrechnung eingestellt sein. Absch. 689. e. — **111.** (1615). Einige Gesandten sind instruiert, das Einnehmen und Ausgeben in der Landsteuerrechnung des Nähern zu untersuchen, weil der Argwohn entstanden ist, daß die Steuern nicht mit Treuen „dispensirt“ und zum Nutzen der Landschaft verwendet werden. Deshalb werden die Amtleute und Rätthe der Landschaft vorbebeschrieben und zur Vorlegung der Rechnung aufgefordert. Nachdem diese aber einen pergamentenen Brief von 1558 vorgelegt, gemäß welchem die Landschaft unter andern Gnaden von der Beschwerde, die Steuerrechnung vorlegen zu müssen, liberirt worden ist, so wird dieses zum Bericht in den Abschied genommen. Absch. 892. d. — **112.** (1615). In der Landsteuerrechnung werden folgende Posten dem gemeinen Mann nachtheilig gefunden: 1. Die Landschaft hatte wegen des Subiasker Marktes vom Landvogt ein Verbot erwirkt, weßhalb er, wie er behauptete, von seinen Obern um 200 Kronen bestraft worden war; er hatte sodann die Landschaft zu Bezahlung der 200 Kronen vermocht, ungeachtet seine Obrigkeit ihm nichts abforderte. 2. Die Landschaft hatte dem Landammann Zurlauben, den sie, um die Zurückziehung der hineingeschickten Soldaten auszuwirken, in die Orte gesendet hatte, 20 bis 25 Kronen verehrt; nichtsdestoweniger wurde ihm außer seiner Zehrung täglich 1 Dublone und seinem Diener $\frac{1}{2}$ Krone aus der gemeinen Landsteuer bezahlt. 3. Ungeachtet dem Landvogt aus dem gemeinen Landesfessel „seine Ordinari“ entrichtet wird, sind ihm außerdem aus der Landsteuer noch 80 Kronen verabs folgt worden unter dem Schein, es sei für Siz- und Siegelgeld. Ibid. i. — **113.** (1616). Die Communität Lauts berichtet, daß ihr Rath verordnet habe, es sollen fortan alle Instrumente in guter italienischer Sprache abgefaßt werden, weil es sich ergeben habe, daß durch die lateinischen Instrumente, welche in der Regel durch der Sprache unkundige Schreiber und Notare aufgerichtet werden, viele Streitigkeiten erwachsen, und es sollen gleichwohl die Notare und Schreiber examinirt werden, ob sie der lateinischen Sprache genugsam kundig seien; sie bittet um obrigkeitliche Guttheißung dieser Verordnung. Nach Anhörung der Antwort der Notare wird das Begehren, weil man darüber nicht instruiert ist, in den Abschied genommen. Absch. 925. b.

3. Justizsachen, Recht und Gericht.

a. Straffjustiz.

1. Im Allgemeinen.

Art. 114. (1587). Lucern begehrt, daß man den Artikel über „Begleitung“ der fremden Banditen dahin abändere, daß dieselben statt für 500 Kronen Bürgschaft zu leisten diese Summe in Baar oder Geldeswerth bei einem geschwornen Amtmann hinterlegen sollen, damit die Unterthanen fernerhin nicht mehr mit Bürgschaften beschwert werden. Weil man dieses für zweckmäßig findet, wird es zu halten ernstlich anbefohlen und der Landvogt beauftragt, über dessen Handhabung zu wachen. Zu größerer Sicherheit wird der Beschluß in den Abschied genommen. Absch. 18. e. — **115.** (1587). Der Landvogt wünscht, daß eine Ordnung bezüglich der Bußen für straffällige Trevel aufgestellt werde, weil dieses dem Landvogt viele Arbeit ersparen würde und Jedermann sich besser in Acht nehmen kann, wenn er weiß, welche Strafe auf jedes Vergehen gesetzt ist. Da man diesen Vorschlag für zweckmäßig erachtet, wird Auftrag erteilt, eine solche Ordnung zu entwerfen, und diese dann in den Abschied genommen. Ibid. h. — **116.** (1588). Gemäß vorjährigem Abschied werden

nun die Taxen festgestellt, nach welchen die Verbrechen und Frevel in Zukunft bestraft werden sollen. Den Landvögten wird Vollmacht ertheilt, in allen Fällen nach Gestalt der Sachen das Übel zu strafen und zu handeln, wie Eid und Ehre es ihnen gebieten. Dabei wird auch in den Abschied genommen, bezüglich der neuen Satzung weder Miet noch Gaben anzunehmen, auch keinerlei Practiken zu brauchen. Diese Ordnung soll buchstäblich gehalten und Dawiderhandelnde ohne Gnade mit den festgesetzten Strafen gebüßt werden.

„Ordnung, wie man die bußen nun sürohin In allerley fürfallenden freßlen machen vnd gestradts Inziehen solle;“

	Kron.	Dif.
Heißt einer ein lieghan, einseitig vnd derglichen vnd er nit gelogen, zallt	5	2
Scheltwort mit schanden vnuerdienet, so wurden vor der vrthel abgredt, zallen	6	—
Scheltwort mit schanden vnuerdient, wann der widerruff erkhendt, büeßen sich	—	2
Vm ein fuest vff vorgende böse wordt	1	—
Vm ein fuest vnuersprechenlich one vrsach	3	—
Vm zuckhen mit verwegnem gmüet one vorgende wort	—	2
Vm Stecken streych nit fürsecklicher wuß	5	—
Stechen Streych fürsecklich vnd schandt ze bewyßen	1	—
Steyn oder ander gstatlt wurff einseitig	6	—
Stein oder sunst gwer wurff mit blut one gar lebens vnuersprechenlich	2	—
Vm ein blut runs one gar lamtag noch betlag	6	—
Blutrums mit verwegnem gmüet	25	—
Blutrums mit lamtagen vnuersprechenlich deß verletzten halber	—	—
Vm Streich In eignem gut oder vff empfangnem schaden, wo nit lebens gar gefolget, soll erloupt sin; wan aber lamtag oder gar lebens veruriachet, soll gestrafft werden, doch das khein todtschlag gefolget	10	—
Streych mit verbottnen gweren sollen gestrafft werden nach vermög verbottis selbiger gweren.	—	—
Vm frydtbruch vnd parthynen sollen die alten sazungen gehalten werden, wie im Landtsbuch allhie vergryffen.	—	—
Alle freßen syndt by nacht, ouch an merckten vnd gebottnen Festtagen zwysach vnd vor ordenlichem gericht drysach.	—	—
Vm abergleübigis khünstlen, Zauberwerch, ob Jemandt das bruchte, soll gestrafft werden nach gstatlt der sachen dem Landtvogt gwallt geben.	—	—
Vm grobe Gohsesterung, siner heiligen oder der heiligen Sacramenten nach dem herdtthuß, wo der selen nit gar grob ist, so zu Hern Landtvogtis gfallen statt, sunst	6	—
Für wucher mit groben Überzinsen vm geben vnd nemmen, oder wan mer Houptgut verschyben dan bareß gelst vßgeben ist, wen es Joch antreffe, soll alles gut der Chamer verfallen sin.	—	—
Vm wucher mit beschwärllichem fürkouff allerley gethreydt vnd narung	5	—
Vm Gebruch	10	—
Von blutschandt zwyschen wyttnuß geeypten, so das leben nit verwirckhen biß vß den drytten vnd vierdten grad	20	—
Welcher ein Juncfroww schwechet one nachfolgend Ge	15	—
Vm Meineidt, dorin nit offentlich gar brucht	15	—
Meineidt, dorin offentlich gar brucht, hat lib vnd gut verfallen.	—	—
Vm falsche khundtschafft	30	—
Vm vergeben zu holdtschafft oder schaden one gar lebens	20	—
Von vnzucht mit füllern	3	—

Absh. 61. b.

Art. 117. (1589). Den zwei Beiständern zu dem Criminal werden auf Genehmigung der Obern für ihre Mühe und Arbeit je drei Kronen zuerkannt. Absch. 100. g. — **118.** (1590). Da die Gesandten häufig um Liberationen angesprochen werden in Fällen, wo die Parteien den Frieden vom geschädigten Theil erlangt haben, so will man die Obrigkeiten um die Vollmacht angehen, in solchen Fällen Todtschläger liberiren zu dürfen, damit sie nicht mehr mit großen Kosten von Ort zu Ort ihr Gesuch vorbringen müssen. Absch. 137. g. — **119.** (1590). Die vier Landesfürsprecher der Landschaft werden vorbechieden und angefragt, ob sie den Landvögten und Amtleuten Beistand wider die Banditen leisten wollen oder nicht. Sie versprechen es. Und da sich dieselben über das Verbot des Landvogts, lange oder kurze Büchsen zu tragen, beschwerten, indem sie sich wider die Banditen also nicht zu verhalten wissen, so wird auf Ratification hin beschloffen, die vier Landesfürsprecher sollen bei strenger Strafe ihrem Anerbieten nachkommen; die Landvögte sollen Vollmacht haben, die langen Schloßrohre zu erlauben; die dem Statthalter Brocco zu Baden ertheilte Erlaubniß, kleine Büchsen zu tragen und zu erlauben, soll aufgehoben sein, indem es nicht billig ist, daß ein Unterthan mehr Gewalt habe, als ein Amtmann; es soll auch in Zukunft kein Landvogt oder Amtmann die Befugniß haben, einem Banditen Geleit zu bewilligen. Ibid. i. — **120.** (1592). Die vier Landesfürsprecher, Räte und Bürger stellen das Ansuchen, man möchte verordnen, daß demjenigen, der einen der benannten Banditen umbringt oder verhaftet, von der Landschaft 100 Kronen gegeben werden sollen und daß er überdieß einen andern Banditen liberiren dürfe. Dem erstern Begehren wird entsprochen, das andere wird in den Abschied genommen. Absch. 209. g. — **121.** (1594). Beim Beginn der Jahrrechnung hat der Landvogt einen armen Menschen aus dem manländischen Gebiet einziehen lassen, welchen zu berechtigen die Gesandten ansprechen, da er während ihrer Anwesenheit im Land, während welcher sie die hohe Obrigkeit repräsentiren, verhaftet worden sei. Der Landvogt aber erklärt dieses als einen Eingriff in seine Rechte und behauptet, er habe zuerst sein Urtheil zu fällen und erst nachher haben die Gesandten, wenn der Verurtheilte appellire, in der Sache zu sprechen, was er nöthigenfalls durch die alten Amtleute und Fürsprecher beweisen könne. — Der Anstand wird zum Entscheid in den Abschied genommen. Absch. 261. a. — **122.** (1594). Auf die Anzeige, daß Landvogt Pythou während seiner Amtsverwaltung einen gewissen Franz Bayard von Manto (Morco?), der mit seiner Schwestertochter und seiner eigenen Schwester Blutschande getrieben, liberirt habe, wird beschloffen, es soll den erlassenen Abschieden genau nachgelebt werden und in Zukunft weder Landvögte noch Gesandte das Recht haben, Jemanden zu begnadigen. Absch. 262. o. — **123.** (1600). Zum Zwecke der Ausrottung der Banditen wird folgende Verordnung erlassen: Wenn ein Bandit einen andern Banditen, der wegen größerer Missethaten als er verrufen worden ist, umbringt, so soll derselbe, wenn er den Frieden und Remission von der geschädigten Partei erlangt hat, nach Begrüßung der Obrigkeit liberirt sein und noch überdieß die versprochene Telle erhalten. Wenn ein „Verbandirter“ einen andern Banditen tödtet, so soll er, auch wenn er sich nicht liberiren kann, nichtsdestoweniger nach Vorweisung des Kopfes oder sonstigem genügendem Beweis seiner That „die Telle dem abgelebten vffgesetzt“ haben und bekommen mögen. Wenn endlich Einer, der nicht verrufen ist, einen Banditen lebenslos macht, so soll derselbe nach Beweisung seiner That einen Banditen, der nur wegen eines Todtschlags einfach verrufen worden ist, liberiren dürfen, wenn er von der geschädigten Partei die Remission erhalten hat. Absch. 413. a. — **124.** (1601). Die letztes Jahr erlassene Verordnung in Betreff der Banditen und Belohnung derjenigen, welche Banditen umbringen, wird wieder für ein Jahr bestätigt. Absch. 432. a. — **125.** (1602). Fernere Bestätigung auf ein Jahr. Absch. 471. a. — **126.** (1603). Landvogt Raßenhofer begehrt,

daß, da über die Büßung beinahe aller anderen Frevel eine Ordnung gemacht worden sei, man auch noch bestimmen möchte, wie vorzählige Würfe mit Steinen oder „anderen Geweeren“ zu bestrafen seien. Das Begehren wird in den Abschied genommen, weil allein der hohen Obrigkeit gebührt, den Unterthanen Satzungen vorzuschreiben. Absch. 502. e. — 127. (1603). Im Auftrage der ganzen Landschaft und der Burgerschaft stellen Johann Maria Castorio und Johann Anton Jovio das Ansuchen, es möchte verordnet werden, daß in Zukunft die Landvögte verpflichtet sein sollen, wegen bußfälligen und criminalischen Vergehen (das Malefiz jedoch vorbehalten) Verhaftete gegen Bürgerschaft auf freien Fuß zu setzen. Auf Ratification hin wird ihnen für ein Jahr willfahrt und verordnet, in Zukunft soll der Landvogt schuldig sein, jeden Unterthan, der wegen „einfältigen“ Freveln oder criminalischen Sachen eingezogen worden, nach Vollführung des Processus auf Bürgerschaft hin aus dem Gefängniß zu entlassen und nicht mehr im Gefängniß, sondern außerhalb desselben und ohne Nöthigung mit ihm Verkommnisse zu machen; vorbehalten bleiben die Malefizten, bei denen es sich um Leib und Leben handelt. Ibid. g. — 128. (1607). Der Landvogt begehrt die Erlaubniß, die Strafappellationen, die er vor der Gesandten Anherkunft nicht habe erledigen können, in Güte vertragen zu dürfen, wie auch seinen Vorgängern bewilliget worden sei. Weil aber einige Satzungen und der gewöhnliche Audienzruf bei 50 Kronen verbieten, appellirte Strafen zu thädigen, nachdem die Gesandten im Land angekommen sind, hat man es dabei verbleiben lassen und die Appellationen anhören wollen. Das nimmt der Gesandte von Zürich in den Abschied. Absch. 624. c. — 129. (1607). Die Landschaft beschwert sich über einige von den Landvögten eingeführten Mißbräuche beim processualischen Verfahren in criminalischen und malefizischen Sachen, bei der Aufnahme der Rundschaften, bei der Thädigung von Freveln und bei den Citationen, und ersucht um Hinterbringung ihrer schriftlich vorgelegten Artikel an die Hoheiten. Diese werden in den Abschied genommen. Ibid. e. — 130. (1608). Da bisher üblich gewesen ist, daß, wenn die Unterthanen in criminalischen Händeln wider die Landvögte appelliren und den Haupthandel vor den Gesandten gewinnen, die Kosten doch niemals den Landvögten auferlegt, sondern aufgehoben werden, auf welche Weise diese ziemlich hohen Gerichts-, Schreiber- und Fürsprecherkosten dem gemeinen Mann aufgebürdet werden, was unbillig erscheint, so wird, um dieses für die Zukunft zu verhüten, beantragt, daß auch die Landvögte, wenn sie auf bloßes Hörensagen wider die Unterthanen procediren, die Kosten abzutragen schuldig sein sollen, was ad instruendum in den Abschied genommen wird. Absch. 658. c.

2. Specialfälle.

Art. 131. (1587). Den Gesandten auf nächsten Tag zu Baden sollen Instructionen mitgegeben werden in Betreff der Unholden zu Lauis, worüber der Landvogt Weisung begehrt. Absch. 42. h. — 132. (1588). Aus den beiden Gemeinden Sigirino und Mezzovico liegen gegen sechszig Weiber wegen Zauberei im Gefängniß. Drei des „Hexenwerchs“ verdächtige, die schon früher unter dem abtretenden Landvogt gefoltert worden waren, werden nun wieder vorgenommen, an dem Seil mit und ohne Stein mehrmals aufgezogen und zuletzt eine „mit rouwen schuochen vff der gluot gebrendt“, aber man hat nichts aus ihnen herausbringen können. Hierauf läßt man sie durch einen Priester beschwören, in Folge wessen in Gegenwart der Gesandten etliche böse Geister ausgetrieben werden. Dem Landvogt wird nun anbefohlen, die peinliche Untersuchung gegen diese Weiber fortzusetzen, um das vollkommene Geständniß von ihnen herauszubringen. Absch. 61. f. — 133. (1588). Dem Gesandten von Uri werden die Entschließungen der Orte in Betreff der gefangenen Frau zu Lauis und der Bußen des Statthalters Brocco und des Anton Jovio mitgetheilt, damit Uri an den Landvogt die nöthigen

Weisungen ertheile. Absch. 72. d. — **134.** (1589). Ein Kaufmann aus Straßburg, Gilg Pitot, klagt, daß er zwischen Codelago und Mendris auf offener Straße angegriffen und um 7000 Kronen an Geld und Kleinodien beraubt worden sei; zwei der Thäter seien mayländische Banditen, die andern zwei aber wohlbekannte Lauiser; er bitte um Rath und Hülfe, damit er wieder zu seinem Eigenthum gelange. Nun wird dem Landvogt aufgetragen, in aller Stille Leute zu sammeln, um die Angeklagten zu verhaften; mit Pompejus della Croce soll das Nöthige über Fahndung auf die Banditen und Vertreibung derselben verabredet werden, auch soll den Lauisern die prätextirte Freiheit, dem Landvogt bei der Fahndung solcher Leute nicht helfen zu müssen, nicht gewährt sein. Absch. 82. k. — **135.** (1589). Der Landvogt soll über jenen bei der Dürrenmühle, welcher der Falschmünzerei, und über den Wirth daselbst, welcher eines Mordes verdächtig ist, Untersuchung anstellen. Ibid. o. — **136.** (1589). Uri wird abermals beauftragt, über die Beraubung des Wechselherrn von Straßburg zu Mendris sorgfältige Untersuchung anzustellen, damit die Thäter bestraft werden; mit dem spanisch-mayländischen Ambassador wird in Betreff der Flüchtlinge das Nöthige verabredet und inzwischen der Handel auf den Tag zu Baden verschoben. Absch. 84. o. — **137.** (1589). Der Landvogt erhält nochmals Auftrag, Alles anzuhängen, um jene, welche die Kaufleute von Straßburg beraubt haben, todt oder lebendig in seine Hände zu bekommen; er soll sich deswegen auch mit dem Gubernator von Mayland in's Einvernehmen setzen. Absch. 85. m. — **138.** (1589). Franciscus Poccobello, genannt der Nigrifollo, von Lauis läßt im Namen seines Sohnes Gabriel durch Johann Maria Castorio vorbringen, derselbe sei wegen Tödtung des Johann Peter Rossino aus dem Gebiet von Lauis verbannt worden; da die That aber aus Nothwehr geschehen und mit den Verwandten des Getödteten ein Friede aufgerichtet worden sei, so bitte er um Begnadigung seines Sohnes. In Anbetracht der Umstände wird das Urtheil über Gabriel aufgehoben; weil jedoch gemäß der neuen Satzungen kein verrufener Todtschläger von den ennetbirgischen Gesandten liberirt werden darf, sondern nur durch die Orte, so wird das Begehren mit Empfehlung in den Abschied genommen. Absch. 100. f. — **139.** (1589). Alexander Lago von Lauis bittet um Liberation des Baptista de Beltramo, der vor einigen Jahren aus Unvorsichtigkeit seinen Vetter erschossen hatte und deshalb verbannt worden war. Da man findet, daß er die That nicht vorsätzlich begangen habe, und nach Einsicht des aufgelegten Friedbriefs wird er auf Ratification hin begnadigt. Ibid. k. — **140.** (1589). Instructionsgemäß verlangt der Gesandte Basels, daß gegen die Straßenräuber, welche den Kaufleuten von Straßburg eine große Summe Geldes weggenommen haben, geeignete Maßregeln ergriffen werden, damit die Beraubten wieder zu ihrem Eigenthum gelangen. Sodann beschwert sich der Landvogt, Lorenz von Beroldingen, daß er in den Orten verleumdet worden sei, als lasse er die Banditen öffentlich umherspaziren, während er sich doch alle Mühe gegeben habe, der Thäter habhaft zu werden, übrigens hierbei von den Lauisern wenig Unterstützung gefunden habe; zudem finden die Banditen Zuflucht auf dem mayländischen Gebiet, weshalb er gemäß Auftrag aus Baden den Gubernator von Como um Hülfe angesprochen, aber darauf nur leere Ausflüchte erhalten habe; endlich habe er den Banditen Marius verrufen lassen. Die Rechtfertigung des Landvogts wird genehm gehalten, die Verrufung bestätigt und der Handel zur Entschuldigung des Landvogts in den Abschied genommen. Ibid. l. — **141.** (1589). Das Gesuch des Michael Stricker, Landtschreiber zu Uri, um Begnadigung des Johann Maria della Franca, der vor einigen Jahren einen Todtschlag begangen hat, wird in den Abschied genommen. Absch. 101. h. — **142.** (1590). Das Begnadigungsgesuch des Stefan (Stupano) von Purasca, der vor einigen Jahren seine Frau wegen Ehebruch umgebracht hat, wird ad instruendum genommen. Absch. 137. c. — **143.** (1590). Johann Maria

Castorio, Burger und Fürsprecher zu Lauis, bringt vor, es haben ihm zwei Banditen nach dem Leben gestellt und sein Haus außerhalb Lauis anzuzünden gedroht, weshalb er mit seinem Diener ihnen nachgestellt und sie erschossen habe; da er nun viele Kosten in dieser Sache gehabt habe und gemäß einer Satzung ein Bandit, der einen andern Banditen umbringt, liberirt sein solle, so bitte er, man möchte ihm, da er kein Bandit sei, als Entschädigung für seine Unkosten vergünstigen, zwei Banditen zu liberiren; dabei gebe er die Versicherung, daß er keinen Straßenräuber oder Banditen, der nicht zuvor den Frieden von der beleidigten Partei erlangt habe, liberiren würde. Wird in den Abschied genommen, weil man zum Entsprechen keine Vollmacht hat. Ibid. d. — **144.** (1590). Marino Domara von Cremona läßt vorbringen, er habe sich mit Geleit des Landvogts seit einiger Zeit in dieser Landschaft aufgehalten und so verhalten, daß Niemand sich zu beklagen habe; nun wünsche er sich mit einer Burgerstochter von hier zu verehelichen und hoffe, daß man ihn, wie Andere in ähnlichem Fall, ohne Bürgschaft „begleiten“ werde; er sei übrigens durchaus nicht aus seinem Vaterland verbannt, sondern aus dem Gebiet von Venedig, wo er seinen Vater gerächt habe. Da man sich nicht für befugt hält, ihm ohne Bürgschaft Geleit zu ertheilen, so wird sein Gesuch ad referendum genommen. Ibid. e. — **145.** (1590). Ein ähnliches Gesuch des Hieronymus Bergamino, Bertazöll genannt, wird ebenfalls in den Abschied genommen. Ibid. f. — **146.** (1591). Mit Schreiben vom 19. März berichtet der Landvogt an die in Baden versammelten Gesandten der XII Orte, daß es ihm vor einigen Tagen gelungen sei, den gefährlichen Straßenräuber Camillo Lampugnano zu tödten, nachdem derselbe mit seinen Gefellen längere Zeit am Langensee herumgeschweift und in das eidgenössische Gebiet eingefallen sei und endlich fünfzig Säke Korn aufgefunden und nach Luino geführt habe; er wünscht, daß man ihn, wenn etwas dieser Sache wegen wider ihn geredet würde, zur Verantwortung kommen lasse; ferner meldet er, daß er auftragsgemäß den Andreas Böng wegen dessen Ungehorsams wider den Priester Lanzelotto Robiano, Propst zu St. Anton und Schulmeister, auf nächste Tagssatzung gewiesen, ihn aber noch vor dem erhaltenen Auftrage um 150 Kronen zu Händen der Kammer gestraft habe; da der Vicar zu Como, auf Begehren des jungen Propsts Aurelius Poccobello, den Bann wider obigen Propst an die Kirche habe schlagen lassen, so bitte er um Weisung, wie er sich dießfalls verhalten solle; endlich meldet er, daß er von den Rätthen und Landesfürsprechern der Landschaft angesprochen worden sei, ihnen ein großes Stück auf Rädern aus Trnis zu verschaffen, um sich in Zeiten der Noth wider die auf dem See herumsehweifenden Banditen schützen zu können. Nun wird an den Herzog zu Mayland geschrieben, er möchte für gemeinsame Austreibung der Banditen einen Tag ansetzen, auf welchem neben dem Landvogt zu Lauis auch die übrigen Landvögte erscheinen sollen. Daneben wird dem Landvogt zu Lauis Vollmacht ertheilt, die erforderlichen Schiffe auszurüsten, andere nöthige Maßregeln anzuordnen und auf Kosten der Landschaft zwanzig wohlgerüstete Männer aus dem Rivinethal für seine Leibgarde kommen zu lassen. Bezüglich des Schulmeisters Lanzelotto Robiano und des Poccobello wird Uri befohlen, in der XII Orte Namen dem Bischof von Como mit allem Ernst zu schreiben, er solle einen andern Vicar für die gemein-eidgenössischen Unterthanen ernennen und den Robiano in ruhigem Posses bleiben lassen. Endlich wird der Landvogt beauftragt, den Poccobello auf künftige Jahrrechnung zu Baden zu citiren, damit er seinem Verdienen nach gestraft werde. Dieses Alles wird ad referendum genommen. Absch. 168. s. — **147.** (1591). Auf den Anzug des Gesandten von Zürich, daß dem Vernehmen nach „Chundt Anthoni“ aus Cavargna im Mayländischen sich mit seinen Genossen einige Zeit in Lauis aufgehalten habe, ungeachtet er auf dem mayländischen und eidgenössischen Gebiet verrufen sei, verantwortet sich der Landvogt, der Genannte habe sich allerdings eine Zeit lang hier auf

gehalten, aber ohne daß er ihm Geleit gegeben habe, obschon er genügende Ursache dazu gehabt hätte, da jener wiederholt Leib und Leben für ihn gewagt und ihn beschützt habe. Da man über diesen Fall nicht hinlängliche Vollmachten zu haben glaubt und nicht thunlich erachtet, daß die Amtleute die Banditen durch die Banditen vertreiben sollen; so wird der Handel ad referendum genommen. Absch. 176. a. — 148. (1591). Johann Peter Castagna, genannt Ruggier, und Fabricio Mandelli von Lauis werden wegen Fürtkauf um 600 Kronen bestraft. Nach Abrechnung der dem Landvogt von seiner Bußenrechnung noch zu gut kommenden 56 Kronen 28 Krz. erhält jedes Ort davon 37 Silberkronen oder Ducatonen. Ibid. e. — 149. (1591). Über das auf der letzten Jahrrechnung vorgebrachte Liberationsgesuch des Stefan Stupano von Purasca, der seine eigene Frau wegen Ehebruch und öffentlicher Hurerei umgebracht hat, wird nach Verhör der Kundschaften erkannt, Stupano habe sich wohl verantwortet, daher der wider ihn ergangene Ruf aufgehoben sein solle und er in der Eidgenossen Gebiet wieder unangefochten und frei handeln und wandeln darf. Der Gesandte von Solothurn, zu dieser Liberation nicht ermächtigt, nimmt die Sache ad referendum. Ibid. f. — 150. (1591). In Betreff des schon letztes Jahr von Fürtsprecher Johann Maria Castorio gestellten Gesuchs, ihm als Lohn dafür, daß er den Mörder Dominicus Trevanus und den Vatermörder Brassaner mit Bewilligung der Obrigkeit getödtet habe, die daherigen Unkosten zu vergüten und zu bewilligen, daß er zwei andere Banditen, welche nur wegen einfachen Todtschlags verrufen seien, liberiren dürfe, wird entschieden, es soll gänzlich bei den Abschieden verbleiben und ihm bewilligt sein, zwei Banditen, die aber nicht als öffentliche Mörder oder Straßenräuber verrufen sind und von ihrer Gegenpartei den Frieden erlangt haben, zu liberiren. Das nimmt der solothurnische Gesandte, der darüber nicht instruiert ist, in den Abschied. Ibid. g. — 151. (1591). Philipp del Tarü von Canobbio, der wegen Verdacht des Todtschlags an Johann de Arnald verbannt worden war, bittet unter Berufung auf seine Unschuld um Freisprechung. Nach Verlesung der Proceßacten wird das Urtheil cassirt, Tarü des Rufs ledig erklärt und gänzlich freigesprochen. Der Gesandte von Basel stimmt nicht dazu und nimmt es in den Abschied. Ibid. h. — 152. (1591). Auf nächster Tagagung will man sich über Ausrottung der zu Lauis sich aufhaltenden Banditen berathen, damit dem von den XII Orten dem Landammann Imhof erteilten Befehl Genüge geleistet werde. Absch. 184. f. — 153. (1593). Da Francisco Bayardo von Morco, wegen Anklage wiederholter Blutschande citirt, nicht erschienen ist, berichtet nun der Landvogt, daß er denselben kraft seiner Vollmacht liberirt habe und gegen eine allfällige Schmälerung seiner Rechte sich verwahren müßte. Weil man aber dafür hält, ein solches Verbrechen dürfe nicht ungestraft bleiben und der Landvogt hätte den Bayardo nach Verdienen bestrafen, nicht liberiren sollen, so wird die Liberation aufgehoben, Bayardo aus dem ganzen eidgenössischen Gebiet verbannt und vogelfrei erklärt. Die Frage über die dießfälligen Befugnisse des Landvogts wird zum Entscheid in den Abschied genommen. Absch. 233. d. — 154. (1593). Das Liberationsgesuch des Jakob de Marchione von Beredino, der beim Scheiden eines Streithandels ohne Absicht den Ambrosio de Rocco della Nera erschossen hat und darauf als Todtschläger des Landes verwiesen worden war, wird nach Anhörung der dem Petenten günstigen Kundschaften in den Abschied genommen, weil man über diese Sache nicht instruiert ist. Ibid. f. — 155. (1593). Johann Dottarini della Nera zu Sessa, der vor einigen Jahren seine Frau und den Pfarrer wegen Ehebruch umgebracht hat und seit sieben Jahren als einziger Todtschläger des Landes verwiesen war, stellt durch seinen Fürtsprecher Johann Anton Jovio das Gesuch um Liberation. Nach Verlesung des mit den Verwandten beider Theile aufgerichteten Friedens wird das Begehren wegen Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Ibid. k. — 156. (1593). Martha So-

mazzo läßt durch ihren Fürsprecher die Bitte vorbringen, man möchte den Johann Peter „Monkuso“, der ihren Mann so geschlagen habe, daß er gestorben sei, begnadigen; auch des Thäters Vater stellt ein gleiches Gesuch mit der Erläuterung, daß der Getödtete nicht an den Wunden, sondern wegen seines unordentlichen Lebenswandels gestorben sei. Wird in den Abschied genommen. Ibid. o. — **157.** (1594). Meister Dominik Bar von Biviona bittet um Aufhebung seiner Verbannung, die wegen Verdacht eines Todtschlags an seinem Vetter über ihn verhängt worden, an welchem Todtschlag er aber laut der vorgelegten Kundschaften unschuldig sei. Wird in den Abschied genommen. Absch. 261. e. — **158.** (1594). Luca Fossato, Potestat zu Morco, klagt gegen Landvogt Python, daß er ihn in eine Buße von 500 Kronen verfällt habe, und zwar erstlich, weil er demselben für die Erlaubniß, zum Schuz seines Lebens verbotene Waffen zu tragen, nichts verehrt habe, sodann, weil er seine Klage gegen Lorenz Chezia nicht genügend erwiesen haben soll, endlich, weil er bei Aufnahme der Kundschaften zugegen gewesen sei. Nachdem man die Verantwortung des Landvogts angehört, wird zu Recht erkannt, der Landvogt habe übel gesprochen und der Potestat wohl appellirt; weil indeß letzterer bei Aufnahme der Kundschaften in einer Sache, wobei er interessirt gewesen, nicht hätte anwesend sein und weil er gleich Anfangs die Verehrung für die erhaltene Erlaubniß dem Landvogt hätte berichtigen sollen, so soll er zu Händen der Kammer um 25 Kronen gebüßt sein, den Gesandten für ihr Sitzgeld 25 Kronen bezahlen und dem Landvogt die Kosten vergüten. Ibid. h. — **159.** (1595). Die katholischen Orte schreiben dem Landvogt, er soll dem von Uri erhaltenen Auftrage in Betreff einiger Gefangenen nachkommen. Absch. 275. g. — **160.** (1595). Franz del Ronco aus der Landschaft Lauis, der wieder katholisch geworden ist, wird auf sein dringendes Gesuch begnadigt, dabei aber dem Landschreiber fleißige Aufsicht auf ihn anempfohlen. Absch. 279. r. — **161.** (1595). Lazarus aus Colla, der im Jahr 1593 wegen Theilnahme an jenem nächtlichen Überfall zu Porlezza und wegen andern in Gesellschaft von Banditen verübten Mißthaten verbannt worden ist, bittet um Gottes und seiner kleinen Kinder willen um Begnadigung und verspricht, fortan sich unklagbar zu verhalten. Wird in den Abschied genommen. Absch. 282. c. — **162.** (1595). Andreas della Briccola von Bironico und Andreas Magistretti von der Dürrenmühle waren von dem zu Bellenz hingerichteten Johann Domenico Stampanoni, genannt Gwerk, von Sala der Mitwirkung bei seinen Mordthaten angeschuldigt worden, durch die aufgenommenen Kundschaften aber hatten sie ihre Unschuld bewiesen und waren durch Urtheil des Landvogts freigesprochen worden. Da sich nun ergibt, daß die Angeschuldigten zur Zeit, als die Mordthaten geschehen, abwesend oder zu Hause waren und daß Stampanoni selbst vor seiner Hinrichtung seine Aussagen zurückgenommen hat, wird das Urtheil des Landvogts bestätigt, der Handel übrigens sammt den Proceßacten in den Abschied genommen. Ibid. e. — **163.** (1595). Auf den Bericht, daß Andrea della Briccola, den zwei Hingerichtete als Mörder oder Straßenräuber angegeben hatten, auf letzter Jahrrechnung zu Lauis liberirt und daß dem Commissär von Bellenz anbefohlen worden ist, dessen Güter und Person unangetastet zu lassen, will man dem Commissär den Befehl zugehen lassen, auf Briccola sowie auf den Statthalter Brocco von Lauis fleißiges Aufsehen zu haben. Wird ad referendum genommen. Absch. 287. h. — **164.** (1595). Das durch Landschreiber Johann Stulz von Unterwalden vorgebrachte Begnadigungsgesuch des Lazarin von Bironico, der kein Verbrechen begangen hat, aber wegen Umgang mit andern (Verbrechern) des Landes verwiesen worden ist, wird ad instruendum genommen. Absch. 290. d. — **165.** (1596). Das Gesuch des Landschreibers Grüniger von Uri um Bestätigung des zwischen den Mugini und Voghi vermittelten Vergleichs und um Nachlaß der Strafe wird in den Abschied genommen. Absch. 296. i. — **166.** (1596). Statthalter Alexander

Brocco berichtet, daß Francesco „Mongüglho“ schon wiederholt ihn umzubringen gedroht habe, weshalb man zur Sicherung seines Leibes und Lebens dem Lazarus von Sala oder andern nicht schwerer Vergehen angeklagten Banditen unter Zusicherung der Liberation erlauben möchte, jenen umzubringen. Das wird ihm unter Ratificationsvorbehalt zugesichert. Absch. 306. e. — **167.** (1596). In dem schweren Handel zwischen Statthalter Alexander Brocco einerseits und Aloisius Amadeus, der „Mongügl“ genannt, von Lauts sammt seinen beiden Söhnen Johann Anton und Francesco andererseits wird nach Anhörung der Klagen und Antworten beider Parteien und in Würdigung der aufgenommenen Rundschaften erkannt: Da aus der Untersuchung sich ergibt, daß Alois und Johann Anton nebst ihrem Hausgesinde den als Mörder verbannten Francesco trotz der Mandate beherbergt und alle drei dem Statthalter nach dem Leben getrachtet und früher schon verschiedene Todtschläge verübt haben, wodurch sie nicht allein Hab und Gut, sondern auch ihr Vaterland verwirkten, so sollen sie aus besonderer Gnade zu Händen der Kammer um 200 Kronen gebüßt und ihr Hab und Gut und der Weiber Ehesteuer als verwirktes Gut mit Arrest belegt werden; würden sie über kurz oder lang dem Statthalter Schaden zufügen oder zufügen lassen, so sollen sie ohne Gnade vom Leben zum Tode verurtheilt und ihre Güter der Kammer verfallen sein. Die Beklagten geloben eidlich in die Hand des Gesandten von Zürich, diesem Urtheil in allen Theilen nachleben zu wollen. Schließlich werden dem Statthalter statt der für Kosten und Schaden geforderten 700 Kronen 400 zugesprochen. Das Urtheil wird zu mehrerer Bekräftigung in den Abschied genommen. Ibid. h. — **168.** (1596). Das Begnadigungsgesuch des Baptista Moronzotto de Mosetis von Sessa, der wegen Verführung seiner Schwester einen Andern umgebracht, seither aber von dessen Verwandten den Frieden erlangt hat, wird ad instruendum genommen. Ibid. i. — **169.** (1596). Meister Andreas Maffini von Breganzono hatte vor ungefähr sechs Jahren den Marcino del Sazo von Davesco in der Nothwehr getödtet und war deshalb verbannt worden. Nun läßt er durch Fürsprecher Johann Maria Castorio um Begnadigung bitten, was ad instruendum genommen wird. Ibid. k. — **170.** (1596). Der Gesandte von Schaffhausen kann der letztes Jahr von der Mehrheit erteilten Liberation des Andrea della Briccola von Bironico nicht beistimmen und nimmt dieses zu seiner Entschuldigung in den Abschied. Ibid. o. — **171.** (1597). Gemäß letztjährigem Abschied hatte man gleich bei Beginn der Fahrrechnung die Güter des Alois Mongügl und dessen Sohnes Johann Anton mit Arrest belegt. Da sich nun aber in Folge öffentlichen Rufes ergibt, daß deren Schulden größer sind, als der Werth der Güter, so werden diese den Gläubigern übergeben. Absch. 333. d. — **172.** (1597). Die Frau des Lazarus aus Colla bittet um endliche Begnadigung ihres Mannes, da er sich von seiner bösen Gesellschaft gänzlich zurückgezogen habe, fleißig seinem Handwerk obliege und Besserung verspreche; überdieß bittet sie um Nachlaß der ihm auferlegten Buße von 100 Kronen. In Berücksichtigung der Umstände wird ihm auf Ratification hin die Buße erlassen, das Gesuch um Liberation aber ad instruendum genommen. Ibid. e. — **173.** (1597). Das Begnadigungsgesuch des Meister Peter dell Duca von Biganello, der einen Andern getödtet hatte und deshalb verbannt worden war, seither aber den Frieden erlangt hat, wird ad instruendum genommen. Ibid. g. — **174.** (1597). Der Gesandte von Schaffhausen hat zur Liberation des Baptista Moronzotto von Sessa und des Andrea Maffini nicht gestimmt und nimmt dieses zu seiner Rechtfertigung in den Abschied. Ibid. i. — **175.** (1598). Bezüglich der Güter der Mongügl und des Alois Bressani wird fleißig Nachfrage gehalten aber nichts gefunden, das der Kammer heimdienen möchte, daher die Sache ad referendum genommen wird. Absch. 354. a. — **176.** (1598). Der schaffhausische Gesandte stimmt nicht zur Liberation des Lazarus aus Colla und des Peter Buchini von Biganello und nimmt dieses zu seiner

Rechtfertigung in den Abschied. Ebenso der Basler Gesandte. Ibid. k. — 177. (1599). Josef Reitino, Bürger und Tuchherr zu Lauts, klagt, daß Johann Peter und Anton Ossutius seinen Sohn Franciscus umgebracht haben, aber nicht nach Landesbrauch und Recht verbannt worden seien. Dagegen bemerkt der Beklagten Bruder, Albert Ossutius, daß der Getödtete muthwillig Streit angefangen habe und in der Nothwehr getödtet worden sei. Nach Anhörung der aufgenommenen Kundschaften, aus welchen sich ergibt, daß Reitino bewaffnet und mit einem Panzer geschützt den Joh. Peter Ossutius vorsätzlich angefallen habe, wird dieser als einfacher Todtschläger aus der Landschaft verbannt; seine Güter werden bis auf weitem Entscheid inventirt werden und in Haft verbleiben. Absch. 380. e. — 178. (1600). Ein Gesuch des Johann Maria de Aprilis von Figino um Liberation wegen eines vor sechs Jahren unvorsätzlich begangenen Todtschlags an Andrea de Gaberto wird nach Verlesung des Processus und des mit den Verwandten abgeschlossenen Friedens in den Abschied genommen. Absch. 413. d. — 179. (1600). Die Frau des Meister Thomas, genannt Bieta dell Oliva von Monteggio, der einen Andern in der Nothwehr umgebracht hat, bittet um dessen Begnadigung. Wird in den Abschied genommen. Ibid. f. — 180. (1600). Der Gesandte von Schaffhausen stimmt nicht zur Liberation des Peter Ossutius von Lauts und läßt dieses in seinen Abschied stellen. Ibid. k. — 181. (1601). Die von Uri mitgetheilte Rechnung und Taxation über die noch ausstehenden Kosten wegen der Banditenunruhen wird in den Abschied genommen. Absch. 432. d. — 182. (1601). Zu der Liberation des Andrea de Marchione von Lamone, der wegen eines zu Mayland begangenen Todtschlags verbannt worden ist, kann der Gesandte Schaffhausens nicht stimmen, sondern nimmt es in den Abschied. Ibid. k. — 183. (1603). Das Liberationsgesuch des Drazio de Mostesia von Certenago, der vor acht Jahren den Jakob della Massera von Montagnola umgebracht hat und deshalb als Todtschläger verrufen worden ist, seither aber von den nächsten Verwandten des Getödteten den Frieden erlangt hat, wird in den Abschied genommen, weil man keine Vollmacht hat, verrufene Todtschläger zu liberiren. Absch. 502. c. — 184. (1604). Auf das Liberationsgesuch des Hans Peter Passaring aus dem mayländischen Thal Intelvi, der vor vierzehn Jahren wegen Verdacht eines Todtschlages verrufen worden ist, wird dem Landtschreiber aufgetragen, die nöthigen Kundschaften über dessen Unschuld aufzunehmen, damit man nächstes Jahr über das Gesuch entscheiden kann. Absch. 531. c. — 185. (1605). Fürsprecher Johann Maria Castorius eröffnet im Namen des Julius Nys und seines Schwagers Alois Gropelli, zu Porlezza auf mayländischem Gebiet wohnhaft, daß sie vor einigen Jahren von ihren Feinden so verfolgt worden, daß sie kaum ihres Lebens sicher gewesen, bei welchen Verfolgungen Todtschläge vorgefallen und sie dann im Jahre 1592 verrufen worden seien; da sie sich seither mit ihren Feinden abgefunden und vom Gubernator Graf von Fuentes Begnadigung erlangt und sich schon vor einigen Jahren mit braven Bürgertöchtern aus dem Fleken Lauts verheirathet haben, so bitten sie um Liberation. Wird in den Abschied genommen. Absch. 566. d. — 186. (1607). Der Landtvogt hat die Commune Mancate und deren Consul scharf bestraft, weil sie bei der Festnehmung des Banditen „Mongügl“ sich passiv verhalten haben. Da sich nun aber ergibt, daß sie unschuldig sind, indem der Bandit ohne ihr Wissen von den Mendrisern auf ihr Gebiet geführt und außerhalb des Dorfes verbunden worden sei, daß dann aber nach dem Sturmläuten Jedermann hinzugelaufen ist; so wird ihnen die Strafe erlassen. Dem Landtvogt wird jedoch sein Recht vorbehalten wider jene, die sich bei der That möchten betheiliget, auch wider die Communen, welche dem Banditen Unterschlupf gegeben haben. Der zürcherische Gesandte nimmt es in den Abschied. Absch. 624. d. — 187. (1608). Dem Gesuch des Castorius von Lauts um Liberation seines Sohnes Casar wegen des an dem Priester Albertus

von Lamone begangenen Todtschlags wird von den Gesandten der VII katholischen Orte auf Ratification hin entprochen. Absch. 653. m. — **188.** (1608). Statthalter Johann Maria Castorio bittet im Namen des Simon Fantolinus von Biviona, der wegen eines Todtschlags an Matthäus de Ferrario verbannt worden ist, seither aber von den Eltern und nächsten Verwandten des Getödteten Verzeihung und Frieden erlangt hat, um Begnadigung. Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 658. k. — **189.** (1609). Alt-Statthalter Hieronymus Castagna bittet unterthänigst, man möchte ihm und noch sechs andern Personen von Lavis zur Defension ihres Leibes und Lebens, da sie des Statthalteramts wegen in große Feindschaft gerathen seien, erlauben, verbotene Wehren zu tragen. Nun ist aber gemäß einer Satzung bei 100 Kronen Buße verboten, Confirmationen, Derogationen und andere Erkenntnisse nach Luggarus zu ziehen, weshalb der antretende Landvogt vermeint, Castagna solle in diese Strafe verfällt sein. Da dieser jedoch zu Lavis dem Gesandten von Zug die Sache vorzubringen anbefohlen hatte, es aber wegen der Menge der Geschäfte unterblieben war, wird die Sache auf künftige Jahrrechnung zu Lavis verschoben. Freiburg nimmt dieses in den Abschied. Absch. 662. o. — **190.** (1609). Der neue Fiscal, Alexander Quadri, meldet, zwischen ihm und seinen Brüdern einerseits und ihrem Vetter Stefan Quadri andererseits habe solche Feindschaft geherrscht, daß letzterer durch drei gedungene Banditen einen seiner, des Fiscals, Brüder habe erschiesen lassen; deßhalb sei dann der alte Stefan sammt seinem Sohn Bartholomäus in contumaciam, weil sie sich flüchtig gemacht hatten, als Todtschläger verbannt worden; jüngst sei nun Stefan gestorben und Bartholomäus, der bereits elf Jahre das Land gemieden, habe sich stets unklagbar aufgeführt; sie haben mit einander Frieden gemacht und er, der Fiscal, habe sich mit des Bartholomäus Schwester verheirathet; deßhalb bitte er nun, man möchte den Bartholomäus begnadigen. Obchon man aus dem Proceß ersehen, daß dieser an dem Todtschlag unschuldig ist, so hat man doch die Sache mit Empfehlung zur Liberation in den Abschied genommen, weil man gemäß der Satzungen das Recht nicht hat, verbandirte Personen zu liberiren; indessen wird jenem jetzt schon ein sicheres Geleit auf ein Jahr bewilligt. Absch. 695. d. — **191.** (1609). Der sechszigjährige Simon Manolla*), dessen Sohn einen Andern unbedachter Weise umgebracht hat, weshalb sie beide verbannt worden sind, bittet um Liberation, weil er sich wegen seines hohen Alters und großer Armuth in der Fremde nicht erhalten könne. Wird in den Abschied genommen. Ibid. e. — **192.** (1609). Auf das Anbringen des Landammanns Nyser, daß Benedict Serengo und sein Sohn, welche ihrer schändlichen That wegen in allen ennetbirgischen Vogteien verbanditet worden sind, in Lavis Unterschlauf finden sollen, wird an den Landvogt gar ernstlich geschrieben. Absch. 707. s. — **193.** (1611). Der Vater des Franciscus Carli, der vor zehn Jahren wegen Verdacht eines Todtschlags verrufen worden war, bittet um dessen Liberation. Ungeachtet sich aus den Kundschaften ergibt, daß nicht er, sondern Franz Brocco den Todtschlag verübt hat, so wird doch dem Gesuch diesmal nicht entprochen, und zwar für andere Ungehorsame zum warnenden Beispiel; auf künftiges Jahr aber mögen wegen seines langen Exils und Wohlverhaltens den Gesandten entsprechende Vollmachten mitgegeben werden. Absch. 775. c. — **194.** (1612). Weil dem Landvogt nicht möglich ist, gegen die Fehlbaren im Streithandel zwischen den beiden Geschlechtern Castorio und Gorino nach Gebühr zu procediren, weshalb er von den nächstgelegenen Orten eine Garde zu seinem Schutze begehrt hat, hält man für nöthig, daß Lucern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Zug je drei Soldaten mit Geschütz dahin schiken und daß für einstweilen die eine Hälfte von der Landschaft, die andere von der Kammer besoldet werde. Schwyz und Unterwalden nehmen es in den

*) Simon Quadri, nach dem Basler Exemplar.

Abschied, sollen aber ihre Zustimmung nach Lucern melden, damit dieses es an Zürich mittheilen kann. Schließlich sollen aber die Kosten den Parteien auferlegt werden. Absch. 788. c. — 195. (1612). Nach gewöhnlicher Begrüßung eröffnet der Bürgermeister von Zürich: Uri, Schwyz und Nidwalden haben an Zürich berichtet, daß der Friede, welchen die eidgenössischen Gesandten letztes Jahr zwischen den zwei angesehenen Geschlechtern Castorio und Gorino zu Lauis, nämlich dem Johann Maria Castorio sammt seinen Söhnen und Anhängern einerseits und dem Sebastian Gorino und Mithaften andererseits, ausgerichtet haben und der von beiden Parteien eidlich beschworen worden sei, nicht gehalten werde, ja seither sogar Todtschläge vorgefallen seien und die Aufregung von Tag zu Tag zunehme; ferner haben kürzlich die von Luggarus denen von Bellenz den Paß abgeschlagen und das von den Bellenzern in Mayland zu ihrem Gebrauch gekaufte Korn aufgehalten, wodurch daselbst große Theuerung entstanden sei; Zürich habe daher für nöthig erachtet, die XII Orte zusammen zu rufen, um über die Mittel zu berathen, wie diesem wachsenden Übel zu begegnen sei. Nun haben Statthalter Johann Maria Castorio sammt seinen Söhnen und Mitinteressirten der Citation Folge geleistet und sind hier erschienen, während Sebastian Gorino schriftlich um Aufschub anhält. Da aber in der Citation ausdrücklich steht, daß in dem Proceß werde fortgefahen werden, ob die Parteien erscheinen oder nicht, da ferner Gorino's Aufschubbegehren zu spät und nicht aus Lauis datirt ist, Gorino zudem den Proceß nicht vor dem Landvogt zu Lauis, sondern vor dem von Mendris oder einem andern formiren zu lassen begehrt und man in Allem leere Ausflüchte erblickt, so wird beschlossen, den Gehorsamen nicht den Ungehorsam des Andern entgelten zu lassen, daher den Castorio anzuhören und dann zu verfügen, was man für billig und recht findet. Der Statthalter eröffnet sodann in weitläufigem Vortrage im Wesentlichen Folgendes: Letztes Jahr sei bekanntlich zwischen den Parteien ein Friede gemacht und bei Strafe des Meineids angelobt worden, daher er sammt seinen Söhnen die Waffen niedergelegt habe; daselbe sei nicht auch bei der Gegenpartei der Fall gewesen, indem sie vielmehr mit den Waffen und in Begleit verrufener Buben nach Riva zu dem Grafen von Vimercato sich begeben und dort hinterlistige Thaten wider ihn, Castorio, angestiftet, ja einen gewissen Verzasca gedungen habe, ihn zu ermorden; der Landvogt, davon benachrichtigt, habe dann dem Grafen geboten, jene Buben abzuschnaffen, und den Gorino zur Verantwortung geladen; bald darauf sei der Graf, von einer Menge dieser Buben begleitet, nach Lauis gekommen; am folgenden Tage sei auch Gorino hingekommen in Begleit zweier verrufener Todtschläger, welche, als der Landvogt sie habe arretiren lassen wollen, sich zur Wehr gesetzt und aus Feuerrohren geschossen haben, bei welchem Anlaß es zu einem großen Tumult gekommen sei, in welchem dann einer der Banditen erschossen, zwei andere verwundet und in des Gorino Haus, wohin sie sich geflüchtet, verhaftet worden seien; am folgenden Tage seien der Graf und Sebastian Gorino auf drei Schiffen mit Banditen, „Braven“ und dergleichen bewaffnetem Gefindel in Lauis angekommen, haben vor den Augen des Landvogts die beiden Verwundeten aus Gorinos Haus wegbringen und in Riva arzen lassen; nicht lange nachher haben sie aus einem dem Hause des Castorio gegenüber liegenden Gaden auf einen Sohn des letztern geschossen; nach all' diesen Vorgängen müsse er dringend um Hülfe und den nöthigen Schutz anhalten. Ferner wird ein auf Befehl des Gubernators von Mayland zu Luino aufgenommener Proceß verhört, worin einige durch die Partei des Sebastian Gorino verübte Mordthaten constatirt werden. Da man aus Castorios Vortrag sowohl, als aus dem vom Landvogt und dem zu Luino aufgenommenen Proceß genügend ersieht, auf wem die Schuld liegt, wird erkannt: Sebastian Gorino und der „Spagnolo“ von Bioggio nebst ihren Anhängern sollen wegen Friedbruch aus Jurisdiction, Gericht und Gebiet der gemeinen Herrschaften verbannt sein; wenn

einer oder mehrere derselben über kurz oder lang auf diesem Gebiete betreten würden, sollen sie als meineidige friedbrüchige Todtschläger vom Leben zum Tode gerichtet und ihr Hab und Gut zu Handen der Kammer confiscirt werden; das in unserer Jurisdiction befindliche Vermögen des Vaters des Gorino soll bis auf weitem Bescheid im Arrest liegen, ihm jedoch die Nutzung davon bis zum Austrag der Sache zukommen; die ergangenen Kosten sollen aus der Verbandirten Hab und Gut gesucht und vorab jene der Obrigkeiten bezahlt, der Nest dem Castorio und seinen Söhnen an ihre Kosten verabsolgt werden. Und weil aus Allem deutlich erhellt, daß des Grafen von Vimercato Aufenthalt auf eidgenössischem Gebiet nachtheilig ist, indem die Banditen und Unruhestifter an ihm immer eine Stütze hätten, so werden die Stimmen, welche ihm bewilligt haben, auf eidgenössischem Gebiet zu wohnen, aufgehoben, und soll der Landvogt ihn freundlich ermahnen, innerhalb vier Wochen seine Gelegenheit anderstwo zu suchen und aus dem eidgenössischen Gebiet sich zu entfernen. Weil übrigens die Sache keinen Verzug erleiden darf und des Grafen Verbrechen so augenscheinlich sind, so hofft man, die Obrigkeiten werden dazu stimmen, daher jedes Ort seine Stimme unverzüglich an Zürich einschicken soll. Sollte etwas vorkommen, wessentwegen der Landvogt Hülfe bedürfte, wird er ermächtigt, die aus dem Fleken und der Landschaft Lauis in Wehr und Waffen aufzumehmen. Würden sie sich säumig benehmen oder sich nicht in allen Treuen gebrauchen lassen, so soll er sich mit Volk aus den Orten behelfen, welche für diesen Fall 200 gute Soldaten bereit halten sollen, die auf derer von Lauis Kosten zu unterhalten sind. Absch. 792. a. — 196. (1612). Dem alt-Statthalter Johann Maria Castorio hat man auf sein Begehren um Hülfe und Rath gegen seine Widerpart Empfehlungen an die Gesandten nach Lauis und Baden bewilligt. Absch. 797. t. — 197. (1612). Wegen der durch Statthalter Casar Castorio an Statthalter Brocco kürzlich verübten Mordthat und wegen der großen Gefahr, in welcher der Landvogt, die Amteute und andere ehrliche Personen sich befinden, wird von den VII katholischen Orten kraft des badischen Abschieds beschlossen, Lucern und Zug sollen je 10 Mann, mit Musketen und Haken wohl bewaffnet, auf nächsten Montag nach Uri schicken, wo ihnen zwei Führer oder Rottmeister verordnet werden; von hier sollen sie unverweilt nach Lauis ziehen, wo der drei Orte Soldaten zu Bellenz mit ihnen sich vereinigen werden und wo sie auf Kosten der Landschaft (monatlich soll ein Musketier 7, ein Hakenshütz 6 Kronen erhalten) zu dienen haben; sogleich nach ihrer Ankunft sollen sie den Statthalter Castorio mit den Seinigen sicher nach Bellenz begleiten, die „Braven“ und alles böse Gesindel vertreiben und den Landvogt und Jedermann nach Vermögen schirmen. Davon wird an Zürich Mittheilung gemacht, auch soll darüber nach Baden instruirt werden. Absch. 811. c. — 198. (1612). Seit dem gestrigen Beschlusse des elenden Zustandes wegen in Lauis hat der früher wegen Aufruhr verbannte Sebastian Gorino um sicheres Geleit von und zum Rechten nach Baden angehalten, was ihm sowie dem Statthalter Castorio aus beweglichen Ursachen bewilligt wird unter der Bedingung, daß sie mit allen Rechtsamen sich versehen. Weil aber in Lauis der Proceß nicht formirt werden kann, wird an Zürich geschrieben, es möchte unter schleunigster Uebersendung der Geleitsbriefe für beide Parteien den Landvögten von Lugarus und Mendris anbefehlen, den Proceß vor ihnen formiren zu lassen. Dem Bruder des ermordeten Statthalters Brocco wird auf seine ernstliche Klage erwidert, daß das Geschäft nach Baden geschlagen sei. Ibid. e. — 199. (1612). Nach Abhörnung des Handels zwischen alt-Statthalter Johann Maria Castorio einerseits, Dr. Johann Baptist Brocco, des erschossenen Statthalters Brocco Bruder, andererseits, und Sebastian Gorino als dritter Partei wird erkannt: Casar Castorio soll verbannt bleiben; der Landvogt soll ihn auf Betreten gebührend bestrafen; aus seinem Gut sollen den Brocco alle erlittenen Kosten vergütet werden; mit ihm werden ebenfalls verbannt die Chiveti

und alle die, welche bei jenem Todtschlag mitgeholfen haben. Den Johann Maria Castorio und seinen Sohn Franciscus hat man an diesem Todtschlag unschuldig gefunden. Sebastian Gorino wird liberirt und wiederum eingesezt; er sowohl als alt-Statthalter Castorio sollen aber bis künftigen Johanni in einem Ort der Eidgenossenschaft sich aufhalten, damit inzwischen das Lumpenvolk sich verlaufen und die Ruhe in Lauis hergestellt werden kann; der Friede soll auf ein Neues angelegt sein zwischen allen denen, welchen er letztes Jahr angelegt worden ist, mit Ausnahme des Cäsar Castorio und anderer Schuldigen; mit Gorino sollen auch alle liberirt sein, die ihm anhangen, ausgenommen jene, welche von andern Orten verbandirt oder Todtschläger sind; zu besserer Herstellung der Ruhe sollen alle kurzen und langen Schloßrohre verboten sein, wobei jedoch die Amtleute ausgenommen sind; die hineingeschickten Soldaten sollen beförderlich eine „Jägi“ durch die Landschaft anstellen und den Gubernator von Mayland davon benachrichtigen, damit er Correspondenz halte; nachher sollen der Landvogt und Landeshauptmann aus ihnen 12 Mann zum Schirm des Flekens und des ganzen Landes auswählen, deren Besoldung, welche Fleken und Land zu tragen haben, bestimmen und die übrigen entlassen; der Abgedankten Besoldung soll der Fleken allein tragen, weil er beim Sturmkläuten des Landvogts ihm nicht beigeprungen ist. Absch. 812. f. — 200. (1613). Auf die Klage des Franciscus Castorio, daß ihm und seinem Vater an ihrem Eigenthum in Lauis viel Unbilliges geschehe und daß ihre Angehörigen auf verschiedene Weise gedrängt werden, wird dem Landvogt ernstlich anbefohlen, die Güter des Castorio und den ganzen Handel bis zur Ankunft der Gesandten auf der Jahrrechnung in Ruhe zu belassen. Die übrigen Klagen werden in den Abschied genommen. Absch. 820. d. — 201. (1613). Das Bagnadigungsgefuß der Verwandten des Maurus Quadri von Lauis, der vor drei Jahren als „einfeltiger“ Todtschläger verrufen worden war und sich seither im Exil wohl gehalten, auch den Frieden von der verletzten Partei erlangt hat, wird in den Abschied genommen, weil man nicht befugt ist, einen Todtschläger zu liberiren. Die Stimmen hierüber sollen die Orte nach Zürich schicken. Absch. 830. h. — 202. (1613). Das Gefuß des Johann Baptist Morosin um Liberation des Domenico Vascallo, Schneiders zu Lauis, der seine Frau todtgeschlagen hat, wird in den Abschied genommen. Absch. 831. w. — 203. (1614). In Betreff des Cäsar Castorio, der wegen seiner Verbrechen zum Tod verurtheilt und aus dem eidgenössischen Gebiet verbannt worden ist, nun aber zu Padua oder Venedig in Gefangenschaft sein soll, wird an die Herrschaft Venedig geschrieben, sie möchte ihm seinen verdienten Lohn geben, damit die Unruhen in den ennetbirgischen Herrschaften um etwas gestillet werden. Absch. 864. l. — 204. (1614). Sebastian Gorino von Lauis beklagt sich, daß Herr Castorio viele nachtheilige Reden in den Orten über ihn verbreite, und bittet denselben zu vermögen, daß er, wenn er etwas über ihn zu klagen habe, es förmlich und schriftlich thue, damit er, Gorino, seine Unschuld an den Tag bringen könne; auch begehrt er, die Gesandten über das Gebirg möchten nähere Informationen über ihn einziehen. Wird nach Baden gewiesen. Ibid. m. — 205. (1614). Da in dieser Landschaft seit einiger Zeit wegen der Streitigkeiten zwischen den Geschlechtern Gorino und Castorio viele Unruhen gewesen sind, ersucht der antretende Landvogt um die Bewilligung, ein Duzend Soldaten aus ihm beliebigen Orten kommen lassen zu dürfen. Weil man aber gegenwärtig von solchen Unruhen nichts gewahrt und sich erinnert, wie die früher hier gewesenen Soldaten nichts genützt, sondern nur Kosten verursacht haben, so wird dieses als unnötig den Obern zu hinterbringen in die Abschiede begehrt. Absch. 865. d. — 206. (1614). Philipp Roß von Morco bittet um Bagnadigung seines Sohnes Jakob, welcher bei Beschüzung seines Vaters gegen Jakob Anton Chetia den letztern getödtet hat und deshalb verbandirt worden ist. Das Gefuß wird in den Abschied genommen. Ibid. e. — 207. (1614).

Zur Unterdrückung der in der Landschaft stets vorkommenden Mordthaten, Todtschläge und anderer großen „Üpigkeiten“ wird Lucern, Uri und Schwyz Vollmacht ertheilt, einen erfahrenen beherzten Mann zu einem Hauptmann zu erwählen, der Gewalt haben soll, zwölf andere Männer aus den regierenden Orten zu ernennen, die Banditen sammt andern bösen Buben einzuziehen, sie mit und neben dem Landvogt zu examiniren und ihnen den verdienten Lohn werden zu lassen. Absch. 866. r. — 208. (1614). Ab der Tagfagung zu Baden ist der Befehl eingelangt, die Landschaft Lauis soll ein Jahr lang, oder wenn nöthig noch länger 12 Soldaten stellen, welche bei peinlichen Examinationen und andern Anlässen heizuwohnen haben. Nun beschwerten sich die Anwälte der Landschaft darüber und anerbieten sich, dem Landvogt bei Tag und bei Nacht, wenn immer es nöthig sein möchte, mit Soldaten und mit Leib und Gut heizustehen. Nachdem die Gesandten von dem Landvogt, Landtschreiber und den Anwälten der Communität in Erfahrung gebracht, daß gegenwärtig keine Gefahr vorhanden sei, nehmen sie ihr für dieses Mal diese Last ab, es dem Landvogt überlassend, bei drohender Gefahr die nöthigen Soldaten zu requiriren. Absch. 868. c. — 209. (1614). Auf die Zuschriften von Zürich und Schwyz bezüglich des Streithandels zwischen Statthalter Castorio einerseits und Sebastian Gorino, Statthalter Brocco und Matthäus Crivelli, alle von Lauis, andererseits ist den Parteien Tag angesetzt worden; nun erscheinen wohl letztere, während dagegen der erstere sich entschuldigen läßt. Die Citation wird nun zwar aufgehoben, aber mit der Bedingung, daß Castorio seiner Gegenpartei, wenn er sie nach Baden citiren wolle, zuvor seine Klagen mittheile, damit sie darauf zu antworten wisse, und daß er ihr gemäß der Statuten gebührende Bürgschaft für die Kosten gebe. Dieses wird zum nähern Bericht in den Abschied genommen. Ibid. d. — 210. (1614). In Betreff des nach Lauis bestimmten Zusazes von zwölf Mann, wie auf der Jahrrechnung zu Baden berathen worden ist, soll man wieder nach Baden Befehl geben, damit endlich die so lange währenden Unruhen gestillt werden. Absch. 872. f. — 211. (1614). Schwyz berichtet, daß Baptista Musca, Schwestersohn des Statthalters Castorio, vor etlichen Tagen von „verbuzten“ Buben erschossen und daß einige Tage vorher ein anderer seiner Freunde erbärmlich ermordet worden sei, und erwartet, daß man geeignete Maßnahmen treffen werde. Bei Berathung derselben beantragen einige, eine gewisse Anzahl eidgenössische Knechte auf Kosten des Flekens Lauis dahin zu schicken, andere, man solle den Sebastian Gorino und den Statthalter Brocco verhaften, nach Baden führen und hier peinlich inquiriren lassen, wer solche Mordthaten begehe, wieder andere erachten für rathsam, den Gorino und Brocco her zu citiren und im Weigerungsfalle ihnen die Erhaltung der hineinzuschickenden Soldaten zu überbinden. Schließlich wird die Sache ad referendum genommen und Zürich gebeten, den Bericht den übrigen regierenden Orten mitzutheilen. Inzwischen soll dem Landvogt der Befehl zugeschickt werden, bei höchster Strafe die kurzen und langen Rohre zu verbieten und mit allem Ernst den Mördern nachzuforschen. Absch. 881. b. — 212. (1615). Auf dem letzten Tage zu Baden war beschloffen worden, zu Ausrottung der Banditen eine Anzahl Soldaten aus den regierenden Orten in die Landschaft zu schicken. Seither hat die Mehrheit der Orte auf das Vorgeben der Landschaft hin, es sei nicht mehr nöthig, ihre Zustimmung zurückgezogen. Da nun aber den VII katholischen Orten der Bericht zukommen ist, daß die Vorgaben der Abgeordneten der Landschaft nicht richtig seien, indem vielmehr das Land voll Banditen sei und die Fürsprecher und Rätthe mit denselben interessirt seien und ihnen Vorschub leisten, daß zu Ostern bei vierzig Banditen sich haben sehen lassen, ohne daß der Hauptmann gegen sie habe einschreiten dürfen, ja daß ein vom Landvogt festgenommener Bandit seinen Leuten wieder aus den Händen genommen worden sei, so wird dieses in den Abschied genommen, damit den Gesandten auf die Jahrrechnung

angemessene Instruktionen mitgegeben werden. Absch. 889. f. — 213. (1615). Mit besonderem Leidwesen vernehmen die V katholischen Orte, daß die eingeklagten Übel und Gewaltthätigkeiten der Banditen in der Landschaft eher zu- als abnehmen, theils wegen des Landvogts Zusehen, theils weil der Rath selbst solcher Unthaten verdächtig erscheint. Da man aber nichts beschließen kann, so wird der eingelangte Bericht in den Abschied genommen. Absch. 890. h. — 214. (1615). Da wiederholt Klagen eingehen über den großen Überdrang der Banditen in der Landschaft, was aber der Landvogt entschieden in Abrede stellt, so sollen die Gesandten mit allem Ernst sich informiren, ob die Banditen im Lande gewesen seien und die Mordthaten verübt haben, ob nicht Einige im Rathe sitzen, die den Banditen verwandt und mit ihnen interessirt seien, dergleichen wie es mit der Landsteuer sich verhalte und wohin dieselbe verwendet werde, besonders da sie heuer über 2000 Kronen betragen soll. Gleich bei ihrer Ankunft in der Landschaft sollen sie sich dieser Aufträge entledigen und das Resultat nach Baden melden. Daneben soll jedes Ort seinen ennetbirgischen Gesandten anbefehlen, daß die „Collät“ (Gastmähler), welche die Landvögte den Gesandten zu geben pflegen, gänzlich abgeschafft und die Verehrung dafür erspart werde. Endlich sollen die Gesandten sich erkundigen, wie es sich mit dem Collegium zu Ascona verhalte, namentlich, wie und wofür es gestiftet worden sei. Absch. 891. h. — 215. (1615). Da Sebastian Gorino und Johann Maria Castorio sich bereit erklären, den Frieden mit einander zu machen, so werden ihnen folgende Bedinge vorgeschlagen: Beide Parteien sollen allen Haß und alle Feindschaft gegen einander fallen lassen, alle während dieses Handels vorgefallenen Unbilden einander verzeihen, fortan allen freundlichen Willen und Günst einander erzeigen und in billigen Sachen einander hülfreich und dienstbar sein; den Anhängern beider Parteien sei bei Strafe an Leib und Leben, Ehre und Gut geboten, diesen Frieden ungeschwächt und unverbrüchlich zu halten, demselben treu und ehrlich nachzukommen und weder mit Worten noch Werken, heimlich oder öffentlich dagegen zu handeln. Beide Parteien geloben an Eidesstatt, die Bedinge halten zu wollen. Absch. 892. f. — 216. (1616). Auf das Begehren des Landvogts, zwölf unparteiischen Personen, welche keiner der streitigen Parteien anhängig seien, erlauben zu dürfen, zum Schutz seiner Person verbotene Waffen zu tragen, können die Gesandten aus verschiedenen Gründen nicht eingehen und wollen den Entscheid den Obrigkeiten anheim stellen. Absch. 927. a. — 217. (1617). Die Mutter, Frau und Kinder eines gewissen Johann Baptista Caprar, genannt Milidone, der vor drei Jahren während der Feindschaft zwischen den Castorio und Gorino Jemanden erschossen hat, bitten um dessen Liberirung. Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 954. d. — 218. (1617). Landammann Trösch bringt instructionsgemäß vor, es sei noch in guter Erinnerung, daß die Feindschaft zwischen den Castorio und Gorino zu Lauts namentlich wegen der Ernennung des Brocco zu dem Statthalteramt veranlaßt worden sei; als derselbe während seiner Amtsverwaltung erschossen worden, habe Landvogt Uttinger dessen Bruder zum Statthalter angenommen; damit nun aber die nunmehr eingetretene Ausöhnung der beiden Geschlechter Bestand habe, finde Uri nöthig, dem Landvogt die Weisung zugehen zu lassen, daß er einen andern, neutralen Statthalter, der zu keiner von beiden Parteien halte, erwähle. Dieser wohlgemeinte Rath wird in den Abschied genommen, mit dem Auftrag, sich auch in dem Abschied der ennetbirgischen Jahrrechnung, wo diese Sache ohne Zweifel ebenfalls zur Sprache gekommen sein wird, zu ersehen und auf künftiger Tagleistung darüber zu deliberiren. Bern, das künftiges Jahr den Landvogt nach Lauts geben wird, soll diesem anempfehlen, einen friedlichen, neutralen Mann zum Statthalter zu ernennen, damit nicht noch mehr Feindschaft entstehe, wenn der gegenwärtige, welcher bereits ein Jahr im Amt ist, cassirt würde. Absch. 957. e.

b. Civiljustiz.

1. Im Allgemeinen.

Art. 219. (1589). Der Anzug Lucerns, daß das Verbot gegen den Wucher und die Zinsen von mehr als 5 von 100 nicht gehalten werde, wird in den Abschied genommen. Absch. 100. a. — **220.** (1593). Zwischen dem Landvogt und einigen Lauisern waltet ein Anstand, weil diese entgegen bestimmten Satzungen Korn- und Weingülten errichtet hatten, welche dann als unerlaubt vom Landvogt confiscirt worden sind. Die durch diese Confiscation Betroffenen entschuldigen sich, daß sie von dieser alten Satzung nichts gewußt haben und daß seit einigen Jahren viele solche Gülten errichtet worden seien. Nach Verlesung des 6. Artikels dieser Verordnung vom 23. November 1550, durch welche allerdings die Errichtung solcher Gülten verboten und der Zinsfuß auf 5 von 100 festgesetzt worden ist, wird einstimmig beschlossen, es sollen diese und andere dem gemeinen Mann nicht bekannten Satzungen beim jedesmaligen Antritte eines neuen Landvogts öffentlich bekannt gemacht werden, damit Niemand mehr mit Unkenntniß sich entschuldigen könne. Absch. 233. g. — **221.** (1596). Nachdem ein Ruf erlassen worden ist, daß bei 50 Kronen Buße Niemand sich unterstehen solle, bußfällige bürgerliche Händel, die bereits appellirt sind, zu vertragen, und daß dieses auch während der Anwesenheit der Gesandten in den Fürstbirgischen Herrschaften verboten sein solle, eröffnet nun Johann Maria Castorio mit Beistand der Landesfürsprecher und Verordneten der Landschaft, sie haben in den Jahren 1584, 1585 und 1594 mit großen Kosten einen Abschied von Ort zu Ort erlangt, daß sie unter einander rein bürgerliche Streitigkeiten um Schulden und Gegenschulden wohl vergleichen dürfen, wann und wie es ihnen gefällig sei und ohne Strafe oder Hinderniß; dieses Recht würde ihnen nun durch diesen Ruf „abgekniüpft“, was den armen Leuten von großem Schaden wäre, weswegen sie hoffen, bei ihren alten Freiheiten und ausgebrachten Abschieden belassen zu werden. Man läßt es nun zwar bei dem ergangenen Ruf verbleiben, jedoch ohne Abbruch ihrer Freiheiten und auf Genehmigung hin der Obrigkeiten. Absch. 306. f. — **222.** (1596). Auf die Beschwerde, daß die Gesandten zu Lauis ungewöhnlich großes Gerichtsgeld nehmen, wird die alte Satzung bestätigt. Absch. 316. o. — **223.** (1597). Da den Obrigkeiten geklagt worden ist, daß ihre Gesandten und Landvögte ihre Urtheile und Erkenntnisse umstürzen, so werden gemäß erhaltener Instruction der Landvogt sowie die Gesandten, welche letztes Jahr hier gewesen sind, darüber angefragt. Sie verantworten sich genügend. Es wird übrigens gewünscht, daß jene, welche sich so etwas zu Schulden kommen lassen haben, namentlich genannt werden, und daher die Sache wieder in den Abschied genommen. Absch. 333. a. — **224.** (1597). Auf den Bericht, daß dem Johann Peter Mugino von Lauis in der Landschaft Rechnung 2 Kronen gutgeschrieben worden seien, weil er es durchgesetzt habe, daß die Gesandten den Parteien nicht mehr ein so großes Sitzgeld abnehmen dürfen, verantwortet sich derselbe, daß er die 2 Kronen für Bestellung eines Briefes an den Landvogt erhalten habe, daß er übrigens nichts Anderes wisse, als daß sich die letztjährigen Gesandten gegen Jedermann in aller Weisheit gehalten haben. Auch die Landesfürsprecher und Räte der Landschaft geben eidlich die Versicherung, daß sie weder selbst noch durch Andere die Gesandten irgendwie verdächtigt haben und dazu auch keinen Grund gehabt hätten. Wird ad referendum genommen. Ibid. b. — **225.** (1600). Das Gesuch der Landschaft Lauis, ewige Gülten zu einem Zins von 7 auf 100 aufzurichten zu dürfen mit der Bedingung, daß dem Schuldner freigestellt werde, nach Gelegenheit das Hauptgut abbezahlen zu können, wird in den Abschied genommen. Absch. 413. e. — **226.** (1602). Seit einigen Jahren sind in Betreff der Erbschaften viele Streitigkeiten entstanden; Einige glauben, daß sie, wenn sie von ihren Brüdern getheilt und ohne eheliche Erben sterben, über ihr Vermögen

frei verfügen können und nicht schuldig seien, dasselbe ihren nächsten Verwandten zu hinterlassen, und daß ihre durch einen öffentlichen Schreiber ausgefertigten Vermächtnisse Kraft haben sollen, weil keine eidgenössischen Satzungen solches unterlagen; Andere meinen, daß nach eidgenössischem Recht Jeder, wenn er ohne Leibeserben stirbt, schuldig sei, sein Vermögen seinen nächsten Verwandten und Erben, die ihn im Verarmungsfall unterhalten müßten, zu hinterlassen. Weil man darüber ungleiche Urtheile findet, aber als billig anerkennt, daß der Eine wie der Andere gehalten werde, so hält man für nöthig, daß darüber eine bestimmte Ordnung aufgestellt werde, und nimmt deswegen den Gegenstand in den Abschied. Absch. 471. c. — 227. (1603). Die Anwälte der Landschaft und Burgerschaft bringen vor, daß die Ehefrauen mit Bewilligung ihrer Männer, oft auch durch Drohungen und Mißhandlungen gezwungen, ihre Ehesteuern und Heirathsgut für dieselben verbürgen und versetzen, was gegen die ausdrückliche Bestimmung der Statuten sei; daraus seien bisher viele Anstände und große Weitläufigkeiten erwachsen, da oft die Weiber, wenn es sich um die Bezahlung handelt, sich beklagen, sie seien dazu gezwungen oder sonst verführt worden; deshalb bitten sie zu verordnen, daß in Zukunft solche Versprechungen der Weiber, welche bisweilen wegen Armuth, Theurung und andern Umständen nicht vermieden werden können, nur in Gegenwart und mit Zustimmung der zwei nächsten Verwandten der Frau geschehen dürfen, sonst aber kraftlos seien. In Anerkennung des nicht unbilligen Begehrens wird auf Ratification hin und für ein Jahr verordnet, in Zukunft soll keine Frau befugt sein, ihre Heim- und Ehesteuer, Heiraths- und Erbgut während ihres Ehestandes zu versetzen, zu verkaufen, oder für Jemanden zu versprechen, wenn schon der Mann dazu einwilligt, es geschehe denn mit Wissen und Willen und in Gegenwart von zwei ihrer nächsten Verwandten. Absch. 502. f. — 228. (1603). Gestützt auf einen 1513 zu Baden erlassenen Abschied vermeinen die Untertanen der Landschaft, „die Leistung von gelttschulden wegen gegen niemands andern (wann schon die verbrieffet) zebekallen schuldig zu syn, dann allein Inen Herren vnd Oberen den regierenden Orten, sitemaln Inen solliches bi gemeiner zwölff Orten vnderthanen als auch andern Zugewantten vnd mit vns verpüntten Orten auch nit zugelassen wirdt, also das dem gemeinen Rechten gemess ein billich gegenrecht soll gehalten werden.“ Zu Vermeidung fernerer Anstände wird hierüber verordnet: Was die Orte sammt ihren Burgern, Landleuten und Untertanen, sowie die zugewandten oder sonst verbündeten Orte und deren Untertanen anbelangt, gegen welche die Leistung ausdrücklich verschrieben worden, so soll dieselbe gemäß Brief und Siegeln bezahlt werden; wenn aber Einer nur einfach, ohne ausdrückliches Vermelden der Leistung, einzig für Kosten und Schadenersatz sich verschreibt, soll er seinem Gläubiger, sobald dieser das Geld durch Andere oder persönlich einfordern muß, nebst den ordentlichen Gerichtskosten mehr nicht als 1 Franken täglich für Belohnung und Zehrung zu geben schuldig sein; im Fall aber da oder dort bei den Untertanen der Orte, Zugewandten und Verbündeten (vorbehalten die Regierungen der XII Orte) der Leistung halber andere Gewohnheiten gegenüber denen von Lauis gebraucht würden, soll denselben Gegenrecht gehalten werden. Ibid. h. — 229. (1604). Da geklagt worden ist, daß die Notare längst verjährte Anforderungen einzuziehen suchen, gestützt auf eine Erkenntniß zu Baden von 1568, so wird auf Genehmigung hin verordnet, es seien den Notaren noch zwei Jahre eingeräumt, den Lohn für die vor zehn Jahren aufgerichteten Instrumente einzuziehen, für die seither errichteten Instrumente sei ihnen eine Frist von zehn Jahren bewilligt, nach deren Ablauf ihre Forderungen verjährt sind. Absch. 531. i. — 230. (1605). Es walteten einige Streitigkeiten zwischen minderjährigen bevogteten Kindern und ihren Vögten über Ablegung der Vogtrechnungen, indem letztere seit vielen Jahren unterblieben und inzwischen die Vögte gestorben und bei der Abrechnung dann viele Zwiste ent-

standen sind. Es wird nun beschloffen, daß alle Bögte von minderjährigen Personen bei 25 Kronen Buße gehalten seien, alle zwei Jahre über ihre Verwaltung dem Landvogt Rechnung abzulegen und daß nur Abwesenheit oder andere wichtige Gründe entschuldigen können. Wird zur Ratification in den Abschied genommen. Absch. 566. b. — **231.** (1606). Auf den Bericht, es komme häufig vor, daß Liegenschaften mehrmals versezt und pfandweise verschrieben werden, ohne daß den spätern Gläubigern die frühern Verschreibungen und Beschwerden angegeben werden, hat man zu Verhütung von Proceffen verordnet, in Zukunft soll Jeder, der ein Gut versezt (mit oder ohne Wiederlosung), verkauft, oder sonst Geld darauf borgt, seinem Mitcontrahenten alle besonders specificirten Unterpfande, Einsätze, Verkäufe, Beschwerden und überhaupt Alles, was bereits auf dem Gut steht, eröffnen, bei 100 Kronen Urjaz und Buße für das erste Mal, im Wiederholungsfalle soll der Landvogt Gewalt haben, höher zu strafen an Leib oder an Geld. Wird zur Ratification in den Abschied genommen. Absch. 592. a. — **232.** (1606). In Erläuterung der Statuten und des Landrechts wird gemäß kaiserlichen und eidgenössischen Rechten erkannt, jede Frau, die nach geschehenem Beischlaf den Mann überlebt, erhält die ordentliche Morgengabe, und ebenso erbt der die Frau überlebende Mann, wenn sie keine ehelichen Kinder hinterlassen, die versprochene Heimsteuer, auch wenn die Frau über letztere nicht durch Verbriefung versichert ist. Wird ad ratificandum genommen. Ibid. d. — **233.** (1607). Lucern beantragt Abschaffung des unordentlichen Siggeldes, welches die Gesandten hier und da für sich festsetzen. Nach Verhörung der 1586 und 1596 hierüber aufgestellten Sazung, des Inhalts, daß „allein von Bußen kein siggelt gemacht, aber was nit straffen findt man zun Zyten, wie yormalß gebrucht, wol möge der gebür nach ein bescheidenlich siggelt schöpfen“, läßt man es hierbei verbleiben. Freiburg nimmt dieses in den Abschied. Absch. 624. h. — **234.** (1608). Da die Gesandten einige Tage ganz müßig hier haben verweilen müssen, ohne daß Jemand Rechtens begehrt hat, zuletzt aber mit einer großen Menge von Geschäften überhäuft worden sind, was sie den Berordneten der Landschaft vorgehalten haben, entschuldigen sich diese, die Landbögte haben bei der Ankunft der Gesandten viele Civilhändel verhört, welchen die Fürsprecher haben beiwohnen müssen und daher die Appellationen nicht haben ausfertigen können. Demnach wird verordnet, fürderhin soll, sobald die Gesandten in der Landschaft angekommen sind, die Gewalt der Landbögte, in Civil- und Criminalfällen zu sprechen, suspendirt sein, damit die Fürsprecher die spänigen Händel gleich im Anfang vor den Gesandten disputiren können und diese nicht in vergeblichen Kosten warten müssen. Absch. 658. e. — **235.** (1608). In Bezug auf den vor einigen Tagen gefaßten Beschluß, daß von den Gesandten erlassene Erkenntnisse nicht in die Orte oder nach Baden gezogen werden dürfen, bitten die Regenten der Landschaft, daß die Landbögte in diese Verordnung auch inbegriffen werden möchten und daß sie ebenfalls verpflichtet seien, denjenigen, welche mit ihnen in hangenden Rechten stehen, genügende Bürgschaft für alle erlaufenden Kosten zu geben. In Erwägung nun, daß der gemeine Mann, der wegen Armuth nicht von Ort zu Ort sich wenden kann, rechtlos bleiben würde, werden die Landbögte in diese Verordnung auch inbegriffen, unter Vorbehalt der Fälle, wo aus dringenden Gründen der Anstand nicht bis zur Ankunft der Gesandten verschoben werden kann. Ibid. f. — **236.** (1609). Der Landvogt berichtet, daß die Untertanen dieser Landschaft den Eidschwur gar zu gering achten; wenn sie z. B. ihre Händel unparteiischen Personen zu entscheiden übergeben und angelobt haben, deren Sprüchen sich zu unterziehen, oder wenn sie Rechnungen oder eröffnete Sprüche ratificirt und bei der Pön des Meineides denselben nachzukommen auf das hl. Evangelium geschworen haben, so handeln sie dessen ungeachtet leichtfertig demselben zuwider; er begehrt Aufhebung dieser Eide, was in den Abschied genommen wird. Absch. 695. a. — **237.** (1611). Die

Gesandten haben einige Tage lang unbeschäftigt warten müssen, bevor Jemand Audienz oder Rechtens begehrt hat. Da nun dieses laut den frühern Abschieden schon wiederholt vorgekommen ist, dadurch aber bedeutende Unkosten verursacht werden, so wird es in den Abschied genommen, damit durch entsprechende Maßregeln diesem Uebelstand abgeholfen werde. Absch. 775. a. — 238. (1617). Da man wahrgenommen hat, daß Einige den Decreten über Citation in die Orte nicht nachleben, sondern ohne Kundgebung an ihre Gegenpartei und ohne Bürgschaft zu leisten, unter verschiedenen Vorgaben in die Orte reisen, woraus große Unkosten und Nachteile dem rechthabenden Theile erwachsen, so wird dieses in den Abschied genommen, damit für die Zukunft Maßregeln dagegen getroffen werden. Absch. 954. g.

2. Specialfälle.

Art. 239. (1588). Aufhebung des auf Alfonso Turcono gesetzten Arrests. (S. Absch. 59. b.). — 240. (1588). Dem Hauptmann Gorini wird aufgetragen, den Erbstreit zwischen Baptista Somazzo von Lauis und dem Oheim seiner Frau gütlich zu vereinbaren. Absch. 70. q. — 241. (1588). Die Commune Baglio hatte einen Proceß mit Johann Magnus Hygin, weil letzterer ihr einige Kastanienbäume umgehauen haben soll; durch fünf Urtheile des Landvogts wurde ihr das Recht zugesprochen, auf letzter Jahrrechnung aber sind jene Urtheile aufgehoben und die Commune Baglio mit einer Buße von 50 Kronen belegt worden. Nun berichtet Johann Anton Jovio, daß die Gesandten zuerst getheilte Meinung gewesen seien, dann aber jeder 4 Kronen und der Landvogt deren 2 erhalten habe; ob dieses Geld verrechnet oder behalten worden, wisse er nicht. Das wird in den Abschied genommen, damit die Orte über den Sachverhalt bei ihren Gesandten sich erkundigen. Ob schon Landschreiber von Beroldingen noch einigen Aufschluß gibt, wird dennoch angeordnet, daß beide Parteien auf nächstem Tage ihre Gewahrsamen, Klagen und Antworten vorbringen. Absch. 78. p. — 242. (1590). Der Frau Lucia Stella und ihrer Schwester wird bewilliget, ihre Gegenpartei, nämlich die Carlini zu Lauis und die Drelli zu Euggarus, auf künftigen Tag nach Baden zu citiren. Absch. 126. k. — 243. (1591). Der zu Baden erlassene Spruch bezüglich des Streithandels zwischen Johann Luca Foffato und Peter Maria Tomagnin von Lauis wird bestätigt und dem Landvogt geschrieben, er soll die Parteien, wenn sie damit nicht einverstanden wären, auf nächste Tagessatzung zu Baden weisen. Absch. 173. e. — 244. (1593). Der Landvogt berichtet, daß er eine bedeutende Capitalsumme des Statthalter Müsli von Urfern sammt dem an die Burgerschaft angesprochenen Zins mit Arrest belegt habe, weil zuwider der Satzung mehr als 5 vom Hundert Zins genommen werde. Daher wird Müsli zu Händen der Kammer um 25 Kronen und die Burgerschaft um 5 Kronen bestraft. Daneben wird die Frage, ob in der genannten Satzung alle bis auf den heutigen Tag errichteten Verschreibungen verstanden und ob die Angehörigen der eidgenössischen Orte auch darin begriffen seien, zum Entscheid in den Abschied genommen. Absch. 233. l. — 245. (1593). Carlo Maderno klagt, daß Magdalena Pianta ihren Streithandel nach Baden gezogen habe, weshalb er besorgen müsse, daß sie in seiner Abwesenheit einen für sie günstigen Entscheid erlangen möchte, ungeachtet er hier von den Gesandten vier gleichförmige Urtheile erlangt habe. Der Handel wird auf künftige Jahrrechnung eingestellt. Ibid. n. — 246. (1594). Auf den Bericht, daß Statthalter Müsli von Urfern, der wegen Wucher mit einer Gült bestraft worden ist, diese Gült ererbt habe, sollen die Gesandten auf die ennetbirgische Jahrrechnung instruiert werden, diese Strafe wieder aufzuheben und dem Müsli freie Verfügung über sein Eigenthum zu gestatten. Absch. 254. e. — 247. (1594). Drazio Raitinus, Burger zu Lauis, läßt vorbringen, letztes Jahr sei seinem verstorbenen Vater oder ihm, als dessen Erben, von einer gemeinen Frau ein Töchterlein gegeben und darauf von den

eidgenössischen Gesandten erkannt worden, daß sie demselben 50 Kronen als Ehesteuer geben sollen, ungeachtet sein Vater schon vor fünf Jahren gestorben sei, die Mutter des Töchterleins neben ihrem Ehemann hause und es zudem Landesbrauch sei, daß eine Frau, wenn sie ein Kind hingeben wolle, dieses während der Kindesnöthen bei ihrem Eide thun solle; er verlange demnach ledig gesprochen zu werden. Auch die Landesfürsprecher und Rätthe der Landschaft bitten, bei ihren alten Bräuchen und Landesrechten ohne Neuerung beschützt zu werden. Die Gesandten halten sich aber nicht für berechtigt, Beschlüsse ihrer Vorgänger aufzuheben oder abzuändern, und nehmen daher die Sache ad instruendum. Absch. 261. c. — 248. (1594). Die Schwestern Jerma und Christina Romaneschi von Pollegio machen Ansprache auf die Ehesteuer ihrer verstorbenen Mutter, ihre Gegenpartei dagegen behauptet, der Vater der beiden Schwestern habe noch zwei Söhne gehabt, die er, weil nach dem Tode der Mutter gestorben, geerbt habe, und welcher Theil nun den Gläubigern des Vaters zufalle. Die frühere Erkenntniß wird bestätigt und der Landvogt beauftragt, sich zu erkundigen, wie es bisher in ähnlichen Fällen geübt worden sei. Damit man sich indeß in Zukunft zu verhalten weiß, wird der Handel zum Entscheid der Obrigkeiten in den Abschied genommen, ob ein Vater allein seine verstorbenen Kinder zu erben habe, oder ob er mit den übrigen noch lebenden Kindern nur seinen Theil erben solle. Ibid. d. — 249. (1594). Das Begehren der Commune Ponte-Capriasca um Rückerstattung der 137 $\frac{1}{2}$ Kronen, welche sie unter Landvogt Hünerwadel für einige Güter an die Kammer bezahlt habe, die ihr vor ungefähr vier Jahren wieder entzogen worden seien, wird ad instruendum genommen. Ibid. l. — 250. (1595). Der Commune Ponte-Capriasca werden in dieser Sache laut vorjährigem Abschied 72 Kronen aus der Kammer zugesprochen; mit dem Rest wird sie auf Landvogt Hünerwadel angewiesen. Absch. 282. g. — 251. (1597). Hyppolutus de la Croce von Lauis bittet um Bestätigung seines Testaments. Weil man aber nicht weiß, ob seine nächsten Verwandten mit diesem Testament zufrieden sind, so wird der Landvogt beauftragt, darüber Erkundigungen einzuziehen. Absch. 334. n. — 252. (1602). Dem Landvogt wird aufgetragen, den Span zwischen dem Metzger Thomas Lombard und der Burgererschaft zu Lauis laut der Ordnung mit dem Rechten auszutragen, inzwischen die Metzger ihren Gewerib treiben zu lassen, die Buße von 50 Kronen auf jedes Pfund Fleisch aufzuheben und dem Lombard die Buße für sein Herauskommen auf diesen Tag zu erlassen. Absch. 456. e. — 253. (1604). Ein Schuldstreit zwischen Hans Schwaber von Unterwalden und Ludwig Speza von Lauis wird, da er vor die XII Orte gehört, ad referendum genommen. Absch. 522. e. — 254. (1604). Hauptmann Heer und Mithafte von Glarus klagen, daß sie, nachdem sie dem Quadrio zu Handen der Landschaft zur Zeit der Noth etwas Korn verkauft haben, nun zu keiner Bezahlung gelangen können, da Quadrio flüchtig geworden sei und die Landschaft die Bezahlung verweigere, obschon sie durch Vollmachtbrief denselben mit dem Ankauf beauftragt habe. Wird ad instruendum auf die Jahrechnung genommen, wo dann eine Verordnung erlassen werden soll, wie solche, welche eidgenössischen Unterthanen etwas zu kaufen geben, bezahlt werden sollen. Absch. 528. i. — 255. (1605). Hauptmann Fridolin Heer von Glarus beklagt sich der Stimmen halber, welche die Anwälte der Landschaft Lauis wider ihn und seine Mithaften ausgebracht haben. (S. Absch. 562. e.). — 256. (1605). Das Entschädigungsgesuch des Hauptmann Heer gegen die Gemeinde Lauis wegen einer Anforderung an die Quadriani, wird in den Abschied genommen. Absch. 567. ee. — 257. (1606). Die Regenten der Landschaft Lauis einerseits und die freien Gemeinden Morco und Vico andererseits haben einen Appellationsstreit dem Dr. Magnus Mugiasca von Como zum Entscheid übergeben. Darüber wird erkannt: da ihnen laut Freiheitsbrief von 1513 verboten ist, fremden Richtern rechtliche Sprüche zu übertragen, und dieses zudem eine wichtige,

die Freiheiten der ganzen Landschaft betreffende Sache ist, so sollen die von Morco für diesen Fehler 20 Kronen an die Kammer und die Landschaft 50 Kronen für das Sizgeld bezahlen. Und da die Landschaft sich dessen weigert, so werden ihr 500 Kronen als Strafe auferlegt. Wird in den Abschied genommen. Absch. 592. f. — 258. (1606). Hinsichtlich des Spans zwischen der Landschaft Lauis und einigen Gemeinden der Grafschaft Vellenz wird an den Landvogt geschrieben, er soll dafür sorgen, daß kein Unfug erfolge, es sei Alles bis auf weitem Bescheid aus Baden eingestellt. Absch. 600. p. — 259. (1608). Auf die Beschwerde des Lucas Fossati, daß er bezüglich seiner Ansprache an seine Base Lucia im Rechten verkürzt worden sei, wird erkannt, die Sache soll bis zur künftigen Jahrrechnung eingestellt bleiben, wo sie dann von den Gesandten erörtert werden soll; inzwischen soll der Landvogt den Kläger nicht molestiren, noch ihm eine Strafe abnehmen. Schwyz nimmt dieses in den Abschied. Absch. 672. m. — 260. (1608). Martin de la Costa von Lauis wird seiner Angelegenheit wegen auf künftige Jahrrechnung zu Lauis gewiesen. Absch. 679. k. — 261. (1609). Anwälte der Commune Carabbia bringen vor, in einem Allmendstreit zwischen ihr und der Commune Carona habe der Landvogt einen gütlichen Spruch gethan; da sie durch diesen Spruch sich benachtheiligt gefunden, habe sie denselben vor die Gesandten gemeiner Orte appellirt und den Eid, mit dem sie den Spruch zu halten gelobte, aufheben lassen; inzwischen haben in Abwesenheit der Mehrheit der Commune Carabbia drei Männer derselben diesen Spruch bei Eiden wieder angenommen, worüber sie sich beschwerten und bitten müssen, den Handel wieder aufzunehmen. Dagegen erwidert die Commune Carona durch ihre Anwälte, daß sie allerdings eingewilligt habe, den vom Landvogt erlassenen Spruch an die Gesandten zu appelliren, daß aber inzwischen beide Communen, um große Kosten zu verhüten und gute Nachbarschaft zu pflanzen, übereingekommen seien, den etwas moderirten Spruch anzunehmen, und daß sie nun unterthänig begehren, dabei zu verbleiben. Da man nun im Ungewissen ist, welchem Theil dieser Spruch zum Nachtheil gereiche, sich aber nicht für besugt hält, dergleichen Eide kraftlos zu machen, so wird der Handel ad referendum genommen. Absch. 695. c. — 262. (1610). Johann Valegia von Vira berichtet, es seien etliche Güter in der Grafschaft Vellenz einiger Aussprachen wegen schatzungsweise an ihn gekommen, die er dann einige Zeit besessen habe; vor zwei Jahren aber habe der Commissär zu Vellenz dieselben als verwirkt zu der Obrigkeit Handen confiscirt, gestützt auf das Statut, daß keine fremde Person in der Grafschaft Vellenz Güter kaufen solle; seine Beschwerden bei den dort regierenden drei Orten seien bisher ohne Erfolg geblieben; da nun aber viele Vellenzer in der Landschaft Lauis Güter besitzen, wo ein gleiches Statut sei, und die Vellenzer nie für Fremde angesehen worden und sie, weil zum Theil Einer Obrigkeit unterthan, gegenseitig nicht als Fremde betrachtet werden sollten, so bitte er um die Erlaubniß, dem gemeinen Rechten gemäß Gegenrecht halten und zu seiner Schadloshaltung auf die Güter derer von Vellenz greifen zu dürfen. Daher wird nun in der XII Orte Namen ein freundliches Schreiben auf die künftige Jahrrechnung zu Vellenz erlassen mit dem Begehren, die drei Orte möchten zu Vermeidung von Weitläufigkeiten von diesem unnachbarlichen Vorgehen abstehen, damit man nicht genöthigt werde, kraft der Statuten die Güter ihrer Angehörigen ebenfalls zu Handen der Kammer zu ziehen. Sollte dieses Schreiben ohne Erfolg sein, so wird man auf künftiger Jahrrechnung die Mittel zur Abhülfe zu finden wissen. Absch. 736. a. — 263. (1612). Virginia Pelegrina von Mayland beschwert sich über einen auf der letzten Jahrrechnung gefällten Entscheid gegen ein Urtheil des Landvogts. Weil man findet, daß ein Mißverständniß bei dem Entscheide obgewaltet haben müsse, so wird das Urtheil eingestellt und soll die Sache auf

künftiger Jahrrechnung neuerdings untersucht und dann je nach deren Beschaffenheit ein neuer Entscheid gegeben werden. Wird ad instruendum genommen. Absch. 792. f.

4. Polizeiliches; Niederlassung.

(S. auch Justizsachen).

Art. 264. (1587). Der Anzug des Landvogts, man möchte außer den kurzen Pistoletgeschossen auch noch die langen Rohre verbieten, weil die meisten Todtschläge mit diesen verübt werden, wird ad instruendum genommen. Absch. 18. b. — **265.** (1587). Freiburg beantragt, der Verordnung gegen das Tragen kleiner Feuerbüchsen noch beizufügen, daß wenn der Landvogt Jemanden verbotene Pistoletgeschosse zu tragen erlauben würde, er um 100 Kronen bestraft werden solle. Das wird auf Ratification hin beschlossen. Ibid. d. — **266.** (1588). Die Gesandten auf die Jahrrechnung sollen instruiert werden, sich ernstlich zu berathen, damit den armen besessenen Leuten in den zwei Dörfern der Landschaft durch geistliche christliche Mittel geholfen werde. Absch. 59. l. — **267.** (1588). Dr. Gorino hat im Fleken Luis ein Haus in die Straße gebaut. Ob schon es im Anfang hätte verhindert werden können, so wird nun doch die Sache auf sich beruhen gelassen, theils weil der Bau schon zu weit vorgerückt ist, theils weil die Burgerschaft nach alter Gewohnheit ihre Einwilligung dazu gegeben hat; für die Zukunft aber wird verordnet, eine Bewilligung der Burgerschaft soll keine Kraft haben, bevor der Landvogt seine Zustimmung ertheilt hat, jedoch der Burgerschaft an ihren Bodenzinsen ungeschädlich. Absch. 61. e. — **268.** (1590). Die Mehrheit der Gesandten ertheilt zwei Banditen, nämlich einem gewissen Marino und dessen Better, die Erlaubniß, in Luis sich aufzuhalten. Lucern stimmt nicht dazu und nimmt es in den Abschied. Absch. 139. c. — **269.** (1592). Dr. Camillo Castione von Mayland verantwortet sich auf die Frage, mit wessen Erlaubniß er sich hier niedergelassen habe, er sei allerdings vor einigen Jahren wegen Verdacht eines Todtschlages, an dem er aber unschuldig sei, aus dem Mayländischen verbannt worden; indessen wohne er mit Vorwissen des Landvogts bereits seit sechszehn Jahren hier und habe sich stets unklagbar gehalten, auch mit einer Burgerstochter von hier verhehlicht und hoffe bald liberirt zu werden. In Berücksichtigung dessen wird ihm bis auf weitem Bescheid erlaubt, hier zu bleiben. Absch. 209. d. — **270.** (1598). Auf letztem Tage zu Baden war beschlossen worden, in Betreff des fremden Volks, das sich unbeschwert in den ennetbirgischen Landschaften einzunisten weiß, Vorfragen zu treffen. Nun wird den Landesfürsprechern vorgestellt, wie nützlich es wäre, wenn, wie in den eidgenössischen Orten, eine entsprechende Ordnung darüber aufgestellt würde, damit nicht ein Jeder sich ohne Bürgschaft und Taxe niederlassen könne. Deshalb werden auf Ratification hin folgende Artikel aufgestellt: 1. Wer sich hier niederlassen will, soll ein gehöriges Mannrecht vorlegen, daß er eine unbescholtene Person sei. 2. Eidgenossen müssen nur ihr Mannrecht vorweisen und dürfen mit keiner weitem Auflage beschwert werden. 3. Fremde Personen und Unterthanen der XII Orte, außer Handwerksleute, sollen nebst der Auflegung des Mannrechts noch 50 Kronen Bürgschaft leisten für Bezahlung allfälliger Schulden und begangener Frevel und für Unterhaltung ihrer hinterlassenen Kinder, wenn sie den Communen zur Last fallen, ferner 12 Kronen Einsazgeld bezahlen, wenn sie sich im Hauptfleken der Landschaft, und 6 Kronen, wenn sie sich auf dem Lande niederlassen wollen. 4. Wenn eine fremde Person ohne Bewilligung des Landvogts in einer Commune sich niederlassen würde, so soll der Consul derselben bei 10 Kronen Ursaz verpflichtet sein, dem Landvogt beförderlich Anzeige davon zu machen. — Nachdem man diese Artikel der Landschaft eröffnet hatte, bittet sie, sie bei ihren alten Bräuchen und guten Gewohnheiten bleiben

zu lassen; denn da viele ihrer Landsleute in fremden Landen sich aufhalten, wo sie ohne irgend eine Beschwerde sich niedergelassen haben, so wäre zu besorgen, daß man dort Gegenrecht gegen sie üben würde, zudem seien wenig Fremde hier, weil hier außer mit Handel wenig Verdienst sei. Diese Bitte wird ad referendum genommen. Absch. 354. d. — **271.** (1599). Um der eingerissenen Mißordnung des Tragens von kurzen Schloßrohren und andern verbotenen Gewehren abzuwehren, werden diese durch ein Mandat Jedermann streng verboten, mit Ausnahme der Amtleute und derjenigen, welche die Erlaubniß dazu erlangt haben. Da man aber besorgt, es möchten Einzelne in den Orten und zu Baden eine solche Erlaubniß auszuwirken suchen, und man der Ansicht ist, daß solche ohne weiters abgewiesen werden sollten, so wird das in den Abschied genommen. Absch. 380. a. — **272.** (1606). Es wird geklagt, daß Jedermann beim Jagen kleines Hagelgeschütz, Schrot, Geschmetter oder Staub brauche, so daß nicht nur kein Wild und Geflügel aufkommen könne, sondern daß auch Feldtauben und andere zahme Vögel weggeschossen und die Güter durch diese Vogeljäger beschädiget werden. Zu Verhütung dieser Mißbräuche wird auf Ratification hin beschloffen, es dürfe in Zukunft Niemand sich unterstehen, unter welchem Vorwand und mit welcher Erlaubniß es auch sein möchte, Hagelgeschütz, Geschmetter, Geschröt oder Staub, oder wie man es nennen mag (ordentliche Kugeln vorbehalten) beim Jagen zu brauchen noch bei sich zu halten, bei 50 Kronen Buße für jeden Fall; Krämer und Andere dürfen solches auch nicht verkaufen, noch in ihren Läden halten, bei 25 Kronen Ursaz. Dieses Verbot soll in jeder Commune an der Kirchenthüre angeschlagen werden; die Consuln sollen bei 10 Kronen Buße Übertreter dem Landvogt verzeigen, ebenso sind die Wirthe bei 10 Kronen Ursaz verpflichtet, dem Landvogt alle jene anzugeben, welche mit Schrot geschossenes Gewild verkaufen. Absch. 592. b. — **273.** (1611). Da man findet, daß die Wirthe in Lauis bei ihren „Befhornüssen“, die sie mit den Gesandten der Behrung halber zu verabreden pflegen, sehr unbescheiden sind und ganz ungehörliche Forderungen stellen, weil sie wissen, daß man keine andern bequemen Herbergen findet, so hält man für nöthig, gebührendes Einsehen dagegen zu treffen. Absch. 775. b. — **274.** (1613). Da wegen der allgemein üblichen Gewohnheit, lange Schloßrohre zu tragen, viele Todtschläge vorkommen, weil die Unterthanen dieser Lande gächzornig und hüzigen Geblüts sind, und auch die Banditen ohne dergleichen Waffen nicht umhergehen und viele Leichtfertigkeiten verüben, so wird für nöthig erachtet, daß in Zukunft Jedermann verboten sein soll, sowohl lange als kurze Schloßrohre zu tragen. Ihren Entschluß darüber sollen die Orte so bald als möglich nach Zürich senden, damit es dem Landvogt den bezüglichlichen Befehl ertheilen kann. Absch. 830. b. — **275.** (1616). Auf die Kunde, daß Alexander von Bergamo seiner Zeit ab dem mailändischen Gebiet verbannt worden sei, will die Commune Rivera ihn nicht mehr auf ihrem Gebiet dulden. Nun bittet seine Frau, ihn daselbst wohnen zu lassen, weil er sich stets wohl gehalten habe. Die Sache wird wegen Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Absch. 925. f. — **276.** (1617). Die den Zollern zu Lauis und dem Hauptmann Gorino letzter Tage ertheilte Erlaubniß, verbotene Wehren zu tragen, findet der Gesandte von Freiburg nicht angemessen und nimmt es ad referendum. Absch. 961. d.

5. Zollsachen.

Art. 277. (1591). Die Acten bezüglich des Zolls bei der Dürrenmühle sollen jedem Orte abschriftlich mitgetheilt werden, damit die Gesandten auf künftige Tagzung zu Baden darüber instruiert werden können. Absch. 186. h. — **278.** (1595). Achilles Keerer, Redner von Zürich, stellt im Namen des Hauptmanns Christof Gorini, Johann Maria Castorio und Franz Quadri von Lauis das Gesuch, ihnen den letzten Jahr

verliehenen Zoll um 800 Sonnenkronen jährlichen Zinses zu bestätigen. Nun wird ihnen der Zoll für acht Jahre in Pacht gegeben, jedoch mit dem Vorbehalt, daß nach deren Ablauf das Lehen wieder wie früher versteigert werden soll. Absch. 277. h. — 279. (1598). Obchon der See sehr fischreich ist, ist dennoch das ganze Jahr großer Mangel an Fischen, weil Fischer und Kaufleute dieselben in großen Massen nach Mayland liefern. Daher wird der Antrag, die Ausfuhr der Fische mit einem angemessenen Zoll zu belegen, in den Abschied genommen. Absch. 354. c. — 280. (1599). Gemäß leztjährigem Abschied wird der Fischzoll öffentlich auf zwei Jahre versteigert, und zwar um 125 kaiserl. Kronen („vff jeden Ducatonen ein Leuwen gerechnet“), nach Abzug der Verehrung für die Gesandten, den Landvogt, Landschreiber und die Diener. Absch. 380. g. — 281. (1599). Dem Begehren derer von Lauis, zu Unterstützung der projectirten Schule drei Jahre lang den Fischzoll und den jährlichen Vorschlag des Spitals verwenden zu dürfen, wird von der Mehrheit entsprochen. Zürich nimmt es noch in den Abschied. Absch. 384. i. — 282. (1600). Leztes Jahr war der Fischzoll neuerdings auf zwei Jahre für jährlich 125 Kammerkronen verliehen worden, seither aber ist die Gemeinde Morco von diesem Zoll befreit worden, weßwegen nun der jährliche Pachtzins auf 60 Ducatonen ermäßigt wird. Absch. 413. b. — 283. (1600). Die Fischer von Biffone, welche um Erlassung des neuen Fischzolls bitten und vermeinen, sie seien so getreue Unterthanen wie die von Morcote, werden abgewiesen, weil sie keine Freiheitsbriefe aufweisen können. Zürich nimmt dieses zur Erinnerung in den Abschied. Ibid. i. — 284. (1601). Hauptmann Christof Gurin, Johann Maria Castorio und Landesfähnrich Quadrino, alle von Lauis, stellen das Gesuch, ihnen den Zoll, den sie im Jahr 1593 um einen jährlichen Pachtzins von 800 Sonnenkronen auf acht Jahre erhalten haben, wieder für acht Jahre zu verleihen, wogegen sie für die in den verflossenen Jahren wegen Pest, Sperrung und des Banditenhandels erlittenen Einbußen auf jede Entschädigung verzichten. In Betracht der Umstände wird ihnen dieses Lehen wieder auf acht Jahre für jährlich 1000 Ducatonen, jedoch ohne Vorbehalt, ertheilt. Der Gesandte Schaffhausens behält sich die Ratification seiner Herren und Obern vor. Absch. 432. e. — 285. (1603). Die Zoller führen Beschwerde, daß verschiedene Mayländer in einigen Communen der Grafschaft Bellenz sich setzen und zu Landleuten annehmen lassen, daneben aber auch auf mayländischem Gebiet Feuer und Licht unterhalten und dann vermeinen, wie andere Bellenger ihre Waaren zollfrei durchführen zu können, was dem Zoll nicht wenig Abbruch thue. Nun werden zwar die vor ungefähr siebzig Jahren einigen Mayländern bewilligten und seither wiederholt bestätigten dießfalligen Freiheiten in Kraft belassen, die Frage aber, wie man es mit denen halten wolle, welche sich seither in der Grafschaft niedergelassen haben oder noch niederlassen werden, wird zum Entscheid in den Abschied genommen. Absch. 502. d. — 286. (1604). An die Zoller Christof Gorini, Johann Maria Castorio und Franz Quadrino wird das Ansinnen gestellt, sie möchten nunmehr einen höhern Pachtzins bezahlen, da der Zoll durch Verbesserung des Transits einträglicher geworden sei. Diese wollen sich aber nicht dazu verstehen, indem ihnen das Lehen auf acht Jahre um einen jährlichen Zins von 1000 Silberkronen übergeben worden sei, in Berücksichtigung ihrer frühern Verluste wegen Sperrung, pestilenzischen Krankheiten und der Banditenunruhen und ohne Vorbehalt irgend eines Abzugs; sie wünschen bei ihrem Lehenbrief vom 27. Juni 1601 geschützt zu bleiben. In Würdigung der vorgebrachten Gründe wird der Lehenbrief durchaus bestätigt, die Sache jedoch in den Abschied genommen. Absch. 531. g. — 287. (1608). Früher war der Zoll nach alter Übung von zwei zu zwei Jahren, im Jahre 1601 aber auf acht Jahre verliehen worden, was seither bei den Rathsboten nicht wenig Verdruß verursacht hat, indem ihnen ihrer Ansicht nach unbefugter Weise die ihnen gebührenden Verehrungen entzogen worden seien. Da nun

dieses Lehen nächstes Jahr wieder zu vergeben sein wird, soll jeder Gesandte seiner Obern Befehl mitbringen, auf wie lange fürderhin dieser Zoll verliehen werden solle. Absch. 658. i. — 288. (1615). Johann Maria Castorio stellt das Ansuchen, man möchte ihm den Zoll, dessen Lehen in zwei Jahren ablaufen werde, wieder für 1000 Ducatonen verleihen. Ungeachtet man seine treuen Dienste als Statthalter und in andern Stellungen anerkennt und obschon er die Stimmen von zehn Orten bereits ausgebracht hat, so wird doch sein Gesuch in den Abschied genommen, weil man darüber nicht instruiert ist. Absch. 892. h. — 289. (1615). Da die Zoller gegen einige Kaufleute zu nachsichtig gewesen und nun Vorhabens sind, bis zum Ablauf ihres Lehens das Veräumte noch einzuziehen, so wird dieses in den Abschied genommen, damit nicht dieser Strenge wegen die Kaufleute eine andere Straße einschlagen und damit eine bestimmte Taxe festgesetzt werde. Absch. 896. b. — 290. (1615). Johann Maria Castorio hat die Mehrheit der Stimmen der regierenden Orte für das Zolllehen zu Lauts ausgebracht. Da aber dieses früher nie geübt, sondern der Zoll stets von den Gesandten verbleiben worden ist, so will man in Zukunft dessen eingedenk sein und es beim alten Herkommen verbleiben lassen, zumal es den regierenden Orten an ihrem Einkommen nachtheilig wäre. Absch. 900. f. — 291. (1616). Einige Gesandte machen Anzug in Betreff der Verleihung des Zolls an Johann Maria Castorio und bemerken, daß sie dazu nicht stimmen können, weil ihrer Ansicht nach dieser Zoll an einer öffentlichen Steigerung viel mehr extragen würde und zudem einige Kaufleute sich beklagen, daß die Zoller nicht bei der gewöhnlichen Taxe verbleiben und den Zoll zu erhöhen pflegen. Unterwalden nimmt das ad referendum in den Abschied. Absch. 925. g.

6. Handel und Verkehr, Kornbezug.

Art. 292. (1587). Die Bellenzer führen Beschwerde gegen die von Lauts, daß sie sie ihr gekauftes Korn nicht hinaufführen lassen und den Kaufleuten, die Korn in andere Vogteien führen wollen, den Paß versperren. Da dieses wider die Capitel ist, so wird an die von Bellenz und Lauts geschrieben, sie sollen über den Sachverhalt Bericht erstatten. Absch. 37. i. — 293. (1591). Den Abgeordneten der Landschaft wird auf ihre dringende Bitte bewilligt, 3000 Saum Korn außerhalb der Eidgenossenschaft anzukaufen, jedoch sollen sie davon die gebührenden Zölle bezahlen und den Untertanen keinen Gewinn abnehmen, auch dürfen sie bei strenger Strafe nichts davon außer Land gehen lassen. Lucern leiht ihnen 4000 Kronen. Absch. 182. i. — 294. (1602). Der Landvogt und die Landesfürsprecher und Rätthe der ganzen Landschaft klagen, daß ihnen im Herzogthum Mayland nicht allein Getreide zu kaufen verboten sei, sondern auch der Transit des in andern Ländern gekauften Getreides abgeschlagen werde, was der zwischen Mayland und den Eidgenossen bestehenden Capitation entgegen sei. Daher wird Martin Epp von Uri an den Grafen von Fuentes abgeordnet, um die Aufhebung des Verbots und Bewilligung des Transits auszuwirken. Absch. 456. p. — 295. (1603). Die V katholischen Orte schreiben nach Mayland wegen der Wiederaufrichtung der „Conducta“ (Transits) der Waaren durch die katholischen Orte und über Verbesserung der Straße von Magadino nach Luino. (S. Absch. 507. e.)

7. Märkte.

(S. auch bei Bellenz etc.)

Art. 296. (1588). Da denen aus dem Obern Bund auf ihr Schreiben wegen Abschaffung des Lautsermarkts noch keine Antwort gegeben worden ist und dieser Verzug sie leicht verdrießen möchte, so sollen die

beiden andern Orte ihren Bescheid beförderlich nach Uri senden, ob ihnen gefalle, zu antworten, die drei Orte können die von Lauis, weil sie dieses Markts gefreit seien, nicht weiter drängen, man sei übrigens ihnen in anderer Weise zu willfahren stets geneigt. Absch. 67. e. — 297. (1595). Da die Regenten von Lauis den gewöhnlichen Michaeli-Fahrmarkt auf den 13. October hinausgeschoben haben, worüber die Bundesgenossen in Bündlen im Namen des Misoxerthals wegen ihres Markts zu Ruffe sich beschwerten, und nun Uri, Schwyz und Nidwalden finden, daß dieses auch ihrem Zoll zu Vellenz Abbruch thue, sollen ihre Gesandten auf künftige Tagsatzung mit der Vollmacht abgefertigt werden, dieses vor gemeinen Eidgenossen anzuziehen und darauf zu bringen, daß der Markt wieder auf Michaeli abgehalten werde. Absch. 273. q. — 298. (1610). Da der neue Fahrmarkt zu Giubiasco auf den gleichen Tag (13. October) mit dem zu Lauis gesetzt worden ist, so bittet die Commune Lauis, dem ihr daraus erwachsenden Schaden begegnen zu wollen. Nun wird der 13. October als Zeitpunkt des Fahrmarkts zu Lauis bestätigt, Uri, Schwyz und Nidwalden aber gebeten, den gemeinen und größern Nutzen dem kleinern vorzusetzen und um guter Nachbarschaft willen den Fahrmarkt zu Giubiasco auf einen andern, jenem zu Lauis unschädlichen Tag zu verlegen. Auf Johanni gewärtigt man eine willfahrende Antwort. Absch. 722. h.

8. Straßen und Brücken.

(Straße über den Mont Renel s. Luggarus).

Art. 299. (1591). Bernhard Gasparino, genannt Malagis, von der Treiserbrücke führt Klage gegen den Fiscal wegen Confiscation der Brücke und Bestrafung um 100 Kronen, während er bei seinen Kaufbriefen beschirmt zu werden hoffe, gemäß welchen die Brücke sein Eigenthum sei, zumal er allen Schaden, der Menschen oder Vieh darauf begegnen sollte, gut zu machen sich anbietet. Darauf entgegnet der Fiscal durch seinen Fürsprecher Bernhard Brocco, die Zollleute seien verpflichtet, die Brücken in Dach und Gemach zu erhalten, damit Niemand Schaden leide, deßhalb habe man auch den Brückenherren den Brückenzoll erhöht; da nun aber fragl. Brücke nicht gehörig unterhalten werde, sei sie confiscirt und der Beklagte bestraft worden. Beschluß: Das Urtheil sei bestätigt und daher übel appellirt; demnach soll der Beklagte die 100 Kronen zu Händen der Kammer bezahlen und die Kosten tragen; die Brückenherren mögen fernerhin das Weggeld beziehen, wenn sie jedoch die Brücke nicht in Ehren halten, soll dieselbe zu Händen der Kammer verfallen sein. Lucern und Solothurn stimmen nicht zu diesem Beschluß und nehmen den Handel in den Abschied. Absch. 176. c. — 300. (1592). Die Landschaft Lauis läßt durch ihren Anwalt, Johann Maria Castorio, vorbringen, seit alten Zeiten sei die Commune Agno gefreit, keine Landstraßen erhalten zu müssen, die im Abtheilungsbuch als Landstraßen verzeichnet seien; nun aber suche dieselbe ihre Freiheit weiter als billig auszudehnen und behaupte, bezüglich aller Straßen gefreit zu sein, daher die Landschaft Lauis die „sunderbare“ Straße von Lauis nach Agno erhalten müsse; die Landschaft sei jedoch der Ansicht, es sei jede Commune pflichtig, ihre besondern Straßen zu unterhalten; bis vor vier oder fünf Jahren habe die Commune Agno dieses auch gethan, seither aber gegen- theilige Urtheile und Bestätigungen zu erhalten gewußt; sie, die Landschaft, bitte daher, ihr das Recht wieder aufzuthun und auch ihre Rechtsamen anzuhören. Dagegen antwortet die Commune Agno, sie sei von Herzog Sforza bezüglich des Unterhalts aller Straßen gefreit worden, dieser Brief aber sei verloren gegangen; indeß sei diese Freiheit ihr wiederholt, z. B. 1545, 1567, 1570, 1588 und 1590 bestätigt worden, weshalb sie bei ihren erlangten Urtheilen zu verbleiben hoffe. Nach Anhörung beider Parteien, Verlesung ihrer Documente

und Verhörung der Rundschaften, durch welche erwiesen wird, daß die späntige Straße keine Landstraße und von denen von Agno bis vor einigen Jahren unterhalten worden sei, hält man sich nicht für berechtigt, die Urtheile abzuändern, und nimmt daher den Handel in den Abschied. Absch. 209. f. — 301. (1601). Auf die Beschwerde des Gesandten von Zug, daß nicht nur von mayländischen und andern fremden Kaufleuten, sondern auch von solchen aus den eidgenössischen Orten auf der Brücke über die Tresa ein Zoll erhoben werde, ja daß dieser Zoll seit einigen Jahren noch erhöht worden sei, obshon die Brücke schlecht unterhalten werde, verantwortet sich der Zoller Bernhardino Riget, diese Brücke sei seit mehr als hundert Jahren laut aufgelegten Kaufbriefen sein und seiner Vorfahren Eigenthum, auch sei ihm im Jahr 1585 bewilligt worden, den Zoll zu erhöhen, übrigens seien die Kosten so groß, daß er diese Brücke sammt der Gerechtigkeit gegen Erlegung des Kaufschillings gerne an die Eidgenossen abtreten möchte. Der Abschied von 1585 wird bestätigt, das Verkaufsanerbieten aber in den Abschied genommen. Absch. 432. c.

9. Kriegssachen.

Art. 302. (1590). Auf den Antrag Freiburgs, es sollte, weil die Landvögte vielleicht nicht genügend mit Waffen versehen seien, in einem Zimmer des Palastes ein Vorrath von Waffen gehalten werden, damit sie sich der Banditen erwehren können, wird der Landvogt beauftragt, je 12 Musketen, lange Handrohre mit Zündstrifen, Halebarten und Mordärte in einem Zimmer bereit zu halten, deren Kosten theilweise von der Kammer bestritten werden sollen. Absch. 137. b. — 303. (1608). Bei 300 Kronen Ursatz ist erkannt, daß gemäß leztjährigem Abschied die Landschaft bis künftige Weihnacht 300 Musketen ankaufe, wovon 24 in des Landvogts Palast verbleiben und die übrigen dem Landschreiber von Beroldingen, ihrem Landeshauptmann, zugestellt werden sollen. Ferner soll auf Weihnacht, „wan das Volck widerumb anheimbsch wirt“, eine Musterung abgehalten werden, damit man wisse, wessen man sich deren auf den Nothfall zu getrösten habe. Der Basler Gesandte, ohne daherige Instruction, nimmt den Gegenstand in den Abschied. Absch. 658. q.

10. Gränzen, Gebietsverletzungen, Jurisdiction.

a. Gegenüber Mayland.

Art. 304. (1588). Auf den Bericht des Landvogts über zwei Vorfälle, durch welche die Mayländer der Eidgenossen Gebiet verletzt haben, indem nämlich herzogliche Reiter zwei Deserteurs auf eidgenössischem Gebiet diesseits der Treisbrücke verhaftet und fortgeführt haben, und einigen von Lavis etwas Korn, das sie zu Valolda gekauft hatten, von dem nachteilenden Commissär gewaltsam wieder weggenommen worden ist, und auf dessen fernern Bericht, daß seine Reclamationen in Mayland bisher erfolglos geblieben seien, daher er auf Guthaben einiger Mayländer Arrest gelegt habe, wird der Arrest bis zum Austrag des Handels in Kräften belassen und daneben der Herzog von Mayland um endliche Antwort und um Vergütung der Kosten angesprochen und der Handel ad referendum genommen. Absch. 61. a. — 305. (1589). Man hat nöthig gefunden, gemeinsam nach Mayland zu reisen, um sich 1. beim Gubernator über die Verletzungen des eidgenössischen Gebiets durch seine Unterthanen, betreffs welcher alle Reclamationen erfolglos geblieben sind, zu beschweren, 2. um ihn um Hülfe gegen die Banditen und Räuber anzusprechen, welche an den Gränzen liegen, 3. um ihn zu bitten, der Eidgenossen Unterthanen in allen Zufällen stets behülflich zu sein. Bei diesem Anlaß begrüßte man auch den Bischof von Como und stellte an ihn das freundliche Begehren, er möchte die Amtleute der

Eidgenossen bei ihren alten Freiheiten und Herkommen verbleiben lassen. An beiden Orten erhielt man ganz freundlichen Bescheid und die Zusicherung guter Freundschaft und Nachbarschaft. Absch. 100. c. — 306. (1599). Auf eine Beschwerde des spanischen Ambassadors, die von Lauis haben bei Ausräumung der Tresa die „Kumeten“ auf das mayländische Ufer geworfen, eine bei hundert Ellen lange Mauer auf mayländischer Seite aufgeführt und dadurch Eingriffe in die königliche Jurisdiction sich erlaubt, u. A. m., wird an den Landvogt geschrieben, er soll die angefangenen Arbeiten bis zur Jahrrechnung ruhen lassen und die Unterthanen ermahnen, sich gegen die Mayländer ruhig zu verhalten. (S. Absch. 377. e.). — 307. (1599). Auf die eingereichte Klage des Gubernators von Mayland bezüglich der Ausräumung der Treis (Tresa) u. A. m. verfügt man sich auf den Augenschein. Hier findet sich auch der mayländische Abgeordnete, Dr. Christoforus Conturbimus ein, um der Eidgenossen Begehren anzuhören und darüber zu referiren; die von Lauis hätten die Ausräumung der Treis nicht vornehmen sollen ohne Bewilligung der mayländischen Amtsleute und der Commune, die sie dafür zur Mitleidenheit ziehen wollen, noch viel weniger sei es gerechtfertigt gewesen, auf mayländischem Gebiete die Mauern aufzuführen und zu Lavena die Fischenzen und Wuhre eigenmächtig zu zerstören. Darauf entgegnen die von Lauis, die Ausräumung der Treis sei, um dem Wasser Abzug zu verschaffen, dringend nöthig und den beidseitigen Seedörfern sehr vortheilhaft gewesen; die Arbeiten seien schon vor drei Jahren auf Befehl des Landvogts und mit Vorwissen der umliegenden Seedörfer angefangen worden und zwar gemäß uralter Übung, was sie durch verschiedene Acten darthun können, zudem habe das Seedorf Lavena seine Tagwen an die Treis geschickt und das Werk für gut und thunlich anerkannt; was die Mauern betreffe, so seien dieselben vor mehr als fünfzig Jahren angefangen und lezthin nur an einigen schadhafsten Stellen reparirt worden, stehen übrigens auf der gemeinen Seedörfer eigenem Grund und Boden; die andere Mauer aber befinde sich auf dem Gebiet von Lauis, da gemäß Abschieden der XII Orte der ganze See sowie auch die Treis der Landschaft Lauis zugehören; wenn auch am jenseitigen Ufer der Treis erstellt, sei die Mauer doch in den Fluß gebaut, während die Gränzen so weit reichen als das Wasser geht, wenn es amgrößten ist; alles das, sowie auch die von den Soldaten gethanen Schüsse sei übrigens nicht zum Troz oder um die Jurisdiction zu verlegen geschehen; was endlich die Fischenzen anbelange, so sei diesen durch die in die Enge des Sees gesetzten Fache viel Schaden geschehen und überdieß der See aufgestaut worden; im Jahr 1536 habe Herzog Johann Franz Sforza den Erzbischof zu Mayland dahin bestimmt, daß er die Fischenzen den genannten Seedörfern um 800 imperialische Pfunde verkaufte mit dem Recht, die Fache ohne irgend eine Einrede nach Belieben zerstören zu dürfen, und schon im folgenden Jahre haben die Lauiser sammt den übrigen Seedörfern durch 300 Bewaffnete die Fache gänzlich zerstören lassen. — Da man nun nach diesen Erörterungen und nach aufgenommenem Augenschein nicht finden kann, daß die von Lauis sich irgendwie verfehlt haben, vielmehr sich überzeugt hat, daß die Mayländer dieselben „zu verrüeffen“ trachten, so wird die Sache in den Abschied genommen. Absch. 380. f. — 308. (1601). Da im verflossenen September die von Lavena, Mayländer Gebiets, denen von Caslano vierzehn Stücke Vieh ab ihrem Weidgang weggenommen haben und Mayland seine Gränzen auf dem Lauisersee bis in das eidgenössische Gebiet ausdehnen möchte, so wird ein Augenschein darüber aufgenommen und dabei die Unstatthaftigkeit der mayländischen Prätionen erkannt. Bei diesem Anlasse wird auch der bisher unerledigte Streit über Ausräumung der Tresa und über die zerstörten Fischenzen besichtigt. Über das Resultat wird nun an die zu Baden versammelten Gesandten berichtet (d. d. 8. Juli). Und weil auf das Schreiben, welches man an den Herzog von Mayland erlassen hat, bisher keine Antwort erfolgte und man

abzureisen im Begriff ist, wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 432. g. — **309.** (1601). Der Landvogt übersendet an die XII Orte ein Edict (d. d. Mayland, 15. October), das der Graf von Fuentes in Betreff des Berges Caslano und des Lauisersees erlassen hat. Nun wird an den Grafen geschrieben, er möchte von dieser Neuerung abstehen und die eidgenössischen Unterthanen beim langjährigen Besitz des Berges und Sees bleiben lassen oder doch wenigstens die Vollziehung des Edicts solange einstellen, bis die Gesandten auf künftiger ennetbirgischen Jahrsrechnung mit ihm darüber Rücksprache genommen haben werden; dabei wird auch der spanische Ambassador ersucht, zu Verhinderung dieser Neuerung behülflich zu sein, und dem Landvogt aufgetragen, dafür zu sorgen, daß die von Caslano nichts Unfreundliches gegen die Mayländer beginnen, und die über den Berg und See vorfindlichen Urkunden nach Zürich zu schicken. Absch. 452. d. — **310.** (1602). Der Graf von Fuentes wird auf seine Antwort, daß er den Anstand bezüglich des Berges Caslano bis auf Johanni ruhen lassen wolle, durch die regierenden XII Orte schriftlich ersucht, er möchte, weil inzwischen die Weiden auf genanntem Berge genutzt werden müssen, das erlassene Mandat aufheben, die von Caslano in Gemäßheit des langjährigen unangefochtenen Besizes die Weiden nutzen lassen und die geschehenen Confiscationen relaxiren. Absch. 456. d. — **311.** (1602). Um die Anstände über die Gränzen gegen das mayländische Gebiet und über den Lauisersee auf güttlichem Wege zu berichtigen, werden im Verein mit mayländischen Abgeordneten die Marchen untergangen. In Folge dessen finden die eidgenössischen Gesandten, daß ihre Unterthanen nicht ohne Ursache geklagt haben und daß die Mayländer sie widerrechtlich aus ihrem Besitz verdrängen wollen. Da aber die mayländischen Abgeordneten sich darauf nicht einlassen wollten, sind beim Gubernurator in Mayland persönliche Vorstellungen gemacht worden, die jedoch bis dahin ohne Antwort geblieben sind. Es werden nun dem Landvogt die nöthigen Weisungen zur Erhaltung der Jurisdiction der Eidgenossen ertheilt und der Handel zugleich in den Abschied genommen. Absch. 471. d. — **312.** (1603). In Betreff der streitigen Landmarchen zwischen Lauis und Mayland wird dem Landvogt und Landschreiber zu Lauis geschrieben, sie sollen beim Gubernurator die Festsetzung eines Tages begehren und darüber unverzüglich berichten. Absch. 498. f. — **313.** (1603). Auf den Bericht der wegen der streitigen Landmarchen nach Mayland abgeordneten Gesandten, daß dieses Handels wegen zwar noch nichts abgeschlossen worden sei, der Gubernurator aber alles Gute zur Beförderung der Sache anerbotten habe, will man die Gesandten auf künftigen Tag zu Baden darüber instruiren. (S. Absch. 514. f.). — **314.** (1603). Hans Heinrich Holzhalb und Jakob Sonnenberg erstatten Bericht über ihre Sendung nach Mayland wegen der streitigen Landmarchen zwischen der Landschaft Lauis und dem Herzogthum Mayland und wegen der Anstände über den See, und melden, daß sie, da sie mit den mayländischen Gesandten sich nicht haben verständigen können, dem Landvogt und Landschreiber zu Lauis aufgetragen haben, den Proceß zu formiren. Letztern wird nun geschrieben, sie sollen nach Formirung des Processus mit Mayland sich güttlich zu vergleichen suchen und das Recht anbieten, wenn keine Verständigung erhältlich sei, und dann darüber berichten. Absch. 515. l. — **315.** (1604). Die Gesandten, welche abgeordnet worden waren, um den Landmarchenstreit zu berichtigen, theilen mit, daß sie mit den mayländischen Gesandten über folgende Punkte auf Ratification hin übereingekommen seien: 1. Der Anstand über den Lauisersee soll bis zur rechtlichen Erörterung eingestellt sein; inzwischen mögen die beidseitigen Unterthanen an den streitigen Orten mit erlaubten Garnen ungehindert fischen, an den nicht streitigen Orten soll es wie von Alters her geübt werden. 2. Der Berg Caslano, sammt den Häusern und Einwohnern am Fuß desselben, Torrazza genannt, soll den Eidgenossen, wie von Alters her, mit aller Jurisdiction eigenthümlich sein und bleiben, die von Ravenna aber dürfen ihre

Güter daselbst nach Gefallen nutzen und es sollen ihre Rechte auf Weidgang, Graben von Kalkstein und Abholzen nach Billigkeit ausgemarcket werden; der Frevel derer von Lavena, die letztes Jahr eigenmächtig zu Caslano Holz gehauen und Vieh weggetrieben haben, soll ausgeglichen und es sollen die dieses Handels wegen vom Potestat zu Luino Verbannten wiederum liberirt werden. 3. Die Fischerpfähle beim Auslauf des Sees und der Tresa sollen entfernt werden und in Zukunft alle Anstößer des Sees jährlich einander helfen die Tresa reinigen, damit der Fluß seinen ordentlichen Lauf habe. 4. Die Marchen von der Höhe des Berges Monteggio herab bis zum Haus Termine bleiben die alten, von da an bis in den Boden sollen die beidseitigen Jurisdictionen ausgemarcket werden; inzwischen dürfen die Unterthanen daselbst beiderseits holzen und weiden wie bisher. 5. Die Landmarchen auf dem Monte Generoso sollen gemäß letztjähriger Verabredung durch den Landvogt zu Mendris und den Landschreiber zu Luis gesetzt werden. — Dieser Vergleich wird bestätigt, sofern ihn der Herzog von Mayland auch gut heißt; es sollen daher die Urkunden darüber ausgefertigt werden. Absh. 544. c. — 316. (1604). Über die Jurisdictionen- und Marchenstände zwischen dem Herzogthum Mayland einerseits und den XII Orten der Eidgenossenschaft andererseits wird von den beidseitigen Abgeordneten folgende Vereinbarung getroffen: 1. Die im Jahr 1599 und zu andern Zeiten entstandenen Kosten durch Ausräumung der Tresa und durch Aufführung der Mauern auf dem mayländischen Ufer sollen von den an das Wasser stoßenden mayländischen Dörfern ohne Verzug bezahlt werden. Wenn in Zukunft wieder Dammarbeiten an der Tresa nöthig werden, sollen Abgeordnete der mayländischen und der eidgenössischen Dörfer bei der Tresaabräue zusammenkommen und sich bezüglich der auszuführenden Arbeiten verständigen; könnte das nicht geschehen, so soll die Sache an die Amtleute beider Herrschaften zum Entscheid gebracht werden. Zu Beaufsichtigung der schon gebauten und der noch zu erbauenden Wehren sollen zwei geeignete Personen erwählt werden, die eine von den Seedörfern des Herzogthums Mayland, die andere von den angränzenden Dörfern der Eidgenossen; diese Personen sollen die Arbeiten anordnen und beaufsichtigen und ihrerseits die betreffenden Antheile an die Kosten für Ausräumung oder Dammarbeiten von ihren Committenten einziehen. Bezüglich der Behauptung, als sei die Mauer beim Palast des mayländischen Gesundheitstribunals ohne erlangte oder begehrte Erlaubniß der mayländischen Amtleute aufgeführt worden, bei welchem Anlaß eidgenössische Unterthanen noch andere Excesse verübt haben, was zu Untersuchungen und Processen durch die mayländischen Amtleute geführt hat, erklären die eidgenössischen Abgeordneten, daß das durchaus nicht in böser Absicht oder um Mayland in seiner Jurisdiction und seinem Besitz zu beeinträchtigen geschehen sei. Auf diese Erklärung oder Satisfaction hin verordnet der mayländische Abgeordnete, daß alle Klagen, Processen, Strafen und Verbannungen sowohl dieser als anderer Sachen wegen hiemit aufgehoben und null und nichtig sein sollen; dasselbe verordnen dann ihrerseits auch die eidgenössischen Abgeordneten. 2. Es wird von den „Sprüchern“ erkannt, daß die Hänser, Scheunen und Dörfer zu „Arbonno“ (Erbone?), welches gegen Aufgang und Mittag vom Thal Negra und vom Fluß Breggia eingeschlossen ist, sammt den Leuten daselbst zu der Herrschaft Mayland gehören sollen, jedoch das Eigenthum eidgenössischer Unterthanen in genanntem Bezirk vorbehalten; daselbst soll gegen Aufgang das Berglein, alwo die Scheunen de Scudelatti stehen, der Eidgenossen Jurisdiction angehören, ebenso die Gegend, wo das Wasser gegen Muggio und Cabbio fließt, bis zu dem Grat der Schneeschmelze, welcher die Marche der beidseitigen Jurisdiction bildet. Der Berg Generoso und der Weidgang an dem Theil, wo die Schneeschmelze gegen die Alp Gionero geht, soll der Eidgenossen Territorium sein. Die Steingrube Calvaggione, die sich bis an die Gränzen und Alpen des Marchkreises Novio erstrecken soll, gehört zu dem mayländi-

schen Gebiet und der Commune St. Fedele, wo diese allein das Recht, Steine zu brechen, haben soll. Da das Weidgangsrecht auf dem Berg Generoso einerseits die mailändische Gemeinde St. Fedele, andererseits die eidgenössischen Gemeinden Castello, St. Pietro, Coldrerio, Villa und Valerna und Privaten von Mendris ansprechen, und da man bisher nicht genau wußte, welcher Theil besseres Recht habe, das Vieh auf die dortigen Weiden zu schicken, dasselbe bei Ungewitter in den Wäldern zu schützen und für den Gebrauch der Hütten zu holzen, so wird dieser Handel zum gütlichen Entscheid dem Julius della Torre von Como, als einem beiden Parteien genehmen Schiedmann, übertragen. Der Entscheid bezüglich der Alpen und des Berges Generoso soll indeß auf das Eigenthumsrecht einzelner Personen beider Herrschaften keinen Einfluß haben. 3. Da die Streitigkeiten bezüglich der Jurisdiction auf dem Lauisersee an den Orten, wo das eine Ufer zum mailändischen, das andere zum eidgenössischen Gebiet gehört, jetzt nicht wohl erörtert werden können, wird für einseits weilen verordnet, an solchen Orten soll das Fischrecht gemeinschaftlich sein; jeder Theil soll eine gleiche Anzahl Leute, Schiffe und Garne gebrauchen dürfen, es darf aber kein Theil weder durch diese Verordnungen, noch durch die Handlungen, die in deren Folge geschehen, irgend welche Rechte zum Nachtheil der einen oder andern Gerechtigkeit, die beide Theile ansprechen, herleiten oder erlangt zu haben behaupten. 4. Bezüglich der Anstände zwischen den Communen Caslano und Lavena wegen zwei oder drei Häusern, Torrazza genannt, welche der Pfarrkirche von Lavena gerade gegenüber liegen, ferner wegen Antheil am Berg Caslano und den daran liegenden Gütern und Weinreben, wird gesprochen, das streitige Gebiet zu Torrazza, sowie der Berg Caslano soll bis in die Mitte des Sees zur Jurisdiction der Eidgenossen und zur Commune Caslano gehören, jedoch mit der Erläuterung, daß weder die Eidgenossen, noch ihre Amtleute, noch eine Gemeinde oder Privatperson dieses ihnen zugesprochene Juridictionsrecht auf die Enge des Sees, die Ebne genannt, zum Nachtheil der Fischengen ausdehnen dürfen, bis den Eigenthümern der Fischengen nicht ihre Rechtsame abbezahlt worden ist; außer diesem Fall, „das man wegen der Fischengen kein Juridictions gleichnus thun, die freie Übung des fischens verhindern noch andere sachen fürnehmen soll, bemelten Fischengen Herren noch dero gerechtigkeit zuo Nachtheil“, soll die ganze Jurisdiction den Eidgenossen und ihren Amtleuten frei und eigen sein und bleiben und denen von Lavena das freie Besiz- und Eigenthumsrecht ihrer Güter und Weinberge zustehen, so daß diese Erkenntniß den Personen an ihren erworbenen Gerechtigkeiten keinen Nachtheil bringen soll und daß die von Lavena auf dem nach ihrer Seite neigenden Theil des Berges weiden, streuen, lauben und holzen dürfen nach bisheriger Übung. 5. In Betreff der Streitigkeiten zwischen der Gemeinde Luino einerseits und den Gemeinden Monteggio und Termine andererseits wegen einiger an die Commune Monteggio stoßenden Wälder und Güter und wegen der Scheunen zu Termine wird erkannt, der beiden Parteien genehme Schiedmann, Julius della Torre, der den wahren Verlauf des Streitiges genau kennt, soll persönlich den Augenschein aufnehmen und bei seinem Gewissen die Marchen daselbst bestimmen und dort, wo nicht schon natürliche Marchen sind, die nöthigen Marchensteine setzen lassen; trotz dieser Ausmarchung soll jedoch denen von Monteggio und Termine erlaubt sein, ihr Vieh zur Weide zu schicken, Laub und Streue zu sammeln und die Wälder zu nutzen, wie die von Luino auch thun mögen. — Ungeachtet die Abgeordneten genügende Vollmacht hätten, außer den vorstehenden auch noch andere Anstände zu erörtern, verständigen sie sich nunmehr dahin, für diese Entscheidungen vorerst ihrer Herren und Obern Genehmigung auszuwirken und dieselbe einander binnen vier Monaten mitzutheilen. Schließlich wird erkannt, daß im Laufe des künftigen Brachmonats die Marchensteine auf dem Berg Generoso, sowie die zwischen Luino und Monteggio durch genannten Schiedmann Julius della

Torre gesetzt und dann von Zeit zu Zeit auf Begehren der einen oder andern Partei untersucht werden sollen. Er soll auch ungeachtet obiger Erkenntniß über den Weidgang auf dem Berg Generoso und den dortigen Steingruben alle Präntensionen zwischen den Gemeinden über das Eigenthum und die Nutzung dieses Weidgangs und der Steingruben gütlich oder rechtlich entscheiden. Absch. 547. — **317.** (1605). Landvogt Sonnenberg referirt über seine Mission in die ennetbirgischen Vogteien und entschuldigt sich über die Verspätung des Berichts hinsichtlich des Landmarchstreits zwischen Lauis und Mayland. (S. vorherg. Art.). Die Verhandlungen mit Mayland bezüglich Lauis werden abschriftlich in den Abschied genommen. Absch. 558. m. — **318.** (1605). Jakob Sonnenberg, des Raths von Lucern, eröffnet, er und Pannerherr Holzhalb von Zürich seien im Namen der XII Orte abgeordnet gewesen, um die streitigen Landmarchen zwischen dem Herzogthum Mayland und der Landschaft Lauis an der Treis und an andern Orten mit den mayländischen Gesandten zu berichtigen; über die Verhandlungen seien dort auf Ratification hin beider Obrigkeiten Artikel aufgestellt worden (28. Novemb. 1604), die man auf letzter Tagzung in den Abschied genommen habe; nun vernehmen sie, daß die von Lauis sich bei den einzelnen Orten beklagen, als sei ihnen Unrecht geschehen, daher sie veranlaßt worden seien, die Acten über die Verhandlungen vollständig zu sammeln, auf daß man sehe, daß sie nichts Anderes verhandelt haben, als was ihnen laut Instructionen obgelegen habe. Ihnen wird nun für ihre Verrichtungen die Zufriedenheit ausgesprochen; auf nächster Jahrrechnung zu Baden mag sich jedes Ort nach Einsichtnahme der Acten darüber näher erklären. Absch. 560. b. — **319.** (1605). An die auf der Jahrrechnung zu Baden versammelten Gesandten wird eine Zuschrift erlassen, begleitet von einer Deduction, mit welcher zu verstehen gegeben wird, wie „unbegründet“ der Vergleich sei, welchen der eidgenössische Gesandte Sonnenberg am 28. November vorigen Jahres mit Mayland abgeschlossen habe, namentlich hinsichtlich des Fischens auf dem Luganersee. Absch. 566. h. — **320.** (1605). Die von den Gesandten auf der ennetbirgischen Jahrrechnung eingeschifften Beschwerden der Landschaft Lauis über die Artikel, welche Jakob Sonnenberg, als Abgeordneter der XII Orte, bezüglich der streitigen Landmarchen gegen das mayländische Gebiet am 28. November 1604 zu Mayland abgeschlossen hat, gehen im Wesentlichen dahin: Da beide Parteien von ihren Ansprüchen bezüglich des Sees nicht haben abgehen wollen, haben sich die Gesandten dahin verständigt, daß die Jurisdiction des Sees bis zur rechtlichen Erörterung anstehen solle und daß inzwischen die Unterthanen beiderseits an den spänigen Orten mit und neben einander fischen dürfen ohne Verhinderung, während an den nicht streitigen Orten es wie bisher geübt und auch hierin bis zum endlichen Entscheid keine Neuerung vorgenommen werden soll, was indeß keiner Partei an ihrer Jurisdiction nachtheilig sein soll. Diese Verordnung sei dann nach angehörter Relation des Pannerherrn Holzhalb auf einem Tag zu Baden bestätigt worden. Nun aber widerspreche die später von Junker Sonnenberg in Mayland verabredete Uebereinkunft dieser frühern besonders in diesem Artikel, da das vom Gubernator von Mayland vor einigen Jahren bekannt gemachte Edict den Mayländern den See da, wo beide Ufer mayländisch seien, ganz, wo aber nur das eine mayländisch sei, zur Hälfte zuerkennt, ungeachtet von uralten Zeiten her die Landschaft Lauis den See ganz besessen habe. Im 3. Artikel der letzten Uebereinkunft werde nicht nur die zwei Stunden lange und eine halbe breite Streife von der St. Margarethenkirche bis Porlezza vergessen, sondern dazu noch den Mayländern bewilligt, bis auf die Mitte des Sees gegen das eidgenössische Gebiet hin zu fischen. Wenn der Sinn jener Verabredung der sei, daß da, wo das Mayländergebiet beiderseits an den See gränzt, der ganze See den Mayländern gehöre, so würde es ein gleiches Bedenken haben mit dem Felsen Campione, der der Abtei St. Ambrosius in Mayland gehört und dem Felsen Lauis gegenüber an der

Mitte des Sees liegt und auf beiden Seiten des Sees Grund und Boden hat, weßhalb der Abt prätere, die Oberherrlichkeit gehöre nach Mayland. Auf diese Weise könnte man Lauis den Paß nach Mendris und an andere Orte gänzlich versperren. Auch die andern Artikel bedürfen noch der Verbesserung. Diese Beschwerdekategorien werden in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten entscheiden, ob sie es bei den mit Mayland verabredeten Artikeln verbleiben lassen wollen oder nicht. Absch. 567. oo. — 321. (1613). Gemäß Instructionen werden die Beschwerden des Prälaten bei St. Ambrosio zu Mayland, Grafen von Campione, und des mayländischen Banditen Antonio Sessa gegen den Landvogt in Berathung genommen. Der erstere klagt, daß der Landvogt den Sessa mit Gewalt und wider Recht in seiner gefreiten Jurisdiction Campione angefallen, in Verhaft gesetzt und in eine hohe Geldstrafe verfällt habe. Nach Anhörung der Verantwortung des Landvogts und nach Untersuchung der vom Prälaten angesprochenen Freiheit ergibt sich, daß die Banditen oder andere Personen, welche ohne des Landvogts Willen daselbst wohnen, vom Landvogt verhaftet werden dürfen, daher dieser recht und den eidgenössischen Freiheiten gemäß gehandelt habe; zudem ergibt sich aus den Proceßacten, daß der Landvogt nicht nach der Strenge des Rechts, wozu er befugt gewesen wäre, sondern mit Milde gegen Sessa verfahren sei, was zur Verhütung falscher Imputationen in den Abschied genommen wird. Absch. 830. c. — 322. (1615). Da einige Gesandten dahin instruiert sind, sich zu erkundigen, wie es sich bezüglich der streitigen Landmarchen zwischen der Landschaft und den mayländischen Anstößern verhalte, wird gefunden, daß auf der im Jahr 1604 stattgefundenen Conferenz zwischen den eidgenössischen Delegaten Holzhalb und Sonnenberg einerseits und dem Grafen Ludwig Taverna andererseits die Anstände über Grund und Boden entschieden und verbrieft worden, dagegen die Anstände in Betreff des Sees noch unausgetragen seien, indem die damalige Verabredung zu Baden nicht angenommen wurde, was zum nähern Bericht in den Abschied genommen wird. Absch. 892. e. — 323. (1616). Unterm 2. Juli schreiben die eidgenössischen Gesandten aus Lauis an den Gubernator zu Mayland: Obwohl der Posses des ganzen Lauisersees ohne Widerspruch uns gehöre, habe man doch vor etlichen Jahren denen zu Gefallen, welche uns in diesem Posses zu turbiren vermeint, Sätze und Delegirte verordnet, um mit den mayländischen Abgeordneten die Späne zu entscheiden. Die von denselben gemachte Ordnung sei dann aber von uns nie angenommen worden. Da seither die mayländischen Beamten zu Porlezza unserer Jurisdiction nachtheilige Rufe erlassen haben und gestatten, daß unsere Fischer beschädiget werden, so ersuche man den Gubernator, solche Ungebühr abzuschaffen. Sollte er Bedenken tragen, „wollen wir unbeschwerdt sin, dem Rechten gemäß vmb endtscheidung der gspännen vnß fürderen zelassen.“ Man erwarte willfährige Antwort. Absch. 925. k.

b. Gegen Vellenz.

(S. auch gleichen Gegenstand bei Luggarus).

Art. 324. (1606). In dem Gränz- und Weidgangstreit zwischen der Commune Bironico in der Landschaft Lauis und der Commune Medeglia in der Grafschaft Vellenz wird unter Zuzug von Abgeordneten der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden und der beiden Landvögte zu Vellenz und Riviera ein Augenschein an Ort und Stelle aufgenommen und die Schriften und Gewahrsamen beider Parteien verhöört, ohne indeß eine gültliche Beilegung erzielen zu können. In Berücksichtigung nun, daß der Streitgegenstand laut Vertrag vom 10. Februar 1470 in der XII Orte Jurisdiction liegt, wird durch Mehrheit erkannt und gesprochen: Allmend und Weidgang derer von Bironico sollen sich von dem Ort Sonval hinauf über den Grat bis zu der Bulla senza fundo erstrecken; dort hat die Commune Medeglia kein Recht zu weiden; das auf dem Weidgang ge-

fundene und weggetriebene Vieh sollen die von Medeglia sammt allen Kosten und Schaden denen von Bironico zurückerstatten und ersetzen, laut Spruch des abtretenden Landvogts Zmfeld, auch sollen sie die gegenwärtigen Kosten tragen; die gemeinschaftlichen Alpen und Weidgänge sollen zwischen ihnen friedlich getheilt werden nach Inhalt des Spruchs zwischen den Rusconi von Bironico und der Commune Camignolo. Wird ad referendum in den Abschied genommen. Absch. 592. c.

11. Unterrichtswesen, Schulsachen.

(S. auch Klöster).

Art. 325. (1588). Uri soll den Landschreiber beauftragen, seine Auslagen wegen des Collegiums von denen von Lauis einzuziehen, weil sie eine Zeit lang davon Nutzen gehabt und die beiden Domazzo und Rusca an der Unordnung im Collegium viele Schuld haben. Absch. 53. d. — **326.** (1588). Man will den Papst bitten, die 100 Kronen Pension, welche der Cardinal von Como auf der Propstei Lauis gehabt hat, für das Collegium zum Klösterlein zu verwenden. Heimbringen. (S. Ibid. g.) — **327.** (1588). Der Papst hat zugesagt, die 100 Kronen Pension des Cardinals von Como auf der Propstei Torello zu Lauis dem Seminar, welches aus der Propstei zum Klösterlein in Livinen errichtet werden soll, zu überlassen. Absch. 54. q. — **328.** (1590). Um die Errichtung einer Schule zu Lauis zu befördern und die Anstände wegen der Propstei daselbst zu befeitigen, wird an den Bischof von Bergamo, als geistlichen Richter, das Nöthige geschrieben. Absch. 126. i. — **329.** (1591). Landammann Zmfhof von Uri führt Beschwerde gegen Andreas Domomagna und Mithasten, daß sie durch Trug und List in Rom den Schulmeister Lanzelotto Robiano, welcher mit Bewilligung der geistlichen Obrigkeit aus den Einkünften der Propstei zu St. Anton in Lauis besoldet wurde, zu verdrängen gewußt haben. Nun wird der Landvogt beauftragt, den Beklagten auf nächste Tagsatzung zur Verantwortung zu citiren. Absch. 163. k. — **330.** (1599). Bezüglich der Begehren des Castorius von Lauis betreffend Errichtung der Schule daselbst und Zuwendung der Zinsen des Spitals am Mont Kenel und des Zolls für die nach Mayland ausgeführten Fische an dieselbe, sollen die Gesandten auf nächste Jahrrechnung zu Lauis instruiert werden. Absch. 377. g. — **331.** (1604). Die katholischen Orte ertheilen dem Landschreiber die nöthigen Aufträge über Errichtung der schon früher bewilligten Schule zu Lauis. Absch. 527. l. — **332.** (1606). Die Väter della Somasca erbieten sich, innert Jahresfrist herzukommen und die Schule, die gemäß mehreren Abschieden aus den Einkünften der zwei Propsteien errichtet werden soll, anzutreten, wenn man ihnen eine bequeme, ihren Constitutionen gemäße Wohnung sammt dem nöthigen Hausrath anweise. Wird in den Abschied genommen. Absch. 592. e. — **333.** (1608). Der Antrag Uri's, es sollte jedes der VII katholischen Orte an die Errichtung der Somascher Schule zu Lauis 50 Kronen und die Landschaft fünf Jahre lang jährlich 150 Kronen beisteuern, wird in den Abschied genommen. Absch. 656. m. — **334.** (1608). Bezüglich der mehrmals „veranlasseten“ Somascher Schule zu Lauis, welche Statthalter von Beroldingen in Anzug gebracht hat, ist man geneigt, die möglichste Hülfe zu leisten, jedoch will man die Sache bei erster lucernischer Tagleistung vorbringen. Es soll jedes Ort daherigen Befehl ertheilen, mit der Erläuterung, daß jedes der katholischen Orte zu deren Erbauung und Unterhaltung den Vätern 50 Kronen darstrecke. Und damit die Väter den Antritt thun und sich erhalten können, soll den Zöllnern zu Lauis in der drei Orte Namen die Weisung ertheilt werden, für einmal 150 Kronen aus dem Zollgeld dahin zu verwenden, auch soll die Communität Lauis unfehlbar die 150 Kronen auf fünf Jahre lang erlegen. Jedes Ort soll seine Meinung unverzüglich nach Uri berichten. (Im Nidwaldner

Abchiedsexemplar ist diesem Artikel beigelegt, meine gnädigen Herren seien mit obiger Beisteuer einverstanden.)
 Absch. 667. g. — **335.** (1608). Diejenigen der VII katholischen Orte, welche noch nicht eingewilligt haben, an die neue Schule zu Lauis 50 Kronen beizusteuern, sollen sich darüber entschließen und auf künftige Jahrrechnung ihren Gesandten Vollmacht ertheilen, diese Summe aus dem Zoll zu bezahlen. An die Landschaft wird die Weisung erlassen, fünf Jahre lang jährlich 100 Kronen beizutragen. Absch. 672. aa. — **336.** (1609). Die Gesandten der Orte Lucern, Zug, Freiburg und Solothurn sollen dafür sorgen, daß ihren Gesandten künftiges Jahr Vollmacht gegeben werde, gemäß lucernischem Abschied die 50 Kronen zu berichtigen, da die drei alten Orte ihren Antheil bereits bezahlt und auch die Städte eine Beisteuer zu geben sich anerbieten haben. Absch. 695. f. — **337.** (1609). Die IV evangelischen Städte und Glarus eröffnen ihre Instructionen bezüglich der letztes Jahr von Seite der VII katholischen Orte begehrten Beisteuer an den Bau einer Wohnung für die Väter Somaster. Nun zeigt sich, daß mit dem Bau deshalb noch nicht begonnen worden ist, weil bis dahin kein geeigneter Platz hat erworben werden können, daß übrigens einige dieser Väter bereits hier wohnen und Schule halten. Das erneuerte Gesuch um eine Beisteuer wird in den Abschied genommen.
 Ibid. g.

12. Geistliche; Pfrundsachen; Immunität ꝛc.

(S. auch Bischof von Como).

Art. 338. (1587). Weil die Priesterschaft sich weltlichen Strafen für weltliche Sünden nicht unterziehen, auch nicht vor dem weltlichen Richter um Schulden, Zinsen und Zehnten das Recht nehmen will und stets mit dem Bann droht, hatten sich die Gesandten der VII katholischen Orte letztes Jahr persönlich zum Bischof nach Como verfügt. Nun erklärt derselbe, daß er in dieser Sache keine Vollmacht und einzig der Papst zu dispensiren Gewalt habe, darum dieser angesprochen werden müsse. Das wird in den Abschied genommen, damit die Obern sich dieser Sache wegen durch den Nuntius an den Papst wenden. Absch. 18. n. — **339.** (1589). Der Landvogt klagt, daß der Erzpriester ihn und seine Amtleute wegen jedes schlechten Handels, der nicht nach seinem Willen behandelt werde, mit dem Bann bedrohe und sie auch wirklich verfloßene Fasten in den Bann legen lassen habe, weil er, der Landvogt, einen Priester von Gandria wegen Tragens von Feuerbüchsen in Verhaft gesetzt hatte. Zugleich berichtet er, daß das Recht des Landvogts, bei Erledigung geistlicher Pfründen einem tauglichen Priester das Placet zu ertheilen, vielfach beeinträchtigt werde, was ein Eingriff in die Freiheiten und alten Bräuche der Eidgenossen sei, und bittet um Rath. Es wird nun einstimmig erkannt, man wolle dem Erzpriester für diesmal, weil er Besserung versprochen hat, verzeihen; würden aber er oder andere Priester in Zukunft sich ungebührlich verhalten oder sich sonst zu viel Gewalt anmaßen, so soll der Landvogt sie entsetzen und Andere an ihre Stelle erwählen. Überdieß wird beschloffen, in Zukunft soll jeder Landvogt das Placet und die Besetzung aller der Pfründen, welche ihm zu verleihen zustehen, haben und sie erst nachher von der geistlichen Obrigkeit bestätigen lassen, wie von Alters her geübt worden ist. Damit sie mehr Kraft und Ansehen gewinne, wird diese Satzung in den Abschied genommen. Absch. 100. e. — **340.** (1591). Ein Bericht des Landvogts Meyenberg über das ärgerliche Leben und den Ungehorsam einiger Priester, wird in den Abschied genommen. 184. e. — **341.** (1596). Der abtretende Landvogt berichtet, vor einiger Zeit sei die Erzpriesterie zu Rippa (Riva) durch Todfall erledigt und dann vom Cardinal von Como kraft päpstlicher Übertragung dem Johann Rusca von Mendris verliehen worden, jedoch mit Daranfügung

einer jährlichen Pension von 100 Kronen (zu 10 Giulii) zu Händen eines seiner Hofherren; nun seien aber die Pfründen hierseits nicht so dotirt, um so schwere Pensionen davon bezahlen zu können, zudem sei vor wenig Jahren von diesem Cardinal eine gleiche Pension auf die Propstei Torello gelegt, vom Papst aber aufgehoben worden. Der Anzug wird ad instruendum genommen. Absch. 306. d. — **342.** (1596). Der Landvogt begehrt Rath in Betreff Bestrafung fehlbarer Geistlicher, wovon dem Nuntius Mittheilung gemacht wird. Ferner zeigt er an, daß der mayländische Commissär wegen der Pest ein Thor an der Treisbrücke errichtet habe. Beides wird in den Abschied genommen. Absch. 315. f. — **343.** (1596). Schwyz macht Anzeige, daß der Landvogt einen Priester wegen versuchter Nothzucht bestraft, der Erzpriester aber bei Androhung des Bannes dem Priester verboten habe, sich der weltlichen Strafe zu unterziehen. Ferner berichtet es, die Unterthanen zu Tresa beschwerten sich über Errichtung eines Thors an der Brücke an der Stelle des bisherigen Gatters, indem sie nun nicht mehr frei zu ihren jenseits gelegenen Gütern gelangen können. Es wird nun an den Landvogt geschrieben, er soll über den ersten Fall genauen Unterjuch anstellen und den Priester nach Verdienen bestrafen; wolle dann die geistliche Obrigkeit denselben auch noch bestrafen, so sei es ihr unbenommen; in Betreff des andern Punktes soll er dem Commissär an der Tresa nicht gestatten, das Thor zu erstellen; sollte derselbe es dennoch thun wollen, so soll er es berichten. Absch. 316. c. — **344.** (1597). Gemäß Abschied zu Baden wird der Pfarrer von „Cadtime“ (Cademario?) wegen versuchter Nothzucht zur Verantwortung gezogen. Nun läßt er durch seinen Fürsprecher vorbringen, daß er seine Unschuld genügend beweisen könnte, wenn ihm die geistliche Obrigkeit es gestatten würde. Der Bischof von Como, davon in Kenntniß gesetzt, erwidert, er allein habe das Recht, die Geistlichen zu strafen. Da aber dieses wider der Eidgenossen Freiheiten und altes Herkommen wäre, so wird der Handel einstweilen eingestellt und ad instruendum genommen. Absch. 333. c. — **345.** (1607). Der Landvogt berichtet über das üppige Leben der Priester und daß sie sich von den Landvögten nicht wollen strafen lassen, sondern sich auf den Bischof von Como berufen, welcher aber Alles hingehen lasse, so daß das Ärgerniß nur noch größer werde. Zugleich meldet er, seine Einkünfte leiden nicht geringen Schaden, daß er bei Untersuchungen keine Hülfe habe, indem seinen Beamten mit dem Bann gedroht worden; in kurzer Zeit seien bei zehn Personen ermordet worden, und auch er mit seinen Beamten sei nicht ganz sicher; das komme größtentheils daher, weil ihm die Gesandten auf der Jahrrechnung nicht beigestanden und die auferlegten Strafen nachgelassen haben; kurz es sei eine solche Verwirrung eingetreten, daß der Landvogt nicht wisse, wie er sich zu verhalten habe. Der Antrag für Vornahme einer durchgreifenden Verbesserung in den ennetbirgischen Herrschaften wird in den Abschied genommen. Absch. 636. b.

13. Stifte und Klöster zu Lavis.

a. Propsteien St. Anton und Torello.

(S. auch Unterrichtsweisen).

Art. 346. (1587). Mit dem Nuntius wird Rücksprache genommen in Betreff der Propsteien zu Lavis und Errichtung eines Jesuitencollegiums daselbst. Landammann Tanner von Uri dringt auf Abordnung von Gesandten nach Rom, damit die Propstei von der auf ihr lassenden Pension befreit werde. Absch. 10. h. — **347.** (1587). Da man gefunden hat, daß die Propstei zu St. Antonio zu Lavis wegen Abwesenheit des rechten Propstes sehr in Abgang gekommen ist, so wird dem Landschreiber anbefohlen, diese Kirche durch einen ehrbaren Priester versehen zu lassen und in Bau, Dach und Gemach aus der Propstei Einkünften zu unter-

halten. Derselbe wird zugleich zum Schaffner und Verwalter bis auf weitere Erkenntniß erwählt und beauftragt, für gehörigen Unterhalt und Bekleidung des alten verstorbenen Propsts zu sorgen. Absch. 18. m. — **348.** (1587). Die V katholischen Orte fänden wünschenswerth, daß die beiden Propsteien St. Anton und Torello zu Lauis, die nicht sonderlich viel ertragen, der Gesellschaft Jesu übergeben würden. Schultheiß Felsenstein von Lucern nimmt diesen Antrag in den Abschied, damit durch den Nuntius beim Papste die Bewilligung dazu ausgewirkt werde. Mit dem Nuntius soll unterhandelt werden, damit die 100 Kronen, welche der Cardinal von Como aus den Einkünften der Propstei Torello bisher bezogen hat, letzterer wieder zugewendet werden. Absch. 19. t. — **349.** (1588). An den Landvogt wird wegen des Propsts zu St. Anton geschrieben. Absch. 53. l. — **350.** (1588). Landammann Abyberg läßt einen Abschied in Betreff der Propstei Torello verlesen. Absch. 54. z. — **351.** (1588). Abgeordnete der Landschaft melden, daß der Ordensgeneral der Jesuiten zu Rom nur dann seine Zustimmung zur Errichtung eines Jesuitencollegiums aus den Propsteien St. Anton und Torello geben werde, wenn vier und zwanzig Priester darauf erhalten werden können; da ihnen dieses aber nicht möglich, die Schule hingegen höchst nothwendig sei, so möchte man ihnen behülflich sein, indem sich wohl geschickte Priester finden werden, die aus den Einkünften Gottesdienst und Schule versehen könnten. Schultheiß Pfyster wird beauftragt, beim Nuntius sich zu verwenden, daß dort eine Schule errichtet werde. Absch. 78. l. — **352.** (1589). Die Gesandten wissen ihren Obrigkeiten zu berichten, was alt-Landschreiber von Beroldingen in Betreff des Klosters St. Anton vorgebracht hat. Absch. 85. l. — **353.** (1589). Da der neue Propst zu Lauis, Aurel Poccobello, Einsetzung in seine Rechte begehrt, so soll den Boten auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen Vollmacht darüber mitgegeben werden. Absch. 99. l. — **354.** (1589). Die Meldung des Gesandten von Zürich, daß sein Bruder Hans Heinrich Schmid, gewesener Landvogt zu Lauis, auf letzter Jahrrechnung eine Erkenntniß ausgebracht habe, gemäß welcher der neue Propst zu St. Antonio, Aurelio Poccobello, ihm eine billige Verehrung verabsolgen müsse, und seine Bitte, denselben dabei zu schützen, wird in den Abschied genommen. Da indeß beide Pröpste noch im Streit sind und beide der Propstei Einkommen nutzen, wird dem Landschreiber anbefohlen, bis auf weitem Bescheid diese Einkünfte zu Händen zu ziehen, auch sollen die Orte beförderlich schriftlichen Bescheid schicken, welcher von beiden Propst sein soll. Absch. 100. o. — **355.** (1589). Weil man gesonnen ist, aus der Propstei zu St. Anton eine Schule oder „Scholasticay“ zu machen, den Reichen und Armen zum Nutzen, so wird verordnet, daß jeder der beiden Pröpste vom Bischof von Como examinirt und den Orten mitgetheilt werden solle, welcher der tauglichere sei, und daß inzwischen der Landschreiber die Kirchen in Dach und Gemach und auch den Gottesdienst aus der Propstei Einkünften zu erhalten habe. Ibid. p. — **356.** (1589). Auf künftigen Tag zu Baden sollen die Gesandten instruirt werden betreffs Einsetzung des Aurelius Poccobollo auf die Propstei bei St. Anton zu Lauis. (S. Absch. 104. e.) — **357.** (1589). Der Landvogt soll die Anstände zwischen Alfons Turcone von Como und Andreas de Domomagna wegen der Propstei zu Lauis zu berichtigen suchen und allfälligen Betrug in dieser Sache bestrafen. Überdies wird ein Bericht des Sekelmeisters Bessler von Uri, betreffend den Aurelius Poccobollo, vorgelegt. Absch. 117. f. — **358.** (1590). Die beiden Prätendenten auf die Propstei zu St. Anton, Aurelius Poccobello und Lanzelottus Robianus, beide von Lauis, werden vorgeladen. Der erstere erklärt, er sei der wahre Propst sowohl kraft verschiedener Urtheile des Papstes und der für diese Sache ernannten Richter, als vermöge des Placets und Possesses, die ihm durch Landvogt Hünerwadel ertheilt worden, und erwartet, dabei geschirmt zu werden. Der andere entgegnet, es möge wohl sein, daß Poccobello etliche Urtheile

und das Placet ausgebracht habe; diese seien aber alle aufgehoben und es sei der Rechtsipan von Neuem an hiezu ernannte Richter vom Papst übertragen worden, da die VII katholischen Orte eine Schule aus der Propstei errichten wollen und ihn damit beauftragt haben; er hoffe nun, davon nicht verdrängt zu werden. Auf dieses wird erkannt und gesprochen, man lasse es bei den neuesten Abschieden der VII katholischen Orte verbleiben; demnach soll Priester Lanzelottus diesem beförderlichst nachkommen. Weil aber der bisherige Propst, Johann Maria Castagna, ohne Wissen seiner Gegenpartei „in Tütschlandt gefahren“, so wird dieses ad referendum genommen. Absch. 137. n. — **359.** (1591). In Betreff des vom Bischof von Como an Uri erlassenen Schreibens, belangend die Propstei St. Anton, wird beschlossen, dem Bischof für sein freundliches Anerbieten zu danken und ihm, was den Vicar anbelangt, zu willfahren. Absch. 177. h. — **360.** (1594). Johann Anton Jovio und Johann Maria Castorio eröffnen im Namen der Landschaft, vor einigen Jahren sei von den regierenden Orten beschlossen worden, die Einkünfte der Propstei St. Anton zu einer Schule zu verwenden; da nun aber die Landschaft und besonders der Fleken Lauis „mit einer hübschen Anzahl Jugend von Gott begabet“ sei und die genannte Propstei nicht mehr als einen Schulmeister erhalten könne, bevor sie von einigen auf ihr lastenden Beschwerden gelebiget sei, für die zahlreiche Jugend aber nur ein Schulmeister zu wenig sei; da ferner die Propstei Torello über kurz oder lang ledig werde, so bitten sie ganz unterthänig, auch diese nach Ableben des gegenwärtigen Propstes der andern Propstei zu incorporiren, indem alsdann aus den Einkünften beider eine vollkommene Schule errichtet werden könnte, welche auch Jünglingen aus den Orten Gelegenheit böte, die (italienische) Sprache und Latein daselbst zu erlernen; sie erbieten sich, dem regierenden Landvogt bei Erledigung der Propstei seine billige Verehrung zu geben, und bitten, man möchte den Landschreiber bevollmächtigen, an den Papst und anderstwohin um Bewilligung dieser Application zu schreiben. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 261. f. — **361.** (1598). Dem Runtius wird auf die Mittheilung, daß der Papst seine Einwilligung zur Incorporation der beiden Propsteien zu Lauis behufs Errichtung einer guten Schule ertheile, für seine guten Dienste in dieser Sache gedankt. Daneben werden Dankschreiben nach Rom und Como erlassen und dem Landschreiber aufgetragen, der Sache nachzusehen, damit sie in's Werk komme. (S. Absch. 353. y.). — **362.** (1600). Vor einigen Jahren war von den VII katholischen Orten beschlossen worden, aus den Einkünften der Propsteien St. Anton und Torello eine Schule zu errichten, weshalb man den Landschreiber beauftragt hatte, die daherigen Unterhandlungen beim Papst zu übernehmen. Da nun derselbe die Bezahlung seiner hiebei gehabtten Auslagen nicht erhalten kann, indem die Freidörfer, als von der Landschaft abgesondert, davon befreit zu sein prätendiren, so wird seine Beschwerde in den Abschied genommen. Absch. 413. g. — **363.** (1603). Da die Propstei zu St. Anton, welche nebst der Propstei Torello gemäß päpstlicher Bulle in eine Schule umgewandelt werden soll, erlediget ist und die Väter della Somasca die Gebäulichkeiten für eine Schule als unwekmäßig erklären, so wird dem Landschreiber von den katholischen Orten aufgetragen, die Einkünfte dieser Propstei einzuziehen, gute Rechnung darüber zu führen und inzwischen den Gottesdienst versehen zu lassen, dann vom Papst die Bewilligung auszuwirken, das Propsteihaus verkaufen und den Erlös an den Ankauf eines geeigneteren Hauses verwenden zu dürfen; man hofft, aus den Einkünften der Propstei und einer Beisteuer von 50 Kronen von jedem der VII katholischen Orte und einem Zuschuß von der Landschaft die Schule zu Stande bringen zu können. Der Landschreiber wird in'sgeheim beauftragt, das gut gelegene Haus des verstorbenen Statthalters Peter Gorini für sich anzukaufen. — Wird zur weitem Erdaurung in den Abschied genommen. Absch. 502. i. — **364.** (1604). Schon vor einigen Jahren

hatte der Papp die Bewilligung ertheilt, die zwei Propsteien St. Anton und Torello nach Absterben der Pröpste in ein Collegium umzuwandeln und den Vätern della Somaſca zu übergeben. Da nun aber diese Väter sich bisher nicht entschließen konnten, den Anfang mit der Anstellung einiger Lehrer aus den Einkünften der erledigten Propstei St. Anton zu machen, bis auch die andere erledigt sei, so wird dem Landschreiber aufgetragen, die Einkünfte der erstern zu verwalten und dann unter Mitwirkung des Landvogts beim Papp und einigen der einflußreichsten Cardinäle sich dahin zu verwenden, daß diese zwei Propsteien einstweilen niemand Anderm verliehen und daß die Canonicate zu Riva und Novazzano, die keiner Residenz unterworfen sind, bei ihrer Erledigung dem Collegium zugeeignet werden, bis das jährliche Einkommen auf 1000 Kronen angewachsen sei; inzwischen sollen der Landvogt und Landschreiber einen Lehrer anstellen und die Einkünfte an den Bau und andere nothwendigen Sachen verwenden. — Wird zur Bestätigung in den Abschied genommen. Absch. 531. h. — **365.** (1605). An den Papp wird ein Schreiben erlassen, damit endlich einmal die Propstei zu St. Anton durch die Väter della Somaſca zu einer Schule umgewandelt werde, und, weil die Bemühungen des in Rom befindlichen Gesandten, Jakob Sonnenberg von Lucern, bisher ohne Erfolg geblieben sind, auch der Runtius ersucht, sich der Sache kräftig anzunehmen. Absch. 566. g. — **366.** (1608). Die Gesandten der evangelischen Orte sollen an ihre Obern bringen, wie die übrigen Orte zwei Propsteien allhier zu Lauis zur Errichtung einer Somaſker Schule zu verwenden vorhaben, und daß einige Orte, weil die Einkünfte ziemlich gering und vorerst noch eine bequeme Wohnung zu erbauen nöthig ist, bereits einen namhaften Beitrag anerbieten haben, in der Meinung, daß auch die evangelischen Orte gebührende Handreichung thun werden, weil diese Schule auch ihrer Jugend zur Übung in den freien Künsten und zu Erlernung der wälschen Sprache zu Gut kommen werde. Absch. 658. n. — **367.** (1614). Die beiden Propsteien Torello und St. Anton sollen der Aufrihtung einer Schule warten und dann derselben zudienen; inzwischen sollen „widrige“ Practiken und Werbungen abgewendet werden. Absch. 850. y.

b. St. Franciscus.

Art. 368. (1601). Mit Stimmenmehrheit werden den Vätern zu St. Franciscus in Lauis an ihren Kirchenbau 144 Kronen verehrt, die aus dem Zoll bezahlt werden sollen. Die Gesandten von Zürich und Schaffhausen, weil darüber nicht instruiert, nehmen es in den Abschied. Absch. 432. i. — **369.** (1605). Das Gesuch der Väter des Gotteshauses St. Franciscus um eine Beisteuer an den Bau ihrer Kirche wird in den Abschied genommen. Absch. 566. e. — **370.** (1617). Den Franciscanern zu Lauis werden an die Orgel, welche sie in die durch gutherzige Unterstützung erbaute neue Kirche anzuschaffen wünschen, von jedem Ort 10 Kronen zugesichert. Absch. 954. c.

c. St. Laurenz.

(S. auch Bischof von Como).

Art. 371. (1597). Dem Landammann Beroldingen wird ein Schreiben an den Bischof von Como in Betreff der Chorherren zu St. Laurenz zu Lauis bewilligt. Absch. 325. l. — **372.** (1609). Das Gesuch der Räte zu Lauis um eine Fürschrift der katholischen Orte an den Papp wegen eines die Stift und Fabrik zu St. Laurenz betreffenden Spans, damit er dem Runtius anbefehle, sobald als möglich einen Spruch zu erlassen, wird in den Abschied genommen. Absch. 689. g.

d. Errichtung eines Frauenklosters.

Art. 373. (1615). Da die Burgerschaft zu Lauis ein Frauenkloster zu bauen beabsichtigt, damit ihre Töchter auch Gelegenheit haben, im geistlichen Stand Gott zu dienen, und sie dazu aus den Spitaleinkünften

auf zwölf Jahre jährlich 300 Kronen angewiesen haben und nun um die Bewilligung einkommen, so soll sich jedes der VII katholischen Orte beförderlichst darüber entschließen. Absch. 900. e. — **374.** (1615). Auf künftige katholische Tagelistung soll sich jedes Ort über den projectirten Klosterbau zu Lauis, den man aus dem Spitalgut herstellen möchte, erklären. Absch. 903. d. — **375.** (1616). Dem Spital wird die Bewilligung ertheilt, aus dem letztjährigen Vorschuß der Spitalrechnung an den Bau eines Klosters 300 Kronen zu vergeben. Die Gesandten von Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen protestiren dagegen und nehmen es wieder in den Abschied. Absch. 925. h.

14. Bischof von Como.

a. Bischöfliche Lehen und Einkünfte.

Art. 376. (1589). Gabriel Morosini klagt in seinem und seiner Brüder Namen, der Bischof von Como habe ihrem seligen Vater, Peter Morosini, auf neun Jahre das Lehen verliehen, des Bisthums Einkünfte in der ganzen Landschaft Lauis gegen eine jährliche Summe einzuziehen, worüber zu Como am 7. März 1586 ein Lehenbrief aufgerichtet worden sei; eine besiegelte Bestätigung des Lehens habe er später von den Orten ausgewirkt; nun aber wolle der neue Bischof den Lehenbrief brechen, indem er die Communen dazu anhalten wolle, die Lehen gesündert von ihm zu empfangen, was eine Neuerung und ihnen von großem Schaden wäre; deshalb bitten sie um Rath und Hülfe. Nach Verhörung des Lehenbriefs und dessen Bestätigung wird einstimmig erkannt, der jeweilige Landvogt soll die Morosini bei ihrem Lehenbrief schützen; Communen oder Personen, welche die Morosini gänzlich oder theilweise von ihrem Lehen zu verdrängen suchen würden, sollen zur Vergütung der Kosten und des Schadens und zu 100 Kronen Buße verfallen sein; da indeß dem Vernehmen nach die Gesandten zu Baden einen sachbezüglichen Vortrag der bischöflichen Anwälte in den Abschied genommen haben, so wird der gegenwärtige Anzug ebenfalls in den Abschied genommen. Absch. 100. b. — **377.** (1589). Der Landvogt berichtet, er habe nach dem Ableben des Bischofs von Como verboten, an den neuen Bischof Einkünfte aus der Landschaft Lauis zu verabsolgen, weil er sich geweigert habe, ihm die vorgeschriebene und bisher übliche Verehrung zu geben, auch könne er beweisen, daß der vorige Bischof trotz seiner Weigerung mit dem Landvogt über diese Verehrung sich habe abfinden müssen; er habe sich für verpflichtet gehalten, davon Anzeige zu machen, weil es der Eidgenossen Freiheiten und altes Herkommen betreffe, und bitte, ihn dabei zu schützen. Der Handel wird in den Abschied genommen, weil die Gesandten in Baden des Bischofs Anbringen ebenfalls in den Abschied genommen haben. Ibid. n. — **378.** (1589). Beschwerde des Bischofs von Como, daß ihm der Landvogt beim Bezug seiner aus der Landschaft Lauis fließenden Einkünfte Schwierigkeiten mache; Rechtfertigung des Landvogts gegen allfällige Anschuldigungen des bischöflichen Gesandten. (S. Absch. 101. g.). — **379.** (1589). Die auf der Jahrechnung zu Lauis versammelten Gesandten von zehn Orten stellen mit Zuschrift vom 20. Juli das Ansuchen, die Eidgenossen möchten, wenn der Bischof von Como um Erneuerung der Lehen und um Bezug seiner auf der Landschaft Lauis besitzenden Einkünfte einkommen sollte, in der Sache nichts entscheiden, bis sie darüber einen erläuternden Bericht erhalten haben. Wird in den Abschied genommen. Absch. 105. b. — **380.** (1594). Der Bischof läßt durch Dr. Julius della Torre, Chorherrn zu Como, vorbringen, seit einiger Zeit unterstehen sich Einige, die in der Landschaft Lauis gelegenen bischöflichen Mannlehengüter ihm zu entziehen, indem sie theils die Lehen nicht nach ordentlichem Brauch empfangen wollen, theils sie durch Testamente ihren Töchtern vermachen, was beides wider das Lehenrecht sei.

Als zur Zeit der italienischen Kriege vor zwei- bis dreihundert Jahren die Bischöfe von Como von ihrem Bisthum vertrieben gewesen, haben ihnen „mancherlei Völker“ sowohl im Herzogthum Mailand als in diesen jetzt eidgenössischen Landschaften und in den III Bünden Schutz und Schirm gewährt, wogegen die Bischöfe aus Dankbarkeit vielen Personen dem bischöflichen Stuhl gehörige Güter als Mannlehen übertragen haben mit dem Vorbehalt einer kleinen Verehrung zum Zeichen, daß es des Bisthums eigene Güter seien, und gegen Leistung des Leheneides (folgt die Eidesformel). Zugleich wünscht auch die Landschaft ihre Beschwerden gegen den Bischof bezüglich der Lehen schriftlich einzureichen. Der Handel wird in den Abschied genommen. Absch. 261. i. — **381.** (1597). Der Bischof läßt anzeigen, daß er einige Mannlehen in der Herrschaft Lauis habe, welche vom Mannstamme auf den Weibesstamm übergehen, was ihm beschwerlich sei, weswegen er Bestätigung seiner Lehengerichtigkeiten begehre. Ferner bittet Hypolit della Croce abermals um Bestätigung seines zu Gunsten seiner unehelichen Söhne errichteten Testaments. Der Landvogt wird beauftragt, über beides sich zu erkundigen und dann Bericht zu erstatten. Absch. 342. k. — **382.** (1598). Der Bischof wünscht, daß man ihm die Mannlehen, welche er in der Landschaft Lauis habe und die zu Kunkellehen umgeändert werden, bestätigen möchte, damit ihm an seinen Rechtsamen kein Eintrag geschehe. Er wird aufgefordert, die Briefe über seine dießfälligen Rechte auf nächster Jahrsrechnungstagatzung zu Baden vorzulegen. (Allgem. Absch. Bd. GG³, 559—565 im Staatsarchiv Lucern: Berichte über die Beschaffenheit der Lehenrechte des Bischofs von Como in der Landschaft Lauis.) Absch. 348. f. — **383.** (1598). Der Bischof von Como wird mit seiner erneuerten Bitte um Bestätigung seiner Lehen und Lehenrechte in der Landschaft Lauis an die Gesandten auf der ennetbirgischen Jahrsrechnung gewiesen. Absch. 355. dd.

b. Kompetenzanstände; Immunität; geistliche Jurisdiction.

(S. auch Geistliche).

Art. 384. (1591). Über die Beschwerde des Landvogts gegen den Bischof von Como wegen Beeinträchtigung in geistlichen Dingen u. A. m., sollen die Gesandten auf nächste Tagatzung instruiert werden. Absch. 183. d. — **385.** (1592). Anstand mit dem Vicar zu Como wegen eines vom Landvogt erlassenen Aufses und des Ungehorsams der Geistlichen. (S. Absch. 197. b.). — **386.** (1594). Der Landvogt macht Anzug, seit einigen Jahren nehme der Bischof von Como sich heraus, die Chorherrenpfründen zu verleihen, was wider der Eidgenossen Satzungen sei, und begehrt Weisung darüber, damit den Vogteien kein Abbruch geschehe. Worauf die Anwälte des Bischofs erwidern, daß der Bischof, wenn eine Chorherrenpfründe während seiner sechs Monate ledig wurde, sich stets beflissen habe, taugliche Personen darzugeben, daß dem Landvogt bezüglich des Placets kein Abbruch geschehe und die billige Verehrung zukomme, endlich daß die Verleihung der in den andern sechs Monaten ledig fallenden Pfründen dem Papst zustehet. Wird in den Abschied genommen. Absch. 261. k. — **387.** (1600). Da der Bischof von Como einige Neuerungen bei Rechtshändeln, Zehnten, Primigen u. dgl. einzuführen versucht, den Ungehorsamen die Sacramente verweigert und erst neulich an den Landvogt das Ansuchen gestellt hat, sich mit dem Proceß eines Priesters, der einen andern umgebracht, nicht zu befassen, und da eine an den Bischof gerichtete freundliche Abmahnung ohne Erfolg geblieben ist, so wird dieser Handel in den Abschied genommen. Absch. 413. h. — **388.** (1600). Bischof Philipp von Como beschwert sich mit Zuschrift vom 2. September, daß der Landvogt zu Lauis Eingriffe in seine geistliche Jurisdiction sich erlaube. Dieser aber bezieht sich in seiner schriftlichen Antwort auf die Weisungen, welche ihm die Gesandten der VII katholischen Orte auf der Tagatzung zu Lugarus erteilt haben. Absch. 422. e. — **389.** (1601). Da

der Bischof präntirt, die Priesterschaft für begangene Frevel zu bestrafen, und darauf beharrt, über Anstände zwischen Geistlichen und den ennetbirgischen Unterthanen hinsichtlich der Zehnten, Primizen u. A. m. zu sprechen, so wird der Gesandte von Lucern an ihn abgeordnet, um mit ihm zu unterhandeln. Nun erklärt er, er dürfe gemäß deutlichen Vorschriften der heil. Schrift und der Concilien von seinem Recht nicht abgehen, daher die Sache in den Abschied genommen wird, damit die Obrigkeiten mit dem Nuntius darüber unterhandeln. Absch. 432. f. — **390.** (1602). Mit dem Bischof wird folgende Übereinkunft über Proceßirung und Bestrafung geistlicher Personen im Bisthum Como und in den Herrschaften der XII Orte der Eidgenossenschaft auf Ratification hin abgeschlossen: Die geistlichen und bischöflichen Richter dürfen in obbenannter Jurisdiction ohne irgend einen Widerstand processiren, citiren und Rundschaften einnehmen und andere nothwendige „Acta thuon“, die diesem Bischof unterworfenen geistlichen Personen für begangene Frevel zu bestrafen; von den Geldstrafen, welche durch den Bischof oder seine Amtleute geistlichen Personen auferlegt werden, soll ein Theil der eidgen. Kammer, ein anderer den Gotteshäusern, wo der Fehler geschehen ist, der dritte dem Bischof zu beliebiger Verfügung zufallen; dabei sollen jedoch die Landvögte, Commissäre und Pötestaten den Urtheilen und Strafen beimohnen mögen, aber nicht als Richter, sondern nur um die Urtheile anzuhören; können oder wollen sie aber nicht selbst erscheinen oder Jemanden schicken, so sollen die bischöflichen Amtleute die Urtheile nebst einem summarischen Bericht den eidgenössischen Amtleuten auf deren Begehren zusenden. Absch. 471. b. — **391.** (1610). Die Landschaft läßt folgende Punkte vorbringen: 1. In Betreff des Spans zwischen dem Capitel zu St. Laurentz und der Burgerschaft wegen des Berges St. Salvator präntire der Bischof, daß derselbe vor ihm, als dem geistlichen Stab, entschieden werden soll, während die Burgerschaft glaube, er müsse, weil der streitige Berg in der Jurisdiction Lauis liege und von ihr schon lange besessen worden sei, vor der ordentlichen weltlichen Obrigkeit, laut der Satzungen und bisheriger Übung, erörtert werden. 2. In der Landschaft Lauis entstehen häufig Anstände bezüglich des Zehntens, deren Entscheid der Bischof anspreche, während man der Ansicht sei, es müsse auch hier der Kläger den Beklagten vor seinem ordentlichen Richter suchen, und zwar kraft des Statuts, welches vorschreibt, das Recht müsse vor dem Landvogt oder seinem Verweser ergehen. 3. Wenn in Streitigkeiten zwischen geistlichen und weltlichen Parteien von den Landvögten und hohen Obrigkeiten Urtheile ergangen sind, sollen die Geistlichen schuldig sein, diesen Urtheilen nachzuleben und sie zu vollziehen; wenn sie das nicht thun und der erlaufenen Kosten wegen spänig werden, sollen die Priester vor dem Landvogt im Rechten antworten und zur Vollziehung der schon ergangenen Urtheile vor dem weltlichen Richter beklagt werden. — Da man aus diesen Beschwerden ersieht, daß die Rechte der regierenden Orte und ihrer Landvögte vielfach geschmälert werden, weil die Geistlichen einen großen Theil der Güter, Renten und Gülten in dieser Landschaft besitzen, und da man es für die Unterthanen sehr beschwerlich findet, daß sie mit großen Unkosten in Como rechtigen sollen, so wird dem bischöflichen Kanzler das vorgehalten. Dieser antwortet auf alle drei Punkte, sucht dabei die geistliche Autorität aufrecht zu erhalten und nimmt schließlich, weil er keine genügenden Vollmachten besitzt, die Sache ad referendum, was die Gesandten ebenfalls thun. Inzwischen aber sollen die Streitigkeiten eingestellt sein und die Parteien in ihrem Possess verbleiben, damit darüber auf künftige Jahrrechnung Vollmachten ertheilt werden. Absch. 736. b. — **392.** (1611). Damit die zwischen Lauis und dem Bisthum Como waltenden Anstände des Berges St. Salvator, einiger Zehnten und anderer minder wichtiger Sachen wegen mehr in Güte als durch langwierige Proceße beigelegt werden, anerbietet sich der päpstliche Legat zur Vermittlung und verspricht, es soll dadurch der Jurisdiction der hohen Obrigkeit nichts

benommen, auch keine Beschwerde oder Neuerung der Landschaft aufgebürdet werden. Das wird auf höhere Genehmigung hin zugelassen, jedoch unter der Bedingung, daß der Landschreiber alle Acten und Aussprüche abfasse und jedem der XII regierenden Orte unverzüglich mittheile, welchen dann anheim gestellt sein soll, nach Gefallen daran zu ändern, zu mindern oder zu mehren. Absch. 777. c. — **393.** (1612). Der Span zwischen den Chorherren der Stift St. Laurenz und der Bürgerschaft zu Lauis in Betreff des Berges St. Salvator war zu Vermeidung von Unkosten dem Nuntius zu gültlicher Erledigung anvertraut worden. Nun sollen die Gesandten nachforschen, was erkannt worden sei, damit nichts zum Nachtheil oder Präjudiz der Jurisdiction ihrer Obrigkeiten geschehe. Da es sich ergibt, daß der Nuntius den Span an den Landvogt gewiesen habe und daß bei diesem Anlasse noch andere geringe Streitigkeiten, der Obrigkeit ohne Nachtheil, gültlich übertragen worden seien, so wird dieses ad referendum genommen. Absch. 800. a. — **394.** (1615). Der bischöfliche Vicarius zu Como beklagt sich über die Anmaßung des Landvogts, des gefangenen Chorherrn Rusca Erbgüter zu confisciren, und bittet, ihm dieses zu verweisen. Dasselbe Begehren stellt der Cardinal von Cremona, Bischof zu Como, welcher außerdem verlangt, daß jene Weibsperson und ihre Helfershelfer, welche dem Priester von Novaggio auf Leib und Leben gedroht haben, ernstlich zur Ruhe gewiesen werden. Darüber soll auf die ennetbirgische Jahrechnung instruiert werden. Absch. 891. x.

15. Verschiedenes.

Art. 395. (1591). Die Gesandten auf nächste Tagfagung zu Lucern sollen instruiert werden über Absetzung und Bestrafung des Fiscals Cäsar Trevano, über Ausweisung der Banditen und über das Geleitsbegehren des Herrn Tansta von Mayland. Absch. 182. n. — **396.** (1591). Auf nächsten Tag zu Baden sollen Instructionen ertheilt werden über die Einfrage des Landvogts betreffend die ungehorsamen Priester, Austreibung der Banditen und Bestrafung des Fiscals Cäsar Trevano. Absch. 186. d. — **397.** (1596). Der Tochter des Statthalters Brocco, der die Gesandten zu Gevatter gebeten hat, werden als Einbund 20 Kronen gegeben. Absch. 306. n. — **398.** (1603). Dem Hauptmann Gorini von Lauis werden unvorgreifliche Verwendungsschreiben nach Italien ertheilt. Absch. 494. u. — **399.** (1609). Dem Dr. Crivelli von Uri wird bezüglich eines Spans mit seinem Bruder ein Schreiben an den Landvogt bewilligt. Absch. 707. o. — **400.** (1612). Auf den Bericht des Commissärs Frischherz zu Bellenz, daß die Amtleute und Unterthanen zu Luggarus wider Recht und Billigkeit der Grafschaft Bellenz den freien Kauf, Transit und Paß abgeschlagen haben, wird, damit dieses frevelhafte Benehmen bestraft und den armen Bellenzern der Paß wieder geöffnet werde, für nöthig erachtet, am 16. dieses Monats einen Vörtischen Tag zu Gersau abzuhalten. Lucern, Obwalden und Zug soll im Einladungsschreiben dieser Handel und der Anstand wegen der Marchen mitgetheilt werden. Auf diesen Vörtischen Tag soll jedes Ort seinen Gesandten Vollmacht zu Ausschreibung einer XIIörtischen Tagfagung mitgeben, um dort über den leidigen Streithandel zwischen den beiden Geschlechtern Castorio und Gorino sammt deren Anhang von Lauis, ferner in Sachen des Landvogts von Luggarus und der Deputirten della sanità, welche genannte Sperrung veranlaßt haben, endlich über den Handel mit Landeshauptmann Franzoni aus dem Mainthal wegen der gestohlenen Waarenballen, wobei er interessirt sein soll, zu verhandeln. Absch. 790. a.

Mendris oder Mendrisio.

Inhaltsübersicht.

- | | |
|--|------------------------------------|
| 1. Verwaltung im Allgemeinen (Beamte). Art. 401—403. | 5. Zoll. 418. |
| 2. Justizsachen. 404—416. | 6. Märkte. 419, 420. |
| 3. Heimathrecht. 417. | 7. Geistliche, Immunität. 421—431. |
| 4. Grenzverhältnisse. — | |

1. Verwaltung im Allgemeinen (Beamte).

Landvögte.

1586.	Schaffhausen.	Jakob Rudolf.
1588.	Zürich.	Hartmann Schwerzenbach.
1590.	Bern.	Anton von Erlach.
1592.	Lucern.	Wendelin Schumacher.
1594.	Uri.	Ulrich Dietli.
1596.	Schwyz.	Josef Grüninger.
1598.	Unterwalden.	Anton von Zuben.
1600.	Zug.	Heinrich Ruffbaumer. Niklaus Jten.
1602.	Glarus.	Balthasar Legler.
1604.	Basel.	Oswald Wachter.
1606.	Freiburg.	Peter Streng.
1608.	Solothurn.	Johann Hugi.
1610.	Schaffhausen.	Bernhard Schreiber.
1612.	Zürich.	Hans Konrad Wolf. Hans Heinrich Thumeisen.
1614.	Bern.	Niklaus von Dießbach.
1616.	Lucern.	Hans Knab. Niklaus Kloos.

Landeschreiber.

1608, 24. Juni	}	Hans Rind von Schwyz. S. Art. 402.
1612, 4. October		

Art. 401. (1600). An Zug wird geschrieben, es soll für Heinrich Rußbaumer einen andern Vogt nach Mendris erwählen, da jener seine Ernennung durch Umtriebe erlangt habe. (S. Absch. 412. t.). — **402.** (1612). Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug schreiben zu Gunsten der hinterlassenen Kinder des Landtschreibers Lünd von Schwyz an die Communität Mendris, „den dienst vff desselbigen sönen einen noch 3 Monat lang vffzehalten“. Absch. 811. x. — **403.** (1617). Landvogt Kloos klagt, daß die Landesfürsprecher zu Balerna ohne sein Wissen und Erlaubniß Verehrungen annehmen und einem Jedem erlauben, Wein, Mezzvieh, Anten und andere Victualien zum Schaden der Landschaft aus derselben zu führen, und begehrt Maßregeln dagegen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 954. f.

2. Justizsachen.

Art. 404. (1590). Das Gesuch des alt-Landvogts um Bestätigung der Liberation des Jakob Anton della Torre, der an Bernardino della Torre einen Todtschlag begangen, seither aber von dem Vater und den Verwandten des Getödteten den Frieden erlangt habe, wird in den Abschied genommen. Absch. 137. h. — **405.** (1591). Alt-Landvogt Schwerzenbach bittet um Begnadigung des Jakob Anton della Torre, der seinen Vetter im Zorn erschlagen, seither aber mit dessen Verwandten sich vertragen hat. Wird in den Abschied genommen. Absch. 168. h. — **406.** (1591). Alt-Landvogt Schwerzenbach verwendet sich abermals um Begnadigung des Todtschlägers Jakob Anton della Torre. Dagegen bemerkt Landammann Imhof, Uri habe seine Gesandten auf die Fahrrechnung zu Lauis instruiert, nicht für Liberation zu stimmen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 178. o. — **407.** (1593). Junker Julius Cäsar Cattaneo, Burger zu Mayland, läßt durch seinen Anwalt vorbringen, von einer ihm entwendeten Summe von 1000 Silberkronen, die der später hingerichtete Dieb zu Vigornetto in seinem Haus vergraben habe, habe der Landvogt 866 Ducatonen, als der Kammer verfallen, zu Handen genommen; dieses befremde ihn nicht wenig, da nicht der Landvogt den Übelthäter betreten habe und bisher stets den eidgenössischen Unterthanen entfremdetes Gut durch die mayländischen Behörden zurückerstattet worden sei; er bitte deshalb, zu Erhaltung guter Nachbarschaft ihm das Geld zu restituiren. Der Landvogt beansprucht seinen dritten Theil von der Summe, weil durch seine Bemühungen das entwendete Geld zum Vorschein gekommen und weil es seiner Ansicht nach in den ennetbirgischen Vogteien stets so geübt worden sei. Nach Verlesung einer Zuschrift des Senats von Mayland, worin versprochen wird, wie bisher den eidgenössischen Unterthanen gestohlenes Gut zurückerstatten zu wollen, und da aufgenommene Kundschaften bestätigen, daß es von Seite Maylands stets so gehalten worden ist, so wird dem Cattaneo die reclamirte Summe zuerkannt unter Verbedingung, er möge sich mit dem Landvogt bezüglich dessen Ansprache gütlich einbaren, was er freiwillig, nicht aus Verpflichtung, ihm geben wolle. Schließlich wird der Antrag, mit Mayland ein Übereinkommen für solche Fälle abzuschließen, ad instruendum genommen. Absch. 233. b. — **408.** (1593). Landesführer Franz Quadrio und August Serenius, beide Burger von Lauis, lassen vorbringen, auf das an die Gesandten in Baden erlassene Schreiben bezüglich ihres Streithandels mit Johann Anton und Bernhard von Sala über das zu Pedriate gelegene Gut sei keine Antwort erfolgt, vielmehr sei der Gegenpartei zu Gutem gesprochen worden; ihre Eltern haben dieses Gut von den Landammännern Georg Nebing und Dietrich (in der Halden) von Schwyz auf ihr besonderes Begehren gekauft, um zu ihrer Zahlung zu gelangen, nachdem diesen das Gut steigerungsweise zuerkannt und sie wiederholt durch eidgenössische Urtheile in dessen Besitz confirmirt worden seien; nachdem dann die Käufer das Gut siebenundzwanzig Jahre besessen,

haben die von Sala die Ablosung prätdirt, seien aber von dem damaligen Landvogt Ruffi abgewiesen worden; seit eifß Jahren daure nun schon der Streit, daher sie dringend um Hülfe und Rath bitten, da sie den Handel in den Orten durch einen Spruch erledigen lassen möchten. Die Sache wird in den Abschied genommen, damit der Mißbrauch, um jeder Kleinigkeit willen wider die Landesordnung und ohne Bürgschaft zu leisten nach Baden zu reiten abgestellt werde. Zugleich wird der Landvogt angewiesen, bis zum Austrag des Handels denen von Sala „dhein Insatz“ der spänigen Güter zu bewilligen. Ibid. m. — 409. (1593). Julius Pusterla von Stabbio, der ohne Absicht Einen erschossen, sich aber bereits mit dessen Verwandtschaft abgefunden und vom Landvogt die Liberation erlangt hat, bittet um Bestätigung der letztern. Weil aber schon mehrmals beschlossen worden ist, daß die Gesandten auf den Tagsatzungen diesseits und jenseits des Gebirges keine Befugniß haben sollen, Jemanden zu liberiren, vielmehr die Betreffenden sich an die einzelnen Orte zu wenden haben, so wird dieses in den Abschied genommen. Absch. 235. t. — 410. (1594). Die Landesfähriche Franz Quadrio und Augustin Serenius bitten um rechtlichen Entscheid ihres Streithandels mit Johann Anton und Bernhard von Sala, Johann Anton von Sala dagegen begehrt Aufrechthaltung des zu Baden erlassenen Urtheils. Nach Anhörung der betreffenden Acten wird zu Gunsten der Kläger entschieden. Absch. 261. g. — 411. (1596). Einer von Mendris, der wegen Gewaltthätigkeit gegen einen Weichtvater von Landvogt Dietli auf die Galeeren verurtheilt worden war, ist auf der letzten Jahrsrechnungstagatzung zu Luggarus gegen ein Siggeld liberirt worden. Nun wird dieser Handel in den Abschied genommen, damit der gegenwärtige Landvogt beauftragt werde, den Delinquenten nach Verdienen zu bestrafen. Absch. 312. e. — 412. (1596). Das Urtheil des Landvogts Dietli über jenen von Mendris, der einen Priester wegen Verweigerung der Absolution hatte tödten wollen, wird bestätigt und demnach der Beklagte für drei Jahre auf die Galeeren geschickt. Absch. 316. p. — 413. (1597). Julius Pusterla von Mendris, der vor einigen Jahren einen Todtschlag begangen und sich seither mit den Hinterlassenen des Getödteten abgefunden hat, bittet um Begnadigung. Wird in den Abschied genommen. Absch. 322. e. — 414. (1601). Das Begnadigungsgesuch des Johann Balsarino von Muggio, der vor eifß Jahren zwei Personen umgebracht hatte, wird nach Verlesung des Proceßes und des darüber aufgerichteten Friedens in den Abschied genommen. Absch. 432. b. — 415. (1609). Dem Landvogt wird auf seinen Bericht über die grobe Handlung des Alois Pusterla aufgetragen, den Beklagten auf Betreten zu verhaften und ihm den Proceß zu machen, oder aber ihn, wenn er entwichen wäre, zu verbanditen und sein Gut zu Händen der Kammer zu confisciren. Absch. 689. f. — 416. (1615). Landvogt von Dießbach berichtet, daß er mit mancherlei Gefindel, Banditen und andern unnützen Gesellen, welche laut der Satzungen an den Gränzen sich aufzuhalten keine Erlaubniß haben, stark molestirt werde, und bittet um die Ermächtigung, zu Handhabung der obrigkeitlichen Achtbarkeit und zum Schrecken der Banditen etwa achtzehn „verthruwte Knaben“ halten und mit Gewehren und Feuerbüchsen bewaffnen zu dürfen. In Würdigung der Umstände wird ihm erlaubt, sechs zuverlässige Gesellen zu ernennen und zu bewaffnen, welche ihm „in zuofallender nothürfftigkeit“ beizustehen haben. Absch. 892. g.

3. Heimathrecht.

Art. 417. (1589). Ferdinand Musca von Como, aus Mendris gebürtig, läßt durch Achilles Kerer, Nebner von Zürich, um Bestätigung des Briefes bitten, welchen er mit seiner Heimathgemeinde Novazzano am 18. October vorigen Jahres über seine Gemeinds-genossen-Rechte aufgerichtet habe. Das Gesuch wird in

den Abschied genommen und dem Landvogt aufgetragen, sich über die Sache zu erkundigen und dann zu berichten. Absch. 101. bb.

4. Gränzverhältnisse.

(Man sehe den betreffenden Abschnitt bei Lauis).

5. Zoll.

Art. 418. (1617). Zwischen den Zöllnern zu Mendris einerseits und einem Theil der Burgerschaft und Weisäßen andererseits waltet ein Anstand. Erstere prätendiren das Recht, den Zoll von Waaren einzuziehen, während letztere auf die in den Orten ausgebrachten Stimmen sich berufen und vermeinen, von diesem seit vielen Jahren nicht mehr bezahlten Zoll befreit zu sein. Nach Verhörung der vorgelegten Zollbriefe, Urtheile und Rufe, sowie der geschwornen Rundschaften aller Communen der Landschaft, welche zugeben, daß außer dem Weinzoll der kleine Zoll seit Menschengedenken stets entrichtet worden und daß diesen kleinen Zoll jede Commune von den Zöllnern jährlich empfangen habe, wird die Sache in den Abschied genommen. Absch. 954. b.

6. Märkte.

Art. 419. (1596). Das durch Ritter Johann Stulz, Landschreiber zu Unterwalden, im Namen der Landschaft vorgebrachte Gesuch, um die Bewilligung eines alle vierzehn Tage abzuhaltenden freien Wochenmarktes, weil Mendris ein Hauptsteden und Siz des Landvogts und der Amtleute sei, wird in den Abschied genommen und dabei dem Landvogt zu Lauis aufgetragen, an Uri schriftlich zu berichten, ob dieser Markt etwas schaden würde oder nicht. Absch. 296. b. — **420.** (1596). Denen von Mendris wird der nachgejudete Wochenmarkt bewilligt, und zwar mit den gleichen Freiheiten und Gerechtigkeiten, wie derjenige zu Lauis. Weil aber dieser Wochenmarkt ohne Befreiung vom kleinen Zoll nicht in Aufnahme kommen könnte, so bitten sie, ihnen dieselbe gewähren zu wollen, wogegen sie jährlich 100 Sonnenkronen an die Kammer bezahlen zu wollen versprechen, damit kein Abbruch am Zoll geschehe. Das wird auf Ratification hin ebenfalls zugestanden. Absch. 306. c.

7. Geistliche, Immunität.

Art. 421. (1588). Die Gesandten der katholischen Orte nehmen in ihren Abschied, daß sie dem Priester Christoforo Turriano bewilligt haben, die Pfarre zu Vigornetto, welche zwischen ihm und der Gemeinde streitig ist, zu versehen bis zur Erledigung des Handels durch die geistliche und weltliche Obrigkeit. Absch. 61. c. — **422.** (1590). Das Begehren des Nuntius um Aushingabe einiger zu Mendris erledigter Prozesse gegen Priester an den Bischof von Como, wird in den Abschied genommen. Absch. 156. d. — **423.** (1597). Der Erzpriester von Balerna hat wegen Altersschwäche einen andern Priester zur Aushilfe zu sich genommen und ihm auf sein Ableben die Pfründe zugesichert, unter Vorbehalt des Einkommens während seinen Lebzeiten; nun meldet er, daß der Landvogt die gewöhnliche Verehrung prätendire, und bittet, ihm dieses zu verweifen und die angelegten Arreste aufzuheben. Der Landvogt dagegen behauptet, daß ihm die Verehrung von sowohl durch Todesfall als durch Resignation erledigten Chorherren- und Erzpfründen gebühre und daß der neue Erzpriester für seine Bestätigung in Rom auch 300 Kronen habe bezahlen müssen. Der Anstand wird sammt

einem Auszug der Sazung (v. 1585) in den Abschied genommen, der Arrest aufgehoben und der Landvogt angewiesen, inzwischen den Handel ruhen zu lassen. Absch. 333. f. — **424.** (1598). Auf der Jahrsrechnung zu Lauis wollen die katholischen Orte sich für den Landvogt zu Mendris in Betreff seiner Ansprache an den Erzpriester zu Balerna verwenden. Absch. 353. d. — **425.** (1598). „Betreffend den Erzpriester von Balerna mit Herren Landvogt Grüninger von Schwyz um angelangte Verehrung der Übergebnuß derselbigen, da hat sich Herr Gesandter von Vnderwalden protestiert, was dis Orts verhandlet dem nütwen Landtuoigt vnachtheilig sin solle, wan der Jaal mit des alten Absterben vnder seiner Verwaltung kompt.“ Absch. 354. m. — **426.** (1600). Der Landvogt beschwert sich, daß er von dem nunmehr verstorbenen Erzpriester von Balerna, der unter Landvogt Grüninger wegen Altersschwäche resignirte, bei welchem Anlaß jener bereits den Fall bezogen habe, diesen nun nicht erhalten könne, und bittet um Schutz bei seinen Rechtsamen. Wird ad instruendum genommen. Absch. 410. f. — **427.** (1600). Der abtretende Landvogt prätendirt die gewöhnliche Verehrung von der während seiner Verwaltung erledigten Erzpriesterpfünde von Balerna. Da nun aber der neue Erzpriester, Christof della Torre, darthut, daß er im Jahr 1598 von Landvogt Grüninger gezwungen worden sei, ihm die Verehrung zu geben, und daß er gemäß des Lehenbriefs von Niemanden deßhalb weiter angesprochen werden könne, so wird, obßchon die Mehrheit der Gesandten Vollmacht hätte, dem Reclamanten zu entsprechen, die Sache zum Entscheid in den Abschied genommen. Absch. 413. c. — **428.** (1605). Der solothurnische Gesandte begehrt, daß man im Abschied Meldung mache von den eingegangenen Klagen wider den Chorherrn Franciscus Sagni von Balerna und von der an den Bischof von Como erlassenen Ermahnung, diesen Priester nach Gebühr zu strafen. Absch. 566. i. — **429.** (1613). Der Bischof von Como hat den Priester Marx del Como von Balerna wegen schweren Vergehen, die hier nicht erwähnt werden dürfen, in Verhaft gesetzt. Weil man aber besorgt, derselbe werde nicht nach Verdienen bestraft, was ein bößes Exempel und großes Ärgerniß zur Folge hätte, so wird an den Bischof die Mahnung erlassen, an diesem Priester Gerechtigkeit zu üben, ansonst man entschlossen wäre und bereits schon bezüglichliche Weisungen an den Landvogt und die Amtleute erlassen habe, denselben, wenn sie ihn in ihre Gewalt bringen können, an Leib und Leben zu strafen. Dem Landvogt wird der Befehl ertheilt, dessen Hab und Gut zu confisciren und in der Kammerrechnung des künftigen Jahrs zu verrechnen. Absch. 830. d. — **430.** (1613). Wegen schändlichen Handlungen des Pater Magister, Mönch zu St. Johann, war der päpstliche Nuntius wiederholt angesucht worden, den Proceß gegen denselben zu formiren, was bisher aber nur den Erfolg hatte, daß der Mönch entfernt wurde. Deßhalb wird nun dem Landvogt und den Amtleuten anbefohlen, den Proceß gegen ihn beförderlich anzuhoben und dem Nuntius davon Kenntniß zu geben mit der Anfrage, ob er vielleicht Jemanden dem Proceß beizuwohnen beauftragen wolle. Auch wird dessen Hab und Gut zu der Kammer Handen confiscirt. Ibid. e. — **431.** (1613). Nach Erledigung dieser beiden Geschäfte stellt der Nuntius das Begehren, man möchte sich der Fehler der Geistlichen nicht annehmen und mit Confiscirung deren Güter nicht so schnell vorgehen, da ihnen der Bischof von Como den verdienten Lohn schon zukommen lassen und deren Gut zu Handen der geistlichen Kammer einziehen werde. Deßhalb wird den Amtleuten befohlen, bis zu erfolgter Abstrafung mit der Confiscation inne zu halten. Ibid. f.

Zuggerus und Mainthal.

1. Kammerrechnungen.

Art.		Einnahmen.			Ausgaben.			Vorschlag.			Abfch. 22. a, b u. g.
		Kron.	Dif.	Krz.	Kron.	Dif.	Krz.	Kron.	Dif.	Krz.	
1.	1587.	1087	—	—	602	—	—	485	—	—	" 66. c.
2.	1588.	1145	2	—	133	2	24	1011	3	6	" 106. l.
3.	1589.	1508	1	—	1028	—	—	480	—	—	" 139. e.
4.	1590.	1205	—	—	521	—	—	684	—	—	" 179. c.
5.	1591.	1092	—	—	597	—	—	495	—	—	" 212. e.
6.	1592.	1038	1	10	638	1	10	400	—	—	" 238. g.
7.	1593.	1066	—	—	685	—	—	381	—	—	" 264. i.
8.	1594.	1285	—	—	829	—	—	456	—	—	" 284. f u. g.
9.	1595.	1080	—	—	613	—	—	467	—	—	" 308. f.
10.	1596.	1380	—	—	650	—	—	730	—	—	" 335. d.
11.	1597.	1429	1	10	616	2	8	812	2	8	" 357. l.
12.	1598.	1148	—	—	662	—	—	486	—	—	" 384. n.
13.	1599.	1376	—	—	827	—	—	549	—	—	" 416. f.
14.	1600.	1728	2	15	1430	—	22	298	1	23	" 434. l.
15.	1601.	1196	—	—	597	—	—	599	—	—	" 476. g.
16.	1602.	1258	—	12	558	—	8	668	—	—	" 505. e.
17.	1603.	1141	1	2	566	1	10	574	—	—	" 534. h.
18.	1604.	1030	—	—	695	—	—	335	—	—	" 569. g.
19.	1605.	1359	2	28	587	—	8	772	2	20	" 596. g.
20.	1606.	1870	—	17	782	—	2	1088	—	15	" 628. d.
21.	1607.	1276	—	7	575	—	—	701	—	7	" 662. n.
22.	1608.	1215	—	9	282	—	2	933	—	7	" 699. f.
23.	1609.	1115	2	28	593	—	8	522	2	20	" 741. b.
24.	1610.	1029	2	16	287	1	26	742	—	20	" 777. f.
25.	1611.	1340	—	—	614	—	—	726	—	—	" 805. d.
26.	1612.	1647	2	4	330	2	12	1316	3	22	" 833. g.
27.	1613.	1440	—	20	310	—	21	1130	—	—	" 868. g.
28.	1614.	2493	2	4	372	—	—	2121	2	4	

Art.	Einnahmen.			Ausgaben.			Vorschlag.				
	Kron.	Dfl.	Krz.	Kron.	Dfl.	Krz.	Kron.	Dfl.	Krz.		
29.	1615.	1854	—	—	344	—	—	1510	—	—	Absh. 896. g.
30.	1616.	1390	3	—	471	—	16	919	2	14	" 927. b.
31.	1617.	1732	—	—	299	—	—	1433	—	—	" 961. c.

Das in der Anmerkung zu den Amtrechnungen der Jahre 1556—86 (Abschiedbd. IV. 2 S. 1238) Gesagte gilt auch für gegenwärtigen Zeitraum. Die verschiedene Höhe der Rechnungen rührt von den Bußen her, die natürlich nicht alle Jahre gleich waren.

2. Verschiedenes.

Art. 32. (1589). Da bezüglich der sieben Mitrichter noch keine Resolution erfolgt ist, so wird nun verfügt, daß dieselben für einstweilen in ihren Functionen suspendirt sein sollen, weil nicht wenig Klagen gegen sie eingegangen und sie seit einiger Zeit nicht allein Mitrichter, sondern auch Mitvögte gewesen sind, was zu vielen Mißordnungen Veranlassung gegeben hat. Absch. 106. c. — **33.** (1589). Es wird in den Abschied genommen, bezüglich der Notare Ordnung zu schaffen, nämlich daß sie alle Instrumente, Kaufbriefe u. dgl. auf Pergament ausfertigen, und daß kein Betrug geschehe mit des Landvogts Siegel und des Landschreibers Unterschrift. Ibid. f. — **34.** (1591). Dem Gesuch der Landschaften Luggarus und Mainthal, man möchte ihnen bewilligen, 2000 Saum Korn außerhalb der Eidgenossenschaft ankaufen und heimführen zu dürfen, wollen Lucern, Unterwalden und Zug entsprechen, jedoch unter denselben Bedingungen, die denen von Laus gestellt worden sind; Uri und Schwyz nehmen es in den Abschied. Absch. 186. e. — **35.** (1594). Die Gesandten sind instruirt, bezüglich der confiscirten Güter zu verordnen, daß in Zukunft die Communen schuldig seien, diese Güter nach der Schätzung, jedoch unter Nachlaß des dritten Theils, zu kaufen. Da nun aber die Landschaften Luggarus und Mainthal sich darüber beschwerten, indem sie durch den Beschluß vom 26. Juli 1568 davon liberirt seien, so wird in den Abschied genommen, ob man bei der neuen Verordnung bleiben oder am alten Brauch und Herkommen festhalten wolle. Absch. 264. b. — **36.** (1594). Da man zur Einsicht gelangt ist, welcher Nachtheil und welche Verkleinerung der hohen Obrigkeit durch die sieben Mitrichter geschehe, indem der Landvogt bald nur noch als ihr Knecht angesehen werde, so wird der Vorschlag in den Abschied genommen, dagegen einzuschreiten. Ibid. g. — **37.** (1597). Der Anzug, daß die sieben Männer, welche den Landvögten von Luggarus und Mainthal für Gerichtsfachen beigegeben worden sind, sich mehr Competenz anmaßen als sie haben, auch das Ansehen der Landvögte schwächen und den Eidgenossen viele Kosten verursachen, so daß es besser wäre, wenn sie wieder abgeschafft würden, wird in den Abschied genommen. Absch. 334. l. — **38.** (1602). Früher ist die Rechnung zu Luggarus von zwei Gesandten der katholischen Orte neben dem Gesandten von Zürich abgenommen worden; da nun aber seit einigen Jahren Zürich allein die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben vornimmt, man jedoch etwas darüber zu beschließen nicht ermächtigt ist, wird für rathsam erachtet, die Sache an die Obern zu bringen. Absch. 476. f. — **39.** (1603). Einige Gesandte sind instruirt zu begehren, daß in Zukunft die Austheilung der Kammergelder nicht mehr durch den Gesandten von Zürich allein, sondern unter Assistenz einiger anderer Gesandter geschehen soll, was der Gesandte von Zürich ad referendum nimmt. Absch. 505. f. — **40.** (1611). Da die Gesandten von Glarus und Basel der Contagion wegen ausgeblieben sind, wird beschloffen, daß die von den Bülten und Anderm den Dienern

zukommenden Gefälle unter die Diener der andern zehn Orte vertheilt werden sollen, weil sie auch die Arbeit thun mußten, was der Gesandte von Zürich, der damit nicht einverstanden ist, in den Abschied nimmt. Absh. 777. d.

Luggarus oder Tocarno.

Inhaltsübersicht.

- | | |
|---|---|
| 1. Verwaltung im Allgemeinen: | |
| a. Beamte. Art. 41—51. | 1. im Allgemeinen. 200—208. |
| b. Rechnungssachen. 52—70. | 2. Specialfälle. 209—235. |
| c. Verschiedenes. 71—78. | 4. Polizeiliches. 236—239. |
| 2. Landrechtsachen, Freiheiten und Privilegien, Statuten. | 5. Märchen. 240—244. |
| 79—110. | 6. Handel und Verkehr. 245—255. |
| 3. Justizsachen, Recht und Gericht: | 7. Straßen und Brücken. 256—264. |
| a. Straßjustiz: | 8. Zölle u. 265—279. |
| 1. im Allgemeinen. 111—117. | 9. Geistliche, Kirchliches und Glaubenssachen. 280—302. |
| 2. Specialfälle. 118—199. | 10. Stifte und Klöster. 303—322. |
| b. Civiljustiz: | 11. Collegium in Aesona. 323—325. |
| | 12. Verschiedenes. 326—333. |

1. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Beamte.

Landbögte.

1586.	Bern.	Peter Hagelstein.
1588.	Schwyz.	Balthasar Büeler.
1590.	Glarus.	Kaspar Schmid.
		Johannes Glarner.
1592.	Solothurn.	Hans Jakob Wallier.
		Hans Jakob Stocker.
1594.	Lucern.	Johannes Pfyster.
1596.	Unterwalden.	Balthasar Müller.
1598.	Basel.	Theodor Ruffinger.
1600.	Schaffhausen.	Heinrich Ramsauer.

1602.	Zürich.	Jost Rubli.
1604.	Uri.	Wilhelm Troger.
1606.	Zug.	Melchior Brandenburg.
1608.	Freiburg.	Peter Falk.
1610.	Bern.	Hans Jakob von Wattenwyl.
1612.	Schwyz.	Georg Gugelberg.
1614.	Glarus.	Peter Wala, genannt Schuler.
1616.	Solothurn.	Urs Berki. Hieronymus Degenscher.

Landschreiber.

1586—1596.	Andreas Lussi von Unterwalden.
1596—1607.	Johannes Lussi von Unterwalden.
1607—1610.	Thomas Stocker von Zug.
1611—1616.	Johann Stulz, Ritter, von Unterwalden.
1617, 1618.	Melchior Lussi von Unterwalden.

Art. 41. (1589). Dem Landeshauptmann Balthasar Luchsinger von Schwyz werden als Entschädigung für einige Missionen nach Mayland und Novara und für seine Reise auf die Tagsatzung zu Baden in Sachen des Erzpriesters 60 Kronen zuerkannt. Absch. 86. m. — **42.** (1591). Dem Landeshauptmann und Landschreiber und dem abtretenden Landvogt Büeler will man zu dem Geschenk verhelfen, das ihnen für die Wahl des Erzpriesters gehört. Absch. 173. k. — **43.** (1592). Landschreiber Lussi, der in Ersetzung des verstorbenen Balthasar Luchsinger, genannt Würdi von der Communität Luggarus zum Landeshauptmann erwählt worden ist, wird auf Gesuch seines Vaters, des Landammanns Lussi, an dieser Stelle neben der Landschreiberei bestätigt. Die Gesandten von Bern, Glarus, Basel, Freiburg und Solothurn, darüber nicht instruiert, nehmen es in den Abschied. Absch. 210. x. — **44.** (1593). Landammann Lussi eröffnet, sein Sohn, der Landschreiber, sei bei einigen Orten verklagt worden, als benehme er sich ungebührlich gegen die Untertanen; persönliche Nachfragen haben die Beschwerden als unbegründet herausgestellt; er begehre nun aber, daß man ihn zur Verantwortung kommen lasse und schütze, wenn ihm Unrecht geschehen sei, dagegen bestrafe, wenn er es verdient habe. Es wird nun an die ennetbirgischen Gesandten geschrieben, sie sollen die Sache genau untersuchen und dann über das Ergebnis berichten. Absch. 235. s. — **45.** (1593). Die Mehrheit der Gesandten hat den Auftrag zu untersuchen, auf welche Gründe gestützt der Landschreiber durch verschiedene in die Orte geschickte anonyme Schreiben angeklagt worden, daß er sich unziemlich und tyrannisch benehme. Deshalb wurde sogleich beim Eintreffen in Luggarus ein öffentlicher Ruf erlassen, daß Jedermann, der sich über den Landschreiber zu beklagen habe, seine Klage vorbringe, indem ihnen gut Gericht und Recht gehalten werde. Der Landschreiber anbietet 10,000 Kronen Bürgschaft, Jedermann des Rechts zu sein. Nach einigen Tagen wird dem Gesandten von Bern wieder ein Schreiben ohne Unterschrift in sein „Gemach geschleicht“, worin begehrt wird, man solle den ganzen Rath und ungefähr zehn genannte Personen darüber einvernehmen. Da nun ein gewisser Lorenz Muralt solcher Schreiben verdächtig ist, so wird er eingezogen und durch einen Ausschuß ohne Marter verhört. Derselbe gibt an, daß sein Schreiben, welches er persönlich nach Lucern gebracht habe, nicht von

ihm erdacht, sondern ihm vom Erzpriester zu Luggarus insinuiert worden sei. Daneben ergibt sich auch aus den eigenen Schriften dieses Erzpriesters zur Genüge, daß er sich anmaßen wolle, Religionsfachen und geistliche und weltliche Personen zu bestrafen und zu berechtigen, was ihm der verstorbene Landvogt Wallier und der Landschreiber nicht haben gestatten dürfen noch wollen. Da man nun findet, daß der Erzpriester mit seinen „verzwychten“ Schreiben viel Unwillen erweckt, werden ihm und dem Muralt in gemeiner Rathssitzung ihre „argwonischen“ Briefe der Länge nach vorgehalten; überdieß werden der ganze Rath und alle heimlich und öffentlich verzeigten Kundschaften bei Eiden angefragt, ob sie Klagen oder Beschwerden gegen Landschreiber Lussi vorzubringen haben. Aber alle, sogar der Erzpriester und Muralt sagen alles Gute vom Landschreiber aus. Demzufolge wird er einstimmig für vollkommen gerechtfertigt erklärt, dem Erzpriester und Lorenz Muralt dagegen aufgelegt, ihre verdächtigen Schreiben öffentlich zu widerrufen, dem Landschreiber an seine Kosten 100 Kronen und ebensoviel der Landschaft wegen ihrer Verdächtigung und 70 Kronen an ihre Kosten, endlich der Obrigkeit als Buße 100 Kronen zu bezahlen. Absch. 238. e. — 46. (1596). Landschreiber Andreas Lussi, Ritter und Landeshauptmann, präsentirt seine Brüder Johann und Melchior, kraft der von allen XII Orten ausgebrachten Erkenntnisse, und übergibt ihnen die Landschreiberei unter den in jenen Erkenntnissen enthaltenen Bedingungen, welche nun in allen Theilen zu Kräften erkannt werden. Wird zum Bericht in den Abschied genommen. Absch. 308. c. — 47. (1605). Da der Landvogt dem Unterweibel Johann Steinbock seinen Jahrgelb dieses Jahr ganz bezahlt hat, während er laut der Instruction einiger Orte nur die Hälfte hätte bezahlen sollen, so wird es in den Abschied genommen, um für die Zukunft eine Norm festzustellen. Absch. 569. f. — 48. (1607). Der Sohn des Landammanns Hässi von Glarus bringt vor: Da die Landschreiberei durch Beförderung des Herrn Johann Lussi zum Landammann ledig geworden, so sei gemäß der ausgebrachten Urkunden dieselbe ihm heingefallen; nun habe er sich mit Hauptmann Thomas Stocker von Zug verglichen und ihm seine Rechte zu übergeben sich entschlossen; er bitte nun die Orte, welche ihren Consens dazu noch nicht gegeben haben, um ihre Zustimmung. Das wird von Schwyz in den Abschied genommen. Absch. 625. x. — 49. (1607). Hauptmann Thomas Stocker von Zug wird als Landschreiber bestätigt und in Huldigung genommen. Absch. 631. c. — 50. (1608). Die Weibel, Fiscale und andere Beamte beschweren sich, daß sie alle zwei Jahre, wie es zu Lauis und in andern Vogteien Übung ist, die gewöhnliche Huldigung leisten müssen. Da man nun ebenfalls es angemessener findet, daß sie in Zukunft beim Aufritt des Landvogts be eidiget werden, so wird der Gegenstand in den Abschied genommen. Weil übrigens noch andere Mißordnungen hier abzuschaffen sind, soll jeder Gesandte seiner Obern Stimme beförderlichst Zürich mittheilen. Absch. 662. i. — 51. (1614). Über das Begehren des Landvogts, in Berücksichtigung der wegen des eingezogenen Carcani von Mayland ausgestandenen großen Gefahr und erlittenen Kosten ihn bei dem verbleiben zu lassen, was ihm bei dessen Liberation zugesprochen worden ist, werden die Obrigkeiten, was sie aus Gnade thun wollen, ihren Gesandten nach Baden aufgeben. Dabei soll man aber darauf Bedacht nehmen, daß der Kammer daraus kein Präjudiz noch Abbruch erfolge. Absch. 864. t.

b. Rechnungsfachen.

Art. 52. (1587). Einnahmen an Bußen 346 Kronen; nach Abzug des landvögtlichen Drittheils und der Ausgaben im Betrage von 183 Kronen bleibt ein Überschuß von 47 Kronen. Absch. 22. b. — 53. (1587). Des Fiscals Drelli Erben bitten um Vergütung der Summen, welche ihr Vater der Kammer verrechnet hatte, aber nicht einziehen konnte, nämlich 100 Kronen, die dem Franz Mariotta auferlegt gewesen, und

50 Kronen, die dem Baptista Drelli an seiner Buße geschenkt worden sind. Die 100 Kronen werden ihnen auf die Kammer angewiesen, für die 50 Kronen sollen sie den damaligen Landvogt ansprechen. Ibid. f. — 54. (1587). Aus der Bußenrechnung erhält jedes Ort 40 Kronen. Davon verrechnen die acht (katholischen) Orte nach bisheriger Übung dem Prediger zu Luggarus je 3 Kronen. Ibid. g. — 55. (1588). Junker Fabio Drelli bittet im Namen der Kinder seines Bruders, Fiscal Antonio Drelli, um Vergütung der 50 Kronen, welche ihr Vater von einer ihm hiefür angewiesenen Buße nicht habe einziehen können. Wird nochmals ad instruendum genommen. — Aus der Bußenrechnung, die 1098 $\frac{1}{2}$ Kronen Einnahmen erzeugt, erhält jedes der XII Orte nach Verrechnung der Ausgaben 44 $\frac{1}{2}$ Kronen. Absch. 66. h. — 56. (1588). Gesandte der Landschaft bringen vor, es sei früher dem Landammann Püntiner der Auftrag erteilt worden, bei der Rechnungsablage über die Steuern zu Luggarus gegenwärtig zu sein, und bitten, man möchte ihnen das erlassen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 78. n. — 57. (1589). Auf die Klage der Unterthanen über das neue Steuerbuch und über die ihnen auferlegten vielen Kosten, wird einstimmig erkannt: Da bereits zu Baden dem Landammann Püntiner aufgetragen worden, über die Sache einen Untersuch anzustellen, so sollen ihm Landvogt Büeler und Landschreiber Lufft bei diesem Untersuch behülflich sein und dann darüber berichten. Absch. 106. e. — 58—62. (1589—1593). Die Durchschnittseinnahmen der Bußenrechnung in den Jahren 1589—1593 betragen 547 Kronen, die Überschüsse nach Abzug des landvöglichen dritten Theils und der Ausgaben 93 Kronen. Absch. 106. i; 139. f; 179. e; 212. f; 238. f. — 63. (1594). Es hat sich in der Landschaft der böse Mißbrauch eingeschlichen, daß die armen Leute, welche die liegenden Güter, worauf man die Landsteuer bezahlt, verkaufen, nichtsdestoweniger die Landsteuer bezahlen müssen. Dieses wird nun in den Abschied genommen, damit angeordnet werde, daß die Landschaft nur jene mit der Landsteuer beschwere, welche Güter besitzen. Absch. 264. c. — 64. (1594). Die Bußenrechnung erzeugt einen Überschuß von 245 Kronen. Ibid. h. — 65. (1595). Der Bericht des Carlo Marcazzi, Fiscals zu Luggarus, daß ihm die 100 Kronen Strafe des J. della Moniga noch ausstehen, wird in den Abschied genommen, damit die Gesandten auf künftige Jahrrechnung ermächtigt werden, den Fiscal zu bezahlen, weil er die Straffsumme der Kammer bereits zugestellt hat. Absch. 284. d. — 66. (1595). Bußenrechnung: Einnahmen 400 Kronen, oder nach Abzug des dritten Theils des Landvogts 268 Kronen, Ausgaben 240 Kronen, Überschuß 28 Kr. Ibid. g. — 67. (1596). Die Bußenrechnung, deren Einnahmen 840 Kr. betragen, ergibt einen Überschuß von 340 Kr. Absch. 308. e. — 68. (1597). Den Gesandten auf künftige Jahrrechnung soll Auftrag erteilt werden, sich bezüglich der Steuer zu Briffago zu erkundigen und die beiden Consuln zu bestrafen, welche ohne Bewilligung der Mehrheit der Gemeinde nach Baden gereist sind und dadurch große Kosten verursacht haben. Absch. 344. g. — 69. (1605). Alt-Landvogt Kuhl, welcher 100 Kronen Buße von den Hintersäßen und 400 von der Madonna Cäcilia nicht einbringen kann, sie aber bereits verrechnet hat, läßt um deren Rückvergütung ersuchen. In den Abschied. Absch. 560. o. — 70. (1615). Bei einer Einnahme an Bußen von 1583 Kronen ergibt sich ein Überschuß von 337 Kronen. Absch. 896. f.

c. Verschiedenes.

Art. 71. (1589). Auf den Anzug des Gesandten von Zürich, daß ihm seine Obern, da Bern auf diese Jahrrechnung keinen Gesandten geschickt habe, den Auftrag erteilt haben, „harumb Ordnung zu geben“, wird erkannt, der Antheil am Zoll, an der Landsteuer, an den Bußen und Anderm, was der hohen Obrigkeit gehört, soll Bern verabsfolgt werden, die Audienz- und Sitzgelder aber, auch die 6 Kronen Verehrung vom

Zoll zu Lavis u. A. m., die der Gesandte erhalten hätte, sollen unter die andern Gesandten vertheilt werden, weil sie mit großen Kosten auf- und abreiten; ebenso soll, was sonst dem Diener von Bern gehört, den andern Dienern, weil sie die Arbeit haben, zukommen, das Paar Hosen der Zoller aber dem Diener von Zürich allein, weil er die Sorge und das Unnuß mit dem Gelde hat. Absch. 106. h. — 72. (1604). Gemäß der neuen Ordnung erhält der Landvogt von allen Bußen zwei Theile, der dritte Theil fällt, nach Abzug des Jahrgehalts für den Landschreiber und Großweibel, in der Eidgenossen Kammer. Nun beschwert sich der Unterweibel Johann Steinbock darüber, indem ihm früher 24 Kronen jährlich aus der Kammer verabsolgt worden seien. Da man auf seine Beschwerde nicht eintreten kann, wird sie in den Abschied genommen. Absch. 534. a. — 73. (1605). Das durch alt-Landvogt Rubli gestellte Gesuch um Verabsolgtung der 175 Kronen, die ihm letztes Jahr für Reparaturen am Schloß zu Luggarus gut erkannt worden sind, wird in den Abschied genommen. Absch. 569. b. — 74. (1606). Da dem alt-Landvogt Rubli außer den ausstehenden 170 Kronen, die er an dem Schloß zu Luggarus verbaut hat, noch ein Jahreszins vergütet worden ist, hat der Gesandte von Basel, der hierzu nicht stimmte, dieses zu seiner Entladung in den Abschied genommen. Absch. 596. i. — 75. (1608). Der Landvogt stellt dar, wie angemessen für die regierenden Orte und wie nützlich den Landvögten es wäre, wenn man den Schloßgraben, in welchem etwas Wein wachse und der für wenig Geld zu bekommen wäre, wieder kaufen würde. Wird in den Abschied genommen. Absch. 662. c. — 76. (1608). Der Fiscal wird neben seinem Amt auch in den Rath der Commune gebraucht. Nun findet man aber, daß er dem Eid, den er der Commune schwören muß, nicht genugthun und daneben der Kammer vorstehen und ihren Nutzen befördern kann, weshalb er eines von beiden aufgeben solle. Wird ad instruendum genommen. Ibid. h. — 77. (1615). Weil der gewöhnliche Sitzungsfaal gar ungelegen und dermaßen „gehörig“ ist, daß man nichts geheim verhandeln kann, und dagegen an einem andern Ort des Schlosses ein geeignetes, lustiges Gemach mit geringen Kosten hierzu eingerichtet werden könnte, so wird dieses ad instruendum genommen. Absch. 896. d. — 78. (1615). Es wird bemerkt, daß es mit dem Rathhalten der Gesandten große Ungelegenheit habe, indem von den wartenden Parteien und Andern die Berathungen gehört und geoffenbart werden. Da man dem Übelstande abhelfen kann und dem Landvogt bereits Andeutungen darüber gemacht worden sind, wiewohl es angemessener wäre, des verstorbenen Landammanns Ruffi Haus zu kaufen, so soll sich jedes Ort darüber entschließen. Absch. 900. g.

2. Landrechtsfachen, Freiheiten und Privilegien, Statuten.

(S. auch Justizfachen zc.).

Art. 79. (1588). Alt-Statthalter Paul Drelli übergibt die nunmehr revidirten Statuten für die Landschaft zu allfälliger Verbesserung und zur Bestätigung. Zugleich wünscht ein Abgeordneter von Brissago, daß man ihnen ebenfalls Statuten gebe, damit sie sich in Zukunft zu verhalten wissen. Es werden nun die Landammänner Püntiner, Tanner und Ruffi sammt Sekelmeister Apro von Uri beauftragt, diese Statuten ins Deutsche zu übersetzen, die nöthigen Verbesserungen daran vorzunehmen und sie auf nächster Jahrrechnung zu Baden vorzulegen. Absch. 54. c. — 80. (1588). Die Statuten der Edlen und Bürger zu Luggarus werden bestätigt. Weil aber Einige, namentlich die Hinterläßen, gegen deren Aufstellung sind und daher ihre Aufhebung betreiben werden, so soll jedes Ort, an das sich solche Gesuchsteller wenden möchten, selbe zu Händen der Kammer um 300 Kronen strafen. Absch. 63. u. — 81. (1588). Die Gesandten der Landschaft beschweren sich,

daß sowohl die Landvögte als die eidgenössischen Gesandten vielerlei Eingriffe in ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten sich erlauben, und bitten, sie bei letztern zu schützen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 78. m.

82. (1588). Johann Anton Drelli, Ritter und Landesfähnrich, eröffnet im Namen der Landschaft, die Gebrüder Jakob und Domenik Andriota haben mit Ritter Koll über eine Anforderung einen Proceß gehabt und seien durch ein Urtheil in die Kosten verfällt worden; das Urtheil sei dann von erstern appellirt, aber vom Gericht bestätigt worden; nun sei der Handel auf letzter Jahrrechnung wieder vorgekommen, obgleich gemäß der Landschaft Statuten und Freiheiten zwei gleichförmige Urtheile nicht appellirt werden können; sie bitten daher, man möchte das Urtheil der Gesandten aufheben und die Landschaft bei ihren Freiheiten schützen. Wird in den Abschied genommen. Ibid. t. — 83. (1589). Der Anwalt der Landschaft stellt das Ansuchen, man möchte die Gebrüder Andriota dazu anhalten, den zwei gleichförmigen Urtheilen in Sachen ihres Streit Handels mit den Schwanettigen sich zu unterziehen, und denselben keine weitere Appellation gestatten. Wird nochmals in den Abschied genommen; der Landvogt soll indeß die Andriota zur Ruhe ermahnen. Absch. 85. u. — 84. (1589). Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die Rätthe, wenn der Landvogt ein Urtheil oder einen Entscheid gibt, drei Syndici wählen und durch sie untersuchen lassen, ob der Landvogt gemäß den Freiheiten und Satzungen geurtheilt habe, so wird erkannt, diese Syndici haben nicht das Recht, als Obervögte der Landvögte zu syndiciren, daher sie bis auf weitem Bescheid eingestellt sein sollen. Absch. 106. d. — 85. (1591). Abgeordnete von Luggarus legen die Stimmen von acht Orten vor, gemäß welchen ihnen die auf der Jahrrechnung von 1589 aberkannten sieben Männer auf ihr Ansuchen wieder bewilligt worden sind. Nun bestätigen die Gesandten der acht Orte deren ertheilte Stimmen, während die von Zürich, Unterwalden, Glarus und Schaffhausen darüber keine Instruction haben und den Gegenstand in den Abschied nehmen. Absch. 187. s. — 86. (1594). Die Gesandten auf die nächste gemeineidgenössische Tagsatzung sollen instruirt werden über den Luggarner Jahrrechnungsabschied in Betreff der dem Landvogt beigegebenen sieben Männer und Richter. Absch. 269. q. — 87. (1596). Kanzler Johann Anton Drelli bittet im Namen der Landschaft um Bestätigung ihrer Freiheit, alle vier Monate zwei Männer aus ihrem Rath zu Beaufsichtigung der Lebensmittel, des Gewichtes, u. dgl. bezeichnen zu dürfen, indem diese Ausgeschossenen, wenn sie sich etwas bei diesen Verrichtungen zu Schulden kommen lassen, vom Landvogt bestraft werden können; ferner bittet er um Bestätigung eines vom Spital zu Luggarus getroffenen Kaufes. Beide Begehren werden in den Abschied genommen. Absch. 296. k. — 88. (1597). Vor den Gesandten von Zürich, Lucern, Uri und Glarus klagten die sieben „Mannen“ oder Mitrichter, daß sie dem Vernehmen nach zufolge eines Beschlusses der Gesandten der XII Orte zu Baden entsetzt werden sollen, während sie ihre von allen Orten bestätigte Freiheit nicht verwirkt zu haben glauben, des Vaccioschischen Handels sich nichts angenommen und sich stets gebührend gehalten haben, was alle bisherigen Landvögte ihnen bescheinigt haben. Nun sind Zürich und Lucern instruirt, über den Sachverhalt genau sich zu informiren, Uri und Glarus haben gemessenen Befehl, die Bittsteller zu entlassen. Und da Landvogt Müller sich auf Seite der beiden erstern Orte stellt, wird die Sache ad referendum genommen. Absch. 344. b.

89. (1597). Man hat in Erfahrung gebracht, daß die von Luggarus bei der Wahl ihrer Rätthe eine seltsame Ordnung beobachten, indem sie alle zwei Jahre den ganzen Rath erneuern und größtentheils junge Leute erwählen, welche sich von den Alten nichts einreden lassen wollen und diese verstoßen, woraus viele Unordnungen entstehen; nun wird die Frage, ob man dieses gestatten wolle, ad instruendum genommen und zugleich den zwei ältesten Rätthen, Fabio Drelli und August de Badis geboten, bis Johanni im Rath zu

sigen und ihr Bestes zu thun. Ibid. e. — **90.** (1598). Da man gefunden hat, daß durch die jährliche Erneuerung der Rätthe der Landschaft viel Unordnung und „Widerdruß“ entspringen, so werden die neuen und alten Rätthe vorbeschrieben, um ihnen die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Reformation vorzustellen. Diese erwidern aber, daß das eine große Neuerung wäre, und bitten, man möchte den Handel bis zum 1. Januar, wo sie die Rätthe wieder besetzen, einstellen, oder sie bei ihren alten Freiheiten verbleiben lassen, indem sich mit Recht Niemand über die Rätthe zu beklagen habe. Dagegen begehren nun einige aus der Burgerschaft, es möchten die Rätthe noch während der Anwesenheit der Gesandten, und zwar aus den verständigsten Personen und lebenslänglich erwählt werden. Darauf wird einstimmig erkannt: Da es in den gegenwärtigen aufgeregten Zeiten, besonders wegen des Raynaldischen und Bacciochischen Handels, nicht rathsam wäre, eine Änderung am Reglement vorzunehmen und dadurch noch weitere Parteiungen zu veranlassen, so soll jeder Gesandte die Sache seiner Obrigkeit referiren; seine Stimme darüber soll dann jedes Ort bald möglichst nach Zürich senden, auf daß noch vor Anfang Januars das Angemessene angeordnet werden kann. Absch. 357. a. — **91.** (1599). Der Vorschlag um Abänderung der Freiheit der Landschaft, gemäß welcher Rechtshandel zwischen Verwandten vor die „Sprücher“ gewiesen werden sollen, was zu großen Kosten und Weitläufigkeiten führt, wird ad instrumentum genommen. Absch. 384. c. — **92.** (1599). Auf nächstes Neujahr soll jede Squadra oder Viertel bei ihren Eiden die ihr nach Verhältniß zukommenden Rathsherren erwählen; die Erwählten sollen lebenslänglich im Rath verbleiben. Wird ad referendum genommen. Ibid. e. — **93.** (1599). Es wird verfügt, daß, wer zu einem Rath oder Ehrenamt befördert wird, sein Leben lang dabei verbleiben mag, wofern er sich wohl hält und das Amt versehen kann. (Dieser Artikel war vom Landschreiber ausgelassen worden, wird aber nach der Relation des Gesandten Solothurns ad rei memoriam dem Abschied einverleibt. Im Glarner Exemplar steht er als erster Theil bei dem vorgehenden Artikel e.) Ibid. l. — **94.** (1602). Die Bewilligung, welche der Landvogt dem Antonio Mazzio von Centoval in Betreff seiner Erwählung in den Rath erteilt hat, wird bestätigt. Absch. 456. f. — **95.** (1606). Statthalter Franz Donada legt sieben Urkunden über Verkommnisse zwischen den Edeln, Burgern und Communen auf und begehrt deren Bestätigung durch die eidgenössischen Orte. — Wird in den Abschied genommen, damit die Gesandten auf die ennetbirgischen Fahrrechnungen beauftragt werden, über die Beschaffenheit der Sache und ob alle Parteien damit zufrieden seien, nachzuforschen und dann je nach Erfinden zu handeln. Absch. 589. f. — **96.** (1606). Da man wahrgenommen hat, daß auf Rechnung der Landschaft oft große Kostenpunkte gestellt werden, und man ihr nicht Anlaß zu Klagen geben möchte, wird für die Zukunft festgestellt, daß die Rechnung der Landschaft in Gegenwart von einem oder zwei Gesandten gestellt werden soll, was zur Ratification in den Abschied genommen wird. Absch. 596. f. — **97.** (1607). Da vermöge der Freiheiten der Landschaft die Landvögte in malefizischen und criminalischen Sachen wider keine Person procediren dürfen, sondern schuldig sind, dem Angeklagten den Kläger zu stellen, weßwegen häufig die Sachen nicht an den Tag kommen, wird dieser Artikel mit dem Antrag auf Abänderung in den Abschied genommen. Absch. 628. b. — **98.** (1608). Weil geklagt worden ist, daß die sieben Mitrichter dem Landvogt in einem criminalischen Proceß Hindernisse in den Weg gelegt haben, sollen die Gesandten auf künftigen Tag instruiert werden, Abhilfe zu schaffen und die Schuldigen zur Bezahlung der Kosten anzuhalten. Absch. 652. p. — **99.** (1608). Es war bisher in dieser Landschaft üblich, daß man, wenn Jemand wegen eines Vergehens angeklagt wurde, den Kläger dem Beklagten „darstellen“ und dann durch drei unparteiische Rundschaften das Vergehen förmlich beweisen mußte. Da man nun aber gemäß der Instructionen diese vor

einigen Jahren erlassene und in den Orten ratificirte Szung als unbegründet und übel angebracht erklären muß, so wird sie aufgehoben und im Szungsbuch durchgestrichen und die Sache allein zum Ausweis, daß man der Obern Befehl exequirt hat, wieder in den Abschied genommen. Absch. 662. a. — **100.** (1608). Da laut Freiheit der Landschaft der Landvogt bei malefizischen Händeln in Gegenwart von sieben ehrbaren Männern procediren soll, diese Freiheit aber mißbraucht wird, so wird die Angelegenheit zur Erläuterung in den Abschied genommen. Ibid. g. — **101.** (1608). Die Freigemeinde Brissago besitzt die Freiheit, daß auf ihr Begehren der Landvogt sich zu ihr verfügen muß. Nun beträgt aber die Entschädigung für einen Tag nur 1 Krone, zudem ist jetzt ein Unterweibel da, während früher keiner war. Die Sache wird ad instruendum genommen. Ibid. k. — **102.** (1608). Auf eine Anregung Lucerns werden der Landvogt und der Landschreiber beauftragt, die „Rechnungsgewohnheit“ dieser Landschaft zu untersuchen, damit man sehe, wohin das Geld verwendet werde. Ibid. m. — **103.** (1610). „Antreffend den Zehenden vermög Lowischer Abschieds dieweil ander Bericht die Herren Gesandten empfangen vnd auch dz Rodt Buoch also außweist, vermeindten die Herren Gesandten sy Gewalt haben darin Recht zu sprechen wol besüezet sein.“ Absch. 741. d. — **104.** (1611). Weil sich ergibt, daß das neulich der Landschaft ertheilte Privilegium in Betreff der Fischer oder Postierer, sowie auch andere in den Orten ausgebrachte Freiheiten dem Amt nachtheilig sind, und damit dergleichen dem Amt entzogene Nuzungen wieder zu Händen der Obrigkeit gebracht und die auf nur kurze Zeit ertheilten Privilegien wieder aufgehoben werden, hat man den Gegenstand ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 777. e. **105.** (1612). Da einige Personen oder Geschlechter, deren Voreltern unter den niedern Gerichtsherren geseßen waren, die jetzt aber anderwärts sich niedergelassen haben, vermeinen, den regierenden Landvögten in civilischen Rechtshändeln nicht unterworfen zu sein, so halten die Gesandten der die Grafschaft Vellenz regierenden Orte für nöthig, dahin zu trachten, daß solche Personen in dergleichen Fällen den Landvögten sich unterwürfig machen. Schwyz soll dieses den übrigen regierenden Orten mittheilen, damit sie auf künftige Jahrrechnung darüber instruiren. Absch. 796. f. — **106.** (1613). In Betreff der jährlichen Abänderung der Rätthe und wegen des Artikels der Statuten, welcher vom heimlichen Kläger handelt, wird gefunden, daß zu Verhütung so schädlicher Mißbräuche eine Reformation und Verbesserung dringend nöthig sei, daher jedes Ort seine Gesandten nach Baden mit genügenden Vollmachten darüber abfertigen und dem im October zu Baden gefaßten Beschlusse nachgelebt werden soll; insbesondere soll aus wichtigen Gründen der Artikel wegen des heimlichen Anklägers oder Leiders den Euggarnern keineswegs zugelassen werden. Absch. 828. a. — **107.** (1613). Die Mehrheit der Gesandten hat in ihrer Instruction, den Artikel wegen des heimlichen Anklägers wieder aufzuheben, und ebenso den andern, daß die Rätthe nicht alljährlich abgeändert, sondern bei Wohlverhalten lebenslänglich im Amt bleiben sollen. Dagegen beschwerten sich die Rätthe der Landschaft höchlich und bitten unterthänig, sie bei ihren Freiheiten bleiben zu lassen. Zürich, Bern, Lucern, Uri, Zug, Basel und Schaffhausen wollen von ihrer Instruction nicht abgehen, andere Gesandten stimmen weder zur Aufhebung noch zur Belassung, noch andere wollen die Sache an ihre Obern bringen. Demnach wird der Gegenstand zum Entscheid durch die Obrigkeiten allseitig in den Abschied genommen. Absch. 833. c. — **108.** (1613). Die Anwälte der Landschaft schlagen eine Moderation vor bezüglich des heimlichen Klägers in Malefiz- und Criminalsachen, die so gefaßt ist, daß der Landvogt „wohl dran kommen mag“. Sie wird auf Ratification hin gutgeheißen. Ibid. f. — **109.** (1614). An die ennetbirgischen Gesandten wird geschrieben, sie sollen sich informiren, was für Befugnisse die sieben Mitrichter haben und wie sie sich verhalten. Auf nächste Tagszung sollen dann die Gesandten Voll-

machten mitbringen, je nach dem Befund dieselben abzuschaffen oder in anderer Weise Ordnung zu machen, damit die Landvögte in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt nicht gehindert werden. Absch. 866. z. — 110. (1614). Einige Gesandten haben Vollmacht, die letztes Jahr vorgeschlagenen Artikel über Offenbarung der heimlichen Kläger anzunehmen. Daneben berichtet der Landvogt, daß diese Artikel der hohen Obrigkeit unnachtheilig seien, indem sich das Amt mit den sieben Mitrichtern dieses Jahr von deren Zweckmäßigkeit überzeugt habe. Zürich, Bern, Schwyz, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen nehmen die vorgeschlagene Moderation in den Abschied, damit die künftigen Gesandten darüber instruiert werden, Lucern, Uri, Unterwalden und Glarus aber sind einmüthig der Meinung, daß die Nennung der heimlichen Kläger abgestellt sein solle. Absch. 868. a.

3. Justizsachen, Recht und Gericht.

a. Straffjustiz.

1. Im Allgemeinen.

Art. 111. (1593). Da es häufig vorkommt, daß aus Furcht Niemand confiscirte Güter von Missethättern kaufen will, so wird der Vorschlag, zu verordnen, daß jede Commune verpflichtet sei, solche auf ihrem Gebiet gelegene Güter zu kaufen, in den Abschied genommen, damit auf künftige Tagsatzung zu Baden darüber instruiert werde. Absch. 238. d. — **112.** (1598). Ein Antrag des Gesandten von Schaffhausen, daß in Zukunft die Liberationen von Ort zu Ort ausgebracht werden sollen, und ein anderer bezüglich der gegen den Priester (zu) Cadme eingeklagten Frevel bleiben in Minderheit, daher er sie zu seiner Rechtfertigung in den Abschied nimmt. Absch. 354. i. — **113.** (1598). Da das Gefängniß so „kleinfüßig“ ist, daß die Gefangenen ohne besondere Wächter nicht sicher verwahrt werden können, woraus für die Kammer und die Delinquenten erhebliche Kosten erwachsen, so wird dem Landvogt aufgetragen, wenigstens drei „wohlversicherte Thürn“ bauen zu lassen. Absch. 357. k. — **114.** (1600). Der Gesandte von Uri macht im Namen der Holzkaufleute zu Luggarus Anzug, daß ihnen aus ihren Wäldern viel Holz geschlagen und entwendet werde, daher sie um die Bewilligung bitten, eine Buße von 2 Kronen auf solche Frevel setzen zu dürfen. Ferner beantragt er, die Satzung, wonach die Schiffeleute nur von buchenen Rüdern den Zoll zu geben haben, auch auf die tannenen Rüder auszudehnen, indem dadurch nicht nur Betrug vermieden, sondern der Kammer auch eine jährliche Einnahme von über 50 Kronen gesichert würde. Beide Anträge werden in den Abschied genommen. Absch. 410. i. — **115.** (1605). Nach Ablesung einer Zuschrift des Landvogts wird verordnet: Wenn der Scharfrichter von Lauis durch den Landvogt nach Luggarus berufen wird, so sollen ihn die Wirthhe derkehr nach gegen Bezahlung beherbergen und es darf sich bei 100 Kronen Buße keiner dessen weigern; wäre die Gemeinde dem Landvogt dabei nicht behülflich, so würde man veranlaßt sein, ihr sowohl die Kosten der Beherbergung als des Unterhalts des Scharfrichters zu überbinden. Absch. 577. b. — **116.** (1606). Dem Landvogt wird befohlen, zu Verbesserung des Gefängnisses im Schloß die nöthigen Bauten vorzunehmen und die Kosten in die nächstjährige Rechnung zu bringen. Ferner wird auf Begehren des Landvogts Troger das Gefängniß, aus welchem Boffo von Mayland entwischt ist, besichtigt und dabei gefunden, daß nicht Fahrlässigkeit des Landvogts, sondern Mangelhaftigkeit des Gefängnisses daran Schuld war. Absch. 596. d. — **117.** (1611). Die von den Gesandten der vier Orte Zürich, Lucern, Uri und Schwyz bei Anlaß der Streitigkeiten zwischen einigen hiesigen Familien aufgestellte Ordnung, daß solche, welche vorzüglich Weise einen Todtschlag begehen,

fürderhin nicht mehr begnadigt werden sollen, wird für gut befunden und zu Auffrischung des Gedächtnisses und zu steifer Observirung in den Abschied genommen. Absch. 775. d.

2. Specialfälle.

- Art. 118.** (1587). Stefan Pedretta vom Klösterli wird für seinen Ungehorsam um 100 Kronen bestraft. Da er aber sich darüber beschwert, indem er in den Orten liberirt worden sei und den Haupthandel gewonnen habe, wird dieses ad instruendum genommen. Absch. 22. i. — **119.** (1587). Landammann Lussi berichtet über einen betäubenden Unfall, der vor einigen Tagen zu Luggarus begegnet sei, indem sein Sohn Andreas, Landschreiber daselbst, und Balthasar Lucca von Luggarus in einem Streite einander dermaßen verwundet haben, daß der letztere gestorben sei und der Landschreiber noch an seinen Wunden darnieder liege. Aus den eingeschickten Proceßacten ergibt sich nun, daß jener nicht an diesen Wunden allein gestorben sei und daß er sowohl als auch seine Verwandten dem Thäter verziehen haben, daher der Landschreiber von Allem freizusprechen sei, so daß der Bestätigung des Urtheils nichts mehr im Wege stehe. Heimzubringen. Absch. 37. b. — **120.** (1588). Das Gesuch des alt-Sekelmeisters Paul Drelli um Begnadigung des Domenik del Tognetto, der vor fünf und zwanzig Jahren einen Todtschlag begangen hatte, wird in den Abschied genommen. Absch. 54. i. — **121.** (1588). Bernhard Raynaldo von Luggarus, der wegen einer geringen Geldschuld „verbanditet“ worden ist, bittet um Begnadigung. Die Angelegenheit wird auf die dortige Fahrrechnung verschoben, ebenso das Gesuch des Johann Anton Drelli von Luggarus. Absch. 59. c. — **122.** (1588). Das Begehren um Liberation der drei Banditen Peter Lancio, Anton und Kaspar (auch Cäsar) Thoma wird in den Abschied genommen. Gemäß eines frühern Beschlusses sollen Liberationsgesuche von Ort zu Ort, nicht aber auf den Tagfajungen angebracht werden. Absch. 63. ee. — **123.** (1589). Der Landvogt wird angewiesen, über Julius Maynolo, welcher falsche Münzen aufgewechselt und ausgegeben haben soll, den Proceß zu formiren und ihn den XII Orten zuzuschicken, damit sie ihre Gesandten auf künftigen Tag darüber instruiren können. Absch. 82. n. — **124.** (1589). Der Proceß gegen Julius Maynolo von Luggarus wegen Falschmünzerei, wird auf den Tag zu Baden gewiesen. Absch. 84. i. — **125.** (1589). Benedict Sareng von Luggarus soll, gegen das Mandat, seinen Wether von Zürich einige Monate lang beherbergt haben, zudem ist er wegen Entführung einer Frau aus dem Herzogthum Mayland flüchtig, nichtsdestoweniger aber in den Rath gewählt worden. Man ist nun der Ansicht, daß er wieder abgesetzt und überdieß bestraft werden müsse, und verschiebt den Handel nach Baden; es soll jedoch das, „so Zürich belangt“, vor den lutherischen Orten nicht gemeldet werden. Ibid. k. — **126.** (1589). Die Angelegenheit wegen Benedict Sareng von Luggarus wird nochmals in den Abschied genommen. Absch. 85. c. — **127.** (1589). Nochmaliges Schreiben nach Luggarus in Betreff des Benedict Sareng. Absch. 86. i. — **128.** (1589). Bartholomä Rizio, genannt Zemma, von Luggarus, der vor vielen Jahren einen Todtschlag begangen und sich dann mit der Verwandtschaft des Erschlagenen vertragen hat, worauf ihm im Jahr 1582 für fünfzehn Jahre freies Geleit, in Luggarus zu wohnen, ertheilt wurde, wird nun auf sein Gesuch vollständig begnadigt. Absch. 101. f. — **129.** (1592). Anton Klausner, Redner von Zürich, bittet im Namen des Peter Lanzini von Luggarus, der vor fünfzehn Jahren Jemanden im Streit getödtet hat, um Begnadigung. Entsprochen. Absch. 210. p. — **130.** (1594). Das Begnadigungsgesuch des Peter Setta von Gambarogno, der seinen Wether Hans Setta umgebracht hat, wird in den Abschied genommen, weil es ein ehrlicher Todtschlag gewesen ist und die Verwandten des Getödteten ihm verziehen und Fürbitte für ihn eingelegt haben. Absch. 264. d. — **131.** (1595). Da man in Erfahrung gebracht hat, daß Peter Setta den

Todtschlag zu Lauis und nicht zu Luggarus begangen hat und daß er dort verrufen worden sei, so wird der Handel wieder ad instruendum genommen. Absch. 284. b. — **132.** (1596). Der Vater des „Sacripanti Bronzen“ bittet um Liberation seines Sohnes, der in der Nothwehr den Hercules Adam getödtet hat, da derselbe für diesen Todtschlag nur auf zwei oder drei Jahre hätte verbandirt werden sollen, nicht aber auf acht Jahre, wie Landvogt Pfyffer, oder auf sein Leben lang, wie die sieben Mitrichter erkannt haben. Die Kinder aber und Verwandten des Getödteten behaupten, laut den Satzungen und Statuten müsse der Thäter sein Leben lang das Land meiden, weil er den Streit provocirt und mit einer verbotenen Waffe die That verübt habe. Das Urtheil des Landvogts wird nun bestätigt mit dem Anhang, daß der Todtschläger nach Ablauf der acht Jahre sich vor jedem der XII Orte zu stellen habe, auch wenn er inzwischen von des Getödteten Verwandten den Frieden erlangt hätte. Absch. 308. a. — **133.** (1599). Verwendung beim Gubernator von Mayland und bei Casale für Freilassung des Ritter „Schwanetten“ (Giovannetti) und Mithaften von Luggarus. Absch. 371. c. — **134.** (1599). Es liegen vier Personen in Verhaft, welche den Banditen Unterschlaup gegeben haben und daher wegen Verletzung der jüngsten Mandate von den sieben Mitrichtern zum Tode verurtheilt worden sind. Der Landvogt hat dann das Urtheil, das ihm zu hart erschien, sammt den Proceßacten von Ort zu Ort geschickt, worauf ganz ungleiche Stimmen erfolgten, indem ein Theil zu einer Geldstrafe stimmte, während ein anderer es beim ergangenen Urtheil verbleiben lassen wollte. Nun schreibt der Landvogt, die vier Personen wären mit einer Geldstrafe von 400 Kronen genugsam bestraft, welche Mittheilung in den Abschied genommen wird, auf daß jedes Ort seine Stimme beförderlichst nach Uri schicke. Absch. 372. s. — **135.** (1599). Auf die Beschwerde des Grafen Renat Borromäus in Mayland, daß Einer von Luggarus einen Knaben auf mayländischem Gebiet unvorsichtiger Weise erschossen habe, wird der Landvogt beauftragt, den Proceß gegen den Thäter zu formiren. Absch. 377. k. — **136.** (1599). Bezüglich der eingegangenen Klagen, daß der spanische Hauptmann, der den Auftrag hatte, mit einigen luggarischen Soldaten die Seeegränzen vor den Banditen zu schützen, einige Schüsse gegen Canobbio habe abfeuern lassen, wird gefunden, der Spanier habe mit seinen Leuten nichts Anderes gethan, als was ihm vom Landvogt befohlen worden, so daß die Mayländer sich nicht zu beschweren haben. Dieses, sowie eine Klage des Ritters „Schwanetten“ wegen einer ihm zu Mayland abgeforderten Bürgschaft, wird in den Abschied genommen. Absch. 384. a. — **137.** (1600). Uri, Schwyz und Unterwalden sollen so bald als möglich ihren Bescheid nach Lucern melden, ob sie dazu stimmen, daß der Landvogt den Proceß gegen zwei arme Unterthanen, welche vor Jahren wegen Nichterscheinen bei einem Rechtshandel verbannt worden sind, wieder anheben soll, indem die Betreffenden sich freiwillig gestellt haben und ihre Unschuld darzuthun wünschen. Absch. 408. b. — **138.** (1600). Der Anstand zwischen dem Amt Rivinen und der Gemeinde Luggarus wegen der mit einem Gefangenen aufgelaufenen Kosten, wird in den Abschied genommen. Absch. 416. b. — **139.** (1600). Jakob Malvarelli, der sich von seinem frühern Genossen, dem Banditen Malatesta, getrennt und seither brav aufgeführt hat, wird nach eingezogenen Erkundigungen liberirt. Der Gesandte Schaffhausens stimmt nicht dazu und begehrt es in seinen Abschied. Ibid. h. — **140.** (1601). Das Begnadigungsgesuch des Andrea Riva, der vor zwei Jahren einen Todtschlag begangen hat und deswegen verbannt worden ist, wird in den Abschied genommen. Absch. 434. e. — **141.** (1601). Ebenso jenes des Johann Bezio von Ascona, der vor einigen Jahren in der Nothwehr einen Todtschlag verübt, seither aber von den Verwandten des Entlebten den Frieden erlangt hat. Ibid. f. — **142.** (1602). Zu den Liberationen des Baptista Cardinal von Ronco d'Ascona und des Johann Bezio von

Ascona, welche beide wegen Todtschlag verbannt waren, stimmen die Gesandten von Basel und Schaffhausen nicht und nehmen es zu ihrer Rechtfertigung in den Abschied. Absch. 476. h. — **143.** (1605). Eine Beschwerde der Frau Cäcilia Adamo für sich und ihre Sohnsfrau gegen die Buße von 100 Kronen, zu welcher sie letztes Jahr auf die Anklage verfällt worden sind, daß sie seit einigen Jahren das hl. Sacrament nicht mehr empfangen haben, und die von einem gewissen Fronzo eingelegte Liberation werden in den Abschied genommen, da diese beiden Händel sich geradezu widerstreiten. Absch. 569. d. — **144.** (1605). Dem vom Gubernator von Mayland gestellten Begehren um Auslieferung eines durch den Landvogt auf eidgenössischem Territorium verhafteten mayländischen Edelmanns, um ihn über einige „Lasterstück“ zu inquiriren, wird entsprochen gegen Ausstellung eines Reverses und Berichtigung der erlaufenen Kosten. Absch. 577. m. — **145.** (1606). Der Gubernator von Mayland, Graf von Fuentes, beschwert sich, daß der zu Luggarus gefangene Franz Bossso ihm nicht gemäß Zufage ausgeliefert worden sei, ja daß derselbe vielmehr Mittel und Wege zum Entweichen gefunden habe, woran der Landvogt nicht unschuldig sei, was der Ehre der Eidgenossen übel anstehe. Altlandammann Troger, des Landvogts Vater, stellt die Betheiligung seines Sohnes in Abrede und bemerkt, derselbe habe sich bereits bei seiner Regierung von Uri und beim Gubernator entschuldigt und Alles gethan, den Entwichenen wieder einzubringen. Um nun der Wahrheit auf den Grund zu kommen, werden Zürich und Lucern beauftragt, durch besondere Abgeordnete einen strengen Untersuch in Gegenwart von mayländischen Abgeordneten anstellen und darüber berichten zu lassen. Absch. 581. b. — **146.** (1606). Landvogt Troger beschwert sich durch seinen Bruder, Hauptmann Heinrich Troger, daß der Bischof von Como in Betreff des gefangenen Balthasar Drelli, welcher laut Geständniß dem mayländischen Banditen Franz Bossso aus dem Gefängniß geholfen habe, sich Eingriffe erlaube, und bittet um Hülfe und Rath. Daher wird an den Bischof geschrieben, er möchte sich mit diesem Handel nicht weiter beladen, und der Nuntius ersucht, ebenfalls in diesem Sinn an den Bischof zu schreiben; dem Landvogt und seinen Mitrichtern aber wird befohlen, über den Gefangenen Proceß und Recht ergehen zu lassen, während die Landschaft die Weisung erhält, dem Landvogt den nöthigen Schirm zu gewähren. Absch. 587. b. — **147.** (1606). Hauptmann Heinrich Troger berichtet, daß sein Bruder, Landvogt Wilhelm Troger, keine Schuld an der Entweichung des Franz Bossso habe, sondern daß der in Gegenwart des Vicarii Capitanei dell' Justitia von Mayland vorgenommene Proceß den Balthasar Drelli als den rechten Thäter herausgestellt habe, der dann auch hingerichtet worden sei. Demnach wird der Landvogt als gerechtfertigt erklärt mit dem Zeugniß, daß er sich während seiner Verwaltung stets treu und ehrlich gehalten habe. Absch. 589. g. — **148.** (1606). Der eines Mordes beklagte Peter Martyr Modnis von Luggarus beschwert sich über das Urtheil des Landvogts Troger und sucht Recht bei den Orten um seine Unschuld darzuthun. Wird nach Baden gewiesen, weil dort bereits über die Sache verhandelt worden ist; Uri soll den Landvogt Troger mahnen, daselbst mit seinen Rundschaften sich auch einzufinden. Absch. 605. n. — **149.** (1606). Uri bringt vor, daß der Luggarner, welcher ein Weibsbild geschwängert und sammt der Leibesfrucht getödtet habe, zum Tod verurtheilt worden sei, daß nun aber seine Verwandten, nachdem er die Erlaubniß zur Rechtfertigung ausgewirkt habe, von Ort zu Ort um dessen Liberation anhalten. Wird zur Instruktion auf nächste Tagsatzung zu Baden in den Abschied genommen. Absch. 606. c. — **150.** (1610). Eine Klage des Altobello Piotti von Briffago gegen den Landvogt und des letztern Antwort werden in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Stimme darüber nach Lucern schicke. Bezüglich der Einfrage des Landvogts, ob er den Gefangenen (Augustin Sachett) nochmals an die Marter schlagen oder aber, da er genug

gelitten habe, freilassen solle, findet man, daß der Landvogt auf die Landesordnung und Statuten zu verweisen sei. Inzwischen sollen Altobello und des Landvogts Diener in die übrigen Orte sich verfügen und deren Erkenntniß ausbringen. Der Gesandte von Freiburg soll seinen Obern berichten, was mit ihm geredet worden „des ungewonlichen Balotierens wyßer vnd schwarzer kugelinen halb“ in diesem Handel. Absch. 724. g. — **151.** (1610). Dem Gesuche des Horatius Bologna von Luggarus um ein sicher Geleit zum Rechten auf künftige Fahrrechnung, damit er sich verantworten könne, wird von den VII katholischen Orten entsprochen. Absch. 737. g. — **152.** (1610). Den Accord, welchen Landvogt Peter Falk mit Altobello Piotti um 3000 Kronen gethan hat, sammt seiner ausgegebenen Liberation, haben die Gesandten zu Kraft erkannt und bestätigt, wozu aber Basel nicht gewilliget, sondern die Sache in den Abschied genommen hat. Absch. 741. c. — **153.** (1612). Des Altobello Piotti Hausfrau klagt, daß Landvogt von Wattenwyl leztes Jahr, als die Gesandten schon abgereist gewesen, ihren Mann neuerdings habe einziehen lassen und am 3. August eine Thädung mit ihm um 300 Kronen getroffen habe, unter dem Prätext, als habe er die Buße von 300 Kronen übersehen, die von der hohen Obrigkeit festgesetzt worden sei, daß Niemand der Raynaldi oder Bacciochi wieder erwähne; ihr Mann sei leztes Jahr liberirt worden und sie habe nun neuerdings die Summe verbürgen müssen. Weil der Landvogt diesen Handel vor die hohe Obrigkeit ziehen will, wird er ad referendum genommen. Absch. 805. b. — **154.** (1614). In Betreff des im Verhaft befindlichen Christof Margola haben die Orte ihre Stimmen bereits abgegeben. Da nun aber der Landvogt besorgt, derselbe möchte, wenn er am Leben gelassen und auf die Galeeren geschickt würde, sich zu befreien wissen und viel Übel anrichten, „so gefiele vns, das er Landvogt June nachmalen mit dem schwärt hinrichten lassen sölle“. Der Bote des Landvogts, wenn er den Tag zu Baden nicht abwarten kann, soll unter Mittheilung dieser Erkenntniß nach Zürich gewiesen werden, um da hierüber und bezüglich des ebenfalls gefangenen Johann Peter Coraggioni Weisungen einzuholen. Und damit der Mehrheit der Stimmen Vollziehung verschafft werde, soll zu Baden darüber berathschlagt werden, was man mit den Landvögten und den sieben Mitrichtern dießfalls reden wolle. Absch. 850. k. — **155.** (1615). Das Begnadigungsgesuch des Anton de Martin, der vor zwölf Jahren seine Frau wegen Ehebruch umgebracht hat und deßhalb als Todtschläger verbannt worden ist, sich seither aber im Eschenthal wieder verheirathet und brav aufgeführt hat, wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 896. e. — **156.** (1616). Den Gesandten auf die ennetbirgischen Fahrrechnungen soll Vollmacht gegeben werden, den dem Landvogt erteilten Befehl zur Festnahme etlicher böser muthwilliger Buben zu bestätigen, wenn sie es nöthig finden. Absch. 914. p. — **157.** (1616). Ruginino von Luggarus soll von den ennetbirgischen Gesandten gebührend abgestraft werden, weil er Holz, das er als Strafe hätte liegen lassen oder dafür 300 Kronen verbürgen sollen, gegen das Verbot aus dem Bellenzergebiet abgeführt hat. Absch. 922. b. — **158.** (1617). Dem Landvogt wird auf sein Schreiben in Betreff jener, welche den Venetianern zugezogen sind, sowie bezüglich der Abstrafung eines Priesters seines ärgerlichen Wandels wegen geantwortet, er soll auf der Ungehorsamen Hab und Gut greifen und sie nach Verdienen strafen, wenn er ihrer habhaft werde; den Priester soll er aus der Landschaft weisen. Absch. 948. c. — **159.** (1617). Es wird Anzug gemacht in Betreff der ungehorsamen Söhne, welche unter des Vaters Gewalt „etwas üppigkeiten vnd fräuels begand“, denen aber die Väter häufig durch die Finger sehen, sie wohl auch zum Nachenehmen aufreizen und dann nicht für sie bezahlen wollen. Die Frage, ob dieselben, wenn sie Waffen tragen wollen, 100 Kronen Bürgschaft leisten sollen, oder wie man sich gegen sie verhalten wolle, wird zum Entscheid in den Abschied genommen. Absch. 961. a.

Schutzwache für den Landvogt.

- Art. 160.** (1599). Das Begehren der Landschaft, man möchte ihr die Kriegsteute wieder abnehmen, da sie in Zukunft sich selbst zu beschirmen trachten werde, wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Stimme nach Zürich schicke, ob es ihm gefalle, diese Kriegsteute zurückzuberufen. Absch. 384. d. —
- 161.** (1606). Die Soldaten, welche dem Landvogt Troger einige Zeit gedient haben, sollen von der Landschaft Luggarus bezahlt werden; sollten die regierenden Orte aber die Landschaft davon freisprechen, so soll der Landvogt die Kosten auf Rechnung der Kammer nehmen. Absch. 596. e. — **162.** (1606). Auf nächste Tagssazung zu Baden sollen die Gesandten instruiert werden, wer die Kosten jener Soldaten, welche dem Landvogt während der Gefangenschaft des Boffo dienten, zu bezahlen habe, ob die Obrigkeit oder die Commune. Absch. 605. e. —
- 163.** (1606). Uri berichtet, daß die Commune Luggarus sich über den auf letzter ennetbirgischen Jahrrechnung gefaßten Beschluß beschwere, gemäß welchem sie die 96 Kronen Kosten für Besoldung der vier Soldaten, welche der Landvogt auf Befehl der Orte wegen des Handels des Drelli angestellt hatte, bezahlen soll. Wird zur Instruirung auf nächste Tagssazung in den Abschied genommen. Absch. 606. b. — **164.** (1607). Eine Reclamation des alt-Landvogt Troger um Bezahlung der Kosten, welche er mit Verpflegung und Besoldung jener vier Soldaten gehabt habe, welche ihm zu seiner Sicherheit beigegeben worden waren, nachdem er den Drelli wegen Freilassung des mayländischen Banditen Boffo hinrichten habe lassen, wird in den Abschied genommen. Absch. 618. c. — **165.** (1607). Die neuerdings angeregte Frage, wer die wegen der vier Soldaten aufzulauenden Kosten tragen soll, wird von den Gesandten von Unterwalden, Basel, Freiburg und Schaffhausen, die darüber nicht instruiert sind, in den Abschied genommen. Absch. 628. e.

Bacciochi und Raynaldi.

(S. auch vier ennetbirg. Vogt. überh.: Justizsachen).

- Art. 166.** (1596). Ein ernsthafter Streithandel zwischen den Bacciochi von Brissago und den Raynaldi von Mayland wegen vielen von letztern verübten Gewaltthätigkeiten, Mißhandlungen, Mordthaten u. A. m., wird auf künftigen Tag zu Baden gewiesen, wohin beide Parteien citirt werden sollen. (S. Absch. 295. a.). —
- 167.** (1596). Nach Anhörung der Klage der Raynaldi wider die Bacciochi sowie der letztern Verantwortung, werden drei Gesandte nach Luggarus abgeordnet, um über den Sachverhalt einen gründlichen Untersuchung anzustellen und die nöthigen Verhaftungen vorzunehmen, damit solche Frevel abgeschafft werden. Zugleich wird ihnen aufgetragen, auch gegen den Kanzler wegen seines Verhaltens bei diesem Handel strafend einzuschreiten. (S. Absch. 296. a.). — **168.** (1596). Da dieser Tag lediglich wegen der zwischen den Raynaldi und Bacciochi von Brissago (so nicht verhandelt sind) waltenden Streitigkeiten angesetzt worden ist, werden zuerst beide Parteien mit offener Citation vorgeladen und sodann am 28. zu Brissago Augenschein über die von beiden Parteien baselbst aufgerichteten Häuser, Schutzlöcher u. A. m. aufgenommen. Hier erscheinen nun beide Parteien mit ihren Fürsprechern. Vorerst beschweren sich die Bacciochi über die von ihrer Gegenpartei am 13. December letztlin an die Orte geschickten zwanzig Klagartikel und erbieten sich, dieselben zu widerlegen. Worauf die Raynaldi entgegen, sie haben diese Klagartikel nicht klageweise in die Orte und nach Baden geschickt, weil sie selbst dieselben nicht genügend beweisen könnten, sondern allein berichtsweise, auch haben sie Niemanden damit verklagen wollen. Sodann läßt man die drei bereits seit vier und zwanzig Wochen im Verhaft sitzenden Spanier, Gabriel Martorelli und die Gebrüder Johann Anton und Johann Vincenti aus Majorca, vorführen und in Gegenwart der Parteien ernstlich über den Sachverhalt befragen. Da sie aber Alles, was sie vor

fünf Monaten mit und ohne Marter bekannt hatten, wieder ableugnen und ihre Aussagen nicht mit einander übereinstimmen und man also auf dieselben nicht abstellen kann, und da Johann Bacciochi unter heftiger Verantwortung sich mit Leib und Gut zum Verhaft angeboten hat, wird einerseits dieser, andererseits Cäsar Raynaldi im Schloß in Verhaft gesetzt bis zum Austrag des Handels. Am 5. März werden dann die zwanzig Klagartikel an die Hand genommen, nachdem man inzwischen alle möglichen Kundschaften aufzubringen bemüht gewesen, und von Artikel zu Artikel in Klage und Antwort verhört. Nach genugsamer Erdauerung derselben und besonders, weil die Raynaldi schon beim Beginn der Verhandlungen erklärt hatten, sie haben die Artikel nicht als Klage, sondern nur als Bericht eingegeben; nachdem man ferner über hundert Männer der Commune Brissago befragt, welche bezüglich der Bacciochi günstigen Bericht geben, und nachdem man wahrgenommen, daß die Raynaldi ungeachtet der vielen Termine und Aufschübe ihre Klagen nicht beweisen können, endlich nachdem man sich überzeugt hat, daß man die drei Spanier nicht länger martern könne, weil der eine „gar erbrochen“, der andere in Verzweiflung sich hat erhängen wollen, der dritte „sonst Armuot selig“, und man auf ihre widersprechenden Aussagen doch nicht bauen könnte, wird zu Recht erkannt: Weil man bei beiden Parteien Fehler und Hinlänglichkeiten, besonders bezüglich des Aufmanerns von Schuzlöchern u. s. w. gefunden hat, und weil mehr geklagt als erwiesen worden, so sollen Johann Bacciochi 200 Kronen und die Raynaldi 100 Kronen zu Händen der Kammer unverzüglich als Buße bezahlen; und weil Bartholomä Bacciochi des Raynaldi Knaben Ludwig gefangen genommen, soll derselbe um 50 Kronen zu Händen der Kammer gebüßt sein; im Übrigen sollen beide Parteien fortan in Frieden und Einigkeit miteinander leben und mit heiligem Eide in der Gesandten Gegenwart schwören, dieser Sache in Argem gegen einander nicht mehr zu gedenken, einander zu verzeihen und beiderseits keine Banditen oder andere Personen zu halten, sondern Alles für eine ausgemachte Sache bleiben zu lassen; welche Partei aber etwas Unbilliges wider die andere anfangen würde, der soll es als Mord angerechnet werden und ihr Hab und Gut ohne alle Gnade der Kammer verfallen sein, auch soll sie, Neues und Altes zusammengerechnet, an Leib, Ehre und Gut bestraft werden. — Nachdem man beiden Theilen diese Erkenntniß unter väterlicher Ermahnung eröffnet hat, schwören Johann Anton, Michael Angelo und Cäsar Raynaldi für sich und alle ihre Söhne, Vettern, Tochtermänner und Verwandten bis zum vierten Grad, und auch die Gebrüder Johann, Cäsar und Johann Baptist Bacciochi in ihrem und des Bartholomäus und aller ihrer Verwandten Namen bis zum vierten Grad, mit Ausnahme ihres verbandirten Bruders Johann Peter, den verlangten Eid. Sollten die Brüder Bacciochi ihrem verbanditeten Bruder Johann Peter Hülfe, Rath oder That geben, so sollen sie als meineidig bestraft werden. Schließlich wird der Kanzler, der für die Bacciochi zu Baden als Fürsprecher gehandelt hatte, auf Ratification hin gänzlich liberirt. Absch. 299.

— 169. (1597). Da von Seiten der Raynaldi und Bacciochi, trotz des durch die eidg. Gesandten zwischen ihnen aufgerichteten Vertrags, verschiedene Todtschläge und Räubereien begangen worden sind, werden sie vor die Gesandten citirt. Weil aber die Bacciochi durch ihre Mutter begehren lassen, daß man ihnen ein sicheres Geleit zum und vom Rechten geben möchte, was ihnen aber nicht zugestanden werden kann, so wird nunmehr erkannt, die Gebrüder Bacciochi seien mit Leib und Gut der Kammer verfallen; wenn sie auf der Eidgenossen Gebiet ergriffen werden, sollen sie nach ihrem Verdienen vom Leben zum Tod hingerichtet werden; alle diejenigen, welche mit ihnen sich verfehlt haben, sollen verbanditet sein; von dem der Kammer verfallenen Vermögen der Bacciochi sollen zuerst jene bezahlt werden, welche rechtmäßige Forderungen an dieselben haben. Der Handel wird überdies in den Abschied genommen. Absch. 335. a. — 170. (1597). Auf eine Zuschrift

des Landvogts, worin er über die Unthaten der Bacciochi und Raynalbi berichtet und was er für Maßregeln gegen dieselben ergriffen habe, wird an Zürich geschrieben, es möchte die Parteien auf nächste Tagsatzung zu Baden citiren. Absch. 340. k. — 171. (1597). Da schon seit mehreren Jahren zwischen den Familien Raynalbi und Bacciochi zu Brissago eine tödtliche Feindschaft besteht, so daß sie einander verfolgen und ermorden, und man schon wiederholt Gesandte hineingeschickt hat, um zu untersuchen, auf welcher Seite die Schuld sei, stets aber ohne Erfolg, so sind beide Parteien auf gegenwärtigen Tag citirt worden. Indeß haben nur die Raynalbi sich jetzt zum Recht gestellt, die andern aber sich entschuldigen lassen. Nach allseitiger Berathung werden nun Zürich, Lucern, Uri und Glarus beauftragt, Gesandte nach Luggarus zu schicken, welche die Sache untersuchen und die Schuldigen an Leib und Leben strafen sollen. Absch. 342. f. — 172. (1597). Auf die an den Landvogt und den Landtschreiber gestellte Anfrage, warum der von den Gesandten der XII Orte beschlossene Ruf gegen die Bacciochi nicht publicirt worden sei, verantworten sich dieselben, daß, als sie den Ruf haben publiciren wollen, Hans und Johann Baptist Bacciochi sich höchlich beklagt haben, wie Unrecht ihnen namentlich durch die mayländischen Proceße geschehen sei, weshalb sie dieselben gegen 100 Kronen Bürgschaft aus dem Schloß gelassen haben. Nun werden die Brüder Hans und Hans Baptista Bacciochi sammt ihren Mithaften, sowie die Brüder Peter und Hans Anton Raynalbi und Cäsar Raynalbi durch einen zu Mayland publicirten Ruf citirt. Diesem leistet nur Hans Peter Raynalbi Folge, die andern lassen sich entschuldigen, daß sie aus Besorgniß für ihr Leben nicht nach Luggarus kommen können. Am folgenden Montag jedoch stellt sich Hans Bacciochi. Nun klagt Raynalbi gegen diesen auf Leib und Leben und stellt zwei Kundschaften in den Personen des Cäsar Bacciochi und des Cäsar Piota. Da aber Hans Bacciochi auf alle Anklagen standhaft läugnet, werden Kläger und Zeugen in Verwahrung gesetzt. Während der Untersuchung stellt der Gubernator von Mayland das Begehren, man möchte ihm den Bacciochi sammt andern Gefangenen gegen einen Revers ausliefern, was nach eingeholter Instruction von der Mehrheit bewilligt wird. Die fünf Orte, welche dazu nicht stimmen, richten an den Gubernator das Gesuch, er möchte dafür sorgen, „das diser Batschiogg durch Trennung des Hauptmann der Gerechtigkeit von Luggarus hinweg genommen werde“. Nach Erlaß dieses Schreibens langt aus Uri eine Zuschrift ein, worin mit allem Ernst von Bacciochis Auslieferung nach Mayland abgemahnt wird. Der Gesandte von Uri erläßt von sich aus ein anderes Schreiben an den Gubernator mit der Erklärung, daß er die Auslieferung nicht gestatten könne. Während nun der Gubernator auf das erstere Schreiben seinen Seehauptmann mit Gardesoldaten schickt, um den Gefangenen abzuholen, gelingt es diesem, ab der Kette und aus dem Gefängniß zu entfliehen. Ein näherer Untersuchung über den Vorfall stellt heraus, daß Bacciochi durch des Landtschreibers Ruffi Hans entkommen sein müsse, indem kein anderer Weg aus dem Schloß möglich gewesen, und daß der Landtschreiber während des Vorfalls einige Luggarner bei sich gehabt habe, welche vorherhin zu Brissago bei Bacciochi gewesen waren. Da nun Bacciochi durch seine Flucht die Klagen gegen ihn auf Raub und Mord bestätigt hat, werden die Gebrüder Bacciochi und Mithaften durch einen offenen Ruf als Mörder, Räuber und Diebe verrufen, wovon dem Gubernator Mittheilung gemacht wird; Hans Peter Raynalbi wird liberirt, weil keine Schuld auf ihn gebracht werden konnte; und weil die Raynalbi durch die Bacciochi ihr Vermögen verloren haben und ihre Häuser und Güter beschädigt und Knechte und Mägde umgebracht worden sind, ohne daß sie beim Landvogt Hülfe gefunden haben, wird jenem erlaubt, zu seinem Schutz Kriegsknechte zu halten; dagegen soll er seine Kosten an sich selbst tragen, dem Landvogt 25 Kronen für das Holz und die Gefangenschaftskosten bezahlen und für das Verhalten seiner gedungenen Kriegsknechte einstehen. Uri

stimmt nicht dazu. Auch Hans Anton und Cäsar Raynalbi werden von der Anklage des Hans Bacciochi, daß sie die fünf Proceffe in Mayland auf fälschliche Vorgaben wider ihn angeregt haben, freigesprochen. Cäsar Bacciochi wird um 50 Kronen bestraft, weil er läugnete, ein Gebot vom Landvogt erhalten zu haben, ferner weil er verbotene Waffen getragen und die Tochter des Consuls Petrachini geschlagen hat. Cäsar Piota wird freigesprochen, jedoch muß er seine lange Haft an sich tragen, weil er in seiner Kundschaft geschwankt und verbotene Wehren getragen hat, auch soll er sich hierfür anderwärts mit seiner Hände Arbeit ernähren. Absch. 344. a. — 173. (1597). Die Angelegenheit in Betreff Deckung der in diesem Handel erlaufenen Kosten bleibt einstweilen unerlediget, da die Landschaft sich weigert, dieselben zu übernehmen, und der Bacciochi Hab und Gut dazu nicht ausreichen wird. Ibid. f. — 174. (1598). Diese Conferenz ist ausschließlich des Streithandels wegen zwischen beiden Geschlechtern Raynalbi und Bacciochi ausgeschrieben worden, besonders weil die ab dem letzten Tag zu Baden dieser Sache wegen nach Luggarus abgefertigten Gesandten seither in großen Kosten und ohne etwas auszurichten daselbst verharren und, was noch böser und unerhört ist, mit etwas Practiken des Gesandten von Zürich Sohn, den Ziegler, in einige Orte geschickt und zu Verkleinerung gemeiner Orte und zu Abbruch unserer Reputation und Schmälerung unserer Freiheiten der Mehrheit Stimmen dafür ausgebracht haben, daß man den Hans Bacciochi, einen eidgenössischen Unterthan, einem ausländischen Richter, nämlich dem Gubernator zu Mayland, ausliefern solle, der also „vf den fleischbauck sollte verkauft werden“. Deshalb hat man nun instructionsgemäß ein Schreiben an Zürich erlassen mit dem Begehren, beförderlich einen XII örtischen Tag auszuschreiben; ferner werden die Landammänner Neding und Waser nach Lucern abgeordnet, um es zu bitten, in diesem Handel von den vier Orten sich nicht zu sündern; endlich wird an die Gesandten in Luggarus geschrieben, wie sie sich bis zu fernerm Bescheid verhalten sollen. Absch. 346. — 175. (1598). Auf geschehene Reclamation gegen das Urtheil, welches die Gesandten auf der letzten ennetbirgischen Jahrvrechnungstagsagung gegen Hans Bacciochi erlassen und welches später von den sechs eidgenössischen Gesandten bestätigt worden, wird erkannt, die Gesandten haben daran wohlgethan, den Bacciochi auf genügende Kundschaften hin als Mörder zu verbannen. Uri bemerkt, die Raynalbi haben große Summen geboten, wenn Bacciochi hingerichtet würde, und begehrt Abhörung der vom Landvogt aufgenommenen Kundschaften. Aus diesen ergibt sich wirklich, daß die Raynalbi den Gesandten von Lucern, Schwyz und Glarus 200 Kronen geschenkt haben. Diese aber rechtfertigen sich darüber genügend, daher ihnen auch die genannte Verehrung an ihre Mühe und Kosten zugesprochen wird. In Betreff der Frage, wer dem Bacciochi zu seiner Entweichung behülflich gewesen, wird zuerst der Unterweibel Steinbock, dann am 15. April der Großweibel von Luggarus verhört, endlich Landeshauptmann Lussi. Aus diesen Verhören ergibt sich, daß der Corporal Josef Nusca von Bellenz die Schuld trage. Demnach werden Uri, Schwyz und Nidwalden angewiesen, den Bacciochi sowohl als den Nusca auf Betreten festzunehmen und Andern zum Exempel nach Verdienen zu bestrafen. Nach Erdauerung aller Proceffacten über diesen Handel wird das auf der ennetbirgischen Jahrvrechnung erlassene Urtheil über Bacciochi und Mithasten in allen Theilen bestätigt; demnach bleibt Bacciochi lebenslänglich verbannt und sein Gut confiscirt; wird er auf eidgenössischem Gebiet betreten, so soll er hingerichtet werden. Dieses Urtheil wird den Landvögten und Amtleuten zum Verhalt mitgetheilt. Damit aber Einigkeit und Ruhe auch für die Zukunft gesichert bleiben, wird verfügt: 1) Johann Peter Raynalbi, Malatesta genannt, sammt seinem Bruder und Anhang sollen binnen zehn Tagen das eidgenössische Gebiet räumen, unter Strafe der Verbannung, wenn sie sich dagegen verfehlen, und mit der Zusicherung künftiger Begnadigung bei

gutem Verhalten. 2) Das viele fremde Volk, das sich in der Landschaft Luggarus herumtreibt, soll aus dem Land verwiesen werden. 3) Das Halten von Waffen in den Häusern zum persönlichen Schutz ist erlaubt, das offene oder heimliche Tragen derselben aber verboten. 4) Bei strenger Strafe darf kein Fremder Waffen tragen. 5) Die zu Luggarus und in den andern ennetbirgischen Vogteien erlassenen Mandate gegen die Banditen sollen wieder erneuert und publicirt werden. 6) Weder die Gesandten noch die Landvögte dürfen Banditen oder andere Personen liberiren, sondern die Petenten haben frühern Beschlüssen gemäß ihre Gesuche von Ort zu Ort anzubringen. 7) Zur Deckung der durch diesen Handel erwachsenen Kosten sollen die Raynalbi 1000 Kronen als Buße, die Landschaft Brissago 200 Kronen bezahlen und der Fiscal zu Luggarus soll 1000 Kronen aus dem confiscirten Vermögen des Hans Bacciochi und 600 Kronen von Statthalter Brocco einziehen; sollten aber diese Summen nicht hinreichen und die Landschaft Luggarus noch eine Steuer anlegen müssen, so soll diese nicht auf die Personen, sondern auf die Güter gelegt werden. 8) Die Amtleute sollen Hab und Gut aller Banditen inventarisiren und schätzen und zu der Kammer Handen einziehen. Absch. 348. m. — 176. (1598). Landammann Gisler macht Anzug, daß der gewesene Landvogt, Johannes Pfyffer von Lucern, den Banditen Cäsar Bacciochi liberirt habe. Der Angeschuldigte stützt sich in seiner Verantwortung darauf, daß Landschreiber Lussi diese Liberation begehrt habe vermöge der Satzung, daß ein Bandit, welcher einen andern Banditen umgebracht habe, liberirt werden müsse, u. A. m. Es wird erkannt, Pfyffer habe sich genügend verantwortet, die in diesem Handel vorgekommenen gegenseitigen Beleidigungen seien aufgehoben, Lussi soll bei nächster Jahrrechnung die erwähnte Satzung vorlegen, gegen den Gerichtschreiber Olivier Bacciochi, der sich in seinen Ausfertigungen Fälschungen erlaubt hat, soll eine Untersuchung eingeleitet werden, allfällige Anstände zwischen alt-Landvogt Pfyffer und Landschreiber Lussi sollen auf nächster Tagsatzung zu Baden gütlich oder rechtlich erörtert werden. — Ein Rechtsbot der Obrigkeit von Uri gegen die Eidgenossen, weil diese in Sachen des Bacciochischen Processus den Raynalbi nicht auch zum Rechten haben citiren lassen, wird ad referendum genommen. Ibid. o. — 177. (1598). Weil am Langensee herum die Verfolgungen, Veranbungen u. dgl. „under dem Raynalbischen und Batschiogkischen Namen“ nicht nur nicht aufgehört haben, sondern vielmehr noch zunehmen, so sollen sich die Gesandten auf der ennetbirgischen Jahrrechnung, sobald sie nach Bellenz kommen, über den Sachverhalt genau erkundigen und mit Beistand der Untertanen für Abhülfe sorgen oder dann schleunigst nach Baden berichten. Absch. 353. l. — 178. (1598). Da vielfältige Klagen eingehen, daß von den Raynalbi und Bacciochi Raub, Mord und Brennen wieder täglich verübt werden, so wird für nöthig gefunden, allen möglichen Fleiß und Ernst anzuwenden, damit die Landschaft von fernern Schaden bewahrt werde. Deshalb läßt man vorerst die Amtleute, Rätthe, Procuratoren, Consuln und Gemeinden der ganzen Landschaft schwören, dem Landvogt auf sein Begehren gegen die Raynalbi und Bacciochi hilfreiche Hand zu bieten, keinem derselben Aufenthalt oder Schutz zu gewähren, sondern bei deren Erscheinen rechtzeitige Anzeige zu machen, damit man sie mit gewaffneter Hand verfolgen und vertreiben kann, keiner Partei anzuhanen, weder mit Worten noch mit Werken, sondern als gehorsame Untertanen nach Kräften zu deren Verfolgung mitzu-helfen. Weiter wird der Landschaft anbefohlen, ohne Verzug einige bewehrte Schiffe auszurüsten und bereit zu halten, um jenen desto sicherer den Paß auf dem See verlegen zu können. Da die Gesandten jedoch im Ungewissen sind, ob die Landschaft diesem Mandat genügend nachkommen werde, so wird in den Abschied genommen, die Obrigkeiten entscheiden zu lassen, ob man vielleicht 40 bis 50 wohlgerüstete Männer auf Kosten der Landschaft und zu ihrem Schutze hieher verlegen wolle. Endlich wird an den Gubernator von

Mayland geschrieben, wie vom dortseitigen Gebiet aus den luggarnischen Kaufleuten großer Schaden zugefügt werde, wie kürzlich die Raynalbi mit Hülfe mayländischer Kriegsteute Briffago fast gänzlich, mit Ausnahme ihrer eigenen Häuser, verbrannt haben und daß gegenwärtig die Bacciochi nicht mehr in der Landschaft Luggarus seien, sondern dem Vernehmen nach zu Vellenz sich aufhalten. Absh. 357. b. — 179. (1598). Gemäß Abschied zu Baden zur Verantwortung gezogen, verantwortet sich Olivero Bacciochi also: Er habe das Malefizschreiberamt seit lange mit allen Treuen versehen; weil das Amt dem Landschreiber zugehöre, sei er nur Substitut und es werde sich nicht ergeben, daß er Prozesse falsch ausgefertigt habe, er werde aber Jedem, der so etwas behaupte, Rede und Antwort geben; weil er übrigens wegen seiner treuen Dienste seines Leibs und Lebens nicht sicher sei, sei er genöthigt, das Amt aufzugeben. Obschon man ihn nicht strafbar findet, wird der Handel doch in den Abschied genommen. Ibid. c. — 180. (1598). Der abtretende Landvogt Müller hatte die Commune Cugnasco um 200 Kronen und den Consul um 50 Kronen gestraft, weil sie Banditen, insbesondere die Bacciochi in ihrer Commune gelitten und sie dem Landvogt nicht verzeigt haben. Nun verantworten sie sich, daß sie stets Alles dem Landvogt oder den Amtleuten gemeldet und dem Gerichtschreiber im Februar, Mai und Juli bezügliche Notificationen gemacht haben. Da man sie aber weder strafbar findet noch freisprechen kann, so wird der Handel bis auf Weiteres in den Abschied genommen. Ibid. d. — 181. (1598). Die betreffenden Amtleute, welche die confiscirten Güter der Raynalbi und Bacciochi hätten einziehen sollen, um die Reisekosten der Gesandten von Zürich, Lucern, Uri und Unterwalden und noch andere Ansprachen daraus zu berichtigen, werden zur Verantwortung gezogen, warum sie dem Befehl nicht nachgekommen seien. Sie verantworten sich, daß ihnen das nicht möglich gewesen, indem die Raynalbi Briffago und die Bacciochi andere Grenzen unsicher gemacht und besetzt gehalten haben, so daß Niemand wagte, ihr Hab und Gut anzugreifen; sobald es aber in der Landschaft wieder ruhig und sicher geworden, werden sie den Befehl gern auszuführen suchen. Nun wird dem Landvogt und den Amtleuten befohlen, das der Kammer verfallene Hab und Gut der genannten Banditen zu inventiren und der Commune Briffago um zwei Drittel der Schatzungssumme zu übergeben, damit daraus Jeder nach Verhältniß seiner Ansprachen bezahlt werde. Schließlich wird erkannt, daß die Landschaft Jedem, der einen Banditen umbringt, eine Belohnung von 50 Kronen verabreichen soll. Ibid. f. — 182. (1598). Landvogt Müller entschuldigt sich, daß er wegen des Bacciochischen Handels keine Rechnung habe stellen können, daß übrigens die Ausgaben die Einnahmen weit übersteigen. Es wird ihm nun befohlen, über diesen Handel eine besondere Rechnung aufzustellen; die ordentlichen Kammerkosten soll er aus den Bußen berichtigen also, daß die Kammer dieses Jahr von den Bußen weder Nutzen noch Schaden habe. Überdies wird dem neuen Landvogt aufgetragen, den Bußenrodel des abtretenden Landvogts genau zu untersuchen und allfällig zu niedrig bestrafte Frevel höher zu bestrafen, damit die Kammer nicht stets mehr Kosten als Einkommen habe. Ibid. g. — 183. (1598). Die Landschaft bringt in Erinnerung, wie sie den Gesandten 1200 Kronen habe vorstrecken müssen, deren sie zwar jetzt benöthigt wäre, aber in Anbetracht der Umstände sich damit gedulden wolle; sie bittet, dieses in den Abschied zu nehmen, damit ihre Ansprache nicht in Vergessenheit komme. Entsprochen. Ibid. h. — 184. (1598). Der Gesandte von Lucern macht Anzug, die Mehrheit habe einen Gefangenen von Mayland, der mit verbotenen Waffen und Raynalbischen Banditen nach Luggarus gekommen sei, liberirt, obschon derselbe seiner Ansicht nach ganz etwas Anderes verdient hätte; er nehme nun diese Erklärung zu seiner Entschuldigung in den Abschied. Ibid. i. — 185. (1598). Auf den Bericht, daß die Raynalbischen und Bacciochischen Banditen noch immer zu Vellenz und Luggarus sich aufhalten, wird Uri

beauftragt, im Namen der übrigen Orte unverzüglich an die ennetbirgischen Gesandten oder Landvögte zu schreiben, damit dieses gottlose Gefindel endlich ausgerottet werde. Absch. 358. m. — **186.** (1598). Zürich eröffnet, es habe gegenwärtigen Tag auszuschreiben für nöthig gefunden, weil die Banditen Raynalbi und Bacciochi wieder ihr Unwesen treiben und daher zu Rettung der Ehre des eidgenössischen Namens strenge Maßregeln ergriffen werden müssen; es fordere nun den Gesandten von Uri auf, nähern Bericht zu erstatten. Uri erwidert, was es von der Sache wisse, habe es bereits mitgetheilt; wenn man allenfalls gegen Uri, Schwyz und Unterwalden Mißtrauen hege, weil ihr Amtmann zu Vellenz den Bacciochi Geleit gegeben habe, so thue man ihnen Unrecht, indem sie auf die Kunde davon sofort dem Amtmann befohlen haben, jene fortzuweisen, auch ihn später deswegen bestrafen werden, und indem sie zu Aufrechthaltung der Ordnung sogar Truppen dorthin geschickt haben. Nach Anhörung der Anwälte derer von Luggarus wird beschossen, Gesandte an den Herzog von Mayland abzuordnen, um sich mit ihm über eine gemeinsame Jagd zur Ausrottung der Banditen zu verständigen. Als Gesandte werden bezeichnet Hans Heinrich Holzhalb von Zürich und Landammann Reding von Schwyz. Absch. 364. a. — **187.** (1598). Das Gesuch des Landammann Wirz, den Großweibel zu Luggarus für die Kosten von 204 Kronen zu entschädigen, welche er für Bewachung der Bacciochi und Raynalbi ausgegeben hat, wird in den Abschied genommen. Ibid. l. — **188.** (1598). Alt-Landvogt Balthasar Müller läßt vorbringen, er habe gemäß Abschied von Baden die von Ascona, weil sie dem Raynalbi Vorschub geleistet, um 600 Kronen gebüßt, dieses Urtheil sei dann aber durch die Gesandten auf letzter Fahrrechnung zu Luggarus wieder aufgehoben worden, wozu sie nach seiner Ansicht das Recht nicht gehabt haben, auch haben sie das Strafurtheil über die von Eugnasco in den Abschied genommen. Hans Heinrich Holzhalb gibt nun Aufschluß, warum denen von Ascona die Strafe erlassen worden sei. Ibid. m. — **189.** (1598). Bericht der in Sachen der Banditen und insbesondere der Bacciochi und Raynalbi nach Mayland Abgeordneten über ihre Berichtigungen und über die von ihnen angeordneten Maßregeln. (S. Absch. 365. a u. b.). — **190.** (1599). Die Consuln und Männer von Brissago werden bei Eidspflicht angefragt, ob die Commune Willens sei, die dem Landammann Andreas Lussi von Unterwalden schuldigen 3600 Kronen zu bezahlen und ob die confiscirten Güter der Raynalbi und Bacciochi hiefür ausreichen. Sie versichern, daß sie den Lussi gemäß Verschreibung bezahlen werden, daß aber die confiscirten Güter, wenn man ihnen den dritten Theil derselben nachlasse, zur Bezahlung genannter Schulden nicht genügen. Das wird ad referendum genommen. Und da Zürich seine Ansprache an diese Güter ebenfalls vorlegt, wird es in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Ansprache und Meinung beförderlichst Zürich eingebe. Auch die Ansprache des alt-Landvogt Balthasar Müller an die „banditischen“ Güter wird in den Abschied gesetzt. Absch. 384. g. — **191.** (1599). Da die Banditen Raynalbi und Bacciochi in der Landschaft Misox sich aufhalten sollen, so wird an die von Misox freundlich geschrieben, sie möchten diese gefährlichen Banditen fortschaffen. Ibid. h. — **192.** (1599). In Folge der Berichte über neue Greuelthaten der Raynalbi und Bacciochi auf dem Langensee werden die Gesandten angewiesen, auf nächste Tagssatzung zu Baden nicht nur über diesen Handel, sondern auch über das Tragen von Waffen Instructionen mitzubringen; inzwischen werden Weisungen erteilt, damit die Verbrecher auf Betreten gefangen genommen werden. Absch. 389. g. — **193.** (1600). Zürich wird erinnert, dem Landammann Beroldingen von Uri die Kosten für den Bacciochischen Handel und dem Landvogt Müller von Unterwalden seine Ansprache beförderlich zu bezahlen. Absch. 398. h. — **194.** (1600). Jedes Ort soll die Rechnung über seine Unkosten in Sachen der Banditen nach Uri schicken, damit

dieses die Anlage besorgen kann; will ein Ort für seine Auslagen nichts fordern, so soll es davon ebenfalls an Uri Kenntniß geben. Absch. 405. e. — **195.** (1600). Zunftmeister Holzhalb und Landammann von Beroldingen berichten, daß sie neben andern Abgeordneten über die Kosten in Betreff des Banditenhandels die Rechnung aufgestellt haben; auf jedes Ort betreffe es 210 Kronen u. s. w. *) Wird ad instruendum genommen. Absch. 410. h. — **196.** (1601). Landvogt Müller begehrt Bezahlung einer von dem Banditenproceß herrührenden Ansprache. Da nun aber die Güter der Banditen verkauft worden sind, wird sein Begehren in den Abschied genommen. Absch. 434. g. — **197.** (1602). Dem alt-Landvogt Müller soll seine ausstehende Ansprache „banditischen Costens“ aus der Kammer bezahlt werden, wenn von der Landschaft nichts erhältlich ist. Der solothurnische Gesandte, darüber nicht instruiert, nimmt es zu seiner Rechtfertigung in den Abschied. Absch. 471. g. — **198.** (1603). Auf eine Zuschrift der auf der Jahrsrechnung zu Baden versammelten Gesandten wird in Betreff der übrig gebliebenen Bacciochischen Güter Nachfrage gehalten und das Resultat in den Abschied genommen. Absch. 505. b. — **199.** (1605). Da das vom Landvogt zu Händen der Kammer confiscirte Vermögen des Casar Raynaldi von Brissago, der an jenem langwierigen Banditenhandel hauptsächlich schuldig gewesen ist, nicht eingebracht werden kann, so wird dieses ad instruendum genommen. Absch. 569. e.

b. Civiljustiz.

1. Im Allgemeinen.

Art. 200. (1590). Dem Landvogt wird die Weisung erteilt, nicht zu dulden, daß Arreste auf Angehörige der III Bünde gelegt werden, da gemäß der Bünde Jeder an seinem Wohnort belangt werden soll. (S. Absch. 149. b.). — **201.** (1604). Um die Verschleppung der Rechtsgeschäfte, durch die die Parteien oft um Hab und Gut gebracht werden, zu verhüten, wird verfügt, wenn eine Sache den Rechtsprechern übergeben ist, sollen sie bei 100 Kronen Buße innert Monatsfrist den Spruch erlassen; geschähe es nicht, so soll der Landvogt das Urtheil geben. Absch. 534. c. — **202.** (1606). Es ist der schädliche Mißbrauch eingerissen, daß häufig Parteien, welche sich über ein Urtheil der Gesandten beschweren wollen, ungeachtet der darauf gesetzten Buße von 100 Kronen und ohne Wissen des Landvogts und ohne Kenntnißgabe an die Gegenpartei an die Orte sich wenden und einseitigen Bericht über den Handel geben, wodurch nicht nur große Kosten verursacht werden, sondern auch oft das Unrecht die Oberhand gewinnt. Daher soll jeder Gesandte seiner Obrigkeit darüber berichten, damit das abgeschafft werde. Zu diesem Behuf wird vorgeschlagen, daß jede Partei, welche sich über ein Urtheil der Gesandten beschweren möchte, auf ihre Kosten einen dieser Gesandten mit sich nehmen soll, damit derselbe die nöthige Erläuterung geben könne. Absch. 596. a. — **203.** (1606). Obwohl wiederholt beschloffen worden ist, daß Streitigkeiten zwischen Verwandten an Schiedrichter übergeben werden sollen, so

*) Dem Schaffhauser Exemplar liegt der Beschluß vom 16. October 1599 über die Repartition der Banditenkosten bei, nebst einer specificirten Rechnung vom 6. Mai 1600. Gemäß derselben betragen die Auslagen der XII Orte für Missionen, „Kriegskosten“ u. s. w. 5485 Kronen. Diese sollen getilgt werden von der Gemeinde Brissago, theilweise als Buße, mit 1200 Kronen; von der Landschaft Luggarus, „diewil alle vrsach dafelbst vffgeloffen“, mit 1000 Kronen; von der Landschaft Lauis „von Nachpurschaft wegen“ mit 750 Kronen; von der Landschaft Mainthal ebenso mit 200 Kronen; aus der Banditen Strafen und Gütern mit 900 Kronen; durch den Nachlaß von 75 Kronen von jedem der XII Orte, macht 900 Kronen; aus den übrigen Gefällen von Lauis und Luggarus soll der Gesandte von Zürich den Rest von 535 Kronen decken. Auch über die von Landammann A. Luzzi versprochenen 1000 Kronen wird verfügt. Daneben wird specificirt angegeben, wohin jeder dieser Beiträge abgetragen werden soll. Endlich ist beigefügt der Beschlussesentwurf vom 17. Mai.

findet man doch, daß hierüber etwas Zweckmäßigeres verfügt werden müsse, indem nicht selten solche Geschäfte auf die lange Bank gezogen werden. Daher wird der Gegenstand neuerdings ad instruendum genommen. *Ibid.* b. — **204.** (1607). Da ungebührliche Wucherzinsen, bis 12 vom Hundert, in Übung gekommen sind, wodurch die armen Unterthanen häufig um Hab und Gut kommen, wie gerade jetzt ein Streithandel zwischen Cyprian Giudice von Trnis und Baptista Bianchetto vorliegt, wird gefunden, daß Recht und Billigkeit erforderlich, dieselben abzuschaffen, daher man die Sache in den Abschied nimmt, damit jedes Ort seinen Entschluß darüber beförderlich dem Landvogt zum Verhalt zuschike. Absch. 628. c. — **205.** (1607). Dem Landvogt wird aufgetragen, jene, welche die Unterthanen mit zu großen Wucherzinsen bedrücken, gemäß der alten Satzungen und Abschiede zu bestrafen. Absch. 640. e. — **206.** (1608). Der „jüdische“ Wucher wird gemäß Instruction bei Verlust des Hauptguts verboten. Absch. 662. l. — **207.** (1609). Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die Parteien oft in unverhältnißmäßig große Unkosten gerathen, weil die Sprecher sie Jahre lang halten, wird beantragt, diese sollen verpflichtet sein, ihre Sprüche binnen einer Frist von zwei Monaten den Parteien zu eröffnen, ansonst der Landvogt Gewalt hätte, in der Sache zu sprechen; wenn der Landvogt oder die Gesandten in einer Sache geurtheilt haben, sollen fortan die Sprecher kein Recht mehr haben, darin zu sprechen oder zu judiciren. Dieser Vorschlag wird in den Abschied genommen. Absch. 699. b. — **208.** (1612). Bezüglich der Appellationen erachten Uri, Schwyz und Nidwalden für nöthig, daß den aufgestellten Ordnungen nachgelebt werde, gemäß welchen die Parteien, wenn sie sich gegen ein Urtheil des Landvogts zu beschweren haben, zuerst an die Gesandten, dann nach Baden und zuletzt an die regierenden Orte appelliren sollen. Absch. 796. e.

2. Specialfälle.

Art. 209. (1587). In Betreff des Auffalls der Verlassenschaft des Dr. Johann Peter Muralt wird auf eingereichte Klage des Hauptmanns Jakob Tanner von Uri gesprochen, Johann Alois Muralt, Bürger zu Bern, der vermöge seiner Abstammung die erste Ansprache hat, soll nach Landesbrauch von benannter Erbschaft vor allen Andern sich bezahlt machen; für die Summe von 195 Kronen, welche Tanner dem Muralt bereits verabsfolgt hat, mag Tanner sich gleichfalls an die Erbschaft halten; das Urtheil des Landvogts soll demnach gänzlich zu Kräften erkannt sein. Absch. 22. l. — **210.** (1587). Was Schreiber Räs von Uri im Namen des Landschreibers aus dem Mainthal in Betreff dessen Ansprache an des Dr. Muralt sel. Gut zu Euggarus vor den Gesandten der V katholischen Orte vorgebracht hat, wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 39. k. — **211.** (1588). Hauptmann Zweyer von Uri bittet um Verwendung beim Landvogt, daß ihm gestattet werde, aus den in Händen habenden Unterpfändern für eine Schuldforderung zu Euggarus sich bezahlt machen zu dürfen. Es wird ihm entsprochen und der Landvogt beauftragt, einen Bericht über den Sachverhalt einzusenden. Absch. 46. h. — **212.** (1588). Hans Ludwig Muralt, Bürger von Bern, eröffnet seine Ansprüche auf ein ihm zu Euggarus zugefallenes Erbe und seine daherigen Anstände mit Hauptmann Jakob Tanner von Uri, und meldet, wie er vom Landvogt zu Euggarus, Peter Hagelstein von Bern, ein rechtskräftiges Urtheil erlangt, wie dagegen Tanner auf letzter Jahrrechnung ein anderes, dem erstern widerstrebendes Urtheil ausgewirkt habe. Wird in den Abschied genommen. Absch. 78. b. — **213.** (1591). Franciscus Milanese, Podesta der Riviera di Gambarogno, ersucht im Auftrag der Gemeinde Bira um Bestätigung des Spruches, welchen im Jahr 1575 Landammann Apro in einem Streit zwischen den Gemeinden Bira und Euggarus in Betreff einiger Güter und Allmenden erlassen habe und der von beiden Parteien an-

genommen worden sei. Entsprochen. Absch. 168. w. — **214.** (1593). Dem Gubernurator von Mayland (Johann de Belasco) wird von den V katholischen Orten auf seine Zuschrift an die XII Orte in Betreff des Rechts-handels mit Franz Pellini, genannt Milaneser, von Magadino geantwortet und dem Landvogt das Nöthige darüber geschrieben. Absch. 240. d. — **215.** (1596). Rücksprache mit dem spanischen Ambassador wegen der Forderung des Franz Pellini von Magadino an Franz Morigia und Mitthasten in Mayland für geliefertes Korn etc. (S. Absch. 295. c.). — **216.** (1597). Im Handel zwischen der Commune Luggarus und Dr. Fallo wird gefunden, daß Fallo wider alle Satzungen und ohne Erlaubniß des Landvogts und ohne die Gegenpartei citirt zu haben in die Orte gefahren und daher in die Buße von 50 Kronen verfallen sei. Der Handel selbst aber wird in den Abschied genommen, um dessen Bestrafung den Obrigkeiten anheimzustellen. Im Übrigen werden der Communität alle ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten bestätigt, auch wird der Landschaft überlassen, den Fallo nächstes Jahr wieder anzustellen oder zu entlassen, weil man es für besser findet, einen einzelnen Mann zu erzürnen, als die ganze Landschaft, die ihm so abhold ist. Absch. 335. b. — **217.** (1598). Die Gesandten auf die ennetbirgischen Jahrrrechnungen sollen den Dr. Cäsar Fallo in seinem Begehren „siner belonung halb“ abweisen. Absch. 348. n. — **218.** (1601). Dr. Fallo von Luggarus fordert von Einigen in der Commune Solduno jährlich 10 Brenten Wein oder 12 Kronen an Geld. Nach Anhörung beider Parteien werden die von Solduno von dieser Anforderung freigesprochen. Absch. 434. a. — **219.** (1601). Der Streit zwischen denen von Livinen und denen von Luggarus über Zoll- und Arrestsachen wird dahin entschieden, daß letztere Niemanden aus dem Thal Livinen etwas um gichtige Schulden verarrestiren dürfen, außer was sie auf ihrem Gebiet betreten, und zwar immer nur um den Betrag der Ansprache sammt dem dritten Pfening, daß dagegen für anderwärts contrahirte Schulden der Schuldner da gesucht werden müsse, wo er wohnt, daß endlich die von Livinen vom Zoll zu Luggarus liberirt sein sollen. Ibid. m. — **220.** (1602). Zu Brissago waltet ein Streit über Entschädigung für einen Brandschaden, indem eine Partei meint, es sei gemäß der Statuten der Vater verpflichtet, für den Sohn zu bezahlen. Wird ad instruendum genommen. Absch. 476. b. — **221.** (1604). Statthalter Franz Donada läßt vorbringen, Anton Maynolo von Luggarus wolle dem durch den Landvogt erlassenen und von den eidgenössischen Gesandten auf der Jahrrrechnung zu Luggarus bestätigten Urtheil nicht nachkommen und schütze neue unbegründete Rechtsamen vor, weshalb Landvogt Kubli die Parteien hieher nach Baden gewiesen habe. Er läßt ferner melden, daß ein Streit walte zwischen der Burgerschaft zu Luggarus und der Commune Bira in Betreff des Weinmaßlohns, und wünscht Weisung, ob diese beiden Anstände auf der Jahrrrechnung zu Baden oder zu Luggarus sollen erörtert werden. Wird in den Abschied genommen. Absch. 544. i. — **222.** (1605). Carlo Mercatius (Marcazzi), Fiscal zu Luggarus, und Balthasar Franzoni, Dolmetsch im Mainthal, berichten als Anwälte der Burger zu Luggarus, daß die Anwälte der Commune Bira in den Orten Beschlüsse wider die Burgerschaft ausgewirkt und dann mehrmaliger Citation nicht Folge geleistet haben, und bitten, man möchte ihre Briefe und Gewahrsamen verhören, welche darthun, daß das streitige Weinmaß den Burgern, nicht aber denen von Bira zugehöre. Da aber Landvogt Stulz im Namen der Commune Bira Aufschub verlangt, wird der Handel bis zu nächster Tagfazung verschoben; wenn dann die von Bira ordentlich citirt sind und ohne genügende Gründe wieder nicht erscheinen, sollen die bisher erlaufenen Kosten nicht vergessen werden. Absch. 567. d. — **223.** (1605). Der Rechtshandel des Statthalters Franz Donada gegen Antonio Maynolo wird auf künftige Jahrrrechnung gewiesen. Absch. 577. i. — **224.** (1607). Dem Kanzler Fratresco Drelli zu Luggarus wird eine Verwendung an den Commissär ertheilt, damit er die Anwälte der Com-

munität bis zu Austrag des Rechtshandels mit Dr. Fallo des Arrests entlasse. Absch. 641. c. — 225. (1608). Über den schon seit einigen Jahren waltenden Streithandel zwischen den Barazzi sind schon zwei Urtheile von den Landvögten erlassen und letztes Jahr von den Gesandten bestätigt worden. Nun begehren die Barazzi, man möchte diese Urtheile und Erkenntnisse vor die Syndici der Landschaft weisen, um zu untersuchen, ob sie wohlbegründet und den Statuten gemäß seien, was kraft ihrer Satzungen bisher immer gebräuchlich gewesen sei. Nach Einsichtnahme der Urtheile aber werden diese sowie die Erkenntniß der letztjährigen Gesandten ratificirt und die Barazzi abgewiesen. Über die Frage, in wie weit die Syndici das Recht haben, der Gesandten und Landvögte Urtheile zu taxiren, soll jeder Gesandte an seine Obern berichten, damit diese binnen zwei Monaten ihren Entscheid an Zürich gelangen lassen. Absch. 662. b. — 226. (1608). Statthalter Donada wird mit seinem Streithandel gegen Maynolo und Muralto auf die Jahrrechnung zu Luggarus gewiesen. Absch. 679. h. — 227. (1608). Landammann Ruffi beschwert sich über das Urtheil, das auf letzter Jahrrechnung in Betreff eines Hauses der Erben seines sel. Bruders Andreas gefällt worden sei, ohne daß man diese Erben und deren Gewährsamten angehört habe. Wird ad informandum genommen. Ibid. n. — 228. (1609). Nach gründlicher Erdauerung der Rechtsamen in dem langwierigen Rechtshandel zwischen Baptista Bianchetto von Luggarus und Cyprian „Tschudi“ (Giudice) aus Vivinen hat man nicht umhin können, den Cyprian „zu Ruwen zeerkennen“. Die Sache wird übrigens in den Abschied genommen, damit nicht jedem Leichtfertigen auf sein Anbringen Glauben geschenkt werde, auch soll hierfür kein Notar einen Wucherzins zu verschreiben Gewalt haben, noch weniger darf eine solche Verschreibung durch die Beamten bestätigt werden. Absch. 699. d. — 229. (1609). Bezüglich des zwischen den Kapuzinern und Statthalter Franz Drelli streitigen Wassers wird gütlich gesprochen, daß erstern zwei Drittheile, letztern ein Drittheil dieses Wassers zu gehören und zufließen solle. Das Begehren der Kapuziner, daselbe soll ihnen von der Landschaft und von Drelli bezahlt werden, da beim Beginn des Klosterbaues dieses Wasser ihnen versprochen worden sei, wird in den Abschied genommen. Ibid. e. — 230. (1610). Es wird in den Abschied genommen, daß die Obrigkeiten dem Johann Baptista Bianchetto von Luggarus wider Cyprian Giudice von Uri kein Gehör mehr geben möchten, indem Alles ordentlich erdauert und er im Unrecht erfunden worden ist. Absch. 722. e. — 231. (1610). Die katholischen Orte wollen ihren Gesandten auf nächste ennetbirgische Jahrrechnung Vollmacht mitgeben, den zwischen der Commune Ascona und der Landschaft waltenden Span zu erledigen; bis dorthin soll die Bezahlung eingestellt sein. Absch. 724. f. — 232. (1610). In dem Anstand zwischen den Kapuzinern und Franz Drelli des Brunnens wegen soll Lucern an den Landschreiber schreiben. Absch. 746. g. — 233. (1613). Wenn die Barazzi oder ihre Gegenpartei in die Orte kämen, soll man ihnen da nicht Gehör geben, sondern sie unmittelbar vor die Gesandten in Lavis weisen. Absch. 831. bb. — 234. (1613). Jeder Gesandte soll seinen Obern berichten, wie unbillig Johann Barazzo von Luggarus im Namen der Erben des Anton wider seine Vettern, des Andrea Barazzo Erben, bisher gehandelt und procedirt hat, und wie er deßhalb verbannt worden ist, bis er den vielen in diesem Handel ergangenen Beschlüssen nachkommt. Absch. 833. e. — 235. (1616). Da es sich bei dem Begehren des Josef Donada nur um eine ordentliche Erdauerung seiner und seiner Gegenpartei Rechtsamen handelt, der Haupthandel aber vor die ennetbirgischen Gesandten kommen wird, so wird ihm Citation bewilligt. Absch. 914. g.

4. Polizeiliches.

(S. auch Justizsachen).

Art. 236. (1600). Den beiden Landvögten von Lauis und Luggarus wird der Befehl ertheilt, unverszüglich ein scharfes Mandat gegen das Vermischen von abgestandenem und neuem Wein zu erlassen und Fehlbare nach Verdienen zu bestrafen. Absch. 416. g. — **237.** (1601). Weil der Landvogt dadurch, daß er bei einer Mahlzeit an einem Fasttage Fleischspeisen aufgetragen, gegen den Vertrag sich verfehlt hat, so sollen die evangelischen Orte ermahnt werden, ihren Landvögten solches zu verweisen, indem die katholischen Orte es nicht leiden werden. Dabei werden dem Landammann Andreas Lussi Verhaltungsbefehle hinsichtlich anderer Mängel zugeschickt, die zu Luggarus in Religionsfachen sein sollen. Absch. 445. c. — **238.** (1602). Dem Landvogt Ramsauer wird vorgehalten, daß er letztes Jahr an einem Samstag eine Mahlzeit von Fleisch gegeben und den Überrest am nämlichen Tage an die Armen ausgetheilt habe, was wider der VII katholischen Orte Ordnung sei. Er verantwortet sich darüber. Absch. 476. c. — **239.** (1614). Zu dem Beschlusse, daß hinfür Jedermann erlaubt sein solle, gewöhnliche Dolche zu tragen, während Stilete hier wie zu Lauis verboten sein sollen, stimmen die Gesandten von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Glarus nicht und nehmen es zum Entscheid in den Abschied. Absch. 868. b.

5. Marchen.

Art. 240. (1611). Die Erneuerung etlicher Marchsteine zwischen der Landschaft Luggarus und der Grafschaft Bellenz wird dem Commissär zu Bellenz und dem Landtschreiber Stulz zu Luggarus aufgetragen. Absch. 770. d. — **241.** (1611). Zürich soll ersucht werden, dem Landvogt zu Luggarus den Befehl zu ertheilen, daß er die Marchsteine zwischen der Landschaft Luggarus und der Grafschaft Bellenz setzen helfe. Absch. 782. n. — **242.** (1612). Es wird wegen Aufrichtung der Marchsteine zwischen der Landvogtei Luggarus und der Grafschaft Bellenz an Zürich und Lucern geschrieben. (S. Bellenz, Art. 347). Absch. 786. b. — **243.** (1612). Schreiben der III Orte an den Commissär zu Bellenz wegen Erneuerung der Marchen zwischen Bellenz und Luggarus. (S. Bellenz, Art. 357). Absch. 787. f. — **244.** (1612). Weil einige Marchsteine zwischen Luggarus und Bellenz bereits umgefallen und andere am Umfallen sind, so wird den beiden Landvögten sowie denen von Lauis und Mendris befohlen, die Aufrichtung vorzunehmen; auf den Fall, daß sie sich nicht vereinbaren könnten, sollen die Gesandten auf künftige Jahrrechnung darüber instruiert werden. Absch. 792. h.

6. Handel und Verkehr.

Art. 245. (1606). Da die drei Orte auf die Klage derer von Misox in Betreff des freien Handels zu Luggarus bereits an Zürich geantwortet haben, so läßt man es dabei bewenden. Absch. 587. e. — **246.** (1608). Klage der Bündner wegen Verweigerung des Kornkaufs zu Luggarus gegenüber denen aus dem Misoxerthal. (S. Absch. 659. c.). — **247.** (1611). Beilegung der Anstände zwischen den Grafschaften Luggarus und Bellenz wegen Beeinträchtigung des Commerciums, wegen Erneuerung eines Marchsteins und wegen Verbesserung der Landstrasse oberhalb Magadino. (S. Absch. 772.). — **248.** (1612). Verkehrssperrung gegenüber Bellenz. (S. Lauis, Art. 400). Absch. 790. a. — **249.** (1612). Im Namen der Stadt und Herrschaft Bellenz klagt der Commissär Gilg Frischherz gegen die von Luggarus, daß sie ihnen den Paß versperrt und das in Maysland zu ihrem nothwendigen Gebrauch gekaufte Korn unterwegs verarrestirt haben, weshalb bei ihnen großer

Mangel und Theuerung entstanden sei. Darauf entgegnet Aurelius Drelli im Namen der Commune Luggarus, sie stelle die eingeklagten Artikel zwar nicht in Abrede, glaube aber, daß die von Bellenz nicht so stark sich zu beschweren Grund haben; den Paß habe sie suspendirt wegen der Contagion, das Korn verarrestirt, weil Einige von Bellenz den ordentlichen Weg abgefahren und dadurch den Zoll umgangen haben; da er übrigens über die Sache nicht genügend instruiert sei, möchte man dieselbe bis zur künftigen Jahrrechnung verschieben. Darauf hat man gefunden, daß die Angelegenheit hauptsächlich von der leidigen Contagion und Sucht, die nicht nur an diesen, sondern an vielen andern Orten unzählbare Beschwerden verursacht habe, herühre und daß, wenn man die Parteien weiter weisen würde, große Kosten und unnachbarliche Erbitterung daraus erfolgten. Da jedoch der Paß wieder offen ist und das Geschehene nicht ungeschehen gemacht werden kann, so wird erkannt, was in diesem Span zwischen denen von Bellenz und Luggarus sich zugetragen hat, soll vergessen sein und keinem Theil weiter in Argem gedacht werden; die zwischen den Landvögten und Amtleuten vorgefallenen ernsthaften Schreiben und Reden sollen ebenfalls von Obrigkeit wegen aufgehoben und Jedermann an seiner Ehre unschädlich sein; zu Verhütung weitem Unheils und zu Pflanzung guter Nachbarschaft werden die Kosten beiderseits wettgeschlagen, in Zukunft aber soll man sich dergleichen Processirens mäßigen und nicht ein Theil einseitig solche Sperrungen vornehmen; dergleichen dürfen auch nicht Waaren wegen Fehler einzelner Personen verarrestirt werden, damit nicht Unschuldige für die Schuldigen büßen müssen. Uri, Schwyz und Unterwalden nehmen dieses in ihren Abschied. Absch. 792 b. — 250. (1613). Da die Mayländer den Wein in der Vogtei Luggarus stark aufkaufen, wodurch der deutsche Wein der III Orte vertheuert wird, erlassen diese an den Landvogt von Luggarus die Weisung, bis auf weitem Bescheid keinen Wein aus der Landschaft abführen zu lassen. Absch. 838. e. — 251. (1613). Verbot der Weinausfuhr nach Mayland unter Androhung der Confiscation; Mittheilung der Gründe dieser Maßregel an den spanisch-mayländischen Ambassador. (S. Absch. 839. a.). — 252. (1614). Über das spizige und zum Theil trozige Schreiben Zürichs wegen des letzten Herbst von den V katholischen Orten an den Landvogt erlassenen Befehls des Weinkaufs halber gegenüber Mayland, will man sich auf künftigem Tag zu Baden beschweren und bei diesem Anlaß Zürich sein Vorgehen im Thurgau „mit Glimpf“ zu verstehen geben. Absch. 850. l.

Sust zu Luggarus.

Art. 253. (1603). Die VII katholischen Orte sollen ihren Gesandten auf nächste Tagatzung zu Baden Vollmacht ertheilen, dem Gesuch des Johann Anton Fasoli von Luggarus um die Bewilligung, am Langensee eine Sust erbauen zu dürfen, zu entsprechen, da derselbe bei den Verhandlungen über Wiedereröffnung des Transitweges große Dienste geleistet hat. Absch. 514. n. — 254. (1604). Die Orte sollen ihren Entscheid über das Gesuch des Johann Anton Fasoli von Luggarus, Postmeister des Königs von Spanien, um Übergebung der Sustverwaltung zu Luggarus mit Beförderung nach Lucern schicken. Absch. 523. u. — 255. (1608). Die Gesandten über das Gebirg sollen bezüglich der von Johann Anton Fasoli begehrten Sust zu Luggarus instruiert werden. Absch. 652. o.

7. Straßen und Brücken.

Art. 256. (1590). Anzug, betreffend den Bau einer neuen Straße längs dem See von Maccagno nach Magadino. (S. Absch. 126. h.). — 257. (1590). Uri regt nochmals sein Project der Erbauung einer neuen Straße nach Magadino an, was ad instruendum genommen wird. (S. Absch. 128. m.). — 258. (1596).

Die Gefandten von Uri, Schwyz und Nidwalden berichten, daß die drei Orte vorhabens seien, die Straße am Berg Kenel (Monte Cenere) zu verbessern und sicherer anzulegen; sie bitten nun, man möchte ihnen zu diesem nothwendigen Werk den erforderlichen Beistand leisten, weil diese Straße theilweise die Landstraße nach Luggarus bilde. Es wird beschloffen, den beiden Landschaften Lalis und Bellenz diese Straße zu übergeben, also, daß sie dieselbe in ihren Kosten erbauen und erhalten sollen; dafür soll sie in Nutzen und Schaden ihr Eigenthum sein und es dürfen weder die Landschaft Luggarus noch Andere sie mit Zöllen oder andern Beschwerden belästigen. (Weiteres s. Bellenz, Art. 60.). Absch. 307. y. — **259.** (1602). Das Gesuch der Commune Verzasca um eine Beisteuer an den Bau einer Brücke, wird ad instruendum genommen. Absch. 476. e. — **260.** (1603). Es waltet ein Anstand zwischen der Landschaft Luggarus und der Gemeinde Minusio in Betreff einer Brücke. Die Landschaft behauptet, daß die Gemeinde die Baukosten zu tragen habe, weil jede Gemeinde gemäß eines Rathschbeschlusses die Brücken und Straßen auf ihrem Territorium bauen und unterhalten müsse, die Gemeinde dagegen möchte die Baupflicht von sich abwenden, weil dieser Bau an der öffentlichen Landstraße sei. Wird ad instruendum genommen. Absch. 505. a. — **261.** (1604). Mit dem Gubernator von Mayland wird über Verbesserung der Straße zwischen Magadino und Luino unterhandelt; der Landvogt und der Landeschreiber sollen die hiefür nöthigen Berichte abfassen. Absch. 530. e. — **262.** (1604). In Zukunft sollen die Brücken an der öffentlichen Landstraße von der ganzen Landschaft erbaut und unterhalten, die Landstraße dagegen von denjenigen in Stand erhalten werden, welche mit ihren Gütern an dieselbe stoßen. Absch. 534. b. — **263.** (1611). Der Landvogt zu Luggarus soll ermahnt werden zu verschaffen, daß die Straße gegen Magadino nach Nothdurft verbessert werde. Absch. 763. e. — **264.** (1616). Verbesserung der Straße von Bellenz nach Magadino. (S. Bellenz, Art. 556.). Absch. 924. i.

8. Zölle zc.

Art. 265. (1588). Johann Anton Drelli, Landesfähnrich von Luggarus, eröffnet für sich und im Namen der übrigen dortigen Zoller, Zürich und Basel beschwerten sich, daß man von einigen Luggarnern, welche der Religion wegen bei ihnen als Bürger aufgenommen worden seien, den Zoll für Waaren fordere, die sie durch Italien über das Gebirg führen; dieselben haben auch von ihnen, den Zollern, einen Beschluß begehrt, wie sie sich in dieser Sache verhalten wollen; da dieses aber namentlich die katholischen Orte betreffe, so wünschen sie nun Weisung zu erhalten, was sie dießfalls thun sollen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 78. g. — **266.** (1589). Da Einige von Luggarus in die Eidgenossenschaft, auf mayländisches Gebiet, in's Bündnerland u. a. w. gezogen sind, von ihren Kaufmannswaaren aber den Zoll nicht entrichten wollen, wird erkannt, „das semliche als einer, der zu Luggarus wohnt, schuldig seien zu zalen, auch von demjenigen, so ein Zitt (wie dan zu Baden ist erkhent) vff Bürgschafft fürgefaren, oder sy haben sonderu fryheitten das gezollet werde“. Absch. 106. g. — **267.** (1592). Auf eine bezügliche Anfrage Basels wird erkannt, Kohlen und Holz, die ausgeführt werden, haben den Zoll zu bezahlen; Niemand darf Wälder kaufen, um sie abzuholzen, ohne Bewilligung. Absch. 212. c. — **268.** (1593). Da auf das auf Johanni ausgelassene Zolllehen, trotz zweimaligen öffentlichen Rufß, nur die bisherigen Zoller geboten haben, so wird ihnen der Zoll wieder auf acht Jahre um jährlich 800 italienische Kronen verliehen, nach Laut des 1584 zu Baden aufgerichteten Lehenbriefß. Bürgen sind Statthalter Drelli und Statthalter de Badis von Luggarus. Absch. 238. b. — **269.** (1593). In Betreff des Holz- und Kohlenzolls und des Abholzens und Verkaufens der so nützlichen

Wälber wird nach vorgenommenem Untersuch gefunden, daß der größte Theil des Zolls zu Luggarus an Holz und Kohlen erhoben werde und daß der Zoll ohne dieses nicht viel gelten würde. Daneben wird den beiden Landvögten von Luggarus und Mainthal ernstlich befohlen, durch einen offenen Ruf bekannt zu machen, daß bei 50 Kronen Buße Niemand ohne Erlaubniß der Obrigkeit einen Wald kaufen oder verkaufen dürfe. Der Gesandte von Basel nimmt dieses zur Information seiner Obern in den Abschied. Ibid. h. — 270. (1595). Da die Gesandten zu Lauis die gewöhnliche Verehrung vom Zolle, nämlich jeder Gesandte 6 Kronen und jeder Diener 2 Kronen erhalten hatten, vermeinten sie zu Luggarus, es wäre an der Zeit, den Zoll das eine Jahr zu Lauis, das andere zu Luggarus zu verleihen. Hier vernehmen sie aber, daß vor zwei Jahren dieser Zoll auf acht Jahre verliehen und dieses zu Baden bestätigt worden sei, deßhalb lassen sie die Sache auf sich beruhen. Absch. 284. a. — 271. (1600). Es wird die Anzeige gemacht, daß die Mißoxer Kaufleute zu Luggarus keinen Zoll entrichten. Da dieses den Zolleinnahmen nicht wenig Eintrag thut, so wird der Gegenstand in den Abschied genommen. Absch. 416. a. — 272. (1601). Schon letztes Jahr war Klage geführt worden, daß Einige den Zoll nicht entrichten wollen. Nun werden die Ministralen und Potestaten des Mißoxer und Livinen Thals vorbeschrieben, um sich darüber zu verantworten. Da nun diese begehren, daß man sie bei ihren alten Freiheiten bleiben lassen und ihnen keinen neuen Zoll aufladen möchte, wird es in den Abschied genommen. Absch. 434. b. — 273. (1602). Von Baden langt eine Verordnung ein, gemäß welcher den Zollern bewilligt wird, von einem Kännel 20 und von einem Ruder 15 Kreuzer Zoll zu beziehen. Da dieses aber nur einigen Kaufleuten, nicht aber den Unterthanen von Vortheil wäre, so wird es wieder in den Abschied genommen. Absch. 476. d. — 274. (1603). Ein Abgeordneter der III Bünde, Anton Sonvic, alt-Landammann im Rheinwald, führt Beschwerde über den Zoll, welcher zu Luggarus den Bündnern abgenommen werde; es sei dieses wider die Bündnisse und wider die Zollbefreiungen, welche sie von Frankreich und Mayland, bevor diese Vogteien an die Eidgenossen gekommen, erlangt haben. Gestützt auf ein bei dreihundert Jahre altes Zollbuch wird beschloffen, die Bündner sollen ihre Waaren an den Zollstätten vorzeigen und Bürgschaft leisten, damit der Zoll ohne Hinderniß bezogen werden könne, wenn die Obrigkeiten selbst als aufrecht erkennen. Absch. 505. c. — 275. (1603). Die Zollfreiheit der Landschaft Livinen zu Luggarus wird gemäß ihrer aufgelegten Freiheitsbriefe und Urtheile bestätigt. Ibid. d. — 276. (1604). Die Klage der Landschaft Mißox und anderer bündnerischer Gemeinden über den ihnen zu Luggarus abgeforderten Zoll, wird ad instruendum genommen. (S. Absch. 524. n.). — 277. (1604). Uri berichtet, die von Livinen seien gemäß ihrer Briefe zu Luggarus zollfrei, müssen aber dennoch Audienz-, Schreiber- und Siegelgeld bezahlen, daher es verlangt, daß man sie in dieser Beziehung ruhig lasse. Ibid. o. — 278. (1604). Mit Rücksicht auf den bedeutend vermehrten Waarentransit zu Luggarus hat man die Zolllehen neuerdings verleihen wollen. Weil aber die Zoller dagegen Einwendung erheben, indem der Transit größtentheils durch Lauis gehe und ihnen der Zoll ohne Vorbehalt auf acht Jahre verliehen worden sei, wird es dabei belassen. Absch. 534. d. — 279. (1609). Das Zolllehen wird den alten Zollern auf ihre Bitte wieder auf acht Jahre verliehen, der Lehenszins aber um 200 Kronen gesteigert, so daß er nun 1100 Silberkronen beträgt. Absch. 699. a.

9. Geistliche, Kirchliches und Glaubenssachen.

Art. 280. (1588). Den Boten auf die Jahrrechnung zu Luggarus soll Instruction erteilt werden, über den Gottesdienst, die Priesterschaft u. s. w. Untersuch anzustellen und das Nöthige zu verfügen, damit die

Visitation und Reformation, welche die geistliche Obrigkeit vorzunehmen im Begriff ist, ihren Fortgang habe. Absch. 59. e. — **281.** (1588). Der Vicar des Bisthums Novara, päpstlicher Subdelegatus und Visitator des Bisthums Como, eröffnet, dem Gottesdienst geschehe wegen der ungenügenden Zahl Priester Abbruch, da ein Theil der Kirchengüter der Kirche entzogen worden sei, weshalb er mit Landeshauptmann Luchfinger und mit dem Landvogt Abrede getroffen habe, diese der Kirche entfremdeten Güter wieder an dieselbe zu bringen; er begehre nun, daß man diese bevollmächtige, in der Sache zu handeln und die Schuldigen zur Restitution der Kirchengüter, wenn nöthig mit Gewalt, zu zwingen; ferner müsse er das Gesuch stellen, daß man das vom vorigen Landvogt auf das Einkommen der Erzpriesterpfründe gelegte Verbot wieder aufhebe und den Priestern sein Amt verrichten lasse. Demnach werden Landvogt Büeler und Landeshauptmann Luchfinger bevollmächtigt, den Visitator bei diesen Maßregeln nach Kräften zu unterstützen, und angewiesen, für die Einweihung der Kapelle am See zu sorgen, sowie nachzuforschen, ob Jemand sectische Bücher habe und wie man sich dort in Religionsfachen überhaupt verhalte, endlich darüber zu wachen, daß allen Verordnungen und Satzungen genau nachgelebt werde und daß Fehlbare nach Verdienen bestraft werden. Absch. 70. h. — **282.** (1588). An den Landvogt und Landeshauptmann zu Luggarus wird der Kirchensachen halber geschrieben. Absch. 72. r. — **283.** (1588). Landeshauptmann Balthasar Luchfinger, genannt Mürdi, von Schwyz eröffnet: 1. Bereits vor längerer Zeit sei der Erzpriester zu Luggarus gestorben und seitdem seine Stelle unbesetzt geblieben, weswegen der Gottesdienst nicht gehörig versehen werde und allerlei Laster einreißen; bisher seien alle Bemühungen zu Erwerbung eines tüchtigen Priesters erfolglos geblieben, nun habe sich ein gelehrter Priester erboten, die Erzpriesterlei übernehmen zu wollen, wenn er vom Papst dazu promovirt werde; man möchte daher beim päpstlichen Legaten die geeigneten Schritte dafür thun. 2. Da die Priester und Ordenspersonen größtentheils unpriesterlich leben und dadurch viel Ärgerniß beim gemeinen Mann erweken, so möchte man den päpstlichen Legaten um Abhülfe ersuchen. 3. Sie (die Luggarner) halten für höchst nöthig, daß die Kapuziner auch bei ihnen eingeführt werden, indem dieses den katholischen Glauben befördern würde. Es wird nun Schultzeiß Pfyster beauftragt, im Namen der VII Orte über diese drei Punkte beim Nuntius die nöthigen Schritte zu thun, damit beförderlichst ein Erzpriester zu Luggarus eingesetzt, die fehlbaren Priester bestraft und ein Kapuzinerkloster zu Luggarus errichtet werde. Absch. 78. i. — **284.** (1588). Da man vernommen hat, daß einige der lutherischen Luggarner sich, entgegen den Verträgen, wieder zu Luggarus niederlassen und man nicht weiß, wer ihnen Geleit gegeben, so wird Lucern beauftragt, an den Landeshauptmann zu schreiben, daß er denselben keinen Aufenthalt gestatte, die Übertreter strafe und den Vertrag aufrecht erhalte. Ibid. k. — **285.** (1588). Eine Einfrage der Anwälte der Landschaft, wie sie sich in Betreff Erzezung des Erzpriesters zu verhalten habe, da er in dem päpstlichen Monat gestorben sei und in solchen Fällen der Landvogt die erledigte Pfründe verleihen dürfe, was der gegenwärtige aber noch nicht gethan habe, wird in den Abschied genommen. Ibid. v. — **286.** (1589). Landeshauptmann Luchfinger wird erinnert, in Glaubenssachen ein wachsameres Auge zu haben. Absch. 86. g. — **287.** (1589). Auf das an den Papst erlassene Gesuch in Betreff der Erzpriesterlei zu Luggarus ist derselben durch Vermittlung des Legaten noch eine andere Chorherrnpfründe einverleibt worden, wofür gedankt wird. Absch. 104. n. — **288.** (1590). Die Gesandten der VII katholischen Orte stellen dem Landeshauptmann und die Räte zur Rede bezüglich der Religionsfachen und warum sie mit dem Bau des Kapuzinerklosters so „unvünig“ seien. Diese verantworten sich, sie wollen stets gehorsame Untertanen sein und den VII Orten in Allem willfahren, und wo etwa Einer wäre, der nicht gut katholisch wäre, ihn be-

strafen. Es wird nun dem Landeshauptmann befohlen, sorgfältig zu wachen, den Untertanen aber, ihm gehorjam zu sein. Absch. 139. d. — **289.** (1596). Auf die Anzeige, daß Einer von Luggarus, der am „pestelentzischen Prästen“ gestorben, nicht in die geweihte Erde begraben worden sei, wird verfügt, es sollen solche Leute auch in geweihter Erde begraben werden. Absch. 316. n. — **290.** (1597). Der ärgerliche Handel des gewesenen Erzpriesters zu Luggarus wird von den katholischen Orten dem Nuntius übergeben, damit er jenen exemplarisch strafe; thue er es nicht, so werde man keinen Geistlichen mehr der geistlichen Obrigkeit zur Bestrafung übergeben. Ferner wird an den Nuntius das Begehren gestellt, den an jenes Stelle vorgeschlagenen Priester von der Pfründe nicht Besitz nehmen zu lassen und dem Entwichenen keine Einkünfte aus der Pfründe zu verabsolgen. Dabei wird dem Landvogt aufgetragen, der schuldigen Weibsperson den Proceß zu machen und dem Capitel anzubefehlen, einen andern Erzpriester zu erwählen. Absch. 328. b. — **291.** (1601). In Folge eines Berichts des Erzpriesters Ballerini, daß dieses Jahr wieder Einige die hl. Sacramente nicht empfangen haben, werden Landammann Ruffi und sein Bruder Landschreiber Ruffi beauftragt, nach jenen sich zu erkundigen und sie nach Verdienen zu strafen. Die Verantwortung des Erzpriesters wegen der gegen ihn vorgebrachten Beschwerde, daß er für Dispensen Geld angenommen und einen geistlichen Proceß wegen einer ihm im Beichtstuhl anvertrauten Handlung angehoben habe, und daß er nicht predige und Christenlehre halte, u. A. m., wird ad referendum in den Abschied genommen. Absch. 434. k. — **292.** (1603). Die Gesandten nach Luggarus sollen beauftragt werden, dafür zu sorgen, daß Jakob Cattaneo von Luggarus, der wegen Abfall vom katholischen Glauben verwiesen worden ist, nun aber gleichwohl, entgegen dem Vertrag, sich dort aufhält und die Kirchengebote nicht hält, gefangen gesetzt und daß auch die Andern, welche gegen den katholischen Glauben sich verkehrt haben, nach Verdienen bestraft und die Strafgelber an den Bau des Kapuzinerklosters verwendet werden; sie sollen den Landvogt ermahnen, den Statuten gemäß zu leben, auch sollen sie den Kirchen und Spitälern Rechnung abnehmen. Dabei soll jeder Gesandte eine beglaubigte Abschrift jenes Luggarner Vertrages mit sich bringen. Absch. 498. k. — **293.** (1604). Auf einen Bericht des Landammanns Ruffi über Mängel in geistlichen und weltlichen Dingen, wird nach Luggarus geschrieben und mit dem Nuntius das Nöthige verabredet. Absch. 523. t. — **294.** (1604). Uri soll seinem nach Luggarus erwählten Landvogt die Weisung ertheilen, daß er gleich nach beendigter Jahrrechnung über jene, welche seit einigen Jahren nicht mehr gebeitet oder sonst ihre christlichen Pflichten verabsäumt haben, Erkundigungen einziehe und sie nach Gebühr strafe. Absch. 532. d. — **295.** (1606). Die über den Erzpriester zu Luggarus eingelangten Klagen werden dem Nuntius zugestellt. Dieser bemerkt, die weltliche Obrigkeit soll durch ihren Commissär nach Form Rechtens die nöthigen Informationen aufnehmen lassen und sie ihm mittheilen, worauf er dann gern beim Bischof von Como, als dem Ordinarius, die erforderlichen Schritte thun werde; sollte es nicht besser werden, so werde er selbst die Sache zu Handen nehmen und Ernst brauchen; das sei der rechte Proceßgang. Absch. 600. i. — **296.** (1606). Der Proceß gegen den Erzpriester von Luggarus (Francesco Ballerini) wegen verchiedener Vergehen, wird dem Nuntius übertragen. (Klagen der Landschaft gegen ihn; Missiv des Bischofs von Como an den Nuntius vom 23. October; Missiv des Erzpriesters an den Nuntius vom 18. October, s. Staatsarchiv Lucern, Allgem. Absch. KK³, 964—976). — **297.** (1607). Ein Bericht des Landvogts über das ärgerliche Leben des Erzpriesters zu Luggarus und über dessen Umtriebe, wird in den Abschied genommen. Absch. 623. d. — **298.** (1608). Bezüglich des Erzpriesters, der aus guten Gründen letztes Jahr abgewiesen worden ist, sollen die Gesandten über das Gebirg darauf halten, daß dem nachgekommen werde. Absch. 656. f.

299. (1608). Da man bei den Informationen über das Verhalten des Erzpriesters erfahren hat, daß er jetzt seinem Stand und Beruf gemäß lebe, und da auch der Bischof von Como sich schriftlich für ihn verwendet, so wird nichts weiter mit ihm vorgenommen und er auf Genehmigung hin der katholischen Orte allhier belassen. Absch. 662. d. — 300. (1609). Jeder Gesandte weiß seinen Obern zu berichten, wie Etsliche, die unserer Religion zuwider, in Luggarus sein sollen und welches ärgerliche Leben der Erzpriester und andere Geistliche der Enden und im Mainthal und zu Lauis führen, woraus leicht viel Unheil und Übel entstehen möchten. Darum soll jedes Ort seine Gesandten auf die nächste gemeine katholische Tagleistung dießfalls instruiren. Absch. 711. d. — 301. (1609). Auf den Anzug über den ärgerlichen Wandel des Erzpriesters und Barfüßerpredigers zu Luggarus, sowie über Abgang des Gottesdienstes in der Kapelle zu Magadino, welchen die Chorherren zu Luggarus zu besorgen verpflichtet sind, wird an den Bischof von Como und an den Provincial das Nöthige geschrieben. Auf künftiger Jahrrechnung sollen die Gesandten der Sache nachfragen. Absch. 713. aa. — 302. (1613). An den in Lauis befindlichen Nuntius wird geschrieben, er möchte bei dem Bischof von Como, der den Landvogt von Luggarus wegen Verhaftung des Missethätters Paolotti von Gambarogno an einem geweihten Ort mit dem Bann bedroht habe, dahin sich verwenden, daß er von „sollicher Fulmination“ abstehe und den Landvogt an der Execution der Strafe nicht hindere, da man nicht finden könne, daß dergleichen Verbrecher der „Captur“ auf dem Geweihten gefreit sein sollen, und die Immunität der Kirche im vorliegenden Falle nicht verletzt werde. Absch. 817. m.

10. Stifte und Klöster.

Art. 303. (1589). Die Beschwerde der Stift St. Victor zu Luggarus gegen ein Urtheil, welches die Boten auf der dießjährigen Jahrrechnung in dem Anstande zwischen der Stift und Franz Bonifort erlassen haben, wird in den Abschied genommen. Absch. 110. d. — 304. (1589). Das Testament, wegen dessen die Stift zu St. Victor Anstände bekam, wird bestätigt und an den Landvogt darüber das Nothwendige geschrieben. Absch. 119. d. — 305. (1590). Dem Landeshauptmann zu Luggarus werden neue Aufträge ertheilt in Betreff der vom Barfüßerkloster daselbst veräußerten Güter und der Verwaltung desselben. Absch. 132. e. — 306. (1591). Lucern eröffnet vor den Gesandten der VII katholischen Orte, daß den Kapuzinern zu Luggarus ein ungelegener Platz angewiesen worden sei und daß die Mönche in dem Kloster außerhalb des Flekens wenig nützen; man möchte daher beim Papst um die Bewilligung einkommen, daß die Kapuziner in das Kloster der letztern, diese dagegen in jenes veretzt werden. Lucern wird nun mit einer solchen Zuschrift an den Papst beauftragt. Absch. 187. q. — 307. (1594). An den Landvogt und Landeshauptmann wird in Betreff der Errichtung des Kapuzinerklosters zu Luggarus geschrieben. Absch. 255. g. — 308. (1594). Von den katholischen Orten wird beschloffen, in Betreff des Baues des Kapuzinerklosters an die Landschaft Luggarus zu schreiben. Absch. 256. d. — 309. (1597). Da der Bau des Kapuzinerklosters Anfangs Mai beginnen soll und jedes der katholischen Orte 40 Kronen beizusteuern versprochen hat, so wird dem Landvogt aufgetragen, das Geld von den Zöllnern zu beziehen. Absch. 328. g. — 310. (1598). Den Bau des Kapuzinerklosters zu Luggarus will man beförderlich in's Werk setzen und mit dem Nuntius und dem General das Nöthige verabreden. Die Orte, welche die 40 Kronen Beisteuer noch nicht bezahlt haben, sollen sie sobald als möglich nach Uri schiken. Absch. 358. l. — 311. (1599). An die Commune Luggarus soll geschrieben werden, sie soll mit dem Bau des Klosters beginnen, Landammann Lussi werde, wenn nöthig, seinem Anerbieten gemäß dazu bei-

steuern. Absch. 390. c. — **312.** (1599). Landammann Lussi, der ältere, läßt das Gesuch vorbringen, die VII katholischen Orte möchten ihm eine Vollmacht zustellen, daß er das Kapuzinerkloster zu Luggarus bauen dürfe; wenn dann die von Luggarus das Material auf die Baustelle führen und jedes Ort noch 10 Kronen zu den zugesicherten 40 Kronen beitrage, so wolle er das Übrige ergänzen und das Gotteshaus erbauen lassen. Es wird ihm bewilligt, das Kloster zu bauen, jedoch will man keine fernern Kosten dadurch haben; statt der 10 Kronen von jedem Ort sollen ihm die von Luggarus 100 Kronen geben. Absch. 391. i. — **313.** (1600). Die Orte, welche die 40 Kronen Beisteuer an den Bau des Kapuzinerklosters zu Luggarus noch nicht bezahlt haben, werden erinnert, selbe dem Landammann Lussi, dem jüngern, zuzustellen, zudem werden über den Beginn des Baues die nöthigen Weisungen ertheilt. (S. Absch. 398. d.). — **314.** (1600). Auf eine Anzeige des Landammanns Imhof, daß die von Luggarus den Bau des Kapuzinerklosters zu hintertreiben suchen, wird an diese geschrieben, sie sollen den Bau noch vor der Jahrrechnung beginnen, bei 500 Kronen Buße. Absch. 408. e. — **315.** (1600). Da man vernommen hat, daß trotz der wiederholten ernstlichen Schreiben der Bau des Kapuzinerklosters noch nicht begonnen habe, so sollen die Gesandten auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen beauftragt werden, mit den Baumeistern den Platz zu bestimmen und für den Beginn des Baues zu sorgen. Die Orte, welche die versprochene Beisteuer noch nicht bezahlt haben, sollen es auf der Jahrrechnungstagsagung zu Luggarus thun. Absch. 412. l. — **316.** (1600). Für das zu erbauende Kapuzinerkloster wird der Platz alla Annunciata neben dem Palast des Landeshauptmanns Mürdi als der geeignetste erachtet und gleichzeitig verfügt, daß die Communität und die dazu gehörenden Freidörfer bei 500 Kronen Buße die nöthigen Baumaterialien auf den Platz führen sollen, damit der Bau bis Martini unter Dach sei, auch soll die alte Bekanntmachung hinsichtlich der Messe, Predigt, Vesperzeit, Betenläuten, Christenlehre u. A. m. erneuert werden. Absch. 416. d. — **317.** (1608). Die Gesandten der VII katholischen Orte sollen an ihre Obern berichten, wie die Franziskaner allhier ein „Organo“ in ihrer Kirche zu bauen vorhaben, wozu sie wegen Armuth um eine Beisteuer ersuchen. Absch. 662. e. — **318.** (1608). Auf ein bezügliches Gesuch der Chorherren zu St. Victor ertheilen die VII katholischen Orte dem Landvogt den Auftrag, die Briefe der Chorherren in Betreff einiger ihnen vorenthaltener Zinse, Zehnten und Gefälle zu untersuchen und ihnen zum Rechten zu verhelfen, sowie auch dafür zu sorgen, daß die Mängel ihrer Kirche nach den Anordnungen des Bischofs von Como beseitigt werden. Absch. 672. bb. — **319.** (1609). Vor einigen Jahren noch haben die acht Orte den Predigern zu Luggarus jährlich auf der Jahrrechnung 24 Kronen verabreicht. Da dieses seit einiger Zeit unterblieben ist, so bitten nun die Väter des Barfüßerklosters schriftlich und mündlich, ihnen diese Beisteuer wieder zu geben. In Berücksichtigung ihres priesterlichen Eifers und Wohlverhaltens werden ihnen für dieses Jahr die 24 Kronen verabsolgt, das Begehren um Nachzahlung für die letzten Jahre dagegen wird in den Abschied genommen. Indes wird doch für rathsam erachtet, vor einer Beschlußfassung die Sache an die Obern zu bringen, weil darüber in den Instructionen nichts enthalten ist. Absch. 699. c. — **320.** (1609). Jedes der VII katholischen Orte gibt den Kapuzinern 8 Kronen. Ibid. g. — **321.** (1613). An den neuen Bau des Barfüßerklosters geben die VII katholischen Orte je 15 Kronen (zu 24 guten Bazzen), die evangelischen Orte aber, welche dießfalls nicht instruiert sind, nehmen den Gegenstand in empfehlendem Sinne in den Abschied. Absch. 833. h. — **322.** (1615). Nachdem die Gesandten den angefangenen Bau des Barfüßerklosters zu Luggarus besichtigt und gefunden haben, daß es Schade wäre, wenn er nicht zu Ende geführt werden könnte, besonders weil zur Zeit der Jahrrechnung der eine oder der andere der Gesandten dort zu logiren Gelegenheit hätte,

nehmen die katholischen Orte dieses in ihren Abschied, damit ihre Obern, wenn die Väter um eine Steuer anhalten, ihnen dazu verhelfen. Absch. 896. a.

11. Collegium zu Ascona.

Art. 323. (1614). Gemäß Instruction hätte dem Collegium zu Ascona die Rechnung abgenommen werden sollen. Da man aber aus verschiedenen Ursachen, namentlich weil dessen Einkommen in Rom liegt, dieses nicht ausführen kann, wird dem Landvogt und den Landschreibern aufgetragen, mit dem Protector des Collegiums, Cardinal Borromäus, der nächstens nach Ascona kommen soll, darüber zu tractiren, damit die Abnahme der Rechnung ohne des Collegiums Nachtheil vorgenommen werde. Absch. 868. e. — **324.** (1617). Da das Collegium zu Ascona nun hergestellt und mit ziemlichem Einkommen für einige Cleriker versehen ist, wird beantragt, dasselbe „zu vferbwung der ehdtgnoffischen Jugent“ den Jesuiten zu übergeben, was durch Vermittlung des Nuntius und des Cardinals Farnese beim Papst ausgewirkt werden möchte. Absch. 967. d. — **325.** (1617). Es wird die Einwilligung erteilt, das Collegium zu Ascona den Jesuiten zu übergeben und eine Schule zur Unterweisung der eidgenössischen Jugend dort zu errichten. Die deshalb nöthigen Schreiben an den Papst und die Cardinäle werden erlassen und dem Oberst von Beroldingen wird Auftrag und Vollmacht gegeben, die Beförderung der Sache zu betreiben. Absch. 969. e.

12. Verschiedenes.

Art. 326. (1587). Auf seine Bitte werden dem Landschreiber 48 Kronen für der XII Orte Ehrenwappen in seine Fenster geschenkt. Absch. 22. e. — **327.** (1588). An die von Luggarus wird geschrieben in Betreff der von ihnen aufgestellten „guten christlichen Ordnung“. Absch. 53. l. — **328.** (1592). Das Ansuchen des Fiscals Carlo „Markaschinen“ (Marcacci) um der XII Orte Ehrenwappen in sein neues Haus zu Luggarus, wird ad iustruendum genommen. Absch. 212. d. — **329.** (1599). Dem Rechberger von Uri wird bezüglich des versprochenen „Spächgelts“ eine Empfehlung an die Landschaft Luggarus ausgestellt, auch soll sich Schultheiß Pfhyffer für denselben nochmals beim Ambassador Casale verwenden. Absch. 389. p. — **330.** (1601). Da in der Gemeinde Minusio seit einigen Jahren große Uneinigkeit herrscht und man gefunden hat, daß Johann del Picino sammt sechs Anwälten auf ein falsches Syndicat sich stützen und täglich große Summen der Gemeinde aufladen, so wird die Rechnung des gewesenen Konsuls Filipelen bestätigt, die Andern aber werden in die Kosten verfällt. Absch. 434. h. — **331.** (1604). Dem Gesuch des Landschreibers Johann Lussi um Fenster mit der Orte Wappen in sein neues Haus, wird auf höhere Genehmigung hin entsprochen. Absch. 534. e. — **332.** (1607). Das Gesuch der Gemeinde Cugnasco um eine Beisteuer an ihre bauflose Kirche, wird bei mangelnder Instruction in den Abschied genommen. Absch. 634. d. — **333.** (1614). Dem Johann Anton Donada von Luggarus werden Empfehlungsschreiben an Cardinal Borromäus und an Graf Carlo Borromäus bewilligt. Absch. 858. r.

Mainthal oder Val Maggia.

Inhaltsübersicht.

1. Verwaltung im Allgemeinen:
 - a. Allgemeine Verwaltungssachen, Beamte. Art. 334—364.
 - b. Landvogteiwohnung. 365, 366.
 - c. Rechnungssachen. 367—372.
2. Rechte und Privilegien der Landschaft. 373—378.
3. Rechts- und Gerichtssachen, Justiz. 379—412.
4. Zoll. 413.
5. Wälderverkauf. 414, 415.
6. Beisteuern. 416—421.
7. Verschiedenes. 422—426.

1. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Allgemeine Verwaltungssachen, Beamte.

Landvögte.

1586.	Lucern.	Ulrich Dulliker.
1588.	Unterwalden.	Niklaus Len.
1590.	Basel.	Theodor Ruffinger.
1592.	Schaffhausen.	Sebastian Abegg.
1594.	Zürich.	Anton Klausser.
1596.	Uri.	Ulrich Dürler.
1598.	Zug.	Hans Trinklser.
1600.	Freiburg.	Niklaus Wehrli.
		Hans Wehrli.
1602.	Bern.	Petermann von Wattenwyl.
1604.	Schwyz.	Hans Städeli.
1606.	Glarus.	Peter Wala, genannt Schuler.
1608.	Solothurn.	Victor Langendorfer.
1610.	Lucern.	Mauriz Dulliker.
1612.	Unterwalden.	Anton Bucher.
1614.	Basel.	Marx Ruffinger.
1616.	Schaffhausen.	Samuel Dschwald.

Landtschreiber.

Johann Angelo Franzoni.

Hans Heinrich Horat, s. Art. 360.

Art. 334. (1587). Auf den Anzug Solothurns, daß der Fiscal zu Luggarus dem alt-Landvogt Sury in Betreff dessen Ansprache an Anton Müsch von „Sume“ (Someo) Eintrag thue, wird erkannt, der gegenwärtige Landvogt soll den Müsch zur Bezahlung anhalten. Absch. 22. k. — **335.** (1588). Ueber den ungebührlichen Handel des Landeshauptmanns und seines Sohnes sollen auf nächsten Tag Instructionen ertheilt werden; inzwischen soll der Landvogt Rundschaft aufnehmen und sie nebst dem Steuerbuch nach Baden bringen. Absch. 53. p. — **336.** (1588). Der Landeshauptmann reclamirt noch 50 Kronen für Kosten im Namen der Kammer, die von der Rechnung des Landvogts Bälde herrühren, und beruft sich dabei auf den letztes Jahr erhaltenen Abschied. Das Gesuch wird wieder in den Abschied genommen. Absch. 66. a. — **337.** (1596). Die Gesandten von Zürich, Bern, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen sollen ad referendum nehmen, was Landammann Reding mit ihnen bezüglich des Schreibers im hintern Gericht gesprochen hat, daß nämlich ihre Obern wie die übrigen Orte dazu einwilligen möchten. Absch. 307. q. — **338.** (1596). Bezüglich der gegen den Landeshauptmann und Landschreiber Franzoni eingeklagten Vergehen, nämlich daß er bei verschiedenen Rechtshängeln zu viel bezogen und zu wenig verrechnet, beim Bezug der Landsteuer dem gemeinen Mann zum Nachtheil gehandelt und die Landleute allzusehr mit Bußen überladen habe, sind Gesandte von vier Orten nach dem Mainthal abgeordnet worden, um über den Sachverhalt eine gründliche Untersuchung anzustellen. Am 27. Juli hat sich dann der Landschreiber gestellt und über jeden Punkt gerechtfertigt. Diese Rechtfertigung wird nun von den Gesandten gutgeheißen mit der Ermahnung an den Landschreiber, in allen Sachen dem Landvogt beholfen und berathen zu sein und gegenüber den armen Landleuten sich nichts zu Schulden kommen zu lassen. Der Gesandte von Zürich begehrt einen Extract dieser Verhandlung in seinen Abschied. Absch. 308. b. — **339.** (1597). Landammann Reding bittet um Bestätigung des Schreibers im hintern Mainthal. Absch. 330. r. — **340.** (1597). Es wird in den Abschied genommen, ob man den Landschreiber noch länger bei seinem Amt bleiben lassen wolle oder nicht. Absch. 335. c. — **341.** (1597). Auf die Klage, daß der Landschreiber durch Abnahme ungebührlicher Zinse u. A. m. die armen Unterthanen drücke, wird den anderer Sachen wegen in die ennetbirgischen Vogteien verordneten Gesandten aufgetragen, den Landschreiber je nach Befinden abzusetzen und einen andern zu erwählen. Absch. 342. q. — **342.** (1597). Auf die an Landvogt Dürker von Uri gestellte Anfrage, wie sich der Landschreiber Franzoni seit seiner Bestrafung verhalten habe und ob die sieben Mitrichter der hohen Obrigkeit nachtheilig seien oder nicht, berichtet er, bezüglich des Landschreibers habe er keine Klagen vernommen und auch die sieben Mitrichter verhalten sich wohl und seien der Kammer nicht schädlich, nur daß sie, so oft sie eines malefizischen Handels wegen sitzen, von jedem Handel 35 Kreuzer als Belohnung von der Kammer beziehen. Auch die sieben Mitrichter bitten persönlich, man möchte sie bei ihrer wiederholt bestätigten Freiheit verbleiben lassen, da sie bereit wären, auf die 35 Kreuzer Sitzgeld zu verzichten. Nach Anhörung dessen wird auf Ratification hin der Landschreiber in seinem Amt bestätigt, die Angelegenheit der sieben Mitrichter aber, da die Stimmen von Zürich und Lucern einerseits, von Uri und Glarus andererseits sich gleich zertheilen, zum Entscheid durch die Obergkeiten in den Abschied genommen. Absch. 344. c. — **343.** (1598). Den Gesandten auf die ennetbirgische Fahrrechnung soll der Auftrag gegeben werden, den Landschreiber im Mainthal wegen seines ungebührlichen Benehmens gegen die Unterthanen abzusetzen und einen andern zu ernennen. Absch. 348. u. — **344.** (1598). Landschreiber Johann Angelo Franzoni, der zu Baden seines Amtes entsetzt worden ist, verantwortet sich unter Auflegung seiner erlangten Liberationen. Nachdem der Landvogt auf Befragen erklärt hat, daß sich derselbe dieses Jahr unklagbar verhalten habe,

läßt man ihn bei seinen Liberationen verbleiben und nimmt die Sache in den Abschied, damit jedes Ort seinen allfällig abweichenden Entscheid nach Zürich melde, auf daß der neue Landvogt sich zu verhalten weiß. (Randnote: Die Sache verhalte sich nicht also, sondern es sei der Landschreiber durch Stimmenmehrheit entsetzt worden, worauf er sich resolvirt habe, seine Entschuldigung von Ort zu Ort zu bringen.). Absch. 357. e. — **345.** (1599). Johann Angelo Franzoni, Landeshauptmann und Landschreiber im Mainthal bittet, man möchte sich mit den Strafen, in die er in den Jahren 1596 bis 1598 verfällt worden, begnügen und ihn bei seinen erlangten Liberationen schützen. Seine Verantwortung und beigebrachten Schriften werden in den Abschied genommen, um sich über den Sachverhalt näher zu erkundigen. Absch. 372. o. — **346.** (1599). Der Gesandte von Uri wünscht Aufschluß über die Verwendung der vor zwei Jahren dem Landschreiber auferlegten Buße von 24 Kronen, die einer Commune an eine Glocke geschenkt worden, sowie über die Verwendung der dem Nämlichen vom Landvogt auferlegten Strafe von 200 Kronen. Der zürcherische Gesandte berichtet, Statthalter Ziegler, der damals Gesandter gewesen, wisse nichts Anderes, als daß er ohne Zweifel die 24 Kronen ausgetheilt habe, wenn er sie erhalten, die 200 Kronen aber habe Landammann Lussi zu Händen der Kammer verrechnet. Absch. 384. k. — **347.** (1600). Der Landschreiber wird wegen verschiedener Vergehen um 200 Kronen und sein Bruder und Vetter jeder um 50 Kronen bestraft und der Handel ad referendum genommen. Absch. 416. e. — **348.** (1601). Letztes Jahr war der Landschreiber um einige hundert Kronen bestraft und seines Amtes entsetzt worden, welche Erkenntniß aber bisher nicht zur Vollziehung gekommen ist. Nun wird verfügt, daß er die Buße bezahlen solle, daß er aber, weil er sich seither unklagbar gehalten, sein Amt bis auf Weiteres versehen solle. Absch. 434. c. — **349.** (1601). Der Landschreiber bezahlt 150 Kronen an die ihm letztes Jahr auferlegte Buße. Das Gesuch seines Bruders und Veters um Nachlaß ihrer Buße, wird in den Abschied genommen. Ibid. i. — **350.** (1603). Der Handel wegen des Landschreibers und Dolmetschers in den hintern Gerichten im Mainthal wird auf die Jahrrechnung zu Luggarus gewiesen. Absch. 494. t. — **351.** (1603). Landvogt von Wattenwyl klagt, auf letzter ennetbirgischen Jahrrechnung sei denen im hintern Gericht das Recht eingeräumt worden, den Schreiber und Dolmetscher zu erwählen, jedoch mit dem Zusatz, daß der Landvogt denselben zu bestätigen habe, auf der Jahrrechnung zu Baden sei dann dieser Beschluß bestätigt worden; nun vernehme er, daß einige Uruhestifter um Aufhebung desselben in den Orten sich bemühen, was das Ansehen der hohen Obrigkeit schwächen müßte. Demnach werden die zu Luggarus und Baden gefaßten und durch die Orte bestätigten Beschlüsse zu Kräften erkannt; jedes Ort soll solche, welche um Aufhebung derselben ansuchen, festnehmen und nach Verdienen bestrafen. Absch. 518. h. — **352.** (1610). Der abtretende Landvogt Langendorfer klagt wider den alt-Statthalter Johann Domenik de Giudatis: 1. Derselbe habe es verschwiegen, daß Einer einem Andern 600 Pfund als Zahlung auf Rechnung gegeben habe, wofür aber nur 400 Pfund als empfangen in Rechnung gestellt worden seien, ferner daß der Sohn des Benachtheiligten dem andern 30 Kronen abgefordert habe, mit dem Versprechen, alsdann die Sache verschweigen zu wollen; er habe deßhalb dem Vater eine Strafe von 50, dem Sohn eine solche von 100 Kronen auferlegt. Da nun letztere dagegen appelliren, wird nach Erdauerung der Kundschaften gefunden, dieselben haben die Kammer betrügen wollen, weshalb die Strafe bestätigt wird. 2. Der Sohn des Statthalters habe einem M. Compino, der im Gefängniß lag, 25 Kronen abgefordert mit dem Verdeuten, daß er sonst nicht freigelassen würde; für diesen Frevel habe er denselben um 150 Kronen gebüßt. Da ungeachtet verjuchten Abläugnens der Sachverhalt durch schriftliche Kundschaften erwiesen wird, läßt man es bei der auferlegten Strafe ver-

bleiben. 3. Er habe ferner den Statthalter mit einer Strafe von 25 Kronen belegt, weil dieser einem gewissen Bognan 10 Kronen über die ihm auferlegte Strafe von 7 Kronen angemuthet habe, und noch um fernere 25 Kronen, weil er die Brüder Franzoni zu einer falschen Aussage habe verleiten wollen. Beide Urtheile werden confirmirt. 4. Endlich habe er dem Statthalter eine Buße von 200 Kronen auferlegt, weil derselbe eine Schätzung eigenhändig geschrieben und seinen Vortheil dabei gesucht habe. Diese Strafe wird nach Anhörung der Rundschaften auf die Hälfte reducirt. — Und weil ein im Namen der XII Orte ausgestelltes, von Zürich besiegeltes und vom Landschreiber zu Lauis unterschriebenes Commendament, welches vom Statthalter und seinem Sohn dem Landvogt Langendorfer zugestellt worden war, zum Vorschein kommt, so werden sie für diesen Frevel auf drei Jahre in allen Ämtern eingestellt und um weitere 150 Kronen gebüßt, überdieß der Statthalter auf so lange, bis er für alle obgenannten Bußen Sicherheit geleistet haben wird, in Verhaft gesetzt. Absch. 741. a. — **353.** (1610). Die Bitte des Statthalters Sohn zu Gunsten seines Vaters, der in Luggarus im Gefängniß liegt, um ein Verwendungsschreiben an den dortigen Landvogt, damit er ihn gegen genügende Bürgschaft freilasse, wird in den Abschied genommen. Absch. 749. e. — **354.** (1613). Auf den Bericht, daß der Landeshauptmann die ihm seiner Vergehen wegen auferlegte Strafe den Unterthanen aufzulegen und eine gemeine Steuer aufzunehmen vorhabe, wird der Landvogt zu Luggarus von Uri, Schwyz und Nidwalden mit genauem Untersuch der Sache beauftragt. Absch. 819. l. — **355.** (1613). Über die von Uri vorgebrachte Klage, daß Landeshauptmann „Francung“ (Franzoni) sich „viller Tyranny vnd Finantzen“ gegen die Unterthanen erlaube, wird Uri beauftragt, nähere Informationen einzuziehen und das Resultat an Zürich, zur Mittheilung an die andern Orte, zu berichten. Absch. 820. e. — **356.** (1613). Der Antrag, den Landeshauptmann und Landschreiber „Farantschon“ (Franzoni) seines üblen Verhaltens wegen abzusetzen und weder ihn noch seine Söhne und Brüder zu Landesämtern mehr zuzulassen, wird ad instruendum genommen. Dabei soll jedes Ort sich entschließen, ob man nicht einen Landschreiber aus den Orten dahin verordnen wolle, gleichwie man solche Ämter in den andern Vogteien auch besetzt. Absch. 828. l. — **357.** (1613). Lucern berichtet, daß ihm schon wiederholt von den Unterthanen Klagen gegen Landschreiber Franzoni zugekommen seien, weshalb es rathsam finde, denselben zu entsetzen und einen andern zu erwählen. In Erinnerung, daß schon auf einigen Tagsatzungen diese Klagen zur Sprache gekommen sind, und in Erwägung, daß man die armen Unterthanen vor solchen „Wüstlichen“ schirmen müsse, wird dem Landvogt die Weisung ertheilt, die Unterthanen (weil sie dessen privilegirt sind) einen tauglichen Mann aus den regierenden Orten zum Landschreiber erwählen zu lassen, da man aus genügenden Gründen und kraft habender Vollmacht den Franzoni seines Amtes entsetzt habe. Absch. 831. n. — **358.** (1613). Landeshauptmann Johann Angelo Franzoni beschwert sich mit bitterm Leid, daß er gemäß eines ab dem Tag zu Baden an den Landvogt erlassenen Schreibens vom 9. Juli des Landschreiberamtes entsetzt sei, was er um so mehr empfinde, weil es auf bloße Anschuldigung hin seiner Mißgönnner geschähe, ohne ihn angehört zu haben. Zugleich legt er Zeugnisse der Mehrheit der Communen vor, daß man mit ihm wohl zufrieden sei und nichts über ihn zu klagen habe. Dasselbe bestätigen einige deshalb einvernommene Landleute, sowie der gegenwärtige Landvogt und der Gesandte von Lucern, der früher einmal hier Landvogt gewesen ist. Ferner legt er eine Verantwortung auf die in Uri gegen ihn eingeklagten elf Artikel vor sammt einer Freisprechung durch den Landrath und erwartet, dabei beschirmt zu werden. In Betracht alles Vorgebrachten sowie des Umstandes, daß in dem Schreiben an Landvogt Bucher kein einziger Grund der Entsetzung angegeben worden, wird ihm auf sein inständiges Bitten vergünstigt, in den Orten oder wo sich Ge-

legenheit finde, sich zu verantworten, und für dermalen die Entsetzung eingestellt. Dabei wird die Sache zum weitem Bericht in den Abschied genommen. Absch. 833. a. — **359.** (1613). In Folge des Beschlusses zu Baden über Entsetzung des Landschreibers Franzoni, war von Schwyz einer seiner Angehörigen mit der regierenden Orte Stimmen dahin präsentirt und in Eid und Gelübde genommen worden. Da nun aber Franzoni durch List und falsche Vorgaben jenen entgegengesetzte Stimmen ausgebracht hat, was dem Neuwählten zu großen Kosten und Schaden und den Orten zur Verkleinerung gereicht, so soll jedes Ort seine Gesandten auf künftigen badischen Tag darüber instruiren. Absch. 841. f. — **360.** (1614). Auf die Klage des letztes Jahr von den regierenden Orten zum Landschreiber erwählten Hans Heinrich Horat von Schwyz, daß er von der Partei des entsetzten Franzoni durch Betrug und List gehindert worden sei, seine Stelle anzutreten, wird erkannt, er soll bei den erlangten Stimmen seiner Belehnung verbleiben und die Mainthaler sollen ihn in den Possesß treten lassen oder ihm die erlittenen Kosten abtragen. Einige Orte fügen den Antrag bei, die Agenten Franzoni's wegen ihres Betrugs nach Baden zu citiren und zu bestrafen, auch soll man dort rätthig werden, ob man den von den Mainthalern ernannten Landschreiber dulden wolle oder nicht. Absch. 850. m. — **361.** (1614). Daß Landschreiber Gisler (von Uri) wider den neuwählten Landschreiber in einige Orte sich begeben habe, will Schwyz zwar nicht glauben wegen der uralten Freundschaft zwischen beiden Orten; sollte es aber doch der Fall sein, so ermahnt es Uri, solchem entgegenzutreten. Unterwalden soll dem Landvogt anbefehlen, seinen andern als den von den XII Orten ernannten Landschreiber zu gebrauchen und diesem zur Stabilirung seiner Possession behülflich zu sein. Absch. 856. c. — **362.** (1614). Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn lassen dem Landvogt den Befehl zugehen, mit seinen Amtsangehörigen zu reden, daß sie den Landschreiber wenigstens bis Johanni im ruhigen Besiz seines Amtes belassen, indem Dawiderhandelnde an die sechs Orte ausgeliefert würden; hätten sie aber über ihn sich zu beschweren, so mögen sie es vor den Gesandten auf der Jahrrechnung thun. Absch. 858. g. — **363.** (1614). In Betreff des von Schwyz hieher ernannten Landschreibers wird beschloffen, daß allfällige Klagen über ihn nach Baden gewiesen und die Gesandten darüber instruirt werden sollen. Absch. 864. aa. — **364.** (1616). Dem Landschreiber Troger von Uri wird auf sein Begehren eine Citation seiner Gegenpartei im Mainthal in die Orte bewilligt, da er „statthaft“ genug ist, derselben, im Fall er Unrecht hätte, die Kosten zu vergüten. Absch. 914. f.

b. Landvogteivohnung.

Art. 365. (1591). Ein Abgeordneter der Gemeinde Bignasco meldet, daß von einigen Gemeinden im Mainthal eine Wohnung für den Landvogt acquirirt werden wolle, welche nicht nur nicht besser als die bisherige sei, sondern noch dazu bedeutend kosten würde, und bittet um Aufhebung des gemachten Tausches. Der Landvogt wird beauftragt, über den Sachverhalt umständlich Bericht zu erstatten, damit dann die Gesandten auf der Jahrrechnung zu Luggarus das Weitere verfügen können. Absch. 168. i. — **366.** (1591). Die Commune Bignasco führt Beschwerde wegen des Abtauschs der Wohnung des Landvogts gegen das Haus des Landschreibers Franzoni. Da nun die vierzehn andern Communen zu diesem Tauschvertrag gestimmt haben, der auch deßhalb letztes Jahr bestätigt worden ist, und da man merkt, daß die Commune Bignasco nur aus Neid protestirt, so wird der Tausch bestätigt und der genannten Commune geboten, diese Sache als erledigt anzusehen. Absch. 179. a.

c. Rechnungssachen.

Art. 367. (1587). Die Bußenrechnung erzeigt an Einnahmen 275 Kronen, oder nach Abzug des land-

vögtlichen Drittheils und 9 Kronen Kosten noch 174 Kronen. Absch. 22. c. — **368.** (1587). Dem Landvogt werden auf sein Ansuchen 24 Kronen von dem laut Rechnung schuldigen Betrag nachgelassen. Ibid. d. — **369.** (1589). In der Bußenrechnung des Landvogts sind die Ausgaben gegen die Einnahmen aufgegangen. Sie wird gut geheißten. Absch. 106. k. — **370.** (1591). Landvogt Ruffinger bleibt nach Abzug seines dritten Theils der Kammer 14 Kronen schuldig. Sie werden den zwei Communen, welche zwei Kirchen gebaut haben, verabreicht und dem Landvogt befohlen, ihnen überdieß 48 Kronen von den noch nicht eingezogenen Bußen zu verabsolgen und diese nächstes Jahr in Rechnung zu bringen. Absch. 179. f. — **371.** (1592). Bußenrechnung des Landvogts. Die Gesandten haben ihm „von großer Thüri vnd Armut wegen vßhar geben“ 26 Kronen. Absch. 212. g. — **372.** (1606). Die aus der Malefizrechnung überschüssigen 7 Kronen werden dem Landvogt Städeli für seine Mühe und Arbeit geschenkt. Absch. 596.

2. Rechte und Privilegien der Landschaft.

(Man s. auch allg. Verwaltungssachen und [betreffs der sieben Mitrichter] den Abschnitt: Luggarus und Mainthal).

Art. 373. (1590). Landvogt Len wünscht Weisung in Betreff der Freiheit der sieben Männer oder Mitrichter. Absch. 132. h. — **374.** (1590). Der Landschreiber eröffnet im Namen der Landschaft, schon zur Zeit des Grafen Rusca von Mayland, dem das Mainthal gehört habe, habe die Landschaft die Freiheit gehabt, sieben Männer zu erwählen, welche neben dem Statthalter sitzen und die Urtheile sprechen helfen sollen; diese Freiheit sei ihr von den Eidgenossen bei Besitznahme der Landschaft bestätigt worden; sie bitte nun dringend, sie bei ihren alten Freiheiten und Rechten bleiben zu lassen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 138. f. — **375.** (1593). Der Landvogt behauptet das Recht zu haben, die Strafen für Ehebruch und Hurerei ohne Blutschande beziehen zu dürfen, dagegen beweist die Landschaft durch ihre alten Rechnungsbücher, daß sie diese und andere geringe Bußen stets eingezogen habe. Da nun nicht klar ist, wem diese Bußen gehören, wird die Sache zum Entscheid in den Abschied genommen. Absch. 238. a. — **376.** (1594). Auf die Meldung des Gesandten von Freiburg, daß laut leztjährigem emmetbirgischem Abschied die Landschaft Mainthal behauptet, daß die Bußen von Ehebruch ihr angehören und nicht den Eidgenossen oder ihren Landvögten, wird beschloffen, es soll jedes Ort seinen Gesandten auf nächste Jahrrechnung Vollmacht ertheilen, hierüber eine Verordnung aufzustellen. Absch. 254. d. — **377.** (1599). Es wird geklagt, daß die Landvögte schon wiederholt in die Rechtssamen der Landschaft sich Eingriffe erlaubt haben, indem sie die Beurtheilung der Ehebruchshändel beanspruchen, während dieses Recht vor langen Jahren der Landschaft zur Erhaltung ihrer „Landweerein“ übergeben worden sei, wie die Statuten es ausweisen. Das wird in den Abschied genommen, damit auf nächste Jahrrechnung zu Luggarus Instructionen ertheilt werden, die Landschaft bei ihren Freiheiten und Rechtssamen, Ordnungen und Satzungen zu schirmen. Absch. 372. p. — **378.** (1602). Der abtretende Landvogt Wehrli beschwert sich, daß die sieben Mitrichter sich weigern, ein Urtheil über einen falschen Eid zu fällen, vorgebend, sie seien dazu nicht verpflichtet, wenn sie nicht alle beisammen seien. Da man nun in Erfahrung gebracht hat, daß der Mehrtheil dieser Mitrichter häufig außer Landes und „eben kleinmüthig“ sei, und daß deswegen den eidgenössischen Einkünften Abbruch geschehen möchte, so wird es in den Abschied genommen. Absch. 476. a.

3. Rechts- und Gerichtsfachen, Justiz.

- Art. 379.** (1588). Die Freisprechung des Hans Jakob Pazzolin und Mithaften aus dem Mainthal von der ihnen auferlegten Buße, nehmen die Boten von Freiburg und Solothurn in den Abschied. Absch. 53. m. —
- 380.** (1588). Das im Span zwischen Jakob Schnider und Hector Kasper, beide aus dem Mainthal, zu Uri ergangene Urtheil wird bestätigt und dem Landvogt geschrieben, er solle die Gegenpartei auch dazu anhalten. Absch. 68. n. —
- 381.** (1589). In Betreff des Streithandels zwischen Jakob Minotta aus dem Mainthal und Landvogt Bäl-di soll jedes Ort seine Gesandten auf künftige Jahrrechnung zu Luggarus instruiren. Absch. 95. f. —
- 382.** (1589). Der Landschreiber erneuert das auf letzter Jahrrechnung gestellte Gesuch um Begnadigung eines Todtschlägers. Da aber schon früher beschlossen worden ist, daß solche Begnadigungsgesuche nicht auf die Jahrrechnungen gebracht werden dürfen, sondern daß die Petenten sich an die Orte wenden sollen, so wird dieses in den Abschied genommen, damit man sich berathe, wie man sich in Zukunft in solchen Dingen halten wolle. Absch. 101. m. —
- 383.** (1589). Landschreiber J. K. von Beroldingen von Lauis stellt im Namen des Albinus Dolgino von Zeriu, der vor einigen Jahren seine Frau getödtet, nun aber von deren Verwandten den Frieden und Verzeihung erlangt hat, das Gesuch, es möchten über dessen Bitte um Begnadigung die Gesandten auf nächstes Jahr instruirt werden. Absch. 106. b. —
- 384.** (1590). An den Landvogt wird geschrieben, er möge dem Martin Mini, weil ihm Unrecht geschehen ist, das Recht wieder aufthun. Absch. 134. d. —
- 385.** (1591). Das durch Peter Streiff im Namen des alt-Landvogts Bäl-di gestellte Begehren ihm zu erlauben, seine Schuldner durch Einsperrung zur Bezahlung nöthigen zu dürfen, wird ad instruendum genommen. Absch. 168. t. —
- 386.** (1591). Landschreiber Franzoni bringt vor, bekanntlich sei am alten Dolmetscher im Mainthal letztes Jahr ein Todtschlag verübt worden, worüber der gegenwärtige Landvogt die gewöhnlichen „offensivischen und defensivischen Proceffe eingenommen“ habe, in Folge welcher der Thäter ausgemittelt und verurtheilt worden sei; später sei er von Martin Menig, der sich als des Getödteten Verwandten ausgabe, verurtheilt worden, als ob er hieran ebenfalls schuldig wäre und dem Landvogt einige Kundschaften hinterhalten hätte; deshalb sei er genöthigt gewesen, in den Orten seine Unschuld darzuthun. Da nun Menig auf Befragen keine Kundschaft stellen kann, und da des Getödteten Weib und Kinder Allen, die schuldig sein möchten, vergeben und auch den Landschreiber als unschuldig erklären, so werden des Landvogts Urtheil und des Landschreibers in den Orten ausgebrachte Erkenntnisse bestätigt. Und damit die Obrigkeiten sehen, wie oft unruhige Leute ohne Citation der Gegenpartei in den Orten die Unwahrheit vorgeben, wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 179. b. —
- 387.** (1591). Letztes Jahr ist Jakob Meranin aus dem Mainthal, der seine Frau so geschlagen hat, daß sie an den Folgen starb, zu den Kosten verurtheilt worden; er hat sich aber nicht fügen wollen, sondern zu Baden einen Befehl an den Landvogt ausgewirkt, den Handel von Neuem zu untersuchen; dieser überläßt nun den Entscheid den Gesandten. Nachdem die aufgenommene Kundschaften die Schuld Meranins dargethan haben, wird derselbe zwei Jahre auf die Galeeren verurtheilt. Gleichzeitig hatte er auch einen Rechtshandel mit Jakob Taioni. Da nun seine arme schwangere Frau und seine Schwester, sowie viele andere Personen, selbst sein Gegner Taioni, für ihn um Gnade bitten, wird seine Strafe für diesmal aufgehoben unter der Androhung, daß er, wenn er wieder fehlbar würde, dann ohne Weiteres vom Leben zum Tod erkennt sei. Ibid. c. —
- 388.** (1591). Statthalter Horatius Franzoni bittet um Liberation seines Schwagers Hans Ruffi, der wegen Tödtung des frühern Dolmetschers vom Landvogt für zwei Jahre verurtheilt worden ist, seither aber mit Weib und Kindern und den nächsten Blutsverwandten des Getödteten

sich ausgesöhnt hat. Während die Mehrheit dem Ruffi das gewünschte Geleit bewilligt, stimmt der Gesandte Basels nicht dazu und nimmt es in den Abschied. Ibid. g. — **389.** (1595). Anton Macagnin von Mainthal bittet um Aushändigung der 140 Silberkronen Heimsteuer, welche seine Frau früher vergraben habe, die nun aber aufgefunden und vom Landvogt zu Händen gezogen worden seien. Wird in den Abschied genommen (wurde später bewilligt). Absch. 279. g. — **390.** (1596). Johann Anton Macagnin meldet, seine Frau Alexandra habe ihrem Vater wegen Verweigerung der versprochenen Ehesteuer bei 150 Ducatonen sammt einigen Handschriften genommen und unter einen Stein verborgen, welche Gegenstände später von Knaben aufgefunden, vom Landvogt aber als gestohlenes Gut confiscirt worden seien; er hoffe nun, dieses Geld werde seiner Frau, weil sie von ihrem Vater dazu veranlaßt worden sei, laut der zu Lucern und Baden erlangten Abschiede und auf Rechnung der Ehesteuer wieder zurückerstattet werden. Der Landvogt erläutert, daß die Alexandra ihrem Vater zwei Verschreibungen von 1200 Kronen, eine 200 Kronen schwere Kette, 75 Doppelkronen und 190 Ducatonen entfremdet und daß er wegen des gar so großen Diebstahls von Amtswegen jene 150 Ducatonen und Verschreibungen confiscirt habe. Der Vater, Johann Buzo, läßt vorbringen, er erwarte, daß diese Entwendung ihm nicht nachtheilig sei, indem er seiner Tochter nunmehr nichts mehr schuldig zu sein glaube. Darauf wird erkannt: Weil vor den Gesandten zu Lucern und zu Baden Unwahres vorgegeben worden sei, sollen die 150 Ducatonen zu der Kammer Händen confiscirt sein und davon den Gesandten je 2 Kronen als Audienzgeld und den Amtleuten 8 Kronen für Käufe und Gänge verabfolgt werden; der Vater Johann soll von seiner Tochter nicht weiter um die Ehesteuer angesprochen werden. Absch. 306. g. — **391.** (1596). Der Gesandte von Basel findet, daß Matthäus Moranda, der einen Notar durch einen Schuß verletzt hat, zu wenig bestraft worden sei. Da sich nun aber aus den Acten ergibt, daß er vom Landvogt bestraft und dann später liberirt worden sei, hat man es dabei verbleiben lassen, wesswegen der Gesandte von Basel den Sachverhalt in seinen Abschied begehrt. Absch. 308. d. — **392.** (1603). Die Gesandten auf die Jahrrechnung zu Luggarus sollen in Betreff der zwei verbannten, aber ungehorsamen Mainthaler Fusasco und Jakob Frizini instruirt werden, damit den erlassenen Urtheilen stattgeschehe. Absch. 494. q. — **393.** (1604). Den Männern des hintern Gerichts im Mainthal wird vorgehalten, daß sie, obschon ihnen letztes Jahr bei 300 Kronen Buße verboten worden sei, ihren langwierigen Streithandel mit ihrem Landvogt Petermann von Wattenwyl wieder anzuregen, dennoch in die Orte gefahren seien. Da sie hinsichtlich der Buße von einigen Orten Liberationen auflegen, wird es in den Abschied genommen. Absch. 534. g. — **394.** (1604). Jakob Groß aus dem Mainthal, wohnhaft zu Luggarus, läßt vorbringen, er sei vom abgehenden Landvogt im Mainthal um 500 Kronen und vom abgehenden Landvogt zu Luggarus um 200 Kronen gestraft worden, weil ein Notar einen falschen Kaufbrief in seinem Namen errichtet haben soll, der dann aber sein früheres Geständniß als erpreßt widerrufen habe. In Folge nähern Untersuchs wird die mit Landvogt von Wattenwyl geschehene Abthädigung von 500 Kronen aufgehoben und Groß beider Fehler wegen um 200 Kronen gestraft, was ad referendum genommen wird. Ibid. i. — **395.** (1605). Alt-Landvogt Junker Petermann von Wattenwyl beschwert sich, daß die eidgenössischen Gesandten auf letzter Jahrrechnung dem Jakob Groß von Fusio, den er wegen Betrug und andern Verbrechen um 500 Ducatonen bestraft hatte, auf falsche Vorgaben hin 400 Ducatonen von dieser Strafe nachgelassen haben, wodurch nicht nur die Kammer und er in Schaden kommen, sondern auch das Übel nicht nach Verdienen bestraft werde. Weil man sich aber nicht für besorgt hält, ein Urtheil der ennetbirgischen Gesandten aufzuheben, so wird der ganze Proceß in den Abschied genommen. Absch. 567. h. — **396.** (1605).

Die Buße von 500 Silberkronen, welche alt-Landvogt P. von Wattenwyl dem Jakob Groß zu Luggarus auferlegt hatte und die auf der Jahrbuchung moderirt worden war, wird wieder aufrecht erkannt. Dabei wird Groß laut Auftrag vom Landvogt von Baden in Verhaft gesetzt, um ihn über andere Sachen, z. B. welche Gesandten von ihm Geld angenommen haben, mit allem Ernst zu inquiren. Absch. 577. q. — 397. (1607). Das Gesuch von Glarus, man möchte einem gewissen Maurer aus dem Mainthal, Bernhard genannt, der wegen angeschuldigtem Meineid um 20 Kronen gebüßt, später aber für unschuldig erfunden worden sei, die zu der Kammer Händen verrechneten zwei Drittheile der Buße zurückerstatten, da auch der damalige Landvogt Petermann von Wattenwyl seinen Drittheil gutwillig bereits zurückgegeben habe, wird in den Abschied genommen. Absch. 618. n. — 398. (1607). Hans Trinkler von Ageri meldet, daß Jakob Guser und Hans Lanfrank von Prato als Urheber eines Rechts Handels wider die von Sonvico um eine bedeutende Summe bestraft worden seien und daß die Gesandten ohne nähern Untersuch die Erkenntniß des Landvogts bestätigt haben; nun bitten aber die Beklagten um einen Untersuch, indem sie beweisen können, daß sie auf Geheiß der Gemeinde gehandelt haben. Wird in den Abschied genommen. Ibid. p. — 399. (1609). Der Landvogt begehrt Rath über sein Verhalten gegen Hans Philippon, der ungeachtet des Friedens zwei Personen schwer verwundet hat. Wird in den Abschied genommen. Jedes Ort soll seinem Gesandten über das Gebirg Vollmacht geben, dem Landvogt Beistand zu thun und mit den sieben Mitrichtern wegen ihres Fehlers mit Verhörung der Kundschaften wider die Statuten mit allem Ernst zu reden. Absch. 689. h. — 400. (1611). Dem Jakob Beltram, dessen Vater vor fünfzehn Jahren vom Landeshauptmann umgebracht worden ist, ertheilen die VII katholischen Orte auf sein Anhalten einen Schein, daß er auf künftiger Jahrbuchung seine Gegenpartei rechtlich belangen möge; über diesen Gegenstand sollen dann die Gesandten instruirt werden. Absch. 771. r. — 401. (1611). Wilhelm Groß von Cavergno, der seit einiger Zeit den Meister Mariano Bergamosco und Jakob Philipp Mandello von Canobbio „vnder dem schyn etwas nachzug Holz Houwens“ in den Orten umhergezogen hat, wird nun in Verhaft gesetzt, damit er, wenn er nicht innert Monatsfrist die beiden bezahlen oder Bürgschaft leisten würde, aus der ganzen Eidgenossenschaft verbannt werde; um ihm für die Zukunft die Mittel zu fernerm Trölen zu benehmen, werden seine Schriften in der Kanzlei aufbewahrt. Absch. 777. a. — 402. (1612). Es weiß jeder Gesandte seinen Obern zu berichten die Beschaffenheit des durch Hans Laffen aus dem Mainthal an Kaufmannsgütern begangenen Diebstahls, da sein Proceß lauter erzeigt, daß nicht allein Weltliche, sondern auch Geistliche im Mainthal dabei theilhaftig sind, welche nun ungestraft bleiben. Deswegen will man auf dem ersten siebenörtlichen Tag den Anzug machen, daß die Fehlenden vor uns citirt und be-rechtigt werden, mit Androhung der Stillestellung im Amt, falls sie ausbleiben. Absch. 786. g. — 403. (1612). Uri, Schwyz und Nidwalden wollen ihren Gesandten auf die nächste Vörtliche Conferenz Befehl ertheilen, daß der Landeshauptmann wegen der gestohlenen Waarenballen, wobei er auch interessirt sein soll, zur Verantwortung vor die regierenden Orte citirt werde. Absch. 788. d. — 404. (1612). Instructionsertheilung auf den Vörtlichen Tag in Gersau in Betreff der gestohlenen Waarenballen, wobei Landeshauptmann Franzoni interessirt sein soll. (S. Lanis, Art. 400). Absch. 790. a. — 405. (1612). Auf das von Uri vorgebrachte Rathsbegehren wegen des gefangenen Mainthalers und des gestohlenen Ballen Tuch, wobei der Landeshauptmann im Mainthal auch interessirt sei, ist rathsam gefunden, die bestohlenen Kaufleute sollen bewirken, daß der Landeshauptmann nach Uri, wo der Gefangene ist, citirt werde. Wollte er nicht erscheinen, so wäre er gefänglich einzubringen und seine Güter zu der Kammer Händen zu confisciren. Absch. 793. f. — 406. (1612).

Der Span der Commune Begno (Avegno) gegen ihren „Mithpatriot“, der keinem Urtheil sich unterziehen will, wird nochmals vor die Gesandten der XII Orte gewiesen, welche für die Vollziehung sorgen sollen. Absch. 797. v. — 407. (1612). Ein Streithandel zwischen Domenico Niger von Begno und Johann Bogion von daselbst wird zu Gunsten des erstern entschieden. Weil jedoch der letztere, welcher als ein Unruhestifter bekannt ist, den Handel wider alle Billigkeit weiters ziehen will, so wird dieses in den Abschied genommen, damit er in den Orten überall abgewiesen werde. Absch. 805. a. — 408. (1613). Der Unruhestifter Wilhelm Groß aus dem Mainthal hat ein gar scharfes Schreiben, d. d. 9. Juli, aus Baden an die Gesandten gebracht, in welchem gemeldet wird, mit welch' falschen Vorgaben er den Johann Anton Franzoni verklagt habe, als habe er ihm all' sein Hab und Gut genommen, und befohlen, keine Verantwortung von ihm anzuhören, mit der schließlichen Erläuterung, wie der vor zwei Jahren vorgekommene Handel des Groß mit Philipp Mandello von Canobbio oder Marian Bergamosco, die er um große Summen gebracht habe, zu verstehen sei. Da man sich nicht genug verwundern kann, wie so leicht so schlechte Leute einen ehrlichen Mann verkleinern können, und da Franzoni durch gute Kundschaften beweist, daß er von Großens Gütern gar nichts besitze, daß dieselben vielmehr durch eine öffentliche Schätzung vom 19. October 1609 dem Marian Bergamosco für seine großen Ansprachen an Groß durch die Landvögte und Gesandten übergeben worden seien, daß er aber als des Bergamosco Schaffner die Güter allerdings verliehen und die Zinse und Nutzung zu Händen des Eigenthümers eingezogen habe, so wird Franzoni als unschuldig befunden. Weil Groß indessen dem Bergamosco eine große Summe schuldet, vor zwei Jahren aus dem Gefängniß entwichen ist und nicht nur nicht bezahlen will, sondern dem Jakob Philipp Mandello auf Leib und Leben gedroht hat, so wird er auf des letztern Begehren eingezogen und wegen dieser und andern unbilligen Sachen Andern zum Exempel aus der ganzen Eidgenossenschaft verwiesen, obwohl er eigentlich die Galeere verdient hätte und nur seines Alters wegen geschont wird. Damit übrigens des Johann Anton Franzoni Unschuld überall bekannt werde, wie Alles mit Gericht und Urtheil verhandelt worden und wo die betreffenden Güter hingekommen sind, wird die Sache in den Abschied genommen, jedoch mit der „Condition“, daß Groß, sofern er abermals ungehorsam wäre und sich wieder im Land finden ließe, ohne Weiteres auf die Galeere geschickt würde, daß aber, wenn er dem Mandello genügende Sicherheit leiste, der Landvogt zu Luggarus oder im Mainthal Vollmacht habe, das Verbannungsurtheil aufzuheben. Absch. 833. b. — 409. (1616). Die Begnadigungsgesuche des Leone della Bricolla und des Martin de Campo aus dem Mainthal, von denen der erstere den Portuner von Bellenz in der Nothwehr erschossen, aber seither von dessen Verwandten den Frieden erlangt hat, wird wegen Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Absch. 925. c. — 410. (1616). Das Begnadigungsgesuch des Wolfgang Marcho von Cavergno, den Uri vor einigen Jahren wegen einer Balke Tuch, die zu Magadino gestohlen und im Mainthal vertheilt worden war, aus seinem und der ennetbirgischen Vogteien Gebiet verbannt hatte, wird ad instruendum genommen. Absch. 933. f. — 411. (1616). Krämer Mieslin von Zug soll bei dem auf der heurigen Jahrrechnung zu Luggarus wider den Landeshauptmann im Mainthal erlangten Urtheile geschirmt werden. Ibid. g. — 412. (1617). Da der langwierige Handel zwischen Jakob Philipp Mandello von Canobbio, Mayländergebiet, und Wilhelm Groß aus dem Mainthal abermals angezogen worden ist, so wird die Erkenntniß vom 26. Juli 1613 zu Kräften erkaunt, den Landvögten anbefohlen, für deren Vollziehung zu sorgen, und beschloffen, denselben, wenn er in einem der XII Orte erscheinen sollte, ungehört abzuweisen. Absch. 961. b.

4. Zoll.

Art. 413. (1606). Auf die Beschwerde der Kaufleute der Landschaft Suggarus über den neuen Zoll, den die Mainthaler wegen ihrer neuen Brücke letztes Jahr, ohne Kenntnißgabe an die andere Partei, in sieben Orten ausgebracht haben, wird dieser Zoll einstweilen eingestellt und mit dem Antrag auf Aufhebung desselben in den Abschied genommen. Absch. 596. c.

5. Wälderverkauf.

Art. 414. (1594). Ungeachtet ein Verbot besteht, daß bei 50 Kronen Buße keine Commune Wälder verkaufen dürfe ohne Erlaubniß der Obrigkeit, haben die zwei Communen Brontallo und „Broj“ (Brogljo?) ihren Wald verkauft und behaupten nun, daß sie die Bewilligung dazu gehabt haben. Da sie dieses nicht beweisen können, wird die Sache ad instruendum genommen. Absch. 264. e. — **415.** (1595). Auf die Verantwortung der Communen Brontallo und „Broj“, daß sie den Wald verkauft haben, um gemäß obrigkeitlichem Befehl Gewehre wider die Banditen kaufen zu können, läßt man die Sache auf sich beruhen. Absch. 284. e.

6. Beisteuern.

Art. 416. (1587). Der Bericht des Landvogts, daß eine Gemeinde im hintern Gericht eine Kirche zu bauen angefangen, aber die Kosten unterschätzt habe und nun um eine angemessene Unterstützung bitte, wird ad instruendum genommen. Absch. 22. h. — **417.** (1588). Der Commune „Giornigo“ (Sornico?) im hintern Gericht des Mainthals gibt jedes Ort einen Beitrag von 4 Kronen an ihren neuen Kirchenbau. Absch. 66. e. — **418.** (1589). Die Landschaft Mainthal läßt die XII Orte um eine Beisteuer bitten zu Herstellung der durch das Wasser weggerissenen Brücken über die „Rüß und über die Ruwanen“ (Novana); wenn man ihr die Landsteuer, die jährlich 50 Kronen ertrage, erlassen würde, so wäre sie vollständig zufrieden. Wird in den Abschied genommen. (S. auch Art. 423). Absch. 101. l. — **419.** (1589). Im Namen der Communen „Menzoia“ (Menzonio) und Begno (in der Landschaft Mainthal) bittet Landvogt Leu um eine Unterstützung von 4 Kronen von jedem Ort an die Erneuerung ihrer beiden Kirchen. Da man aber darüber nicht instruiert ist, wird das Gesuch in den Abschied genommen. Absch. 106. a. — **420.** (1592). Der letztes Jahr versprochene Beitrag von 48 Kronen an den Bau zweier Kirchen ist durch den Landschreiber ausbezahlt worden, was in den Abschied genommen wird, damit jeder Gesandte auf nächstes Jahr darüber Vollmacht erhalte. (S. auch Art. 370). Absch. 212. b. — **421.** (1604). Das Gesuch der Commune Cavergho im vordern Gericht des Mainthals um eine Beisteuer an ihre neue Kirche, wird ad instruendum genommen. Absch. 534. f.

7. Verschiedenes.

Art. 422. (1587). 1. Der Landvogt berichtet, daß er gemäß Auftrag einen Auszug veranstaltet habe und daß die Unterthanen, die sich übrigens gutwillig gestellt haben, um etwas Nachsicht bitten, wenn sie wegen der theuren Zeit ihre Rüstungen nicht ganz nach Wunsch veranstaltet hätten. 2. Auf nächsten Tag zu Baden sollen die Boten instruiert werden über Vergünstigung der Unterthanen im Mainthal in Betreff des Kornkaufs. 3. Dem Landvogt wird aufgetragen, die sieben Richter zu ermahnen, daß sie den Friedbrüchigen nach Gebühr bestrafen. Absch. 42. i. — **423.** (1605). Landeshauptmann Johann Angelo Franzoni und Dolmetsch

Jakob Franzoni berichten, die im Mainthal haben eine Brücke erbaut, die sie über 3000 Kronen koste, und bitten, man möchte 1. ihnen etwas dazu beisteuern, oder dann die jährliche Landsteuer von 50 Kronen nachlassen; 2. ihnen einen Zoll auf das Holz erlauben, welches dort vorbeigeschloßt werde und die Brücke nicht wenig beschädige; 3. gestatten, daß die im hintern Mainthal angehalten werden dürfen, von dem, was sie über die Brücke zurückführen, auch einen Zoll zu bezahlen, oder nach Verhältniß an die Kosten beizutragen; 4. verordnen, daß das Wasser von dem Fleken weggeleitet werde. Es wird nun an die auf der ennetbirgischen Jahrrechnung befindlichen Gesandten geschrieben, sie sollen durch einen Ausschuß über die Sache einen Untersuchung anstellen lassen und darüber berichten. Absch. 567. m. — 424. (1605). In Folge der Zuschrift aus Baden (s. vorgehenden Artikel) werden die Gesandten von Uri und Glarus in das Mainthal abgeordnet, um über den Sachverhalt Erkundigungen einzuziehen. Dieselben bringen in Erfahrung, daß das hintere Gericht schon seit langer Zeit von jeglichem Brückenzoll in der Landschaft Ruggarus gefreit sei, und daß die Holzhändler sich höchlich gegen den Zoll beschwerten, indem sie ohnehin für jeglichen Schaden an Brücken u. A. m. Bürgerschaft leisten müssen; in Betreff des Wassers zu Cevio wird dem Landvogt Städeli der Auftrag erteilt, bei Buße das Holzflößen bei Cevio zu verbieten. Absch. 569. c. — 425. (1608). Mainthal wünscht zwei Plätze im Collegium zu Mayland zu erhalten. (S. Absch. 656. e.). — 426. (1613). Die übrigen Gesandten wollen es nicht ein „gesetztes gstitft“ ist, der Gesandte von Lucern aber will nicht dazu stimmen und nimmt es in den Abschied. Absch. 833. d.

Bellenz oder Bellinzona, Bollenz oder Blegno, Riviera.

Landvögte.

Bellenz.

1586.	Schwyz.	Hieronymus Ulrich.
1588.	Nidwalden.	Kaspar Lussi.
1590.	Uri.	Peter Gisler.
1592.	Schwyz.	Fridolin Horat.
1594.	Nidwalden.	Sebastian Zelger.
1596.	Uri.	Jakob Bugli.
1598.	Schwyz.	Balthasar Büeler.
1600.	Nidwalden.	Wolfgang Christen.
1602.	Uri.	Heinrich Kuhn. Emanuel Bessler.
1604.	Schwyz.	Sebastian Büeler.
1606.	Nidwalden.	Johann Ven.
1608.	Uri.	Melchior Meguet.
1610.	Schwyz.	Egidius (Gilt) Frischherz.
1612.	Nidwalden.	Arnold Farlimann.
1614.	Uri.	Johann Planzer.
1616.	Schwyz.	Balthasar Janzer.

Bollenz.

1586.	Schwyz.	Jos Born.
1588.	Nidwalden.	Johannes Odermatt.
1590.	Uri.	Bartholomä Gehrig.
1592.	Schwyz.	Jost Ulrich.
1594.	Nidwalden.	Kaspar Busfinger.
1596.	Uri.	Hans Ludwig Schmid.
1598.	Schwyz.	Melchior Mettler.
1600.	Nidwalden.	Friedrich Ackermann.
1602.	Uri.	Johann Ulrich Gisler.
1604.	Schwyz.	Hans Bruster (Hans Appenzeller).

1606. Nidwalden. Johann Stulz.
 1608. Uri. Balthar Baldegger.
 1610. Schwyz. Balthasar Büeler.
 1612. Nidwalden. Johann Luffi, und nach dessen Ermordung sein Sohn
 Johann Luffi (s. Art. 410).
 1614. Uri. Matthias Herger.
 1616. Schwyz. Johann Bruster.

Riviera.

1586. Nidwalden. Melchior Wilderich.
 1588. Uri. Peter Gisler.
 1590. Schwyz. Fridolin Horat.
 1592. Nidwalden. Kaspar Busfinger.
 1594. Uri. Arnold Bugli.
 1596. Schwyz. Balthasar Büeler.
 1598. Nidwalden. Johann Würsch.
 Wolfgang Christen.
 1600. Uri. Heinrich Kuhn.
 1602. Schwyz. Sebastian Büeler.
 1604. Nidwalden. Johann Stulz.
 1606. Uri. Melchior Meguet.
 1608. Schwyz. Gilg Frischherz.
 1610. Nidwalden. Arnold Farlimann.
 1612. Uri. Johann Planzer.
 1614. Schwyz. Hans Richmuth.
 Kaspar Janzer.
 1616. Nidwalden. Jost Blättler.

1587.

Art. 1. Die Gesandten von Schwyz erklären, daß sie es bei dem, was ihre Obern der geistlichen Sachen wegen mit dem Legaten zu reden schriftlich geantwortet haben, verbleiben lassen, dagegen diesen gerne hinterbringen wollen, was die beiden andern Orte für gut finden möchten. Da nun aber diese gemäß des dreiörtlichen Abschieds vom 29. Mai und aus vielen Gründen besorgen, es möchten mancherlei Unordnungen erfolgen, wenn man sich dieser Sachen wegen mit dem Papst nicht vereinbaren könnte, so erachten sie es für dringend nöthig, dem Legaten durch eine Abordnung die Beschwerden vorzubringen und ihn um gnädiges Einsehen oder, wenn er dazu nicht ermächtigt wäre, um seine Verwendung bei Sr. Heiligkeit zu bitten, damit die Sache den Freiheiten der drei Orte und den Anerbietungen des Cardinals Borromäus gemäß erlediget werde. Sie bitten Schwyz, sich nicht zu sündern und mit ihnen Gesandte an den Legaten zu schicken, indem dieses seinem frühern Beschluß nicht nachtheilig sei. Die Gesandten sollen am 28. September zu Lucern sich einfinden. Absch.

33. a. — 2. Gemäß des letzten Abschieds zu Alost sollte man sich über einige Artikel der vor ungefähr drei Jahren für die drei Vogteien erlassenen und von allen Gemeinden der Orte bestätigten Verordnung erläutern. Uri legt nun seine Entschlieſung vor über Art. 1, handelnd von der Einziehung der Gefangenen, Art. 5, von der Trostung für Bußen, Art. 9, von Rundschaften in malefizischen Sachen, Art. 16, von der Verleihung des Zolls zu Bellenz, Art. 18, von Miet und Gaben für Urtheile, Art. 23, von der Eintragung dieser Verordnung in das Statutenbuch und Wahrung über die Beobachtung derselben, und wünscht, daß auch Schwyz und Nidwalden bis auf künftigen dreierörtlichen Tag darüber sich entschließen möchten. Ibid. b. — 3. In Betreff des Anstandes zwischen dem Landschreiber der Grafschaft und dem Stadtschreiber der Stadt Bellenz findet man, daß unter der französischen und mayländischen, sowie im Anfang der III Orte Regierung zu Bellenz die malefizischen und andere wichtigen Sachen in der Regel vom Stadtschreiber geschrieben, und daß der Landschreiber nur als Dolmetsch, weniger der Schreiberei als der deutschen Amtleute wegen, dahin gesetzt worden sei, weshalb Folgendes verfügt wird: Sachen, welche laut Artikel 6 der neuen Verordnung als malefiziſch erläutert worden, sollen und mögen durch den ordentlichen Stadtschreiber zu Bellenz geschrieben, die übrigen Sachen durch den Landschreiber verrichtet werden, die angesprochenen Kosten soll jede Partei an sich selbst tragen. Ibid. c. — 4. Besserer Ordnung und Wohlfahrt wegen in der Stadt und Grafschaft Bellenz wird erkannt, die vierundzwanzig Räte zu Bellenz sollen sammt dem Stadtschreiber auf fünfzehn reducirt werden. Zur Vermeidung von Zwietracht unter ihnen selbst werden auf Ratification hin diese fünfzehn Rathspersonen ernannt und bestimmt, sürohin sollen stets zwölf Rathspersonen von den Burgern und zwei „vom Territorio“, jedoch alle ungefähr aus den ältesten Geschlechtern und erfahrensten Männern, genommen werden; zu gleicher Zeit dürfen nicht Vater und Sohn, oder zwei Brüder, oder Geschwisterkinder, oder von dem nämlichen Namen und Geschlecht im Rathe sein; wenn einer der Räte gestorben ist, sollen die übrigen Räte innerhalb sechs Wochen einen andern erwählen; jeder derselben soll sein Leben lang und so lang er sich ehrlich hält als Rathsfreund gebraucht werden; der Commissär soll stets darüber wachen, daß diesem Allem nachgelebt werde, und wenn nach Absterben eines Rathsmitgliedes nicht innerhalb der festgesetzten Zeit ein anderes erwählt würde, die Wahl von sich aus vornehmen und an die Obrigkeit berichten, wenn es nöthig wäre; die Räte sollen des Nachts nicht Rath halten und es stets dem Commissär zu wissen thun, wenn sie sich versammeln, damit er nach Gelegenheit dem Rath beiwohnen kann; da jetzt einige Räte ausgesündert worden, soll dieses ihnen nicht nachtheilig sein, vielmehr sollen sie, wenn Räte sterben, an deren Stelle erwählt werden; die zwölf Räte aus den Burgern sollen ohne Vorwissen der beiden andern Räte vom Territorio keine Steuer auflegen, auch ohne dieselben die Rechenschaft der Steuern halber nicht aufnehmen. Schwyz und Unterwalden sollen ihre Meinung über diese Verordnung beförderlich an Uri mittheilen. Ibid. d. — 5. Auf die von Pompejus zum Kreuz mitgetheilte Beschwerde des Grafen von St. Angelo über die ihm auf dem letzten Markt zu Bellenz vom Commissär auferlegte Geldbuße, wird dem Commissär anbefohlen, darüber zu berichten und mit der vom Grafen gegebenen Bürgschaft bis auf weitem Bescheid stillzustehen. Damit auf den gegenwärtigen mayländischen Märkten den Unsrigen nichts Nachtheiliges widerfahre, wird Herr Pompejus ersucht, den Grafen zu begütigen und ihm zu versichern, daß man in der Sache ordentlich handeln werde. Ibid. e. — 6. Da in der Bewaffnung der Unterthanen der drei Vogteien große Unordnung eingetreten ist, wird auf Ratification hin verordnet, die Kriegswehren sollen zu gemeiner Landschaften Händen in den Häusern der Landvögte ordentlich aufbewahrt werden und es sollen die damit beauftragten Personen jährlich den Gesandten

Rechnung ablegen; die Unterthanen zu Bellenz sollen alle zwei Jahre auf Sonntag nach Bartholomäus und die der beiden andern Vogteien ebenfalls beim Aufritt ihrer Landvögte in ihren gebührlichen Wehren den Landvogt empfangen und demselben den gewöhnlichen Eid leisten. Die beiden andern Orte sollen ihren Entschluß darüber Uri mittheilen. Ibid. g. — 7. Da häufig fremde Personen hohen und niedern Standes Kriegsmaterial und anderes Nothwendige an Feiertagen durch die drei Vogteien führen und schiften, die Amtleute aber sie dafür strafen wollen, was gemeiner Landstrafe nachtheilig ist, so soll, wenn es den Obrigkeiten also gefällig, den Amtleuten die Weisung ertheilt werden, daß sie Kriegsrüstungen oder andere fremde Waaren, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, an den Feiertagen ungehindert passiren lassen sollen. Ibid. h. — 8. Auf den Anzug, daß die Portun zu Bellenz gar dachlos, an dieser Festung aber gar viel gelegen und zu besorgen sei, es möchten bei längerer Verschiebung kostbare Bauten nöthig werden, wird der Auftrag ertheilt, die Portun unverzüglich mit einem Dach zu versehen. Ibid. i. — 9. Beschwerde derer von Bellenz gegen die von Laus wegen Sperrung des Durchpasses für ihr gekauftes Korn. (S. Laus, Art. 292.). Absch. 37. i.

1588.

Art. 10. Da in den drei Vogteien mit Überzinsen, mit Schlagen von Kosten und Schaden zum Hauptgut und andern Unregelmäßigkeiten viel Unfug getrieben wird, besonders durch Castellan Schuler von Schwyz in der Grafschaft Bellenz, so wird für nöthig erachtet, dem Castellan anzubefehlen, sich von Ort zu Ort zu rechtfertigen; auch Castellan Gisler soll sich in Betreff des gegen ihn eingeklagten Falles rechtfertigen. Absch. 67. a. — **11.** Nicola Montano, der von Commissär Ulrich zu einer Geldbuße verurtheilt worden ist, weil er dadurch, daß er um Aufhebung und Erlassung eines Eides bei geistlicher und weltlicher Obrigkeit angehalten, sein eidliches Versprechen verletzt habe, wird von der Buße freigesprochen, damit er im Rechten nicht verfürzt werde, dagegen hat man es bei andern Urtheilen des Commissärs gegen ihn gänzlich verbleiben lassen. Ibid. b. — **12.** Commissär Ulrich hat an dem letzten Bartholomäusmarkt den Grafen von St. Angelo wegen Tragen verbotener Waffen um eine bedeutende Geldsumme gebüßt, ihm aber nur 110 Kronen abgenommen. Weil jedoch die Sache nicht unwichtig ist, da die Unterthanen auch den Markt bei St. Angelo besuchen müssen, so sollen die schwyzerischen Gesandten bei den Verwandten des Commissärs, die Gesandten von Uri bei den Sachwaltern des Grafen auswirken, daß jene Buße durch einen gütlichen Spruch gemildert werde. Ibid. c. — **13.** Dem Sohn des Curati von Canobbio soll die durch den Commissär abgenommene Buße zurückgegeben werden. Weil aber jener mit einer Meze öffentlich in Bellenz umher gezogen ist und dadurch möglicher Weise den Amtleuten zu ihrem Vorgehen Anlaß gegeben hat, so wird alt-Landammann Tanner aufgetragen, durch Junker Kaspar Pusterla Ordnung zu geben, daß etwas an jene Kosten bezahlt werde. Ibid. d. — **14.** Im Interesse des Zolls zu Bellenz wird auf Ratification hin beschloffen, derselbe soll auf der Gant sowohl Deutschen als Wälschen, die darauf bieten, gegen genügende Bürgschaft hingeliehen werden; den nächstens nach Bollenz reitenden Gesandten soll man bezügliche Weisungen darüber mitgeben. Ibid. f. — **15.** Kraft der neuen Ordnung soll den Gesandten nach Bellenz jährlich aufgetragen werden, die Landvögte zu beeidigen und die Amtleute zu ermahnen, criminalische Sachen zum Nachtheil der Obrigkeit nicht zu vertheidigen und die Bußen ordentlich zu verrechnen. Ibid. g. — **16.** Auf den Anzug, daß „Schan Tütsch“ (Giovanni Tedesco) sich rühme, Ortsstimmen für das Fiscalamt ausgebracht zu haben, läßt man es bei der neuen Ordnung bezüglich solcher Ämter verbleiben und werden allfällige Ortsstimmen eingestellt. Ibid. h. — **17.** In Betreff des Nach-

laffes des Sector Burgo wird dem Commiffär aufgetragen, alle Schulden und Gegenschulden desselben zu verzeichnen, einen öffentlichen Ruf zu thun und inzwischen den Auffall nicht geschehen zu lassen, damit sich Niemand zu beklagen habe. Ibid. i. — 18. Ein Arreststreit des Bernhard Menig, Notar zu Ossogna in der Riviera, gegen die Erben des Franz Job von Luggarus, wird in den Abschied genommen. Absch. 78. u. — 19. Commiffär Kaspar Ruffi berichtet, daß Johann Maria dell Pigen, den er gemäß Übung mit Zustimmung der Dreigeschwornen in die Portun habe in Verhaft setzen und an Händen und Füßen in Eisen legen lassen, aus dem Gefängniß entkommen sei, und bittet um Weisung, ob er mit der Sache fürfahren solle oder nicht. Da die Gesandten darüber nicht instruiert sind, werden die Gesandten Nidwaldens ersucht, die Sache ihren Herren und Obern vorzubringen. Nach Verhörung der Proceßacten entschließen sich diese dahin, der Commiffär soll den Pigen und dessen Frau durch einen öffentlichen Ruf citiren lassen und mit dem Rechten fürfahren. Diese Erkenntniß sollen die schwyzerischen Gesandten ihrer Obrigkeit mittheilen, welche dann ihrerseits ihr Gutdünken nach Uri schicken soll, damit dieses in der III Orte Namen dem Commiffär antworte. Absch. 79.

1589.

Art. 20. Weisung an die Landvögte zu Rüstungen. (S. Absch. 97. a.).

1591.

Art. 21. Landvogt Gehrig meldet, daß viele Personen in Bellenz im Verdacht der Hexerei stehen, und wünscht, man möchte die von ihm aus Auftrag der III Orte aufgenommenen Kundschaften verhören und ihm bezügliche Weisungen ertheilen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 177. b. — 22. Ein Anzug in Betreff etlicher Mißhandlungen des Priesters Anton Carletti von Giubiasco, wird wegen Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Ibid. c. — 23. In Betreff der Ansicht der Misoxer, daß sie nicht schuldig seien in Bellenz den Zoll zu geben, wird dem Zoller die Weisung ertheilt, von denselben wie von Alters her den Zoll zu beziehen; hat sich dessen Jemand zu beschweren, so wird man ihm das Recht nicht vorenthalten. Ibid. d. — 24. Da der Handel in Betreff des Vincenz Scherer und seines Bruders aus Bollenz wichtig ist, so läßt man es dabei bleiben, daß derselbe von Ort zu Ort verhört und, wer Unrecht hat, bestraft werden soll. Ibid. e. — 25. Die Beschwerde Etlicher von Uri, Ursern und Livinen, daß man ihnen seit drei oder vier Jahren den Zoll von ihrem Vieh abverlange, was früher nicht geschehen sei, wird ad referendum genommen. Ibid. f. — 26. Die Beschwerde der Bundesgenossen des Obern Bundes über den Zoll zu Ablenssch (Biasca) wird, weil man darüber nicht instruiert ist, in den Abschied genommen. Inzwischen soll ihnen freundlich mitgetheilt werden, wie dieser Zoll entstanden sei, mit der Anzeige, daß man Niemanden das Recht vorenthalten werde. Ibid. g.

1592.

Art. 27. Die Thäler Ursern und Livinen werden von dem Zoll zu Bellenz freigesprochen. (S. Absch. 208.). — 28. Maßnahmen der regierenden Orte zu Abschaffung des Fürkaufs in Korn und Wein. (S. Absch. 221. a. c. e.). — 29. Bezüglich des Zolls zu Bellenz kann Uri für diesmal keinen schließlichen Bescheid geben,

weil es die Sache, die das ganze Land betrifft, zuvor an die Gemeinde bringen muß. Ibid. d. — 30. Warnung an Jedermann, ohne einen Gesundheitschein in das Herzogthum Mayland zu reisen. (S. Ibid. i.)

1594.

Art. 31. Jedes Ort soll seine Gesandten auf künftige Jahrrechnung zu Bellenz beauftragen sich zu erkundigen, wer die Verpflichtung habe, das Haus des deutschen Chorherrn zu erbauen, und die Betreffenden dazu anzuhalten. Absch. 257. d. — **32.** Instandstellung der Geschütze zu Bellenz. (S. vier ennetb. Vogt. überhaupt, Art. 211.). Absch. 262. r. — **33.** Verhandlung in Betreff des von dem spanischen Ambassador begehrten Durchpasses für 4000 Landsknechte durch das Gebiet der III Orte. (S. Absch. 263. a.). — **34.** Anzeige des Erzbischofs von Mayland, daß er nächstens die Visitation beginnen werde. (S. Ibid. b.). — **35.** Auf die Beschwerde von Schwyz, daß beim Zoll zu Bellenz nicht ein Ort wie das andere gehalten werde, wird verabschiedet, daß noch dieses Jahr den Gesandten auf die Jahrrechnung zu Bellenz der Befehl soll gegeben werden, anzurorden, daß fortan Jedermann den Zoll entrichte. Absch. 266. a. — **36.** Auf künftiger Jahrrechnung sollen die Gesandten sich von der Communität zu Bellenz ihre Briefe in Betreff des Holzzolls und der Criminalbußen vorlegen lassen und Abschriften davon an ihre Herren und Obern bringen. Ibid. b. — **37.** Uri und Unterwalden begehren, daß auch Schwyz dem Anton Taragnola bezüglich seiner Schmiede mit Rücksicht auf seine Armuth willfahre. Ibid. e. — **38.** Uri soll nach Lucern berichten, wie die Verordnung bezüglich der Pest und Sicherung der Pässe in den von den III Orten regierten ennetbirgischen Vogteien gehalten werde. Absch. 270. h.

1595.

Art. 39. Anmann Christen, im Namen des Ursernthals, und Jährlich Balthasar Büel, Namens der Landschaft Vivinen, führen Beschwerde, daß die von Bellenz kürzlich die Brenten, Ellen, Stären und Gewichte kleiner und leichter gemacht haben, was nicht nur ihren Thalschaften, sondern auch den drei Orten zu großem Nachtheil gereiche. Dieses eigenmächtige Vorgehen der Bellenzler, ohne die hohe Obrigkeit zu begrüßen, wird mit großem Mißfallen vernommen, weshalb Uri den Commissär mit allem Ernst ermahnen soll, daß er die Bellenzler anhalte, Alles wieder im alten Maß und Gewicht auszumessen und zu wägen, und auch den Weintmessern anbefehle, im alten Lohn zu messen; ebenso soll er denjenigen, welche durch die Neuerung betrogen worden sind, zur Entschädigung verhelfen. Dem Landschreiber Grüninger, welcher anderer Geschäfte wegen nächster Tage nach Bellenz reiten wird, wird aufgetragen, mit dem Commissär über den Sachverhalt sich genau zu informiren, beförderlichen Bericht einzusenden und die als fehlbar Befundenen auf Anfang Februar zur Verantwortung in die Orte zu citiren. Absch. 273. a. — **40.** Die von Bollenz führen Klage, daß ihre Landschaft, ungeachtet kein Ort mehr mit dem Prästen der Pestilenz behaftet sei, von den Bellenzern verrufen und daß sie auf ihre Reclamation an das Tribunal in Mayland gewiesen worden seien. Auf dieses wird erkannt, Uri soll dem Commissär von Bellenz befehlen, den zwischen den Eidgenossen und den mayländischen Anwälten aufgerichteten Artikeln nachzukommen, gemäß welchen eine Gegend nur dann „verhanditet“ werden könne, wenn sich an mehreren Orten derselben die Pestilenz zeige; und weil sichern Nachrichten zufolge die von Bollenz sowohl als die von Riviera vom Prästen gänzlich befreit sind, so wird den Regenten und Deputaten zu Bellenz intimirt, denen von Bollenz und Riviera freien Wandel und Paß durch und in die Stadt und Grafschaft

Bellenz zu gewähren. Man soll auch die von Lavis und Luggarus freundlich ermahnen, gegen die drei Bgg-
 teien sich nachbarlich zu erzeigen. Ibid. b. — 41. Uri soll den Commissär von Bellenz durch ein Schreiben
 ermahnen, von Amts wegen darüber zu wachen, daß die Wirthe ihre Gäste bescheiden halten, sowohl mit den
 Mählern als in den Ställen, solche, welche sich dagegen verfehlen, nach Verdienen zu bestrafen und auch da-
 für zu sorgen, daß man bei der Stadt Bellenz zwei „hülten Häuser“, das eine zu Giubiasco und das andere
 zu Sementina mit genügender Stallung und Herberge habe, wo man zu essen und zu trinken bekommen und
 auch „gungsame Glier“ haben könne. Ibid. c. — 42. Die Gesandten von Uri machen auf den Übelstand
 aufmerksam, daß den zum Tod Verurtheilten die Vergicht von Artikel zu Artikel vorgelesen werde unter An-
 frage bei jedem, ob sie dessen „handtlich“ seien, und daß man, wenn Einer einen oder mehrere Artikel leugnet,
 ihn ungeachtet des ergangenen Urtheils nicht richten könne, was doch dem eidgenössischen Brauch zuwider sei.
 Um diesem Mißbrauch zu begegnen beantragen sie, man solle den Übelthätern die Vergicht vor der Fällung
 des Urtheils vorlesen und erst dann, wenn sie bei ihren Geständnissen verbleiben, urtheilen, was billig und
 recht ist; wenn dann Einer zum Tod verurtheilt ist, soll die Vergicht öffentlich verlesen werden, wobei aber
 der Übelthäter nicht mehr befragt werden soll. Ibid. d. — 43. Auf das Begehren Einiger von Bollenz, man
 möchte von Obrigkeit wegen dafür sorgen, daß in Zukunft das Dreigeschwornenamt nicht mehr käuflich erjagt
 werden könne, indem es bereits dahin gekommen sei, daß kein ehrbarer Mann mehr zu diesem Amt gelangen
 möge, hat Uri die durch Kundschaften ermittelten Fehlbaren auf den Appellationstag citiren lassen. Nun
 werden zwei derselben um 6 Kronen und einer um 12 Kronen zu der Kammer Händen gebüßt, drei, welche nicht
 erschienen sind, ebenfalls mit Bußen belegt. Bezüglich zweier Anderer, die nicht citirt waren, aber desselben
 Vergehens angeschuldigt sind, sollen die Gesandten auf nächster Jahrrechnung Nachfrage halten und sie eben-
 falls bestrafen, wenn sie schuldig erfunden werden. Damit aber für die Zukunft solchen Mißbräuchen vor-
 gebeugt werde, wird beschossen, es soll Niemand weder selbst noch durch Andere solche Practiken um das Drei-
 geschwornenamt thun dürfen, bei 50 Kronen Buße und Einstellung im Amt. Ibid. e. — 44. Nicola Zaron,
 der eigenmächtig wider Commissär Horat Kundschaften aufnehmen lassen hat, was einer Privatperson gegen
 einen Amtmann nicht wohl geziem, wird für seine Vermessenheit um 4 Kronen zu der Kammer Händen
 gebüßt. Ibid. f. — 45. Auf das Begehren des Landvogts Bessler, ihm das Recht wider Commissär Nyser in
 Sachen einer Ansprache wieder aufzuthun, läßt man es bei dem auf dem letzten Appellationstag zu Stans
 ergangenen Urtheil verbleiben; will aber Bessler die Sache nicht liegen lassen, so soll er den Nyser nach Form
 Rechtsens dazu laden. Ibid. g. — 46. Die Beschwerde von Schwyz über die von den beiden andern Orten
 ertheilte Bewilligung zu Erbauung einer Schmiede zunächst bei der Stadt Bellenz, wird wegen Mangel an
 Instruction in den Abschied genommen. Ibid. h. — 47. In Folge eines Anzugs von Schwyz, man möchte
 nachforschen, wozu der Holz Zoll zu Bellenz verwendet werde, wird der Commissär und Landschreiber Grüninger
 beauftragt, über die Sache Informationen einzuziehen, den Regenten die Rechnung abzunehmen und im Namen
 der drei Orte alle Schriften und Privilegien abzufordern und Abschriften davon fertigen zu lassen. Ibid. i. —
 48. Wegen des neuen Zolls zu Glanz in der Grub gegenüber denen von Bollenz soll an die III Bünde das
 Begehren erlassen werden, davon abzustehen oder ihre Rechtstitel abschriftlich mitzutheilen, indem man sonst
 veranlaßt wäre, einen gleichen Zoll in Bollenz aufzurichten. Ibid. k. — 49. Matthäus Burgo von Bellenz
 stellt im Namen der Bruderschaft des hl. Rochus die Bitte um die Erlaubniß, die Bolleten, welche zu Zeiten
 der Pest der Stadtschreiber gegen einen ziemlichen Lohn auszugeben pflege, selbst ausgeben zu dürfen, und

versichert, es würde des Lohnes wegen Niemand beschwert, sondern, was freiwillig verabfolgt würde, zum Gottesdienst der Bruderschaft verwendet werden. Wird in den Abschied genommen. Ibid. l. — 50. Nach Anhörung der Rechtfertigung des Commissärs Horat über einen beanstandeten Rechnungsposten wegen eines Banditen, erklärt man sich befriedigt. Da aber aus seiner Jahresrechnung sich ergibt, daß er mit Etlichen um seine zwei Theile gethädiget, den obrigkeitlichen dritten Theil aber ausgelassen hat, was mit der Zeit böse Consequenzen nach sich ziehen würde, wird ihm aufgetragen, diesen nachträglich zu der Kammer Händen einzuziehen. Dabei wird auch erkannt, es sollen diejenigen, welche mit ihm sich abgefunden haben, das Übrige zu geben auch schuldig sein. Ibid. m. — 51. Die Gesandten von Uri meinen, das Siegelgeld auf den Jahresrechnungen in den drei Vogteien sollte billiger Weise den Gesandten gehören und der Commissär nicht das Recht haben, Appellationen zu siegeln, besonders wenn seine eigenen Urtheile umgestürzt werden. Da man darüber nicht instruiert ist, wird der Antrag in den Abschied genommen. Ibid. p. — 52. Den Gesandten auf künftige Mürtische Conferenz sollen in Betreff des von Hauptmann Maderan begehrten Bergwerks bei Bollenz Vollmachten mitgegeben werden. Uri und Unterwalden haben bereits zugestimmt und erwarten, daß auch Schwyz es thun werde. Absch. 281. b. — 53. Über die Frage, wer die Appellationen zu Bellenz zu siegeln habe, soll auf nächste Conferenz instruiert werden. Ibid. c. — 54. Uri soll dem Commissär zu Bellenz die Weisung zugehen lassen, daß bis auf Bartholomäustag die Straßen und die Portun nach Weisung vollendet werden. Ibid. f. — 55. Anzeige an die III Orte, daß die XII Orte ihr in Bellenz befindliches Geschäft unterhalten helfen wollen, wenn die III Orte es nach Znris stellen. (S. Vier ennetb. Vogt. überh., Art. 213). Absch. 283. q. — 56. Der abermalige Anzug der Gesandten von Uri, daß das Siegelgeld auf der Jahresrechnung zu Bellenz billiger Weise ihnen zukomme, weil sie in allen vorkommenden Sachen mehr als die übrigen Gesandten bemüht werden, wird ad instruendum genommen. Absch. 287. d. — 57. Die schwyzerischen Gesandten haben in Betreff des von Hauptmann Maderan begehrten Erzbergwerks in Bollenz keine Instruction, wollen aber darüber an ihre Herren und Obern referiren und hoffen, dieselben werden sich von den andern Orten nicht sündern. Ibid. e. — 58. Der Anzug, daß einige Kaufleute den Zoll zu Bellenz zu geben sich weigern und daß derselbe auf ein Jahr oder mehr verliehen werden sollte, wird, da die Gesandten von Uri und Unterwalden darüber ohne Vollmachten sind, ad instruendum genommen. Ibid. i.

1596.

Art. 59. Beschluß über Erbauung einer Straße über den Mont Renel. (S. Vogtei Luggarus, Art. 258). Absch. 307. y.

1597.

Art. 60. Vogt Gehrig gibt Rechnung über die an der Straße über den Monte Genere (Mont Renel) verbauten, von Hauptmann Epp entlehnten 500 Gulden. Die Rechnung wird genehmiget. Das Geld soll von den anstoßenden Gütern zurückvergütet werden. Absch. 343. a. — 61. Es wird erkannt, Statthalter Tütsch (Tedesco) sammt dem Commissär Bugli soll jedem Gesandten 2 Kronen und dem Landweibel und Landtschreiber zu Unterwalden jedem 1 Krone an die Kosten erlegen, thut 16 Kronen. Ibid. b. — 62. Dem neuen Erzpriester zu Bellenz wird ein Fürschreiben an Commissär und Capitel zu Bellenz vergünstiget, daß sie den Erzpriester „Turejelle“ (Torricella) einsetzen, doch hat Uri die Copie des Fürschreibens in den Abschied ge-

nommen. Zu gleichem Zwecke hatte auch der Nuntius sich an die Conferenz gewendet. Ibid. c. — 63. Der Commissär soll diejenigen endlich strafen, welche sich den obrigkeitlichen Erkenntnissen (wegen des Erzpriesters?) widersetzt haben. Uri soll mit dem Commissär reden, warum er meinen Herren nicht berichte. Ibid. d. — 64. Es soll auch dem Commissär zugeschrieben werden, daß er mit den Bellenzern rede und verlange, daß ihm die 51 Kronen, die er von der neuerstellten Wehre her noch zu gut hat, entrichtet werden. Ibid. e.

1598.

Art. 65. Die XII Orte ersuchen die III Orte um Mittheilung ihrer für den Landvogt zu Bellenz aufgestellten Ordnung. (S. vier ennetb. Vogteien überh., Art. 31.). Absch. 348. t. — **66.** Verordnung zur Sicherung der obrigkeitlichen Einkünfte, über das Verfahren in malefizischen Sachen u. s. w. (S. vier ennetbirg. Vogt. überh., Art. 34.). Absch. 355. i. — **67.** Der französische Ambassador läßt mittheilen, daß der Herzog von Luxemburg einem gewissen Theodor Bruct von Bellenz einen Gewaltsbrief nebst 25 Ducatonen gegeben habe, um über einen an ihm begangenen Raub nachzufragen und, was er betreten würde, ihm zu Händen zu stellen. Da man aber in Erfahrung gebracht hat, daß dieser Theodor ein unnützer Tropf sei, so soll Schwyz dem Landvogt in Bellenz den Befehl zugehen lassen, demselben die 25 Kronen und die Vollmacht abzufordern und sie dem Landvogt von Luggarus zu überschicken; wosern jener diese Sachen nicht gütlich abgeben wollte, soll er ihn in's Gefängniß legen, damit dem Herzog der Gewaltsbrief zurückgestellt werden kann. Absch. 365. l. — **68.** Landschreiber Gugelberg von Schwyz und Fähnrich Andreas Trox von Midwalden, gewesene Gesandte auf jüngster Jahrrechnung zu Bellenz, berichten, daß wegen des Geleits, welches Commissär Bugli den Vacciochi ertheilt habe, allerdings Rundschaft aufgenommen worden sei; warum Commissär Bieler nicht, wie ihm aufgetragen worden, die Rundschaft an die Orte gesandt habe, sei ihnen nicht im Wissen. Absch. 366. b. — **69.** Der Entscheid der Gesandten und des Commissärs Bugli im Span zwischen Augustin Bullet und Augustin Ghiringhelli, betreffend einen Zugang zu des letztern Haus, wird mit einigen Erläuterungen bestätigt, d. h. dem Ghiringhelli das Wegrecht zuerkannt. Ibid. c. — **70.** Im Handel zwischen Antonio del Judice de Arnolde und Pietro Masiol im Namen seiner Tochter läßt man es gänzlich bei dem Urtheil der Gesandten verbleiben, weil Masiol, obwohl citirt, nicht erschienen ist. Ibid. d. — **71.** Ebenso wird das Urtheil bestätigt, welches am 30. September lezthin die Gesandten in Bollenz im Streite zwischen dem Gianell von Castro und dem Antonio Taglione aus Bollenz ausgefällt haben. Taglione wird zu den Kosten verurtheilt. Ibid. e. — **72.** Das im Streitgeschäft des Scatell Namens seiner Hausfrau Giacomina wider den Wenn aus Bollenz, betreffend die Hinterlassenschaft des zu Mayland entleibten Joh. Dominik von Pra, durch die Gesandten gefällte Urtheil wird ebenfalls gänzlich bestätigt, wonach die Hinterlassenschaft dem Scatell zukommen soll. Ibid. f. — **73.** Den Brüdern Donad de Fochis soll die zu Subiasco eingeschlagene Matte als ihr Eigenthum verbleiben, wosern die Commune Subiasco nicht innert Jahresfrist nachweist, daß das betreffende Stück Allmendland sei. Ibid. g. — **74.** Das am 19. September lezthin im Streithandel zwischen Anton Maria Ruginelli und den Erben des Statthalters Tütsch durch die Gesandten erlassene Urtheil wird mit dem Zusatz, daß die Parteien im Beisein des Commissärs mit einander abrechnen sollen, gutgeheißen. Wegen der 31 Kronen, so der Statthalter selig im Namen des Ammann Imhof „vff etwas Stallung vnd Heiiv vnd Anders beschehen“, soll der Commissär darüber sitzen und entscheiden, wie ihn recht zu sein bedünkt. Ibid. h. — **75.** Im Streithandel zwischen Anton Maria Ruginelli und der Cäcilia Moll wird der am 24. November 1594 darum

erlassene Spruch gänzlich bestätigt. Was die Parteien außer diesem Spruche noch miteinander zu schaffen haben, das soll Commissär Büeler mit noch zwei unparteiischen Männern endgültig ausmachen. Ibid. i. — 76. Die durch die Gesandten am 26. September lezthin erlassenen Urtheile in Sachen 1. des Augustin Bullet und Statthalter Martin della Costa, 2. des Augustin Bullet und Peter Anton Beltram werden bestätigt. Ibid. k. — 77. Commissär Bugli verantwortet sich wegen der noch nicht eingelieferten Malefizbußen und wegen des den Bacciochi zu drei verschiedenen Malen ertheilten Geleits. Ibid. l. — 78. Wenn die dem Commissär Bugli noch ausstehenden zwei Bußenposten von den Betreffenden nicht entrichtet werden wollen, mag er diese in die Orte citiren. Ibid. m.

1599.

Art. 79. Der Antrag Unterwaldens, der vielfältigen Zwistigkeiten wegen zwischen einzelnen Bellenzern das Tragen aller verbotenen Behren außs Neue zu verbieten, abgesehen von den von Einzelnen ausgebrachten Lizenzen, wird von Uri gutgeheissen, von Schwyz in den Abschied genommen. Absch. 373. b. — 80. Mutius Ruginelli ist sodomitischer Sachen wegen auf diesen Tag citirt worden, neben ihm Andere von Bellenz als Zeugen, unter leztern der Geistliche Eleutherius Mollo. Dieser weigert sich Kundschaft zu geben, weil er dadurch bei der geistlichen Obrigkeit in die äusserste Ungnade fallen, aller priesterlichen Würden entsezt und in lange Gefangenschaft kommen würde, und bittet flehentlich, ihn dessen zu entlassen. Auf erneuerte Mahnung will er sich endlich unter der Bedingung dazu verstehen, daß man ihm entweder von der geistlichen Obrigkeit Lizenz auswirke, oder aber den Schutz der hohen Obrigkeit gegen alle Folgen zusichere. Dieses wird in den Abschied genommen; jedes Ort soll seinen Entschluß darüber nach Uri schicken, inzwischen sollen Mollo und die Ruginelli in Altorf verbleiben. Die weltlichen Zeugen werden abgehört. Bezüglich der falschen Kundschaft des Trajan Ruginelli soll man mit Beförderung sich entschließen. Ibid. c. — 81. Da viel Kohlen durch Bellenz in's Mayländische ausgeführt werden, ohne den Zoll zu entrichten, wird dem Zoller zu Bellenz befohlen, den Zoll zu Händen der Kammer zu beziehen und darüber Rechnung abzulegen. Auch wird dem Commissär die Weisung ertheilt, die Verordneten mit Ernst zu ermahnen, daß sie auf Bartholomäi über den Holz Zoll ordentlich Rechnung geben. Absch. 375. b. — 82. Dem Commissär wird ernstlich anbefohlen, in'sgeheim gegen Mutius Ruginelli, welcher angeklagt ist, die Herren Eleutherius (Mollo) und Alexander Somazzo durch fleischliche Werke wider die Natur angetastet zu haben, zu inquiren und je nach Befinden mit dem Rechten vorzugehen. Ibid. c. — 83. Die Beschwerde des Minoja von Bollenz, Factors des Landammans Lussi, des jüngern, daß ihm, wenn er seiner Hantierung gemäß Anfen und Käse nach Mayland spedire, seit einiger Zeit in Bellenz der Zoll abgefordert werde, obschon er ein Bollenzer sei, wird ad instruendum genommen. Ibid. d. — 84. Die durch die Landsgemeinde erfolgte Wahl des Sohnes des Vogts Christen von Unterwalden zum Landschreiber von Bellenz erregt bei den beiden andern Orten das Bedenken, es möchte durch ein solches Vorgehen der Kammer Abbruch geschehen, weshalb die Sache in den Abschied genommen wird. Ibid. e. — 85. Dieser Tage ist Martin della Costa, alt-Statthalter auf der Riviera, gegen Martin Camollo im Rechten gestanden wegen einer dem leztern unter Vogt Busfinger auferlegten Strafe von 105 Kronen, von der aber nur 50 Kronen in Rechnung gestellt worden sind. Nun ist man zusammen gekommen, um in Erfahrung zu bringen, ob Vogt Busfinger oder seine Amtsleute den Fehler verschuldet haben, und um für die Zukunft Ordnung zu treffen, daß den hohen Obrigkeiten nichts mehr hinterhalten werde. Nach gegenseitiger Eröffnung

der Instructionen und nach Anhörung der Vorgeladenen, Vogt Busfinger, Statthalter della Costa und Camollo, wird der Handel in den Abschied genommen, in Erwägung, daß durch Camollos Angaben nicht erwiesen wird, daß della Costa dießfalls Gemeinschaft mit dem Landvogt gehabt habe. Dem Landvogt wird das ernstliche Mißfallen darüber ausgesprochen, daß er nur 50 Kronen verrechnet, während er nach seinem eigenen Geständniß 100 Kronen von Camollo empfangen habe. Dem Camollo wird eine Frist von vierzehn Tagen bewilligt, um die Beweise für seine Behauptung beizubringen. Absch. 386. a. — 86. Auf den Anzug des Gesandten von Uri, daß Herr Augustin, deutscher Chorherr zu Bellenz, vom Vicar des Bischofs von Como abermals unbilliger Weise tribulirt werde, indem Einer von Como, der für ihn gebürgt hatte, Augustins Güter verganten lassen wolle, wird erkannt, den Bischof von Como schriftlich zu ersuchen, er möchte den Vicar davon abmahnen, indem man sonst darauf denken würde, das bischöfliche Einkommen zu Bellenz in Arrest zu legen und den Bürgen daraus zu befriedigen, ferner dem Commissär die Weisung zugehen zu lassen, die Schatzung und Vergantung nicht zu gestatten und den Bürgen zu ermahnen, bis auf fernern Bescheid sich zu gedulden. Ibid. b. — 87. Da man besorgt, es möchten die Unterthanen in der Grasschaft Bellenz den aufgelaufenen Wein unter den neuen, der sehr gut auszufallen verspricht, mischen und damit den letztern verderben, wird Schwyz beauftragt, dem Commissär anzubefehlen, bei seinem Eid noch vor der Weinlese mit seinen Amtleuten, Castellanen und Schloßknechten in alle Keller der ganzen Grasschaft sich zu verfügen, und wo sie aufgelaufenen Wein finden, ihn auf die Erde laufen zu lassen, damit Niemand damit betrogen werde. Ibid. d. — 88. Durch Erkenntniß der drei Orte war der Communität Bellenz anbefohlen worden, eine richtige Brennte, Stäre, Elle und „Buggal“ doppelt anzuschaffen und das eine Doppel beim Commissär, das andere bei der Obrigkeit zu Uri zu hinterlegen. Da nun einzig der Buggal noch nicht nach Uri gelangt ist, wird an den Rath geschrieben, er soll unverzüglich der Erkenntniß nachkommen. Ibid. e. — 89. Da die Amtleute in den Vogteien Bollenz und Riviera große Unkosten für Zehrung der Kammer aufladen, weßwegen den Obrigkeiten wenig Ertrag verbleibt, so wird der Antrag, dießfalls eine gute Reformation zu machen, in den Abschied genommen. Daneben wird für gut erachtet, die Landschreiber, Dolmetscher und übrigen Amtleute eidlich zu verpflichten, Alles, was verhandelt wird, in Treuen zu offenbaren. Ibid. g. — 90. Gegenwärtige Conferenz wird abgehalten, um den schweren Handel mit Mutius Ruginelli, Chorherrn zu Bellenz, zu erörtern, den dieser Sache wegen als Rundschaften Citirten ab den Kosten zu verhelfen und auch den Herrn „Euterius“ (Eleutherius) zur Abgabe seiner Rundschaft zu vermögen. Da indeß die Instructionen ganz ungleich befunden werden, so wird zuerst der Secretär des päpstlichen Nuntius, der ebenfalls mit Aufträgen hieher gekommen ist, angehört. Er eröffnet, es sei des Nuntius ganz ernstliches Bitten und Begehren, diesen Handel, weil es geistliche Personen betreffe, zur Erörterung ihm zu übergeben, „und nit etwan die hendt an den Geistlichen zu beslecken vnd dardurch in große sündt zu fallen“. Dem nun vor die Sizung gestellten Ruginelli wird vorgehalten, daß er als Sodomit, Spion und Meineidiger angeklagt sei, daher er sich über jeden Punkt verantworten solle. Bezüglich der Anklage auf Sodomiterei antwortet er, daß durch die darüber aufgenommenen Rundschaften nicht erwiesen werde, daß er dieses Laster begangen habe, daß er aber, wenn er überwiesen würde, nicht nach Gnade, sondern nach Verdienen gestraft zu werden begehre. Nach Ablesung der Proceßacten (die in Gegenwart des Statthalters Gideon Stricker und Sebastian von Büren am 24. November aufgenommenen Verhöre sind dem Abschied beigelegt) finden die Gesandten, Ruginelli habe sich genugsam entschuldiget und sei daher, weil er dieser Sache halber bisher unschuldig erfunden worden, davon gänzlich liberirt und

ledig gesprochen. Auf des Mutius Begehren, ihm den Kläger zu offenbaren, wird geantwortet, daß solches hier zu Lande nicht gebräuchlich sei, und auf seine Bemerkung, er werde ihn schon finden, wird ihm gestattet, nach demselben zu forschen, und zugesichert, daß man ihm, wenn er ihn mit Kundschaften überweisen könne, gute Justiz halten werde. Unter der Andeutung, daß er den Herrn Augustin Tütschen wohl als seinen Ankläger finden werde, bittet er um Verhörung des Salvanns und des Fiscals Zacconen; des erstern Einvernahme wird aber für überflüssig erachtet, weil er schon Kundschaft gegeben hat, vom letztern wird Kundschaft eingenommen, die aber der Sache wenig gibt noch nimmt. — Bezüglich der zweiten Anklage, daß er ein Spion sei, daß er alle Sachen, die zu Bellenz von geistlicher und weltlicher Obrigkeit verhandelt werden, dem Bischof zu Como oder dem bischöflichen Hof hinterbringe, verantwortet sich Ruginelli dermaßen, daß man ihn auch dieses Punktes wegen für entschuldigt erklärt, dabei ihm aber verbeutet, er möge in Zukunft behutsam und unverdächtig sich benehmen. — Auf die Anklage, daß er einen falschen Eid geschworen habe, wie Franciscus Salvagno in seiner Kundschaft zeugt, verantwortet er sich, er habe solches im Zorn geredet und es habe später einer dem andern abgeredet. Auch von dieser Anklage wird er freigesprochen, um so mehr, da der Handel vor achtzehn Jahren sich zugetragen hat und Ruginelli die von Cardinal Borromäus ausgebrachte Liberation vorzulegen sich anbietet. Absch. 397. a. — 91. Da die Kundschaft in Betreff des Hauptmanns Trajan Ruginelli, der einen falschen Eid in des Herrn Augustin (Tütsch) Handel gethan haben soll, beim Bischof von Como liegt und auf Augustins Libell nicht wohl zu fundiren ist, weil sie in Feindschaft gegen einander stehen, wird dieser Handel in den Abschied genommen, bis man sich weiter darüber berathschlagen kann, wie man sich in Zukunft in Bestrafung der Geistlichen in der drei Orte emmetbirgischen Jurisdiction gegenüber dem Nuntius zu verhalten habe. Damit dieses beförderlich geschehe, soll jedes Ort seine Stimme darüber nach Uri schicken. Ibid. b. — 92. Jeder Gesandte soll seinen Obern berichten, was Nuntius Ruginelli geantwortet hat auf die Frage, was ihm vom Bischof von Como neulich angemuthet worden sei. — Bezüglich der Frage, wie die Kosten dieses Processus gedeckt werden sollen, geht die Meinung von Uri und Nidwalden dahin, sie sollen dem Herrn Nuntius und Salvagno aufgelegt werden, wogegen ihnen das Recht gegen Jedermann vorbehalten sein soll. Ibid. c.

1601.

Art. 93. Die Malefizrechnung des Commissärs Christen weist 516 Kronen auf, wovon jedes Ort nach Abzug der zwei Theile des Commissärs 57 Kronen erhält. Die appellirten Sachen ertrugen 104 Kronen. An Geschenken, Besoldung u. s. w. wurden ausgegeben 69 Kronen. — Johann Jakob Ghiringhelli entrichtet den Zollpacht mit 500 Ducatonen. Absch. 441. a. — 94. Der Zoll zu Bellenz wird dem Johann Anton Rusconi und Andrea Rusca um 600 Ducatonen verliehen. Ibid. b. — 95. Ausgaben auf der Riviera 3 Kronen 2 Denier. Ibid. c. — 96. Ausgaben in Bollenz 2 $\frac{1}{2}$ Kronen. Ibid. d.

1602.

Art. 97. Im Namen der Gemeinde Montecarasso ersucht Domenico de Roffin um die Erlaubniß, 2000 Kronen am Comersee aufnehmen zu dürfen, um einen andern Posten von 2200 Kronen ablösen zu können; der Zins wäre nicht mehr als 5 vom Hundert und die Ablösung könnte unter sechs Malen geschehen. Da man nicht gerne zuläßt, daß sie sich gegen Fremde verpflichte, hingegen ihr von der Last helfen möchte, wird Landammann

Besler ersucht, mit dem betreffenden Gläubiger ernstlich zu reden, daß er sowohl bezüglich der Ablösungstermine als des Zinses eine Milderung eintreten lasse. Sollte nicht entsprochen werden, so müßte man auf andere Mittel sinnen, den armen Leuten behülflich zu sein. Absch. 463. a. — 98. Um die ennetbirgischen Vogteien vor allzu großen Kosten zu bewahren, wird auf Gutheiß der Obern hin verordnet, daß die Boten zur Eintreibung ennetbirgischer Ansprachen nicht mehr als zwölf Tage hiezu verwenden dürfen, sechs Reisetage inbegriffen, und für jeden Tag nur $\frac{1}{2}$ Krone fordern mögen, auch wenn die Verschreibungen etwas Anderes vermöchten. Invert der sechs Tage seines Dortseins soll der Bote die Pfändung vornehmen lassen und dann nach Hause zurückkehren. Die Pfänder sollen länger als vier oder sechs Wochen nicht anstehen. Ibid. b. — 99. Namens der Landschaft Bollenz erinnert deren Sekelmeister an die durch die Herren und Obern erfolgte Liberation des Boglione, während doch der Kammer große Kosten erwachsen seien, um deren Anweisung die Landschaft ersuche, da gemäß ihrer Freiheiten ihr vom Malefiz der dritte Theil gehöre. Auf nächster Jahrrechnung soll Nachfrage gehalten werden, wie diese Kosten erlaufen seien, damit die Obern dann das Angemessene verfügen können. Ibid. c. — 100. Da das Malefiz auf der Riviera und in Bollenz den Obrigkeiten gar so wenig einträgt, soll man sich ernstlich erkundigen, was damit angefangen werde, um sich darnach verhalten zu können. Ibid. d.

1603.

Art. 101. Wegen des Korn- und Reiskaufs u. der Bündner auf unsern Märkten zu Luggarus und Bellenz soll Uri dem Commissär zu Bellenz schreiben, „das wie bishar den Ruoff than gefalle vns gar woll, selle auch demselbigen nachkommen“. Was den Transit von Bellenz durch Ruffle belangt, so können wir dem Herzog von Mayland keine Vorschriften machen („nit Maas geben“), sondern müssen erwarten, was er hierin thun und lassen wird, übrigens billige man das vom Commissär dießfalls innegehaltene Verfahren. Schwyz nimmt das in den Abschied. Absch. 519. a. — 102. Die getroffene Ausmarchung der Almend zwischen Ablentsch und dem Klösterli wird genehmiget und denen von Ablentsch bei 500 Kronen Buße zu halten geboten, da Uri seinen Unterthanen vom Klösterli auch einen Urjaz gesetzt hat. Ibid. b. — 103. Der Commissär zu Bellenz soll neuerdings einen Ruf thun, daß man alle in der Grafschaft gefangenen Fische und Vögel, bevor sie öffentlich feilgeboten werden, dem Amtmann präsentire, ob er sie kaufen wolle. Den Wirth zum Brunnen, der ihm vor etlichen Tagen Fische um's Geld abgeschlagen hat, soll er nach Gebühr strafen. Ibid. c. — 104. Der Commissär soll die, welche Erlaubniß haben, verbotene Wehren zu tragen, ermahnen, kein Argerniß damit zu geben und dieselben nicht in der Stadt, sondern nur wenn sie auf ihre Güter oder sonstwohin reisen, zu tragen, bei Strafe. Ibid. d. — 105. Auf dem nächsten dreiwörtlichen Tag soll man wegen des Geschützes zu Bellenz, das übel versehen ist, Einsehen thun. Ibid. e. — 106. Der Handel wegen der neuen Gravedoner Strafe wird in den Abschied genommen, um darüber auf nächster dreiwörtlichen Tagleistung zu berathen. Ibid. f. — 107. Es wird beantragt, die Portuner zu Bellenz, wie die Landschaftreiber, auf je sechs Jahre zu wählen. Ibid. g. — 108. Dem Magina aus Bollenz wird bewilliget, den Landvogt Gisler in die Orte zu citiren wegen der in seiner Sache auferlaufenen Kosten. Magina hat an Gerichtsgeld jedem Richter $\frac{1}{2}$ Krone, also im Ganzen 6 Kronen zu erlegen. Ibid. h. — 109. Da die aus der Landschaft Bollenz, wegen Entscheidung des Malefizs und Criminals citirt, nicht erschienen sind und Landvogt Gisler wegen des Magina in die Orte kommen dürfte, so sollen die Dreigeschwornen mit ihm erscheinen und ihre Freiheiten mitbringen, bei

200 Kronen Buße, und bei Schwyz den Anfang machen, gemäß Ordnung, und von da in die andern Orte gehen. Ibid. i. — 110. Giovanni Baptista Maroggia aus Bellenz ist Schulden halber aus dem Land gegangen, seine Güter wurden von den Aussprechern zu Handen gezogen und um ein Geringes hingegeben. Die Sache soll nun untersucht und nach Gebühr darin gehandelt werden. Ibid. k. — 111. Dem Matteo Jubice aus Bollenz, an welchen eine Zinsforderung von 44 Kronen gestellt wird, die von 200 Kronen herrührt, welche sein Vogt de Negri von Ritter Koll entlehnt hatte, die ihm aber nie zu Nutzen kamen, soll gegen diese Forderung Schutz gewährt werden. Ibid. l. — 112. Der Landvogt hatte die Hebamme Sara Beltramina ins Gefängniß und an die Marter gethan und um 50 Kronen gestraft unter dem Verdachte, sie sei an eines Kindes Tod die Schuld, das zweifach im Mutterleib gelegen und todt zur Welt gekommen sei. Sie wurde dann von den drei Orten liberirt, der Landvogt wollte es aber dabei nicht bewenden lassen. Das klagt die Sara jetzt, woraufhin die Liberation bestätigt und der Ankläger zu den Kosten verurtheilt wird. Uri nimmt es in den Abschied. Ibid. m. — 113. Landammann Bessler soll verschaffen, daß der um die Alpmarche zwischen Semione und „Rieguz“ (Disentis? s. Art. 216) ergangene Spruch besiegelt und den drei Orten die aufgelaufenen Kosten bezahlt werden. Ibid. o. — 114. Dem Vogt Ackermann wird um seine Ansprachen ein Fürschreiben an den Landvogt in Bollenz vergünstigt. Ibid. p. — 115. Statthalter Ganna hat einen Andern aus Bollenz auf der Riviera über Frieden heißen lügen; nun ersucht Landvogt Büeler, dem der Statthalter verschwägert ist, der Fall möchte durch den Landvogt in Bollenz bestraft werden, was zugelassen wird, doch daß der Obrigkeit der dritte Theil der Buße zukomme. Ibid. q. — 116. Der Landschreiber zu Bellenz soll alle Urtheile des Commissärs in ein besonderes Protokoll eintragen, damit man alle Urtheile dort finde, da gegen soll der Commissär nebst den drei Bevordneten ihm eine Taxe des Schreiberlohns machen, wie viel von einem Urtheil zu bezahlen sei. Ibid. r.

1604.

Art. 117. Am 9. October hat Lieutenant Josef von Uri als Gesandter ab der Jahrrechnung zu Bellenz vor den gnädigen Herren Rechnung gestellt. Die Einnahmen gegen die Ausgaben verrechnet restiren zu Handen des obrigkeitlichen Sekels 450 Kronen weniger 37 Schilling. Bei Abnahme der Rechnung haben meine Herren 2 Ducaten und 20 Schilling verzehrt. Dem Gesandten wurden als Reitlohn 12 Kronen entrichtet. Bei diesem Anlaß wurde erkannt: 1. des Landschreibers Jahrlohn betreffend, der zu Goldkronen gestellt ist, sollen fürderhin 2 Münzgulden für 1 Krone gerechnet werden; 2. „von wegen des Abscheids, so auch 1 Krone vermeldet, dz selbiges auch abgeschafft werde“; ebenso die Verehrung an die Geiger und andere unnötige Kosten; 3. wegen Abschlag des Geldes soll in die Orte um Befehl auf den Appellationstag geschrieben werden. Absch. 538. — 118. Das Urtheil im Streit zwischen Hauptmann Johannes Abyberg von Schwyz und Laurenz Arnolbo aus Bollenz, wohnhaft in Mayland, wird bestätigt, wonach sich ersterer für seine Ansprache und die erlaufenen Kosten aus des letztern Gut bezahlt machen mag. Absch. 546. a. — 119. Dem Landschreiber Joder Christen zu Bellenz wird der Zoll daselbst, der ihm durch die Jahrrechnungsgeandten verliehen worden ist, belassen, gegen den Willen Uri's, das denselben seines theils dem alten Zoller Ghiringhelli verliehen hatte. Ibid. b. — 120. Bezüglich der durch alt-Commissär Christen gethanen Confiscation von Hab und Gut des wegen eines zu Mayland begangenen Todtschlags auf die Galeeren verurtheilten Francesco Magorio, läßt man es bei dem Appellationsurtheil zu Schwyz verbleiben. Ibid. c. — 121. Das Liberations-

gesuch des Todtschlägers Peter Martinolo aus der Grafschaft Bellenz wird, als vor die hohen Obrigkeiten gehörend, in den Abschied genommen. Er soll 3 Kronen Gerichtsgeld erlegen. Ibid. d. — 122. Ein gewisser Menoza aus Bollenz, der zu Mayland wohnt, aber Feuer und Licht in Bollenz unterhält, beansprucht Zollfreiheit zu Bellenz, gestützt auf die daheringe Bewilligung durch die hohen Obrigkeiten. Man soll nachschlagen, ob sich das also vorfinde, und wenn ja, ihn zollfrei halten. Er soll 3 Kronen Gerichtsgeld erlegen. Ibid. e. — 123. Da die Bollenzler ohne Erlaubniß der hohen Obrigkeiten des Statthalters Sohn zu ihrem Statthalter erwählt haben, so soll er in die Orte citirt und nach Gestaltsame darüber gehandelt werden. Ibid. f. — 124. Wegen der vielerlei Unkosten, die den Obrigkeiten in den ennetbirgischen Vogteien verursacht werden, soll jedes Ort Nachtrachten halten, wie man die abschaffen könne, um dann auf einer Conferenz zu Brunnen darüber zu handeln. Ibid. g. — 125. Da die Ansprecher an den Auffall der Balbunen zu Bellenz sich beschwerten, daß deren Güter zu billig verkauft worden seien, so daß sie nicht zu ihrer Bezahlung gelangen mögen, wird erkannt, diese Güter sollen nochmals auf die Gant gebracht werden. Ibid. h. — 126. Dem Commissär zu Bellenz soll zugeschrieben werden, er soll beim Bischof zu Como zu erlangen trachten, daß das Chorherrenhaus zu Bellenz verkauft und der Erlös zum Corpus geschlagen werde. Die Chorherren sollen dann daraus für ihre Behausung selbst sorgen. Ibid. i. — 127. Landammann Bessler und Ammann Gisler sollen verschaffen, daß das verrechnete, aber noch nicht erlegte Kammergeld beförderlich den Obrigkeiten zukomme. Ibid. k. — 128. Das zu Bellenz gefundene herrenlose Ross soll zu der Obrigkeiten Handen genommen und verkauft werden. Ibid. l. — 129. Dem Landvogt Ackermann sollen wegen seiner Ansprachen in Bollenz, es sei an die Landschaft oder Privatpersonen, Fürschriften gegeben werden, damit er nunmehr bezahlt werde. Ibid. m.

1605.

Art. 130. In Betreff der Frage, wie die Säumer sich dieß- und jenseits des Gebirgs an den Feiertagen zu verhalten haben, bemerken die Gesandten von Schwyz, daß diese Sache Schwyz wenig berühre, da es nicht viel Säumer habe; die Gesandten Nidwaldens vermeinen, es solle bei dem vor Jahren zu Brunnen ergangenen Abschied verbleiben, während die von Uri von ihrer gemessenen Instruction nicht abgehen können. Es wird nun vereinbart, den Landvögten die Weisung zugehen zu lassen, daß man es an den von der Kirche eingesezten gebotenen Feiertagen halten solle, wie bisher, daß aber an den Bußfeiertagen die Säumer ungehindert mit ihrem Gut reisen mögen und daß ebensowenig durchreisende Personen mit ihrem Troß und Gepäck weder an Feiertagen noch an Werktagen aufgehalten werden dürfen. Absch. 556. a. — 131. Auf Ratification hin wird erkannt, daß die Waaren, welche von Bellenz aufwärts geführt werden, in der Sußt zu Osogna abgeladen werden sollen, vorausgesetzt, daß diese unlagbar eingerichtet werde, daß aber das, was zurückgeführt wird, abgeladen werden kann, wo es Jedem beliebt. Ibid. b. — 132. Auf die Klage derer von Urfern und Rivinen, daß die von Bellenz, auf ihre vermeinten Freiheiten sich berufend, ihre Schuldner durch Eidzwang, Thürmen und ungebührliche Verbote höchlich beschwerten, wird nach Verlesung der schriftlichen Bitte der Bellenzer, man möchte sie bei ihren Freiheiten schützen, und nach Einsichtnahme der von den Klägern vorgelegten Briefe gefunden, daß den Bellenzern nichts Ratheliliges angemuthet werde, daher ihnen gerathen, die von Urfern und Rivinen bei ihren Freiheiten verbleiben zu lassen, da diese auf Befehl der Obrigkeiten als Satzung in das rothe Buch eingetragen und den Bellenzern ihre Freiheiten mit dem Vorbehalt confirmirt worden seien, daß die regierenden Orte sie stets nach ihrem Belieben abändern, mindern oder mehren können; innert Mo-

natsfrist sollen sie in die Orte kommen, ihrer Gegenpartei davon Anzeige machen, das Statutenbuch mitnehmen und um Erläuterung dieser spänigen Freiheiten anhalten. Ibid. c. — 133. Statthalter Voglion, der vom Landvogt in Bollenz wegen Verdacht, als habe er dem Statthalter Ganna nach dem Leben gestellt, gefangen gesetzt worden ist, wird liberirt. Ibid. d. — 134. Dem Commissär von Bellenz wird aufgetragen, denen von Ruffle, die ab der Bellenzermarche frevelhafter Weise Holz weggeführt haben, eine starke Buße aufzulegen, damit man mit ihnen über die Berichtigung der Marchen zum Rechten gelange und sie die Ansprecher seien. Ibid. e. — 135. Auf eingegangene Klagen über die Zoller zu Bellenz wird verfügt: Wenn ein Kaufmann, der Waaren durchführt, dieses einem der Zoller anzeigt und den Zoll zu entrichten verspricht, so soll er und seine Waare von den andern Zollern nicht aufgehalten noch molestirt werden; zu Vermeidung von Unrichtigkeiten wird man sich aber vereinbaren müssen, in Zukunft nur einen Zoller hier zu haben. Ibid. f. — 136. An den Commissär zu Bellenz wird die Weisung erlassen nicht zu gestatten, daß man den Säumern des Nachts die Portun verschließe, damit diese nicht aufgehalten werden und Unkosten haben; wenn die Zoller Gefahr besorgen, mögen sie Wächter aufstellen, wie ihre Vorgänger auch gethan haben. Um ferner den groben Fürkauf mit Wein zu verhüten, soll er das Verbot erlassen, daß auf einmal Niemand mehr als zwei Fässer kaufen dürfe. Ibid. i. — 137. Ein Anzug gegen die ungebührliche Freigebigkeit der Gesandten aus der Obrigkeit Setel, wird in den Abschied genommen. Ibid. k. — 138. Im Fall der Commissär beim Durchzug der Spanier die Berrichtungen ihres Commissärs zu übernehmen wünscht, soll es dem Ambassador Casale zu wissen gethan werden, damit er keinen andern verordne. Ibid. l. — 139. Der dem Carati von Bellenz ohne genügende Gründe auferlegte „Bando“ wird ihm erlassen; er und seine Gegenpartei werden an das Recht vor den Commissär gewiesen. Ibid. m. — 140. Dem Johann Baptista Schegia aus Bellenz wird auf seine Bitte ein Fürschreiben an den Cardinal Borromäus, Erzbischof in Mayland, bewilligt. Ibid. n. — 141. Auf den Bericht des Gesandten von Nidwalden, was die Gesandten der „beiden obern“ Bünde zu Baden vorgebracht haben, und nach Abhörng eines Schreibens des Landvogts von Bollenz, worin er meldet, daß seine Unterthanen gar schlecht mit Harnisch und Wehren versehen seien, wird für nöthig erachtet, die Besatzung zu Bellenz zu verstärken und in einem unvorgreiflichen Schreiben den Bündnern davon Kenntniß zu geben. Sobald ihm die Entschlüsse der beiden andern Orte mitgetheilt worden sind, soll Uri das Schreiben an die III Bünde erlassen. Absch. 568. a. — 142. Jeder Gesandte soll die freundliche Bertröstung des Grafen de Fuentes in Betreff der Bezahlung der Soldaten der III Orte in Bellenz seinen Herren und Obern mittheilen, darüber aber strenge Verschwiegenheit beobachtet werden. Ibid. b. — 143. Unterwalden wird seine aufgebotenen Kriegsleute sammt einem Hauptmann auch nach Bellenz schicken, wogegen die Liviner entlassen werden. Die schwyzerischen Gesandten wollen es an ihre Herren und Obern bringen, ob sie „die Anzahl auch erfüllen“ wollen. Ibid. c. — 144. Da die Bollenzler mit Harnisch und Gewehr so schlecht versehen sind, wird Uri beauftragt, in der III Orte Namen an sie das Nöthige zu schreiben. Ibid. d. — 145. Die aus bewegenden Ursachen nach Bellenz gelegte Besatzung soll bis auf Weiteres in gleicher Stärke daselbst verbleiben und sollen die Orte die nöthige Munition dahin schaffen. Und weil damit große Kosten erlaufen, soll mit dem spanischen Gesandten tractirt werden, damit der mayländische Gubernator, Graf von Fuentes, im Namen des Königs von Spanien eine namhafte Steuer dazu beitrage und diese auch weiterhin contribuiren, um so einen steten Zusatz daselbst zu erhalten. Ferner soll mit ihm um ein Quantum Korn und Reis für der Soldaten Proviant unterhandelt werden. Absch. 570. a. — 146. Jeder Gesandte wird seinen Herren das tröstliche Zuschreiben und Anerbieten des mayländischen Gubernators, „an-

geregter Besatzung Houplüthen zum andern Mal gethan“, und wie man ihm und dem Grafen Borroneo gedankt habe, zu referiren wissen. Ibid. b. — 147. Das grobe Geschütz im großen Schloß zu Bellenz, das Urnerichloß genannt, soll in gemeinen Kosten wiederum aufgestellt und also zugerüstet werden, daß man es in Zeiten der Noth wohl brauchen möge. Ferner sollen die Commissäre zu Bellenz fürderhin von jedem Hundert Hölzer, welche durch den Tessin hinunter gefloßt werden, 1 Stük zu der Schloßer Händen nehmen, auch soll diese Ordnung in das rothe Buch eingetragen werden. Wenn es gegenwärtig nöthig wäre, mag der Commissär mehr nehmen, „doch umb ein zimblichen Pfennig bezahlen“. Ibid. c. — 148. Die Justiz über die Besatzung in den Schloßern zu Bellenz soll nach Billigkeit und dem Rechte gemäß durch den Commissär und zwei aus jedem Schloß geübt werden. Ibid. d. — 149. In dem langgeschwebten, unerörterten Landmarchenstreit zwischen der Graffschaft Bellenz und Ruffle wird Landammann Bessler in gemeinem Namen als Satz ernannt und den Bündnern um Bestimmung des Tages geschrieben. Ibid. g. — 150. Der Commissär Büeler zu Bellenz soll mit der Strafe sürfahren, die er wegen Abführen von Holz aus dem verbotenen Walde auf Etliche aus Bünden gelegt hat, doch soll er thun als ob es von ihm aus und nicht auf Geheiß der Obrigkeiten geschehe, weil so die Bündner, wenn sie die Strafe nicht auf sich liegen lassen wollen, uns mit Recht annehmen und sich selbst zu Actoren machen müssen, während wir dann den Obmann ernennen können. Absch. 578. a. — 151. Den Chorherren zu Bellenz ist geschrieben, „wyll Herr Michael alda gestorben, sy selbige Pfrundt dem Herrn Martin Ghiringhellen, deß Prospern Sohn, zustellend vndt vnß die teutsche Chorherren Pfrundt ledig stande zebesezen, die man vff erste glegenheit mit einem gnugsamen versehen werde“, ferner daß man das deutsche Pfrundhaus verkaufe und das Geld an Zins lege, woraus der Priester leicht eine Herberge verziusen könne. Ibid. b. — 152. Dem Ammann Bessler sollen die 30 Kronen Kosten vergütet werden, die er bei dem Augenschein der zwischen Bellenz und Ruffle streitigen Landmarche gehabt hat. Ibid. c. — 153. Jedes Ort soll seinen Theil der Kriegskosten und des Hauptmann Epps Ausgaben, die abgehört und gutgeheßen worden sind, nach Uri schicken, da die armen Soldaten dessen sehr bedürftig seien. Beide Posten belaufen sich laut beiliegender Specification auf 614 Kr. 16 Schl. 2 Den., so daß es auf jedes Ort 204 Kr. 32 Schl. 1 Den. trifft („Rechnung der Eininer Soldaten, so zu Brunnen verabscheidet in aller yl in die Schloßer zu Bellez zeschicken“). Ibid. d. — 154. Jeder Gesandte weiß seinen Obern zu berichten was an sie gelangt ist wegen Besatzung der Portun, weil sie allen Orten gemein ist, wie auch wegen Erbetterung derselben, sammt der Lezi und Aufrichtung von Geschütz. Die andern beiden Orte sollen ihren Bescheid darüber, sowie bezüglich des Wagners Taglohn beförderlich nach Uri einberichten. Ibid. e. — 155. Sobald der Ambassador Casale ankommt soll mit ihm klagsweise geredet werden, es möchte ein Einsehen geschehen, „daß die Geltforten der Besatzung ze Bellez nit so hoch in Bezalung gelegt werden“. Ibid. f. — 156. Da geklagt worden, die Berechnung vom Zoll zu Bellenz sei in einem Jahr zwei Mal eingenommen worden, woraus Unordnung erfolgt, soll man sich in den Bellenzer Abschieden von 1592 bis 1594 ersehen, wo es fehle. Ibid. g. — 157. Die Herrn Epp und Abyberg sollen das Volk in Bollenz auf erste Gelegenheit mustern und die Wehren, welche Statthalter Ganna für die Landschaft gekauft hat, taxiren. Ibid. h. — 158. Der Appellationstag soll fürderhin alljährlich auf nächsten Montag nach Martini abgehalten werden. Ibid. i. — 159. Der Landmarchenstreit mit den Bündnern wird auf August nächsten Jahrs verschoben, wo dann wieder ein Augenschein stattfinden soll, wovon jenen Kenntniß gegeben wird. Ibid. k. — 160. Die beiden andern Orte fordern Uri den Zoll ab, den seine Kaufleute zu Bellenz eine Zeit her nicht entrichtet haben, was es in den Abschied nimmt, wie auch

die Angelegenheit bezüglich des Geldes, so in Verbot gelegen und von Ammann Gisler herausgegeben worden ist. Ibid. l. — 161. Wegen des üblen Haushalts der Spitäler in Bollenz war Rechnung begehrt und dem Landvogt zugeschrieben worden, aber Niemand erschien. Dagegen langte ein Schreiben des Nuntius ein, worin er Verschiebung bis nach erfolgter Visitation durch den Cardinal Borromeo verlangt, die beförderlich stattfinden werde. Es soll nun jedes Ort betreffs der Antwort an den Nuntius sich erklären und dieses dem Landvogt zuschreiben. Ibid. m.

1606.

Art. 162. Streithandel zwischen den Communen Medeglia und Bironico betreffend Marchen und Weidgang, und daheriger Entscheid. (S. Laus, Art 24.). Absch. 592. c.

1607.

Art. 163. Die Vellenzer nehmen alle Geldsorten zu einem niedrigeren Preise ein, als die hohen Obrigkeiten und die Mayländer, geben sie dann aber in gleich hohem Werthe aus, wie diese. Das ist unbillig und wird bei Strafe von 25 Kronen untersagt. Sie sollen das Geld einnehmen und ausgeben wie es bei uns üblich ist. Zu dem Behufe soll Uri die Sorten specificiren und der Commissär diese Specification publiciren. Absch. 626. b. — 164. Bezüglich der Suft zu Osogna „wegen Verfertigung des Rysse, ob solches im Theil old Fürleide solle geführt werden“, sollen sich die Gesandten auf nächster Jahrrechnung erkundigen, mit welcher Bewilligung diese Suft erbaut worden sei und was für Freiheiten man dazu bewilliget habe. Ibid. c. — 165. Die Jahrrechnungsgesandten sollen sich nach dem Bau bei St. Sebastian erkundigen, damit man sehen könne, was man steuern wolle. Ibid. d. — 166. Bezüglich des Zolls zu Ablentsch bleiben die Gesandten von Schwyz und Unterwalden bei dem, was ihre Obern deswegen erkannt haben. Uri nimmt es in den Abschied. Ibid. e. — 167. Die Jahrrechnungsgesandten in der drei Orte Vogteien sollen sofort nach ihrer Ankunft daselbst Befehl geben, daß sich die Unterthanen bewehrt machen, es sei mit Seiten- oder Hochwehren. Ferner sollen sie sich nach eines Jeden Vermögen erkundigen und ihm nach Gestaltsame eine Wehre auferlegen, auch sollen die Unterthanen in Zukunft dem ankommenden Vogt mit Harnast und Wehr entgegenziehen und die Säumigen gestraft werden. Ibid. f. — 168. Weiter sollen die Gesandten bei ihrer Hinreise dem Propst zu Biasca befehlen, die Spitalrechnung in Bollenz, falls sie noch nicht abgenommen worden sei, im Beisein des Landvogts aufzunehmen und sowohl den Landvogt Bruster als den jetzt regierenden Landvogt für ihre Mühe und Kosten zu bezahlen. Ibid. g. — 169. Die Landschaft soll den Landvögten die 50 rheinischen Gulden für ihren Jahrlohn in Gold erlegen oder lieber dafür soviel Geld, als sie derzeit gelten; „also sollendt sy dem Vogt Bruster auch nachzug thun.“ Ibid. h. — 170. Absendung von je 50 Mann aus jedem der regierenden Orte nach Vellenz zum Schutz gegen die Bündner, u. A. m. (S. Absch. 632. a.-c.). — 171. Hier folgt, was Commissär Leu für das Jahr 1607 den Gesandten des Malefiz wegen in Rechnung gegeben hat, nämlich 786 Kr.; von dem obrigkeitlichen dritten Theil mit 262 Kr. trifft es jedem Ort 87 Kr. 27 Schf. Die andern zwei Dritttheile gehören dem Commissär, der auch die 150 Kr. Strafe beansprucht, welche wegen Füssen ungebundenen Holzes durch den Tessin dem Ritter Pälanda ab der Riviera und Statthalter Judice aus Bollenz auferlegt worden waren. Absch. 634. a. — 172. Die Zoller Augustin Ghiringhelli, Baptista Cezio und Andreas Rusca erstatten den Zoll mit 930 Kronen, trifft jedem Ort 310 Kronen. Davon erhielt letztes Jahr

jeder Gesandte 25 Kronen und jeder Diener 3 Kronen. Für das heurige Jahr wird der Zoll zu Bellenz wieder verlehnt an Fiscal Joh. Jakob Ghiringhelli um 1160 Kronen. Für den Zoll auf der Riviera soll in gewohnter Weise Bürgschaft geleistet werden. Ibid. b. — 173. Das Gesuch „der armen Männer“ von „Arttur“ um eine Beisteuer an den Bau ihrer neuen Kirche zu St. Sebastian, wird in den Abschied genommen. Ibid. c. — 174. Die Landvögte der drei Vogteien klagen, wie durch Mittel der Geistlichen in den Communen Bruderschaften aufgerichtet werden, die sich Ordnungen und Satzungen geben und vorschreiben, daß alle unter ihren Mitgliedern entstehenden Späne der Bruderschaft zum Entscheide übergeben werden sollen. Das sei zum Nachtheil der Vogteien und der obrigkeitlichen Jurisdiction. Wird in den Abschied genommen, damit die Obern ein billiges Einsehen thun und solche Mißordnungen abschaffen. Ibid. e. — 175. Der am 24. September vorbeschriebene Prior und Pfarrherr zu Malvaglia, Johann Baptista Hema, weigert sich die Rechnung des Spitals zu Camperio und Casaccia abzulegen, man weise ihm denn einen Befehl vom Cardinal und Erzbischof von Mayland vor. Da das Recht, den Prior zu wählen, laut eingelegten Briefen, denen von Rivolo zusteht, die aber bei der schlechten Verwaltung des Spitals durch die Finger gesehen und den Obrigkeiten keine Nachricht davon gegeben haben, so werden sie verfällt, alle bisher in dieser Sache erlaufenen Kosten gebührender Maßen abzutragen; dabei bleibt ihnen vorbehalten, ihrerseits auf den Prior zurückzugreifen. Ibid. f. — 176. Die Angelegenheiten betreffend Erbauung der Mezg zu Bellenz außerhalb der Stadt, Verkauf des deutschen Chorherrenhauses, Erbauung des Hauses des Commissärs, Kirchen- und Spitalrechnung wird in den Abschied gesetzt, damit den Obern berichtet werde, was dießfalls ausgerichtet worden ist. Ibid. g. — 177. In Betreff der ausstehenden Bellenzkerkosten soll Uri das in Abrechnung bringen lassen („das lassen abgahn“), was seine Kaufleute zu Bellenz zu verzollen ermangelt haben, das Übrige werden Schwyz und Unterwalden abtragen. Absch. 641. d. — 178. Da der Spital zu St. Maria in Bollenz über sein Einkommen Rechnung zu geben sich weigert, wird für rathsam erachtet, den Landammann Bessler zu beauftragen, mit dem Cardinal in Mayland dieses Geschäfts wegen Rücksprache zu nehmen und sich nach dem Grund und dem Recht dieser Weigerung zu erkundigen. Auch wird dem Landvogt anbefohlen, die achtzehn Bauern, welche sich im Namen der Commune widersezt haben, um den Grund ihres Benehmens zu befragen, damit sie je nach Befinden nach Schwyz citirt werden. (Weil Bessler zu derselben Zeit heimkehrte, wurde das Schreiben an ihn hinterhalten.). Absch. 644. a. — 179. Daß die Bruderschaften in Bellenz von den Bußen für ihre Vergehen sich zuweisen etwas zueignen wollen, wird in den Abschied genommen, um zu überlegen, wie man diesem begegnen könne. Ibid. b. — 180. Uri soll die Unterthanen von Bellenz und an dem Paß mit ihren Lehenrossen nicht zurückhalten, wogegen aber auch die urrenerischen Lehenrosse durch Bellenz passiren mögen. Ibid. d.

1608.

Art. 181. Der Proceßhandel des zu Bellenz im Verhaft sitzenden Achilles Serini von Luggarus, sowie die Angelegenheit wegen des Geleits des Grafen von Vimercato und wie der Commissär zu Bellenz sammt seinen Mitrichtern gegen ihn procedirt hat, wird in den Abschied genommen. Absch. 649. d. — **182.** Statthalter von Beroldingen erstattet Bericht darüber, was er beim Gubernator zu Mayland wegen der Gravedoner Straße verhandelt habe. Hierauf eröffnen die Gesandten ihre Befehle, die ungleich lauten: Schwyz und Nidwalden meinen, wenn diese Sache ins Werk gestellt werden solle, werde nöthig sein, daß Uri der

Feiertage halber „ouch etwaz anderer Ordnung machen söllte, wie glych vff andern Straßzen gebrucht wirt“, wo gegen aber Uri einwendet, daß dieses bei seinen Landleuten nicht erhältlich sein werde. Obwohl nun aus Verordnungs Bericht des Gubernators Geneigtheit zu befriedigender Erledigung der Sache sich ergibt, und daß er im Frühjahr seine Botschaft neben der unfrigen auf den Augenschein schicken wolle, muß dieselbe doch für diesmal in dem Abschied an die Obern gebracht werden, damit sie sich hierin in allen Theilen besser erläutern. Absch. 650. a. — 183. Betreffend die Klage derer von Bellenz wegen der Lehenrosse weiß jeder Gesandte seinen Obern zu berichten, wie Uri vermeint, daß dießfalls eine Ordnung gemacht werden sollte, „namblich von Meylandt biß gen Bry vnd da dannen biß gen Basel, alles von des besten wegen“. Ibid. c. — 184. Wegen des Saregno zu Bellenz, welcher zu den Condemmirten auf die Galeeren in die Gefangenschaft gegangen ist, „der dan den anbesolchnen Gleydtsklüten mit Gewalt abgenommen vnd der Parthumer lybloß gethan worden“, ist dem Commissär zu Bellenz bewilliget, denselben gefänglich einziehen und nach Vermögen der Statuten examiniren zu lassen. Schwyz nimmt es in den Abschied. Ibid. h. — 185. Da, um die Gravedoner Straßze ins Werk setzen zu können, nöthig sein wird, der Zölle und Feiertage wegen etwas Ordnung zu schaffen, Uri aber besorgt, daß der letztern halber bei seinen Herren und Obern und gemeinen Landleuten kaum etwelche Änderung erhältlich sei, konnte man sich abermals nicht vergleichen; denn Schwyz und Unterwalden meinen, daß man die Säumer und Fuhrwerke, wie in den andern katholischen Orten geschehe, „gan lassen söllte“, damit der Wein desto weniger verteuert werde. Uri soll sich also bestimmt entschließen, welche Feiertage es halten oder fallen lassen wolle, damit man sich dann weiter über die Sache besprechen könne. Des Zolls halber hat sich Uri entschlossen, keine Steigerung zu thun. Was aber den Zoll der Gravedoner Straßze betrifft, will es erst sehen, welche Kosten darauf gehen, um sich darnach zu entschließen. Absch. 654. a. — 186. Landammann Lussi macht Anzug wegen des noch unerörterten Spans zwischen denen von Lumino und Ruffle, wegen wessen ein Tag auf 1. Juni angeetzt gewesen, der aber von unsern lieben Bundesgenossen wieder abgeschrieben und verschoben worden sei. Ibid. c. — 187. Die Hauptveranlassung zu dieser Conferenz war die Angelegenheit wegen Erbauung der neuen Gravedoner Straßze. Nachdem man sich gegenseitig die Instructionen eröffnet und den Gegenstand reiflich besprochen hat, entschließt man sich endlich, den Bau beförderlichst ins Werk zu richten. Den Herrn Grafen von Fuentes will man einladen, seine Verordneten auf bestimmte Zeit auf den Augenschein abzufertigen. Der Feiertage halber hat man sich verständiget. Und da sich Uri anerbotten hat, der Zölle halber keine Steigerung zu thun, auch hinsichtlich der Zehrungen und Stallmietthen eine leidliche Moderation zu machen, so versieht man sich zu ihm, daß es eine solche Ordnung machen werde, daß sich die Säumer und Fuhrleute nicht zu beklagen haben. Schwyz nimmt die Angelegenheit nochmals in den Abschied, doch hofft man, daß es sich von den beiden andern Orten nicht sündern werde. Absch. 660. a. — 188. Da die von Bellenz die Bewilligung, verbotene Wehren zu tragen, mißbrauchen, so daß namentlich nächtlicher Weile viel „Unrath“ daraus entstehen möchte, soll der Commissär solchen Mißbrauch unter Auferlegung gebührender Strafe abstellen, ansonst man diese Freiheit allweg abkünden würde. Ibid. b. — 189. Weil der Gubernator zu Mayland etliche Sorten Geld abgerufen hat, so soll der Commissär zu Bellenz sammt dem Rath daselbe thun, gleichwie zu Lauis und Luggarus es auch im Werk sein möchte, da sie mit Mayland viel zu handeln haben. (S. Ibid. c.). — 190. Die Gesandten in dem Span zwischen Misox und Lumino sollen auf den 20. dieses Monats an der freitigen Stelle zusammentreffen und Vollmacht haben, sowohl bezüglich des Weid- anstandes zwischen den beiden anstoßenden Communen, als auch der Landmarche halber gütlich oder rechtlich zu

handeln. Ibid. d. — 191. Es werden zwei von Uri verfaßte Schreiben an den Gubernator zu Mayland und Herrn Alfonso (Casale, spanischen Gesandten), die Gravedoner Straße betreffend, verlesen und gut geheißten. Sie sollen auf's beförderlichste durch eigene Boten verfertigt und Antwort begehrt werden. Absch. 665. b. —

192. Da wegen Ungleichheit von Maß und Gewicht in den Vogteien Vellenz, Vollenz und Riviera, sowie Rivinen, täglich großer Mißverstand vorkommt, so soll wo möglich schon auf nächstem Appellationstag dießfalls Vorkehrung getroffen werden. Absch. 666. a. — 193. Die heurige Malefizrechnung des Commissärs Leu beträgt 922 Kronen 60 Schill., wovon die drei Orte den dritten Theil, d. h. 307 Kr. 46 Schill. 4 Den. erhalten, oder jedes 102 Kr. 42 Schill. Von letztem Jahr her hat jedes Ort überdieß 36 Kr. 8 Schill. 4 Den. zu gut. Einige noch ausstehende, unverrechnete Strafposten sollen vom Fiscal eingezogen und vor Abreise der Gesandten aus der Riviera in Rechnung gebracht werden. Vom Zoll zu Vellenz, der letztes Jahr dem Johann Jakob Ghiringhelli für 1160 Kronen verliehen worden war, erhält jedes Ort 358 Kr. 53 Schill. 2 Den., so daß das ganze Einnehmen eines jeden Ortes 515 Kr. 78 Schill. beträgt. Die ordentlichen Ausgaben waren:

Den Franciscanern	12 Kronen,	trifft jedem Ort	4 Kr. — Schill. — Den.
Den Vätern zu St. Johann	9 " " " "	" " " "	3 " — " — "
Den Klosterfrauen zu Sementina	1½ " " " "	" " " "	— " 40 " — "
Den deutschen Chorherren	3 " " " "	" " " "	1 " — " — "
Landschreiber, Jahrlohn	33 Sonnenkronen,	" " " "	14 " — " — "
Stadtschreiber, Jahrlohn	6 Kronen,	" " " "	2 " — " — "
Oberweibel, Jahrlohn und Kleidung	19 " " " "	" " " "	6 " 26 " 4 "
Lezi des Commissärs Frau	3 " " " "	" " " "	1 " — " — "
Des Landschreibers Frau	3 Gulden,	" " " "	— " 40 " — "
Den jungen Knaben für den Ausritt	60 Schilling,	" " " "	— " 20 " — "
Den vier Weibeln Lezi	1 Krone,	" " " "	— " 26 " 4 "
Dem Trommelschläger	3 " " " "	" " " "	1 " — " — "
Landschreiber für den Abschied	3 " " " "	" " " "	1 " — " — "
Lezi in die drei Schlösser	9 " " " "	" " " "	3 " — " — "
Bei Verehrung des Weines	1 Gulden,	" " " "	— " 13 " 2 "
Jedem Gesandten von den Malefizcinnahmen			4 " — " — "
Jedem Diener " " " "			4 " — " — "
Dazu für jedes Ort außerordentliche Ausgaben			18 " 47 " 3 "
Zusammen			64 Kr. 54 Schill. 1 Den.

Es bleiben also jedem Ort 451 Kr. 23 Schill. 5 Den.

Die Ausgaben auf der Riviera waren: Des Landvogts Frau zur Lezi 3 Kronen; den Klosterfrauen zu Clara 6 Kr.; dem Landschreiber für die Abschiede 1½ Kr.; den Amtleuten als Lezi 3 Kr., thut in Summa jedem Ort 4 Kr. 40 Schill. — Die Ausgaben zu Vollenz: Des Landvogts Frau als Lezi 3 Kr.; den Amtleuten als Lezi 3 Kr.; dem Landschreiber für die Abschiede 1½ Kr., kommen auf jedes Ort 2 Kr. 4 Schill. Ibid. b. — 194. Sonntag den 14. September wurde der Zoll zu Vellenz auf ein Jahr um 1051 Kronen dem Johann Jakob Ghiringhelli verliehen, von welchem Zoll ein jeder Herr Gesandte 25 Kronen und jeder Diener 3 Kronen auf Rechnung für ihre Verehrung nach altem Brauch empfangen haben, die dann die nächst-

jährigen Gesandten gut machen sollen. Ibid. c. — **195.** Wegen des Rufes, den die Gesandten zu Bellenz haben ergehen lassen, daß Niemand nach ihrer Ankunft daselbst weder Criminal-, Civil- noch Malefizsachen vertheidigen solle, hat man gefunden, es solle bezüglich der Criminal- und Civilsachen verbleiben wie früher, nämlich zugelassen sein, sie zu vertheidigen. Absch. 667. d. — **196.** Bezüglich der Gravedoner StraÙe wird ein Schreiben des Grafen von Fuentes verlesen, mit welchem er die Geneigtheit ausdrückt, die Sache ins Werk richten zu helfen. Man nimmt dieses in den Abschied, damit die Angelegenheit nunmehr befördert werde. Ibid. f. — **197.** Auf die Klage derer von Giubiasco, daß der Landvogt und die Regenten der Landschaft Lauis ihren Markt abgerufen und nicht nur den Lauisern, sondern allen mayländischen und fremden Kaufleuten bei Verlust ihrer Waaren den Durchpaß verboten haben, wird dem Landvogt von Lauis anbefohlen, diesem Markt heuer seinen Fortgang zu lassen und die unbefugte Abrufung aufzuheben, indem man dafür sorgen werde, daß dieser Markt auf eine andere, dem Lauiser Markt weniger nachtheilige Zeit verlegt werde. Absch. 670. b. — **198.** Auf die Beschwerde der Zocolanten oder Observanten von Bellenz bezüglich der beabsichtigten Reformation ihres Klosters, welches mit andern reformirten Ordensleuten besetzt werden soll, hat man, weil die geistliche Obrigkeit die Reformation angeordnet hat, in dieser Sache nicht viel berathschlagen können, sondern läßt es beim frühern Beschlusse. Ibid. c. — **199.** In Betreff der StraÙe nach Gravedona soll den verordneten Herren geschrieben werden, ihrem Auftrag nachzukommen und auf den Augenschein sich zu begeben und bei ihrer Excellenz anzuhalten, daß er seine Deputirten auch dazu abordine. Ibid. d. — **200.** Die Gesandten wissen ihren Obern zu berichten, wie die Abgeordneten auf den Span zu Ruffle unverrichteter Sache von einander geschieden sind, weil die Gesandten aus Bünden keinen Befehl zu rechtlicher Handlung hatten. Absch. 671. b. — **201.** Der Anzug von Uri, Schwyz und Nidwalden, daß der Landvogt von Lauis ihren jüngst zu Giubiasco bewilligten Jahrmarkt für dieses Jahr versperret habe, wird in den Abschied genommen, in der Hoffnung, die Sache werde wohl gütlich beigelegt werden können. Absch. 672. s. — **202.** Bezüglich des Zolls und neuen Zollers zu Bellenz wird geklagt: 1. daß 50 Kronen mehr auf den Zoll geboten als worum er verliehen worden sei; 2. daß der Zoller auf letzter Jahrrechnung den Gesandten das Geld höher, als es Curs habe, angerechnet habe; 3. habe er denen aus Bollenz unbefugter Weise den Zoll abgenommen, ihn dann aber auf Geheiß der Obern wieder zurückgegeben, dagegen den Betrag, 8 Kronen auf jedes Ort, diesen in Abzug gebracht, was man nicht dulden könne, indem hier ein Mißverständnis obwalte. Die Bollenger sollen daher auf nächsten Appellationstag nach Schwyz einen Abgeordneten senden mit den Originalen oder Copien ihrer um den Zoll habenden Freiheitsbriefe, damit man dieselben prüfen könne. Hinsichtlich des zweiten Punktes wurde auf Gefallen hin der Obern beschloffen, den jezigen (Zoller) Johann Jakob Ghirringhelli auf den angeetzten Appellationstag zu beschreiben, wohin er die Zollrödel und den Ruf mitbringen soll. Was den ersten Punkt, die Verleihung des Zolls, betrifft, so läßt man dieses dermalen eingestellt bis auf den nächsten dreiörtlichen Appellationstag zu Schwyz, bis wohin man weiteren Bericht erwartet. Absch. 673. a. — **203.** Da mit Bezug auf den Markt zu Giubiasco der Landvogt zu Lauis gesagt haben soll, er frage den drei Orten nichts oder wenig nach, so wird Uri ersucht, Anordnung zu treffen, daß um solche Reden Kundtschaft aufgenommen werde. Ibid. b. — **204.** Anforderungen, aus dem Landmarchenstreit bei Lumino herrührend. (S. Ibid. d.). — **205.** Da die letzte Bellenger Jahrrechnung nicht zum Abschluß gekommen ist, indem der obrigkeitliche Antheil unermittelt blieb, so sollen Commissär Len und Vogt Stulz sich mit ihren Rechnungen auf nächstem Appellationstag einfinden und die Gesandten auch da sein. Ibid. e. — **206.** Zu Verhütung des

überschwänglichen Weinverkaufs durch Fremde zu Bollenz wird verordnet, daß ein Bürger zu Bollenz auf Fürtkauf oder an Schulden nicht mehr als fünfzig Brenten einlegen möge. Da soll man dem Commissär schreiben, daß er die großen Fürtkäufe aufhebe und daß Keiner auf Fürtkauf mehr als zwei Faß kaufe, dergestalt, daß wenn er eines oder beide wegführe, er eines oder zwei andere kaufen dürfe. Privatpersonen, die für ihren Hausgebrauch kaufen, sind hierin nicht begriffen. Im Übrigen soll es bei den alten Satzungen verbleiben und Dawiderhandelnde bestraft werden. Absch. 675. a. — 207. Statthalter Johann Jakob Ghiringhelli soll das, um was er bei letzter Fahrrechnung einige Geldsorten zu hoch angerechnet hat, nachzahlen. Was die übrigen gegen ihn vorgebrachten Klagepunkte betrifft, wegen deren er auf gegenwärtigen Appellationstag citirt worden war, so findet man seine Verantwortung für genügend. Ibid. b. — 208. In den Abschied nehmen die Angelegenheit wegen der Strafe, welche denen, die den Zoll gefährlicher Weise „endtragenbt“, abgenommen und bisher von den Zollern zu Handen genommen worden ist, während die Gesandten meinen, diese Strafe, da sie malefizisch sei, gehöre der Obrigkeit, jedoch in der Meinung, daß den Zollern für ihre Kosten etwas davon zur Ergezlichkeit werde. Ibid. c. — 209. August Ghiringhelli, Andrea Mayessin und Fähnrich Schüsch sind um 45 Kronen gestraft worden, „von wägen deß, dz sy mit List vnd Finanzen die Gsandten mit Verlichung des Zolls insüoren wollen“ und ihnen Verehrungen angeboten haben, was gegen die im rothen Buch enthaltene Ordnung ist. Ibid. e. — 210. Weil es bei Verleihung des Zolls zu Bollenz unordentlich zugegangen ist, wodurch die Obrigkeiten in Schaden kämen, ist auf Genehmigung der Obern hin für ratsam angesehen worden, daß fürderhin die Gesandten auf die Fahrrechnung eidlich geloben, außer der gewöhnlichen Verehrung bei Verleihung des Zolls keine Miet und Gabe annehmen zu wollen. Die Zoller sollen den Obrigkeiten den Zoll an gutem landläufigem Geld, das in den drei Orten Gültigkeit hat, bezahlen und nicht mit kleinern Sorten als 10-Schillingstücken. Ibid. f. — 211. Der Prior zu Bollenz, den man seit Jahren vergeblich zu Ablegung der Spitalrechnung und Erhaltung des Spitals in Dach und Fach ermahnt hat, obwohl er voriges Jahr bei seiner priesterlichen Würdigkeit es zu thun versprach, wird innert Monatsfrist nach Uri citirt, um dort die Rechnung zu stellen. Leistete er dieser Citation in der anberaumten Frist nicht Folge, so soll Uri Personen nach Bollenz schicken, „den gedachten Pryor vßer zu führen vnd dz er sin Rechnung mit näme“. Die Briefe und Siegel, welche dieses Jahr hinter den Landvogt zu Bollenz gelegt worden sind, sollen durch einen eigenen Boten heraus gebracht werden und Herr Statthalter Judice soll auch kommen, um Bericht zu erstatten. Was Vogt Bruster des Spitals wegen noch zu fordern hat, das soll die hinterste Faccia zu bezahlen angehalten werden. Ibid. g. — 212. Landvogt Baldegger soll ermahnt sein, daß er mit den Malefizsachen nicht zu viel Kosten auftrage, da man nächstens etwas Mittel und Ordnung stellen werde. Ibid. h. — 213. Da die Bollenzler bezüglich des Zolls zu Bollenz wirklich Freiheitsbriefe aus dem Jahr 1586 aufweisen, die durch die Gesandten von Schwyz und Unterwalden am 8. August 1608 bestätigt worden sind, so nimmt Uri, das dießfalls ohne gemessenen Befehl ist, aber meint, daß das, was die Bollenzler fürkaufsweise außer Land führen, den Zoll zu Bollenz entrichten sollte, den Gegenstand in den Abschied. Ibid. i. — 214. Da die frühere bezügliche Weisung unberücksichtigt geblieben ist, so soll Landvogt Baldegger bei den Untertanen in Bollenz Anordnung treffen, daß sie eine Anzahl Musketen, Haken, Harnast und Hallebarten zur Landschaft Handen kaufen und sich Jeder rüste, wie es einem Kriegsmann gebührt. Auf Bartholome, wann die Gesandten ins Land reiten, soll dann eine Musterung stattfinden. Ibid. k. — 215. Die wegen des Spans zwischen Lumino und Ruffle auferlaufenen Kosten sind beträchtlich, aber den betreffenden Gesandten

bisher noch nicht vergütet worden. Schwyz und Unterwalden, die dießfalls keinen ausdrücklichen Befehl haben, nehmen den Gegenstand in den Abschied; inzwischen sollen die Kosten schriftlich zusammengestellt und auf nächster Tagleistung vorgelegt werden. Ibid. l. — 216. Durch die Gesandten Nidwaldens läßt Statthalter von Büren die Kosten reclamiren, die ihm als Vermittler neben den Herren Landammann Bessler und Statthalter Raddeller selig im Appspan zwischen der Gemeinde Semione und Disentis erwachsen, aber noch nicht erstattet worden seien. „Da auch angezeigt vnd vermeldt, die übrigen Gsanten auch noch Kosten vßstan möchten“, so soll der Landvogt Baldegger die Gemeinde Semione zur Vergütung dieser Kosten anhalten. Ibid. m. — 217. Die Gesandten wissen ihren Obern zu berichten wegen einer Anzahl Spieße, 100 von jedem Ort, die Herr Statthalter Judice im Namen der Landschaft Bollenz begehrt. Da man keine daherigen Instructionen hat, wird die Sache in den Abschied genommen. Ibid. n. — 218. Da bei Ablegung der Malefizrechnung des Landvogts Stultz sich etwelche Unordnung und überflüssige Kosten gezeigt haben, man aber vernahm, daß dieses von Seite früherer Landvögte ebenso geübt worden sei, so wird zwar auf Gefallen der Obern hin die Rechnung gutgeheißen, jedoch für die Zukunft folgende Ordnung gestellt: Von den Malefizbußen in den Vogteien Bollenz und Riviera gehört der Obrigkeit vorab der dritte Theil, die andern zwei Drittheile dem Landvogt und der Landschaft je zur Hälfte, woraus sie aber auch die Kosten zu bestreiten haben, gleich wie es in Bellenz und den andern wälschen Vogteien gehalten wird. Auf nächste dreiörtliche Conferenz sodann soll instruiert werden, damit man erläutere und verschreibe, was malefizisch sei und was nicht. Ferner wissen die Gesandten ihren Obern zu berichten wegen zwei Bußenposten, die zwar dem Landvogt Leu gut gemacht, aber nicht in Rechnung gebracht worden sind. Ibid. o. — 219. Anzug über eine neu projectirte Straße vom Comerjee in die Grafschaft Bellenz, namentlich im Interesse der Weinsäumer. (S. Absch. 679. c.).

1609.

Art. 220. In dem noch unausgetragenen Span zwischen denen von Lumino und Ruffle wegen der Landmarchen und dem Weidgang, haben die nach Misox verordneten Gesandten, freilich unter Protestation Seitens der Misoxer, Kundtschaft eingenommen, wovon jedem Ort eine Abschrift zugestellt werden soll. Und da man bisher weder zu gültlichem noch rechtlichem Austrag hat gelangen können, so wird der Commissär zu Bellenz beauftragt, die Unfern in ihrem Posses, wenn sie dazu kommen, den Weidgang zu benutzen, zu schirmen. Dadurch hofft man beförderlich zu Erledigung des Anstands zu gelangen. Absch. 686. b. — 221. Da durch Nachlässigkeit der Unterthanen die Wuhren am Tessin sehr in Abgang kommen, so erhalten die Landvögte zu Bellenz und auf der Riviera den Befehl, zu Herstellung derselben aufzufordern, ansonst man sie in der Landschaften Kosten machen würde. Ibid. c. — 222. Der Commissär zu Bellenz soll verschaffen, daß die Stadtgräben der Nothdurft nach verbessert werden, laut früherem Abschied. Ibid. d. — 223. Da es nöthig ist, daß die Klöster zu Bellenz jährlich Rechnung ablegen, was aber bisher nicht geschehen ist, so soll dießfalls jedes Ort beförderlich seine Stimme nach Uri schicken, damit es dem Commissär den Befehl ertheile, jene zu Bereithaltung der Rechnungen zu ermahnen. Ibid. e. — 224. Uri beschwert sich wegen des Zolls, den seine Weisäßen, die hinter seinen Unterthanen zu Rivinen und Urfern geseßen seien, zu Ablentsch entrichten müssen, und eine gleiche Beschwerde bringt Nidwalden für seine lieben Landleute ob dem Wald an. Da man nicht weiß, inwiefern die Ablentscher zum Bezug dieses Zolles berechtigt sind, sollen sie nach Ablauf der heiligen Zeit in die Orte beschieden werden, damit man ihre etwaigen daherigen Privilegien untersuchen und

nach Gestalt der Sache entscheiden könne. Und da die Rede geht, als könnten die Ablentscher zu Uri oder auf dessen Gebiet nicht sicher durchreisen, so werden die Urner Gesandten bei ihren Obern ihnen sicheres Geleit verschaffen. Ibid. g. — 225. Bezüglich der Bellenzer Kriegskosten, die Uri abermals in Anzug gebracht hat, sollen die Sefelmeister der drei Orte auf einer Conferenz zusammen treten, Abrechnung halten und verschaffen, daß der Ausstand bezahlt werde. Ibid. h. — 226. Seit einiger Zeit wird den ennetbirgischen Unterthanen von Seiten der Geistlichen untersagt, zur Fastenzeit Anken und Käse zu gebrauchen. Da diese Speisen früher nicht verboten waren, so sollen die Leute in Bescheidenheit damit fortfahren; würde ihnen weiter von den Geistlichen gedroht, so wird man sie zu beschützen wissen. Ibid. i. — 227. Die Gesandten wissen ihren Obern die Beschwerde des Commissärs Len wegen der kürzlichen Redigung der Confiscation des Giovanni Antoni von Lanis zu berichten. Ibid. k. — 228. Den Amtleuten ennet Gebirgs soll befohlen werden, daß sie die Unterthanen zu Tragung ihrer Seitenwehren anhalten, bei aufgesetzter Buße, allein an Sonn- und gebannten Feiertagen. Ibid. l. — 229. Uri, im Namen seiner Weisäßen und derer von Urfern und Livinen, und Obwalden beklagen sich wegen des Zolls zu Ablentsch, da sie aus vielen Gründen und Ursachen meinen, von diesem Zoll befreit zusein. Schwyz und Nidwalden aber wollen die von Ablentsch bei den daherigen Ortserranntnissen, wonach solche Weisäßen von der Zollfreiheit ausgeschlossen sind, bleiben lassen, doch könnte in dem Zoll eine Moderation gemacht und die von Obwalden wie andere Landleute der drei Orte des Zolls ledig erkannt werden. Wird in den Abschied genommen. Absch. 690. a. — 230. Das durch Uri gestellte Schreiben an Ammann und Rath in Misox wird gutgeheißen, und soll auch der Commissär zu Bellenz und der Landvogt auf der Riviera zu Ihrer Excellenz nach Mayland gehen, um für die zu Misox um Getreide und freien feilen Kauf anzuhalten, doch ohne der Orte Kosten. Ibid. d. — 231. Uri beschwert sich wegen des neuen Zolls an der Brücke zu Ablentsch (Abläsch) und begehrt Abschaffung desselben. Was es auf den Fall, daß die Abschaffung nicht erfolgen würde, noch ferner vorgebracht hat, wird ad referendum genommen. Absch. 696. c. — 232. Uri beschwert sich wegen des von Schwyz und Nidwalden auf die Halbbrücke zu Ablentsch gelegten schweren Zolls und erklärt, daß es, falls dieser nicht aufgehoben würde, einen eben so großen Zoll auf seinem halben Theil erheben werde. Sie werden beiderseits freundlich zum Nachgeben ermahnt. Absch. 697. q. — 233. Der Prior von Malvaglia, Verwalter des Spitals „alla Wortza“ in der Landschaft Bollenz, hatte sich bisher trotz aller daherigen Aufforderungen beharrlich geweigert, die Spitalrechnung abzulegen. Die Obrigkeiten sahen sich daher genöthigt, Ernst zu brauchen und citirten ihn hieher. Seine Verantwortung geht nun wesentlich dahin: Es handle sich hier um ein Patronatrecht oder sonderbares Beneficium, gleichwie bei andern Pfründen, die den Geistlichen zur Nutznießung übergeben werden; daher glaube er nicht schuldig zu sein, Rechnung ablegen zu müssen, sondern halte sich für befugt, das Einkommen beliebig brauchen zu können, sofern er die darauf haftenden Beschwerden nach Gebühr ausrichte, was bisher auch allseitig geschehen sei, wofür er die Männer von Ditvone, als Lehensherren, zu Zeugen nehme. Diese Verantwortung wird auf Ge-fallen der Obern hin angenommen, jedoch sollen inzwischen die vom Prior vorgebrachten lateinischen Beweisstücke ordentlich vidimirt und substantziell verdeutschet werden. Findet sich dann darin, daß dieses Priorat ein jus patronatus, „wie ers nambjet“, sei, so will man von der verlangten Rechnungsstellung absehen, widrigenfalls aber ihn ernstlich dazu anhalten, und zwar soll die Rechnungsablage alljährlich erfolgen. Absch. 698. a. — 234. Der Landvogt zu Bollenz bringt beschwerend vor, daß seine Amtleute, welche mehrentheils aus Einem Hause seien, nämlich der Vater mit zwei Söhnen, in Rechtshändeln „doch wenig Schüchens habendt, sonders als Für-

sprechen sich parthysch vnd vngestüm gegen einandren vfflassent vnd erzeigent u. s. w." Man findet daher für nöthig, der Ämter, namentlich des Landschreiber- und Dolmetscheramts halber dahin zu reformiren, daß dieselben aus den regierenden Orten je zu sechs Jahren um besetzt werden sollen, jedoch unterstellt man dieses der Genehmigung der Obern. Ibid. b. — 235. Den beiden Gesandten von Uri und Schwyz nach Lauiß soll in aller drei Orte Namen geschrieben werden wegen der Beschwerden, welche die Unfern der Commune Medea (Medeglia) wider die Lauiser haben, weil diese um spänige Ansprachen, die sie an die Commune oder Privatpersonen haben, auf ihrem Gebiete gelegenes Eigenthum Dritter angreifen und nicht den ordentlichen Rechtsweg betreten. Sie sollen trachten, daß dieser Mißbrauch abgeschafft und Jeder um Schulden vor seinem ordentlichen Richter belangt werde. Ibid. c. — 236. Es soll auch dem Commissär zu Bellenz geschrieben werden wegen Statthalter Paterio, „welcher sine gueter verkauft vnd villicht hierus etlichen ansprachen ein Willen gmacht, andere aber hargegen geschüpfst werden möchten zc.“ Er soll verschaffen, daß einem jeden nach Qualität seiner Ansprache der Gebühr nach, soweit das langen möge, ein Willen gemacht werde. Ibid. d. — 237. Die Gesandten werden ihren Obern zu berichten wissen der Klagepunkte halber, welche Landvogt Baldegger wider seine Amtleute, namentlich gegen den Dolmetsch in Bollenz, und diese hingegen wider ihn vorgebracht haben. Die Sache wird vor die nächstkünftigen Jahrrrechnungsgesandten zu Bollenz geschlagen; die sollen Bericht einziehen und nach Gestaltsame handeln. Inzwischen sollen die Amtleute dem Landvogt alle gebührende Reuerenz und Gehorsam erzeigen. Ibid. e. — 238. Schwyz und Unterwalden nehmen als fraglich in den Abschied, ob man die Musterung, welche Landvogt Baldegger in Bollenz nächstens abzuhalten angezettelt hat, derzeit vor sich gehen lassen wolle oder nicht. Ibid. f. — 239. Ein Anzug der drei alten Orte in Betreff des Markts zu Giubiasco bei Bellenz, wird in den Abschied genommen. Absch. 702. i. — 240. Von Lucern ist ein Schreiben an die drei Orte eingelangt, worin begehrt wird, sie sollen verschaffen, daß der Jahrmart zu Subiasco heuriges Jahr still gestellt werde bis auf die nächste gemeineidgenössische Tagleistung, wo man sich dann dieser Sache wegen weiter berathen könne. Es wird nun rathsam gefunden, das Schreiben Lucerns dahin zu beantworten: Weil die Abhaltung dieses Marktes bereits publicirt sei, so könne man denselben ohne Schmälerung der eigenen Reputation nicht wieder abstellen; man ersuche Lucern, diese Entschuldigung auch Zürich mitzutheilen, damit es den Landvogt zu Lauiß anweise, keine Hinderung in den Weg zu legen, ansonst man sich zur Übung des Gegenrechts veranlaßt sähe; bei einer allgemeinen Tagleistung könne man dann nach Nothdurft weiter in der Sache reden. Absch. 704. a. — 241. Uri soll eingebend den Gesandten auf die Jahrrrechnung nach Bellenz zu schreiben, daß sie den Mißbrauch in Gestattung des Beißzes der Dreigeschwornen und Amtleute in Bellenz bei den Appellationen und andern Sachen nicht zugeben. Ibid. d. — 242. Da trotz wiederholter ernstlicher Befehle die nothwendigen Wehren am Tessin zu Bellenz noch nicht erstellt sind, woraus nicht allein der Portun, sondern auch allen umliegenden Gütern großer Schaden droht, wird der Commissär nochmals alles Ernstes angewiesen, den daherigen Befehlen Vollzug zu verschaffen, ansonst man unfehlbar auf der Bellenzer Kosten Baumeister dahin abordnen würde, die Sache in's Werk zu richten. Absch. 710. b. — 243. Der verbotenen Wehren wegen wird in den Abschied genommen, ob man dieselben etlichen, die sie mißbrauchen, oder allen ennetbirgischen Unterthanen gleichmäßig wiederum abkünden wolle. Jedes Ort soll seinen Gesandten auf nächsten Appellationstag dießfalls Befehl ertheilen. Ibid. c. — 244. Ebenso soll jedes Ort seinen Gesandten auf den Appellationstag Instruction mitgeben bezüglich der Kosten, welche im Luminer Span darauf gegangen sind. Ibid. d. — 245. Die Gesandten sollen ihren Obern die

Nothwendigkeit eines Nachrichters in unsern ennetbirgischen Vogteien darstellen, damit sie auf den Appellations- tag darum Befehl ertheilen. Ibid. e. — 246. Da sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, daß ein eigener besoldeter Nachrichter nach Vellenz gesetzt werde, der sich dort haushäblich niederlasse und den Dienst auch in den andern Vogteien und in Rivinen versehen, so erhält Schwyz den Auftrag, sich nach einem umzusehen, damit man auf einem dreierörtlichen Tag dießfalls einen Beschluß fassen möge. In der Begründung dieser Maßnahme heißt es, man habe Bericht, daß zu Zeiten Personen erfunden werden, die wegen Mißhandlung wohl würdig wären, an die Marter geschlagen zu werden, was aber, zum Schaden der Kammer und der Amtleute, bei Abgang eines eigenen Nachrichters und weil ein fremder zu viel koste, unterlassen werden müsse. Absch. 711. a. — 247. Die von Uri sowohl schriftlich als mündlich und ganz ernstlich angeregte Angelegenheit wegen nothwendiger Verbesserung der Gravedoner Straße soll, wenn die Herren und Obern damit einverstanden sind, bei dem Grafen von Fuentes durch eine eigene qualificirte Botschaft in Behandlung gebracht werden. Ibid. b. — 248. Da die an einige Personen ertheilte Bewilligung zum Tragen verbotener Wehren nur in der Meinung geschehen ist, daß sie sich deren lediglich zum Schutze ihrer eigenen Person „vndt etwan in iro güütter zuo spazieren vndt dergleichen“ bedienen, so werden die Landvögte bei jedem begehenden Fall sich nach der Gestalt der Sache zu verhalten wissen. Übrigens sollen solche Waffen in der Stadt Vellenz weder bei Tänzen noch bei andern Zusammenkünften oder des Nachts getragen werden dürfen, bei 50 Kronen Buße. Ibid. c. — 249. Das Gesuch des Statthalters und seines Sohnes Peter Anton Vaterio, um freies sicheres Geleit in der Stadt und Grafschaft Vellenz, werden die Gesandten ihren Obern hinterbringen, die ihre daherige Entschliesung beförderlich nach Unterwalden berichten sollen. Ibid. e. — 250. Jeder Bote weiß zu sagen, was der Landschaft Vollenz wegen der Beschwerde des Landvogts Bruster und des Landvogts Stulz, ihres Jahrlohnes halber, zugeschrieben worden ist, also daß sie die rheinischen Gulden zu 25 Bazen beförderlich erlegen sollen, ansonst man einen eigenen Boten auf ihre Kosten schicken würde. Ibid. f. — 251. Dem Johann Donis aus Vollenz ist auf Gefallen hin der Obern das Tragen eines Dolchs bewilligt worden, jedoch unter der Bedingung, daß er ihn keineswegs mißbrauche, da sonst der Landvogt Gewalt hat, ihm denselben zu untersagen. Ibid. g. — 252. Der Landvogt in Vollenz soll verschaffen, daß daselbst gleiche Elle, Maß und Gewicht gebraucht werden, wie in den andern Vogteien. Ibid. h. — 253. Ebenso soll er dafür sorgen, daß in'skünftige die Dreigeschwornen und Rätthe in Malefizsachen den Obrigkeiten keine Kosten verursachen. Ibid. i. — 254. „Wegen Unbilligkeit stille der Rätthen ennet gebirgs ist erkhent, dz in keinem Ort der Vater mit dem Son, Bruoderen oder ein ander geschwistertkhindt findt nit in Rath gann oder darin brucht werden.“ Das soll Uri den ennetbirgischen Amtleuten zur Kenntniß bringen. Ibid. k. — 255. Wegen der Kosten, die im Landmarchenstreit zwischen Misox und Lumino erwachsen sind, soll der Wirth zu Lumino ordentlich Rechnung stellen. Was auf Personen fällt, die ohne „Brieffung und Nothurfft erscheinen“, gehört nicht in die Rechnung. Ibid. l. — 256. Bezüglich der Wuhrungen am Tessin in der Grafschaft Vellenz ist erkannt, Commissär Wegnet, Landvogt Friischherz und Commissär Leu sollen sich beförderlich dahin begeben um die Sache zu besichtigen und die Schuldigen bei 200 Kronen Buße zu ermahnen, dieselben in's Werk zu setzen. Ibid. m.

1610.

Art. 257. Die Gravedoner Straß zu erbauen wird dem Meister Hans de Franceschi aus dem Mainthal (welcher auch die Straße am Walenstadtersee gemacht hat) übertragen um 175 Kronen, mit Aussicht auf eine

billige Verehrung, wenn die Arbeit befriedigend ausfalle. Dem Landvolf der Gemeinden Subiasco und Valmarobbia werden auf jede Feuerstatt drei Tage Frondienst auferlegt. Bis angends Mai hofft man mit der Arbeit bis zum Berg vorgerückt zu sein. Absch. 716. a. — 258. Nach Beaugenscheinigung der Landstraßen in der Grafschaft Vellenz von Cadossola bis an den Mont Kenel wird bei Buße von 200 Kronen geboten, dieselben, nach genau ertheilter Weisung, zu verbessern. Ein gleiches Gebot wird erlassen betreffs Verbesserung der sehr mangelhaften Wuhre. Und damit in'skünftig die Straßen und Wuhre wohl erhalten werden, soll jedes Jahr der Commissär mit zwei Castellanen und dem Landschreiber einen Augenschein einnehmen und die etwa nöthigen Verbesserungen vornehmen lassen, unter Anzeige an die Obrigkeiten. Ibid. b. — 259. Rätthe und Berordnete der Burgerchaft zu Vellenz bitten unterthänig, da jährlich durch Flößen ungebundener Burren an den Wuhren und Gütern großer Schaden erwachse, so möchte man ihnen die Gewalt, solches zu bewilligen, entziehen, denn oft seien Herren aus den regierenden Orten bei der Gesellschaft, denen sie es nicht abschlagen dürften. Wird in den Abschied genommen. Ibid. c. — 260. Hauptmann Leu erhält den Auftrag, diese Verhandlungen allseitig weitläufig den Obern zu berichten und Anordnung zu geben, daß, wenn möglich, unverzüglich eine Conferenz zu Brunnen gehalten werde, um die Verhandlungen in's Werk zu setzen, wofern die Obern nichts daran ändern. Ibid. d. — 261. Man hat vernommen, die Landschaft Lauis wolle den Statthalter Castorio in die XII Orte schicken, um den Jahrmart zu Subiasco zu verhindern oder doch abzuändern. Das wird zur Warnung an die Obern gebracht, damit die ausgebrachte Bewilligung geschützt werde. Ibid. e. — 262. Da der Bau der Gravedoner Straße durch Fleiß und Ernst der drei deputirten Bauherren bereits einen ziemlichen Anfang genommen hat, so wird beschlossen, damit fortzufahren. Es soll daher den Herren Commissär Megnet und Landvogt Frischherz geschrieben werden, daß die Arbeit, sobald es Schnees halber möglich sei, wieder aufgenommen und bis auf die Höhe des Gebirgs fortgeführt werden soll. Absch. 718. a. — 263. Ferner soll den beiden Amtsleuten ernstlich befohlen werden, daß sie gehörige Vorsehung thun, damit die gemeinen Landstraßen und die Wehren am Tessin in der Grafschaft Vellenz gemäß des jüngsten Vellenzer Abschiedes gemacht und verbessert werden. Ibid. b. — 264. Die Unterthanen der Grafschaft Vellenz begehren, daß gegen das ordnungswidrige Flößen der Burren durch den Tessin, wodurch die Wehren Schaden leiden, eingeschritten werde. Es wird auf Gefallen hin der Obern erkannt, daß es bei der alten Ordnung verbleiben solle, bei Strafe des Holzverlustes und 100 Kr. Buße, und daß weder die Amtsleute, Gesandten, Rath noch Consul Macht haben sollen, den Holzflößern etwas Mehreres zu bewilligen. Ibid. c. — 265. Die Gesandten wissen ihren Obern zu berichten, wie die Lauiser nochmals sich unterstehen wollen, den Subiasker Markt abzustellen, der doch zum Nutzen sowohl der Unterthanen als der Kaufleute dient. Es sollen daher die Obern gebeten werden, die darum gegebenen Briefe und Siegel zu handhaben. Ibid. d. — 266. Betreffend die verbotenen Wehren soll laut des Appellationsabschieds der Commissär zu Vellenz die, welche selbe mißbrauchen, nach Verdienen bestrafen und ihnen dieselben wieder abnehmen. Ibid. e. — 267. Die Landvögte ennet Gebirgs sollen der Rathsplätze halber eine nothwendige Reformation vornehmen, „dz namblich der Batter und Sohn noch zwen Brüdern sambtlich die Rathsbefizung nit haben sollen“, aus genugsamen Ursachen, wie die Gesandten weiters zu sagen wissen. Ibid. f. — 268. Commissär Megnet und Landvogt Frischherz sollen wegen des entführten luminischen Viehs sich nach Ruffle verfügen und ernstlich dessen Rückgabe verlangen, ansonst man das Gegenrecht üben müßte. Ibid. g. — 269. Bezüglich der Vöhung des Scharfrichters in den drei ennetbirgischen Vogteien könnte Vellenz 25, Vollenz 12, Livinen 12 und Riviera 10 Kronen aus dem Malefiz

darthun und auch die Behanfung für denselben hergeben. Wenn die Obern damit einverstanden sind, soll um einen Nachrichtenr umgesehen und derselbe dahin verschafft werden. Ibid. h. — 270. Betreffend die ungebührlichen Kosten, so beim Eintreiben der Schulden in Bellenz bezogen werden, ist auf Gefallen hin der Obern folgende Moderation gestellt: „Dz fürthün vnangesehen wider die Ordnung vffgerichter Verschrybungen die Gyselbotten Rhein wydtern kosten vff die Schuldner tryben söllent, dan dry Tag inhin vnd dry Tag vßhin vnd dry Tag zu Belleg“, und für jeden Tag an Zehrung und Kosten nicht mehr als täglich 1 guten Gulden fordern dürfen. Und so Einer die Hauptsumme einziehen wollte, soll er allbereits schätzen lassen, und alsdann die Schazung je nach Gefallen der Obern ein halbes oder ein ganzes Jahr angestellt werden; wenn die Voofung inzwischen nicht erfolgte, soll die Pfandschaft auf den dritten Pfennig verstanden sein. Ibid. i. — 271. Dem Commissär Megnet und Landvogt Frischherz soll auf ihr Rathbegehren geantwortet werden, „dz sy von wegen Argwohns böser Lüten old Buhulden“ sich wohl werden zu verhalten wissen und daß nicht nöthig sei, Inquisitoren dahin zu schicken, wie jeder Gesandte weiter zu berichten weiß. Ibid. k. — 272. Bezüglich der auferlaufenen Kosten in dem Ruffler Span soll die Communität unverzüglich den dritten Theil bezahlen, nach früher gemachter Abtheilung. Ibid. l. — 273. Da bezüglich des bewußten Abläßer-Eisenmannischen Spans und der im Namen des Eisenmann durch Landschreiber Nuheim vorgenommenen Arrestirung der Weidgänge der Abläßer, welche beide Orte Schwyz und Nidwalden nicht gutheißen können, Uri erklärt, diese Angelegenheit vor andere Orte bringen zu wollen, so wird sie in den Abschied genommen. Ibid. m. — 274. Da, wie die Zoller zu Bellenz klagen, etliche Gravedoner bei Durchtreiben von Schafen den Zoll umgangen, aber mit Unkenntniß sich entschuldiget haben, so werden sie lediglich zu Nachzahlung des Zolls angehalten, was Nidwalden in den Abschied nimmt. Ibid. n. — 275. Die Gesandten von Schwyz und Nidwalden sollen eingedenk sein, auf nächste lucernische Tagleistung nothwendige Unterredung zu thun wegen des Abläßer Geschäfts, damit man Uri zu Baden mit gebührender Antwort begegnen könne. Ibid. q. — 276. Gesuch der XII Orte um Verlegung des Jahrmarkts zu Giubiasco, der mit dem zu Lauis zusammen fällt, auf einen andern Tag. (S. Lauis, Art. 298.) Absch. 722. h. — 277. Betreffend die Kriegskostenforderung Uris von der Bellenzer Besatzung her findet sich die Rechnung gegen Schwyz in Richtigkeit, „also die Kronen 60 an Frey Summa ludit ledtsten Abscheids abgezogen werden sölle“, Nidwalden dagegen bleibt Uri 141 Kronen 20 Schl. schuldig, wendet aber dagegen ein, es habe seine Soldaten nach Abzug derer von Uri noch eine gute Zeit in der Portum erhalten, überdieß habe Landschreiber Christen bei 50 Kronen von Zolls wegen an die Herren von Uri anzusprechen. Man soll also der Sache fleißig nachfragen und dann in Freundlichkeit mit einander abrechnen. Absch. 731. a. — 278. Zu Fortführung der angefangenen Gravedoner Straße soll der Commissär zu Bellenz um gebührenden Zins in der drei Orte Namen 200 Kronen aufbrechen, welche Summe auf nächsten Bartholomäi durch den Zoller zu Bellenz zurückbezahlt werden soll. Ibid. b. — 279. Falls nach geschעהer Ermahnung durch den Commissär zu Bellenz die von Ruffle und St. Victor das denen von Lumino und Castiglione entführte Vieh nicht zurück-erstaten, soll diesen gestattet sein, Gegenrecht zu gebrauchen. Das sollen die von Uri dem Commissär zu wissen thun. Weiter soll in der drei Orte Namen an die von Ruffle in diesem Sinne ein ernstliches Schreiben auflassen werden. Ibid. c. — 280. Commissär Megnet und Vogt Frischherz sollen die durch die Gesandten auferlaufenen Kosten wegen Erbauung der Straßen und Landwehren von den Anstößern und der Communität einfordern, da diese sie durch ihren ob vielfältigem Ermahnen erzeigten Ungehorsam verschuldet haben. Ibid. d. — 281. Die Gesandten werden ihren Obern zu berichten wissen der gestellten Copie halber wegen eines

Nachrichters in den drei ennetbirgischen Vogteien. Auf nächsten dreiwörtlichen Tag soll darum Befehl ertheilt werden. Ibid. e. — 282. Dem Hauptmann Trösch ist seiner treuen Dienste wegen, die er in Ausbringung einer Summe Geldes in der drei Orte Namen zu Erhaltung der Besatzung zu Bellenz erwiesen hat, freundlich gedankt worden. Seine gehabte Mühe und der Reitlohn sind ihm auf einem Tag zu Uri gelohnet worden. Ibid. f. — 283. Beschwerde des Johann Balegia von Vira wegen Confiscation seiner Güter in der Grafschaft Bellenz. (S. Lanis, Art. 262.). Absch. 736. a. — 284. Schwyz und Nidwalden werden gebeten, den Zoll auf der Brücke zu Abläsch auch ihrerseits abzuschaffen, wie Uri bereits gethan habe, indem sie dadurch den andern Orten einen eidgenössischen Gefallen erweisen. Absch. 742. f. — 285. Uri, Schwyz und Nidwalden werden von den andern die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden Orten ersucht, mit denen von Lanis des Markts zu Giubiasco wegen sich zu vergleichen, damit diese sich nicht mehr zu beklagen haben. Ibid. g. — 286. Wegen des noch immer unerledigten Landmarchanstandes zwischen Ruffle und Lumino soll den Bundesgenossen in Bünden wieder zugeschrieben werden, zu verschaffen, daß dieser langwierige Span nunmehr erörtert werde, und zu dem Behufe eine beförderliche Zusammenkunft auf den Augenschein zu beschreiben. Da aber nöthig sei, sich des Obmanns zu vergleichen, werden sie sich zu erinnern wissen, wie man ihnen in Gemäßheit eines Abschieds aus Schwyz vier Männer von Glarus zur Auswahl vorgeschlagen, aber bis dahin keine Antwort erhalten habe. Weil nun aber aus diesem Gränzspan unfreundliche Handlungen der beidseitigen Gränznachbarn entstehen, wie Wegnahme von Vieh &c., so sei baldige Erledigung und daher beschleunigte Wahl des Obmanns dringend wünschbar. Und weil von den vier Vorgeschlagenen zwei landesabwesend sind, werden an deren Stelle zwei andere bezeichnet. Sei ihnen von diesen vieren keiner genehm, so sollen sie in Gemäßheit des angezogenen Abschieds ihrerseits uns vier aus demselben Ort zur Wahl des Obmanns vorschlagen. Absch. 745. a. — 287. Nach dem Vorschlag von Unterwalden findet man, daß der Landvogt in Bollenz aus vielen bewegenden Ursachen und zu besserem Nutzen der Obrigkeiten wie früher in Malvaglia (statt zu Lottigna) wohnen sollte, worüber die Gesandten ihren Obern weitläufig berichten können. Ibid. c. — 288. Nach Eingang des auf der Jahrrechnung zu Bellenz auf Ratification hin aufgestellten Zoll- und Weggeldtarifs für die neugebaute Gravedonerstraße wird berathschlagt, wie man die beiden Geschlechter Magati und Petarbi von Gravedona, welche die Straße auf ihrer Seite haben machen lassen, sowie die drei nächsten angrenzenden Communen dieses Weggelds halber halten wolle. Weil man nun nicht findet, daß dieselben zollfrei gelassen werden können, so wird der alte und der neue Commissär beauftragt, mit ihnen darüber zu accordiren, ob sie nichts dagegen hätten, nach Vergütung ihrer Unkosten nur das Weggeld zu entrichten und dagegen auf ihrer Seite weder Zoll noch Weggeld zu erheben. Den drei benachbarten Communen aber möchte man Freiheit vom Weggeld für das Vieh, das sie auf die anstoßenden Alpen und zurück treiben, sowie für das, was sie dort zurück durchtragen, bewilligen, von Waaren und Vieh dagegen, so auf die Märkte geführt werden, soll das Weggeld bezahlt werden; die Obrigkeiten behalten sich vor, die aufgestellten Taxen jeweilen nach Umständen zu mindern oder zu mehren. Was der alte und der neue Commissär mit ihnen abhandeln, darüber sollen sie auf dem künftigen Appellationstag berichten, damit man wo möglich die Sache mit ihnen abschließen kann.

Verzeichniß des Weggelds auf der neuerbauten Gravedoner Straße:

Von jedem Hengst	2 Schill. —	Angster.
Von einem Münchenstangenroß	2 " —	"
Von einer Stute	2 " —	"

Von jedem Kuppelroß	1	Schill.	2	Angster.
Von einem schweren Ochsen	2	"	—	"
Von kleinen Ochsen, Kühen oder Rindern	1	"	—	"
"Die Stieren findt fry."				
Für jedes Haupt Schmalvieh, als Schafe, Geißen, Böcke	—	"	1	"
Die Mayländer, Cremoneser, Bergamascker und andere, die man in die Alpen führt, für 100 Stück	3	"	2	"
Für jedes Schwein	—	"	1	"
Für einen Sperber, Falken	—	"	2	"
Von einem Saum Wein	1	"	2	"
Von einem Saum Reis	1	"	2	"
Von einem Saum Salz	—	"	4	"
Von einem Saum Lohrinde	—	"	4	"
Für jede Gerwehaut	—	"	2	"
Für eine halbe	—	"	2	"
Von einem Saum Leder, Schmalz, Anken	3	"	—	"
Von einem Saum Käse	1	"	2	"
Für jede „Ruggenburdi“ Waaren	—	"	2	"
Für einen Saum Kohlen	—	"	4	"
Von einem Saum Bezsteine	1	"	—	"
Von einer Burdi Harz	—	"	2	"
Für einen Mann zu Roß	1	"	—	"
Für einen Saum „oldt troß“	3	"	—	"
Von allerlei Kaufmannschaz, so oben nicht vermeldet, von jedem Saum	3	"	—	"

Absch. 749. a. — 289. Schon wiederholt ist Anzug gemacht worden über Erhaltung eines Scharfrichters in den drei Vogteien. Nun wird der Nachrichter zu Schwyz beauftragt, für den Jahrlohn und andere Belohnungen eine bescheidene Taxe vorzuschlagen, die man dann gutheissen oder nach Gutfinden moderiren wird.

Ibid. c. — 290. Schwyz und Nidwalden sollen ihre Stimme bezüglich des Weggelds bis künftigen Freitag nach Uri schicken, welches dann in der drei Orte Namen das auf diesem Tag Verhandelte den Gesandten und den Commissären mittheilen wird mit dem Auftrag, den Bezug des Weggelds einem zuverlässigen Mann zu übertragen. Ibid. d. — 291. Des Zolls halber auf der Brücke zu Abläsch wird Schwyz abermals gebeten, diesen abzustellen und seinen Gesandten auf nächste Zusammenkunft darüber Vollmachten zu ertheilen. Absch. 755. e. — 292. Bezüglich der schon letztes Jahr angeordneten, aber nicht nach Vorschrift in's Werk gesetzten Wubrbauten am Tessin, der bereits großen Schaden angerichtet hat und noch größern besorgen läßt, wenn nicht energische Maßregeln dagegen getroffen werden, erhält Commissär Frischherz den ernstlichen Befehl, bei Ungnade und Strafe der Obrigkeiten die Arbeit schon in vierzehn Tagen an die Hand zu nehmen. Gegen die widerspänstigen Unterthanen will man ihm nöthigen Falls guten Rükhalt gewähren. In diesem Sinn soll auch der Stadt und Grasschaft Bellenz zugeschrieben und sie zu Aufnahme der Arbeit in dem bestimmten Termin der vierzehn Tage aufgefordert werden, bei Erwartung von Gefangenschaft und der aufgesetzten Buße, wenn

sie dem nicht nachkämen. Absch. 757. a. — 293. Da die Laniser ihren nächstjährigen Markt drei Tage vor unserm Markt zu Subiasco angesetzt und ausrufen lassen haben, was diesem zu großem Abbruch gereicht, so will man sie ernstlich auffordern, davon abzustehen und den Markt wie von Alters her abzuhalten; kämen sie dem nicht nach, so würde man auf unserm Markt auf Bartholomä einen Ruf ergehen lassen, daß die Kaufleute mit ihren Waaren stille stehen sollen bis auf den Subiaster Markt. Ibid. b. — 294. Es ist angezogen worden, wie der Rath zu Vollenz sich ohne Vorwissen des Commissärs versammle und diesen nicht im Rath sitzen lassen wolle, was doch gegen ihre Ordnungen und Statuten sei, so daß nöthig ist, dießfalls Fürsorge zu thun. Da aber Uri und Schwyz ohne Instruction sind, so nehmen sie den Gegenstand im Abschied an ihre Obern, die ihre Stimme an Nidwalden schicken werden, damit dieses dann unter Androhung anderer Mittel den Rath durch ein ernstliches Schreiben zu Einhaltung der daherigen Bestimmungen der Statuten auffordere. Ibid. c. — 295. Unsere Eidgenossen aus Bünden haben durch ihre Abgesandten auf letzter Jahrrechnung zu Vollenz sich wegen Zollneuerungen zu Vollenz beschwert und kraft eines Vertrags zu Wallenstadt von 1507 verlangt, mit Reis, Korn und Wein zollfrei gehalten zu werden; das sei durch die Jahrsrechnungsgesandten gut erkannt worden und daß es in das rothe Buch eingetragen werden solle. Da man dießfalls keinen Befehl hat, wird der Gegenstand im Abschied an die Obern gebracht. Inzwischen soll die Eintragung in's rothe Buch aufgeschoben und der Sachverhalt näher erforscht werden. Ibid. d. — 296. Die Geschlechter Magati, Petardi und Curta von Gravedona begehren von dem Zoll auf der Gravedoner Straße befreit zu sein, da sie auf ihrer Seite die Straße in eigenen Kosten erstellt haben. Da man keinen Befehl hat, läßt man es bei dem am 7. September lezt hin zu Brunnen ausgegangenen Abschied verbleiben. Inzwischen soll der Commissär sich nach den Baukosten erkundigen, und was er erfährt den Obrigkeiten einberichten. Ibid. e.

1611.

Art. 297. Betreffs des Vollenzers Spans wegen der Landesämter und dem Rathsheisiz soll den dahin verordneten Gesandten ernstlich nachgeschrieben werden, daß sie laut tragendem Befehl sich neutral verhalten und allein aufmerken sollen, wie die Landschaft dießfalls gesinnet sei, und das in ihren Abschied nehmen. Dabei sollen sie verschaffen, daß alle die, so in der Sache parteiisch sind, und ihre Geschwisterkinder und nähern Verwandten „abgeschafft“ werden. Die Priester, die sich in dieses Geschäft geschlagen und parteiisch erzeigt haben, soll man gefänglich herausführen, da sie sich bisher der Citation ungehorsam gezeigt haben. Und weil die Abgeordneten von Uri und Schwyz beleidigt worden sind, unparteiisch handeln zu wollen, so soll auch dem Gesandten von Nidwalden der Eid abgenommen werden, und zwar durch den Landvogt zu Vollenz. Absch. 763. a. — 298. Denen von Ruffle soll auf ihr Schreiben wegen des weggenommenen Viehs geantwortet werden, es thue unsern Obern leid, daß man das Gegenrecht habe brauchen müssen, weil daraus eben wenig Freundschaft und gute Nachbarschaft erwachse; daher ermahne man sie, die Ihrigen vor fernern dergleichen unnachbarlichen Freveln abzumahnern. Und damit solche Späne weiterhin verhütet werden können, sei nothwendig, daß bei schneefreier Zeit der noch unausgetragene Landmarchenstreit zu Ende gebracht werde; daher sollen sie sich des Obmanns halber erklären. Ibid. b. — 299. Unsern Gesandten in Vollenz soll geschrieben werden, wegen Erbannung der nöthigen Wehre zu Malvaglia Anordnung zu treffen, daß selbe bei dem gegenwärtigen Wasserstand gemacht werde. Ibid. c. — 300. Der Commissär Frischherz zu Vollenz hat den Obern der Länge nach zugeschrieben, wie durch Verhinderung des Passes die Kaufmannsgüter und andere Victualien beschäftigt

seien, so daß, wenn nicht Abhülfe geschaffen würde, diese auf andere Straßen geleitet werden würden, was sowohl dem obrigkeitlichen Zoll als den Unterthanen zu großem Nachtheil gereichte. Es soll daher der Commissär und Rath zu Luggarus ernstlich aufgefordert werden, von solcher unfreundlichen Abhaltung des Passes abzustehen, „anderst man Inen dessen an Lyb vnd guott zukommen welle“. Lucern, das mit seinen Zöllen dießfalls auch theilhaftig ist, soll auf erster Tagleistung zu Mitwirkung angegangen werden. Ibid. d. — **301.** Wegen des Unfugs, so im Kaufen von Getreide auf mayländischem Boden geübt wird, soll dem Oberst von Beroldingen, wenn er noch zu Mayland ist, sonst dem Herrn Alfonso (Casale) zugeschrieben werden, bei dem Tribunal zu verschaffen, daß solcher Unordnung gesteuert und der Kornkauf laut Capitulation zugelassen werde. Uri soll dieses Schreiben besorgen. Ibid. f. — **302.** Die Unterthanen zu Bellenz sollen nochmals mit allem Ernst ermahnt werden, die Wehren unverzüglich machen zu lassen, ansonst man auf der Communität Kosten einen Baumeister dahin schiken und sie machen lassen würde. Ibid. g. — **303.** Wegen des Nachrichters erlittenen Kosten soll dem Commissär zu Bellenz zugeschrieben werden, wofern die Bellenzer ihren gebührenden Theil der 24 Kronen nicht erlegen wollen, werde man denselben nochmals hineinschiken und sie anhalten, ihm Unterschlag und taxirtes Jahrgeld zu geben. Ibid. h. — **304.** Statthalter Judice war von dem Vicar von Malvaglia und etlichen andern Priestern ziemlich stark „taxirt“ worden, als ob er mit dem armen Landvolk ungebührlich und tyrannisch gehandelt hätte, daher sind zu Ermittlung der Wahrheit sowohl die Priester als Judice hieher citirt worden. Und nach Anhörung von Klage und Antwort haben die Gesandten erkannt: Da die Priester ihre Anklage gegen Judice nicht erwahren können, sind sie verfällt, ihm für die in diesem Rechtsplan etwa erwachsenden Kosten einen weltlichen Bürgen zu stellen. Werden sie dann diejenigen nennen und vor dem Landvogt Büeler in Bollenz stellen, welche Judice bei ihnen verklagt haben, so sollen sie und der Bürge der Sache ledig sein, wo nicht sind sie auf Verlangen unserer Herren und Obern zu weiterer Verantwortung pflichtig. Absch. 767. a. — **305.** Vor den Gesandten sind erschienen Joh. Anton Steffanino, alt-Statthalter, und Matthias Judice, beide Dreigeschworne in Bollenz, und haben sich höchlich beklagt, wie sie mit groben ehrverletzlichen Worten von Hauptmann Stutz, gewesenem Gesandten in Bollenz, und Landschreiber Gisler von Uri angetastet worden seien. Sie begehren Rath, Schutz und Schirm. Die Obrigkeiten werden ihren Gesandten auf nächsten Tag zu Brunnen dießfalls Befehl zu geben wissen, wo die Angeklagten den Klägern Antwort geben sollen. Ibid. b. — **306.** Vor den Gesandten ist ferner erschienen Johann Domenighino, des Rathes zu Bollenz, im Namen etlicher dortiger Rätthe, und hat sich über die jüngst zu Bollenz gewesenem Gesandten in einigen Punkten beklagt. Da die, welche es berühren möchte, zwar hier gewesen sind, aber sich weigerten, dieses Orts Bescheid zu geben, sind die Klagepunkte in den Abschied genommen worden. Und damit den Unterthanen beförderlich ab den Kosten geholfen werde, soll auf nächsten Freitag eine andere Zusammenkunft hier in Brunnen gehalten werden, woselbst dann die Gesandten nach Bollenz mündlich oder schriftlich über ihre Verrichtung Bericht erstatten sollen. Vielleicht wissen sie sich über die vorgebrachten Klagen zu verantworten. Ibid. c. — **307.** Unsere Eidgenossen von Unterwalden beklagen sich über ungebührliches Tröbwerk und Gastereien, so die Bollenzer in ihrem bewußten Span unter ihren Landleuten angerichtet haben, und verlangen, daß sich die beiden andern Orte über dergleichen Tröbereien mißbilligend aussprechen, auch sollen die spänigen Parteien ermahnt werden, daß sie sich in allen Orten gefährlicher und unmordentlicher Practiken müßigen. Das haben die Gesandten der beiden Orte auf Gefallen hin ihrer Obern gut geheßen. Ibid. e. — **308.** Diese Conferenz ist von Schwyz angesetzt worden wegen der beiden Antwort-

schreiben des Landvogts und der Regenten zu Luggarus in Betreff der Commerciën, und wegen des Subiasker Markts, welchen die Regenten von Lauis mit sonderbarer Geschwindigkeit zu unterdrücken begehren, indem sie ihren Markt demselben um etliche Tage vorgezsetzt haben. Und da sowohl aus den beiden Schreiben als aus dem mündlichen Bericht des Landschreibers Stukz zu Luggarus hervorgeht, daß die Schuld der Unordnung in den Commerciën auf die mayländischen Delegationen oder Befehlshaber falle, hat man in der Sache nichts Schließliches handeln können, sondern dieselbe im Abschied an die Obern gebracht, in Gewärtigung, ob sie Gesandte in der drei Orte Namen nach Mayland schicken wollen, damit diesen Unordnungen durch Hinweisung auf die Bestimmung der Capitulation gesteuert werde. Absch. 770. a. — **309.** Commissär Frischherz berichtet, es haben sich die Communen Subiasco und Balmarobbia dahin vereinbart, daß Jeder, der den Andern um malefizische und criminalische Sachen bei den Amtleuten zu Bellenz verklage oder verleihe, für einen Spion gehalten und ihrer Genossame beraubt sein soll; das thue den hohen Obrigkeiten an ihrer Gewalt und an ihren Freiheiten Abbruch. Die Gesandten finden nun, daß solcher Frevel gebührende Strafe verdiene, nehmen aber den Gegenstand in den Abschied. Ibid. b. — **310.** Die begehrte Ergezlichkeit der erlittenen Kosten des alten und neuen Commissärs zu Bellenz bei ihrer Reise in bewußter Angelegenheit nach Mayland, wird in den Abschied genommen, damit sie nach Gebühr entschädiget werden. Ibid. c. — **311.** Die Erneuerung etlicher Marchsteine zwischen der Landschaft Luggarus und der Grafschaft Bellenz wird dem Commissär zu Bellenz und Landschreiber Stukz zu Luggarus aufgetragen. Ibid. d. — **312.** Bezüglich des Subiasker Markts wird dem Commissär zu Bellenz aufgetragen, von den Regenten zu Lauis auf das an sie aberlassene Schreiben nochmals Antwort zu verlangen. Erfolgte dieselbe abschlägig, so will man bei Anlaß der nächsten Jahrsrechnung die übrigen Orte veranlassen, daß sie die Lauiser dahin bewegen, ihren Markt auf den 13. October abzuhalten. Wäre das nicht erhältlich, so werde man Mittel zu finden wissen, damit der Subiasker Markt mit Zug seinen Fortgang haben werde. Ibid. e. — **313.** Bezüglich der Wehren zu Bellenz soll dem Commissär nochmals ernstlich befohlen werden, dieselben ins Werk zu richten. Ungehorsame soll er mit Gefangenschaft und sonst strafen und den ihnen zukommenden Theil auf ihre Kosten machen lassen. Ibid. f. — **314.** Denen von Ruffle soll nochmals wegen der Landmarche um Antwort zugeschrieben werden, weil nunmehr die Zeit des Sommers da sei und die Sache zu Ende gebracht werden sollte. Ibid. g. — **315.** Hinsichtlich der Frage, ob der jeweilige Commissär zu Bellenz befugt sei, in den Rath zu gehen, läßt man es nach verhöreten Bericht des neuen und alten Commissärs bei dem bewenden, was dießfalls im rothen Buch steht. Ibid. h. — **316.** Beilegung der Anstände zwischen den Grafschaften Bellenz und Luggarus wegen Beeinträchtigung des Commerciums, wegen Erneuerung eines Marchsteins und wegen Verbesserung der Straße oberhalb Magadino. (S. Absch. 772). — **317.** Wegen der spänigen Angelegenheit (Confiscation) zwischen Commissär Len und dem Valegia ist auf Gefallen hin der Obern erkannt worden, es soll jedes Ort seinen empfangenen Theil von der Confiscation dem Commissär Len wieder ausshingeben; die von dem confiscirten Gut empfangenen Zinse sollen ihm an seine gehaltenen Kosten verbleiben; durch unsere Gesandten zu Lauis soll Valegia, der den ergangenen Citationen nie Folge geleistet und nicht ordentlicher Weise die Appellation ergriffen hat, eingeladen werden, „sich vmb etwz Zimbliches gegen Jme, Herrn Commissari, inlassen sölle“, damit wiederum gute Nachbarschaft und Freundschaft gehalten werde. Auf nächste Tagleistung soll Befehl gegeben werden zu erläutern, wie in solchen Fällen dieser Artikel der Bellenzer Statuten zu verstehen sei. Absch. 774. a. — **318.** Bezüglich der Anstände wegen des Lauiser und Subiasker Markts soll Uri den Regenten zu Lauis

schreiben, daß sie von ihrer unnachbarlichen Unbescheidenheit absteheu und die Zeit ihres Marktes nicht verändern, ansonst man die gleichen Mittel gegen sie auch brauchen würde. Würden die Kaiser auf ihrem Vorhaben beharren, so ist dem Commissär zu Vellenz befohlen, solches am Vellenzer Jahrmart öffentlich bekannt machen zu lassen. Ibid. b. — **319.** Auf die Klage u. g. l. E. und Bundesgenossen (in Bünden?) des Zolls halber, so den Fyrgen abgenommen worden, soll dem Commissär zu Vellenz zugeschrieben werden, er soll sich erkundigen, ob dieß ein neuer oder altherkömmlicher Zoll sei, und den Sachbestand berichten. Ibid. c. — **320.** Unfern getreuen lieben alten Eid- und Bundesgenossen (welchen?) soll auf die Klage ihres Angehörigen, Baptista Sacco, daß der, welcher seinen Sohn entleibt habe, öffentlich zu Vellenz wohne, geantwortet werden, es sei dieser liberirt worden, weil es sich hier nicht um einen vorsätzlichen Todtschlag handle und der Thäter übrigen bestraft worden sei. Ibid. d. — **321.** Wegen der Alpen, welche die Gravedoner eine Zeit lang lehensweise besessen haben, die aber den Unsrigen zu Vellenz eigenthümlich gehören, soll der Commissär zu Vellenz allen möglichen Fleiß anwenden, daß selbe wiederum den Unsrigen zu Handen gebracht werden. Ibid. e. — **322.** In Betreff der Klage der Landschaft Vivinen wegen unnachbarlichen Sachen und Unbescheidenheiten, die ihnen von den Unfern zu Vellenz eine Zeit her widerfahren, soll dem Commissär zu Vellenz geschrieben werden, daß er dafür Sorge, daß ein solches Verhalten abgeschafft und gute Nachbarschaft gehalten werde. Ibid. f. — **323.** Um dem unbefugten Verhalten der Priester abzuhelpen, hält man für nöthig, an Cardinal Borromäus in Mayland eine Gesandtschaft abzuordnen, um ihm auseinander zu setzen, wessen die Priester in weltlichen Regimentsachen sich unterstehen, und ihn um Abhülfe anzusprechen, damit die Obrigkeiten nicht genöthigt werden, sich selbst zu helfen. Sollte vielleicht der Cardinal ihren Klagen keinen Glauben schenken wollen, so sollen sie ihm anerbieten, Rundschaften darüber einzunehmen, zu welchen er nach Gutfinden eine geistliche Person deputiren möge. Als Gesandte werden bezeichnet der Landschreiber zu Lauis, Commissär Frischherz und Landammann Lussi. Absch. 782. a. — **324.** Da dem Landschreiber Troger seiner vielen Amtsgeschäfte wegen zu beschwerlich sein möchte, mit dem Zollbezug zu Vellenz sich ferner zu befassen, wird dem Magnus von Mentlen von Uri aufgetragen, dieses Jahr den Zoll einzunehmen und bei seinem Eid Rechnung abzulegen; der Landschreiber soll das bisher Eingezogene bei Eidespflicht diesem übergeben. Ibid. b. — **325.** Dem Hans Heinrich Horat, Sohn des Commissärs Horat, wird die Landschreiberei in Vollenz bis auf künftigen Bartholomäustag übergeben, da Landeshauptmann Judice darauf verzichtet. Der Gesandte von Ribwalben behält sich die Ratification seiner Obern vor. Ibid. c. — **326.** Uri berichtet, daß es dem Prior zu Vollenz die noch unerörterte Rechnung über sein Priorat abgenommen habe. Wird in den Abschied genommen, damit die Obern sich darüber entschließen, ob man ihm in Zukunft die Rechnung erlassen wolle. Ibid. d. — **327.** Dem Commissär soll mit allem Ernst anbefohlen werden, dafür zu sorgen, daß die Wehren am Tessin endlich gemacht werden; würde nicht Folge geleistet, so würde man die Buße von den Säumigen einziehen und besondere Bauherren aus den Orten auf der Unterthanen Kosten hinschicken. Ibid. e. — **328.** Die Steuern zu Vellenz, Vollenz und Riviera sollen fortan jeweilen in Gegenwart eines regierenden Commissärs angelegt werden, damit es dabei richtig zugeht. Ibid. f. — **329.** Weil der Fiscal dieses Jahr für seinen Jahrlohn sich aus der Kammer bezahlt gemacht hat, wird erkannt, er soll ihn künftiges Jahr zurückerstatten und der Commissär der alten Ordnung gemäß ihm denselben verabsolgen. Ibid. g. — **330.** Der letztjährige Beschluß in Betreff der Musterung wird bestätigt. Ibid. h. — **331.** Zur Beseitigung der Mißbräuche und Unordnung bezüglich des Malefizses, indem nämlich malefizische Sachen häufig für criminalische

angesehen und bestraft und in malefizischen Händeln überflüssige Kosten aufgetrieben werden, wird dem Landvogt aufgetragen, die im rothen Buch zu Bellenz stehende Erläuterung über das Malefiz und das Criminal ausziehen, damit die Landvögte sich künftig darnach zu verhalten wissen. Der Vorschlag ferner, das Malefiz in Vollenz in drei Theile zu theilen, von denen der eine ohne allen Abzug der hohen Obrigkeit, von den beiden andern der eine dem Landvogt, der andere der Landschaft zukommen soll, welche letztere beiden aber die Kosten zu bestreiten haben, wird in den Abschied genommen. Ibid. i. — **332.** Der Landvogt und die Amtleute sollen beförderlich Anordnungen treffen, damit die Wehren zu Malvaglia und anderswo bei dem gegenwärtigen niedern Wasserstande hergestellt werden, wozu Meister Leonhard von Uri, als ein in solchen Werken erfahrener Mann, beschickt werden könnte. Ibid. k. — **333.** Auf die Klage des Fridolin Zwickler, eines Kaufmanns von Glarus, daß ihm auf der Gravedoner Straße ein unbilliger Zoll abgefordert worden sei, soll an Glarus geschrieben werden, bei demselben sich zu erkundigen, ob dieser Zoll ihm von den Zollern zu Bellenz, oder den mailändischen oder andern Zollern abgefordert worden, und darüber zu berichten. Schwyz wird mit diesem Schreiben beauftragt. Ibid. l. — **334.** Die Amtleute sollen angefragt werden, ob sie den von Uri auf Montag nach Martini angeetzten Appellationstag besuchen wollen oder nicht, damit man sich darnach zu verhalten wisse. Das Schreiben soll Uri erlassen. Ibid. m. — **335.** Zürich soll ersucht werden, dem Landvogt zu Luggarus den Befehl zu ertheilen, daß er die Marchsteine zwischen der Landschaft Luggarus und der Grafschaft Bellenz setzen helfe. Ibid. n. — **336.** Diese Conferenz ist beschrieben worden auf Bericht hin von Commissär Frischherz zu Bellenz, daß die von Ruffle und St. Victor ungewohnte Wachen auf der Landmarche gegen Bellenz aufstellen. Und da man sich erinnert, wie dieses Geschäft (Landmarchenstreit) schon seit Jahren in hangendem Recht steht und schon vielfach erörtert worden ist, ohne bisher zum Austrag gebracht werden zu können, da wider Verhoffen die von Ruffle und St. Victor ungebührliche Sachen eingestrent haben, so soll in einem Schreiben an die im obern Bund und die Gemeinden Ruffle, Misox und Calanca das Mißfallen über das neueste Beginnen derer von Ruffle und St. Victor ausgedrückt und erklärt werden, daß man sich zu andern, ihnen wohl mißbeliebigen Mitteln wenden müßte, wenn freundliche Abmahnungen nicht verfangen würden. Man erwarte unverzügliche Antwort, damit man sich darnach zu verhalten wisse. Absch. 784. a. — **337.** Uri beklagt sich, daß seine Landleute und Unterthanen bei diesen „sterbenden Läufern“ in der Grafschaft Bellenz und auf der Riviera mit Herberge, Speise und Trank und Geleit wider Gebühr und unleidlich gehalten worden seien. Dem Commissär zu Bellenz und dem Landvogt auf der Riviera soll daher zugeschrieben werden, dafür zu sorgen, daß in allen diesen Sachen die Leute der Gebühr nach gehalten werden, auch sollen die Säumer, welche dahin kommen, um Wein zu laden, überall mit ihren Rossen passiren mögen. Neben den „beschliffenen“ Wirthshäusern sollen auch andere aufgerichtet werden, damit wenn ehrliche, nicht infectirte Leute durchpassiren wollen, sie (nicht) bei den beschliffenen wohnen und verbleiben müssen, auch soll eine Moderation zwischen saubern und unsaubern gehalten werden. Ibid. b. — **338.** Dem Commissär zu Bellenz soll geschrieben werden, daß alle Fuhrleute und Sustgelder zu Erhaltung der gemeinen Landstraßen sollen verwendet werden. Ibid. c. — **339.** Dem Commissär Frischherz wird das gegen ihn von den III Bünden eingegangene scharfe und spizige Schreiben, in welchem er unnachbarlichen und bundeswidrigen Benehmens angeklagt wird, zur Verantwortung zugestellt. Nach deren Empfang will man den Bündnern wegen des in ihrem Schreiben angedeuteten Conferenztages zu Entscheidung des Landmarchen- und Weidgangstreites zwischen Ruffle und Lumino antworten, daß unsere Obern ebenfalls gerne Willens seien, zu dessen Austragung Hand zu bieten, und daher

die vorgeschlagene Conferenz annehmen und ihre Gesandten auf dieselbe abordnen werden. Und weil zu besorgen ist, daß ohne das Beisein des Obmanns nichts Abschließliches gehandelt werden möchte, sollen die Bündner nochmals zu Ernennung desselben aus den Vorgeschlagenen ermahnt werden. Absch. 785. a. — 340. Bezüglich der ungebührlichen Auflage der armen Unterthanen zu Bollenz, die ihnen durch ihre verordneten Anwälte ist zugefügt worden wegen des bewußten Spans mit den Judicis, ist nöthig erachtet worden, daß die Anwälte ordentliche Rechnung geben, wie die Kosten erwachsen seien. Man wird sich dann je nach Gestaltfame der Sache hierüber weiter berathen. Ibid. b. — 341. Wie zu Bellenz und auf der Riviera sollen fürderhin auch zu Bollenz der Landvogt und die Amtleute den Rechnungen beiwohnen, welche wegen der Landsteuer gegeben werden. Ibid. c. — 342. Bezüglich der nöthigen Wehre zu Malvaglia, zu Beschirmung der Kirche und der Güter, wird nochmals verfügt, daß Meister Leonhard aus Uri und die deputirten Herren, die wegen Aufnahme der Rechnung auch im Land seien, sich dahin begeben und Anordnung treffen, daß solches in's Werk gerichtet werde. Ibid. d. — 343. Hinsichtlich der Priester in Bollenz, die die Unterthanen zu Ungehorsam und Rebellion verleiten, in Abwehrgung der Verleidungen, wodurch den hohen Obrigkeiten in ihrem Gewalt großer Abbruch geschieht, will man die Antwort des Cardinals zu Mayland erwarten, an den man sich dießfalls gewendet hat. Würde keine Besserung erfolgen, so müßte man nach andern Mitteln trachten. Ibid. e. — 344. Dem Stadtschreiber zu Bellenz wird die Wehresteuer nicht erlassen, da die von ihm ausgebrachte Freiheit nur auf gemeine Landsteuern lautet, indeß hat man nichts dagegen, wenn er vom Rath daselbst weitere Gnade oder gänzliche Befreiung erlangen möchte. Ibid. f. — 345. Der Anzug wegen Verbesserung und Aufrichtung des Geschützes in den Schöffern zu Bellenz, wird im Abschied an die Obern gebracht, in der Zuversicht, daß sie das ins Werk richten werden. Ibid. h.

1612.

Art. 346. In Betreff des Gränzanstandes mit den III Bünden, wegen wessen auch an Lucern Klagen eingegangen sind, Commissär Frischherz aber seine Entschuldigung noch nicht eingereicht hat, werden sowohl an die III Bünde insgesammt als an den Beitag des obern Bundes und die Gemeinden Ruffle und Misox Schreiben erlassen, worin auf die endliche Beilegung desselben, und zu dem Behufe auf eine Conferenz gedrungen und das Verlangen gestellt wird, daß sie aus den vier Vorgeschlagenen einen Obmann erwählen sollen, der im Fall, daß die Sätze in ihren Urtheilen zerfielen, den schließlichen Ausspruch thun solle. Absch. 786. a. — 347. Mit der von Zürich, Bern und Lucern angeordneten Aufschiebung der Marchsteinsetzung zwischen der Landvogtei Luggarus und der Grafschaft Bellenz bis auf künftigen Johanni, ist man nicht einverstanden, da dieß zu Schaden und Nachtheil gereiche, weshalb nochmals an Zürich und Lucern geschrieben und begehrt wird, daß die Arbeit durch die beidseitigen betreffenden ennetbirgischen Amtleute noch während des kleinen Wasserstandes vorgenommen werde. Ibid. b. — 348. Aus dem Bericht des Landschreibers zu Kais und des Commissärs zu Bellenz, die wegen Uebergriffen der Priesterschaft beim Cardinal Borromeo gewesen sind, ist ersichtlich, daß derselbe solchem Frevel steuern, aber nicht zugeben will, daß die weltliche Obrigkeit gegen die fehlenden Priester procedire. Daher soll der Herr Cardinal ersucht werden, solche Priester, die wider die weltliche Obrigkeit auf der Kanzel streiten, aus der Landschaft zu nehmen, ansonst wir verursacht wären, dieselben durch andere Mittel zu entfernen. Ibid. c. — 349. Es soll der Cardinal Borromeo weiter ermahnt werden, die Priester in der Landschaft Bollenz insgemein anzuhalten, daß sie dem geistlichen

Verufe obliegen und sich der weltlichen Dinge müßigen; denn wenn man in derselben Landschaft dergleichen fehlbare Priester anträte, würde man sie nach Verdienen strafen und aus dem Land weisen. Ibid. d. — 350. Dem Landvogt zu Bollenz wird geschrieben, er solle dem gewesenen Landvogt Baldegger zu den noch ausstehenden Criminalbußen verhelfen, und zwar mit Zubegriff der ihm dießfalls erwachsenen Kosten. Weitere Appellationen werden nicht mehr angenommen. Ibid. e. — 351. Die Ordnung wegen der „beschüßten“ Wirthshäuser ennet Gebirgs wird gutgeheißen und soll ausgeführt werden. Dieselbe soll auch der Landschaft Luggarus mitgetheilt und zugleich mit ihr ernstlich geredet werden, daß sie Bescheidenheit in allen Sachen brauche. Man will dieselbe durch Zürich und Lucern in der XII Orte Namen auch denen von Laus und Luggarus zustellen lassen, mit dem Befehl, daß sie bei Strafe in's Werk gerichtet werde, damit Fremde und Einheimische handeln und wandeln mögen. Ibid. f. — 352. Da der Prior aus Bollenz auf die letztes Jahr an ihn erlassene Citation nicht erschienen ist, obwohl er es angelobte, so sollen die Gesandten, welche anderer Dinge wegen nach Bollenz gehen, nachfragen, ob er dem Befehle nachkommen wolle und was er wegen des Priorats gethan habe, es sei mit Bauten, Erstattung der Almosen, Erhaltung der Messen. Hat er dem stattgethan, so läßt man es für dießmal bewenden, sonst soll er angehalten werden, vor uns zur Rechenschaft zu erscheinen. Ibid. h. — 353. In der Angelegenheit wegen Erwählung der Consuln in Bollenz hat man sich dahin verglichen, daß für jetzt nicht nöthig sei, eine Botschaft dahin zu schicken, dagegen soll der Landvogt gegen die bei der Wahl vorgekommenen Practiken Untersuchung einleiten und die Fehlbaren nach Verdienen bestrafen. Ferner soll er Neuwahlen anordnen und ihnen selbst beiwohnen und darauf sehen, daß nur ehrliche, unverläumdete Männer gewählt werden, andere aber Gewalt haben wieder zu entsetzen. Von den Wahlen sind die Personen unter vierzehn Jahren und die, welche da nicht haushäblich niedergelassen sind, ausgeschlossen. Unterwalden wird seinen Gesandten, der schon dahin verritten ist, wieder zurück berufen, nimmt daher den Gegenstand in den Abschied. Absch. 787. b. — 354. Der Landvogt von Bollenz soll gegen beide streitenden Parteien ernstlich procediren und die Fehlbaren nach Gebühr bestrafen, weil auf beiden Seiten Ungebührliches vorgekommen ist. Ibid. c. — 355. Wegen der Priester zu Bollenz, welche sich in weltliche Regimentsfachen einmischen, hat man sich durch eine Botschaft an den Cardinal zu Mayland gewendet, damit die abgeschafft werden. Da aber bisher wenig Einsehen erfolgt, den Gesandten aber berichtet worden ist, daß einer dieser unruhigen Priester, weil er sich mit Banditen, denen er Unterschlupf und Förderung gegeben, „vertrabet“ hat und deswegen flüchtig geworden ist, so soll der Landvogt dessen Hab und Gut zu der Kammer Händen confisciren. Und weil der Priester zu „Dägerch“ in seinen Predigten zum Ungehorsam angeleitet und von den Verleumdungen gegen den Amtleuten abgemahnt hat, kann man denselben länger allda nicht dulden; daher soll dem Landvogt geschrieben werden, daß er ihn aus dem Land wegweise. Der Cardinal soll nochmals ermahnt werden, zu verschaffen, daß die Priester sich der weltlichen Regimentsfachen müßigen, ansonst man sich zur Anwendung anderer Mittel veranlaßt sähe, deren man lieber überhoben wäre. Ibid. d. — 356. Wegen der „ungereimten“ Rechnung, so die bollenzischen Agenten schriftlich hieher geschickt haben, ist erkannt, der Landvogt soll sie bei Strafe zu Eingabe einer andern Rechnung innert vierzehn Tagen auffordern. Ibid. e. — 357. Dem Commissär zu Bellenz wird bezüglich der nöthigen Erneuerung der Marchen zwischen Bellenz und Luggarus, die von den andern zu Luggarus mitregierenden Orten hinausgeschoben wird, der Befehl ertheilt, im Beisein etlicher ehrlicher unparteiischer Leute die Marchen zu besichtigen und zu hintermarchen, unter Anzeige an den Landvogt zu Luggarus. Ibid. f. — 358. Bezüglich der Klage

des Commissärs Len gegen einen von den Schloßknechten zu Bellenz gelegten Arrest, ist erkannt, es soll dem Commissär zugeschrieben werden, im Fall Statthalter Megnet zur Zeit seiner Amtsverwaltung mit Urtheil den Schloßknechten den Commissär Len zum Schuldner erkannt habe, soll es bei dem Arrest verbleiben, sonst aber sollen die Schloßknechte ihn zu Unterwalden, wo er sesshaft ist, mit Recht suchen. Ibid. g. — 359. Einer aus Bellenz klagt, Commissär Frischherz wolle neben seinem väterlichen auch sein mütterliches Gut confisciren. Es wird daher dem Commissär zugeschrieben, wofern er Sicherheit habe wenigstens das mütterliche Gut bis auf Bartholomäi eingestellt zu lassen, alsdann könne diese Sache durch die Gesandten mit Vermeidung vieler Unkosten entschieden werden. Ibid. h. — 360. Hieronymo de Huget von „Grumo“, Francesco Maschin und Martino Maffiolo von Malvaglia und Steffano d'Hema sind angeklagt, sich eidlich verbunden zu haben, den Statthalter Judice und dessen Söhne umzubringen; laut der vom Landvogt eingeschickten Proceßacten hat der verhaftete de Huget ein Geständniß abgelegt. Um nun diesen bösen Anschlägen vorzubeugen und zwischen den Unterthanen den Frieden zu erhalten wird, nach Anhörung der Verantwortung des Maschin, auf Ratification hin beschlossen, daß de Huget in eines der Orte herausgebracht und hier gleichwie Maschin examinirt werden soll, damit keine Partei über Parteilichkeit sich zu beklagen habe und damit Weitläufigkeit und Gefahr vermieden werden, ferner daß bis zu Austrag dieses Handels alle verbotenen Waffen den Unterthanen der Landschaft bei Strafe an Leib, Ehre und Gut untersagt sein sollen. Bezüglich der flüchtigen Maffiolo und d'Hema wird erkannt, daß der Landvogt nach geschehener Citation das Recht über sie ergehen lassen soll, als wenn sie gegenwärtig wären, und daß den Landvögten von Bellenz und Riviera anbefohlen werden soll, auf dieselben zu fahnden. Absch. 788. a. — 361. Bezüglich einiger Priester, welche sich weltliche Regierungssachen zum Nachtheil der hohen Obrigkeit angemacht haben, ist schon wiederholt verhandelt und an Cardinal Borromäus um deren Entfernung geschrieben worden. Da nun aber der Propst von Abiasca geantwortet hat, er finde keinen genügenden Grund zur Entsetzung dieser Priester, und er auch den über sie geklagten Fehlern nicht glauben will, wird erkannt, der Landvogt soll ihnen anbefehlen fortzuziehen und über alle ihre Fehler Kundschaften aufnehmen; diese Kundschaften sollen dann dem Cardinal mitgetheilt werden. Ferner wird verfügt, daß Hab und Gut der abgeschafften Priester vom Landvogt zu der Obrigkeit Händen genommen werden soll. Ibid. b. — 362. Da auf die Judice geklagt wird, sie haben sich gegen Einige der Landschaft feindselig und parteiisch gehalten und den Frieden gebrochen, und daß in'sbesondere Statthalter Judice geäußert habe, er wolle sein Leben lang die Landschaft tribuliren und ängstigen; da ferner berichtet wird, daß ein Priester schändlicher Äußerungen wider die Obrigkeit sich schuldig gemacht hat, wird dem Landvogt anbefohlen, eine Untersuchung darüber anzuhängen und nach Gebühr zu handeln und den Obrigkeiten i. B. das Resultat mitzutheilen. Ibid. e. — 363. Ausschreibung eines Vörtischen Tages wegen des von den Luggarnern verweigerten Transits und Verkehrs. (S. Lavis, Art. 400.) Absch. 790. a. — 364. Dem Commissär Frischherz soll auf sein Schreiben geantwortet werden, daß die Anstände wegen des Passes und der Landmarche auf dem Vörtischen Tag zu Verhandlung kommen werden, daß er nach Kräften dafür sorgen soll, damit die Waffen vermehrt und verbessert werden, daß er bezüglich der Drohungen derer von Ruffle ein wachsameres Auge halte und bei Tag und Nacht berichte, wenn etwas Gefährliches sich zutrage, endlich daß man die vor sorgliche Unterbringung von Soldaten in die Schlösser billige und ihn ermächtige, nöthigensfalls noch mehr Soldaten anzunehmen. Ibid. b. — 365. Auf der letzten Tagleistung zu Stans wurde Francesco Maggino zum Gefängniß condemnirt, weil er sammt Mithaften die Judice hat umbringen wollen; da nun aber nicht nur gegen Maggino und Mithaften,

sondern auch wider die Judice Malefizklagen eingegangen seien, und damit Jeder dem Rechten gemäß für seine Fehler bestraft werde, so wird für rathsam errachtet, daß jedes Ort einen Gesandten nach Bollenz abordine, nach dem Rechten zu procediren, damit die Landschaft endlich zu Frieden und Ruhe gelange. Ibid. c. — **366.** Anstand zwischen Luggarus und Bellenz wegen Suspension des Passes und Verarrestirung der Waaren; Erledigung durch die XII Orte. (S. Luggarus, Art. 249.) Absch. 792. b. — **367.** Wiederaufrichtung umgefallener Marchsteine gegen Luggarus (S. Luggarus, Art. 244.) Ibid. h. — **368.** Span mit Misox; Maßnahmen zum Schutze von Bellenz gegen einen unvorgesehenen Ueberfall durch die Bündner. (S. Absch. 793. a—e). — **369.** Der von den Bellenzern angesprochene Zug auf einige auf ihrem Gebiete gelegene, aber von Leuten zu Gravedona über Menschengedenken besessene Alpen wird nicht gut geheissen, vielmehr läßt man die Sache so lange eingestellt, bis man zuverlässigen Bericht hat, wie es mit der Berechtigung zum Zuge stehe. Ibid. g. — **370.** Nach Anhörung des mündlichen Berichts des Landvogts Büeler und des von Unterwalden zur Formirung des Processes nach Bollenz geschickten Gesandten, und nach Verlesung der Proceßacten wird der gefangene Maggino nochmals verhört. In seiner Verantwortung stellt er in Abrede, daß er sich mit de Huget, d'Hema und Massiolo gegen die Judice verschworen habe, denn sie haben sich nur auf den Fall, daß die Judice oder Andere Thätlichkeiten gegen sie vornehmen wollten, gegenseitige Hülfe zugesichert; er berichtet, daß des Statthalters Judice Söhne den Johann Peter Penna auf offener Straße jämmerlich mißhandelt haben, wofür sie aber vom regierenden Landvogt nie bestraft worden seien, was dann zu der Judice Hochmuth und zur Erbitterung der Parteien Anlaß gegeben habe. Damit nun die Fehlbaren nach Verdienen bestraft und gute Freundschaft und gute Nachbarschaft gepflanzt werden, wird ein anderer Tag auf den 28. dieses Monats nach Stans angesetzt; inzwischen soll Maggino im Gefängniß verbleiben. Statthalter Judice, seine Söhne und alle Personen, welche bei Pennas Mißhandlung zugegen gewesen, sowie jene, welche mit Maggino des Gelübdes halber interessirt sind, sollen auf diesen Tag citirt werden. Sollte inzwischen etwas vorkommen, das die Abhaltung einer Conferenz nöthig machen würde, so soll diese dem ordentlichen Umgang nach gehalten werden und es soll auch die ausgeschriebene Zusammenkunft dem ordentlichen Umgang unnachtheilig sein. Absch. 794. a. — **371.** Bezüglich der Priester Johann Bruno, Pfarrer zu „Deger“, und Martin Bolla, Pfarrer zu „Garzoniß“ (Corzonejo), welche weltliche Regierungssachen sich anmaßen, Umtriebe bei Besetzung der Consulämter gebraucht und im Reichstuhl unerlaubte Anmuthungen sich erlaubt haben, wird erkannt, daß dieselben auf den nach Stans auf den 28. dieses Monats angeetzten Tag zur Verantwortung citirt werden sollen; auch soll dort noch über andere fehlbare Priester verhandelt werden. Ibid. b. — **372.** Des Commissärs Ven Beschwerde wegen der von den Schloßknechten Hans Wipfli und Uli Schorno an ihn erhobenen Ansprache, die sie am Grafen Bimercato sollen genommen haben, laut Zeugniß des Landweibels Christen, haben die Gesandten von Uri und Schwyz in den Abschied genommen. Ibid. e. — **373.** Dem gefangenen Francesco Maggino wird auf sein Gesuch erlaubt, zur Besorgung häuslicher Geschäfte nach Hause sich zu verfügen, jedoch unter der Bedingung, daß er auf dem angeetzten Tag sich wieder stelle. Dem Sekelmeister d'Hema wird indessen die Bürgschaft von 2000 Kronen nicht erlassen. Ibid. f. — **374.** Bezüglich der schändlichen That der beiden Söhne des Statthalters Judice, Dolmetsch Johann Peter und Magnus, wurde dem ersteren (Magnus war nicht erschienen) der durch Landvogt Büeler aufgerichtete Proceß vorgehalten, nämlich daß er den Sekelmeister Johann Peter Penna auf offener Straße hinterrücks angefallen, ihm mit einem „grünen Bängel“ einen Arm und eine Rippe gebrochen und ein Loch in den Kopf geschlagen, daß er gegen den, welcher ihm Frieden

geboten, thätlich sich vergangen habe, daß sodann sein Bruder Magnus in Gegenwart Anderer ebenfalls mit einem Knüttel auf den armen Penna geschlagen und diesen bis auf den Tod verletzt habe. Der Dolmetsch verantwortet sich, er habe sich vielleicht etwas verfehlt, aber Penna habe den Streit angefangen, so daß er sich habe vertheidigen müssen; er wolle sich übrigens nebst seinem Bruder einem rechtlichen Ausspruch unterziehen. Statthalter Judice erklärt darauf, daß er für die Strafe, die man seinen Söhnen auferlegen werde, mit Hab und Gut Bürge und Zahler sein wolle. Nach Abhörnung der Kundschaften, durch welche der Beklagten Schuld klar erwiesen ist, hat man den Dolmetsch Johann Peter um 200 Kronen, seinen Bruder Magnus um 100 Kronen bestraft. Auch jene Männer, welche dieser Mißhandlung, ohne sie zu verhindern, zugeesehen hatten, sind hieher citirt worden. Die vier erschienenen, Prosper Maffiolo, Antonio della Compagna, Domenighino und Christofforo Rigenzo werden um je 25 Kronen bestraft, die aber, welche der Citation nicht Folge geleistet haben, soll der Landvogt nach Verdienen bestrafen. Von diesen und den noch folgenden Strafen sollen zwei Theile dem Landvogt, der dritte Theil aber den hohen Obrigkeiten als Entschädigung zukommen, für die deßhalb erlittenen Unkosten, jedoch unbeschadet den Statuten der Landschaft, welcher sonst der dritte Theil der Malefizstrafen zukommt, die aber dieses Geschäftes wegen keine Unkosten gehabt hat. Absch. 796. a. — 375. Francesco Maggino und Mithaften, welche gemäß des vom Landvogt formulirten Proceßes und des von Hieronymus de Huget an der Marter gemachten Geständnisses, den Statthalter Judice umzubringen sich verschworen haben sollen, verantworten sich, daß sie sich allerdings betrunken beieinander befunden und gesprochen haben, sie würden, wenn Statthalter Judice, seine Söhne oder Anhänger ihnen begegnen und etwas Thätliches gegen sie anfangen würden, sich zu vertheidigen wissen, daß übrigens der Judice Frechheit daran schuldig sei. Nach Abhörnung der Proceßacten sowie des von dem entwichenen de Huget aus Mayland eingeschickten Widerrufs seiner Geständnisse, wird Maggino zu einer „gnädigen“ Strafe von 50 Kronen und zu den Kosten verurtheilt, und Stefan Penna ebenfalls zu 50 Kronen. Weil de Huget und Maffiolo sich flüchtig gemacht haben und auf die Citation nicht erschienen sind, soll der Landvogt auf ihr Hab und Gut greifen und, wosern die jedem auferlegte Strafe von 50 Kronen sammt den Kosten nicht erhältlich wäre, sie aus der Landschaft verrufen lassen. Ibid. b. — 376. In Betreff der durch die Formirung des Proceßes 2c. aufgelaufenen Kosten wird erkannt, der Landweibel Federico Bertono, soll zu deren Bezahlung angehalten werden, weil er das Thüirschloß zum Gefängniß des Hieronymus de Huget offen gelassen hat, weßwegen letzterer entweichen konnte; auch des Hieronymus Vater soll in Mitleidenheit gezogen werden. Ibid. c. — 377. Wegen der Äußerung des Statthalters Judice, er wolle sein Leben lang die Landschaft tribuliren, waren jüngst einige Rätthe und Consuln Kundschaft zu geben aufgefordert worden, die aber damals nichts zeugen haben wollen, sondern erst drei Tage später Kundschaft gaben. Es wird nun der Landvogt beauftragt, den Statthalter und die Kundschaften für diesen Fehler nach Gebühr zu bestrafen. Ibid. d. — 378. Mit Rücksicht auf die eingeriffene Unordnung mit Jagen wird auf Ratification hin verordnet, es soll in Zukunft den fremden Jägern das Jagen hier verboten sein und vor St. Margarethentag sollen weder Fremde noch Einheimische „Genschtthiere“ (Gemsen) schießen dürfen, bei Strafe, außer wenn der Landvogt es in einem bestimmten Bezirk Jemanden erlaubt. Das in Bollenz geschossene oder gefangene Gewild soll laut der bestehenden Ordnung jeweilen dem Landvogt um die gebührende Taxe präsentirt und überantwortet werden. Ibid. g. — 379. Johann Bruno, Pfarrer von Deger, und Martin Bolla, Pfarrer zu Corzonejo, welche wegen der bewußten Fehler zur Verantwortung citirt sind, wollen sich wohl verantworten, aber nicht einer Strafe unterwerfen. Weil Bruno's Fehler als strafbarer erachtet wird, hat man diese Sache

in den Abschied genommen; bezüglich des Bolla hat man nicht finden können, daß er mit guten Gründen seiner Pfriinde entsetzt werden könne. Uri nimmt letzteres in den Abschied. Ibid. h. — 380. Die von Statthalter Judice einiger Priester und der von Maggino nicht erwiesenen Anklagen wegen geforderten Kosten werden zur Verhütung größerer Weitläufigkeit gegenseitig aufgehoben. Ibid. i. — 381. Francesco Maggino bittet um das Consulat zu Malvaglia bis auf Bartholomäusstag. In Erwägung aber, daß durch ihn und Landeshauptmann Judice viel Trösterwerk gebraucht worden ist, und zu Vermeidung größern Widerwillens zwischen ihnen wird erkannt, daß Jakob Penna das Amt versehen solle. Auf Bartholomäi soll dann die Gemeinde in Gegenwart des Landvogts und der Gesandten einen Consul in freier Wahl ernennen, inzwischen sollen bei 200 Kronen Buße Umtriebe hiefür verboten sein. Ibid. k. — 382. Wegen einer Ansprache an den Commissär Leu haben die Schloßknechte von Uri und Schwyz eine Schuld desselben verarrestirt. Weil die Forderung nur 70 Gulden beträgt, so wird der Arrest nur für 80 Gulden bis Austrag Rechts bewilligt. Ibid. l. — 383. Landammann Befler von Uri, Hauptmann Ryd von Schwyz und Castellan Rysler von Unterwalden sollen beauftragt werden, die Schlöffer und das Geschütz zu Bellenz zu besichtigen und darüber den Obrigkeiten Bericht zu erstatten. Ibid. m. — 384. Damit die spänigen Parteien hinsfür in Frieden und Einigkeit bleiben und der alten Erbitterung nicht mehr gedenken, wird erkannt, Statthalter Judice und seine Söhne sollen gegen Maggino, d'Hema, Maffiolo und de Huget sammt den beidseitigen Verwandten bis in den vierten Grad in einen geschwornen Frieden gelegt werden; wer von den Parteien dann den Frieden mit Worten oder Werken, selbst oder durch Andere, bricht, soll als meineidig an Leib, Ehre und Gut bestraft werden und ohne ferneres Procediren auf die Gallereen condemnirt sein. Alle Betheiligten geloben hierauf dem Landammann Lussi an Eidesstatt in die Hand, diesem nachleben und bei dem Abschied ohne ferneres Appelliren verbleiben zu wollen. Ibid. n. — 385. Auf den Bericht an die V Orte in Betreff des Landmarchenstreites zwischen der Grafschaft Bellenz und den Bündnern, und auf die Warnung vor den zu besorgenden Gefahren, da die Bündner sich mächtig zum Kriege rüsten, wird von den V Orten der wohlmeinende Rath ertheilt, an den bedrohten Orten, nämlich zu Urfern und an der Moösabrüke, Wachen aufzustellen und allenthalben gute Späher zu haben, unter Zusicherung treuen Beistandes auf allen Nothfall. Absch. 797. gg. — 386. Weisungen an die Landvögte wegen des Spans mit den Bündnern. (S. Absch. 799. a). — 387. Gegenüber den Geschwindigkeiten zu Gunsten des Lauiser Marktes, soll dem Commissär zu Bellenz der Befehl ertheilt werden, wegen des Subiasker Marktes den üblichen Ruf zu erlassen. Ibid. b. — 388. Abgeordnete der III Bünde eröffnen den Gesandten der drei Orte folgende Instruction: 1. Die drei Orte möchten es in Betreff der streitigen Landmarche zwischen der Grafschaft Bellenz und der Landschaft Misox beim rechtlichen Spruch von 1511 verbleiben lassen, damit man beiderseits in vertraulicher, bundesgenössischer Gesinnung verharren möge und Ungelegenheiten vermieden werden. 2. Sie möchten den vielfachen Beschwerden derer im Misoxerthal über neue Zölle, Beeinträchtigung des freien Handels und Verkehrs, Sperrung des Transits von Korn, Beeinträchtigung der Jurisdiction durch Aufstellung von Wachen, Verbot des Besuchs des Jahrmakts zu Ruffle und Errichtung eines solchen zu Lumino und eines andern zu Giubiasco, zum großen Schaden des ihrigen, u. A. m., welche unnachbarlich und den Bündnissen zuwieder seien, abhelfen. Absch. 803. w. — 389. Welche Orte sich über die Bausteuer an das St. Katharinenkloster bei Bellenz noch nicht entschlossen haben, sollen es beförderlich thun. Absch. 806. e. — 390. In Betreff des Marchanstandes zwischen den Misoxern und den Unsrigen will man den Bündnern zuschreiben und ihnen vier Herren von Glarus zur Auswahl eines derselben zum Obmann vorschlagen, damit

sie auf eine bestimmte Zeit mit ihren Gesandten am spanigen Orte erscheinen. Absch. 808. a. — **391.** Zu Deckung der Kosten, welche mit Schifung von Kriegsknechten in die ennetbirgischen Vogteien zu verschiedenen Malen erlaufen sind, wird eine Steuer auf den Verkauf von Wein in den drei Vogteien gelegt, und zwar auf jede Brente zu den 3 Kreuzern noch 2 Kreuzer und auf jede Maß, die ausgewirthet wird, 1 Angster Ohm-
 gelb. Ibid. b. — **392.** Die beantragte Entlassung eines Theils der Kriegsknechte zu Bellenz wird im Hinblick auf die Misoxer Marchanstände für jetzt nicht zugegeben; würde sich die Sache aber in die Länge ziehen, so könnte man dann weiter darüber reden. Ibid. c. — **393.** Das Lanifer Thor zu Bellenz soll wiederum erbaut und die bisherigen Kosten der ganzen Grafschaft auferlegt werden. Ibid. d. — **394.** Des Fiscals zu Bellenz Jahrlohn, der letztes Jahr aus obrigkeitlichem Geld bezahlt worden ist, soll fürderhin nach dem gewöhnlichen Brauch entrichtet werden. Ibid. e. — **395.** Von dem Malefiz auf der Riviera und in Bollenz soll Rechnung gestellt und den Gesandten ohne Kostenabzug der dritte Theil erstattet werden. Dieser Artikel soll, falls er nicht schon daselbst steht, in ihre Statuten eingetragen werden. Ibid. f. — **396.** Bei Verleihung des Zolls zu Bellenz sollen die Gesandten ihr Möglichstes thun. Ibid. g. — **397.** Da Wehr und Waffen in Bellenz nicht in Ehren und guter Verwahrung gehalten werden, sollen dieselben in Anwesenheit der Gesandten in die Landvogt-
 wohnung zur Aufbewahrung gebracht werden, bei 25 Kronen Buße, und soll den einen Schlüssel der Landvogt und den andern die Landschaft haben. Ibid. h. — **398.** Steuern sollen den Untertanen nur mit Bewilligung der obrigkeitlichen Amtleute auferlegt werden mögen. Ibid. i. — **399.** Wegen der Communität zu Bellenz, „so dz gelt von den Kaufmannsgütern fürleitung abgenommen wirt, die straßen zu erhalten, aber nit erbetteret werden“, wird den Gesandten ernstlich aufgetragen, mit der Communität zu reden, daß dem besser nachgelebt werde. Ibid. k. — **400.** Die Geschwornen in Bollenz sollen fürderhin nicht mehr bei unsern Gesandten in den Appellationen sitzen, sondern abtreten. Ibid. l. — **401.** Da ein Wirth in Bellenz, mit Namen Zacharias, mit einer Köchin hausaltet, was sich ihm nicht geziemt, so soll dieselbe von ihm gethan und eidlich verwiesen werden. Ibid. m. — **402.** Weil die Dreigeschwornen zu Bellenz die ihnen gewährte Freiheit ziemlich miß-
 brauchen, namentlich in Einziehung böser Buben, sollen sie gewarnt und erfolglosen Falls mit Entziehung derselben bestraft werden. Ibid. n. — **403.** Die Bündner, welche zu wiederholten Malen aufgefodert worden waren, zu Austragung des Marchanstandes zwischen Misox und Bellenz Hand zu bieten, haben in einem Schreiben die Angelegenheit auf nächstes Frühjahr verschoben. Und da wegen eingetretenen Schnees und Strenge des Winters jetzt allerdings in der Sache nicht gehandelt werden kann, wird den III Bündnen zugeschrieben, bis dorthin ohne Verzug ihre Sätze zu ernennen und sich wegen des Obmanns zu erklären. Inzwischen sollen sich die Gränzbewohner der spanigen Stelle nachbarlich und friedlich verhalten. Absch. 813. a. — **404.** Die Meinung, daß unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen es genüge, daß jedes Schloß zu Bellenz mit sechs redlichen Soldaten besetzt bleibe, während die übrigen entlassen werden könnten, wird von Schwyz und Unterwalden in den Abschied genommen. Ibid. b. — **405.** Die Verordnung, zu Deckung der mit der Besatzung in den Schlössern zu Bellenz erwachsenden Kosten in der Grafschaft Bellenz eine Auflage auf den zu verkaufenden und auszuschenkenden Wein zu legen, wird gutgeheißen. Und da die Anwälte der Grafschaft „in vffzückung des ermeldten Umgelß im win“ sich mit trozigen Worten widerspänstig zeigen, sollen sie bei Vermeidung der obrigkeitlichen Ungnade zu gehorsamen angehalten werden. Den Amtleuten wird genauer Vollzug der Verordnung anempfohlen und daß sie monatlich den Weinmessern Rechenschaft abverlangen. Ibid. c. — **406.** Dem Commissär, Rath und Grafschaft Bellenz wird geschrieben, innerhalb einer bestimmten Zeit

bei höchster Strafe und Ungnade die Wehren bei der Portum am Tessin, zu Sementina und Carasso zu erstellen und besonders die Rysgründe von großen Steinen zu säubern. Wenn sie sich hinterstellig zeigten, würde man auf ihre Kosten Baumeister dahin abordnen. Ibid. d. — 407. Es weiß auch jeder Gesandte seinen Herren zu berichten in Betreff der von Statthalter Molina und Statthalter Molo gegen den Commissär Frischherz gethanen Bürgschaft. Ibid. e. — 408. Ebenso der gethanen Erkenntniß wegen der Confiscation Guglielmo Testas Güter in Bollenz gegen den Communen. Ibid. f. — 409. Der Communität Bollenz ist zugeschrieben, daß sie unverzüglich das Thor gegen Lavis nach Nothdurft erbaue. Ibid. g. — 410. Gegen die Mörder des Landvogts Johann Lussi in Bollenz ist nach Inhalt des formirten Processus erkannt: Giovanni Bontadina und Mithasten sollen für schändliche verwegene Mörder erkannt und verrufen sein und als diejenigen, so ein crimen læsæ majestatis begangen haben, bestraft werden. Bontadina soll, wenn man seiner habhaft wird, worauf 200 Kronen gesetzt sind, lebendig geviertheilt und die vier Theile an der Stelle seines Hauses, das abgerissen und nie wieder aufgebaut werden wird, auf das Rad geflochten werden. Würde er todt eingebracht, wofür 150 Kronen bezahlt werden, so soll sein Haupt ebenfalls an besagter Stelle auf das Rad gesetzt werden. Das Gut fällt der Kammer anheim. Bei 100 Kronen Buße ist Jederman verboten, ihm Unterschlaup zu geben, vielmehr Jeder verpflichtet, zu seiner Gefangenahme nach Kräften mitzuwirken. Dieses Urtheil soll in Bollenz öffentlich bekannt gemacht werden, zu einer gerechten Strafe des lästerlichen Mordes und Jedermann zu einem Exempel. Und da des Bontadina Bruder, „der ärgerliche Pfaff“, seither ein schändlich Leben geführt hat, so soll dem Cardinal Borromeo beförderlich zugeschrieben werden, daß er ihn nach Gebühr abstrafe und überhaupt „allgemach“ solche unruhige Priester aus dem Land schaffe und fremde exemplarische Priester dahin verordne. Dem Gubernurator und Magistrat zu Mayland und den Bundesgenossen im obern grauen Bund soll zugeschrieben und sie ersucht werden, im Betretungsfall den Bontadina auf einen Revers auszuliefern. Das auferlegte Audienzgeld soll zur Hälfte aus der Confiscation und zur andern Hälfte von der Landschaft abgetragen werden. Ibid. h. — 411. Die gegen Landvogt Lussi selig erhobenen Klagen wegen gefährlichen Proceuren gegen die Amtleute und Unterthanen, werden für unbegründet und aus Mißverständniß herfließend betrachtet und ihm und den seinen an Glimpf und Ehre unmaßtheilig erklärt. Ibid. i. — 412. Wegen des Handels des neuen Weibels zu Bollenz läßt man es, soweit obrigkeitliche Briefe und Siegel da sind, bewenden; was aber die vom Landvogt selig auferlegte Verurtheilung und Strafe betrifft, so ist er, der Weibel, damit an die Gesandten nach Bollenz auf nächsten Bartholomäustag (Jahrrechnung) gewiesen. Inzwischen soll er unbehelligt bleiben und genugam entschuldigt sein. Ibid. k. — 413. Der Handel des . . . aus Bollenz um die 8 Kronen Strafe wird ebenfalls vor die Gesandten auf Bartholomäustag geschlagen. Ibid. l. — 414. Den Priestern in Bollenz soll künftighin untersagt sein, an die Gemeinden zu gehen oder sich weltlicher Sachen zu beladen. Was daher in ihrem Beisein ferner gehandelt wird, soll kraftlos sein. Ibid. m. — 415 Dem neuen Landvogt (zu Bollenz) soll in Befehl gegeben werden, daß die Wehre zu Malvaglia angehend gemacht werde. Ibid. n.

1613.

Art. 416. Da bei Aufnahme von Rundschaften in mafezijschen und criminalischen Sachen in der Landschaft Bollenz große Unkosten zum Nachtheil des Landvogts und der regierenden Orte aufgetrieben werden, so wird die unter Landvogt Baldegger erlassene Verordnung bestätigt, gemäß welcher der Landvogt aus seinen

zwei Theilen nur seine Amtleute, die Landschaft aus ihrem dritten Theil die übrigen bezahlen soll. Absch. 819. b. — 417. Seit einigen Jahren mißbrauchen die Unterthanen in Bollenz die ihnen aus Gnade verliehenen Freiheiten, üben allerlei Practiken und Trölereien, benehmen sich auf den Landsgemeinden mit ärgerlichem „Rumor“ und großer Unbescheidenheit, respectiren weder die Gesandten noch Landvögte und erzeigen sich, als ob sie keine Obrigkeit anerkennen thäten. Um diesem Unwesen zu steuern, wird auf Genehmigung hin der hohen Obrigkeit folgende Verordnung aufgestellt: Die gewöhnlich alle zwei Jahre abgehaltenen Landsgemeinden sollen, da solche sonst nirgends den Unterthanen gestattet werden, fortan verboten sein; jährlich oder alle zwei Jahre mögen die Communen ihre Consuln erwählen, jedoch darf Niemand dabei stimmen, der nicht zwei Monate vor und nach dem Wahltag Feuer und Licht in Bollenz erhalten hat, auch dürfen bei Strafe an Leib und Gut keine Antriebe dabei gebraucht werden; der Landvogt soll wie von Alters her Gewalt haben, den Statthalter und die Landweibel zu ernennen; den Landschreiber und Dolmetsch soll man aus den drei Orten schicken und gelegentlich sich verständigen, aus welchem Ort der erste den Antritt thun soll, jedoch soll jeder sechs Jahre dienen wie zu Bellenz; die der Landschaft erst vor wenigen Jahren bewilligten drei Geschwornen sollen wieder abgeschafft sein, weil sie diese Gnade sehr mißbrauchen, die Landvögte in der Regierung hindern und in Kosten bringen und sich benehmen, als wenn der Landvogt ihr, nicht sie seine Diener wären; den Sekelmeister soll der Landvogt sammt den Räthen und Amtleuten erwählen nach der Ordnung der Faccien, und zwar an dem ersten Sonntag, nachdem die Gesandten in das Land gekommen, und ohne Trölerei und Practiciren. Wenn diese Verordnung durch die Obrigkeiten ratificirt sein wird, soll sie auf künftigen St. Bartholomäustag in Kraft treten. Ibid. c. — 418. Da der Priester in Bollenz, der seines ärgerlichen Lebens wegen von Jedermann verabscheut wird, vom Vicarius wieder liberirt worden ist, soll Unterwalden dessen Proceß mit einem Schreiben dem Cardinal in Mayland übersenden. Ibid. d. — 419. Und weil alle Unruhen von Geistlichen aus Bollenz herrühren, soll jede Obrigkeit in Überlegung ziehen, wie diesem für die Zukunft begegnet werden könnte. Ibid. e. — 420. Der Landschaft Bollenz wird bei einer Buße von 400 Kronen befohlen, mit der Herstellung der durch Wassergröße beschädigten Wuhre zu Malvaglia binnen vierzehn Tagen zu beginnen. Ibid. i. — 421. Ebenso sollen die von Bellenz innerhalb vierzehn Tagen ihre Wuhre herzustellen anfangen; sollten sie dem Befehl nicht nachkommen, so würde die Obrigkeit sie ohne alle Gnade um 800 Kronen strafen und Gesandte absenden, die Buße einzuziehen und den Bau anzuordnen, auch soll der Commissär die ihnen früher auferlegte Buße unverzüglich einziehen. Ibid. k. — 422. Schwyz ermahnt Uri, sein hauffälliges Schloß zu Bellenz in bessern Stand zu stellen, da auch es seinerseits mit der Herstellung seines Schlosses große Kosten erlitten habe. Wird von Uri in den Abschied genommen. Ibid. m. — 423. Alt-Landvogt Büeler in Bollenz bittet um die Erlaubniß, den Statthalter Menschen wegen der immer noch nicht entrichteten Buße von Ort zu Ort citiren zu dürfen. Das wird ihm bewilligt auf den Fall, daß die Besprechung mit Statthalter Mensch, der nächstens nach Uri kommen wird, ohne Erfolg wäre. Ibid. n. — 424. Wegen etwas Unbescheidenheit und Mißbrauch, die sich die Schulen zu Bellenz haben zu Schulden kommen lassen, war dem Commissär der Befehl erteilt worden, bei Strafe solches abzuschaffen. Da nichts desto weniger Etliche sich ungehorsam verhalten haben, wird den Amtleuten nachdrücklich befohlen, für Bezahlung der Buße zu sorgen, da sie bereits in Rechnung gebracht ist. Ibid. o. — 425. Schwyz hat diesen Tag ausgeschrieben, um bezüglich des Marchanstandes zu Lumino zwischen den Bundesgenossen im Misogertthal und der Grasschaft Bellenz alles das zu berathschlagen, was den Rechtsamen der III Orte förder-

lich sein könnte, vorzüglich aber, ob man zuvor mit Landammann Hässi von Glarus, den Schwyz zum Obmann ernannt hat, darüber sich besprechen solle oder nicht. Es wird nun für rathsam erachtet, den Obmann nach Einsiedeln zu vermögen, wohin Landammann Neding und Commissär Frischherz in der III Orte Namen abgeordnet werden sollen, um ihm ihre Rechtsamen zu eröffnen und freundlich zuzusprechen, besonders aber ihm des Bartholomä Castiglione rechtlichen Ausspruch, so in Gegenwart beider Parteien geschehen ist, mit allem Fleiß vorzulegen; denn daß Castiglione's Ausspruch früher nicht eingelegt worden und erst seither zum Vorschein gekommen ist, ist daraus zu entnehmen, daß in den spätern Sprüchen keine Meldung davon geschieht. Absch. 834. — 426. Man ist zusammen gekommen, um den Bericht der zu Landammann Hässi abgeordneten Gesandten über ihre Mission zu vernehmen und sich über das fernere Verhalten zu berathschlagen, da Hässi um Entlassung als Obmann angehalten hat. Es wird nun beschossen, Glarus durch ein Schreiben zu ersuchen, es möchte Hässi zur Übernahme der Sache bestimmen, ferner in einem freundlichen Schreiben ihn selbst zu bitten, die Functionen eines erkieseten Obmanns anzunehmen und auf den 22. nächsthin mit den Gesandten der drei Orte an Ort und Stelle zu reiten. Überdieß wird verfügt, die auf den Augenschein reitenden Gesandten sollen ihrer Amts- und Rathseide entlassen sein und Vollmacht haben, in der Sache zu handeln und zu urtheilen; ferner sollen sie auf Aufrechthaltung des Ausspruchs des Bartholomä Castiglione dringen; alle drei Orte sollen ihnen einstimmige Instructionen mitgeben, die eine gütlich, die andere rechtlich zu handeln, von der erstern sollen die Gesandten sich vorläufig nichts merken lassen. Endlich wird Landschreiber Stulz zu Luggarus zum Kläger in der III Orte Namen deputirt, welchem sich zu unterziehen seine Obrigkeit ihn ermahnen soll. Absch. 835. a. — 427. Den wegen des Landmarchenstreits mit Misox abgeordneten Gesandten wird aufgetragen, den Anstand wegen der Reformaten und Zoccolanten zu Bellenz gütlich zu vergleichen und, wenn dieses erfolglos wäre, für Einführung der Kapuziner Schritte zu thun; ferner sollen sie für Herstellung der Wuhre am Tessin daselbst sorgen. Ibid. b. — 428. Die Gesandten sollen auch dafür sorgen, daß die den Bollenzern auferlegte Buße von 400 Kronen eingezogen und jedem Ort sein gebührender Theil zugestellt werde. Ibid. d. — 429. Landammann Bessler soll die letztjährige Instruction in Sachen der spanigen Landmarchen Schwyz und Unterwalden zuschicken. Ibid. e. — 430. Die Gesandten sollen sich mit den Kaufleuten, welche die Erstellung der Gravedonerstraße betrieben haben, bezüglich ihrer Unkosten durch eine zwanzigjährige Zollbefreiung abfinden. Ibid. f. — 431. Da man in Erfahrung gebracht hat, daß den armen Unterthanen und Communen der Grafschaft unsägliche Kosten mit den Gyselboten erwachsen, indem bisweilen deren sechs bis sieben im Land seien und oft einer einzigen Commune über 100 Kronen Kosten aufstreifen, wird für rathsam erachtet, dieses an die Obrigkeiten gelangen zu lassen. Absch. 836. a. — 432. Bezüglich der letztes Jahr erkannten Bußen wird Folgendes verfügt: Der Commune Carasso sei die Buße von 120 Kronen erlassen, die 1000 Kronen, für welche Podestat Molina Bürgschaft geleistet hat, sind liquid zu machen, die Confiscation der Güter des Johann Angelo Greppa sei aufgehoben. Ibid. b. — 433. Commissär Arnold Farlimann legt in Gegenwart der Dreigeschwornen, Rätthe und Amtleute Rechnung ab über die auf den Nachlaß der Hingerichteten gelegten Confiscationen; die nach Abzug resultirende Summe von 664 Kronen 6½ Krz. soll nächstes Jahr nach Verkauf der Güter den Gesandten erlegt werden. Ibid. c. — 434. Derselbe legt Rechnung ab über die Bußen. Nach Abzug der obrigkeitlichen Unkosten erhält jedes Ort 30 Kr. 26 Krz. 4 Angster. Ibid. d. — 435. Der Gesandte Nidwaldens hat für Jahrgehälter, Trinkgelber, Unterstützungen u. A. m. ausgegeben in Bellenz 52 Kron. 33 Krz. 2 Den. an ordentlichen, 11 Kron. 13 Krz. 2 Den. an

aufserordentlichen Ausgaben, auf der Riviera 4 Kron. 40 Krz., in Bollenz 2 Kron. 40 Krz. Ibid. e. — 436. Von Magnus von Mentken, dem letztes Jahr der Zoll auf der Riviera verliehen worden ist, wird man besondere Rechnung einnehmen. Ibid. f. — 437. Jost Blättler von Unterwalden legt Rechnung ab über den Zoll zu Bellenz vom 21. September 1612 bis dahin 1613. Jedes Ort erhält 318 Kron. 26 Krz. 4 D., die Ausgaben für Nidwalden betragen 284 Kron. 53 Krz. 3 Den., daheriger Rest 33 Kron. 53 Krz. 1 D. Vom Zoll zu Giubiasco erhält jedes Ort 2½ Kronen oder 5 Gulden. Ibid. g. — 438. Der Zoll zu Bellenz wird unter dem Gewölbe des Palasts zur Steigerung gebracht und dem Lieutenant Magnus von Mentken um 1090 Kronen (135 Kronen höher als letztes Jahr) auf ein Jahr verliehen. Ibid. h. — 439. In Betreff der Marchstreitigkeit mit den III Bünden, derentwegen Uri diese Conferenz ausgeschrieben hat, wird beschlossen, ein Dankschreiben an Glarus zu erlassen, weil es den Landammann Hässi zur Übernahme der Obmannschaft vermocht hat, der sich bereits mit allem Ernst der Sache annehme, ferner auch dem letztern gebührend zu danken. Schwyz wird mit der Ausfertigung beider Schreiben beauftragt. Von den dieses Spans wegen erlaufenen Unkosten sollen einen Drittheil die Obrigkeiten, den andern die Stadt und Grafschaft Bellenz, den dritten die Communen Lumino und Castiglione tragen; dem Wirth zur Krone in Bellenz sollen auf jedes Ort 30 Kronen aus dem Zoll auf Rechnung gegeben, der Rest von der Stadt und Grafschaft bezahlt werden; die beiden Communen sollen ihren Wirth befriedigen. Absch. 838. a. — 440. Es soll dafür gesorgt werden, daß das noch Mangelnde an den Wuhren zu Malvaglia gemacht und daß sie nachher fleißig unterhalten werden. Landeshauptmann Judice, Jakob Penna und Statthalter „Stöpfaning“ (Steffanino) werden als Aufseher bezeichnet. Ibid. b. — 441. Da eine große Anzahl Unholden in Bollenz, Bellenz und Riviera vorgezeigt sind, wird für rathsam erachtet, daß an jedem Ort der Landschreiber den Proceß formire und das Nöthige anordne. Dabei wird auf die in solchen Sachen erfahrenen Landschreiber Bessler und Leonhard Büeler und Landweibel Christen hingedeutet. Ibid. c. — 442. Uri soll dem Landvogt zu Lauis die ernste Weisung zugehen lassen, daß er den Markt in Giubiasco nicht abrufen, sondern vor sich gehen lassen solle. Ibid. d. — 443. Landammann Leu ersucht um Aufhebung eines ihm nachtheiligen Arrestes, den die Schloßknechte zu Bellenz für Bewachung des Achilles Sereno, der den Grafen von Vimercato hatte erschließen wollen, gelegt haben. Wird in den Abschied genommen. Ibid. f. — 444. Es wird eine Verordnung über den Bau und Unterhalt der Wuhren zu Bellenz, über die Vertheilung der Kosten und Beaufsichtigung des Baues aufgestellt. Ibid. g. — 445. Da ungeachtet der erlassenen ersten Schreiben der aufgerichtete Markt zu Giubiasco durch den Ungehorsam und die Halsstarrigkeit der Unterthanen zu Lauis das letzte und dieses Jahr abgerufen und verboten worden ist, was den Amtleuten und Unterthanen von Bellenz zum besondern Schaden gereichte, hatte Landvogt Farlimann um die Bewilligung, ein Verbot und Arrest gegen die Lauiser anlegen zu dürfen, geschrieben und dagegen Zürich und Lucern um Einstellung des Handels angehalten. Weil nun dieser Markt auf den Wunsch der Kaufleute dies- und jenseits des Gebirgs und zum Frommen der Unterthanen, damit sie in Einem Tag den Markt besuchen und wieder heimkehren können, eingeführt worden ist, so wird beschlossen, denselben aufrecht zu halten, um so mehr, da man dazu wohl befugt zu sein glaubt und dadurch die gefährliche Straße über den Mont Renel vermieden werden kann. Sollte auf der künftigen badischen Tagleistung ein Anzug darüber geschehen, so sollen die Gesandten der III Orte in kein Recht oder Compromiß sich einlassen, persönlich aber sich dahin aussprechen, daß sie vermeinen, ihre Herren und Obern seien vollkommen berechtigt, auf dem Zbrigen anzuordnen, was ihnen beliebe, und daß sie den Amtleuten und Unterthanen zu

Vergütung des von den Laiisern erlittenen Schadens behülflich sein wollen. Zu Vermeidung von Unfreund-
 schaft wird der gegen die Laiiser begehrte Arrest auf gegebene Bürgschaft hin eingestellt. Die Mittheilung
 Uri's, es habe den Landvogt von Lauis, seinen Landsmann, sowohl der Abrufung des Subiasker Markts
 als andern Ungehorsams wegen abgestraft, wird in den Abschied genommen. Absch. 842. a. — 446. Auf den
 Bericht der wegen der Malefizsachen in den ennetbirgischen Herrschaften befindlichen Gesandten, und auf eine
 Zuschrift des Commissärs Farlimann wird, da Landvogt Joh. Ruffi in Bollenz sich nächstens in die Orte begeben
 muß und da durch die dortigen Gesandten allzu große Kosten erwachsen, an die Landvögte und Gesandten geschrieben,
 sie sollen die Untersuchungen wegen Unholderei möglichst befördern, bezüglich der ausgestellten Geschwornen
 das Nöthige vorsorgen und für einmal heimkehren. Der Appellationstag hiefür wird auf den 1. December
 nach Schwyz angesetzt. Ibid. b. — 447. Die zu Brunnen aufgestellte Verordnung in Betreff der Wehren am
 Tessin zu Bellenz, soll in Vollziehung gesetzt werden, daher soll jedes Ort seine Dshen und zugegebenen Ar-
 beiter auf den 13. November in Altorf haben, von wo aus die Verordnung dem Commissär und Landtschreiber
 mitgeschickt werden soll. Ibid. c. — 448. Bezüglich der von Podestat Horatius Molina gegebenen Bürgschaft
 soll dem Beschluß der Fahrrechnung nachgesetzt werden. Ibid. d. — 449. Auf dem Appellationstag soll Anzug
 geschehen um Moderation der wegen der Unholden aufgelaufenen großen Unkosten. Ibid. e. — 450. Da einige
 Orte auf Kosten der Vogteien Gesandte hingeschickt haben und dadurch überschwängliche Unkosten den armen
 Unterthanen erwachsen, so erinnert man sich an das früher darüber Verhandelte, gemäß welchem Niemand
 mehr als 1 Diken Lohn auf den Tag und nicht mehr als drei Tage für die Hinreise, drei Tage für den
 Aufenthalt und drei Tage für die Herreise zu bezahlen schuldig sei, in welcher Zeit Jeder seiner Schatzung
 oder dem Geld nachsetzen solle. Schwyz und Unterwalden wollen dabei verbleiben und dem Commissär die
 Weisung zugehen lassen, dieses durch einen Ruf bekannt zu machen und in das rothe Buch zu Bellenz zu
 stellen, Uri, darüber nicht instruiert, nimmt es in den Abschied. Ibid. f. — 451. Die Commune Bellenz be-
 schwert sich über die angelegten Steuern für Erbauung der Wehren bei Carasso und über die aufgelaufenen
 Luminer Kosten. Ferner machen die in Folge des Beschlusses zu Brunnen angestellten Baumeister Vor-
 stellung, daß für die Arbeiten 1000, statt der ausgesetzten 100 Kronen aufgewendet werden müssen, wenn man
 den zu besorgenden Gefahren wirklich vorbeugen wolle. Nach Erwägung der Sachen wird beschlossen, es soll
 dem gefaßten Beschlusse gänzlich nachgegeben und die Wehren ohne fernere Verhinderung gebaut werden;
 dem Anerbieten des Landammann Bessler zufolge, zu Ausführung des Werkes 3000 Gulden vorstrecken zu
 wollen, wenn die Obrigkeiten ihm die Zurückerstattung versprechen, soll jedes Ort um 500 Kronen sich ver-
 schreiben; indessen sollen, weil diese Summe nicht genügen wird, in der Grasschaft Bellenz die Steuern laut
 der aufgestellten Ordnung eingezogen und gut verrechnet werden; die nöthigen Steine sollen nicht allein von
 den niedergestürzten Häusern, sondern überall, wo man deren findet, genommen werden; die wegen andern
 Geschäften in Bellenz sich aufhaltenden Hauptmann Zweyer und Lieutenant Reding sollen sich auf den Augen-
 schein begeben, den Werkmeistern mit gutem Rath an die Hand gehen und denen, welche diesen Anordnungen
 sich widersetzen sollten, die nöthigen Belehrungen geben. Absch. 846. a. — 452. Es wird verfügt, die Com-
 munität Bellenz soll die ihr auferlegten Kosten wegen Lumino bezahlen, und zwar aus vielen triftigen Grün-
 den, insbesondere wegen Übertretung etlicher Commendamente. Ibid. b. — 453. Uri wird aufgetragen, der
 Commune Bellenz wegen ihres ungebührlichen Schreibens und Ungehorsams zu antworten, daß man ihr, wenn
 sie wieder mit solchen Unbescheidenheiten komme, zeigen werde, daß wir die Herren, sie die Unterthanen seien.

Ibid. c. — 454. Das Begehren Uri's, die beiden Orte möchten ihm sein den Einsturz drohendes Schloß oder Thurm herstellen helfen, da sie an den großen Stücken in demselben auch Antheil zu haben glauben, wird ad instruendum genommen. Ibid. d. — 455. Schwyz stellt abermals das Begehren, daß die Verordnung „wegen vfftribnen Costens in inzüchung gelt enet gepürgß“ in Vollziehung gesetzt werde. Uri will sich dieses gefallen lassen unter der Bedingung, daß zuvor noch ein Termin gesetzt werde, „daß nach gstatfami der suma vff die schult zewarten im Costen verbliben möge“. Schwyz und Unterwalden, darüber nicht instruiert, nehmen es in den Abschied. Ibid. e. — 456. Unterwalden macht Anzug, daß sich oft ganze Communen für Particularpersonen verbürgen, was schließlich die Armen, ohne daß sie einen Genuß davon gehabt haben, bezahlen müssen, daher es für rathsam erachte, ein Verbot zu erlassen, daß in Zukunft bei Strafe und Ungnade keine Commune mehr ohne Vorwissen und Willen der hohen Obrigkeit für Particulare sich verbürgen dürfe. Die beiden andern Orte, die darüber nicht instruiert sind, nehmen es in den Abschied. Ibid. f. — 457. Dem Andreas Balba von Bellenz, der sich vor einigen Jahren wegen Schulden flüchtig gemacht hat, nun aber mit seinen Gläubigern sich abzufinden wünscht, wird sicheres Geleit bewilligt. Ibid. g. — 458. Dem Commissär zu Bellenz wird anbefohlen, das Abholzen des Waldes oberhalb Sementina bei höchster Strafe zu verbieten, weil große Gefahr daraus entstehen könnte. Ibid. h. — 459. Über die in den Abschied genommenen Artikel soll jedes Ort seine Gesandten auf nächste Tagjazung mit den nöthigen Vollmachten versehen. Ibid. i.

1614.

Art. 460. Abgeordnete der Communität Bellenz beschwerten sich über die ihr auferlegte Wuhrststeuer, mit dem Erbietn, den Graben bei Carasso säubern, die nöthige Anzahl Schwirren zum Wuhr führen und eine zur Vollendung des Werkes allenfalls noch nöthige bestimmte Steuer entrichten zu wollen. Auf allseitige Ratification hin wird vereinbart, die Communität soll 800 Kronen bezahlen und dann nicht weiter molestirt werden; sie soll ferner den Graben öffnen und säubern und die „Passen“ hinzu führen. Wenn dieser Vertrag gleich von der Obrigkeit bekräftigt sein wird, sollen die 800 Kronen Niemanden anders als den Meistern, welche die Wehre gemacht haben, ausbezahlt werden. Absch. 848. a. — 461. „Deßgliehen auch wägen des Soretisch zu Belleß ist der Communität vff nün Jar lang übergeben worden, welches sy verlichen vnd vff die gant schlachen mögent“, jedoch soll der Erlös nicht an Privatpersonen, sondern zum gemeinen Nutzen verwendet werden. Ibid. b. — 462. „Wegen des durch Hauptman Abten der Personaveren fürgesetzten geltß sölle zu Altorff ein Coppy gestelt vnd den übrigen 2 orthen zugeschielt werden, die sich, wan es inen geliebet, vnderschriften söllendt.“ Ibid. d. — 463. Vorzüglich der Wuhren am Tessin wegen hat Schwyz diesen Tag ausgeschriben. Lieutenant Jtal Reding nämlich hatte ihm berichtet, daß er nunmehr das übernommene Werk auf eine Länge von 100 Klafter und 10 Wertschuhe Höhe gebracht habe, wegen des steigenden Wassers aber die Arbeit nicht fortsetzen könne, vielmehr das Gebaute zu erhalten suchen müsse, wozu aber noch mehr Geld erforderlich sei, da die Stadt Bellenz bisher nur 400 Kronen abgeliefert habe. Nach Eröffnung der Instructionen wird erkannt, an Reding durch einen Eilboten die Weisung zu erlassen, umgehend zu berichten, wie viel Geld er zur Sicherstellung der Arbeiten nöthig habe, indem man es ihm zukommen lassen werde; glaube er das Werk hinlänglich gesichert, was man seinem Ermessen anheim stelle, so soll er sich nach seinem Gutdünken verhalten; bezüglich der von Hauptmann Epp versprochenen 1000 Kronen in Baar, für welche derselbe aber 400 Käse in zu hohem Preis, das Andere an liegenden Schulden angewiesen hat, soll er ebenfalls berichten, wie

viel er davon erhalten habe; wenn es ihm möglich sei, eine Zeit lang das Werk zu verlassen und persönlich Bericht zu geben, so werde man ihn gerne anhören. Auf den 25. wird ein anderer IIIbrtischer Tag angesetzt, theils um den bis dorthin eingetroffenen Bericht Nedings zu vernehmen, theils um mit Statthalter Judice und Mithaften und andern Holzkaufleuten, welche auch citirt werden sollen, über eine neue Auflage auf das Holz sich zu vereinbaren, da dieselben, ungeachtet sich herausstellt, daß der größte Schaden durch die Burren verursacht wird, auf ihre Freiheiten sich berufen werden. Auch darüber, daß Neding bei seiner dortigen Ankunft nur 2000 Ellen Steine, und nicht einmal auf dem angewiesenen Plaze, angetroffen hat, während das Werk bei 40,000 Ellen erfordert, und daß bereits 800 Gulden Kosten darauf gegangen sind, daher leicht abzunehmen ist, welch' große Summen dafür noch consumirt werden, soll man sich auf dem genannten Tage besprechen. Abjch. 856. a. — 464. Die im rothen Buch eingetragene Ordnung bezüglich der Burren lautet: Jede Burre, die ungebunden ist, soll aufgefangen, verkauft und der Erlös zu Aufbaumng des Werkes verwendet werden; der Eigenthümer der Burre soll 100 Kronen Buße bezahlen und den durch die ungebundene Burre verursachten Schaden ohne alle Gnade vergüten. Den Commissären und Landvögten wird anbefohlen, diese Verordnung nochmals zu publiciren. Ibid. b. — 465. In Betreff des Anstandes zwischen Commissär Frischherz und Cyprian Tschudi (Giudice, Judice, de Judicibus) soll Uri dafür sorgen, daß letzterer auf den angesetzten IIIbrtischen Tag citirt werde. Ibid. e. — 466. Itzt Neding erstattet als abgeordneter Bauherr bezüglich der Ausführung der Dammarbeiten am Tessin folgenden Bericht: Bei seiner Ankunft habe er nicht mehr als 6000 Ellen zugestrichene Steine angetroffen, die zudem an verschiedenen, meist ungelegenen Orten gelegen seien, so daß er genöthigt gewesen sei, der „Contad“ und Communität Hülfe anzusprechen, welche ihm zwar zugesichert, aber schlecht gehalten worden sei; zudem sei er durch die Unerfahrenheit der zuerst angestellten Meister aufgehalten worden, welche die Bauten zu schwach angefangen haben, daher er andere habe anstellen müssen; da man mit Auswerfung des Grabens hinlänglich gewesen, habe er ihn in aller Eile durch requirirte Männer auswerfen lassen; nur mit der größten Anstrengung habe er, während das Wasser schon gestiegen, die Wehre beschließen und das Werk auf 100 Klafter Länge und 12 Schuh Höhe vollenden können; wenn aber auch die Bauten seiner Ansicht nach ziemlich sicher ausgeführt seien, so finde er es doch für rathsam, nicht abzusezen und die Arbeit zu Ende zu führen; dazu erfordere es aber noch mehr Geld, da alle Arbeiter täglich bezahlt werden wollen; Magnus von Mentlen habe im Ganzen 2717 Gulden 33 Schill. erhalten und davon schon 2227 Gld. ausgegeben; über diese Summen, sowie über die von den III Orten einbezahlten 1500 Gulden und von Landammann von Noll erhaltenen 213 Gulden und 16 guten Bazzen werde derselbe seiner Zeit specificirte Rechnung ablegen. Nach Anhörung dieser Relation wird Neding für seine Mühe und Arbeit gedankt mit der Bitte, in seinem gewohnten Fleiß und Eifer bei diesem Werk fortzufahren. Nach einigen Einwendungen läßt er sich den III Orten zu Ehren dazu bewegen. — Es wird nun im Interesse der Sache noch Folgendes verfügt: 1. Das ganze Werk sei wiederum Herrn Lieutenant Neding übergeben, also daß, was er dabei thue, wohlgethan sei und daß ihm Jedermann behülflich und gehorsam sein solle; der Commissär soll ihn dabei unterstützen und die Fehlbaren unverzüglich bestrafen, ansonst Neding selbst gegen die Ungehorsamen zu procediren Gewalt hat. 2. Da Hauptmann Epp bei Beginn dieses Werkes 1000 Kronen, zwei Theile in Baar, den dritten Theil an Käse in billigem Preis zu erlegen anerbaten, diesem entgegen aber mehr Käse und wenig Geld abgeliefert hat, soll Uri denselben anhalten, seinem Versprechen nachzukommen, denn die Obrigkeiten seien nicht gesonnen, mit diesen Käsen Handel zu treiben, noch weniger, die armen Tagelöhner beschweren zu lassen.

3. Ungeachtet die Holzkauflente citirt waren, um mit ihnen eine Auflage auf die Burren zu Gunsten des Werkes zu unterhandeln, so ist doch Niemand von ihnen erschienen, da sie sich ohne Zweifel auf die ihnen von den großen Gewalten verliehenen Freiheiten stützen. Dieses sollen die Gesandten an ihre Obern bringen, damit auf den bevorstehenden Landsgemeinden darüber entschieden werden kann. 4. Da die „Personaveri“ bei diesem Werk bisher ganz hinlänglich sich verhalten haben, soll Statthalter Rusconi sie anhalten, auf Rechnung ihre Contribution ebenfalls zu erlegen, das Geld, wenn sie es nicht haben, zu borgen und sich für einander zu verschreiben. 5. Beding sollen von jedem Ort nochmals 100 Gulden zugestellt werden, damit er mit den Arbeiten ungehindert fortfahren kann. Absch. 857. a. — **467.** Wegen der durch die drei Gesandten, welche in Bellenz den Malefizsachen beigewohnt haben, aufgelaufenen Kosten, sowie wegen der Unkosten des luminischen Geschäfts, soll auf die Fahrrechnung Vollmacht ertheilt werden, des Statthalters Molina Schuld einzuziehen, um jene daraus zu berichtigen. Ibid. b. — **468.** Landammann Bessler wird sich erinnern, was ihm wegen des Spans zwischen Commissär Frischherz und Cyprian Tschudi zu verrichten aufgetragen worden ist. Ibid. c. — **469.** Schwyz meldet, daß gegen die eingezogenen Unholdinen ganz ungebührlich durch Anwendung der Tortur inquirirt werde, daß wegen der unter den Bollenzern herrschenden Feindschaft viele auf unbegründete Anklagen hin in Verhaft gesetzt und unschuldig tormentirt werden, welchem Unwesen abgeholfen werden müsse. Es wird nun für rathsam befunden, daß den nach Italien reisenden alt-Landammännern Bessler und Ruffi aufgetragen werde, über den Sachverhalt genaue Erkundigungen einzuziehen, vorgekommene Unregelmäßigkeiten durch den Landvogt abstrafen zu lassen und eine Regel aufzustellen, wie nach Form Rechtens processirt werden soll. Und da aus den in Bollenz eingenommenen Processen sich ergeben hat, daß Sekelmeister Guidoto und Baptistin in der Procebur der Tortur sich tyrannisch erzeigt und wider Recht vertrabet haben, sollen sie von ihren Rathsstellen entsetzt sein und vom Landvogt also abgestraft werden, daß es Andern zur Abschreckung dient. Absch. 862. a. — **470.** Durch alt-Landammann Bessler wird angezogen, daß er in Sachen der Dammarbeiten auf einem Mörtschen Tag gebeten worden sei, bei Privaten in Uri Geld aufzubrechen, daß er demzufolge bei Hauptmann Epp 1000 Kronen an Käse und Geld entlehnt habe und nun eine schriftliche Versicherung auf die Stadt und Grafschaft Bellenz laut vorgelegter Copie begehre. Die Sache wird bis zur Ankunft des Lieutenants Ital Beding eingestellt, der seine Rechnung über die Arbeiten ablegen wird; inzwischen soll die begehrte Versicherung jedem Ort abschriftlich mitgetheilt werden. Ibid. b. — **471.** Die zu „Dauaß“ (Davos?) versammelten Landrichter und Rath schreiben in Betreff der von Podestat Molina für den gefangenen Salvino eingegangenen Bürgschaft, daß Molina sich mit dem frühern Commissär zu Bellenz darüber abgefunden habe und die Sache dann dem Vicar zu Lumino übergeben worden sei. Commissär Frischherz dagegen berichtet, er habe sich dieser Bürgschaft wegen mit Molina nicht eingelassen, da sein Statthalter, Johann Molo, sich für die 1000 Kronen verschrieben habe und er sich an diesen halten werde. Da in dem genannten Schreiben auch angedeutet wird, als ob dießfalls nicht dem Rechten gemäß gehandelt worden sei, wird für gut erachtet, an Landrichter und Rath eine ernsthafte, jedoch freundliche Antwort zu erlassen und darin die aufgestellten Behauptungen zu widerlegen und zu bemerken, daß man nur mit dem Bürgen zu tractiren gedenke, daß aber dem Molina, wenn er sich vor den hohen Obergkeiten mit den Bürgen purgiren wolle, gutes Recht werde gehalten werden; das soll jedoch bis Martinstag geschehen; im Übrigen sei man stets geneigt, zu Erhaltung nachbarlicher Correspondenz das Möglichste beizutragen. Absch. 878. a. — **472.** Auf das von den Gesandten ab der Fahrrechnung eingegangene Schreiben in Betreff der streitigen Landmarchen zu Lumino wird beschossen,

an den obern Bund zu schreiben, man habe mit Bedauern vernommen, daß seine Angehörigen etwas Neuerungen in Bezug auf die Landmarchen geübt haben; man habe gehofft, die Sache werde durch die Sätze und den Obmann erörtert werden; aus bewegenden Gründen und zu Vermeidung weiterer Consequenzen wünsche man nunmehr, daß der Obmann darum angegangen werde, die langwierige Streitigkeit endlich auszusprechen. Die dieses Marchstreites wegen aufgelaufenen Kosten sollen von den drei Orten, die des Malefiz wegen erlaufenen dagegen aus dem Malefiz bezahlt werden. Ibid. b. — 473. Dem Commissär zu Bellenz wird anbefohlen, die Wuhrkosten abzutheilen und von den Schuldigen einziehen zu lassen, damit jene, welche Vorschüsse gemacht haben, befriediget werden. Ibid. c. — 474. Statthalter Judice und sein Sohn Hans Peter von Malvaglia hatten gegen den von Landvogt Ruffi in Bollenz auf Grund der Aussagen einiger hingerichteter Unholden formirten Proceß Protest eingelegt und um Abordnung von Gesandten zum unparteiischen Untersuch der Sache gebeten. Nach Abhörung nun dieses von den Gesandten neu aufgenommenen Processus, der Rechtfertigung des Statthalters und seiner Söhne, deren Begehren um Bestrafung desjenigen, der den Statthalter früher schon um Hab und Gut und dießmal um Ehre, Leib und Leben zu bringen getrachtet habe, sowie ihrer Bitte um Entschädigung wird gefunden, daß des Landvogts Proceß mit dem neu aufgenommenen nicht übereinstimme, daß ein Theil der Kundschaften widerrufen worden, daß an Judice dießfalls nichts ferner zu suchen sei, weshalb er für entschuldigt erklärt wird. Ibid. e. — 475. Die Judice klagen über das falsche Procediren gegen ihren Vater und verlangen von den Urhebern des rechtswidrigen Verfahrens Ersatz der großen Unkosten und Restituirung der Ehre. Landschreiber Stemma verantwortet sich, er habe nichts Anderes gethan, als was ihm vom Landvogt anbefohlen worden; wenn er sich also in etwas verfehlt habe, sei der Landvogt der Veranlasser, übrigens habe er nicht Alles selbst geschrieben, sondern es haben auch Baptistin und Andere der Sachen sich angemäset. Da sich nun aus dem jüngst durch die Gesandten formirten Proceß ergibt, daß nicht nur Landschreiber Stemma und Sekelmeister Ambrosius Guidoto an dem zuerst angehobenen Proceß die Schuld tragen, sondern noch viele Andere dabei interessirt sein sollen, von denen aber Niemand zugegen und in deren Abwesenheit und ohne sie angehört zu haben der Handel nicht wohl erledigt werden kann, so wird die Sache auf nächsten Appellationstag verschoben. Dorthin sollen dann Alle, welche bei diesem Handel theilhaftig sind, citirt werden, nämlich Landvogt Ruffi, die drei alten Geschwornen, Landschreiber Stemma, Sekelmeister Ambrosius Guidoto, Landweibel Rosso, des Statthalters Sohn, Unterschreiber, und Statthalter Judice; inzwischen sollen der Landschreiber und der Landweibel in ihren Ämtern eingestellt sein; bis dorthin sollen die drei Obrigkeiten nach einem andern Landschreiber und Dolmetsch sich umsehen und der Landvogt sich mit unparteiischen Amtleuten versehen. Abschn. 879. a. — 476. Dem Landvogt in Lauis soll geschrieben werden, er möchte dem Markt zu Giubiasco seinen Lauf lassen, ansonst man, um sich schadlos zu halten, das Vieh nicht auf den Lauiser Markt passiren lassen würde. In diesem Sinne wird auch an Ammann Burlauben geschrieben, damit er durch seine Obren dem Landvogt entsprechende Weisungen zugehen lasse. Ibid. b. — 477. Im Namen derer von Rivinen klagt Ritter Bulla, daß die auf der Riviera ihnen verweigern, für ihre Saumrosse anderswo als in Wirthshäusern Heu zu kaufen. Um gegenrechtliche Maßregeln zu verhüten, wird dem Vogt auf der Riviera die Weisung ertheilt, dafür zu sorgen, daß die Unterthanen sich aller gebührlchen Nachbarschaft befeßen. Ibid. c. — 478. Den Antonio del Pozzo von Corzonejo betreffend, soll der Landvogt in Bollenz angewiesen werden, den Proceß zu formiren und auf den Appellationstag zu schicken. Ibid. d. — 479. Da ein Theil der neu erbauten Wehre durch Wassergröße zerstört worden ist, wird auf Ratification hin ber

Obrigkeiten für nothwendig erachtet, den in dieser Sache erfahrenen Lieutenant Reding zu bitten, sich nochmals derselben anzunehmen und unverzüglich die nöthigen Arbeiten anzuordnen. Zugleich soll verfügt werden, daß die Communität (Bellenz) und Alle, welche daran beizusteuern pflichtig sind, ihre Steuern monatlich abliefern, damit die Arbeiter wöchentlich bezahlt werden können. Absch. 882. a. — 480. Dem Jakob Tollano von Lumino wird als Entschädigung für seine Sendung nach Bünden bewilligt, daß in der Commune Lumino Niemand als er Korn feil halten oder verkaufen möge, das die aus Bünden kaufen, dem gemeinen Mann jedoch unbeschadet. Ibid. b. — 481. Die vom Wasser beschädigte Moëfabrücke soll durch die Pflichtigen unverzüglich hergestellt werden. Ibid. c. — 482. Alle, welche in den drei Vogteien Vogtkinder haben, sollen es ihrem Landvogt unfehlbar melden und alle zwei Jahre in Gegenwart der nächsten Verwandten und des Landvogts bei 50 Kronen Buße Rechnung ablegen. Dem dieser Rechnungsablage beiwohnenden Amtmann soll für seinen Lohn 1 Diken, wenn die Rechnung bis auf 1000 Kronen, $\frac{1}{2}$ Krone, wenn sie über 1000 Kronen beträgt, gegeben werden. Ibid. d. — 483. Auf den Bericht, daß in den drei Vogteien der Ehebruch gar zu gering gebüßt werde, wird verordnet, die, welche dieses Lasters sich schuldig machen, sollen zu 10 Kronen Buße verfallen werden. Ibid. e. — 484. Da in den drei Vogteien der Mißbrauch sich eingeschlichen hat, daß Parteien ohne Vorwissen ihrer Gegenpartei an die hohen Obrigkeiten gelangen, wird verfügt, es soll in Zukunft ohne Vorwissen des regierenden Commissärs oder Landvogts und ohne eine Bescheinigung von diesem oder ohne eine Citation vorweisen zu können, Niemand an die Obrigkeiten in den Orten gelangen, auch soll es, bei 50 Kronen Buße, acht Tage zuvor der Gegenpartei verkündet werden. Ibid. f. — 485. Zu Beseitigung des der Allmenden und eingeschlagenen Güter wegen entstandenen Unwillens wird verordnet, die gewohnte Auflage soll auf Alles ohne Unterschied gelegt, davon der vierte Pfening erhoben und die Allmenden, Gemeinwerke oder Einschläge gereutet und geäubert werden; der regierende Commissär sammt den vier Verordneten soll jeweilen anordnen, wo am bequemsten zu reuten und aufzuthun ist; die zu Äkern oder Weingärten eingeschlagenen Güter sollen also verbleiben, jene Einschläge aber, die noch Wiesen oder Matten sind, sollen bei festgesetzter Buße auf den bestimmten Termin zu Gemeinwerk aufgethan werden. Ibid. g. — 486. Auf die Anregung, daß ein Stück „verstudet“ Erdreich unten am Mont Kenel zu Cadenazzo sei, wovon man keinen Nutzen habe, weswegen es verkauft werden möchte, indem die Commune aus dem Erlös die Schulden bezahlen und anderes Land urbar machen könnte, wird erkannt, es möge dieses Stück Land wohl verkauft werden, der vierte Pfening aber soll zu Aufnung andern Landes verwendet und der Rest angelegt werden. Ibid. h. — 487. Jenem von Lumino, der während neun Tagen mit einem Pferd in die Bünde geschickt worden ist, werden für Mühewalt und Zehrung 3 Gulden täglich zuerkannt. Ibid. i. — 488. Wie in Cadenazzo wird auch zu St. Anton ein mit Steinen und Stauden bedecktes Stück Berg zu veräußern erlaubt. Ibid. k. — 489. Einigen Kindern hingerichteter Personen, die durch ihre Eltern in großes Elend gekommen sind und deren Erbgut der hohen Obrigkeit verfallen ist, wird, nach Abzug der rechtmäßigen Unkosten, aus Barmherzigkeit der fünfte Pfening zugesprochen. Ibid. l. — 490. Auf die Beschwerde des Unterweibels Albert Ronco in Bellenz, daß ihm für die Examinirung der gefangenen Personen noch keine Belohnung zugekommen und auch sein Jahrlohn noch ausstehend sei, wird erkannt, er soll bezahlt werden. Ibid. m. — 491. Der Baptistin in Bollenz soll eingezogen, peinlich examinirt und nach Verdienen bestraft werden. Ibid. n. — 492. Landvogt Planzer soll auf künftigen IIIörtischen Tag zur Verantwortung citirt werden, weil er in malefizischen Sachen des Statthalters Joris Tochter wider ihren Vater peinlich examiniren lassen hat. Ibid. o.

1615.

Art. 493. Lieutenant Neding erstattet Bericht über den Fortgang der Wuhrbauten am Tessin und über die Verwendung der Gelder; er bedauert, daß Herr von Mentlen die Rechnung nicht geschickt habe, und erklärt sich zu Ablegung einer genauen Rechnung bereit. Er wird nun ersucht, das Werk wieder an die Hand zu nehmen, und, damit der nöthige Vollzug geschehe, zugleich verordnet: 1. Die Steinfuhren sollen von der Stadt, von der Commune und von den Anstößern zu gleichen Theilen getragen werden, jeder Theil soll zehn Paar Ochsen stellen und unterhalten, zum Auf- und Abladen der Steine sollen sie genügend Leute stellen. 2. Da auch zu Säuberung der Gräben, Einschlagen der Schwirren und andern Arbeiten viel Leute nöthig sind, soll jeder Theil zwanzig tüchtige Männer in seinen Kosten dargeben, untaugliche werden nicht angenommen. 3. Die Anstößer sollen den ihnen auferlegten Antheil von 400 Kronen unfehlbar erlegen, indem sie letztes Jahr nichts, wohl aber Stadt und Grasschaft ihren Antheil bezahlt haben. 4. Die nöthigen Passoni oder Schwirren sollen unfehlbar nach der auf die Feuerstätten gemachten Abtheilung beigebracht werden. 5. Der Commissär wird ermächtigt, Widerspenstige und Ungehorsame zur Gebühr anzuhalten. Und weil ohne Geld dieses Werk nicht ausgeführt werden kann, soll jedes Ort dem Lieutenant Neding 300 Kronen an Baar abliefern und soll ihm ein Gewaltbrief gegeben werden, Geld auf die Orte aufzubrechen, wenn diese Summe nicht hinreichen würde. Nidwalden nimmt dieses ad referendum. Gegenüber der Anschuldigung, als hätten ihre Obern ihren Antheil nicht bezahlt und „Grempelwerk“ mit Käsen getrieben, weisen die Gesandten Uri nach, daß dieselben 1266 Gulden baar abgeliefert haben. Absch. 884. a. — **494.** Da die Feiertage an einigen Orten nach ambrosianischem, an andern nach römischem Brauch gefeiert werden, weshalb die Säumer oft auf ihre Kosten liegen bleiben müssen, wird beantragt, der Säumer soll einen Feiertag, wegen dessen er bereits an einem Ort still gelegen, nicht noch einmal zu feiern schuldig sein. Schwyz und Nidwalden verneinen, man dürfe das Fahren nach der Messe an gebotenen Feiertagen wohl zulassen. Der Gegenstand wird in den Abschied genommen. Ibid. b. — **495.** Dem Landvogt wird anbefohlen, das Urtheil über Baptistin zu vollziehen, daher denselben einziehen und examiniren zu lassen, oder ihn zu verbannen. Ibid. c. — **496.** Landammann Ven fragt, wer ihm die Kosten für seine Sendung nach Bellenz in Sachen des Streithandels zwischen den Judice und dem Landvogt zu vergüten habe. Die auf dem letzten Appellationstag gewesenen Gesandten sollen sich demnach erläutern, wem genannte Kosten dort auferlegt worden seien. Absch. 884. e. — **497.** Verbot Maylands, den Bündern von dem aus Mayland eingeführten Korn etwas zugehen zu lassen. (S. Absch. 894. b.) — **498.** Die Bundesgenossen von Ruffle (Roveredo) haben wegen des von Herrn Zobia, Anwalt des Gubernators von Mayland, erlassenen Rufs in Betreff des Kornes zwei ziemlich heftige Schreiben an den Commissär erlassen. Nun wird Uri beauftragt, ihnen zu antworten, daß man an diesem Verbot keine Schuld trage, daß man nicht befugt sei, das aus dem Mayländischen den ennetbirgischen Vogteien aus Gnaden gelieferte Korn weiter führen zu lassen, indem es sonst letztern wie ihnen abgeschlagen würde und man ihnen dann das hierorts gewachsene auch nicht mehr zukommen lassen könnte. Absch. 897. a. — **499.** Uri soll ferner denen von Ruffle schreiben, daß man gerne sähe, wenn die Streitigkeit wegen der Marchen bei Monticello gütlich oder rechtlich erlediget würde, damit gute Nachbarschaft und bundesgenössische Wohlmeinung gepflanzt würde. Daneben soll man es entschuldigen, daß der Magorio „ihre Behausungen überlauffen habe“. Ibid. b. — **500.** Der Commissär wird auf sein Rathbegehren in Betreff der gefangenen Frau, welche wiederholt auf dem Hexentanz gewesen ist, mit dem bösen Feind Unkeuschheit verübt und das hl. Kreuz mit dem „fig“

verachtet hat, aber dennoch Gott nie verläugnen wollte, angewiesen, noch weiter mit der Tortur gegen sie zu procediren; würde er auch nichts weiter auf ihr erfinden, so soll sie nichts destoweniger wegen „zuvor bekann-
 lichen Daten“ hingerichtet werden. Ibid. c. — 501. Jedes Ort soll das in seinem Schloß zu Vellenz mangelnde
 Pulver nach Gebühr ergänzen. Ibid. d. — 502. Der Landvogt begehrt Weisung, wie er sich in Betreff des
 gefangenen jungen Abondio zu verhalten habe, der außer einigen Diebstählen ohne Marter einiger Hexereien
 geständig ist. Er wird angewiesen, gegen denselben zu procediren, aber nicht allzu streng, weil er noch jung
 ist, und besonders ihn zu fragen, ob er mit dem Pulver Niemanden „verderbt“ habe. Ibid. e. — 503. Die
 ennetbirgischen Amtleute steigern von Jahr zu Jahr ihren Lohn, wie aus den Abschieden von 1613 und 1614
 zu ersehen ist. Das wird in den Abschied genommen, um für die Zukunft Ordnung zu schaffen. Ibid. f.
 — 504. Man findet nicht billig, daß Johann Pianta von Medea aus der Graffschaft Vellenz, der seinen
 leiblichen Vater mit einem Messer umgebracht hat, von dessen Verlassenschaft Besitz nehme, oder daß die
 Obrigkeiten oder ihre Amtleute irgend eine Ansprache daran geltend machen, sondern beschließt, dieselbe soll
 den andern rechtmäßigen Erben und des Thäters ehelichen Kindern, wenn deren vorhanden sind, ohne Eintrag
 verabsolgt werden; des Thäters eigenes Vermögen aber soll billiger Weise der Obrigkeit, wo es zu finden ist,
 zuständig sein. Absch. 907. e. — 505. Zu Berichterstattung über den Stand der Wuhrarbeiten am Tessin
 und zu Ablegung der Rechnung, ist der Bauherr Jtal Reding hieher beschieden worden. Daneben finden sich
 ein Augustin Ghiringhelli im Namen der Communität Vellenz, Anton Brun im Namen der Graffschaft, und
 Statthalter Rusconi im Namen der Personaveri. Die Anwälte der Communität und der Graffschaft beanstanden
 die Rechnung, weil ihnen kraft eines Abschiedes nicht mehr als 400 Kronen zu bezahlen und einen Theil im
 Tessin auszuräumen auferlegt worden sei, was sie bereits gethan haben. Auf den Bericht aber Redings und
 des Lieutenant's von Mentlen, daß die eingegangenen Gelder zur Vollendung des Werkes nicht genügen, indem
 noch 400 Kronen den Werkleuten, 400 Kronen den verdienten Amtleuten zu bezahlen ausstehen, kann der-
 malen die Rechnung nicht abgeschlossen werden. Reding wird dagegen neuerdings gebeten, von Obrigkeit
 wegen wie bisher die Arbeiten zu leiten. Auf künftigen Appellationstag soll jedes Ort dem Reding zur
 Vollendung des Baues 300 Kron. verabsolgen. Und da man genügend ersehen hat, daß durch die Communität,
 Graffschaft und Personaveri ihres Ungehorsams wegen große Unkosten entstanden sind, so wird Reding an-
 befohlen, schuldig Befundene zum Gehorsam zu ermahnen und von Widerspenstigen die Strafe zu Gunsten
 der Wehren einzuziehen. Überdieß wird das Verhältniß der Beisteuern dahin abgeändert, daß, weil die Personaveri
 stets ungehorsam, die Graffschaft aber am meisten willig gewesen, dieser der siebente Theil abgenommen und
 jenen zu ihrem dritten Theil überbunden wird. Reding wird schließlich allen Ernstes befohlen, die von Lumino
 zur Herstellung der Wehre oberhalb der „Meiß“ (Moësa-) Brücke anzuhalten. Absch. 908. a. — 506. Auf
 die Klage des Landvogts in Bollenz, daß einige Priester sich Vergehen in weltlichen und geistlichen Sachen
 haben zu Schulden kommen lassen, wird ihm anbefohlen, im Verein mit Landschreiber Wolfgang zu Vellenz
 Rundschaften einzunehmen; weil aber die Vergehen in geistlichen Sachen so wichtig sind, soll er die Klage-
 artikel dem Propst zu Abläsch zustellen, damit er in Gegenwart des Landvogts die Rundschaft einnehme; alle
 Rundschaften sollen dann auf nächsten Appellationstag eingeschickt und die Gesandten mit Vollmachten darüber
 abgefertigt werden. Ibid. b. — 507. Zu Vermeidung von Streitigkeiten wird verfügt und durch einen Ruf
 bekannt gemacht, daß in Zukunft Niemand ohne Vorwissen des Commissärs den Mühlbach zu Lumino „ab-
 schlachen“ (still stellen) soll, bei Strafe und Ungnade. Ibid. d. — 508. Dem Andrea Balba, der sich vor

Jahren wegen Schulden flüchtig gemacht hat, wird auf sein Ansuchen sicheres Geleit bewilligt, um mit seinen Gläubigern abzurechnen. Ibid. e. — 509. Wegen der beim Zoll zu Bellenz seit einiger Zeit vorkommenden Unordnung soll auf künftigem Appellationstag Einsehen gethan werden. Ibid. f. — 510. Bezüglich der Wuhre am Tessin zu Bellenz läßt man es bei dem verbleiben, was dießfalls auf jüngster Conferenz zu Uri (Altorf) beschlossen und verordnet worden ist, nur wird eine Änderung in Vertheilung der Kosten in der Weise vorgenommen, daß die Personaver den andern beiden Theilen noch 300 Kronen abnehmen sollen, da sie die Saumseligsten sind. Zur Vollendung der Arbeit soll sich Ital Neding nochmals hineinbegeben und sollen ihm 300 Kronen mitgegeben werden. Umtriebe gegen diese Beschlüsse werden mit einer Buße von 300 Kronen bedroht. Absch. 910. a. — 511. Herr Neding soll zugleich verschaffen, daß die Wehre oberhalb der Mösabrücke ausgebeßert werde, da wegen der Brücke viel daran gelegen ist. Ibid. b. — 512. Was wegen der Klagen etlicher Priester aus Bollenz auf die ab jüngster Tagleistung zu Uri erlassenen Befehle erfolgen wird, will man erwarten, da bis jezt eine Antwort nicht eingelangt ist. Ibid. c. — 513. Weil um den Zoll zu Bellenz weder Brief noch Siegel vorhanden seien, soll ein solcher mit unser aller Orte Siegel in Pergament aufgerichtet und dem Zoller zugestellt, auch eine Copie in's rothe Buch zu Bellenz eingetragen werden. Ibid. d. — 514. Da den Unfern der Zoll zu Mayland um den dritten Theil gesteigert worden ist, so daß man Ursache hätte, denen von Mayland den Zoll zu Bellenz ebenso zu steigern, zieht man doch vor, an den spanischen Gesandten Casale das Gesuch zu stellen, daß er verschaffe, daß der Zoll wieder auf die alte Lage herabgesetzt werde. Ibid. e. — 515. Da die von Urfern, Livinen, Riviera, Bellenz, Bollenz und Lavis, auch Galanca, Ruffle und Misox, „sambt ir Zugehört“, etwas Freiheiten des Zolls halber zu Bellenz besitzen, so sollen diese unsern Obern abschriftlich mitgetheilt werden, damit man sie in's rothe Buch eintragen lassen könne, zum Verhalt für die Commissäre und die Zoller. Ibid. f. — 516. Die Unterthanen in den drei Vogteien sollen in Zukunft, wenn sie einen Eid schwören, es mit aufgehobenen Fingern thun, und nicht, wie bisher, nur unter Berührung der Schrift. Zu dem Ende soll ein Eid in italienischer Sprache verfaßt und den Landvögten zugestellt werden. Ibid. h. — 517. Der Landvogt auf der Riviera soll des Statthalter Joris Concubine mit dem Eid aus der Landschaft verweisen. Ibid. i. — 518. Dem Rath zu Bellenz soll in allem Ernst geschrieben werden, daß die Spitalvögte alle zwei Jahre vor dem Commissär und den Dreigeschwornen Rechnung ablegen und des Spitals Sachen in ein Inventar verzeichnen und an Nutzen vermeiden sollen, sonst würde man genöthiget, Verordnete dahin zu schicken zur Rechnungsabnahme. Ibid. k. — 519. Die wegen der Amtleute Belohnung auf dem Appellationstag von 1613 gemachte Moderation, ihnen von jedem Gang nicht mehr als 10 Schilling zu geben, soll in's rothe Buch zu Bellenz eingeschrieben werden, ebenso, daß unsere Herren und Obern des Fiscals Jahrlohn halber keine Kosten haben wollen, dieser vielmehr nach alter Ordnung vom Commissär entrichtet werden soll. Ibid. l. — 520. Die Wehren in Bollenz sollen in des Landvogts Haus zusammengethan werden, wie schon mehrmals erkannt worden ist. Ibid. m. — 521. Der durch Commissär Farlimann gegebene Aufschluß über die letztjährige Malefizrechnung, wird als genügend erfunden und der Commissär und die Amtleute für entschuldiget gehalten. Ibid. n. — 522. Da in die letztjährige Amtsrechnung zu Bellenz vielerlei ungewohnte Ausgaben gesetzt worden sind, so sollen die Orte ihre Gesandten auf nächste Fahrrechnung instruiren, wie es damit gehalten werden soll. Ibid. o. — 523. In den jüngsten Abschied aus Bollenz ist ein Artikel gestellt worden, daß Vater, Mutter oder Freunde, die im dritten Grad, oder näher verwandt sind, nicht zeugen mögen, wenn es Leib oder Ehre betrifft; ebenfalls nicht Vater, Mutter, Bruder und die, so

unvertheilt bei einander sind und alle die, welche an einer Sache zu gewinnen oder verlieren haben, wenn es sich um Gut handelt. Bei diesem Artikel läßt man es bleiben. Ibid. p. — 524. Ebenso wenn fremde Senten durch die Landschaft Bollenz fahren, lassen wir es auch bei der Ordnung ihrer Statuten bleiben. Ibid. q. — 525. Was dem Commissär und Landschreiber zu Vellenz für ihre Gänge nach Lumino und auf den Berg auf letzter Jahrrechnung gut gemacht worden ist, soll bei nächster Jahrrechnung wieder zurückverlangt werden, da sie dazu ohne Anspruch auf besondere Entschädigung verpflichtet sind; nur dann soll einem Amtmann eine billige Belohnung geordnet werden, wenn er ausbleiben und das Seinige „vßligen“ oder verzehren müßte. Ibid. r.

1616.

Art. 526. Da auf die dem Cardinal Borromäus überschiffen Klagen gegen die Priester Hortensio Tamelta, Pfarrer zu Ponte, und Jakob Guidello, Pfarrer zu Campo, über ihr lasterhaftes Verhalten in geistlichen und weltlichen Sachen keine Bestrafung erfolgt ist, dieselben vielmehr in ihrer „Üppigkeit“ fortfahren und sogar auf die an sie erlassene Citation ausgeblieben sind, so wird einstimmig erkannt, insgeheim sechs rechtliche Männer nach Bollenz zu schicken, welche die beiden Priester gefangen nach Uri führen sollen, um sie daselbst durch die geistliche und weltliche Obrigkeit examiniren zu lassen; sollten sie sich absentiren, so sollen sie aus der Landschaft verbannt und deren Hab und Gut zu der Kammer Händen confiscirt werden; wer ihnen Unterkommen, Speise und Trank gibt, soll in gleiche Strafe verfallen; jedes Ort soll unverzüglich zwei rechtliche Männer zu diesem Zwecke nach Uri schicken. Laut den bei den Proceßacten liegenden Rundschaften sind die beiden Priester der Verbrennung des hl. Sacraments beschuldigt; die als Zeugen citirten Sigrift und dessen Sohn werden in Verhaft gesetzt und ernstlich examinirt, wollen aber nichts gesehen haben, weshalb der Handel bis zum Erscheinen der Priester eingestellt wird. Absch. 912. a. — 527. Der Landvogt klagt gegen den Statthalter, daß er Briefe und Siegel gefälscht, gegen den Sekelmeister, daß er den Frieden gebrochen habe, und bittet um Hülfe und Rath über deren Bestrafung. Es wird ihm anbefohlen, nach Form Rechtens gegen sie zu procediren. Ibid. c. — 528. Ferner berichtet er, daß die Malefizkosten ihm immer noch ausstehen, ungeachtet auf letzter Bartholomäijahrrechnung die Gesandten dem Statthalter anbefohlen haben, dieselben zu bezahlen. Wird wegen abgehender Instruction in den Abschied genommen. Ibid. d. — 529. Derselbe bittet im Namen der Landschaft, die drei Orte möchten nach alter Übung alle Malefizsachen mit Nutzen und Schaden übernehmen. Man läßt es aber bei der bestehenden Ordnung verbleiben. Ibid. e. — 530. Schwyz macht Anzug, daß an der Vollendung der mit so großen Kosten erbauten tessinischen Wehren nur noch wenig mangle, daß aber bei Verfümmung der Schlußarbeiten der Verlust aller Kosten zu besorgen sei, daß es demnach gegen alle Folgen protestiren müsse, wenn dadurch, daß Nidwalden die ihm lezthin auferlegten 300 Kronen nicht bezahlen wolle, Schaden erfolgen würde. Uri erbietet sich, seinen Antheil zu berichtigen, wenn ihm von den andern Orten über das von ihm und seinen Particularpersonen ausgegebene Geld Brief und Siegel aufgerichtet werden. Unterwalden, darüber ohne Instruction, nimmt es ad referendum. Ibid. f. — 531. Auf die Beschwerde Nidwaldens, daß Statthalter „Zathon“ (Zaccuno) von Vellenz wegen eines Spans mit seiner Schwiegerin sich unterstanden habe, dieselbe in das Thal Josafat zu laden, wird dem Commissär anbefohlen, den Zathon laut der Statuten zu strafen. Ibid. i. — 532. Auf die Klage der Amtleute, daß ihnen noch einige Malefizkosten ausstehen, wird erkannt, dieselben sollen aus der Landschaft Malefiz,

oder wenn das nicht ausreiche, aus gemeiner Landsteuer bezahlt werden. Ibid. k. — 533. Schwyz läßt sich vernehmen, daß die beiden Priester von Bollenz, welche sich so gröblich verfehlt haben, „dieser Zyt in Sr. Cardinals zu Maylandt gefangenschafft oder aber in vorgenomner Proceudr, daß ihme ihr herren vnd obern zum theil zuogelassen, doch mit vorbehalt vndt Protestation, das man sehen welle, wie man dieselbigen abstraffen welle“; wenn sie nicht nach Gebühr bestraft würden, behalte es sich vor, dieselben weiter zu strafen. Um zum Ersatz der dieses Handels wegen erlaufenen großen Unkosten zu gelangen, wird der Landvogt beauftragt, sie gemäß der Statuten von den Eltern der Priester unfehlbar einzuziehen, nichts destoweniger aber der Priester Hab und Gut bis zum Austrag des Handels im Arrest zu belassen. Nun werden einige Zeugen abgehört. Zwei sagen aus, sie haben gesehen, wie vor ungefähr dritthalb Jahren der Priester Jakob „Gladuzell“, nachdem er das hl. Sacrament genossen, sich ein Licht und einen Teller geben lassen, über dem Licht eine Hostie verbrannt, mit dem Ende der Kerze die Asche auf dem Teller zerrieben, den Teller auf den Kelch gelegt und mit den andern Hostien, die auf der Patena gelegen, das Volk versehen habe; nach der Messe habe ihnen der Priester auf ihre geäußerte Verwunderung geantwortet, „es sye nichts nitwes, es sige nach dem alten gsatz, die habent Got ein länlin geopfert vnd er thüie diß“. Andere, namentlich der Sigrift und sein Sohn, stellen in Abrede, so etwas gesehen zu haben. Da nun die Rundschaften sich so sehr widersprechen, verfügen die Gesandten, daß dieselben gefangen nach Schwyz abgeführt werden sollen, wo man sie gütlich, wenn nöthig peinlich, examiniren wird. Absch. 915. a. — 534. Statthalter Judice meldet, daß die Landschaft vom Landvogt ernstlich ermahnt worden sei, die Wehre bei „Manglia“ (Malvaglia) unverzüglich herzustellen, nun aber um Aufschub bis künftiges Jahr bitte. Wird in den Abschied genommen. Ibid. b. — 535. Auf den Bericht, wie durch die durch den Tessin geflochten ungebundenen Burren die anstoßenden Gitter und selbst die Wehren beschädigt werden, wird zwar billig befunden, eines von jedem Hundert zu Händen der drei regierenden Orte zu beziehen, aus Gründen jedoch für rathsam erachtet, auf den 9. Juni die Kaufleute zu citiren und mit ihnen über eine bestimmte Taxe sich zu verständigen. Absch. 920. b. — 536. Einstimmig wird erkannt, daß die Unterthanen der Grafschaft den Obrigkeiten einen Ehrtagwien leisten sollen, wenn die Nothwendigkeit es erfordert. Den Gesandten auf die Bartholomäijahrrechnung soll daher anbefohlen werden, sogleich bei ihrer Ankunft Anordnungen zu treffen, damit es in guter Ordnung geschehe und daß auch der Stadtgraben zu Bellenz gesäubert werde. Ibid. c. — 537. Der Antrag, von jeder durch Bellenz gehenden Lagel mit Wein eine Auflage zu erheben, wird in den Abschied genommen. Ibid. d. — 538. In Betreff des durch den Commissär verarrestirten Holzes des Hercules Rossellini von Luggarus wegen eines von dessen Sohn begangenen Fehlers wird, da der Vater für den Sohn nichts schuldig zu sein erklärt und das Holz als sein Eigenthum anspricht, erkannt, der Commissär soll den Arrest aufheben und den Rossellini das Holz abführen lassen, jedoch 300 Kronen Bürgschaft von demselben nehmen, daß er auf Bartholomäustag im Rechten Antwort geben werde. Ibid. e. — 539. Auf das Weisungsbegehren des Landvogts von Bollenz über sein Verhalten gegen Einen, der in Mayland einen Mord begangen haben soll, wird ihm aufgetragen, denselben einzuziehen und ihm den verdienten Lohn zu geben. Auch soll er sich erkundigen, wo der fehlbare Priester sei, wie er sich aufführe und wie es sich mit dessen Hab und Gut verhalte, und darüber, sowie in Betreff des Mariano auf künftiger Conferenz berichten, damit man zum Ersatz der Kosten gelange. Ibid. f. — 540. Die Gesandten Nidwaldens beschwerten sich über beleidigende Äußerungen, welche Statthalter Zaccuno von Bellenz über ihre Herren und Obern und über einige Privatpersonen sich erlaubt habe, und bitten, denselben

auf Betreten zur Genugthuung anzuhaltend. Die übrigen Gesandten erklären sich dazu bereit. Ibid. g. — 541. Da von Seite der Kaufleute, welche wegen der Gefährdung der Wehren durch das Flößen und um sich mit ihnen über eine billige Auflage für den Unterhalt der Schlösser, Parthune und obrigkeitlichen Gebäude zu besprechen, hieher citirt worden waren, Niemand erschienen ist und man nicht bestimmt weiß, ob die Citation abgegangen ist, hat man nichts darüber beschließen können; indessen soll Uri dem dabei interessirten Landammann Bessler intimiren, daß er sich mit den übrigen Kaufleuten darüber bespreche, und deren Meinung den andern Orten mittheilen. Absch. 923. a. — 542. Uri soll denen von Bellenz den Act, womit s. B. der Kirche zu St. Stefan in Bellenz der Holz Zoll auf eine bestimmte Zeit übergeben worden ist, zu Einsichtnahme abverlangen. Ibid. b. — 543. Die Gesandten von Nidwalden klagen im Namen ihrer Herren und Obern gegen Nicola Zaccuno, alt-Statthalter zu Bellenz, daß er öffentlich ausgesprochen habe, er könne in Nidwalden zu keinem Gericht und Recht kommen; sie verlangen Widerruf und Bestrafung desselben. Nachdem Zaccuno behauptet, er habe mit jenen Worten nicht Nidwalden, sondern seine Schwiegerin gemeint, da er nicht zu Erfüllung ihrer Versprechen gelangen könne, wird erkannt, Statthalter Zaccuno soll vor den Gesandten bei seinem Eid erklären, es sei seine Meinung nicht gewesen, zum Nachtheil der Ehre seiner natürlichen hohen Obrigkeit, der Herren von Nidwalden, zu reden, sondern er erkenne sie für eine rechtliche Obrigkeit, die stets gut Gericht und Recht gehalten habe; wenn er etwas ihrer Ehre Nachtheiliges geredet habe, so habe er ihr ungütlich gethan, und es sollen sich die Herren von Nidwalden dieser Reden wohl entschuldigt haben. Über diese Ehrenerklärung wird Nidwalden eine förmliche Urkunde ausgestellt. Ibid. c. — 544. Da die Obrigkeiten bisher die Schlösser mit großen Kosten unterhalten haben, ohne denen von Bellenz dießfalls etwas anzumuthen, wird verfügt, von jeder Maß Wein, welche die Wirthhe vom Zapfen ausschenten, sollen sie den Obrigkeiten 1 Angster geben, und zwar in allen drei Vogteien; jede Fronfasten sollen der Landvogt und Landschreiber Rechnung darüber aufnehmen, Widerseztlichkeiten sollen den regierenden Orten verzeigt werden. Ibid. d. — 545. Wegen Ablauf des zehnjährigen Termins soll den Gesandten auf die Bartholomäusjahrrechnung Befehl gegeben werden, in allen drei Vogteien Jedermann, mit Ausnahme der Landvögte und deren Amtleute, das Tragen verbotener Waffen zu untersagen. Ibid. e. — 546. Jedes Ort soll die in Händen habenden Proceßacten und Kundschaften in Betreff der fehlbaren Priester in Bollenz der Obrigkeit in Uri überschicken, die dem Landvogt den Befehl zugehen lassen wird, Hab und Gut der Eltern dieser Priester laut der bollenzischen Statuten in Arrest zu legen. Ibid. f. — 547. Der Parthuner von Bellenz legt die Proceßacten aus Bünden bezüglich des ermordeten Kindes vor und begehrt im Namen des Commissärs Weisung. Erkannt: Er werde sich in solchen Fällen wohl zu verhalten wissen, die Fehlbaren soll er nach verdienen abstrafen. Ibid. g. — 548. Auf das Begehren des Theodor Burgo von Bellenz um einen Entscheid über seine Anforderung an Pelanda wird erkannt, die zuvor bezeichneten „Sprücher“ Fähnrich Tschudi und Statthalter Sentin sollen sammt dem Landvogt in Bollenz, als Obmann, am 29. Juni über den Handel sprechen, wobei es dann den Statuten gemäß zu verbleiben habe. Ibid. h. — 549. Melchior Troger, alt-Landschreiber zu Bellenz, bittet um Rath in Betreff seines Rechtsstreites mit einem Mainthaler. Es wird ihm gerathen, den übrigen Orten einen schriftlichen Bericht zukommen zu lassen und sie zu bitten, sie möchten ihre Gesandten auf die Jahrrechnung zu Luggarns beauftragen, die Sache zu entscheiden. Ibid. i. — 550. Mit dem von Cardinal Borromäus abgeordneten Bisitator Perrano werden auf allseitige Ratification hin folgende Punkte vereinbart: 1. Wenn Klagen über einen Priester dem vicarius foraneus eingehen, soll er dem Landvogt davon Anzeige

machen und allfällig nöthige Hülfe von ihm begehren, dann wohl in Abwesenheit des Landvogts den Proceß formiren, diesem aber bei erster Gelegenheit eine Copie des ergangenen Urtheils zuschicken; würden die Klagen über einen Priester dem Landvogt übergeben, so soll er es dem vicarius foraneus anzeigen, der dann den aufzunehmenden Kundschaften beizuhören mag, dabei aber weder den Eid anzugeben, noch etwas zu fragen, noch etwas Anderes zu thun hat. Das geschieht, damit der weltliche Amtmann wisse, ob man die Wahrheit angegeben habe. Dabei wird erwartet, der Cardinal werde die Fehlbaren nach Verdienen abstrafen, damit man keine Ursache zu Klagen habe. 2. Die Ursache, warum man die zwei eingezogenen Priester nicht anfänglich dem Bisitator Perrano gelassen hat, war die, weil man gesehen, daß man sie nicht nach Verdienen strafen wolle, und weil es den Anschein hatte, man wolle sie nicht strafen, weil es so oft begehrt worden. 3. Die Priester sollen sich mit weltlichen Sachen nicht beladen, es sei bei Erwählung der Consuln und anderer Amtleute, oder in andern Dingen, an den Wahlgemeinden nicht erscheinen und sich gar keine Practiken anmaßen; wenn sie sich dagegen im Geringsten verfehlen, so sollen sie aus dem Land gewiesen werden; dem vicarius foraneus sollen aber zuvor die Beweise mitgetheilt werden. 4. Wenn jene ausfindig gemacht werden, welche in geistlichen Sachen zu processiren verhindern wollen, wird man dieselben nach Verdienen bestrafen. 5. Es soll in die Statuten eingetragen werden, daß die Gesandten auf der Jahrrrechnung in jeder Vogtei von den dazu verordneten Priestern Bericht aufnehmen sollen über die zum Besten der Kirche und der Armen vorgekommenen Sachen, und daß sie allfällige Klagen wider Geistliche dem vicarius foraneus anmelden, damit man der Wahrheit auf den Grund komme. 6. Zu den Kisten der Kirche soll man drei Schlüssel haben, wovon den einen der Pfarrer, den andern der Consul, den dritten der Kirchenvogt in Händen hat; ohne diese soll man kein Geld angreifen; die Gesandten und der Landvogt sollen die Kirchenrechnung abnehmen laut der vorhandenen Vorschriften; die, welche der Kirche schuldig geblieben sind, sollen es unverzüglich berichtigen. 7. Der Bisitator mag nach Gutfinden neuerdings Kundschaften aufnehmen über den Handel, „der so grausam“ und über den man genügende Beweise vorlegen kann, da Baptistin Sala dieses an der Marter bestätigt hat und andere Zeugen es bezeugen. 8. Das Guthaben der beiden gefangenen Priester hat man inventirt, um die erlittenen Unkosten einzubringen; was übrig bleibt, soll hingethan werden, wohin der Cardinal es befiehlt. 9. Der Cardinal wird gebeten, diese zwei unruhigen Priester nicht mehr nach Vellezz zu schicken, zu Vermeidung von Uneinigkeit zwischen den Unterthanen; diejenigen in Vollenz, welche sie behausen und behofen oder ihnen zu essen geben, sollen streng bestraft werden. Absch. 924. a. — 551. Dem Landvogt wird auf sein Rathbegehren wegen einer öffentlichen Hure, die im Verdacht steht mit Einem Gemeinschaft zu haben, von dem ihre Schwester früher ein Kind bekommen, befohlen, sie peinlich zu examiniren, Ibid. c. — 552. Die von Vellezz sollen auf künftigem dreiörtigen Tag erscheinen, um anzugeben, was für Freiheiten wegen der Burren die Kirche St. Stefan habe. Ibid. d. — 553. Pannerherr Bekler wird mit den Burrenhändlern sich besprechen und auf nächstem dreiörtigen Tag darüber referiren. Ibid. e. — 554. Den Landvögten der drei Vogteien soll der Befehl zugeschickt werden, den Beschluß über Einführung des Umgelds auf Wein, der von den Wirthen, Weinschenken und Zapfenwirthen vom Zapfen ausgeschenkt wird, laut des Abschiedes von Brunnen in Vollziehung zu setzen. Ibid. f. — 555. Der jeweiligen im Amt befindliche Lanciano oder Procurator der Kirche zu Abläsch soll den Zehnten daselbst, den die vier Ordinarii zu Mayland ansprechen, einziehen und nach alter Übung verabsolgen. Ibid. g. — 556. Der Commissär zu Vellezz soll die Vellezzener zur Verbesserung der Straße von Vellezz nach Magadino anhalten, und den Gesandten in Lavis soll zugeschrieben werden,

sie möchten ihrer Seits die Lauiser ebenfalls dazu anhalten. Weigern die Bellenzer sich dessen, so soll man ihnen das zu diesem Zweck gegebene Fuhrleite- und Sustgeld wegnehmen. Ibid. i. — 557. In Betreff der von Matthias Judice aus Bollenz erkauften Allmend berichtet Uri, daß es eine geringfügige Sache und die aufgerichtete Mauer mehr als das Andere werth sei. Ibid. l. — 558. Weisung an die Landvögte zu Bellenz und auf der Riviera, dem durchpassirenden spanischen Kriegsvolk allen Vorschub zu leisten. (S. Ibid. n.). — 559. In Betreff des Begehrens des Commissärs Planzer, ihm das Recht gegen Tognola wieder aufzuthun, spricht sich Schwyz gegenüber Uri dahin aus, es finde, so sehr es auch geneigt wäre ihm zu dienen, doch rathsam, daß Planzer die Sache auf sich beruhen lasse, indem er sich doch nur in große Kosten werfen würde. Ibid. q. — 560. Die Amtsrechnung des gewesenen Landvogts in Bollenz, Matthias Herger von Uri, wird gutgeheißen. Und da der Landschreiber in Bollenz, der unterlassen hatte, das Malefiz in die Rechnung zu setzen, die Schuld trägt, daß Herger hieher citirt worden und dadurch in Kosten gekommen ist, so soll er pflichtig sein, ihm die zu vergüten. Absch. 939. a. — 561. Die Landschaft Bollenz ist mit Rücksicht auf die 50 rheinischen Gulden Jahrlohn des Landvogts schuldig, ihm für jeden rheinischen Gulden 25 Bazen unserer Währung gut zu machen. Ibid. b. — 562. Commissär Johann Planzer von Uri, der bei Ablegung der Amtsrechnung das Malefiz nicht gehörig verrechnet hat und deswegen hieher citirt worden aber krankheitshalber nicht erschienen ist, soll verschaffen, daß den Obrigkeiten ihr Drittel ohne irgend welchen Abzug zukomme. Ibid. c. — 563. Da des Giovanni Luvio confiscirte Güter zu Subiasco und Valmarobbio noch nicht haben verkauft werden können, soll der Fiscal verschaffen, daß die Communen dieselben an sich kaufen und daß unsern Herren und Obern ihr dritter Theil erlegt werde. Ibid. d. — 564. Dem Landschreiber zu Nidwalden, welcher gemäß letztjährigem Beschluß den Bellenzer Zollbrief geschrieben hat, werden 9 Kronen dafür zugesprochen. Ibid. e. — 565. Den Landvögten der drei Vogteien soll untersagt werden, den Unterthanen das Tragen verbotener Wehren, weder Dolche noch lange Messer, zu gestatten; diese Befugniß stehe allein bei den Obrigkeiten. Ibid. g. — 566. Zur Vertheilung und Vereinigung der Wuhrkosten am Tessin wird ein Tag angesetzt nach Altorf auf Sonntag nach der heiligen drei Königen Tag, wohin die interessirten Schuldigen auch citirt werden sollen. Ibid. h. — 567. Im Namen des Commissärs zu Bellenz, Balthasar Janser von Schwyz, hat Wolfgang von Uri, Landschreiber zu Bellenz, den gegen den Großweibel daselbst formirten Proceß vorgelegt. Da aber die Herren und Obern bereits eine Erkenntniß darüber gegeben haben, so läßt man es dabei verbleiben, nur wird dem Commissär auf sein Rathbegehren eröffnet, man finde rathsam, daß er den Großweibel bis Ende Mai, bis wohin ihm Ziel gesetzt sei sich zu verantworten, im Dienst gebrauche. Schwyz nimmt es sammt einer Copie des Processus in den Abschied. Ibid. i. — 568. Den Landvögten der drei Vogteien soll nochmals ernstlich befohlen werden, die Ohngeldverordnung in Vollzug zu setzen. Ibid. k. — 569. Da die vor zwei Jahren auf dem Appellationstag zu Schwyz wegen der eingehagten Allmenden oder Gemeinmarchen zu Bellenz gemachte Ordnung dem dortigen Landschreiber bis jetzt nicht gekommen ist, so soll in jedem Ort derselbe Abschied hervorgesucht und dem Landschreiber zugestellt werden, damit er ihn exequire. Ibid. l. — 570. Wenn sich der Landschreiber und der Commissär zu Bellenz wegen des jedem zukommenden Betreffnisses von den Bußen, an die der erstere den zwölften Theil anspricht, während ihm letzterer nur den vierundzwanzigsten Theil gutmachen will, nicht selbst verständigen können, sollen sie sich an die daherige Verordnung des rothen Buches halten. Ibid. m. — 571. Die Stadt oder Burgerschaft zu Bellenz soll angehalten werden, die schadhafte Stadthore zu repariren; thäten sie es nicht, so würde man

auf ihre Kosten einen Baumeister hineinschicken. Ibid. n. — 572. Das durch die Amtsleute zu Bollenz dem Landvogt Johann Ruffi von Nidwalden angelegte Verbot wird aufgehoben. Wenn sie etwas Ansprache an ihn haben, mögen sie ihn hinter seiner Obrigkeit suchen. Ibid. o. — 573. Statthalter Zaccuno wird mit dem Begehren um Aufschlag seiner Gelten der Consequenz wegen abgewiesen. Ibid. p. — 574. Die Ordnung wegen Feuers- und andern Nöthen zu Bellenz soll wiederum erneuert und sie zu halten ernstlich befohlen werden. Ibid. q. — 575. Auf Ansuchen des Landammanns Johannes Leu wird das Verbot, welches die Schloßknechte Wipfli und Schorer zu Bellenz ihm angelegt haben, aufgehoben, es jedoch auf Gefallen hin der Obern in den Abschied genommen. Ibid. r. — 576. Dem Peter Petrotto aus Bollenz, Namens seiner Mutter, wird die Citation seiner Gegenpartei in die Orte bewilliget, doch dünkt uns, daß sie sich durch Vermittlung des Landvogts gütlich vertragen sollten. Ibid. s. — 577. Uri wird freundlich an die Erbauung und Erbetterung seines Schlosses zu Bellenz gemahnt. Ibid. t. — 578. Die durch den Landschreiber vorgewiesenen Freiheiten derer zu Bellenz, des Holzzolls halber, sollen abschriftlich den Orten zugestellt werden. Ibid. u. — 579. Der spanische Ambassador Casale soll freundschaftlich und ernstlich um eine Steuer und Handreichung für den Spital zu Bellenz angegangen werden. Ibid. v. — 580. Da der Fiscal zu Bellenz bei letzter Jahrrechnung seinen Lohn abermals von unsern Herren und Obern eingezogen hat, während der Commissär ihn zahlen sollte, wird dem Landschreiber befohlen, das Geld zurückzufordern und den Obern zu überantworten. Ibid. w. — 581. Auch soll gemelter Landschreiber dem Statthalter Molo und seinem Vater gebieten, die 15 guten Gulden Gerichtsgeld von letzter Jahrrechnung her bei 6 Kronen Buße den Gesandten zu erlegen. Ibid. x. — 582. Jedes Ort soll auf nächste Tagleistung Befehl geben betreffs des von Landschreiber Stuß selig angelegten Geldes von 28 Gulden und der aufgewendeten Mühe und Arbeit (12 Tage) im Luminer Landmarchenspan. Ibid. y.

1617.

Art. 583. Auf die Anzeige des Commissärs Janser, daß die Unterthanen der drei Vogteien über das ihnen auferlegte Ungeld auf Wein sich beschwerten, wird auf Grund, daß dieses Ungeld zu ihrer Beschirmung verwendet wird, einmützig beschloffen, es soll bei der Verordnung sein Verbleiben haben; sollte etwas Trödelwerk oder Versammlungen dagegen gebraucht werden, so sollen die Landvögte angewiesen sein, ein fleißiges Aufsehen darauf zu haben und die Widerseztlichen nach Verdienen zu bestrafen, und im Fall, daß Ausschüsse vor den drei regierenden Orten erscheinen wollten, sollen dieselben festgenommen und zum Gehorsam angewiesen werden. Absch. 945. a. — 584. Der Commissär berichtet, daß Johann Jakob Burgo, des Raths zu Bellenz, des Nachts mit einem Streich übel verwundet worden sei und daß er den Francesco Somazzo für den Thäter halte, der sich verlauten lassen habe, mit 300 Kronen in der Tasche wolle er sich von den regierenden Orten liberiren lassen. Nun wird dem Commissär befohlen, den Somazzo und den Andrea Besto in Verhaft zu setzen, den einen im Urnerschloß, den andern im Unterwaldnerschloß, sie beförderlich, jedoch nicht mit der Tortur, zu examiniren und je nach Befund der Sache zu verfahren. Ibid. b. — 585. Da der Commissär sich über den Großweibel beklagt, er besorge sein Amt nicht genugsam und offenbare, was verschwiegen bleiben sollte, wird erkannt, er möge, namentlich für den obigen Handel mit Somazzo und Besto, die Schloßknechte in Anspruch nehmen und den Großweibel nach über ihn aufgenommenem Proceß vor die regierenden Orte citiren. Ibid. c. — 586. Auf den Bericht, daß die jüngst oberhalb der Portun zu Bellenz erbaute Wehre

wieder beschädigt sei und einer schleunigen Herstellung bedürfe, wird denen von Bellenz anbefohlen, der von ihnen selbst anerbötenen Buße gemäß die nöthigen Reparaturen beförderlich vorzunehmen. Ibid. d. — 587. Der Commissär wird beauftragt, gemäß des letzten Abschieds zu Bellenz dem Spital die Rechnung abzunehmen, das, was bezahlt ist, durchzustreichen, das andere einzuziehen und von solchen, die gegenwärtig nicht bezahlen können, sich genügende Versicherung geben zu lassen. Und da der Spital wegen des Durchzugs des spanischen Kriegsvolkes großen Schaden erlitten hat, soll Landammann Trösch beim Ambassador Casale darum anhalten, daß der Spital einigermaßen entschädigt werde. Msch. 968. a. — 588. Pannerherr Bessler soll die Bellenzer ernstlich dazu anhalten, die Stadthore, Thurm und Gewölbe sammt den Zinnen unverzüglich herzustellen; wenn es nicht geschehe, soll Lieutenant von Mentlen den Holzzoll, Suft, Waage sammt der Fuhrleite zu Handen ziehen und aus dem Geld die nöthigen Reparaturen vornehmen lassen. Ibid. b. — 589. Bessler soll ferner dafür sorgen, daß die „Infleterien“ auf den Ringmauern abgeschliffen und entfernt und der Burggraben gemäß wiederholtem Auftrag ausgeräumt werde. Im Fall die Bellenzer sich ungehorsam erzeigten, soll Lieutenant von Mentlen die Ausführung anordnen und die Kosten aus den Zolleinkünften bestreiten. Ibid. c. — 590. Dem Commissär von Bellenz wird geschrieben, man werde den letzten Jahr durch die von Bellenz erwählten Großweibel dieses Jahr noch dienen lassen, dann aber überlegen, wie man sich in Zukunft dießfalls verhalten wolle. Schwyz und Nidwalden nehmen dieses in den Abschied und werden ihren Bescheid beförderlichst Uri mittheilen. Ibid. d. — 591. Da zuverlässigen Berichten zufolge die von Bellenz und Bollenz mit schlechten Waffen versehen sind, so daß man sich in Zeiten der Noth wenig auf sie verlassen könnte, wird dem Pannerherrn Bessler, als Landeshauptmann von Bellenz, der Auftrag ertheilt, 50 Harnische, 100 Musketen, 200 Spieße und 100 Hallebarten anschaffen und an sichern Orten aufbewahren zu lassen, auch soll er sich informiren, was für Rottmeister, Corporale und dergleichen Amtleute die von Bellenz haben, ob diese dazu geeignet seien oder nicht. Ibid. e. — 592. Auf den Anzug, daß die Priester von Bellenz hinterrücks der Commissarien und hohen Obrigkeiten processiren, wird dem Commissär die Weisung ertheilt, den betreffenden Priestern dieses zu verweisen, da man an der mit Vicar Dezzano und dem Propst von Abläsch getroffenen Übereinkunft festhalten werde. Ibid. f. — 593. Bezüglich der von den Amtleuten in Bollenz in malefizischen Händeln aufgetriebenen überschwenglichen Kosten wird erkannt, bei den festgesetzten Tagen zu verbleiben und in die Statuten eintragen zu lassen, wie und was als malefizisch erkannt worden ist. Ibid. g. — 594. Auf den Anzug Nidwaldens wird Lieutenant von Mentlen beauftragt, von den Bellenzern das ihnen vorgestreckte Wehregeld einzuziehen und jedem Ort seine Kata zuzuschicken. Ibid. i. — 595. Auf bevorstehendem Tag zu Lucern soll Anzug gemacht werden in Betreff der Steigerung der Münzforten in den ennetbirgischen Vogteien, damit jedes Ort seine Gesandten auf die erste hadische Zusammenkunft zu geeigneten Maßregeln ermächtigt. Ibid. k. — 596. Dem alt-Commissär Planzer zu Bellenz wird für Anfertigung der Rechnung über seine Amtsverwaltung der Termin bis Ostern verlängert; bis dahin soll er, was verfallen ist, einziehen und jedem Ort einen Auszug darüber mittheilen; sollte er einer Fürschrift bedürfen, so soll ihm Uri in Aller Namen eine in bester Form ausstellen. Ibid. l. — 597. Da der Paterio eine Buße von 50 Kronen dem Commissär schuldig gewesen, welche Summe bereits der hohen Obrigkeit verrechnet worden ist, Paterio aber seither verhandelt worden ist, so sollen andere 50 Kronen wegen Francesco Cusa an deren Stelle treten. Ibid. m. — 598. Auf eine Alp, welche die von Ruffle von den Bellenzern gekauft haben, ist von denen von „Arbet“ (Arbedo?) 150 Kronen mehr geboten worden. Im Fall nun, daß letztere die Alp nicht an sich ziehen wollen,

soll der Commissär sie zu Handen der Obrigkeit nehmen. Ibid. n. — 599. In Betreff eines Anstandes zwischen Commissär Planzer und dem Landschreiber von Bellenz wird erkannt, der Landschreiber soll nur laut Vorschrift des rothen Buches befriedigt werden, nicht anders. Ibid. o.

Bernisch-freiburgische Vogteien überhaupt.

(Schwarzenburg, Orbe mit Escherliß, Grandson und Murten).

1594.

Art. 1. Bern beschwert sich gegen Freiburg, daß es den von ihm verschiedener Vergehen wegen entsetzten Prädicanten Johann Galthier wieder eingesetzt habe, ungeachtet gemäß den ergangenen Abschieden die Einsetzung und Absetzung der Prädicanten ihm allein zustehet, wogegen es Freiburg unverhinderte Meisterschaft über die Priester lasse. Freiburg entgegnet, es habe, da die bisherige Übung nicht mehr innegehalten worden sei, über seine Rechte Nachforschung gehalten und gefunden, wie man sich zu Bern den 19. Februar 1554 in Betreff der Priester und Prädicanten, auch des Chorgerichts und der dahierigen Appellationen vereinbart habe; da nun der genannte Prädicant dieser Vereinbarung zuwider entsetzt worden sei und es noch unter Landvogt Koch diese höchste Gewalt über die Prädicanten ausgeübt und Bern das Nämliche in Betreff der Priester gethan habe, habe es, dem gegenwärtig der Zug zustehet, sein Recht exequirt, einzig zur Wahrung seiner Rechtssamen, nicht aber, um Bern damit eine Schmach zuzufügen, auch wolle es den Prädicanten bei allfälliger Bosheit nicht schirmen, vielmehr werde es ihn bei erwiesenen Klagen gebührend zu strafen wissen. Absch. 247. ss. — 2. Der Procedur halber gegen einen Geistlichen, worüber Bern Klage geführt, Freiburg aber die Berechtigung dazu nachgewiesen hat, bleibt die Sache für jetzt, aus Mangel an Befehl, eingestellt. Absch. 259. t.

1596.

Art. 3. Die bernischen Gesandten tragen vor, vor einiger Zeit sei zwischen den Geistlichen Johann Galthier und Isaac Riverol ein Streit entstanden, in Folge dessen der letztere von der Pfründe entsetzt worden sei; auf die Anfrage nach der Ursache habe Bern keine andere Antwort ausbringen mögen, als daß derselbe sich ungehorsam erzeigt habe; zu derselben Zeit habe es im Amt Grandson Zug und Recht gehabt und daher befugtermaßen die Citation eingestellt; da nun der Vertrag zwischen beiden Ständen vermöge, daß kein Befründeter ohne Ursache seines Amtes entsetzt werden solle, und von allen Seiten her günstige Zeugnisse über

das Wohlverhalten Niverols eingegangen seien, bitte Bern, dessen Entsetzung aufzuheben; daneben schlage es zu Erhaltung von Frieden, Ruhe und guter Correspondenz vor, daß die Messpriester nur durch die Obrigkeit von Freiburg, die Prädicanten nur durch die von Bern ein- und abgesetzt werden sollen, und bitte ganz freundlich, Freiburg möchte vom Vertrag von 1554 absteigen, die „Meisterschaft und Verwaltung“ der Prädicanten aufgeben und die Messpriester absolut regieren, wogegen Bern sich nur der Prädicanten annehmen und der Priester sich entziehen würde; in dieser Meinung sei der auf die Pfarre Assens präsentirte Pfarrer Claudius Blanchart hieher beschieden worden; überdieß bitte Bern, die Moderation der Gerichtskosten Niverols nach Tschertli, wo der Haupthandel angetreten worden, zu weisen. Nach stattgefundenener Berathschlagung geben die freiburgischen Gesandten ihren Consens, daß der präsentirte Pfarrherr, da gegen seine Person kein Hinderniß vorliege, die Institution vom Landvogt empfangen; was die Entsetzung und Verweisung Niverols belange, so habe derselbe durch schmählische Verachtung Freiburgs, Verfümmung des angesetzten Rathstags und dadurch, daß er seinen Ungehorsam durch unwahrhafte Fünnde und Ausreden verblümen wolle, diese Strafe verdient; die Assignation wegen des angetretenen Rechts Handels sei zu Tschertli geschehen, wo der Beklagte contestirt und sich dem Gericht unterworfen habe und daher schuldig sei, der regierenden Obrigkeit daselbst zu gehorsamen, wie denn jedes Gericht dem andern zu Förderung des Rechts Hand bieten solle, daher denn auch die Reclamation Berns, daß Freiburg während der bernischen Alternative in Grandson den Niverol zu assigniren nicht das Recht habe, dahin falle, überdieß habe Niverol die Obrigkeit von Freiburg und ihre Religion geschmäht; da nun bereits einem Andern die Pfründe übergeben sei, könne Niverol auf dieselbe nicht mehr gesetzt werden, dagegen wolle ihm Freiburg auf die Fürbitte Berns sein Land wieder öffnen, unter der Bedingung, daß er in den gemeinsam regierten Vogteien zu keinem Amt gebraucht werde; anbelangend endlich die angetragene Vereinbarung in Betreff der Regierung über die Prädicanten und die Priesterschaft, so könne Freiburg das Recht der Einsetzung und Confirmation unzähliger Prädicanten nicht fallen lassen, sondern behöre, in gleicher Autorität mit Bern nach altem hergebrachten Wesen zu regieren und dieses Recht zu üben, glaube auch, es werde das mehr zu einem einträchtigen Handeln beitragen, als die vorgeschlagene Abtheilung; denn wenn die Geistlichen nur von Einer Obrigkeit dependirten, würden sie von der andern, mit der sie im Glaubensbekenntniß nicht übereinstimmen, um so verächtlicher reden, woraus viel „Irrsal“ entspringen müßte; obgleich beiderseits einige Amtleute vorgefahren und die alte Ordnung übersehen haben, was freiburgischerseits mit Wissen oder Gutheißsen nicht geschehen sei, möchte der Obrigkeit Recht dadurch nicht verloren sein, daher Freiburg bitte, Bern möchte es bei seinen althergebrachten Rechten verbleiben lassen und diese Antwort in bester Meinung aufnehmen; was dann die Moderation der dem Galthier auferlegten Kosten anbetreffe, so habe es die Sache dem alten und neuen Landvogt und einigen Gerichtskleuten zu Grandson übergeben, welche dabei alle Bescheidenheit gebrauchen und vielleicht schon entschieden haben werden. Absch. 298. u. — 4. Wenn die vorhabende Reise in den gemeinen Vogteien erledigt sein wird, soll ein anderer Tag an die Senje bestimmt werden, um die noch unerörterten Späue vorzunehmen. Ibid. aa. — 5. Den Landvögten von Grandson und Schwarzenburg wird anbefohlen, die den Überreutern beider Stände für die Begleitung der Gesandten gebührende Entschädigung zu verabsolgen und überdieß noch von jeder Rechnung jedem abreitenden Boten 3 Diten aus ihrem Privatfidel zu bezahlen. Ibid. bb.

1597.

Art. 6. Das Ansuchen Freiburgs um Hülfe und Rath bei seinen Anständen mit Bern in Betreff der Religionsangelegenheiten und Theilung ihrer gemeinsamen Herrschaften, wird in den Abschied genommen. Inzwischen soll Freiburg jedem Ort die nothwendigsten Punkte und Schriften über diesen Handel nebst seiner Ansicht über die zu führenden Verhandlungen mittheilen. Absch. 325. c. — **7.** Der Zehnten-span in den gemeinen Vogteien ist auf den Ritt vom 2. Juni geschlagen, Abends in der Herberge zu sein. Absch. 326. c. — **8.** Bezüglich der Kosten bei Zehntensteigerungen soll die vorige Provision zu deren Abschaffung wieder „geöffert“ werden. Ibid. d. — **9.** Die Commissäre zu Schwarzenburg sollen auf Montag nach Pfingsten ihre Arbeit an der Sense gegen einander confrontiren, die zu Tschertli und Orbach am Dienstag ebendasselbst und Jacques Mayor am Mittwoch zu Grandson. Ibid. ff. — **10.** Freiburg will auf die Wiedereinsetzung des Isaac Riverol auf die Pfründe zu Fiez nicht eintreten. Das haben die Gesandten Berns an ihre Herren zu bringen in dem Abschied genommen. Ibid. hh. — **11.** Über die Anstände zwischen Bern und Freiburg in Betreff ihrer vier gemeinschaftlichen Herrschaften, sollen die Gesandten auf nächste Tagatzung zu Baden instruiert werden. Absch. 328. m. — **12.** Entscheid der Schiedsäße in Betreff des Anstandes zwischen Bern und Freiburg wegen des entlassenen Prädicanten Riverol von der Pfarre Fiez. (S. Absch. 341. 7).

1598.

Art. 13. Freiburg begehrt Rath und nöthigenfalls Unterstützung, damit es zur vorhabenden Theilung der mit Bern gemeinsamen vier Vogteien gelangen möge. Es wird ihm brüderliche Hülfe zugesichert. Absch. 353. c. — **14.** Da ein „Überschwall“ theils um Unterstützung, theils um Nachlaß von Zinsen supplicirender Personen erscheint, mit deren Abhörnung wohl zwei Rathstage in Anspruch genommen würden, wird ein Ausschuß beauftragt, die Supplicanten anzuhören und einem Jeden nach Bedürfniß eine angemessene Unterstützung zu verabreichen. Absch. 363. a. — **15.** Die von Freiburg auf letzter Jahrrechnung beantragte Theilung der vier Vogteien hat Bern darum ausgeschlagen, weil die gewalteten Anstände beseitigt und Verkommnisse darüber aufgerichtet seien, wie man sich dieser gemeinen Ämter halber gegen einander verhalten solle; weil es auch zu Vermeidung von Neuerungen beim alten Wesen zu bleiben sich entschlossen habe, habe Bern absichtlich unterlassen, seine Gründe in einer Gegenschrift auszuführen. Freiburg entgegnet, allerdings seien einige alte Späne vertragen, dagegen noch viele andere nicht erledigt und es werden sich immer neue erheben; weil es aber mit Bern in guter Nachbarschaft und in der alten Freundschaft verbleiben möchte, sei ihm daran gelegen, alle Ursachen zu Difficultäten und Alterationen zu entfernen; bei gemeinsamer Verwaltung dieser Vogteien, in denen die zänkischen Unterthanen immer neue Späne auf die Bahn bringen, sei das aber unmöglich; es bitte daher, in diese Theilung einzuwilligen und ihm bald entsprechende Antwort zukommen zu lassen. Ibid. qqq.

1599.

Art. 16. Freiburg eröffnet vor den Gesandten der VI katholischen Orte und von Appenzell J. A. H., daß Bern sich weigere, die Abtheilung der vier Vogteien vornehmen zu lassen, und bittet um Rath und Hülfe. Der Handel wird zu näherer Erörterung auf nächste Tagatzung verschoben. Absch. 381. g.

1600.

Art. 17. Freiburg stellt die Bitte, man möchte ihm zu der Theilung der vier Vogteien behülflich sein, indem es dann seine Untertanen wieder zum katholischen Glauben zu bringen hoffe, und daher auf nächste Tagsatzung zu Baden die Gesandten darüber instruire. Nun findet man aber den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geeignet, diesen Handel vorzunehmen, weil noch andere Anstände über Religionsfachen nicht berichtigt sind; will aber Freiburg ihn dennoch vorbringen, so sollen den Gesandten nach Baden angemessene Instruktionen ertheilt werden. Absch. 398. k. — **18.** Über den erneuerten Anzug der Gesandten von Freiburg in Betreff der Vogteientheilung, sollen die Gesandten auf nächste Tagsatzung instruiert werden. Absch. 404. d. — **19.** Unter Vorlegung eines ausführlichen Gutachtens kommen die Gesandten von Freiburg abermals auf das Theilungsbegehren, wobei sie anbringen, daß Freiburg und Bern diese Vogteien, die ihnen nach dem Murtnerkrieg von den übrigen acht Orten kaufweise abgetreten worden seien, schon über hundert Jahre gemeinschaftlich besitzen; nun haben sich in den letzten Jahren immerwährend Anstände in Religions- und politischen Sachen erhoben, und da alle Versuche zu gütlicher Ausgleichung erfolglos geblieben seien, könne Freiburg zu Vermeidung künftigen Haders kein geeigneteres Mittel, als diese Vogteien mit Bern zu theilen. Die Gesandten von Bern begehren diesen Vortrag in ihren Abschied, damit ihre Obrigkeit darauf gebührend antworten könne. Der Handel wird allseitig in den Abschied genommen. Absch. 405. c. — **20.** Der Gesandte von Freiburg stellt das Begehren, Bern möchte die Theilung der vier Vogteien gestatten oder ihm dann die Antwort in den Abschied geben. Darauf erwidern die Gesandten von Bern, ihre Obern haben einen Vortrag Freiburgs mit Schmerzen vernommen, weil derselbe ihre Ehre und Reputation angreife, übrigens seien sie jetzt über den Handel nicht instruiert und bitten, Freiburg wolle der bisherigen Besatzungsweise der Ämter nicht hinderlich in den Weg treten. Absch. 410. k. — **21.** Freiburg bringt vor, daß sein Anstand mit Bern über die projectirte Theilung der vier Vogteien zu immer mehr Erbitterung Anlaß gebe, und bittet um Verwendung, worauf ihm erwidert wird, man halte für das Beste, nochmals auf gütliche Weise zu versuchen, einen leidlichen Vertrag zu Stande zu bringen und einstweilen die Antwort Berns abzuwarten; übrigens könne es sich auf die früher gegebenen Zusicherungen verlassen. Absch. 412. q. — **22.** Bern sucht in einläßlichem Vortrage *) die Beschwerden Freiburgs in Betreff ihrer vier Vogteien zu widerlegen unter Anführung der Beschwerden, die auch es seinerseits zu machen hätte. Nach einer mündlichen Antwort der Gesandten von Freiburg wird den Parteien erklärt, man habe den ernststen Auftrag, sie zur Einigkeit zu ermahnen, an ihre gegenseitigen Bünde und Verträge zu erinnern und überhaupt dazu zu vermögen, daß sie ihre Vogteien im Frieden mit einander regieren. Die Gesandten von Bern und Freiburg danken für diese Ermahnung, letztere mit dem Beifügen, daß sie keinen andern Auftrag haben, als auf Theilung zu dringen; Freiburg werde seine bundesgemäßen Verpflichtungen gegen Bern erfüllen, sei aber der Ansicht, daß nur in Folge einer Theilung diese Vogteien friedlich regiert werden können, sie nehmen übrigens die Sache in den Abschied. Absch. 414. s. — **23.** Freiburg regt abermals seinen Streithandel mit Bern an. Es wird ihm gerathen, eine allfällige Replik über die jüngst zu Baden ergangene Läuterung so zu stellen, daß sie keine Erbitterung verursache; im Übrigen soll es sich auf die Zusicherungen der katholischen Orte verlassen. Absch. 419. m. — **24.** Die katholischen Orte finden nicht rathsam, das von Freiburg abermals angeregte Theilungsgeschäft vor die allgemeine Ver-

*) Schriftliche Antwort Berns, sammt beigelegten Urkunden betreffend die Erwerbung dieser Herrschaften, Urtheile, Vergleiche u. s. w., i. Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede D². 22—90.

sammlung zu bringen, hingegen möge Freiburg versichert sein, daß man es nicht verlassen, sondern Leib und Gut und Blut zu ihm setzen werde. Absch. 422. f. — 25. Das wiederholte Theilungsgesuch Freiburgs wird auf eine gelegnere Zeit verschoben. Absch. 425. d.

1601.

Art. 26. Freiburg wird bezüglich seines Streithandels mit Bern auf nächste Fahrrechnungstagfagung zu Baden verwiesen. Absch. 428. l. — **27.** Beschluß in Betreff des Abzugs bei Wohnsitzveränderung. (S. Absch. 430. c.).

1602.

Art. 28. Nachdem die Gesandten Freiburgs ihre Beschwerde gegen Bern bezüglich der Theilung ihrer Vogteien wieder mündlich und schriftlich vorgebracht und dringend um brüderlichen Rath und Hülfe gebeten haben, da Freiburg dabei nichts Anderes suche als die Ehre Gottes, Aufnennung der katholischen Religion und Erhaltung von Frieden, Ruhe und Einigkeit, übergeben sie zu besserer Begründung der Beschaffenheit des Handels ein schriftliches Summarium. Dieses wird in den Abschied genommen; besonders findet man für wichtig zu beherzigen, daß Freiburg gemäß vorgelegten Urkunden befugt sei, diese Vogteien nach Gefallen zu verändern oder zu verkaufen. Absch. 459. c. — **29.** Da andere dringendere Geschäfte zu behandeln sind, so wird Freiburg ersucht, sein Begehren bezüglich der Vogteientheilung bis auf bessere Gelegenheit zu verschieben. Absch. 474. n. — **30.** Bern führt Beschwerde über die ungewohnten Änderungen und unleidlichen Neuerungen, welche Freiburg oder dessen Amtleute zum großen Nachtheil Berns dadurch vorgenommen haben, daß die gewesenen Amtleute zu Tschertliz die evangelischen Unterthanen zu ungewöhnlichen Steuern und Auflagen haben anhalten wollen, und daß sie lezthin die Unterthanen schwören lassen haben, bezüglich des Glaubens nicht mehr abmehren und es beim jezigen Wesen bleiben lassen zu wollen; da nun aber dieses den aufgerichteten Verträgen zuwider sei, so bitte und begehre Bern, daß dieser ungebührliche Eid wieder aufgelöst werde, ansonst es genöthiget wäre, nach angemessenen Mitteln zu trachten, wie er aufgehoben und die beidseitigen Unterthanen in die vorige Freiheit des Gewissens gebracht werden könnten; Bern merke zwar wohl, daß Freiburg vermittelst dieser Strenge und anderer Maßnahmen zur begehrten Theilung der Vogteien reizen wolle, allein Freiburg soll sich versichert halten, daß Bern dieses nie gestatten, sondern bei dem durch gemeine Eidgenossen gegebenen Ausspruch verharren, leben und sterben werde; Bern bedauere überdieß, daß Freiburg die bernischen Amtleute in den gemeinen Vogteien, namentlich den Landvogt Bernhard von Werdt in Tschertliz, nicht allein nicht respectire, sondern sogar bei den Unterthanen verkleinere, wozu es vielleicht durch dem evangelischen Glauben Mißgünstige verleitet werde; es müsse begehren, daß seine Amtleute in den gemeinen Ämtern so gehalten werden, wie Freiburg wünsche, daß die seinigen gehalten werden; habe Freiburg gegen genannten Landvogt etwas zu klagen, so soll es die Klage vorbringen, damit Bern denselben verhören und, wenn schuldig befunden, bestrafen könne; schließlich stellt es die Anfrage, ob Freiburg bei den Verträgen und Bündnissen verharren und denselben nachleben wolle, so wie auch Bern dazu entschlossen sei. Die Gesandten Freiburgs, nur zum Anhören ermächtigt, was Bern vorbringen werde, begehren schriftliche Mittheilung der vorgebrachten Beschwerden, damit ihre Herren und Obern gebührend darauf antworten können; sie vermelden daneben, daß Freiburg nichts wider die Verträge, Bündnisse und Burgrechte zu thun, sondern sie wie bisher stet und steif

zu halten Willens sei. Die bernischen Gesandten verweigern schriftliche Mittheilung der Klagen, da man nicht zusammengekommen sei, um einen Rechtshandel zu beginnen, sondern sich freundlich über die angezogenen Sachen zu besprechen, und wünschen, daß man dem Amtmann von Tschertiz, da Freiburg ja über denselben sich nicht einlassen wolle, bis auf gegebene Antwort nichts weiter anmüthe. Absch. 484. a. — 31. Freiburg spricht I. sein Bedauern aus, daß beide Städte durch Anstiftung unruhiger Personen bemüht werden; nicht es habe, wie man vorgebe, den Anlaß dazu gegeben, sondern die Prädicanten oder deren „Supposten“ selbst, die mit allerlei Mitteln ihre Partei und Kirchengenossen zu einem Mehr bewegen wollen; da nun aber gemäß der Verträge das Abmehren dem freien Willen der Unterthanen überlassen sei, haben die Prädicanten den Bündnissen und Verträgen zuwider gehandelt und daher Freiburg veranlaßt, zur Abstellung dieser Neuerungen Gesandte nach Tschertiz abzufertigen; diese haben jedoch nicht, wie ihnen vorgeworfen werde, Versprechungen gemacht und Drohungen gebraucht, es sei denn, daß man das einem „mangelhaften“ Priester und zwei armen Waisen gegebene Almosen dazu qualificiren wolle; was 2. den Eid anbelange, welchen freiburgische Gesandte von den Unterthanen im Amt Tschertiz zur Verhinderung des Abmehrens aufgenommen haben sollen, so verhalte sich die Sache also: Auf die Kunde von dem Vorgehen der Prädicanten und der bernischen Deputirten habe es Freiburg vermöge der Alternative wohl gebührt, seine Unterthanen bei dem Eid anzufragen, ob sie das Abmehren begehrt und dazu eingewilliget haben und wie und was man ihnen deßhalb angemüthet habe; dagegen sei wohl zu verstehen, warum die bernischen Deputirten nur ihre religionsverwandten Unterthanen vor sich berufen haben; die Unterthanen beider Religionen im Amt Tschertiz haben das Abmehren nie verlangt, vielmehr sich erboten, alles das zu thun, was ihren Herren und Obern beider Städte gefallen und beliebt seien, sowie solche, die nur Güter hinter Tschertiz besitzen, im Übrigen beiden Herrschaften nicht unterworfen seien und gemäß der Verträge zu keinem Mehr zugelassen werden können? Auch aus des Landvogts von Tschertiz gegen die von Penthereaz ausgestoßenen Fluchworten: »Alles à tous les Diables« sei abzunehmen, was die bernische Legation bezweckt habe; was die Prädicanten nicht haben thun mögen, das haben die Deputirten durch ihre Autorität zu Stande bringen wollen. 3. Bezüglich der Steuer von Kerzen sei am 27. Januar dieses Jahres in Freiburg ein Urtheil gefällt worden, das den Unterthanen beider Religionen annehmlich gewesen, und es habe auch der Landvogt, ein Bürger von Bern, eine Verordnung erlassen, wie die Unterthanen sich in Austheilung und Steuer der Kerzen zu verhalten haben, worüber bisher noch keine Klagen gehört worden seien. 4. Es sei allbekannt, daß der Stadt Bern Unterthanen selbst zur Unterscheidung der Herrschaften die Aufrihtung der Kreuze begehrt haben. 5. Durch die während dieses Handels gegen die Religionsübung Freiburgs vorgekommenen Äußerungen, als sei sie Gözendienst und Superstition, geschehe Freiburg und seiner Religion Unrecht, denn dieselbe sei die rechte, wahre, altkatholische Religion. 6. Wenn auch Freiburg auf die Intercession Berns den Landvogt von Tschertiz in seiner Verantwortung gern angehört hätte, so könne dieses doch der Consequenzen wegen nicht gestattet werden, vielmehr sei billig, daß derselbe da, wo er den Eid gethan, über sein Thun und Lassen sich verantworte; Bern werde daher gebeten, denselben auf erste Citation nach Freiburg zu weisen. 7. Da man genugsam erfahre, daß bei den gegenwärtigen Umständen in den gemeinen Vogteien mehr Späne als Freundschaft entspringen, so bitte Freiburg, Bern möchte sich die angesuchte Theilung gefallen lassen und bedenken, daß das kraft des von gemeinen Eidgenossen erteilten Briefs gar wohl und ohne Schwächung des Burgrechts geschehen könne; mit dem wiederholt gestellten

Ansuchen bezwecke es Liebe, Freundschaft und Einigkeit und werde bei den aufgerichteten Briefen steif und fest verbleiben. 8. Obwohl kraft der Verträge es zwischen beiden Städten bisher üblich gewesen, bei vorfallenden Irrungen die Dingstatt an der Sense zu halten, so sei dieses zu Freiburgs Bedauern einige Male nicht mehr geschehen, daher es gegen diese Neuveränderung protestiren müsse. Die bernischen Gesandten nehmen dieses Alles wegen Mangel an Instruction in den Abschied. Absch. 485. a.

1603.

Art. 32. Freiburgs erneuertes Gesuch in Betreff Theilung der Vogteien wird in den Abschied genommen, damit auf nächste Tagsatzung darüber instruiert werde. Absch. 494. g. — **33.** Freiburg, das den Anstand wegen der Vogteien wieder zur Sprache bringt, wird die Versicherung gegeben, daß man sich seiner annehmen werde. Absch. 498. c. — **34.** Freiburg berichtet über erneuerte Vegetationen, die ihm ab Seiten Berns zugefügt worden seien, besonders hinsichtlich einer Abstimmung über Religionsfachen in der Herrschaft Tschertli und bezüglich der Rehrordnung, und dringt darauf, daß man ihm endlich zur Theilung beholfen sein möchte. Es wird ihm Beistand zu gütlicher oder rechtlicher Erledigung der Angelegenheit zugesichert. Absch. 503. b. — **35.** Auch auf dieser Tagsatzung erneuert Freiburg das Begehren, ihm endlich zur Theilung der Vogteien zu verhelfen, da die Anstände und der Widerwillen sich von Tag zu Tag mehren. Bern will von dieser Theilung nichts wissen und hat erwartet, daß sich Freiburg mit den mündlichen und schriftlichen Erklärungen, warum Bern nicht theilen wolle, begnügen werde; schon vor drei Jahren sei ebenso geklagt worden und damals habe man beide Theile ermahnt, nach alter Übung mit einander zu regieren; man möge es nun bei diesem Abschied verbleiben lassen; Bern werde über diese Theilung keine Antwort mehr geben, weder zu Baden noch anderswo, und habe Freiburg das Recht dargeschlagen, Gewalt aber werde es mit Gewalt abtreiben. Es wird nun an beide Parteien geschrieben, sie möchten dieser Sache wegen nichts gegen einander vornehmen und vielmehr bedenken, was daraus erfolgen könnte, und Abstimmungen und Bestrafungen in den vier Vogteien bis auf weitere Berathung einstellen, indem man Mittel und Wege zu finden hoffe, daß sie beiderseits in guter Einigkeit und brüderlicher Liebe verbleiben. Absch. 504. n. — **36.** Bürgermeister Lamberger begehrt auf's Neue, daß man Freiburg zur Theilung der Vogteien ver helfe und auf nächste Tagsatzung darüber instruire. Absch. 508. d. — **37.** Freiburg dankt für die Bemühungen, welchen die katholischen Orte in Betreff der Theilungsgeschäfts sich bisher unterzogen haben, berichtet, wie die gegenseitige Erbitterung immer mehr zunehme, wiewohl namentlich der Landvogt von Kaufanne ohne gegebenen Anlaß gegen Freiburg sich trotzig benommen habe, u. A. m. Es wird ihm gerathen, auf nächster Tagsatzung zu Baden diese Sache nochmals vorzubringen, zuvor aber den Vortrag den katholischen Gesandten mitzutheilen; dabei sichert man ihnen brüderlichen Beistand zu und nimmt die Sache in den Abschied, entschlossen, keine Verschiebung mehr zuzugeben. Absch. 514. d. — **38.** In ihrem Anstand über Theilung ihrer gemeinschaftlichen Vogteien können sich Freiburg und Bern abermals nicht einigen, indem jenes auf der Theilung beharrt, dieses aber nichts davon wissen will; dabei verlangt Bern Änderung des Abschieds der letzten Jahrsrechnungstagsatzung, in welchen der Landschreiber eigenmächtig gestellt habe, daß Bern über Abstimmung in Religionsfachen Freiburg das Recht dargeschlagen, und bedauert, daß es mit Freiburg also zanken müsse. Es wird nun an beide Parteien die schriftliche Mahnung erlassen, zu Erhaltung von Frieden und Ruhe die andern Orte in dieser Sache vermitteln zu lassen und zu gestatten, daß man die beiderseitigen Gewahrsamen und Documente prüfe. Zugleich wird für dieses

Geschäft eine allgemeine Tagfagung auf den 9. November nach Baden angesetzt. Die Verantwortung des Landtschreibers auf obige Klage Berns über Ausfertigung des Abschieds, wird als genügend erfunden. Absch. 515. e. — 39. Die Gesandten von Freiburg haben gemäß Beschluß der letzten Tagfagung die Gewahrsmen und Documente mitgebracht, welche Freiburg zur Begründung seines Begehrens um Theilung der Vogteien besitzt, und bitten, Freiburg bei denselben zu schützen und Bern dazu anzuhalten, sich gemäß der Bünde einem Rechtspruch zu unterwerfen. Die Gesandten von Bern erwidern, Bern sei nicht gesonnen, in diese Theilung einzuwilligen, und wünsche, daß man es nicht dazu zwingen wolle; sie haben keine Vollmacht, sich weiter in die Sache einzulassen, seien jedoch bereit, auch ihre Gewahrsmen aufzulegen; wenn Freiburg verlange, daß man Bern dazu anhalte, sich einem Rechtspruch zu unterwerfen, so müssen sie erklären, daß Bern ein freies Ort der Eidgenossenschaft sei und sich nicht also zur Unterthänigkeit verstehen werde und daß, wenn ihm wider Verhoffen solches zugemuthet werden sollte, es den übrigen Orten das Recht darzuschlagen würde, indem ihm ein „Inlochen“ in seine Gewahrsmen, Verträge und Briefe schwer fallen müßte; sie bitten daher, die Orte möchten Bern bei dem, was ihm von seinen Vätern übergeben worden, verbleiben lassen, und Freiburg möchte von seinem Vorhaben abstehen, auf daß die mitbürgerliche und brüderliche Liebe erhalten werde; sie haben keine Vollmacht, weder gütlich noch rechtlich sprechen oder urtheilen zu lassen. Nachdem man einige der aufgesetzten Gewahrsmen abgehört und Zürich erklärt hat, es glaube Bern nicht zu dieser Theilung zwingen zu können und besorge, man möchte aus dieser Theilung Veranlassung nehmen, später die gemeinen Vogteien, welche die zwölf, acht oder sieben Orte gemeinschaftlich regieren, theilen zu wollen, und nachdem die Gesandten der katholischen Orte darauf erwidert, daß es ihnen sonderbar vorkomme, daß Bern, das früher selbst auf Theilung gedrungen, nunmehr dasselbe Recht Freiburg bestreiten wolle, und daß an Theilung anderer Vogteien nie gedacht worden, indem es damit eine ganz andere Bewandniß habe, wird ein Ausschuß an die Gesandten beider Städte abgeordnet, um sie dringend zu ersuchen, ihren Anstand gütlich vermitteln zu lassen, und ihnen das Unheil vorzustellen, das für die ganze Eidgenossenschaft aus derselben erwachsen könnte. Die Gesandten Berns erklären diesem Ausschuß, daß sie von ihrer Instruction nicht abgehen können und über den Vorschlag, Bern durch eine Zuschrift um die Einwilligung zu einer gütlichen Vermittlung zu ersuchen, nichts zu sagen haben und auch diese Zuschrift nicht persönlich abgeben wollen. Die Gesandten von Freiburg antworten dem Ausschuß, sie haben keine andere Vollmacht als auf Theilung zu dringen; wenn die vermittelnden Orte Artikel vorschlägen, die Freiburg an seinen Rechten nicht benachtheiligen, müssen sie es geschehen lassen, haben aber keine Vollmacht, selbe anzunehmen; die Nothwendigkeit der Theilung zeige sich immer mehr, indem täglich Dinge vorkämen, die nicht zu ertragen seien. Da nun alle Versuche erschöpft sind, die Parteien zu einer gütlichen oder rechtlichen Vereinbarung zu vermögen, wird an beide Städte geschrieben (14. November), sie möchten den Eidgenossen zu Gefallen und um der eidgenössischen Treue und Liebe willen und zu Erhaltung von Ruhe und Einigkeit, gütlich in dieser Streitsache handeln lassen und den Vergleich, den man allfällig vorschlagen möchte, nicht abweisen, damit Kosten, Mühe und Arbeit erspart und die brüderliche Liebe erhalten werde; man erwarte zuversichtlich, daß sie innert drei Wochen entsprechende Antwort geben. (Bern schlug dann die von den elf Orten gewünschte freundliche Unterhandlung ab, mit Schreiben vom 29. December [a. R.]. Staatsarchiv Bern: Freiburg. Absch. D² 115.). Absch. 518. a.

1604.

Art. 40. Da Zürich in der Ausschreibung der Tagsatzung nach Baden von dem Anstand zwischen Bern und Freiburg in Betreff der Vogteientheilung nichts erwähnt, obschon dieses gemäß des letzten badischen Abschieds hätte geschehen sollen, so wird es durch eine Zuschrift ersucht, es möchte Bern ermahnen, seine Gesandten auf nächste Tagsatzung mit der Vollmacht abzufertigen, sich gegen die übrigen Orte rund und offen zu erklären, ob es im Sinn habe, gemäß eidgenössischem Herkommen die übrigen Orte in der Sache gütlich oder rechtlich handeln zu lassen, oder nicht. Jedes Ort soll seine Gesandten mit den nöthigen Vollmachten darüber versehen. Absch. 523. b. — **41.** Freiburg sucht die drei Gründe zu widerlegen, aus welchen Bern sich in die Theilung der Vogteien nicht einlassen will, und verlangt gütlichen oder rechtlichen Entscheid. Bern bleibt bei seiner frühern Antwort. Es wird deßhalb beschlossen, jedes der eilf Orte soll auf den 14. März einen Gesandten nach Bern schicken, um dasselbe zu einem gütlichen Vergleich oder zum Rechten laut der Bünde zu bewegen; wären deren Bemühungen ohne Erfolg, so sollen sie sich dann darüber verständigen, was für einen Bescheid sie Bern zurüklaffen wollen. Absch. 524. d. — **42.** Auf letzter Tagsatzung zu Baden war beschlossen worden, eine Gesandtschaft nach Bern abzuordnen; Zwei gegenwärtiger Conferenz ist nun, sich über ein gleichförmiges Botum zu vereinbaren. In Erinnerung dessen, was zu Baden vorgebracht worden, und in Berücksichtigung, daß man Freiburg wiederholt zugesichert habe, es in dieser Angelegenheit nicht verlassen zu wollen, wird auf Genehmigung hin erkannt, man bedaure, daß Bern ungeachtet aller freundschaftlichen Mahnungen auf seiner abschlägigen Antwort hartnäckig verharre, und finde, daß man solchen Hochmuth und Trotz, solches eigenmächtige Vorgehen nicht dulden dürfe, indem auf solche Weise die übrigen Orte Bern nachgeben und dessen „Preminenz und Meisterschaft“ anerkennen würden, woraus der Untergang des Vaterlandes erfolgen müßte; sobald daher die Gesandten in Bern angelangt sein werden, sollen sie die evangelischen Orte ermahnen, sich mit ihnen zu vereinbaren, um gemeinsam den Großen Rath der Stadt Bern mit freundlichen, doch ernsten Worten zu mahnen, von seiner vorgefaßten Meinung abzustehen und gütlich in der Sache handeln zu lassen, und demselben ausführlich auseinander zu setzen, was für Unheil und Übel, wenn es nicht geschähe, daraus erwachsen möchte; sollte diese ernste Warnung ohne Erfolg sein, so soll man als Bescheid zurüklaffen, daß man diese Hartnäckigkeit, dieses Mißachten ihrer Eidgenossen und der Bünde, diese Undankbarkeit für empfangene Gutthaten nicht erwartet habe, daß man nach dem Beispiel der frommen Vorfahren dem rechtbegehrenden Theil zum Recht verhelfen wolle und diesen ungewöhnlichen Abschlag an die höchsten Gewalten bringen müsse, um diesen die Entscheidung zu überlassen, in welcher Weise sie ferner gegen Bern verpflichtet sein wollen. — Weil Schwyz diesen Vorschlag in den Abschied genommen hat, sollen die Gesandten nach Bern sich in Willisau versammeln, um über ihre Instruction eine Verständigung zu treffen. Absch. 525. a. — **43.** Freiburg dankt für den brüderlichen Beistand und den wohlmeinenden Eifer, welchen die katholischen Orte in seinem Streithandel mit Bern bisher gezeigt haben, und bittet um deren Continuation. Wird zugesichert und an Zürich geschriebe, es möchte Bern dahin vermögen, daß es auf nächster Tagsatzung sich gegen die übrigen eilf Orte erkläre, ob es auf das jüngst zu Bern gestellte Ansuchen hin die Sache zu gütlicher oder rechtlicher Erörterung an die eilf Orte kommen lassen wolle. Absch. 527. c. — **44.** In Betreff des Projectes der Vogteientheilung, das Freiburg abermals zur Sprache bringt, erwidern die Gesandten von Bern unter Hinweisung auf das, was bis jetzt in der Sache geschehen, daß, sobald ihre obersten Gewalten versammelt werden können, diese sich darüber berathen und dann Antwort ertheilen werden; weil der von Albigni mit seinem Kriegsvolk im Genf

herumstreife, seien die meisten Amtleute von Bern dort im Dienst und können ohne Gefahr nicht zurückberufen werden; sie bitten also, diesen Verzug nicht übel aufzunehmen. Absch. 528. d. — 45. Auf einen abermaligen Anzug von Seite Freiburgs legen die Gesandten von Bern die Antwort und Entschliessung von Schultheiß, Rath und Burgern der Stadt Bern vor über die Zuschrift der eils Orte ab der letzten Tagssatzung zu Baden, folgenden Inhalts: Sie bedauern herzlich dieses Theilungsbegehren, indem sie nichts so sehr gewünscht, als daß Freiburg die vier Vogteien mit Bern gemeinschaftlich und brüderlich zu regieren und beim Inhalt des Burgrechts zu verbleiben gesonnen wäre, wozu es auf einer Tagssatzung durch der Eidgenossen Declaration ermahnt worden sei; dieses sowohl als die Erläuterung, welche die eils Orte in Betreff des Obmanns gegeben haben, befehre, wie man sich beiderseits in allen Streitigkeiten zu verhalten habe; bei diesen und allen andern Briefen und Verträgen sei Bern zu bleiben entschlossen und habe die zuversichtliche Hoffnung, weder die eils Orte noch jemand Anders werden Bern davon verdrängen noch gestatten, daß irgend etwas dawider vorgenommen werde; obschon Bern geneigt sei, den Eidgenossen zu Gefallen alles Mögliche zu thun, so könne es doch in dieser wichtigen Sache diesmal keine andere Antwort geben, als sie zu bitten, sie möchten es dabei bleiben lassen; gegen den Vorwurf, als ob sie sich in keiner Sache zu einer gütlichen Verständigung oder zum Rechte verstehen wollen, müssen sie feierlich protestiren. Die Gesandten fügen die mündliche Bitte bei, man möchte sich mit diesem Abschied zufrieden geben, indem sie sich in keinem Fall weiter einlassen werden; sie bemerken, daß es ihnen sonderbar vorkomme, daß von den zwei Gesandten von Freiburg nur einer hier erschienen sei, indeß wisse man wohl, wo der andere sei, der verdiente Lohn werde ihm seiner Zeit nicht ausbleiben. Der Gesandte von Freiburg erwidert, Freiburg habe erst nach reiflicher Prüfung seiner Urkunden diese Sache angefangen; es sehe voraus, daß nach vollzogener Theilung die brüderliche Einigkeit und Treue viel eher erhalten werde; er begehre, daß man ihm die schriftliche Antwort Berns in den Abschied gebe; was die Abwesenheit des andern Gesandten antreffe, so werde sich derselbe verantworten müssen, warum er eigenmächtig abgereist sei. Die Gesandten von Zürich möchten beide Städte bei ihren Burgrechten und Briefen belassen und werden daher einen vermittelnden Vorschlag gern vernehmen; jene der katholischen Orte bemerken, es sei bekannt, daß man von Bern verlangt habe, es möchte die andern Orte gütlich oder rechtlich in der Sache handeln lassen; auch sie möchten Niemanden von Burgrechten oder andern Urkunden verdrängen, halten aber für das Beste, daß die Theilung ins Werk gesetzt werde, denn sonst höre der Hader nie auf; da man aber gegenwärtig in der Sache nicht mehr handeln könne, wollen sie Alles in den Abschied nehmen und schlagen beförderliche Ausschreibung einer Tagssatzung zu Erledigung dieser Angelegenheit vor. Die Tagssatzung wird auf den 29. August festgesetzt. Absch. 533. p. — 46. Die Gesandten Freiburgs vermelden ihrer Obern Gruß und Dank für die bisher gehabte Mühe und Arbeit und bringen sodann vor, daß das Burgrecht zwischen beiden Städten den Kauf der vier Vogteien nicht berühre, sondern daß darin die Bünde und alle andern Verkommnisse vorbehalten worden seien und sie daher mit denselben nach Belieben schalten und walten können; die Sache sei indeß zu wichtig, als daß es einem einzigen Manne überlassen werden dürfe, darüber zu sprechen, daher ein Ausspruch eher den eils Orten geziemen möchte; sie bitten deshalb dringend, die eils Orte möchten nunmehr diesen Streit gütlich oder rechtlich abthun. Die bernischen Gesandten entgegnen, auch sie seien beauftragt, den eils Orten für die dieses Handels wegen gehabte Mühe und Arbeit freundlich zu danken und sodann Freiburg zu bitten, von seinem Begehren abzustehen und es bei der bisherigen Verwaltung bleiben zu lassen; haben die Amtleute gefehlt, so sollen sie bestraft werden; sie haben schon auf letzter Jahrrechnung erklärt,

warum Bern diese Sache nicht übergeben könne; das Burgrecht sage nämlich, daß, wer dawider handle, einen Fluch auf sich lade, und dieses Burgrecht bestehe schon über zweihundert Jahre; sie bitten, diesen Abschlag nicht ungütig aufzunehmen; es heiße, daß ein annehmbarer Vergleich vorgeschlagen werde, sie müssen aber rund erklären, daß sie ihn nicht annehmen können, wenn er etwas wider das Burgrecht oder andere Verträge enthalte. — Durch einen Ausschuß werden nun folgende alternative Mittel vorgeschlagen: 1. Die vier Vogteien sollen ungetheilt bleiben und die beiden Städte dieselben wie bisher gemeinsam mit einander regieren; den Unterthanen dieser vier Vogteien soll jedoch frei stehen, nach ihrem Gewissen sich zu einer Religion zu bekennen; das Abmehren in Religionsfachen ist aufgehoben. 2. Da die Vogtei Schwarzenburg laut Urkunden gemeinsames und unzertheiltes Gut der beiden Städte und ihrer Nachkommen sein und bleiben soll, so sollen sie selbe auch in Zukunft gemeinschaftlich regieren; die drei übrigen Vogteien sollen getheilt werden, also daß Bern die Vogtei Murten, Freiburg die Vogtei Tschlerlz erhält und Grandson gleich getheilt werden soll; für den Mehrwerth der Vogtei Murten oder Tschlerlz soll die andere Partei entschädigt werden, den Unterthanen aber soll die Religion frei stehen; oder aber es mag Freiburg die Vogtei Tschlerlz als Eigenthum nehmen und Bern die drei andern Vogteien überlassen, für den Mehrwerth aber von Bern mit Geld entschädigt werden. 3. Freiburg hatte sich vormals anerbotten, daß es, wenn die Theilung vor sich gehe, die Abtheilung machen und dann Bern die Wahl überlassen wolle, oder, wenn das nicht sein könnte, daß Bern unter den vier Vogteien eine auswähle, dann Freiburg eine andere nehmen, daß sodann unter den zwei übrig bleibenden Freiburg die erste Wahl treffen dürfe und daß die Partei, welche den bessern Theil erhält, der andern Entschädigung leiste; immerhin soll den Unterthanen die Religion freistehen und das Abmehren über dieselbe abgeschafft sein. 4. Wenn das eine oder andere der obstehenden Mittel angenommen wird, soll es beiden Städten an ihren Freiheiten, Burgrechten, Verträgen, Urkunden, Herkommen und Besizungen, Rechten und Gerechtigkeiten unnachtheilig und unschädlich sein. — Die Gesandten von Zürich und Basel können zu einer Theilung nicht stimmen. Die vorgeschlagenen Mittel werden nun Bern und Freiburg in den Abschied gegeben, mit der Ermahnung und Bitte, wohl zu bedenken, was mit der Zeit daraus entspringen möchte, und beförderlich Antwort darüber zu ertheilen. Absch. 539. b. — 47. Die Gesandten von Freiburg machen die Anzeige, daß Freiburg den lezthin durch einen Ausschuß gemachten Vorschlag hinsichtlich der Theilung der vier Vogteien angenommen habe und demnach als erste Theilung Grandson für den einen und Murten für den andern Theil vorschlage und Bern die Wahl lasse, doch in dem Sinn, daß kein Theil dem andern etwas hinaus geben müsse, daß die Herrschaft, die ihm zufällt, jedem Theil mit Leib und Gut, Grund und Boden, Zinsen und Zehnten als Eigenthum verbleibe und daß Jedermann seine Religion frei gelassen werde. Sie bitten nun, daß Bern darüber beförderlich einen Bescheid gebe, damit die Bögte und Amtleute erwähnt werden können. Hierauf erwidern die Gesandten von Bern, sie haben diesen Anzug nicht erwartet und bitten, man möchte Bern bei seinen Urkunden und Verträgen bleiben lassen; Bern habe bisher keine Gelegenheit gehabt, die von einigen Gesandten auf lezter Tagsazung vorgeschlagenen Artikel vor Kleinen und Großen Rath zu bringen und sich über eine Antwort zu entschließen, daher möchte man es ihnen nicht übel nehmen, daß sie gegenwärtig keine Antwort geben können. Absch. 544. d. — 48. Auf nächste Tagsazung zu Baden sollen die Gesandten in Betreff des Spans zwischen Freiburg und Bern instruiert werden, damit der Handel endlich auf gütlichem oder rechtlichem Wege seine Erledigung finde, und zwar bevor der Bieler Handel zwischen dem Bischof von Basel und Bern in Behandlung genommen wird. Absch. 548. m.

1605.

Art. 49. Die Gesandten von Freiburg stellen die freundliche Bitte, es möchte Bern endlich seine Einwilligung zur Theilung der Vogteien geben, indem dieses zu Mehrung ihrer gegenseitigen Freundschaft gereichen würde; Freiburg anbietet sich, die erste Theilung der zwei Vogteien zu machen und dann Bern die Wahl zu lassen, oder aber es möge Bern die erste Theilung vornehmen und Freiburg die Wahl lassen; wenn dieses geschehe, so verspreche es, Niemanden der ihm Zugetheilten von seinem Glauben zu drängen, und erwarte dagegen, daß Bern in den im zugetheilten Vogteien die katholische Religion auch bestehen lasse. Die Gesandten von Bern erwidern, Bern finde, daß alle von den eidgenössischen Gesandten lezthin vorgeschlagenen Artikel straks wider seine Gewahrsmen und Briefe seien; auf das Antwortbegehren Freiburgs auf letzter Tagssazung habe Bern den Bescheid ertheilt, es könne den Großen Rath wegen der Herbsternste nicht versammeln; inzwischen haben die Schützen beider Städte auf dem Schießen zu Solothurn so brüderlich mit einander geübt, daß Bern eine große Freude darüber empfunden habe; während diesem habe man gegenseitig die gewöhnlichen Amtrechnungen abgenommen und sich dabei so freundlich und brüderlich erzeigt, daß Bern geglaubt habe, Freiburg werde dieser Theilung nicht mehr gedenken; da Bern wegen der österlichen Zeit und der Besazung der Ämter den Großen Rath zur Instructionsertheilung über diesen Handel nicht habe versammeln können, so haben sie den Auftrag, Freiburg an's Herz zu legen, mit welcher Friedlichkeit ihre Altvordern diese Länder und Vogteien mit einander regiert und was für eine Spaltung durch diese Theilung zwischen beiden Städten entstehen möchte, und es nochmals ganz dringend zu bitten, von diesem Begehren abzustehen; sie haben ferner Auftrag, die andern Orte freundlich zu ersuchen, Freiburg dahin zu vermögen, daß es diese Theilung vergesse, Bern werde durch brüderliche Liebe in Worten und Werken dafür dankbar sein. Die Gesandten von Freiburg erwidern, sie haben diese Antwort nicht im mindesten erwartet, auch können sie sich mit der Behauptung nicht einverstanden erklären, durch die Theilung würde die Liebe vermindert, indem ja auch Brüder und Verwandte ihr Hab und Gut theilen und nichts destoweniger gute Freunde bleiben; sie bitten, Bern möchte sich eines Andern besinnen und auf die vorgeschlagenen Artikel entsprechende Antwort geben. Beschluß: Es soll jede der beiden Städte drei, vier oder mehr Sätze aus der Eidgenossenschaft, doch in gleicher Zahl, bezeichnen, die auf den 1. Juni zu Baden sich einzufinden haben, auch sollen sie ihre Gesandten mit den nöthigen Gewahrsmen auf diesen Tag abfertigen; nach Untersuch der Gewahrsmen sollen dann die Sätze eine gütliche Vermittlung zu Stande zu bringen suchen. Von diesem Beschluß wird beiden Städten schriftlich Mittheilung gemacht, mit der Bitte, gütliche Mittel stellen zu lassen, damit man eines Rechtspruches überhoben sei. Absch. 560. i. — 50. Freiburg bittet dringend, den Theilungsanstand mit Bern für befohlen zu haben und die Gesandten auf die Jahrrechnung zu Baden mit den nöthigen Instructionen abzufertigen, und versichert, daß es in allen Fällen tren zu den katholischen Orten halten werde. Das wird ihm zugesagt. (S. Absch. 561. d.). — 51. Die Gesandten Berns sollen ihren Herren und Obern die Entschuldigung Zürichs in Betreff des auf letztem Tage zu Baden der Vogteientheilung wegen an Bern erlassenen Schreibens hinterbringen. Absch. 562. c. — 52. Die Gesandten nach Baden sollen gemäß einer Zuschrift von Freiburg nochmals instruiert werden, eine Verständigung zwischen Freiburg und Bern zu Stande zu bringen, auch soll Solothurn den französischen Ambassador dahin zu vermögen suchen, daß er sich dieser Sache auch annehme, damit die Theilung in's Werk gesetzt werde. Absch. 564. h. — 53. Freiburg meldet, es habe die Besazung der Ämter in den mit Bern gemeinsamen Vogteien bis zu Erledigung des Theilungsanstandes verschoben, inzwischen habe es Bern an den Tagssazungs-

Beschluß vom 17. April erinnert und dessen Entschließung darüber zu vernehmen begehrt, aber keine Antwort erhalten. Bern erwidert, es habe immer gehofft, Freiburg werde nunmehr diese Sache auf sich beruhen lassen und bei der gemeinsamen Regierung verbleiben; übrigens habe es den letzten Abschied vor Rath und die Zweihundert gebracht, welche aber von ihren Briefen, Verträgen und vom Burgrecht nicht abgehen wollen; Bern wäre zwar geneigt, den Eidgenossen zu Gefallen Vieles zu thun, besorge jedoch schlimme Consequenzen; sollte man die Sache nicht auf sich beruhen lassen, so gebe das Burgrecht hinlänglich Anweisung, wie sie weiters vorzunehmen sei. Weil nun noch verschiedene dringende Geschäfte vorliegen, wird Freiburg ersucht, sich noch etwas zu gedulden und einstweilen zu Vermeidung von Verwirrung, jedoch seinen Rechten unbeschadet, die Ämter in den Vogteien zu besetzen. Absch. 567. c. — 54. In Betreff der Güter der Unholden, Hexenmeister, Sodomiter, Blutschänder und anderer criminalischen Personen wird vereinbart: Wenn eine solcher Verbrechen angeschuldigte Person nicht überwiesen worden ist und sich flüchtig gemacht hat, soll ihr Herr zu ihrem Gut zu greifen das Recht nicht haben, wird aber eine solche Person, die dergleichen Laster überwiesen worden, landesflüchtig, soll ihr Gut nach Bezahlung der Schulden dem Herrn confiscirt sein; was endlich jene anbelangt, welche sich an der Majestät der hohen Obrigkeit vergreifen, beläßt man es bei der alten Satzung. Absch. 574. g. — 55. Bezüglich der Belohnung der Nachrichten läßt man es auf Ratification hin bei der Verordnung von 1585 gänzlich verbleiben, vorbehalten ihre Tagreisen, in Betreff derer man verfügt, daß der Nachrichten von Bern nach Escherliz und Grandson und zurück, den Gerichtstag eingerechnet, für sieben, und von Bern nach Murten („vmb reiß- vnd gerichtstag“) für drei Tage bezahlt werde. Ibid. h. — 56. Auf nächste Tagsetzung sollen alle Orte ihre Gesandten mit Vollmachten ausrüsten, den langwierigen Span zwischen Bern und Freiburg über Theilung ihrer Vogteien zu erledigen. Absch. 577. g. — 57. Anzug Freiburgs dieses Geschäfts wegen. (S. Absch. 580. f.).

1606.

Art. 58. Der Anstand zwischen Bern und Freiburg wegen ihrer Vogteien kommt abermals zur Sprache. Nach stattgehabter Rede und Widerrede, Replik und Duplik der Parteien wird für billig erachtet, daß dieses langwierige Geschäft endlich erlediget werde; da aber dringende unverschiebbare Geschäfte vorhanden sind, so wird Freiburg ersucht, diesmal noch Geduld zu haben; es möge aber das nicht so auffassen, als ob man sein Recht irgend in Zweifel ziehe, indem ihm dasselbe ausdrücklich vorbehalten werde; bei nächster Gelegenheit werde man dann pflichtgemäß allen Fleiß und Ernst anwenden, die Sache zu erledigen. Absch. 581. e. — 59. Freiburg bittet, man möchte den Gesandten nach Baden Vollmacht ertheilen, Bern zu einem gütlichen Vergleich oder zum Recht zu vermögen, Freiburg werde dafür stets dankbar sein. Wird unter freundschaftlichen Versicherungen in den Abschied genommen. Absch. 587. m. — 60. Freiburg wünscht, man möchte ein endliches Urtheil in der Theilungsangelegenheit erlassen oder dann auf nächster Jahrrechnung die Sache mit Ernst zu Handen nehmen. Bern entgegnet, es wolle beim Burgrecht bleiben, das deutlich Anweisung gebe, wie gerechset werden solle. Wird in den Abschied genommen. Absch. 589. l. — 61. Freiburg dringt neuerdings auf Theilung der vier Vogteien; dabei erklärt es die Einwendung Berns, daß die Austragung dieses Anstandes nach Sage des Burgrechts zu geschehen habe, als unrichtig, indem dieses Burgrecht nur dann anzurufen sei, wenn es sich um Marchen, Zinsen, Zehnten, oder andere Gerechtsamen dieser Vogteien handle, nicht aber da, wo es die Oberherrlichkeit selbst betreffe, in welcher letztem Falle das eidgenössische Recht zu entscheiden habe.

Wird in den Abschied genommen zur Instructionsertheilung auf nächste Tagfagung, wohin auch Bern und Freiburg ihre Gewahrsamen mitbringen sollen. Absch. 593. t. — 62. Freiburg stellt das ernstliche Begehren, die Gesandten auf die Tagfagung zu Baden mit ausgedehnten Vollmachten zu versehen, damit endlich sein Anstand mit Bern wegen der Vogteien erlediget werde. Wird unter Zusicherung in den Abschied genommen. Absch. 600. d. — 63. Freiburg begehrt mit allem Ernst, daß endlich jene Orte, welche ihm und Bern ihre gemeinsamen Vogteien übergeben haben, den Uebergabssbrief dahin erläutern, ob aus den Worten, daß sie diese Vogteien verkaufen, vertauschen oder verpfänden und damit wie mit ihrem eigenen Gut schalten und walten dürfen, nicht zu schließen sei, daß sie selbe auch theilen können, was doch viel weniger als verkaufen wäre; beträfe es andere Anstände in diesen Vogteien, so würde man sich wohl an das Burgrecht halten müssen, daß aber Sätze diesen Brief auslegen, halten sie für unstatthaft und würde auch ohne Zweifel von jenen Orten, welche den Brief ausgestellt haben, nicht geduldet; es bitte dringend ihm endlich ab der Sache zu helfen. Die Gesandten von Bern bedauern, daß sie in so vielen streitigen Geschäften vor den Eidgenossen erscheinen müssen; bezüglich der vorliegenden Theilungsfrage nun muß Bern bei der zu wiederholten Malen abgegebenen Erklärung verbleiben und kann zu nichts Weiterm Hand bieten. Es wird nun dieser Sache wegen eine besondere Tagfagung der XIII Orte auf den 26. November nach Baden angesetzt. Absch. 602. d. — 64. Die dringende Bitte Freiburgs, man möchte ihm in seinem Anstande mit Bern endlich ab der Sache helfen und die Gesandten auf nächste Tagfagung zu Baden mit ausgedehnten Vollmachten versehen, wird in den Abschied genommen. Alle Gesandten erklären einstimmig, daß sie bei ihren Obrigkeiten Alles anwenden werden, damit die Gesandten nach Baden den Auftrag erhalten, dort zuerst den friedlichen Weg zu versuchen und dann, wenn dieses ohne Erfolg wäre, die Erklärung abzugeben, daß Bern diese Theilung zu gestatten schuldig sei, jedoch einstweilen in Betreff der Religion nichts zu erwähnen. Absch. 605. l. — 65. Die bernischen Gesandten eröffnen, auf die von Solothurn aus besonderer Affection und mitbürgerlicher Treue und Liebe ergangene Einladung zu dieser Conferenz haben die beiden Städte Bern und Freiburg nicht ermangeln wollen, dieselbe zu besuchen und vorab ihrer Herren und Obern freundlichen Gruß und Glückwünsche zum neuen Jahr auszurichten; sie wollen nun von Freiburg, als der klagenden Partei, gern vernehmen, was für annehmbare Mittel es vorschlage, damit ein erwünschter Anfang zu Stande komme. Die Gesandten Freiburgs lassen sich vernehmen, daß sie kraft ihrer bei Handen habenden Briefe und Siegel die bewußten Vogteien nach ihrem Gefallen zu verkaufen, zu vertauschen, zu verpfänden, überhaupt damit zu handeln, zu schalten und zu walten die Befugniß zu haben vermeinen und von ihren Herren und Obern nochmals instruiert seien, die Theilung zu proponiren und vorzuschlagen, entweder daß Bern die Theilung mache und Freiburg die Wahl überlasse, oder daß Freiburg die Theilung mache und Bern die Wahl anheimstelle, oder endlich, daß man die Vogteien gleich abtheile und das Loos darüber werfe. Die Gesandten Berns erwidern, man werde sich wohl der wiederholt vorgebrachten Gründe erinnern, warum Bern zur Theilung nicht stimmen könne, indem nämlich dadurch die Verträge zerstört würden; darum haben sie von ihrem Großen Rath, der höchsten Gewalt, den Auftrag, in die Theilung nicht zu consentiren, es wäre denn Sache, daß man Mittel auf die Bahn brächte, die annehmbar wären; übrigens haben sie miteinander ein uraltes Burgrecht, vermöge welchem allfällige Anstände zwischen ihnen vereinbart werden sollen. Da nun kein Ort dem andern etwas nachgeben oder Mittel vorschlagen will, werden die Gesandten Solothurns, das in dieser Sache schon wiederholt sich brüderlich zeigt und wohlmeinend zu dieser Conferenz eingeladen hat, gebeten, Mittel zu stellen, vermöge deren beiderseits

die gefaßte Meinung moderirt und eine Annäherung erreicht würde. Die solothurnische Gesandtschaft wünscht zwar vor Allem aus, daß die Parteien sich selbst zu vereinbaren trachten, und erbittet sich Bedenkzeit bis zum folgenden Tage, um inzwischen ihren Rath zum Vorschlagen von Mitteln veranlassen zu können. Der am folgenden Tage von Solothurn eingebrachte Vorschlag geht dahin, jede der beiden Städte soll zwei Sätze aus beliebigen Orten erkiesen, als Obmann sollen sie den französischen „Anwalt“ bezeichnen und so bald möglich eine Zusammenkunft nach Solothurn ansetzen; auf diese sollen sie ihre Gesandten mit Vollmacht abfertigen, den Sätzen den Handel gänzlich zu remittiren und durch dieselben eine Declaration thun zu lassen; sollte dem einen oder dem andern Ort dieser Vorschlag nicht belieben oder die Obmannschaft des Anwalts des Königs von Frankreich nicht annehmbar scheinen, so soll keinem Ort dadurch etwas benommen sein, sondern der Handel wieder an die Orte gelangen, vor denen früher weitläufig darüber tractirt worden ist. Dieser Vorschlag wird verdankt und ad referendum genommen. Absch. 609. a.

1607.

Art. 66. Die Gesandten Zürichs eröffnen, der französische Ambassador habe an ihre Obern das Begehren gestellt, sie möchten, weil auf der jüngsten Conferenz über die Theilungsangelegenheit nichts ausgerichtet worden, im Verein mit Solothurn sich in's Mittel schlagen, sie wollen aber, weil von keiner Partei darum angesprochen, dessen sich nicht unterfangen; sollte es indeß Bern gefallen, so erbieten sie sich, ihr Möglichstes zu einer Vereinbarung zu thun; dabei beabsichtigen sie aber keineswegs, Bern von seinem Burgrecht und seinen Verträgen mit Freiburg zu treiben oder ihm zuzumuthen, diesen Span der Orte Urtheil zu unterwerfen. Die Gesandten Berns, darüber nicht instruir, nehmen diese Sache unter Verdankung für den guten Willen in den Abschied. Absch. 611. c. — **67.** Auf Veranlassung des Herrn von Caumartin hatten sich die Gesandten von Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn auf letzter Tagssazung zu Baden zu gegenwärtiger Conferenz in Solothurn resolvirt. Nun versichern die Gesandten der vermittelnden Orte Zürich und Solothurn, daß sie im Namen ihrer Herren und Obern von Herzen gern zu Allem Hand bieten werden, was zu Beilegung des Anstandes dienen könnte. Die Gesandten Berns wollen vernehmen, was für Mittel zur Vereinbarung vorbringen werde. Die freiburgischen Gesandten haben den Auftrag, Zürich und Bern zu bitten, in ihrem guten Willen gegen Freiburg wie bisher zu verharren und dem verbreiteten Gerücht, als werde durch diese Theilung eine Zertrennung der brüderlichen Liebe bezweckt, keinen Glauben beizumessen. Bern replicirt, auch wenn es in die Theilung einwilligte, möchte dieses doch wenig zur Mehrung der Freundschaft und Brüderlichkeit beitragen, da allbekannt sei, daß je öfter man zusammen komme, um so mehr Liebe gepflanzt werde; es begehre, Freiburg solle von der begehrten Theilung abstecken oder, wenn dieses nicht Platz haben möchte, laut des Burgrechts güttlich oder rechtlich procediren lassen; Rätthe und Burger von Bern bleiben übrigens bei ihrem Entschluß, die Theilung nicht anzunehmen. Freiburg duplicirt, es halte nicht für nöthig, seine frühern Widerlegungen nochmals zu wiederholen; die Ansicht Berns, daß durch öfteres Zusammenkommen die brüderliche Liebe sich mehre und daß dieser Span laut des Burgrechts hingelegt werden sollte, sei Freiburgs Ansicht nicht; zur Beseitigung der vielen Anstände und der daraus erfolgenden Kosten sei eine Theilung viel geeigneter; es haben Bern und Solothurn früher auch eine freundliche Theilung getroffen, wodurch die guten Beziehungen nicht erkaltet, sondern vielmehr gemehrt worden seien; wenn übrigens Zürich und Solothurn annehmbare Mittel auf die Bahn bringen, wolle es dieselben ad referendum nehmen. Nach Ausstand der Parteien ver-

einbaren sich die Gesandten von Zürich und Solothurn, jede Partei besonders zu ermahnen, daß sie von ihrer gefaßten Opinion abstehe und in „lidenliche“ Mittel sich einlasse. Zürich übernimmt dieses für Bern, Solothurn für Freiburg. Auf die am folgenden Morgen in diesem Sinne an sie gerichtete Ermahnung erklären beide Parteien, von ihren limitirten Instructionen nicht abgehen zu dürfen und es bei der gestrigen Erklärung bewenden zu lassen. In Folge dieser Wahrnehmung wollen die Gesandten von Zürich und Solothurn für dießmal keine Mittel auf die Bahn bringen, sondern bitten und ermahnen die Gesandten von Bern und Freiburg freundeidgenösslich, sie möchten ihre Herren und Obern bewegen, wenn wieder eine Zusammenkunft angesetzt würde, ihre Gesandten „mit etwas anderen Mitteln“ abzufertigen, damit man nicht wieder ohne Resultat auseinander gehen müsse. Dieses wollen letztere in allen Treuen an ihre Obern bringen. Schließlich bitten die freiburgischen Gesandten, diesen Span auf künftige badische Jahrrechnung zu schlagen. Absch. 622. — 68. Freiburg dringt neuerdings auf Theilung der vier Vogteien, indem bei gemeinsamer Regierung immerdar Anstände sich erheben. Bern bleibt bei seiner frühern Erklärung. Es wird nun beschloffen, die beiden Orte sollen beförderlich Bevollmächtigte nach Solothurn schicken, woselbst Gesandte von Zürich und Solothurn gütliche Mittel zu einer Verständigung versuchen werden; ist eine Verständigung nicht erhältlich, so soll eine Tagfagung der XII Orte auf den 2. September hier in Baden abgehalten werden, auf welcher die nach Solothurn verordneten Sätze ihre Vorschläge anbringen sollen. Absch. 625. c. — 69. Der Tag zu gütlichen Verhandlungen zwischen Bern und Freiburg wird auf den 14./4. October verschoben. Absch. 631. b. — 70. Nach dem gewöhnlichen eidgenössischen Gruß eröffnet die freiburgische Gesandtschaft, sie habe keinen Auftrag, dieses langwierige Geschäft nochmals zu erörtern; da alle Rechte zugeben, daß unvertheilte Güter, wenn man sich darüber nicht vergleichen könne, zu Erhaltung von Frieden und Einigkeit wohl mögen getheilt werden, so halte Freiburg sich für befugt, die Theilung zu fordern, und zwar in Kraft des Übergabe- und Cessionsbriefs, der den beiden Städten das volle Verfügungsrecht zuspreche; Freiburg wisse wohl, daß, wenn sich andere Späne zwischen ihnen erhoben hätten, dieselben vermöge des Burgrechts müßten liquidirt werden, aber dieser Span berühre das Burgrecht nicht und sei demselben auch nicht unterworfen; im Übrigen werde es alle Briefe, Bündnisse und Verkommnisse, so weit es sich dadurch verpflichtet wisse, mit aller Treue und Aufrichtigkeit nach bestem Vermögen halten. Bern entgegnet, man werde sich wohl erinnern, daß es Freiburg wiederholt gebeten habe, von seinem Trennungsbegehren abzustehen und die gemeinsame Beherrschung der Vogteien zu continuiren, weil dieses mehr Freundschaft und Liebe gebäre; was die Ansicht Freiburgs anbelange, laut des Cessionsbriefs zur Theilung befugt zu sein, so müsse es darauf erwidern, daß nur dann, wenn beide Theile darüber einverstanden seien, eine Theilung stattfinden könne, da sie der Cessionsbrief nicht zur Theilung verbindlich mache; da nun aber Freiburg von der Theilung nicht abstehen wolle, schlage es nochmals das Recht laut des Burgrechts vor; dasselbe sage nämlich klar, daß alle Späne zwischen den beiden Städten durch dasselbe sollen entschieden werden; wenn übrigens Zürich und Solothurn annehmbare Mittel, die dem Burgrecht nicht entgegen seien, vorbringen können, wolle es sie gerne vernehmen. Nachdem Freiburg noch die Erklärung abgegeben es werde, wenn außerhalb der Theilung annehmbare Mittel vorge schlagen würden, dieselben gern anhören und referiren, und nachdem die Gesandten von Zürich und Solothurn bei der darüber stattgefundenen Berathung einig geworden, die Parteien um eine Erklärung anzugehen, warum Freiburg so stark auf die Theilung dringe, erbietet sich dieses, seine Beschwerden mündlich und schriftlich vorzubringen. Unter Anderm, bemerkt es, seien die Prädicanten daran schuldig, daß die katholischen Unterthanen und die zu Zeiten daselbst wohnenden

freiburgischen Amtleute ihre Religion nicht exerciren dürfen, sondern verborgener Weise verrichten müssen, wozu sie Gott ermahne; Freiburg müsse dieses nicht wenig bedauern, weil es eben so wohl seine als Berns Untertanen seien. Bern erwidert, es glaube wohl, daß es den allda regierenden freiburgischen Vögten beschwerlich falle, wenn sie ihren Gottesdienst nicht haben, aber ihre Vorfahren haben mit gutem Vorbedacht und ungezwungen dieses angenommen, daher man sich darüber nicht beschweren könne. Wegen vorgerückter Tageszeit wird die Sache auf den folgenden Tag eingestellt. — 6. November. Nach Verlesung des Übergabes- und Cessionsbriefs, des Burgrechts, der Klagartikel und anderer Actenstücke wird von den Gesandten der beiden vermittelnden Orte folgendes Vergleichsproject den beiden Parteien vorgelegt: 1. Da in diesen leidigen Zeiten die Eidgenossenschaft ohnehin viel zu besorgen habe, so möchten sie zu Erhaltung der alten Liebe, Ruhe und Einigkeit noch etliche Jahre lang in der gemeinsamen Regierung der spänigen Vogteien fortfahren, oder 2. Freiburg soll Tschertli, Bern „etwan eine andere Herrschafft alls Schwarzenburg“ übergeben werden; welche Partei nach der Schätzung von Experten das bessere Stük hätte, soll der andern hinaus geben; die Religion soll in Tschertli frei sein; die beiden andern Vogteien sollen sie auch fernerhin gemeinsam regieren und dort die Religion auch freistellen; die Mißverständnisse allda sollen sie vertragen oder durch Unparteiische abschaffen lassen. Was der eine oder der andere Theil an diesem Vorschlag auszusezen hätte, soll er am folgenden Tage vorbringen. — 7. November. Da es sich bei der Zusammentragung der Antworten zeigt, daß keine Partei die vorgeschlagenen Mittel annimmt, schlagen die bernischen Gesandten vor, Bern wolle gegen diese Vogteien seinen Antheil an den ennetbirgischen Vogteien der XII Orte Freiburg cediren, oder Freiburg möge ihm seinen Antheil an den Vogteien nach einer Schätzung von Ehrenleuten zu kaufen geben, oder möchte zu einem Anstand auf etliche Jahre sich verstehen. Die Gesandten Freiburgs bemerkten dagegen, daß die gemachten Vorschläge bei ihren Herren und Obern wohl keinen Anklang finden werden, daß übrigens zu Baden im Jahr 1604 vorgeschlagen worden sei, Bern solle Schwarzenburg, Freiburg Tschertli übergeben, Murten und Grandson so getheilt werden, daß die eine Partei die Abtheilung machen und die andere wählen solle, wozu sie noch immer bereit seien. Da nun von den Säzen Zürichs und Solothurns sowie von den Parteien keine Mittel auf die Bahn gebracht worden, welche außerhalb des Burgrechts die eine, ohne die Theilung die andere Partei befriedigt hätten, so sprechen die erstern ihr Bedauern darüber aus, daß man wieder unverrichteter Dinge auseinander gehen müsse, und schlagen den ganzen Handel auf künftige Tagsatzung nach Baden „für die Ort, da es sich gebürt zu erörtern“. (Zu seiner Antwort an Zürich vom 9./19. November protestirt Bern gegen den letzten Zusatz). Absch. 642.

1608.

Art. 71. Freiburg bringt vor den katholischen Orten die schon viele Jahre hängende Vogteientheilung zur Sprache, erläutert den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit, behauptet, daß die unbefugte Auslegung des Kaufbriefs von Seite Berns an der Verschleppung schuld sei, und bittet dringend, ihm in seinem guten Recht beizustehen und die Gesandten nach Baden mit den nöthigen Vollmachten zur Erledigung der Sache auszurüsten. Das wird ihm zugesichert. Absch. 653. 1. — **72.** Bern eröffnet vor den Gesandten der evangelischen Orte, daß es sich entschlossen habe, wenn Freiburg nochmals auf die Theilung dringe, nur gemäß des Burgrechts in eine gültliche oder rechtliche Handlung sich einzulassen, nicht aber die Sache zu einem Spruch durch die acht Orte kommen zu lassen; es bittet um eine Erklärung, wessen es sich dieser Sache

halber gegenüber den andern Orten zu versehen habe. Wird ad instruendum genommen. Absch. 655. f. — 73. Auf das nochmalige Begehren Freiburgs an die katholischen Orte, sie möchten ihren Gesandten nach Baden wegen der streitigen Theilungsangelegenheit Instructionen mitgeben, wird es wieder wie auf vorigem Tage vertröstet. Absch. 656. r. — 74. Freiburg führt Beschwerde, daß Bern den Übergabsbrief anderst auslegen möchte, als dessen klarer Buchstabe laute, und verlangt, daß man ihm den wahren Sinn desselben erläutere. Bern bedauert, daß es die andern Orte so oft mit dieser Sache behelligen müsse, und wünscht nochmals, daß Freiburg von der begehrten Theilung abstehe; da Bern die Theilung unbedingt verweigere, so müsse diese Sache vor Recht kommen, es halte aber nicht dafür, daß die Rechtsübung vor gemeinen Orten solle ausständig gemacht werden; die acht Orte haben diese Vogteien um 20,000 rheinische Gulden hingegeben und seien quittirt, würden sie sich wieder in die Sache schlagen, so wären sie gleichsam Partei; Bern habe mit Freiburg ein altes Burgrecht, welches, wenn man zum Rechte schreiten müßte, angebe, wie dasselbe zu nehmen sei; es hoffe, bei dem Brief beschützt und daher nicht genöthigt zu werden, wider seinen Willen theilen zu müssen, ansonst es zu andern Maßregeln genöthigt wäre. Freiburg replicirt, es wolle vom Burgrecht nicht weichen; wenn es sich bei diesem Streit um Zinse, Zehnten, Marchen und anderes in den Vogteien Gelegenes handelte, würde es billiger Weise nach dem Burgrecht zu entscheiden sein, weil aber der Streit nichts Dergleichen betreffe, sondern es sich nur um die Auslegung des Briefs handle, so komme dieses Niemanden billiger zu als denen, welche ihn aufgerichtet haben, besonders weil dieselben darin ihre Herrlichkeit vorbehalten haben; Freiburg fordere seinen halben Theil; was die Drohungen seiner Gegenpartei anbetreffe, so verstehe es sie nicht und versehe sich zu ihr alles Guten. Bern drückt seine Verwunderung aus, daß Freiburg in dieser Sache ein anderes Recht suche und sich des gewöhnlichen nicht behelfen wolle; es seinerseits halte am Burgrecht fest und wolle erwarten, wer es davon drängen wolle. Freiburg erwidert, man disputire nicht darüber, ob man theilen wolle oder nicht, sondern darüber, ob es durch den Übergabsbrief verboten sei, daß ein Theil ohne des andern Consens nicht theilen könne, was zu entscheiden nicht unter das Burgrecht gehöre, sondern den Orten zustehende, welche den Brief aufgerichtet haben. — Da man nun einsieht, daß auch hier, wie in Solothurn, in Güte nichts ausgerichtet werde und daß es sich jetzt um die Frage handle, welcher Richter in der Sache zu entscheiden habe, äußern einige Orte ihre Ansicht dahin: Die Übergabe dieser Vogteien sei ein ewiges und unwiderrüfliches Werk; das Burgrecht der beiden Städte sei älter als der Bund mit den übrigen Orten und von Freiburg selbst im Bunde vorbehalten, weshalb es ihm vorgehen und der Span demgemäß entschieden werden soll; auch dieser Span solle, wie es bei Streitigkeiten zwischen Orten bisher üblich gewesen, an gewisse Sätze veranlasset und von diesen verglichen werden, sonst wäre kein Ort ein freier Stand, sondern in Dienstbarkeit und müßte stets gewärtigen, was ihm von der Mehrheit der übrigen Orte auferlegt würde; da Bern auf Anhalten Freiburgs von der begehrten Theilung abgestanden, so müsse letzteres ermahnt werden, dabei zu verbleiben; Bern werde sich zu aller Gebühr willig erzeigen. Andere sind der Meinung, Bern habe sich durch das Begehren der Theilung selbst das Urtheil gefällt und werde ohne Zweifel nicht dafür angesehen werden wollen, als hätte es etwas Unrechtes begehrt; laut des Uebergabsbriefes könne Freiburg mit seinem Theil schalten und walten nach Belieben und die acht Orte haben es dabei zu schirmen versprochen, was aber ohne Theilung nicht geschehen könne; die Unterthanen dieser Vogteien respectiren ein Ort bei weitem nicht wie das andere, was in der verschiedenen Religion seinen Grund habe, deßhalb aber seien Brief und Siegel nicht zu brechen; es sei ein natürliches Recht bei allen Völkern sich zu trennen, wenn man nicht mehr mit einander regieren könne. Endlich ver-

einbart man sich einstimmig dahin, beide Städte freundlich zu bitten und zu ermahnen, daß sie sich einander nähern und an ihren Entschlüssen nicht so stricte festhalten, daß jeder Theil drei Schiedherren erbitte, welche zu gelegener Zeit in Solothurn sich versammeln, dort das Burgrecht, den Übergabsbrief und alle andern Acten gründlich erbauern und eine Vereinbarung zu erzielen suchen sollen; sollte dieses von keinem Erfolg sein, so sollen beide Parteien wieder vor gemeine Orte kommen, wo man die Sache der Billigkeit gemäß erbauern und Niemanden an seinen gebührenden Rechten verkürzen werde. Absch. 659. i. — 75. Die brüderliche Ermahnung Freiburgs an die katholischen Orte in Sachen seines langwierigen Streit Handels mit Bern der Vogteientheilung wegen, wird ad referendum genommen mit der Zusicherung, daß man nicht ermangeln werde, den frühern Versprechungen nachzukommen. Absch. 672. y. — 76. Bern hat diesen Tag ausgeschrieben wegen des auf der letzten Jahrrechnung zu Baden bezüglich der Theilungsangelegenheit gefaßten Beschlusses. Nach ausführlicher Auseinandersetzung alles dessen, was seit Jahren dieses Anstandes wegen auf den verschiedenen Tagfzungen vorgebracht und verhandelt worden, stellen nun die Gesandten Berns im Namen ihrer Obern die Bitte, die Wichtigkeit dieses Handels wohl zu bedenken, besonders aber, daß es sich hier um die evangelische Religion handle, welcher man durch die Theilung Abbruch zu thun suche; würde man nachgeben, so möchte es bedenkliche Folgen haben, indem man auch an andern Orten Ähnliches versuchen dürfte; sie bitten, man möchte Freiburg von seinem Vorhaben abmahnen und sich offen erklären, wessen sich Bern zu den drei evangelischen Städten zu versehen hätte, im Fall es wider sein Burgrecht und in Kraft des Rechtsvotés angefochten würde. Antwort: Da Freiburg nochmals eine Zusammenkunft in Solothurn zu gütlichen Unterhandlungen wünsche und dabei ohne Zweifel mit Vorwissen der katholischen Orte seinen Glimpf suche, so finde man es für rathsam, daß auch Bern, um den durch einen Abschlag erfolgenden Unwillen zu vermeiden, aber mit Vorbehalt seines Burgrechts sich dahin erkläre, auf einer Zusammenkunft in Solothurn nochmals anhören zu wollen, was für gütliche Mittel die Sätze beider Parteien vorschlagen werden, da immerhin der Fall sein könnte, daß annehmbare Mittel zum Vorschein kommen; wenn dort aber nochmals nichts ausgerichtet würde, so könnte man alsdann von einer Abordnung nach Freiburg sprechen, um es zu bewegen, von der begehrten Theilung abzustehen; wäre auch dieses ohne Erfolg, so sollte die Sache wieder nach Baden vor gemeine Orte kommen; man beabsichtige dabei nicht, daß Bern der Judicatur der acht Orte, welche Bern und Freiburg diese Vogteien übergeben haben, sich unterwerfen solle, sondern man werde es bei seinem Burgrecht schirmen helfen und ihm Alles treulich halten, zu was man gemäß der Bünde verpflichtet sei. Absch. 678. a. — 77. Freiburg läßt seinen Anstand mit Bern gemäß früherer Vertröstung nochmals empfehlen, was in den Abschied genommen wird. Absch. 679. i.

1609.

Art. 78. Ungeachtet des für die Nachrichter regulirten Lohns haben doch die Amtleute mit denselben viel „zu rechtigen und zu balgen“. Freiburg beantragt deßhalb, daß man ihnen ohne Rücksicht „Fres schwären und ringen richtens“ eine bestimmte Belohnung ausseze. Bern ist damit einverstanden und will zu Allem helfen, was zu Erhaltung guter Polizei, besonders aber dieser verschmähten Diener „Inoportunität zu mäßigen“ dienen mag. Absch. 680. t. — 79. Freiburg bittet die katholischen Orte dringend, man möchte ihm endlich ab seinem langwierigen Streit Handel mit Bern verhelfen. Wird unter Zusicherungen ad instruendum genommen. Absch. 681. c. — 80. Freiburg bittet die katholischen Orte dringend, sie möchten, im Fall sein

Span mit Bern vor der Jahrrechnung zu Baden nicht vereinbart würde, ihren Gesandten Vollmacht mitgeben, ihm ab der Sache zu helfen. Absch. 689. n. — 81. Bern eröffnet vor den Gesandten der evangelischen Orte, sie haben sich zwar zum Theil bereits erklärt, wessen es sich auf den Fall, daß es wegen des Theilungshandels mit Gewalt angefochten werden sollte und nicht beim Rechten und beim Burgrecht verbleiben könnte, zu den evangelischen Orten zu versehen hätte; weil aber diese Declaration noch nicht vollkommen und Bern nunmehr gesonnen sei, bei seinem Beschluß und Burgrecht zu verbleiben und zu sehen, wer es davon treiben wolle, wofern die zu Solothurn veranlassete Conferenz der erbetenen Sätze nichts Gütliches zu Stande bringe, so begehre es eine runde Erklärung, wessen es sich im Fall eines Angriffs von Seite Freiburgs zu ihnen zu versehen hätte. Dieses Begehren wird ad instruendum auf künftige Jahrrechnung in den Abschied genommen. Absch. 693. e. — 82. Die Schiedherren, welche zur gütlichen Verhandlung in der Vogteientheilung erbeten sind, sowie die Gesandten der beiden Städte sollen auf den 15. August in Solothurn sich einfinden. Absch. 697. ff. — 83. Gemäß Abschied zu Baden ist diese Conferenz hieher nach Solothurn veranlasset und den spanigen Parteien anheimgestellt worden, Schiedherren von beliebigen Orten zu ernennen. Diese eröffnen nun, daß sie von ihren Herren und Obern abgesandt seien, zum Frieden und zur Einigkeit zu wirken, was sie für ihre Person zu thun gerne bereit seien. Die klagende Partei (Freiburg) wiederholt nun ihre schon oft vorgebrachten Gründe, warum sie auf der Theilung bestehen müsse, und fügt bei, daß schon früher Bern die Theilung auch begehrt habe, die damals nicht abgeschlagen worden sei. Ebenso bringt auch Bern seine schon oft wiederholten Gegen Gründe vor und bittet, Freiburg möchte von seinem Begehren abstehen. Auch in ihrer Replik und Duplik äußern die Parteien dasselbe, was früher. Nach Abtreten der interessirten Parteien wird von den Sätzen einstimmig beschossen, den Parteien sollen ihre bei Handen habenden Documente und Gewahrsmen abgefordert und in deren Gegenwart abgelesen werden, damit sie beiderseits, wenn nöthig, mündlichen Bericht und Erläuterung geben können. Da in dem nun verlesenen Cessionsbrief deutlich steht, „daß sy mit den Vogteyen mögen schalten, walten, vertuschen, verkauffen ꝛc., als mit Frem selbst eignen gut“, so verhofft Freiburg, man werde es demgemäß zur Theilung gelangen lassen. Wogegen Bern einwendet, daß allerdings diese Worte darin stehen, von der Theilung aber nichts gemeldet werde, weshalb der Cessionsbrief auch nicht zur Theilung verbindlich mache, daß vielmehr die Worte „wie vnd wan Znen geliebe“ dahin zu verstehen seien, daß wenn beide Theile sich über die Theilung vergleichen würden, dieselbe dann wohl geschehen möge. — Am folgenden Tage stellt der Gesandte von Zürich an die Parteien die Anfrage, ob sie noch ferner etwas vorzubringen hätten. Freiburg findet es seinerseits nicht nöthig, die Herren mit Anhörung vieler anderer Sachen zu bemühen, da gestern der Cessionsbrief abgelesen und die Kaufbriefe über die „Grasschaft“ Schwarzenburg oder Grassburg aufgelegt worden seien; wenn auch letztere ausdrücklich sagen, daß die Grasschaft in Ewigkeit unvertheilt gemeinsam beherrscht werden soll, so habe Bern, das daselbst etwas Präeminenz habe, diese Condition selbst nicht gehalten, daher Grassburg gleich den übrigen Vogteien der Theilung unterworfen sein müsse. Bern bestreitet die Richtigkeit dieser Auffassung und begehrt, daß nun auch das Burgrecht und andere Documente verlesen werden. Nach deren Verlesung bemerkt Freiburg, daß abgehörter Maßen weder das Burgrecht noch die folgenden Verträge die Theilung ausschließen, da sie sich nur auf Leib und Gut, wie die Gegenpartei selbst zugebe, nicht aber auf die Religion erstrecken. Bern spricht die Erwartung aus, der Span werde nach Laut des Burgrechts entschieden werden. — Folgenden Tags bemerkt die zürcherische Gesandtschaft in Abwesenheit der Parteien, daß es wohl unnöthig sei, noch mehr Schriften aufzulegen, und daß man nun den Parteien „etliche

lidenliche Mittel" vorschlagen müße. Da nun aber die verordneten Sätze über einen Vorschlag sich nicht vereinbaren können, werden Bürgermeister Schwarz und der Stadtschreiber von Solothurn beauftragt, ihre Vorschläge in Schrift zu fassen und jeder Partei durch ihre Sätze zur Annahme vorzulegen. Die Parteien aber können sich zu deren Annahme nicht verstehen und nehmen sie in den Abschied. Ihren Entschluß darüber sollen sie beförderlich nach Zürich und Luzern mittheilen. — I. Mittel der von Bern erbetenen Schiedherren: 1. Dieweil die Theilung wegen verschiedener zu beforgenden Difficultäten und Ungelegenheiten nicht wohl geschehen kann, so soll sie um des Friedens, der Ruhe und der Einigkeit willen eingestellt sein und Freiburg dieselbe ruhen lassen. 2. Und da das Abmehren über die Religion im Amte Tschertiz, wo noch beide Religionen geübt werden, viel Unwillen mit sich bringt, so soll dasselbe in dieser Herrschaft, gleichwie die begehrte Theilung, eingestellt sein und sollen die Unterthanen daselbst solches auch anstehen und beruhen lassen. 3. Die beiden Städte sollen ihre beiderseits wohlhergebrachten Freiheiten, Regalien, Gerichte, Rechte, Bräuche und Gewohnheiten, auch alten Uebungen und Besizungen, ihre Bünde, Burgrechte, Verträge, Verkommnisse, Briefe und Siegel und hiemit alle und jede Rechte und Gewahrsamen, wie sie auch Namen haben mögen, ausdrücklich vorbehalten, so daß diese gestellten Mittel ihnen an denselben unnachtheilig seien. — II. Mittel der von Freiburg erbetenen Schiedherren: Artikel 1 und 3 sind gleichlautend mit den von den bernischen Schiedherren vorgeschlagenen, abweichend ist nur der 2. Artikel bezüglich der Religion und lautet: Dieweil das Mehren über die Religion viel Klagen verursacht und von daher nicht geringe Beschwerde und Unwillen erfolgen, so soll, da die oft begehrte Theilung eingestellt wird und ruhen soll, die Übung der Religion durchaus in allen vier Vogteien Jedermann freigestellt und vorbehalten sein. Absch. 701. — 84. Freiburg begehrt Instructionsertheilung auf nächste badische Tagleistung in Betreff der in Solothurn vorgeschlagenen Mittel. (S. Absch. 709, lit. 1 der Note). — 85. Freiburg berichtet, es halte für nöthig, seine Erklärung über die Vogteientheilung Zürich mitzutheilen, und bittet, ihm hierüber zu rathen und die Gesandten auf den nächsten Tag zu Baden mit Vollmachten abzufertigen, ihm zu Austrag der Sache zu verhelfen. Antwort: Man finde allerdings rathsam, daß es sich gegenüber Zürich erkläre, es sehe sich, weil man auf dem letzten Conferenztage zu Solothurn sich nicht vereinbaren können, genöthigt, nochmals auf die Theilung zu dringen; inzwischen werde man sehen, was in der Sache zu thun sei, und jedenfalls die Gesandten nach Baden mit den nöthigen Vollmachten ausrüsten. Absch. 713. p.

1610.

Art. 86. Den Gesandten der katholischen Orte soll Vollmacht ertheilt werden, der letzten lucernischen Verabschiedung gemäß Freiburg zur Erledigung des Handels zu verhelfen. Absch. 721. k. — **87.** Die Gesandten Freiburgs bringen vor, es sei erkannt worden, daß Bern und Freiburg einige Schiedherren erkiesen sollen, welche in Solothurn zusammen kommen und eine Vereinbarung wegen der streitigen Vogteientheilung versuchen möchten, und daß, wenn das ohne Erfolg wäre, das Geschäft wieder vor eine allgemeine Tagleistung kommen solle; die Zusammenkunft sei nun zwar vor sich gegangen, aber ohne etwas auszurichten, weshalb nun Freiburg begehre, daß die acht Orte die Uebergabsbriefe auslegen; es begehre nichts Fremdes, sondern nur seinen halben Theil, und bitte, ihm endlich ab diesem langwierigen Geschäft zu verhelfen. Bern erwidert, daß in Solothurn beiderseits die Theilung nicht für thunlich erachtet worden sei, daß Freiburg die Punkte, worüber es sich zu beschweren habe, ihm hätte mittheilen sollen; es bittet, man möchte die Sache auf sich

beruhen lassen, indem es dieselbe nicht vor andere Orte kommen lassen, noch von der Richtschnur des Burgrechts um einen Schritt weichen werde; würde man etwas diesem entgegen beschließen, so werde es das „gänzlich mit annehmen noch dessen achten“. Schultheiß Suri, der in Solothurn einer der Schiedherren gewesen, bemerkt, daß er und die Schiedherren auf seiner Seite die Theilung nicht aberkannt oder verworfen, sondern nur für einstweilen eingestellt haben. Da man die „Langmüetigkeit“ dieses Geschäftes herzlich bedauert und eine Vereinbarung wünscht, wird für gut erachtet, daß nochmals Schiedherren von beiden Parteien ausgesprochen werden möchten, welche noch vor der Jahrrechnung zusammentreten und eine Vereinbarung versuchen sollen, und daß die Schiedherren, wenn sie wider Verhoffen nichts ausrichten, gemeinen Orten über die Beschaffenheit der Sache und woran das Geschäft hange, berichten. In diesem Sinne wird an Bern und Freiburg geschrieben. Absch. 722. d. — 88. Die VIII katholischen Orte sollen ihre Gesandten nach Baden mit Vollmachten ausrüsten, Freiburg in seinem bewußten Anstand mit Bern im Besten beholfen und berathen zu sein, um die Sache endlich zu einem erwünschten Ziele zu bringen. Absch. 737. c. — 89. Die Gesandten Freiburgs sind beauftragt, von gemeinen zehn Orten die Declaration über den Uebergabsbrief zu begehren. Weil aber die Tagfazungen nun schon mehrere Wochen angedauert haben und noch mehr Geschäfte übrig sind, so daß nicht wohl möglich wäre, sie gehörig anzuhören, werden sie freundlich gebeten, ihren Vortrag auf eine andere Zeit zu verschieben, oder beiderseits nochmals eine gütliche Vereinbarung zu versuchen. Absch. 742. k. — 90. Die V katholischen Orte antworten Freiburg auf dessen letzte Zuschrift, es möge sich mit Bern in gütliche Unterhandlungen wohl einlassen; werde dabei nichts ausgerichtet, so soll es wieder auf eine gemeine Tagfazung kommen und sich der V Orte wiederholten Zusicherungen gemäß zu verhalten wissen. Absch. 746. f. — 91. In Betreff der von Freiburg beehrten Declaration finden die katholischen Orte für rathsam, daß Freiburg seinen bisherigen Stimpf zu erhalten trachten und nicht schließlich Unwillen auf sich laden und demnach die angeetzte Conferenz besuchen solle; würde diese abermals kein Resultat zur Folge haben, so werde man auf der nächsten gemeinen Tagfazung die Declaration, ohne Zweifel zur Zufriedenheit Freiburgs, abgeben. Absch. 750. e. — 92. Freiburg bittet nochmals, ihm zu der hocherwünschten Execution der Vogteientheilung zu verhelfen und den beehrten Ausspruch zu thun. Es wird ihm die Vertröstung gegeben, daß die Obrigkeiten es an ihrem brüderlichen Beistand nicht ermangeln lassen und die Gesandten nach Baden ermächtigen werden, ihm in der Sache beholfen und berathen zu sein. Absch. 753. g. — 93. Freiburg begehrt wiederholt eine Erklärung, ob die Theilung der streitigen Vogteien nicht billig und ob es dazu nicht befugt sei. Bern protestirt, daß dieses Geschäft hieher gehöre, und behauptet, es müsse dasselbe nach dem Burgrecht entschieden werden. Sie werden nun gebeten, mit gütlichen Mitteln einander zu begegnen; wäre dieses nicht möglich, so sollen sie und die übrigen Orte auf nächster Tagleistung mit Vollmachten darüber versehen sein. Absch. 755. d.

1611.

Art. 94. Freiburg ersucht, man möchte auf nächste Zusammenkunft sich mit Instructionen über diesen Handel gefaßt machen. Es wird erkannt: Weil früher verabschiedet worden, daß Freiburg seine Vorschläge Bern mittheilen und dieses ihm antworten soll, um eine Vereinbarung zu erzielen, so sähe man gerne, wenn diesem nachgekommen würde; dieser Versuch soll vor künftigen Johann Baptist gemacht werden; wenn dann wider Verhoffen nichts ausgerichtet würde, so sollen beide Parteien sowie alle Gesandten auf künftiger

Jahrrechnung mit den nöthigen Vollmachten sich einfänden, damit dieses langwierige Geschäft endlich erledigt werden könne. Absch. 765. o. — 95. Den Gesandten nach Baden soll Instruction ertheilt werden, diesen langwierigen Streithandel ohne fernern Verzug zu Ende zu führen; hievon soll Freiburg an Bern Kenntniß geben. Absch. 771. l. — 96. In dem Anstand zwischen Bern und Freiburg erklärt die Mehrheit, nämlich Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn, Freiburg habe kraft des Übergabsbriefs zur Theilung der spänigen Vogteien Zug und Gewalt. Zürich entgegnet, das sei seine Ansicht nicht, sondern es wolle Bern und Freiburg bei ihren Briefen und Rechtsamen verbleiben lassen. Glarus, Basel und Schaffhausen hätten eine gültliche Vereinbarung gern gesehen und nehmen, weil zu einer Erklärung nicht ermächtigt, die Sache in ihren Abschied. Am folgenden Tag erklären die Gesandten Berns, daß sie die Entschließung der katholischen Orte bedauern, sich deshalb nicht für verbunden halten und das Recht anbieten. Absch. 776. b.

1612.

Art. 97. Freiburg dankt für den auf der letzten Jahrrechnung gethanen Ausspruch, versichert, es werde diese herzliche und eidgenössische Wohlmeinung nie vergessen, bedauert, daß Bern wider die alten eidgenössischen Bräuche dem Mehr sich nicht unterziehen wolle und gegen den erlassenen Ausspruch als nichtig und unbefugt protestire, und bittet, den Ausspruch nunmehr zur Vollziehung gelangen zu lassen. Wird ad recommendandum in den Abschied genommen. Absch. 792. c. — 98. Freiburg dankt für die vielfältigen, treuherzigen Bemühungen, denen sich die katholischen Orte bisher in seinem langwierigen Theilungsstreit gutwillig unterzogen und wodurch sie die Sache so weit gefördert haben, daß auf der Jahrrechnung letzten Jahres der erwünschte Ausspruch endlich zu Stande gekommen sei; diese herzliche Affection werde Freiburg ewig nicht vergessen und dafür durch Darstreckung von Gut und Blut zu jeglichem Dienst und Beistand unverdroffen gefunden werden; da aber am Tag nach dem ergangenen Urtheil die bernischen Gesandten, nachdem die freiburgischen schon von Baden verritten, eine starke Protestation gethan haben, wie sie dieses Urtheil für nichtig, unkräftig und unbefugt halten, und da sie dadurch der katholischen Orte Gewalt und Autorität ebenso wohl antaften, als Freiburgs rechtmäßiger Ansprache sich widersetzen, so erwarte Freiburg, die katholischen Orte werden in ihrem Eifer und guten Willen zur Perfection dieses guten Werkes nicht nachlassen, sondern, was sie wohl angefangen, zu einem erwünschten Ende fördern helfen; es handle sich jetzt nicht mehr allein um der Stadt Freiburg Theilungshandel, sondern um gemeiner katholischen Orte Reputation, da man wider das alte Herkommen die Mehrheit der Stimmen nicht mehr wolle gelten lassen, wie sich die protestirenden Orte jetzt ausdrücklich vernehmen lassen, zu höchster Verkleinerung der katholischen Orte und zu Zerrüttung aller eidgenössischen Polizei und löblichen Herkommens; man möchte also Freiburg beim ergangenen Urtheil schirmen. Es wird nun vorerst über die unbescheidene bernische Protestation das Mißfallen und Bedauern ausgesprochen und dann bezüglich des Hauptgeschäftes Freiburg versichert, man werde es ihm gegenüber an Erfüllung der schuldigen Pflichten nicht ermangeln lassen und die Gesandten nach Baden darüber instruiren. Absch. 797. n. — 99. Freiburg dringt auf Vollziehung des vor einem Jahr gefaßten Beschlusses. Dagegen referiren sich die Gesandten von Bern auf das Burgrecht, protestiren gegen die Gültigkeit dieses Beschlusses und erklären, daß ihre Obern demselben sich nicht unterziehen werden. Aus bewegenden Gründen wird dieses Geschäft, jedem Theil an seinen Rechten unbeschadet, für dermalen eingestellt. Absch. 803. l. — 100. Nach freundschaftlicher Begrüßung und Verdankung der bisher erzeugten guten Dienste stellen die freiburgischen Gesandten nochmals die

Bitte, Freiburg bei der lezten Jahr gethanen Erläuterung zu schützen. Nach allseitiger Erdauerung des Handels und mit Hinsicht auf die gegenwärtigen schwierigen Zeiten erläutert man sich dahin, daß man aus guten Gründen es nicht rathsam finde, in gegenwärtiger Zeit auf die Execution genannter Erläuterung nachdrücklich zu dringen, sondern Freiburg bitte, bis auf bessere Gelegenheit Geduld zu tragen und besonders auf der bevorstehenden Tagssazung diesen Handel nicht anzuregen, bis man mit dem savoyischen Geschäft fertig sein werde; wenn es von sich aus an Zürich schreiben wolle, was es Bern anzumahnen hätte, soll es seinem hochweisen Bedenken heimgesetzt sein; daneben wird es an den Inhalt seines Burgrechts mit Bern und an sein Versprechen erinnert, nach geschehener Erläuterung die Orte mit dieser Sache nicht mehr behelligen zu wollen; im Übrigen möge sich Freiburg zu den katholischen Orten aller Beihülfe und Förderung dieses Geschäfts versehen. Absch. 811. a. — 101. Bern protestirt nochmals gegen die Gültigkeit der Erläuterung, die einige Orte über das Theilungsgeschäft gegeben haben, und schlägt diesen Orten nochmals das Recht dar. Absch. 812. i.

1613.

Art. 102. Der abermalige Anzug Freiburgs, es könne die Theilungsangelegenheit nicht sitzen lassen, weil es nicht nur ihm, sondern allen Orten zum Spott und Nachtheil gereichen würde, wird ad referendum genommen. Absch. 831. k.

1614.

Art. 103. Das abermalige Gesuch Freiburgs um Theilung der spänigen Vogteien, wird von den bernischen Gesandten, die sich dieses Anzugs nicht versehen haben, sowie von den übrigen Gesandten ad instrumentum genommen. Absch. 866. m. — 104. Bezüglich der Belohnung der Nachrichter wird erkannt, daß man ihnen, abgesehen davon, was für Urtheile sie exequiren und wie viele Personen sie richten, einen bestimmten Lohn für jeden Gang schöpfen solle; demnach soll der Nachrichter von Bern für jeden Gang nach Tschertli und Grandson 40 Pfund, nach Murten 30 Pfund, der von Freiburg für jeden Gang in die beiden entlegenen Vogteien 30, nach Murten 20 Pfund erhalten, der Geleitsmann den halben Theil weniger. Absch. 877. zz.

1615.

Art. 105. Die Gesandten Freiburgs bitten die katholischen Orte um Rath, da sie laut Instruction die Angelegenheit der Vogteientheilung in gemeiner Session anziehen sollen. Da aber noch andere streitige Punkte mit den evangelischen Orten vorliegen, so wird nicht rathsam gefunden, diese Sache in allgemeiner Versammlung vorzubringen, sondern es soll ein geeigneter Zeitpunkt abgewartet werden. Absch. 893. n.

1616.

Art. 106. Das Begehren Freiburgs an die katholischen Orte, sie möchten ihm behüßlich sein, daß die Vogteientheilung zur Ausführung gelange, wird in den Abschied genommen. Absch. 914. l. — 107. Freiburg bittet die VII katholischen Orte, sie möchten es bei der von ihnen gegebenen Erkenntniß in Betreff der Vogteientheilung schützen. Da man findet, daß dieser Handel jetzt in gemeiner Session nicht wohl vorgebracht werden könne, weil genug unruhige Geschäfte vorliegen, werden Schultheiß Sonnenberg und Ammann von Beroldingen in aller Namen beauftragt, den Gesandten Berns die Sache vorzubringen. Diese aber

haben zu einem Bescheid keine Vollmacht, daher die Angelegenheit wieder in den Abschied genommen wird.
Absch. 926. q.

1617.

Art. 108. Freiburg ersucht die katholischen Orte um Rath, wie es zur bewußten Theilung der Vogteien gelangen könnte. Weil sie aber die Zeit zur Behandlung dieses Geschäfts nicht für geeignet halten, nehmen sie es wieder in den Abschied. Absch. 957. k.

Schwarzenburg oder Grasburg.

Landvögte.

1585.	Bern.	Gilg Imhag.
1590.	Freiburg.	Peter Heid, genannt von Lanten.
1595.	Bern.	Heinrich Kohler.
1600.	Freiburg.	Jost Jaccot.
1605.	Bern.	Hans Spätling.
1610.	Freiburg.	Jakob Kessler.
1615.	Bern.	Bartholomäus Knecht.

Kontsrechnungen.

	Einnahmen.					Ausgaben.					Abfch.				
	Summ.	Graber.	Dinfel.	Gelb.	Summ.	Summ.	Graber.	Dinfel.	Gelb.	Summ.					
1587.	376	18	6	23	3	249	12	5	12	2	8 1/2	338	4	—	74. ee.
1588.	377	10	1 1/2	24	3	242	16	10	16	1	2 1/2	318	4	—	74. ee.
1589.	363	18	3	24	3	232	10	—	10	3	2	270	6	—	147. ss.
1590.	—	4	11 1/2	24	3	293	14	—	14	2 1/2	2 1/2	299	2 1/2	—	194. qq.
1591.	1246	13	3 1/2	24	3	1658	—	5	—	1	8 1/2	257	7	—	246. t.
1592.	530	6	11 1/2	24	3	472	9	8	9	4	2 1/2	221	1 1/2	—	246. u.
1593.	1218	19	—	24	3	912	2	4	2	1	2 1/2	287	—	—	297. hh.
1594.	448	8	11 1/2	24	3	206	3	2	3	1	2 1/2	404	7	—	297. ii.
1595.	498	2	1	24	3	481	8	4	8	3	8 1/2	362	10 1/2	—	363. rr.
1596.	588	3	1	24	3	439	10	—	10	1	6 1/2	238	9 1/2	—	363. rr.
1597.	543	6	8	24	3	426	9	—	9	1	2 1/2	355	8	—	363. rr.
1598.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1599.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1600.	562	6	2	24	3	439	11	8	11	1	8	344	3 1/2	—	440. aa.
1601.	460	6	4	24	3	434	13	6 1/2	13	1	2 1/2	299	6	—	551. ee.
1602.	507	7	8	24	3	270	5	6 1/2	5	1	2 1/2	308	5 1/2	—	551. ff.
1603.	694	—	8	24	3	388	3	4	3	1	2 1/2	363	4	—	551. gg.
1604.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1605.	546	11	8	24	3	541	1	4	1	1	8 1/2	390	2 1/2	—	877. mm.
1606.	528	18	8	24	3	494	14	4	14	2	2 1/2	343	1	—	877. mm.
1607.	523	5	8	24	3	561	10	—	10	2	2 1/2	398	11	—	877. mm.
1608.	548	6	2	24	3	285	12	6	12	1	2 1/2	323	10	—	877. mm.
1609.	531	15	8	24	3	345	11	8	11	1	2 1/2	351	5	—	877. mm.
1610.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1588.

Art. 109. Dem Peter Zwahlen werden wegen durch ein Gewitter erlittenen Schadens 6 Mütt an seinem Zins nachgelassen. Absch. 74. x. — **110.** Dem Zimmermann, der mit großer Arbeit den Brunnen in's Schloß geleitet und sonst in allweg sein Bestes gethan hat, soll ein Paar Hosen und das Wammis dazu mit beider Städte Ehrenfarbe angeschafft werden. Ibid. y — **111.** Auf Fürbitte des Vogts, Benner's und der Geschwornen zu Schwarzenburg werden dem Christian Zahnd, einem betagten unvermöglichen Mann, 6 Maß Dinkel, soviel Haber nebst 1 Gulden an Geld aus beider Städte Einkommen verehrt. Ibid. z. — **112.** Weil der Urbar der Herrschaft veraltet ist und die Herrschaftsleute vielfache Eingriffe sich erlauben, indem sie eigenmächtig Mühlen und andere „Gschirr“ aufrichten, etliche Wälder sich zueignen und nichts dafür geben, wird erkannt, daß jede Stadt auf nächsten Montag über acht Tage eine Rathsbotschaft nach Schwarzenburg abordnen solle, um die Anfertigung eines neuen Urbars und die Vereinigung beider Städte Eigenthums anzuordnen und nachzusehen, was am Schloß zu bauen ist und wie den Bögen „ein thomlichkeit geschafft werden möge“, das Vieh, das sie dort wintern, auch zu sömmern. Ibid. aa. — **113.** Jene Gesandten sollen sich von Kaspar Weck's Erben die Briefe vorlegen lassen, durch welche sie zum Besitz der von der Verlassenschaft eines unehelichen herrührenden Kinderweiden gekommen sind. Ibid. bb. — **114.** Deßgleichen sollen die Inhaber einiger an die Herrschaft stoßenden Zehnten zu Schönfels u. s. w., welche Eingriffe sich erlauben, ihnen ihre Briefe vorlegen, damit sie die Sachen erörtern können. Ibid. cc. — **115.** Der von Vogt Weck oder seinen Erben getroffene Verkauf der Wallismatte, die von Alters her zum Lehen des Hof's Harris gehört hat, wird in Kräften belassen und soll der alte Herrenzins sammt dem Lehen auf den übrigen Stücken dieses Hof's bleiben. Ibid. dd. — **116.** Zweite und dritte Amtsrechnung des Landvogts Gilt Inhag von Michaelis 1586 bis Michaelis 1588. Ibid. ee.

1590.

Art. 117. Freiburg bringt auf endliche Erneuerung des Grasburger Urbars, weil die Landleute unrechtmäßiger Weise viele Güter und Wälder sich zueignen. Bern ist einverstanden, daß dieser Gegenstand auf nächster Jahrrechnung zu Freiburg weiter besprochen werden soll. Absch. 145. u. — **118.** Auf das durch den Ammann im Namen der Landleute von Abligen gestellte Begehren um die Bewilligung, als Ersatz ihrer Dienste eine Aẗweide beim Haaris, die sie mit Bewilligung des Ammanns ausgereutet haben, zu ihrem Nutzen einschlagen zu dürfen, wird den Gesandten nach Schwarzenburg aufgetragen, das Stük zu besichtigen und den Einschlag gegen einen angemessenen Zins und den Zehnten zu bewilligen. Absch. 147. ii. — **119.** Der neuermählte Landvogt soll jedem Weibel in Guggisberg einen Rok mit der Stadt Bern Farbe in beider Städte Kosten schenken. Ibid. kk. — **120.** Dem Benedict Suter wird bewilligt, den dem Schloß schuldigen Heuzehnten loszukaufen. Ibid. ll. — **121.** Der Landvogt wird ermächtigt, den hagelbeschädigten Westehern des Zehntens einen verhältnißmäßigen Nachlaß zu gewähren. Ibid. mm. — **122.** Der von Niklaus Rumpf vorgenommene „Erdwechsel“, indem er ein Stük Allmend zu einer Haushoffstatt eingefaßt und dagegen ein eigenes Stük ausgeschlagen hat, wird bestätigt. Ibid. nn. — **123.** Ebenso wird der Abwechsel wegen Erweiterung der Landstraße bestätigt. Ibid. oo. — **124.** Vierte und fünfte Amtsrechnung des Landvogts Gilt Inhag von Michaelis 1588 bis Michaelis 1590. Ibid. ss. — **125.** Auf den Bericht des Landvogts, daß er verschiedenen Handwerksleuten, als Kaminsefern, Rannengießern, Dachdefern, Zimmerleuten bei 216 Mähler

gegeben und daß er von den verrechneten Bürgerzinsen, Kaiserzinsen, Tellen und Baumgartenzinsen zu Schwarzenburg wenig oder nichts genossen habe, wird ihm die Restanz an Pfennigen beider Rechnungen nachgelassen. Ibid. tt. — 126. Zur Vornahme der schwarzenburgischen Händel wird ein Tag auf künftigen Sonntag angesetzt. Die Gesandten sollen Gewalt haben, den Amtleuten einige Weiden „zu der komblichkeit Irer Fußhaltung unzugeben“, auch zu berathschlagen, was zur Erörterung verschiedener Eingriffe der Landesassen, desgleichen zu Erneuerung des Urbars nothwendig ist. Ibid. xx.

1592.

Art. 127. Das Ansuchen des Peter Binggeli um eine Beisteuer an den an seiner Mühle erlittenen Schaden, wird abgewiesen. Hinwider erhält der Landvogt den Auftrag, des Binggeli teufferische Frau mit Einziehung der auferlegten Strafe oder mit Gefängniß zum Gehorsam zu weisen. Absch. 194. ff. — **128.** Dem Hans Stoll wird zu Handen seiner Vogttochter und deren Geschwister das Gut ihres teufferischen Vaters, das bisher im Namen beider Städte verliehen worden ist, zugestellt, damit sie desto besser erzogen werden, und zwar ohne Beschwerde der Obrigkeiten. Ibid. gg. — **129.** Der blinde Konrad Dodi von Guggisberg wird mit seinem Gesuch um Aufnahme in einen Spital oder Verabfolgung eines Leibgedings abgewiesen, ihm dagegen für einmal 1 Sak Korn und 2 Kronen verordnet. Ibid. hh. — **130.** Für die den verordneten Herren bei Bereinigung des Urbars geleisteten Dienste wird dem Landschreiber Zahnd über die Zehrung und den Taglohn hinaus, die er von den Landleuten empfangen, gutes Tuch von der Stadt Bern Ehrenfarbe zu einem Mantel verehrt. Ibid. ii. — **131.** Abgeordnete der Landschaft Schwarzenburg und Guggisberg bitten, sie bei den Vorfällen und Weiden, die sie oder ihre Voreltern von dem Schiedwald (auch Schildwald) geschwendet haben, kraft älterer Verträge und Bewilligung bleiben zu lassen. Man findet aber, daß die vorgewendeten Verträge und Briefe lediglich Zinsbefreiung stipuliren und die Petenten an fraglichem, den Obrigkeiten zustehendem Grund und Boden nicht mehr Rechte haben, als diese ihnen gutwillig gewährt haben. Man verlangt nun „zu einem Zugang“ von jeder Kinderweide 5 Bazzen und bei Handänderungen 10 Schilling als Ehrschaz. Würden sich die Gesuchsteller dessen weigern, ist ihnen das liebe Recht darzuschlagen. Ibid. kk. — **132.** Der Amtmann erhält den Auftrag, an der Stelle der zwei „ingefüllten“ Henhäuschen in der großen Zehntmatte ein anderes an gelegener Stelle zu erbauen. Ibid. ll. — **133.** Die Landleute sollen im Namen der beiden Städte ernstlich ermahnt werden, die Frevel und bußwürdigen Sachen getreulich dem Amtmann zu verzeigen. Ibid. mm. — **134.** Dieselben sollen auch angehalten werden, die dem Amtmann für sein Vieh abgesteckte Weide zu „rumen und eräffern“. Ibid. nn. — **135.** Der Amtmann soll den nächstens zur gänzlichen Bereinigung des Urbars nach Schwarzenburg kommenden Rathsboten zeigen, wo er meine, daß der große Bach zu verbannen sei. Die sollen dann nach Gestalt der Sache zu handeln Gewalt haben. Ibid. oo. — **136.** Freiburg eröffnet folgende Wünsche und Begehren: Erstens, es sollen, wie in andern Vogteien, die Unterthanen bei Einsetzung eines neuen Amtmanns diesem im Namen beider Städte schwören; zweitens soll dem Landesvenerer untersagt sein, Sachen, die vor Gericht und Stab gefertigt werden, oder Käufe zinspflichtiger und ehrschäziger Güter zu besiegeln; drittens beansprucht es bei Confiscationen einen gleichen Theil wie Bern, da es auch gleiche Lasten wie dieses tragen müsse. Bezüglich der zwei ersten Punkte ist Bern, das etwas mehr Präeminenzen und Gerechtigkeiten als Freiburg in der Herrschaft Schwarzenburg hat, einverstanden, bezüglich der Confiscationen will es nachsehen, was die Verträge dießfalls bestimmen. Ibid. pp. — **137.** Erste Amtsrechnung des Land-

vogts Peter von Lanten, genannt Heid, von Michaelis 1590 bis dito 1591. Ibid. qq. — 138. Die von Schwarzenburg lassen vorbringen, daß sie von jeder Rinderweide im Schildwald 5 Bazen zum Eingang und bei Handänderungen 10 Bernersschilling zu Ehrschaz geben und erkennen, oder das Recht brauchen sollen, daß ihnen aber unnatürlich vorkomme, daß Untertanen wider ihre Obrigkeit rechtigen sollen, obschon sie das Recht nicht scheuen, und bitten um Nachlaß des Eingangs und Ehrschazes. Weil diesen Landleuten aber bereits viel nachgelassen worden ist, hat man es nicht für thunlich erachtet, ihnen zu entsprechen; indeß hat man ihnen so viel zugestanden, daß sie die eine Hälfte der Eingänge auf Martini, die andere das Jahr darauf entrichten können. Absch. 196. ii. — 139. Damit die Amtleute den Ehrschätzen fleißiger nachforschen, wird erkannt, daß ihnen der dritte Theil, den beiden Städten die andern zwei Theile zufallen sollen. Ibid. kk.

1594.

Art. 140. Ruff Rüdo aus dem Guggisberg ist vor den Gesandten der beiden Städte erschienen wegen eines armen „Fündelis“, das ihm von einer beherbergten armen wälschen Frau hinterlassen worden sei, und bittet, ihm dasselbe „als ein Erbfall, so der Oberkeit zustendig“, abzunehmen. Freiburg ist geneigt, mit Bern alle Beschwerden zu tragen, wofern ihm Antheil an den gemeinen Gefällen, Confiscationen und andern Emolumenten eingeräumt werde. Der Gegenstand wird auf nächste Jahrrechnung nach Freiburg gewiesen. Absch. 246. f. — 141. Für den taubstüchtigen Benedict Nieder aus Guggisberg wird ein jährliches Leibgebing von 1 Mütt Haber und 1 Gulden ausgesetzt. Ibid. k. — 142. Der bei Vereinigung des Urbars zu Schwarzenburg mit den Dorfsossen daselbst entstandene Span wird an die Jahrrechnung zu Freiburg gewiesen. Ibid. l. — 143. Die Beschwerde derer von Schwarzenburg, daß sie von ihren Sommerweiden bei Handänderung Ehrschaz und Eingang bezahlen müssen, und zwar für erstern 10 und für letztern 5 Schill., ohne Unterschied, ob es ganze oder halbe Weiden seien, wird von Commissär Huber, der den Urbar aufgenommen hat, dahin berichtet, daß die halben Weiden nur die Hälfte zu bezahlen haben. Bezüglich ihrer Ansprüche auf den Schiedwald sollen sie ihre dahierigen Briefe auf die Jahrrechnung nach Freiburg bringen. Ibid. m. — 144. Das von denen von Schwarzenburg an Freiburg gestellte Gesuch, an die Bau- und Reparaturkosten der Brücke die Hälfte tragen zu wollen, da das Wasser die Gränze bilde, wird von diesem in den Abschied genommen. Ibid. n. — 145. Dem Amtmann zu Schwarzenburg wird bewilliget, die dem Schloß zugetheilten Weiden des Schiedwalds von den darauf stehenden Stöcken auf obrigkeitliche Kosten säubern zu lassen. Ibid. o. — 146. Einer armen, mit Kindern beladenen Wittve aus Guggisberg wird auf Anzug des Amtmanns ein jährliches Leibgebing von 1 Gulden und 1 Mütt Haber ausgesetzt. Ibid. p. — 147. Dem Amtmann von Schwarzenburg wird für seine Mühe bei Einzug des den Landleuten auferlegten Eingangs der dritte Theil desselben gelassen. Ibid. q. — 148. Zweite Amtsrechnung des Landvogts Peter von Lanten von Michaelis 1591 bis dito 1592. Ibid. t. — 149. Desselben dritte Amtsrechnung von Michaelis 1592 bis dito 1593. Ibid. u. — 150. Bezüglich des Vorschlags, daß zu Vollendung des grasburgischen Urbars die Schwarzenburger Dorfleute zu specificirter Erkenntniß ihrer lehenpflichtigen Güter angehalten werden möchten, geht beider Städte Resolution dahin, es sollen, da noch andere Lehenherren im Bezirk dieser Dorfmark jährliche Bodenzinse aufnehmen und überdieß viele Kosten und Arbeit damit verbunden wären, den Schwarzenburgern die specificirten Erkenntnisse erlassen sein, dagegen ihr Erbieten angenommen werden, daß sie ohne Unterschied für Zinse und Tellen den Sekelmeistern einen Trager dargeben, welcher jährlich dem Amtmann die ganze

Summe entrichte und die Zinsen von gemeinen Landleuten einziehe, daß daneben der Trager verpflichtet sei, auf alle Änderungen der Zinsleute, von denen Fällle oder Ehrschätze von Erbfällen, Tauschen, Käufen u. dgl. fallen mögen, Acht zu haben, diese zu beziehen und dem Amtmann abzuliefern, jedoch Alles nur so lange, als es beiden Städten beliebt. Absch. 247. qq. — 151. Vermöge des letzten Abschieds zu Bern haben die Schwarzenburger einen auf der Fahrrechnung zu Freiburg vom 13. September 1576 ausgebrachten Bewilligungsbrief vorgelegt. Dieser Brief wird zurückbehalten, dagegen dem Stadtschreiber befohlen, statt dessen einen förmlichen Schein der Verhandlung in Betreff des Schildwaldes aufzurichten, in denselben auch die Quittung für den bezahlten Eingang aufzunehmen und jeder Stadt eine Copie davon zuzustellen. Ibid. rr. — 152. Die Unterthanen zu Pfaffenau lehnen eine pflichtige Mithilfe zum Bau und Unterhalt der Sensenbrücke unterhalb Guggisberg ab, erbieten sich dagegen für einmal und ohne Präjudiz zu nachbarlicher Hülfeleistung, was Bern auf Ersuchen im Abschied an seine Obern bringen will. Absch. 259. a.

1596.

Art. 153. Lienhard Stockli von Schwarzenburg wird mit seinem Gesuch um ein Leibgeding an die Fahrrechnung zu Freiburg gewiesen; inzwischen wird ihm für einmal $\frac{1}{2}$ Mütt Dinkel und $\frac{1}{2}$ Mütt Haber verehrt. Absch. 297. ee. — 154. Landvogt Peter von Lanten, genannt Heid, legt Rechnung ab über seine Amtsverwaltung von Michaelis 1593 bis dito 1594. Ibid. hh. — 155. Amtsrechnung desselben von Michaelis 1594 bis dito 1595. Ibid. ii. — 156. Das Grasburger Urbar soll beider Städte „Generalen“ (Generalcommissären) vorgelegt und im gemeinen Gewölb aufbewahrt werden. Absch. 298. w. — 157. Dem wohlverdienten Hauptmann Hans Raze werden in dem zum Grasburger Amt gehörenden Wald 20 Stübe bewilligt. Ibid. x.

1598.

Art. 158. Das Begehren beider Gemeinden Schwarzenburg und Guggisberg, daß Niemand bei ihnen seine Weiden und Güter Fremden ausleihen dürfe und Keiner außerhalb ihrer Gemeinden seine Güter zu versetzen befugt sei, wird wegen zu besorgenden Consequenzen in Bedenken genommen und verschoben; dagegen soll denen, welche im Schiedwald über Bedarf geheuet haben, die aufgesetzte Buße abgenommen werden. Absch. 363. ll. — 159. Dem Jakob Studemann soll der Landvogt einen gelegenen Platz auf der Allmende zu Erbauung seiner Säge anweisen; dadurch soll aber der Allmend kein Eintrag geschehen und der Bodenzins nach Ertragenheit des Orts darauf geschlagen werden. Ibid. mm. — 160. Da der alte Speicher für die Aufbewahrung des Kornes nichts mehr taugt, soll der Amtmann einen neuen erbauen. Ibid. nn. — 161. Dem Sekelmeister Jakob Wehrli in Freiburg wird bewilligt, einen Theil des Waldes im Harris, welcher den beiden Städten nichts erträgt, um einen angemessenen Preis und einen Bodenzins zu verkaufen. Freiburgischerseits werden ihm 8 Zucharten, jede um den Zins von 1 Kreuzer, bewilligt, mit Vorbehalt der Lehensgerechtigkeit und des Behntens, wenn der Wald gerentet wird. Ibid. oo. — 162. Da die zu Gunsten des Amtmanns abgesteckte obere Sommerweide für die Melkkühe nicht geeignet, die untere aber gar eng und geringen Ertrags ist, durch Einschlag einiger anstoßender Zucharten aber bequem erweitert werden könnte, bittet der Landvogt, ihm diese Erweiterung bis auf ungefähr sieben Zucharten zu vergünstigen. Es wird ihm bewilligt, die Weide für den Bedarf von 40 Haupt einzuschlagen und dem Schloß vorzubehalten. Ibid. pp. —

163. Dem Hans Kündig werden statt des begehrten Leibdings 1 Mütt Dinkel und 1 Gulden, dem Peter Binggeli 10 Mütt und 3 Maß „Hinderlings“, dem Brunnenmeister Hans Zimmermann und dem Sager Peter Claus ein Paar Hosen verabsolgt. Ibid. qq. — **164.** Erste bis dritte Amtsrechnung des Landvogts Heinrich Kohler von Michaelis 1595 bis dahin 1598. Ibid. rr.

1601.

Art. 165. Dem Landvenner zu Schwarzenburg, welcher die Zehntenpflicht von einem nächst beim Schlosse gelegenen Stück Erdrich in Anspruch nimmt, soll der Landvogt dafür gegen Quittung 10 Kronen ausrichten. Absch. 440. p. — **166.** Einem lahmen, übelmögenden Mann werden 10 Pfund Pfenninge, Berner Währung, verehrt. Ibid. q. — **167.** Dem Hans Kündig und Hans Köhli werden Leibgedinge von je 3 Pfund Pfenninge, Berner Währung, ausgesetzt. Ibid. r. — **168.** Das Anbringen des Prädicanten zu Schwarzenburg, daß ihm bei Vereinigung des Urbars für vier Rühe Sömmerung im Schiedwald angewiesen und von beiden Städten bestätigt worden sei, ihm nun aber vom Amtmann Eintrag daran geschehe, weshalb er wohl leiden möchte, wenn ihm diese Rechtsame an einen andern Ort übertragen würde, wird von Freiburg in den Abschied genommen. Ibid. s. — **169.** Erste Amtsrechnung des Landvogts Jost Jaccot von Michaelis 1600 bis dito 1601. Ibid. aa. — **170.** Abraham Amport, Vogt zu Schenkenberg, legt das von ihm bearbeitete Opus, nämlich die Erneuerung des Urbars zu Schwarzenburg, vor und bittet um dessen Abnahme. Es wird erkannt, Amport soll eine Erkenntniß mit seinem Notariatszeichen signiren, auch einen Index darüber machen und am Ende ein Summarium aller Zinsen des ganzen Urbars beifügen; ferner soll er dafür sorgen, daß der von Venner Grüter im Namen der Landleute von Schwarzenburg gegebene Bekanntnißbrief, daß sie fürderhin beiden Städten an ihr Schloß Grasburg von ihren gemeinen Gütern für Kaiser- und Baumgartenzins, sowie auch für die Telle jährlich 19 Pfund durch einen Trager ausrichten wollen, besiegelt werde; sodann soll er die beiden Urbare nach Freiburg schiken, damit sie dort von Schreiber Spreng unterschrieben und der Gebühr nach signiert werden. Freiburg soll diese Erkenntnisse auf die an die Sense ange setzte Conferenz bringen, damit das eine Doppel des Urbars in das Gewölbe des Schlosses zu Murten gelegt, das andere dem Amtmann zu Grasburg zugestellt werde. Auf derselben Conferenz wird man sich dann auch mit ihm über seine Belohnung abfinden. Absch. 447. a. — **171.** Dem Wirth an der Sense werden aus dem gemeinen Harriswald ein Duzend Baumstämme erlaubt, welche ihm der Amtmann verabsolgen lassen soll. Absch. 450. l.

1602.

Art. 172. Freiburg begehrt, man solle Vogt Amport mahnen, den erneuerten Urbar von Schwarzenburg beförderlichst nach Freiburg zu schiken. Absch. 457. m.

1605.

Art. 173. Dem armen lahmen Benedict Suter zu Guggisberg wird ein jährlich Leibgeding von 5 Pfund ausgesetzt, dem übelmögenden Schreiber zu Schwarzenburg für einmal 10 Pfund verehrt. Absch. 551. y. — **174.** Die Restanz von 51 Gulden 8 Groschen, welche Landvogt Gribotet beiden Städten schuldig geblieben ist, wird dem armen Johann Jaccotet aus Gnaden geschenkt, nebst Mehrerem. Ibid. z. — **175.** Dem Kirchherrn zu Ueberstorf und dem Prädicanten zu Abligen wird für ihren Hausgebrauch Abholz aus dem

Harrismald bewilliget, was in den Schloßurbar eingetragen werden soll. Ibid. aa. — 176—178. Landvogt Jost Jacot legt Rechnung ab über seine Amtsverwaltung von Michaelis 1601 bis Michaelis 1604. Absch. 551, ee, ff, gg.

1608.

Art. 179. Auf die Klage der gemeinsamen Unterthanen im Guggisberg über den Schaden, den die jenseits der Sense wohnenden Freiburger ihnen mit ihrem Vieh zufügen, indem sie dasselbe nicht mehr dem alten Weg nach, sondern über die Vorsäze (Vorfassen) der Guggisberger führen, und auf die Klage der freiburgischen Unterthanen, daß der alte Weg ungangbar geworden sei und sie keinen andern sichern Weg als durch die Vorsäze haben, welchen aber die im Guggisberg ihnen verweigern, wird nach eingenommenem Augenschein gesprochen: Da der von Alters her von den freiburgischen Unterthanen gebrauchte Weg zur Bergfahrt mit dem Vieh so in Zerfall gekommen ist, daß er nicht mehr sicher begangen und kein gelegener Weg anders als durch genannte Vorsäze angelegt werden kann, so sollen die von den Personen, mit denen man sich deshalb vereinbart hat, verzeigten Stücke ihrer Vorfassen zur neuen Wegsamen ausgeschlagen und mit Schwirren abgestekt werden; die freiburgischen Unterthanen sollen fürderhin ihr Vieh nicht mehr über die Vorfassen der Guggisberger, sondern unterhalb der Schwirren über den ausgeschlagenen Weg „gstracks mit tribner Ruten“ führen; wenn die im Guggisberg solches Vieh in ihren Vorfassen im Schaden finden, sind sie dasselbe zu pfänden und jedes Haupt Vieh um 3 Pfund Pfenninge zu büßen befugt, welche Buße dem Landvogt von Schwarzenburg verfallen sein soll; bei genannter Buße sind die freiburgischen Unterthanen auch verpflichtet, die Gatter hinter sich fleißig zu schließen; die Freiburger sowohl als die Guggisberger mögen das nöthige Holz aus der Herrschaft Freiburg nächstgelegenen Wald nehmen; die freiburgischen Unterthanen sollen dem Jakob Zwahlen für sein zu diesem Zweck dargegebenes Stück Erdreich 40 Münzkronen, ebensoviel dem Hans Zahnd und seinen Brüdern, und 12 Münzkronen dem Hans und Benedict Hirsi auf St. Michaelstag bezahlen; die im Guggisberg haben den Reitlohn der Gesandten von Bern, die freiburgischen Unterthanen jenen der Gesandten von Freiburg zu bezahlen, die übrigen Kosten soll jeder Theil an sich selbst tragen. — Beide Parteien nehmen diesen Spruch unter Verdankung an und geloben, ihn zu halten. Absch. 657.

1609.

Art. 180. Abraham Amport soll gemahnt werden, das Original des Schwarzenburger Urbars in das Gewölbe zu Murten abzuliefern. Jede Obrigkeit mag Copien von dem, was sie betrifft, anfertigen lassen. Absch. 680. h.

1614.

Art. 181. Es hat Einer zu Schwarzenburg von seinen Eltern einen Berg ererbt und ihn erkennen sollen, der im Urbar zu 31 Rinderweiden eingetragen ist, aber nur 30 hält. Man findet, daß beim Einschreiben ein Fehler begangen worden sein müsse. Absch. 873. k. — **182.** Dem Landvogt wird unter Ratificationsvorbehalt bewilliget, die ihm zur Nutzung zustehende schlechte sumpfige Weide gegen eine andere des Heinrich Bbinden zu vertauschen. Ibid. g. — **183.** Der Weibel zu Guggisberg bietet für die Erlaubniß, ein Stück obrigkeitliches Gestrüpp benutzen zu dürfen, einen jährlichen Zins von 20 Sonnenkronen an das Schloß.

Der Landvogt erhält daher den Auftrag, das fragliche Stück Erbreich schätzen zu lassen. Ibid. h. — 184. Dem Hans Summerau werden an die erlittene Brunst 30 Pfund beigeuert. Ibid. i. — 185. Aus den fünf Amtsrechnungen des Landvogts Hans Spätling von Michaelis 1605 bis Michaelis 1610 erhält jede der beiden Städte 224 Pfund 24 Schilling. Absch. 877. mm. — 186. Unter Ratificationsvorbehalt wird bewilligt, das größere obrigkeitliche Stück der Bergweiden gegen ein kleineres, aber besseres des Heinrich Zbinden umzutauschen. Ibid. nn. — 187. Dem Weibel zu Guggisberg wird als einem getreuen Diener das verwachsene unnütze Gestrüpp gegen einen jährlichen Zins von 20 Kronen verliehen. Ibid. oo.

Orbe mit Tschertliß oder Echallens.

Landvögte.

1585.	Freiburg.	Jost von der Weid.
1590.	Bern.	Hans Rudolf von Bonstetten.
1595.	Freiburg.	Niklaus Gribolet.
1600.	Bern.	Bernhard von Werdt.
1605.	Freiburg.	Niklaus Progin.
1610.	Bern.	Abraham Amport.
1615.	Freiburg.	Anton Reynold.

1588.

Art. 188. Bezüglich des Gefuchs der Bauersame zu Bioley-Orjulaz um Erlassung des seit einigen Jahren rüftändigen Waizenzinses von ihrem vor vierundzwanzig Jahren eingefallenen und seither nicht mehr benutzten gemeinsamen Bakofen, erhält Landvogt Bonderweid den Auftrag, die dahерigen Verhältnisse zu untersuchen und sodann Bericht zu erstatten. Absch. 71. a. — **189.** Commissär Anton Grobet, der unter der Präfectur des gewesenen Landvogts Koch den Auftrag erhalten hatte, der Kirchen und Pfarreien Güter, Gerechtigkeiten, Gefälle und Zugehörden in der Herrschaft Echallens in neue Erkenntnisse zu bringen, wegen Säumigkeit in der Arbeit aber zu Zurückgabe der ihm dießfalls eingehändigten Documente und Niederlegung des erhaltenen Auftrages veranlaßt worden war, inzwischen aber bereits circa dreihundert und siebenzig Florin für ausgelöste Zinse eingenommen hatte, soll durch den Landvogt zur Zurückgabe dieses Geldes nebst auf-erlaufenem Zins, unter Androhung von Gefangennehmung, angehalten werden, damit selbes zu Gunsten der betreffenden Pfarreien unter genugsamer Sicherheit an Zins gelegt werde. Meint Grobet für seine Arbeit etwas zu fordern zu haben, so mag er sich dießfalls an die nächste Jahrrechnung zu Freiburg wenden. Ibid. b. — **190.** N. N. (der Name ist nicht genannt) ist mit seinem Begehren um Nachlaß der Gefangenschaftskosten, da er seine Unschuld an der Folter erwiesen habe, abgewiesen worden, in Anbetracht, daß er nun zum zweiten Mal böser Handlungen beschuldigt, gefangen gesetzt, peinlich verhört und nach bestandener Marter ledig gelassen worden sei, während die Ankläger darüber gerichtet worden seien, „derhalben seiner Frombtheit nit wol bekundtschafftet ist“. Ibid. c. — **191.** Die Prädicanten der Herrschaft Echallens, welche begehren, man möchte ihnen den zukommenden Pfrundwein in einem bestimmten Maß, nämlich 12 Sexter für ein Faß, zu Theil werden lassen, werden auf bessere Zeiten vertröstet, da der dießjährige Weinwachs von geringem Ertrage sein werde. Ibid. d. — **192.** Da die beiden Pfarrhäuser zu Poliez-le-Grand und Bottens in unbewohnbarem Zustande sich befinden, so erhält der Landvogt den Auftrag, das besser gelegene herstellen zu lassen, damit der Pfarrer kommliche Wohnung darin haben möge. Ibid. e. — **193.** Das zwischen der Stadt Lausanne und dem Pfarrherrn zu Affens wegen eines streitigen Zehntens getroffene Uebereinkommen wird nach dem Antrage des Landvogts von Tſcherliß gutgeheißen. Ibid. f. — **194.** Da einige Zinsleute zu Chavornay und Sulens etliche Stücke Äcker, Råben, Gårten und Bårnten wegen zu hohen Zinses aufgegeben haben, erhält der Landvogt den Auftrag, fragliche Stücke ausrufen zu lassen, um sie lehensweise an den Meistbietenden zu vergeben. Ibid. g. — **195.** Auf Anbringen des Landvogts, daß wegen Mangelhaftigkeit der Erkenntnisse des Schlosses Echallens viele Bodenzinse seit langer Zeit nicht mehr entrichtet worden seien, so daß er dadurch in Schaden komme, da er, gestützt auf die alten Zinsrödel und Rentiers um alles Einkommen vollkommene Rechnung abgelegt habe, wird die Ernennung zweier „verrümpter“ Commissäre beschloffen, die die Bereinigung dieses Gegenstandes beförderlich an die Hand nehmen sollen. Ibid. h. — **196.** Der Landvogt bringt an, daß etliche seiner Amtsunterthanen wegen nåchtlischen Spielens und Schlägerei bußfållig geworden, aber auf Verklagen hin jeder nur um 5 Gulden gestraft worden sei, was ihm zu gering erscheine, weßwegen er das Urtheil nicht angenommen habe; er bitte nun um Rath, wie er sich in der Sache verhalten solle. Der Gegenstand wird den Obern hinterbracht und der Landvogt angewiesen, denselben auf nächster Jahrrechnung in Freiburg wieder vorzubringen. Ibid. i. — **197.** Dem Zimmermann Kaspar Cousine sind als Ergeßlichkeit des gehaltenen Verdings, den Dachstuhl des Pfarrhauses zu Affens zu machen, von jeder der beiden Stådte drei Ståbe Tuch verehrt worden. Ibid. k. — **198.** Den beiden armen und presthaften alten Frauen Thevenaz de Lessert

und Claudia Carcla ist auf das Zeugniß des Landvogts hin jeder ein halber Sat Korn und dritthalb Florin geschenkt worden. Ibid. l. — 199. Auf Anbringen des Landvogts, daß der Maire Panchaud zu Bottens sich weigere, Fuhrn für das Schloß zu Echallens zu leisten, erhält er den Auftrag, dem Panchaud bei 100 Gulden Buße zu gebieten, sich in Bern vor Rath zu stellen, um die behauptete Befreiung zu beweisen; erschiene er nicht, so soll sich der Landvogt weiter gegen ihn zu verhalten wissen. Da Panchaud sodann am folgenden Tag (20. September) vor Rath erschien, aber keinen andern Grund seiner Weigerung anzugeben mußte, als daß er der fraglichen Fuhrleistung bisher enthoben gewesen sei, so wird dem Landvogt der Auftrag ertheilt, ihn berechtigen zu lassen und das Urtheil den gnädigen Herren von Bern zu überschießen. Würde dieses anders als man erwarte ausfallen, so soll er es nach Bern appelliren. Ibid. m. — 200. 201. Zweite und dritte Amtsrechnung des Landvogts Bunderweid, von Ende August 1586 bis Ende August 1588. Ibid. u, v. — 202. Die Abgeordneten der Stadt Orbach, welche vermeint hat, des in ihrer neuerbauten Gastherberge fallenden Umgelds überhoben zu sein, werden mit ihrem daherigen Begehren abgewiesen. Absch. 74. ff. — 203. Zur Erörterung der Rechtmäßigkeit der Ansprache des Commissärs Grobet für erlittene Unkosten bei einigen Rechts- händeln beider Städte und für Belohnung einiger Arbeiten, wird dem Landvogt aufgetragen, sammt einem unparteiischen Commissär Grobets Rechnung zu prüfen und das ihm Gebührende in beider Städte Namen zu vergüten; was derselbe aber der Kirche wegen an Hauptgut empfangen hat, soll ihm abgezogen und für die Kirche verwendet werden; der unmordentlichen Besiegung einiger Schriften wegen soll er ihn in Verhaft setzen, bis er Alles erstattet hat, was er der Kirche an Hauptgut und Zinsen schuldig sein mag. Ibid. gg. — 204. Sebastian Kopraz und Abel Bonson von Poliez-le-Grand werden wegen nächtlichem Angriff des Pierre Torin in's Gefängniß gelegt, bis jeder 30 Florin Buße bezahlt hat. Anlässlich wird verordnet, wer in Zukunft solchen Ungestüms sich schuldig macht und einen Andern frevelhaft aus dem Haus fordert oder zu ihm in's Haus bringt, soll zu 30 Pfund Buße fällig sein, wenn es bei Tag, zur doppelten Buße, wenn es bei Nacht geschieht. Ibid. hh.

1590.

Art. 205. Die Bauersame zu Bottens klagt, wie es ihnen unmöglich sei, neben den hohen Bodenzinsen auch noch Tagwen, Frohndienste und Feuerstattzins zu tragen, und bittet um deren Erlassung oder wenigstens Minderung. Da Freiburg dießfalls seine Boten nicht instruirt hat, nehmen diese das Gesuch in den Abschied. Absch. 145. a. — 206. Maire Panchaud von Bottens, welcher auf Geheiß der Obrigkeiten vom Landvogt mit Einziehung des verwirkten Gutes bestraft worden war, weil er sich geweigert hatte, Frohn- und Fuhrdienste zu thun, bittet um Gnade, die ihm auch soweit gewährt wird, daß ihm das entzogene Gut verbleiben mag, er aber jeder Stadt 50 Gulden bezahlen und wegen des dem Landvogt gehörenden dritten Theils des confiscirten Gutes sich mit diesem abfinden soll. Ibid. b. — 207. Das Gesuch des Anton Düret um Bewilligung, zu Stagnières eine Mühle und Ribl (Hansbläue) bauen zu dürfen, wird dem Landvogt zugewiesen in der Meinung, daß es gestattet werden solle, wenn sich nach eingenommenem Augenschein die Wünschbarkeit ergebe, immerhin gegen einen angemessenen Bodenzins. Würden die benachbarten Müller dagegen Einwendung erheben wollen, so sollen sie das auf nächster Jahrrechnung thun. Ibid. c. — 208. Konrad Mayor von Tschertliq wird mit seiner Bitte um Milderung des Zinses seiner Mühle zu Esagnens abgewiesen, dagegen werden ihm in Anbetracht des Schadens, den er an der Mühle und Wasserleitung erlitten hat, 100 Florin

geschenkt. Ibid. d. — 209. Den Prädicanten in der Vogtei Tschertli, denen letztes Jahr wegen Unfruchtbarkeit statt des Weins eine geringfügige Geldentschädigung erstattet worden ist, wird ihre Bitte gewährt, im Hinblick auf die gute diesjährige Ernte ihnen wieder Wein zukommen zu lassen. Ibid. e. — 210. Auf Ansuchen derer von Goumoëns-la-Ville um Minderung ihres gemeinen Bakofenzinses, erhält der Landvogt den Auftrag, nach Billigkeit zu entsprechen. Ibid. f. — 211. Verabfolgung milder Gaben an etliche bedürftige Personen. Ibid. g. — 212. Claude Buillamin von Dulens war vor einiger Zeit nach Daillens gezogen und inzwischen dem Claude de Dortens 95 Gulden schuldig geworden; dieser hinwider wurde wegen seiner Mißhandlungen der Stadt Bern mit Leib und Gut zuerkannt, die dann auch fragliche 95 Gulden confiscirte; ehe das geschehen, war aber Buillamin wieder nach Dulens gezogen; nun meint der Landvogt zu Tschertli, dieses Geld gehöre als confiscirtes Gut den beiden Obrigkeiten. Erkennt: Wenn die Schuld verfallen war, ehe Buillamin von Daillens wegzog, soll selbe Bern allein, sonst aber beiden Städten gemeinsam gehören. Ibid. h. — 213. Auf die Anfrage des Landvogts, ob die durch Confiscation den Obrigkeiten zugefallenen Herren- und Bodenzinse des Guillaume d'Yllens („eines der lausannischen Verräther“) zu ihrem Haus und Amt Tschertli geschlagen oder verkauft werden sollen, wird ersteres beschlossen. Ibid. r. — 214. Der Schuld halber, welche Ami Frossard dem ebenfalls treulosen und landesflüchtigen Isebrand d'Aux schuldig, die aber erst nach zwei Jahren verfallen ist, erhält der Landvogt auf sein Rathbegehren den Auftrag, selbe einzuziehen und seinen dritten Theil davon seiner Zeit einzubehalten und das Übrige den beiden Städten zuzustellen. Ibid. s. — 215. 216. Vierte und fünfte Amtsrechnung (1589 und 1590) des Landvogts Jost Vonderweid. Ibid. x, y. — 217. Dem Amtmann wird aufgetragen, die von Claude Buillamin schuldigen 95 Gulden, die der Landvogt von Yverdon zu Händen Berns confisciren möchte, zu Händen beider Städte einzuziehen und vorab seine erlittenen Kosten davon zu nehmen. Absch. 147. pp. — 218. Auf die im Abschied von Bern heimgebrachte Klage der Landleute von Bottens über die hohen Feuerstattzinsse, haben beide Städte ihnen dieselben für das verfllossene Jahr gänzlich nachgelassen; wenn aber die Landleute mit ihrer Klage die Gesandten nochmals bestürmen, sollen diese ermächtigt sein, nach Umständen weiter in der Sache zu handeln. Ibid. qq.

1592.

Art. 219. Jost Vonderweid legt über seine Verwaltung der Vogtei Orbe und Tschertli vom 24. August 1590 bis Michaelis desselben Jahres Rechnung ab; er bleibt beiden Städten schuldig 684 Gulden. Absch. 194. rr. — 220. Die Herrschaftsleute von Echallens bringen vor, daß sie seit zwanzig Jahren angehalten werden, jährlich 50 Fuder Wein von Lausanne oder Duchy bis Yverdon „zewishren“, während denen von Orbach, die doch vermöglicher seien, nicht allein die Weinfuhren, sondern noch andere Fuhren zu beider Städte Schloß Tschertli erlassen werden, daher sie bitten, man möchte denen von Orbach die Hälfte der Weinfuhren auferlegen. Denen von Orbach wird nun zwar ein Aufschub bis zur nächsten Jahrrechnung bewilligt, um inzwischen ihre Freiheitsbriefe hervorzufuchen, dagegen hat man sie auf die Klage des Amtmanns über ihre Widerspenstigkeit ermahnt, auf Begehren der Landvögte die Fuhre zu leisten und als gehorsame Unterthanen sich zu verhalten. Weigern sie sich, so soll Freiburg sie vorbecheiden und das Angemessene verfügen. Absch. 196. a. — 221. Die Panchaud von Echallens und Poliez-le-Grand, Inhaber einer Mühle zu Bottens, beschwerten sich, daß dem Antoine Düret von Etagnières bewilligt worden sei, eine Mühle und Bläue zu Etagnières aufzurichten, wodurch ihnen ihre Kunden, namentlich die Landsäßen von Etagnières und Affens,

weggezogen werden, was wider den Inhalt ihres Abergaments sei, welches zu den Zeiten der Grafen von Savoyen und der Herren von Tschertitz aufgerichtet und durch einige Abschiede bestätigt worden sei; sie begehren bei ihrer Gerechtigkeit geschirmt oder aber der Hälfte des Zinses entlassen zu werden. Düret stützt sich auf die ihm ertheilte Bewilligung. Damit man nun gründlich erfährt, wie die Sache sich verhält, wird dieselbe an die Generalcommissäre zum nähern Untersuch gewiesen. Ibid. b. — 222. Auf das Gesuch des Pierre Jürrens von Villars-le-Terroir um Verminderung seines Feuerstattzinses von 4 Kopf 1 Maß Haber, dritt-halb Rapaunen, 16 Groß und 2 Fuder Holz, wird der Landvogt mit dem nähern Untersuch beauftragt. Ibid. c. — 223. Auf die Bitte gemeiner Bauersame von Dulens um Accensirung des dortigen Bakofens um einen leidlichen Zins, wird erkannt, die von Dulens sollen den Zins bezahlen und die Sache wie von Alters her bestehen. Ibid. d. — 224. Die Landleute von Goumoëns-la-Ville werden mit ihrem Gesuch, sie bei dem ihnen 1545 von ihrem damaligen Pfarrer bewilligten Nachlaß des halben Theils der Sommergarben zu belassen, abgewiesen. Ibid. e. — 225. Da die von Bottens um Verminderung ihres zu großen Feuerstattzinses anhalten und darin vom frühern und vom gegenwärtigen Landvogt unterstützt werden, wird den Gesandten, welche verschiedener Geschäfte wegen die Vogteien besuchen werden, Vollmacht gegeben, je nach Befinden ihnen etwas nachzulassen. Ibid. f. — 226. Den Dorfsäßen zu Bioley-Orjulaz wird der Bakofenzins für ein Jahr nachgelassen, wogegen sie den Bakofen beförderlich restauriren sollen. Ibid. g. — 227. Da der Herr von Bioley um die Bewilligung nachsucht, eine gewisse Quelle fassen und zu seiner Mühle leiten zu dürfen, und als Inhaber dieser Mühle der Sommergarben oder Coupe de moisson erlassen zu werden, man aber von den Landwögten in Erfahrung gebracht hat, daß diese Abgabe bisher von jedem Haus, da man mit Feuer und Licht sitzt, ohne Ausnahme bezogen worden ist, wird der Supplicant abgewiesen. Wenn die gewünschte Leitung der Quelle zu seiner Mühle den Nachbarn nicht nachtheilig ist, hat der Landvogt Vollmacht, es ihm zu erlauben. Ibid. h. — 228. Auf die Bitte des Pfarrherrn zu Assens um endliche Ausführung des Baues seines Pfarrhauses, werden die Gesandten beider Städte, welche nächstens dorthin reiten sollen, ermächtigt, das Angemessene zu verfügen. Der Landvogt soll auch nachsehen, was der Pfarrherr auf seine Kosten gebaut hat. Ibid. i. — 229. Dem Commissär Grobet werden an dem 1590 bestandenen Zehnten 1 Mütt Waizen und einige Kopf Haber nachgelassen. Ibid. k. — 230. Auf den Bericht der Generalcommissäre über den Befund des Mühlezwangs zu Bottens, wird beschlossen, daß Düret von Stagnières bei seiner neu aufgerichteten Mühle verbleiben, den Panchaud aber von ihrem Zins 3 Kopf Waizen abnehmen soll, und daß, wenn jene Mühle später in Abgang kommen würde, dann die Mühle zu Bottens die 3 Kopf wieder zinsen müsse. Ibid. l. — 231. Da mit Anstände wegen der ungleichen Erkenntnisse einer Partikel des Zehntens zu Stagnières vermieden werden, wird diese Partikel zum Schloß Tschertitz gezogen, dem Supplicanten Georg du Mont die Summe von 100 Gulden wälscher Währung bezahlt und der für 1591 verfallene Korn- und Habergins geschenkt. Ibid. m. — 232. Den Commissären der Herrschaft wird die Weisung ertheilt, bei Aufnahme der Erkenntnisse alle Feuerstattzinsse eines Dorfes in eine Erkenntniß zusammen zu fassen, mit dem Bescheid, daß diese Feuerstattzinsse beiden Städten als Zwing- und Oberherren erkannt werden, es wäre denn Sache, daß die Panchaud beweisen, daß beide Städte ihnen, als frühern Mitbesizern an der Jurisdiction, die Nuzung der Feuerstattzinsse vorbehalten haben. Ibid. n. — 233. Die Panchaud werden bei der Befreiung von der Astriction, ohne beider Städte Erlaubniß sich nicht außerhalb der Herrschaft Echallens niederlassen zu dürfen, belassen. Ibid. o. — 234. Die Unterthanen zu Orbach werden mit ihrem Gesuch, statt der Sommergarben ihnen einen leidlichen

Zins aufzulegen, abgewiesen. Ibid. p. — 235. Der Landvogt ſoll ſich erkundigen, ob derer von Orbach begehrte Änderung im Habermessen, nämlich den Haber mit der „Strychen“ zu messen, beiden Städten und Jedermann nützlicher wäre als die alte Art des Messens, und auf nächster Fahrrechnung darüber Bericht geben. Ibid. q. — 236. Der Landvogt wird ermächtigt, eine halbe Mad Matten um einen gewissen Zins zu verleihen. Ibid. r. — 237. Alt-Landvogt Bonderweid beschwert sich, daß er auf Verlangen des Pierre Gindros nach Luſtrach (Lutry) vor Gericht citirt worden sei wegen einer schon längst verrechneten Sache. Es wird nun ein Schreiben an den Reclamanten erlassen, jene Sache als eine ausgemachte bleiben und den Herrn Bonderweid unbelästigt zu lassen. Ibid. s. — 238. Weil die Unterthanen zu Orbach gegen den Landvogt sich ungebührlich benahmen, als er dem Generalcommissär Bonderweid erlaubte, seinen „Wimmel“ (Weinlese) einen oder zwei Tage vor Ablauf des Bannes vorzunehmen, gleich als ob der Landvogt nicht befugt wäre, den Bann nach Umständen abzukürzen oder zu verlängern, hat „Ihr Gnad“ an die von Orbach ernstlich schreiben lassen, die Sazung über Aufhebung und Abänderung des Bannes in Händen beider Städte Amtleute zu lassen und ohne deren Wissen und Willen nichts darin zu handeln, bei 50 Gulden Buße. Zugleich werden sie ermahnt, den Amtleuten in ihren Verrichtungen Vorſchub zu leisten. Ibid. t. — 239. Der Landvogt ſoll den Vogtsrechnungen beiwohnen oder den Caſtellan oder zwei andere ehrbare Personen statt seiner damit beauftragen, damit die überflüssigen Unkosten den Wittwen und Waisen erspart werden. Ibid. u. — 240. Der Pfarrer zu Affens hat mit Zustimmung Freiburgs und kraft der vom Generalvicar empfangenen Vollmacht den katholischen Herrschaftsleuten von Echallens erlaubt, an einigen Feiertagen, die nach der katholischen Kirche Übung gehalten werden, ihre „zöttige“ Frucht einzuführen, der Landvogt aber vermeint, die Landleute müßten die Bewilligung bei ihm einholen. Nun stellt Freiburg an die bernischen Geſandten, die darüber nicht instruit sind, das Ansuchen, zu bedenken, daß ihre Prädicanten in Reformationssachen alle Gewalt haben (vorbehalten die Bußen), ohne daß ihnen irgend ein Eingriff geſchehe, daher auch billig und recht sei, daß die geistliche Obrigkeit Sachen, die von Sazungen der katholischen Kirche dependiren, zu verwalten habe, besonders so weit es die Feiertage betreffe, wo der Landvogt, er sei von welcher Stadt er wolle, die Discretion und den Unterschied derselben nicht kenne; zudem werde der weltlichen Obrigkeit an ihren Rechten nichts benommen, da der Pfarrer oder Dekan die verfallenden Bußen nicht sich zueigne, sondern den Landvogt dieselben beziehen lasse; die Geſandten möchten demnach bei ihren Obern die Sache unterstützen. Ibid. v. — 241. Auf die Einfrage des Commissärs von Orbach über sein Verhalten betreffend die 50 Groß ablöſiger Zinsen, welche einige Burgunder schuldig gewesen sind, wird beschloſſen, ein Schreiben an das Parlament zu Dôle zu erlassen, damit die Zinspflichtigen zur Erkenntniß ihrer Pflicht angehalten werden. Ibid. bb. — 242. Da Commissär Darbon zu Beförderung seiner Arbeit Erläuterung über einige zweifelhafte Punkte begehrt, hat man es bei den vom Generalcommissär gegebenen Erläuterungen verbleiben lassen. Ibid. cc. — 243. Der Landvogt ſoll dem Pfarrer von Echallens über sein Pfrundeinkommen jährlich noch 1 Mütt Waizen und 20 Gulden verabfolgen, damit er standesgemäß leben kann. Ibid. dd. — 244. Da einige Prädicanten die Eheverklündigungen an Orten, wo man katholisch lebt, aufhalten und unterdrücken, während die geistlichen Pfarrherren gegen Verlobte, die ihres Glaubens nicht sind, sich so etwas nicht erlauben, soll der Landvogt den Prädicanten seiner Amtei ernstlich anbefehlen, die Verkündung wie von Alters her, ohne Rücksicht auf die Religion, vorzunehmen. Ibid. ee. — 245. Alt-Landvogt Joſt Bonderweid hatte zwölf Zucharten Neben für frei und ledig gekauft und bezahlt. Da nun aber darunter ein Stück ist, welches mit 2½ Kopp Korn dem Schloß Tſcherlit zins-

pflichtig gefunden wird, so erbietet sich der Währschaftstrager, andere freie Güter diesem Zins zu unterwerfen, sofern jenes Stück davon befreit würde. Nach Anhörung eines Berichts des Commissärs Darbon wird die Änderung des Unterpfandes bewilligt und dem Commissär befohlen, die neue Erkenntniß aufzurichten. Ibid. ff.

— 246. Nach Untersuchung der vom Herrn von Corcelles vorgelegten alten und neuen Gewahrsamen der beehrten Confiscation halber, und nach Anhörung der von dem eigens hieher beschiedenen Commissär Ansel von Kaufanne eröffneten Ansicht und Erläuterung aus kaiserlichen und feudalistischen Rechten, wird einstimmig erkannt: nach der Execution eines Übelthäters sollen dessen Güter, die der Herrschaft Corcelles lehenpflichtig sind, nach Bezahlung der Schulden des Hingerichteten dem Herrn von Corcelles, was aber puri allodii ist, beiden Städten als Oberherren zufallen und confiscirt sein. Daneben wird ihm bewilligt, ein Hochgericht zu Errichtung des Suppliciums aufrichten zu lassen, sofern er alle Unkosten „des ynzugs, pynlicher martter vnd richtens abtrage, beyder Stetten Authoret die vrteyl über das Malefiß zemeeren, mindern oder bestätigen“. Ibid. gg. — 247. Erste Amtsrechnung des Landvogts Hans Rudolf von Bonstetten von Michaelis 1590 bis dahin 1591. Nach Untersuchung derselben hat man sich veranlaßt gefunden, der Gerichtsleute Zehrung um Wichtung der Gefangenen also zu moderiren, daß ihnen der Landvogt, wenn eine übelthätige Person vor Gericht gestellt wird, nur eine Mahlzeit zu geben habe, wozu allein die Geschwornen mit den Weibern geladen werden sollen. Den dritten Theil der für Aufrichtung der Marchsteine zwischen den Herrschaften Orbach und Yverdon angerechneten Kosten soll der Landvogt vom Landvogt zu Yverdon abfordern. Ibid. ll.

1594.

Art. 248. Dem Ansuchen der Elisabeth Brotier von Bottens um Bestätigung ihres auf 1 Kopf Haber und 1 Kapaun moderirten Feuerstattzinses wird entsprochen. Absch. 247. a. — 249. Auf das Anhalten verschiedener Personen und der Gemeinde Bottens um Nachlaß oder Verminderung der beschwerlichen Feuerstatt- und anderer Bodenzinse, wird dem Generalcommissär des Granges und den Commissarien des Amtes aufgetragen, die Sache zu untersuchen und dann zu berichten. Ibid. b. — 250. Auf die Reclamation des Einziehers von Orbach, daß er den Amtleuten mehr abgerichtet habe, als die erneuerte Erkenntniß ausweise, wird der Commissär beauftragt, darüber Bericht zu erstatten. Ibid. c. — 251. Um dem Abgang vorzubeugen, der von abardonirten, mit Zins beschwerten unbehauten Gütern herfließt, soll der Amtmann diese Güter wieder hinleihen. Ibid. d. — 252. Das Begehren des Einziehers um Erlaß des Kaufschilligs für ein zu Orbach bei der Kirche gelegenes Haus, wird bis zu Aufnahme des Augenscheins eingestellt. Ibid. e. — 253. Dem Commissär wird befohlen, des Matherbes Erben und den Franz Grivat, als Besitzer dreier zinspflichtiger Stücke, zu den frühern Bedingungen zur Erlanntniß anzunehmen, mit dem Zusatz, daß sie den Bau, welchen sie auf diesen Stücken vorzunehmen versprochen haben, ohne Verzug ausführen. Ibid. f. — 254. Der Gerichtsherrn zu Orbach Begehren, die fünf Mähler (Mahlzeiten) von jedes Gefangenen wegen wieder auf Kosten der beiden Städte zu nehmen, wird abgeschlagen und verordnet, daß sie sich, wenn eine malefizische Person vor Gericht gestellt wird, mit einem Mahl begnügen sollen. Ibid. g. — 255. Den fünf Kindern des hingerichteten Jost Jaccotet wird aus Gnade der Antheil der beiden Städte an dessen confiscirten Säßhaus nachgelassen; das „Recht“ aber an dessen andern liegenden und fahrenden Gütern soll der Amtmann zu beider Städte Händen einziehen. Ibid. h. — 256. Eine Reclamation des Hans Ulrich Koch in Betreff der Fischenzen in der Orbe bei Leches du fol, wird auf den Augenschein der dahin bestimmten Gesandten verschoben. Ibid. i. — 257. Das

Chor in der Kirche zu Goumoëns soll in beider Städte Kosten, das Übrige in den Kosten der Kirchengenossen verbessert werden. Dem Amtmann wird aufgetragen, zu Verhütung größern Schadens das Nöthige zu verbessern. Ibid. k. — 258. Auf die Bitte des Prädicanten zu Goumoëns wird dem Landvogt anbefohlen, die Gemeinde anzuhalten, daß sie demselben das nöthige Brennholz aus ihren Gemeinewaldungen verabsolge. Ibid. l. — 259. Gestützt auf frühere Beschlüsse begehrt der Pfarrer zu Affens die Herstellung seines baufälligen Pfarrhauses. Es werden daher dem Landvogt die nöthigen Weisungen erteilt. Ibid. m. — 260. Nachdem auf letzter Fahrrechnung der Burgerschaft zu Orbach durch ihre Nachbarn von Tschertly zugemuthet worden war, für die fünfzig jährlichen Weinfuhren von Duchy nach Yverdon in Mitleidenschaft gezogen zu werden, und da sie nun durch alte Briefe beweist, daß sie dieser Fuhren überhoben sei, wird mit den Anwälten von Tschertly geredet, von ihrer Forderung abzusehen, da man die Veranlasser unnöthiger Kosten nicht ledig halten werde. Ibid. n. — 261. Um durch gleichförmige Rechtsübung Einigkeit und gute Nachbarschaft zu erhalten, und damit den Amtsangehörigen nicht mehr abgenommen werde, wird ihnen bewilligt, gegenüber denen, die sie um mehr ansprechen, Gezenrecht zu halten. Ibid. o. — 262. Damit mehr Schützen zu beider Städte Dienst gebildet werden, wird die jährliche Gabe um 20 Pfund erhöht, also, daß ihnen der Amtmann statt 40 Pfund jährlich 60 Pfund zu verschießen verabsolgen soll, jedoch unter der Bedingung, daß sie sürohin ihre Büchsen mit dem Schnapper gerüstet halten. Ibid. p. — 263. Da die alten Freiheitsbriefe, welche die Bürgererschaft von Orbach vorlegt gegenüber der Behauptung des Landvogts, daß sie ohne sein Wissen keine Bürger annehmen dürfe, besagen, daß ihr Herr nicht befugt wäre, einen angenommenen und ihm präsentirten Bürger auszuschlagen, wird erkannt, die Präsentation soll dem Landvogt, als Vertreter der Oberherren, und nicht dem Tschachtlan geschehen. Ibid. q. — 264. Verschiedene Bittbriefe um Nachlaß beschwerlicher Feuerstatt-, Herren- und Bodenzinse werden den Commissarien zu Berichterstattung zugewiesen. Ibid. r. — 265. Dem Pierre Jüriens von Villars-le-Terroir, der früher seine Pflicht der Leibeigenschaft in einen schweren Hofstattzins umgewandelt hat, wird ein Kopf Haber, 1 Kapaun und 9 Fuder Holz dieses Zinses erlassen. Ibid. s. — 266. Dem Jacques Mieville von Affens, dem vordem sein Feuerstattzins um den halben Theil nachgelassen, aber um 4 Fuder Holz keine Würdigung bestimmt worden war, wird in Betracht seiner Unvermögenheit bewilligt, den Holzzins mit 12 Grob jährlich zu erstatten. Ibid. t. — 267. Ihrer unfruchtbaren Lage wegen wird der Dorffame zu Malapalud ihr alter beschwerlicher Feuerstattzins an Waizen und Haber auf 1 Kopf Waizen und ebensoviel Haber moderirt. Ibid. u. — 268. Da die von Bottens eine gleiche Milderung ihrer Hauszinse ansprechen, die Panchaud aber diesem, als ihnen nachtheilig, sich widersetzen, werden die Commissarien mit dem Untersuch und der Berichterstattung beauftragt. Ibid. v. — 269. Wittve und Kindern des Petermann Carel wird der Zins von einem Stof und Plaz im Fleken Tschertly moderirt, weil der Stof beiden Städten zur Haltung des Gerichts dienstlich ist und jene durch Armuth bedrängt sind und alle andern Einwohner des Flekens ihre Häuser „allein dem Kloster nach“ verzinzen und erkennen. Ibid. w. — 270. Der Wittve des Johann Carard wird von den Commissarien zugemuthet, von jeder der zwei erbauten Feuerstätten 3 Maß Waizen, 2 Kopf Haber, 2 Kapaunen sammt dem Pflugtagwen jährlich zu erkennen. Der Zins wird nun auf 1 Maß Waizen und 1 Maß Haber gesetzt, die Kapaunen aber und übrigen Verpflichtungen soll sie nach Landesbrauch wie Andere bezahlen, dagegen um das Vergangene unangefucht bleiben. Ibid. x. — 271. Vieler noch unerörterter Späne wegen, die rechtlich auszuführen noch anstehen, wird den Commissarien noch eine Frist bis Johann Baptist zur Perfection der Erkenntnisse bewilligt.

Ibid. y. — 272. Dem Weibel Marmo zu Poliez wird ein neuer Hof mit meiner Herren Farbe geordnet.
 Ibid. z. — 273. Die Gerichtslente zu Romainmotier waren wegen Schazgraben zu je 50 Pfund verfällt, später aber auf 200 statt 550 Pfund begnadigt worden, jedoch unter der Bedingung, daß sie öffentlich am Gericht ihren Fehler bekennen und also den Herrschaftsbrauch repariren. Da nun drei derselben um Erlaß der Strafe anhalten und die bernischen Gesandten für sie intercediren, stimmen die Gesandten Freiburgs auch zum Erlaß ihres Antheils, jedoch mit dem Vorbehalt, daß der Fehler am Gericht zu Orbach bekannt und einregistriert werde. Ibid. aa. — 274. Der armen presthaften Frau Thevenaz de Lessert wird eine Unterstützung von 1 Sak Mischelkorn und 10 Pfund an Geld zuerkannt. Ibid. bb. — 275. Der Burgerſchaft zu Orbach wird bewilligt, auf den Märkten den Haber mit der „Strychen“ zu messen, die Zinsen und alten Herrenrechte aber sollen wie von Alters her „mit gehlüffnetem Maß“ eingemessen werden. Ibid. cc. — 276. Zu Vermeidung der großen Kosten, welche beiden Städten durch die Mähler der Gerichtslente bei den Verhören der Gefangenen erwachsen, wird verordnet, daß die Gerichtslente zu Tſcherliß sich von jedes Gefangenen wegen mit zwei Mählern begnügen sollen, das erste wenn einer zum Seil erkannt, und das zweite wenn ihm das Urtheil eröffnet wird. Ibid. dd. — 277. Die begehrte Accensation eines zunächst bei dem Dorf Affens gelegenen, der Cur gehörigen Stücks soll eingestellt sein, es wäre denn Sache, daß Jemand dasselbe gegen andere gleich viel werthe Güter vertauschen wollte. Ibid. ee. — 278. Freiburg ertheilt dem Amtmann zu Vermeidung großer Unkosten die Vollmacht, wenn eine gefangene Person zum Seil erkannt und die Folterung bestätigt worden, die „Mittelurtheile“, ohne deren Bestätigung abzuwarten, in Vollziehung zu setzen, in der Weise, wie Bern seine Landvögte auch ermächtigt hat. Ibid. ff. — 279. Auf die Klage der Gemeinden Bottens, Poliez-le Grand und le-Petit über ihre Beschwerde, das Holz, um arme Leute mit dem Feuer hinzurichten, allein auf die Nichtstätte führen zu müssen, wird verordnet, diese Verpflichtung soll bei allen Gemeinden der ganzen Herrschaft im Rehr umgehen. Ibid. gg. — 280. Aus dem Bericht der Generalcommissäre ergibt sich, daß der Abgang der von Commissär Darbon stipulirten Erkenntnisse von zu gering angelegten Zinsgütern herfließt. Daneben wird verordnet, daß, wer einen Pflug hält, 1 Kopf Waizen bezahlen soll, wer weniger als 400 Pfund vermag, 1 Maß. Beide Städte bezahlen ihm den Commissionslohn von 800 Pfund unter gewissen Bedingungen und ermahnen die Unterthanen, den Darbon durch Berufung in ihren Rath zu bedenken. Ibid. hh. — 281. Das Gesuch derer von Bottens um Ledigung von den beschwerlichen Feuerstattzinsen wird, da die Panchaud, welche diese Feuerstattzinse um den sechsten Theil einziehen, keinen Nachlaß gestatten wollen, auf künftige Jahrrechnung eingestellt. Ibid. ii. — 282. Dem Statthalter Peter Krumenstol wird seines Hofes zu Tſcherliß wegen, der von den gemeinen Baköfen weit entfernt liegt, gestattet, gegen einen jährlichen Zins von 1 Maß Waizen einen eigenen Bakofen aufzurichten. Ibid. kk. — 283. Amtsrechnung von Michaelis 1591 bis Michaelis 1593. Ibid. aaa.

1596.

Art. 284. Das Verbot, welches Herr alt-Landvogt Hans Rudolf von Bonstetten auf eine Fischenze des Ulrich Koch zu Orbach gelegt hat, wird aufgehoben, in Anbetracht, daß bisher in der Eidgenossenschaft üblich gewesen, Niemand aus seinem Posses ohne vorgehende Rechtsbehandlung zu drängen. Den Gesandten nach Grandson wird nichts destoweniger aufgetragen, sich nach dem Sachverhalte und dem allfälligen Recht der Obrigkeit an fraglicher Fischenze zu erkundigen und darüber zu berichten. Absch. 297. dd. — 285. Auf das

Gesuch der Gemeinde Bioley-Orjulaz („or Jurat“) um Verminderung des beschwerlichen Batofenzinses, will Freiburg sich seinerseits statt mit 9 mit 6 Kopf Waizen begnügen, wofern Bern auch dazu stimmt. Die bernischen Gesandten nehmen es ad referendum. Absch. 298. a. — 286. Die Restauration des Pfrundhauses zu Poliez-le-Grand wird bis zur persönlichen Besichtigung verschoben und inzwischen dem Amtmann anbefohlen, zu Vermeidung eines Unfalls dasselbe durch Stützen sicher zu stellen und für Zurüstung des nöthigen Materials zu sorgen. Ibid. b. — 287. Dem mit der Wasserfucht behafteten Herrn Wilhelm de Chanassina werden in Berücksichtigung seiner dreiunddreißig jährigen Dienste anstatt der begehrten jährlichen Pfründe 20 Florin und 2 Saß Korn zuerkannt. Ibid. c. — 288. Den durch einen Reisen beschädigten Bestehern des Acherums werden 200 Pfund an ihrem Zins nachgelassen. Ibid. d. — 289. Den beiden Weibeln zu Tschertli wird der vermehrten Geschäfte wegen ihr Lohn auf 20 Pfund und 6 Kopf Korn verdoppelt. Ibid. e. — 290. Da die „Behufenschaft“ der Francisca Carel zu Tschertli für die Zehntensteigerungen und für Abhaltung des Gerichts wohl gelegen ist, werden ihr für den Fall, daß sie die nöthigen baulichen Einrichtungen vornimmt, 30 Florin zugesichert. Ibid. g. — 291. Unter Vorlegung seiner viermal bestätigten alten Freiheiten begehrt der Fleten Tschertli, ihm ebenso, wie der Burgerschaft zu Milden, zur Bestreitung seiner vielen Auslagen den Bezug des Umgelds zu erlauben; desgleichen bittet er, ihn von der Weinfuhr von Duchy nach Yverdon und von der Holzfuhr zur Hinrichtung malefizischer Personen ledig zu lassen. Da er aber keine ausdrückliche Freiheit in Betreff des Umgelds vorlegt und da die Weinfuhr bezahlt wird, wird er in diesen beiden Punkten abgewiesen, dagegen wird ihm die Holzfuhrung erlassen. Ibid. h. — 292. Die Bauerfame von Poliez-Pitet bittet um Nachlaß der Buße für einen Sonntagsbruch, da das langandauernde Unwetter ihre Frucht verdorben habe. Dem Amtmann wird anbefohlen, sie mit der Buße gnädig zu halten. Ibid. i. — 293. Der Dorfmeister zu Goumoëns-la-Ville bringt vor, diese Gemeinde sei mit Urtheil verfällt worden, die Primiz oder coupe de moisson an ihren Kirchherrn zu entrichten, und bittet, man möchte dagegen die Pfrundmatte, welche zum Ersatz der halben Primiz einzuschlagen bewilligt worden ist, ihrem Vieh zur Azweide öffnen oder aber sie beim aufgerichteten Vertrag handhaben. Weil jedoch diese Matte als der Obrigkeit eigenthümliches Gut unter allen Pfrundgütern vorbehalten worden, wird die Gemeinde abgewiesen. Auch auf ihr ferneres Gesuch, die Primiz zur Hälfte in Korn und Haber entrichten zu dürfen, wird nicht eingetreten. Ibid. k. — 294. Johann Rod begehrt Entschädigung für einen bei der Schätzung des Commissärs vorbehaltenen Zins. Auf den Befund aber, daß die Abschaffung dieses beiden Städten nachtheiligen Überzinses ordentlich vor sich gegangen, die Gefälle davon beiden Städten verrechnet und den Anklägern ein peremptorischer Termin bestimmt worden sei, ihre Forderung wider den gewesenen Amtmann, Jost Bunderweid, darzuthun, und daß es überhaupt nicht ziemlich sei, einen Amtmann nach so langen Jahren zu belangen, wird der Reclamant abgewiesen. Ibid. l. — 295. Da wegen Mangel einer ordentlichen Zolltafel am Zoll viel Abbruch geschieht, wird der Amtmann beauftragt, die ältesten Leute über diesen Zoll bei Eiden zu befragen und das Resultat den Obrigkeiten mitzutheilen. Ibid. m. — 296. Obgleich die Allmenden und gemeinen Feldfahrten durch die Landleute genuet werden, gehören sie doch als Eigenthum der Obrigkeit, ohne deren Consens die Communitäten nicht darüber verfügen können. Da aber bei vielen Gemeinden im Amte Tschertli der Mißbrauch aufgekommen ist, daß sie zu Abrihtung ihrer Gastereien und anderer Schulden einige Plätze der Allmend verpfänden, wird dem neuen Amtmann anbefohlen, über diese verkauften Allmendstücke sich fleißig zu erkundigen und solches abzuschaffen. Ibid. n. — 297. Dem alten Weibel zu Poliez-le-Grand, Sebastian Marmo, werden seiner treuen Dienste und vielen

Kinden wegen 10 Florin und 1 Sal Korn verabsolgt. Ibid. s. — 298. Gemeine Einwohner des Flekens Tſcherliß halten um Regulirung des Umgelds an. Sie werden aber gänzlich abgewiesen und die alte Gewohnheit, nämlich von einem Sester 2 Maß oder von einem Faß 20 Maß zu verumgelden, bestätigt. Ibid. t. — 299. Die f. B. von gemeinen Einwohnern des Mandements Bottens eingereichte Klage über die gar unerträglichen Feuerstattzinsse war nicht ausgetragen worden, weil Claude Panchaud, Mitherr daselbst, in eine Verminderung seines sechsten Theils nicht hatte eintreten wollen. Damit nun den Landleuten vollkommene Gratification geschehen möchte, wird resolvirt, daß beider Städte Generalcommissäre über die Sache berathschlagen und das Resultat den Gesandten bei Anlaß ihres vorhabenden Mittes vorbringen sollen. Ibid. ee. — 300. Daselbe soll geschehen mit einigen vorgelegten Privatsupplicationen, über die wegen Abwesenheit des Herrn Moratel nicht eingetreten werden konnte. Ibid. ff. — 301. Dem alt-Landvogt von Bonstetten wird erlaubt, seinen Speicher nach bestem Nutzen zu verkaufen, im Fall der neue Landvogt ihn nicht behalten und bezahlen will. Ibid. gg. — 302. Freiburg gibt seine Zustimmung, daß die ziemlichen Kosten der Cur Claude Bassets der Insel zu Bern um den halben Theil abgetragen werden. Ibid. hh. — 303. Vierte und fünfte Amtsrechnung des alt-Landvogts Hans Rudolf von Bonstetten von Michaelis 1593 bis dahin 1595. Ibid. kk.

1598.

Art. 304. In dem Proceß wegen des Todtschlags, den der flüchtige Etienne Marell an Moÿse Viollet begangen hat und der hieher appellirt worden war, wird das Haupturtheil der Unterrichter zu Orbach gut geheißen, nicht aber auch der Entscheid wegen der erlaufenen Kosten, derenthalten anders verfügt wird. Der dahserige Anstand zwischen Landvogt Gribolet und Marells Vater wird ebenfalls beigelegt. Absch. 361. a. — 305. Man ist geneigt, dem Claude Bonard, Einzieher und Gerichtschreiber zu Orbach, das verlassene baufällige Pfrundhaus daselbst um ein Billiges verkäuflich abzutreten. Ibid. b. — 306. Der Landvogt zu Tſcherliß klagt gegen den Castellan zu Orbach, daß er unerlaubter Weise und ohne ihn darum zu begrüßen, zwei Fuder Tuffsteine, die zum Theil schon gerüstet gewesen seien, hinweg nach Orbach geführt habe. Der Castellan wird mit 50 Gulden und Zurückerstattung der Tuffsteine bestraft. Ibid. c. — 307. Dem Statthalter zu Tſcherliß, Jacques Allaz, wird die Errichtung eines Bakofens in seinem Hause bewilliget, jedoch nur zu seinem Hausgebrauche und unter der Bedingung, daß er seine Beitragsquote an den gemeinen Bakofen gleichwohl entrichte. Ibid. d. — 308. Die Angelegenheit wegen eines streitigen Bodenzinses der Gemeinde Froideville an das Schloß Tſcherliß, wird von Freiburg in den Abschied genommen. Ibid. e. — 309. Abgeordnete der Gemeinde Tſcherliß bringen in deren Namen vor, wie sie im Einverständniß mit dem Landvogt etliche Rätthe und Dorfpfleger verordnet habe, um Aufsicht zu haben, daß das Einkommen der Gemeinde nicht auf so unnütze und lieberliche Weise verthan werde, wie das bisher der Fall gewesen. Man hält nun dafür, daß diese Maßregel der Gemeinde eher zum Nachtheil als Nutzen gereichen möchte, indem ihnen dadurch mehr Anlaß zu Zusammenkünften und das Ihre zu verzehren gegeben werde; da aber Freiburg ohne Instruction ist, nimmt es den Gegenstand in den Abschied. Ibid. f. — 310. Den Einwohnern des Flekens Tſcherliß wird auf deren beschwerendes Aubringen das auf der Jahrrechnung zu Freiburg 1596 auf 2 Maß von jedem Sester oder 20 Maß von einem Faß Wein erhöhte Ohmgeld wieder auf 1 Maß vom Sester, wie früher gebräuchlich war, herabgesetzt. Ibid. g. — 311. Das Begehren des Commissärs Anton Grobet, ihm in Berücksichtigung seiner

geleisteten Dienste die Nutzung des Zehntens zu Etagnières um einen leidlichen Zins zukommen zu lassen, wird auf die Jahrrechnung nach Freiburg gewiesen. Ibid. h. — **312.** Pierre Bourgeois wird mit seinem ungereimten Begehren, ihm gegen Vergütung der daran erfolgten Verbesserung zu einem Stück Neben zu verhelfen, das vor circa zwölf Jahren durch Subhastation von seinem Vater selig an Jean Caffod übergegangen sei, rundweg abgewiesen. Ibid. i. — **313.** Verschiedenen Personen werden Steuern und Almosen zuerkannt. Ibid. k. — **314.** Der Landvogt erhält den Auftrag, dem Prädicanten zu Orbach eine andere Amtswohnung zu kaufen; inzwischen sollen ihm jährlich für Hauszins 40 Gulden vergütet werden. Des Prädicanten Gesuch, ihm den Wein statt des Geldes zu geben, soll thumlichst berücksichtigt werden. Ibid. l. — **315.** Die Gemeinde Bottens läßt anbringen, es sei ihr unmöglich, die haufällige Kirche und Glocken zu verbessern ohne Hilfe und Beistand der beiden Städte und ohne einen Beitrag der dahin kirchgenössigen Leute von Froideville. Der Amtmann erhält den Auftrag, sich nach der letztern Contributionspflicht zu erkundigen und sie eventuell zu Erstattung derselben anzuhalten. Ibid. m. — **316.** Die durch Commissär Grobet und Mitarbeiter erneuerten Erkenntnisse des Schlosses Tſcherlitſ sollen nach erfolgter Abnahme durch je zwei Rathsglieder beider Städte und die Generalcommissäre in das Archiv zu Murten niedergelegt werden. Ibid. n. — **317.** Das Begehren des Jacques Favre von Bretigny um Verminderung des schuldigen Zinses von seinem neulich erkauften Haus, der der Pfarrei Affens zuständig sei, wird an die Jahrrechnung nach Freiburg gewiesen; inzwischen soll sich der Landvogt nach dem Sachverhalt erkundigen. Ibid. o. — **318.** Hans Ulrich Koch von Bern klagt, daß trotz des auf letzter allhier gehaltenen Jahrrechnung erfolgten Rathsurtheils, wonach er die bewußte spänige Fischenze bis auf rechtliche Entwehrung innehaben und nutzen möge, ihm viel Eintrag daran geschehe; die durch jüngst dort gewesene Gesandte beider Städte aufgenommenen Kundschaften seien einseitig erfolgt, ohne ihn und seine Gewährsamem verhört zu haben, können ihm daher auch nicht präjudicial sein. Seine Bitte, seine Gewährsamem auch zu vernehmen, findet man billig und soll in diesem Sinne den Gesandten Auftrag ertheilt werden, die bei erster Gelegenheit in die gemeinen Vogteien gehen; inzwischen soll der Amtmann zu Tſcherlitſ sorgen, daß Koch in Ausübung seines Besizes nicht gestört werde. Ibid. p. — **319.** Das Ansuchen derer von Orbach an genannten Koch, ein ihm verkauftes und durch ihn zugemachtes Gäßchen wieder zu öffnen, wird auf vernommenen Bericht des Landvogts als unstatthaft zurückgewiesen. Die 20 Gulden, welche die von Orbach aus dem Verkauf dieses Gäßchens erlöbt haben, soll der Landvogt zu Händen der beiden Städte nehmen, da allein der hohen Obrigkeit zusteht, Wegsamem und Straßen zu verkaufen. Ibid. q. — **320.** Den Zehntenspan zu Arnez zwischen den beiden Castellanen zu Orbach und Romainmotier, nimmt Freiburg in den Abschied, da es dießfalls keinen Befehl hat. Ibid. r. — **321.** Das Begehren derer von Lausanne, die von Poliez-le-Grand zu Erstattung der seit vielen Jahren rückständigen Zinse an die Admodiatoren und Bestehet des Einkommens zu Montheron anzuhalten, wird ihnen als nicht unziemlich zugestanden. Ibid. s. — **322.** Bezüglich der Beschwerden der Unterthanen der Vogtei Tſcherlitſ, daß sie zu Lausanne um Ansprachen und gichtige Schulden gepfändet und mit Arrest belegt werden, wird nach Verhörung des dahorigen Vertrags zwischen den beiden Städten erkannt, daß kraft desselben, welcher zwischen denen von Lausanne und den Unterthanen im Amt Tſcherlitſ Gegenrecht festsetzt, beide Theile sich darnach halten mögen. Ibid. t. — **323.** Das Anbringen derer von Lausanne wegen des spänigen Zehntens zu Billars-le-Terroir, soll durch die Gesandten der beiden Städte richtig gemacht werden. Ibid. u. — **324.** Auch soll dann die spänige Erkenntniß des Pfarrers zu Bottens wiederum resumirt und ihnen darüber eine endliche

Declaration gegeben werden. Ibid. v. — 325—327. Erste, zweite und dritte Amtsrechnung des Landvogts Nikolaus Gribolet von Michaelis 1595 bis dito 1598. Ibid. hh, cc, dd. — 328. Die Abgeordneten der Gemeinde Froideville haben die Gnade ausgewirkt, ihren Holzbedarf aus dem Furtenwald wie von Alters her zu genießen, ungeachtet sie durch den Rechtszug des Commissärs davon ausgeschlossen worden waren. Sie sollen aber letzterem 60 Gulden an die Kosten vergüten, alles überflüssigen Holzfallens sich enthalten und für namhafte Holzschläge den Consens des Amtmanns einholen; statt bisher 1 Kopf Haber von jeder Hofstatt sollen sie in Zukunft zusammen 8 Kopf entrichten, wofür der Dorfmeister Träger sein und sie nach Tschertli wahren soll; wenn sie durch Mißbrauch diese Gnade zum dritten Mal verwirken, sollen sie ohne Hoffnung fernerer Gnade auf ewig davon ausgeschlossen sein. Absch. 363. ss. — 329. Die Kirchengenossen zu Bottens sollen wie andere Kirchengenossen an den Unterhalt der Kirche ihren Antheil auch beitragen. Ibid. tt. — 330. Da die Gemeinde Tschertli durch Mittel des Amtmanns in allen vorkommenden Sachen Rath, Hülfe und Beistand zu finden und den Mißbräuchen vorzubeugen weiß, wird für unthunlich erachtet, ihr neben dem gewöhnlichen Gericht einen neuen Rath zu gestatten, und verordnet, daß jede Gemeinde nach St. Michaelstag dem Landvogt Rechnung geben soll. Ibid. uu. — 331. Der Zehnten zu Etagnières, den Commissär Grobet als Entschädigung für zwanzigjährige Arbeit zu accensiren begehrt, soll nach altem Brauch, wie andere Zehnten, jährlich dem Meistbietenden verliehen werden. Damit er aber sein Werk der Erkenntnisse übergebe, werden ihm 10 Gulden und 1 Sak Mischelforn zuerkannt. Ibid. vv. — 332. Da Freiburg aus dem Abschied der Jahrsrechnung des Amtes Tschertli ersieht, daß die Nutzung der Fischenzen zu Orbach dem Hans Ulrich Koch zugesprochen worden ist, was der beim Augenschein getroffenen Verabredung entgegen ist, begehrt es Abänderung jenes Beschlusses; es könne, bemerkt es, seinerseits den Vortheil des Possesses nicht aufgeben, wolle sich aber dazu verstehen, daß bei nächster Gelegenheit die Sache nochmals an Ort und Stelle untersucht werde. Bern nimmt dieses in den Abschied. Ibid. ww. — 333. Damit beider Städte Zoll zu Tschertli nichts abgehe, soll der Amtmann bei den ältesten Ländfassen über die Rechtsamen desselben sich erkundigen und bei andern benachbarten Zollstätten anfragen, wie sie den Zoll beziehen, damit eine Zolltafel öffentlich angeschlagen werde. Ibid. xx. — 334. Da die Originalerkenntnisse des Patronatrechtes auf die Pfarrkirche Bottens von Seite des Klosters Montheron nicht aufgelegt und die Entrichtung der Zinse nicht bewiesen worden ist, will Freiburg warten, bis es geschehen ist, und dann erst sich entschließen, daß der Zins fernerhin bezahlt werde. Ibid. yy. — 335. Da Bern über die spänige Jurisdiction des Waldes Chaffagne bei Orbach einige Gewahrsamen aufgefunden hat, deren Justification bei einem Augenschein geschehen muß, wird dieses Geschäft verschoben. Ibid. zz. — 336. Da die Marchsteine im Furten gar weit von einander stehen, so daß man bei einigen Känken (Biegungen) der Straße nicht wissen kann, was den beiden Städten und was zu St. Martin gehört, so soll der Landvogt unter Beiziehung der Nachbarn die Marchsteine „aller schnurrichte nach“ dicker und augensälliger aufrichten. Ibid. aaa. — 337. Das alte haufällige Rathhaus zu Tschertli soll sammt dem dazu gehörigen Garten und Bünten auf einer Steigerung verkauft werden; der dritte Theil des Kaufschillings ist auf einen bestimmten Termin zu bezahlen, das Übrige soll am ewigen Zins stehen. Ibid. bbb. — 338. Der zwischen David Jaccot und der Pfarrkirche zu Tschertli getroffene Tausch um eine Fuchart Land wird aufgehoben, weil derselbe der Pfründe nachtheilig und ohne Approbation der Obrigkeit geschehen ist. Ibid. ccc. — 339. Die von den jüngst dort gewesenen Gesandten vorgenommene Abtheilung eines spänigen Zehntens zwischen Goumoëns und Tschertli wird bestätigt; gemäß derselben kommen den beiden Städten zwei Theile,

den Herren von Goumoëns ein Theil zu. Ibid. ddd. — 340. Da die Gemeinde Goumoëns ihren und ihrer Nachkommen Vortheil nicht bedacht hat, als sie den schönsten Theil ihres Eichwaldes, fast zehn Zucharten, verkaufte, so soll der Amtmann sie nach genauem Untersuch der Sache um den Frevel rechtlich belangen und im übrigen Theil jegliches Holzschlagen verbieten. Ibid. eee. — 341. Freiburg hat erwartet, es werde beim Vergleich in Betreff des Ausbruchzehntens zu Poliez-Pitet sein Verbleiben haben und ihm gemäß des Ausspruchs an der Sense so viel wie jenen zu Châtel St. Denys zuerkannt werden. Weil aber bei Châtel es sich um die eigenthümlichen Güter handelte, hier aber um die Allmenden ein Span ist, wird die Sache bis zur Erörterung der andern Späne daselbst verschoben. Ibid. fff. — 342. Auf das Ansuchen Freiburgs versteht Bern sich dazu, daß dem Amtmann gestattet werde, nach vorangegangener rechtlicher Erkenntniß des Gerichts auch in criminalischen Händeln bis zum Endurtheil zu procediren, das er dann aber einzuschicken und dessen Bestätigung zu erwarten hat. Ibid. ggg. — 343. Letzte Amtsrechnung des Landvogts Hans Rudolf von Bonstetten vom 14. Februar („do er syn große Rechnung gehalten“) bis Michaelis 1596 (?): Einnahmen 412 Pfd. 6 Schl. 5 Den., Ausgaben 100 Pfd. 4 Schl. 5 Den., 2 Mütt 3 Viertel Waizen und 3 Kopf Haber. Ibid. hhh.

1601.

Art. 344. Verschiedenen Personen werden einmalige Unterstützungen an Geld und Korn gewährt. Absch. 440. t. — 345. Dem Gesuche der Gemeinde Sugnens, sie den Frevel, welchen eine sonderbare Person unter ihnen wider den Inhalt des aufgerichteten Albergaments mit Holzhanen begangen hat, nicht entgelten noch ihnen die dießfalls auferlegte Buße abfordern zu lassen, wird nicht entsprochen. Ibid. u. — 346. 347. Vierte und fünfte Amtsrechnung des alt-Landvogts Gribolet, von Michaelis 1598 bis dito 1600. Ibid. v. w. — 348. Dem Zimmermann Kaspar Cuisina zu Goumoëns, der sich über Schaden bei einigen verdingten Gebäuden beklagt und sonst für beide Städte Einiges gearbeitet hat, werden 2 Kopf Tschertlizermaß oder 1 Sat Mißschelforn bewilligt. Absch. 442. k. — 349. Auf die Beschwerde des Pfarrers zu Penthereaz, daß bei der Vereinigung der Erkenntnisse die früher der Cur gehörenden Zehntgarben aberkannt worden seien, und auf sein Begehren, das ganze Jahr die Curmatte wie ein Einschlag nutzen zu dürfen und ihm die nöthige Beholzung zu erlauben, wird erkannt, der Amtmann soll über den ersten Punkt Erkundigungen einziehen; der Einschlag soll ihm bewilligt sein, insofern die Gemeinde keine rechtmäßige Einsprache dagegen erhebt; der Amtmann soll ihn nach Bedarf mit Holz versehen. Ibid. l. — 350. Jacques Regis von Morsee spricht einen Theil des Zehntens zu Mex an, der Herr von Mex aber vermeint eines mit beiden Städten getroffenen Tausches wegen und auf Grund seines erkannten Austerlehens und eines Spruchs, durch welchen sein Endominium für zehntfrei erklärt worden, beide Städte sollten ihn „währen“. Es wird nun dem Landvogt befohlen, mit zwei unparteiischen Commissarien die streitigen Parteien zu berufen, ihre Rechte und Anliegen zu vernehmen und über die begehrtte Währschaft, ob sie anzunehmen oder abzuschlagen sei, eine Resolution zu fassen. Ibid. m. — 351. Die der Bauerfame von Bottens einzuschlagen bewilligten Stücke der gemeinen Feldfahrt sollen wieder geöffnet werden, weil es zum Nachtheil der Armen und ohne Wissen der Obrigkeit geschehen ist; damit aber, „was erbuwen vnd in eeren gstellt ist, nit umbsonst sye“, hat man es noch drei Jahre zu behalten erlaubt. Ibid. n. — 352. Denen von Tschertlitz wird ungeachtet der Einsprache der Dorfsteute bewilligt, von jeder Maß Wein im Fleken und innerhalb der alten „Tschachtlan“ einen Hälbling als Ohmgeld („Böppfenning“) zu beziehen,

mit Vorbehalt, daß die Landleute ihrer rechtmäßigen Freiheiten, die sie etwa dagegen auflegen können, genießen mögen. Ibid. o. — **353.** Die Burgerschaft zu Orbach glaubt nicht verpflichtet zu sein, den Amtmann zu ihren gemeinen Stadtrechnungen beizuziehen. Obschon sie Ursache genug gegeben hat, die Präsenz eines Amtmanns als eines nothwendigen Aufseher's anzuordnen, wird sie doch davon gelediget, so lang es den Hoheiten beliebt und kein Mißbrauch bemerkt wird; bei den Spitalrechnungen aber soll der Amtmann zugegen sein. Ibid. p. — **354.** Die Burgerschaft zu Orbach begehrt ferner, daß zwischen malefizischen Personen und ehrlichen Burgern bei deren Einziehung ein Unterschied gemacht und, da im Schloß nur einerlei Gefangenschaft sei, eine andere für die Bürger eingerichtet werde; ferner begehrt sie, daß nach Inhalt ihrer Stadt Freiheiten Keiner ohne rechtliches Urtheil eingezogen und gethürmt werde. Sie wird abgewiesen. Ibid. q. — **355.** Es wird denen von Orbach verboten, fremde, weder der einen noch der andern Obrigkeit zugehörnde Personen in ihr Bürgerrecht aufzunehmen. Wenn aber ein Fremder bei ihnen sich niederlassen möchte, sollen sie ihn mit seinen Mannrechten vor die Obrigkeit, so gerade Zug und Rath hat, weisen, deren Consens erwerben und mit dem Amtmann über das Niederlassungsgeld sich verständigen. Ibid. r. — **356.** Von den Burgern zu Orbach, welche eigenmächtig Porten und Durchgänge durch die Stadtmauer gebrochen und dem Befehl des Amtmanns, sie wieder zumauern, nicht gehorcht haben, soll jeder um 10 Pfund gebüßt und ihnen nochmals bei 50 Florin Buße geboten werden, die Mauer wieder zu ergänzen. Ibid. s. — **357.** Damit der Fischfang in der Orbe dem Amtmann erhalten bleibe, soll der Castellau denen, welche gegen das Verbot darin fischen, bei Tag 5, bei Nacht 10 Pfund Buße abnehmen. Ibid. t. — **358.** Da Commissär Grobet das ihm vor vielen Jahren aufgetragene Werk immer noch nicht vollendet hat, so daß bald wieder ein neues nöthig sein wird, soll ihm anbefohlen werden, dasselbe, wie es ist, den Generalcommissären vorzulegen, welche im Gemölb zu Murten einige Geschäfte zu verrichten angewiesen sind. Ibid. u. — **359.** Der Anstand wegen des von Anton Düret zum Nachtheil des Herrn von Bioley „verrückten neuen Müligschirrs“ soll bei erster Gelegenheit untersucht werden. Ibid. v. — **360.** Dem Landvogt wird Vollmacht ertheilt, die halbe Pfrundssteuer zu Dulens zu verkaufen, damit aus dem Erlös der übrige Theil hergestellt werden kann, die kaufällige Cur zu Bottens zum Verkauf feilzubieten, die eingefallene Brücke zu Morens zu versorgen und das Rathhaus so herzustellen, daß man füglich darin Gericht halten kann. Ibid. w. — **361.** Da der Amtmann von Coffonay nicht zulassen will, daß beim Geldstag der Erben von Arlay die hinter Morsee gelegenen Güter auch zu Orbach discutirt werden, zuwider dem Vergleich von 1594, so soll der Landvogt zu Morsee dahin gewiesen werden, sich dem vertragenen Abschied nicht zu widersetzen. Ibid. x. — **362.** Der Landvogt soll dem freiburgischen Nachrichter so viel Lohn geben, als der von Bern in andern Ämtern genossen hat; weil aber verlautet, daß sie bei der alten Belohnung nicht bestehen können, sollen die Gesandten bei erster Zusammenkunft eine Ordnung feststellen. Ibid. y. — **363.** Da die Allmenden, welche gemäß Bericht des Landvogts den hohen Obrigkeiten zugehören, ohne deren Bewilligung nicht verändert werden sollen, indem die Communen und andere Behntherren kein Recht daran haben, wird dem Landvogt befohlen, allenthalben hinter seiner Amtsverwaltung den Behnten ab den eingeschlagenen Allmenden aufzustellen und zu unparteiischen Händen bringen zu lassen, jedoch mögen die beschwerten Parteien ihre rechtmäßige Opposition vor der Obrigkeit vorbringen. Ibid. z. — **364.** Für die Bereinigung der Marchen im Furten zwischen beiden Landvogteien Laufanne und Tschertlitz, wird der 4. October angesetzt. Absch. 444. a. — **365.** Es wird beschloffen, eine Zollstätte zu Tschertlitz aufzurichten mit dem in Laufanne geltenden Tarif; dieser Zoll soll aber den andern Zöllen der beiden Städte

keinen Eintrag thun; Wein, Güter und Waaren, die den beiden Städten gehören, sollen jedoch zollfrei sein, sowie auch der ihren Amtleuten gehörende Haustrath. Ibid. b. — **366.** Beschwerde des Herrn von Cheseaux gegen den Landvogt wegen Entziehung eines Stückes Land durch Aufrihtung eines Kreuzes. (S. Ibid. i.) — **367.** Gemäß des Abschiedes an der Sense vom 24. September hätten die Commissäre von Echallens und Grandson hier zu Murten sich einfinden sollen, um die ihnen aufgetragenen Urbare vorzulegen. Sie werden nun auf den 26. October (a. R.) an die Sense geladen, damit dort die Justification geschehen könne. Absch. 447. b. — **368.** In der von Commissär Grobet vorgelegten Erneuerung der Erkenntnisse der vier Curen Echallens, Penthereaz, Assens und Poliez findet man, daß er unnöthige Wiederholungen gemacht und sonst „unfleißig“ geschrieben habe, daher ihm befohlen wird, die Fehler zu verbessern. Für das 381 Blätter enthaltende Werk werden ihm 32 Kronen zugesprochen, woraus er den Einband und den Dienern 1 Krone Trinkgeld bezahlen soll. Absch. 450. c. — **369.** Derselbe berichtet, daß auf das zur Steigerung gebrachte Pfarrhaus zu Bottens ein Landmann einen Zins von 210 Pfund und 1 Groß Herrenzins sammt dem Lob geboten habe. Wird genehmigt. Ibid. d.

1602.

Art. 370. Bern ersucht Freiburg, es möchte den Rechtshandel zwischen denen von Tschertli und Yverdon über den Zoll bis auf weitem Bescheid einstellen. (S. Absch. 457. l.) — **371.** Bern begehrt, Freiburg möchte die bernischen Unterthanen von Fferten mit dem Zoll zu Tschertli nicht länger molestiren, auch dieselben nicht zur Nachweisung ihrer Zollsezemtion anhalten, sondern mehr auf den langjährigen Usus, den sie durch Kundschaft von 1513 unter Landvogt Kaspar von Müllinen und durch eine vor zehn Jahren unter Landvogt Hans Rudolf von Bonstetten nichtig erkannte Zollforderung beweisen können, sehen, damit Bern nicht veranlaßt werde, gegen die von Tschertli und andere zollgefreeten Unterthanen ebenmäßig vorzugehen. (S. Absch. 465. a.) — **372.** Bezüglich des Zollanstandes zwischen denen zu Tschertli und ihren Nachbarn zu Yverdon soll es bei dem auf einer frühern Conferenz Vereinbarten sein Verbleiben haben. (S. Absch. 472. b.)

1605.

Art. 373. Dem presthaften Pierre Maillot, genannt Pollier, von Biolen-Orjulaz werden zur Reparation seines Hauses 10 Gulden und 1 Sak Mischelforn, dem Weibel zu Orbach wegen eines im Dienst beider Städte erlittenen Beinbruchs ebenso viel, der armen podagrifchen Frau Baron ebenso viel an Korn und Geld zuerkannt und einer armen Wittfrau die confiscirten Güter nachgelassen. Absch. 553. a. — **374.** Auf die Anzeige des Landvogts, daß die meisten Pfrundhäuser der Reparatur bedürfen, weshalb die Geistlichen beider Religionen ihre Beschwerden schriftlich einzureichen vorhaben, wird verordnet, er soll mit Beiziehung des Statthalters alle diese Gebäude besichtigen, die nothwendigen Reparaturen verdingen und der Obrigkeit seinen Befund mittheilen. Ibid. b. — **375.** Ausgeschlossene der Gemeinde Bottens bitten um Nachlaß des eingeschlagenen Plazes ihrer Almenden gegenüber den Frauen von Bottens und daß ihren Armen gleichwie in andern Pfarreien die Sommergarben moderirt und halbirt werden. In Betracht, daß dergleichen Einschlüge den Unterthanen dieses Amtes zu Abtragung ihrer gemeinen Beschwerden erlaubt worden und daß der Gemeinde kein Schaden daraus erfolgt, wird ihnen der Einschlag auf weitere drei Jahre gestattet; dagegen wird ihr Gesuch um Milderung der Sommergarben abgewiesen, weil die Pfründen ohnehin verarmt sind und

eher einer Verbesserung als „Abschrenzung“ bedürfen, damit nicht die Last des Unterhalts der Geistlichen auf beider Städte Kosten geschöpft werden müsse. Ibid. c. — 376. In Betreff der Bitte der Dorfgenoßen zu Affens um Aufhebung des Arrests auf den Zehnten von ihren eingeschlagenen Allmenden, wird erkannt: Da der Unterthanen Präscription wider ihre Obrigkeit ungültig ist, so können die Gemeinden sich mit ihrem Posses nicht behelfen; und da die Allmenden der Obrigkeit eigenthümlich zugehören, obgleich man den Land- leuten die Nutzung lasse, da überdieß der Schloßfürbar ausdrücklich sage, daß Alles, was in diesem Amt nicht andern Herren specificirt und erkannt wird, dem Schloß zuständig sei, so soll der Amtmann diesen Zehnten zu Händen beider Städte behalten und demnach die Gemeinde abgewiesen sein. Ibid. d. — 377. Dem alt- Schultheiß Ludwig von Affry wird seiner Verdienste wegen das Lob des bestandenen achten Theils am Zehnten von Dufens, den er um 440 Kronen gekauft hat, erlassen. Ibid. e. — 378. Der mit Claude Panchaud ver- abrebete Tausch eines innerhalb seiner Zehntmarch gelegenen Stückes gegen ein anderes Stück wird genehmiget. Ibid. f. — 379. Der Kirchherr von Poliez-le-Grand bringt vor, daß dem Vernehmen nach zwölf Stücke von den Curgütern vertauscht worden, daß die übrigen größtentheils unausgemacht und mit neuen Dienstbarkeiten ungewohnter Straßen beschwert seien und den Nachbarn zum Überfahren großer Anlaß gegeben werde, daß die Cur Bottens, die er auch verseehe, wegen Abgang eines Rentier oder Zinsrodels in Gefahr eines merklichen Ab- gangs stehe und daß die zu Froideville wider altes Herkommen die pfarrlichen Rechtsamen verweigern und daselbst gar keine Gelegenheit noch Baumgarten bei der Cur sei. Der Landvogt wird nun beauftragt, sich zu erkun- digen, welche Güter von der Cur alienirt worden, was nicht mit Bewilligung der Obrigkeiten vor sich gegangen auf den frühern Stand zu bringen, alle der Pründe nachtheiligen Neuerungen abzuschaffen, Alles wohl aus- marchen zu lassen, bei Commissär Grobet dem Rentier nachzufragen und dem Kirchherrn eine Copie davon aufzustellen zu lassen und aus Kraft der Erkenntnisse ihm dazu zu verhelfen, daß die von Froideville ihre Ver- pflichtungen erfüllen. Ibid. g. — 380. Der Kirchherr von Affens beschwert sich, daß unter dem Vorwand der Armen gemilderten pfarrlichen Pflichten auch die Vermöglichen ihrer gebührenden Schuldigkeit gegenüber der Kirche sich ledigen möchten, ferner daß über ein zur Cur gehöriges Stück Land, das von seinen Vor- gängern offen gelassen worden, weil ihnen die Umzäunung zu köstlich gewesen, ein Abtausch gegen einen Eken der Allmend im Thun gewesen sei, nun aber von der Gemeinde aufgegeben werde in der Meinung, der Kirch- herr werde die Einfriedung, wozu er kein Holz habe, unterlassen; er bittet um Hülfe „zur Züni“ und um Absteckung eines Baumgartens. Dem Landvogt wird aufgetragen, einen geeigneten Platz zu einem Baumgarten abzusteken, die Gemeinde Affens zu ermahnen, daß sie den angenommenen Tausch halte, dem Kirchherrn aus den obrigkeitlichen Wäldern die nöthige Zäunung zu verabsolgen und den Abgang der Rechtsame der Kirche so viel möglich zu verhüten. Bern begehrt dieses in den Abschied. Ibid. h. — 381. Wenn Etienne Bollier dem Landvogt beweisen kann, daß an seiner Schuld von 400 Pfund von den zwei klagbaren Posten der eine bis an 21 Pistolet, der andere bis an 15 Pfd. eingerechnet sei, sollen diese beiden Summen sammt 25 Pfd. Kosten von den 400 Pfd. abgezogen werden. Kann er die Bürgschaft für das Hauptgut nicht leisten, soll der Landvogt die Bezahlung ernstlich antreiben. Ibid. i. — 382. Die Zehntbestehrer hinter Tischerliß, sowie Donnier zu Affens werden in ihrem Gesuch um Milderung ihrer Hofstattzinse abgewiesen. Ibid. k. — 383. Die Bürgerchaft zu Orbach berichtet, daß ihre gemeinen Mühlen, von denen sie beiden Städten 85 Charges Weizen verzinse, durch einen „Wasserguß“ größtentheils zerstört worden seien, und bittet um eine Unterstützung an die auf 6000 Gulden sich belaufenden Baukosten, um Befreiung vom Umgeld und um Bestätigung ihrer

Privilegien, Bürger anzunehmen und daß die Landvögte Keinen ohne gerichtliche Erkenntniß thürmen dürfen. Es wird ihr ein ganzer Jahreszins erlassen, bezüglich der Bürgerannahme wird ihr befohlen, die neu einzuziehenden Bürger dem Landvogt zu präsentiren und ehrbare Personen nicht abzuweisen, in Betreff des Umgelds und Thürmens wird sie abgewiesen. Ibid. l. — 384. Obschon die Hölzer zu Orjulaz, Buron und Ardennaz einigen anstoßenden Dörfern zu ihrer „Trettende“ und Weidgang das ganze Jahr erlaubt sind, ist doch der Landvogt befugt, den Weidgang darin von Michaelis bis Martinstag, in welcher Zeit man das Acherum „zumüessen“ pflegt, zu verleihen, was gewisse Personen dazu benutzen, die Unterthanen zu drängen und zu schädigen, wenn ihr Vieh darin betreten wird. Um diesem abzuhelpfen, wird der Wald Orjulaz den drei anstoßenden Communen Affens, Stagnières und Bioley-Orjulaz während dieser sechs Wochen bewilligt um 20 Kopf Haber und gegen eine jährliche Verehrung von 4 Sonnenkronen an den Amtmann. Die Gemeinde Penthereaz hat eine gleiche Bewilligung in den Wäldern, genannt im Buron und Ardennaz, um 10 Kopf Haber und 4 Sonnenkronen erworben. Ungeachtet dieser Verleihung kann der Amtmann, wenn das Acherum reichlich ausfällt, den Raub und Blumen des Holzes in Steigerung legen, in welchem Fall dann die Gemeinden ihrer Pflicht für dieses Jahr ledig sein sollen. Ibid. m. — 385. In Kraft der Freiheiten, welche den Einwohnern des Flekens Tschertitz, gleichwie der Stadt Milben, durch die frühern Herren bewilligt und durch beide Städte nach Einnahme des Landes bestätigt worden sind, wird ihnen das Umgeld, so daselbst und in der Vorburg fallen möchte, bewilligt. Dafür sollen sie für Haltung des Gerichts „ein füeglich Gemach“ anweisen und sowohl zu Winters- als Sommerzeit in ihren Kosten unterhalten, hingegen mögen sie das alte Rathhaus zu ihren Händen ziehen, mit Vorbehalt der daran stoßenden Bünte, welche zu den Schloßgütern geschlagen ist. Ibid. n. — 386. Zweite, dritte und vierte Amtsrechnung des Landvogts Bernhard von Werdt von Michaelis 1601 bis Michaelis 1604. Bezüglich der Verehrungen sollte es auch in dieser Vogtei wie in der Vogtei Grandson gehalten werden. Ibid. z.

1614.

Art. 387. Die zu Orbach haben nach dem Beispiel ihrer Nachbarn zu besserer Bebauung der Neben eine Rebleutengesellschaft gegründet und eine Ordnung aufgestellt, um deren Bestätigung sie bitten. Weil man aber findet, daß Änderungen und Verbesserungen daran nöthig sind, soll das auf Bestätigung hin der Obrigkeiten geschehen. Absch. 873. e. — 388. Alt-Landvogt Niklaus Progin fragt an, wer die 752 Florin Unkosten zu tragen habe, welche mit Einziehung und Procedirung der Personen erlaufen seien, welche des geraubten französischen Geldes wegen verklagt waren. Da diese Berechtigung auf Anrufen der französischen Tresoriers erfolgte, so ist billig, daß diese neben der Entschädigung an die unschuldig befundenen Personen auch die Gerichtskosten tragen. Es soll daher im Namen beider Städte an den französischen Gesandten in Solothurn geschrieben werden, daß er die Tresoriers oder ihre Commis zur Bezahlung anhalte. Ibid. x. — 389. Wegen der großen Kosten bei Hinrichtungen und den Gerichtsmählern in der Vogtei Tschertitz soll eine gute Ordnung gemacht und den Amtleuten zur Nachachtung zugestellt werden. Ibid. bb. — 390. Daniel Moratel und der Castellan zu Morges, welche etwas Güter gekauft haben, verweigern die Entrichtung des Lohs, indem sie behaupten, davon befreit zu sein. Sie sollen das vor Recht erweisen. Ibid. cc. — 391. An das Wappen der beiden Städte in das Gerichtshaus zu Tschertitz will man 12 Sonnenkronen beisteuern. Ibid. dd. — 392. Zwei durch alt-Landvogt Progin eingelieferte pergamentene Gültbriefe, deren Hauptgut

abgelöst und anders angelegt ist, sollen in das Schloßgewölbe zu Murten gelegt werden. Ibid. ee. — 393. Alt-Landvogt Bernhard von Werdt legt seine fünfte Amtsrechnung von Michaelis 1604 bis Michaelis 1605 ab. Dieselbe wird bestätigt; er soll ein Verzeichniß der verrechneten, aber noch nicht eingezogenen Bußen dem jezigen Amtmann zustellen. Absch. 877. cc. — 394. Die vier ersten Amtsrechnungen des Landvogts Abraham Anport von Michaelis 1610 bis Michaelis 1614 werden genehmigt. Ibid. dd. — 395. Dem Jenon Thale hinter Tſcherlitg werden 1 Sak Korn und 10 Florin an Geld, dem blindgeborenen Pierre Girardet von Orbach eine Pfründe von jährlich 12 Florin und 2 Sak Korn als Almosen zuerkannt. Ibid. ee. — 396. Bezüglich der Liquidation des zwischen dem Spital zu Yverdon und dem Herrn von Corcelles spänigen Bodenzinses sollen beider Städte Generalcommissäre mit dem Rechten fortfahren; der sich beschwerende Theil mag dann an beide Städte appelliren. Ibid. ff. — 397. Die nachbarliche Vergleichung zwischen Orbach und Chavornay in Betreff der „Trättende“, Einschläge und des Weidgangs wird bestätigt. Ibid. gg. — 398. Franz Monestrey und elf Mithaften verzinsen dem Curaten von Poliez 2 Quarteron Waizen und Mischelforn. Da aber der Bezug einer so geringen Korngült von so viel Personen stets viel Gezänk mit sich bringt, wird den Zinspflichtigen bewilligt und befohlen, diesen verstückelten Zins mit Hülfe unparteiischer Commissäre abschätzen zu lassen; weigern sie sich, das Hauptgut abzuführen, so sollen sie einen Trager stellen. Ibid. hh. — 399. Auf die vom Pfarrherrn zu Poliez-Pitet vorgebrachten Artikel wird folgende Resolution gefaßt: 1. Der Muszehnten, der ihm kraft der Erkenntnisse gebührt, während die Behntenleute verneinen, was in den Kornzelgen anstatt des erfrornen Kornes mit Gemüse angefäet worden, gehöre als Ersatz des Abgangs zum großen Behnten, gehört dem Kirchherrn. 2. Der Pflugtagwen nach Anzahl der Pflüge, desgleichen der Feuerstattzins von jeder gesönderten Haushaltung, auch wenn mehrere auf dem gleichen Feuerherd kochen, soll ihm verabfolgt werden; wenn die Parteien sich dessen weigern, soll das Recht darüber entscheiden. 3. Da die vor vielen Jahren dem Commissär Grobet aufgetragene Erneuerung der Erkenntnisse dieser und anderer Curen noch nicht vollendet ist und aus Abgang der Zinsrödel viele Zinse und Gefälle nicht eingezogen werden können, auch in Betreff der den Pfründen einverleibten Güter Anstände obwalten, so sollen zwei erfahrene Commissäre bezeichnet werden, die Erkenntnisse der Pfründen zu bereinigen und für Ergänzung der sich ergebenden Abgänge zu sorgen. 4. Da laut einem vorhandenen Kaufbrief zwei Zucharten Neben zu Tartegnins bei Rolle der Cur Poliez gehören, man aber nicht weiß, wie dieselben davon alienirt worden, so soll der Landvogt bei erster Gelegenheit den Landvogt zu Lausanne, als Herrn von Rolle, bitten, daß er beiden Städten zu Gefallen bei den Besitzern dieser Neben Information darüber einziehe, mit welchem Titel sie von der Pfründe weggekommen seien. 5. Die vom Pfarrherrn ausgelegten Baukosten sollen ihm ersetzt werden. Ibid. ii. — 400. Auf die Beschwerden des Herrn zu Chateau-Goumoëns, Peter Forneret, über die geschehene Composition des Lobs der Herrschaft St. Barthelemy, hat man es als eine ausgemachte Sache dabei verbleiben lassen, daß die Auftheilung nach jeder Obrigkeit Gebühr geschehe. Seine andern Bedenken in Betreff der Capacität oder Lehensfähigkeit, woran dem Landvogt sein Theil gebührt, werden den Generalcommissären und dem Landvogt überwiesen, mit der Erläuterung, daß Freiburg von seinem Betreffniß den dritten Theil nachlasse. Ibid. kk. — 401. Weil in den Errichtungsbrief der neuen Gesellschaft der Reblente zu Orbach einige nachtheilige Artikel aufgenommen worden sind, so wird nicht für rathsam erachtet, ihn zu bestätigen; dagegen wird dem Landvogt aufgetragen, eine andere Ordnung oder Tafel zu entwerfen, mit der Concession, daß die Reblente ohne Eingriff in die obrigkeitlichen Rechtjamen von einem Gotteslästerer 3 Groß, von einem ungehorsamen, zänkischen

Zunftgenossen und einem, der Unzucht begeht, den dritten Theil der ordentlichen Strafe in ihrem Haus be-
ziehen und das Geld zusammenlegen mögen, die Confiscation aber der Neben, welche nicht zu rechter Zeit
beschnitten und gehakt werden, soll der Amtmann in eine Geld- oder Gefängnißstrafe abändern. Ibid. II.

Grandson.

Landvögte.

1585.	Bern.	Jakob Tribolet.
		Georg Tribolet (1587—1590).
1590.	Freiburg.	Pancratius Adam.
1595.	Bern.	Alexander Huser.
1600.	Freiburg.	Karl von Montenach.
1605.	Bern.	Hans Rudolf Huber.
1610.	Freiburg.	Peter Lechtermann.
1615.	Bern.	Isaak Schneider.

1588.

Art. 402. Der Commissär berichtet, alt-Landvogt Jost Heid habe die Mühle am Bach Arnou, le moulin d'Alexandr genannt, käuflich an sich gebracht und noch eine andere Mühle, des planches, an demselben Bach erworben und dann die erstere niedergedrissen und dadurch die obere Mühle um soviel verbessert und dazu noch eine Sägemühle und eine Bläue erbaut; nun müsse er nicht nur den Zins beider Mühlen, sondern auch für die andern zwei „Geschirr“ einen angemessenen Zins bezahlen. Es wird nun erkannt, der Zins von der untern Mühle d'Alexandre solle hin und ab sein, bis wieder eine andere dort gebaut werde, für die obere Mühle soll Heid 6 Kopf Waizen Zins bezahlen; die nächstens nach Grandson reitenden Gesandten sollen die beiden andern Geschirre besichtigen und Gewalt haben, je nach Befund dieselben mit einem Zins zu belegen. Absch. 74. a. — **403.** Die Commissäre beschwerten sich, daß Landvogt Heid die Extracte, Zinsrödel und andere Schriften allzulange nicht abliefere, und bitten um Verlängerung ihrer Commission bis Ostern. Man findet, daß die Commissäre keine Ursache zu klagen hätten, wenn beide Parteien sich verständigen würden; der Landvogt soll nun einen Theil der Bücher den Klägern übergeben, damit sie die Löber einbringen können, den andern Theil dann, wenn er die Vereinigung der Löber vollendet hat. In diesem Sinn wird den Commissären die Verlängerung ihrer Commission bis Ostern bewilligt. Ibid. b. — **404.** Auf geschehene Einfrage des Commissärs Mayor, als Renovator der Edellehen im Amt Grandson, wird auf Ratification hin erkannt: 1. Der Landvogt soll die Inhaber unerkannter Herrenzinsse und Zehnten dahin vermögen, ihm alle ihre dießfälligen Rechte und Briefe vorzuweisen. 2. Bezüglich einiger zerstreuten Lehen und Zinsgüter, welche theils in etlicher Lehenleute Lehen gerathen und vergriffen, theils ledig und unerkannt verblieben sind, soll Commissär Mayor Gewalt haben, die betreffenden Edelleute vor den Lehenrichter zu fordern und mit Recht dazu anzuhalten, daß sie die zinspflichtigen Stücke zu beider Städte Händen stellen, Stücke und Güter aber, die lehenpflichtig gewesen und jetzt ledig sind, soll er mittelst eines öffentlichen Rufes auf ein Neues accensiren. 3. Der Landvogt soll allen Notaren und Andern, die alte und neue Schriften hinter sich haben, welche zu Beschirmung beider Städte Gerechtigkeiten dientlich sind, bei Eiden gebieten, dieselben dem Commissär Mayor zuzustellen, damit er besser auf den Grund dieser Gerechtigkeiten komme. 4. Commissär Mayor soll alle den beiden Städten des Schlosses Montagny wegen zuständigen Güter in die Erkenntnisse einverleiben, den Wald, das Holz oder Gestrüpp, so an dem Eichwald Lily gelegen ist, sollen beider Städte Gesandten besichtigen und den Gemeinden Montagny-le-Corboz, Baleyres und Fiez auf ewig verleihen. Ibid. c. — **405.** Dem Lorenz Burkhard, Bürger zu Freiburg, wird auf sein Ansuchen bewilligt, seinen Wald zu Onnens in Bann zu legen, also daß, wer ohne seine Bewilligung Holz darin fällt, ihm für jeden gefällten Baum 5 Florin Buße bezahlen soll. Ibid. d. — **406.** Der Herr von Bonvillars wird mit seinem Gesuch, man möchte ihm zum Ersatz der Unkosten, welche er bei dem Durchzug des Kriegsvolks des Herrn von Chatillon für die Verwahrung des Schlosses Grandson gehabt habe, die schuldigen Zinsse nachlassen, abgewiesen, dagegen sollen die von Grandson ihm diese Kosten vergüten, weil sie im Fall der Noth das Schloß zu hüten verpflichtet sind. Ibid. e. — **407.** Ein Streithandel zwischen beiden Städten und dem Herrn von Champvent in Betreff einiger Herrenzinsse zu Mathod in der Herrschaft Champvent, wird bis zur Ankunft der Gesandten in Grandson verschoben, damit dort nach Anhörung der Parteien ein gebührender Entscheid gegeben werde. Ibid. f. — **408.** Die Zinsleute der Pfarre Yvonand werden von der ihnen vom Commissär Johann du Maine angemutheten Verpflichtung, ihre Zinsse in das Schloß Grandson zu wahren, ledig erkannt. Ibid. g. — **409.** Gemeinen Büchsenjägern der

Westralie Concise soll der Landvogt jährlich eine gleiche Gabe wie den Büchschützen von Fiez zu verschließen geben, solange es den beiden Städten gefallen wird. Ibid. h. — 410. Dem Anton Favre von Bonvillars, als Bestesher der Fischenzen des Arnon, werden, weil ihm seine Fache letztes Jahr durch Wassergröße zerstört worden sind, an seinem Lehenszins 40 Florin nachgelassen. Ibid. i. — 411. Dem Prädicanten Pierre Bollot wird in Betracht seines hohen Alters und seiner Unvermögenheit ein Leibding geschöpft, gemäß welchem ihm der Landvogt sein Leben lang alle Frohnfasten 5 Kopf Korn und 10 Florin an Geld verabreichen und beiden Städten verrechnen soll. Ibid. k. — 412. Auf den Bericht, daß dem Prädicanten von Grandson, dessen Bestallung ohnehin schmal genug ist, ein Stück Pfrundland abgegangen sei, wird dem Landvogt aufgetragen, diesen Abgang durch den Kauf eines andern Stück von gleichem Werth zu ersetzen, zudem wird ihm der dießjährige Zehnten nachgelassen. Ibid. l. — 413. Die Supplication der Landsassen von Provence und Mutruz, man möchte wegen der vielfachen Vortheile, welche ihre Nachbarn von Baumarcus und Gorgier in Bezug auf Weidfahrt und Holzhau aus einigen zwischen ihnen aufgerichteten Verträgen und Sprüchen sich anmaßen, diese Sprüche aufheben, wird den Gesandten, die nach Grandson kommen sollen, zugewiesen, damit sie nach Anhörung beider Parteien den Handel erledigen. Dieselben Gesandten werden ermächtigt, derer von Provence Sichwald, so weit anderer Leute Recht es ertragen mag, bannen zu lassen. Ibid. m. — 414. Jacques und Moïse Meyoz von Fiez, welche ihre accensirten Reben in Mattland verwandelt haben, werden mit ihrer Bitte abgewiesen und es wird dem Landvogt ausdrücklich befohlen, die von beiden Städten um den dritten Theil der Frucht verliehenen Reben zu untersuchen, die ohne Vorwissen der Obrigkeit zerstückelten zu beider Städte Händen zu bringen, zu ergänzen und neuerdings zu accensiren, indem die Empfänger nicht befugt sind, dieselben zu vertheilen oder andrerst als mit Reben zu bebauen. Ibid. n. — 415. Weil seit einigen Jahren der beiden Städte Hochwälder sehr verwüftet werden, soll der Amtmann den halben Theil der Wälder Vily, Seyte und la Forest auf sechs Jahre in Bann legen und nach Ablauf der sechs Jahre die andere Hälfte; Frevel sollen mit 10 Florin gebüßt werden. Ibid. o. — 416. Maire Boccardier wird mit seiner Supplication um das Majoramt zu Onnens abgewiesen. Damit aber aus den in seiner Supplication vorkommenden Anschuldigungen kein weiterer Streit entstehe, wird dieselbe unterdrückt. Ibid. p. — 417. Pernon Bauffelet soll dem Landvogt 2 Kopf Korn und 3 Florin in beider Städte Namen abliefern. Ibid. q. — 418. Dem François de Moulins wird auf sein Begehren betreffend Nebenzehnten geantwortet, er solle, wenn er Zehnten oder andere Sachen an etliche Unterthanen anspreche, das liebe Recht brauchen; welche Partei dann über das Urtheil sich zu beschweren habe, möge vor die Obrigkeit, wohin Zug und Rath gehöre, appelliren. Ibid. r. — 419. Den drei Weibern zu Grandson werden für ihre Mühe und Arbeit je 2 Kopf Korn verehrt. Ibid. s. — 420. Dem Commissär Claude Bourgeois soll jede Stadt ein Fenster mit ihrem Ehrentwappen in seinen neuen Bau zukommen lassen. Ibid. t. — 421. Damit der Rechtshandel, darum die von Fresens in der Herrschaft Gorgier wider die von Mutruz der für Frevel im Bannwald von Mutruz verwirkten Bußen wegen appellirt haben, seinen gebührenden Austrag erlange, werden beide Parteien vor den Täglichen Rath zu Freiburg gewiesen. Ibid. u. — 422. Weil in den Ämtern Grandson und Orbach der Wein dieses Jahr leider übel gerathen ist, wird den Amtsleuten auf ihre Einfrage bezüglich der Bestallung der Prädicanten aufgetragen, so viel Wein als möglich einzubringen und sodann, wenn der Dienstwein nicht vollständig daraus berichtet werden kann, den beiden Städten Bericht zu geben, damit sie den Ausfall mit Geld vergüten. Ibid. v. — 423. Amts-

rechnung des Georg Tribolet, im Namen des verstorbenen Landvogts Jakob Tribolet, von Michaelis 1586 bis dahin 1587, und dessen eigene Rechnung von Michaelis 1587 bis dahin 1588. Ibid. w.

1590.

Art. 424. Auf voriger Jahrrechnung ist verfügt worden, daß dem Herrn von Bonvillars die wegen des Durchzugs des Herrn von Chatillon für Bewachung des Schlosses Grandson gehaltenen Unkosten von denen von Grandson vergütet werden sollen. Da seither zwischen den Burgern und den übrigen Herrschaftsleuten ein Spat entstanden ist, wer diese Kosten zu tragen habe, wird nun erkannt, dem Herrn von Bonvillars sollen für alle Kosten und Mühe 20 Kronen und seinen zwei Gespanen je 10 Kronen zur Hälfte von den Burgern und Stadtleuten und zur Hälfte von den übrigen Herrschaftsleuten abgetragen werden. Absch. 147. a. — **425.** Dem Prädicanten zu Grandson wird anstatt der begehrten Aufbesserung seines Jahrlohns der ihm vom Landvogt vorgestreckte Mütt Korn nachgelassen. Ibid. b. — **426.** Dem Pernon Bauffelet, der einige presthafte Personen aus Auftrag der Amtleute und anderer vornehmer Personen curirt hat, soll der Landvogt 2 Kopf Korn zustellen. Ibid. c. — **427.** Abgeordnete der Bauersame zu Provence melden, daß ihnen das Übereinkommen mit den Herrschaftsleuten von Gorgier über gemeinsame Benutzung ihrer Feldfahrten und des Holzhaus zu großer Übervortheilung gereiche, und bitten um die Bewilligung, daß jeder einen Theil seiner Güter einschlagen und als Bannholz besitzen dürfe. Weil aber die von Gorgier nicht zugegen sind und um nicht etwas wider Briefe und Siegel zu verfügen, wird dieser Handel auf nächste Zusammenkunft zu Grandson verschoben. Ibid. d. — **428.** Commissär Johann du Maine meldet, er habe in den Documenten der Pfarre Yvonand gefunden, daß die Gemeinde Novray in der Herrschaft St. Martin du Chêne der Cur zu Yvonand jährlich 70 Laufanner Schilling schulbig sei des Kirchendienstes wegen, welchen die Pfarrherren früher wöchentlich zu halten verpflichtet gewesen seien; die Gemeinde Novray sei bereit, diesen Zins zu bezahlen, sofern der Prädicant jede Woche eine Predigt in genannter Capelle halte. Dieses hat man billig gefunden und es demnach angeordnet. Ibid. e. — **429.** Sein Gesuch, ihm die Mestralie zu Concise um denselben Zins wie seinem seligen Vater zu verleihen, wird abgeschlagen. Ibid. f. — **430.** Gemeinen Dorfsäßen zu Concise wird aus „erbärmlichen Mithyden“ der Kornzins für den Bakofen für dieses Jahr zur Hälfte nachgelassen. Ibid. g. — **431.** Auf die dringende Klage des Antoine Fabre über Verminderung des Zolls zu Grandson wegen der Kriegskläufe und Theuerung, werden ihm für ein Jahr 20 Florin am Pachtzins nachgelassen. Ibid. h. — **432.** Den Gemeinden Montagny und Baleypres, sowie denen von Fiez, Pitet und Tuileries wird ein „Gestrüpp“ beim alten Schloß Montagny-le-Corboz accensirt gegen einen Zins von 2 Quart auf jede Zuchart. Der Landvogt soll für Aufrihtung der Lehenbriefe sorgen. Ibid. i. — **433.** Dem Schreiner Wolfgang Berchtold werden wegen seiner Arbeitsamkeit und seines hohen Alters 1 Saß Waizen und 10 Florin geschenkt. Ibid. k. — **434.** Auf die Klage der Unterthanen zu Yvonand, daß die von den Herren von Englisperg und von Bioley gemachte Einfachung des Bads la Mentue ihren Häusern, Äkern, Matten und der Brücke gar schädlich sei, und auf die Berufung des Herrn von Englisperg auf die von ihm und dem Herrn von Bioley ausgebrachten Briefe, hat man genannten beiden Herren anzeigen lassen, sie sollen dafür sorgen, daß ihre Admobiatores die Fischeuzen und Fache so anstellen, daß die Brücke u. s. w. keinen Schaden dadurch erleide, unter Androhung von Schadenersatz. Ibid. l. — **435.** Etienne Ribaud und Mithaften bitten um die Bewilligung, ihren Eichwald ebenso in Bann legen und Bußen gegen Uebertreter festsetzen zu dürfen, wie man es vor Jahren ihren Nachbarn, den Marell

von Mauguetta, bewilligt habe. Damit nun der Supplicanten Wald so wohl wie der ihrer Nachbarn gesichert werde und sie ihre schuldigen Zinspflichten um so besser erstatten können, wird ihnen entsprochen und dem Landvogt aufgetragen, die Bußen festzusetzen. Im Fall aber Jemand rechtmäßige Einreden hätte, soll er das liebe Recht darum walten lassen. Ibid. m. — 436. Damit Claude Gottrau, der Schreiber zu Yvonand, sein baufälliges Haus wieder aufrichten kann, wird ihm auf Zeugniß seiner Armuth ein Sak Korn aus beider Städte Kornkasten geschenkt. Ibid. n. — 437. Die Beständer des Zehnten zu Giez werden mit ihrem Begehren um Nachlaß ihres vermeinten Nachzugs am Zehnten für diesmal abgewiesen, der Landvogt aber beauftragt in Erfahrung zu bringen, was sie daraus ziehen und „währen“ mögen. Ibid. p. — 438. Die Schützen von Yvonand werden in ihrem Gesuch um eine Beisteuer und um Schießgaben abgewiesen. Ibid. q. — 439. Der Landvogt wird ermächtigt, gemeinen Dorffsäßen zu Chamblon die eingeschlagenen Almenden um einen angemessenen Zins und Eingang zu accensiren. Ibid. r. — 440. Auf letzter Jahrrechnung war dem Lorenz Burkhard bewilligt worden, einen Wald ob dem Fleken Dnens in Baum zu legen. Da er wenig Nutzen davon hat, indem Bären, Wölfe und andere schädlichen Thiere dort ihren Unterschlaufl haben, und er einen Theil desselben ausrenten und zu Matt- oder Akerland umschaffen möchte, so bittet er, das, was er urbar machen würde, vom Zehnten zu befreien und das Übrige verbannt zu lassen. Entsprochen. Ibid. s. — 441. Gemeinen Büchenschützen der Herrschaft Montagny werden auf ihre Bitte jährlich 10 Florin bewilligt, ebenso der Schützengesellschaft von Bonwillars. Ibid. t. — 442. Da die Admodiatoren der Fischenzen zu Yvonand eine Buße von 50 Pfund auf die Landsäßen gesetzt haben sollen, die dort fischen, stellen Abgeordnete von Yvonand das Begehren, ihnen das Fischen wie von Alters her zu gestatten. Da Herr von Englisberg und der Landvogt von dieser Buße nichts wissen, werden die Supplicanten abgewiesen. Ibid. u. — 443. Wegen der theuren Zeit wird jedem der drei Weibel ein Kopf Korn verehrt unter der Bedingung, daß sie in Zukunft mit ihrer Köhnung zufrieden seien. Ibid. v. — 444. Johann Bourgeois, der Metzger, klagt gegen den Landvogt, er habe ihm 50 Florin für Fleisch unter der Vorgabe, er sei ihm so viel Bußen schuldig, hinterhalten, ihn ohne rechtliche Erkenntniß bei strengster Kälte in's Gefängniß geworfen, seinen Fürsprecher aus dem Gericht entfernt, keine Bürgen von ihm annehmen wollen und sogar seine Frau, die ihn im Gefängniß besucht habe, gethürmt. Der Landvogt rechtfertigt sich Punkt für Punkt und beweist, daß er Alles in Folge Urtheils des Gerichts gethan habe. Daher wird dieser für entschuldigt erklärt, der Ankläger aber seiner unwahrhaften Vorgaben wegen für so lange zum Gefängniß verurtheilt, bis er dem Landvogt gebührende Satisfaction gegeben und die 50 Florin bezahlt hat. Ibid. w. — 445. Der Landvogt beschwert sich über die Herrschaftskleute von Gorgier, daß sie ihn lezthin angeschuldigt haben, als habe er sie für jedes auf die Bergmatte von Provence getriebene Haupt Vieh um 30 Pfund pfänden lassen, während er gemäß Abschied von 1586 jeden, ohne Rücksicht auf die Zahl des Viehs, um 30 Pfund gebüßt habe. Nach Verlesung des Ausspruchs von 1585 und des Abschieds von 1586 hat man es dabei verbleiben lassen und dem Landvogt befohlen, jeden Übertreter um 30 Pfund zu strafen. Ibid. x. — 446. Ob schon die Appellation der Anwälte des Spitals zu Yverdon wider den Commissär Mayor auf diese Jahrrechnung gewiesen worden war, so wird doch erkannt, sie soll in Freiburg abgeführt und den Parteien Tag bestimmt werden. Ibid. y. — 447. Auf die Anzeige des Landvogts, daß kein Geschütz im Schloß sei, wird angeordnet, jede Stadt soll eine Anzahl Doppelhaken und Musketen dargeben. Ibid. z. — 448. Zweite und dritte Amtsrechnung des Landvogts Georg Tribolet von Michaelis 1588 bis Michaelis 1590. Ibid. rr. — 449. Alt-Landvogt Jost von Ranten legt Rechnung ab über die Löber und Bußen, die er

nach seiner fünften Rechnung bis heute eingezogen hat, im Betrag von 944 Pfund 9 Schilling 6 Denier; daran werden ihm seiner langen Krankheit wegen 544 Pfund 9 Schilling 6 Denier nachgelassen. Ibid. uu.

1592.

Art. 450. Den Bestehern des Zehntens zu Yvonand, Pierre Triblet und Pierre Volet wird für das Jahr 1590 ein Mütt Mischelkorn nachgelassen, ebenso dem Bernard du Villard ein Mütt Haber. Dagegen wird Jean Cuendoz mit einem ähnlichen Begehren betreffend den Zehnten zu Grandson abgewiesen. Absch. 194. a. — **451.** In Anbetracht, daß die Zölle wegen des eingerissenen Kriegs und Stillstand der Gewerbe weniger als zu andern Zeiten ertragen, wird den Zollbestehern zu Montagny-le-Corboz für letztes Jahr ein Nachlaß von 4 Kronen, jede zu 5 Florin, gewährt. Ibid. b. — **452.** Den hinterlassenen Kindern des Claude Dancet, gewesenen Prädicanten zu Grandson, wird eine Schuldrestanz am Zehnten zu Grandson verehrt. Ibid. c. — **453.** Claude Pillart, Weibel zu Montagny, wird mit seiner Bitte um Entschädigung für seine Weibel- und Bannwarddienste abgewiesen, dagegen werden ihm für einmal zur Aufmunterung 1 Sak Korn und 10 Florin verehrt. Ibid. d. — **454.** Dem Prädicanten zu Grandson wird seine jährliche Besoldung um 1 Mütt Korn verbessert. Wegen des Pfrundgartens, der vor etlichen Jahren der Burgerschaft zu Grandson überlassen aber nicht ersetzt worden ist, sollen die Rathsgesandten, die dahin kommen, nach Billigkeit handeln. Ibid. e. — **455.** Da die Bestehrer des Zehntens zu Giez eidlich erhärtet haben, daß über das, was sie dem Amtmann abgeliefert haben, ihnen für ihre Mühe und Arbeit für letztes Jahr nur das Stroh bleibe, werden sie von jeder weitem Verpflichtung ledig gesagt. Ibid. f. — **456.** Pierre Bullet und Franz Lorent, die auf ererbte Güter nach Yvonand gezogen sind und sich mit der Gemeinde wegen des Einzugs verglichen haben, werden des halben Theils des durch Landvogt Tribolet zu Händen der beiden Städte ihnen abverlangten Einzugs gelediget, da sie nicht Fremde sind, sondern der eine Unterthan von Bern und der andere von Freiburg. Ibid. g. — **457.** Den Bestehern der Mühle zu Yvonand werden an ihrem Zins für die letzten zwei lösen Jahre 2 Mütt Waizen und ebensoviel Roggen nachgelassen, so daß sie statt 10 nur noch 6 Mütt zu entrichten haben. Ibid. h. — **458.** Der Span zwischen denen von St. Aubin, Gorgier, Sauges, Fresens, Montalcher und Moulin. einerseits und der Burgerschaft zu Grandson anderseits wegen Auzung, Feldsfahrten und Bergweiden, wird den Generalcommissären beider Städte zur Prüfung und Antragsstellung überwiesen. Auf deren Gutachten wird sodann erkannt, es möge jeder Theil die fraglichen Berge und Allmenden brauchen und nutzen wie zuvor, nach Inhalt ihrer Gewehrsame, Briefe und Siegel, doch soll kein Vieh dahin getrieben werden, das nicht in dem Amt Grandson oder in den sechs Dörfern gewintert worden, bei 30 Florin Strafe. Ibid. i. — **459.** Das unter Vorweisung von Brief und Siegeln von einigen Gemeinden und Unterthanen des Herrn zu Vauxmarcus gestellte Begehren um Aufhebung des auf den Wald Seyte gelegten Banns, kann Freiburg, das ohne Befehl ist, jezt nicht berücksichtigen. Da aber Bern erläutert, daß nur der halbe Wald gebannt sei, und zwar nur auf eine gewisse Anzahl Jahre, bis der junge Wald nachgewachsen, so sollen sich die Beschwerdeführer damit begnügen, in Anbetracht der hohen Nothdurft, für die Nachkommen Holz zu pflanzen. Ibid. k. — **460.** Dem Bestehrer des Zehntens zu Montagny-le-Corboz und Valeyres wird für 1590 ein Nachlaß am Zins gewährt, ebenso einigen andern Zehntbestehern. Ibid. l. — **461.** Pierre Testaz wird mit seinem Gesuch um Ermäßigung des Feuerstattzinses abgewiesen, ihm jedoch in Anbetracht seines hohen Alters der „verfessene“ Zins geschenkt. Ibid. m. — **462.** Claude Testaz von Chamblon ist Willens auf eine verlassene Hofstatt ein

Häuschen zu bauen, wofern ihm ein leidlicher Feuerstattzins darauf gelegt werde. Beschluß: Der Commissär soll den Augenschein einnehmen und den Bittsteller bescheidenlich halten. Ibid. n. — 463. Der Chorweibel Nicolas Michiel zu Grandson wird mit seinem Gesuch um ein Leibding abgewiesen, dagegen werden ihm 5 Florin und ein Sak Korn für einmal verehrt. Ibid. o. — 464. Der Hausfrau des Marc Volet zu Grandson, die einige arme Leute „des bösen Grindts gearznet“ aber nichts dafür erhalten hat, werden 10 Florin und 2 Köpfe Korn verehrt. Ibid. p. — 465. In dem Span zwischen den Spitalpflegern zu Yverdon und dem Commissär Mayor wegen der Erkenntnisse etlicher dem Spital gehöriger Stücke Land, die den beiden Städten lehenpflichtig sind, wird nach dem Gutachten der Generalcommissäre erkannt, von zwei benannten Stücken soll ein jährlicher Bodenzins von je 12 Pfenningen entrichtet werden, dagegen sollen diese loßfrei sein und wegen der Assufertation unersucht bleiben. Betreffs der Zinse, die von dem Herrn von Baumarcus herfließen, ist beschloffen, sie sollen des Lobbs und der Assufertation auch erlassen sein. Die ergangenen Kosten hat, wie nachträglich beschloffen wird, der Spital als unterlegene Partei zu tragen. Ibid. q. — 466. Ein Anstand mit dem Herrn zu Corcelles, worüber die Generalcommissäre auftragsgemäß Bericht erstattet haben, wird zu nochmaliger Prüfung an diese zurückgewiesen und sollen auch andere verständige Commissäre dazu verordnet werden. Ibid. r. — 467. Der prätenbirte Antheil des Herrn von Corcelles an den in seinem Zwing fallenden Bucherbußen wird ihm abgeschlagen, da diese der Obrigkeit allein gehören, die sie auch auferlege. Ibid. s. — 468. Dem Abraham Rognon, Besther der Mühle zu Concise, werden 6 Köpfe Korn am jüngstverfallenen Bodenzins nachgelassen, sein Gesuch um Minderung des Zinses aber abgeschlagen. Ibid. t. — 469. Ebenso wird Pierre Gondoz von Giez mit seinem Gesuch um Erlassung oder Minderung des Feuerstattzinses von seinem halbverfallenen Haus abgewiesen, ihm aber der letztverfallene Zins geschenkt. Ibid. u. — 470. In dem Rechtshandel des Statthalters Claude de Pierre, im Namen der beiden Städte, und Anton Mignet und Anton Baron wegen etlicher „vffgehepten“ Zehntgarben soll fortgefahren werden. Ibid. v. — 471. Der Banderet, die ihre Unschuld gegenüber den Anklagen etlicher Hingerichteter auf Unholderei erwiesen hat, werden die auferlegten Kosten, weil sie arm ist, nachgelassen. Ibid. w. — 472. Dem Commissär Jacques Mayor von Omens wird die Ablösung eines Rufsölzinses von 1 Maß um 15 Florin Hauptgut bewilliget. Ibid. x. — 473. Dem über achtzig Jahre alten Jacques Roffignol, welcher mehr als einunddreißig Jahre in der Herrschaft Grandson Kirchendiener gewesen ist und von Geistlichen und Weltlichen gute Zeugnisse besitzt, wird ein jährliches Leibgeding von 20 Florin und 6 Köpfe Korn ausgesetzt. Ibid. y. — 474. Auf den Bericht des Landvogts, daß etliche außerhalb der Vogtei gefessene Adelspersonen an die Herrschaft zinspflichtig seien, die Zinse auch entrichten, diese aber nicht erkannt seien, wird beschloffen, der Landvogt soll durch die Commissäre sie zu Erkenntniß dieser Zinse anhalten und, sofern sie nicht gehorsamen, es an die Obern berichten. Ibid. z. — 475. Da die zwei zu Wohnungen für die Prädicanten erbauten Häuser von diesen nicht bewohnt, sondern von ihnen vermietet und schlecht in Dach und Fach erhalten werden, werden die Prädicanten aufgefordert, dieselben in guten Stand zu stellen und darin zu erhalten, ansonst man sie wieder zu obrigkeitlichen Händen ziehen würde. Ibid. aa. — 476. Dem Landvogt wird aufgetragen, an die Stelle der umgefallenen Helmsangen nöthigenfalls neue machen zu lassen, sowie auch neue Fähnlein mit der beiden Städte Ehrenzeichen. Ibid. bb. — 477. Der Landvogt mag den Hof, den er beim Antritt seines Amtes dem Fischer hat werden lassen, in der Meinung, es sei so gebräuchlich, den beiden Städten verrechnen. Ibid. cc. — 478. Dem Landvogt wird bewilliget, von der Matte, von der er bisher nur das Hen bezogen hat, auch das Emd zu nutzen.

Ibid. dd. — 479. Landvogt Pancraz Adam erstattet seine erste Amtsrechnung, von Michaelis 1590 bis dito 1591. Ibid. ee. — 480. Auf jüngster Jahrrechnung zu Bern hatte der Herr von Baumarcus und Berneoz mit den Abgeordneten dieser Gemeinden und der Gemeinde Concise statt der begehrten Widerrufung der Verbannung des Weidgangs in beider Städte Wald Seyte nichts Anderes erlangt, als eine Verringerung der Buße von 10 auf 5 Florin auf das Haupt. Nach Wiederanregung dieses Handels vereinbart man sich dahin, daß es während der bestimmten Anzahl Jahre bei den 5 Florin Buße bleiben soll. Absch. 196. w. — 481. Der Landvogt soll dem Meister Albrecht Rapis, dem Apotheker in Grandson, das Blei bezahlen, das auf Befehl des Landvogts Tribolet in's Schloß gefertigt worden ist. Ibid. hh.

1594.

Art. 482. Das Gesuch des Prädicanten zu Yvonand in Betreff seines Pfrundeinkommens, wird dem Landvogt zur Berichterstattung zugewiesen. Ueber jenes des Prädicanten zu Grandson sollen die Rathsgesandten, welche nächstens dahin kommen werden, nach Befinden entscheiden. Absch. 246. a. — 483. Dem armen Lucas Cuir werden seine drei schuldigen Haberzinse nachgelassen. Ibid. b. — 484. Die Beschwerde der Gemeinden Concise, Corcelles und Mutruz gegen etliche Privatpersonen von Fresens wegen unbefugtem Holzhan in ihren Wäldern, wird den Rathsgesandten nach Grandson zur Erledigung zugewiesen. Ibid. c. — 485. Dem Weibel von Yvonand, welcher um Verbesserung seines Einkommens nachsucht, wird dieses zwar nicht gewährt, doch ihm ein Saß Korn verehrt. Ibid. d. — 486. Die Bitte derer von Grandson um einen Beitrag zur Reparatur der zum Theil eingefallenen Kirche, wird den Gesandten nach Grandson zu gutfindender Erledigung überwiesen. Ibid. g. — 487. Einigen Zehntbestehern, die sich über Schaden beklagen, wird theilweiser Zinsnachlaß gewährt. Ibid. h. — 488. Die Unterthanen zu Giez führen Beschwerde, daß ihnen das Wort Gottes in der Pfarrkirche nicht, wie es nöthig wäre, verkündigt werde. Sie glauben, wenn dem Schulmeister derselbst seine geringe Besoldung verbessert würde, so würde ihnen in ihrem Anliegen geholfen. Wird den Rathsgesandten nach Grandson zugewiesen. Ibid. i. — 489. 490. Zweite und dritte Amtsrechnung des Landvogts Pancraz Adam von Michaelis 1591 bis Michaelis 1593. Ibid. r. s. — 491. Des Junkers Franz Rubella Tochtermänner bitten um Erlaß oder Moderation des Lobs von einem Berg, der ihnen zu Erzezung ihrer Mutter Ehesteuer um 1000 Pfund höher angelegt und zugetheilt worden sei, als er geschätzt gewesen. Da aber alt-Landvogt Tribolet schon vor einigen Jahren aus seinem Amt getreten ist und man sich nicht zu erinnern weiß, ob das Lob verrechnet sei oder nicht, wird dieser zum Bericht aufgefordert und der Handel inzwischen eingestellt. Absch. 247. nn. — 492. Das Ansuchen des Peter von Perroman und des Hieronymus Gottrau um Erlaß des Lobs vom Haus des Jost Heid zu Champagne, von dem sie neben erlittenem Verlust die Zinsen abrichten müssen, wird in den Abschied genommen. Ibid. oo. — 493. Den in die Vogteien reisenden Gesandten wird Vollmacht erteilt, in Betreff des Umtauschs der zerstreuten Zinse des Pfrundhauses zu Yvonand gegen einen bestimmten Fahrlohn aus beider Städte Kornkasten zu handeln. Ibid. pp. — 494. Der Anstand wegen des Niedzehntens zu Yvonand und Cheyres wird eingestellt bis anderer Sachen wegen die Gesandten in die gemeinen Vogteien reiten. Zu Vermeidung künftiger Späne wird auf Gefallen hin der Oberr verordnet, die Kirche soll den Nied- und Neugerentzehnten nicht länger als drei Jahre empfangen, nachher soll er zum großen Zehnten gehören. Als Neugerentzehnten gilt der, welcher von neuen Aufbrüchen herrührt, die dreißig Jahre unangefäet waren. Absch. 259. c. — 495. Zu den Mahlzeiten bei den Zehntsteigerungen

zu Cheyres sollen auf Gemeindskosten nicht mehr als eine Person aus einer Haushaltung zugelassen werden.

Ibid. d.

1596.

Art. 496. Denen von Mutruz wird auf ihr Anhalten der Weidgang in dem gebannten Eichholz gestattet, dagegen werden sie mit dem Gesuch um Erlassung des Jungenzehnten, den sie dem Prädicanten zu Concise von den Schafen entrichten müssen, abgewiesen, nur soll der Prädicant nicht schon von fünf, sondern erst von zehn Stücken den Zehnten zu fordern berechtigt sein. Absch. 297. a. — **497.** Die von Provence beschweren sich gegen die Uebergriffe derer von Valtravers in der Herrschaft Neuenburg in ihre Waldungen, woraus ihnen viel Schaden erwachse; zugleich bitten sie, ihnen drei oder vier Mäder zu Holzpflanzung zu vergünstigen und diese in Verbot zu legen. Der Landvogt erhält den Auftrag, einem jeden 3 Fucharten zu Waldpflanzung anzuweisen und selbe wenn nöthig in Bann zu thun. Gegen die, welche sich Uebergriffe in die Waldungen erlauben, soll er mit Strafandrohung vorgehen. Ibid. b. — **498.** Dem Bannwart Pierre Joulh, der bisher noch keinen Lohn erhalten hat, werden auf sein bittliches Ansuchen 3 Stäbe Tuch zu einem Mantel verehrt. Ibid. c. — **499.** Verschiedenen Gesuchen um Zinsnachlaß wird ganz oder theilweise entsprochen, andere werden abgewiesen. Ferner werden mehrere Personen mit Almosen und Beisteuern bedacht. Ibid. d. e. — **500.** Die von Yvonand beschweren sich, daß sie mit Zinsen, Tributen und Steuern so beladen seien, daß es ihnen unmöglich sei, bei ihren Häusern und Gütern zu bleiben, wenn sie dieser schweren Auflage nicht entladen werden. Dabei weisen sie auf den mehrjährigen Mißwachs hin, wie z. B. letztes Jahr eine Fuchart Aker nicht mehr als zehn Garben abgetragen habe, und bitten, ihnen den schuldigen Zins bis nach nächster Ernte zu stündigen. Letzteres wird ihnen günstig bewilliget, im Uebrigen wird die Angelegenheit zu gründlicher Untersuchung und Berichterstattung an die nach Grandson abzuordnenden Rathsgesandten gewiesen. Ebenso das Anbringen derer von Yvonand, daß sie sich veranlaßt sähen, ihre Mühle aufzugeben, falls ihnen der Zins für dieselbe, jährlich 5 Mütt. Mischelforn, nicht gemindert würde. Ibid. f. — **501.** Hiezu und zu andern nothwendigen Sachen soll beförderlich ein Tag angeetzt werden nach nächstkünftiger Ostern. Ibid. g. — **502.** Gesuch um Nachlaß der Strafe wegen eines verheimlichten Fundes. Ibid. h. — **503.** Dem Prädicanten zu Concise werden an seine für Verbesserung der Neben aufgewendeten Kosten drei Säke Mischelforn und 10 Florin verehrt. Ibid. i. — **504.** Dem Prädicanten zu Grandson werden 2 Säke Mischelforn verehrt. Sein Begehren wegen eines Gartens wird an die Gesandten nach Grandson gewiesen. Ibid. k. — **505.** Dem Schulmeister zu Dnnens werden 20 Florin und 2 Säke Korn für einmal verehrt. Ibid. l. — **506.** Ein gestelltes Gesuch um Erlaß eines neuen Feuerstattzinses wird abgewiesen, es wäre denn, daß die Supplicanten um ihre behauptete Freiheit Brief und Siegel aufweisen könnten. Ibid. m. — **507.** Der Gemeinde Montagny-le-Corboz wird das Lob von ihrem neuen Gerichtshaus erlassen und überdies 30 Florin beigesteuert. Ibid. n. — **508.** Ulrich von Bonstetten, Herr zu Urtenen und Zegistorf, beschwert sich Namens seiner Unterthanen zu Baumarcus über den für 10 Jahre auf den Wald Seyte gelegten Bann, wobei die von Baumarcus an ihrer Berechtigung der Weidfahrt verkürzt werden, für die sie doch an das Schloß Grandson jährlich 4 Mäß Korn bezahlen. Das Gesuch, den Bann wieder aufzuheben, wird an die Gesandten nach Grandson überwiesen. Ibid. o. — **509.** Das Gesuch des Claude Testaz, ihm zu bewilligen, seine Neben nach Grandson umzuwandeln, wird den Gesandten nach Grandson zur Erledigung anheimgestellt. Ibid. p. — **510**

Das Gesuch der Gemeinde Champagne um eine Beisteuer, damit sie den eingefallenen Schwibbogen und Anderes in ihrer Kirche nebst der zerbrochenen Glocke machen lassen könne, wird zu näherer Untersuchung und Berichterstattung an die Gesandten nach Grandson verwiesen. Ibid. q. — 511. Die Supplication des Besitzers der Ziegelhütte zu Grandson um eine Beisteuer zu Wiedererbauung derselben, wird an die Gesandten nach Grandson gewiesen. Ibid. r. — 512. Ebenso das Gesuch des Benoit Favre um die Bewilligung, 3 oder 4 Zucharten in Bann legen zu dürfen, damit sie ihm, wenn es Aherum gibt, nicht durch die Schweine seiner Nachbarn geschändet werden. Ibid. s. — 513. Der durch den Spitalpfleger der Stadt Yverdon für den dortigen Spital gemachte Kauf eines dem Schlosse Grandson zinspflichtigen Stücks Boden wird gutgeheißen und der obrigkeitliche Theil des Lobes nachgelassen. Ibid. t. — 514. Weibel Ponzule zu Grandson bringt beschwerend vor, er sei in einer Appellationsfache gegen einen gewissen Clement vom alt-Landvogt Pancraz Adam nach Bern gewiesen worden, der Landvogt habe sich dann aber mit Clement verglichen und so sei derselbe zu Bern nicht erschienen; daraus seien ihm, dem Weibel, große Kosten erwachsen, um deren Vergütung er bittet. Adam wird hiezu schriftlich aufgefordert, doch ihm der Negreß auf Clement vorbehalten. Ibid. u. — 515. Die Dorfleute und Gemeinde zu Yvonand werden mit dem Begehren, zu vergünstigen, daß ihnen kein Vieh, das sie zur Feldarbeit brauchen, vergantet werde, abgewiesen. Ibid. v. — 516. Der Kirchgemeinde zu Fiez werden an den Kirchenbau 50 Florin beigeuert. Ibid. w. — 517. Der Herr zu Blonay verweigert die dem Schloß zu Grandson schuldigen 100 Florin Hauptgut und 5 Florin jährlichen Zins, man weise ihm denn den daherigen Hauptbrief vor. Das findet man nicht für nöthig, da derselbe Brief bereits seinem Vater selig vorgezeigt und durch viele andere ehrliche Personen eingesehen worden sei. Er soll daher zu Erstattung seiner Schuldigkeit, sei es mit Ablösung des Hauptguts oder Entrichtung des Zinses, angehalten werden. Ibid. x. — 518. Das Gesuch der Classe und Bürger zu Grandson, dem dortigen Schulmeister, welcher vielfach den Helfer daselbst vertreten müsse, eine Jahresbesoldung zu schöpfen, wird von Freiburg in den Abschied genommen. Ibid. y. — 519. Die von Grandson bitten, es möchte denen, welche daselbst um Frevel und Bußen in's Recht gefordert werden, eine gleiche Dilation und Aufschub zur Verantwortung gestattet werden wie denen, welche um Privatfachen gerechtfertiget werden, gemäß den ihnen bestätigten Bräuchen, Freiheiten und Gerechtigkeiten. Wird von Freiburg ebenfalls in den Abschied genommen. Ibid. z. — 520. Die von Grandson beschweren sich gegen einige Neuerungen der Landvögte, welche 1) von denjenigen, die ihre gemeinen Stütze Mattland von der Allmend eingeschlagen und sich darum mit der Gemeinde verglichen haben, einen gleichen Betrag abfordern, und 2) von denen, welche zu Burgern und Hinterfäßen hinter ihrer Amtspflege angenommen werden, einen gleich großen Einzug fordern wie die annehmende Gemeinde; das sei beides gegen das Herkommen, weshalb sie um Abhülfe bitten. Freiburg nimmt es in den Abschied. Ibid. aa. — 521. Das Begehren des Prädicanten von Yvonand, die beiden Städte möchten das dortige Pfrundeinkommen zu Handen des Schlosses Grandson nehmen und ihm seine Competenz und Corpus von dort ausrichten lassen, wird an die Jahrechnung zu Freiburg verwiesen. Ibid. bb. — 522. Alt-Landvogt Pancraz Adam läßt durch Peter von Lanten seine vierte Amtsrechnung, von Michaelis 1593 bis dito 1594, ablegen. Ibid. ff. — 523. Letzte Amtsrechnung des alt-Landvogt Adam von Michaelis 1594 bis dito 1595. Ibid. gg. — 524. Stadt und gemeine Unterthanen zu Grandson lassen vorbringen, daß das Gewölbe im Priorat zu St. Johann eingefallen und daß ihnen zu Erhaltung eines Schulmeisters eine Steuer auferlegt worden sei, auch geschehe ihnen bei Gerichtshändeln, bei Bewilligung von Einschlügen und bei Annehmung fremder Personen Eintrag in ihre alten

Gewohnheiten. Die Berathung wird bis zum Ritt in dieses Amt verschoben. Absch. 298. o. — 525. Man findet nicht thunlich, die Erhaltung des Schulmeisters zu Grandjon zu übernehmen, weshalb die von Grandjon angewiesen werden, mit der bisherigen Anzahl Prädicanten sich zu begnügen und den Schulmeister aus ihrem Gut zu erhalten. Ibid. p. — 526. Wenn ein Amtmann wider die Unterthanen klagt, sollen sie zu Überlegung ihrer Antwort acht Tage Zeit haben, dagegen soll ihnen nicht gestattet werden, die Obrigkeit oder ihre Amtleute weitschweifig vor den Gerichten heranzuziehen. Ibid. q. — 527. Zu Vermeidung künftiger Anstände wird dem Herrn zu Corcelles, Lorenz Burkhard, erlaubt, seine Herrschaft durch den Amtmann und Statthalter mit beiden Commissarien ausmarchen zu lassen. Ibid. r. — 528. Das Anbringen wegen der Pfrundzinse zu Yvonand wird bis zu einlangendem Bericht eingestelt. Ibid. y. — 529. Dem Schloß Grandjon gebührt die Gerechtigkeit des Seezolls, genannt des Arnons, und damit derselbe desto künftlicher bezogen und nicht versäumt werde, war es bisher üblich, denselben einem Bürger von Yverdon zu admodiren. Da nun aber der Rath von Yverdon den Bezug dieses Zolls verboten hat, wird zu Verhütung des Schadens beider Stände beschlossen, Bern zu bitten, daß es die von Yverdon zu Aufhebung dieses Verbots anhalte. Ibid. z. — 530. Wenn der Centner Blei, den Albrecht Lapis dem Landvogt Tribolet verkauft hat, zum Nutzen beider Stände verbraucht worden ist, worüber der jezige Amtmann sich erkundigen soll, so soll er ihn bezahlen und verrechnen. Ibid. cc.

1597.

Art. 531. Die Herrschaftsleute zu Vauxmarcus bitten, es möchten die von Grandjon angehalten werden, ihnen gemäß Sprüchen und Verträgen Antheil an Holz und Weidgang im Wald Seyte zu gewähren. Ist auf künftige Jahrrechnung verschoben. Absch. 326. n. — 532. Wegen des „verschlagenen“ Einkommens des Priorats zu Grandjon soll ein Schreiben an den Grafen und das Parlament zu Dôle gerichtet werden. Ibid. cc.

1598.

Art. 533. Die Herrschaftsleute von Montagny werden verfällt, dem Prädicanten die 200 Pfund, die er für die Hälfte der Pfrundscheuer bezahlt hat, zurückzuerstatten und diese der Cur sehr nöthige Scheuer wieder zu deren Händen zu stellen. Absch. 363. b. — 534. Gemeine Herrschaftsleute zu Vauxmarcus begehren im ruhigen Besitz des Holzhaus und Weidgangs im Wald Seyte erhalten zu werden und daß dessen Bann aufgehoben werde. Da aber letztes Jahr die Gesandten beider Städte für nothwendig erachtet hatten, diesen Wald auf acht Jahre in Bann zu legen und zu befehlen, daß er mit einem Zaune umfriedet und kein Vieh hineingetrieben werde, „sonders man etliche Jahr an Acherumb fruchtbar wärend, dasselbig von der Hand „biffgeläßen vnd das klein gutt nit dohin getriben wurde“, mit der Erläuterung, daß die Kosten des Zaunes von den beidseitigen Unterthanen getragen und die fallende Nutzung des Acherums ihnen zu gleichen Theilen zugehören solle, so wird jene Verfügung bestätigt; Dawiderhandelnde sollen zu 50 Florin Buße verfallen sein; die acht Jahre des Bannes sollen mit Weihnachten 1597 begonnen haben, Alles den Parteien und besonders dem Herrn von Vauxmarcus an ihren Rechtjamen und Briefen ohne Abbruch. Ibid. c. — 535. Auf die Beschwerde der Gemeinde Provence, daß ihre Nachbarn zu Fresens und Montalcher sie durch Einschläge an der Feldsahrt und durch Bänne am Holzhan beeinträchtigen, und auf ähnliche Klagen der neuenburgischen

Nachbarn gegen die von Mutruz und von Provence, wird verfügt, die Parteien sollen den alten Briefen und Tractaten nachleben, sich gegen einander freundlich verhalten und keine Neuerungen einführen ohne Zustimmung des andern Theils und ohne Erlaubniß der Amtleute; die auf der Fahrrechnung von 1596 von denen zu Provence ausgebrachte Bewilligung, daß jeder drei Fucharten Wald „inhalten“ möge, soll hiemit aufgehoben sein. Ibid. d. — 536. Derer von Provence Begehren, daß die Besoldung ihres Schulmeisters aus dem Einkommen ihrer Pfarrkirche zu St. Aubin geschöpft werden möchte, wird als eine Neuerung abgewiesen. Ibid. e. — 537. Auf die Klage der Dorfmeister zu Provence über den Überdrang in den Bergfahrten und über Auftrieb presthaften Viehs auf die Alpen, wird verordnet, daß die alte Ordnung wider diese Mißbräuche aufgeschrieben und publicirt werden solle, nämlich es sollen eines Jeden Stücke und Berg gewürdiget werden, wie viel Haupt es ertragen möge; wer darüber schreitet und die Berge überladet, soll von jedem Haupt 30 Pfund Buße bezahlen, daher sollen bestimmte Aufseher verordnet werden, während des Sommers die Alpen zu besichtigen; über das aus fremden Orten aufgetriebene Vieh sollen zur Vermeidung der Infection Gesundheitszeugnisse aufgelegt werden. Ibid. f. — 538. Der Landvogt soll sich bei einigen Meistern erkundigen, was der Einbau der Cur zu St. Maurice kosten möchte, damit der Prädicant daselbst wohnen könne; inzwischen sollen dem letztern 25 bis 30 Pfund für Hauszins verabreicht werden. Ibid. g. — 539. Da dem Pierre Favre zu Yvonand ein besonderer Backofen erlaubt worden ist, wofür er 2 Viertel Korn bezahlt, sollen diese von dem Zins des schon bestehenden gemeinen Backofens abgezogen und demgemäß die Erkenntnisse abgeändert werden. Ibid. h. — 540. Theodul Pedrisat wird mit seinem Begehren, statt des ihm bewilligten Sägebaus eine Bläue errichten zu dürfen, abgewiesen, jedoch wird ihm bewilligt, den verliehenen Wasserruns sammt dem Platz zu abandoniren und sich des Zinses ledig zu machen. Ibid. i. — 541. Die Gemeinden Onnens, Chamblon, Giez u. a. m. beschweren sich, daß sie um den alten Preis keine Ziegel mehr bekommen können. Da aber bei der Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse nicht mehr möglich ist, die Ziegel so billig wie bisher zu liefern, und da die Herrschaftsleute nicht so viel, wie die Fremden, bezahlen wollen, so soll der Landvogt beide Theile verhören und den Anstand beizulegen suchen, auch einen angemessenen Preis ausmitteln, bei dem die Ziegler bestehen können. Ibid. k. — 542. Den Gemeinden Valeyres und Giez wird auf ihr Ansuchen wegen erlittenen Hagelschadens der Zins für das Jahr 1596 erlassen. Ibid. l. — 543. Angelin Testaz, der Weibel Johann Bonzule und die Dorfmeister zu Chamblon halten um Ersezung der Kosten an, die sie wider den Herrn von Champvent für Erhaltung beider Städte Zehnten Suscevez erlitten haben. Da jedoch der spänige Zehnten als beiden Städten zugehörig erachtet wird und die Einzieher von Champvent die Kosten veranlaßt haben, soll der Landvogt dem Eschachtlan Masset beider Städte Resolution vorhalten und ihn zum Ersatz der Kosten anhalten, Ibid. m. — 544. Die Burgerschaft zu Grandson begehrt, man möchte ihr zum Ersatz des dem Landvogt bewilligten Einschlags und wegen Einschränkung der Feldfahrt durch ihre Nachbarn zu Giez erlauben, ihre Matten auch das ganze Jahr über einzuschlagen. Nachdem die von Giez dagegen Einsprache erhoben, wird es beim alten Herkommen belassen und daneben doch der Burgerschaft bewilligt, ihre vermeinte Forderung mit dem Rechten anzutreiben. Ibid. n. — 545. Um die Unterthanen zur „Mannsübung“ zu ermuntern, sollen ihnen statt 50 Florin in Zukunft 4 Stücke Schürli zu verschießen gegeben werden. Ibid. o. — 546. Des Schreibers Treptorens und Bläsi Landerets Neben, die sie zum dritten Theil des Gewächses ohne Vorbehalt des Zehntens empfangen haben, sollen wie andere Neben gleicher Condition nach Abzug des obrigkeitlichen Drittheils verzehnet werden. Ibid. p. — 547. Denen von Champagne, die zur Re-

paration ihrer eingefallenen Kirche eine Beisteuer begehren, wird bei 100 Pfund Buße geboten, ihre Pfarrkirche zu St. Maurice bis Jakobstag künftigen Jahres zu repariren, wobei ihnen unbenommen sei, ihre Capelle auf eigene Kosten wieder in Dach zu bringen. Ibid. q. — 548. Dem Bestehrer der Gerberie, Pierre Chuart, sollen 8 Kopf Haber ersetzt werden, die Johann Buillemoz nachgelassen hat, aber Chuart gehören. Ibid. r. — 549. Wenn die Gemeinden zu Grandson und anderer angränzenden Dörfer, welche an Bernhard Griblets und Sebastian Quendoz' neulich mit jungen Bäumen besetzten Baumgarten Weidrechtjame haben, diese nachlassen und zu ewigem Einschlag erlauben, ist es von beiden Städten auch nachgelassen. Ibid. s. — 550. Auf die Vorstellung der Herrschaft Montagny und einiger anderer Gemeinden hinter Grandson, daß sie wegen der Fehljahre und ihrer Armuth die so nöthige Herstellung des „Ports“ (Schifflande) zu Grandson nicht auszuführen vermögen und das unfern gelegene Port zu Fferten für unnöthig halten, hat Bern in Betracht, daß dieses Port zum Bezug des Zolls und zu Erhaltung der Schiffe sehr wohl gelegen sei, und weil es schon 1583 bewilligt worden und die meisten Gemeinden damit einverstanden seien, seinen Consens dazu gegeben. Die freiburgischen Gesandten nehmen es in den Abschied. Ibid. t. — 551. Um den Zerfall der Häuser zu verhüten, soll durch ein Mandat bei 50 Pfund Buße verboten werden, Ziegel, Schindeln oder anderes zur Bedeckung der Häuser Dienliche zu verganten oder anzugreifen. Ibid. u. — 552. Wie hievor der Gemeinde Champagne bewilligt worden ist, ihre Kirche auf ihre Kosten herzustellen, so wird nun resolvirt, daß es in Zukunft allen Gemeinden zustehen solle, ihre Kirchen selbst in Ehren zu halten. Wie diese Regel auch gegenüber den Städten zu verstehen sei, wird ad instruendum genommen. Ibid. v. — 553. Es wird beschloffen, daß die Fremden, welche in der gemeinen Herrschaft der beiden Städte mit Bewilligung der Obrigkeit sich niederlassen, so viel Einzuggeld an diese entrichten sollen, als die Communen ihnen abnehmen, den gebornen Unterthanen aber der einen oder andern Obrigkeit sollen nicht mehr als 20 Florin auferlegt sein; von einer Commune dieser Herrschaften in eine andere zu ziehen, dafür soll den Obrigkeiten nichts bezahlt werden. Ibid. w. — 554. Von dem Eingang der „zu ewiger Nutzung von dem ersten Blumen“ bewilligten Einschläge soll der Amtmann zu Händen beider Städte den dritten Theil beziehen, an welchem dritten Theil er wie an andern Lobgefällen participiren und daher vom ganzen Eingang den neunten Pfenning haben wird. Ibid. x. — 555. Die von den beidseitigen Abgeordneten angefertigte cosmographische Delineation der Marchung der Herrschaft Grandson gegen Fferten an dem Ort, genannt en Neyrevaulx, zwischen der Stadt Grandson und dem Herrn von Effert, wird beiderseits angenommen und befohlen, daß die vier Abgeordneten nach Erzeugung des seither gestorbenen Commissärs Jacques Mayor von Dnnens die Marchsteine setzen sollen. Auf dem Gipfel des Secheron, bei Cave Richarde, und in gerader Richtung auf der Fluh, genannt Roche blanche, sollen zwei correspondirende Marchsteine, dazwischen aber in der Tiefe der Richtschnur nach die andern nöthigen Steine gesetzt werden; diese Marchen sollen sowohl die obere Herrlichkeit als den Boden scheiden; die Ausmarchung soll zu gleichen Theilen auf Kosten der Stadt und des Herrn von Effert geschehen. Ibid. y. — 556. Dem Amtmann wird befohlen, nachdem er die sechs besten „Mäder“ (Matten), die beide Städte bei Montagny besitzen und ihm am besten gelegen sind, sich vorbehalten und dem Commissär Bourgeois auch zwei zur Auswahl erlaubt hat, die übrigen dem Meistbietenden um 1 Groß von jedem Mad zu Herrn- und Bodenzins und mit Vorbehalt der Löber, Zinse und Zehnten und der Jurisdiction und aller Souveränität zu verleihen; vom Eingang soll ein Drittel in Jahresfrist erlegt, das Übrige auf eine ewige Ablosung verzinst werden, mit dem Zusatz, daß bei künftigen Veränderungen die Mäder nicht zerstückelt, sondern madweise unverstückelt

gehen und bleiben sollen. Ibid. z. — 557. Damit wegen Abgang der Marchsäulen gegenüber den anstoßenden Herrschaften, besonders Valtravers, keine neuen Späne erwachsen, soll der Amtmann die nöthigen Erneuerungen derselben besorgen. Ibid. aa. — 558. Im Interesse des Amtmanns wird beliebt, die Schloßmatte, genannt la Folly, zum Einschlag zu halten, auch soll dieselbe zu allen Zeiten verschlossen bleiben; die Unterthanen machen keine Einsprache, nur soll die Hut und Bannwarterei derselben in gleicher Pflicht und Condition sein, wie die der andern umliegenden Güter. Ibid. bb. — 559. Dem Commissär Bourgeois werden als Entschädigung für die bei Verfechtung von Rechtshändeln beider Städte angewendeten Kosten und weil er bei den Jahrrrechnungen sich selbst verköstigen muß, zwei Matten unterhalb Montagny geschenkt, unter gleichen Zinsen und Herrschaftspflichten wie die andern. Ibid. cc. — 560. Die Commission der Pfarrgüter und Lehen zu Bonvillars, Fiez und St. Maurice wird dem Commissär Bourgeois unter den gewohnten Bedingungen wieder übertragen. Ibid. dd. — 561. Einen Zehnten der beiden Städte zu Giez, der mit andern sonderbaren Zehnten vermischt ist, soll der Landvogt unter Beziehung erfahrener Zehnter und Nachbarn und in möglichst gleicher Größe der zerstreuten Stücke an einem Ort abstecken und assigniren, um künftige Irrungen zu verhüten. Ibid. ee. — 562. Da an verschiedenen Orten neuerbaute oder alte Höfe sind, deren Bewohner sich weigern, die gemeinen Hoffstattspflichten (Feuerstattzins) zu bezahlen, vorgebend, sie haben dieselben nicht erkannt, oder, sie bezahlen den Bodenzins andern Lehenherren, so wird in Betracht, daß ein Zinsherr der Obrigkeit an den Feuerstätten und gemeinen Beschwerden nichts einzureden hat, und daß die bisher versäumte Erkenntniß die Betreffenden auch nicht ledigen kann, dem Commissär geboten, dieselben in Erkenntniß aufzunehmen. Ibid. ff. — 563. Martin Gottrau erstattet Bericht in Betreff der von ihm verschiedener Protestationen ungeachtet vorgenommenen Aufstellung der Marchsäulen zu Niedens an der Stelle, wo früher ein Hochgericht der beiden Städte gestanden, und gegen Valtravers, und bittet um Bestätigung. Weil aber dieses ein neuer Span ist, da anstatt einiger wenigen streitigen Zehnt- oder Sommergarben jetzt einige hundert Fucharten in Span gezogen werden, und da 1581 ein Vertrag angenommen worden ist, daß jede Stadt bei ihrem ruhigen Besitz bleiben möge, auch wenn man später neue Rechtsamen auffinde, so wird Bern gebeten, das Amt Grandjon bei dem wohlhergebrachten Besitz verbleiben zu lassen. Ibid. gg. — 564. Da die Nachrichten in Forderung ihres Lohnes ganz unersättlich sind, wird verordnet, es soll ihnen gleicher Tag- und Nachtlohn werden, wie die Bestallung des Nachrichters in Bern angibt; für jeden Gang sollen ihnen mehr nicht, als vier Tage und ein Nichttag passirt werden, es wäre denn, daß man sie länger aufhalten würde. Ibid. hh. — 565. Einer großen Menge von Gemeinden und Personen (38 Artikel) werden Unterstützungen an Geld, Korn, Holz, Bausteuern, Nachlaß von Zinsen u. dgl. zuerkannt. Ibid. ii. — 566. Erste, zweite und dritte Amtsrechnung des Alexander Hüfer von Michaelis 1595 bis heute. Ibid. kk.

1599.

Art. 567. Die freiburgischen Gesandten berichten, daß die von Valtravers, in der Grafschaft Neuenburg, denen von Provence in ihrem Hochwald, der ihnen vor langer Zeit von beiden Städten albergirt worden sei, großen Schaden zufügen, weßhalb sie um Schadenersatz geklagt haben. Auf das Begehren der fürstlichen Amtleute, sich über diesen Span mit beiden Städten zu besprechen, wird vereinbart, es sollen die von Provence mit dem angehobenen Proceß und der Landvogt von Grandjon mit Einforderung der Buße bis

zum 2. Juli a. R. stillstehen, an welchem Tage man an der Sense zusammenkommen und wohin Freiburg, welches jetzt Zug und Rath in der Landvogtei Grandson hat, die Interessenten einladen wird. Absch. 378. b.

1601.

Art. 568. Freiburg stellt an Bern das Begehren, es möchte dem gegenwärtigen Amtmann den Befehl zugehen lassen, daß er aus den Herrschaftswäldern vier Eichen zur Erbauung des dem Spital zu Freiburg gehörenden Trüßls zu Afernach (Aubervier) verabsolgen lasse. Bern nimmt es in den Abschied. Absch. 430. h. — **569.** Dem Weibel Jean Bonzule zu Grandson wird auf sein bittliches Anhalten hin und in Betrachtung der vieljährigen Dienste und seines hohen Alters die Weibelbefoldung auf sein Leben lang belassen. Absch. 440. a. — **570.** Verschiedenen Personen und Gemeinwesen werden Geschenke, Beisteuern und Almosen, auch Zinsnachlaß gewährt. Ibid. b. — **571.** Auf demüthiges Bitten des Prädicanten zu Montagny wird dem Amtmann aufgetragen, die Pfrundscheuer daselbst repariren zu lassen, doch soll er nicht über 25 Kronen daran verwenden. Er soll auch genanntem Prädicanten an die Kosten des Baues des Bakofens 30 Gulden beisteuern. Ibid. c. — **572.** Der zu Grandson angenommene Schneider Friedrich du Meurier hat sich der Gemeinde um 200 Gulden Einzuggeld verschrieben, nun sollte er nach Laut der gemachten Ordnung ebenso viel auch an die beiden Städte entrichten; es wird ihm aber in Betracht seiner Armuth die Hälfte nachgelassen, wegen der andern Hälfte hat er Caution zu leisten. Ibid. d. — **573.** Auf das beschwerende Vorbringen derer von Gorgier, daß der Herr von Bonvillars sie um begangenen Holzrevell büßen wolle, und nach Anhörung dessen Replik erhält der Amtmann den Auftrag, die streitigen Parteien gegen einander zu vernehmen und, wenn es ohne Nachtheil der Obrigkeit geschehen könne, sie gütlich zu betragen, wo nicht, sie an das Recht zu weisen. Ibid. e. — **574.** Der Landvogt erhält den Auftrag, sich zu erkundigen, wie viel von der Allmend die von Yvonand unerlaubter Weise und ohne Begrüßung der Obrigkeit eingeschlagen und dem Herrn von Cheyres um gewisse Schulden eingesezt haben, der dann etliche Stücke davon hat subhastiren lassen. Ibid. f. — **575.** Wegen der begehrtten Verbesserung des Bakofens zu Giez soll sich der Amtmann näher erkundigen, sowohl bezüglich dessen Ertragenheit, als wie hoch sich die Reparaturkosten belaufen würden, und ob es thunlich sei, ihn dem Commissär Bourgeois als Erbtheil hinzugeben. Ibid. g. — **576.** Der Landvogt soll der Fürstin von Longueville Anwalt, den Edlen François Vallier, Hauptmann zu Valtravers, nochmals ansprechen und dahin ermahnen, Berg und Holz, genant la Joux de Colombier, so hievor dem Herrn von Wattenwyl als Herrn daselbst für einen gewissen Zins war albergirt worden, zu erkennen; thäte er es nicht, so soll er das Stück mit Recht ansetzen und zu beider Städte Handen ziehen. Ibid. h. — **577.** Die Mühle zu Yvonand wird dem Johann Genilod um jährlich 3 Mütt, halb Waizen halb Mischelforn, als Erbtheil übergeben. Ibid. i. — **578.** Lorenz Boccardier, Burger der Stadt Freiburg und Herr zu Corcelles, bringt vor, er habe vor einiger Zeit im Amt Grandson etliche Stücke Reben gekauft und dieselben dem damaligen Landvogt verlobt, jetzt behaupte aber der Herr zu Bonvillars, diese Stücke seien ihm lehenpflichtig, die Verlobung an zwei Orten zu erstatten falle ihm aber beschwerlich. Der Landvogt erhält den Auftrag, den Sachverhalt zu untersuchen; stelle sich dann das Recht des Herrn von Bonvillars heraus, so soll das empfangene Lob dem Boccardier zurückerstattet werden, sonst aber nicht. Ibid. k. — **579.** Erste Amtsrechnung des Landvogts Karl von Montenach, von Michaelis 1600 bis dito 1601. Ibid. z. — **580.** Verschiedenen Bedürftigen werden Unterstützungen an Korn und Geld zuertannt. Absch. 442. a. — **581.** Das Gesuch des Johann und Wilhelm Favre, es möchten ihnen die Stücke

der Allmend, welche sie als Entschädigung für die gegenüber den Herren von Cheyres eingegangene Bürgschaft gantweise erworben haben, mit Auflage eines Bodenzinses bestätigt werden, wird bis zum nächsten Ritt dort hin verschoben. Ibid. b. — 582. Bei Anlaß desselben Ritts soll auch die vermeinte Freiheit der Herrschaftsleute von Champvent und la Mothe, die zwischen den Unterthanen des Amtes Grandson sitzen, näher untersucht werden, damit nicht unter dem Schein, sie seien gegen einander aller Bußen gefreit, eine verderbliche Mißachtung der obrigkeitlichen Ordnungen einreißt. Ibid. c. — 583. Auf die Klage der Gemeinden Bonvillars, Omens und Champagne, daß sie beim Hauptmann von Valtravers zu keinem Austrag ihres erhaltenen Passaments gelangen können, derselbe vielmehr sie um ausgetragene Sachen nach Neuenburg weise, wird zu ihren Gunsten nach Neuenburg geschrieben. Ibid. d. — 584. Johann Bonzule und Angelin Testaz von Chamblon werden die Kosten eines Rechts Handels wider die Herrschaft Champvent über die Zehntgerechtigkeit hinter Suscevas zugesprochen, wie schon auf voriger Jahrrechnung geschehen ist, die Kosten werden jedoch auf 100 Gulden moderirt. Ibid. e. — 585. Der Bauersame zu Concise war auf letztem Ritt die Gerechtigkeit zugesprochen worden, an dem Ort, genannt les Bioles, ihre Nachbarn von St. Aubin pfänden zu dürfen, weil dieser Ort hinter der Dorfmark Concise sich befindet und in den Verträgen zwischen denen von St. Aubin und der Gemeinde Provence nicht inbegriffen ist. Nun wird ihr bewilligt, darüber einen Brief aufzurichten. Ibid. f. — 586. Johann Genillod hat die Mühle zu Yvonand, welche früher Guillaume Favre ersteigert hatte, erworben und diese Accensation wird nun zu Kräften erkannt; dagegen soll Genillod dem Favre den verlegten Bau sammt den durch die Steigerung erlaufenen Kosten abtragen. Ibid. g. — 587. In Bezug auf den langjährigen Span zwischen Mollondins und Yvonand (s. Art. 563) bemerkt Bern, daß derselbe „vß der oberkeitden vnd Jurisdictionen vndergang vnd erlüterung dependirte, in welchem man sich deß vffgerichteten ehernen zeichens beder Stätten behelffen wölte“, und begehrt Aufschluß, mit welcher Vollmacht diese Säule aufgestellt worden sei. Freiburg erwidert, dort bei der Herrschaftssäule ob Niedens sei bezüglich der Jurisdiction kein Span gewesen, sondern nur über die Zehntgarben einiger wenigen Zucharten; darüber haben beide Städte und ihre Amtleute entschieden; in der Folge sei daraus ein Anstand der Feldfahrten halber erfolgt, aber kraft der aufgerichteten Verträge seien die von Mollondins dießfalls abgestanden und haben sich erboten, den alten Briefen nachzuleben; nichtsdesto weniger haben sie innerhalb der Orte, wo die von Yvonand ihr Weidrecht gemeinsam mit ihnen genuzet, nachtheilige Einschläge vorgenommen, welche aber die von Yvonand, weil sie sich ihrer Feldfahrt nicht wollten berauben lassen, wieder geöffnet haben; da dann die von Mollondins sie eines Frevels beschuldigt haben und durch einen unparteiischen Richter entschieden werden sollte, ob die von Yvonand strafwürdig seien oder nicht, seien sie an's Gericht nach Mollondins geladen worden, woselbst ihr Ankläger auch ihr Richter gewesen sei, und dort zu antworten verfällt worden; darüber habe Freiburg, des gemeinen Amtes Grandson wegen, sich billig beschwert; mit der Aufrichtung der Säule aber habe es folgende Bewandniß: Die Häuser zu Niedens sammt den umliegenden Gütern haben seit unvordenklichen Zeiten und seit dem burgundischen Krieg mit aller obrigkeitlichen Pflicht nach Yvonand gehört; ein Beweis dessen sei, daß oberhalb auf freier Allmend, innerhalb des großen Steins gegen Yvonand, ein Hochgericht gestanden habe, das einige Mal erneuert worden sei; da dasselbe dort unnütz geworden und auch zerfallen gewesen sei, habe Landvogt Martin Gottrau statt dessen ein Merkzeichen aufstellen lassen, damit kein Eingriff geschehe; das sei öffentlich und mit Wissen derer von Mollondins geschehen und Niemand habe sich widersetzt, auch sei es nun seit dreißig Jahren geduldet worden, und da diese Herrschaftssäule nur für ein Zeugniß und Wahrzeichen des

alten Hochgerichts, nicht aber für eine Marche zu achten sei, gleich wie jeder Amtmann befugt sei, statt alter verfallener Wappen und Zeichen neue aufzurichten, so habe Gottrau kraft seines Eides diese Herrschaftssäule am alten Ort, ohne Jemanden fragen zu müssen, aufrichten dürfen; bedauere man, daß er das Hochgericht nicht erneuert habe, so habe Freiburg nichts dagegen, wenn in beider Städte Kosten dort wieder eine Richtstätte erbaut würde; gleich wie man die Marchsäulen gegen die Grafschaft Neuenburg, welche Gottrau zur Ruhe und zum Schirm des Amtes Grandson erneuert habe, gutheisse, so werde man auch die genannte Säule, die aus gleichem Grund herfließe, hoffentlich nicht verwerfen; es könnten noch viele andere Gründe vorgebracht und urkundlich bewiesen werden, wie das gemeine Amt Grandson seine Jurisdiction an diesem Ort erhalten habe; selbst des Herrn von Mollondins eigene Lehenserkenntnisse geben zu, daß schon vor sechsundsiebzig Jahren beide Städte die Jurisdiction bis zum großen Stein genossen haben; aber auch bei Abgang aller dieser Beweise würde schon der Vergleich von 1581 maßgebend sein, gemäß welchem jede Stadt und besonders die gemeinen Ämter bei ihrem damaligen Posses bleiben sollen; Freiburg bitte daher Bern, diese Sache fallen zu lassen und das gemeine Amt Grandson bei seinen Rechtsamen erhalten zu helfen, im Fall eines Abschlags müßte es ein unparteiisch Recht erwarten. Ibid. h. — 588. Damit des Jacques Mayors Erben für ihre ausstehenden Erkenntnisse befriedigt werden, sollen beider Städte Generalcommissäre sich bei erster Gelegenheit nach Murten verfügen, diese Justification und andere Erkenntnisse vornehmen und auch den Commissarien dazu Tag ansetzen. Ibid. i. — 589. Die bernischen Gesandten mögen ihren Herren und Obern über den Abbruch berichten, der von den Zollbestehern zu Grandson wider ihre Unterthanen von Champvent geklagt wird, die fremden Wein auf ihre Gefahr und Kosten übernehmen und dafür des Zolls ledig zu sein behaupten. Ibid. pp. — 590. Klage über Erkennung einiger hinter Yvonand gelegenen Güter an das Schloß Chinaux statt an das Schloß Grandson. (S. Absch. 444. i). — 591. Vereinigung des Urbars. (S. Tschertli, Art. 367). Absch. 447. b. — 592. Der Commissär Laurent Calame legt die von ihm gefertigte Erneuerung der Erkenntnisse der Edelleyen hinter Grandson vor. Für diese Arbeit und noch verschiedene Rechnungsposten für Wäber und Auslagen kommen ihm 594 Pfd. 2½ Gros zu gut, mit deren Bezahlung der Amtmann beauftragt wird. Den Einbinderlohn (die Arbeit umfaßte 1473 Blätter) haben laut Vertrag die Commissarien zu tragen. Absch. 450. a.

1602.

Art. 593. Die neuenburgischen Abgeordneten begehren Aufhebung des erlassenen Verbots, da die von Baltravers von Alters her im Besiz des ihnen bestrittenen Holzhauses gewesen seien, und wollen sich, da Commissär Claude Bourgeois die Vorweisung der Gewahrsmen beehrt, mit „keinen particulierischen“ einlassen, sondern allein mit beider Städte Obrigkeiten. Auf die Entgegnung der Gesandten, daß es sich hier nicht um die Souveränität, sondern nur um den Holzhau handle, und daß sie ihren Commissär zu antworten ermächtigt haben, wünscht der Freiherr von Gorgier eine Erklärung, ob man dafür halte, daß, weil man die Vogtei Grandson mit dem Schwert erobert habe, alle zwischen den benachbarten Herren aufgerichteten Verträge aufgehoben seien. Da die Gesandten bemerken, daß sie nur deshalb hier seien, um von denen von Baltravers zu vernehmen, was für Rechte sie bezüglich dieses streitigen Handels vorzulegen hätten, legt der Freiherr den Bidimus eines im Jahr 1350 aufgerichteten und 1517 vidimirten Vertrages vor, ferner einen Brief Berns an Claude Baillob, Castellan von Baltravers, und einige von den Amtleuten des Prinzen von Oranien 1484

aufgenommene Rundschaften. Weil jedoch diese Briefe alle bereits zu Freiburg und an der Senfe vorgelegt hatten und keine neuen dabei sind, wollen die Gesandten sich nicht weiter darauf einlassen und darüber referiren; auch der Vorschlag der fürstlichen Abgeordneten, durch Ausgeschlossene von beiden Seiten in der Sache handeln zu lassen, wird in den Abschied genommen. Absch. 457. a. — 594. Auf die Beschwerde des Landvogts, daß der Hauptmann von Baltravers die gerichtlichen Executionen verhindere und nicht zulasse, daß die Rechtszüge, welche die von Grandson gegenüber denen von Baltravers erlangen, dort notificirt werden, und obgleich der Hauptmann dieses in Abrede stellt, wird er gebeten, zu Erhaltung guter Nachbarschaft in Zukunft dergleichen nicht zu alteriren. Ibid. b. — 595. Erst jetzt legen die neuenburgischen Abgeordneten ihre Instruction vor, durch welche beider Städte Gesandten gebeten werden, das 1592 zu Freiburg gefällte Urtheil in Betreff des Lehens zu Provence wiederum aufzuheben, widrigenfalls das Marchrecht angeboten werde. Mit Bewunderungsäußerung, daß die Herren von Neuenburg dieses Urtheils halber so lange gewartet haben, nehmen die Gesandten das Begehren in den Abschied. Ibid. c. — 596. Das Begehren der neuenburgischen Abgeordneten um eine schriftliche Bescheinigung über vorstehende Negotiationen, wird kurz abgeschlagen, weil man Alles in den Abschied genommen und keinen expressen Befehl darüber habe. Ibid. d. — 597. Auf die Bitte der Abgeordneten Neuenburgs, man möchte inzwischen denen von Baltravers erlauben, dießseits nach Bedürfniß zu holzen, und die deshalb aufgesetzte Buße aufheben, wird entgegnet, man lasse es bei den unlängst von beiden Städten an sie geschriebenen Briefen beruhen. Ibid. e. — 598. Der Freiherr von Gorgier klagt, daß ungeachtet seines Zollrechts hinter St. Aubin der Commissär Bourgeois jüngst den Zoll daselbst verweigert habe, und begehrt, daß man ihm in seinen Rechten keinen Eintrag thue, oder aber bezügliche Freiheitsbriefe vorweise. Bourgeois behauptet, es sei dieses eine Neuerung, über welche er in eine Contestation sich einzulassen nicht gesonnen sei; die von Orbach, Fferten und Grandson werden ihn wohl zu vertreten wissen, sowie Bern, dem jetzt Zug und Rath gehöre. Wird in den Abschied genommen. Ibid. f. — 599. In Betreff des Spans zwischen denen im Amt Grandson und denen von Baltravers über den Holzhau, wird nach Ablegung einer Zuschrift des Gubernators von Neuenburg, worin er die beiden Städte zur Partei machen will und das Marchrecht anbietet, einstimmig beschlossen: Da dieser spänige Holzhau und die Contestation desselben zwischen Particularen oder Gemeinden die Obrigkeit nicht berührt, der Span hinter Grandson entstanden und daselbst das Recht bereits ergangen ist, ist es nicht nöthig, mit dem fürstlichen Rath zu Neuenburg deshalb in ein Marchrecht sich einzulassen, sondern man soll dem ordentlichen Recht seinen Lauf lassen. Davon wird dem Rath zu Neuenburg Mittheilung gemacht. Absch. 465. b. — 600. In Betreff des Spans zwischen denen von Grandson und von Baltravers über den Holzhau wird erkannt, Gesandte von beiden Städten an den fürstlichen Rath in Neuenburg abzuordnen mit dem Auftrag, denselben in Gegenwart der Communen von Baltravers für ein und alle Mal zu ermahnen, daß er dieselben von ihren „gewaltmäßigen“ Prozeduren abhalte, indem man sonst nach Mitteln trachten müßte, wie man die Unterthanen bei ihren Rechten schirmen wolle. Absch. 484. b. — 601. Zu Abschaffung des muthwilligen Holzhauens derer aus dem Baltravers wird eine Conferenz auf den 17. Januar alt. Kal. nach Neuenburg angesetzt und verabredet, sich inzwischen nach der Ankunft des Gubernators aus Frankreich zu erkundigen. Absch. 485. b.

1603.

Art. 602. Die umständlichen Verhandlungen zwischen den Gesandten der beiden Städte und jenen der Herrschaft Neuenburg wegen der Anstände zwischen denen von Grandson und Valtravers, sind abermals ohne Resultat. Absch. 500. a. — **603.** Das Ansuchen des Freiherrn von Gorgier um die zu Murten versprochene Antwort in Betreff des Zolls, welchen Commissär Bourgeois zu St. Aubin abgeschlagen habe, wird in den Abschied genommen. Ibid. b. — **604.** Unter Ratificationsvorbehalt vergleichen sich die Gesandten Berns und Freiburgs, daß die von denen von Valtravers umgehauenen „Ehrenzeichen“ der Landmarche zu Handhabung der Oberherrlichkeit an gebührenden Orten wieder aufgerichtet werden sollen. Ibid. c.

1605.

Art. 605. Denen zu Yvonaud wird bewilliget, ein Stück Allmendland in Akerland umzuändern und ihnen dieses als Erblehen überlassen, mit der Ermächtigung, es zu verkaufen; dagegen werden sie um 100 Gulden gebüßt, weil sie dieses Stück ohne vorgängige Einwilligung der Herrschaft eingeschlagen hatten. Absch. 551. a. — **606.** Der im Verdachte der Hexerei stehende, abgewichene George Driol von Provence soll citirt werden, innert zwei Monaten vor Recht zu erscheinen, und inzwischen seine Habe in Arrest behalten werden, wobei dann eventuell zu entscheiden ist, ob dieselbe den Obrigkeiten oder seinen Erben, wie diese meinen, gehören soll. Ibid. b. — **607.** Denen zu Chamblon wird bewilliget, einen Hochrein, genannt la Coste du Crest, zu eröffern und in Reben umzuwandeln, wobei sie zudem die ersten zehn Jahre zehntfrei gelassen sein sollen. Ibid. c. — **608.** Dem Prädicanten Marchand zu Montagny wird der begehrte Zehnten daselbst, der 1 Mütt, halb Mischelforn halb Haber, erträgt, auf fünf Jahre versprochen, wofern er dem Landvogt die jährliche Gebühr ausrichte. Ibid. d. — **609.** Der neuen Schützengesellschaft zu Grandson wird eine gleiche Schießgabe, wie andern ihrer Benachbarten, nämlich jährlich 25 Gulden zum Verschießen verordnet, doch unter der Bedingung, daß sie sich fleißig im Schießen üben. Ibid. e. — **610.** Verschiedene Gesuche um Nachlaß des Feuerstattzinses werden abgewiesen. Ibid. f. — **611.** Für den Pierre Colson, der das Schlosserhandwerk erlernen will, soll der Landvogt im Namen beider Städte den halben Lehrlohn bezahlen. Ibid. g. — **612.** Wenn der gebrochene Sohn des Daniel Duvoisin sich in der Stadt Bern bei Meister Adam, dem Bruchschneider, schneiden lassen will, soll ihm der Landvogt daran 20 Gulden beisteuern. Ibid. h. — **613.** Dem Krämer François Perrot sollen an sein neues Haus 1000 Dachziegel oder 18 Gulden beigeuert werden. Ibid. i. — **614.** Statt des begehrten Zinsnachlasses werden dem Abraham Rognon 20 Gld. verehrt. Ibid. k. — **615.** Den Massons von Dnnens soll der Landvogt zur Ergezlichkeit ihres geklagten Nachzugs an gethanem Verding des Pfrundhauses St. Maurice 2 Köpfe Korn für einmal ausrichten. Ibid. l. — **616.** Dem Weibel Guibolaz zu Grandson werden 15 Gld. gesteuert, damit er seinen jungen Sohn ein Handwerk lehren lassen könne, und wegen seiner treuen Dienste und Viele der Kinder noch überdieß ein Sak Korn für einmal verehrt. Ibid. m. — **617.** Dem François Favre werden für seine Mühe beim Bau der Cur St. Maurice 10 Gld. und 1 Sak Korn verabsolgt. Ibid. n. — **618.** Der Bakofen zu Giez wird gegen den gewöhnlichen Zins eines Bichet Korns dem Commissär Bourgeois albergirt. Ibid. o. — **619.** Der Landvogt erhält den Auftrag, dem Spital zu Yverdon zu etlichen ausstehenden, hinter Grandson gelegenen Zinsen zu verhelfen. Ibid. p. — **620.** Der Landvogt soll das Anbringen des François du Moulin wegen ihm s. B. albergirten, nun aber zerstückelten und alienirten Erdreichs zc. näher untersuchen. Ibid. q. — **621.** Ferner soll er trachten,

einige aufgegebene, öde liegende Stücke Land für die Obrigkeiten nutzbar zu machen, es sei durch Hingabe als Erblehen oder auf andere Weise. Ibid. r. — **622.** In dem Span zwischen denen von Overdon und Grandson mit Herrn Beat Jakob von Neuenburg, Freiherrn zu Gorgier, wegen des von letzterem geforderten Zolls, den erstere zu entrichten verweigern, wird der Freiherr um Mittheilung seiner bezüglichen Gewahrsamen freundlich ersucht, damit dieselben copirt und der beiden Städte Generalcommissären zur Prüfung und Begutachtung zu gestellt werden können. Diesem Begehren hat er entsprochen. Ibid. s. — **623.** Pierre Chalon ist auf sein inständiges Anhalten seiner unehelichen Geburt gefreit und legitimirt und ihm zu testiren und sein Gut nach Gott und Ehre wem und wohin er will zu vermachen bewilliget. Dafür hat er an die Obrigkeiten 300 Gld. zu entrichten, wovon ein Drittel dem Landvogt gehört. Ibid. u. — **624.** Auf den Bericht des Landvogts, daß ein unehelicher Mann von Concise in Frankreich gestorben sei, dessen Vermögen in den Händen eines gewissen Claude Berchet sich befinde, erhält er den Befehl, nach genauer Erkundigung des Thatbestandes dasselbe durch Recht den Obrigkeiten zusprechen zu lassen. Ibid. v. — **625.** Ulrich von Bonstetten, Herr zu Urtenen, Zegistorf und Bauymarcus, ist mit seinen Zwingsverwandten daselbst erschienen und hat sich wegen Verbannung etlicher Hölzer im Amt Grandson beklagt, in welchen ihnen das Recht auf das todte Holz zustehe, das ihnen aber dadurch entzogen sei. Da sich nun aus dem Bericht des Landvogts ergibt, daß der Zweck der Verbannung, nämlich Beförderung des Holzwuchses, doch nicht erreicht wird, bewilliget man, daß der Bann wieder aufgehoben werde. Ibid. x. — **626—628.** Zweite, dritte und vierte Amtsrechnung des Landvogts Karl von Montnach, von Michaelis 1601 bis Michaelis 1604. Ibid. bb, cc, dd. — **629.** Der Freiherr von Gorgier wiederholt das schon auf der Jahrrechnung zu Bern gestellte Begehren in Betreff des Zolls. Er wird ermahnt, beim alten Herkommen zu verbleiben. Absch. 553. u. — **630.** Gegenüber den Untertanen der Herrschaft Bauymarcus wird der Bann des halben Waldes Seyte, soweit es den Weidgang betrifft, aufgehoben; in Bezug auf den Holzhau aber, weil darüber ein Rechtszug wider sie erhalten worden ist, läßt man es dabei verbleiben. Ibid. v. — **631.** Da die Güter und Zinse dreier Curen hinter Grandson noch nicht erkannt worden sind und wegen Mangel der Erkenntnisse bisher viel daran abgegangen und noch größerer Schaden zu besorgen ist, wird dem Landvogt befohlen, mit Commissär Claude Bourgeois annehmbare Conditionen dieser Vereinigung zu verabreden. Insbesondere soll er auch dafür sorgen, daß die Überzinse und Pensionen auf andere als der Obrigkeit Stücke geschlagen und ihre Lehngerechtfame nicht geschwächt und daß alle Zinsleute, „die ringer dan ein pfundt sind“, zur Ablösung des Hauptguts angehalten werden. Ibid. w. — **632.** Damit die jetzt lang angestandene „Bejagung“ der Bußen und Frevel, welche die von Baltravers innerhalb der Herrschaftsmarchen des Amtes Grandson verwirkt haben, nicht länger verschoben werde, wird dem Landvogt befohlen, die Execution der erlangten Urtheile anzutreiben; sollten die neuenburgischen Anwälte dieses nicht gestatten wollen, so soll er in Bern um fernere Weisung nachsuchen. Ibid. x. — **633.** Die Vergütung der Auslagen des Landvogts Dietrich Gribolet für Marchsteine, wird in den Abschied genommen. Ibid. y. — **634.** Freiburg erörtert ausführlich die Rechte, welche die von Stäffis in dem hinter Grandson gelegenen Wald, Tempeterie genannt, zu haben glauben, bemerkt, daß der spänige Holzhau nie vor dem ordentlichen Richter contestirt worden und daß der zu Bern ergangene Rathsspruch kein Appellationsurtheil sei, und bittet um Einstellung der Sache auf nächste Jahrrechnung, ungeachtet der gegenwärtigen Alternative Berns. Bern entgegnet, derer von Stäffis Albergament deute nur auf den nothwendigen Holzgebrauch, nicht auf Ausreutung, daher es bitte, beim ergangenen Ausspruch und bei seinem Zug und Rath und dem Recht der Alternative es

bleiben zu lassen. Auf eindringliche Bitte Freiburgs versteht sich endlich Bern zur Einstellung der Sache bis zur Jahrrechnung. Absch. 574. b. — **635.** Den Vorfahren des Lorenz Boccardier, Burgers zu Freiburg, war ein gewisses Holz hinter Dnnens um einen Bodenzins hingeliehen worden, die von Dnnens und Grandson vermeinen aber befugt zu sein, darin Holz zu schwenden, ungeachtet Boccardier vor einigen Jahren ein Bannrecht von der hohen Obrigkeit ausgebracht hat. Nun wird in Betracht dieser Umstände und weil die Hochwälder der hohen Obrigkeit zustehen, des Boccardiens Lehen bestätigt, die übrigen Parteien aber werden abgewiesen und die Kosten allerseits aufgehoben. Ibid. e. — **636.** Auf den Bericht, daß auf dem Moos zwischen beiden Herrschaften Yverdun und Grandson ein Marchstein eingesunken sei, begehren die bernischen Gesandten dessen beförderliche Wiederaufrichtung. Ibid. dd.

1614.

Art. 637. Verhandlung über den streitigen Weidgang im Wald la Tempeterie zwischen denen von Stäffis einerseits und denen zu Grandson und Bullat andererseits. Absch. 873. c. — **638.** Pierre Calame und Melchior Treytorrens haben sich zu Renovation der Erkenntnisse des Amtes Grandson anerbotten. Da man die Arbeit für unvermeidlich nöthig und den Calame für die geeignete Person hält, so sollen der beiden Städte Commissäre mit ihm reden, ob er die Arbeit allein übernehmen und bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, der bei Strafe und Verlust der Belohnung einzuhalten wäre, ausführen könne. Ibid. d. — **639.** Einigen Zehntbestehern wird theilweiser Zinsnachlaß gewährt. Ibid. k. — **640.** Dem Louis und Sebastian Monnier, welche ein Stück Erdreich in Nebland umwandeln wollen, wird auf acht Jahre Zehntfreiheit gewährt. Wäre auf diesem Stück kein Bodenzins, so soll zu Erkenntniß der Herrschaft einer darauf gelegt und in den Urbar und den Zehntrodel eingetragen werden. Ibid. l. — **641.** Jedem der vier Weibel zu Grandson wird für ihre vielfältige Mühe, die sie mit dem gefangenen George Drioll gehabt haben, 5 Gulden und 4 Köpfe Mischelforn zuerkannt. Ibid. m. — **642.** Den Schützen zu Grandson wird bewilliget, daß, wie in andern wässlichen Städten, derjenige, welcher den Papagei herabschießt und so König wird („wie sy es nammen“), dasselbe Jahr lobfrei sein soll, wenn er in der Herrschaft Grandson etwas kaufen würde. Ibid. n. — **643.** Den Schützen zu Montagny wird, in Betracht, daß die Zahl der Musketenbeschützen daselbst zunimmt, die Schützengabe von 10 auf 20 Gulden erhöht. Ibid. o. — **644.** Weibel Humbert Testaz zu Yvonand wird mit seinem Gesuch um Aussetzung eines Lohnes aus bedenklichen Ursachen abgewiesen. Ibid. p. — **645.** Dem Weibel Jean Gilliard zu Fiez wird bewilliget, statt der abgegangenen Säge neben seiner Mühle, für die er einen großen Bodenzins gibt, eine Reibe zu bauen, wofern Niemand rechtmäßige Einsprache dagegen erhebt. Ibid. q. — **646.** Dem Jean Chrestin wird sein vor zwei Jahren angefangenes Nebwerk auf sechs Jahre zehntfrei erklärt. Das soll der Amtmann zu Grandson zur Nachricht in den Urbar eintragen. Ibid. r. — **647.** Dem Pierre Drioll werden an seiner Schuld der 22 kleinen Kronen, um welche er sich gegen seinen Vetter George Drioll verschrieben hat, 10 Sonnenkronen nachgelassen, doch mit der Bedingung, daß er einen seiner Söhne ein ehrliches Handwerk lehren lasse. Ibid. s. — **648.** Statt des beehrten Leibgebings werden dem Weibel Jacques Guibollaz zu Grandson, welcher vierunddreißig Jahre gedient hat, für einmal 1 Sak Mischelforn und 5 Gulden verehrt. Ibid. t. — **649.** Die von Montagny und Balevres bitten um endliche Vollziehung des im Jahr 1605 gegen die von Tuileries und Fiez-Pitet in einem Pfändungsstreit erlangten Urtheils. Da die beiden Städte dießfalls nicht gleicher Meinung sind, wird der Gegenstand in den Abschied genommen.

Ibid. u. — 650. Die von Provence werden mit ihrem Gesuch, man möchte ihnen an der Kauffumme der 2000 Gulden um das zur Wohnung des Prädicanten bestimmte Haus des George Drioll etwas oder Alles nachlassen, an die Obrigkeiten gewiesen. Ibid. v. — 651. In dem Wald- und Pfändungsstreit der Gemeinden Provence, Grandson, Fiez-Pitet und Concise erhält der Amtmann zu Grandson den Auftrag, den Sachverhalt näher zu untersuchen und auf Genehmigung hin der Obern das Angemessene zu verfügen. Ibid. w. — 652. Der Freiherr von Gorgier verlangt, daß die von Grandson, Fzerten und Mithaste zur Entrichtung des verweigerten Zolls angehalten werden. Da aber diese nicht anwesend sind, wird der Gegenstand bis zur nächsten Zusammenkunft verschoben; inzwischen soll der Freiherr mit Abforderung dieses spänigen Zolles stille stehen und die Generalcommissäre die Sache näher untersuchen, wie ihnen schon früher aufgetragen worden war. Ibid. y. — 653. Der gleiche reclamirt ein Stück Mattland, das seiner Zeit Landvogt Huber zu Händen der beiden Städte aus der Verlassenschaft einer in seiner, des Freiherrn, Herrschaft verstorbenen unehelichen und selbst eigenen Person eingezogen habe. Da dieses aber eine Sache ist, die bedenkliche Consequenzen auf sich hat, wird dieselbe den Obrigkeiten zur Beschlußfassung heimgestellt, wie auch die Prätention, welche gedachter Freiherr an George Driolls Verlassenschaft stellt. Ibid. z. — 654. Die beiden Prädicanten zu Concise und Fiez weisen eine durch der beiden Städte Sekelmeister im Jahr 1576 in der Stadt Freiburg gemachte Ordnung vor über Vermehrung ihres Pfrundeinkommens, die aber bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen sei. Ihre Bitte, dieselbe nunmehr in's Werk zu setzen, wird von Freiburg in den Abschied genommen. Ibid. aa. — 655. Die Unterthanen der Landvogtei Grandson bitten um Bestätigung und Erfrischung der wegen ihrer Berg- und Allmendnutzung zum ersten Mal zwischen ihnen und denen von Provence im Jahr 1585 und sodann zwischen ihnen von Grandson und den sechs Dörfern St. Aubin, Gorgier, Sauges, Fresens, Montalcher und Moulin im Jahr 1592 aufgestellten Ordnung. Die Bitte wird ihnen gewährt. Ibid. ff. — 656. Die Landvögte sollen inskünftig für das Tuch mit der beiden Städte Ehrenfarbe, welches sie bei Besiznahme der Vogtei den Weibern und andern Dienstleuten austheilen, specificirte Rechnung ablegen. Ibid. gg. — 657. Beat Jakob von Neuenburg, Freiherr von Gorgier, beschwert sich über die Confiscation der auf seine Unterthanen aufgerichteten Schuldbriefe des hingerichteten Mestrals Drioll zu Provence, ferner daß ein Theil eines andern erblosen Gutes in Grandson ebenfalls vorenthalten werde, endlich in Betreff des begehrten Zolls zu St. Aubin. Diese und andere Späne werden einem Ausschuß zum Untersuch überwiesen. Absch. 877. a. — 658. Der gewesene Landvogt Hans Rudolf Huber legt Rechnung ab über seine Amtsverwaltung von Michaelis 1605 bis Michaelis 1610. Ibid. b. — 659. Da bei den peinlichen Processen viele Kosten darauf gehen, besonders durch die Mahlzeiten der Gerichtleute, die jedes Mal, wenn eine übelthätige Person nur zum Folterseil erkannt wird, auf Kosten der Obrigkeit zehren, so soll dieser überflüssige Mißbrauch abgeschafft und bei der alten Moderation verblieben werden. Ibid. c. — 660. Da ein zum Tod verurtheilter, aber begnadigter Unterthan sammt seinen intercedirenden Freunden die Kosten von 100 Gulden ab seinem verschriebenen Hausrath hätte bezahlen sollen, diesen aber trüglicher Weise bei Nacht und Nebel über den See entführt hat, so daß bei ihm nichts zu erholen ist, so wollen die Obrigkeiten diesen Schaden nicht tragen, sondern beauftragen den Landvogt, wo möglich die Summe zu erholen. Ibid. d. — 661. Der Gemeinde Provence war das Haus des hingerichteten Drioll um die Summe von 1000 Pfund zur Wohnung des Prädicanten erlassen worden. Nun werden ihr 200 Pfund davon geschenkt; die Restanz soll sie bis zu besserer Gelegenheit verzinsen und dieses und das alte Prädicantenhaus, das sie für die Schule gebraucht haben, in ihren Kosten unterhalten und die

darauf haftenden Lehen- oder Herrschaftspflichten jährlich bezahlen. Ibid. e. — 662. Der Freiherr zu Gorgier und St. Aubin legt abermals, wie zu Bern, seine Gewahrsame über die Zollgerechtigkeit auf und begehrt Austrag dieses Handels, um den er bereits mehr als zehn Jahre lang sollicitire, ansonst er sich an seinen Fürsten um Schutz bei seinen Lehenrechten wenden müßte. Da jene, die dieses berührt, nicht gegenwärtig und die Generalcommissäre beider Städte mit der Prüfung der Rechtfame beauftragt worden sind, so wird der 22. dieß als Tag und Murten als Malstätte für Erledigung dieses Handels bezeichnet. Ibid. f. — 663. Dem Freiherrn von Gorgier ist der Erbfall des Pierre Verthod, seines unehelichen Unterthanen, als Oberherr zugefallen; zu diesem Erbfall gehört auch eine im Amt Grandson liegende Matte, welche der Landvogt zu Händen der Obrigkeit confiscirt hat, der Freiherr aber für sich anspricht. In Betracht nun, daß dieses nicht für eine Confiscation zu halten sei, sondern für einen Erbfall, den der Erbe allenthalben, selbst hinter fremden Gerichten zu fordern befugt ist, gleichwie ein Herr seiner Leibeigenen Verlassenschaft nachzujagen auch das Recht hat, und daß andere Herrschaften keinen Anspruch daran haben, wird dem Freiherrn diese Matte unverhindert abgetreten, mit Vorbehalt des Gegenrechts für ähnliche Fälle. Ibid. g. — 664. Der Freiherr von Gorgier hat die Herausgabe der vom hingerichteten George Drioll von Provence auf einige seiner Unterthanen angelegten Schuldbriefe vom Landvogt begehrt, indem er früher ebenfalls Obligationen, die seine Zugehörigen wider des Amts Grandson Unterthanen ausgeliehen, freiwillig von Händen gegeben habe. Da nun der Landvogt Weisung darüber begehrt, wird gesprochen: Da durch eine allgemeine Resolution zu Baden vom 26. Juli 1610 verfügt worden sei, „wan eine Person irer mißthat wegen gerichtet würdt vnd gült oder Schultbrieffen hinder iren gefunden werden, da die schuldnere hinder einer andern oberkheit gefassen, das semblich hab vnd guht „oder die verschribne schuld den brieffen nach vnd der oberkheit, welsche dieselbige by handen hatt, zughören „vnd gevolgen sölle, vß vrsach, das die vnderpfandt allein zu versicherung yngesetzt vnd nitt des Borgers eigen „shndt, darzu, das die zalung, wan die person lebt hette, derselben auch nachgevolget were“, so soll es bei dieser allgemeinen Verordnung verbleiben und daher der Landvogt die in Händen habenden Briefe Driolls beziehen, verrechnen oder anlegen, sie seien verändert oder nicht; für dießmal jedoch soll dem Freiherrn zum Ersatz der früher den Amtleuten verabsfolgten Briefe die Hälfte der Briefe, die nicht spänig und nicht verändert worden sind, übergeben werden. — Auf die Beschwerde des Freiherrn gegen diesen Beschluß wird derselbe dahin abgeändert, daß dem hither geübten nachbarlichen Recht gemäß dem Freiherrn die Confiscation der Schulden, die seine Unterthanen schuldig sind, für dießmal zugehören, in Zukunft aber dem angeführten badischen Abchied nachgelebt werden soll. Ibid. h. — 665. Auf der auf den 22. nach Murten angesetzten Zusammenkunft sollen die Generalcommissäre beider Städte außer der Untersuchung der Zollgerechtigkeit des Herrn von Gorgier und Anhörung der sich beschwerenden Nachbarn auch des Prädicanten Olivier Rosselet Beschwerde über die Zelle vernehmen und die Schätzung überschlagen. Ibid. i. — 666. Das Gesuch der Wirthe zu Grandson um Befreiung von der Verpflichtung, dem Amtmann jährlich 1 Kopf oder 8 Maß Wein abzuliefern, wird abgeschlagen. Ibid. k. — 667. Die dem Lorenz Burkhard vor vierundzwanzig Jahren bewilligte Zehntbefreiung auf dem von ihm angebauten öden Platz oberhalb Dnnens, wird erneuert. Ibid. l. — 668. Wegen eines zu Corcelles aufgetriebenen und im See gefangenen und dem Amtmann zugeführten Hirschen hat der Herr von Corcelles gegen die Weibel das Recht gesucht. Weil aber der Amtmann anstatt der Obrigkeit, die er repräsentirt, respectirt werden soll, wird die Sache verglichen und werden die ergangenen Kosten compensirt, dergestalt, daß diese Procecur den Herren von Corcelles an ihrer Jurisdiction keinen Abbruch gebären soll.

Ibid. m. — 669. Zwischen gemeinen Dorfgenossen von Chamblon und dem Müller im Curtsaunt waltet schon lange ein Span wegen ihrer angränzenden Allmend. Jene haben durch Zeugen bewiesen, daß ihnen durch Erweiterung der Mühleehafte ein Übergriff geschehen sei, weshalb der Müller zu einer Entschädigung von 70 Pfund verfällt worden ist. Der Spruch wird bestätigt. Ibid. n. — 670. Dem alten Weibel Franz Favre werden 10 Gulden und 1 Sak Korn, dem Weibel zu Montagny, Ezechiel Testaz, 2 Kopf Korn und 5 Gld. als Unterstützung zuerkannt. Ibid. o. — 671. Etienne Raw, dessen Güter zu Yvonand bei seinem niederländischen Kriegszug wegen Nichtbezahlung der Bodenrinse vergantet worden sind, wird an den Landvogt gewiesen. Ibid. pp. — 672. In Bezug auf das Gesuch der Gebrüder Verzug zu Chamblon, welche ihre väterliche Wohnung in besondere Häuser abzuthemen wünschen, um Moderirung der Feuerstattzinse, soll man sich erkundigen, ob dadurch nicht schädliche Consequenzen entstehen möchten. Ibid. qq. — 673. Die Kirchendiener von Concise und Fiez legen einen Abschied von 1576 vor, gemäß welchem ihre Bestallung um 2 Mütt, die sie ab dem Curzehnten zu Dnnens, Champagne und Rueyres beziehen sollen, vermehrt worden sei. Wird in Kraft belassen unter der Voraussezung, daß die 2 Mütt nicht schon in ihrer Bestallung begriffen seien. Ibid. rr. — 674. Der Herrschaft Grandson wird bewilliget, gleich wie an andern Orten der Waadt zum Papagei zu schießen, und daß der, welcher König wird, der Lobsfreiheit genieße, damit sie mehr Lust haben, sich im Schießen zu üben. Ibid. ss. — 675. Den Schützen zu Montagny wird auf ihre Bitte die jährliche Schützengabe von 10 auf 20 Pfund erhöht. Ibid. tt. — 676. Die Zehntleute Etienne Baul zu Montagny, und Johann und Daniel Tharin, die keine ordentliche besiegelte Abschätzung ihres Schadens vorlegen können, werden abgewiesen. Ibid. uu. — 677. Da den beiden Städten an ihrem Frucht- und Weizehnten zu Suscevoz, am Ort, genannt Champ de la Grange de Coppet, wo sie bisher von 3 Zehntgarben deren 2 aufgenommen, der Besizer aber nur noch die Hälfte aufstellen will, und es grand Bigneuz ebendasselbst, wo einige zehntfreien Stücke nicht ausgemarcket sind und von Jahr zu Jahr die vermeinte Freiheit extendirt wird, Abbruch geschieht, sollen die Besizer zur Auflegung ihrer Gewahrsamen gemahnt und laut den Aussagen der Ältesten des Orts die Ausscheidungen vorgenommen werden. Ibid. vv. — 678. Dem Hans Rudolf Pantillon wird ein unfruchtbares Stück zu Motier accensirt, unter dem Beding, daß er neben dem darauf stehenden Bodenzins und Zehnten das erste Jahr 1 Sester und fünf Jahre lang jedes Jahr 1 Sester mehr zins und von da an 5 Sester den Kirchendienern entrichte. Ibid. ww. — 679. Der Gemeinde les Tuileries hinter Grandson wird auf ihr Ansuchen erlaubt, das auf ihren Gütern wachsende Gestrüpp zu eräffern und in Ehren zu stellen, und zwar für acht Jahre ohne Beschwerde eines Zehntens, sofern der Landvogt kein Bedenken dagegen hat. Ibid. aaa.

Murten oder Morat.

Schultheißen.

- | | | |
|-------|-----------|--|
| 1585. | Freiburg. | Niklaus von Perroman. (S. Art. 696).
Hans Lamberger. |
| 1590. | Bern. | Beat Jakob von Bonstetten. |
| 1595. | Freiburg. | Niklaus Alex. |
| 1600. | Bern. | Hans Jakob Stölli.
Daniel Gatschet, seit 1602. (S. Art. 774). |
| 1605. | Freiburg. | Kaspar Appenthel. |
| 1610. | Bern. | Beat Ludwig Michel. |
| 1615. | Freiburg. | Georg von Dießbach. |

Jahr	Einnahmen.				Ausgaben.				Bilanz.	
	Gulden.	Schilling.	Denier.	Mitt.	Gulden.	Schilling.	Denier.	Mitt.		
1587.	294	16	8	19	426	3	4	5	11	71. w.
1588.	745	—	19	6 ^{1/2}	812	8	4	3	11	145. z.
1589.	141	2	2	17	491	4	4	3	8	"
1590.	211	12	11	18	750	9	4	1	1	196. mm.
1591.	159	—	2	19	626	4	4	8	6	"
1592.	111	14	2	18	275	16	4	5	11	247. zz.
1593.	146	4	2	19	440	4	4	5	11	"
1594.	217	10	2	19	785	11	4	7	2	"
1595.	389	14	2	18	596	15	4	5	5	"
1596.	213	15	2	19	296	2	4	6	3	"
1597.	302	—	10	16	418	2	4	3	8	"
1598.	243	2	10	19	998	3	2	3	9	"
1599.	305	—	1	19	541	4	4	4	2	"
1600.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	"
1601.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	"
1602.	221	4	5	17	466	18	4	5	2	553. aa.
1603.	299	16	4	19	472	13	4	4	5	553. aa.
1604.	299	16	4	19	568	9	4	4	10 ^{1/2}	"
1605.	303	4	4	20	1229	5	4	6	3	877. p.
1606/10.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	"
1611.	487	19	6	20	1302	2	4	6	4	877. bb.
1612.	190	13	—	20	228	16	4	4	3	877. bb.
1613.	209	13	—	19	283	16	4	3	8	"
1614.	277	3	—	20	383	14	4	4	1	877. bb.

Einnahmen.

Muttrechnungen.

Ausgaben.

1588.

Art. 680. Stadt und Landschaft Murten verlangen Weisung und Bescheid, wie sie sich gegen diejenigen selbst begüterten Bürger der Städte Bern und Freiburg verhalten sollen, welche sich weigern, die gemeinen Steuern und Anlagen zu entrichten. Nach Einsicht der bezüglichlichen Rödel und eines Urtheils vom 19. Wintermonat 1538, wird die Berechtigung derer von Murten zu diesem Steuerbezug anerkannt. Um aber aller Übervortheilung, Gefährde und Mißtrauen vorzubeugen, wird zugleich bestimmt, daß Murten pflichtig sei, den gnädigen Herren von Bern und Freiburg auf Begehren die Rechnungen über Einnahme und Verwendung der Teltgelder zur Einsicht vorzulegen. Absch. 71. n. — **681.** Dem Weibel zu Kerzers werden fünf Ellen Lüntsch verehrt, die ihm der Schultheiß von Murten auf Verrechnung hin verabsolgen lassen soll. Ibid. o. — **682.** Der Prädicant und die Kirchengenossen zu Motier im Wisentlach haben begehrt, daß ihnen zu Erhaltung eines Schulmeisters die Pfrund eines verstorbenen, verleibdingt gewesenen armen Mannes, so jährlich von beiden Städten 15 Pfund und 2 Säke Korn betragen habe, verabsolgt werde, was die freiburgischen Gesandten wegen mangelnder Instruction in den Abschied nehmen. Ibid. p. — **683.** Vor zwei Jahren war verabredet worden, von beiden Städten Rathsboten nach Murten zu schicken, um der Pfarrei Merlach Rechnungen abzubringen und dem Prädicanten einen Extract der im Schloß zu Murten liegenden Erkenntnisse dieser Pfarre einzuhändigen, auch die Urbare oder Erkenntnißbücher gemelten Schlosses zu erneuern zu geben, was aber bisher unterblieben ist, so daß nunmehr der 23. dieses Monats (alt. Kal.) für diese Abordnung nach Murten festgesetzt und den Deputirten außer den erwähnten Geschäften auch die Besichtigung des Galmwaldes aufgetragen worden ist, um in letzterer Beziehung sich zu erkundigen, wie die umliegenden Gemeinden Ulmitz, Lurtigen, Liebisdorf und Gurmels darin holzen, und falls dießfalls Nachtheiliges geschähe, hierin Vorsehung zu thun mit Steigerung der Bußen und auf andere geeignete Weise. Ferner sollen sie genaunte vier Bauersamen mit dem Schultheißen zu Murten wegen der Holzfuhrn zum Schloß zu vergleichen suchen. Ibid. q. — **684.** N. Obmeroz ist mit seinem Begehren um einen Bausteuerbeitrag abgewiesen worden. Ibid. r. — **685.** Jacques Chautemps begehrt Schutz gegenüber Thiebold Gatholet, der ihn unablässig bekümmere und ansuche wegen des Gutes eines Selbstmörders, über das er vor etlichen Jahren dem Schultheißen Känel Rechnung gehalten habe. Der Schultheiß zu Murten erhält den Auftrag, den Gatholet zur Ruhe zu verweisen, und zwar unter Androhung von Gefängnißstrafe. Ibid. s. — **686.** Hans Grauw ist mit seinem Gesuch um Nachlaß oder Minderung der vom Schultheißen zu Murten ihm und seinem Vetter auferlegten Buße abgewiesen worden. Ibid. t. — **687.** Amtsrechnung des Schultheißen Hans Lamberger von Johanni 1587 bis dito 1588. Ibid. w. — **688.** Der Prädicant von Motier wird mit seinem Gesuch um eine Beisteuer an Korn und Geld zu Erhaltung eines Schulmeisters abgewiesen. Absch. 74. ii. — **689.** Gemeinen Büchschützen von Lugnorre, Motier, Forissens und Mur soll der Schultheiß in beider Städte Namen jährlich ein Stük Schürliß zu verschießen geben, zu dem, was ihnen schon früher bewilligt worden ist. Ibid. kk.

1590.

Art. 690. Der Burgerschaft der Stadt Murten und den Herrschaftsleuten wird mit Berücksichtigung ihrer dahierigen Bitte gestattet, daß in Zukunft und so lange es den beiden Obrigkeiten gefällig sein wird, die Güter nicht mehr vergäntet, sondern auf Schätzung hin verkauft werden sollen. Absch. 145. i. — **691.** Dem armen blinden Knaben Christian Faßnacht wird ein durch Todfall erledigtes Leibding im Betrage von 16 Pfd.

gewährt. Ibid. k. — **692.** Der Müller im Löwenberg beklagt sich, daß ihm Commissär Reiff im Namen beider Städte 3 Mütt Roggen jährlichen Bodenzins abverlange. Da sich erfindet, daß für diese Mühle seit sechszig Jahren nur 2½ Mütt entrichtet worden sind, soll sich der Commissär damit begnügen. Ibid. l. — **693.** Der gleiche Commissär verlangt von Hans und Peter Helfer zu Ulmitz von sechs Mädern Mattland 6 Groß 2 Denier Bodenzins, was diese zu entrichten erbötig sind, wenn man sie diese Stücke ruhig nutzen lasse, was jetzt aber nicht der Fall sei, indem ihnen von denen im Ring Eintrag geschehe. Die Angelegenheit wird dem Amtmann zu näherem Untersuch überwiesen. Ibid. m. — **694.** Hans Mäder hat statt der vom Commissär Reiff geforderten 2 rh. Gulden Bodenzins für ein Stück Mattland, das durch Confiscation an die Obrigkeiten gekommen und mit 2 rh. Gld. pflichtig war, nur 1 Pfd. Denier Murtner Währung zu entrichten. Ibid. n. — **695.** Dem Uli Belper, Wagner zu Murten, werden an sein bauloses Haus 2 Eichen aus dem Galmwald und 20 Gulden gesteuert. Ibid. o. — **696.** Ritter Niklaus von Perrroman, gewesener Schultheiß zu Murten, bittet um Entschuldigung, daß er während der Zeit seines Schultheißnamts in französische Kriegsdienste gezogen sei, woraus den Obrigkeiten die Mühe erwachsen sei, einen andern an seine Stelle zu setzen. Bezüglich der Rechnungsverhältnisse werde die Sache nach einem vorläufig gemachten Überschlag so stehen, daß nicht er den Obrigkeiten, sondern diese ihm schuldig sein werden, jedoch erbiere er sich, die Sache wett zu schlagen. Das wird angenommen. Seine Angelegenheit aber mit Pierre Buillamin wird auf die Jahrrechnung nach Freiburg geschlagen, wohin letzterer auch geladen werden soll. Ibid. p. — **697.** Der Kirchmeyer zu Ulmitz hatte ohne der Gemeinde Vorwissen den silbernen Nachtmahlsbecher beim Großweibel zu Murten verpfändet, der Schultheiß forderte dann diesen Becher als Kirchengut zu Händen der beiden Obrigkeiten, namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß Ulmitz keine eigene Kirchengemeinde, sondern nach Balnu (Ferenbalm) kirchgenössig sei. Auf ihr Gesuch nun wird denen von Ulmitz der Becher wieder zu Händen gestellt, der Kirchmeyer aber soll neben der Geldstrafe mit zweitägigem Gefängniß bei Wasser, Mus und Brod bestraft werden. Ibid. q. — **698.** Hans Lamberger, alt-Schultheiß zu Murten, bittet um Ablösung etlicher Zinse auf seinen Gütern im Wisfenlach. Ibid. w. — **699, 700.** Rechnung des alt-Schultheißens Hans Lamberger von Johanni 1588 bis dito 1589 und von Johanni 1589 bis ebendahin 1590. Ibid. z, aa. — **701.** Der Prädicant von Motier bittet um die Bewilligung, ein zur Pfründe gehöriges unfruchtbares Stück Reben in einen Baumgarten umwandeln zu dürfen. Es wird nun der Schultheiß beauftragt, über die Beschaffenheit dieses Stückes sich zu erkundigen und je nach Befund die Bitte zu gewähren. Absch. 147. aa. — **702.** Auf die Vorstellung der Zoller von Murten, daß ihnen der Fehljahre und der Kriegsläufe wegen während zwei Jahren so viel am Zoll abgegangen, daß es ihnen nicht möglich sei, die ganze Pachtsumme zu bezahlen, wird erkannt, auf Neujahr ihnen das abzunehmen, was sie die zwei Jahre zusammen gethan, wenn sie bei guten Treuen darthun, daß sie nicht mehr eingenommen haben. Auf das nächste Neujahr soll der Schultheiß den Zoll neuerdings ausrufen lassen. Ibid. bb. — **703.** Pierre Buillamin hatte den gewesenen Schultheiß Niklaus von Perrroman verdächtigt, als habe er ihm für die Vergünstigung, seine Mühle zu Curwolf verzeihen zu dürfen, eine silberne Schale verehren müssen. Von Perrroman verantwortet sich nun unter Vorlegung von Zeugnissen, daß jene silberne Schale als Vergütung seiner dieses Geschäftes wegen gehaltenen Unkosten ihm versprochen worden sei. Daher soll nun Buillamin dem Herrn von Perrroman Wandel seiner Ehren thun und als Büchtigung für sein unverschämtes Vorgeben ihm 200 Gulden bezahlen und drei Tage und ebenso viel Nächte bei Wasser und Brod im Gefängniß liegen; wenn von Perrroman eine schriftliche

Befcheinigung begehrt, soll sie ihm gegeben werden. Ibid. cc. — **704.** Zum Entscheid des Spans zwischen beider Städte Bannwarten im Galm einerseits und denen von Lurtigen, Salvenach und andern umliegenden Gemeinden andererseits über Aufnehmung des Abholzes der von der Obrigkeit zu fällen bewilligten Stöcke wird erkannt, die Bannwarte dürfen als Belohnung für ihre Arbeit das Abholz der Bäume aufnehmen, die sie auf Befehl der Obrigkeit und kraft ihres Amtes angezeichnet haben, bezüglich des todten und windfälligen Holzes aber soll es gehalten werden wie von Alters her und wie die zu Bern ergangenen Urtheile ausweisen. Ibid. dd. — **705.** Auf den Bericht des Commissärs, daß Hans Bänninger ein dem Schloß Murten zinspflichtiges Stück als frei und ledig verkauft habe, nicht wissend, daß es zinsbar sei, und daß nun derselbe an dessen Statt ein gleich großes Stück um den nämlichen Zins dem Schloß zinspflichtig zu machen sich erbiete, wird erkannt, dem Bänninger soll, weil er ohne Gefährde gehandelt hat, die Erkenntniß des alten Zinsgutes erlassen sein, wofern er ein anderes gleichen Inhalts zinsbar macht und dem Commissär die Kosten abträgt. Ibid. ee. — **706.** Auf die Beschwerde der Bänninger von Zus, daß der Schultheiß ihnen für jedes Jahr seiner Amtsverwaltung acht Fuder Holz abfordere, während sie mehr nicht als vier schuldig seien, und auf den Bericht des Sekelmeisters Känel, daß besagten Landleuten laut Abschied von 1552 vier Fuder erlassen worden seien, wird erkannt, der Schultheiß soll sich mit den vier Fudern jährlich begnügen. Ibid. ff. — **707.** Das Gesuch des Ulmitzer Bannwarts im Galm um einen Hof für seine langjährigen Dienste, wird von den Gesandten Berns in den Abschied genommen, nachdem Sekelmeister Känel Bericht gegeben, daß bisher Bern den Bannwart von Ulmitz, Freiburg jenen von Liebisdorf mit einem Hof mit der Stadt Farbe „verfolbet“ habe. Ibid. gg. — **708.** Dem Schultheiß von Perroman werden vier Eichen im Galm zu seinem Hausbau verehrt. Ibid. hh.

1592.

Art. 709. Bezüglich der Beschwerde der Gemeinde Lurtigen gegen den Bannwart im Galm, daß er das Abholz sich zunesse, das doch auf einer Fahrrechnung zu Freiburg ihnen zuerkannt worden sei, erhält der Amtmann zu Murten den Auftrag, sich nach dem Sachverhalt zu erkundigen und Bericht zu erstatten. Absch. 194. ss. — **710.** Die von Lugnorre beklagen sich wegen des Zolls, der ihnen gegen ihre Freiheiten bei der Zihlbrücke abgefordert werde. Bei nächster Öffnung des Gewölbs (Archivs) zu Murten will man nach den Gewährsamen suchen, auf die sich Lugnorre beruft, und inzwischen dem Gubernator zu Neuenburg zuschreiben, bis auf weitem Bescheid mit dem Zollbezug innezuhalten. Ibid. tt. — **711.** Dem Pierre Vuillamin von Curwolf, der dem alt-Schultheiß Niklaus von Perroman eine öffentliche Ehrenerklärung hatte thun müssen, wird in Betracht seines hohen Alters gewährt, daß dieses seiner Ehre unbeschadet. Absch. 196. x. — **712.** Den Span zwischen denen von Lurtigen und andern dort herum gelegenen Dörfern wegen des Abholzes der Bäume, die man diesem oder jenem im Galm schenkt und zu fällen erlaubt, wird dahin entschieden, daß das Abholz von solchen geschenkten Bäumen den Bannwarten als Entschädigung für ihre Mühe gehöre. Im Übrigen läßt man diese Dörfer bei ihren verbrieften Rechtsamen verbleiben. Ibid. y. — **713.** Die brandbeschädigten Bauern von Ulmitz bitten um Schenkung der 5 Mütt Haber, die sie an das Schloß Murten zu zinsen haben. Freiburg hat ihnen bereits eine Unterstützung an Geld und Korn verabreicht, was Bern für seinen Theil thun will, soll dem gnädigen Willen der Obrigkeit anheimgestellt sein. Ibid. z. — **714.** Der Schultheiß wird beauftragt, über

das Einkommen der Pfarrpfriinde Merlach sich zu erkundigen und auf Approbation hin beider Städte dem Prädicanten daselbst einen angemessenen Jahrlohn zu schöpfen. Ibid. aa. — 715. Amtsrechnung des Schultheißen Beat Jakob von Bonstetten von Johanni 1590 bis dahin 1591. Ibid. mm.

1594.

Art. 716. Der armen Wittwe Pernon Talman zu Murten, welche mit dem „hinfallenden Siedstag“ behaftet ist, wird eine Unterstützung von 1 Sak Mischelkorn und 10 Pfund an Geld verabsfolgt, unter Ermahnung ihrer Nachbarn in Montillier, ihr zu Vermeidung des „Landschweifens“ nachbarliche Hülfe zu erzeigen. Absch. 247. ll. — 717. Dem Ritter von Perroman wird die früher ausgebrachte Erlaubniß, zu seinem vorhabenden Bau zwölf Stücke Holz im Galm zu fällen, erneuert. Ibid. mm. — 718. Amtsrechnung des Schultheißen von Bonstetten 1591/92 und 1592/93. Ibid. zz.

1596.

Art. 719. Die jezige Ungelegenheit des Schnees verhindert die begehrte Aufrichtung der Marchsäule im Murtner Moos, sobald aber die Witterung es gestattet, soll ein Tag hiefür bestimmt werden, auf welchem dann auch die Anstände der Burger von Murten und der Landschaft wegen Besteuerung der von Burgern beider Städte dort besitzenden Güter erledigt werden sollen. Absch. 298. f. — 720. Ein Anstand wegen des Behntens zu Münchenwyler, den sich der Herr daselbst zum Nachtheil beider Städte aneignet, wird, da die Gegenpartei trotz der ergangenen Mahnung nicht erschienen ist, bis zu Absendung der Gesandten auf das Moos verschoben. Ibid. dd.

1597.

Art. 721. Wegen des Murtenmooses soll Bern je nach Gelegenheit einen Tag bestimmen. Absch. 326. k.

1598.

Art. 722. Das Begehren derer von Murten um Bestätigung der Briefe, laut welchen sie berechtigt sind, die Burger der beiden Städte, welche hinter ihnen Güter besitzen, mit Steuern und Tellen anzulegen, bleibt aus gewissen bedenklichen Ursachen eingestellt, besonders weil die von Wyler (Münchenwyler) sich über diese Anlagen beschwerten. Die Gesandten nach Murten auf 1. September (alt. Kal.) erhalten den Auftrag, die von Murten und von Wyler gegen einander zu vernehmen und dann Bericht zu erstatten. Absch. 361. w. — 723. Dieselben Gesandten sollen trachten, den Behntanstand zwischen dem Herrn von Wyler (Münchenwyler) und den beiden Städten durch Ausmarchung zu erledigen, oder aber den Sachverhalt an die Obern berichten. Ibid. x. — 724. Der Schultheiß zu Murten, Niklaus Alex, klagt gegen den wälschen Prädicanten daselbst, daß er auf offener Kanzel seine, des Schultheißen, Töchtern, die mit andern Töchtern vor dem Schloß „zu Ring gesungen und sich mit einandern erfreut haben“, verschrien habe, indem er gesagt, daß die, welche ein solches Wesen treiben, Huren oder ärger als solche seien. Der Prädicant entschuldigt sich, daß diese Rede nicht des Schultheißen Töchtern gegolten habe, sondern andern, die er mit etlichen Maanspersonen im Ring tanze gesehen habe. Dabei beschwert er sich, daß der Schultheiß die Lasterhaften nicht bestrafe und er ihn auch zu wenig Hülfe und Beistand erzeige. Der Schultheiß soll sich mit dieser Antwort ersättigen und dem

Prädicanten in Chorgerichtlichen und andern Sachen gemäß obhabender Pflicht kräftigen Beistand leisten, dieser sich aber in seinen Predigten der Bescheidenheit befehlen. Ibid. y. — 725. Der Prädicant zu Merlach, der sich gegenüber den Befehlen des Schultheißen ungehorsam erzeigt hat, soll ermahnt werden, dem die Obrigkeiten repräsentirenden Schultheißen gebührenden Respect zu erweisen, dagegen soll auch der Schultheiß dem Prädicanten gegen die Ungehorsamen und Rebellischen pflichtgemäß Hülfe und Beistand leisten. Ibid. z. — 726. Deutschsekelmeister Michael Dugsburger und Hans Jakob von Dießbach suchen in ihrem und Mithaften Namen um die Bewilligung nach, den Zehnten von einigen in der Herrschaft Murten besitzenden Matten auslösen zu dürfen. Freiburg, das darum keinen Befehl hat, nimmt das Gesuch in den Abschied. Ibid. aa. — 727—729. Die drei ersten Amtsrechnungen des Schultheißen Niklaus Alex von Johanni 1595 bis Johanni 1598 werden genehmiget. Ibid. ee—gg. — 730. Ebenso die zwei letzten Amtsrechnungen des alt-Schultheißen Beat Jakob von Bonstetten von Johanni 1593 bis Johanni 1594 und von Johanni 1594 bis ebendahin 1595. Absch. 363. iii.

1599.

Art. 731 Burgermeister, Rätthe und Burger der Stadt Murten führen Beschwerde, daß einige in der Herrschaft Murten begüterte Burger Berns und Freiburgs die im Jahr 1582 angelegte Telle zu bezahlen sich weigern, ungeachtet des Urtheils von 1538, gemäß welchem die Burger beider Städte, welche liegende Güter, als Häuser, Aker, Matten, Reben, Gärten, Baumgärten und Bünten in der Herrschaft haben, sie mögen sie durch Erbschaft, Kauf oder auf andere Weise an sich gebracht haben, die burgerlichen Lasten gleich wie die andern tragen müssen, so daß, wenn die von Murten für Erhaltung der Ringmauern, Thürme, Thore, Brücken, Wegsame, Brunnenleitungen, Befestigung der Stadt durch Bollwerke, Schanzen und Gräben die Anlegung einer Steuer oder Telle für nöthig erachten, genannte liegende Güter nach Verhältniß auch besteuert werden mögen, mit Ausnahme der Herrschafts- und anderer freien Güter. Auf deren Bitte wird nun das Urtheil sammt dessen Confirmation vom September 1588 neuerdings bestätigt und daneben erkannt, daß beide Städte ihre recusirenden Burger ermahnen sollen, die angemuthete Telle bis auf Verenatag zu entrichten. Es sollen jedoch die von Murten eintretenden Falls solche Tellen nicht zu lange anstehen lassen und den Gesandten der beiden Städte oder ihrem Amtmann über die Verwendung gebührende Rechnung ablegen. Absch. 378. a. — 732. Auf die Anzeige, daß diejenigen, welche den Zehnten zu Sugiez im Wistenlach besitzen, auch den Allmendzehnten nach Abfluß der drei ersten Jahre ansprechen, wird unter Ratificationsvorbehalt ver-einbart, der Schultheiß soll sich nach jenen Personen erkundigen, welche dergleichen Zehnten ansprechen. Ibid. c. — 733. Schultheiß Alex zu Murten klagt im Namen beider Städte wider Junker Niklaus von Wattenwyl, Herrn zu Münchenwyl, daß er seit vier Jahren ungefähr ab neun Zucharten Akerland auf der Wylerzelg, am Ort genannt Pierre Besse, den Zehnten wider das alte Herkommen und ohne vorgehende rechtliche Erkenntniß aufgehoben habe, ungeachtet der Zehnten über Menschengedenken, vermöge der von den General-commissären Moratel sel. und des Granges aufgenommenen Rundschaften, zu Handen des Schlosses Murten bezogen worden sei. Der Herr von Münchenwyl entgegnet, die Herren von Bern haben seinem Vorfahren Hans Jakob von Wattenwyl diese Herrschaft verkauft und in dem 1539 aufgenommenen Urbar werde deutlich gemeldet, daß ihm aller Zehnten innerhalb seiner Herrschaft gehöre. Es wird nun in Erwägung, daß der Herr von Münchenwyl keine Urbare oder Rödel vorgelegt hat, vermöge welcher aller Zehnten innerhalb des

Bezirks seiner Herrschaft ihm „infolidement“ zugehöre, daß bei der Limitation der Herrschaft Niemand von beiden Städten beigezogen worden, daß dieselbe einige Jahre jünger ist als der Kaufbrief, erkannt, er soll sich dieses Zehntens fortan entziehen, bis er sein Recht darauf durch ältere Gewahrsame erweisen kann. Ibid. g. — **734.** Die Stadt Murten spricht für ihre Cur den Huzehnten auf zwei Mädern Mattland in der Herrschaft Münchenwyler an, wogegen der Herr von Münchenwyler behauptet, daß dieser Zehnten beim Verkauf des Schlosses Wyler vorbehalten worden sei. Die Parteien werden angewiesen, beiderseits je einen unparteiischen Commissär zu erwählen, welche mit dem Schultheiß von Murten an den spanigen Ort sich begeben, die Rechte und Gewahrsame jeder Partei untersuchen und sie zu vereinbaren suchen sollen. Wäre eine Vereinbarung aber nicht erhältlich, so sollen die ersten Gesandten nach Murten den Span entscheiden und auch den Particularzehnten auf der Wylerzelg, genannt le Champ de Pierre Besse, von dem Großzehnten des Herrn von Münchenwyler ausmarchen. Ibid. h. — **735.** Auf das Begehren derer von Murten an die Gemeinde Münchenwyler um einen angemessenen Beitrag an die Erhaltung der Kirche in Murten, weil sie dieselbe auch gebrauchte, und da der Herr von Münchenwyler und die Gemeinde sich zu einem freiwilligen Beitrag bereit erklären, insofern man keine Verpflichtung daraus herleiten würde, wird von den bernischen Gesandten erkannt, die von Murten sollen sich mit dem gemachten Anerbieten begnügen, in Zukunft aber stehe es nur Bern zu, die Steuer zu bestimmen, da die von Münchenwyler immediate ihm gehören. Die Gesandten Freiburgs verneinen dagegen, Freiburg stehe in gleichen Rechten wie Bern, da beide Städte mit einander Collatoren der Kirche und Mitherrn zu Murten seien. Die von Münchenwyler erklären, sie würden, wenn man ihnen nicht Brief und Siegel gäbe, daß sie die gegenwärtige Besteuer freiwillig und ohne Consequenz für die Zukunft leisten, um Incorporirung nach Pfauen oder in eine andere Kirche einkommen. Ibid. i.

1601.

Art. 736. Marchangelegenheiten in der Vogtei Murten, u. s. w. (S. Absch. 430. i). — **737.** Begehung der spanigen Marchstellen im großen Moos; daherige Verhandlungen. Absch. 435. a. — **738.** Auf dem Wege nach Rupertsweyl wurden die Gesandten zu Curwolf mit einem Anstande der dortigen Landleute mit denen von Münchenwyler behelliget, indem erstere gegen letztere klagten, sie haben ein Stück Land, auf welchem ihnen das Weid- und Tretrecht zustehet, eingeschlagen und überbaut. Bei künftiger Gelegenheit wird man sich dieser Sache erinnern. Ibid. b. — **739.** Wegen des Spaus des Prädicanten zu Merlach mit seinen Nachbarn um den Platz eines Speichers und den Platz zum Gang hinter demselben, wird im Vorbeigehen der Augenschein eingenommen. Ibid. c. — **740.** Einen in Deliberation gekommenen Artikel, betreffend Bezahlung des Zehntens von den Bünten, welche von Allmendland eingeschlagen worden sind, nimmt Freiburg in den Abschied, um erst auf nächster Jahrrechnung zu Freiburg darüber abzuschließen. Absch. 440. l. — **741.** Die von Murten bringen vor, wie sie denen von Münchenwyler, welche lange Zeit nach Murten kirchgenössig gewesen seien und dort ihre Begräbnisse gehabt haben, auf jüngster Conferenz zu Murten eine Contribution abverlangt, aber nicht erhalten haben. Der Gegenstand wird auf die Jahrrechnung nach Freiburg gewiesen. Ibid. m. — **742.** Die Erbleihung eines Stückes Pfrundgut an den gewesenen Prädicanten Gaillard zu Motier, welche Schultheiß Lamberger selig ohne Wissen und Bewilligung der beiden Städte gethan hat, wird nichtig und kraftlos erklärt. Ibid. n. — **743.** Die von Murten beklagen sich gegen die von Salavaux und Bellerive, welche, entgegen einem im Jahr 1521 ergangenen Spruch, etliche Gräben aufwerfen, woraus Murten merk-

licher Schaden erwachse, indem durch den aufgeworfenen Reißgrund der See immer mehr hinab getrieben werde, was den auf dem untern Moos Feldfahrberechtigten zu großem Nachtheil gereiche. Es wird erkannt, es solle gänzlich bei dem angerufenen Spruch verbleiben; für den erlittenen Schaden und Kosten haben die beiden Gemeinden denen von Murten 20 Pfund Berner Währung gut zu machen. Ibid. o. — 744, 745. Die vierte und fünfte Amtsrechnung des alt-Schultheißen Niklaus Alex. von 1598/99 und 1599/1600 wird genehmiget. Ibid. x, y. — 746. Der Prädicant zu Motier, David Vantier, klagt, daß Peter Lando den Zehntmost etlicher Neben anspreche. Lando entgegnet, daß er als Besizer des großen Zehntens auch Zehntherr über das spänige Stük sei, und daß der Kläger, wenn derselbe innerhalb seines Bezirks einen Zehnten anspreche, es durch rechte Kundschaften beweisen müsse. Die Sache wird auf einen Augenschein verschoben. Absch. 442. aa. — 747. Den Schützen von Luginorre, die sich zum Dienste der Obrigkeit zu üben wünschen, werden statt der bisherigen zwei Stük Schürliß nun deren drei zuerkannt. Ibid. bb. — 748. Einem Bürger von Murten, der durch eine große Baute sein Vermögen erschöpft hat, werden 20 Pfd. geringer Münze verehrt. Ibid. cc. — 749. Die Burgerschaft von Murten prätendirt, daß die Herrschaftsleute zu Münchenwyler, weil sie den Kirchgang gemeinsam mit ihr üben, auch an den Kirchenbau beizusteuern verpflichtet seien, dagegen erbietet der Herr von Münchenwyler 4 Kronen, wenn man sie als eine freiwillige nachbarliche Steuer, nicht als eine Pflicht, annehmen wolle. Nun wird für diesmal, beider Theile Rechten unbeschadet, erkannt, die Bürger von Murten sollen die angebotene Steuer annehmen, woraus aber keine Verpflichtung derer von Münchenwyler hergeleitet werden dürfe, hingegen mögen sich diese Herrschaftsleute keineswegs weiter als zuvor dieser Steuer behelfen, sondern sollen bezüglich der künftigen Unterhaltungskosten der Kirche in ihren vorigen Rechten stehen. Ibid. dd. — 750. Weil Hans Krattinger die Geldstrafe für ein doppelt verschriebenes Unterpfind nicht zu bezahlen vermag, wird dieselbe in eine Gefängnißstrafe von zwei Tagen und zwei Nächten gemildert. Ibid. ee. — 751. Die Gemeinden im Ring werden mit ihren Begehren, unter dem bewilligten Abholz im Galm auch die alten Ständeichen und junge Dählen fällen zu dürfen und in den Ägerten befäeter Zelgen ihr Vieh zu weiden, abgewiesen. Ibid. ff. — 752. Den Mißbrauch, daß die von Murten andere Unterthanen beider Städte nicht mit ihnen wollen schießen lassen und etliche Vortheile wider dieselben brauchen, soll der Schultheiß abschaffen und dafür sorgen, daß alle gemeinen und besondern Unterthanen mit gleichen Rechten zu schießen gesfreit seien. Ibid. gg. — 753. Elsi Charles von Sugiez wünscht, daß die ihr von der gemeinen Allmend gegebene Bunte wie bisher zehntfrei bleibe. In Betracht, daß noch mehr solche Stük möchten eingeschlagen werden, und zu Verhütung künftiger Anstände wird erkannt, daß die Zehntgerechtigkeit solcher eingeschlagenen Allmendstük den Oberherren zustehen solle; gleichwohl wird der Bittstellerin der Zehnten von dieser Bunte erlassen, so lang es der Obrigkeit gefallen wird. Ibid. hh. — 754. Der Schultheiß soll dem blinden Faßnacht, ungeachtet er sich verhehelicht, die gewohnte Pfründe zukommen lassen. Ibid. ii. — 755. Was die Leitung des Brunnenwassers aus dem Schloß und die Bedachung der obrigkeitlichen Gebäude anbelangt, auch was zu den Neben vonnöthen sein wird, soll der Schultheiß besorgen. Ibid. kk. — 756. Weil die Zehnten und Kirchengüter zu Kerzers durch Andere bezogen werden, wird der Schultheiß zu untersuchen beauftragt, wem die Unterhaltung dieser Kirche zustehet. Ibid. ll. — 757. Denen von Lurtigen wird auf ihre Vorstellung hin der Weidgang in den Ägerten erlaubt, so lange es der Obrigkeit gefällt und wie es ihnen schon am 17. December 1585 zum Theil bewilligt worden ist; indeß sollen sie keinen Mißbrauch treiben und keinen Schaden verursachen. Ibid. mm. — 758. Auf den Anzug Freiburgs, es möchten die Einkünfte der Pfarr-

pfünde Merlach, weil das Pfarrhaus zunächst der Stadt Murten liege, zum Schloß gelegt und die von Merlach angewiesen werden, in die Pfarrkirche zu Murten zur Predigt zu gehen, antworten die bernischen Gesandten, sie werden die Anmuthung ihren Herren und Obern hinterbringen. Absch. 444. g. — 759. Bezüglich des Spans im Moos Chablais wird vereinbart, daß man nochmals auf den Augenschein reiten, zuvor aber im Gewölb zu Murten die nöthigen Gewahrjamen auffuchen wolle, und daß die Commissäre von Tschertli und Grandson ihre Urbare und Erkanntnisse auch dahin bringen sollen. Ibid. l. — 760. Da man im Gewölb zu Murten keine anderen Gewahrjamen bezüglich des Murtenmooses hat auffinden können, als die von Freiburg früher vorgewiesenen, so soll von Bern der Untergang auf dem Murtenmoos neuerdings begehrt werden. Absch. 447. d. — 761. Bei den Nachforschungen im Gewölb zu Murten sind in Betreff des Murtenmooses Erkanntnisse aufgefunden worden, gemäß welchen die March straks vom Pfundelin bis zum Felbaum ober Auslauf der Broye („Bruch“) sich erstreckt; und da man im Vertrag von 1575 schon viel nachgelassen und die Mittelhauptsäule näher an das Murtnergebiet gerückt hat, so kann man nun an dem gemeinen Amt keinen fernern Eingriff mehr zugeben und will an diesem Brief festhalten. Absch. 450. k.

1602.

Art. 762. Auf die Mittheilung des Schultheißen, daß die Gemeinder von der Rivier im Wisentlach zwei Stütlein von ihrer Allmend ohne sein Vorwissen verkauft haben und daher bußfällig seien, wird ihnen in Berücksichtigung, daß sie mehr aus Unverstand als aus Muthwillen gefehlt haben, für dießmal die Buße erlassen. Absch. 457. h. — **763.** Auf seine Klage, daß er die Unterthanen nicht habe dazu bringen können, die für die Erneuerung der Brunnenröge im Schloß gefällten Eichen herzuführen, wird ihm befohlen, sie nochmals bei der ersten Buße zu mahnen und, falls sie sich dessen noch weigern, an Freiburg zu weisen. Ibid. i. — **764.** In Betreff des streitigen Weinzehntens zu Motier zwischen Peter Lando, Burger zu Bern, und dem Prädicanten Bantier wird gesprochen: 1. Lando soll nicht allein die Zehnten einziehen, über die er gute Gewahrjamen hat, sondern auch jene, in deren Posses seine Vorfahren bis auf ihn gewesen, es wäre denn Sache, daß er durch Briefe oder andere genugsame Gründe deren entwehrt würde. 2. Er soll in den vier Stücken Neben, auf denen er seit einigen Jahren unberechtigt den Zehnten aufgenommen hat, denselben nicht mehr fordern, sondern den Prädicanten in dessen Posses ruhig bleiben lassen; könnte er später sein vermeintes Recht erweisen, so soll es ihm zu Theil werden. 3. Bezüglich des streitigen Weinzehntens von sechs Mannwerk an Perréz soll es bei Lando's Erkanntnissen verbleiben, vermöge welcher die eine Hälfte ihm, die andere dem Prädicanten zugehört, das Übrige aber daselbst, welches jede Partei gänzlich anspricht, soll zwischen ihnen auch gleich getheilt werden, weil keine ein besseres Recht als die andere darauf erweisen kann und schon vor vielen Jahren zu Vermeidung größerer Späne dieser Zehnten in zwei gleiche Theile getheilt worden ist; kann aber später eine Partei nachweisen, daß dieser Zehnten ihren Vorfahren ganz zugestanden habe, so bleibt ihr ihr Recht vorbehalten. 4. Weil dieser Span seinen Ursprung darin hat, daß der Prädicant des Pfundhauses Zehnten, Lando aber den seinen für den großen Zehnten hält, und beide kraft desselben viele andere Zehnten an sich ziehen wollen, so soll dieses auf nächste Jahrrechnung geschlagen werden, wo man die Sache besser untersuchen kann. 5. Zu diesem Zwecke soll Freiburg den Schultheißen zu Murten beauftragen, in- zwischen zu Motier, Eugnorre und Sugiez und an andern umliegenden Orten sich zu erkundigen, welcher der beiden streitigen Parteien der große Zehnten zugehöre. 6. Um noch gründlicheren Bericht über diesen

großen Zehnten zu erhalten, soll man auf künftiger Conferenz zu Murten im dasigen Gewölb Nachforschungen halten. 7. Lando soll dem Prädicanten sowohl für den „ingenommen Herbstblumen“ als für die erlittenen Kosten 10 Kronen zu 25 Bazen baar bezahlen. 8. Was die Buße und die Gerichtskosten anbelangt, die Lando wegen seines Zehntenknechts dem Schultheißen schuldig sein möchte, soll er mit letzterem sich abfinden. 9. Weil auf Landos Begehren die Gesandten sich hieher verfügt haben, er aber seine präntendirten Rechte nicht erweisen konnte, soll er deren Kosten auf sich nehmen. Dieser Ausspruch wird von beiden Theilen angenommen. Absch. 461. — **765.** Bezüglich des zu Merlach entstandenen Ehehandels erklären die Gesandten von Bern, daß sie, im Fall die versprochenen Personen auf Befehl der Obrigkeit zu Freiburg und nicht im Namen des Bischofs eingeseget werden, Namens ihrer Obern gerne den Consens dazu geben wollen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß dadurch ihren Rechten und Gerechtigkeiten kein Abbruch geschehe. Freiburg entgegnet, daß zwar der Bischof das Urtheil gefällt, der Schultheiß aber die Execution befohlen habe, daß es, da der Bischof in geistlichen Sachen Oberherr sei, daran nichts ändern könne und daß der Schultheiß von Murten wisse, was ihm befohlen worden und was sein Eid ertragen möge. Absch. 465. g. — **766.** Die freiburgischen Gesandten klagen, daß der Prädicant von Merlach in dem angedeuteten Ehehandel sich zu viel Gewalt angemäht und ein Urtheil gefällt habe, das nur der hohen Obrigkeit zustehet. Die bernischen Gesandten geben zu, daß der Prädicant mit diesem unbefugten, vielleicht unbedachten Urtheil gegen die Obrigkeit sich verfehlt habe, daher es von Seite Berns mit Mißfallen und Verdruß aufgenommen worden sei. Ibid. h. — **767.** Da die Gesandten Freiburgs die Schlüssel zum Gewölb nicht mitgebracht haben, wird abermals verabschiedet, daß man sie beiderseits auf nächste Conferenz zumbringend und die Gewahrsamen in Betreff des großen Zehntens zu Motier auffuchen wolle. Ibid. i.

1605.

Art. 768. Verschiedenen Personen werden Unterstützungen, theils an Korn, theils an Geld, zuerkannt. Absch. 553. o. — **769.** Den vier Dörfern der Rivier wird 1. die jährliche Schüzengabe um ein Stük Schürliß, welches aber allein den Musketenerschützen zudienen soll, vermehrt; 2. erlaubt, aus den gemeinen Allmenden, an welchen die Nachbarn kein Recht haben, ein ziemliches Stük einzuschlagen und zu verleihen, jedoch sollen sie das Einkommen nicht zu Gastereien mißbrauchen und darüber Rechnung halten; 3. das Gesuch um Bestätigung des ihnen von der Stadt Murten bewilligten Briefes vom 20. November 1603, gemäß welchem sie nach Gutdünken in ihre Gemeinde und Gesellschaft Fremde aufnehmen können, verschoben, weil die angeprochene Befugniß sich gar zu weit erstreckt und den Obrigkeiten zum Nachtheil gereichte. Ibid. p. — **770.** Auf die Beschwerde des Schultheißen, daß ihm die Gemeinde Lugnorre den ihm gebührenden ersten Schützenpreis abgeschlagen habe, wird erkannt, man soll sie bei erster Gelegenheit citiren, ihr die Mißachtung der Person des Amtmanns vorhalten und es ihr bei diesem Anlaß verweisen, daß sie die Mahnung des Amtmanns wegen Peter Wiegams Garten verachtet hat. Ibid. q. — **771.** Wegen verschiedener Gesuche um Bewilligung von Einschlägen, vorzüglich aber zur Entscheidung des Spans zwischen dem Prädicanten Peter Schnell und Andreas Müller von Biel um Wiederlosung eines versezten Gutes, sollen beider Städte Gesandte in das Amt Murten sich verfügen und die Einschläge, welche ohne Nachtheil der Gemeinden füglich geschehen können, bewilligen, jedoch stets einen angemessenen Bodenzins darauf schlagen und den Zehnten vorbehalten. Ibid. r. — **772.** Hauptmann Hans Jakob Tub, der Einen des Raths zu Murten gescholten und den Bartholomä Marcuardin während des Gerichts geschlagen hat und deßhalb zur Buße und Leistung für jedes

Bergehen besonders verfällt worden ist, bittet um Milderung und Nachlaß der Strafe; dergleichen Kaspar Mottet, welcher an den Weibel Hand angelegt hat und dafür um 100 Pfd. gebüßt worden ist; dergleichen Johann Warney und Heini Groß, der wegen Injurien zu 10 Pfd. und Leistung verfällt worden war. Diesen Allen wird beider Städte Antheil an der Leistung quittirt, die Geldstrafe aber sollen sie bezahlen. Ibid. s. — 773. Den Ottinen wird ihr vermeintes Recht, ihr kleines „Gut“ mit den Dörfern im Ring im Acherum des Galmis zu mästen, „abgestriekt“. Man erachtet nämlich, daß aus den Dörfern im Ring weggezogene Personen diese Rechte verlieren, daher auch die Petenten, welche aus dem Dorf Liebisdorf weggezogen sind und ihre Güter dafelbst, welchen diese Rechte anhangen, verkauft haben; denn sonst würde am Ende der Wald gar gemein und der Obrigkeit das Acherum verloren gehen. Weil jedoch die Ottinen bisher, auch wenn der Wald nichts ertragen hat, für die Fuhrungen und den Haber in Anspruch genommen worden sind, wird ihnen, was sie bisher genuzet haben, quittirt und die Kosten compensirt. Ibid. t. — 774. Abnahme der zweiten Amtsrechnung von den Erben des verstorbenen Schultheißen Hans Jakob Stölli, von Johanni 1601 bis Johanni 1602, und der ersten und zweiten (in der Alternative der dritten und vierten) des Schultheißen Daniel Gatschet von 1602/1603 und 1603/1604. Ibid. aa. — 775. Freiburg begehrt zu wissen, ob Bern seine Zustimmung dazu ertheilt habe, daß der Zehnten von dem Stück Allmend zu Motier, welches dem Peter Freudenreich, Schaffner zu Peterlingen, bewilliget worden, in einen Geldzins umgewandelt werde; es seinerseits habe gegen solche Umänderungen der Zehnten in Geldzins nichts einzuwenden, nur müßte eine feste Ordnung darüber gemacht werden. Wird von Bern ad referendum genommen. Absch. 574. z.

1609.

Art. 776. Gemeine Schützen im Wistenlach werden mit ihrer Anfrage, ob sie zwei wegen Bergehen gefolterte und bestrafte Gefellen zum Schießen zulassen sollen, an die Obrigkeit gewiesen, die jetzt Zug und Rath hat. Absch. 691. a. — 777. In Betreff eines Anstandes zwischen Oberst von Dießbach, als Besizer der Matte le Pralet, und Müller Jakob Chatoney zu Curwolf wegen der Wasserleitung, wird nach ein- genommenem Augenschein und Ablegung der vorgelegten Briefe der Handel also vertragen: Dem Oberst von Dießbach und seinen Nachkommen soll freistehen, alle Wochen vom Freitag Abend bis Montag Morgen das Wasser nach Belieben zu gebrauchen, die übrige Zeit soll es dem Müller zur Verfügung stehen. Bezüglich des Begehrens des Müllers, ihm nach Verhältniß der Zeit, da das Wasser ihm mangelt, den Zins zu moderiren und die Pflicht des Straßenunterhalts abzunehmen, wird er auf künftige Jahrrechnung gewiesen. Die Kosten werden gegenseitig compensirt. Damit übrigens der Müller soviel möglich die obrigkeitliche Concession genieße und das Wasser in des Obersten Matte nicht aufgehalten werde, soll er das Abwasser durch einen Graben wieder in den Mühlewuhr leiten; daneben soll allen andern Personen verboten sein, den Bach zu schwellen oder abzuführen und dem Müller Eintrag zu thun, bei 50 Pfund Buße. Der Spruch wird beiderseits angenommen. Ibid. b.

1610.

Art. 778. Da die Ausfertigung des Spruchbriefs zwischen Oberst von Dießbach und dem Müller zu Curwolf, wie er sezt hin beim Augenschein beschloffen worden ist, wegen der den andern Nachbarn bei Buße verbotenen Wässerung bisher angestanden ist, und damit der dritten Partei aus ihrer Abwesenheit kein Nach-

theil erwachse, erklärt von Dießbach, daß solches denjenigen Nachbarn, die mit guten Briefen und Gewahrsamen verfaßt oder sonst in rechtem Posses der Wässerung seien, nach der Obrigkeiten Erkenntniß unnachtheilig und unvorgreiflich sein solle. Absch. 717. e.

1614.

Art. 779. Schultheiß Appenthel hatte in seiner fünften Amtsrechnung bei den Einnahmen 111 Pfund 12 Schill. 4 Den. an Bodenzinsen verrechnet, aber nur 55 Pfund erhalten können, wesswegen er auch nicht mehr ausgesetzt habe. Seine Rechnung wird im Übrigen gutgeheißen, dieses Postens wegen aber dem jezigen Schultheißen befohlen, die Zinsrödel auf nächste Jahrrechnung nach Freiburg zu bringen und Bericht zu geben, wie es mit dem Abgang dieser Bodenzinse beschaffen sei. Absch. 873. a. — **780.** Wegen der großen Kosten des Nachrichters und der Weibel bei Hinrichtungen ist man rätzig geworden, bei bevorstehender Jahrrechnung zu Freiburg die jüngst an der Sense dießfalls gemachte Ordnung und Moderation an die Hand zu nehmen und das nöthige Einsehen zu thun. Ibid. b. — **781.** Ablegung der fünften Amtsrechnung des gewesenen Schultheißen Daniel Gatschet von Johanni 1604 bis Johanni 1605. Absch. 877. p. — **782.** Bezüglich des confiscirten Nachlasses des Peter de Sonnaz wird gesprochen, dessen Frau soll ihre Ehesteuer von 100 Pfund zurück erhalten; mit ihrem Begehren um Ausfolgung der Hälfte des vorgeschlagenen Gutes soll sie abgewiesen sein; die Vergabung des Gartens, worüber sie einen ordentlichen Brief eingelegt hat, soll bestätigt sein; ihrer Schwester werden aus Mitleiden wegen ihres kläglichen Zustandes und ihrer vielen Kinder 100 Pfund zugesprochen; das übrige confiscirte Gut soll der Schultheiß einziehen und daraus die nöthigen Verbesserungen an den Schloßgütern bestreiten. Ibid. q. — **783.** Der Amtmann meldet, daß die Kosten für Einbringung des Heu- und Emdzehntens, den er auf einigen Matten aufzunehmen pflege, gar zu groß seien, daß dieser Zehnten, wenn er des schlechten Wetters wegen liegen bleibe, Schaden leide, und daß die Burgerschaft und etliche Herren, Besitzer der zehntpflichtigen Matten, sich erbieten, dafür billige Zahlung zu leisten. Es wird ihm und den Generalcommissären aufgetragen, die Sache näher zu untersuchen, in Erfahrung zu bringen, wie viel die Besitzer dafür anbieten, jedenfalls dafür zu sorgen, daß diese Gerechtigkeit, die ein altes jus regale und ein schönes Kleinod ist, nicht umsonst wie an andern Orten alienirt, sondern dem Amtmann zu besserem Nutzen angelegt werde. Ibid. r. — **784.** Das zu Gunsten der drei anstoßenden Gemeinden Curgolf, Coussiberlé und Courlevon in Betreff ihres Rechts am Mühlewasser zur Wässerung ihrer Güter ergangene Urtheil wird bestätigt; wer sie ferner an ihrem alten Gebrauch verhindert, verfällt in eine Buße von 20 Kronen. Ibid. s. — **785.** Die Schützen der Stadt Murten und zu Kerzers bitten um Schützengaben, um sich auf ihrem neuen Musketenstand üben zu können, werden aber abgewiesen, weil das Amt Murten ohnehin wenig exträgt, besonders aber weil die von Kerzers nicht weit von der Stadt entfernt sind und nicht „wöblich“ ist, in jedem Dorf einen Schützenstand aufzurichten. Indeß soll der Schultheiß mit den Generalcommissären untersuchen, ob zum Nutzen der Musketirer etliche Plätze Allmend könnten assignirt werden. Ibid. t. — **786.** Dieselben sollen auch die Scheune besichtigen, welche der Schultheiß zu kaufen beantragt, ob man derselben zum Schloß bedürfe und dadurch etwa an Baukosten ersparen könnte. Ibid. u. — **787.** Die „Generale“ (Generalcommissäre) sollen untersuchen, was es mit dem auf dem abgebrannten Haus Troillets stehenden Zins für eine Bewandniß habe, und nach Umständen aus der gefallenen Confiscation an den Wiederaufbau beisteuern. Ibid. v. — **788.** Die Herrschaftskente zu „Lavoure“ (Lugnorre?) präntendiren die Freiheit, wie die

Burgerschaft zu Murten den dritten Theil der Bußen beziehen zu können, weil ihre Gerichtsordnung mit derjenigen von Murten übereinstimme. Sie werden abgewiesen. Auf ihr ferneres Begehren um Verminderung der 2 Gld. oder 8 Bazzen Buße auf jedes Stück Vieh, das im Schaden ergriffen wird, anstatt der 3 Kreuzer, die sie um die Bannwarterei zu bezahlen pflegten, wird erkannt, es soll die zu Bern erlassene Verordnung betreffend das Pfänden in beider Städte Namen jährlich öffentlich verlesen und gehandhabt werden. Diese Verordnung lautet: 1. Jedermann soll seine Kofse, Schafe, Schweine und anderes Vieh so hüten, daß Niemanden in seinen Neben Schaden widerfahre; wird dergleichen Vieh in Neben und auf andern Gütern betreten, so soll von jedem Haupt 2 Pfd. Buße bezogen und Jeder, der einen Zaun öffnet, mit gleicher Buße bestraft werden. 2. Niemand darf Trauben oder Most aus den Neben heimtragen, bevor er ordentlich gezehntet hat, bei 10 Pfd. Buße. 3. Wer in einem Stück, so in einem Zehnten liegt, zu lesen anfängt und, bevor er mit dem Lesen fertig ist, in ein anderes geht, soll zu 10 Gld. Buße verfallen sein. 4. In eigenem Zehnten und in lehenpflichtigen Neben darf man in Bescheidenheit Trauben abbrechen, jedoch darf der Nebmann, der Neben „in Halbem“ baut, ohne des Lehenherrn Bewilligung keine Trauben abschneiden, bei 5 Gld. Buße. 5. Da vorkommt, daß Einige vor dem Lesen in den Neben „jätten“ (Unkraut entfernen) und unter dem Schein „des Gejätts“ Trauben heimtragen, so soll Jeder, der bei diesem Fehler ertappt wird, um 5 Gld. gebüßt werden. 6. Den Amtleuten ist verboten, Einzelnen zu erlauben, vor und während dem Bann zu lesen. Ibid. w. — 789. Auf die Beschwerde derer von Fräschels, daß die von Niederried ihr Vieh ungehütet auf ihre Weiden lassen, wird der Schultheiß beauftragt, die Sache zu untersuchen und darüber zu berichten. Ibid. x. — 790. Die unter Schultheiß Appenthel im Schloß Murten und in der Pfarrkirche Kerzers erneuerten Fenster sind noch nicht bezahlt, daher dem gegenwärtigen Schultheiß aufgetragen wird, dieselben aus den Confiscationen zu bezahlen. Ibid. y. — 791. Auf das Begehren der Zoller um Weisung, wie viel Zoll sie vom „Federgwandt“, worüber in ihrer Tafel nichts stehe, fordern sollen, wird verordnet: Von einem ganzen Bett soll 1 Gulden, „vom mindern aber und Klüffinen“ $\frac{1}{2}$ Gulden Zoll gefordert werden; bloße Federn, die nicht „in Ziechen accommodirt“ sind, bezahlen von jedem Centner 10 Bazzen oder 2 Pfund. Ibid. z. — 792. Dem Jakob Spack von Montillier werden 2 Kopf Korn und 5 Gld., des Hans Groß zu Murten sinnesarmen Sohn 3 Kopf und 6 Pfd. als Almosen zuerkannt. Ibid. aa. — 793. Die vier ersten Amtsrechnungen des Schultheißen Beat Ludwig Michel von Johannis 1610 bis Johannis 1614 werden genehmigt. Nach aller Abrechnung hat ihm jede Stadt 516 Pfd. 15 Sch. 9 Den. herauszubezahlen. Ibid. bb.

Ulynach und Gaster.

Landvögte.

Ulynach.

1586.	Schwyz.	Melchior Blaser.
1588.	Glarus.	Johann Vogel.
1590.	Schwyz.	Johann Kalchofer.
1592.	Glarus.	Heinrich Arzethausen.
1594.	Schwyz.	Johann Kalchofer.
1596.	Glarus.	Hans Heinrich Schwarz.
1598.	Schwyz.	Bartholomäus Zunderbitzi.
1600.	Glarus.	Heinrich Arzethausen.
1602.	Schwyz.	Bartholomäus Zunderbitzi.
1604.	Glarus.	Balthasar Mad.
1606.	Schwyz.	Andreas Radheller.
1608.	Glarus.	Kaspar Freuler.
1610.	Schwyz.	Balthasar Aufdermauer.
1612.	Glarus.	Melchior Häfzi.
1614.	Schwyz.	Melchior Pfyl.
1616.	Glarus.

Gaster.

1586.	Glarus.	Rudolf Gallati.
1588.	Schwyz.	Hans Janzer.
1590.	Glarus.	Melchior Marti.
1592.	Schwyz.	Heinrich Janzer.
1594.	Glarus.	Hans Ott.
1596.	Schwyz.	Heinrich Janzer.
1598.	Glarus.	Dietrich Hösli.
1600.	Schwyz.	Melchior Schmidig.
1602.	Glarus.	Balthasar Altmann.
1604.	Schwyz.	Jörg Ehrler.
1606.	Glarus.	Kaspar Freuler.
1608.	Schwyz.	Weinrad Schreiber.

1610.	Glarus.	Balthasar Mad.
1612.	Schwyz.	Jakob Schmidig.
1614.	Glarus.	Melchior Hässi.
1616.	Schwyz.	Johannes Znderbitzi.

1587.

Art. 1. Gesuch der Äbtissin zu Schänis um einen Beitrag zum Wiederaufbau des abgebrannten Gotteshauses. (S. Absch. 19. cc). — **2.** Landammann Abyberg von Schwyz eröffnet vor den drei Orten Lucern, Uri und Unterwalden, Schwyz habe einen Anstand mit denen von Glarus in Betreff der Frevel und Strafen in Religionsfachen; Schwyz glaube nämlich, daß, wenn Jemand im Gaster wider die katholische Religion sich verfehle, es allein das Recht habe, die Fehlbaren zu strafen; da ein Glarner daselbst die Mutter Gottes gelästert, so habe es denselben strafen wollen, was aber Glarus nicht zugeben wolle, behauptend, der Handel gehöre, als eine geringe Sache, vor beide Obrigkeiten; die Sache sei bereits soweit gekommen, daß Glarus das Recht dargeschlagen habe; Schwyz bitte nun um Hülfe und Rath. Wird in den Abschied genommen. Absch. 37. l.

1588.

Art. 3. Schwyz und Glarus werden von den V katholischen Orten angewiesen, zur Vereinigung ihres Anstandes in Betreff der Vogtei Gaster einen Tag zu bezeichnen. Absch. 54. r.

1589.

Art. 4. Jedes Ort soll seinen Gesandten nach Baden Vollmacht geben, mit den Gesandten von Glarus in Betreff des Vertrags zwischen Glarus und Schwyz über die Strafen in Religionsfachen im Gaster zu reden und Schwyz bei diesem Vertrag zu unterstützen. Absch. 84. b. — **5.** Einladung an Schwyz und Glarus, bei der Beschreibung des dem Spital St. Anton zu Ugnach gehörenden Ruffikonerezehntens gegenwärtig zu sein. (S. Absch. 101. qq).

1590.

Art. 6. Zürich macht Anzug in Betreff der Anstände zwischen Schwyz und Glarus über Ernennung eines neugläubigen Landvogts und begehrt, daß Schwyz dem vor achtundzwanzig Jahren im Glarnerhandel aufgerichteten Vertrag beitrete, wie die vier übrigen Orte bereits gethan haben. Nach weiterer Anhörung auch von Schwyz und Glarus und der dießfalls gewechselten Missiven, wird unter Bedauernsäußerung die Sache in den Abschied genommen; an Schwyz und Glarus wird geschrieben, sie möchten den Streit in Güte beizulegen suchen und inzwischen keine Thätlichkeiten gegen einander beginnen; Glarus insbesondere wird ersucht, bis zu Austrag der Sache den Vogt nicht in Function treten zu lassen. (S. Absch. 138. o). — **7.** Schwyz bittet die übrigen Orte um Rath, was es in seinem Anstand mit Glarus wegen der Vogteien Ugnach und Gaster thun solle. Es wird nun Lucern beauftragt, an Zürich zu schreiben, daß es nach Anhörung des Abschieds von Baden in dieser Sache die zwei Orte ersuchen möchte, sich gütlich einzulassen und die Zusäzer zu ernennen, da die Sache keinen längern Verzug erleiden dürfe. Absch. 141. a. — **8.** In dem

Anstand zwischen Schwyz und Glarus wegen des Landvogts, wird nach Anhörung beider Parteien der Antrag gestellt, sie sollen aus den übrigen Orten gleiche Zusätze ernennen und durch dieselben eine Vereinbarung zu Stande bringen lassen. (S. Absch. 144. c). — 9. An Schwyz wird geschrieben, es möchte einmal den Landvogt aufreiten lassen, damit Appellationen und andere hangenden Geschäfte erledigt werden können, beider Parteien Rechte unbeschadet; wolle Schwyz dazu nicht einwilligen, so soll es Glarus beförderlichst einen Tag gemäß der Bünde ansetzen. (S. Absch. 149. k). — 10. Verhandlungen der Orte Zürich, Schwyz und Glarus über Verkehrsverhältnisse (Schiffahrt) auf dem Obersee. (S. Absch. 153. a - i).

1591.

Art. 11. Die Angelegenheit wegen Besetzung der Vogtei durch einen neugläubigen Landvogt wird abermals verhandelt. Nach Anhörung der Parteien und Vornahme der Mediationsartikel, welche die vier Orte Lucern, Uri, Unterwalden und Zug zu Einsiedeln vorgeschlagen haben, wollen die vier Städte, weil es Religionsfachen betreffe, dieser sich nichts annehmen und die sieben Orte darin handeln lassen; auf die Bitte der katholischen Orte aber werden schließlich von allen eils Orten Vergleichsartikel entworfen und den beiden Parteien in den Abschied gegeben. (S. Absch. 163. a). — 12. Ansuchen an Schwyz, die von Glarus bereits angenommenen Artikel der eils Orte ebenfalls anzunehmen. (S. Absch. 168. a). — 13. Hans Bavier, alt-Bürgermeister zu Chur, führt Beschwerde vor den Gesandten der fünf Orte Zürich, Lucern, Uri, Unterwalden und Zug, daß Schwyz und Glarus sich begeben lassen, bündnerischen Kaufleuten ihr Korn zu Wesen wegnehmen zu lassen. (S. Ibid. e). — 14. Schwyz und Glarus haben sich bezüglich ihrer Anstände wegen der Vogtei Windegg, Gaster und Gams verständigt, danken den Eidgenossen für ihre dahierigen Bemühungen und bitten um Aufrichtung der Briefe. Es wird nun verfügt, der Landschreiber zu Baden soll die Briefe ausfertigen, Schwyz und Glarus sollen ihre Landesiegel für sich und ihre Nachkommen daran hängen und zu mehrerer Bekräftigung soll der Landvogt zu Baden im Namen der eils übrigen Orte die Urkunde ebenfalls besiegeln. (Eine Ausfertigung, gleichlautend mit den am 20. Januar vorgelegten gültlichen Artikeln, befindet sich im Glarner Abschiedsexemplar). Absch. 178. aa.

1592.

Art. 15. Dem Spitalmeister des Gotteshauses zu St. Anton, Ulrich Zimmermann, werden bezüglich des Wandels und der Entlassung einiger Diensten Aufträge erteilt. Absch. 191. a. — 16. Von jeher ist es üblich gewesen, daß der Spitalmeister ein Pferd gehalten hat. Da er gegenwärtig ein zu junges hält, soll er dasselbe wegthun und ein zuverlässiges anschaffen, dessen sich der Pfarrer oder andere Priester beim Versehen mit dem hl. Sacrament bedienen können. Ibid. b. — 17. Weil von den gemeinen Diensten die Güter nicht gehörig besorgt werden, wird dem Spitalmeister anbefohlen, genau über Alles zu wachen und gute Ordnung zu halten, damit des Gotteshauses Nutzen gefördert und Schaden abgewendet werde. Ibid. c. — 18. Dem Pfarrer (Fahrknecht) des Gotteshauses, dem bisher, wenn er mit dem Zug auf den Tagwen gefahren ist, 8 Bazen bezahlt worden sind, soll in Zukunft 1 Franken bezahlt werden. Ibid. d. — 19. Wenn Konrad, der Pfriinder, das schuldige Geld erlegt, soll der Spitalmeister dasselbe für das Gotteshaus an Zins legen. Ibid. e. — 20. Die Amtleute, nämlich der Ammann, der Untervogt und der Schreiber sollen darüber wachen, daß gute Ordnung gehalten werde. Wenn Jemand gegen einen oder mehrere Artikel sich verfehlt, soll es dem

Landvogt angezeigt werden, damit er nach Gebühr in der Sache handle. Ibid. f. — 21. Schwyz und Glarus rechtfertigen sich gegen die Klagen der III Bünde wegen Verkehrshemmungen zu Wesen zc. (S. Absch. 193. a—g). — 22. Glarus verlangt, daß man die von den eilf Orten auf letzter Jahrrechnung errichteten Briefe zu Ausgleichung seines Anstandes mit Schwyz genau so ausfertige, wie sie beschloffen worden, und daß man die von Schwyz begehrte Abänderung eines Punktes nicht zugebe. Nach Anhörung der Erwiderung von Schwyz und der Verantwortung des Landammanns Tschudi, wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 195. b. — 23. Die III Bünde beschwerten sich über verweigerten Durchlaß ihres Kornes zu Wesen. (S. Ibid. l). — 24. Der Anstand zwischen Schwyz und Glarus wegen der Vogtei Windegg und Gaster kommt abermals zur Sprache, wobei Schwyz erklärt, daß es den darüber aufgestellten Vergleich halten werde auch ohne dießfallige Briefe. Diese Erklärung wird Schwyz verdankt, mit der Bitte, auch die Briefe gleichwohl errichten zu lassen, damit beide Theile sich daran zu halten wissen. (S. Absch. 210. i). — 25. Auf die Reclamation von Glarus wird an Schwyz geschrieben, es möchte den Eidgenossen zu Gefallen die Briefe über den beiderseits angenommenen Vertrag aufrichten lassen, damit künftige Anstände vermieden bleiben. Absch. 220. k.

1593.

Art. 26. Auf das von Glarus gestellte Begehren, es möchten nunmehr die Briefe über den beiderseits angenommenen Vergleich in Betreff der Vogtei Windegg und Gaster aufgestellt werden, wird Schwyz ersucht, die Angelegenheit zu befördern. (S. Absch. 235. l).

1594.

Art. 27. Abermaliger Anzug von Seite Glarus' wegen Aufrichtung der Briefe. (S. Absch. 254. f). — 28. Auf Ansuchen von Glarus wird Schwyz ersucht, den Vertragsbrief, weil der Vertrag beidseitig angenommen sei, endlich aufrichten zu helfen. (S. Absch. 262. k).

1595.

Art. 29. Schwyz hat die Briefe über den Vergleich wegen Gaster noch immer nicht aufrichten lassen. (S. Absch. 277. i). — 30. Klagen der Bündner und Anderer wegen Erhöhung der Zölle und Weggelber. (S. Ibid. l). — 31. Klagen wegen Verkehrshemmungen. (S. Absch. 278. a—h). — 32. Die Verzögerung in Betreff Errichtung der Briefe über die Übereinkunft mit Glarus ab Seiten von Schwyz kommt abermals zur Verhandlung. (S. Absch. 283. g).

1596.

Art. 33. Schwyz wird abermals ersucht, die bewußten Briefe aufrichten zu lassen oder dann zu sagen, warum es die Artikel nicht annehmen wolle. (S. Absch. 296. m). — 34. Maßregeln gegen den Fürtaus. (S. Absch. 320).

1602.

Art. 35. Ahermalige Klage von Schwyz, daß Glarus, entgegen den gegebenen Zusicherungen, wieder einen Vogt evangelischer Confession auf die Vogtei Gaster und Windegg erwählt habe. Vermittlung des Anstandes durch die andern Orte. (S. Absch. 474. m). — **36.** Besprechung zwischen Zürich, Schwyz und Glarus über die Verkehrsverhältnisse. (S. Absch. 477. a, b). — **37.** Schwyz beantragt die Aufstellung eines Regulativs über Besetzung aller Ämter zwischen Schwyz und Glarus, damit fernere Anstände vermieden werden. Die andern Orte rathen Schwyz davon ab, sich deshalb mit Glarus ins Recht einzulassen, und wünschen die Sache hinauszuschieben, damit man sich inzwischen über das Schreiben der Katholischen von Glarus in Betreff Abtheilung der Vogteien und Ämter berathen könne. (S. Absch. 479. a). — **38.** Es wird Schwyz gerathen, bezüglich seines Anstandes mit Glarus über Besetzung der Vogtei nicht in das Recht einzutreten und den Landvogt aufreiten zu lassen. (S. Absch. 480. b).

1603.

Art. 39. Besprechung der Verkehrsverhältnisse auf dem Obersee zwischen Zürich, Schwyz und Glarus. (S. Absch. 487).

1605.

Art. 40. Das erneuerte Gesuch des Landammanns Schwarz im Namen der Stadt Uznach um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in ihr Rathhaus, wird wieder in den Abschied genommen. Absch. 567. e.

1608.

Art. 41. Bitte um eine Beisteuer an den Bau des Spitals zu Uznach. (S. Absch. 659. y). — **42.** Verhandlungen wegen der Schifffahrt auf dem Obersee. (S. Absch. 668. b—e).

1610.

Art. 43. Verhandlungen der Orte Zürich, Schwyz und Glarus über Verkehrsverhältnisse auf dem Obersee. (S. Absch. 723. a—k). — **44.** Den Unterthanen von Gams, welche sich unbescheiden gegen ihre rechte Obrigkeit benommen haben, soll auf Ratification hin eine Strafe auferlegt und ein Tag angefetzt werden. *Ibid.* l. — **45.** Als Schirmorte des jüngst abgebrannten Flekens und Gotteshauses Schänis bitten Schwyz und Glarus die übrigen Orte dringend um eine Beisteuer, da der allmächtige Gott, als Belohner alles Guten, solches auf andere Weise reichlich vergelten werde. Absch. 742. l. — **46.** Die IV evangelischen Städte beschließen, je 100 Gulden zu Händen der Brandbeschädigten von Schänis nach Zürich schicken zu wollen. (S. Absch. 748. c). — **47.** Jedes Ort soll sich entschließen, wie viel Brandsteuer es nach Schänis geben wolle, und es in Baden den Gesandten von Schwyz übergeben lassen. Die IV protestirenden Städte sollen je 100 Gulden gesteuert haben. Absch. 753. c. — **48.** Das Gesuch um Fenster und Wappen in den neu erbauten Spital zu Uznach, wird in den Abschied genommen. (S. Absch. 755. b).

1611.

Art. 49. Verhandlungen der Orte Zürich, Schwyz und Glarus betreffend den Verkehr auf dem Obersee. (S. Absch. 766. a—e). — **50.** Nochmalige Erinnerung an die Fenster und Wappen für den Spital zu Uznach. (S. Absch. 776. t). — **51.** Die Gesandten von Unterwalden sollen eingedenk sein, ihre Obern an Erlegung der Brandsteuer für Schänis zu erinnern. Absch. 785. i.

1612.

Art. 52. Verhandlungen der Orte Zürich, Schwyz und Glarus wegen der Verkehrsverhältnisse auf dem Obersee. (S. Absch. 815. a—g).

1613.

Art. 53. Das Gesuch von Schwyz um Fenster und Wappen in das neue Rathhaus zu Schänis, wird wegen Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Absch. 831. g.

1614.

Art. 54. Verhandlungen der drei Orte Zürich, Schwyz und Glarus wegen der Verkehrsverhältnisse auf dem Obersee. (S. Absch. 851. a—f).

1615.

Art. 55. Schwyz und Glarus bitten um der Orte Ehrenwappen in das neu erbaute Rathhaus zu Schänis. (S. Absch. 893. i).